HANDBUCH

DER

KLASSISCHEN

ALTERTUMS-WISSENSCHAFT

in systematischer Darstellung

mit besonderer Rücksicht auf Geschichte und Methodik der einzelnen Disziplinen.

In Verbindung mit Gymn.-Rektor Dr. **Autenrieth** (Nürnberg), Prof. Dr. **Ad. Bauer** (Graz), Prof. Dr. **Blass** (Kiel), Prof. Dr. **Brugmann** (Leipzig), Prof. Dr. **Busolt** (Kiel), Prof. Dr. v. **Christ** (München), Prof. Dr. **Flasch** (Erlangen), Prof. Dr. **Gleditsch** (Berlin), Prof. Dr. **Günther** (München), Prof. Dr. **Heerdegen** (Erlangen), Prof. Dr. **Hommel** (München), Prof. Dr. **Hübner** (Berlin), Prof. Dr. **Jul. Jung** (Prag), Dr. **Knaack** (Stettin), Prof. Dr. **Krumbacher** (München), Dr. **Larfeld** (Remscheid), Dr. **Lolling** (Athen), Prof. Dr. **Niese** (Marburg), Geh. Regierungsrat Prof. Dr. **Nissen** (Bonn), Priv.-Doz. Dr. **Öhmichen** (München), Prof. Dr. **Pöhlmann** (Erlangen), Gymn.-Dir. Dr. **O. Richter** (Berlin), Prof. Dr. **Schanz** (Würzburg), Geh. Oberschulrat Prof. Dr. **Schiller** (Giessen), Gymn.-Dir. **Schmalz** (Tauberbischofsheim), Oberlehrer Dr. **P. Stengel** (Berlin), Professor Dr. **Stolz** (Innsbruck), Priv.-Doz. Dr. **Traube** (München), Prof. Dr. **Unger** (Würzburg), Geh.-Rat Dr. v. **Urlichs** † (Würzburg), Prof. Dr. **Moritz Voigt** (Leipzig), Gymn.-Dir. Dr. **Volkmann** † (Jauer), Prof. Dr. **Windelband** (Strassburg), Prof. Dr. **Wissowa** (Marburg)

herausgegeben von

Dr. Iwan von Müller,

ord. Prof. der klassischen Philologie in Erlangen.

Vierter Band, Erste Abteilung, 1. Hälfte.

Die griechischen Staats- und Rechtsaltertümer.

Zweite umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage.

MÜNCHEN.

C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG (OSKAR BECK).

1892.

Die

griechischen

Staats- und Rechtsaltertümer.

Von

Dr. Georg Busolt,
ord. Prof. der Geschichte zu Kiel.

Zweite umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage.

MÜNCHEN.
C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG (OSKAR BECK).
1892.

Druck von C. H. Beck in Nördlingen.

Vorwort.

Seit der ersten Auflage dieses, inzwischen auch in russischer Bearbeitung (Charkow 1890) erschienenen Grundrisses der griechischen Staats- und Rechtsaltertümer sind zwar kaum fünf Jahre verflossen, aber in dieser Zeit ist durch die Auffindung zahlreicher Inschriften und der aristotelischen Schrift vom Staate der Athener der Quellenstoff bedeutend angewachsen. Infolgedessen wurde eine Umgestaltung und Erweiterung vieler Abschnitte, insbesondere der Verfassung Athens durchaus erforderlich. Ausserdem hat aber der Umfang des Grundrisses teils durch die vom Herausgeber des Handbuches der klassischen Altertumswissenschaft gewünschte, ausführlichere Behandlung des attischen Gerichtswesens, teils durch die Ausfüllung von wesentlichen Lücken erheblich zugenommen. Hinzugekommen sind in selbständiger Neubearbeitung namentlich die Darstellungen des Koinon der Molosser und Epeiroten, der Magneten und Phokier, sodann die des boeotischen, achaeischen und aetolischen Bundes. Auf eine systematische, zusammenhängende Behandlung des materiellen Rechtes habe ich aus verschiedenen Gründen zunächst verzichten müssen, hoffe jedoch, dass mir noch Gelegenheit geboten werden wird, auch diese Lücke einigermassen auszufüllen. Schliesslich bemerke ich in Bezug auf die Litteratur über die *Ἀθηναίων πολιτεία*, dass das Manuskript im August vorigen Jahres abgeschlossen wurde, dass ich jedoch bei der Korrektur noch die Ausgabe von Wilamowitz und Kaibel benutzen konnte.

Kiel im Mai 1892.

G. Busolt.

Inhaltsverzeichnis.

Die griechischen Staats- und Rechtsaltertümer.

A.

Die griechischen Altertümer.

---

1. Staats- und Rechtsaltertümer

von

Dr. Georg Busolt,
ord. Professor der Geschichte zu Kiel.

Inhalt.

Einleitung.

a. Der Begriff des Staates.

1. Die griechische Auffassung des Staates unterscheidet sich wesentlich von der modernen. Der Staat ist nach Aristoteles, dem Vollender der politischen Theorie der Hellenen, die höchste und umfassendste menschliche Gemeinschaft, die zwar aus einem natürlichen Bedürfnis, nämlich um des Lebens willen, entstanden ist, aber ein vollkommenes und sich selbst genügendes Leben zum Zwecke hat. Das blosse Zusammenwohnen und eine Gemeinschaft zum Schutze und zur Förderung des äusseren Daseins ist noch keine staatliche Gemeinschaft. Sie ist erst da vorhanden, wo die Glückseligkeit, d. h. die ungehemmte Bethätigung der Tugend angestrebt wird.[1]) Die höchste Aufgabe des Staates und der Staatskunst ist somit die Bildung und Erziehung der Bürger zur Tugend. Diese einseitige Auffassung des Staates als Erziehungsanstalt findet sich in noch höherem Masse bei Platon, bei dem der letzte Zweck des Staates, der ein Bild des Menschen im grossen darstellt,[2]) in der Verwirklichung der sittlichen Idee besteht und der wahre Staat ein Musterbild der Tugend sein soll.[3])

Der einzelne Mensch ist von Natur auf den Staat angewiesen und verhält sich zu ihm wie ein Teil zum Ganzen. Das Ganze geht aber als solches dem Teile voran und der Staat ist als vollkommene Gemeinschaft der Entstehung nach das Spätere, aber dem Begriffe nach das Erste.[4]) Es bildet also der Staat nicht bloss den Inbegriff der vielen Einzelnen, sondern diesen gegenüber ein Ganzes, dem sie als Glieder angehören.[5])

Bei Platon ist vollends der Einzelne nur für das Ganze da, das Individuum geht durchaus in dem Staat auf.[6]) Allerdings ist von ihm der Staatsgedanke auf die Spitze getrieben worden, aber das Gefühl und die Überzeugung, dass der Einzelne nicht für sich, sondern nur für den Staat da sei, war bei allen Hellenen, namentlich bei den Spartanern, mehr oder

[1]) Aristot. Pol. I Anf.; I 2, 7 p. 1252b; III 5 (9) 10 ff. p. 1280a; 13: ' τοῦ εὖ ζῆν κοινωνία; 14: πόλις δὲ ἡ γενῶν καὶ κωμῶν κοινωνία ζωῆς τελείας καὶ αὐτάρκους (χάριν). τοῦτο δ' ἐστίν — τὸ ζῆν εὐδαιμόνως καὶ καλῶς. Vgl. IV (VII) 7 (8) 3 p. 1328a: αὕτη (εὐδαιμονία) δὲ ἀρετῆς ἐνέργεια καὶ χρῆσίς τις τέλειος κτλ. V (VIII) 1, 2.

[2]) Plat. Pol. II 368e; V 462c.

[3]) Plat. Pol. 309c; Pol. IV 420b; 421b; VI 500d; VII 519; Nom. IV 715b; vgl. Theait. 174d; Euthyd. 292b; Tim. 27a.

[4]) Aristot. Pol. I 1 (2) 9: ὅτι τῶν φύσει ἡ πόλις ἐστὶ καὶ ὅτι ὁ ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῷον ἐστι κτλ. vgl. I 1 (2) 11b. Ähnliche Anschauung bei Xen. Mem. II 1, 12 ff.; III 7, 9.

[5]) Aristot. Pol. V (VIII) 1, 2: μόριον ἕκαστος τῆς πόλεως.

[6]) Vgl. Plat. Pol. III 416c; V 457c ff.

weniger lebendig und wirksam. Und wenngleich das Volk den Staat nicht als notwendiges Naturprodukt betrachtete, so hielt es ihn doch für eine göttliche Institution und die alten Gesetzgeber sollten von den Göttern selbst bestellt und belehrt worden sein. Die Sophisten freilich erklärten den Staat als ein durch die Not entstandenes Werk der Schwachen, die sich zur Vernichtung des Rechts der Stärkeren vertragsmässig vereinigt hätten. Er war ihnen daher ein mit dem Gesetze der Natur in Widerspruch stehendes Produkt menschlicher Willkür.[1])

2. Seinem Zwecke nach besteht der Staat, wie Aristoteles darlegt, nicht aus jeder beliebigen Menschenmasse, sondern aus einer solchen, welche ein sich selbst genügsames Leben zu führen im stande ist.[2]) Er besteht auch nicht aus allen denen, die in einer Stadt oder Landschaft zusammenwohnen — denn dazu gehören auch Sklaven und Fremde —, sondern nur aus den Bürgern. Bürger aber ist derjenige, welcher das Recht hat, an der Staatsverwaltung und Rechtspflege teilzunehmen.[3]) Das Wesen des Staates liegt in seiner Form oder seiner Verfassung (*πολιτεία*), welche nichts anderes ist als eine bestimmte Ordnung der Bewohner des Staates, insbesondere der souveränen Staatsgewalt.[4]) Nach Massgabe der Staatsverfassung ist auch der Staatsbürger ein anderer, denn im oligarchischen Staate haben nicht dieselben Volksklassen Anteil an der Staatsgewalt wie im demokratischen.[5]) Ein Staat bleibt derselbe, solange seine Verfassung dieselbe bleibt, mögen auch seine Bewohner sich ändern, er wird ein anderer, wenn sich die Verfassung ändert, mögen auch die Bewohner dieselben bleiben.[6]) Aber die Verfassung ist keineswegs eine blosse, auf jeden beliebigen Staat übertragbare Form, sondern steht im engsten Zusammenhange mit dem ganzen Charakter der Gemeinde, der in dem Geiste der Staatsverwaltung und der Auffassung des Staatszweckes zum Ausdrucke kommt. Daher unterscheidet Aristoteles die Verfassungen einerseits darnach, ob die Regierenden das Gemeinwohl oder ihr Privatinteresse verfolgen,[7]) andererseits in herkömmlicher Weise nach der Zahl der Regierenden, d. h. je nachdem Einer (Monarchie) oder eine kleinere Anzahl (Oligarchie) oder die Gesamtheit (Demokratie) die Regierungsgewalt ausübt.[8])

3. Sowohl der aristotelische als der platonische Staatsbegriff ist der des griechischen Stadtstaates, der *πόλις* oder des Kantons, in dem die Bürger wesentlich dem Staate leben und Sklaverei oder Leibeigenschaft notwendige Voraussetzungen sind.[9])

Die Ordnung der staatlichen Gemeinschaft muss auf dem Recht beruhen, sofern der Staat überhaupt lebensfähig sein soll.[10]) Das politische

[1]) Plat. Pol. II 385e; Hippias b. Plat. Protag. 337d; Kallikles b. Plat. Gorg. 483. Lykophron b. Aristot. Pol. III 5 (9) 11 p. 1280b.

[2]) Aristot. Pol. IV (VII) 8, 1 p. 1328b; Plat. Pol. II 369b.

[3]) Vgl. § 16.

[4]) Aristot. Pol. III 1, 1 p. 1274b: *ἡ δὲ πολιτεία τῶν τὴν πόλιν οἰκούντων ἐστὶ τάξις τις.* Vgl. III 6, 1 p. 1278b: *ἔστι δὲ πολιτεία πόλεως τάξις τῶν τε ἄλλων ἀρχῶν καὶ μάλιστα τῆς κυρίας πάντων.* VI (IV) 1, 5b p. 1289a.

[5]) Aristot. Pol. III 1, 6 p. 1275b; 4 (6) 1 p. 1278b.

[6]) Aristot. Pol. III 1 (3) 12 p. 1276a.

[7]) Letztere sind die *παρεκβάσεις τῶν ὀρθῶν πολιτειῶν*: III 4 (6) 7 p. 1279a. Ähnlich Plat. Nom. IV 715b; IX 875a.

[8]) Arist. Pol. VI 4 (2) p. 1289b; Plat. Politikos p. 302 f.

[9]) Vgl. Cap. Ie.

[10]) Aristot. Pol. I 1 (2) 12b p. 1253a: *ἡ γὰρ δίκη πολιτικῆς κοινωνίας τάξις ἐστίν.*

Recht (*τὸ πολιτικὸν δίκαιον*) ist nur unter Freien und Gleichen möglich und hat nach Aristoteles zwei Bestandteile: das für alle Menschen in gleicher Weise verbindliche, ungeschriebene Naturrecht (*τὸ φυσικὸν δίκαιον*) und das von besonderen Fällen und Verhältnissen abhängige, durch willkürliche Satzung bestimmte gesetzliche Recht (*τὸ νομικὸν δίκαιον*).[1] Die Berichtigung des gesetzlichen Rechts durch das natürliche ist die Billigkeit. Beim Beginne der staatlichen Entwickelung beruhte die Rechtspflege wesentlich auf dem natürlichen oder göttlichen Recht, auf der bei der Gottheit wohnenden *δίκη* und *θέμις*.[2] Zeus verleiht den gottgebornen Königen und Geronten die *θέμιστες*.[3] An die Stelle der *θέμις* tritt dann aber mehr und mehr die auf profaner Satzung, dem Willen der Gemeinde, beruhende Rechtsverbindlichkeit oder der *νόμος*.[4] In jedem Rechtsstaate ist der *νόμος* der eigentliche Gebieter,[5] in dem Idealstaate besteht zwischen dem *δίκαιον* und *νόμιμον*, dem objektiven und positiven Recht, kein Unterschied.[6]

F. G. Starke, Das aristotelische Staatsprinzip, Neu-Ruppin 1838 und 1850 Progr.; K. Fr. Hermann, Die historischen Elemente des plat. Staatsideals, Ges. Abhdl. (Göttingen 1849) 132 ff.; Hildebrand, Gesch. und System der Rechts- und Staatsphilosophie I Die Griechen, Leipz. 1860; Susemihl, Die Lehre des Aristoteles vom Staat, Greifswald 1867; J. Bendixen, Über den Staat des Aristoteles, Hamburg 1868; Henkel, Studien zur Geschichte der griech. Lehre vom Staate, Leipzig 1872; W. Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles I Leipzig 1870, II Leipzig 1875; Bradley, *Aristotle's conception of the state, in Hellenica* ed. by Evelyn Abbot (Oxford 1881) 181 ff., Deutsche Übers. von Imelmann, Berlin 1884. Weitere Litteratur in Susemihls Berichten bei Bursian, Jahresb. über d. Fortschritte der kl. Altertumsw. 1874 I 592 ff.; 1877 I 354 ff.; 1879 I 279 ff.; 1882 I 20; 68 ff.; vgl. ferner im allgemeinen: Schömann, Griech. Altert. I³ 96 ff.; 120 ff.; Hermann, Griech. Staatsaltert. I⁵ § 51. — Zeller, Philos. d. Griechen II 1³ 756 ff.; 2³ 672 ff.

b. Methodologisches.

4. Die Aufgabe der Staatsaltertümer ist die Rekonstruktion der staatlichen Formen, in denen sich das geschichtliche Leben der staatlichen Gemeinschaften vollzogen hat. Sie haben nicht sowohl Personen als Institute zum Gegenstand und behandeln die politische Gliederung der Bürgerschaft, die regierenden Staatsgewalten, die Organe der einzelnen Zweige der Verwaltung, der Rechtspflege und des Kultus, dann die föderativen und allgemeinen völkerrechtlichen Verhältnisse, endlich die Jugenderziehung und bürgerliche Disziplin, sofern und soweit dieselbe vom Staate unmittelbar bestimmt ist und mit der Staatsordnung in untrennbarem Zusammenhange

---

1) Aristot. Eth. V 10 p. 1334a; Rhet. I 10 p. 1368; I 13 p. 1373.

2) Hesiod. Erg. 259: *παρ' Διὶ καθεζομένη;* Sophokl. Oid. K. 1382 (*ξύνεδρος Ζηνός*); Antig. 451; vgl. Solon IV 14 Bergk; Aisch. Agam. 773; Cho. 639 ff., 947 ff. — Welcker, Gr. Götterl. I 700.

3) Vgl. Cap. IIa.

4) Wilamowitz, Philol. Unters. I 48; vgl. VII 274; Hdt. III 38; Plat. Nom. I 644d: *λογισμός ... ὃς γενόμενος δόγμα πόλεως κοινὸν νόμος ἐπωνόμασται.* Plat. Theait. 167c; 172b; Lykophron b. Arist. Pol. III 5 (9) 11 p. 1280b: *ὁ νόμος συνθήκη καὶ ἐγγυητὴς ἀλλήλοις τῶν δικαίων.* Vgl. Plat. Gorg. 483b. Nach sophistischer Ansicht nur Ausdruck der Macht der Stärkeren: Plat. Pol. I 338d, 343b; Nom. IV 714b; X 889e. Dagegen jeder *νόμος εὕρημα καὶ δῶρον θεῶν*: Demosth. g. Aristog. I 16; g. Aristokr. 70; vgl. Antiph. I 3; Diod. I 94.

5) Hdt. VII 204; Eurip. Hiket. 429 ff.; Plat. Pol. IX 580c; Nom. III 700a; IV 714a; VI 762e; Aristot. Pol. III 6 (11) 13 p. 1282b; VI (4) 4, 3 ff. p. 1292a. Die Demokratie als *ἰσονομία, ἰσοκρατία* nach demokratisch-attischer Auffassung der wahre Rechtsstaat. Cap. IIe.

6) Wilamowitz, Philol. Unters. I 50.

steht. Auch müssen die Grundlagen des staatlichen Lebens: die Elemente der Bevölkerung, die Stände, die Familie, die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Masse in Betracht gezogen werden, als es zum Verständnisse der staatlichen Einrichtungen und der Entwickelung der Verfassung erforderlich ist. Bei dem Kriegswesen wird in den Staatsaltertümern nur die Wehrverfassung darzustellen sein und das Technische: die Art der Waffen, die Taktik, die Einrichtung der Schiffe u. s. w. den Kriegsaltertümern überlassen bleiben. Eine ähnliche Begrenzung ergibt sich bei andern Zweigen der Verwaltung, wie beim Finanzwesen rücksichtlich der Münzverhältnisse. Auf dem Gebiete der Rechtspflege fiele darnach den Staatsaltertümern die Gerichtsverfassung, das Staatsrecht und Völkerrecht zu, während in den Rechtsaltertümern speziell das übrige materielle Recht und das Prozessverfahren zu behandeln sein würde. Indessen einzelnes davon, wie das Personenrecht, muss auch in den Staatsaltertümern berücksichtigt werden, und bei dem in griechischen Staaten so vielfältigen Ineinandergreifen des Privat- und Staatslebens, bei der engen Verbindung des Richteramtes mit den Verwaltungsämtern und der Volksgemeinde wird es bei kurzen Abrissen vorzuziehen sein, mit den Staatsaltertümern zugleich die Rechtsaltertümer zu verknüpfen.

5. Die Griechen bildeten keinen Gesamtstaat, sondern eine grosse Anzahl meist kleiner, selbständiger Staatswesen. Diese für die politische Entwickelung so unheilvolle Zersplitterung und Mannigfaltigkeit der politischen Bildungen, welche den griechischen Staatsaltertümern einen charakteristischen Reiz verleiht, bedingt die Gliederung des Stoffes. Man wird einerseits die griechischen Staaten einzeln für sich, andrerseits ihre Beziehungen untereinander zu betrachten haben. Eine Behandlung der Verfassungsgeschichte und Institute der einzelnen Staaten oder, wo das Material dazu fehlt, eine Zusammenstellung des über sie Bekannten wird die Grundlage einer allgemeinen Verfassungsgeschichte und systematischen Darstellung der allgemeinen Grundzüge des griechischen Staates überhaupt bieten. In einem Abrisse ist jedoch diese Disposition nicht durchzuführen, und man muss sich begnügen, einem allgemeinen Teile einen besondern folgen zu lassen, in dem die bedeutendsten Einzelstaaten und Bünde etwas eingehender behandelt werden.

E. Platner, Über die wissenschaftliche Begründung und Behandlung der Antiquitäten, Marburg 1812; K. F. Hermann, Griech. Staatsaltert. 1^5 § 1—3; A. Böckh, Encyklopädie und Methodologie d. philol. Wissenschaft, herausgegeben von Bratuscheck (Leipzig 1877) 351 ff.

6. Bei der Benutzung der Quellen ist soweit als möglich von den durch die Funde während der letzten Jahrzehnte stark vermehrten Inschriften [1]) auszugehen, welche in Volks- und Ratsbeschlüssen, Abrechnungen

[1]) A. Böckh, *Corpus inscriptionum graecarum* (CIGr.) I und II, Berlin 1828—43; III ed. Franz, 1853; IV ed. E. Curtius und Ad. Kirchhoff 1856—77. — *Corpus inscript. atticarum* (CIA.) I ed. A. Kirchhoff, Berlin 1873; II 1 ed. Köhler 1877, 2 ed. Köhler 1883, 3 ed. Köhler 1888; III 1 und 2 ed. Dittenberger 1878 und 1882; IV (Supplementa zu vol. I) Fasc. I 1877, Fasc. II 1887; *Inscriptiones graecae Siciliae et Italiae* ed. G. Kaibel, Berlin 1890; *The collection of ancient greek inscriptions in the British Museum* ed. Newton und Hicks I Oxford 1874, II 1883. — *Inscriptiones graecae antiquissimae praeter atticas in Attica repertas* (IGA.) ed. H. Roehl, Berlin 1882. — Sammlung

von Behördon, Beschlüssen einzelner Korporationen, Verträgen u. s. w. unmittelbare Überreste des staatlichen Lebens darbieten. Einige Inschriften sind auch in Kopien, namentlich bei Thukydides, erhalten. Die von Krateros verfasste Synagoge attischer Psephismata ist bis auf dürftige Fragmente verloren gegangen, doch stammen aus diesem wertvollen Material manche Nachrichten bei spätern Autoren.

Primäre litterarische Quellen sind für die einzelnen Epochen die gleichzeitigen Historiker und Redner, dann auch die Philosophen und Dichter. So ist Thukydides eine Quelle ersten Ranges für den attischen Staat zur Zeit des peloponnesischen Krieges und Demosthenes für das zweite Drittel des vierten Jahrhunderts. Doch geben sie keine zusammenhängende Darstellung der staatlichen Institute und rechtlichen Verhältnisse, sondern setzen vielmehr die Kenntnis derselben bei ihren Lesern voraus. Wichtige Andeutungen finden sich bei Aristophanes und andern Komikern. Aus den homerischen Gedichten ist ein Bild des staatlichen Lebens der Zeit zu gewinnen, in der sie entstanden sind. Eine Hauptquelle für die Staatsaltertümer sind die Politik und die Fragmente der Politeiai des Aristoteles. Doch ist Aristoteles eine primäre Quelle nur für die Zustände seiner eigenen Zeit, für die ältere Zeit ist er von seinen nicht durchweg zuverlässigen Quellen abhängig. Von den Politeiai des Aristoteles und den zahlreichen Schriften über Gesetze, Gesetzgebungen und Verfassungen, die nach ihm von einer Reihe Philosophen, namentlich Peripatetikern, verfasst wurden, dann von den historisch-antiquarischen Stadtchroniken, namentlich den Atthiden, ist vielerlei in die Scholien und lexikographischen Werke (Hesychios, Suidas, Etymologicum magnum, Harpokration, Stephanos Byz., Photios u. s. w.) übergegangen, anderes hat sich, wenngleich teilweise nur mittelbar, bei Plutarchos, Polyainos, Athenaios und anderen späteren Autoren erhalten. Die Verwertung dieses Materials hängt von der Quellenkritik ab, welche es zu sichten, den Gang der Überlieferung zu verfolgen und, soweit als möglich, die ursprünglichen Quellen festzustellen hat.

c. Litterarhistorisches.

7. Die ersten Schriften, welche speziell staatliche Einrichtungen zum Gegenstande hatten, wie die pseudoxenophontische Ἀθηναίων πολιτεία, dann die Schriften, welche König Pausanias, Thibron, Xenophon u. a. über Lykurgos und die spartanische Verfassung herausgaben,[1] verfolgten praktisch-politische Zwecke. Zugleich wandte sich mit der Sophistik die Philosophie von ethischen Gesichtspunkten aus den politischen Problemen zu. Platon bezweckte in seiner Politeia den Aufbau des idealen Staates auf der Grundlage des Begriffes der Gerechtigkeit und behandelte in den „Gesetzen“ den nächstbesten Staat. Der Begründer einer wirklichen Staats-

der griechischen Dialekt-Inschriften herausg. von H. Collitz, Göttingen 1883 ff. — *Sylloge inscriptionum graecarum* ed. Dittenberger, Leipzig 1883. Weiteres Band I S. 348 ff.

[1]) Ed. Meyer, Rhein. Mus. XLI S. 576 ff., 582. Vgl. im allgemeinen R. Schöll, Die Anfänge einer politischen Litteratur bei den Griechen, München 1890, Festrede. Sch. hält die pseudoxenophontische Schrift für eine theoretische.

wissenschaft war Aristoteles. Er wollte nicht bloss einen Idealstaat darstellen, sondern auch zeigen, welches Staatswesen unter gewissen gegebenen Verhältnissen das erreichbar beste wäre und welche Einrichtungen sich für die Staaten im allgemeinen am besten eigneten. Mit der philosophischen Theorie verbindet er daher in seiner Politik eine auf umfassender Kenntnis der geschichtlichen Thatsachen beruhende Betrachtung der realen Bedingungen des Staatslebens. In seinen Politeiai waren die Verfassungen von 158 Staaten dargestellt.[1]) Auf eine verfassungsgeschichtliche Einleitung folgte eine systematische Darstellung der zur Zeit des Aristoteles bestehenden Verfassung. Von diesen Politeiai ist die *Ἀθηναίων πολιτεία* auf den Rückseiten ägyptischer Papyrusrollen, deren Vorderseite ein Verwalter im elften Jahre Vespasians benutzt hatte, im Jahre 1890 aufgefunden worden.[2]) Wenngleich der aristotelische Ursprung dieser Schrift, ebenso wie früher derjenige der nicht unbeträchtlichen Anzahl der uns namentlich durch Lexikographen überlieferten Fragmente, mehrfach angefochten worden ist,[3]) so sind doch die bisher vorgebrachten Gründe keineswegs zwingend,[4]) und es kann jedenfalls die Identität der aufgefundenen Schrift mit der im Altertume für die *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles gehaltenen nicht bezweifelt werden. Aus der Schrift selbst ergibt sich, dass sie nach 329 und vor 322, aller Wahrscheinlichkeit nach vor 325/4 abgefasst worden ist.[5]) Die verfassungsgeschichtliche Einleitung, für die Aristoteles als Quellen: Urkunden, die Gedichte Solons, Herodotos, Thukydides und attische Chroniken von teilweise zweifelhaftem Wert hauptsächlich benutzt hat, ist mit Vorsicht zu benutzen, da manche Angabe sicherlich unrichtig ist. Der systematische Teil, der bereits für die Kommentatoren attischer Redner und die Lexikographen ein reiches Material zur Erklärung attischer Verfassungseinrichtungen dargeboten hat, ist dagegen von unschätzbarem Wert.[6])

---

[1]) Valentin Rose, *Aristot. Pseudepigraphiis* (Leipzig 1863) S. 392 ff.; Heitz, Die verlorenen Schriften des Aristoteles (Leipzig 1865) 246 ff.

[2]) *Ἀθηναίων πολιτεία. Aristotle on the constitution of Athens* edited by F. G. Kenyon, Oxford 1891 (das Faksimile habe ich noch nicht einsehen können). Aristotelis *πολιτεία Ἀθηναίων* ed. Kaibel et U. de Wilamowitz-Moellendorf, Berlin 1891. Deutsche Übersetzung von Kaibel und Kiessling unter dem Titel: Aristoteles' Schrift vom Staatswesen der Athener, Strassburg 1891. Ein Fragment der *Ἀθηναίων πολιτεία* wurde bereits früher von Fr. Blass auf einem Papyrus des Berliner Museums entdeckt (Hermes XV 366 ff.) und von Th. Bergk (Rhein. Mus. XXXVI 87 ff.) als solches erkannt. Beste Edition desselben von Diels, Abhdl. der Berl. Akad. 1885.

[3]) Fr. Cauer, Hat Aristoteles die Schrift vom Staat der Athener geschrieben? Stuttgart 1891; Fr. Rühl, Rhein. Mus. XLVI, 426 ff.

[4]) Das Hauptbedenken Cauers wird von O. Crusius, Philol. L (N. F. IV) 174 ff. widerlegt.

[5]) Der Verfasser kennt nicht die Verfassungsveränderungen infolge des lamischen Krieges und weiss nur (Cap. 46) von dem Bau von Trieren und Tetreren, während seit 325/4 auch Penteren erbaut wurden CIA II 2 Nr. 809 d. v. 90, vgl. H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1891 S. 45; Br. Keil, Berl. Wochenschrift f. kl. Philol. 1891 Nr. 20 S. 613 ff. — Übrigens beschreibt der Verfasser auch die Funktionen der *ἀστυνόμοι*, wie sie noch vor 320/19 waren, vgl. Dittenberger, *Syllog. inscr. gr.* Nr. 337. — Bemerkt sei noch, dass der politische Standpunkt des Verfassers mit dem des Aristoteles übereinstimmt (vgl. die Bemerkungen von Crusius a. a. O.), und dass auch in Bezug auf den Hiatus keine Abweichung von Aristoteles stattfindet. Er findet sich in weniger durchgearbeiteten Abschnitten (vgl. Cap. 63) und wird in den gut durchgearbeiteten, wie im 8. Buche der Politika, vermieden.

[6]) Vgl. darüber namentlich H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1891 S. 41 ff.

Die Peliteiai des Aristoteles lieferten den Hauptstoff für die Kompilation *περὶ πολιτειῶν*, die fälschlich dem Platoniker Herakleides zugeschrieben wurde.[1])

Schon zur Zeit Platons gab es zahlreiche Untersuchungen über Rechtsmaterien.[2]) Das gresse Werk Theophrast's *νόμων κατὰ στοιχεῖον κδ'* behandelte ebenso die gesetzgebende Gowalt und das Staatsrecht, wie den Privatprozess und das Privatrecht. Dann verfassten namentlich Peripatetiker, Akademiker und Stoiker zahlreiche Schriften teils über einzelne Staaten, teils allgemeineren Inhalts *περὶ νόμων, νομοθετῶν, πολιτικά* u. s. w.[3]) Es fehlte aber an rein historisch-antiquarischen Darstellungen der Staats- und Rechtsaltertümer.

8. Nach dem Wiederaufleben der klassischen Studien wirkte für eine wissenschaftliche Bearbeitung der griechischen Staatsaltertümer C. Sigenius bahnbrechend.[4]) Freilich ging er dabei nicht sowohl von antiquarischen als von historischen Gesichtspunkten aus. Auch die folgenden Arbeiten trugen ein vorwiegend historisches Gepräge. Es entstand dann im 17. Jahrhundert eine grosse Zahl von gelehrten Monographien, in welchen mit grossem Sammelfleisse, aber unkritisch die Nachrichten über einzelne Gegenstände zusammengetragen wurden. Am hervorragendsten sind die für diese Epoche charakteristischen Arbeiten von Joh. Meursius: *Areopagus, De archontibus Atheniensium, Themis attica, De regno laconico, Miscellanea lac. sive variarum antiquitatum lac. l. IV* u. s. w. Am Ende des Jahrhunderts wurden die wichtigsten der bis dahin erschienenen Arbeiten zusammengedruckt im *Thesaurus antiquitatum graecarum* von Jac. Grenev, Lugd. 1694—1702 XIII Voll. fol., wozu J. Polenus ein Supplementum (Venedig 1735 fol.) herausgab. Man begann auch bereits die Altertümer zu Systemen zu verarbeiten, bei denen die Staatsaltertümer einen integrierenden Bestandteil bildeten. Diese Kompendien beruhten im ganzen weder auf selbständiger kritischer Einzelforschung, noch war in ihnen der Steff nach leitenden Gesichtspunkten bearbeitet. Dahin gehören: J. Ph. Pfeifferi *libri IV antiquitatum graecarum gentilium, sacrarum, politicarum, militarium et oeconomicarum,* Königsberg und Leipzig 1689, 2. Aufl. 1707. John Potter, *Archaeologia graeca or the antiquities of Grece*, Oxford 1699, umgearbeitet von Robinson, London 1807, 2. edit. 1827, dann neue Ausgabe mit Zusätzen von Boyd, London 1841, lateinische Ausgabe, Leyden 1702 aufgenommen in Gronovs Thes. Vel. XII P. II, deutsche Übers. mit Zusätzen von Rambach, Halle 1775—78. P. Fr. Achat Nitzsch Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen, sittl. politisch. krieg. und wissenschaftl. Zustandes der Griechen nach den verschiedenen Zeitaltern und Völkerschaften, Erfurt 1791, 2. Ausgabe von Höpfner und Köpke 1806; Lambert Bos, *Antiquitatum gr. praecipue atticarum descriptio brevis*, Franecker 1714, letzte Ausgabe ven Zeune, Leipzig 1787. Eine genaue Übersicht dieser ganzen

[1]) Unger, Rh. Mus. 38, 481 ff.; Schrader, Philol. 44, 236 ff.

[2]) Plat. Nom. I 630e.

[3]) Zusammenstellung bei Henkel, Stud. z. Gesch. d. griech. Lehre vom Staat S. 17 ff., vgl. Dümmler, Die historischen Arbeiten der ältern Peripatetiker, Rhein. Mus. XLII (1887) 179 ff.

[4]) Schriften: *De Atheniensium republica, de rebus Atheniensium et Lacedaemoniorum* u. s. w. *Opera omnia* ed. Ph. Argelatus, Mediol. 1732.

Litteratur bei Joh. Albert Fabricius, *Bibliographia antiquaria* 1713, 3. Aufl. von Schafshausen, Leipzig 1760.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts begann der Geist der Aufklärungsperiode eine lebendigere, von allgemeinen Gesichtspunkten geleitete und kritischere Behandlung der Altertümer vorzubereiten. Anregend wirkten namentlich die geistreichen Mémoires der Pariser Akademie des Inscriptions et Belles-Lettres über griechische Altertümer. Den Höhepunkt dieser Arbeiten bezeichnet Barthélemy's *Voyage du jeune Anacharsis en Grèce vers le milieu du 4me siècle avant l'ère vulgaire*, Paris 1788 (deutsch von Biester, Berlin 1792). Es ist ein Versuch einer Reproduktion der griechischen Altertümer in der Form eines mit Gelehrsamkeit und elegant geschriebenen Romans.

Der Aufschwung der historisch-philologischen Wissenschaften in Deutschland, und die starken Zuflüsse neuer, einen tieferen und sicherern Einblick in das politische Leben der Hellenen eröffnenden Inschriften legten dann die Grundlage zur modernen Bearbeitung und Auffassung der Antiquitäten, insbesondere der Staatsaltertümer.

Allgemeine Litteratur über die griechischen Staatsaltertümer. Tittmann, Darstellung der griechischen Staatsverfassungen, Leipzig 1822 (trotz aller Mängel bahnbrechend); W. Wachsmuth, Hellenische Altertumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staates, Halle 1826—30; 2. Aufl. 1843—46, 2 Bdd. (stoffreich, grundlegend, aber veraltet); K. Fr. Hermann, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten. Erster Band: Staatsaltertümer, Heidelberg 1831, 5. Aufl. bearbeitet von Chr. Fr. Bähr und K. B. Starck, Heidelberg 1875, 6. vermehrte und verbesserte Aufl. von Victor Thumser, Abt. I Freiburg 1889 (Bd. I der neuen von H. Blümner und W. Dittenberger besorgten Ausgabe von K. Fr. Hermanns Gr. Antiquitäten). Das Lehrbuch bietet erschöpfende Litteratur- und Quellennachweise und ist in der neuen Bearbeitung auch erheblich handlicher und übersichtlicher geworden. C. F. Schömann, Griech. Altertümer Bd. I: Das Staatswesen, Berlin 1855; 3. Aufl. Berlin 1871 (vortreffliche systematische Darstellung). Das gegenwärtig vorliegende Inschriftenmaterial ist ausgiebig verwertet in G. Gilberts Handbuch der griechischen Staatsaltertümer Bd. I (Staat der Lakedaimonier und Athener) Leipzig 1881; Bd. II (andere Staaten und Allgemeines) Leipzig 1884.

Rechtsaltertümer. Heffter, Die athenäische Gerichtsverfassung, Köln 1822; Ed. Platner, Der Prozess und die Klagen bei den Attikern, Darmstadt 1824/5. M. H. E. Meier und G. F. Schömann, Der attische Prozess, Halle 1824; in neuer Bearbeitung von H. Lipsius, Berlin 1883 ff. (bestes Werk über den Gegenstand); G. F. Schömann, *Antiquitates juris publici graecorum*, Greifswald 1838; K. Fr. Hermann, *Juris domestici et familiaris apud Platonem in Legibus cum vet. Graeciae inque primis Athenar. institutis comparatio*, Marburg 1836; Grundsätze des Strafrechts im griech. Altertum, Göttingen 1855; van den Es, *De iure familiarum apud Athenienses*, Lugd. Bat. 1864; A Perrot, *Essais sur le droit public et privé de la république Athénienne*, Paris 1867. J. B. Teley, *Corpus juris Attici*, Pesth 1868; Caillemer, *Études sur les antiquités juridiques d'Athènes*, Paris 1865 ff.; Thonissen, *Le droit pénal de la république Athénienne*, Brüssel 1875; Parretti, *Droit et procédure pénale de la Grèce antique*, Turin 1878; Thalheim, Die griechischen Rechtsaltertümer, Freiburg und Tübingen 1884 (Bd. II Abt. I der neuen Bearbeitung von K. F. Hermanns Lehrb. d. griech. Antiquitäten).

1. Die Grundlagen des Staatslebens.

a. Unfreie und Beisassen.

9. Die Bevölkerung der griechischen Staaten bestand im allgemeinen aus Bürgern, Fremden und Unfreien. Letztgenannte waren entweder Sklaven oder Leibeigene. Sklaverei bestand schon im homerischen Griechenland.[1])

[1]) Richard, *De servis apud Homerum*, Berlin 1851.

Kauf und Verkauf kriegsgefangener oder geraubter Menschen war allgemein verbreitet.[1]) Der Sklave bildete einen Teil des Vermögens seines Herrn. Er vererbte sich vom Vater auf den Sohn,[2]) konnte verkauft und auch getötet werden.[3]) Sein Los hing bei gänzlicher Rechtlosigkeit von dem Willen des Herrn ab, war aber infolge der patriarchalischen Beziehungen zwischen beiden Teilen in der Regel ein erträgliches und humanes. Es kam vor, dass der Herr seinem Sklaven einen eigenen Hausstand begründete und ihm die Möglichkeit eröffnete, sich eigenes Vermögen zu erwerben.[4]) Die Zahl der Sklaven war bei der Einfachheit der wirtschaftlichen Verhältnisse keine übermässig grosse.[5]) Man verwandte sie zu häuslichen Verrichtungen aller Art,[6]) dann als Hirten und Feldarbeiter, aber der gewöhnliche Bauer bestellte doch seinen Acker selbst, und sogar Fürstensöhne verschmähten es nicht, ihre Herden zu hüten. Ackerbau und Viehzucht befriedigten zum grossen Teil die geringen Bedürfnisse des Hauses. Die Kleidung wurde von den Frauen im Hause hergestellt. Die meisten Wirtschaftsgeräte verfertigte der Hausherr eigenhändig oder mit seinen Sklaven. Auch vornehme Männer zimmern und flechten. Handarbeit machte keine Schande. Das berufsmässige, um Lohn arbeitende Handwerk war unter diesen Umständen wenig entwickelt.[7])

10. Mit der grossartigen Entfaltung der hellenischen Seefahrt und Kolonisation, des Handels und Verkehrs, namentlich im 8. und 7. Jahrhundert, nahmen auch Handwerk und Industrie einen mächtigen Aufschwung. Zugleich wurde überall das Königtum durch die Aristokratien beseitigt, und es bildete sich eine strengere Gliederung der Stände aus. Es begann unter der Herrschaft des Adels die Anschauung Platz zu greifen, dass Handarbeit des Bürgers unwürdig wäre.[8]) In Sparta war den Vollbürgern der Betrieb eines Gewerbes untersagt,[9]) und auch in anderen aristokratischen Staaten waren die Handwerker von den politischen Rechten ausgeschlossen.[10]) Daher ging die gewerbliche Arbeit zum grossen Teil auf Unfreie und Ortsfremde über. Die Sklaverei gewann für das soziale Leben immer grössere Bedeutung. Zahlreiche Sklaven arbeiteten in den Fabriken, in den Bergwerken und auf den Gütern der Grossgrundbesitzer unter Geschäftsführern und Verwaltern, die selbst Sklaven waren. Andere waren im Handel und bei der Schiffahrt beschäftigt oder dienten als Gehilfen bei den verschiedensten Berufszweigen. Es gab auch Sklaven, die

[1]) Il. VII 475; XXI 78 ff.; XXII 45; Od. XIV 115, 449 ff.; XV 427; XX 383.

[2]) Il. XIX 333; Od. I 397 f.

[3]) Od. XIX 91 ff.; XXII 441 ff.

[4]) Od. XXI 214; XVII 256; XIV 449.

[5]) In ältester Zeit bei den Griechen angeblich gar keine Sklaven nach Hdt. VI 137; Timaios bei Athen. VI 264c und 272a. Vgl. darüber Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 105.

[6]) Viele Sklaven (*δμῶες, οἰκῆες*) namentlich in den Palästen der Fürsten; vgl. Richard a. a. O. 20 ff.

[7]) Hesiod. Erg. 311; *ἔργον δ' οὐδὲν ὄνειδος, ἀεργίη δέ τ' ὄνειδος.* Riedenauer, Handwerk und Handwerker in homerischen Zeiten, Erlangen 1873.

[8]) Plat. Gorg. 518 *A*: *δουλοπρεπεῖς τε καὶ διακονικὰς καὶ ἀνελευθέρους εἶναι τὰς ἄλλας τέχνας*; Aristot. Rhet. I 9 p. 1367 *A*: *μηδεμίαν ἐργάζεσθαι βάναυσον τέχνην· ἐλευθέρου γὰρ τὸ μὴ πρὸς ἄλλον ζῆν.* Pol. III 3 (5) 2 p. 1378 *A*: *τῶν δ' ἀναγκαίων οἱ μὲν ἑνὶ λειτουργοῦντες τὰ τοιαῦτα δοῦλοι, οἱ δὲ κοινῇ βάναυσοι καὶ θῆτες*; 3b: *οὐ γὰρ οἷόν τ' ἐπιτηδεῦσαι τὰ τῆς ἀρετῆς ζῶντα βίον βάναυσον ἢ θητικόν.*

[9]) Vgl. 4e.

[10]) Arist. Pol. VII (VI) 4 (7) 5b p. 1321a.

für sich wohnten und auf eigene Rechnung arbeiteten, sie zahlten dem Herrn nur eine bestimmte jährliche Abgabe, so dass sie ein ansehnliches Vermögen erwerben und üppig leben konnten.[1]) Ferner beschäftigte der Staat eine Anzahl Sklaven namentlich zu Polizeidiensten, in der Münze, als Schreiber in der Finanzverwaltung.[2]) Je vornehmer und wohlhabender ein Haus war, desto grösser war die Zahl der unfreien Hausdiener und Knechte. Man betrachtete schliesslich Sklaven als notwendigen Bestandteil eines vollständigen Hauses.[3])

11. In der Blütezeit Griechenlands bildeten bereits die Sklaven, sofern nicht Leibeigene ihre Stelle vertraten, in den meisten Staaten einen erheblichen, in einigen den grössern Teil der Bevölkerung. Nur Arkadien und andere vom grossen Verkehr wenig berührte Landschaften, wo sich einfache bäuerliche Zustände erhalten hatten, bildeten Ausnahmen.[4]) Andererseits befanden sich die zahlreichsten Sklaven in fruchtbaren Landschaften mit reichen Grundbesitzern, wie es Chios und Elis waren, sowie namentlich in den Industrie- und Handelsstädten. In Korinthos mag es neben einer freien Bevölkerung von 30—40,000 Köpfen wohl 60—80,000 Sklaven gegeben haben, und in Aigina war der Prozentsatz der Sklavenbevölkerung ein noch weit grösserer. In Attika belief sich die Zahl der Sklaven im 5. und 4. Jahrhundert auf etwa 100—150,000 und kam der Kopfzahl der freien Bevölkerung so ziemlich gleich.[5]) Zur Zeit des peloponnesischen Krieges waren die durch Weinproduktion, Industrie und Handel ungemein reich gewordenen Chier im Besitze der meisten Sklaven.[6]) Ihrer grossen Mehrzahl nach waren die Sklaven barbarischer Abkunft. Das Hauptkontingent stellten die kleinasiatischen Völkerschaften.

12. Die Sklaven galten unbedingt als Besitz ihres Herrn und nahmen daher dem Staate gegenüber dieselbe Stellung ein, wie jeder lebende und tote Besitz. Sie waren nur Gegenstand der zivilrechtlichen Gesetzgebung. Über ihre Lage sind wir nur für Athen etwas näher unterrichtet, wo sie verhältnismässig günstig war,[7]) und der Sklave als Hausgenosse betrachtet wurde, doch werden die Verhältnisse in anderen Staaten nicht wesentlich verschieden gewesen sein. Der Herr konnte seinen Sklaven körperlich züchtigen und brandmarken, aber Todesstrafe durfte über ihn in Athen nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden.[8]) Gegen grausame Be-

[1]) Diese Sklaven hiessen in Attika *χωρὶς οἰκοῦντες*; vgl. § 149.

[2]) Böckh, Sth. Ath. I 290 ff.

[3]) Aristot. Pol. I 2 (3) 1 p. 1253b: *οἰκία δὲ τέλειος ἐκ δούλων καὶ ἐλευθέρων.*

[4]) Die Arkader und andere Peloponnesier *αὐτουργοί*, Thuk. I 141. Verbot des Sklavenhaltens bei den Phokiern und Lokrern bis ins vierte Jahrhundert hinein: Timaios bei Athen. VI 264 (Fragm. 67 Müller). Auch in Boiotien war im 5. Jahrh. die Sklavenzahl noch gering. Beloch, Die Bevölkerung d. gr.-röm. Welt S. 174.

[5]) Die bei Athen. VI 272 angegebenen Zahlen der Sklaven (Korinthos: 460,000; Aigina: 470,000; Athen: 400,000) können unmöglich richtig sein, obwohl sich Athenaios auf Aristoteles, Timaios und Ktesikles beruft. Das hat Beloch, Die Bevölkerung d. gr.-röm. Welt 84 ff., klar nachgewiesen. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind die Zahlen durch ein Missverständnis des Zahlzeichens Μ (das den Wert von 40 und *μυριάς* ausdrücken kann) entstanden. — Über Athen vgl. Abschnitt 6.

[6]) Thuk. VIII, 40; 45. In Lakonien war die Zahl der Unfreien noch grösser, aber die Heloten waren nicht Kaufsklaven, sondern Leibeigene, vgl. noch Theopomp. Fragm. 134 (Athen. VI 265; Steph. Byz. s. v. *Χίος*).

[7]) (Xen.) Staat d. Athen. I 10.

[8]) Vgl. § 150. Ähnliche Bestimmungen galten auch anderwärts. Isokr. Panath. 181; vgl. Plat. Nom. IX 865.

handlung schützte der Staat die Sklaven dadurch, dass er ihnen in bestimmten Heiligtümern ein Asyl gewährte. Solche Asyle waren in Athen das Theseion und das Heiligtum der Semnai,[1]) das Heraion in Phlius,[2]) das Herakleion an der kanobischen Nilmündung,[3]) das Temenos der Paliken in Sicilien[4]) und das Mysterienheiligtum in Andania.[5]) In Athen konnte der geflüchtete Sklave seinen Verkauf fordern.[6]) In Andania entschied der Priester darüber, ob der Sklave mit genügendem Grunde Schutz gesucht hatte, und lieferte ihn, wenn dieses nicht der Fall war, seinem Herrn aus. Da ein Sklave keine juristische Persönlichkeit war, so vertrat ihn sein Herr vor Gericht.[7]) Verletzte ihn jemand, so konnte sein Herr wegen Schädigung seines Eigentums klagen, wie er andererseits zum Ersatz des von ihm angerichteten Schadens verpflichtet war.[8]) Ein gerichtliches Zeugnis wurde in Athen einem Sklaven ausser bei Mordklagen nur auf der Folter abgenommen, weil man der Meinung war, dass nur körperlicher Zwang ihn bestimmen könne, der Wahrheit gemäss auszusagen.[9]) Die Gestellung zur Folter hing von dem Belieben des Herrn ab.[10]) Häufig gestattete der Herr seinem Sklaven, eigenes Vermögen zu erwerben[11]) und eine Familie zu begründen, da das Unterpfand der Kinder ihn enger an das Haus kettete.[12]) Die Sklaven hatten ferner im allgemeinen Zutritt zu den öffentlichen Heiligtümern und den gottesdienstlichen Festen.[13]) Von den Gymnasien waren sie jedoch ausgeschlossen.[14])

13. Freilassungen erfolgten entweder durch den Staat oder durch den eigenen Herrn. Ersteres geschah für besondere Verdienste, z. B. für die Anzeige staatsgefährlicher Verbrechen,[15]) oder in Zeiten der Not für geleistete oder zu leistende Kriegsdienste.[16]) Der Staat entschädigte den Herrn für den freigelassenen Sklaven. Bisweilen erhielten die Freigelassenen das Bürgerrecht, gewöhnlich wurden sie Beisassen oder Metoiken.

Die private Freilassung geschah durch einen freien Willensakt des Herrn oder durch Loskauf seitens des Sklaven. Da nun ein Sklave selbständig keinen rechtsgültigen Kaufvertrag abschliessen konnte, so vertraute er häufig einem Gotte das Kaufgeld an, dessen Priester dann mit dem Herrn den Vertrag abschloss. Das Dokument wurde im Heiligtum aufbewahrt.[17]) Diese Art der Freilassung in Form eines Verkaufs oder

[1]) Vgl. § 150.
[2]) Paus. II 13, 4.
[3]) Hdt. II 113.
[4]) Diod. XI 89.
[5]) Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 388, v. 81 ff.
[6]) Poll. VII 13.
[7]) Antiph. Mord. d. Herod. 48; Plat. Gorg. 483b.
[8]) Demosth. g. Nikostr. 20; g. Pantain. 51; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. Lipsius S. 749.
[9]) Antiph. Tetral. I 2, 7; Choreut. 25; Demosth. g. Onet. I 37; vgl. Antiph. Mord. d. Herod. 48.
[10]) Antiph. Chor. 23; Demosth. g. Aphob. 38; g. Pantain. 51; Lyk. g. Leokr. 28; Isaios Philokt. Erb. 16.
[11]) Büchsenschütz, Besitz u. Erwerb 163.
[12]) Aristot. Oik. I 5; Xen. Oik. IX 5.
[13]) (Demosth.) g. Neaira 85, 21; Demosth. g. Meid. 53. Ebenso in Troizen: Athen. XIV 639. Ausgeschlossen waren sie u. a. von den Thesmophorien wegen deren Beziehung auf die Ehe. Aristoph. Thesmoph. 294.
[14]) Aisch. g. Tim. 138; Plut. Phok. 34.
[15]) Lys. f. Kallias 5; *περὶ τοῦ σηκοῦ* 16; CIA. II 546.
[16]) Vgl. § 151; Diod. XVII 11; XX 84; Paus. VII 15, 7; Dittenberger, Syll. Inscr. gr. 253, 48 ff. — Vgl. noch Aristot. Pol. d. Samier Frgm. 190 Rose.
[17]) Viele derartige Urkunden sind namentlich in Delphi gefunden worden. E. Curtius, *Anecdota Delphica*, Berlin 1843; *Inscriptions recueillies à Delphes par* C. Wescher *et*

einer Weihung an einen Gott war namentlich in Phokis und Boiotien üblich, in Thessalien war die Freilassung dagegen ein civiler Akt. Derselbe wurde amtlich registriert, wofür der Freigelassene eine feste Taxe von 15 Stateren zu zahlen hatte. Nicht selten war die Freilassung mit bestimmten Bedingungen verknüpft, z. B. an die Bedingung, dass der Freigelassene bis zum Tode des Herrn in dessen Dienst bliebe.[1]

Von den Kaufsklaven sind die Leibeigenen bei den Thessalern und in dorischen Staaten zu unterscheiden. Sie bildeten die ältere Bevölkerung in den betreffenden Gebieten und waren durch Unterjochung in Leibeigenschaft geraten. Zu dieser Klasse der Unfreien gehörten die Heloten der Spartaner,[2] die Gymnesier der Argeier,[3] die Korynephoroi der Sikyonier[4] und die Penesten der Thessaler.[5] Auch in einer Anzahl dorischer Pflanzstädte, welche grössere Landgebiete erobert und die einheimische Bevölkerung unterworfen hatten, gab es Leibeigene, so in den kretischen Staaten die Mnoiten und Aphamioten,[6] in Byzantion die Bithyner,[7] im pontischen Herakleia die Dorophoroi (Mariandynen),[8] in Syrakusai die Kyllyrier oder Kallikyrier.[9]

14. Die Leibeigenen standen in der Mitte zwischen Sklaven und Freien. Sie waren im wesentlichen hörige, an die Scholle gefesselte Bauern und bewirtschafteten die bei der Eroberung eingezogenen und zum grössten Teil als Herrenhufen aufgeteilten Ländereien. Der Inhaber des Landloses, das sie gegen eine staatlich festgesetzte Aufgabe auf eigene Rechnung bewirtschafteten, war ihr unmittelbarer Herr, aber hatte nicht freie Verfügung über sie. Er durfte sie weder verkaufen noch freilassen. Nur der Staat hatte das Freilassungsrecht. In Kreta bildeten die Leibeigenen rechtlich anerkannte Familien nach gleichem Recht wie die Freien. Sie hatten auch ihr eigenes Vermögen.[10]

In Sparta dienten sie auf Feldzügen als Waffenknechte ihrer Herren und wurden seit dem peloponnesischen Kriege auch vielfach als Schwerbewaffnete verwandt, meist gegen Zusage der Freilassung.[11] Da die Leibeigenen nicht wie die Kaufsklaven aus verschiedenen Nationalitäten zusammengewürfelt waren, sondern eine einheitliche Volksmasse bildeten, so war die Gefahr eines allgemeinen Aufstandes nicht gering. In Lakonien und Thessalien haben sich die Leibeigenen mehrfach erhoben. Dieser Umstand trug namentlich in Lakonien viel zur Verschlechterung ihrer Lage bei, da die Spartaner in ihrer beständigen Helotenfurcht die schlimmsten Polizeimassregeln ergriffen und verdächtige Heloten ohne weiteres beiseite schafften.[12]

P. Foucart (Paris 1863) Nr. 19 ff.; Foucart, *Compt. rend. des séances de l'acad. d. inscript.* 1863 S. 129 ff. — Vgl. Hinrichs im Bd. I dieses Handbuches S. 464.

[1]) Bullet. d. corr. hell. XI (1887) 365 ff. — Vgl. Dittenberger, Syllog. inscript. gr. Nr. 441—445.

[2]) Vgl. 4d.

[3]) Vgl. 4a.

[4]) Vgl. 4a.

[5]) Vgl. § 69.

[6]) Vgl. 5b.

[7]) Phylarch. b. Athen. VI 271 B.

[8]) Plat. Nom. VI 776 D; Poseidonios b. Athen. VI 263 D; Strab. XII 542; Pollux III 83; Hesych. s. v. *δωροφόρους*; Paus. V 26, 6.

[9]) Hdt. VII 155; Aristoteles b. Suid. s. v. *Καλλικύριοι* (Frgm. 197 Rose); Phot. s. v. *Κιλλικύριοι*.

[10]) Vgl. 5b.

[11]) Vgl. 4d.

[12]) Vgl. 4d.

Neben den Unfreien gab es in allen griechischen Staaten, die nicht völlig abseits vom Verkehr lagen oder, wie Sparta, die Ansiedelung Fremder nicht gestatteten, noch eine zweite oft recht zahlreiche nichtbürgerliche Klasse der Bevölkerung, welche diejenigen Fremden (*ξένοι*) umfasste, die in dem Gebiete des betreffenden Staates auf längere Zeit oder dauernd ihren Wohnsitz genommen hatten und ortsangehörige Beisassen geworden waren. In einigen Staaten, wie in Athen, hiessen sie Metoikoi, anderwärts Paroikoi, Enoikoi, Katoikoi, Synoikoi oder Epoikoi.[1])

15. In Athen mussten sich alle Fremde nach einer gewissen Dauer ihres Aufenthalts als Metoiken einschreiben lassen und wurden damit zu gewissen Leistungen verpflichtete Schutzverwandte des Staates. Der Fremde war an sich rechtlos, und selbst wenn ihm der Staat seinen Schutz zugesagt hatte, bedurfte er, um ein Recht wirklich zu verfolgen, der Vermittelung eines Einheimischen. Daher hatten sich die Schutzverwandten einen Bürger zum Prostates oder Kurator zu wählen, der ihren Verkehr mit den Staatsorganen und Gerichtsbehörden vermittelte.[2])

Sie waren wohl in einzelnen Staaten neben den Bürgern, doch gesondert von ihnen, in die Phylen eingeschrieben, und besassen damit ein Quasibürgerrecht, indessen die Annahme, dass sie auch in Athen in die Demen und Phylen aufgenommen worden wären, unterliegt ernsten Bedenken.[3]) Als Nichtbürger besassen sie auch nicht das Recht, Grundbesitz zu erwerben,[4]) und mit bürgerlichen Personen rechtsgültige Ehen zu schliessen,[5]) es sei denn, dass zwischen dem Staate, aus dem sie stammten, und dem, in welchem sie sich niedergelassen hatten, besondere Verträge darüber abgeschlossen waren. Für die freie Ausübung von Handel und Gewerbe zahlten sie eine Abgabe und ausserdem mussten sie ein Schutzgeld, das Metoikion, entrichten. In Athen betrug dasselbe für den Mann jährlich 12 Drachmen, für die verwitwete Frau, die keine mündigen Söhne hatte, 6 Drachmen.[6]) Zölle, Markt- und Kaufsteuern hatten die Metoiken ebenso wie die Bürger zu entrichten. Desgleichen wurden sie zu der für Kriegszwecke auferlegten ausserordentlichen Vermögenssteuer herangezogen, und zwar in Athen mit einem höheren Betrage als die Bürger.[7]) Ferner hatten sie Leiturgien zu übernehmen, d. h. jene persönlichen, finanziellen Leistungen, zu denen die reicheren Bürger in

[1]) Zusammenstellung bei SCHENKL, Wien. Stud. II (1880) 2 ff. und THUMSER ebend. VII (1885) 46 ff.

[2]) Über den *προστάτης* der attischen Metoiken vgl. Abschnitt 6. Auch anderwärts z. B. in Megara und Oropos ist dieses Institut nachzuweisen; vgl. THUMSER a. a. O. 47.

[3]) In Tegea waren sie neben den Bürgern in die Phylen eingetragen: COLLITZ, Griech. Dialekt-Inschriften Nr. 1231. Über Athen vgl. Abschnitt 6 und CIA. I 277; 324 II 768—776.

[4]) Xen. de vect. II 6; Demosth. f. Phorm. 6. Volksbeschlüsse, welche einzelnen Metoiken *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας* als besonderes Privilegium verleihen S. 16 Anm. 7. Auch in anderen griechischen Staaten waren die Metoiken an sich von dem Besitzrecht an Häusern und Äckern ausgeschlossen. THUMSER a. a. O. 51.

[5]) Vgl. § 16.

[6]) Abgabe: Demosth. g. Eubul. 34; Plat. Nom. VIII 850; CIGr. Nr. 2256; vgl. THUMSER, Wien. Stud. VII 49. — Metoikion in Athen: Abschnitt 6; Nachrichten über die Erhebung des Metoikions in anderen Staaten bei THUMSER a. a. O. 49 und 54.

[7]) Demosth. g. Androt. 61; vgl. CIA. II 121, 176, 270, 413; THUMSER a. a. O. 55. Vorkommen der Steuer in anderen Staaten: THUMSER, *De civium Atheniensium muneribus* (Wien 1880) 16 Anm. 1.

einem gewissen Turnus verpflichtet waren. Von den jährlich wiederkehrenden, enkyklischen Leiturgien leisteten die Metoiken namentlich die Choregie, sowohl in Athen, wie anderwärts,[1]) von den ausserordentlichen in Athen die προεισφορά (den Steuervorschuss bei Auflegung einer Vermögenssteuer)[2]) und in späterer Zeit auch die Trierarchie.[3]) Dazu kamen einige besondere Dienstleistungen an öffentlichen Festen. Endlich waren die Metoiken zum Kriegsdienst verpflichtet. In Athen dienten diejenigen, welche einen gewissen Census hatten, als Hopliten, die übrigen als Rudermannschaften,[4]) während sie vom Ritterdienst grundsätzlich ausgeschlossen waren.[5])

Metoiken, die sich um den Staat verdient gemacht hatten, erhielten, abgesehen von den Ehrentiteln eines εὐεργέτης und πρόξενος, die Isotelie, wodurch sie hinsichtlich der öffentlichen Leistungen den Bürgern gleichgestellt wurden, so dass sie nicht mehr das Metoikion und eine höhere Quote der Kriegssteuer zu entrichten hatten.[6]) Andere Privilegien waren die Erlaubnis zum Erwerb von Grundbesitz und Gebäuden,[7]) die Befreiung vom Metoikion und den Leiturgien[8]) und die Berechtigung, in den Reihen der Bürger zu Felde zu ziehen.[9])

Der athenische Staat begünstigte die Ansiedelung von Metoiken, weil sie einerseits als Flottenmannschaften unentbehrlich waren und andererseits Handel und Industrie hoben.[10]) Im Jahre 309 wurden neben 21,000 Bürgern nicht weniger als 10,000 Metoiken gezählt, unter denen sich viele Barbaren, namentlich Vorderasiaten, befanden.[11])

Über Sklaven und Leibeigene vgl. Becker, Charikles III 1—47; Limbourg-Brouwer, *Hist. de la civilisation des Grecs* III 248 ff.; H. Wallon, *Hist. de l'esclavage dans l'antiquité*, Paris 1847, 2 édit. 1879; Bippart, Die Sklaverei bei den Griechen, in Prutz, Deutsch. Mus. 1851 I 816 ff.; Desjardins, *L'esclavage dans l'antiquité*, Caen 1857; Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griech. Altertum (Halle 1869) 104 ff.; Schück, Über die Sklaverei bei den Griechen, Breslau 1875 Progr. — Über die Metoiken vgl. Schenkl, Wiener Stud. II (1880) 161 ff.; Thumser ebenda VII (1885) 45 ff. und die über die attischen Metoiken angeführte Litteratur. Über die Bevölkerungsverhältnisse überhaupt vgl. J. Beloch, Die Bevölkerung der griech.-röm. Welt, Leipzig 1886.

b. Bürger und Bürgerrecht.

16. Die Metoiken und Sklaven hatten mit den Bürgern den Wohnort gemeinschaftlich und waren Staatsangehörige, aber durch das blosse Wohnen an einem Orte wird man, wie Aristoteles auseinandersetzt, noch nicht zum Bürger daselbst.[12]) Das Merkmal des Bürgers im vollen Sinne des Wortes

[1]) Metoikische Leiturgien überhaupt Demosth. g. Lept. 18—20; CIA. II 86; Schol. Aristoph. Plut. 953. — Choregie der Metoiken in Delos: Bull. de corresp. hell. VIII 105 ff.; in Rhodos: Ross. inscr. ined. 278; in Iasos: Lebas Asie Min. 256.

[2]) CIA. II 380.

[3]) CIA. II 411. Thumser, Wien. Stud. VII 60.

[4]) Vgl. Abschnitt 6. Weiteres bei Schenkl a. a. O. 36 ff.; Thumser, Wien. Stud. VII 62.

[5]) Xen. de vect. II 5.

[6]) Harpokr. Phot. s. v. *ἰσοτελής*; Hesych. s. v. *ἰσοτελεῖς*; CIA. II 360, 413. Weiteres bei Thumser, *De civ. Athen. mun.* 113 ff.

[7]) CIA. II 41, 70, 176, 186, 380, 413; Aristot. Oik. 4.

[8]) CIA. II 27, 42, 91, 121, 222, 224; vgl. Demosth. g. Lept. 18, 130.

[9]) CIA. II 176. *Δελτίον ἀρχ.* 1888 p. 224: *τὰς εἰσφορὰς εἰσφέρειν καὶ τὰ τέλη τελεῖν καθάπερ Ἀθηναῖοι καὶ τὰς στρατείας στρατεύεσθαι μετὰ Ἀθηναίων.*

[10]) Vgl. Abschnitt 6.

[11]) Ktesikles bei Athen. VI 272B; Xen. de vect. II 3.

[12]) Aristot. Pol. III 1, 3 p. 1275a: *ὁ δὲ πολίτης οὐ τῷ οἰκεῖν που πολίτης ἐστίν*

ist nach Aristoteles nichts anderes so sehr, als die Teilnahme an der öffentlichen Gewalt.[1]) Aber nur in demokratischen Staaten deckt sich der Begriff des aristotelischen Vollbürgers mit dem des Bürgers, denn nur in diesen nahmen alle Bürger an der Volksversammlung und den Volksgerichten und somit an der Staatsgewalt Anteil. In manchen oligarchischen Staaten lag die Regierung und Rechtsprechung ausschliesslich in den Händen einzelner Behörden, zu denen nur die Mitglieder gewisser vornehmer Geschlechter Zutritt hatten. Neben diesen adeligen Vollbürgern gab es eine grosse Klasse von gemeinfreien Volksgenossen, welche in die Geschlechterstämme aufgenommen waren, das Recht des Grundbesitzes hatten, vor Gericht selbständig auftreten konnten und privatrechtlich im wesentlichen den Vollbürgern gleichstanden. Sie waren der Natur nach Bürger und nur durch das Gesetz teilweise oder ganz von der Teilnahme an der Regierung und Rechtsprechung ausgeschlossen.[2])

Da der griechische Staat aus der Familie erwachsen war, so war im allgemeinen die Abstammung aus einer ehelichen Verbindung[3]) zwischen einem Bürger und einer Bürgerin die Vorbedingung des Bürgerrechts.[4]) In manchen Demokratien kam es freilich vor, dass bei starker Abnahme der bürgerlichen Bevölkerung auch die Kinder aus Ehen zwischen einem Bürger und einer Fremden oder einem Fremden und einer Bürgerin das Bürgerrecht erhielten. Man ging sogar unter Umständen so weit, Kinder eines Bürgers und einer Sklavin oder eines Sklaven und einer Bürgerin in die Bürgerschaft aufzunehmen, doch kehrte man, wenn die Bürgerschaft wieder zugenommen hatte, allmählich zu den hergebrachten Grundsätzen zurück.[5]) Die einer nicht rechtsgültigen Verbindung entsprossenen Kinder galten ebensowenig wie die in Mischehen zwischen Bürgern und Fremden erzeugten als vollbürtig (*γνήσιοι*), es sei denn, dass zwei Staaten in besonderen Verträgen die Rechtsgültigkeit der zwischen ihren Angehörigen geschlossenen Ehen bestimmt hatten.[6]) Beide Kategorien der Unvollbürtigen fielen unter den Begriff der *νόθοι*[7]) und entbehrten als solche der familienrechtlichen Vollberechtigung, insbesondere des Rechts der Intestaterbfolge.[8])

Die Verleihung des Bürgerrechts erfolgte meist wegen besonderer Verdienste um den Staat durch einen Volksbeschluss, gegen den in Athen die Klage wegen Gesetzwidrigkeit zulässig war.[9]) Die Neubürger (*ποιητοί, δημο-*

[1]) Aristot. Pol. III 1, 4: *πολίτης δ' ἁπλῶς οὐδενὶ τῶν ἄλλων ὁρίζεται μᾶλλον ἢ τῷ μετέχειν [κρίσεως καὶ] ἀρχῆς . . . τίθεμεν δὲ πολίτας τοὺς οὕτω (τῆς τοῦ ἀορίστου ἀρχῆς τῆς τοῦ δικαστοῦ καὶ ἐκκλησιαστοῦ) μετέχοντας.* III 1, 8: *ᾧ γὰρ ἐξουσία κοινωνεῖν ἀρχῆς βουλευτικῆς καὶ κριτικῆς, πολίτην ἤδη λέγομεν εἶναι ταύτης τῆς πόλεως.*

[2]) Isokr. Paneg. 105: *φύσει πολίτας ὄντας νόμῳ τῆς πολιτείας ἀποστερεῖσθαι.*

[3]) Über das legitime Konkubinat in Athen vgl. Abschnitt 6.

[4]) Aristot. Pol. III 1 (2) 9 p. 1275b: *ὁρίζονται δὲ πρὸς τὴν χρῆσιν πολίτην τὸν ἐξ ἀμφοτέρων πολιτῶν καὶ μὴ θατέρου μόνον, οἷον πατρὸς καὶ μητρὸς κτλ.* Aristot. *Ἀθην. πολ.* Cap. 26; Plut. Perikl. 31. Karyst. Perg. Frgm. 11 Müller IV 358 (Athen. XIII 577c); Schol. Aisch. Tim. 39. Derselbe Grundsatz in Byzantion: Aristot. Oik. 4 und in Oreos: Demosth. g. Aristokr. 213.

[5]) Aristot. Pol. III 3 (5) 4 p. 1278a. Über die Schwankungen der Stellung der Halbbürtigen in Athen vgl. Abschnitt 6.

[6]) Epigamie zwischen Athen und Euboiern; Lys. 34, 3, zwischen Messeniern und Phigaliern: Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 181, zwischen kretischen Städten: GIGr. Nr. 2554, 2556, 2558 u. s. w.

[7]) Pollux III 21.

[8]) Solonisches Gesetz bei Aristoph. Vög. 1660 ff.

[9]) Ps. Demosth. g. Neaira 89 ff.: *νόμος ἐστὶ τῷ δήμῳ κείμενος μὴ ἐξεῖναι ποιήσα-*

ποίητοι πολῖται) traten in die Bürgerabteilungen und erhielten im wesentlichen dieselben Rechte, wie die Altbürger.[1]) Nur einzelne Ämter mit sakralen Funktionen blieben ihnen verschlossen und wurden erst ihren Söhnen oder Enkeln zugänglich.

Schömann, Griech. Altert. I³ 375 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert. I⁵ § 117 ff.; Gr. Rechtsaltert. bearb. von Thalheim (Freiburg 1884) S. 3 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 297 ff. Litteratur über das attische Bürgerrecht Abschnitt 6.

c. Haus und Familie.

17. Das Haus oder die auf der Monogamie und der Gemeinsamkeit des täglichen Lebens beruhende, mit Grundbesitz ausgestattete Familie bildete die erste Grundlage des griechischen Staates[2]) und auf dem Boden des Familienrechts standen alle Eigentumsverhältnisse. Eine vollständige Hausgenossenschaft besteht nach Aristoteles aus dem Familienvater, der Ehefrau, den Kindern und Sklaven.[3]) Der Familienvater war der Herr (*κύριος*) des Hauses. Kein Unbefugter durfte die Wohnung eines Bürgers betreten; es galt in Athen sogar für Unrecht, wenn ein Fremder ein Haus in Abwesenheit des Hausherrn betrat.[4]) Die Gewalt des Hausherrn über die Hausgenossen war keine despotische, sondern eine gleichsam königliche.[5]) Er war der natürliche Vormund und Vertreter der Familie gegenüber den Menschen und Göttern. Ihm lag der Kultus der Hausgötter ob, er bewahrte die der Familie eigenen rituellen Gebräuche und lehrte sie dem Sohne.[6]) Vor Gericht vertrat er ebenso die Gattin und unmündigen Kinder, wie seine Sklaven. Ersteren gestattete das attische Gesetz kein Rechtsgeschäft, dessen Wert einen Medimnos Gerste überstieg, ohne Vermittelung ihres *κύριος* rechtsgültig abzuschliessen.[7]) Eine Frau war überhaupt lebenslänglich unmündig. Ihr *κύριος* war im ledigen Stande der Vater, nach dessen Tode die mündigen Söhne oder nächsten Blutsverwandten,

σθαι Ἀθηναῖον ὃν ἂν μὴ δι' ἀνδραγαθίαν εἰς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἄξιον ᾖ γενέσθαι πολίτην, κτλ. Ebenso in Miletos, Ephesos, Dyme und anderwärts Dittenberger, Syll. Inscr. gr. 314 (*ἐγένοντο πολῖται κατ' εὐεργεσίαν*) 253, 316 u. s. w. Näheres bei Szanto, Untersuchungen über das att. Bürgerrecht (Wien 1881) 26 ff.; Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplb. X 361; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 300.

[1]) Verleihungen der *πολιτεία ἐφ' ἴσηι καὶ ὁμοίηι* in Ephesos, Samos, Smyrna und anderwärts: Dittenberger, Syll. Inscr. gr. 119, 132, 134, 171, 253 u. s. w. Die Aufnahme in die Abteilungen der Bürgerschaft erfolgte durch freie Wahl des Neubürgers oder durch das Los. Die älteren athenischen Bürgerrechtsdiplome lauten: *εἶναι αὐτὸν Ἀθηναῖον καὶ γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται κτλ.* Losung z. B. in Samos: Dittenberger Nr. 119.

[2]) Aristot. Pol. 1 1 (2) 6: *ἡ μὲν οὖν εἰς πᾶσαν ἡμέραν συνεστηκυῖα κοινωνία κατὰ φύσιν οἶκός ἐστιν, οὓς ὁ μὲν Χαρώνδας καλεῖ ὁμοσιπύους, Ἐπιμενίδης δὲ ὁ Κρὴς ὁμοκάπ(ν)ους· ἡ δ' ἐκ πλειόνων οἰκιῶν κοινωνία πρώτη χρήσεως ἕνεκεν μὴ ἐφημέρου κώμη .. ἡ δ' ἐκ πλειόνων κωμῶν κοινωνία τέλειος πόλις ἤδη* Pol. 1 2 (3) 1 p. 1253: *πᾶσα γὰρ σύγκειται πόλις ἐξ οἰκιῶν.* Vgl. Hesiod. Erg. 405: *οἶκον μὲν πρώτιστα γυναῖκά τε βοῦν τ' ἀροτῆρα.*

[3]) Aristot. Pol. 1 2 (3) 1.

[4]) Ps. Demosth. 47, 60; Dion. Hal. XX 2; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess von Lipsius S. 784; Thalheim, Gr. Rechtsaltert. S. 52.

[5]) Aristot. Pol. I 1 (2) 7; I 5 (12) 1 p. 1259b; Dion. Hal. II 26.

[6]) Lobeck, Aglaophamus 1237 ff.; Petersen, Der geheime Gottesdienst bei den Griechen (Hamburg 1848) 33 ff. und über den gr. Hausgottesdienst, Zeitschr. f. d. Altert. 1851 S. 37 ff.; Preuner, Hestia-Vesta (Tübingen 1864) 43 ff.; Fustel de Coulanges, *La cité antique* (11. éd.) 31 ff.

[7]) Isaios X 10; Demosth. 43, 15; Schol. Aristoph. Ekkl. 1025; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess von Lipsius S. 564.

im verheirateten der Ehemann. Verliess sie das Haus ihres Mannes, so kehrte sie unter die Obhut ihrer männlichen Anverwandten zurück oder trat in den Schutz ihrer Söhne, die mit erreichter Mündigkeit die Obhut der Mutter und deren Vermögen übernahmen.[1]) Doch behielt sie auch während der Ehe das Eigentumsrecht, in einzelnen Staaten sogar ein Verfügungsrecht an ihrem eingebrachten Vermögen (Mitgift und Erbgut). Eheliche Gütergemeinschaft war in den griechischen Stadtrechten im allgemeinen ausgeschlossen.[2]) Der Mann hatte den Niesbrauch vom Frauengut, den er verlor, wenn die Frau kinderlos starb oder die Ehe geschieden wurde. Starb die Frau mit Hinterlassung von Kindern, so bekamen diese das ganze Muttergut, der Mann erbte nicht mit, behielt aber bis zur Mündigkeit der Kinder die Verwaltung. Waren beim Tode der Frau keine Kinder vorhanden, so hatte der Mann ihr Gut ihren Anverwandten herauszugeben.[3])

18. Die Gewalt des Hausherrn gegenüber den Kindern unterlag gesetzlichen Bestimmungen. Der Vater war der *κύριος* der unmündigen Kinder. Er durfte sie züchtigen und in ältester Zeit auch verkaufen. Dieses Verkaufsrecht wurde jedoch von Solon und anderen Gesetzgebern auf bestimmte Fälle beschränkt.[4]) Ferner stand es dem Vater zu, seine Töchter beliebig zu verheiraten und einen unmündigen Sohn in ein fremdes Haus hinein adoptieren zu lassen. Auch war er unter Umständen befugt, sich förmlich von seinem Sohne durch öffentliche Bekanntmachung (*ἀποκήρυξις*) loszusagen.[5]) Andererseits war er in Athen gehalten, für eine gehörige Erziehung der Kinder zu sorgen und ihnen den notwendigsten Unterricht angedeihen zu lassen, widrigenfalls er die Ansprüche auf die Erfüllung der Kinderpflichten verlor, zu denen die Gewährung von Unterhalt und Pflege im Alter und bei Krankheiten, Beistand vor Gericht und in Notlagen gehörte.[6]) Starb der Vater, so wurde der nächste Anverwandte als Vormund der *κύριος* der unmündigen Kinder.[7]) Mit dem Eintritte der Mündigkeit fiel die väterliche Gewalt fort, der junge Mann wurde vom Staate als selbständige Persönlichkeit behandelt[8]) und erhielt, wenn er Waise oder Sohn einer Erbtochter war, das Verfügungsrecht über sein Vermögen.

Der Zeitpunkt der Mündigkeit war in den einzelnen Staaten verschieden bestimmt. In Athen trat die familienrechtliche Mündigkeit zugleich mit der bürgerlichen zwei Jahre nach der Mannbarkeit ein und wurde durch Einschreibung in die Bürgerliste der Gemeinden bekundet, welche

[1]) Thalheim, Gr. Rechtsaltert. S. 8 ff.; Recht von Gortyn herausgeg. von Bücheler und Zitelmann S. 109.

[2]) Vgl. das Recht von Gortyn herausgeg. von Bücheler und Zitelmann S. 117 ff.

[3]) Caillemer, *La restitution de la dot à Athènes, Études sur les antiquites juridiques d'Athènes* V, Paris 1867; Thalheim, Gr. Rechtsaltert. 66 ff.; Meier und Schömann, Att. Prozess von Lipsius S. 514 ff.; Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn S. 115 ff.

[4]) Plut. Solon 13; 23: *ἔτι δ' οὔτε θυγατέρας πωλεῖν οὔτ' ἀδελφὰς δίδωσι, πλὴν ἂν μὴ λάβῃ παρθένον ἀνδρὶ συγγεγενημένην.* Ail. P. H. II 7.

[5]) Dion. Hal. II 26. — Hdt. I 59; Plat. Nom. XI 928 D; vgl. Demosth. 39, 39; Meier und Schömann, Att. Prozess von Lipsius 533 ff.

[6]) Hdt. II 35; Plat. Krit. p. 50 D; Aisch. g. Tim. 13, 28; Pollux III 12.

[7]) Für Athen vgl. Arg. Isaios X; Isaios I 9, V 10; Lysias X 5; für Syrakusai: Plat. Epist. VII p. 345 D; für Sparta: Hdt. I 65; Pausanias III 5, 7; Thalheim, Gr. Rechtsaltert. 12.

[8]) Dion. Hal. II 26; Aisch. g. Tim. 18: *οὐκέτι ἑτέρῳ διαλέγεται ἀλλ' ἤδη αὐτῷ.*

nach begonnenem achtzehnten Lebensjahr erfolgte.[1]) In Gortyn hatte der Mannbare (ἡβῶν, ὥριμος) bereits die Fähigkeit, zu adoptieren und Beweiszeugnisse vor Gericht abzulegen, die Volljährigkeit trat jedoch erst nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahr ein.[2])

Beim Tode des Vaters erfolgte, falls mehrere Söhne vorhanden waren, in der Regel gleiche Teilung des väterlichen Gutes,[3]) doch kommen auch Fälle des gemeinsamen Besitzes vor.[4]) Die Töchter hatten meist nur Anspruch auf Unterhalt und Ausstattung aus dem Hausvermögen. Nach dem Recht von Gortyn erhielten sie, angesehen von dem Stadthause, das als Sitz der Familie Präzipuum der Söhne war, halb so viel wie diese.[5])

K. F. Hermann, *Juris domestici et familiaris apud Platonem in Legibus cum vet. Graeciae inque primis Athenorum institutis comparatio*, Marburg 1836; van Stegeren, *De conditione civili feminarum Atheniensium*, Zwolle 1839; van den Es, *De jure familiarum apud Athenienses*, Lugd. Bat. 1864; A. Desjardins, *De la condition de la femme dans le droit civil des Atheniens*, Paris 1865; Teley, *Corp. Juris Attici*, Pesth 1868; Caillemer, *Études sur les antiquités juridiques d'Athènes.* V *La restitution de la dot* (Mém. de l'acad. de Caen 1868, 107 ff.; auch Paris 1867); X 4. *Le droit de tester* (Annuaire pour l'encouragement des ét. gr. IV [1870] 19 ff.); 5. *Le droit de succession légitime à Ath. Paris.*, Caen 1879; Thalheim, Gr. Rechtsaltert. S. 8 ff.; Leist, Graecoitalische Rechtsgeschichte, Jena 1884; Fustel de Coulanges, *La cité antique (11ième éd.)* Paris 1885; Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyn S. 108 ff.

d. Geschlechter und Stämme.

19. Durch die Bildung gesonderter Hausstände seitens der Söhne und deren Nachkommen verzweigte sich die Familie zur Sippe oder zum Geschlecht.[6]) Die Mitglieder einer Sippe blieben in familienrechtlicher Verbindung. Insbesondere bildeten die Eltern mit den Deszendenten der nächsten drei Grade (Söhnen, Enkeln, Urenkeln, Geschwisterkindern und Enkeln), sowie diejenigen, welche einen Aszendenten der nächsten drei Grade gemeinsam hatten, eine engere sakrale und verwandtschaftliche Gemeinschaft (ἀγχιστεία), die in der Pflicht zur Bestattung und zum Totenkultus und in der nähern Erbberechtigung zum Ausdrucke kam.[7]) Die nächsten Verwandten einer Erbtochter, in erster Reihe die Brüder des Vaters und deren Söhne, waren berechtigt und unter Umständen verpflichtet, sie zu heiraten oder wenigstens auszustatten.[8])

Aristoteles bezeichnet als die erste zu einem über das tägliche Bedürfnis hinausgehenden Zwecke gebildete Gemeinschaft, die aus mehreren Familien (Häusern) gebildete Dorfgemeinde (κώμη) und betrachtet diese gleichsam als eine Kolonie der Familie.[9]) Er denkt sich nämlich nicht mit Unrecht die ältesten Dorfgemeinden zugleich als Geschlechtsgenossen-

[1]) Vgl. Abschnitt 6.

[2]) Recht von Gortyn herausgeg. von Bücheler und Zitelmann S. 60; Vollendetes siebenzehntes Jahr auch in Dyme: Samml. gr. Dialekt-Inschr. II Nr. 1615; Zwanzigstes Jahr in Jasos: Ps. Herakleid. Pontikos 40; Fünf Jahre nach der Mannbarkeit: IGA. 68.

[3]) Od. XIV 209; Aristot. Pol. VIII (V) 3 (4) 2 p. 1303b. Für Athen vgl. Isaios VI 25; VII 5; Lys. XVI 10; Demosth. 40, 14.

[4]) Thalheim, Gr. Rechtsaltert. S. 55.

[5]) Recht von Gortyn herausgeg. von Bücheler S. 138; Thalheim a. a. O. S. 57.

[6]) Ein bezeichnender Fall der Verzweigung einer Familie bei Demosth. g. Makart. 19.

[7]) Leist, Graecoitalische Rechtsgesch. 20 ff., 73 ff.; Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn 136 ff.

[8]) Demosth. g. Makart. 54; g. Eubul. 41; Isaios X 5; III 72; Plat. Nom. XI 924; Recht von Gortyn a. a. O. S. 151 ff.

[9]) Aristot. Pol. I 1 (2) 6: ἡ κώμη ἀποικία οἰκίας.

schaften. Viele attische Gemeinden, wie Philaidai, Paionidai, Butadai u. a., waren offenbar deshalb nach einem Geschlechte benannt, weil sie ursprünglich Wohnsitz desselben waren. Bei der grossen Wanderung und der Entwickelung grösserer Staaten begann sich der örtliche Zusammenhang der Geschlechtsgenossen zu lösen und allmählich wurde auch die Blutsverwandtschaft zwischen vielen Angehörigen eines Geschlechts eine so entfernte, dass sich schliesslich der Begriff der Geschlechtsgenossen (*γεννῆται*) nicht mehr mit dem der Verwandten (*συγγενεῖς*) deckte.[1] Die Geschlechtsgenossen bildeten in historischer Zeit in Athen und anderwärts eine Korporation, deren Mitglieder einen gemeinsamen Ahnherrn anerkannten, einen gemeinsamen alten Geschlechtskultus hatten und eine Geschlechtsliste führten, in welche die Namen der neugeborenen Kinder eingetragen wurden.[2] An der Spitze der Korporation stand der *ἄρχων τοῦ γένους*.[3])

Der Vater der Urfamilie, von der sich alle Familien des Geschlechts herleiteten, war der Stammvater des ganzen Geschlechts und dieses benannte sich nach ihm, wie das Geschlecht der Pelopiden nach Pelops, das der Alkmaioniden und Philaiden nach Alkmaion und Philaios. Daher hiess in vielen Staaten das Geschlecht *πάτρα*, ein Ausdruck, der zunächst die unter der Gewalt des Vaters stehende Familie bezeichnet.[4]

20. Als ein Mittelglied zwischen Geschlecht und Stamm erscheint vielfach die *φρατρία* (*φατρία*).[5] Schon die Ilias kennt eine Gliederung des Volkes in Phylen und Phretren.[6] Dikaiarchos erklärt die Phratrie als eine kultliche Vereinigung miteinander verschwägerter Geschlechter.[7] Sicher ist, dass die Phratrien in Athen,[8] Kyrene[9] und Chios[10] Kultgenossenschaften waren und im besondern die attischen den Kultus des Zeus Phratrios und der Athena Phratria pflegten.[11] Ferner wurden durch die Aufnahme eines Kindes in die Phratrie die Vollbürtigkeit und verwandtschaftlichen Rechte anerkannt, wovon wiederum das Bürgerrecht abhängig war. Wegen der familienrechtlichen Bedeutung der Phratrien

---

[1]) Vgl. Abschnitt 6.

[2]) Vgl. Abschnitt 6.

[3]) Vgl. Abschnitt 6. Ein *γένος τῶν Εὐδωριδῶν* mit einem *γραμματεύς* in Karystos: Bull. d. corr. hell. II 276 Nr. 2; *γένη* in Samos: Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 119, 132.

[4]) Dikaiarch Frgm. 9 Müller II 238 (Steph. Byz. s. v. *πάτρα*). *πάτραι* in Rhodos: Newton, *Collection of ancient Greek inscr. Brit. Mus.* II 352; in Aigina: Lübbert, *Ind. Schol.*, Bonn 1883 S. 15; in Theben: Aristot. b. Schol. Pind. Isthm. VI 18 (Rose, Aristot. Pseudepigr. S. 488); in Thasos: CIGr. Nr. 2161. Weiteres bei Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 302 Anm. 2. Die *πατριαί* und *γένη* in Troizen sollen in bedrängter Lage der Stadt Beisteuern zur Befestigung leisten (3. Jahrh.): Bull. d. corr. hell. X (1886) 139 ff., 335 ff. Über die rhodischen *πάτραι* vgl. Schuhmacher, *De republica Rhodiorum*, Heidelberg 1886.

[5]) Im Schema der altatt. Geschlechterverfassung bei Aristoteles Frgm. 341 Rose werden 30 Geschlechter auf die Phratrie gerechnet. In Sparta gab es drei Stammphylen und 27 Phratrien: Demetrios von Skepsis bei Athen. IV 141 e; Phratrien in Chios: Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 360; in Andros: Mitt. d. arch. Inst. I 237; in Tenos; CIGr. Nr. 2330, 2333; in Theben: Schol. Pind. Isthm. VI 18; in Korinth: Schol. Pind. Ol. XIII 27; in Neapolis: Strab. V 246.

[6]) Il. II 362; IX 63.

[7]) Dikaiarch Frgm. 9 Müller II 238 (Steph. Byz. s. v. *πάτρα*); vgl. Fustel de Coulanges, *La cité antique* 131 ff.

[8]) Vgl. § 159.

[9]) Aristot. Pol. VII (VI) 2 (4) 11 p. 1319 b.

[10]) Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 360. Bull. d. corr. hell. III 45 ff., 203 ff., 242 ff. Die Phratrie der Klytiden beschliesst darnach (*ἐν τῶ*)*ι τεμένει* (*τῶν Κλ*)*υτιδῶν οἶκον τεμένιον* (vgl. Mitt. d. arch. Inst. VII 373) *οἰκοδομήσασθαι καὶ τὰ ἱερὰ τὰ κοινὰ ἐκ τῶν ἰδιωτικῶν οἴκων εἰς τὸν κοινὸν οἶκον ἐνεγκεῖν*.

[11]) Zeus Phratrios auch in Kos; Cauer, Del. Inscr. gr.[2] Nr. 159.

behaupteten in ihnen die alten Geschlechter stets eine leitende Stellung.[1]) Den Phratrien ähnliche kultliche Familienverbände scheinen die rhodischen *κτοῖναι* gewesen zu sein, die sich mit Sicherheit nur in Kameiros nachweisen lassen, aber wahrscheinlich auch in den andern rhodischen Städten vorkamen.[2])

21. Aus der Vereinigung mehrerer Geschlechtsdörfer ging nach Aristoteles der Staat hervor.[3]) Eine Geschlechtsgenossenschaft war zu klein, um stärkern Angriffen Widerstand zu leisten, sie schloss sich daher mit andern zu einer staatlichen Gemeinschaft, einem Gau oder Stamme zusammen. Bisweilen vereinigten sich dann, wie bei den Germanen, mehrere Gaue oder Stämme zu einer Stammesverbindung, die allmählich zu einem Volke zusammenwuchs. So bestand das dorische Volk, welches die peloponnesisch-dorischen Staaten begründete, aus den drei Stämmen der *Ὑλλεῖς, Δυμᾶνες* und *Πάμφυλοι*. Da sich diese Stämme in fast allen peloponnesisch-dorischen Staaten und in einer Anzahl ihrer Pflanzstädte nachweisen lassen,[4]) so hatten sie sich schon vor der grossen Wanderung zu einem Volke verschmolzen. Ebenso finden sich bei den Ioniern die vier Stämme der *Γελέοντες, Ὅπλητες, Ἀργαδεῖς* und *Αἰγικορεῖς*,[5]) zu denen bei den kleinasiatischen Ioniern mehrfach noch die Stämme der *Βωρεῖς* und *Οἴνωπες* hinzutreten.[6]) In Ephesos verfiel die Bürgerschaft in die fünf Phylen der *Βεμβινεῖς, Εὐώνυμοι, Ἐφεσεῖς, Καρηναῖοι* und *Τήϊοι*,[7]) von denen die zwei letzten nach Ephoros durch spätern Zuzug aus Karene und Teos enstanden waren. Die Phylen gliederten sich wiederum in Tausendschaften (*χιλιαστύες*).

[1]) Vgl. Abschnitt 6.

[2]) Newton, *Collection of gr. inscr. in the Brit. Mus.* Nr. 351 (= Dittenberger, Sylloge Nr. 305), 352; Bullet. d. corr. hell. IV 138, VIII 354, IX 114, XIII 364. — Hesych. s. v. *κτύναι ἢ κτοῖναι· χωρήσεις προγονικῶν ἱερείων (ἱερῶν)· ἢ δῆμος μεμερισμένος.* Die Funktionen der *κτοῖναι* waren nach den Inschriften wesentlich kultlicher Art. Nach der Inschrift Nr. 351 sollen die Ktoinaten einen *μάστρος* (Hesych. s. v. *μάστροι· παρὰ Ῥοδίοις βουλητῆρες*) in dem Heiligtume ernennen, welches in jeder Ktoina das ehrwürdigste ist und die so ernannten Mastroi sollen sich zu Kameiros im Heiligtume der Athena versammeln und sämtliche öffentliche Heiligtümer (Gottesdienste) der Kameirier beaufsichtigen. In der Inschrift Nr. 352 sind viele Familien (*πάτραι*) einem Namen unterstellt, z. B. *Ἀμφινέων πάτραι Ἱπποτάδαι, Γραιάδαι, Θωάδαι* u. s. w. und diese Gruppen sind wiederum zusammengefasst unter der allgemeinen Überschrift *Ἀλθαιμ(ενίδος)*, vermutlich *φυλῆς*. Anscheinend waren die Amphineer, Chytrieer u. s. w. *κτοῖναι*. Allerdings ist einer der bekannten Ktoinen-Namen (*ἡ κτοίνα τῶν Ποτιδαίων* in Karpathos, wohl zu Lindos gehörend) ein lokaler (vgl. Bull. d. corr. hell. VIII 354, und dazu A. Mommsen, Burs. Jahresb. 1889 III 424), aber auch die attischen Phratrien standen mit Demen in Verbindung. Den Charakter der *κτοῖναι* als Phratrien sucht gegenüber der Ansicht, dass sie Ortsbezirke (Demen) gewesen wären, die nach dem rhodischen Syneikismus als Kultgemeinschaften fortbestanden hätten (Kuhn, Die Entstehung der Städte der Alten p. 209 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 181), Schumacher, *De republica Rhodiorum,* Heidelberg 1886 nachzuweisen.

[3]) Aristot. Pol. I 1 (2) 8 p. 1252b: *ἡ δ' ἐκ πλειόνων κωμῶν κοινωνία τέλειος πόλις ἤδη.*

[4]) Vgl. § 80 Nr. 5.

[5]) Hdt. V 89 bemerkt, dass Kleisthenes neue Phylen eingerichtet hätte, *ἵνα μὴ σφίσι αἱ αὐταὶ ἔωσι φυλαὶ καὶ Ἴωσι.* Die Eponymen dieser Phylen, Söhne des Ion: Hdt. V 66; Euripid. Ion. 1575 ff.; Plut. Solon 23. Inschriftlich die ionischen Phylen in den milesischen Pflanzstädten Kyzikos (CIGr. 3657—3665) und Tomoi (*Ἀργαδεῖς*: Rev. arch. 28 [1874] 22), folglich auch in Miletos selbst. *Γελέοντες* in Teos: CIGr. 3078, 3079; *Γελεῦντες* und *Αἰγικορεῖς* in der samischen Kolonie Perinthos, also auch in Samos: Rev. arch. 36 (1878) 302 ff.; Mitt. d. arch. Inst. VI 49.

[6]) In Kyzikos (CIGr. Nr. 3661—3665) und Perinthos (*Βωρεῖς*), mithin gleichfalls in Miletos und Samos. Über Ephesos vgl. Anm. 5.

[7]) Ephoros Frgm. 31 bei Steph. Byz. s. v. *Βέννα*. Alle fünf Phylen wiederholt in den Inschriften bei Wood, *Discoveries at Ephesus*, London 1877.

Unter den fünf bekannten Chiliastyen der Phyle Epheseus begegnen uns nun neben den *Λεβέδιοι* und *Ρ(όδιοι?)* die *Ἀργαδεῖς*, *Βωρεῖς* und *Οἴνωπες*.[1]) Es waren also in Ephesos die ionischen Stämme zu Tausendschaften geworden, eine Erscheinung, die dadurch zu erklären sein wird, dass die Ionier nur einen kleinen Teil der stark gemischten Bevölkerung bildeten. Daher feierten auch die Ephesier ebensowenig wie die Kolophonier das Phratrienfest der Apaturien, das Herodotos als ein Hauptkennzeichen des echten Ionismus hinstellt.[2]) In den Stämmen der Boreis und Oinopes scheinen die aiolischen Elemente, welche an der Begründung der ionischen Städte teilnahmen, vereinigt worden zu sein.[3])

22. Die Stämme bildeten innerhalb des Staates Korporationen mit einem eigenen Kultus und einem Vorsteher an der Spitze.[4]) Sie hatten aber auch als oberste Abteilungen der Bürgerschaft für das Staatsleben eine grosse politische und militärische Bedeutung. In den Staaten, in welchen die Aristokratie stark war und die Geschlechterverbände geschlossen dastanden, boten sie sich als die natürliche Grundlage für die Organisation des Staates, die Zusammensetzung der Behörden und des Heeres dar. Nestor rät dem Agamemnon, das Heer nach Phylen und Phretren geordnet kämpfen zu lassen.[5]) Der Vierzahl der attischen Phylen entsprach in Athen der Rat der Vierhundert, der Dreizahl der Stammphylen in Elis der Rat der Neunzig[6]) und vermutlich hing auch in Sparta die Zusammensetzung der Gerusia aus 30 (28) Mitgliedern mit den drei Stammphylen zusammen.[1])

Schömann, Gr. Altert. I³ 137 ff.; Otfr. Müller, Dorier II 75 ff.; Burckhardt, *De Graecorum civitatum divisionibus*, Basel 1873; Leist, Graecoitalische Rechtsgeschichte (Jena 1884) 20 ff., 73 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 301 ff.; Fustel de Coulanges, *La cité antique (11ième éd.)* Paris 1885, 110 ff.

e. Gemeinden und Bezirke, Dorf und Stadt.

23. Die primitiven politischen Zustände, welche noch zur Zeit des peloponnesischen Krieges bei den ozolischen Lokrern, den Aitolern, Akarnanen und andern von der Kultur weniger berührten Stämmen bestanden, betrachtet Thukydides als typisch für die ältesten staatlichen Verhältnisse in Griechenland überhaupt.[7]) Die Bevölkerung wohnte in unbefestigten Dorfschaften (*κῶμαι*, *δῆμοι*)[8]) und ging beständig in Waffen, um sich bei dem Mangel eines Landfriedens vor den gegenseitigen Räubereien zu schützen. Das natürliche Bedürfnis der grösseren Sicherheit vereinigte alsbald benachbarte Dorfgemeinden zu Gauverbänden (*συστήματα δήμων*)[9])

---

[1]) Wood a. a. O. Artemision 7, 10, 18, 19, 24, 26.

[2]) Hdt. I 147.

[3]) Boreis gehörte zu den aiolischen Oikisten. Vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 221. Ein *Αἴολος Αἰόλου Οἴνωψ* in der kyzikenischen Inschrift bei Dittenberger, Syll. Inscr. gr. I 179.

[4]) So gab es in Attika 4 *φυλοβασιλεῖς*: Aristot. *Ἀθην. πολ.* 8; *Ζεὺς Γελέων*: CIA. III 2.

[5]) Il. II 362.

[6]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 8 p. 1308a. Über die Dreizahl der Phylen vgl. Beloch, *Sulla costituzione politica dell' Elide*, Rivista di filologia IV (1875) 225 ff.

[7]) Thuk. I 2; 5; 6.

[8]) Über die gleiche Bedeutung von *κώμη* und *δῆμος* vgl. E. Kuhn, Die Entstehung der Städte 188 ff. Die Aitoler wohnten *κατὰ κώμας ἀτειχίστους*: Thuk. III 94. Die Akarnanen siedelten erst im Jahre 314 aus kleinen *χωρία* in wenige grössere Städte zusammen. Diod. XIX 67. Ozolische Lokrer: Thuk. III 101.

[9]) Strab. VIII 337.

staatlichen Charakters mit einem gemeinsamen Kultus, aber ohne städtischen Mittelpunkt. Solche Gaugenossenschaften finden sich namentlich in Arkadien. Die Tegeaten und Heraieer bildeten ursprünglich einen Verband von je neun,[1] die Mantineer einen solchen von fünf Komon.[2] Zum Gau der Mainalier gehörten mindestens zehn Gemeinden, zu dem der Eutresier mindestens sechs, in mindestens acht wohnten die Parrhasier.[3] Ebenso bestand der Staat der Eleier bis zum Jahre 472/1 aus einer grösseren Anzahl ziemlich selbständiger Demen mit aristokratischer Gemeindeverfassung.[4] An der Spitze der Demen standen in Elis, wie in Arkadien[5] Damiorgen, welche zur Damiorgia vereinigt, in älterer Zeit den grossen Rat des Gesamtstaates gebildet zu haben scheinen.[6] Die achaiischen Städte Aigion, Patrai und Dyme waren gleichfalls aus Gemeindeverbänden hervorgegangen.[7] Sparta war noch zur Zeit des Thukydides keine eigentliche Stadt, sondern ein Komplex von fünf Komen.[8] Auch in Attika gab es eine Anzahl von Verbänden benachbarter Gemeinden, die in der Gestalt von sakralen Vereinen noch in historischer Zeit fortbestanden.[9]

24. Aus diesen Gemeindeverbänden erwuchsen durch Synoikismos oder Zusammensiedelung einheitliche Staatswesen, *πόλεις*. Das Wort *πόλις* hat eine doppelte Bedeutung. Im räumlichen Sinne bedeutet es zunächst die meist auf einer Höhe gebaute Burg, den ältesten Kern der Stadt. In den attischen Urkunden wird die Burg schlechtweg *πόλις* genannt. Als dann am Fusse der Burg eine ausgedehntere Unterstadt entstand, nannte man die Burg im besondern Akropolis und übertrug den Namen *πόλις* auf die ganze Stadt, so dass der Ausdruck gleichbedeutend mit *ἄστυ (urbs, oppidum)* wurde. Im staatlichen Sinne bezeichnet aber *πόλις* die um eine solche Burg oder Stadt vereinigte staatliche Gemeinschaft und entspricht etwa einem Schweizerkanton.[10]

Das Wesen des Synoikismos bestand darin, dass sämtliche Gemeinden eines Gaues oder einer Landschaft zu einer Staats- und Stadtgemeinschaft zusammengezogen wurden, so dass alle Gemeindeangehörigen, mochten sie in der Stadt wohnen oder nicht, *πολῖται* wurden. Bisweilen siedelte dabei ein grösserer Teil der Bevölkerung nach der Stadt über,[11] in andern Fällen, wie beim attischen Synoikismos, blieben die meisten, ohne ihren Besitz oder ihre Lebensweise zu verändern, in den alten Wohnsitzen und nur die Adeligen nahmen für gewöhnlich ihren Aufenthalt in der Stadt, dem Sitze der Regierung. Aber wenn auch die alten Gemeinden fortbestanden, so

---

[1]) Strab. VIII 337; Paus. VIII 45, 1.

[2]) Strab. a. a. O.; Xen. Hell. V 2, 7; Ephoros Frgm. 138 (Harpokr. s. v. *Μαντινέων διοικισμός*); Isokr. Paneg. 126.

[3]) Paus. VIII 27, 3—4.

[4]) Diod. XI 54; Strab. VIII 337. *δᾶμος* offizielle Bezeichnung der Gemeinden nach IGA. 110 (Gr. Dial. Inschr. Nr. 1149). Freundschaftsvertrag der Anaitoi mit den (aitolischen?) Metapioi IGA. 118 (Gr. Dial. Inschr. Nr. 1150). Ständische Gliederung in den Demen nach dem Beschluss der Chaladrier IGA. 113 (Gr. Dial. Inschr. 1153). Strenge Aristokratie in Elis überhaupt: Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 8 p. 1306a.

[5]) Gr. Dial. Inschr. 1181; Thuk. V 47. Busolt, Lakedaimonier I 115.

[6]) IGA. 112, 119 Add., 113b, 111; Gilbert, Gr. Staatsalterth. II 101.

[7]) Strab. VIII 337.

[8]) Vgl. Thuk. I 10.

[9]) Vgl. § 114.

[10]) W. Vischer, Kl. Schrift. I 312 ff.

[11]) So beim Synoikismos von Mantineia (Xen. Hell. V 2, 7), Megalopolis (Paus. VIII 27, 3—5; E. Kuhn a. a. O. 226), Rhodos (Diod. XIII 75; Strab. XIV 655; Kuhn a. a. O. 211) u. s. w.

verloren sie doch alle staatliche Selbständigkeit, sie behielten bloss ihre eigene kommunale Verwaltung und hatten in der Stadt ihr einziges Rathaus und ihr Regierungsgebäude mit dem Hausaltare und Herdfeuer der Staatsfamilie.[1])

25. An die Ortsgemeinden schloss sich dann vielfach die lokale Gliederung der Bürgerschaft an, welche mit der Zeit in allen griechischen Städten durchgeführt wurde, wobei häufig die Gliederung nach verwandtschaftlichem Prinzip bestehen blieb, aber nur noch sakrale und familienrechtliche Bedeutung behielt.[2])

Die Einteilung der Bürgerschaft in Bezirke und Gemeinden erfolgte teils aus militärischen und administrativen Gründen, teils infolge des Emporkommens der Demokratie. Da die Angehörigen einer Stammphyle und selbst eines Geschlechts häufig über das ganze Staatsgebiet zerstreut waren, so eigneten sich die verwandtschaftlichen Gruppen nicht recht zur Heeresorganisation und Staatsverwaltung. In Attika wurden darum schon zur Zeit des Adelstaates lokale Wehrbezirke (Naukrarien) eingeführt[3]) und ebenso beruhte die spartanische Heeresorganisation auf lokaler Einteilung. Anderseits war eine örtliche Gliederung der Bürgerschaft, welche den Zusammenhang der Adelsgeschlechter durchbrach und in den Bezirken Adelige und Gemeinbürger unterschiedslos mit gleichen Rechten zusammenfasste, die erste Voraussetzung eines demokratischen Staates.

26. Die Grundlage der Bezirke, welche ebenso wie die obersten gentilicischen Abteilungen Phylen hiessen, bildeten in der Regel kommunale Verbände, die in Attika *δῆμοι* hiessen. Kleisthenes richtete hundert Demen ein, indem er kleinere Landgemeinden zu einem Demos vereinigte und die Hauptstadt in mehrere Demen zerlegte. Die Demen hatten ihre eigene kommunale Verwaltung mit einem Gemeindevorsteher (*δήμαρχος*) und andern Beamten. Eine Anzahl Demen, ursprünglich je zehn, waren zu einer Phyle verbunden, welche eine eigene Korporation bildete und wichtige staatliche Funktionen hatte. Die Phylen waren die Grundlage der Heereseinteilung, sie stellten je fünfzig Mitglieder zum Rat der Fünfhundert und je ein Mitglied zu einer Anzahl von zehngliederigen Beamtenkollegien.[4]) Solche Demoi als eigene Kommunen und Unterabteilungen lokaler Phylen sind u. a. noch in Miletos,[5]) Kos,[6]) Kalymna,[7])

[1]) Thuk. II 15: *ἐς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν, ἓν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον, ξυνῴκισε πάντας.* Das Prytaneion war der Amtsitz des Prytanis, des obersten Beamten des alten Adelstaates, aber auch der sakrale Mittelpunkt und die *κοινὴ ἑστία* der Staatsfamilie. Sie ladet darum auch in das Prytaneion zu Gast. Sehr deutlich redet die orchomenische Inschrift im Bull. XIV (1890) p. 50: *ἐπὶ ξένια εἰς τὸ πρυτανεῖον ἐπὶ τὴν κοινὴν ἑστίαν τῆς πόλεως.* Mehr bei Hagemann, *De Graecorum prytaneis,* Breslau 1881 Diss. Vgl. auch über die religiöse Grundlage des Staates Fustel de Coulanges, *La cité antique* S. 21 ff., 39 ff., 166 ff. (etwas übertrieben und mit Vorsicht zu benutzen). Über das Prytaneion in Athen vgl. Abschnitt 6.

[2]) So in Attika und Teos, wo die ionischen Stammphylen fortbestanden (Droysen, Hermes XIV 587. — CIGr. 3078, 3079), dann in Kalymna, wo sich neben lokalen Phylen und Demen die dorischen Stämme erhielten. Bullet. d. corr. hell. VI 466, VIII 29 ff. Newton, *Coll. of ancient greek inscr. of the Brit. Mus.* II 232—234, 237, 242, 277.

[3]) Vgl. Abschnitt 6.

[4]) Vgl. Abschnitt 6.

[5]) Lebas, *Asie Min.* 238, 240, 242.

[6]) Ross, *Inscr. gr. edit.* II 176, 177; III 303, 308.

[7]) Newton, *Coll. of ancient greek inscr. Brit. Mus.* II 232—234, 237, 242, 277. Bull. d. corr hell. VIII (1884) 30 Nr. 2.

Aigina [1]) und Tenos nachzuweisen. In Tenos gab es mindestens 10 lokale Phylen, von denen eine die Stadt selbst umfasste, so dass ihre Angehörigen als *ἐκ πόλεως* bezeichnet werden. Die Phylen zerfielen wiederum in *τόποι*, z. B. die städtische Phyle in mindestens sieben.[2]) Das Gebiet von Eretria gliederte sich in mindestens 25 Demen, und die eretrischen Bürger wurden, wie in Athen, nach ihrem Demos benannt.[3]) Den attischen Demen entsprachen ferner in Teos „die Türme" (*πύργοι*). Wie zum vollständigen bürgerlichen Namen eines Atheners das Demotikon und der Name des Vaters gehörte, so wurde die Persönlichkeit eines teischen Bürgers dadurch bestimmt, dass man zu seinem Namen den seines Turmes und seiner Symmoria hinzufügte. Die Symmorien hatten je vier jährlich wechselnde Prostatai, einen gemeinsamen Altar und gemeinsame Opfer. Es kann nicht mehr zweifelhaft sein, dass sie gentilicische Verbände, vermutlich Unterabteilungen der Phylen, waren. Die Zahl der Symmorien belief sich auf mindestens 26, die der Türme auf 28.[4]) Auch in Kalymna gehörte jeder Bürger einerseits zu einem Demos, andrerseits zu einer gentilicischen Phyle. In dem Demos Pothaia wohnten z. B. sowohl Dymanen als Hylleer.[5])

27. Örtliche Phylen als oberste Bürgerabteilungen und eigene Korporationen mit Phylarchen an der Spitze sind jetzt durch Inschriften in einer ganzen Reihe von Städten nachzuweisen. Sie sind bald nach einheimischen Heroen, bald nach der Örtlichkeit benannt, wie *Ἀστυπάλαια* in Samos oder (*οἱ*) *ἐπ' Ἀθαναίαν*, d. h. „Die beim Athena-Tempel Wohnenden" in Tegea.[6])

28. In manchen Staaten war für die Gliederung der Bürgerschaft ein dekadisches Schema angewandt. In Samos, wo es neben den ionischen Stammphylen drei örtliche Phylen (*Ἀστυπάλαια*, *Χησία*, *Αἰσχριωνία*) gab, waren Tausendschaften (*χιλιαστύες*), Hundertschaften (*ἑκατοστύες*) und Geschlechter (*γένη*) Unterabteilungen der Stämme, welchen bei Bürgerrechtsverleihungen die Neubürger zugelost wurden.[7]) Die Hundertschaften erinnern an die bei den Germanen vorkommenden, aus 100 oder 120 selbständigen Höfen zusammengesetzten politischen Verbände, welche zugleich

---

[1]) Rhangabé, *Ant. hell.* 688.

[2]) CIGr. Nr. 2338; Ross, *Inscr. gr. ined.* II 100, 102, 103; vgl. Burckhardt, *De Graec. civitat. divis.* 28 ff.

[3]) Bull. d. corr. hell. II 277; *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1869 p. 317 ff.; 1887 p. 83—110.

[4]) CIGr. Nr. 3064. Beispiel: *Ἀρτέμων τοῦ Φιλαίου πύργου Φιλαΐδης*; vgl. dazu Bull. d. corr. hell. IV 174: *τ)οῦ Φιλαίου πύργου Κυδωνίδης*. Mitglieder desselben Turmes konnten also zu verschiedenen Symmorien gehören. Andererseits gehören Mitglieder derselben Symmerie zu verschiedenen Türmen z. B. Bryskiden zum *Σίντυος* und *Μηράδου πύργος*. Das ist nur möglich bei einer Kreuzung gentilicischer und territorialer Einteilung. Der Turm führt bisweilen den Namen einer Symmorie, wie in Attika der Demos oft nach einem Geschlecht benannt war. Näheres bei Burckhardt, *De graec. civitat. divis.* S. 11 ff.; Scheffler, *De rebus Teiorum* (Leipzig 1882) 34 ff.

[5]) Vgl. S. 25 Anm. 2.

[6]) Gr. Dial. Inschr. Nr. 1231, 1247. Auch die fünf Phylen in Mantineia waren höchst wahrscheinlich nach den Hauptheiligtümern der einzelnen Quartiere benannt. Gr. Dial. Inschr. Nr. 1203; Foucart bei Lebas, *Voy. arch. Inscr. d. Pelop.* Nr. 352.

[7]) Phylen: Hdt. III 26; Et. Magn. s. v. *Ἀστυπάλαια*. Tausendschaften u. s. w.: Dittenberger, Sylleg. Inscript. Gr. 119, 132; vgl. W. Vischer, Kl. Schrift. II 153 ff.; Carl Curtius, Stud. zur Gesch. von Samos (Lübeck 1877 Progr.) S. 25 ff. U. Köhler, Mitth. d. arch. Inst. X (1885) 32 f.

territoriale Bezirke bildeten. Chiliastyen kommen ferner in Epheses,[1]) Erythrai[2]) und Methymna[3]) ver, Hekatostyen in Lampsakes, Byzantien und Herakleia am Pentos.[4]) Triakaden und Pentekestyen finden sich in Kos.[5])

Burckhardt, *De Graecorum civitatum divisionibus*, Basel 1873; W. Vischer, Über die Bildung von Staaten und Bünden im alten Griechenland (Kleine Schriften herausgeg. von Gelzer [Leipzig 1877] 308 ff.); E. Kuhn, Über die Entstehung der Städte der Alten, Leipzig 1878; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 263 ff., 301 ff.; W. Feldmann, *Analecta epigraphica ad historiam synoecismorum et sympolitiarum Graecorum*, Dissert. philol. Argentorat. sel. IX (1885) 97 ff.

2. Die Staatsformen und ihre Entwickelung.

a. Der homerische Staat und das Königtum.

29. Die älteste Verfassung der hellenischen Staaten war ein erbliches Königtum (*βασιλεία*),[6]) das sich aus einem Heer und Stammfürstentume entwickelt haben dürfte. *Βασιλεύς* bedeutet unzweifelhaft „Herzog".[7]) In den hemerischen Gedichten erscheint das Königtum als die allgemeine Regierungsferm. Es ist eine göttliche Stiftung. Zeus übergibt dem Herrscher mit dem Scepter, dem Zeichen der königlichen Gewalt, die *τιμή*, das Königsrecht, welches dem König Anspruch auf den ihm gebührenden Gehersam und die ihm zukemmende Ehre verleiht.[8]) Die Könige stehen unter der besenderen Fürserge und Obhut des Zeus. Sie heissen *διοτρεφέες* eder *διογενέες*, weil sie ven ihm eder wenigstens ven andern Göttern abstammen.[9])

Das Königtum vererbt sich in der königlichen Familie,[10]) und zwar nicht netwendig vem Vater auf den Sehn. Auf Atreus felgt dessen Bruder Thyestes. Der erstgeberene Sohn hat ein besseres Recht.[11]) Es kann auch die Königswürde mit der Hand der Königstechter auf einen Fremden ven göttlicher Abkunft übergehen.[12])

Das Velk stattet den König aus dem Gemeindelande mit einem Krengute (*τέμενος*) aus, das sich durch Grösse und gute Beschaffenheit ver den andern Grundstücken auszeichnet. Dieses Krengut ist nicht Privatbesitz des Herrschers, sendern geht von einem König auf den andern über.[13]) Der König bezieht ferner Abgaben vem Volke, die im wesentlichen aus Naturalien bestehend, als Gaben (*δῶρα*, *δωτῖναι*) und Gebühren (*θέμιστες*)

---

[1]) Vgl. § 21.

[2]) *Χιλιαστὺς ἡ Χαλκιδέων* in der Inschr. bei W. Vischer, Kl. Schrift. II 156. Nach Paus. VII 5, 12: *ἡ τρίτη τῶν φυλῶν Χαλκίς*.

[3]) *ἁ χέλληστυς ἁ Φωκέων*, auch *τὸ κοινὸν τῶν Φωκέων* genannt, ebenso *τὸ κοινὸν τῶν Πρωτέων* mit einem *χελληστυάρχας* an der Spitze. Ferner ist bekannt eine *χέλληστυς Ἐρυθραίων* und eine *Σκυρίων*. Collitz, Gr. Dial. Inschr. Nr. 276—278 und Mitth. d. arch. Inst. XI (1886) 285 Nr. 52.

[4]) CIGr. 3641 b. — CIGr. 2060 — Ain. Takt. XI 10.

[5]) Newton, *Coll. of ancient gr. inscr. of the Brit. Mus.* II 247.

[6]) Thuk. I 13; Aristot. Pol. III 9 (14) 7 p. 1285 b; Dion. Hal. V 74. Zusammenstellung der Nachrichten von Königtümern in den einzelnen Staaten bei Schömann, Gr. Altert. I 123.

[7]) *Βασιλεύς* von der Wurzel *βα* u. ion. *λευ* = *λαο* nach G. Curtius Rhein. Mus. IV (1845) 258 ff. — Vgl. Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) p. 1310b.

[8]) Il. II 101, 197, 205; VI 159; IX 37, 98; XVII 251.

[9]) Il. VI 191; XIII 449; XIX 105, 124; XX 205; XXI 187; Od. IV 26, 63 u. s. w.

[10]) Il. II 100 ff., 186; XX 181, 307.

[11]) Il. XV 204.

[12]) Il. VI 171; XI 225; XIV 119.

[13]) Il. VI 194; XII 313; XX 185; Od. VII 150; XI 184; XVII 299.

bezeichnet werden.[1]) Ausserdem wird das Volk noch zu besondern staatlichen Leistungen herangezogen, wozu Kriegsbedürfnisse, Opfer, Bewirtung und Beschenkung gastlich vom Könige aufgenommener Fremdlinge gehören.[2]) Im Kriege kommt dem Könige ein vorzüglicher Anteil an der Beute als sein Ehrenteil (*γέρας*) zu und bei öffentlichen Mählern erhält er den Ehrenplatz, grössere Portionen und vollere Becher.[3])

Die Gewalt des Königs hatte nicht rechtlich scharf gezogene Grenzen, war aber auch keine willkürliche und tyrannische.[4]) Er stand zur Gemeinde in einem ähnlichen Verhältnis wie der Hausvater zur Familie[5]) und war ihr natürlicher Vertreter im Verkehr mit den Menschen und Göttern. Ohne Vermittelung eines Priesters vollzieht er die öffentlichen, nicht besondern Priestertümern vorbehaltenen Opfer für die Gemeinde.[6]) Fremde Abgesandte wenden sich in öffentlichen Angelegenheiten an den König. Er verhandelt im Namen des Volkes und geht Verpflichtungen ein.[7]) Im Kriege steht er an der Spitze des Heerbannes. Ist er durch Krankheit oder Alter verhindert, so übernimmt sein Sohn die Führung. Den alten Peleus vertritt sein Sohn Achilleus. Wer dem Heeresaufgebote des Königs nicht Folge leistet, verfällt in Schimpf und Strafe. Vermutlich musste jedes Haus einen Mann stellen, unter mehreren Söhnen entschied das Los.[8]) Die zu einem Kriegszuge vereinigten Mannen werden als die *ἑταῖροι* des Königs betrachtet und sind ihm als solche zur treuen Gefolgschaft und zum Gehorsam verpflichtet.[9]) Er ist im Gefecht Herr über Leben und Tod,[10]) hat aber auch die Pflicht, seine Gefolgschaft zu schützen[11]) und den erschlagenen Gefährten am Feinde zu rächen,[12]) die nähere Umgebung des Königs bilden die Theraponten. Es sind angesehene Männer, obwohl sie gelegentlich kleine Dienste verrichten und namentlich den königlichen Wagen lenken. Achilleus übergibt dem Patroklos, den Peleus zu seinem Therapon ernannt hat, sogar die Führung des Heeres.[13])

30. Schon in den ältern Stücken der Ilias wird die königliche Gewalt wesentlich bestimmt durch einen Beirat von vornehmen Männern, die als *γέροντες, βουληφόροι, ἡγήτορες καὶ μέδοντες* bezeichnet werden. Der König ladet die Geronten zum öffentlichen Mahl in seinen Palast und bewirtet sie auf Kosten des Volkes. An das Mahl schliesst sich dann die Beratung.[11])

[1]) Il. I 229; IX 156; XVIII 550; XX 391; Od. VI 293; XIII 12; XVII 225, 299. Wer das Königtum erlangt, wird reich: Od. I 392; Hesiod. Erg. 39: *δωροφάγοι βασιλῆες*.

[2]) Il. XVII 225; Od. III 5 ff.; XIII 14; XIV 285; XIX 196 ff., 272.

[3]) Il. I 163; VIII 161; IX 333; XII 311.

[4]) Thuk. I 13: *ἐπὶ ῥητοῖς γέρασι πατρικαὶ βασιλεῖαι*; Dion. Hal. V 74; vgl. jedoch Il. I 230; Od. IV 691.

[5]) Vgl. Aristot. Pol. I 1 (2) 7.

[6]) Il. IX 529 ff.; Od. IV 472 ff.; XIII 281. Opfer des Königs vor der Schlacht: Il. II 402 ff.: Aristot. Pol. III 9 (14) 7 p. 1285b: *κύριοι δ' ἦσαν* (die Könige in heroischer Zeit) *τῆς τε κατὰ πόλεμον ἡγεμονίας καὶ τῶν θυσιῶν, ὅσαι μὴ ἱερατικαί, καὶ πρὸς τούτοις τὰς δίκας ἔκρινον.*

[7]) Od. III 82; Il. IV 384; III 288 ff.

[8]) Il. XIII 699; XXIV 400; vgl. XXIII 297.

[9]) Il. IV 266; XVI 263 ff.; XXIII 6; Od. IX 100, 172, 193; X 408, 438 u. s. w.

[10]) Il. II 392 (vgl. dazu Aristot. Pol. III 9, 2 p. 1285a); XII 248; XV 348.

[11]) Il. XVIII 104; XVII 149.

[12]) Il. XIII 414; XIV 483; XVI 398; XVII 34; XVIII 128; XXII 271.

[13]) Il. XXIII 90. Neben Patroklos noch andere Theraponten: Il. XVI 865; XXIV 396, 574; vgl. IX 200 ff., 392.

[14]) Il. IV 259, 343; IX 70; Od. VI 256; VII 95; XIII 8; XV 466. — Il. XVII 250. — Il. IX 74 ff.; X 326. Thumser in Hermanns Staatsalterth.[6] § 8 p. 67 bemerkt mit Recht, dass es wohl zu allen Zeiten Mahlzeiten privaten und öffentlichen Charakters bei dem

Da der König das Recht der Einladung hatte, so konnte er auch nur die ihm genehmen Persönlichkeiten zum Mahl und Rate laden. Mitunter versammeln sich auch bereits die Geronten auf Berufung des Königs zur Ratssitzung auf dem Markte oder auf einem andern öffentlichen Platze.[1]) Nicht alle Adeligen sind Geronten, ihre Zahl erscheint vielmehr stets als eine beschränkte.[2]) Die Geronten sind zwar als solche keineswegs Greise, aber der Dichter denkt sie sich gern als ältere Männer, die nicht mehr in die Schlacht ziehen.[3]) Auf ihre Mitwirkung bei den Staatsgeschäften wird stets Rücksicht genommen.[4]) Der König hat allerdings das Recht, einen von ihnen gegebenen Rat zu verwerfen, indessen wird doch viel Gewicht darauf gelegt, dass er in Übereinstimmung mit ihnen handelt.[5]) Sie stehen ihm bei allen öffentlichen Angelegenheiten zur Seite und wirken namentlich als Richter (*δικασπόλοι*) bei der Rechtspflege mit. In einem Rechtsfalle,[6]) bei dem zwei Männer darüber streiten, ob ein Wergeld für einen Erschlagenen erlegt sei oder nicht,[7]) sitzen die Geronten auf geglätteten Steinen im heiligen Kreise (*ἱερῷ ἐνὶ κύκλῳ*).[8]) Der Verklagte hat den Gegenstand des Streites, zwei Talente Goldes,[9]) hinterlegt, die er im Falle eines ihm günstigen Urteils zurückerhält, andernfalls dem Gegner überlassen muss.[10]) Beide wenden sich in ihren Reden an das Volk, welches den Umstand bildet und Beifall ruft. Die Geronten erheben sich einer nach dem andern von ihren Sitzen und geben ihr Urteil ab. Die Entscheidung ist vom *ἵστωρ* abhängig, worunter zweifellos ein Schiedsrichter zu verstehen ist, sei es nun die als Gericht fungierende Versammlung der Geronten selbst, sei es der König, welcher auf Grund der Urteile der Geronten den entscheidenden Spruch fällt.[11]) Bei minder wichtigen Fällen scheint ein Einzelrichter fungiert zu haben.[12]) Der Rechtszustand beruhte nicht auf bestimmten gesetzlichen Verordnungen, sondern auf einer durch

Könige gab, und dass nur letztere mit der Beratung der Geronten in Verbindung standen. Mit Rücksicht auf den verschiedenen Inhalt der Epen werden die öffentlichen mehr in der Ilias, die privaten mehr in der Odyssee hervorgehoben.

[1]) Il. II 55 ff.; Od. VIII 4.

[2]) Fanta a. a. O. 79.

[3]) Il. III 150; VI 113; Od. VII 155; XI 342. Nestor der hervorragendste Ratgeber Agamemnons.

[4]) Il. VII 327, 344, 385; IX 17 ff.; Od. VII 148.

[5]) Il. VII 344; IX 173, 710; Od. VII 226; XI 344; XIII 16, 47.

[6]) Il. XVIII 497—508.

[7]) Die Worte v. 499 und 500: *ὁ μὲν εὔχετο πάντ' ἀποδοῦναι, | δήμῳ πιφαύσκων, ὁ δ' ἀναίνετο μηδὲν ἑλέσθαι·* worden von Hofmeister, Zeitschrift f. vergl. Rechtsw. 1880, 443 ff., Dareste, *Annuaire des études grecques* 1884 p. 90 ff., Leist, Graeco-italische Rechtsgeschichte 329 ff. und Leaf, *Journal of hellenic studies* VIII 122 ff. in dem Sinne aufgefasst, dass der Totschläger sich erbiete, jedes beliebige Wergeld zu zahlen, der andere aber die Annahme desselben verweigere. Dagegen erweist H. Lipsius, Leipzig. Stud. XII (1890) 225 ff. die alte Auffassung als richtig.

[8]) Ein Rundbau, dessen Wände mit Gesetztafeln bekleidet waren, in Gortyn: Mitth. d. arch. Inst. IX 363 ff. Der von Schliemann in Mykenae gefundene Rundbau war dagegen, wie jetzt feststeht, ein Temenos für den Totenkultus.

[9]) Wahrscheinlich Barren im Gewichte des babylonisch-phönikischen Goldscheqels von 16,8 Gramm. Vgl. Hultsch, Gr. und röm. Metrologie² S. 128.

[10]) Lipsius a. a. O. S. 228.

[11]) Dass *ἵστωρ* ein Schiedsrichter, nicht ein Zeuge ist, geht aus Il. XXIII 486 klar hervor. Wenn es XVIII 501 heisst: *ἄμφω δ' ἱέσθην ἐπὶ ἵστορι πεῖραρ ἑλέσθαι*, so kann auch deshalb *ἵστωρ* nur ein Schiedsrichter sein, weil sich durch einen Zeugen nur die positive Angabe des Verklagten, aber nicht die negative des Klägers erhärten liess. Lipsius a. a. O. S. 230 nach E. Pappenheim, Philol. Suppl. II 38. Nach Lipsius wäre *ἵστωρ* die Gerusia selbst, anders Fanta a. a. O. 84.

[12]) Od. XII 440.

das sittliche Bewusstsein geschaffenen und unter der Obhut der Götter stehenden herkömmlichen Ordnung, welche von den Königen und Geronten gehandhabt wurde. Der Staat übte noch nicht das Blutrecht aus. Die Verwandten hatten allein das Recht der Blutrache und Sühne.[1]

31. Neben dem König und den Geronten erscheint im homerischen Staate als dritter massgebender Faktor die Versammlung des ganzen Volkes oder Heeres, welches ebenso, wie der Platz, auf dem sie stattfindet, Agora heisst. Die Agorai sind mit Sitzreihen (*ἕδραι*) versehen.[2] Ein Ehrenplatz ist für den König bestimmt,[3] der die Versammlung durch Heroldsruf einberufen lässt.[4] Herolde halten auch die Ordnung und Ruhe in der Versammlung aufrecht.[5] Alle freien Volksmannen haben das Recht, an ihr teilzunehmen.[6] Die Versammelten sitzen, nur die Redner erheben sich und sprechen stehend.[7] Gewöhnlich reden nur die Vornehmen. Die verständige Rede ist das Kennzeichen edler Abkunft.[8] Es kann auch der gemeine Mann das Wort ergreifen, aber er darf dabei nicht die den Königen schuldige Achtung verletzen.[9] Gegenstände der Verhandlungen sind Angelegenheiten, welche das Wohl und Wehe des ganzen Volkes betreffen. Namentlich wird die Volksgemeinde zu Entscheidungen über Krieg und Frieden berufen.[10] Eine Abstimmung findet nicht statt. Das Volk gibt durch lauten Zuruf seinen Beifall zu einem Vorschlage zu erkennen.[11] Ebenso entschied noch in historischer Zeit die spartanische Volksversammlung durch blosses Geschrei. Und wie die spartanischen Könige und Geronten von einem schiefen Beschlusse der Gemeinde abgehen konnten, ebenso hatte der homerische König das Recht, einem Volksbeschlusse nicht Folge zu leisten, obwohl es nicht rätlich erscheint, dem Willen des ganzen Volkes zuwider zu handeln.[12]

32. Das ganze zu einer staatlichen Gemeinschaft vereinigte Volk heisst ebenso wie das Gebiet derselben, *δῆμος*.[13] Der politische Mittelpunkt des Demos ist die Stadt, *πόλις*. Daher wird *πόλις* im staatlichen Sinne geradezu mit *δῆμος* identifiziert[14] und *πολῖται* sind nicht bloss die Städter, sondern auch die Staatsbürger. In der Stadt wohnen vor allem der König und die Adeligen, obwohl sie auch ihre Häuser auf ihren Landgütern haben.[15] Den

---

[1]) Il. IX 631; Od. XXIV 433; XXIII 118. A. Riene, Die Pflicht der persönlichen Blutrache in d. Odyssee, Blätt. f. d. bayer. Gymn. XX 479 ff. Überreste des verwandtschaftlichen Rechts der Blutsühne noch im attischen Recht, das die Erhebung von Klagen wegen Mord und Körperverletzung dem Verletzten oder den Anverwandten des Erschlagenen vorbehielt und ebenso das Sühnerecht derselben anerkannte. Demosth. g. Makart. 57. CIA. I 61; vgl. Philippi, Der Areopag und die Epheten S. 136 ff.

[2]) Il. II 99, 211, 268; Od. VI 264; VIII 6; XIX 50; *ἀγοραί* der Phaiaken und Pylier am Meere: Od. VI 265; III 6.

[3]) Od. II 14.

[4]) Od. II 6 ff., 26; Il. II 50; IX 10.

[5]) Il. II 98, 280; vgl. XVIII 503; XXIII 568.

[6]) Il. II 198 (*δήμου ἄνδρες*); XIX 43. Die Anrede richtet sich daher gewöhnlich an das ganze Volk: die Ithakesier, Troer u. s. w., bisweilen an den König und die Adeligen. Il. I 59; VII 327, 385; IX 17.

[7]) Il. I 58, 68, 101, 248; II 101, 279 u. s. w.

[8]) Od. IV 611; Il. XIV 112; II 202.

[9]) Il. II 220 ff.

[10]) Od. II 30 ff.; XXIV 426 ff.; Il. II 20 ff.; VII 382; IX 17.

[11]) Il. II 333, 394; VII 403; IX 50; Od. III 150; XII 294; XXIV 463.

[12]) Il. I 24; VII 406.

[13]) *δήμιος* = *publicus:* Od. III 82; V 314. Sammlung der bezüglichen Stellen bei Fanta a. a. O. S. 12.

[14]) Oft beide Ausdrücke verbunden: *δῆμος τε πόλις τε*; Il. III 50; XXIV 700 ff. u. s. w.

[15]) Il. IX 396; XXIII 831; Od. IV 517; XI 187; XVI 27; XXIV 208.

Gegensatz zur Stadt bildet der *ἀγρός*, das platte Land mit einzelnen Gehöften und Flecken. Die *ἀγροιῶται* sind die Landbewohner im Unterschiede von den Städtern,[1] aber ein ständischer Gegensatz zwischen Bauern und Städtern ist nicht vorhanden. Wohl leben die Hirten auf dem Lande und die Handwerker in der Stadt, aber der Handwerkerstand ist noch wenig entwickelt und nicht zahlreich.[2] Die meisten Stadtbewohner sind Ackerbürger.[3] Auch der in der Stadt wohnende Adel besteht aus Gutsbesitzern. Überhaupt wird die Lebensweise und Beschäftigung der Völker als eine vorwiegend ländliche gedacht, und der Reichtum bemisst sich nach der Grösse der Äcker und Herden.[4]

O. Zeyss, *Quid Homerus et Pindarus de virtute civitate diis statuerint*, Jena 1832; Phil. Humpert, *De civitate homerica*, Bonn 1839; Grote, Gesch. Griechenlands 2. Aufl. II 380 ff.; Gladstone, *Studies on Homer and the homeric age*, London 1858, deutsch von Schuster 1863; Schömann, Gr. Altert. I³ 20 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert. § 8; A. Fanta, Der Staat in der Ilias und Odyssee, Innsbruck 1882.

b. Der Übergang vom Königtum zur Adelsherrschaft.

33. Ein Adelsstand mit ausgeprägtem Standesbewusstsein tritt bereits in den homerischen Gedichten hervor; Ausdrücke wie *ἀριστῆες*, *ἄριστοι*, *ἀγαθοί* können zwar noch tapfere und tüchtige Männer überhaupt bezeichnen, werden aber doch häufig speziell auf den Adel angewandt.[5] Die Adeligen sind nicht nur durch grössere persönliche Tüchtigkeit, sondern auch durch ihre Geburt die bessern Leute gegenüber der grossen Masse der Gemeinen, der *κακοί* oder *χερῆες*.[6] Der Edelgeborene hat als solcher Anspruch auf grössere Berücksichtigung als der gemeine Mann.[7] Ihn kennzeichnet die verständige Rede und nur er gilt etwas im Rate.[8] Es tritt bereits die Anschauung hervor, dass die bürgerliche und kriegerische Tüchtigkeit sich vererbe und dem Geburtsadel eigen sei.[9] Die Adeligen sind also von Natur dazu berufen, als Geronten den Beirat des Königs zu bilden und das Wort in der Gemeindeversammlung zu führen.[10] Auch im Felde zeichnen sich die Adeligen dadurch aus, dass sie nicht, wie die Gemeinen, zu Fuss, sondern als *ἱππῆες* auf Streitwagen und in der ersten Reihe, oft allem Volke voran, kämpfen.[11] Als der Streitwagen dann abkam, focht der Adel gewöhnlich hoch zu Ross, und die reissigen Herren bildeten in Staaten, die ein zur Rosszucht geeignetes Gebiet hatten, den Kern des Heeres. Darauf beruhte denn auch ihre Macht im Staate.[12] Solche Ritterschaften finden wir in Chalkis, Eretria, in den meisten asiatischen Pflanzstädten,[13] in Thes-

[1]) Il. XI 549, 676; XV 272; Od. XI 292.
[2]) Vgl. § 9.
[3]) Il. IX 154.
[4]) Od. XIV 99; Il. XIV 122.
[5]) Il. VII 159, 184, 327, 385; IX 334, 396; X 214; XIX 193; Od. I 245; II 51; IV 278; VI 34 u. s. w.
[6]) Il. XIV 126, 472; XVI 570; XXII 106; Od. I 411; IV 64; VI 187; XXI 324.
[7]) Il. XIV 112; Od. XXI 335.
[8]) Il. II 202; vgl. § 31.
[9]) Vgl. Aristot. Rhet. I 9; Plat. Menex. 237 A; Krat. 394 A; Pol. III 415 A.
[10]) § 30; vgl. Aristot. Pol. III 7 (13) 7 p. 1283 A: *πολῖται μᾶλλον οἱ γενναιότεροι τῶν ἀγεννῶν.*
[11]) Il. IV 297; XI 720; XVI 20, 744, 812, 843; XXIII 133.
[12]) [Aristot.] Pol. VI (IV) 10 (13) 9 p. 1297 b: *ἡ πρώτη πολιτεία ἐν τοῖς Ἕλλησιν ἐγένετο μετὰ τὰς βασιλείας ἐκ τῶν πολεμούντων, ἡ μὲν ἐξ ἀρχῆς ἐκ τῶν ἱππέων κτλ.*; vgl. VI (IV) 2, 3 p. 1289 b.
[13]) [Aristot.] Pol. VI (IV) 3, 1 p. 1289 b. Hdt. V 77: *οἱ δὲ ἱπποβόται ἐκαλέοντο οἱ παχέες Χαλκιδέων.* Aristot. bei Strab. X 447: *ἡ τῶν Ἱπποβότων καλουμένη πολιτεία· προέστησαν γὰρ αὐτῆς ἀπὸ τιμημάτων ἄνδρες ἀριστοκρατικῶς ἄρχοντες*; vgl. Plut. Perikl. 23.

salien[1]) und Elis.[2]) Ebenso waren die attischen Eupatriden eine grundbesitzende Aristokratie, die auf ihre Rosse nicht wenig stolz war. Späterhin verloren freilich die Ritterschaften ihren spezifisch adeligen Charakter und ihre Zusammensetzung erfolgte nach einem gewissen Census, immer herrschten jedoch in ihnen aristokratische Tendenzen vor.

34. In jüngern Stücken der homerischen Epen ist eine bedeutende Steigerung der Macht des Adels bemerkbar. Wie sich überhaupt eine grössere und schärfere Gliederung der Stände ausbildete, so begann sich auch ein höherer Adel vom niedern auszusondern[3]) und die königlichen Vorrechte zu beanspruchen. Der Titel βασιλεύς, welcher ursprünglich nur dem Könige als dem alleinigen Beherrscher eines Demos zukam, ging auf die Geronten, die Häupter des hohen Adels, über. Unter diesen βασιλῆες nahm der König als βασιλεύτατος nur die Stellung eines Ersten unter Gleichen ein.[4]) Die Adeligen sind, wie die Könige, von göttlicher Abkunft,[5]) sie führen auch das Scepter und erscheinen geradezu als Häuptlinge, ἄρχοι, die das Land neben dem Oberkönig beherrschen.[6]) Es kommt auch bereits vor, dass sich die Ersten aus eigenem Antriebe zum Rate versammeln und den König zur Sitzung einladen.[7]) Selbst die Erblichkeit des Königtums in dem königlichen Geschlechte wird in Frage gestellt und der Adel der βασιλῆες beansprucht die Besetzung des Königtums.[8])

35. Wie sich im einzelnen der Übergang des Königtums in die Adelsherrschaft (ἀριστοκρατία) vollzog,[9]) darüber liegt keine sichere Überlieferung vor. Meist wird der aus dem Adel gebildete Beirat des Königs immer grössere Bedeutung erlangt haben, bis er mächtig genug war, um bei günstiger Gelegenheit, wie bei Thronstreitigkeiten oder unglücklicher Kriegsführung, das erbliche Königtum zu beseitigen. Die spätere unter dem Einflusse der Oligarchie oder Demokratie ausgebildete Überlieferung gibt als Ursachen der Abschaffung des Königtums gewöhnlich völlige Entartung und Verweichlichung oder tyrannische Herrschaft der Könige an.[10]) Nicht selten trat an die Stelle der Monarchie zunächst eine dynastische Oligarchie der Mitglieder des königlichen Geschlechts. So beseitigten um 747 in Korinthos die Bakchiaden das in ihrer Hauptlinie erbliche Königtum und wählten fernerhin aus der Mitte aller Geschlechtsgenossen einen Stadtobersten (πρύτανις) mit jährlicher Amtsdauer. Sie bildeten eine streng

---

[1]) Busolt, Gr. Gesch. I 48.

[2]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 8 p. 1306a und dazu Thuk. II 25; Xen. Hell. VII 4, 13; 4, 15; 4, 31; vgl. Busolt, Lakedaimonier 175.

[3]) Od. IV 652; Fanta, Staat in d. Ilias u. Od. 26.

[4]) Od. I 392; VIII 390; XIII 12; vgl. VI 54; VII 49, 188; VIII 41; XVI 401; XVIII 64; XXIV 179; Il. XX 84; vgl. Hesiod. Erg. 38, 249. Vgl. Ed. Lübbert, *De Pindaro Locrorum Opuntiorum amico etc.* (Bonn 1884 Progr.) p. 7.

[5]) Fanta a. a. O. 32. Von vielen historischen Adelsgeschlechtern ist es bekannt, dass sie ihren Stammbaum auf Zeus oder andere Götter zurückführten, z. B. auf Zeus die attischen Eurysakiden (Plat. Alkib. I 121) und Philaiden, auf Poseidon die Alkmaioniden und Kodriden.

[6]) Od. VIII 390.

[7]) Od. VI 55.

[8]) Od. I 394; XV 520; vgl. Od. XI 175, 496.

[9]) Aristot. Pol. VI (IV) 7, 10 p. 1293b; Polyb. VI 8.

[10]) Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) 22 ff. p. 1313a; Polyb. VI 4, 8; VII 6 ff.; Dionys. Hal. V 74. Im einzelnen vgl. z. B. über Athen: Busolt, Gr. Geschichte I 401, 1; Megara: Paus. I 43, 3; Theben: Paus. IX 5, 16; Achaier: Polyb. II 41 u. s. w.

geschlossene Oligarchie und verschwägerten sich nur untereinander.[1] In ähnlicher Weise herrschten die Penthiliden in Mytilene,[2] die Basiliden in Erythrai, die Androkleiden in Ephesos,[3] die Aleuaden in Larisa.[4] Dem auch anderwärts *πρύτανις* (*πρότανις*) genannten höchsten Beamten stand ein Adelsrat zur Seite, dessen Mitglieder bisweilen den Titel *βασιλεῖς* beibehielten.[5] In Athen schwächten die Eupatriden das Königtum dadurch, dass sie neben dem Basileus einen Polemarchos und dann auch einen Archon als oberste Beamte einsetzten. Seit etwa 682 fungierten neun einjährige Oberbeamte, welche in Gemeinschaft mit einem Rate die Staatsangelegenheiten leiteten. In vielen Staaten hielt man aus religiösen Bedenken den Königstitel aufrecht und übertrug ihn auf einen Beamten, welcher als Opferkönig fungierte und bisweilen auch formell den höchsten Rang hatte.[6]

Göttling, *De aristocratia veterum*, Act. acad. Jenens. 1821 p. 465 ff.; Tittmann, Darstell. d. gr. Staatsverf. 75 ff.; Wachsmuth, Hell. Altert. I 347 ff.; Schömann, Gr. Altert. I 128 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert. I[5] § 56—58; Fanta, Der Staat in der Ilias und Odyssee, Innsbruck 1882; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 271 ff.

c. Die Oligarchie und der oligarchische Staat.

36. Der mit der Entwickelung der Schiffahrt und Kolonisation verbundene grossartige Aufschwung von Handel und Industrie hatte eine durchgreifende Umgestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zur Folge. Der alte Geschlechteradel bestand wesentlich aus Grossgrundbesitzern, die als Ross- und Wagenkämpfer zu Felde zogen und deren Reichtum wesentlich Herden bildeten. Er beteiligte sich wohl am Seehandel,[7] aber im allgemeinen sah er doch auf den Kaufmann von Beruf hochmütig herab.[8] Vollends verachtet wurden die Krämer, Handwerker und überhaupt die um Lohn arbeitenden Bürger, zumal immer mehr Sklaven zu Handarbeiten verwandt wurden.[9] Aber daneben vergrösserte sich auch die Zahl der durch Handel und Industrie reich gewordenen Nichtadeligen.[10] Die einfache Naturalwirtschaft ging, namentlich seit Beginn der Münzprägung um 700, in die Geldwirtschaft über, und das Kapital gewann an Bedeutung.[11] Die Einfuhr von billigem Getreide aus den überseeischen Gebieten rief andrerseits Krisen in der Landwirtschaft hervor. Mancher adelige Gutsbesitzer

---

1) Hdt. V 92, 2; Diod. VII Frgm. 9.

2) Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) 13 p. 1311b; Plut. de sol. anim. 36.

3) Baton von Sinope bei Suid. s. v. *Πυθαγόρας Ἐφέσιος;* Strab. XIV 633; Erythrai: Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 4 p. 1305b.

4) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 9 p. 1306a; Thuk. IV 78; Hdt. VII 6; IX 58.

5) *Πρότανις* und *βασιλῆες* noch im 4. Jahrhundert in Mytilene; Gr. Dial. Inschr. II 213—215; *βασιλεῖς* in Kyme: Plut. Quaest. gr. 2; *ὅρ μέγιστον τέλος ἔχοι καὶ τοὶ βασιλᾶες* in Elis: IGA. 112.

6) Aristot. Pol. III 9 (14) 8 p. 1285b: *ἐν μὲν ταῖς ἄλλαις πόλεσι αἱ πάτριοι θυσίαι κατελείφθησαν τοῖς βασιλεῦσι μόνον.* Ein solcher *βασιλεύς* als eponymer Beamter in Arkesine auf Amorgos (Mitt. d. arch. Inst. I 342), in Megara und in den megarischen Kolonien Chalkedon und Chorsonasos: Lebas Voy. arch. II 12, 26 ff.; CIGr. 3794 (Kalchedon); Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 252; Bull. d. corr. hell. 1885 p. 286 (Chersonasos), dann ein *βασιλεύς* in Athen, in Chios (IGA. 381), in Miletos (Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 376) u. s. w.

7) Od. I 181 (Mentes); Plut. Solon 2 (Solon); Strab. XVII 808 (Bruder der Sappho).

8) Od. VIII 156; vgl. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altert. 276 ff.

9) Vgl. § 10.

10) Über die grossen Handelsherren und die Fabrikarbeiter vgl. Büchsenschütz a. a. O. 193. 336.

11) Vgl. Thuk. I 13.

verarmte. Unter diesen Umständen wurde die Geschlossenheit des Geburtsadels vielfach durchbrochen. Ärmere Adelige heirateten reiche Bürgerstöchter und reiche Bürger Töchter aus adeligen Familien, so sehr sich auch das Standesbewusstsein manches Edelgeborenen dagegen sträubte.[1] Das Stadtregiment ging vielfach von dem Geburtsadel auf den privilegierten Stand der vermögenden Leute über, in dem allerdings die reichen Adelsfamilien in der ältern Zeit die erste Rolle spielten, während zur Zeit des Aristoteles der Reichtum das entscheidende Moment war. Eine solche Verfassung, welche die Mehrheit der Bürgerschaft, die Armen und Gemeinfreien, von der Teilnahme am Regiment ausschloss und die ganze Staatsgewalt der oft nur kleinen Minderheit der Reichen und Edleren in die Hände gab, war eine *ὀλιγαρχία*, die Herrschaft der Wenigen.[2] Da der Reichtum ein Hauptmerkmal der Mitglieder des herrschenden Standes war, so wurden sie häufig schlechtweg „die Reichen“ (*οἱ πλούσιοι*), „die Vermögenden“ (*οἱ τὰς οὐσίας, τὰ χρήματα ἔχοντες*) oder „die Fetten“ (*οἱ παχεῖς*) genannt.[3] In Syrakus und Samos, wo ihre Berechtigung auf dem Grundbesitz beruhte, hiessen sie *γαμόροι, γεωμόροι*.[4] Andere Benennungen, wie *οἱ ἄριστοι, βέλτιστοι, γνώριμοι, καλοὶ κἀγαθοί, χαρίεντες, ἐπιεικεῖς, χρηστοί, ἐσθλοί, εὐγενεῖς, γενναῖοι*[5]) bezeichnen sie als die Besten, Gebildeten, Anständigen, Wohlgeborenen im Gegensatze zu der Masse des gemeinen armen Volkes, den *δημοτικοί, δημόται, πένητες, χείρους, κακοί, δειλοί, πονηροί*.[6]

37. Aristoteles unterscheidet vier Abstufungen der Oligarchie von der gemässigten bis zur extremen. Für die gemässigte Oligarchie ist da der natürliche Boden gegeben, wo eine grössere Anzahl von Bürgern Vermögen besitzt, aber nur ein mässiges. Je kleiner die Zahl der Vermögenden ist, je grösser aber ihr Reichtum, desto mehr hat ein Staat die Vorbedingungen für eine strengere Oligarchie. Die mildeste Form der Oligarchie machte die Teilnahme an der Staatsgewalt zwar von einem die Mehrheit der Bürgerschaft ausschliessenden Census abhängig, gestattete aber jedem, der ein Vermögen von der bestimmten Höhe erwarb, Mitglied der regierenden Bürgerschaft zu werden.[7] Eine solche Oligarchie war die Verfassung,

---

[1]) Theognis 183—192, 525, 1117 ff.; vgl. Aristot. Pol. III 10 (15) 8 p. 1286b; Cic. de rep. I 34. In Miletos standen sich schon frühzeitig nicht Geburtsadel und Gemeine gegenüber, sondern die *πλουτίς* oder *ἀειναῦται* und die *χειρομάχα*, die *τὰς οὐσίας ἔχοντες* und *δημόται, οὓς ἐκεῖνοι Γέργιθας ἐκάλουν*. Plut. Quaest. gr. 32; Herakleides bei Athen. XII 523.

[2]) Aristot. Pol. VI (IV) 3 (4) 9 p. 1290b: *ἀλλ' ἔστι δημοκρατία μὲν ὅταν οἱ ἐλεύθεροι καὶ ἄποροι πλείους ὄντες κύριοι τῆς ἀρχῆς ὦσιν, ὀλιγαρχία δὲ ὅταν οἱ πλούσιοι καὶ εὐγενέστεροι ὀλίγοι ὄντες*; vgl. Aristot. Pol. VI (IV) 5, 1 ff. p. 1292a; 5 (6) 5b; 6 (8) 4 p. 1294a: *ὀλιγαρχίας ὅρος δὲ πλοῦτος*; vgl. Plat. Pol. VIII 562.

[3]) *Παχεῖς*: Hdt. V 30 (Naxos); 77 (Chalkis); VI 91 (Aigina); VII 156 (Megara in Sicilien). Aristoph. Frdn. 639: *τῶν δὲ συμμάχων ἔσειον τοὺς παχεῖς καὶ πλουσίους*. (Xen.) *Ἀθην. πολ.* I 2: *τῶν γενναίων καὶ τῶν πλουσίων*; I 10; I 14: *οἱ πλούσιοι καὶ οἱ χρηστοί*. Plat. Pol. VIII 569: *ἀπὸ τῶν πλουσίων τε καὶ καλῶν κἀγαθῶν λεγομένων ἐν τῇ πόλει*. Weiteres bei Wachsmuth, Hell. Altert. I 2, 439 ff.; Welcker, *Proleg. ad Theogn.* XX ff.

[4]) Hdt. VII 155; Samos: Plut. Quaest. gr. 57; Thuk. VIII 21; vgl. den Antrag des Phormisios: *τὴν πολιτείαν μὴ πᾶσιν, ἀλλὰ τοῖς γῆν ἔχουσι παραδοῦναι*. Abschnitt 6.

[5]) Vgl. die Zusammenstellung bei Wachsmuth und Welcker a. a. O.

[6]) (Xen.) *Ἀθην. πολ.* I 2: (*οἱ πονηροί*) *καὶ οἱ πένητες καὶ ὁ δῆμος*; I 10: *οἱ πένητες καὶ οἱ δημόται καὶ οἱ χείρους*. Weiteres bei Wachsmuth und Welcker a. a. O.

[7]) Aristot. Pol. VI (IV) 5, 1 ff. p. 1292a; 5 (6) 5b p. 1293a.

welche zunächst nach dem Sturze der Vierhundert in Athen ins Leben trat und allen denjenigen Teilnahme an der Staatsgewalt gewährte, welche sich auf eigene Kosten mit voller Waffenrüstung versehen konnten.[1])

Die nächste Form der Oligarchie beschränkte die Teilnahme an der Staatsgewalt auf eine bestimmte Anzahl von reichen Bürgern. Wurde diese Zahl der Bevorrechtigten durch Todesfälle unvollständig, so ergänzten sie sich selbständig durch Wahl aus der Zahl derer, welche das entsprechende Vermögen besassen. Die aus und von den Berechtigten gewählten Behörden regierten den Staat jedoch nicht nach ihrer Willkür, sondern nach den bestehenden Gesetzen. Eine derartige Verfassung wurde von den Vierhundert in Athen in Vorschlag gebracht, als sie durch den Konflikt mit Theramenes ins Gedränge gebracht waren. Fünftausend vermögende Bürger sollten an der Staatsgewalt teilnehmen und den Rat der Vierhundert wählen.[2]) Korporationen von Tausend finden wir in Kyme, Kolophon, Opus, Kroton, Lokroi und Rhegion,[3]) von Sechshundert im pontischen Herakleia.[4])

Als die dritte Hauptform der Oligarchie bezeichnet Aristoteles diejenige, bei welcher, wie ursprünglich in Knidos, Istros, Herakleia am Pontos und in Massalia, nur die Häupter einer Anzahl vornehmer Familien in den Ämtern sassen, und dem durch den Tod ausscheidenden Vater der Sohn folgte, so dass bei Lebzeiten des Vaters die Söhne ausgeschlossen waren, und von mehreren Brüdern nur der älteste an der Regierung teilnahm.[5]) Unter den Angehörigen der reichen und vornehmen Familien war also nur ein Teil vollberechtigt, und so erwuchs gleichsam im Schosse der Oligarchie noch eine andere. Das geschah auch in Elis, wo aus der an sich kleinen Zahl der berechtigten Bürger nur ganz wenige in den Rat der Neunzig gelangten, da die Mitglieder desselben auf Lebenszeit und nur aus gewissen Geschlechtern gewählt wurden.[6])

Die extreme Oligarchie nannte man *δυναστεία*. Sie trat ein, wenn ganz wenige Männer durch übermässigen Reichtum und starken Anhang eine solche Macht im Staate erlangten, dass sie nicht mehr nach Gesetzen, sondern nach ihrer Willkür herrschen konnten. Derartige dynastische Oligarchien bestanden in Thessalien[7]) und in Theben zur Zeit der Perserkriege.[8]) Ebenfalls unter die Kategorie der äussersten Oligarchien fallen die unter dem Einflusse Lysanders in den meisten Seestädten eingesetzten Regierungen der Zehn und Dreissig.

38. Aristoteles[9]) unterscheidet bei jeder Verfassung drei Glieder (*μόρια*),

[1]) Vgl. Abschnitt 6. Aristoteles lässt seine *πολιτεία εἶναι ἐκ τῶν τὰ ὅπλα ἐχόντων μόνων*. Pol. VI (IV) 10 (136) 8b p. 1297b; vgl. III 5 (7) 2 p. 1297a und VII (VI) (7) 4 p. 1321a.

[2]) Vgl. Abschnitt 6.

[3]) Kyme: Ps. Herakleides Pontikos 11 Müller II 217; Kolophon: Theopompos Frgm. 129 (Athen. XII 526A); Opus: IGA. Nr. 321; Kroton: Jamblich. Vit. Pyth. 35, 260; Lokroi: Polyb. XII 16; Rhegion: Ps. Herakleid. Pont. 25 Müller II 219: *χίλιοι πάντα διοικοῦσιν, αἱρετοὶ ἀπὸ τιμημάτων.*

[4]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 2 p. 1305b.

[5]) Aristot. Pol. VI (IV) 5, 1 p. 1292a; VI (IV) 5 (6) 8 p. 1292b; VIII (V) 5 (6) 2 p. 1305b.

[6]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 8 p. 1306a.

[7]) Thuk. IV 78; Pharsalos: Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 7b p. 1306a.

[8]) Keine *ὀλιγαρχία ἰσόνομος*, sondern eine *δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν εἶχε τὰ πράγματα.* Thuk. III 62; vgl. Hdt. IX 86.

[9]) Aristot. Pol. VI (IV) 11 (14)—13 (16) p. 1298a—1301a.

deren Einrichtung ihr Wesen bestimmt und sie von andern Verfassungen unterscheidet. Die beratende und beschliessende Gewalt (τὸ βουλευόμενον) stellt die eigentliche Trägerin der Staatssouveränität (κύριος τῆς πολιτείας) dar und hat als solche, sei es unmittelbar, sei es durch dazu von ihr bestellte Ämter, die Entscheidung über Krieg und Frieden, Staatsverträge, die Gesetzgebung, über Leben und Tod, Verbannung und Vermögenseinziehung, sie hat endlich die Wahl und Rechenschaftsabnahme der Beamten. Das zweite Glied bilden die Behörden (τὸ περὶ τὰς ἀρχάς), das dritte die richterliche Gewalt (τὸ δικάζον). Es gehörte nun zum Wesen der Oligarchien, dass nur ein bestimmter Teil der Bürgerschaft die Staatssouveränität ausübte und alle Staatsgewalt in Händen hatte. In den strengern Oligarchien waren alle Gewalten in der regierenden Körperschaft vereinigt, aber in den gemässigtern, wo die Zahl der Berechtigten beträchtlicher war und darum nicht unmittelbar alle Angelegenheiten erledigen konnte, wurde eine Gliederung der Staatsgewalten erforderlich. Die Versammlung aller berechtigten Bürger vertrat dann die Souveränität der Gemeinde. So entschieden die Tausend in Lokroi über die Gesetzgebung,[1]) die in Opus über Verträge[2]) und in Athen sollten nach dem Sturze der Vierhundert die Fünftausend den Staat in Händen haben.[3]) Im allgemeinen war jedoch die Kompetenz und freie Bewegung der oligarchischen Bürgergemeinde durch die grosse Gewalt der Beamten wesentlich beschränkt. Es fehlte ihr vielfach, wie in Sparta und in kretischen Städten, das Recht der Initiative und der freien Debatte.[4]) Die Rechenschaftsabnahme kam mehr oder weniger dadurch in Fortfall, dass die Mitglieder des Rates auf Lebenszeit gewählt wurden, und wohl auch eine einzelne Behörde, wie das Ephorat in Sparta, die Beamten zur Verantwortung zog. Auch die peinliche Gerichtsbarkeit war in Sparta und in dem attischen Adelsstaate dem Rate vorbehalten.

In einzelnen Oligarchien lag die beratende und beschliessende Gewalt ganz in den Händen eines grossen Rates, während ein Ausschuss aus demselben die Vorberatung und Erledigung der laufenden Geschäfte hatte. In Massalia wurde zur Zeit des Aristoteles die berechtigte Bürgerschaft (οἱ ἐν τῷ πολιτεύματι) in bestimmten Fristen durch eine Auswahl aus den bisher Berechtigten und den Nichtberechtigten neu gebildet.[5]) Den Staat leitete aber ein Rat von sechshundert lebenslänglichen Mitgliedern, welche τιμοῦχοι hiessen. Ein Fünfzehner-Ausschuss erledigte die laufenden Geschäfte. An der Spitze desselben stand ein Unterausschuss von drei Mitgliedern, dessen Vorsitzender der höchste Beamte war.[6]) Eine ähnliche Stellung, wie die Fünfzehn in Massalia, werden in Epidauros die ἄρτυνοι gehabt haben, welche aus der Körperschaft der 180 (augenscheinlich je 60 aus jeder Stammphyle) gewählt wurden.[7]) Von Korinthos ist überliefert, dass neben einer Gerusia von anscheinend 80 Mitgliedern acht πρόβουλοι fungierten.[8]) Einen Rat

[1]) Polyb. XII 16.
[2]) IGA. 321, 9.
[3]) Abschnitt 6.
[4]) Aristot. Pol. VI (IV) 11 (14) 9—10 p. 1298b.
[5]) Aristot. Pol. VII (VI) 4 (7) 5b p. 1321a.
[6]) Strab. IV 179; οἱ ἑξακόσιοι in einem lampsakenischen Volksbeschlusse bei Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 200; vgl. Cic. de rep. I 27, 43; 28, 44; Caes. de bell. gall. I 35.
[7]) Plut. Quaest. gr. 1 (Eth. 291 F.).
[8]) Nikol. Dam. 609 Müller III 394; γερουσία: Diod. XVI 65.

von achtzig Mitgliedern (zwanzig von jeder Phyle) finden wir in Argos,[1] einen solchen von sechzig (zwanzig von jeder Phyle) in Knidos.[2]

Eine Behörde, welche die wichtigern Angelegenheiten vorzuberaten und die laufenden Geschäfte zu erledigen hatte, gab es auch in den demokratischen Staaten, aber das Institut der Probulen war ein oligarchisches, das sich von der vorberatenden Bule der Demokratien schon durch die geringe Mitgliederzahl unterschied.[3] Auch scheint dieser kleine Rat in der Regel nicht ein wechselnder, sondern ein ständiger Ausschuss aus dem grossen gewesen zu sein. Die Einsetzung von Probulen war der erste legislative Schritt der oligarchischen Reaktion in Athen.[4] Es wurden dazu ältere Männer gewählt, wie überhaupt die oligarchischen Räte gewöhnlich aus bejahrteren Leuten zusammengesetzt waren und dem entsprechend, wie in Sparta, Elis und in kretischen Städten, γερουσίαι hiessen. Ferner unterschied sich der oligarchische Rat von dem demokratischen dadurch, dass die Ratsherren nicht jährlich wechselten, sondern ihr Amt auf Lebenszeit bekleideten und deshalb im Grunde unverantwortlich waren. Aus Mitgliedern auf Lebenszeit bestand die spartanische, kretische und eleiische Gerusia, ebenso der Rat der sechzig Amnemones in Knidos[5] und der aus der Adelszeit stammende areopagitische Rat in Athen. Auch die Amtszeit der Beamten war nicht selten von längerer Dauer und namentlich waren ihre Machtbefugnisse oft recht ausgedehnte. Beispiele dafür sind die Ephoren in Sparta, die Kosmen in den kretischen Städten, der Prytanis in Miletos und in andern ionischen Städten.[6]

Die Kompetenz der höchsten Beamten erstreckte sich in den ältern Oligarchien auf alle Zweige der Staatsverwaltung. Im Laufe der Zeit wurden jedoch die Bedingungen der staatlichen Existenz mannigfaltiger, und es vermehrten sich ausserordentlich die Geschäfte der Verwaltung. Infolge davon wurde die Einsetzung zahlreicher Spezialbeamten erforderlich, die der oligarchische Staat ebensowenig wie der demokratische entbehren konnte und die darum hier, wie dort, vorkommen. Die richterliche Gewalt wurde in den Oligarchien ebenfalls nur von den Privilegierten ausgeübt[7] und zwar wesentlich durch den Rat und die höchsten Beamten. In Sparta hatte die Gerusia die Kriminalgerichtsbarkeit, während die Ephoren als Einzelrichter die Civilprozesse entschieden. Ebenso war in Athen der Adelsrat Kriminalgerichtshof, und als Civilrichter fungierten die Archonten. In Gortyn kamen die Civilprozesse zur Entscheidung vor einen Einzelrichter.[8]

Wachsmuth, Hell. Altert. I 389 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert. § 59; Schömann, Gr. Altert. I 133 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 273 ff.

---

[1]) Thuk. V 47. Neben demselben kommt in der Urkunde eine βουλή vor, deren Einrichtung offenbar erst in die Zeit der Demokratie fällt, die auch anderwärts den alten Rat mit verminderten Befugnissen (Areopag in Athen) fortbestehen liess.

[2]) Plut. Quaest. gr. 4.

[3]) Aristot. Pol. VI (IV) 12 (15) 8 p. 1299b; vgl. 11 (14) 9 p. 1298b; VII (VI) 5 (8) 10 p. 1322b; 5 (8) 12 p. 1323a.

[4]) Vgl. Abschnitt 6.

[5]) Plut. Quaest. gr. 4.

[6]) Aristot. Pol. VIII (V) 4 (5) 5 p. 1305a; vgl. die Zusammenstellung bei Busolt, Gr. Gesch. I 441 Anm. 2.

[7]) Aristot. Pol. VI (IV) 13 (16) 4b p. 301a.

[8]) Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyn S. 68.

d. Aisymneten und Tyrannen.

39. Während infolge des Aufschwungs von Handel und Industrie der Adel vielfach einen plutokratischen Anstrich erhielt, entwickelten sich zugleich die ein Gewerbe treibenden bürgerlichen Stände. In homerischer Zeit war der von Griechen betriebene Handel fast ausschliesslich Passivhandel und hatte nur einen mässigen Umfang. Die Zahl der berufsmässigen Kaufleute war sehr gering.[1]) Erst die Verdrängung der Phönikier aus den hellenischen Gewässern, die Unterdrückung der Piraterie und vor allem die grossartige Kolonisation bewirkten die allmähliche Entfaltung des hellenischen Welthandels. Korinthos, Aigina, Megara, Chalkis, Miletos und Samos waren die ersten grossen Handels- und Industriestädte. Ebensowenig wie das homerische Griechenland einen Kaufmannstand hatte, gab es einen ausgebildetern Handwerkerstand.[2]) Es zeigen sich von einem solchen kaum die ersten Anfänge. Die Arbeitsteilung hatte sich erst in geringem Umfange vollzogen. Unter den Begriff des *τέκτων* fielen Zimmerer und Schreiner, Steinhauer und Bauleute, Horndreher und Bildschnitzer, unter den des *χαλκεύς* Metallarbeiter überhaupt.[3]) Zu den *δημιοεργοί* werden zusammen mit dem Zimmermann Seher, Ärzte, Sänger und Herolde gezählt.[4]) Es war eine Bezeichnung für diejenigen, die überhaupt berufsmässig ein öffentliches, gemeinnütziges Geschäft betrieben.[5]) Von einer Verachtung der Handarbeit findet sich keine Spur, aber die berufsmässigen Handwerker waren doch, obschon freie Männer, niedern Standes und nicht selten Fremde. Ein Gegensatz zwischen städtischer und bäuerlicher Bevölkerung tritt noch nicht hervor, denn jene bestand zum grössten Teil aus Ackerbürgern und dem grundbesitzenden Adel. Das änderte sich, als die Kolonien ausgedehnte Gebiete für einen höchst gewinnreichen Absatz von Industrieprodukten eröffneten. Die Hellenen begannen, die gewerblichen Erzeugnisse, die sie früher von den Phönikiern erhandelt oder nur zum eigenen Bedarf angefertigt hatten, in Masse zur Ausfuhr herzustellen. Freilich begann nun unter der Herrschaft des Adels die Verachtung des Handwerkers und Krämers Platz zu greifen, auch ging ein guter Teil der gewerblichen Arbeit an Fremde über oder fiel Sklaven anheim, deren viele von den Grossindustriellen beschäftigt wurden.[6]) Aber trotzdem vergrösserte sich die Zahl der Bürger, welche im Betriebe eines Handwerks oder Gewerbes ihren Lebensunterhalt suchten. Die Städte wurden volkreicher. Namentlich entwickelte sich Korinthos zu einer bedeutenden Handels- und Industriestadt, in der die Handwerker und Gewerbetreibenden in höherer Achtung standen als sonst in Griechenland.[7]) Allmählich erwuchs so an vielen Orten ein wohlhabender[8]) Bürgerstand und ein zahlreiches Stadtvolk. In Attika bildeten schon am Anfange des sechsten Jahrhunderts die Demiurgen einen geschlossenen Stand, der neben dem Adel und dem Bauernstande zu politischer Geltung gelangt. Das Zusammen-

[1]) Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altert. 359; Riedenauer, Handwerk und Handwerker in homer. Zeit (Erlangen 1873) 53 ff.

[2]) Vgl. § 9.

[3]) Riedenauer a. a. O. 86 ff.

[4]) Od. XVII 382; Riedenauer a. a. O. 10 ff.

[5]) Riedenauer a. a. O. 23 ff.

[6]) Vgl. § 9.

[7]) Hdt. II 67; vgl. Strab. VIII 382.

[8]) Aristot. Pol. III 3 (5) 4 p. 1278a: *πλουτοῦσι γὰρ καὶ πολλοὶ τῶν τεχνιτῶν.*

wohnen in dor Stadt und die grössere Masse ermöglichte es dem Stadtvolke, wirksamer gegen den horrschenden Stand aufzutreten, als es die Bauern vermochten, die vereinzelt auf ihren Dörfern wohnten und in altgewohnter Abhängigkeit von den adeligen Gutsherren lebten.[1]) Das emporstrebende Bürgertum musste mit der Zeit auch in den Städten, wo der herrschende Stand eine gute Regierung führte, die politische Rechtlosigkeit als einen Druck empfinden und auf Teilnahme am Stadtregiment hindrängen.[2]) Meist erzeugten aber noch Übergriffe und Gewaltthätigkeiten Hass und Erbitterung im Volke und beschleunigten dadurch den Sturz der Oligarchie.[3]) Zu den ersten Forderungen der gemeinen Bürgerschaft gehörte namentlich Rechtsgleichheit und die Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts, um der willkürlichen Strafgewalt der adeligen Beamten Schranken zu setzen. Wo wirtschaftliche Notstände vorhanden waren und die Reichen das Volk ausbeuteten, da wurden nebon den politischen Reformen wirtschaftliche Massregeln, vor allem Schuld- und Zinsgesetze, verlangt.

40. Das waren die Voraussetzungon, unter denen im siebenten Jahrhundert die Kämpfe zwischen Adel und Bürgertum die Städte zu erfüllen begannen. Bisweilen war der Adel besonnen genug, es nicht zum äussersten kommen zu lassen und auf einen Ausgleich einzugehen. In solchen Fällen einigte man sich gewöhnlich über die Wahl eines Mannes mit ausserordentlichen Machtvollkommenheiten, welcher eine beiden Teilen gerecht werdende Staatsordnung herbeiführen sollte, sei es durch eine neue Verfassung oder auch nur durch Redaktion und Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts und einzelne Massregeln zur Beseitigung der besonders hervortretenden Übelstände. Diese Männer nannte man Aisymnetai (Aisimnatai). Sie wurden entweder auf bestimmte Zeit gewählt, oder man beschränkte die Dauer ihrer Amtsführung auf die Vollziehung eines Auftrages.[4]) In einzelnen Fällen behielten sie ihr Amt auf Lebenszeit, oder es entwickelte sich, wie in Teos, Kyme, Naxos und Megara, aus dem ausserordentlichen Amt eine stehende Behörde.[5])

Zu den bekanntesten Aisymneten gehören Zaleukos in Lokroi, Pittakos in Mytilene und Solon in Athen.

41. Von den Rechtsaufzeichnungen und Gesetzgebungen der Aisymneten ist, abgesehen von den solonischen Gesetzen, nur wenig bekannt. Das Stadtrecht des Zaleukos war nach Ephoros das erste hellenische, welches aufgezeichnet wurde.[6]) Demnach müsste dieser Gesetzgeber älter als Drakon

[1]) Aristot. Pol. VI (IV) 10 (13b) 10.

[2]) Vgl. [Aristot.] Pol. VIII (V) 5 (6) 4 p. 1305b.

[3]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) p. 1305a, 8 (10) 13 p. 1311b; Polyb. VI 8, 4.

[4]) Aristot. Pol. III 9 (14) 5 p. 1285a (*αἱρετὴ τυραννίς*); VI (IV) 10, 2 p. 1295a: *ἦσαν δὲ διὰ μὲν τὸ κατὰ νόμον βασιλικαὶ καὶ διὰ τὸ μοναρχεῖν ἑκόντων, τυραννικαὶ δὲ διὰ τὸ δεσποτικῶς ἄρχειν καὶ κατὰ τὴν αὑτῶν γνώμην*; Od. VIII 258 *αἰσυμνήτης* Anordner der Wettkämpfe. Das Wort bezeichnet den, welcher der *αἶσα* oder des gleichen Anteils gedenkt und darnach seine Anordnungen trifft. G. Curtius, Gr. Etymol.[5] S. 761; vgl. IGA. Nr. 514.

[5]) IGA. Nr. 497; Le Bas, Voy. arch. Inscr. d. Pélop. Nr. 35A; Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 218; CIGr. Nr. 3794; vgl. Bull. d. corr. hell. VIII (1884) 23; IX (1885) 280. In Megara und in den megarischen Pflanzstädten schrieb man *αἰσιμνᾶται*; vgl. Hermes XVI 164; Mordtmann, Arch. epigr. Mitth. aus Österr. VIII (1884) 204 Nr. 10.

[6]) Strab. VI 259; Ps. Skymnos 315.

gewesen sein. Wenngleich das Prooimion zu seinem Stadtrecht eine spätere Fälschung ist, so verdienen doch einige Nachrichten über einzelne Gesetze Glauben, da die Lokrer Jahrhunderte lang ihre Gesetze im wesentlichen unverändert beibehielten.[1]) Zaleukos entzog namentlich die Bestimmung des Strafmasses dem Ermessen des jedesmaligen Richters und setzte die Strafen durch das Gesetz fest.[2]) Den Zeitverhältnissen gemäss waren diese hart und es wurde darum später die Strenge der Gesetze des Zaleukos sprichwörtlich.[3]) Im übrigen erfreuten sie sich eines hohen Rufes. Namentlich sollen die Bestimmungen über die aus geschäftlichen Abmachungen entspringenden Prozesse einfach und gut gewesen sein.[4])

Jünger als Zaleukos war Charondas, der das Stadtrecht von Katane redigierte. Er gehört aber noch dem sechsten Jahrhundert an.[5]) Verwechselungen mit Zaleukos haben viel zur Verwirrung der Überlieferung beigetragen. Das Prooimion ist gleichfalls unecht. Die Gesetze waren in einem gewissen Rythmus oder Versmass abgefasst, so dass sie gesungen werden konnten.[6]) Sie sollen wenig Eigentümliches enthalten haben und zum grossen Teil nur eine Auswahl des Besten aus den bestehenden Gesetzgebungen gewesen sein.[7]) Man rühmte aber ihre genaue Fassung. Der Familie als Grundlage des Staatslebens schenkte Charondas besondere Beachtung.[8]) Unter den Gesetzen, die als von ihm herrührende überliefert sind, beziehen sich die meisten auf das Familienrecht.[9]) Doch griff die Gesetzgebung auch in das Staatsrecht ein,[10]) bestimmte aber schwerlich die Form der Verfassung. Das Stadtrecht des Charondas wurde im allgemeinen von den chalkidischen Pflanzstädten recipiert und erfreute sich bei den Westhellenen eines ähnlichen Rufes, wie das solonische im Osten.[11])

Noch weniger ist über die Gesetzgebung des Pittakos bekannt, dem die Mytilenaier am Anfange des sechsten Jahrhunderts zur Abwehr der verbannten Aristokraten die höchste Gewalt übertrugen. Pittakos stellte in seiner von Parteikämpfen schwer heimgesuchten Vaterstadt die bürgerliche Ordnung wieder her. Die Verfassung hat er nicht verändert, sondern nur eine Reihe von Gesetzen erlassen.[12])

Solon regenerierte durch den Erlass der Hypothekenschulden und die Aufhebung der Schuldknechtschaft den Bauernstand und schuf eine neue Verfassung, welche die staatlichen Rechte nach den Leistungen für den Staat regulierte.

42. Eine häufigere Erscheinung als die Aisymneten waren in der Zeit der Reaktion der untern Klassen gegen den Adel die Tyrannen. Die

---

[1]) Busolt, Gr. Gesch. I 276, woselbst die neuere Litteratur.

[2]) Ephoros bei Strab. VI 260.

[3]) Demosth. g. Timokr. 140; vgl. Ps. Herakleid. Pontikos 36 Müller II 220; Leutsch und Schneidewin, Paroemiogr. gr. I 87.

[4]) Ephoros bei Strab. VI 260; Polyb. XII 16.

[5]) Busolt, Gr. Gesch. I 279, woselbst die neuere Litteratur.

[6]) Hermippos Frgm. 7 (Athen. XIV 619b) Müller III 37.

[7]) Diod. XII 11 (Poseidonios); [Aristot.] Pol. II 9 (12) 8.

[8]) Aristot. Pol. I 1, 6.

[9]) Diod. XII 12, 15, 16.

[10]) Aristot. Pol. VI (IV) 10 (13) 6.

[11]) Plat. Pol. X 599e.

[12]) [Aristot.] Pol. II 9 (12) 9 p. 1274b; Aristot. Pol. III 9 (14) 5—6 p. 1285a; Eth. Nik. III 5, 8; Cic. de legg. II 26; Laert. Diog. I 75; Strab. XIII 617.

Hellenen nannten *τύραννοι* solche Männer, die auf ungesetzlichem Woge zur Alleinherrschaft golangt waren, und betrachtoten es als die wesentliche Eigenschaft des Tyrannon, dass er nach scinor eigcnen Willkür herrschte und seino Macht nicht sowohl zum besten des Gemeinwesens, als zu seinem persönlichen Interesse ausübte.[1]) Meist benutzten ehrgeizige Männer die Unzufriedenheit und politische Unerfahrenheit des Bürgertums, um als Volksführer die Adelsregierung zu stürzen und sich zu Alleinherrschern aufzuwerfen.[2]) Es kam auch vor, dass die Träger des höchsten Amtes, wenn dieses, wie dio Prytanie in Miletos, mit grossen Machtbefugnisson ausgestattet war, mittelst ihrer Amtsgewalt die Alleinherrschaft an sich rissen.[3]) Es waren das oft Adelige, die von ihren Standesgenossen zurückgesetzt oder mit ihnen zerfallen waren. So stammte der Korinthier Kypselos aus einer adeligen Familie und soine Mutter war sogar die Tochter eines Bakchiaden.[4]) Gleichfalls zum Adel gehörten Lygdamis von Naxos[5]) und Peisistratos von Athon. Der gewöhnliche Weg zur Alleinherrschaft war der, dass sich cin Volksführer mit einem Haufen bewaffnoter Anhänger oder mit einer ihm vom Volke zum persönlichen Schutze gegen Nachstellungen der Adeligen bewilligten Leibwache der Burg und damit der Herrschaft über die Stadt bemächtigte.[6]) Bisweilen gelang es auch populären Feldherren die Flottenmannschaften oder das Heer als Werkzeug zur Durchführung ihrer ehrgeizigon Pläne zu gewinnon. Auf diesom Woge gelangten Syloson in Samos und Aristodemos in Kyme zur Tyrannis.[7])

43. Die Rogierungon aller Tyrannen weisen gowisse gemoinsame Züge anf, die sich aus ihrer Stellung im Staate ergaben. Im besondern zählt Aristoteles das, was Herodotos und Ephoros von dem korinthischen Tyrannen Periandros berichten, unter den Mitteln auf, durch welche sich die Tyrannen in herkömmlicher Weise zu bchaupten suchten.[8]) Periandros galt eben als das Vorbild eines echten Tyrannen und erst die spätere Überlieferung hat ihn zu einem Weisen gemacht.[9])

Fast alle Tyrannen unterhielten eine starke Schar von Söldnern als Leibwache, zu deren Besoldung sie von ihren Unterthanen Steuern erhoben.[10]) Nur einzelne Männer, wie Gelon, der einen glänzenden Sieg über den Nationalfeind errungen hatte und ein durchaus volkstümlicher Herrscher war,[11]) konnten eine Leibwache entbehren. Ferner führten die meisten

[1]) Thuk. I 17; vgl. III 62; Aristot. Pol. VI (IV) 10, 2 p. 1295a. Die Tyrannis das Gegenteil des Gesetzes: Eurip. Hik. 445. Eine *παρέκβασις βασιλείας* und die schädlichste Regierungsform: Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) 2 p. 1310b; vgl. noch Nep. Milt. 8; Cic. de republ. II 26, 27; III 14. Das Wort *τύραννος* noch nicht erklärt, vielleicbt lydischen oder phrygischen Ursprungs: Böckh, CIGr. II p. 808. Über die Entwickelung des Begriffes des *τύραννος* unter dem Einflusse der Philosophio, namentlich Platons, vgl. Ed. Zeller, Ber. d. Berl. Akad. 1887 S. 1137 ff.

[2]) Aristot. Pol. VIII (V) 4 (5) 4 p. 1305a (*ὑπὸ τοῦ δήμου πιστευθέντες, ἡ δὲ πίστις ἦν ἡ ἀπέχθεια ἡ πρός τοὺς πλουσίους*); VIII (V) 8 (10) 2 p. 1310b; 5 (6) 1 p. 1305a.

[3]) Aristot. Pol. VIII (V) 4 (5) 5 p. 1305a; 7 (8) 4 p. 1308a; 8 (10) 4 p. 1310a.

[4]) Hdt. V 92.

[5]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 1b p. 1305b.

[6]) Plat. Pol. VIII 566. Einzelno Fälle: Hdt. I 59; Plut. Solon 30 (Peisistratos); Hdt. V 71 (Kylon); Polyain V 1, 1—3 (Phalaris); Aristot. Pol. III 10 (15) 10 p. 1286b; Diod. XIII 96; Polyain V 2, 2 (Dionysios).

[7]) Polyain. VI 45; Dion. Hal. VII 2—11.

[8]) Aristot. Pol. VIII (V) 9 (11) 1 ff. p. 1313a; vgl. Hdt. V 92; Nik. Dam. 58.

[9]) Busolt, Gr. Gesch. I 453 ff.

[10]) Aristot. Pol. III 9 (14) 4 p. 1285a; VIII (V) 8 (10) 6 p. 1311a.

[11]) Diod. XI 23, 26, 48.

Tyrannen, wie Periandros, Peisistratos, Polykrates und die syrakusanischen Fürsten, grossartige Bauten auf. Aristoteles meint, sie hätten das gethan, um die Unterthanen arm zu machen und ihnen keine Zeit zum Anstiften von Verschwörungen zu lassen.[1]) Allerdings wurden die Güter des Adels zum grossen Teil konfisziert und einzelne Tyrannen, wie der ältere Dionysios, haben auch durch hohe Steuern die Bürger überhaupt schwer geschädigt,[2]) aber im allgemeinen durfte die breite Masse des Volkes nicht durch drückende Steuern erbittert werden. Die Peisistratiden erhoben nur jährlich einen Zwanzigsten der Ernte an Getreide, Öl und Wein,[3]) also eine Naturalsteuer, deren Ertrag zum grössten Teil von den wohlhabenderen Grundbesitzern aufgebracht wurde. Dem armen Landvolke sollen sie im eigenen wohlverstandenen Interesse ihre besondere Fürsorge zugewandt haben[4]) und das nichtgrundbesitzende Stadtvolk wurde von dem Zwanzigsten nicht getroffen. Die kostspieligen Bauten der Tyrannen belasteten hauptsächlich die Reichen, während sie den um Lohn arbeitenden und ein Gewerbe treibenden Bürgern einen guten Verdienst verschafften. Es handelte sich dabei also auch um die Zufriedenstellung der unteren Klassen, deren Erwerb durch die Konkurrenz der Sklavenarbeit geschmälert wurde. Kluge Tyrannen regierten massvoll und suchten, wie die Peisistratiden, im Rahmen der bestehenden Verfassung zu herrschen.[5]) Sie befolgten eine Politik, die einerseits den Interessen des Staates diente und namentlich die unteren Klassen befriedigte, andererseits das Fürstentum sicherte und seinen Ruhm und Glanz erhöhte. Hauptmittel dazu waren, ausser den Bauten, erfolgreiche Kriege, die Förderung von Handel und Gewerbe, die Hebung der Landeskultur, die Pflege der Poesie und bildenden Künste. Höfe, wie die des Periandros, der Peisistratiden, des Polykrates und Hieron, waren Sammelplätze der hervorragendsten Dichter ihrer Zeit. Durch Weihgeschenke und Stiftungen suchten die Kypseliden, Orthagoriden und andere Tyrannen, die Gunst einflussreicher Heiligtümer, insbesondere Delphis und Olympias, zu gewinnen und ihre Herrschaft legitimierende Orakelsprüche zu erlangen. Gegenüber den Adelskulten und Festen förderten ebenso Periandros und Kleisthenes von Sikyon, wie die Peisistratiden, die volkstümlichen Kulte und veranstalteten Feste, welche die Religiosität und Schaulust des Volkes befriedigten. Dazu eignete sich vornehmlich der Dionysoskultus, der einen gewissen demokratischen Zug hatte und seinem Wesen nach mit Lustbarkeiten mancherlei Art verbunden war.[6])

44. Aber der äussere Glanz verhüllte meist nur die innere Fäulnis. Aristoteles[7]) fasst die Massregeln der Tyrannen unter drei Gesichtspunkten zusammen: bei den Unterthanen einen knechtischen Sinn zu erzeugen, Misstrauen unter ihnen zu erregen und keinen hervorragenden Mann aufkommen zu lassen.[8]) Schmeichler und Schmarotzer, die gewöhnliche Umgebung der Tyrannen, übten einen schlimmen Einfluss aus. Das natürliche Misstrauen der Tyrannen hatte die scharfe Beaufsichtigung aller Bürger und zuweilen

---

[1]) Aristot. Pol. VIII (V) 9 (11) 4 p. 1313b.
[2]) Aristot. Pol. a. a. O.
[3]) Abschnitt 6.
[4]) Ail. P. H. IX 25; Diod. IX 37.
[5]) Abschnitt 6.
[6]) Busolt, Gr. Gesch. I 457, 559 ff.
[7]) Aristot. Pol. VIII (V) 9 (11) 8 p. 1314a.
[8]) Vgl. Eurip. Hiket. 449.

die Organisierung eines förmlichen Spioniersystems zur Folge.[1]) Auch dio Regierung der besseren Tyrannen musste schliesslich in weiten Schichten des Bürgertums als ein lästiger Druck empfunden werden. Daher waren die Tyrannenherrschaften gewöhnlich von kurzer Dauer. Es gelang wohl manchen Usurpatoren, die Herrschaft zu vererben, aber fast allen, die sio erblich überkamen, ging sie sofort verloren.[2]) In manchen Fällen trug dazu auch die rasche Entartung der Machthaber und Hader unter den Mitgliedorn des Herrscherhauses boi. Daran ging die von Gelon gestiftete Tyrannis zu Grunde und ebenso die der Dionysier. Es waren Ausnahmefälle, dass sich die Orthagoriden in Sikyon drei Geschlechter hindurch behaupteten und die Kypseliden 73 Jahre lang Korinthos regierten.[3]) Weit kürzer war bereits die Herrschaft der Peisistratiden in Athen, denn wenn man die zweimalige Vertreibung des Peisistratos in Anschlag bringt, so haben sie etwas über 35 Jahre geherrscht.[4]) Teils wurden dio Tyrannen durch Aufstände, bei denen zuweilen das Volk sich mit dem Adel verband,[5]) gestürzt oder fielen einer, bisweilen aus Privatrache angezettelten Verschwörung zum Opfer, teils wurdon sie von einer auswärtigen Macht vertrieben. So liehen die Lakedaimonier den verbannten Alkmaioniden ihre Unterstützung zur Vertreibung dor Peisistratiden, und sie sellen nech andere Tyrannen gestürzt haben.[6]) Ebenso beseitigten dio Syrakusaner nach dem Sturze dos Thrasybulos und des jüngeren Dionysios die Tyrannen in don andoren Städten Siciliens.[7])

Dem Sturze einer Tyrannis folgte entweder die Wiedorherstollung der Oligarchie, wenngleich, wio in Korinthos, zuweilen in gemässigterer Form, oder die Demokratie, für die der nivellierende Druck des Alleinherrschors den Boden weiter vorbereitet hatte.

Über die jüngere Tyrannie vgl. § 53 Ende.

Drumann, *De tyrannis Graecorum*, Halle 1812; H. G. Plass, Die Tyrannis in ihren beiden Perioden bei den alten Griechen, Bremen 1852; Wachsmuth, Hell. Altert. I 493 ff., II 72 ff., 688 ff.; Schömann, Gr. Altert. I³ 169 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert.⁵ § 62—65. Ed. Zeller, Über den Begriff der Tyrannis bei den Griechen, Ber. d. Berl. Akad. 1887 S. 1137 ff. — Über die Tyrannen in den Isthmosstaaten (Korinthos, Sikyon, Megara) und in Athen vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 443 ff., 551 ff., woselbst die Zusammonstellung der neueren Litteratur. Über die Kypseliden vgl. insbesondere Schubring, *De Cypselo Corinthiorum tyranno*, Göttingen 1862. — Über Polykrates vgl. Panofka, *Res Samiorum* (Berlin 1822) S. 34 ff.; Deyssen, *De Polycrate Samiorum tyranno*, Münster 1866. — Über dio syrakusanischen Tyrannen vgl. Holm, Gesch. Siciliens im Altert. I 212 ff., II 77 ff., woselbst die neuere Litteratur.

e. Die Demokratie und der demokratische Staat.

45. Der Begriff *δῆμος* umfasst zunächst das ganze zu einer staatlichen Gemeinschaft vereinigte Volk,[8]) und Demokratie ist also eino Verfassung, welche nicht, wie die Oligarchie, nur einen Teil, sondern die Gesamtheit der Bürgerschaft zum Träger der Staatssouveränität macht und

[1]) Aristot. Pol. VIII (V) 9 (11) 3 p. 1313b.
[2]) Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) 20 p. 1312b.
[3]) Aristot. Pol. VIII (V) 9 (12) 21 p. 1315b.
[4]) Aristot. a. a. O.; Hdt. I 60; Eratosthenes b. Schol. Aristoph. Wesp. 502.
[5]) Hdt. V 65; Aristot. *Ἀθην πολ.* 17; 19; Pol. VIII (V) 3 (4b) 6 p. 1304a.
[6]) Thuk. I 18; Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) p. 1312b.
[7]) Diod. XI 68; XVI 82; Plut. Timol. 34.
[8]) Vgl. § 8; Thuk. VI 39.

an der Staatsgewalt teilnehmen lässt. Im Parteileben erhielt jedoch der Begriff eine engere Bedeutung. Man verstand darunter die grosse Masse der gemeinen Bürgerschaft im Gegensatze zu den Vornehmen und Reichen und brauchte *ὁ δῆμος* synonym mit *οἱ πολλοί* oder *τὸ πλῆθος*.[1]) Daher sagt Aristoteles: Demokratie findet da statt, wo die in der Mehrzahl befindlichen Gemeinfreien und Armen die Herrschaft ausüben, Oligarchie aber, wo die in der Minderzahl befindlichen Reichen und Edlern.[2]) Freilich schloss die Demokratie grundsätzlich keineswegs die Reichen und Vornehmen von der Teilnahme an der Staatsgewalt aus, wie etwa die Oligarchien die gemeinen Bürger ausschlossen, indessen das demokratische Grundrecht der Gleichheit aller nach der Kopfzahl erforderte es, dass das im Staate gelten musste, was die Mehrheit beschloss, so dass die in der Mehrzahl befindlichen gemeinen Leute thatsächlich die souveräne Gewalt ausübten.[3])

Als die bestimmenden Merkmale der Demokratie pflegte man einerseits die staatsrechtliche Gleichheit aller und die Herrschaft der Mehrheit, andererseits die möglichst grosse Freiheit des Einzelnen zu betrachten.[4]) Die Demokratie ist gleichbedeutend mit *ἰσονομία* und *ἰσηγορία*, denn alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich und frei.[5]) Nicht der Wille eines Einzelnen gebietet im Staate, sondern das Gesetz ist der alleinige Herr[6]) und das Volk regiert sich selbst durch verantwortliche Beamte, die jährlich wechseln und in vollendeten Demokratien, soweit angänglich, erlost und besoldet werden,[7]) damit jeder Bürger die gleiche Möglichkeit hat, im Wechsel an der Regierung teilzunehmen.[8])

46. Aristoteles unterscheidet vier Hauptformen der Demokratie.[9]) Die gemässigte und älteste war diejenige, welche zwar allen Bürgern die Teilnahme an der Volksversammlung und den Gerichten gewährte, aber die Fähigkeit, höhere Ämter zu bekleiden, an eine bestimmte, wenngleich geringe Schatzung knüpfte. Die Volksversammlung wurde nicht häufig berufen und hatte nur die notwendigsten Rechte der beratenden und beschliessenden Gewalt.[10]) Sie wählte also namentlich die Beamten, nahm von ihnen Rechenschaft ab, richtete in Staatsprozessen und beschloss über Krieg, Frieden und Verträge mit andern Staaten. Die Beamten waren unbesoldet und die Richter empfingen keine Diäten, so dass die Teilnahme der Ärmern an der Gerichtsbarkeit schon dadurch beschränkt wurde. Der

---

[1]) Vgl. § 36.

[2]) Aristot. Pol. VI (IV) 3 (4) 8 p. 1290b: *ἀλλ' ἔστι δημοκρατία μὲν ὅταν οἱ ἐλεύθεροι καὶ ἄποροι πλείους ὄντες κύριοι τῆς ἀρχῆς ὦσιν, ὀλιγαρχία δὲ ὅταν οἱ πλούσιοι καὶ εὐγενέστεροι ὀλίγοι ὄντες*; Thuk. II 37: *ὄνομα μὲν διὰ τὸ μὴ ἐς ὀλίγους ἀλλ' ἐς πλείονας οἰκεῖν δημοκρατία κέκληται.*

[3]) Aristot. Pol. VII (VI) 1 (2) 6 p. 1317b: *καὶ γὰρ τὸ δίκαιον τὸ δημοκρατικὸν τὸ ἴσον ἔχειν ἐστὶ κατὰ ἀριθμὸν ἀλλὰ μὴ κατ' ἀξίαν, τούτου δ' ὄντος τοῦ δικαίου τὸ πλῆθος ἀναγκαῖον εἶναι κύριον καὶ ὅ τι ἂν δόξῃ τοῖς πλείοσι, καὶ τοῦτ' εἶναι τέλος καὶ τοῦτ' εἶναι τὸ δίκαιον κτλ.*

[4]) Aristot. Pol. a. a. O.; VIII (V) 7 (9) 22 p. 1310a; vgl. Thuk. II 37; Plat. Pol. VIII 557, 562.

[5]) Hdt. III 80; V 92a (*ἰσοκρατίη*); V 78; Eurip. Hiket. 431 ff.; Polyb. II 38; VI 6 (*ἰσηγορία καὶ παῤῥησία*); VII 10; Demosth. g. Meid. 124 (*ἰσηγορία καὶ ἐλευθερία*).

[6]) Eurip. Hik. 427 ff.; Aisch. g. Ktes. 6.

[7]) Jährlicher Wechsel: Eurip. Hik. 401; Losung und Verantwortlichkeit: Hdt. III 80; Aristot. Pol. VII (VI) 1 (2) 8 p. 1317b; Aristot. Rhet. I 8.

[8]) Aristot. Pol. VII (VI) 1, 5 p. 1317a; vgl. Thuk. VI 39.

[9]) Aristot. Pol. VI (IV) 4, 2 ff. p. 1292a; 6, 1 ff. p. 1292b; VII (VI) 2 (4) 1 p. 1318b.

[10]) Vgl. § 38.

natürliche Boden einer solchen Demokratie war eine ackerbauende, mässig begüterte und darum als schwerbewaffnetes Fussvolk dienende Bevölkerung, welche zu leben hatte, wenn sie arbeitete, der es aber zum grössten Teil an Musse fehlte, um häufig Volksversammlungen zu besuchen und Staatsämter zu bekleiden. Aristoteles erklärt diesen Demos für den besten und diese Form der Demokratie für die vorzüglichste.[1]) Die solonische Verfassung kam ihr nahe und der attische Demos war damals noch ein vorwiegend ackerbauender. Die Berechtigung, Ämter zu bekleiden, sowie das Recht und die Pflicht, als Schwerbewaffnete zu dienen, war an ein gewisses Mass von Grundbesitz geknüpft. Einen ähnlichen Charakter hatte die gemässigte, im hohen Rufe stehende Verfassung der Mantineer.[2])

Die zweite Demokratie liess alle Bürger zu den Ämtern zu, knüpfte aber das Bürgerrecht noch an strengere Bedingungen der rein bürgerlichen Abkunft, die dritte sah von diesen Bedingungen ab. Aber thatsächlich konnten auch in diesen Demokratien nur Wohlhabendere Ämter bekleiden und in den Rat eintreten, da sie keine Besoldung gewährten. Mässigend wirkte ferner die Anerkennung des Grundsatzes, dass das Gesetz über einfachen Volksbeschlüssen stände.[3])

47. Von diesem Grundsatze ging die äusserste Demokratie ab. In ihr wurde alles durch blosse Volksbeschlüsse entschieden und die in der Ekklesie versammelte Bürgerschaft konnte thun, was ihr beliebte.[4]) Aristoteles setzt diese Demokratie in Parallele mit der Tyrannis. Die Volksbeschlüsse glichen den Befehlen des Fürsten und die Demagogen den Höflingen, denn wie diese dem Fürsten, so schmeichelten jene dem Volke und bestimmten zugleich dessen Beschlüsse. Daher war die Möglichkeit gegeben, dass thatsächlich ein einzelner Mann als Volksleiter (*προστάτης τοῦ δήμου*) den Staat regierte.[5]) Da über alle wichtigeren Angelegenheiten von der Volksgemeinde selbst beraten und beschlossen wurde, so war die Kompetenz des Rates und der einzelnen Beamten im ganzen nur auf die Vorberatung und vorläufige Beschlussfassung beschränkt.[6]) Es konnten deshalb auch die meisten Behörden durch das Los besetzt werden und man wählte nur diejenigen, deren Amtsführung ein gewisses technisches Geschick und politische Einsicht unbedingt erforderte. Den Besuch der häufigen Volksversammlungen und Gerichtssitzungen ermöglichte den armen Bürgern die Besoldung, welche ihre geringen Lebensbedürfnisse befriedigte. Die Reichen wurden dagegen durch die Verwaltung ihrer grösseren Wirtschaft von der Beteiligung an allen den zahlreichen Sitzungen vielfach fern gehalten, so dass in den Versammlungen die untern Klassen völlig dominierten.[7]) Der Träger dieser äussersten Demokratie war ein wesentlich städtischer Demos,

[1]) Aristot. Pol. VII (VI) 2 (4) 1 p. 1318b: *βέλτιστος γὰρ δῆμος ὁ γεωργικός ἐστιν κτλ.*

[2]) Aristot. Pol. VII (VI) 3 (4) 2 p. 1318b; vgl. Hdt. IV 161; Polyb. VI 43; Ail. P. H. II 22.

[3]) Aristot. Pol. VI (IV) 4, 3; 5 (6) 4 p. 1292a; vgl. Andok. Myst. 87; Demosth. g. Aristokr. 87.

[4]) Aristot. Pol. VI (IV) 4, 3 p. 1292a: *κύριον δ' εἶναι τὸ πλῆθος καὶ μὴ τὸν νόμον, τοῦτο δὲ γίνεται ὅταν τὰ ψηφίσματα κύρια ᾖ ἀλλὰ μὴ ὁ νόμος*: vgl. VI (IV) 5 (6) 5 p. 1293a; VIII (V) 4 (5) 6 p. 1305a; vgl. Xen. Hell. I 7, 12; (Demosth.) g. Neaira 88; Aisch. g. Ktes. 103.

[5]) Vgl. Thuk. II 65; Aristot. Pol. VIII (V) 4 (5) 1 ff. p. 1304b.

[6]) Aristot. Pol. VI (IV) 11 (14) 5 p. 1298a; 12 (15) 9 p. 1300a; VII (VI) 1 (2) 8 p. 1317b.

[7]) Aristot. Pol. VI (IV) 5 (6) 5 p. 1293a,

der sich aus Handwerkern, Kaufleuten, Krämern, Tagelöhnern, Seeleuten und Fischern zusammensetzte.[1]) Diese Volksklassen dienten hauptsächlich als Leichtbewaffnete und Flottenmannschaften. Daher waren im Gegensatze zur Reiterei und den Hopliten das leichte Fussvolk und die Marine entschieden demokratische Waffen.[2])

Die Klassifizierung des Aristoteles ist eine durchaus schematische. Es gab demokratische Verfassungen, welche sich in keine Kategorie ganz und gar einzwängen lassen. Die attische Demokratie im perikleischen Zeitalter zahlte Sold für die erlosten Ratsherrn und Richter, liess aber wichtige Ämter unbesoldet und pflegte zu Strategen vornehme Männer zu wählen. Ebenso stand das Gesetz über den blossen Volksbeschlüssen, und die Klage wegen Gesetzwidrigkeit galt als Grundpfeiler der demokratischen Verfassung.

48. Oligarchischen Verfassungen war der kleine Rat der Probulen eigen, demokratischen der grosse Rat der Bulouten. Da selbst in äussersten Demokratien die Volksversammlung unmöglich Tag für Tag zusammentreten und alle Angelegenheiten unmittelbar entscheiden konnte, so musste es eine höchste Regierungs- und Verwaltungsbehörde geben, welche die wichtigeren Angelegenheiten für die Beschlussfassung des Volkes vorbereitete und die minder wichtigen selbständig erledigte.[3]) Diese Behörde war die *βουλή*, deren Mitglieder in den älteren und gemässigteren Demokratien meist auf ein Jahr vom Volke aus allen Bürgern, die ein gewisses Lobensalter[4]) und einen geringen Census hatten, erwählt, in den jüngeren und entschiedeneren ohne Rücksicht auf den Census gewöhnlich erlost und besoldet wurden.[5]) Die Bule hatte über alle Angelegenheiten, welche an die Volksversammlung kamen, vorzuberaten und Vorbeschlüsse zu fassen, die der Volksgemeinde als Anträge zur endgültigen Beschlussfassung unterbreitet wurden. Die Gemeindebeschlüsse beginnen daher in älterer Zeit gewöhnlich mit den Worten: *ἔδοξε τῇ βουλῇ* (*τᾷ βουλᾷ, βόλλᾳ*) *καὶ τῷ δήμῳ* (*δάμῳ*), und der Rat repräsentierte mit dem Demos die oberste Staatsgewalt.[6]) Seine Kompetenz erstreckte sich über alle Zweige der Verwaltung. Namentlich hatte er die oberste Leitung des Finanzwesens.

Der demokratische Rat war eine ziemlich grosse Körperschaft, die in einer kleineren Stadt, wie Erythrai, schon 120 Mitglieder, in grösseren Staaten, wie Tegea, Athen und Elis, deren 300, 500 und 600 zählte.[7]) Eine solche Körperschaft konnte zwar täglich Sitzungen halten, aber nicht regelmässig den grössten Teil des Tages zusammenbleiben. Sie war auch

---

[1]) Aristot. Pol. VII (VI) 2 (4) 7b p. 1319a; VI (IV) 3 (4) 1 p. 1291b. Über die Handwerker und Gewerbtreibenden als Hauptbestandteil der athenischen Volksversammlung vgl. Xen. Mem. III 7, 6.

[2]) Aristot. Pol. VII (VI) 4 (7) 3 p. 1321a: *ἡ δὲ ψιλὴ δύναμις καὶ ναυτικὴ δημοτικὴ πάμπαν*; vgl. III 5 (7) 2 p. 1279a. Stärkung der athenischen Demokratie infolge des Sieges des *ναυτικὸς ὄχλος* bei Salamis und der Begründung der Seeherrschaft: Aristot. Pol. VIII (V) 3 (4b) 5 p. 1304a; Plut. Arist. 22. Die Bewohner des Poiraeus demokratischer als die der Stadt: Aristot. Pol. VIII (V) 2 (3b) 12b p. 1303b.

[3]) Der Umfang der Befugnisse des Rates gegenüber der Volksversammlung war durch ein Gesetz bestimmt. CIA. I 57.

[4]) In Athen Minimalalter 30 Jahre. Vgl. Abschnitt 6.

[5]) Aristot. Pol. VII (VI) 1 (2) 9 p. 1317b.

[6]) Reiches Material bei Swoboda, Griechische Volksbeschlüsse, 1890.

[7]) CIA. I 9; Cauer, Del. Inscr. gr.[2] Nr. 457; Thuk. V 47.

zur Erledigung aller laufenden Geschäfte nicht geeignet. Zu diesem Zwecke wurde aus dem Rate ein geschäftsführender Ausschuss gebildet, der vielfach einen Monat, in Athen den zehnten Teil des Jahres fungierte, um dann von einem andern abgelöst zu werden. Die Mitglieder dieses Ausschusses hiessen meist *πρυτάνεις* oder *προστάται*, bisweilen *ἐπιμήνιοι τῆς βουλῆς*, in Megara und den megarischen Pflanzstädten *αἰσιμνᾶται*. Er hatte ausser der Erledigung der gewöhnlichen laufenden Geschäfte die Vorlagen für den Rat vorzubereiten, die Ratssitzungen und Volksversammlungen zu berufen und zu leiten, sowie die Rats- und Volksbeschlüsse auszuführen. An seiner Spitze stand ein Vorsitzender, *ἐπιστάτης* (resp. *προαισυμνῶν*), ihm zur Seite der aus der Mitte des Rates gewählte Ratssekretär (*γραμματεὺς τῆς βουλῆς*).[1])

49. Neben dem Rat und seinem geschäftsführenden Ausschuss fungierte eine Anzahl von Beamtenkollegien für die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung. In den älteren aristokratischen oder oligarchischen Verfassungen konnten noch bei der Einfachheit des wirtschaftlichen und staatlichen Lebens, wie in der Königszeit, ein Rat und ein höchster Beamter, der meist den Titel *πρύτανις* oder *ἄρχων*,[2]) bisweilen *βασιλεύς* oder *δημιουργός*, führte,[3]) den Staat regieren und alle Staatsgeschäfte erledigen. Dieser oberste Beamte oder das Kollegium, welches vielfach an dessen Stelle trat,[4]) hatte infolgedessen eine Universalkompetenz, wie sie noch in historischer Zeit die Kosmen in den kretischen Städten und die Regierungsbehörden in andern Oligarchien besassen. Als aber die Städte grösser wurdon, die kleinen Gaugemeinden sich zu Staaten vereinigten und zugleich mit dem Aufschwunge von Handel, Verkehr und Gewerbo die wirtschaftlichen Verhältnisse vielgestaltiger und verwickelter wurden, da musste auch das

[1]) Zusammenstellung des Materials hei Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 328 ff. Über die *αἰσιμνᾶται* in Megara und den megarischen Kolonien vgl. noch Bull. d. corr. hell. IX (1885) 280 ff. und S. 39 Anm. 5. In manchen Staaten, wie in Korkyra (CIGr. 1847, 1848, 1849b; Cauer, Del. Inscr. gr.[2] Nr. 89) gab es ein selbständiges Beamtenkollegium, dessen Mitglieder *πρυτάνεις* hiessen, so dass nicht immer mit Sicherheit zu entscheiden ist, eb es sich um ein solches Kollegium oder nm einen Ratsausschuss handelt.

[2]) Vgl. § 35.

[3]) Die alten höchsten Ämter blieben, freilich nur mit einem Schatten der früheren Amtsgewalt, aus sakralen Gründen selbst in den Demokratien bestehen. Ihre Träger gaben dem Jahre den Namen und hatten die Staatsopfer darzubringen. Vgl. Aristot. Pol. VII (VI) 5 (8) 11 p. 1322b. So war der *βασιλεύς* in Megara nnd in megarischen Kolonien Eponymos und Kultusbeamter (Le Bas, Voyag. arch. Pélop. Nr. 26—34; Dieuchidas Frgm. 8 Müller IV 390; vgl. § 35), ebenso in Arkesine auf Amorgos (Mitth. d. arch. Inst. I 342; Bull. d. corr. hell. VIII 26), we es noch einen *ἄρχων* gah, der effenhar als thatsächlich erster Staatsbeamter nach Beseitigung des Königtums eingesetzt war. In anderen Staaten war dieser erste Beamte Eponymes geworden, während man die sakralen Funktionen des Königs einem besonderen Opforkönig übertragen hatte. So findon wir in Chios und Miletos einen *πρύτανις* als ersten Beamten und einen *βασιλεύς* mit kultlichen Funktionen (Bul. d. corr. hell. III 49; IGA. Nr. 381; Dittenberoer, Syll. Inscr. gr. Nr. 376), in Athen einen *ἄρχων* als ersten Boamten und daneben einen *βασιλεύς*. Ein *δαμιοργός, δαμιεργός* Eponymos in Astypalaia (Bull. d. corr. hell. VIII 26), in Nisyros (Dittenbeseer, Syll. Inscr. gr. Nr. 195), Telos (Cauer, Del. Inscr. gr. 2 Nr. 169) in Samos (Le Bas, Asie min. Nr. 202; Dittenberger Nr. 393) u. s. w.

[4]) Über die allmähliche Vermehrung der Oberbeamten in Athen vgl. Abschnitt 6. Drei *ἄρχοντες* in Anaphe: CIGr. Nr. 2477. Ein Kolleginm ven *ἄρχοντες* ferner in Paros (CIGr. Nr. 2374c), in Sikinos (CIGr. N. 2447b), in Syros n. s. w. Fünf *πρυτάνεις* in Korkyra: CIGr. 1847, 1848, 1849b; Cauer, Del. Inscr. gr. 2 Nr. 89.

Staats- und Rechtsleben mannigfaltiger werden und sich die Zahl der Organe vermehren, die der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben brauchte. So wurden zahlreiche Ämter geschaffen, deren Kompetenz auf einzelne Zweige der Verwaltung beschränkt war. Ausserdem ging die Demokratie ohnehin auf die Verminderung und möglichste Kontrollierung der Amtsgewalt aus. Sie beförderte daher die Zersplitterung der Universalkompetenz der obersten Beamten durch Verteilung auf verschiedene Behörden mit Spezialkompetenz. In Athen wurden dem ersten Beamten nur die Aufsicht über die Familie und die familienrechtlichen Prozesse belassen, die Sorge für den Staatskultus und den Blutbann übertrug man einem *βασιλεύς*, das Kriegswesen und die Gerichtsbarkeit in Prozessen, bei denen ein Fremder Partei war, einem *πολέμαρχος*, die übrige Civiljurisdiktion und die Kontrolle der Gesetze sechs Thesmotheten. Ähnlich finden wir in Arkesine einen Archon, einen Basileus, einen Strategos und einen Thesmothetes. Die entschiedene Demokratie liess vielfach die alten Ämter bestehen, schwächte aber ihre Kompetenz und übertrug ihre wichtigeren Funktionen zum grossen Teil neuen, kollegialischen Behörden. Namentlich geschah das mit dem Kriegsamt. Fast überall ging dasselbe auf ein Kollegium von Strategen oder Polemarchen über.[1]) In Athen erhielt sich das Amt des Polemarchos neben den zehn Strategen, aber seine Kompetenz war im wesentlichen auf die Fremdengerichtsbarkeit beschränkt. Ebenso finden wir in Paros neben den Strategen noch den Polemarchos.[2]) Wo die Flotte von Bedeutung war, wurde bisweilen noch das besondere Amt des *ναύαρχος* geschaffen.[3]) Diese höchsten Heer- und Flottenbeamten waren zugleich die obersten Führer der Streitkräfte im Kriege. Als Abteilungsführer des Fussvolkes fungierten unter den Kriegsobersten *ταξίαρχοι* und *λοχαγοί*, als Reiterführer *φύλαρχοι* und *ἵππαρχοι*, als Schiffskapitäne *τριήραρχοι*.[4])

50. Von der Gerichtsbarkeit behielten die Oberbeamten nur die Einleitung der Prozesse, die Bildung des Gerichtshofes, die Leitung der Gerichtsverhandlungen und die Vollstreckung des Urteils, während aus der Bürgerschaft erloste Geschworene das Urteil fanden.[5]) In Athen wurden die 6000 Geschworenen aus allen Bürgern, die das dreissigste Lebensjahr erreicht und sich bei den Thesmotheten zum Richteramt gemeldet hatten, ausgelost. Gleiche oder ähnliche Bestimmungen galten auch in andern Staaten. Die Zahl der Geschworenen, aus denen ein Gerichtshof durch Zulosung gebildet wurde, richtete sich nach der Bedeutung des Gegenstandes, der zur Verhandlung kommen sollte. Sie war im allgemeinen sehr beträchtlich. In Athen schwankte sie zwischen 200 und 2500. Ein Gericht von 300 Mitgliedern ist aus Chios, eines von 600 aus Miletos und eines von 883 aus

[1]) Zusammenstellung bei Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 329.

[2]) CIGr. Nr. 2375, 2379, 2378b, 2374e.

[3]) So in Rhodos: Newton, Coll. of ancient gr. inscr. of the Brit. Mus. II 343; Bull. d. corr. hell. III 471; CIGr. Nr. 2525; Polyb. XXX, 5, 4.

[4]) Aristot. Pol. VII (VI) 5 (8) 9 p. 1322b.

[5]) Aristot. Pol. VII (VI) 1 (2) 8 p. 1317b: Demokratisch ist *τὸ δικάζειν πάντας καὶ ἐκ πάντων καὶ περὶ πάντων ἢ περὶ τῶν πλείστων καὶ μεγίστων κτλ.* Erlosung ausser in Athen z. B. in Miletos (Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 240) und in Steiris (Dittenberger, Nr. 294, 29). Richtereide auch in Eresos (Cauer, Del. inscr. 2, 430c), Knidos (Newton, Coll. of ancient gr. inscr. Brit. Mus. II 299), Halikarnassos (Dittenberger Nr. 5, 22).

Eresos bekannt.[1]) Um die Geschworenengerichte nicht mit kleineren Streitsachen zu belasten und dem Landvolke Reisen nach der Stadt zu ersparen, fungierten gleichfalls erloste Schiedsrichter (*διαιτηταί*) und Landrichter (*κατὰ δήμους δικασταί*) für Bagatellsachen.[2]) Daneben erhielten sich aus der Zeit der Aristokratie oder Oligarchie einzelne aus ständigen Berufsrichtern gebildete Gerichtshöfe, doch ging die Demokratie darauf aus, die Kompetenz derselben mehr und mehr durch die Volksgerichte zu beschränken. Dazu gehörten in Athen die Gerichte der Areopagiten und Epheten, welche über Mord, Todtschlag und verwandte Fälle richteten.

51. Als gerichtliche Vollziehungsbeamte finden wir vielfach *πράκτορες* und *πωληταί*,[3]) in Athen die *ἕνδεκα*, welche ausser der Vollstreckung der vom Gerichte verhängten Leibesstrafen und der Aufsicht über die Gefängnisse noch andere Funktionen hatten. In einzelnen Staaten gab es besondere Behörden, bei denen die Entscheidungen des Gerichts und die Privatkontrakte niedergelegt und die Klagen schriftlich eingereicht werden mussten. Die Mitglieder dieser Behörde hiessen *μνήμονες*, *ἱερομνήμονες*, *ἐπιστάται* oder ähnlich.[4])

Die Vergrösserung der Städte und die Entwickelung des Verkehrs erforderte auch die Einsetzung mehrerer Polizeibehörden. Sehr verbreitet waren die *ἀγορανόμοι*, welche den Marktverkehr zu beaufsichtigen hatten. Mit der Überwachung des für viele griechische Städte so wichtigen Getreidehandels waren in Athen und in einzelnen andern Staaten noch besondere Beamte: *σιτοφύλακες*, *σιτῶναι*, *σιταγέρται*, bestellt. Die übrige Stadtpolizei, namentlich die Aufsicht über den ordentlichen Zustand der Gebäude und Strassen, über die Brunnen u. dergl. lag in den Händen der *ἀστυνόμοι*. In volkreicheren Städten gab es noch besondere Mauernaufseher, Hafenmeister und andere Spezialbeamte.[5])

In demokratischen Staaten war wegen der Soldzahlungen das Finanzwesen von grösserer Wichtigkeit als in oligarchischen, und in Seestaaten mit einer Marine wiederum wichtiger als in Landstaaten, da es kein stehendes Heer gab. Die Vorsteher der Stadthauptkasse, welche die öffentlichen Gelder einnahmen und unter die verschiedenen Zweige der Verwaltung verteilten, hiessen gewöhnlich *ἀποδέκται* oder *ταμίαι*.[6])

Die Verantwortlichkeit der Beamten gehörte überhaupt zu den Grundsätzen eines demokratischen Staates, besonders aber mussten alle Beamte nach Ablauf ihres Amtsjahres genaue Rechenschaft über die öffentlichen Gelder ablegen, die durch ihre Hände gegangen waren. Es gab deshalb

---

[1]) Chios: IGA. 381b; Miletos: Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 240; Eresos: Cauer, Del. Inscr. gr.[2] 430.

[2]) Aristot. Pol. VI (IV) 13 (16) 2 p. 1300b. Ausser in Athen *διαιτηταί* bekannt in Ephesos (Dittenberger Nr. 344) und Landrichter in Elis (Polyb. IV 73).

[3]) Aristot. Pol. VII (VI) 5 (8) 5 p. 1322a. Zusammenstellung bei Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 335.

[4]) Aristot. Pol. a. a. O. *μνήμονες* in Halikarnassos und Jasos: Dittenberger Nr. 5, 77. Über den *μνάμων* in Gortyn vgl. Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn S. 54; *συμμνάμονες* in Chersonasos: Latychew, Bull. d. corr. hell. IX (1885) 265.

[5]) Aristot. Pol. VII (VI) 2 p. 1321b. Zusammenstellung bei Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 331 ff.

[6]) Aristot. Pol. VII (VI) 5 (8) 4b p. 132b; *ἀποδέκται* sind bisher nur in Athen nachzuweisen, *ταμίαι* dagegen in den Inschriften zahlreicher Staaten.

Behörden, welche die Rechenschaft abzunehmen hatten und zugleich als Rechnungskammer fungierten. Nach ihrem Bericht entschied dann das Volksgericht über die Decharge. Die Mitglieder dieser Behörden hiessen *λογισταί, εὔθυνοι, ἐξετασταί, συνήγοροι, κατόπται.*[1])

52. Den Übergang von der oligarchischen oder aristokratischen Verfassung zur Demokratie vermittelte in vielen Staaten die Tyrannis. Oft erfolgte freilich nach dem Sturze derselben eine Wiederherstellung der Oligarchie, doch gelang es bisweilen, wie in Chalkis und Ambrakia, dem Demos, der beim Sturze des Machthabers mitgewirkt hatte, gleich die Herrschaft an sich zu reissen.[2]) In andern Fällen vermochte sich der Adel nur kurze Zeit zu behaupten, zumal wenn er trotz seiner eigenen Erschütterung und des Emporkommens der demokratischen Volksmassen wieder ein exklusives oder gar drückendes Regiment führte.[3]) Häufiger führte Uneinigkeit zwischen den Adelsgeschlechtern zur Demokratie. Als Kleisthenes in den Kämpfen der Adelsfaktionen um die leitende Stellung im Staate den kürzeren zog, wandte er sich dem Volke zu und verhalf der Demokratie zum Siege. Anderwärts spaltete die allzugeringe Zahl derer, welche am Regiment teilnahmen, die Vornehmen in zwei Lager und bisweilen stellte sich dann einer der Zurückgesetzten an die Spitze des Volkes, um die Herrschaft seiner Standesgenossen zu stürzen. Eine solche Oligarchie innerhalb der Oligarchen wurde in Knidos, Chios, Istros und Elis für die oligarchische Regierung verhängnisvoll.[4]) Es kam auch vor, dass infolge grosser Verluste des Adels in einer unglücklichen Schlacht die Demokratie die Oberhand gewann. Das geschah in Argos nicht lange vor und in Taras bald nach den Perserkriegen.[5]) Andererseits gewannen in Athen infolge der Seesiege über die Flotten des Grosskönigs und in Syrakusai nach der Abwehr des athenischen Angriffes die entschieden demokratischen Volksmassen, welche das meiste zum Siege beigetragen hatten, so bedeutend an Macht und Ansehen, dass eine weitergehende Demokratisierung der Verfassung eintrat.[6])

Reaktionen gegen die Demokratie erfolgten nicht selten, wenn diese ausartete und, wie in Theben, ein zügelloses, ungeordnetes Regiment führte. Zugleich wurden so viele vornehme Bürger verbannt, dass die Exulanten vereinigt stark genug waren, um, wie in Megara und Kyme, mit Gewalt ihre Rückkehr zu erzwingen und das Volk im offenen Kampfe niederzuwerfen.[7]) Wo die Demokratie, wie in Athen, einen festen Boden gewonnen hatte und ein geordnetes Verfassungsleben bestand, da thaten sich die Oligarchen zu geheimen Genossenschaften oder Hetairien zusammen, die sich zunächst gegenseitig bei Wahlen und Prozessen unterstützten, dann aber durch Mittel aller Art: Anklagen und Verleumdungen, Meuchelmord, Aufregung des Volkes, die allmähliche Herbeiführung eines Zustandes

[1]) Aristot. Pol. VII (VI) 5 (8) 10 p. 1322 b; Gilbert II 336.

[2]) Aristot. Pol. VIII (V) 3 (4 b) 6 p. 1304 a.

[3]) So in Megara: Aristot. Pol. VIII (V) 4 (5) 3 p. 1304 b; vgl. Theognis 1197, 354, 179, 782, 879; 1002 u. s. w. Auch in Naxos hielt sich die Oligarchie nach dem Sturze der Lygdamis nur kurze Zeit. Hdt. V 30.

[4]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 2 ff. p. 1305 b.

[5]) Aristot. Pol. VIII (V) 2 (3) 7 p. 1303 a.

[6]) Aristot. Pol. VIII (V) 3 (4 b) 5 p. 1304 a.

[7]) Aristot. Pol. VIII (V) 2 p. 1301 a.

gegenseitigen Misstrauens und allgemeiner Unsicherheit, den Boden der Demokratie unterwühlten und den Staatsstreich vorbereiteten. Besonders günstig waren für derartige Machinationen schwere Kriegszeiten.[1])

53. Einen grossen Einfluss auf die Entwickelung und Ausbreitung der Demokratie übte Athen aus, nachdem es die Seeherrschaft errungen und ein Reich begründet hatte. Die athenische Demokratie unterstützte durchaus die Gesinnungsgenossen in den Bundesstädten. Es bildeten daher die Demokraten die reichsfreundliche Partei. Andererseits sorgten die Lakedaemonier dafür, dass in ihren peloponnesischen Bundesstädten die Oligarchen das Regiment führten, und stützten ihre Hegemonie grundsätzlich auf die Oligarchien.[2]) Athen wurde der Hort und Vorkämpfer der Demokraten, Sparta der Oligarchen. Wie die reichsfeindlichen Oligarchen im attischen Reiche sich an Sparta wandten, so gingen die Demokraten in den peloponnesischen Städten mit den Gegnern der Lakedaemonier zusammen.[3]) Der gewaltige Kampf zwischen Athen und Sparta gestaltete sich zugleich zu einem Ringen zwischen Demokratie und Oligarchie. Die Parteileidenschaften steigerten sich dabei bis zu dem Grade, dass die Parteigenossenschaft ein engeres Band als die Verwandtschaft und staatliche Gemeinschaft wurde. Bürgersinn, Achtung vor Recht und Gesetz schwanden dahin und man scheute vor keinem Mittel zurück, das die Parteiinteressen förderte und den Parteihass befriedigte.[4])

Die Demokratie machte bis zur Schlacht bei Mantineia im Jahre 418 Fortschritte in Griechenland. Die Niederlage des demokratischen Vierstaatenbundes hatte sofort eine starke oligarchische Reaktion in der Peloponnesos zur Folge. Der unglückliche Ausgang der grossen sicilischen Expedition erschütterte dann tief den athenischen Demos. Nach dem Ende des peloponnesischen Krieges beherrschten die Oligarchen fast alle Städte in Hellas und an den Küsten des aegaeischen Meeres. Die Befreiung Athens, der Sturz Lysanders, die Niederlage der lakedaemonischen Flotte bei Knidos brachten die Demokraten in den Seestädten wieder in die Höhe. Die Begründung des zweiten athenischen Bundes gab ihnen einen festern Halt, und infolge der Schlacht bei Leuktra erhoben sich die Demokraten auch wieder in den peloponnesischen Städten. Ein neuer Rückschlag trat mit dem attischen Bundesgenossenkriege ein. Die alten Parteigegensätze führten auch in der folgenden Zeit zu manchen heftigen Kämpfen, sie ver-

[1]) Thuk. VIII 54: *ξυνωμοσίαι ἐπὶ δίκαις καὶ ἀρχαῖς*; III 82—85; vgl. Aristoph. Lysistr. 577; Plat. Theait. 173 D; Pol. II 365 D; Plut. Lys. 13 [Demosth.] g. Steph. II p. 1137. — Weiteres Abschnitt 6 und bei Büttner, Gesch. der politischen Hetairien in Athen, Leipzig 1840; W. Vischer, die oligarchische Partei und die Hetairien in Athen, Kleine Schriften I 153 ff.

[2]) Thuk. I 19: *οἱ μὲν Λακεδαιμόνιοι ... κατ' ὀλιγαρχίαν σφίσιν αὐτοῖς μόνον ἐπιτηδείως ὅπως πολιτεύσουσι θεραπεύοντες*; vgl. I 76; Xen. Hell. VI 3, 14; [Xen.] *Ἀθήν. πολ.* III 10: *ἐν οὐδεμιᾷ γὰρ πόλει τὸ βέλτιστον εὔνουν ἐστὶ τῷ δήμῳ (τῶν Ἀθηναίων), ἀλλὰ τὸ κάκιστον ἐν ἑκάστῃ ἐστὶ πόλει εὔνουν τῷ δήμῳ (τῶν Ἀθηναίων), οἱ γὰρ ὅμοιοι τοῖς ὁμοίοις εὔνοί εἰσι.* Vgl. Aristot. Pol. VI (IV) 9 (11) 11 p. 1296 a; VIII (V) 6 (7) 9 p. 1307 b; Diod (Ephoros) XIII 48; XV 45; Demosth. XV 17.

[3]) Vgl. Busolt, Forschung z. gr. Gesch. I 85 ff.

[4]) Thuk. III 82—85; vgl. Demosth. g. Timokr. 76. Eid der Oligarchen in einzelnen Städten nach Aristot. Pol. VIII (V) 7 (9) 19 p. 1310 a: *καὶ τῷ δήμῳ κακόνους ἔσομαι καὶ βουλεύσω ὅ τι ἂν ἔχω κακόν.*

loren aber im ganzen an politischer Bedeutung, da das Verhältnis zu Makedonien und dann zu Rom für das politische Leben massgebend wurde und neue Parteiungen hervorrief.

In dem vierten Jahrhundert begann daneben wieder die Tyrannis in etwas veränderter Gestalt aufzutreten. Sie war ein Produkt der allgemeinen Auflösung und Entartung, sowie des immer weiter um sich greifenden Söldnerwesens. Die Vertreter der jüngern Tyrannis gingen entweder aus Kriegsobersten hervor oder bemächtigten sich mit Hilfe von Söldnern der Herrschaft.[1]) Gewöhnlich standen sie im Dienste einer auswärtigen Macht. Besonders suchten die makedonischen Könige die griechischen Städte durch Tyrannen zu beherrschen. Diese Tyrannis hatte einen wesentlich militärischen Charakter und blieb ohne die wohlthätigen Folgen, welche die ältere durch Förderung von Kunst und Poesie, Handel und Gewerbe und durch Anbahnung einer neuen Phase des politischen Lebens ausgeübt hatte.

Kortüm, Zur Geschichte hellenischer Staatsverfassungen (Heidelberg 1821) 4 ff.; Wachsmuth, Hell. Altert. I 526 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert.[5] § 66—73; Schömann, Gr. Altert. I[3] 180 ff.; Dondorff, Adel und Bürgertum im alten Hellas, Zeitschr. f. d. Gymnasialw. 32 (1878) 577 ff.; Schwarcz, Die Demokratie I, Leipzig 1879; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II S. 282 ff., 308 ff.

3. Die Beziehungen der Staaten untereinander.

a. Völkerrechtliche Verhältnisse.

54. In der ältesten Zeit trugen die Hellenen wegen der grossen Unsicherheit beständig Waffen, wie es noch zur Zeit des Thukydides die ozolischen Lokrer, Aetoler, Akarnanen und andere Stämme thaten.[2]) Häufig wurden die Küsten von Seeräubern heimgesucht und geplündert. Seeraub galt zwar als etwas Ungebührliches und den Göttern Missfälliges, aber keineswegs als Schande und Verbrechen.[3]) Grenzverletzungen, Vieh- und Weiberraub gaben zu zahlreichen Fehden zwischen benachbarten Stämmen und Gemeinden Anlass.[4]) Es standen wohl einzelne Stämme in einem förmlichen Freundschaftsverhältnisse,[5]) allein im allgemeinen waren die gegenseitigen Beziehungen unsichere oder feindliche.[6])

Der Fremde war an sich rechtlos und der Schutz, den er trotzdem in der Form der Gastfreundschaft genoss, beruhte auf Humanität und religiöser Scheu. Auch der heimatlose Bettler und Flüchtling stand unter der Obhut des Zeus Xenios, und wer sich an ihm vergriff, machte sich eines schweren Frevels schuldig.[7]) Reisende, die selbst ein Haus in der

[1]) Über die jüngere Tyrannis vgl. Plass, Die Tyrannis in ihren beiden Perioden bei den alten Griechen (Bremen 1852) II 3 ff., 46 ff.

[2]) Thuk. I 5.

[3]) Od. III 72: IX 39, 252 ff.; XIV 85 ff., 257 ff.; XVII 424.

[4]) Il. I 154 ff.; XI 670; Od. XI 401 ff. Vgl. A. Darest, *Du droit de représailles principalement chez les anciens Grecs*, Revue des études grecques II (1889) 305 ff.

[5]) Od. XVI 427.

[6]) *ἀμιξία ἀλλήλων* und *οὐκ ἀσφαλεῖς παρ' ἀλλήλους ἔφοδοι* in ältester Zeit: Thuk. I 3, 6. Über *ἐπιμιξία* vgl. Hdt. I 68. Thuk. I 146; II 1.

[7]) Od. VI 207: *πρὸς γὰρ Διός εἰσιν ἅπαντες ξεῖνοί τε πτωχοί τε κτλ.*; VII 165; IX 270; XIV 56 ff.; XVII 475; XIX 74; vgl. Sophokl. did. Tyr. 1506; Eurip. Herakl. 225; Plat. Nom. V 729 E. — Eggerer, Die homerische Gastfreundschaft, Salzburg 1881, Progr.

Heimat hatten, wurden überdies aus Rücksichten der Klugheit gern aufgenommen, denn die erwiesene Gastfreundschaft sicherte dem Gastgeber und den Seinigen für vorkommende Fälle gastliche Aufnahme im Hause des Aufgenommenen, und die Gastfreundschaft vererbte sich auf die beiderseitigen Nachkommen. Wer im fremden Volke keinen Gastfreund hatte, wandte sich an den König, der ihm Schutz gewährte, ihn auf Kosten der Gemeinde bewirtete und nötigenfalls in die Heimat sandte.

55. Als der kommerzielle und politische Verkehr zwischen den griechischen Staaten immer reger wurde, entwickelte sich aus der privaten und öffentlichen Pflege der Gastfreundschaft das Institut der *προξενία* oder Staatsgastfreundschaft. Ein Staat pflegte Bürger eines andern Staates, die wiederholt seinen Angehörigen, sei es Privatleuten oder Gesandten, gastliche Aufnahme gewährt und gute Dienste erwiesen oder auch in irgend einer andern Weise sich um ihn verdient gemacht hatten, zu *πρόξενοι* zu ernennen.[1]) Die Proxenie war eine Ehrenerweisung, die gewöhnlich zugleich den Nachkommen des Geehrten verlichen wurde. Sie legte ihm die moralische Verpflichtung auf, sich aller Angehörigen des Staates, dessen Proxenos er war, bei einem Aufenthalte in seinem Staate nach Kräften anzunehmen.[2]) Insbesondere fanden die Gesandten bei ihm Aufnahme, er vermittelte ihren Verkehr mit den Behörden,[3]) pflegte die guten Beziehungen zwischen beiden Staaten und sorgte im allgemeinen für die Interessen des andern Staates, so als ob er sein zweites Vaterland wäre.[4]) Wie aber überhaupt die Pflichten gegen die eigene Vaterstadt durch die Gastfreundschaft nicht berührt wurden,[5]) so kam es auch vor, dass der Proxenos beim Eintreten des Kriegszustandes seine Proxenie aufkündigte.[6]) Mit der Proxenie wurden häufig der Ehrentitel eines *εὐεργέτης* und mancherlei Privilegien verliehen, namentlich Zutritt zum Rat und zur Volksversammlung (*πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον*), das Recht zum Erwerb

[1]) CIA. I 45: *ἐπαινέσαι Ἀστέαν τὸν Ἀλεόν, ὅτι εὖ ποιεῖ Ἀθηναίους καὶ ἰδίᾳ καὶ δημοσίᾳ τὸν ἀφικνούμενον καὶ νῦν καὶ ἐν τῷ πρόσθεν χρόνῳ καὶ ἀναγραψάτω πρόξενον καὶ εὐεργέτην Ἀθηναίων κτλ.* Verdienstliche Haltung gegenüber dem Staat im allgemeinen z. B. CIA. II 50: *ἐπειδὴ Κόροιβος ὁ Λακεδαιμόνιος ἀνὴρ ἀγαθός ἐστιν περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καὶ νῦν καὶ ἐν τῷ πρόσθεν χρόνῳ εἶναι αὐτὸν πρόξενον καὶ εὐεργέτην τοῦ Ἀθηναίων δήμου καὶ αὐτὸν καὶ ἐγγόνους κτλ.* CIA. II 21, 46 u. s. w. Dittenberger, Syll. Inscr. gr. 84 (Beschluss der Erythraier). Verdienst in einem besondern Falle: CIA II 38, 69, 70, 119. Verdienstliches Benehmen gegenüber dem Staat verbunden mit Zuvorkommenheit gegen einzelne Bürger z. B.: *ἐπειδὴ Δαμάρατος Ἀστύκρωντος, Ῥόδιος ἀνὴρ ἀγ(α)θὺς ὢν διατελεῖ περί τε τὸ ἱερό(ν) καὶ τὸν δῆμον τὸν Δηλίων καὶ χρείας παρέχεται τῇ πόλει καὶ ἰδίᾳ τοῖς ἐντυγχάνου(σιν) αὐτῷ τῶν πολιτῶν εἰς ἅ (ἄν τ)ις (αὐτὸ)ν π(αρακα)λεῖ δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ εἶναι Δαμάρατον Ἀστύκρ(ω)ν(τος) Ῥόδιον πρόξενον καὶ ε(ὐ)εργέτην κτλ.* Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 234. Listen delphischer Proxenoi aus der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts: Dittenberger, Sylloge inscript. gr. I 198 (= Wescher et Foucart, Inscr. recueillis à Delphes Nr. 18); Bergk, Philol. 42 (1883) 228—265. Haussoullier, Bull. d. corr. hell. VII (1883) 189—203; Nikitsky, Mitt. d. arch. Inst. X (1885) 101 ff.; vgl. ferner die Zusammenstellung von Proxenie und Euergesie-Dekreten bei P. Monceaux, *Les Proxénies grecques*, Paris (1886) und Hartl, Stud. über att. Staatsrecht und Urkundenwesen (aus d. Bericht d. Wien. Akad.), Wien 1878, 113 ff.

[2]) Herakleotischer Proxenos in Argos bei Demosth. g. Kallipp. 5: *ἐξ ἀνάγκης γάρ μοί ἐστιν ἁπάντων Ἡρακλεωτῶν ἐπιμελεῖσθαι*; vgl. IGA. Nr. 322; Dittenberger, Syll. inscr. gr. 323, 10.

[3]) Xen. Hell. IV 5, 6; V 4, 22; Symp. VIII 39; Phot. Suid. s. v. *ἰδιόξενος*.

[4]) Plat. Nom. I 642; Xen. Hell. VI 1, 4; 3, 4; CIA. II 249; Dittenberger, Syll. inscr. gr. 190; vgl. Thuk. III 2.

[5]) Xen. Hell. IV 1, 34.

[6]) Thuk. V 43; VI 89.

von Häusern und Grundbesitz (ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας), Sicherheit gegen Beschlagnahme der Person und des Eigentums (ἀσφάλεια καὶ ἀσυλία), zuweilen auch Befreiung von Abgaben bei Käufen und Verkäufen, unbehinderte Ein- und Ausfuhr, endlich ein Ehrenplatz im Theater (προεδρία). Auch wurde den Behörden zur Pflicht gemacht, sich des Proxenos anzunehmen, wenn er etwas bedürfen sollte.[1])

Unter den mit der Proxenie verbundenen Ehren befindet sich zuweilen die Theorodokia.[2]) Befreundete Städte pflegten gegenseitig ihre grossen Feste mit Festgesandtschaften (θεωροί) zu beschicken, für deren gute Unterkunft zu sorgen Ehrensache des Staates war, an dessen Fest die fremden Abgesandten teilnahmen. In manchen Staaten wurden daher wohlhabende und angesehene Bürger zu Theorodokoi ernannt, welche die Festgesandten oder die zur Ankündigung eines Festes erscheinenden Abgesandten bei sich aufzunehmen hatten.[3]) Dieses Ehrenamt konnte sich in einer Familie vererben.[4]) In Hermione waren Verzeichnisse der Theorodokoi in andern Städten aufgestellt, so dass die von der Stadt abgesandten Theoren sich vor ihrer Abreise leicht darüber zu unterrichten vermochten, an wen sie sich in ihrem Bestimmungsorte zu wenden hatten.[5])

56. Die für die älteste Zeit charakteristische Unsicherheit der Beziehungen zwischen den einzelnen Staaten, die jeden Augenblick zu einer Grenzfehde führen konnte, wurde allmählich durch vielfache, meist auf eine längere Reihe von Jahren abgeschlossene Friedens- und Freundschaftsverträge beseitigt.[6]) Je mehr die einzelnen Staaten aus der durch das Verhältnis zum Nachbar engbegrenzten Sphäre heraustraten und Konflikte zwischen zweien noch andere in Mitleidenschaft zogen,[7]) desto häufiger kam es zu Kriegsbündnissen. Es begannen sich politische Gruppierungen auszubilden. Die Kriege wurden infolgedessen grösser, aber die kleinen Fehden seltener. Schliesslich entstanden grosse, in festen Formen organisierte Konföderationen: der peloponnesische Bund der Lakedaemonier und das Seereich der Athener.

Die Bündnisse wurden teils auf eine bestimmte Reihe von Jahren, teils auf unbestimmte Dauer zur Erreichung eines ausdrücklich genannten Zweckes oder auch auf ewige Zeiten abgeschlossen.[8]) Zum grössten Teil

---

[1]) CIA. II 46, 70, 91, 119, 145, 170, 171 u. s. w. Gewährung der Nutzniessung bestimmter staatlicher Grundstücke in Korkyra: Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 320.

[2]) Dittenberger, Syll. inscr. gr. I 319: (Δελ)φοὶ ἀνενεώσαν(το) τὰν πάτριαν προξενίαν καὶ θεαροδοκίαν Τελεσίᾳ κτλ. Vgl. I 211 (Argos).

[3]) Dittenberger I 215 (Beschluss der Aetoler, dass jede Stadt θεωροδόκοι zur Aufnahme der von Eumenes von Pergamon zur Ankündigung des Festes der Athena Nikephoros geschickten Theoren bestellen soll), I 389 = CIGr. 1693 (Beschluss von Hermione über die Ernennung eines θεωροδόκος für die von Asine zum Feste der Demeter Chthonia erscheinenden Theoren). Vgl. CIGr. 2329, 2670.

[4]) Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 195.

[5]) Bull. d. corr. hell. a. a. O. Unter der Überschrift (Θ)εαροδόκοι folgen die Namen: Διόνυσος ... Τροιζάνιος, Δαμοκλῆς ... Ἀργεῖος κτλ.

[6]) φιλία auf 50 Jahre zwischen den Ἀναιτοι und Μετάπιοι: IGA. 118; σπονδαί auf 30 Jahre zwischen den Argeiern und Lakedaimoniern (Thuk. V 14, 28) und zwischen den letzteren und Athenern (Thuk. I 115), auf 100 Jahre zwischen den Akarnanen und Amprakioten: Thuk. III 114 u. s. w.

[7]) Vgl. Thuk. I 15.

[8]) Symmachie auf 100 Jahre zwischen den Eloiern und Heraieern (Euvaoiern) (IGA. 110), auf 50 Jahre zwischen den Athenern und Lakedaimoniern (Thuk. V 23), zwischen den Athenern, Argeiern, Mantineern und

waren es Defensivbündnisse (*ἐπιμαχίαι*), in welchen sich die Verbündeten verpflichteten, mit bestem Willen und aller Kraft Hilfe zu leisten, sobald das Gebiet des einen oder andern Kontrahenten von einem Feinde angegriffen würde.[1]) Zuweilen verpflichteten sich noch die Verbündeten, nach dem Abzuge des betreffenden Feindes das Gebiet desselben gemeinsam mit Krieg zu überziehen und zu schädigen.[2]) Separate Friedensschlüsse untersagte man stets vertragsmässig. In einzelnen Fällen wurde die Verpflichtung zum Beistande auch auf Feinde im Innern ausgedehnt, z. B. gegen aufständische Hörige oder gegen Faktionen, welche die bestehende Verfassung umzustürzen suchten.[3]) Über eine Epimachie hinaus gingen die Kriegsbündnisse, welche die Kontrahenten verpflichteten, dieselben Feinde und Freunde zu haben. Solche Bündnisse setzten eine gemeinsame Beratung und Beschlussfassung über den Kriegsfall voraus, es sei denn, dass unterthänige Bündner zum Verzicht auf eine selbständige auswärtige Politik und zur Heeresfolge verpflichtet waren.[4]) Begann einer der verbündeten Staaten auf eigene Hand Krieg, so musste er ihn auch allein durchkämpfen.[5]) Wenn die Verbündeten gleichgestellt waren, so hatten sie gleichen Anteil an der Heeresleitung, doch pflegte der Staat, in dessen Gebiet der Kriegsschauplatz war, die Hegemonie und den Ehrenplatz in der Schlachtordnung zu haben.[6])

Die Verträge wurden von den zuständigen Behörden der verbündeten Staaten beschworen. Häufig war der Wortlaut des Eides im Vertrage selbst vorgeschrieben, bisweilen auch die Erneuerung desselben in bestimmten Fristen.[7]) Säulen von Stein oder Tafeln von Bronze, in welche die Vertragsbestimmungen eingegraben waren, wurden in jeder beteiligten Stadt und ausserdem bisweilen in Delphi, Olympia und auf dem Isthmos aufgestellt.[8])

57. Einen wesentlichen Fortschritt zur Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen bezeichnen die Schiedsgerichte. Schon im sechsten Jahrhundert sind Fälle bekannt, dass Staaten bei territorialen Streitigkeiten einem dritten, unparteiischen Staate oder einem angesehenen Manne aus einem solchen die schiedsrichterliche Entscheidung übertrugen. So entschied Periandros durch seinen Spruch den Konflikt zwischen Athen und Mytilene wegen Sigeion, Sparta den athenisch-megarischen Streit wegen Salamis, Themistokles den korinthisch-korkyraiischen wegen Leukas.[9]) Auch Be-

---

Eleiern (Thuk. V 47), zwischen den Argeiern und Lakedaimoniern (Thuk. V 79), zwischen Amyntas und den Chalkidiern, Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 60 u. s. w. Symmachien *εἰς τὸν ἀεὶ (πάντα) χρόνον*: CIA. II 6, 52, 49b, 57b, 66b; CIGr. Nr. 2554; Dittenberger, Nr. 85 u. s. w.

[1]) Thuk. I 44; V 48; CIA. II 6, 7, 52, 49b, 57b, 66b; Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 60, 85 u. s. w.

[2]) Thuk. V 23, 47.

[3]) Thuk. V 23; CIA. II 112; Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 85; Cauer, Del. Inscr. gr.[2] Nr. 181.

[4]) Xen. Hell. II 2, 20; VI 3, 7.

[5]) Cauer, Del. Inscr. gr.[2] 117, 181.

[6]) Thuk. V 47: *τὸ ἴσον τῆς ἡγεμονίας μετεῖναι πάσαις ταῖς πόλεσιν.* Fünftägiger Wechsel der Hegemonie: Xen. Hell. VII 1, 14. — Xen. Hell. VII 5, 3: *ὅπως ἐν τῇ ἑαυτῶν ἕκαστοι ἡγήσαιντο*; vgl. Thuk. V 47.

[7]) Thuk. V 23, 47.

[8]) Thuk. V 18, 23, 47.

[9]) Hdt. V 95; Plut. Solon 10; Themist. 24. Andere Fälle: CIGr. 2254; Cauer, Del. Inscr. gr.[2] Nr. 179 (Samos-Priene); CIGr. 2265 (Paros-Naxos, Schiedsrichter Eretria); Cauer[2] Nr. 58 (Melos-Kimolos, Schiedsrichter Argos). Bull. d. corr. hell. X (1886) 431 (Thessaler-Mylasa). Vorschlag zum Schieds-

rufungen an das delphische Heiligtum scheinen nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein.[1]) In Friedensverträge pflegte man die Bestimmung aufzunehmen, dass die während der Dauer des Vertrages sich etwa erhebenden Streitigkeiten nicht mit den Waffen, sondern auf rechtlichem Wege durch ein Schiedsgericht, über das man sich einigen würde, erledigt werden sollten.[2])

Die Stadt, welcher durch Vereinbarung der streitenden Städte das Schiedsgericht übertragen war, pflegte die schiedsrichterliche Entscheidung sei es einem bereits bestehenden oder zu diesem Zwecke besonders bestellten Gerichtshofe zu übertragen, sei es einige ihrer Bürger (häufig drei), die sich des allgemeinen Vertrauens erfreuten, zu Schiedsrichtern zu ernennen. Die Schiedsrichter begaben sich dann in die streitenden Städte, leisteten einen Eid zu unparteiischem Spruche, prüften die Streitfälle, nahmen bei Territorialstreitigkeiten das bestrittene Land in Augenschein, hörten die Gründe und Gegengründe der Parteien, versuchten auch wohl zunächst einen Ausgleich herbeizuführen und fällten endlich, soweit ein Ausgleich nicht gelungen war, ihren Spruch. Nach befriedigender Erledigung ihres Auftrages wurden den Schiedsrichtern selbst und der Stadt, die sie abgesandt hatte, von den Parteien allerlei Ehren dekretiert.[3])

In manchen Fällen verpflichteten sich die Kontrahenten ausdrücklich, den Schiedsspruch anzuerkennen oder deponierten sogar eine Summe, welche bei Nichtanerkennung desselben verfiel,[4]) oft hing aber die Annahme der Entscheidung von dem guten Willen der beteiligten Staaten ab, und es kam vor, dass derjenige, zu dessen Ungunsten die Entscheidung ausgefallen war, sich nicht an dieselbe kehrte.[5])

58. Weit seltener als politische Verträge wurden eigentliche Handelsverträge abgeschlossen. Freier Handelsverkehr unter der Bedingung, dass

---

gericht: Thuk. I 28 (Korkyra), V 41 (Argos); Thuk. I 143; VII 18 (Athen). Interessant ist das Schiedsgericht der Megarier bei Grenzstreitigkeiten zwischen Epidauros und Korinthos (Collitz, Samml. gr. Dialekt-Inschr. Nr. 3025). Zusammenstellung aller bekannten Fälle in der sorgfältigen Arbeit von M. Sonne, *De arbitris externis quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas quaestiones epigraphicae*, Göttingen 1888, Diss. Vgl. dazu Bull. d. corr. hell. XIV (1890) 33: Schiedsspruch der Larisaier bei Streitigkeiten zwischen Akraiphia und andern boiotischen Städten.

[1]) Thuk. I 28.

[2]) Thuk. I 78, 143; VII 18; V 18; V 79.

[3]) Zwischen Paros und Naxos entschied *τὸ Ἐρετριέων δικαστήριον*. CIGr. 2265. In dem Grenzstreit zwischen Epidauros und Korinthos (Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 3025) senden die Megarier ein Dikasterion von 151 Männern. *καὶ ἐπελθόντων ἐπ' αὐτὰν τὰν χώραν τῶν δικαστᾶν καὶ κρινάντων Ἐπιδαυρίων εἶμεν τὰν χώραν, ἀντιλεγόντων δὲ τῶν Κορινθίων τῷ τερμονισμῷ, πάλιν ἀπέστειλαν τοὶ Μεγαρεῖς τοὺς τερμονιξοῦντας ἐκ τῶν αὐτῶν δικαστὰν ἄνδρας τριάκοντα καὶ ἕνα κατὰ τὸν αἶνον τὸν τῶν Ἀχαιῶν.* Bei den Streitigkeiten der Akraiphier mit andern boiotischen Städten machten erstere den Vorschlag, das Schiedsgericht der allen Boiotern verwandten Stadt Larisa zu übertragen. Nach Annahme desselben sandten die Akraiphier einen *πρεσβευτής* und *δικασταγωγός* (vgl. über den *δικασταγωγός*: Collitz, Gr. Dial.-Inschr. 215 und Sonne a. a. O. Nr. 83) nach Larisa, um ein Schiedsgericht zu erbitten. Die Larisaier stimmen zu und bestellen drei vertrauenswürdige Männer als Schiedsrichter. Dieselben begeben sich mit ihrem *γραμματεύς* nach den streitenden Städten, leisten einen Eid zu gerechtem Urteil, prüfen die Streitfälle, erledigen einige davon durch gütlichen Ausgleich (ähnlich in dem Falle bei Le Bas et Foucart, Inscript. d. Pélop. p. 24), die andern durch Schiedsspruch. Die Schiedsrichter erfüllen ihren Auftrag zu allgemeiner Zufriedenheit. Die Akraiphier beschliessen daher für sie und Larisa allerlei Ehren. — Weiteres bei M. Sonne a. a. O.

[4]) Cauer, Del. Inscr. gr.[2] Nr. 58, 120 (Latos-Olus; Schiedsr. Knosos).

[5]) Hdt. VI 108 (Theben); Thuk. V 31 (Elis).

der Handeltreibende die in jedem Staate bestehenden Zölle entrichtete, war ein allgemein anerkannter, völkerrechtlicher Grundsatz, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen wurde.[1]) Wenn es besondere Umstände erforderten, nahm man ausdrückliche Bestimmungen über Handelsfreiheit in politische Verträge auf.[2]) Es sind aber auch einzelne ausschliesslich oder vorwiegend den Handel betreffende Verträge bekannt.[3]) In einem Vertrage zwischen den Athenern und den Städten auf Keos bedangen sich erstere die ausschliessliche Ausfuhr des Röthels aus.[4]) In einem andern gestand der bosporanische Fürst Leukon den athenischen Kaufleuten Befreiung von den Ausfuhrzöllen und andere Vergünstigungen zu.[5])

Hauptsächlich dem Handel kamen die Verträge zu gute, welche die gerichtliche Behandlung der aus geschäftlichen Kontrakten erwachsenden Streitigkeiten betrafen. Diese Rechtsverträge (*συμβολαί, σύμβολα*) enthielten Bestimmungen über das prozessualische Verfahren und über gemeinsame Rechtssätze, welche bei den Prozessen zur Anwendung kommen sollten. Gewöhnlich wurden wohl die auf Grund der Verträge zu entscheidenden Prozesse (*δίκαι ἀπὸ συμβόλων*) vertragsmässig in der Stadt des Verklagten anhängig gemacht und entschieden.[6]) Bürger von Staaten, zwischen denen es keine Rechtsverträge gab, waren oft ausser stande, zu ihrem Rechte zu gelangen. Daher kam es vor, dass sich der Gläubiger oder der seiner Ansicht nach Beeinträchtigte mittelst eines Aktes der Selbsthilfe (*συλᾶν*) der Person oder des Eigentums des andern bemächtigte, wenn er sich in dem Staate des Gläubigers oder sonst auf erreichbarem fremden Gebiete aufhielt. Die Gerichte des betreffenden Staates entschieden dann über die Berechtigung dieses Schrittes. In Rechtsverträgen war die eigenmächtige Beschlagnahme untersagt.[7])

Dem Handel und Verkehr waren auch die Münzverträge förderlich, welche bisweilen zwischen einzelnen Staaten vereinbart wurden.[8])

Eine engere Verbindung zwischen zwei oder mehreren Staaten wurde hier und da durch Verträge begründet, welche allen Bürgern des einen Staates im andern dieselbe staats- und privatrechtliche Stellung (*ἰσοπολιτεία καὶ ἐπιγαμία καὶ ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκίας*) wie den dort einheimischen Bürgern gewährte.[9]) Die Annahme gleicher Gesetze seitens der beteiligten

---

[1]) Der attische Volksbeschluss, welcher die Megarier von dem Markt und den Häfen des attischen Reiches ausschloss, war *παρὰ τὰ κοινὰ δίκαια καὶ τοὺς γεγενημένους ὅρκους τοῖς Ἕλλησιν*: Plut. Perikl. 29.

[2]) Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 32;

[3]) Vgl. im allgemeinen Aristot. Pol. III 5 (9) 10 p. 1280b; Rhet. I 4 p. 1360a.

[4]) CIA. II 546; vgl. auch (Xen.) *Ἀθην. πολ.* II 11.

[5]) Demosth. g. Lept. 31; Strab. VII 310.

[6]) CIA. II 11; IV 61a; Thuk. I 77; [Andok.] g. Alkib. 18; [Demosth.] Halon. 13—14; Aristot. Pol. III 1, 3 p. 1275a; Poll. VIII 88; Harpokr. *σύμβολα*.

[7]) [Andok.] g. Alkib. 18; Bull. d. corr. hell. IX 11: *μὴ ἐξέστω δὲ συλᾶν (μήτε) τὸν Λύττιον ἐν τᾶι τῶν Μαλλαίων μήτε τ(ὸν Μαλ)λαῖον ἐν ταῖ τῶν Λυττίων*; IGA. Nr. 322: *Τὸν ξένον μὴ ἄγειν ἐ τᾶς Χαλεῖδος τὸν Οἰανθέα μηδὲ τὸν Χαλειέα ἐ τᾶς Οἰανθίδος μηδὲ χρήματα αἴ τι(ς) συλῷ· κτλ.* Vgl. Bull. d. corr. hell. IX 162; CIA. II 551, 19 ff.; Demosth. XXXV 26.

[8]) Münzvertrag zwischen Mytilene und Phokaia: Cauer, Del. Inscr. gr.[2] Nr. 427. Gleiche Münzen, Masse und Gewichte im achaeischen Bunde.

[9]) CIGr. Nr. 2554, 2556, 2557 (Kretische Städte); Nr. 2352 (Keos-Naupaktos), Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 181 (Messene-Phigalia). Isopoliteia den Teniern von den Phokiern verliehen: Bull. d. corr. hell. XI (1887) 333.

Staaten und die Errichtung einer gemeinsamen Staatsregierung führte endlich zur *συμπολιτεία.*[1])

59. Für das gegenseitige Verhalten der hellenischen Staaten im Frieden und im Kriege waren gewisse völkerrechtliche Grundsätze massgebend, die, ohne schriftlich fixiert zu sein (*νόμοι ἄγραφοι*), als gemeinsame, durch Sitte und Herkommen geheiligte Bräuche allmählich zu allgemeiner Anerkennung gelangt waren.[2]) Namentlich beruhte auf dieser Grundlage das Kriegsrecht, das wenigstens in der Regel beobachtet wurde. Vor dem Beginne der Feindseligkeiten kündigte man dem Gegner förmlich den Krieg durch einen Herold an, der als solcher, mit dem Heroldsstabe versehen, unter göttlichem Schutze stand und für unverletzlich galt.[3]) Man bediente sich daher eines Heroldes auch während des Krieges zur Anknüpfung von Verhandlungen. Blosse Abgesandte waren an sich nicht unverletzlich. Man erwirkte deshalb durch vorausgeschickte Herolde für sie freies Geleit.[4])

In älterer Zeit wurde bisweilen auf besondere Vereinbarung ein Krieg nicht durch eine allgemeine Heerschlacht, sondern durch eine Anzahl von beiden Seiten erlesener Kämpfer entschieden.[5]) Gewöhnlich erfolgte die Entscheidung durch eine reguläre Hoplitenschlacht.[6]) Als Sieger galt derjenige, welcher das Schlachtfeld behauptete und daselbst ein den Göttern geweihtes Siegeszeichen (*τροπαῖον*) errichtete. Es bestand meist aus einer mit erbeuteten Waffen behängten Holzsäule. Siegeszeichen aus Erz oder Stein zu errichten, galt für ungehörig, weil sie nicht dauernde Monumente der Feindschaft sein sollten.[7]) War ein Kampf nicht unzweideutig entschieden, so suchte die eine Partei die andere an der Aufstellung eines Tropaions zu hindern oder stellte auch ihrerseits ein Tropaion auf.[8]) Ein förmliches Zugeständnis der Niederlage war das Gesuch des Besiegten um einen Waffenstillstand zur Aufhebung und Bestattung der Gefallenen. Dieses Gesuch durfte nicht abgeschlagen werden, es sei denn, dass der Gegner durch Tempelraub oder Entweihung eines Heiligtums den Anspruch auf das gemeine Recht verwirkt hatte.[9]) Befanden sich die Besiegten

---

[1]) Verband (*κοινόν*) chalkidischer Städte *ἐφ' ᾧτε νόμοις τοῖς αὐτοῖς χρῆσθαι καὶ συμπολιτεύειν.* Xen. Hell. V 2, 19; Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 60; vgl. Swoboda, Arch. epigr. Mitth. aus Österr. VII (1883) 45 ff. Auch der achaeische und aetolische Bund waren Sympoliteiai. Sympoliteia zwischen Argos nnd Korinthos. Xen. Hell. IV 4, 6; 5, 1; V 1, 34. Sympolitie zwischen Smyrna und Magnesia: Dittenberger Nr. 171; zwischen Steiris und Medeon: Dittenberger Nr. 294; zwischen den thessalischen Gemeinden Melitaia und Pereia: Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1415.

[2]) *Τὰ κοινὰ τῶν Ἑλλήνων νόμιμα, τὰ κοινὰ δίκαια τῆς Ἑλλάδος, τὸ πᾶσι τοῖς Ἕλλησι καθεστηκός* u. s. w. Thuk. III 58, 2; 59, 1; 67, 3; IV 97; Paus. IV 16, 10 u. s. w.

[3]) Hdt. VII 9, 2; Thuk. I 29; 131; VII 3; Plut. Pyrrh. 26; Paus. IV 5, 8. Unverletzlichkeit: Hdt. VII 136; Eurip. Hiket. 121; Pollux VIII 131. Krieg ohne Ankündigung oder unter Ausschluss von Verhandlungen: *πόλεμος ἀκήρυκτος, ἄσπονδος.* Vgl. Hdt. V 81; Xen. Anab. III 3, 5; Plut. Perikl. 30.

[4]) Thuk. I 53; Demosth. XIX 163; Polyb. IV 72.

[5]) Hdt. I 82; Thuk. V 41; Strab. VIII 357.

[6]) Hdt. VII 9, 2.

[7]) Diod. XIII 24; Plut. Quaest. rom. 37; Cic. de invent. II 23.

[8]) Thuk. I 54, 105; IV 134; VIII 24; Xen. Hell. V 4, 65; VI 4, 14; VII 5, 26.

[9]) Plut. Nik. 6; Xen. Hell. VI 4, 14; VII 5, 26; Ages. 19; Diod. XV 87. — Thuk. IV 97; 101; Diod. XVI 25; Paus. IX 32, 9.

ausser stande, für die Bestattung ihrer Toten zu sorgen, so galt es als Pflicht des Siegers, die Leichen zu bestatten.[1])

60. Kriegsgefangene waren unbeschränktes Eigentum des Siegers.[2]) Es war Sitte, einen Feind, der freiwillig die Waffen streckte und um Schonung bat, zu schonen.[3]) Häufig war die gegenseitige Erbitterung so gross, dass die Kriegsgefangenen getötet wurden.[4]) Gewöhnlich nahm man sie in Gewahrsam zur spätern Auswechselung oder Auslösung gegen eine bestimmte Geldsumme.[5]) Gefangene, die in der Hand des Siegers blieben, wurden in die Sklaverei verkauft. Die gemeinsame Beute wurde nach Abzug des Zehnten für die Götter, sowie eines Ehrenanteils für den Anführer und ausgezeichnete Mitkämpfer, unter das Heer verteilt.[6])

Musste sich eine Stadt dem Sieger ergeben, so hing ihre Behandlung von den Bedingungen der Kapitulation (*ὁμολογία*) ab. Dazu gehörten namentlich die Zahlung der Kriegskosten, Niederreissung der Mauern, Auslieferung der Kriegsschiffe, Gestellung von Geiseln, Abtretung von Landgebiet, Unterthänigkeit und Heeresfolge. Die hellenischen Eidgenossen beschlossen, diejenigen Hellenen, welche sich freiwillig den Persern anschlössen, mit Leib und Gut dem delphischen Gotte zu weihen.[7]) Den Poteidaiaten bewilligten die Athener nur, dass sie mit Weib und Kind, die Männer mit einem, die Weiber mit zwei Kleidern, und einer bestimmten Summe Geld ihre Stadt verlassen durften, worauf diese die Sieger mit neuen Einwohnern aus der Zahl ihrer Bürger besetzten.[8]) Die Mantineer waren bei ihrer Kapitulation im Jahre 385 genötigt, den Lakedaimoniern die Auflösung ihrer Stadt in fünf Dörfer zuzugestehen.[9]) Städte, die sich bedingungslos ergeben mussten oder gar mit Sturm genommen wurden (*δοριάλωτοι*), erfuhren im allgemeinen ein sehr hartes Schicksal. Sie waren mit allen Bewohnern und aller Habe durchaus Eigentum des Siegers.[10]) Es kam nicht selten vor, dass alle Männer getötet, Weiber und Kinder in die Sklaverei verkauft und die Baulichkeiten zerstört wurden.[11]) Nur die Heiligtümer galten als unverletzlich.[12]) Auch für die Dauer gewisser Feste wurde von manchen Staaten ein Landfriede (*ἐκεχειρία*) in Anspruch genommen. So stand Elis nach der Ankündigung des olympischen Festes unter dem Schutze eines Gottesfriedens.[13]) Die peloponnesischen Dorier

---

[1]) Paus. IX 32, 9; vgl. Hdt. IX 79.

[2]) Aristot. Pol. I 2 (6) 16 p. 1255a.

[3]) Thuk. III 58, 2; 66, 2; 67, 3.

[4]) Thuk. I 30; II 67; III 32; Xen. Hell. II 1, 32; Plut. Lys. 13; Paus. IX 15, 4.

[5]) Thuk. II 103; IV 69; V 3; Xen. Hell. VI 2, 36. Bei den Peloponnesiern zwei Minen für jeden Mann übliches Lösegeld, ein Satz, der auch anderwärts in Anrechnung kam. Hdt. VI 79; V 77. Vielfach richtete sich das Lösegeld nach der Persönlichkeit des Gefangenen: Aesch. d. f. leg. 100; vgl. noch Isaeos, Apollod. Erbsch. 8; Demosth. g. Nikostr. 6 ff. und mehr bei Böckh, Sth. Ath. I 100.

[6]) Il. IX 328 ff.; Hdt. VIII 11; 123; IX 81; Thuk. III 50; 68; 114; Xen. Hell. III 3, 1; Plat. Symp. 220; Plut. Alkib. 7.

[7]) Da der heilige Anteil vorzugsweise *δεκάτη* hiess, so erhielt *δεκατεύειν* die Bedeutung von „weihen" schlechthin. Vgl. Hdt. VII 132: *τούτους δεκατεῦσαι τῷ ἐν Δελφοῖσι θεῷ*. Hdt. I 89; Xen. Hell. VI 3, 20; Polyb. IX 39; Strab. p. 257; 260; 572; Harpokr. s. v. *δεκατεῦσαι*. — E. Curtius, Über den Zehnten, Berlin 1885.

[8]) Thuk. II 70.

[9]) Xen. Hell. V 2, 6; Diod. XV 5 (vgl. Ephoros Frgm. 138); Paus. VIII 8, 5.

[10]) Xen. Kyrop. VII 5, 73.

[11]) Il. IX 580 ff.; Thuk. III 28 ff.; V 3, 32; 116 u. s. w.

[12]) Thuk. IV 97; Polyb. V 9; Paus. IX 28, 6.

[13]) Thuk. III 56; 65; V 49. Vgl. über Elis: Busolt, Die Lakedaimonier I 189 ff.

waren seit alter Zeit darin überoingekommen, während eines Festfriedens nichts Feindseliges zu unternehmen.[1])

WACHSMUTH, *Jus gentium, quale obtinuerit apud Graecos ante bellorum cum Persis gestorum initium*, Kiel 1822; Hell. Altert. I 183 ff.; LIMBURG-BROUWER, *Hist. de la civilisation religieuse et morale des Grecs* (Gröningen 1833 ff.) I 104 ff., III 51 ff., VIII 307 ff.; M. MÜLLER-JOCHMUS, Geschichte des Völkerrechts im Altertume, Leipzig 1848; LAURENT, *Hist. du droit des gens et des relations internationales* (Gand 1850) II 23 ff., 117 ff.; G. F. SCHÖMANN, *Antiquit. juris publici Graecorum* (Greifswald 1838) p. 365 ff. und Gr. Altert. II 1 ff.; K. F. HERMANN, Gr. Staatsaltert.[5] § 9 u. 10; GILBERT, Gr. Staatsaltert. II 376 ff. Von Monographien kommen hier namentlich in Betracht: SORGENFREY, *De vestigiis juris gentium homerici*, Leipzig 1871. Über Herolde: OSTERMANN, *De praeconibus Graecorum*, Marburg 1845. Über die Proxenie: ULLRICH, *Disquisitionis de proxenia sive publico apud Graecos hospitio pars prior*, Berlin 1822; MEIER, *Commentatio de proxenia sive de publico Graecorum hospitio*, Halle 1843; SAUPPE, *Commentat. de proxenia Atheniensium*, Göttingen 1877/8; SCHUBERT, *De proxenia attica*, Leipzig 1881; P. MONCEAUX, *Les proxénies grecques*, Paris 1886 (recht vollständige Listen). Über die delphischen Proxenoi vgl. TH. BERGK, Philol. XLII (1883) 228--265. Über internationale Schiedsgerichte: MEIER, D. Privatschiedsrichter u. d. öffentl. Diäteten Ath., sowie die Austrägalgerichte in d. gr. Staat. d. Altert., Halle 1846. M. SONNE, *De arbitris externis, quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas quaestiones epigr.*, Göttingen 1888 Diss.

b. Amphiktyonien und Stammbünde.

61. Zur gegenseitigen Annäherung der hellenischen Stämme und Städte trugen viel hervorragende Heiligtümer bei, die über die lokale Bedeutung hinaus eine nationale Stellung zu gewinnen verstanden. Die mit Wettspielen verbundenen Feste des Zeus-Tempels zu Olympia, des pythischen Apollon zu Delphi, des isthmischen Poseidon und des nemeischen Zeus wurden zunächst von den Umwehnern und benachbarten Staaten besucht, erweiterten sich aber allmählich zu panhellenischen Festen, an denen die Bürger aller hellenischen Staaten teilnehmen konnten, sofern sie sich den Kampfgesetzen und Anordnungen der gewöhnlich von dem Staate, in dessen Gebiet das betreffende Heiligtum lag, gehandhabten Festleitung fügten und den für die Festzeit angekündigten Landfrieden beobachten. Obwohl diese Feste unmittelbar keinen politischen Einfluss hatten, so stärkten sie doch wesentlich das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit der Hellenen.

Andere Heiligtümer wurden indessen Mittelpunkte festerer, geschlossener Staaten-Vereine. Nicht immer waren es Stammesgenossen, die sich beim gemeinsamen Heiligtume zur Darbringung des Opfers und zu Wettspielen versammolten und dabei gelegentlich Beratungen über politische Angelegenheiten pflogen. Auch benachbarte Stämme oder durch merkantile Interessen vereinigte Städte schlossen sich bei der Begründung eines Ver-

Asylie Delphis und des Tempelbezirkes, sowie der λοιπὴ χώρα ἱερά des ptoischen Apollon zu Akraiphia: Bull. d. corr. hell. XIV (1890) 21. Ebenda Bestimmung des Beginnes der ἐκεχειρία und ἀσφάλεια während der ptoischen Spiele durch die Amphiktyonen. Doch waren im allgemeinen Festzüge, wie die eleusinischen, vor feindlichen Überfällen keineswegs sicher. Xen. Hell. I 4, 20; Plut. Alkib. 34. Andere Fälle: Plut. Solon 8; Ain. Takt. IV 8. — Hdt. VI 87.

[1]) Paus. III 5, 8. Missbrauch des Übereinkommens durch willkürliche Veränderungen des Kalenders: Thuk. V 54; Xen. Hell. IV 7, 2; V 1, 29; 3, 27. Während der unruhigen Zeit des 3. und 2. Jahrhunderts suchten viele Städte unter allerlei Vorwänden, namentlich mit Rücksicht auf ein in ihrem Gebiete belegenes Heiligtum, womöglich Asylie für ihr ganzes Gebiet, wenigstens für das Heiligtum zu erlangen. Vgl. CIGr. Nr. 3137; COLLITZ, Samml. d. gr. Dialekt-Inschr. 1410; 1411; 1413; Bull. d. corr. hell. XI (1887) 333.

bandes an ein Heiligtum an. Mit Rücksicht auf das Umwohnen um dasselbe hiessen die Mitglieder eines solchen Verbandes Ἀμφικτίονες oder Ἀμφικτύονες.[1]) Ausdrücklich als Amphiktyonie werden bezeichnet die Verbände um die Heiligtümer des Poseidon zu Onchestos und zu Kalauria, dann die um den delischen und pythischen Apollon-Tempel.

62. Zur Amphiktyonie des Poseidon Kalaureates gehörten die See- und Küstenstädte: Prasiae, Nauplia, Hermione, Epidauros, Aegina, Athen und die alte, einst gleichfalls unmittelbar am Seehandel beteiligte Handelsstadt Orchomenos in Boiotien. Später trat Argos an die Stelle des zerstörten Nauplia und Sparta an die von Prasiae.[2]) Wahrscheinlich lagen diesem Verbande gemeinsame merkantile Interessen zu Grunde.

Die Amphiktyonie um das Poseidonion zu Onchestos im Gebiete von Haliartos am Kopais-See ist nicht mehr als dem Namen nach bekannt. Sie ging in den boiotischen Bund auf, der den Tempel zum Bundesheiligtum machte.[3])

In Delos versammelten sich zum Feste des Apollon die Ionier und die Bewohner der umliegenden Inseln mit Weib und Kind. Man feierte den Gott in Chorgesängen und veranstaltete musische und gymnische Wettkämpfe.[4]) Allmählich verloren die grossen Festversammlungen ihren Glanz und die Spiele gingen ein. Doch brachten die Athener und die ionischen Nesioten nach wie vor dem Gotte ihre Opfer und Chöre dar. An die alte Amphiktyonie knüpften dann die Athener bei der Begründung ihres Seebundes an. In Delos war das Schatzamt des Bundes, und die Bundesversammlungen fanden im Heiligtume des Apollon statt.[5]) Mit der Umgestaltung des Bundes zu einem attischen Reich ging auch die Verwaltung des Heiligtums in die Hände der Athener über. Sie übten dieselbe durch vier jährliche ἀμφικτύονες (mit einem γραμματεύς) aus, jedoch unter Mitwirkung von drei delischen νεωκόροι,[6]) deren Einfluss freilich gering gewesen sein wird. Im Jahre 426 wurde von ihnen nach einer Reinigung der Insel das delische Fest erneuert, das alle vier Jahre mit Wettspielen gefeiert werden sollte. Damit war wohl zugleich eine Reorganisierung der Amphiktyonie verbunden.[7])

Als das attische Reich zusammengebrochen war, beseitigten die Lakedaimonier die athenische Verwaltung und verliehen den Deliern Autonomie.[8])

[1]) Die ältere und ursprünglich offizielle Schreibweise war ἀμφικτίονες = περικτίονες = περίοικοι. Diese Erklärung schon bei Androtion b. Paus. X 8, 2. Anaximenes b. Harpokr. s. v. Ἀμφικτύονες und beim Lexikographen im Ind. lect. Bonn. 1846/7 p. 5; vgl. Hom. Hymn. Apoll. Del. 96; Thuk. III 104. Später war die Schreibweise mit υ fast allgemein und kommt ausschliesslich in den Inschriften der delischen Amphiktyonie vor. Näheres bei Bürgel, Pyl. delph. Amphiktyonie S. 8.

[2]) Strab. VIII 374 (mittelbar aus Eratosthenes). Über Orchomenos als Handelsstadt vgl. Otfr. Müller, Orchomenos S. 246; Busolt, Gr. Gesch. I 55. Irrige Ansichten über den Verband bei E. Curtius, Hermes X 385 ff; vgl. Volquardsen, Bursians Jahresber. 1876 III 346.

[3]) Strab. IX 412.

[4]) Hymn. Apoll. Del. 145 ff.; Thuk. III 105.

[5]) Thuk. I 96.

[6]) CIA. I 283. Homolle, Bull. d. corr. hell. VIII (1884) 283 Nr. I.

[7]) Thuk. III 105.

[8]) Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 50. Die Urkunde, durch welche die Delier die Autonomie erhielten, gehört in die Zeit zwischen 403 und 398, wahrscheinlich in das Jahr 402. Vgl. Homolle, Bull. a. a. O. p. 289 Nr. 2.

Aber die Leitung des amphiktyonischen Heiligtums verblieb den Deliern nur so lange, als sie von den Lakedaimoniern unterstützt werden konnten. Bereits im Jahre 377/6 übernahmen wieder die Athener die Verwaltung und sandten nach einer dreijährigen Übergangszeit alljährlich fünf *ἀμφικτύονες* mit einem *γραμματεύς* nach Delos, welche aus der delischen Kasse je eine Drachme tägliche Besoldung erhielten. Aus Rücksicht auf die Bundesgenossen wurden denselben im Jahre 375/4 vorübergehend fünf andrische Amphiktyonen beigegeben.[1]) Die Delier behielten dabei ihre eigene Gemeindeverwaltung, erhielten auch, vermutlich an Stelle der Bundesgenossen, einen Anteil an der Tempelverwaltung, bei der sie durch ihren Rat und ein Kollegium von wahrscheinlich vier *ἱεροποιοί* mitwirken durften.[2]) Mitglieder der Amphiktyonie waren um diese Zeit: Mykonos, Syros, Tenos, Keos, Seriphos, Siphnos, Ios, Paros, Ikaros, Naxos, Andros und Karystos auf Euboea.[3])

Die athenische Herrschaft über Delos endigte etwa zwischen 315 und 308, als Antigonos und Ptolemaeos ihre Flotten nach dem aegaeischen Meere sandten und sich mit Freiheitserklärungen der Hellenen Konkurrenz machten.[4]) Mit der erneuerten Übernahme der Tempelverwaltung durch die Delier, die bis zum Jahre 166 dauerte, scheint sich die Amphiktyonie aufgelöst zu haben. Für die Tempelverwaltung, die uns durch zahlreiche Urkunden genau bekannt geworden ist, bestellten die Delier, entsprechend den vier jonischen Phylen auf Delos,[5]) vier *ἱεροποιοί*, die sich für ihre Funktionen in zwei Gruppen teilten.[6]) Ihre Thätigkeit war sowohl eine administrative, wie priesterliche. Ihre Verwaltung des Tempelvermögens stand unter Aufsicht der delischen Gemeinde. In Gegenwart von Mitgliedern des delischen Gemeinderates und des Gemeindeschreibers erfolgte die Übergabe der Kassenbestände und Tempelgeräte. Fünf Logisten prüften ihre Abrechnungen.[7]) Neben den *ἱεροποιοί* fungierten *νεωκόροι*, welche über die gute Ordnung in den Heiligtümern zu wachen hatten und drei *ἐπιμεληταὶ τῶν ἱερῶν τεμενῶν*, welchen die Überwachung der Pächter der Tempeldomänen oblag.[8]) Die vortrefflich geordnete delische Verwaltung, unter der sich der Reichtum des Heiligtums mehrte, endigte im J. 166, wo der römische Senat die Insel den Athenern überwies.[9])

---

[1]) CIA. II 814—828. Vgl. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 62.

[2]) Nach der Übergabe-Urkunde der Tempelgeräte vom J. 364/3 vollziehen die Inventarisierung und Übergabe die athenischen *ἀμφικτύονες μετὰ τῆς βουλῆς Δηλίων καὶ ἱεροποιῶν Ἀπατουρίου καὶ συναρχόντων*. Homolle, *Les archives de l'intendance sacrée à Delos* (Paris 1887) p. 25; vgl. CIA. II 814 A b v. 56.

[3]) CIA. II 814.

[4]) Die letzte Urkunde der athenischen Verwaltung stammt aus dem J. 334/3: CIA. II 824, die erste der delischen aus dem J. 302. Vgl. Homolle, *Archives* a. a. O. p. 27.

[5]) Bull. d. corr. hell. X (1886) p. 173 Nr. 2.

[6]) Bull. d. corr. hell. XIV (1890) 418. Auch ihre athenischen Nachfolger teilten sich in *καθιστάμενοι ἐπὶ τὴν φυλακὴν τῶν ἱερῶν χρημάτων καὶ τὰς ἄλλας προσόδους εἰς τὸν ἐνιαυτόν* und *ἐπὶ τὰ ἱερά*. CIA. II 986. — Diese Teilung der Geschäfte ist der Grund, weshalb in den Übergabe-Urkunden bald zwei, bald vier *ἱεροποιοί* erscheinen, einmal sogar nur einer. Bull. d. corr. hell. VI (1882) 6 ff.; Homolle, *Archives* a. a. O. p. 110 und Append. II p. 121 Nr. 18; p. 129 ff. und Append. I p. 104.

[7]) Th. Homolle, Bull. d. corr. hell. XIV (1890) 400 ff., 490.

[8]) Homolle a. a. O. 486 ff.

[9]) Polyb. XXX 18. Die Angabe bei Liv. XXXIII 30, wo der Senatsbeschluss in das J. 197/6 gesetzt wird, ist falsch. Vgl. Homolle, *Archives* a. a. O. p. 27.

Mitglieder der delischen Amphiktyonie bildeten zu Anfang des dritten Jahrhunderts einen Inselbund (*κοινὸν τῶν νησιωτῶν*), da die durch die Diadochenkriege verursachten Wirren die kleinen Inselstaaten zum Zusammenschlusse nötigte. Das *κοινόν* stand in engen Beziehungen zu den Rhodiern und unter dem Protektorate der Ptolemaeer. Die Rhodier hatten einem Bündnisse gemäss wohl dio Hegemonie bei gemeinsamen Heereszügen.[1]) Delos trat dem Bunde nicht gleich bei seiner Stiftung, sondern erst um 285 bei.[2])

Das delische Heiligtum war Bundesheiligtum und es wurden daselbst Beschlüsse des Bundes aufgestellt, doch achtete der Bund die Autonomie der delischen Gemeinde und liess ihr volle Freiheit bei der Tempelverwaltung. Seit dem Jahre 280 waren mindestens zwei *νησίαρχοι* oberste Bundesbeamte.[3]) Die eigentliche Leitung der politischen und religiösen Angelegenheiten des Bundes lag jedoch in den Händen eines aus Vertrotern der Bundesmitglieder gebildeten Bundesrates, dessen Mitglieder *σύνεδροι* hiessen und der nachweislich in Tenos getagt hat,[4]) ob aber nur in einzelnen Fällen oder stets, bleibt ungewiss. Das Koinon hatte höchst wahrscheinlich gemeinsames Bürgerrecht.[5]) Bestanden hat das Koinon wohl bis zum Anfange des zweiten Jahrhunderts, wo die meisten Kykladen und andere Inseln des aegaeischen Meeres vorübergehend unter makedonische Herrschaft gerieten.[6])

Infolge der bedeutenden epigraphischen Ausbeute der französischen Ausgrabungen sind die älteren Schriften veraltet. Über die Ergebnisse derselben vgl. das Bull. d. corr. hell. I bis XIV und dio Zusammenstellung und Klassifizierung der gefundenen Inschriften bei Th. Homolle, *Les archives de l'intendance sacrée à Délos*, Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome Bd. XLIX, Paris 1887: vgl. namontlich noch Th. Homolle, Bull. de corr. hell. XIV (1890) 389 ff. — Hermann, Gr. Staatsaltert.[6] bearb. v. Thumser § 12; G. Attinger, Beiträge zur Geschichte von Delos, Frauenfeld 1887; v. Schoeffer, *De Deli insulae rebus*, Berlin 1889 Diss. (Berl. Studien Bd. IX). — Über das *κοινόν* der Nesioten vgl. ausser Schoeffer namentlich Th. Homolle, Bull. d. corr. hell. IV (1880) 320—334.

63. Die Anfänge der pylaeisch-delphischen Amphiktyonie liegen im Dunkeln.[7]) Nur so viel dürfte gewiss sein, dass der ursprüngliche Mittelpunkt der Amphiktyonie das Heiligtum der Demeter beim Dorfe Anthela in den Thermopylen war. Denn die Pylen, nicht Delphi, waren der natürliche Mittelpunkt des Verbandes, dessen Kern ohne Zweifel die Völkerschaften im nächsten Umkreise des malischen Meerbusens bildeten. Von den Pylen erhielt die amphiktyonische Versammlung, gleichviel wo sie tagte, den Namen Pylaia.

Vor dem phokischen (3. heiligen) Kriege gehörten zwölf Stämme (*ἔθνη*) zur Amphiktyonie: die Thessaler, Perrhaeber, Magneten, Phthioten, Doloper,

---

[1]) Dass die Rhodier nicht Mitglieder des Koinon waren, schliesst mit Recht O. Treuber, Leipzig. Wochenschr. f. kl. Philol. 1890 Nr. 39 p. 1053 aus Bull. d. corr. hell. XIII 233, 4. — Über das Protektorat der Ptolemaeer vgl. Homolle, Bull. d. corr. hell. IV (1880) 320 ff. Bundesspiele zu Ehren der Ptolemaier: *Πτολεμαῖα*.

[2]) Schoeffer. *De Deli insulae rebus* 95 ff.

[3]) Homolle, *Archives* a. a. O. p. 45.

[4]) CIGr. Nr. 2334; vgl. Strab. X 487.

[5]) Hauvette-Besnault, Bull. d. corr. hell. VII (1883) p. 7 Nr. 2. Ein Beschluss des Koinon verleiht darnach jemandem die *πολιτεία ἐν πάσαις ταῖς νήσοις ὅσαι μετέχουσι τοῦ συνεδρίου*.

[6]) Polyb. XVIII 54, 8. Liv. XXXI 15, 8; vgl. Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 195.

[7]) Die neueren Hypothesen bei Bürgel, Pyl. delph. Amphikt. 12.

Malier, Oetaeer (Aenianen), Lokrer, Phokier, Boeoter, Dorier, Ionier.[1]) Die Thessaler, deren Macht sich vor den Perserkriegen bis zu den Thermopylen erstreckte, waren in älterer Zeit der leitende Stamm. Seit Alters scheinen sie den Vorsitz im Amphiktyonenrate geführt zu haben.[2]) Sie gaben in demselben mit den Stimmen der von ihnen abhängigen Stämme den Ausschlag. Der Thessaler Eurylochos war der Oberanführer des Amphiktyonen-Heeres, das für Delphi gegen die phokische Stadt Krisa, in deren Gebiet das Heiligtum lag, zu Felde zog. Im Jahre 590 wurde Krisa von den Amphiktyonen erobert und zerstört, die krisaische Ebene dem delphischen Gotte geweiht. Die Amphiktyonen übernahmen den Schutz des Heiligtums und die Aufsicht über die Tempelverwaltung, doch behielt die delphische Priesterschaft in Angelegenheiten des Orakels und des Kultus freie Hand.[3])

Die Pythien wurden reorganisiert und fernerhin im dritten Jahre einer jeden Olympiade gefeiert.[4]) Zu dem musischen Agon traten gymnische Wettkämpfe hinzu. Die erste Pythias zählten die einen vom Jahre 586, die andern vom Jahre 582, indem sie erst letzteres Fest, bei dem zuerst ein Lorbeerkranz als Siegespreis verteilt wurde, als erste regelmässige Pythienfeier betrachteten.[5])

Die delphische Gemeinde trat als selbständiger Staat dem phokischen Stammbunde bei, wurde jedoch um die Mitte des fünften Jahrhunderts durch die Lakedaemonier vom Bunde getrennt und erhielt das Heiligtum mit voller Autonomie zum alleinigen Besitz.[6]) Der oberste, eponyme Beamte des delphischen Staatswesens führte den Titel *ἄρχων*. Ihm zur Seite standen in älterer Zeit acht Prytanen (*βρυτάνεις*), die zusammen mit den *ταμίαι* auch Zahlungen für das Heiligtum in Empfang nahmen.[7]) Im dritten Jahrhundert traten an die Stelle der Prytanen drei oder fünf halbjährlich wechselnde *βουλευταί* (*βουλευόντων τὰν πρώταν* oder *δευτέραν ἑξάμηνον*), welche wohl den geschäftsführenden Ausschuss des Rates bildeten.[8]) Die letzte Entscheidung in den Gemeindeangelegenheiten hatte eine Bürgerversammlung (*ἀγορά*).[9])

---

[1]) Aesch. d. f. leg. 116, wo die Doloper zu ergänzen sind nach Harpokr. s. v. *Ἀμφικτύονες*; Paus. X 8, 2 (vgl. Hdt. VII 132; Plut. Perikl. 17; Diod. XVI 29); CIA. II Nr. 551; Wescher, *Études sur le monument bilingue de Delphes etc.*, Mém. prés. à l'Acad. des inscr. Première Série VIII, Paris 1879 p. 55; 73. Die Aenianen und Oetaeer bildeten zur Zeit des Aeschines noch ein amphiktyonisches *ἔθνος*. Als ihre Trennung erfolgte, behielten die Aenianen die Doppelstimme des *ἔθνος*, während die Oetaeer, die seit 371 ein beträchtliches Stück von ehemals malischem Gebiet besassen, eine Stimme der Malier erhielten. Busolt, Gr. Gesch. I 480.

[2]) Demosth. g. Phil. II 22; IV 68; Chers. 65; v. Frdn. 23; d. f. leg. 318; v. Kranz 151; Aesch. g. Kts. 124; 128.

[3]) Amphiktyonen-Eid b. Aesch. d. f. leg. 115; g. Ktes. 109; Bestimmungen über die *ἱερὰ γᾶ* im Amphiktyonen-Gesetz v. J. 380: CIA. II 545.

[4]) Im Monat Bukatios (Aug./Sept.): CIA. II 545; 551; vgl. Kirchhoff, Monatsber. Berl. Akad. 1864, 129 ff.

[5]) Busolt, Gr. Gesch. I 492.

[6]) Vgl. § 70.

[7]) Bull. d. corr. hell. XI (1887) 324. Vgl. V 164 v. 12 ff.; Rhein. Mus. XVIII 262. Der *ἄρχων* bildete vielleicht mit *πρυτάνεις* ein Archonten-Kollegium ähnlich wie in Athen. Paus. X 2, 3 datiert den Beginn des dritten heiligen Krieges: *Ἡρακλείδου πρυτανεύοντος ἐν Δελφοῖς*. Liste delphischer eponymer Archonten bei A. Mommsen, Philol. XXIV 1 ff. und Bergk ebenda XLII (1883) 237 ff. Vgl. Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 198.

[8]) Dittenberger a. a. O.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 36—38; Bull. d. corr. hell. VI 214 ff.; VII 415 ff.; XI (1887) 324 ff.; Mittheil. d. arch. Inst. XIV (1889) 34 ff.

[9]) Dittenberger a. a. O. Nr. 233; 313; Bull. d. corr. hell. VI 223; 225; 227; 240.

64. Als die Amphiktyonie den Schutz Delphis übernahm, war es schon längst das angesehenste Heiligtum der hellenischen Welt und übte durch seine Sprüche, namentlich in Sparta, einen bedeutenden politischen Einfluss aus. Bei der Aussendung von Kolonien wurde in der Regel der delphische Gott befragt. Ebenso wurden auf den Kultus bezügliche Einrichtungen und Massregeln nicht leicht ohne die Sanktion Delphis getroffen.[1]) Der delphische Gott war auch die Quelle des heiligen Rechts, wozu namentlich das Blutrecht und Sühneverfahren gehörte.[2]) Mit der Regulierung des Festjahros verknüpfte sich endlich Delphis Einfluss auf die Zeitrechnung.[3]) Kurz, Delphi gewann die Bedeutung eines Nationalheiligtums und gemeinsamen Herdes von Hellas,[4]) so dass es ein wichtiges Bindeglied der Nation bildete, ohne freilich im stande zu sein oder nur den Versuch zu machen, zwischen den hellenischen Staaten Frieden zu stiften oder sie zu einem Bunde zu vereinigen. Angesichts der bevorstehenden persischen Invasion wirkte Delphi keineswegs im Interesse der hellenischen Eidgenossenschaft und des nationalen Widerstandes. Es ergingen vielmehr Unheil verkündende Orakel, weil die delphische Priesterschaft die Lage für eine wenig hoffnungsvolle hielt und ihr Heiligtum durch rechtzeitige Unterwerfung sichern wollte. Beim Ausbruche des peloponnesischen Krieges nahm Delphi entschieden für die Lakedaemonier Partei und verhiess ihnen bei kräftiger Kriegsführung den Sieg. Der Gott soll sogar erklärt haben, er werde angerufen oder ungerufen auf ihrer Seite stehen.[5])

65. Auch die Amphiktyonie hat sich weder zu einem hellenischen Bunde entwickelt noch überhaupt selbständig eine hervorragende politische Rolle gespielt. Es war ein Verband, dessen Mitglieder sich zu Opfern und festlichen Zusammenkünften bei einem gemeinsamen Heiligtume, sowie zur Beobachtung gewisser völkerrechtlicher Grundsätze vereinigt hatten. In einem alten Eide verpflichteten sie sich, keine amphiktyonische Stadt zu zerstören, keiner das Trinkwasser abzuschneiden, weder im Kriege noch im Frieden. Sofern ein Volk zuwiderhandle, solle man gegen dasselbe zu Felde ziehen und seine Städte zerstören.[6]) Ferner kam es vor, dass Städte der Amphiktyonie den Schutz von Heiligtümern übertrugen und ihnen durch dieselbe Unverletzlichkeit zusichern liessen. So stand mindestens seit der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts das Heiligtum des ptoischen Apollon unter der Obhut der Amphiktyonie. Sie erliess Bestimmungen über den Beginn des Festfriedens (*ἐκεχειρία*) während der ptoischen Spiele, garantierte denjenigen, die zu dem Feste hinreisten, persönliche Sicherheit und bedrohte diejenigen, die sich dagegen vergingen und Raubanfälle machten, mit der Verurteilung durch einen amphiktyonischen Spruch. Endlich regelte sie die Tempelverwaltung des Heiligtums.[7])

---

[1]) Plat. Nom. VI 759c; Plut. g. Kol. 17; vgl. Dittenberger, Syll. inscr. gr. I 13; Hdt. V 67; Paus. VI 9, 3.

[2]) Paus. V 27, 2. Mehr bei Otfr. Müller, Eumeniden 114 ff.; 262 ff.; Chr. Petersen, Philol. Supplbd. I 155 ff.

[3]) Litteratur bei Busolt, Gr. Gesch. I 476, 1.

[4]) Plut. Arist. 20; vgl. Hdt. VII 132; IX 81; IGA. 70; Mommsen, Delphika, Leipzig 1878.

[5]) Vgl. Busolt, Gr. Gesch. II 134; Thuk. I 118.

[6]) Aisch. d. f. leg. 284.

[7]) Bull. d. corr. hell. XIV (1890) 21 ff.

66. Zweimal in jedem Jahre, im Herbst und im Frühling, fanden amphiktyonische Versammlungen statt und zwar jedesmal in den Pylen und in Delphi. Wahrscheinlich opferten die Amphiktyonen erst der Demeter Amphiktyonis und dem Heros Amphiktyon in den Pylen, worauf sie nach Delphi zogen.[1])

Die Leitung der Geschäfte lag in den Händen eines Rates (*συνέδριον*), der aus je zwei, wahrscheinlich auf ein Jahr bestellten Vertretern eines jeden Stammes, den sogenannten Hieromnemonen, gebildet war.[2]) Jeder Stamm führte in älterer Zeit je zwei Stimmen,[3]) und die Gesamtzahl der 24 Stimmen oder 12 Doppelstimmen ist trotz aller Veränderungen der Mitglieder und Stimmliste bis Augustus unverändert geblieben. Die Einführung der Doppelstimmen erfolgte augenscheinlich deshalb, weil drei Stämme in je zwei ganz selbständige Zweige gespalten waren, nämlich die Dorier in die aus der Metropolis und die aus der Peloponnesos, die Ionier in die Attiker und Euboeer, die Lokrer in die hypoknemidischen und hesperischen. Jeder dieser Zweige hatte seine eigene Stimme.[4]) Bei den Stämmen, die in mehrere selbständige Einzelstaaten zerfielen, wechselte die Vertretung im Rate in einer gewissen Reihenfolge ab.[5]) Die Hieromnemonen hatten die Aufsicht über das Tempelgut zu führen, für die Instandhaltung der Heiligtümer zu sorgen, die Pythien vorzubereiten und zu leiten und über die Beobachtung der amphiktyonischen Satzungen, namentlich des Gottesfriedens, zu wachen. Vergehen konnten sie mit Geldstrafen ahnden. Nichtzahlung der verhängten Bussen und Verletzungen des Gottesfriedens waren mit Ausschliessung vom Heiligtum und Bekriegung durch die Amphiktyonen bedroht.[6]) Andererseits dekretierten sie für Personen, die sich um das Heiligtum verdient gemacht hatten, allerlei Ehren, gewöhnlich *προδικία*, *ἀσφάλεια*, *ἀσυλία*, *ἀτέλεια* und Proedrie bei allen Agonen.[7]) Die Beschlüsse der Amphiktyonie wurden von den Hieromnemonen in ihren Städten und Stämmen bekannt gemacht.[8])

Neben den Hieromnemonen erscheint bei den amphiktyonischen Versammlungen noch eine zweite Klasse von Abgeordneten, die *πυλαγόραι* oder *πυλαγόροι*,[9]) an deren Stelle seit dem Ende des vierten Jahrhunderts die *ἀγορατροί* getreten zu sein scheinen. Ihre Funktionen sind nicht ganz klar. Sie vertraten vermutlich in der Pylaia vorzugsweise die politischen Interessen ihrer Städte. Die drei Pylagoren Athens wurden zu jeder Pylaia

[1]) Jedesmalige Versammlung an beiden Orten nach Hypereid. Epitaph. VIII 25; Harpokr. s. v. *πύλαι*. Datierungen der Amphiktyonen-Beschlüsse *πυλαίας ἐαρινῆς* oder *ὀπωρινῆς*: CIA. II 551; Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 184; 185; 189; 206 u. s. w. Bull. d. corr. hell. XI (1887) 323.

[2]) Regelmässige Aufzählungen der anwesenden *ἱερομνάμονες* in den Beschlüssen CIA. II 551: Dittenberger a. a. O.; Wescher, *Études etc.* p. 55 ff.

[3]) Aisch. d. f. leg. 116.

[4]) CIA. II 551; Wescher a. a. O.

[5]) Dittenberger Nr. 184; 185; 189; 212; CIA. II 551.

[6]) CIA. II 545. Zahlungen der verurteilten Phokier *ἐν τὰν ἐαρινὰν Πυλαίαν*: Bull. d. corr. hell. XI (1887) 323.

[7]) Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 184 ff.

[8]) Bull. d. corr. hell. XIV (1890) 21: *ἀνενενκεῖν δὲ τὸ δόγμα τοὺς ἱερομνήμονας ἐπὶ τὰς πόλεις καὶ τὰ ἔθνη τὰ ἴδια, ὅπως εἴδωσι πάντες τὰ δεδογμένα τοῖς Ἀμφικτίοσιν.*

[9]) Hdt. VII 213; Plut. Them. 20; vgl. Strab. IX 420; Harpokr. s. v. *πύλαι*; Phot. s. v. *Πυλαγόρος*; Hesych. Suid. s. v. *Πυλαγόραι*. In Inschriften kommen die Pylagoren nicht vor.

neu gewählt.[1]) Sie hatten unter gewissen Voraussetzungen Zutritt zum Rat, durften daselbst reden und Anträge stellen, aber nicht mitstimmen.[2]) Die Agoratren bildeten mit den Hieromnemonen einen grösseren Rat, der in gewissen Fällen die Beschlüsse der letzteren zu bestätigen hatte.[3]) Zuweilen beriefen die Hieromnemonen alle anwesenden Bürger der amphiktyonischen Staaten zu einer grossen Versammlung, über deren Kompetenz nichts Näheres bekannt ist.[4])

67. Seit der Zeit Philipps von Makedonien erlitt die Amphiktyonie durch auswärtige Einflüsse mannigfache Veränderungen. Nach der Niederwerfung der Phokier übertrug ein Amphiktyonen-Beschluss die beiden Stimmen derselben auf Philipp von Makedonien und dessen Nachkommen.[5]) Die Aetoler wurden wahrscheinlich im Jahre 339/8 Mitglieder der Amphiktyonie. Bald darauf traten die Delpher als selbständiges Mitglied ein und erhielten wahrscheinlich durch Alexander von Makedonien die beiden makedonischen Stimmen.[6]) Nach dem Kelten-Einfalle gab man den Phokiern ihre Stimmen zurück. Zur Blütezeit des aetolischen Bundes wurde die Amphiktyonie völlig von den Aetolern abhängig, da die meisten mittelgriechischen Stämme Mitglieder des Bundes geworden waren. Diese Stämme schickten ihre amphiktyonischen Vertreter unter aetolischem Namen, so dass bis vierzehn aetolische Hieromnemonen vorkommen. Die Amphiktyonie wurde von den Aetolern als politisches Werkzeug benutzt.[7])

Die Römer schieden nach der Besiegung der Aetoler diese und die Phokier aus und übertrugen je zwei Stimmen auf Perseus und die Herakleeten.[8]) Nach vorübergehender Auflösung im Jahre 146/5[9]) wurde die Amphiktyonie von den Römern reorganisiert und zwar im allgemeinen auf Grund der Verhältnisse vor der Aufnahme Philipps. Die Delpher behielten jedoch ihre zwei Stimmen, wofür die Doloper und Perrhaeber je eine verloren.[10])

68. Ausser diesen bestimmt als Amphiktyonien bezeichneten Verbänden haben noch einen amphiktyonischen Charakter der Verein der triphylischen Städte mit dem Heiligtume des samischen Poseidon,[11]) dann die ionische Zwölfstadt mit dem Panionion, einem von Priene verwalteten Heiligtum des helikonischen Poseidon, wo sich die Ionier zu gemeinsamen Opfern und Festen versammelten und in Zeiten alle bedrohender Gefahr auch Beratungen über politische Angelegenheiten pflegen.[12]) Im dritten Jahrhundert gestaltete sich der Verband in ein *Κοινὸν τῶν Ἰώνων* um, dessen Vertretung aus *βουλευταί* der einzelnen Städte gebildet wurde.[13]) Ähnlicher

[1]) Aisch. g. Kts. 114; 126.

[2]) Aisch. g. Kts. 113—122.

[3]) Le Bas, Voyag. arch. Vol. II; Phocide Nr. 834—838; Wescher, *Études* p. 202 A.

[4]) Aisch. g. Kts. 124. Vielleicht diese Ekklesia identisch mit dem *κοινὸν συνέδριον τῶν Ἀμφικτυόνων*. Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 186—188; Le Bas a. a. O.

[5]) Diod. XVI 60; Paus. X 3, 3; VIII 2—3.

[6]) Bürgel, Pyl. delph. Amphiktyonie 279 ff.

[7]) Bücher, *Quaest. amphictyonicarum specimen. De gente aetolica amphictyoniae participe*, Bonn 1870.

[8]) Foucart, Bull. d. corr. hell. VII 427 ff.

[9]) Paus. VII 16, 9; Strab. IX 420.

[10]) Wescher, *Études etc.* p. 55; Bürgel Pyl. delph. Amphiktyonie 295 ff.; Foucart, Bull. d. corr. hell. VII (1883) 431 ff.

[11]) Strab. VIII 343.

[12]) Hdt. I 143; 148; Strab. VIII 384; XIV 639; Paus. VII 3, 10; 4, 10; vgl. Hdt. I 141; 170; VI 7.

[13]) Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 137.

Art war der Verband der dorischen Hexapolis mit dem Heiligtume des Apollon auf dom Vorgebirge Triopion.[1] Auch der Stammbund der argolischen Dorier hatte an dem Heiligtume des Apollon Pythaeus zu Argos einen religiösen Mittelpunkt.[2]

Andero Stammbünde hatten einen wesentlich politischen Charakter. Die Notwendigkeit, im Kriege zusammenzuhalten, vereinigte die kleinen städtischen Gemeinwesen, in welche die grösseren Stämme frühzeitig zersplittert waren, trotz ihres Strebens nach möglichst weitgehender Autonomie und Autopolitie meist zu einer politischen Gemeinschaft (*κοινόν*). Solche *κοινά* bildeten u. a. die Thessaler, Phokier, Akarnanen, Aetoler, Lokrer, dann die Dorier der Metropolis, Boeoter, Achaeer und Arkader. Betrachten wir zunächst einige Stammbünde, die mehr oder weniger nur Bedeutung für die betreffende Landschaft und deren Nachbarschaft hatten.

69. Die Thessaler waren zur Zeit der Wanderung, nach der vom Epos beeinflussten Überlieferung aus dem Thesproterlande kommend, in Thessalien als Eroberer eingedrungen.[3] Vermutlich gehörten sie zum dorischen Stamme und nahmen allmählich die aeolische Mundart der einheimischen Bevölkerung an,[4] die von ihnen teils unterworfen, teils nach den Randgebirgen zurückgedrängt wurde.[5] Die Mitte des Landes, namentlich die Ebenen des Peneios und seiner Zuflüsse, nahmen sie selbst in Besitz und beherrschten dieses Gebiet von den Städten, in denen sie sich niedergelassen hatten. Auf dem von ihnen eingezogenen Lande blieben dio Unterworfenen als Hörige unter dem Namen *Πενέσται* sitzen und bewirtschafteten es gegen eine feste Abgabe an ihre Herren auf eigene Rechnung, so dass sie Vermögen erwerben konnten. Sie durften ferner weder (ohne förmlichen Richterspruch) getötet, noch ausser Landes verkauft werden.[6] Diese Garantie ihrer persönlichen Sicherheit stellte sie günstigor als die Heloten in Lakonien. Sie unterschieden sich von jenen auch dadurch, dass sie nicht Leibeigene des Staates, sondern Hörige der Familio waren, deren Grundstücke sie bewirtschafteten. Mancher Landherr hatte Hundorte von Penesten, die mit ihm unter Umständen als bewaffnete Reiter ins Feld zogen.[7] Wie die Heloten haben die Penesten wiederholt das ihnen auferlegte Joch abzuschütteln versucht und sich gegen ihre Herren erhoben, namentlich so lange diese noch mit den umwohnenden Stämmen zu kämpfen hatten.[8]

Diese Stämme: die Perrhaeber im Norden, die Magneten im Osten und dio phthiotischen Achaeer im Süden gerieten nach längerem Wider-

---

[1]) Hdt. I 144; vgl. Dion. Hal. IV 25.

[2]) Vgl. 4a.

[3]) Thuk. I 12; Hdt. VII 176; Archemachos bei Athen. VI 264 A (Müller, Frgm. Hist. Gr. IV 314).

[4]) Wilamowitz, Zeitschr. f. d. Gymnasialw. 38 (1884) 113 ff.

[5]) Theopomp Frgm. 134 Müller 1 300 (Athen. VI 265 B): *Λακεδαιμόνιοι μὲν γὰρ καὶ Θετταλοὶ φανήσονται κατασκευασόμενοι τὴν δουλείαν ἐκ τῶν Ἑλλήνων τῶν οἰκούντων πρότερον τὴν χώραν, ἣν ἐκεῖνοι νῦν ἔχουσιν, οἱ μὲν Ἀχαιῶν, Θετταλοὶ δὲ Περραιβῶν καὶ Μαγνήτων.* Vgl. Strab. IX 440.

[6]) Archemachos bei Athen. VI 264 A. Die *πενέσται* auch *Θετταλοικέται* genannt nach Philokrates bei Athen. a. a. O. und Staphylos bei Harpokr. s. v. *πενέσται*.

[7]) Demosth. g. Aristokr. 199 (vgl. *περὶ συνταξ.* 23): *Μένωνι τῷ Φαρσαλίῳ . . . τριακοσίοις δ' ἱππεῦσι πενέσταις ἰδίοις βοηθήσαντι κτλ.* Vgl. Theokr. Id. XVI 34; Xen. Hell. II 3, 36: *ἐν Θετταλίᾳ μετὰ Προμηθέως δημοκρατίαν κατεσκεύαζε καὶ τοὺς πενέστας ὥπλιζεν ἐπὶ τοὺς δεσπότας* (Kritias).

[8]) Aristot. Pol. II 6, 2; 3.

stande unter die Botmässigkeit dor Thessaler[1]) und zwar zunächst einzelner grosser Städte. So hatton die Perrhaeber bis zur Zeit Philipps von Makedonien an die Larisaeer regelmässig einen Trihut zu zahlen, und die Achaeer scheinen von Pharsalos ahhängig gewesen zu sein.[2]) Unternahm die Gesamtheit der Thessaler einen Kriegszug und wurde von ihnen ein gemeinsamer Herzog (*ταγός*) bestellt, so hatten die abhängigen Stämme auf das Aufgebot desselben Mannschaften zu stellen und Kriegssteuern zu zahlen.[3]) Im übrigen waren sie aher selbständig, sie hatten das Münzrecht und ihre eigene Vertretung in der delphischen Amphiktyonie.[4])

Die Thessaler bildeten eine Anzahl voneinander unahhängiger Staatswesen mit städtischem Mittelpunkt. Die bedeutendsten Städte waren Larisa, Krannon, Pharsalos und Pherae. In diesen Städten herrsehten in älteror Zeit Fürsten, in Larisa aus dem Geschlechte der Aleuaden, in Krannon aus dem der Skopaden, in Pharsalos aus der Familie des Echekratidas.[5]) Zur Zeit der Perserkriege regierten in Larisa die drei Brüder Thorax, Eurypylos und Thrasydaeos, die Söhne des von Simonides gefeierten Aleuas, von denen Thorax als der älteste das Familienoberhaupt und der eigentliche Herrseher war.[6]) Herodotos nennt zwar die Brüdor „Könige Thessaliens",[7]) aber es gab nebon ihnen in Thessalien jedenfalls noch andere „Könige", namentlich in Pharsalos.[8]) Die Skopaden traten freilich gerade damals zurück, weil das Geschlecht in einer grossen, für uns dunkeln Katastrophe kurz vorher nahezu vernichtet worden.[9]) Waren auch von diesen thessalischen Königen die einen zeitweise — wie um die Zeit der Perserkriege die Aleuaden — mächtiger als alle andern, so bestand doch kein wirkliches, alle Thessaler dauerndor boherrschendes Gesamtkönigtum.

---

[1]) Thuk. II 101: *Μάγνητες καὶ οἱ ἄλλοι ὑπήκοοι τῶν Θεσσαλῶν.* Die Perrhaeber und Achaeer *ὑπήκοοι*: Thnk. IV 78; III 3; Xen. Hell. VI 1, 9: *πάντα τὰ κύκλῳ ἔθνη ὑπήκοα*; vgl. VI 1, 19. Ihre offiziolle Bezeichnung war: *οἱ Θετταλῶν σύμμαχοι.* Mitth. d. arch. Inst. II 206; vgl. Hdt. VIII 27; Xen. Hell. VI 1, 19; Plut. Pelop. 33.

[2]) Perrhaeber und Larisa: Strab. IX 440. Über Pharsalos vgl. Thuk. IV 78 und Xen. Hell. VI 1, 8 und dazu Du Mesnil, *De rebus Pharsalicis* p. 25 ff.

[3]) Xen. Hell. VI 1, 12: *πάντα γὰρ δήπου τὰ κύκλῳ φόρον φέρει, ὅταν ταγεύηται τὰ κατὰ Θετταλίαν*; VI 1, 19: (Jason als Tagos) *προεῖπε τοῖς περιοίκοις πᾶσι καὶ τὸν φόρον, ὥσπερ ἐπὶ Σκόπα τεταγμένος ἦν, φέρειν.* Es handelt sich also nicht um einen regelmässigen Tribut, wie ihn die Perrhaober an die Larisaeer zahlten, sondern um eine ausserordentliche Kriegssteuer, deren Höhe Skopas festgesetzt hatte.

[4]) Münzen der Perrhaeber bei Gardner, *Catalogue of Greek coins in the British Museum*, Thessaly XXIV und p. 39. — Vertretung in der Amphiktyonie: § 63 und 67.

[5]) Dass es einen thessalischen Gesamtstaat mit einem darüber herrschenden Königtum nicht gab, hat Hiller von Gärtringen, Aus der Anomia (Berlin 1890) 1 ff. nachgewiesen. Ebenso ist es sehr fraglich, ob die einzelnen Fürstengeschlechter Zweigo ein und desselben Stammes bildeten. Vgl. Hiller a. a. O. S. 15. Die Aleuaden leiteten sich von Herakles her. (Pind. Pyth. X 3.)

[6]) Hdt. VII 6; IX 1; *Ἀλεύεω παῖδες*: Hdt. VII 130; IX 58. — Aleuas: Theokr. XVI 34.

[7]) Hdt. VII 6: *οἱ δὲ Ἀλευάδαι οὗτοι ἦσαν Θεσσαλίης βασιλέες.* Vgl. Pind. Pyth. X 1—3; 69.

[8]) Gegen Ende des 6. Jahrhunderts herrschte in Pharsalos Echekratidas, den Anakreon (Bergk, P. L. Gr. III[4] 282 Frgm. 103) *ἄρχων Θεσσαλίας* nannte. Sein Sohn Antiochos, für den Simonides einen Threnos dichtete (Bergk III[4] 402 Frgm. 34; Theokr. XVI 34), wurde vom Sokratiker Aischines gar *βασιλεὺς πάντων Θετταλῶν* genannt, und dessen Sohn Echekratidas II heisst bei Thuk. I 111 *Θεσσαλῶν βασιλεύς.* Vgl. Hiller a. a. O. 5.

[9]) Die Skopaden namentlich von Simonides gefeiert. Vgl. Bergk III[4] 384: 389; 401. — Vgl. Hdt. VI 127. — Über ihren Reichtum vgl. Kritias bei Plut. Kim. 10. Über die Katastrophe: Simonides a. a. O. Frgm. 32 und weiteres bei Busolt, Gr. Gesch. II 283.

Indessen die Teilkönige waren im eigenen Interesse, besonders in älterer Zeit, wo noch die umwohnenden Stämme zu bekriegen waren und öfter die Penesten aufstanden, genötigt, wenigstens in Kriegszeiten sich miteinander zu vereinigen und für gemeinsame Heerfahrten einen obersten Anführer unter dem Titel *ταγός* zu bestellen.[1])

Es wird mehrfach über gemeinsame Kriegszüge der Thessaler im sechsten Jahrhundert berichtet, bei denen sie von einem gemeinsamen Heerführer, ohne Zweifel einem Tagos, befehligt werden. Eurylochos war Führer der Thessaler im ersten heiligen Kriege, Lattamyas um 580 bei einem Feldzuge gegen die Boeoter, „ihr König" Kineas befehligte die Reiterei, die von ihnen gemeinsam den Peisistratiden zu Hilfe geschickt wurde.[2])

Über die Amtsdauer des Tagos ist nichts bekannt, im vierten Jahrhundert wurde die Würde in der Familie Jasons von Pherae vorübergehend erblich.

Nach Aristoteles soll Aleuas der Rote, den wir uns als Tagos zu denken haben, Thessalien in vier Bezirke (*τετράδες*) eingeteilt und bestimmt haben, dass jeder *κλῆρος*, also wohl der bei der Eroberung des Landes einem Geschlechte zugefallene Landanteil und dann dieses Geschlecht selbst, 40 Reiter und 80 Hopliten zu stellen hätte.[3]) Diese Vierteilung in die Thessaliotis, Phthiotis, Pelasgiotis und Hestiaeotis ist zweifellos sehr alt und mit der ursprünglichen Vierteilung der Boeoter zu vergleichen.[4]) Wenn

---

[1]) Die uns vorliegenden Nachrichten über die Tageia beziehen sich freilich zunächst nur auf Jason von Pherae, aber bei Xenophon erscheint doch dieselbe zweifellos mit Recht als eine bei den Thessalern seit alter Zeit landesübliche Einrichtung. Xen. Hell. VI 1, 8 ff.; 1, 12; 1, 19. Vgl. VI 4, 28: *μέγας μὲν ἦν* (Jason) *καὶ διὰ τὸ νόμῳ Θεσσαλῶν ταγὸς καθεστάναι κτλ.* Hillers Bedenken sind nicht überzeugend.

[2]) Eurylochos: Strab. IX 418; Hypoth. Pindar. Pyth.; Polyain. VI 13. — Lattamyas *ἄρχων* der Thessaler: Plut. de malign. Herod. 33; Plut. Cam. 19. — Hdt. V 63: *Θεσσαλοὶ δέ σφι δεομένοισι ἀπέπεμψαν κοινῇ γνώμῃ χρεώμενοι χιλίην ἵππον καὶ τὸν βασιλέα τὸν σφέτερον Κινέην ἄνδρα Κονιαῖον* (?). Jedenfalls gehörte Kineas nicht zu den mächtigsten Fürstengeschlechtern. Es drückt sich darin das Misstrauen der Fürsten gegen die Macht des Tagos aus. Vgl. Hiller a. a. O. p. 12. Auch Skopas, der den botmässigen Stämmen die Höhe der Kriegssteuer festsetzte, war zweifellos Tagos. Xen. Hell. VI 1, 19.

[3]) Aristot. Frgm. 113 und 114 Rose: *ἐν τῇ κοινῇ Θετταλῶν πολιτείᾳ ἐπὶ Ἀλεύου τοῦ Πυρροῦ διῃρῆσθαί φησιν εἰς τέτταρας μοίρας τὴν Θετταλίαν* (Harpokr. s. v. *τετραρχία*). Schol. Vatic. z. Euripid. Rhes. 307: *πέλτη ἀσπίς ἐστιν ἴτυν οὐκ ἔχουσα, καθάπερ φησὶν Ἀριστοτέλης ἐν τῇ Θετταλῶν πολιτείᾳ γράφων οὕτως· διελὼν δὲ τὴν πόλιν Ἀλεύας ἔταξε καὶ τὸν κλῆρον παρέχειν ἕκαστον ἱππέας μὲν τεσσαράκοντα, ὁπλίτας δὲ ὀγδοήκοντα κτλ.* In Bezug auf *κλῆρος* verweist Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 8 auf Aischyl. Pers. 899: *κατὰ κλῆρον Ἰαόνιον*. Die *πέλτη* hatte Aristoteles offenbar deshalb in diesem Zusammenhang erwähnt, weil die botmässigen Stämme nach der Anordnung des Aleuas Peltasten zu stellen hatten. Vgl. Xen. Hell. VI 1, 9; 19. Peltasten gab es schon lange vor Iphikrates, die Waffengattung war gerade in diesen Gegenden, namentlich in Thrakien, heimisch. Vgl. Bauer, Kriegsaltertümer § 42.

[4]) Hellanikos b. Harpokr. s. v. *τετραρχία* (Müller Frgm. 28). Vgl. Hdt. I 56; 57; Euripid. Alkest. 1154; Hekataios Frgm. 112 = Steph. Byz. s. v. *Κραννών· πόλις τῆς Θεσσαλίας τῆς Πελασγιώτιδος*; vgl. ferner Strab. IX 430 ff. — Den um 373 abgeschlossenen Vertrag der Athener mit den Thessalern, CIA. II 88, beschwören (*[Οἵδε ὤ]μοσαν Θετταλῶν*) die Polemarchen der Pelasgioten, Phthioten, Thettalioten und Hestieten. Die ganze Einteilung betraf also die Thessaler selbst (vgl. dagegen Gilbert a. a. O. p. 7). In der Hestiaiotis lagen Metropolis, Pelinna u. a. Thessaler-Städte. Die Phthiotis wird in dieser Einteilung sich über das Gebiet des abhängigen Stammes hinaus erstreckt haben. Nach A. Schaefer, Demosthenes II² 429 ff. und Hiller a. a. O. p. 15 wäre die Überlieferung über die Organisation des Aleuas eine durch die Anordnungen Jasons

auch vermutlich die Tetraden selbst nicht von Aleuas geschaffen wurden, so liegt doch kein zwingender Grund vor, dass er für den Fall eines Aufgebotes der Thessaler zu einem gemeinsamen Kriegszuge die Zahl der zu stellenden Mannschaften festsetzte Hat doch auch Skopas etwa gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts die für diesen Fall von den abhängigen Stämmen zu zahlende Kriegssteuer bestimmt.[1])

Damals stand die Macht der Thessaler auf ihrem Höhepunkt. Ihr Heerfürst Eurylochos befehligte das Heer der Amphiktyonen im ersten heiligen Kriege und sie gewannen die leitende Stellung in der delphischen Amphiktyonie. Zeitweise beherrschten sie Phokis und ihre Heere, deren Kern die Reiterei, die beste Griechenlands, bildete,[2]) drangen tief in Boeotien bis Thespiae ein. Erst nach blutigen Kämpfen und Niederlagen wurden sie „nicht viele Jahre“ vor den Perserkriegen von den Boeotern und Phokiern gezwungen, das Land südwärts von den Thermopylen aufzugeben.[3])

Die Parteinahme der Aleuaden für Persien hatte eine Invasion des Landes durch die Lakedaemonier unter König Leotychidas zur Folge.[4]) Zwar behaupteten sich die Aleuaden in Larisa, aber ihre fürstliche Stellung wurde doch erschüttert, und eine Oligarchie trat an die Stelle des Fürstentums. Auch der Glanz des Hauses der Skopaden war verblichen. Aus Pharsalos wurde gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts König Echekratidas vertrieben. In ganz Thessalien gelangte eine Oligarchie strengster Form zur Herrschaft.[5])

Unter der Herrschaft der Oligarchie ging bei der natürlichen Besorgnis derselben vor dem Aufkommen von Tyrannen die Tagoswürde ein. Die Oligarchien der einzelnen Städte schlossen sich aber zu einem thessalischen *κοινόν* zusammen, das auch Bundesmünzen prägte. Bei gemeinsamen Feldzügen wurde das Heer von den Befehlshabern der von den einzelnen Städten gestellten Kontingente befehligt.[6])

Gegen die Regierung der exklusiven Oligarchie begannen sich aber allmählich in den einzelnen Städten die Demokraten zu regen, welche, wie überall, mit Athen Sympathie hatten, während die Ritterschaft es mit Gegnern Athens hielt.[7]) Seit dem Ende des fünften Jahrhunderts war Thessalien Jahrzehnte hindurch von innern Wirren erfüllt, welche es schliesslich unter makedonische Herrschaft bringen halfen. Wir hören von einer gefährlichen demokratischen Bewegung[8]) und zugleich warf sich in Pherae Lykophron zum Tyrannen auf. Derselbe strebte nach der Herr-

veranlasste und von den Aleuaden nach Makedonien verbreitete Erfindung.

[1]) Vgl. S. 69 Anm. 3. Über die Zeit dieses „alten Skopas“, dessen gleichnamiger Enkel zu Anfang des fünften Jahrhunderts lebte, vgl. Phanias Frgm. 15 Müller II 298 (Athen. X 438c) und dazu Hiller a. a. O. p. 3.

[2]) Hdt. V 63; VII 196; Xen. Hell. VI 1, 9; Platon, Menon p. 70a; Hippias m. 284a; Nom. 625D; Polyb. IV 8, 10.

[3]) Hdt. VIII 27 ff. — Vgl. Duncker, Gesch. d. Altert. VI[5] 252 ff.

[4]) Hdt. VI 72; Plut. de malign. Herod. 21.

[5]) Thuk. IV 78: *δυναστείᾳ μᾶλλον ἢ ἰσονομίᾳ ἐχρῶντο τὸ ἐγχώριον οἱ Θεσσαλοί.* Echekratidas und Oligarchie in Pharsalos: Thuk. I 111; Aristot. Pol. V 5, 7. Oligarchie in Larisa: Aristot. Pol. V 5, 5; 5, 9. Skopaden: S. 69 Anm. 9.

[6]) *κοινόν* der Thessaler: Thuk. IV 78, 3. Münzen desselben aus dem 5. Jahrhundert: Muret, *Mélanges de Numismatique* II 346 ff. Besorgnis vor Tyrannen: Mitth. d. arch. Inst. II 201 v. 19. Gemeinsamer Heereszug: Thuk. II 22.

[7]) Thuk. I 107; 111; IV 78; Xen. Hell. II 3, 36.

[8]) Xen. Hell. II 3, 36.

schaft über ganz Thessalien, besiegte im Jahre 404 die Larisaeer und andere Thessaler, vermochte aber sein Ziel nicht zu erreichen, da sein Hauptgegner Medies von Larisa, wahrscheinlich ein Aleuade, im Jahre 395 erfolgreich von den Boeotern und Argeiern unterstützt wurde.[1]) Erst sein Nachfolger Jasen erlangte um 374 die Herrschaft über ganz Thessalieu und liess sich zum Tagos erheben.[2]) Nachdem er bereits im Jahre 370 ermordet werden war und auch seine beiden Brüder rasch nach einander dasselbe Schicksal gefunden hatten, ging die Tagoswürde auf seinen Neffen Alexander über.[3])

Auf Betrieb der Aleuaden rückte König Alexander von Makedonien in Thessalien ein, warf den Pheraeer zurück und besetzte Larisa und Krannen. Da aber der makedonische König dauernd von Thessalien Besitz zu ergreifen strebte, so wandten sich die Thessaler an Theben. Pelopidas nötigte darauf den König, Thessalien zu räumen. Auch Alexander von Pherae wurde von ihm gezwungen, sich auf das Gebiet seiner Stadt zu beschränken. Aber der unruhige Fürst machte noch den Thebanern viel zu schaffen. Erst im Jahre 364 wurde er völlig besiegt und genötigt, sich den Thebanern zur Heeresfolge zu verpflichten.[4])

Dio von der Herrschaft der „Tyrannen" befreiten Thessaler-Städte reorganisierten unter Mitwirkung des Pelopidas ihr *κοινόν*[5]) teilweise uach boeotischem Muster. Der oberste Beamte desselben war ein auf längere Zeit gewählter *ἄρχων*. An der Spitze des Heerbannes standen vier Polemarchen, je einer für jede Tetras. Unter ihnen befehligten die Reiterei und das Fussvolk des Bundesheeres *ἵππαρχοι* und 16 bis 20 *πεζαρχοι*. Die Funktionen der ebenfalls als Bundesbeamten erscheinenden *ἱερομνήμονες* sind unbekannt.[6])

Gegen die erneuerten Versuche der Nachfolger des im Jahre 359 ermordeten Alexander von Pherae, die verlorone Herrschaft wiederzugewinnen, suchten die Aleuaden bei König Philipp von Makedonien Hilfe, dessen Intervention damit endigte, dass er im Jahre 352 die Tyrannon vertrieb, aber selbst wichtige Plätze besetzte und in den Städten *δεκαδαρχίαι* einrichtete, deren Mitglieder aus ihm ergebenen Männern bestanden.[7]) Für jede Tetras bestellte er einen Tetrarchen.[8])

70. Der Versuch der Thessaler, im lamischen Kriege ihre Unabhängigkeit wiederzugewinnen, schlug fehl. Bis zur Besiegung König Philipps V. durch die Römer blieben sie von Makedonien abhängig.[9]) Nur das südliche Thessalien gehörte seit 229 vorübergehend zum aetolischen Bunde. Im Jahre 196 erklärten dio Römor die Thessaler für frei und teilten ihnen auch die Phthioten zu, die Perrhaeber und Magneten wurden

[1]) Xen. Hell. II 3, 4; vgl. IV 3, 1; Diod. XV 82.

[2]) Hen. Hell. VI 1, 2—19.

[3]) Xen. Hell. VI 4, 33 ff.; Diod. XV 61.

[4]) Diod. XV 61; 67; 80; Plut. Pelop. 26 ff.; vgl. Xen. Hell. VII 5, 4. — Vgl. U. Köhler, Mitth. d. arch. Inst. II 198 ff.

[5]) *τὸ κοινὸν τῶν Θετταλῶν* in dem Bündnisse desselben mit Athen im Jahre 361/0. U. Köhler a. a. O. 201.

[6]) U. Köhler a. a. O. 203 ff.; CIA. II 88.

[7]) Diod. XVI 14; 37; 38; 52; Demosth. g. Phil. II 22; d. f. leg. 260.

[8]) Demosth. g. Phil. III 26; Theopompos Frgm. 234 und 235 Müller (Harpokr. s. v. *τετραρχία;* Athen. VI 249). Vgl. Schaefer, Demosthenes II² 429.

[9]) Über die Unterordnung der Thessaler unter die makedonischen Könige vgl. namentlich Polyb. IV 76.

dagegen von ihnen getrennt und bildeten seitdem selbständige Gemeinwesen.[1]) Nach der Niederwerfung des achäischen Aufstandes erfolgte im Jahre 146 die Einverleibung der Thessaler, Perrhaeber, Magneten und Phthioten in die römische Provinz Makedonien, doch liessen die Römer die Verbände derselben nach vorübergehender Auflösung fortbestehen.[2])

Nach ihrer Befreiung von Makedonien stellten die Thessaler ihr Koinon wieder her. Für die Verfassung dienten, wie damals fast überall, bis zu einem gewissen Grade die Einrichtungen des achäischen und aetolischen Bundes zum Muster. Der oberste und zugleich eponyme Bundesbeamte war ein jährlich wechselnder *στρατηγός* mit militärischen und administrativen Befugnissen.[3]) Als zweithöchster Beamter und Befehlshaber der Reiterei fungierte ein ebenfalls jährlich wechselnder *ἵππαρχος*.[4]) Die Mitglieder des Bundesrates, dessen Sekretariatsgeschäfte ein *γραμματεύς* besorgte, hiessen *σύνεδροι*. Über seine Zusammensetzung ist nichts weiteres bekannt.[5]) Eine allgemeine Versammlung der Thessaler, welche die letzte Entscheidung in allen wichtigern Bundesangelegenheiten hatte, trat in Larisa zusammen.[6]) Daselbst wurden auch im Heiligtume des Zeus Eleutherios, dessen Kopf auf Bundesmünzen erscheint, die Steine mit den Bundesbeschlüssen aufgestellt.[7])

Die Verfassungen der einzelnen Städte erhielten durch T. Quinctius Flamininus eine timokratische Grundlage.[8]) In allen thessalischen Städten, die Mitglieder des Koinon waren, lag die vollziehende Gewalt in den Händen eines Kollegiums von fünf bis sieben *ταγοί*,[9]) unter denen einer den Vorsitz führte.[10]) In den phthiotischen Städten erscheinen dagegen als höchste Behörde drei *ἄρχοντες*, die aber während der Zugehörigkeit zum Koinon in Lamia und vermutlich auch anderwärts durch *ταγοί* ersetzt wurden.[11]) Dieses kollegiali-

[1]) Polyb. XVIII 47; Liv. XXXIII 34. Über die Magneten vgl. § 71. Strateg. der Perrhaeber: Rhein. Mus. XVIII 540; Bundesmünzen *Περραιβῶν* aus der Zeit von 196 bis 146 bei Gardner, *Catalogue of gr. coins in the British Mus. Thessaly* p. 203.

[2]) Heuzey et Daumet, *Mission archéologique de Macédoine* (Paris 1876) Nr. 215 ff.; Duchesne et Bayet, *Mémoire sur une mission au mont Athos* (Paris 1876) Nr. 159–163.

[3]) Eine Liste thessalischer Strategen von 196 bis 179 bei Euseb. ed. Schoene I 243 ff. (Müller, Fr. Hist. Gr. III 704). Vgl. Berok, Philol. XLII (1883) 246 ff. Datierung einer Bundesurkunde nach dem *στρατηγὸς τῶν Θεσσαλῶν* im Bull. d. corr. hell. X (1886) 432. Ausserdem datierten die einzelnen Städte vielfach ihre Urkunden auch nach dem Bundesstrategen. Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1444—1451 [Lamia]; 1461 und Bull. d. corr. hell. XI (1887) 364, XIV (1890) 241 [Helos]; Mitth. d. arch. Inst. VII (1882) 363 Nr. 23 [Thaumakoi]; VIII (1883) 129 [Atrax]; Bull. d. corr. hell. VI 356 [Narthakion]; IX 299 und X 437 [Urkunden aus der Strategie des Kyllos aus Gonnos und Larisa]; VIII 400 [Kierion] u. s. w.

[4]) Bull. X (1886) 432.

[5]) Bull. X (1886) 432.

[6]) Liv. XXXVI 8; XLII 38 *(concilium Thessalorum)*; vgl. Bull. d. corr. hell. X (1886) 434: *ἔδοξε τοῖς Θεσσαλοῖς*.

[7]) Bull. a. a. O. 435. Bundesmünzen bei Gardner, *Catalogue of gr. coins in the British Mus.* p. 1 ff.

[8]) Liv. XXXIV 51; vgl. Bull. VI 368 ff.

[9]) 5 *ταγοί* in Pharsalos: Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 326 (4. Jahrh.), ferner in Krannon: Collitz Nr. 361 (Anfang der makedonischen Herrschaft) und in Larisa: Nr. 345 (i. J. 219 und 214). — 6 *ταγοί* in Kierion: Bull. XIII (1889) 400. Vgl. Le Bas, Voyag. arch. Inscr. Nr. 1188 (5). 7 *ταγοί* in Phalanna: Collitz Nr. 1329 (Mitth. d. arch. Inst. VIII 102 ff.) um 196. Zu anderer Zeit daselbst 5 *ταγοί*: Bull. XIII (1889) 399. *ταγοί* in Kyretiae (Dittenberger, Syll. Nr. 202) und in Matropolis: Bull. XIII (1889) 399.

[10]) Bull. X (1886) 438; 441.

[11]) Drei *ἄρχοντες* in Thaumakoi: Collitz Nr. 1456—1457: in Halos drei *ἄρχοντες* und eine *βουλά* i. J. 184: Bull. XIV (1890) 241; in Lamia noch i. J. 183 drei *ἄρχοντες*, späterhin einige Jahre nach 179 drei *ταγοί*: Collitz Nr. 1444—1447; drei *ἄρχοντες* in Narthakion (zwischen um 150): Bull. VI (1882) 364 Nr. 1;

sche Tagos-Amt, das sich von der ursprünglichen, monarchischen Tageia auch dadurch unterschied, dass es eine lokale, städtische Behörde war, reicht in einzelnen Städten nachweislich bis in das vierte Jahrhundert zurück und entstand wahrscheinlich bei der Neuordnung der thessalischen Verhältnisse unter Thebens Mitwirkung im Gegensatz zu den auf die Herrschaft von ganz Thessalien Ansprüche erhebenden Tagoi von Pherae.

Die *ταγοί* leiteten die Volksversammlung und hatten die Beschlüsse derselben auszuführen.[1]) Sie repräsentierten mit ihr zusammen die Staatsgewalt und ihre Namen wurden in den Urkunden zu deren Datierung angeführt.[2]) Neben den Tagoi fungierte in den einzelnen Städten eine Anzahl anderer Behörden mit verschiedenen Amtstiteln und Obliegenheiten. Die Gemeindekasse wurde von *ταμίαι* oder einem *ταμίας* mit bald jährlicher, bald halbjährlicher Amtsdauer verwaltet.[3]) Von andern Behörden mögen hier noch die fünf, in Phalanna vorkommenden *πολίαρχοι* erwähnt werden, unter denen einer als *ἀρχιπολίαρχος* den Vorsitz führte.[4])

Buttmann, Mythologus II 246 ff.; W. Vischer, Kl. Schriften I 335 ff.; Du Mesnil, *De rebus Pharsalicis*, Berlin 1864; Hermann, Gr. Staatsaltert. § 178; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 5 ff.; Hiller v. Gärtringen, Das thessalische Königtum in „Aus der Anomia", Archäol. Beitr. f. C. Robert (Berlin 1890) 1 ff. — Fick, Die thessalischen Inschriften bei Collitz, Sammlung d. gr. Dialekt-Inschriften I Nr. 324—373; 1278—1333, und die phthiotischen Inschriften ebenda II Nr. 1439—1473.

71. Unter den Völkerschaften, die in älterer Zeit den Thessalern botmässig waren und dann mit ihnen unter makedonische Herrschaft gerieten, haben die Magneten deshalb grösseres Interesse gewonnen, weil eine Anzahl Inschriften über deren staatliche Einrichtungen einiges Licht verbreitet haben.[5]) Die Magneten wurden, wie die Perrhaeber und Doloper, von Flaminin im Jahre 196 von Makedonien losgetrennt und für frei erklärt.[6]) Sie bildeten nun einen selbständigen Bundesstaat (*τὸ κοινὸν τῶν Μαγνήτων*). Derselbe wurde mit den übrigen Bünden Griechenlands nach der Niederwerfung des achäischen Aufstandes im Jahre 146 von den Römern aufgelöst, aber mit ihrer Erlaubnis nicht lange darauf wiederhergestellt.[7]) Die Verfassung des Bundes blieb im wesentlichen dieselbe, aber auf dem Boden der römischen Provinz hatte der Verband natürlich keine politische Bedeutung mehr.[8])

An der Spitze der Bundesbeamten[9]) stand der auf ein Jahr gewählte *στρατηγὸς τῶν Μαγνήτων*, der auch *ὁ κοινὸς στρατηγός* oder kurzweg *ὁ στρατηγός* genannt wird.[10]) Ihm zur Seite stand eine *συναρχία*, die aus den

Lolling, Mitth. X (1885) 284; *ἄρχοντες* in Melitaea: Bull. V 423.

[1]) Collitz Nr. 345 v. 11; 1447 v. 5 (*προστατεύοντος τᾶς ἐκκλησίας τῶν ταγῶν Φίλωνος*); Mitth. d. arch. Inst. VIII 109.

[2]) Schreiben auswärtiger Mächte wurden gerichtet *ποττὸς ταγὸς καὶ τὰν πόλιν*. Collitz Nr. 345.

[3]) Collitz Nr. 345; 361 B; 1448—1450; 1461; Bull. VII 44; X 447; XI 365 u. s. w.

[4]) Collitz Nr. 330.

[5]) Die Inschriften stammen fast durchweg aus der Zeit zwischen 194 und 146 v. Chr. Mitth. d. arch. Inst. VII 69 ff.; 335 ff.; XIV 51 ff. (= Bull. d. corr. hell. XIII 271 ff.); XIV 195 ff.; XV 283 ff.; Sonne, *De arbitris externis, quos Graeci etc.* (Göttingen 1888 Diss.) p. 57 nnd 94.

[6]) Vgl. S. 73 Anm. 1.

[7]) Paus. VII 16, 8.

[8]) Mitth. d. arch. Inst. XV (1890) 298.

[9]) *οἱ κοινοὶ ἄρχοντες*: Mitth. d. arch. Inst. VII 338; XV 292.

[10]) Mitth. a. a. O. VII 71; 73; 75; 339; XIV 197; XV 283, 298. Der von Liv. XXXV 31, 35 gebrauchte Titel Magnetarches (vgl. die Phokarchen § 73) ist bisher in den Inschriften nicht nachzuweisen. Es war vielleicht der ältere, vor 194 übliche Titel.

andern ebenfalls auf ein Jahr gewählten Strategen und vier mit richterlichen und polizeilichen Befugnissen bekleideten *νομοφύλακες* gebildet wurde.[1]) Ausserdem gab es einen Befehlshaber der Reiterei (*ἱππάρχης*), einen Bundesadmiral (*ναύαρχος*) und einen oder mehrere Schatzmeister (*ταμίας τῶν Μαγνήτων*).[2]) Als oberster Beamter in kultlichen Angelegenheiten und als Bundespriester fungierte der Priester des Zeus Akraeos.[3]) Die allgemeine Leitung der Bundesangelegenheiten lag in den Händen eines wohl aus Abgesandten der einzelnen Städten zusammengesetzten Bundesrates (*οἱ σύνεδροι, συνέδριον*) mit einem Sekretär (*γραμματεὺς τῶν συνέδρων* oder *συνεδρίου*).[4]) Die Beschlüsse des Bundesrates bedurften in allen wichtigern Fällen der Bestätigung durch eine allgemeine Landgemeinde (*ἐκκλησία*) der Magneten,[5]) die in der Bundeshauptstadt Demetrias zusammentrat. Auf der Agora dieser Stadt wurden die Steine mit den Bundesbeschlüssen aufgestellt, Abschriften derselben erhielten die einzelnen Städte zur Kenntnisnahme und Nachachtung.[6]) Jede Stadt bildete für sich ein eigenes Gemeinwesen mit lokalen Behörden und war in ihrer Gemeindeverwaltung autonom, soweit dieselbe nicht durch die Kompetenz des Bundes beschränkt war.[7])

72. Die Epeiroten zerfielen in vierzehn grössere oder kleinere Völkerschaften (*ἔθνη*), unter denen die Thesproter, Chaoner und Molosser die hervorragendsten waren. Einige wurden frühzeitig in Makedonien einverleibt, andere hatten mit dem Kern des Volkes nur geringen Zusammenhang.[8]) Diese Völkerschaften gliederten sich, mindestens zum Teil, wieder in eine Anzahl Stämme, deren Gebiet oft mehrere Gemeinden (Dorfschaften, Landstädte) umfasste.[9]) In älterer Zeit hatten die Thesproter den Vorrang unter den Epeiroten und waren im Besitze des altehrwürdigen Landesheiligtums zu Dodona.[10]) Im Laufe des fünften Jahrhunderts kamen jedoch die Chaonen empor und die Thesproter nebst anderen Völkerschaften wurden von ihnen abhängig. Dodona kam in den Besitz der Molosser.[11]) Ursprünglich wurden wohl alle Völkerschaften von Königen beherrscht, im Jahre 429 war jedoch bei den Chaenern und Thesprotern das Königtum bereits beseitigt. An der Spitze der Chaoner standen zwei auf ein Jahr aus dem

[1]) *συναρχία*: Mitth. a. a. O. VII 339. Vier *νομοφύλακες*: a. a. O. VII 71; 73; 339; Sonne a. a. O. p. 96; 97. Neben dem *στρατηγός* noch drei andere Strategen: VII 71. Zehn Strategen dagegen: VII 73.

[2]) Mitth. a. a. O. VII 71; 338; XIV 52; XV 293; 298. Vgl. Sonne a. a. O. p. 97.

[3]) Mitth. a. a. O. VII 335; XIV 55.

[4]) Mitth. a. a. O. VII 71 ff.; XIV 52; XV 283; 298; Sonne a. a. O. p. 94.

[5]) Mitth. a. a. O. VII 338; XIV 52. *Magnetum concilium:* Liv. XXXV 31.

[6]) Mitth. a. a. O. VII 75; XIV 52; Sonne a. a. O. p. 96; 98.

[7]) Mitth. a. a. O. XIV 97.

[8]) Theopompos bei Strab. VI 323; Strab. IX 434. Weiteres bei E. Kuhn, Entstehung der Städte der Alten, S. 141 ff.

[9]) Hekataeos Frgm. 73 (Steph. Byz. *Δεξάροι*): *Δεξάροι, ἔθνος Χαόνων*; 77: *Ὀρέσται, Μολοσσικὸν ἔθνος* (Steph. Byz. s. v.). — *Ἀμύνται, ἔθνος Θεσπρωτικόν* (Steph. Byz. s. v.); *Τάλαρες, Μολοττικὸν φῦλον*: Strab. IX 434. Die *Πίαλες* oder *Πείαλοι* waren der königliche Stamm der Molosser. Vgl. Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1352. In der Inschrift Nr. 1347 ist die Rede von den *Μολοσσοὶ Ὄμφαλες Χιμώλιοι*. Die *Ὄμφαλες* oder *Ὀμφαλιῆες* (Steph. Byz. s. v. *Παραναῖοι*) waren ein molossischer Stamm, die *Χιμώλιοι* eine Gemeinde desselben. Weiteres Material in den namentlich in Dodona gefundenen Inschriften: Collitz Nr. 1334 ff.

[10]) Strab. VI 323; 328; Hdt. II 56; VII 176; vgl. V 92; VIII 47.

[11]) Strab. VI 323; 324; Thuk. II 80; vgl. 68; 81.

herrschenden Geschlechte bestellte *προστάται*. Bei den Molossern und andern Völkerschaften hatte sich noch das Königtum erhalten.[1])

Im Laufe des vierten Jahrhunderts gelang es dem Molosserkönigtume der Pyrrhiden,[2]) die Horrschaft über den grössten Teil dor Epeiroten zu gewinnen. Schon im Jahre 429 standen die Atintanen unter der Hegemonie des Molosserkönigs. Unter Tharypas erhielt dann gegen Ende des fünften Jahrhunderts der Molosserstaat eino neue Verfassung. Des Tharypas Sohn, Alketas, der dem zweiten athenischen Seebunde boitrat, wird um 374 bereits als Boherrscher eines grössern Teiles von Epoiros bezeichnet.[3]) Sonst wissen wir über die Machtentwickclung der Molosserkönige nur noch, dass König Philipp von Makedonien dem Enkel des Alketas, seinem Schwager Alexander (342—326), die Kassopaeer unterwarf.[4])

Das molossische Königtum war, wie das spartanische, ein gesetzmässig beschränktes. Aristoteles betrachtet diese Beschränkung als eine Ursache soines langen Bestandes.[5]) In Passaron schwuren die Könige, nachdem sie dem Zeus Areios geopfert hatten, den Molossern, dass sio den Gesetzon gemäss herrschen würden, und nahmen von ihnen den Eid entgegen, dass sie das Königtum den Gesetzen gemäss bewahren würden.[6]) Mehrfach ist es vorgekommen, dass die Molosser einen König entsetzt und einen andern auf den Thron erhoben haben.[7])

Bei der Einführung der Verfassung unter Tharypas wurde dem Könige, der den Oberbefehl über das Heer behielt, ein jährlich wechselnder *προστάτης τῶν Μολοσσῶν* an dio Soite gestollt.[8]) Ist auch übor die Amtsgewalt desselben nichts bekannt, so tritt doch die Bedeutung des Prostates darin hervor, dass in den öffentlichen Urkunden sein Name nach dem des Königs zur Datierung angeführt wird. Bei den Chaonern waren die beiden Prostatai geradezu an die Stello des Königs getreten und hatten auch die Heorführung.[9]) Zur Entscheidung über wichtigere Landesangelegenheiten trat die Volksversammlung (*ἐκκλησία*) der Molosser zusammen. Sio vorlieh das Bürgcrrecht, die Proxenie und andere Ehren oder Vorrechte und dürfte wohl auch über Kricg und Frieden beschlossen hahen.[10])

[1]) Thnk. II 80; vgl. I 136.

[2]) Die Könige führten ihren Stammbsum auf Neoptolemos mit dem Beinamen Pyrrhos, einen Sohn des Achillens, zurück und rechneten sich daher zu den Aiakiden (Aiakos, Grossvater des Achilleus). Vgl. Plut. Pyrrh. 1; Strab. VI 324; 326; Paus. I 13, 3. Ennius b. Cic. de div. II 56; 116. Vermntlich hat dazu der Anlaut des Namons des königlichen Stammes (*Πεελεύς* bei Kumanudes, *Ἀττ. ἐπιγρ. ἐπιτύμβ.* Nr. 2310) an *Πηλεύς* Anlass gegeben. Vgl. Collitz Nr. 1352.

[3]) Tharypas: Thuk. II 80 (*ἔτι παιδὸς ὄντος*); Plut. Pyrrh. 1; Justin. XVII 3. — Alketas, bei Xen. Hell. VI 1, als *ὁ ἐν τῇ Ἠπείρῳ ὕπαρχος* bezeichnet, Mitglied des Seebnndes: CIA. II 17. Vgl. Diod. XV 13. — Nep. Timoth. 2: *sociosque idem adiunxit Epirotas, Athamanas, Chaonas omnesque eas gentes, quae mare illud adiacent*. Diese Stämme gehörten aber gewiss nicht alle zum Reiche des Alketas.

[4]) Ps. Demosth. Halon. 32.

[5]) Aristot. Pol. VIII (V) 11, 1.

[6]) Plut. Pyrrh. 5.

[7]) Plut. Pyrrh. 2; Diod. XV 13; XIX 36; 89.

[8]) Jnstin. XVII 3: *Primus itaque leges et senatum annuosque magistratus et rei publicae formam composuit*. Die lange Minderjährigkeit des Königs ist dabei schwerlich ohne Einfluss gewesen.

[9]) Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1434 ff. z. B. *Βασιλεύοντος Ἀλεξάνδρου* (342—326), *ἐπὶ προστάτα Μολοσσῶν Ἀριστομάχου Ὀμφαλος κτλ.* — Thuk. II 80.

[10]) Collitz Nr. 1340: *ἔδοξε τοῖς Μολοσσοῖς*; Nr. 1335: *ἔδ)οξε τᾷ ἐκκλησίᾳ τῶν (Μολοσσῶν)*; Nr. 1334. — Vgl. Diod. XIX 36.

Der Staat der Molosser hiess *Μολοσσῶν τὸ κοινόν*,[1]) denn die Völkerschaft bestand aus einer Anzahl Stämme, die bei der Ausdehnung ihrer Macht durch die Einverleibung von Stämmen oder Stammanteilen anderer Völkerschaften, wie der Paroraeer, Kassopaeer und eines Theiles der Thesproter, vermehrt wurde.[2]) Von den nicht einverleibten epeirotischen Stämmen und Völkerschaften war eine grössere Anzahl mit den Molossern zu einem Bundesstaate verbunden. Dieser epeirotische, von den Molossern geleitete Bundesstaat heisst in den Urkunden: *οἱ σύμμαχοι τῶν Ἀπειρωτᾶν, ἁ Μολωσσῶν συμμαχία, Μολοσσοὶ καὶ σύμμαχοι τῶν Μολοσσῶν*.[3]) Die Beratung und Beschlussfassung über Bundesangelegenheiten lag einem ständigen Bundesrate mit einem wechselnden *γραμματεύς* ob. Er war aus Vertretern der Molosser und der mit ihnen verbündeten Völkerschaften, den *σύν(εδροι Μολοσσῶν καὶ συμμάχω)ν τῶν Μολ(οσσῶν)*, gebildet.[4]) Ob es damals auch eine allgemeine Landgemeinde der verbündeten Epeiroten gab, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen.[5])

Zwischen 238 und 231 wurde das Königtum der Molosser beseitigt[6]) und der epeirotische Bund auf demokratischer Grundlage reorganisiert. Die Molosser verloren ihre die andern Epeiroten beherrschende Stellung und die von ihnen abhängigen Stämme gewannen grössere Autonomie.[7]) Während vorher an der Spitze der Urkunden des Epeiroten- oder Molosser-Bundes der König und der Prostates der Molosser genannt wird,[8]) erscheint fernerhin in den Bundesurkunden nur noch der höchste

---

[1]) Collitz Nr. 1334. Auoh andere Völkerschaften hildeten ein *κοινόν*. Vgl. Nr. 1370: (*τὸ κοινὸν τ*)*ῶν Θεσπρωτ*(*ῶν*).

[2]) In der aus der Zeit nach der Beseitigung des Königtums stammenden Urkunde hei Collitz Nr. 1350 heisst es: *Στραταγοῦντος Ἀπειρωτᾶν Λυσανία Καρώπου, προστατεύοντος Μολοσσῶν Ἐχελάου Παρώρου κτλ.* Es handelt sich also um eine molossische Urknnde, die nach der in griechischen Bünden üblichen Weise meist nach dem Bundesbeamten und dann nach dem ersten Beamten des Einzelstaates, hier der Molosser, datiert ist. Der *προστάτης* war mithin Beamter der Molosser, nicht des *κοινὸν* der Epeiroten. Der Prostates der Molosser ist in diesem Falle *Πάρωρος*, d. h. er war Paroraeer, die noch im J. 429 eine selbständige Völkerschaft nnter einem eigenen König bildeten (Thuk. II 80; vgl. Strab. VI 326). Die Paroraeer waren also in die Völkerschaft der Molosser einverleiht. Nr. 1365 erscheint als *προστάτης Μνάσων Κέλαιθος*. Die *Κέλαιθοι* waren aher nach Steph. Byz. s. v. ein thesprotisches *ἔθνος*. Auch Nr. 1351 ist der Prostates *Φιλόξενος Ὀνόπερνος*, wie die Urkunde selbst besagt, ein Thesproter. Ein Teil der Onoperner war molossisch geworden, ein anderer thesprotisch gehliehon. Vgl. Nr. 1346: *Βασιλεύοντος Ἀλεξάνδρου προστατεύοντος Σαβύρωνος Μολοσσῶν Ὀνοπέρνου Καρτατοῦ* (aus Kartatos), *Ἀμύμνων δὲ* . . . Lücke. Hier wird auch deutlich der *προστάτης* der Molossor unterschieden von dem Beamten der *Ἄμυμνοι*, eines besondern epeirotischen Stammes. Vgl. Steph. Byz. s. v. *Ἄμυμνοι* und *Χαονία*.

[3]) Collitz Nr. 1336; 1337; 1343. Ühor den Ausdruck *οἱ σύμμαχοι τῶν Ἀπειρωτᾶν* (die untereinander verhündeten Epeiroten) vgl. Dittenberger, Syll. Nr. 324.

[4]) Collitz Nr. 1337.

[5]) Die Ergänzung Nr. 1335: *τᾷ ἐκκλησίᾳ* (*τῶν Ἀπειρωτᾶν*) ist, wie schon Gilbert II 4 Anm. 2 hemerkt hat, gewiss nicht richtig. Späterhin gab es nllerdings eine *ἐκκλησία* dor Epeiroten.

[6]) Pans. IV 35, 5; vgl. weiteres hei Droysen, Gesch. d. Hellonismns III 2, 25 ff.

[7]) Das kommt auch in den Münzen zum Ausdruck. Die Kassopaeer prägten his zu ihrer Unterwerfung unter die Molosser (Ps. Demosth. Hal. 32: *παρέδωκε*, nämlich Philipp die Städte der Kassopaeer, *Ἀλεξάνδρῳ τῷ κηδεστῇ τῷ ἑαυτοῦ δουλεύειν*) eigene Münzen, dann hört ihre Münzprägung nuf und heginnt erst wieder um 238. Vgl. Gardner, *Catalogue of gr. coins in the Brit. Mus.* p. 98. Auch Phoinike prägt seit 238 eigene Münzen (p. 109). Von der Mitte des 4. Jahrhunderts his 238 gah es nur Bundesmünzen (Legende: *ΑΠΕΙΡΩΤΑΝ*) und Königsmünzen. Die Molossermünzen (*ΜΟΛΟΣΣΩΝ*) stammen aus der Zeit vor der Mitte des 4. Jahrhunderts. Gardner, a. a. O. p. 101.

[8]) Collitz Nr. 1336; 1337.

Bundesbeamte.[1]) Die Molosser treten in die Stellung eines zwar einflussreichen, aber doch formell mit den andern Verbündeten gleichberechtigten Mitgliedes des Bundes zurück und ihr Prostates steht ausschliesslich in den Urkunden der molossischen Völkerschaft, die ausserdem bisweilen noch nach dem obersten Bundesbeamten datiert sind.[2])

Der reorganisierte Epeiroten-Bund nannte sich offiziell *τὸ κοινὸν τῶν Ἠπειρωτῶν τῶν περὶ Φοινίκην*,[3]) weil Phoenike, eine damals blühende Stadt, die Bundeshauptstadt war.[4]) Die Bezeichnung des Bundes deutet zugleich an, dass nicht alle Epeiroten zum Bunde gehörten. Es müssen sich bei der Unordnung, die nach Beseitigung des Königtums vielfach hervortrat,[5]) mehrere Völkerschaften vom Koinon getrennt haben.[6]) Das gilt namentlich von den Athamanen, die stets eine gewisse Sonderstellung einnahmen und seit dem Ende des dritten Jahrhunderts ihren eigenen König Amynander hatten.[7])

Der höchste Beamte des Bundes war ein jährlich wechselnder *στραταγὸς Ἀπειρωτᾶν*, der namentlich den Oberbefehl über das Bundesheer führte.[8]) Unter ihm fungierte ein *ἵππαρχος* als Reiterführer. Ein Bundesrat mit einem wechselnden *γραμματεύς* und eine allgemeine in Phoenike zusammentretende Landgemeinde (*ἐκκλησία*) hatte die Beratung und Beschlussfassung über die wichtigern Bundesangelegenheiten, namentlich über die auswärtigen Angelegenheiten, über Krieg und Frieden, über Proxenie- und Bürgerrechts-Verleihungen. Endlich übte sie auch die höchste Gerichtsbarkeit in Staatsprozessen aus und fällte dabei Verbannungs- und Todesurteile.[9])

Da die Epeiroten sich mit Perseus von Makedonien verbündeten, so traf nach der Besiegung desselben ihr Land ein furchtbares Strafgericht. Siebenzig Städte und Ortschaften, von denen die meisten molossische waren, wurden zerstört, 150,000 Menschen in Sklaverei verkauft. Der Bund wurde aufgelöst.[10])

E. Kuhn, Entstehung der Städte der Alten (Leipzig 1878) 141 ff.; Karapanos, *Dodone et ses ruines*, Paris 1878 (vgl. dazu Bursian, Ber. d. bayer. Akad. 1878 II 1 ff.); G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 1 ff. — Fick, Die epirotischen Inschriften in Collitz, Samml. d. gr. Dialekt-Inschriften II (1885) Nr. 1334—1376.

---

[1]) Collitz Nr. 1338; 1339.

[2]) Collitz Nr. 1350; 1349; vgl. 1340; 1341.

[3]) Dittenberger, Syll. Nr. 211.

[4]) Polyb. II 5, 4; XVI 27, 4; XXXII 21; 26; vgl. Liv. XXIX, 12.

[5]) Paus. IV 35, 5.

[6]) Vgl. Strab. IX 434.

[7]) Strab. IX 427; vgl. Diod. XIV 82; XVI 29; XXXIII 20; Polyb. XVI 27; XVIII 47; XXII 8 u. s. w. Liv. XXXI 28; 41; XXXII, 14; XXXIII 34; XXXVI 14; XXXVIII 11; XXXIX 24 u. s. w. Die Athamanen prägten von 238 bis 168 eigene Münzen. Gardner a. a. O. p. 96.

[8]) Der Eingang der Bundesurkunden lautet nun: *Στραταγοῦντος Ἀπειρωτᾶν τοῦ δεῖνος*, an zweiter Stelle wurde öfter der *γραμματεύς* des Bundesrates genannt. Vgl. Collitz Nr. 1338; 1339; 1349; 1350. Auch bei Liv. XXXII 10 verhandeln im Namen der Epeiroten der *praetor* und der *magister equitum* (i. J. 198). Dagegen redet Liv. XXIX 12 (i. J. 204) von drei *praetores*. Es ist möglich, dass inzwischen eine Verfassungsänderung erfolgt war, es könnte aber auch Livius einen ungenauen Ausdruck gebraucht haben.

[9]) *σύνεδροι* als Bundesrat: Collitz Nr. 1339; *ἐκκλησία*: Nr. 1338 und 1339. Tagt in Phoenike: Polyb. XXXII 21. Beschliesst über Krieg und auswärtige Angelegenheiten: Polyb. IV 30; Liv. XLII 38. Gericht: Polyb. XXXII 22.

[10]) Polybios b. Strab. VI 322; Liv. XLV 34; Appian. Illyr. 9. Aufhören der epeirotischen Bundesmünzen i. J. 168: Gardner a. a. O. p. XXXXV.

73. Die wiederholten Angriffe der Thessaler nötigten die **Phokier** schon frühzeitig, nach aussen hin zusammenzustehen und sich zu einem Bunde zu vereinigen.[1]) Für die Geschichte der Landschaft war das Verhältnis zum delphischen Heiligtum von wesentlicher Bedeutung. Der Bund beanspruchte die Verwaltung des Heiligtums, während die Delpher, die ursprünglich Mitglieder des Bundes waren, dieselbe als ihr alleiniges Recht in Anspruch nahmen. Während des ersten peloponnesisch-attischen Krieges setzten sich die Phokier im Bunde mit Athen in den Besitz des Heiligtums, allein die Lakedaemonier, die dadurch ihren Einfluss in Delphi bedroht sahen, griffen im Jahre 448 zu Gunsten der Delpher ein (zweiter heiliger Krieg), gaben ihnen das Heiligtum zurück, trennten ihr Gemeinwesen vom phokischen Bunde und erklärten es für autonom. Gleich darauf machten zwar die Athener diese Anordnungen rückgängig, aber nach dem Zusammenbruche der athenischen Hegemonie über Mittel-Hellas infolge der Schlacht bei Koroneia (446) verloren auch die Phokier wieder das Heiligtum.[2]) Im Frieden des Nikias (421) wurde die volle Autonomie der delphischen Gemeinde von den Athenern, den Lakedaemoniern und ihren beiderseitigen Verbündeten ausdrücklich anerkannt.[3]) Aber im vierten Jahrhundert erneuerten die Phokier ihre Ansprüche und setzten sich im dritten heiligen Kriege (355—346) gewaltsam in Besitz des Heiligtums. Die Tempelschätze wurden von ihnen beraubt und zur Unterhaltung von Söldnerheeren verwandt. Nach blutigen Kämpfen unterlagen endlich die Phokier dem von den Thebanern herbeigerufenen Könige Philippos von Makedonien. Sie wurden aus der Amphyktyonie ausgestossen,[4]) ihre Städte wurden zerstört und in Dorfschaften von nicht mehr als fünfzig Häusern aufgelöst. Ausserdem mussten sie bis zum Wiederersatze der Tempelschätze dem Heiligtume jährlich 60 Talente zahlen.[5]) Noch vor der Schlacht bei Chaeroneia führten jedoch die Athener und Thebaner die Phokier wieder in ihre Städte zurück.[6]) Später wurden die Phokier Mitglieder des aetolischen Bundes.[7]) Im Jahre 146 lösten die Römer, wie alle hellenischen Konföderationen, auch den phokischen Bund auf,[8]) liessen ihn aber nach einiger Zeit wieder ins Leben treten.[9])

Eine Landgemeinde aller Phokier hatte die letzte Entscheidung in Bundesangelegenheiten, sie beschloss über Krieg und Frieden und wählte die Bundesbeamten.[10]) Der oberste Beamte des *κοινὸν τῶν Φωκέων*[11]) war ein Strategos, dem ein zweiter, der speziell die Reiterei führte, beigeordnet war. In schweren Kriegszeiten erhielt der Strategos vielfach den un-

[1]) Hdt. VII 176; VIII 27—30.

[2]) Thuk. I 112; Plut. Perikl. 21; Philochoros Frgm. 88 (Schol. Aristoph. Vögel 556); Strab. IX 423. — Vgl. Bürgel, Pyläisch-delphische Amphiktyonie 178.

[3]) Thuk. V 18.

[4]) Vgl. § 67.

[5]) Diod. XVI 60; Demosth. d. f. leg. 61 ff.; Paus. X 3, 1—3. Inschriften über die Zahlungen der Phokier in halbjährlichen Raten zu je 30 Talenten im Bull. d. corr. hell. XI (1887) 323 ff.

[6]) Paus. X 3, 3.

[7]) Wescher et Foucart, *Inscript. de Delphes* 304; 318; 380; 384; 385; 404.

[8]) Paus. VII 16, 9.

[9]) Samml. d. griech. Dialekt-Inschrift. Nr. 1555; Keil, Syll. inscr. boeot. p. 109 Nr. 26.

[10]) Diod. XVI 27; 32; vgl. Demosth. d. f. leg. 81; Paus. X 2, 2. Bundesbeamte vom Koinon gewählt: Bull. d. corr. hell. XI (1887) 325.

[11]) Bull. d. corr. hell. VI 448; XI 335; Griech. Dialekt-Inschr. Nr. 1534.

umschränkten Oberbefehl.[1]) Gegen Ende des dritten heiligen Krieges wählten die Phokier drei Strategen.[2]) Nach diesem Kriege erscheinen als höchste, eponyme Beamte vier *ἄρχοντες* mit einem *γραμματεύς*. Die Bundeskasse verwaltete ein *ταμίας*.[3]) Unter den phokischen Bundesstädten hatte damals Elateia einen gewissen Vorrang. Im Heiligtume der Athena Kranaea zu Elateia und auf dem Markte dieser Stadt wurden die Steine mit den Bundesbeschlüssen aufgestellt.[4]) In der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts begegnen uns in den Urkunden des Bundes drei aus verschiedenen Städten stammende *φωκάρχαι* nebst einem *γραμματεύς* als eponyme Beamte.[5]) Sie werden mit der Ausführung von Beschlüssen des Koinon und mit Zahlungen aus der Bundeskasse beauftragt. Neben den Phokarchen erscheinen *ἀρεστῆρες*, die ebenfalls die Aufstellung von Inschriften besorgen sollen. Ihre Funktionen sind unbekannt.[6]) Im zweiten Jahrhundert waren wieder mehrere Strategen die obersten Beamten. Nach dem ersten Strategen wurden die Urkunden des Bundes datiert.[7]) Ein phokischer Bundesrat tagte im *Φωκικόν* bei Daulis.[8])

Die einzelnen phokischen Städte, deren es um die Mitte des vierten Jahrhunderts über zwanzig gab,[9]) hatten ihre eigene Verfassung und selbständige Gemeindeverwaltung. Ihre Urkunden datierten sie gewöhnlich nach ihrem eigenen eponymen Beamten und dem des Bundes. Durchschnittlich finden wir in den Städten eine Gemeindeversammlung (*ἐκκλησία, δᾶμος*), einen Rat (*συνέδριον*) mit einem *γραμματεύς*, einen eponymen *ἄρχων* oder mehrere Archonten. Ausserdem gab es verschiedene andere Behörden, deren Obliegenheiten und Titel ihre lokalen Besonderheiten hatten. Erwähnenswert sind der mit der Vornahme der Abstimmungen betraute *χειροσκόπος* in Elateia, der *βουλαρχέων* in Daulis, die *ξενοδίκαι, πρακτῆρες* und *δαμιουργοί* in Medeon, wo die Archonten die Geschworenengerichte zu leiten hatten.[10])

Über den Bund der Boeoter, der bei seinen wechselnden Geschicken und seiner grösseren Bedeutung für die allgemeine Geschichte Griechenlands eine eingehendere Behandlung erfordert, vgl. Abschnitt 7.

74. Die östlichen Lokrer (*Λ. τοὶ Ἠοῖοι, Ἐπικναμίδιοι, Ὑποκναμίδιοι*)

---

[1]) Paus. X 1, 8; Diod. XVI 24; 31; 32; 35; 38; vgl. Hdt. IX 17.

[2]) Diod. XVI 56.

[3]) Eine Urkunde, die vielleicht noch in das vierte Jahrhundert zurückgeht, datiert *ἀρχόντων Φωκεῦσι*, worauf vier Namen folgen, in einer andern wird nur ein *ἄρχων* genannt. Bull. d. corr. hell. XI (1887) 324; 326. *ταμιεύων τοῖς Φωκεῦσι*: Bull. a. a. O. 328.

[4]) Unter vier Archonten in einer Urkunde zwei aus Elateia, unter fünf Zeugen für den Bund drei aus dieser Stadt. Bull. d. corr. hell. XI 324. — Beschlüsse des Koinon in Elateia und Delphi aufgestellt: Bull. a. a. O. 333.

[5]) Foucart, Bull. d. corr. hell. X (1886) 359; 363; XI (1887) 333. Ein *φωκάρχης* war früher nur aus einer Inschrift aus der römischen Kaiserzeit bekannt. CIGr. Nr. 1738.

[6]) Bull. d. corr. hell. X 363; XI 333.

[7]) Lollino, Mitth. d. arch. Inst. III 22 (die Inschrift gehört der Sprache nach wohl bereits dem zweiten Jahrhundert an); Baudouin, Bull. d. corr. hell. V 42; 137 ff.; Wescher et Foucart, *Inscriptions de Delphes* 35; 47; 50; 53 (Dittenberger, Syll. inscr. gr. 465); 82 (Dittenberger 463); 122; 128 212 ff.; Samml. d. gr. Dialekt-Inschrift. Nr. 1539 ff.

[8]) Paus. X 5, 1; vgl. X 4, 1; 33, 1.

[9]) Paus. X 3, 2 (21 Städte); Demosth. d. f. leg. 123 (22). Von den Persern unter Führung der Thessaler 15 phokische Städte zerstört. Hdt. VIII 33; 35. — Vgl. W. Vischer, Kl. Schriften 1 328.

[10]) Griech. Dialekt-Inschrift. Nr. 1521 bis 1555; Bull. d. corr. hell. X (1886) 360; XI (1887) 337 ff.

bildeten schon im fünften Jahrhundert einen Bundesstaat mit der Hauptstadt Opus, weshalb sie auch *Λοκροὶ τοὶ Ὀπόντιοι* oder *Ὀπούντιοι* genannt werden.[1]) Im fünften und vierten Jahrhundert war mit kurzer Unterbrechung die Verfassung eine aristokratische. Ein höchster Exekutiv- und Gerichtsbeamter (*ἄρχος* oder *προστάτας*) stand an der Spitze des Staates, während die beratende und beschliessende Gewalt in den Händen „der Tausend" lag.[2])

Von etwa 279 bis 189 gehörten die opuntischen Lokrer zum aetolischen Bunde. Wahrscheinlich aus der letzten Zeit dieser Epoche, wo der südliche Teil der Lokrer mit Opus sich von den Aetolern getrennt hatte, während der nördliche aetolisch geblieben war, stammen die nach einem *ἄρχων* datierten Beschlüsse der *Ὀπούντιοι καὶ Λοκροὶ οἱ μετὰ Ὀπουντίων*.[3]) Nach der Besiegung der Aetoler durch die Römer (i. J. 189) vereinigten sich wieder beide Teile und bildeten ein *κοινὸν τῶν Λοκρῶν τῶν Ἠοίων*.[4])

Die westlichen Lokrer, *Λοκροὶ τοὶ ϝεσπάριοι*, wie sie sich selbst in amtlicher Sprache nannten,[5]) waren im Gegensatze zu ihren Stammesgenossen in älterer Zeit in einzelne kleine Stadtgemeinden zersplittert, die durchaus selbständig erscheinen.[6]) Von einer Bundesorganisation zeigt sich keine Spur, obschon sie vielfach auf Grund von Verabredungen der einzelnen Gemeinwesen nach aussen hin, teilweise zusammen mit den östlichen Lokrern, vereinigt auftraten.[7]) Schon um 290 oder noch früher traten sie dem aetolischen Bunde bei. Von dem Koinon, das bei ihnen in späterer Zeit bestanden haben muss, ist fast gar nichts bekannt. Die Urkunden der einzelnen Städte sind nur nach dem *ἄρχων* derselben datiert.[8])

75. Die Akarnanen gehörten zur Zeit des peloponnesischen Krieges zu den in ihrer politischen Entwickelung am meisten zurückgebliebenen Stämmen Griechenlands und wohnten in unbefestigten Städten und Dörfern.[9]) Doch waren sie zu einer politischen Gemeinschaft miteinander verbunden und traten nach aussen hin im ganzen geschlossen auf. Nur Oeniadae ging seine eigenen Wege, indem es zu den Peloponnesiern hielt, während die übrigen Akarnanen im Gegensatze zu den korinthischen Pflanzstädten an ihrer Küste mit den Athenern verbündet waren.[10]) Mit den benachbarten Amphilochern standen sie in engen Beziehungen und zu Olpae an der Grenze der beiderseitigen Gebiete hatten sie eine gemeinsame Gerichts-

---

[1]) W. Vischer, Kl. Schrft. II 212 ff.

[2]) IGA. Nr. 321; Aristot. Pol. III 11 (16) 1 p. 1287a; vgl. W. Vischer, Kl. Schrft. I 331; II 219; Girard *De Locris Opuntiis*, Paris 1881; Gilbert II 39 ff.; Collitz, Samml. d. gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1488—1511.

[3]) Collitz Nr. 1504 und 1505. Vgl. dazu R. Weil, Arch. Zeitung 1873 S. 139 ff.

[4]) Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 211.

[5]) Röhl, IGA. Nr. 321. — *Ὀζόλαι* wohl ein Spottnamen: Paus. X 38, 1; Plut. Quaest. gr. 15 (Eth. 294F). — Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 42 ff.; Collitz, Samml. d. griech. Dialekt-Inschr. Nr. 1474—1484.

[6]) Collitz, Nr. 1479; vgl. Thuk. I 5; III 101.

[7]) Thuk. III 95; 101; 102; V 32; Xen. Hell. IV 3, 15; VI 5, 23.

[8]) Strab. IX 416 erwähnt ein Staatssiegel der westlichen Lokrer mit dem Abendstern. Urkunden einzelner Städte datiert: *Ἀγωνοθετέοντος τῶν Λοκρῶν τοῦ δεῖνος* bei Wescher et Foucart, *Inscr. de Delphes* Nr. 177; 213; 236; 243; 339; 363 u. s. w. Nach Stadtarchonten datierte Urkunden bei Collitz Nr. 1474—1477 und bei Wescher a. a. O. Nr. 19; 92; 163; 164; 215 u. s. w.

[9]) Thuk. I 5; vgl. Diod. XIX 87.

[10]) Thuk. I 111; II 9; 82; 102; III 7; 94; 114; IV 77.

stätte.[1]) Das Heer der Akarnanen war aus den Aufgeboten der einzelnen Gemeinwesen zusammengesetzt und wurde von den Strategen derselben befehligt.[2]) In einigen Städten, so in Astakos und Koronta, herrschten Tyrannen.[3])

Im vierten Jahrhundert hatten die Arkananen eine festere Bundesorganisation. In Stratos, der grössten Stadt der Landschaft, tagte bereits im Jahre 391 eine Bundesversammlung als Vertreterin des *κοινὸν τῶν Ἀκαρνάνων*, und wahrscheinlich begann auch in diesem Jahrhundert die Prägung von Bundesmünzen.[4]) Im Jahre 375 traten sie dem athenischen Seebunde bei.[5])

Auf Veranlassung Kassanders verliessen sie zum grössten Teil im Jahre 314 die unbefestigten, kleinen Ortschaften und zogen, um den Aetolern kräftigern Widerstand zu leisten, nach Stratos und zwei andern Städten.[6]) Im dritten Jahrhundert gerieten sie abwechselnd in Abhängigkeit von Makedonien, den Aetolern und Epeiroten. Um 266 wurde Akarnanien auf Grund eines Vertrages zwischen dem Molosserkönige Alexander und den Aetolern aufgeteilt.[7]) Stratos, Phoeteia und andere Städte gehörten seitdem zum aetolischen Bunde,[8]) aber die Akarnanen waren von bitterer Feindschaft gegen die Aetoler erfüllt und leisteten kräftigen Widerstand, als dieselben nach dem Tode Alexanders um 260 sich auch des epeirotischen Anteils zu bemächtigen suchten.[9]) Durch Anschluss an Makedonien, dessen Einfluss über Griechenland die Schlacht bei Sellasia im Jahre 221 wiederherstellte, wurden die Akarnanen von den Aetolern unabhängig und riefen ihr Koinon aufs neue ins Leben.[10]) Nach der Schlacht bei Kynoskephalae im Jahre 197 mussten sie sich den Römern unterwerfen, wurden aber, wie die andern Hellenen, für frei erklärt[11]) und erhielten nach der Besiegung der Aetoler im Jahre 189 sogar das ihnen im Jahre 211 entrissene Oeniadae.[12])

Der eponyme Bundesbeamte war der *ἱεράπολος τῷ Ἀπόλλωνι τῷ Ἀκτίῳ*,[13]) das wichtigste Bundesamt jedoch das des *στρατηγός*, der den Oberbefehl über das Heer führte und die auswärtigen Angelegenheiten leitete.[14]) Dem *στρατηγός* stand ein Bundesrat (*βουλή*) mit einem *γραμματεύς* zur Seite. Die in den Beschlüssen des Koinon neben diesem *γραμματεύς* erwähnten *προμνάμονες* (ein *προμνάμων* und 2—3 *συμπρομνάμονες*) bildeten vermut-

[1]) Thuk. III 105; Steph. Byz. s. v. Ὄλπαι und dazu Niese, Hermes XIV 428. — Vgl. Thuk. III 114.

[2]) Thuk. III 107; 109; 111.

[3]) Thuk. II 30; 33; II 102.

[4]) Xen. Hell. IV 6, 4. — Vgl. Imhoof-Blumer, Wiener Numism. Zeitschr. X p. 14; Gardner, *Catalogue of gr. coins in the Brit. Mus. Thessaly* p. LI und 168.

[5]) Vgl. Abschnitt 7c.

[6]) Diod. XIX 67. Vgl. E. Kuhn, Die Entstehung der Städte der Alten (Leipzig 1878) 79 ff.

[7]) Polyb. II 45; IX 34; Justin XXVIII, 1.

[8]) Polyb. IV 63; Liv. XLIII 21; Bull. d. corr. hell. V 421 Nr. 34; Wescher et Foucart, *Inscr. de Delphes* Nr. 386.

[9]) Justin 28, 1; Polyb. II 2; vgl. Droysen, Gesch. d. Hellenismus III 2, 43.

[10]) Polyb. V 6; vgl. II 15; 65; IV 25; 63; IX 32. Die Prägung akarnanischer Bundesmünzen, die um 300 aufhört, beginnt wieder seit der Regierung des Antigonos Doson (229—220). Vgl. Gardner a. a. O. p. LII und 168. Ein *κοινὸν τῶν Ἀκαρνάνων* b. Polyb. IX 32 (bald nach 211).

[11]) Liv. XXXIII 16—17; Strab. X 462.

[12]) Polyb. XXII 13; vgl. IX 39; Liv. XXVI 24.

[13]) Collitz, Samml. d. gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1379 (kurz nach 200); Nr. 1380 a und c (nach 189).

[14]) Polyb. V 6; Liv. XXXIII 16; XXXVI 11. Vgl. Collitz Nr. 1380b.

lich den geschäftsführenden Ausschuss des Rates.[1]) Derselbe hatte namentlich die an die Bundesversammlung zu stellenden Anträge vorzuberaten. Letztere trat gewöhnlich in Leukas zusammen, sie wählte und entsetzte die Bundesbeamten, entschied nach dem Referat des Strategos über auswärtige Angelegenheiten und richtete in Prozessen wegen Bundesverrat.[2])

76. Den Arkadern fehlte in älterer Zeit eine Bundesorganisation, doch hatten sie gemeinsame Heiligtümer und Feste, auch traten sie wiederholt im Kriege geschlossen auf.[3]) Die Lakedaemonier liessen sich angelegen sein, die Zersplitterung der Arkader nach Kräften zu fördern. Nach der Schlacht bei Leuktra gewann in Mantineia, Tegea und anderen Städten eine demokratisch-panarkadische Partei die Oberhand, welche den Synoikismos von Megalopolis[4]) durchführte und einen arkadischen Bundesstaat (*τὸ κοινὸν τῶν Ἀρκάδων, τὸ Ἀρκαδικόν*) begründete.[5]) Die höchste Bundesgewalt repräsentierten die sogenannten „Zehntausend" (*μύριοι*), eine allgemeine Landgemeinde, zu der alle im dienstpflichtigen Alter stehenden Arkader Zutritt hatten, und die sich gewöhnlich in Megalopolis versammelte.[6]) Was die Mehrheit dieser Volksgemeinde beschloss, sollte für die einzelnen Städte bindende Kraft haben.[7]) Sie hatte die Entscheidung über Krieg, Frieden, Bündnisse und überhaupt über auswärtige Angelegenheiten. Ferner richtete sie über Vergehen gegen den Bund. Im allgemeinen scheinen ihre Befugnisse denen einer Volksversammlung in einer Demokratie entsprochen zu haben.[8]) Die laufenden Geschäfte erledigte im dritten Jahrhundert, als der im Jahre 324 aufgelöste Bund wieder erneuert war,[9]) ein Rat (*βουλή*), der aus einer je nach der Grösse der einzelnen Städte verschiedenen Anzahl von Gemeindevorstehern (*δαμιοργοί*) derselben bestand.[10]) Das höchste Amt war zweifellos das des Strategen, welcher den Oberbefehl über das Heer führte,[11]) dessen Kern eine stehende und anfänglich besoldete Truppe, die sogenannten *ἐπάριτοι*, bildete. Diese Truppe wurde auch zur Vollstreckung von Bundesbeschlüssen im Innern verwandt und nahm nach Abschaffung der Besoldung einen aristokratischen Charakter an.[12]) Zu einer

[1]) Collitz Nr. 1379; 1380 a und c. Vgl. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 20 Anm. 5.

[2]) Bundesbeschlüsse: *ἔδοξε τᾷ βουλᾷ καὶ τῷ κοινῷ τῶν Ἀκαρνάνων.* Vgl. Collitz a. a. O. Polyb. XXVIII 5: *ἐκκλησία.* — Liv. XXXIII 16; XLIII 17; XLV 31 *(concilium).* — *Leucas caput Acarnaniae* und Versammlungsort der Akarnanen: Liv. XXXIII 16—17; XXXVI 11. Im J. 167 durch die Römer von Akarnanien getrennt: Liv. XLV 31. — Versammlung der Akarnanen in Thyrion: Polyb. XXVIII 5; Liv. XLIII 17.

[3]) *κοινὴ ἑστία τῶν Ἀρκάδων* bei Tegea: Paus. VIII 53, 9. Heiligtum des Zeus Lykaeos und Lykaea allgemeiner werdendes Landesfest: P. Welzel, *De Jove et Pane dis arcadicis*, Breslau 1879 Diss. Aristokrates, König von Orchomenos, Führer der Arkader im zweiten messenischen Kriege: Strab. VIII 362; vgl. Busolt, Jahrb. f. kl. Philol. 129 (1884) 158.

[4]) Vgl. § 24.

[5]) Xen. Hell. VI 5, 6 ff.; Diod. XV 59.

[6]) Xen. Hell. VI 5, 12; Diod. XV 59; Harpokr. s. v. *μύριοι*; Paus. VIII 32, 1; vgl. Demosth. d. f. leg. 21. Versammlung in Tegea: Xen. Hell. VII 4, 36.

[7]) Xen. Hell. VI 5, 6.

[8]) Xen. Hell. VII 4, 2 (Bündnisse); 1, 38; 4, 35 (Gesandte): 4, 33; 38 (Gericht, Verwendung der heiligen Gelder); Diod. XV 59 (Krieg und Friedon).

[9]) A. Schaefer, Demosth. u. seine Zeit III 1, 286. Der Bund um 266 noch nicht erneuert nach CIA. II 332.

[10]) Dittenberger, Syll. inscr. gr. 167. Die *δαμιοργοί* vielleicht identisch mit den *ἄρχοντες* der Arkader b. Xen. Hell. VII 4, 33 ff.

[11]) Xen. Hell. VII 3, 1; Diod. XV 62; 67.

[12]) Xen. Hell. VII 4, 22; 33 ff.; 5, 3; Hesych. s. v. *ἐπαρόητοι.* Angeblich 5000 an der Zahl nach Diod. XV 62; 67.

vollständigen Vereinigung der Arkader ist es nie gekommen. Die Orchomenier und Heraeer standen dem Keinen von verne herein feindlich gegenüber und noch vor der Schlacht bei Mantineia fielen auch die Mantineer ab.

FREEMANN, *History of federal Government* I (London and Cambridge 1863) p. 123 ff.; SCHÖMANN, Gr. Altert. II³ 28 ff., 76 ff.; GILBERT, Gr. Staatsaltert. II 404 ff. Über die pylaeisch-delphische Amphiktyonie vgl. noch H. BÜRGEL, Die pylaeisch-delphische Amphiktyonie, München 1877, wo die ältere Litteratur zusammengestellt ist. Hervorzuheben ist: E. CURTIUS, *Anecdota delphica*, Berlin 1843; WESCHER et FOUCART, *Inscriptions receuillies à Delphes*, Paris 1863. FOUCART, *Mémoire sur les ruines et l'histoire de Delphes*, Paris 1865 (Archiv. d. missions scientif. et litter. Tome II Série II); WESCHER, *Études sur le monument bilingue de Delphes* in den Mémoires prés. par divers savants à l'Acad. d. inscr. Série I Tome VIII (Paris 1869) 1 ff.; WEIL, *De amphict. delph. suffrag.*, Berlin 1872 Diss.; H. SAUPPE, *Comment. de amphict. delph. et hieromnemone attico*, Ind. schol. Gott. aest. 1873. Über die delische Amphiktyonie vgl. die zu § 62 angeführten Schriften.

c. Mutterstadt und Kolonie.

77. Die Anfänge der griechischen Kolonisation reichen in die Zeiten der Völkerwanderung zurück, aus der die historischen Staaten hervorgingen. Fortsetzungen und Ausläufer der grossen Wanderung sind die Ansiedelungen auf den Inseln des agaeischen Meeres und an der Westküste Kleinasiens. Nachdem, wie es scheint, beim Einbruche der Dorier in die Peloponnesos beträchtliche Teile der früheren Bevölkerung über das Meer gegangen waren und u. a. Kypros, wo sich eine den Arkadern verwandte Bevölkerung schon vor dem neunten Jahrhundert niedergelassen haben muss, kolonisiert hatten, besiedelten die Dorier selbst vom argolischen und lakonischen Golf aus Kreta, Melos, Thera, Astypalaea, die Südwestküste Kleinasiens und die davorliegenden Inseln. Vielfach aus älteren Wohnsitzen verdrängt, verbreiteten sich namentlich vom saronischen Golfe aus die Ionier über die Kykladen und den mittleren Teil der Westküste Kleinasiens. Die Aeolier im nördlichen Teile der Westküste Kleinasiens und auf den Inseln Lesbos und Tenedos waren nahe Verwandte der Boeoter und Thessaler. Der Ausgangspunkt der aeolischen Kolonisation muss hauptsächlich der pagasaeische Golf gewesen sein.

Als die Verhältnisse in Hellas eine festere Gestalt angenommen hatten und die Pflanzstädte auf den Inseln und auf der Westküste durch Handel und Industrie aufblühten, da begann zugleich mit dem Rückgange der phönikischen Handelsmacht und dem Aufschwunge der hellenischen Schifffahrt eine neue Epoche der Kolonisation. Sie war bedingt einerseits durch die Interessen des Handels, der sich neue Gebiete zu eröffnen suchte, andererseits durch wirtschaftliche und politische Verhältnisse.[1] Der Druck des Adelsregiments, das Aufkommen der Tyrannis, dann die bürgerlichen Kämpfe zwischen dem Adel und dem aufstrebenden Bürgertum, endlich Zwiespalt zwischen den Geschlechtern selbst, veranlassten viele ebensowohl vom Adel, wie vom Bürgertum, eine neue Heimat zu suchen. Dazu kamen die Wirkungen der wirtschaftlichen Krisis, die sich infolge des Beginnes der Münzprägung und der Bildung des Kapitals, der Einfuhr des billigen überseeischen Getreides und der Vermehrung der Sklaven vielfach geltend machte. In manchen Landschaften wurde unter diesen Umständen bei dem

[1] Vgl. im allgemeinen Plat. Nom. IV 708; Seneca ad Helv. 7.

meist mageren Boden der Raum für die freie Bevölkerung zu enge. Auch blosse Unternehmungslust und gewiss oft übertriebene Nachrichten von der Fruchtbarkeit eben bekannt gewordener Gebiete werden ganze Scharen zur Auswanderung bewogen haben. Im achten Jahrhundert wurden im Westen die Küsten Italiens und Siciliens, im Osten die der Propontis und des Pontos der hellenischen Seefahrt und Kolonisation erschlossen. Dort übernahmen die Handels- und Industrie-Städte Chalkis und Korinthos die Führung, doch folgten ihnen bald namentlich die Achaeer, deren Pflanzstädte am tarantischen Golfe vorwiegend, wenngleich nicht ausschliesslich, durch Ackerbau und Viehzucht reich wurden. Hier gingen die Milesier voran, welche die Küsten des Pontos mit zahlreichen Faktoreien besetzten, aus denen sich ein reicher Kranz von Pflanzstädten entwickelte.

Seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts begründeten die Megarier am Bosporos und Pontos ein ausgedehntes Kolonialgebiet und erwarben einen beträchtlichen Anteil am pontischen Handel. Die messenischen Kriege brachten dem Westen starken Zuzug aus Messenien und ebendahin trieb die Bedrängnis durch die Lyder und Perser viele Bürger der kleinasiatischen Städte. Die Phokaeer schoben das hellenische Kolonialgebiet bis zur Südostküste Spaniens vor, während nach der Begründung Kyrenes und der grossen Faktorei Naukratis in Ägypten, namentlich von Samiern, dem hellenischen Handel Wege bis in das Innere Afrikas eröffnet wurden. Um die Mitte des sechsten Jahrhunderts gelangte die Kolonisation im wesentlichen zum Abschluss. Die Bedeutung der Seefahrt und des Handels für die hellenische Kolonisation tritt darin hervor, dass fast alle Kolonien die Woge des Meeres bespülte.[1])

78. Selten wurde in historischer Zeit die Begründung einer Pflanzstadt ohne Befragung des delphischen Gottes unternommen.[2]) Es bestimmten dazu nicht bloss religiöse Gründe, man konnte in Delphi bei den weitreichenden Beziehungen der dortigen Priesterschaft im allgemeinen auch gute Auskunft erhalten. Sofern nicht eine bestimmte Partei, wie die Parthenier in Sparta, welche Taras begründeten, zur Auswanderung genötigt war, so beteiligten sich am Auszuge zur Begründung einer Pflanzstadt gewöhnlich diejenigen, welche sich infolge einer Aufforderung der Behörde dazu gemeldet hatten.[3]) Es kam auch vor, dass, wenn der Staat die Aussendung einer Kolonie beschlossen hatte, aus den Häusern, die mehrere Söhne hatten, einer durch das Los ausgehoben wurde.[4]) Bisweilen forderte man auch Angehörige befreundeter Staaten zur Teilnahme auf.[5]) Zur Leitung des Unternehmens wurde ein οἰκιστής mit unumschränkter Vollmacht ernannt, wenn nicht ein solcher Führer durch die Natur der Verhältnisse bereits gegeben war.[6]) Nach der Besitzergreifung des zur Ansiedelung bestimmten Platzes erbaute man die neue Stadt und verteilte das okkupierte Land in gleichen Losen an die Kolonisten, nachdem bestimmte Ländereien für die Götter vorweg

[1]) Cic. d. republ. II 4, 9.
[2]) Hdt. V 42; Cic. de div. I 1, 3.
[3]) CIA. I 31; IGA. 321; Thuk. I 27.
[4]) Thuk. IV 153.
[5]) Thuk. III 92; Diod. XII 10; 59.
[6]) CIA. I 31 (Stiftungsurkunde der athenischen Kolonie Brea); II 809. Bisweilen mehrere Oikisten: Thuk. III 92. Apollon als Oikist in Thurioi, da man sich über die Persönlichkeit nicht einigen konnte: Diod. XII 32; Suid. s. v. Θουριομάντεις.

genommen waren.[1]) Mit der Vermessung und Verteilung des Landes wurde gewöhnlich eine Kommission von *γεωνόμοι* beauftragt.[2]) Der Oikist richtete das neue Gemeinwesen ein. Nach seinem Tode wurden ihm die Ehren und Opfer eines Heros zu teil.[3])

Die Kolonisten behielten die Stammphylen ihrer Mutterstadt bei[4]) und auch manche Verfassungsinstitute. Namentlich wurde aber das heilige Feuer vom Staatsherde, dem Prytaneion, der Mutterstadt zur Entzündung des Feuers auf dem Staatsherde der neuen Stadt mitgenommen.[5]) Ebenso verpflanzte man die Hauptkulte der Mutterstadt nach der Kolonie.[6]) Häufig wurde Apollon, unter dessen Auspizien der Auszug und die Begründung der Stadt erfolgt war, als *ἀρχηγέτης* besonders verehrt.[7]) Andererseits nahmen die Kolonisten manche Kulte an, die sie in der neuen Heimat vorfanden, indem sie dieselben ihren eigenen religiösen Vorstellungen assimilierten.[8]) Auch einheimische Bevölkerungselemente fanden vielfach Aufnahme in den Kolonien und versetzten allmählich die Bürgerschaft mit fremden Elementen.[9]) Die achaeischen Kolonien in Italien und manche dorische Pflanzstädte: wie Syrakus, Kyrene, die kretischen Städte, Byzantion, Herakleia am Pontos erwarben mehr oder weniger ausgedehnte Landgebiete und machten die daselbst ansässige Bevölkerung zu Perioiken oder Leibeigenen.[10])

Nicht immer begründeten Auswandererzüge eine neue Stadt, oft fanden sie als *ἔποικοι* Aufnahme in bereits bestehenden Städten. Es kam dann vielfach zu Konflikten zwischen den alten Bewohnern und den Zugewanderten, die sogar zur Vertreibung des einen oder anderen Teiles führten.[11]) Besonders interessant ist die *ἐποικία* der hypoknemidischen Lokrer in Naupaktos, weil die Urkunde erhalten ist, welche die Bedingungen feststellt, unter denen die *ἐποικία* ausgeführt werden sollte.[12]) Die Kolonisten sollen von den hypoknemidischen Lokrern nicht abfallen, in Naupaktos nur die Steuern der hesperischen zahlen, freiwillig dürfen sie ohne Einzugsgebühr nur in dem Falle in die Mutterstadt zurückkehren, dass sie einen erwachsenen Sohn oder Bruder in Naupaktos zurücklassen. Die familien-

[1]) Od. VI 6 ff.; Diod. XII 10 (Anlage von Thurioi).

[2]) CIA. I 31; vgl. Phrynichos b. Bekker Anecd. 31, 14; Hesych. s. v. *γεωνόμοι*.

[3]) Hdt. VI 38; Thuk. V 11; Diod. XI 66. In den ältesten Kolonien, wo sich keine deutliche Erinnerung an die Begründung erhalten hatte, wurde ein Heros oder eine fingierte Person zum Oikisten erhoben: Müller, Dorier I 112 ff.

[4]) Die peloponnesisch-dorischen und die ionischen Phylen in den Kolonien der ionischen und dorischen Städte; vgl. § 21 und 93.

[5]) Hdt. I 146; Et. Magn. s. v. *πρυτανεῖα*.

[6]) So findet sich der von den ionischen Städten an der Westküste Kleinasiens gepflegte Kultus des helikonischen Poseidon auch in den von ihnen begründeten Pflanzstädten, wie Sinope und Tomoi. Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 300.

[7]) Thuk. VI 3; Pind. Pyth. V 56; vgl. Fustel de Coulanges, *Cité antique*[12] p. 221 ff.: Lampros, *De condit. colon. gr. hon.* 11 ff.

[8]) Z. B. Kultus des Ammon in Kyrene, der kleinasiatischen grossen Naturgöttin in Ephesos.

[9]) Thuk. VI 17, 2 (*ὄχλοις ξυμμίκτοις πολυανδροῦσιν αἱ πόλεις*); Über die gemischte Bevölkerung in Ephesos und Kolophon vgl. § 21. Auch die Namen der *πύργοι* von Teos (vgl. § 26) weisen auf starke Versetzung mit nichthellenischen Elementen hin.

[10]) Gebiete der italischen Pflanzstädte: Busolt, Griech. Gesch. I 272. Über die Leibeigenen und Perioiken der dorischen Kolonien vgl. § 13.

[11]) Aristot. Pol. VIII (V) 2, 10 p. 1303 a. *ἔποικοι* der Athener in Aegina und Poteidaia nach der Vertreibung der früheren Bewohner: Thuk. II 27; 70.

[12]) IGA. Nr. 321.

rechtlichen Ansprüche auf die Beerbung zurückgebliebener Anverwandten seitens der ausgewanderten und umgekehrt blieben gewahrt.

79. Das Verhältnis zwischen Mutterstadt und Kolonie wurde im allgemeinen als Pietätsverhältnis aufgefasst und mit dem zwischen Eltern und Kindern verglichen.[1]) Die Mutterstadt hatte als solche ein Anrecht auf gewisse Ehrenbezeugungen. Zu ihren Hauptfesten schickte die Kolonie Festgesandte und Opfertiere; andererseits kamen bei den Festen und Opfern der Kolonie den Angehörigen der Mutterstadt besondere Ehrenrechte zu.[2]) Begründete die Pflanzstadt ihrerseits eine Kolonie, so war es Sitte, dass sie den Oikisten von der Mutterstadt erbat.[3]) In politischer Hinsicht nahm die Kolonie mit einzelnen Ausnahmen[4]) eine selbständige und gleichberechtigte Stellung ein,[5]) doch war es natürlich, dass sich eine vom Feinde bedrängte oder von inneren Wirren heimgesuchte Pflanzstadt häufig an die Mutterstadt wandte. Man betrachtete es als Pflicht der Pietät, dass Streitigkeiten zwischen Kolonie und Mutterstadt möglichst auf friedlichem Wege ausgeglichen und Kriege vermieden wurden.[6]) Freilich hat es trotzdem an Kriegen nicht gefehlt, und die Korkyraeer erwiesen den Korinthiern nicht nur nicht die gebührenden Ehren, sondern lagen mit ihnen von Anfang an wiederholt im Kriege.[7]) Sonst aber verstanden es die Korinthier mit ihren Kolonien gute Beziehungen zu pflegen und namentlich im engen merkantilen Zusammenhange zu bleiben. Die korinthischen Kolonien im ionischen und adriatischen Meere hielten im allgemeinen an der Münzwährung ihrer Mutterstadt fest und fügten seit dem fünften Jahrhundert den korinthischen Typen nur die Initialen ihres Stadtnamens hinzu.[8])

80. Eine besondere Kategorie unter den Kolonien bilden die Kleruchien wie sie namentlich von den Athenern begründet wurden,[9]) teils um den Besitz eines eroberten Gebiets, später die Herrschaft über die Bundesgenossen zu sichern, teils um ärmere Bürger zu versorgen, das hauptstädtische Proletariat zu vermindern und die Zahl der zum Hoplitendienst verpflichteten Grundbesitzer zu vermehren. Die erste Kleruchie wurde etwa zwischen 570 und 560 auf Salamis begründet. Ein fragmentarisch erhaltener Volksbeschluss regelte damals die staatsrechtliche Stellung der Kleruchen und legte die Grundlage des kleruchischen Rechts.[10])

---

[1]) Plat. Nom. VI 754; Polyb. XII 10, 3; Dion. Hal. III 7; vgl. Thuk. I 34; 38.

[2]) Thuk. I 25 (vgl. Diod. XII 30); CIA. I 31.

[3]) Thuk. I 24; vgl. jedoch VI 3.

[4]) Thuk. I 56; Hdt. V 83; Xen. Anab. V 5, 10.

[5]) Thuk. I 34.

[6]) Hdt. VII 51; 150; VIII 22; Thuk. I 38.

[7]) Hdt. III 49; Thuk. I 25; 38.

[8]) E. Curtius, Berl. Zeitschr. f. Numism. I (1874) 1 ff.; Hermes X (1876) 241 ff.; Imhoof-Blumer, Wiener Num. Zeitschr. X (1878) 46 ff.

[9]) Ähnliche Anlagen der Samier und Milesier auf Amorgos, der Milesier auf Leros u. s. w. Vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 210, 8; 211, 2.

[10]) Das Hauptbruchstück dieses Volksbeschlusses wurde zuerst von U. Köhler, Mitth. d. arch. Inst. IX (1884) 117 ff. veröffentlicht, dann im CIA. IV 2 Nr. 1a. Vgl. ferner Foucart, Bull. d. corr. hell. XII (1888) 1 ff. und Gomperz, Arch. epigr. Mitth. aus Oest. XII 62. Ein zweites, kleines von Lolling, *Δελτίον ἀρχ.* 1888 S. 117 bekannt gemachtes Bruchstück hat eine vollständigere Wiederherstellung der Urkunde durch H. Lipsius, Leipzig. Stud. XII (1890) 221 ff. ermöglicht. — Bezugnahme auf die Bestimmungen über die Kleruchen von Salamis in dem im Jahre 387/6 gefassten Volksbeschlusse über die Kleruchie auf Lemnos: CIA. II 14. — Über

Über die Ländereien, die zur Anlage einer Kleruchie benutzt wurden, verfügte Athen meist kraft des Eroberungsrechts. Entweder waren die Besiegten ganz und gar aus ihrem Besitz vertrieben worden[1]) oder sie hatten vertragsmässig einen Teil ihres Gebietes abtreten müssen.[2]) In anderen Fällen erwarben die Athener Land auf friedlichem Wege, indem sie für das abgetretene Gebiet dem betreffenden Staate eine entsprechende Tributermässigung bewilligten.[3]) Das zur Verfügung stehende Landgebiet wurde in Lose aufgeteilt, die in Salamis bei einem Ertrage von mindestens 50 Medimnen gross genug waren, um eine Familie von fünf bis sechs Köpfen zu unterhalten.[4]) Ähnliches gilt von den lesbischen Kleruchen-Losen, die eine Pacht von jährlich 200 Drachmen abwarfen. Ein Teil der Lose wurde den Göttern geweiht,[5]) ein anderer häufig zur Staatsdomäne gemacht und verpachtet,[6]) der grösste Teil endlich unter den sich dazu meldenden Bürgern der unteren Censusklassen verlost.[7]) Die Landlose wurden jedoch nicht Privateigentum der Kleruchen, vielmehr behielt sich der Staat das Eigentumsrecht vor. Der Volksbeschluss über die salaminische Kleruchie bestimmte, dass derjenige, welcher ein Grundstück auf Salamis erlost hätte, daselbst seinen bleibenden Wohnsitz nehmen und sein Landlos nicht verpachten sollte. Wer dawider handelte, machte sich straffällig und zwar sollte nach der wahrscheinlichen Ergänzung des Volksbeschlusses sowohl er, wie der Pächter das Doppelte der Pachtsumme an die Staatskasse zahlen. Die Klage konnte sowohl von einem Beamten, wie von einem Privatmann anhängig gemacht werden.[8]) Gleichartigen Bestimmungen müssen auch die späterhin ausgesandten Kleruchen im allgemeinen unterworfen gewesen sein, und es war gewiss nur ein Ausnahmefall, dass den lesbischen die Verpachtung ihrer Lose an die frühern Eigentümer gestattet wurde.[9])

Die Kleruchen behielten athenisches Bürgerrecht und blieben, sowohl sie selbst, wie ihre Nachkommen in den Demen und Phylen, denen sie bei ihrer Aussendung angehört hatten.[10]) Der Ausübung ihres Wahl- und Stimmrechts gingen sie wegen ihrer Entfernung von Athen im allgemeinen thatsächlich verlustig, nur die salaminischen Kleruchen konnten sich leicht

---

den Zweck der athenischen Kleruchien vgl. Plut. Perikl. 11.

[1]) So aus Skyros (Thuk. I 98; Diod. XI 60); Hestiaea (Thuk. I 114; VII 57; VIII 95; Diod. XII 7; 22; Theopomp. b. Strab. X 445); Aigina (Thuk. II 27); Poteidaia (Thuk. II 70); Melos (Thuk. V 116).

[2]) So von den Chalkidiern (Hdt. V 77; Ail. P. H. VI 1) und Lesbiern. Thuk. III 50.

[3]) So in der Cherronesos, auf Naxos und Andros. A. Kirchhoff, Abh. Berl. Akad. 1873 S. 24 ff.

[4]) Mitt. d. arch. Inst. IX 120.

[5]) Thuk. III 50 (300 von 3000 auf Lesbos); CIA. I 528 (Aegina); Carl Curtius, Lübeck. Progr. 1877 S. 9 ff. (Samos).

[6]) Ail. P. H. VI 1 (Chalkis). Landschenkung aus den Staatsländereien auf Salamis: Hdt. VIII 11.

[7]) Kolonisten nach Brea aus der Klasse der Theten und Zeugiten: CIA. I 31; vgl. Plut. Perikl. 34; Thuk. III 50.

[8]) Lipsius a. a. O. 223: *(τὸν ἐ Σα)λαμ(ῖνι λαχόντα) | οἰκὲν ἐ(ν) Σαλαμῖνι (αἰεὶ π)λὲν (σὺν Ἀθηναίοι) | σι τε(λ)ὲν καὶ στρατ(εύεσθ)αι · τ(ὸν δὲ κλε̃ρον μ) | ὲ μισ(θ)ο̃ν · ἐὰ μὲ οἰκ(εῖ ὁ λαχ)ὸ(ν ἐκε̃ τὸν κλε̃ρο) | ν δὲ μισθοῖ ἀποτίν(εν τὸν μισθόμενον καὶ μ) | ισθο̃ντα ἑκάτε(ρον τὸ διπλάσιον το̃ μισθο̃) | ἐς δ(ε)μόσιο(ν) κτλ.* Auch CIA. II 14 Frgm. b v. 4 liest man noch: *(μήτε — —)ναι μήτε μισθῶσαι πλὴν κτλ.*

[9]) Foucart, Bull. d. corr. hell. XII 4.

[10]) CIA. I 443; 444; II 591—594; Bull. d. corr. hell. VII 154 ff.; IX 50 ff. Daher nennen sich auch die Kleruchen offiziell z. B. *Ἀθηναῖοι οἱ ἐν Ἡφαιστίᾳ κατοικοῦντες* (CIA. II 591), *ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων ὁ ἐν Μυρίνῃ οἰκῶν, ὁ δῆμος ὁ Ἀθηναίων τῶν ἐν Μυρίνῃ.* Bull. d. corr. hell. IX 54; 58; 63 vgl. Foucart, *Mémoires* p. 348 ff.; Bull. d. corr. hell. IV 543 ff.

nach der Stadt begeben und an der Volksversammlung teilnehmen.[1]) In Bezug auf die Dienstpflicht und Besteuerung waren sie den übrigen Bürgern gleichgestellt,[2]) doch dienten sie mit Ausnahme der Salaminier, die bei der Nähe ihrer Insel in die Abteilungen ihrer Demen und Phylen eingereiht werden konnten, in besondern Truppenkörpern.[3])

Die Kleruchien bildeten eigene städtische Gemeinwesen, von denen die einheimischen Bewohner ausgeschlossen waren, so dass die Staaten, in deren Gebiet eine Kleruchie begründet war, neben derselben fortbestanden.[4]) In der Verwaltung ihrer inneren Gemeinde-Angelegenheiten waren die Kleruchen autonom, im übrigen aber den athenischen Gesetzen und Volksbeschlüssen ebenso, wie die andern Bürger, unterworfen. Die Verfassung der kleruchischen Gemeinwesen erscheint als ein getreues, nur in verkleinertem Massstabe entworfenes Abbild der athenischen. Wir finden da einen Archon als eponymen Beamten, einen Polemarchos, Thesmotheten, Dikasterien, eine Bürgerversammlung mit Epistates und Proedrei und eine vorberatende Bule, deren Mitglieder sich nach den Phylen in zehn Sektionen gliederten und abwechselnd als Prytanen fungierten.[5]) Die eigene Rechtspflege der Kleruchien war jedoch wahrscheinlich auf Bagatellsachen und die vor dem Dikasterion erfolgende Rechenschaftsabnahme ihrer Beamten beschränkt, sonst hatten die Kleruchen ihren Gerichtsstand in Athen.[6]) Ebensowenig hatten sie das Recht, eigene Münzen zu schlagen.[7]) Seit dem vierten Jahrhundert wurde auch die Verwaltung der Kleruchien einer unmittelbaren Aufsicht unterworfen, indem die Athener ihnen Pfleger (*ἐπιμεληταί*) schickten, welche sie zu überwachen und die Rechte und Interessen der Mutterstadt wahrzunehmen hatten.[8]) Für Salamis, das überhaupt eine engere Verbindung als die übrigen Kleruchien mit der Mutterstadt hatte, wurde jährlich ein Archon erlost, der dort die Dionysien zu leiten und die Choregen zu bestellen hatte.[9]) Nach Lemnos sandten die Athener einen vom Volke gewählten Hipparchen, dem die dortigen Ritter unterstellt waren.[10]) Erforderten es die Umstände, so wurden in Kleruchien

[1]) Foucart, Bull. d. corr. hell. XII (1888) 6.

[2]) Salaminisches Psephisma v. 2.

[3]) Eine Liste im Kriege gefallener Bürger CIA. I 443 umfasst unter der Überschrift *Λημνίων ἐγ Μυρίνης* Kleruchen aus verschiedenen Phylen. Vgl. CIA. I 444. Thuk. VII 57 und dazu Foucart, Bull. d. corr. hell. XII (1888) 6.

[4]) Kirchhoff, Über die Tributpflichtigkeit der attischen Kleruchen. Abhdl. d. Berl. Akad. 1873 S. 1 ff., wo nachgewiesen wird, dass nicht die Kleruchengemeinden, sondern die Bundesstädte, auf deren Gebiet sie begründet waren, Tribut zu zahlen hatten.

[5]) CIA. II 591—594; Bull. d. corr. hell. VII 154 ff.; IX 50 ff.; Foucart, *Mémoires présentés à l'Acad. d. Inscript.* Série I Tome IX (1878) 355 ff.; 372 ff.; Carl Curtius, Lübeck. Progr. 1877 S. 15.

[6]) M. Fränkel in Böckhs Sth. Ath. II Anhang S. 103 Anm. 710; vgl. CIA. I 28; 29.

[7]) M. Fränkel a. a. O. Anm. 704. Über eine unter besondern Verhältnissen während des mithradatischen Krieges erfolgte Münzprägung der imbrischen Kleruchen vgl. Mitth. d. arch. Inst. VII 148.

[8]) Bull. d. corr. hell. IX (1885) 52 ff.; vgl. U. Köhler, Mitth. d. arch. Inst. VII 267; Meinhold, *De rebus Salaminiis* (Göttingen 1879 Diss.) 27 ff.; vgl. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 62: *λαμβάνουσι δὲ ὅσαι ἀποστέλλονται ἀρχαὶ εἰς Σάμον ἢ Σκῦρον ἢ Λῆμνον ἢ Ἴμβρον εἰς σίτησιν ἀργύριον.*

[9]) Aristot. a. a. O. 54. Er empfing täglich eine Drachme Sold. Aristot. a. a. O. 62.

[10]) Aus Aristot. a. a. O. ergiht sich, dass ausser den beiden Hipparchen für die Stadt ein besonderer Hipparch für Lemnos erwählt wurde: *χειροτονοῦσι δὲ καὶ εἰς Λῆμνον ἵππαρχον, ὃς ἐπιμελεῖται τῶν ἱππέων τῶν ἐν Λήμνῳ.* Vgl. Hypereides f. Lykophr. XIV 2 ff.; Demosth. g. Phil. I 27; CIA. II 593. — Foucart, *Mémoires* 369 ff.

auch Truppenabteilungen unter einem Strategen stationiert, deren Besoldung die Kleruchen zu bestreiten hatten.[1]) Wie die Kleruchen sich in ihrer Gemeinde-Verwaltung so enge als möglich an ihre Mutterstadt anschlossen, so verpflanzten sie auch attische Kulte und Feste nach ihrer neuen Heimat, deren lokale Kulte daneben von ihnen vielfach adoptiert wurden.[2]) An den grossen Dionysien und Panathenaeen beteiligten sie sich offiziell durch Sendung von Opfertieren und eines Phallos.[3]) Auch den eleusinischen Gottheiten brachten sie Erstlingsgaben von der Ernte dar.[4]) So blieben die Kleruchen im beständigen, engen Zusammenhange mit der Mutterstadt, sie bewahrten treu ihren Charakter als athenische Bürger, ihre heimischen Verfassungsformen, Bräuche und Kulte.

D. H. Hegewisch, Geograph. und hist. Nachrichten die Kolonien der Griechen betreffend, Altona 1808; Raoul Rochette, *Histoire critique de l'établissement des colonies grecques*, Paris 1815; Fröhlich, Über die Kolonien der Griechen, Neisse 1834 Progr.; Pfefferkorn, Die Kolonien der Altgriechen, Königsberg i./N. 1838; Gottschick, Beiträge zur Geschichte und Bedeutung der hellenischen Kolonien, Puttbus 1856 Progr.; Diesterweg, *De jure coloniarum graecarum*, Berlin 1865; Lampros, *De conditorum coloniarum gr. indole praemiisque et honoribus*, Leipzig 1873; E. Curtius, Die Griechen in der Diaspora, Berichte d. Berlin. Akad. 1882 S. 943 ff.; Die Griechen als Meister der Kolonisation, Berlin 1883; G. Hirschfeld, Zur Typologie gr. Ansiedelungen im Altert. in den E. Curtius zum 70. Geburtstag gewidm. Aufsätzen (Berlin 1884) 353 ff. — Übersichten der gr. Kolonien bei Hermann, Gr. Staatsaltert.[3] § 73 ff.; Busolt, Gr. Gesch. I § 5—7; Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 135 ff., 397 ff. — Über die attischen Kleruchien: Böckh, Sth. d. Athen. 3. Aufl. v. M. Fränkel (Berlin 1886) 499 ff.; A. Kirchhoff, Abhdl. d. Berl. Akad. 1873, S. 1 ff.; P. Foucart, *Mémoire sur les colonies athéniennes au V^me et au IV^me siècle* in den Mémoires présentée par divers savants à l'Acad. d. Inscriptions Série I Tome IX (Paris 1878) 323 ff.; P. Foucart, Bull. d. corr. hell. VII (1883) 153—168 und XII (1888) 1 ff.; Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IX (1884) 117 ff.; Cousin et Dürrbach, Bull. d. corr. hell. IX (1885) 49—60; Fougères, *Décrets des clérouques* (von Delos, aus römischer Zeit) ebenda XIII (1889) 242—252.

4. Der Staat der Lakedaemonier.

a. Die Dorier in der Peloponnesos.

81. Bei den Hellenen hatte sich die Erinnerung erhalten, dass die historischen Staaten ihres Landes aus einer grossen Wanderung der Stämme hervorgegangen waren. Der erste erkennbare Ausgangspunkt der in Mittelhellas und in der Peloponnesos sesshaften Stämme ist Thessalien. In der gesamten älteren Litteratur erscheint diese Landschaft, insbesondere die Phthiotis, das natürliche Völkerthor zu den südlicheren Teilen der Halbinsel, als das Stammland der Hellenen.[5]) Zu denjenigen Stämmen, die am frühesten einwanderten, gehörten sicherlich die Arkader und Ionier. Man betrachtete diese Stämme als Nachkommen der autochthonen Pelasger,[6])

[1]) Foucart, *Mémoires* 369 ff.; Gilbert, Gr. Staatsalterth. I 425; Bull. d. corr. hell. VIII 209; IX 52; 58. In späterer Zeit ein ständiger *ἐπὶ Λῆμνον στρατηγός*. CIA. II 593 (um 167); Bull. d. corr. hell. IV 543 (erste Kaiserzeit). Ein *ἐς τὴν Σαλαμῖνα στρατηγός*. Paus. I 35, 2.

[2]) CIA. II 592—594; Foucart, *Mémoires* 381 ff.; Bull. d. corr. hell. VII 163; IX 54.

[3]) CIA. I 31; Schol. Aristoph. Wolk. 386.

[4]) Foucart, Bull. d. corr. hell. VIII 194.

[5]) Thuk. I 2, 3, 12; Hdt. I 56. Hellas in der Ilias mit Phthia, dem Lande des Achilleus, zusammen genannt, aber doch als besondere Landschaft gedacht: IX 395, 447 ff. Das Beiwort *εὐρύχορος* weist auf die Ebene der Thessaliotis hin. Unger, Philol. Supplbd. II 659.

[6]) Arkader: Hdt. I 146; VIII 73; Thuk. I 2; Asios bei Paus. VIII 1, 4; Strab. V 221. Auf einem nach dem Einfalle des Epameinondas in Messenien nach Delphi gestifteten Weihgeschenk bezeichnen sich die Arkader als *αὐτόχθων ἱερᾶς λαὸς ἀπ' Ἀρκαδίας*. Mitth.

da sich von ihrer Wanderung gar keine Kunde mehr erhalten hatte, während die Erinnerung an die Züge der Dorier nach der Peloponnesos noch zur Zeit des zweiten messenischen Krieges lebendig war.[1]) Die Arkader, die man im weiteren Sinne zu den Aeoliern rechnen darf,[2]) gehörten also einer früheren Epoche der Wanderung an, in der sich aeolische und ionische Stämme über die Peloponnesos verbreiteten. Diese Bevölkerung wurde von den nachrückenden Doriern teils unterworfen und allmählich dorisiert, teils in die Berge oder über das Meer hinaus verdrängt.[3]) Wenn in der landläufigen Überlieferung die Achaeer als die vordorische Bevölkerung, namentlich Lakoniens, erscheinen, so rührt das nur daher, dass die Ilias, die nach allgemeiner, aber irriger Annahme vordorische Zustände darstellte, die Leute Agamemnons Achaeer nennt. In historischer Zeit waren die Achaeer ein einzelner, dorisch redender Stamm, der in die phthiotische und in die peloponnesische Gruppe zerfiel.[4]) Letztere hatte sich wahrscheinlich von ersterer, auf die wohl ursprünglich die Bezeichnung des Dichters geht, losgelöst und war nach der Peloponnesos gezogen.[5]) Man betrachtete jedoch die peloponnesischen Achaeer als vertriebene Unterthanen Agamemnons und zwar sollten sie unter Führung des Tisamenos, des Sohnes des Orestes, von Lakonien hergekommen sein.[6]) Denn die gemeine Geschichte der dorischen Wanderung entstand zu einer Zeit, als Sparta bereits die erste Rolle in der Peloponnesos spielte, und ist ganz auf Lakonien zugeschnitten. Sparta wurde zur Residenz des Agamemnon und seiner Nachkommen,[7]) und die spartanischen Könige erklärten sich als die rechtmässigen Nachfolger Agamemnons.[8])

Nach der Sage zogen die drei Urenkel des Herakleiden Hyllos: Temenos, Kresphontes und Aristodemos, gemeinsam zur Eroberung ihrer Erblande aus und verlosten dann die Landschaften untereinander, wobei dem Temenos Argos, dem Kresphontes durch eine List das fruchtbare Messenien und den Zwillingssöhnen des inzwischen verstorbenen Aristodemos, Prokles und Eurysthenes, Lakonien zufiel.[9]) Die Dorier scheinen indessen auf verschiedenen Wegen und in gesonderten Zügen in die Peloponnesos eingedrungen zu sein. Nach guter Überlieferung gingen die lakonischen Dorier von Doris und dem Quellgebiete des Kephisos aus.[10]) Es wird ferner richtig sein, dass sie bei Naupaktos über den korinthischen Golf setzten und dann

d. arch. Inst. XIV (1889) 17. Athener und Ionier: Hdt. I 56; VII 94, 161; VIII 44; Thuk. I 2; II 36; Sophokl. Aias 202 u. s. w.

[1]) Tyrtaios Frgm. 2; Bergk, PLGr. II⁴ S. 9.

[2]) Vgl. Busolt, Gr. Gesch. I S. 35 Anm. 6. Beloch's Ausführungen (Rhein. Mus. 45 S. 555 ff.) haben die alte Auffassung nicht erschüttert.

[3]) Kypros vor dem neunten Jahrhundert kolonisiert von einer den Arkadern nahe verwandten Bevölkerung. Busolt, Gr. Gesch. I 295. Aeolier vordorische Bevölkerung von Korinthos. Thuk. IV 92. Kynuria ursprünglich ionisch (Hdt. VIII 73); ebenso Achaia: Hdt. I 145; VII 94.

[4]) Meister, Gr. Dialekte I Göttingen 1882.

[5]) Niese, Hom. Poesie S. 255.

[6]) Hdt. VIII 73; Strab. VIII 365; 383.

[7]) Stesichoros und Simonides bei Bergk, PLGr. III⁴ S. 221; Pind. Pyth. XI 16, 32; Nem. XI 34. Translatio der Gebeine des Orestes und Tisamenos nach Sparta: Hdt. I 68; Paus. VII 1, 8.

[8]) Hdt. VII 159; Xen. Hell. III 4, 3.

[9]) Ausbildung der Sage durch die Tragiker: Sophokl. Aias 1287; Euripid. b. Strab. VIII 366; Plat. Nom. III 683 E; Ps. Apollod. Bibl. II 8, 4; Paus. IV 3, 4—5; Polyain I 6. Vgl. Müller, Dorier I² 64.

[10]) Tyrtaios Frgm. 2; Pind. Pyth. I 65.

durch Arkadien nach dem Eurotasthal vordrangen.[1]) Mit den lakonischen Doriern standen die messenischen in einem engeren Zusammenhange. Sie feierten gemeinsam das Fest der Artemis Limnatis.[2])

82. Die **argolischen Dorier** sind dagegen entweder über den Isthmos oder zur See vom malischen Meerbusen her und durch den Euripos nach den Küsten von Argolis gekommen.[3]) Argos war das Haupt der dorisch-argolischen Städte, welche einen Stammbund oder das sogenannte Los des Temenos bildeten,[4]) zu dem Korinthos, Sikyon, Phlius, Epidauros, Aegina, Troezen und die Küstenstädte südlich vom argolischen Golfe bis zum Vorgebirge Malea: Prasiae, Zarax, Epidauros-Limera, Boea und die Insel Kythera gehörten.[5]) Von Korinthos aus eroberten die Dorier die vorher wahrscheinlich boeotische Megaris. Bis um die Mitte des achten Jahrhunderts blieb Megara von Korinthos abhängig.[6]) Der religiöse Mittelpunkt des argolischen Stammbundes war das Heiligtum des Apollon Pythaeus am Fusse der Larisa zu Argos. Das Emporkommen der Tyrannen in den Isthmos-Staaten und die Entwickelung des lakedaemonischen Bundes lösten den Zusammenhang des Verbandes, so dass im fünften Jahrhundert nur noch einzelne Spuren desselben erkennbar sind.[7])

Neben den Doriern behaupteten sich zunächst in Argolis die Dryoper in Hermione und Asine.[8]) Erstere Stadt erhielt jedoch eine Epoikie aus Argos und war im fünften Jahrhundert dorisiert,[9]) letztere wurde im achten Jahrhundert von den Argeiern zerstört. Die vertriebenen Asinaeer wurden von den Lakedaemoniern am messenischen Golfe angesiedelt und blieben mit den stammverwandten Hermioneern in religiöser Verbindung.[10]) Dasselbe Schicksal wie Asine hatte Nauplia. Die Lakedaemonier übergaben den flüchtigen Bewohnern Nauplias Mothone.[11])

83. Die peloponnesischen Dorier beobachteten in historischer Zeit nach altem Herkommen gewisse gemeinsame Bräuche und namentlich Verein-

---

[1]) Ephores bei Strab. VIII 358. Einzelne Sagen (Paus. III 2, 2--7; Plut. Lyk. 2; Polyaen. II 13) weisen auf allmähliches Vordringen durch Arkadien hin.

[2]) Paus. IV 4, 3; Strab. VI 279; Diod. XV 66.

[3]) Thuk. IV 42; vgl. GROTE, Gesch. Griech. I² 553 ff.; BUSOLT, Gr. Gesch. I 63 ff.

[4]) Ephoros bei Strab. VIII 358.

[5]) Der Korinthier Bellerophon Unterthan des Argeiers Proitos: Il. VI 155. Pheidon von Arges in Korinthes: Nikol. Dam. 41; MÜLLER. H. Gr. III 378 (Ephoros); vgl. WILISCH, Jahrb. f. Kl. Philel. 113 (1876) 585 ff.; der Kerinthier Archias, Oikist ven Syrakusai, Nachkemme des Temenos im zehnten Glied. Marm. Par. 31; NIESE, Hem. Poesie 212. — Derischer Oikist ven Sikyon war Phalkes, Sehn des Temenos; Epheros b. Strab. VIII 389; Nikel. Dam. 38; Paus. II 6, 7; 11, 2; 25, 8. Ein Sehn des Phalkes, Rhegnidas, galt als dorischer Oikist ven Phlius. Paus. II 13, 1; VIII 3, 9. Deiphentes ven Epidauros, Schwiegersehn, Agraies (Agelaos) von Troezen, Sohn des Temenos: Ephoros b. Strab. VIII 389; Ps. Skymn. 533; Ps. Apollod. Bibl. III 8, 5; Nikel. Dam. 38. Über die ionischen Elemente in Epidauros und Troezen vgl. BUSOLT, Gr. Gesch. I 70/1. Epidaurische Derier besetzen Aegina: Hdt. VIII 46; Strab. VIII 375; Paus. II 29, 5.

[6]) Paus. II 19, 9; Schol. Plat. Euthyd. 292; Schel. Pind. Nem. VII 155; Schol. Aristeph. Frösch. 440. — Vgl. noch Hdt. V 76; Ps. Skymn. 501. Der ursprüngliche Ienismus Megaras (Strab. IX 392; Paus. I 39, 4) bezweifelt von WILAMOWITZ, Hermes IX 324. Früher boeetisch nach WILAMOWITZ, Philol. Unters. VII 252.

[7]) Hdt. VI 92; Thuk. V 53; LE BAS, *Inscr. rec. à Arges* Nr. 8; vgl. BUSOLT, Lakodaimonier I 83 ff.

[8]) Hdt. VIII 43, 73.

[9]) Paus. II 34, 5; 35, 2; vgl. IGA. Nr. 47, 48; CIGr. Nr. 1193—1200.

[10]) Theopompos b. Strab. VIII 373 (Frgm. 191); Paus. II 36, 4; III 7, 4; CIGr. 1193.

[11]) Theopempos a. a. O.; Paus. IV 24, 4; 27, 8; 35, 2.

barungen über die Beobachtung der Waffenruhe während des ihnen allen heiligen Monats Karneios,[1]) aber ein uralter Stammbund zwischen ihnen hat schwerlich bestanden.[2]) Allen gemeinsam waren die drei Stammtribus der Hylleis, Dymanes und Pamphyloi.[3]) In Argos bestand neben den drei dorischen Phylen eine vierte, die der Hyrnathier, welche wahrscheinlich die in die Bürgerschaft aufgenommenen einheimischen Elemente umfasste. Ebenso bildete Kleisthenes in Sikyon aus der nichtdorischen Bevölkerung die Phyle der Aegialeer.[4]) Über die acht Phylen und Stadtquartiere in Korinthos ist nichts Näheres bekannt,[5]) aber die dorischen Stammtribus existierten auch dort.

Alle dorische Staaten in der Peloponnesos waren von Eroberern desselben Stammes begründet worden. Sie zeigen darum gewisse gemeinsame Grundlagen. Die Eroberer konzentrierten sich in der meist am Rande der Ebene belegenen Stadt und beherrschten von dort aus die an Zahl ihnen weit überlegenen Unterthanen. Das von den Eroberern eingezogene und in Losen aufgeteilte Land wurde von leibeigenen Bauern bewirtschaftet. Sie hiessen in Lakonien Heloten, in Argos Gymnesier,[6]) in Sikyon Katonakophoroi oder Korynephoroi.[7]) Die übrigen Teile des Landes verblieben den früheren Besitzern, die persönlich freie, aber politisch nicht berechtigte Staatsangehörige wurden und Abgaben zu zahlen, sowie Kriegsdienste zu leisten hatten. In Lakonien nannte man diese Unterthanen nach ihren Wohnorten im Umkreise der Stadt Perioiken, in Argos nach der staatsrechtlichen Stellung der bedeutendsten unterthänigen Gemeinde Orneaten.[8]) Ähnliche Verhältnisse begegnen uns auch in den von peloponnesischen Doriern begründeten Pflanzstädten.[9])

K. O. Müller, Die Dorier, Breslau 1824; Zweite berichtigte Ausg. von H. Schneidewin, Breslau 1844 (grundlegend); Grote, Gesch. Griechenlands, deutsche Übers. 2. Ausg. Bd. I Cap. 4—5; Duncker, Gesch. d. Altert. V[5] 143 ff.; Busolt, die Lakedaimonier I 66 ff.; Busolt, Gr. Gesch. I 58 ff. — H. Gelzer, Die Wanderzüge der lakedaimonischen Dorier, Rhein. Mus. 32 (1877) 259 ff.; Niese, Entwickelung der homerischen Poesie (Berlin 1882) S. 255 ff.; Beloch, Die dorische Wanderung, Rhein. Mus. 45 (1890) 555 ff. — Monographien über einzelne Staaten: H. Fischer, *Historiae Argivae fragmenta*, Breslau 1850 Diss.; G. Lilie, *Quae ratio intercesserit inter singulas Argolidis civitates*, Breslau 1862 Diss.;

---

[1]) Thuk. V 54; Xen. Hell. IV 7, 2; V 1, 29; 3, 27 ff.

[2]) Busolt, Lakedaimonier I 39 ff.

[3]) In Argos: Hdt. V 68; Ephoros bei Steph. Byz. s. v. *Δυμᾶν*; Charax bei Steph. Byz. s. v. *Ὑλλεῖς*; CIGr. I 1123, 1128, 1130 bis 1132; Bull. d. corr. hell. IX 1885 S. 350 Nr. 2. In Sikyon: Hdt. V 68. Hylleer und Dymanen in Troezen: CIGr. III 5491; Charax bei Steph. Byz. s. v. *Ὑλλεῖς*, Kallimachos bei Steph. Byz. s. v. *Ἁλικαρνασσός*. Hylleer in Korkyra, also auch in der Mutterstadt Korinthos: CIGr. I 1845; Thuk. III 72. Hylleer, Pamphyloi und Dymanen in Megara: Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 3025 (drittes Jahrh.); CIGr. 1073; Le Bas, *Voyage arch. Meg. et Pelop.* Nr. 49. Hylleer in der lakonischen Kolonie Thera (Mitt. d. arch. Inst. II 73) und in der aiginetischen Kolonie Kydonia: Hesych. s. v. *Ὑλλεες*. Auch in einer Anzahl anderer dorischer Kolonien sind die Stammphylen nachzuweisen, so in Kos (Bull. d. corr. hell. V 217), Kalymna (Bull. VI 266 und VIII 30 Nr. 2). Halikarnassos (Steph. Byz. s. v.) und Akragas (CIGr. 5491).

[4]) Hdt. V 68.

[5]) Suid. s. v. *πάντα ὀκτώ*. Auch in Argos entsprachen den Phylen Stadtquartiere. Plut. mul. virt. 4 (Eth. 245 D).

[6]) Steph. Byz. s. v. *Χίος*; Pollux III 83. vgl. Hdt. VI 83.

[7]) Theopompos bei Athen VI 271 D; Pollux III 83; VII 68; Steph. Byz. s. v. *Χίος*.

[8]) Hdt. VIII 73.

[9]) So in den kretischen Städten, in den megarischen Kolonien Byzantion (Phylarchos bei Athen VI 271 B; Pollux VII 132) und Herakleia (Poseidonios bei Athen VI 263 D; Strab. XII 542; Pollux III 83; vgl. Plat. Nom. VI 276 D; Aristot. Pol. IV (VII) 5 (6) 7 p. 13, 27 b.

Schneiderwirth, Politische Geschichte des dorischen Argos I, Heiligenstadt 1865, II ebend. 1866 Progr. — Wilisch, Die Sagen von Korinth nach ihrer geschichtlichen Bedeutung, Jahrb. f. kl. Philol. 117 (1878) 721 ff.; C. Wagner, *De Bacchiadis Corinthiorum*, Darmstadt 1856 Progr.; Schubring, *De Cypselo Corinth. tyr.*, Göttingen 1862 Diss.; — R. Gompf, *Sicyoniacorum specimen* I Berlin 1832; II Torgau 1834 Progr. — Weclewsky, *De rebus Epidauriorum*, Posen 1854 Progr. — C. Müller, *Aeginetica*, Berlin 1817. — Schell, *De Troezenis urbis historia*, Krakau 1858.

b. Der dorische Staat in Lakonien.

84. Nach der eigenen Tradition der Lakedaemonier führte sie Aristodemos selbst noch in ihr Land, starb aber gleich darauf mit Hinterlassung der beiden Zwillingssöhne Eurysthenes und Prokles. Die vulgäre, von den Dichtern verbreitete Form der Überlieferung liess dagegen den Aristodemos schon vorher sterben und erst seine Söhne das Land erobern.[1]) Bei Pausanias liegen Nachrichten über eine allmähliche Eroberung des Landes vor. Charillos und Archelaos unterwerfen die Aigytis im oberen Eurotasthal. Teleklos, der Nachfolger des Archelaos, erobert Amyklae, Pharis und Geronthrae, also den mittleren Teil Lakoniens. Der Sohn des Teleklos, Alkamenos, vollendet endlich in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts die Eroberung des Landes mit der Einnahme von Helos.[2]) Allein, ein so täuschendes Bild des Echten diese Nachrichten auch bieten mögen, so stehen sie doch mit den älteren, uns vorliegenden im Widerspruch, die den Orestes bereits von Amyklae abziehen und die Zwillingssöhne des Aristodemos über das ganze Land verfügen lassen.[3])

Auf Eurysthenes und Prokles führte auch Hellanikos bereits die lakonische Staatsordnung zurück.[4]) Herodotos hörte dagegen von den Lakedaemoniern selbst, dass Lykurgos, ein Sohn des Agis und Enkel des Eurysthenes, als Oheim und Vormund des Königs Labotas, die staatliche und gesellschaftliche Ordnung, den Kosmos, nach kretischem Muster eingerichtet und die Eunomia herbeigeführt hätte, nachdem Sparta vorher bei den schlechtesten Gesetzen lange Zeit hindurch von inneren Wirren erfüllt gewesen wäre. Nach einigen, (die aber keine Lakedaemonier waren) sagt Herodot, hätte Lykurgos seine Anordnungen nicht nur unter ausdrücklicher Billigung der Pythia getroffen, sondern diese hätte ihm sogar den ganzen Kosmos eingegeben.[5]) Diese Auffassung wurde später die vorherrschende, wozu wesentlich die Schrift des Königs Pausanias, eines Gegners des Lysander, beigetragen hat.[6]) Während die ältere Überlieferung den Gesetzgeber bis gegen die Zeit der Begründung des dorischen Staates selbst hinaufrückte, wurde er im vierten Jahrhundert, dem die Grundzüge der vulgären Lykurgosfabel angehören,[7]) mit Rücksicht auf die Stiftung des olympischen Festfriedens, an der er teilgenommen haben sollte, der ersten Olympiade näher gebracht und zum sechsten Nachkommen des Prokles gemacht.[8]) Lykurgos ging also in das Haus der Eurypontiden

[1]) Hdt. VI 52; Xen. Ages. VIII 7; Ephoros bei Strab. VIII 364; vgl. S. 70 Anm. II.

[2]) Paus. III 2, 5—7.

[3]) Pind. Pyth. 1 65; Nem. XI 44; vgl. Ephoros Frgm. 11 u. 13 (Schol. Pind. Pyth. V 101). — Ephoros bei Strab. VIII 364, 366.

[4]) Strab. VIII 366.

[5]) Hdt. I 65.

[6]) Diod. VII 14; Plut. adv. Colot. 17 (Eth. 1116F); Lyk. 13; Justin. III 3; Polyain. I 16, 1; vgl. Plat. Nom. I 624. Xen. St. d. Laked. VIII 5; Ephoros bei Strab. X 482; Strab. XVI 762; Polyb. X 2, 8; Paus. III 2, 4; vgl. Ed. Meyer, Rhein. Mus. 41, S. 572, 591.

[7]) Wilamowitz, Philol. Unters. VII 273 ff.

[8]) Ephoros bei Strab. X 481; Aristot.

über und zugleich liess man ihn nach seiner Vormundschaft und längern Reisen als Gesetzgeber wirken.[1]) Die individuellen Züge, welche ihn als einen älteren Solon erscheinen lassen, sind im wesentlichen dem attischen Gesetzgeber eigen.[2]) Bei den vielfachen Umgestaltungen und Erweiterungen der Lykurgossage, die in voller Ausbildung namentlich bei Plutarchos vorliegt, stimmten die verschiedenen Traditionen schliesslich nur noch darin überein, dass Lykurgos Oheim und Vormund des Königs war, in dessen Regierungszeit seine Gesetzgebung fiel. Über alles übrige, seine Abkunft, seine Zeit, seine Reisen und seine gesetzgeberische Thätigkeit gab es verschiedene Nachrichten.[3])

85. Der lykurgische Kosmos, der die freie Bewegung des einzelnen auf das äusserste beschränkt und ihn völlig in die Gemeinschaft aufgehen lässt, ist allerdings ein Kunstprodukt, aber sicherlich nicht das Werk eines einzelnen, sondern des regierenden Standes. Die Voraussetzung für die Entwickelung des Kosmos war einerseits die Notwendigkeit der Zusammenfassung aller Kräfte zur Behauptung der Herrschaft im eroberten Lande, andererseits der Gegensatz zwischen Adel und Königtum, das durch die Staatsordnung gleichfalls gebunden wurde. Daher fasste der Adel im fünften Jahrhundert die vorlykurgische Zeit als Akosmia auf. Die „Rhetrai", welche den Kosmos begründeten, waren jedoch schwerlich, wie man angenommen hat,[4]) ihrem ursprünglichen Sinne nach vom delphischen Gotte garantierte „Verträge", zu denen sich das Königtum bequemen musste. Vielmehr muss die Bedeutung von Satzungen, Gesetzen in Sparta die feststehende gewesen sein.[5])

Lykurgos selbst genoss bei den Lakedaemoniern schon zur Zeit Herodots göttliche Verehrung. Er ist wahrscheinlich keine historische Persönlichkeit, sondern ein in Sparta verehrter, mit dem Kultus des Zeus Lykaios verknüpfter Heros, mit dem die Gesetzgeberfabel verbunden wurde.[6])

Die dorischen Eroberer machten nur einen geringen Teil der Bevölkerung Lakoniens aus. Sie konzentrierten sich daher in Sparta im mittleren Eurotasthal, wie in einem Standlager, von dem aus sie die Landschaft beherrschten. Sparta war nicht nur der Mittelpunkt des dorischen Staates und der Sitz der Regierungsbehörden, sondern bildete auch im engeren Sinne die Politeia selbst, denn nur die Mitglieder der spartanischen Gemeinde und die Bewohner Spartas, die Spartiaten, waren unter den freien Bewohnern Lakoniens, den Lakedaemoniern, vollberechtigte Bürger.

Über den Staat der Lakedaemonier im allgemeinen vgl. J. C. F. Manso,

---

Frgm. 485 Rose (Plut. Lyk. I); Herakleides Lembos (Ps. Pontikos) II 4 Müller, Fr. H. Gr. II 210.

[1]) Ephoros bei Strab. X 481; Plut. Lyk. 5; vgl. Aristot. Pol. II 7 (10); Herakleides Lembos a. a. O.; Sosibios bei Clem. Strom. I 327C.

[2]) Wilamowitz a. a. O. 271.

[3]) Plut. Lyk. I.

[4]) Wilamowitz a. a. O. 280. Allerdings kann ῥήτρα die Bedeutung von „Vertrag" haben. Od. XIV 393. Röhl, IGA. Nr. 110.

[5]) ῥήτρα = Gesetz, Satzung: IGA. Nr. 112; Xen. Anab. VI 6, 28; angebliche lykurgische Rhetra und angebliche Tyrtaeos Verse bei Plut. Lyk. 6; Plut. Agis 5, 8, 9. Ed. Meyer, Rhein. Mus. 42 S. 82; vgl. Plut. Lyk. 13: τὰ μὲν οὖν τοιαῦτα νομοθετήματα ῥήτρας ὠνόμασεν, ὡς παρὰ τοῦ θεοῦ νομιζόμενα καὶ χρησμοὺς ὄντα.

[6]) Hdt. I 66; vgl. Ephoros bei Strab. VIII 366; Plut. Lyk. 31; Paus. III 16, 6. Lykurgos θεός: CIGr. Nr. 1256, 1341; Wilamowitz a. a. O. 285; Ed. Meyer, Rhein. Mus. 42 S. 96. Dagegen V. Thumser, Hermanns, Gr. Staatsaltert. § 23.

Sparta. Ein Versuch zur Aufklärung der Geschichte und Verfassung dieses Staates, Leipzig 1800—1805, 3 Tle. (veraltet, aber stoffreich und für seine Zeit verdienstlich); Otfr. Müller, Die Dorier, Breslau 1824, 2. berichtigte Ausgabe von Schneidewin, Breslau 1844; K. H. Lachmann, Die spartanische Staatsverfassung in ihrer Entwickelung und ihrem Verfalle, Breslau 1836; C. F. Hermann, *Antiquitatum Laconicarum libelli quatuor*, Marburg 1841; A. Kopstadt, *De rerum Laconicarum etc. origine et indole*, Greifswald 1849. C. Trieber, Forschungen zur spartanischen Verfassungsgeschichte, Berlin 1871; G. Gilbert, Studien zur altspartanischen Geschichte, Göttingen 1872; W. Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles 1 Leipzig 1870, II Leipzig 1875; Schömann, Gr. Altertümer I³ (Berlin 1871) 201—311; Claudio Jannet, *Les institutions sociales et le droit civil à Sparte*, Paris 1873, 2 éd. 1876; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I (Leipzig 1881) 1—95; G. Busolt, Gr. Gesch. I (Gotha 1885) 96 ff.; (veraltet) Fleischanderl, Die spartanische Verfassung bei Xenophon, Leipzig 1888; Hermanns Gr. Staatsalterth.⁶ bearb. v. Thumser § 23 ff.; B. Niese, Zur Verfassungsgeschichte Lakedämons, Sybels Hist. Zeitschr. Bd. 62 (1889) 58 ff.

Die historische Persönlichkeit Lykurgs ist bereits bestritten worden von Zoëga, Abhdl. herausg. von F. G. Welcker (Göttingen 1817) 316 ff. und Uschold, Entsteh. der Verfassung d. Spartaner, Amberg 1843. Weitere Ausführung dieses Gedankens von verschiedenen (fraglichen) Gesichtspunkten aus bei G. Gilbert, Stud. z. altsp. Gesch. S. 80 ff. und H. Gelzer, Rhein. Mus. 28 (1873) 1 ff. und namentlich in besserer Begründung bei Ed. Meyer, Rhein. Mus. XLI 560 ff. und XLII 81 ff. — Vgl. noch über Lykurgos: A. Kopstadt, *Lycurgea*, Greifswald 1846; H. K. Stein, Kritik der Überlieferung über den spartanischen Gesetzgeber Lykurg, Glatz 1882 Progr.; Winicker, Über den Stand der Lykurgfrage, Graudenz 1884 Progr.; Wilamowitz, Philol. Unters. VII (1884) 267 ff.

c. Die Landaufteilung.

86. Den fruchtbarsten Teil des Landes, namentlich das Eurotasthal, zogen die Eroberer als ihr Gemeindeland ein und teilten es unter sich in Lose (*κλῆροι*) von möglichst gleichem Ertrage auf.[1] Freilich hat Grote, dessen Ansicht u. a. Kopstadt, H. Peter und Oncken vertreten, nachzuweisen versucht, dass die Überlieferung über eine gleiche Landaufteilung erst im dritten Jahrhundert im Interesse der Reformpläne des Agis und Kleomenes erfunden worden wäre. Indessen diese Tradition muss schon Ephoros gekannt haben.[2] Es lag auch in der Natur der Sache, dass die Eroberer das eingezogene Land, nach Ausscheidung der *τεμένη* für die Götter und Fürsten, unter sich in möglichst gleichen Losen aufteilten, wie es bei allen hellenischen Kolonialgründungen geschah.[3] Ferner setzte die lykurgische Disziplin, an welche das Bürgerrecht geknüpft war, eine grundsätzliche Gleichheit der Lose voraus. Über die Zahl der Kleren liegen verschiedene Angaben vor, von denen nur diejenige Beachtung verdient, welche von 6000 ursprünglichen redet, denen König Polyderos weitere 3000 hinzugefügt hätte.[4] Die Normalstärke der spartanischen Bürgerwehr belief sich nämlich im fünften Jahrhundert auf 6000 Mann und eine grössere Anzahl von Hufen musste die Regierung zur Bestreitung der Kosten der staatlichen Jugenderziehung zur Verfügung haben.[5]

Die Zuweisung eines Kleros sicherte dem Bürger die Erfüllung seiner staatlichen Pflichten und die Ausübung seiner Rechte. Daher war die Stabilität des alten, vom Staate verliehenen Grundbesitzes ein Grundpfeiler

¹) Plut. Lyk. 8. Grenzen des Gemeindelandes; Plut. Agis 8.

²) Polyb. VI 45; Justin. III 3; vgl. dazu C. Wachsmuth, Gött. Gel. Anz. 1870 S. 1814 ff.; M. Werner, *De Polybii vita* (Leipzig 1877 Diss.) p. 43; Enmann, Unters. üb. d. Quellen d. Pomp. Trogus (Dorpat 1880) 111 ff.

³) Sparta als *Ἡρακλειδῶν ἀποικία* bei Plat. Nom. V 736c.

⁴) Plut. Lyk. 8.

⁵) Dem wohlgebildeten Knaben einer der neuntausend Kleroi zuerteilt nach Plut. Lyk. 16; vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 113 Anm.

der spartanischen Verfassung. Das Gesetz verbot den Verkauf des „alten Teiles". Fehlten Erbberechtigte, so fiel der Kleros an den Staat zurück.[1])

GROTE, Gesch. Griechenl. I² 707 ff.; A. KOPSTADT, *De rer. Laconicarum etc. origine et indole* (Greifswald 1849) p. 137 ff.; H. PETER, Rhein. Mus. 22 (1867) 68 ff.; W. ONCKEN, Die Staatslehre des Aristoteles II 351 ff.; teilweise steht auf Grotes Standpunkt auch JANNET, *Les institutions sociales et le droit civil à Sparta* (2 éd. Paris 1876) p. 46 ff. — Dagegen K. F. HERMANN, Gött. Gel. Anz. 1849 S. 1209 ff.; *Antiquit. lacon. lib. IV* p. 155 ff.; Gr. Staatsaltert.⁵ § 28; G. GILBERT, Stud. z. altspart. Gesch. 160 ff.; M. DUNCKER, Die Hufen der Spartiaten, Ber. d. Berl. Akad. 1881 S. 138 ff.

d. Heloten und Perioeken.

87. Die Hufen der Spartiaten wurden von Hörigen (εἵλωτες) bewirtschaftet.[2]) Die Heloten waren Leibeigene des Staates und durften weder ausser Landes verkauft, noch von ihren Herren freigelassen werden.[3]) Nur dem Staate stand das Recht der Freilassung zu. Im fünften und vierten Jahrhundert erfolgten für freiwillige Kriegsdienste als Hopliten oder Auszeichnungen im Kriege solche Freilassungen in Masse. Die Freigelassenen hiessen Neodamoden.[4]) Sie wurden seit dem Ende des peloponnesischen Krieges stark zum Kriegsdienste, insbesondere bei überseeischen Expeditionen, herangezogen.[5]) Ihre staatsrechtliche Stellung ist sonst unbekannt. Eine andere Klasse von Freigelassenen bildeten die Mothakes oder Mothones, welche wahrscheinlich uneheliche Kinder von Helotenmädchen und Spartiaten waren, mit der spartanischen Jugend zusammen erzogen und bisweilen durch besondere Vergünstigung in den Bürgerstand aufgenommen wurden.[6])

Die Heloten bewirtschafteten die Hufen auf eigene Kosten und hatten dem Inhaber des Kleros eine jährliche Abgabe von 70 aeginaeischen Medimnen für den Herrn und 12 für dessen Frau, nebst einem entsprechenden Quantum an Obst und Wein zu liefern.[7]) Sie konnten eigenes Vermögen erwerben. In Kriegszeiten zog der Staat sie als Leichtbewaffnete zum Heere und als Ruderer für die Flotte heran. Seit der Zeit des peloponnesischen Krieges wurden jedoch Heloten, namentlich bei ausserpeloponnesischen Kriegszügen, auch als Hopliten verwandt.

Die Lage der Heloten war eine drückende. Sie lauerten förmlich auf Unfälle ihrer Herren, um sich zu erheben und ihr Joch abzuschütteln. Die Spartaner schwebten in beständiger Besorgnis vor einem Helotenaufstande und trafen demgemäss die umfassendsten Vorsichtsmassregeln.[8]) Namentlich bestand ein geheimer Polizei- und Gensdarmeriedienst (κρυπτεία), der von jungen Spartiaten ausgeübt wurde, welche den Auftrag hatten, jeden gefährlichen oder verdächtigen Heloten zu töten.[9])

---

1) Vgl. Ps. Herakleides Pontikos II 7 bei MÜLLER, Fr. H. Gr. II 211 und Plut. Agis 5.

2) Theopomp. Frgm. 134. Über die verschiedenen Etymologien vgl. KOPSTADT a. a. O. p. 45 und MÜLLER, Dorier II² 28 ff.

3) Ephoros Frgm. 18 (Strab. VIII 365); Pollux III 83; Paus. III 10, 6: δοῦλοι τοῦ κοινοῦ.

4) Poll. III 83; Hesych. s. v. vgl. Thuk. IV 26, 180; V 34; Xen. Hell. VI 5, 28.

5) Thuk. V 34; VII 19, 58, 3; VIII 5; Xen. Hell. I 3, 15; III 1, 4; 4, 2; 4, 20 u. s. w.

6) Harpokr. μόθων; Hesych. s. v. u. μόθακες; Xen. Hell. V 3, 8; Phylarch bei Athen. VI 271 c. Gegen die Ansicht L. CANTARELLI's *J. motaci Spartani, Rivista, di Filologia* XVIII (1890) 465 ff., dass die μόθακες aus Perioeken-Familien stammten, vgl. V. v. SCHÖFFER, Berl. phil. Wochenschr. 1891 Nr. 31/2 S. 1013 ff.

7) Plut. Lyk. 8; Inst. Lacon. 41 (Eth. 239 F); Myron. von Prieno Frgm. 1 (Athen. XIV 657 D) bei MÜLLER IV 461. Der aeginaeische Medimnos enthielt 72¾ Liter.

8) Thuk. IV 80; V 14, 3; Aristot. Pol. II 6 (9) 2; Xen. Hell. III 3, 6; St. d. Laked. XII 4.

9) Plut. Lyk. 28 (wahrscheinlich nach

88. Günstiger als die Heloten waren die Perioeken gestellt. Obwohl ohne politische Rechte,[1]) waren sie persönlich frei und hatten ihr Eigentum. Sie wohnten in den zahlreichen kleinen Landstädten[2]) und lebten vorwiegend von Handel und Gewerbe, da ihr Land im allgemeinen ziemlich schlecht war, und andererseits die Spartiaten kein Handwerk ausüben durften,[3]) so dass der Betrieb von Gewerben recht vorteilhaft war. Es entwickelte sich unter diesen Umständen in den Perioekenstädten eine lebhafte Eisen- und Stahlwaren-, Wolle- und Leder-Industrie, deren Erzeugnisse teilweise exportiert wurden.[4])

Die Beaufsichtigung der Perioeken lag einer Anzahl Harmosten ob.[5]) Ausserdem waren die Ephoren, anscheinend im Interesse der Sicherheit des Staates, befugt, Perioiken in beliebiger Zahl ohne Richterspruch töten zu lassen.[6])

Die Hauptverpflichtung der Perioeken war der Kriegsdienst als Schwerbewaffnete. Bei Plataeae fochten neben 5000 Spartiaten ebensoviele erlesene Perioeken-Hopliten.[7]) Als dann aber die Zahl der Spartiaten stetig zurückging, während zugleich die Grossmachtspolitik Spartas immer grössere militärische Leistungen erforderte, wurden die Perioeken in weit höherem Grade herangezogen. Das erklärt ihre wachsende Unzufriedenheit. Beim Helotenaufstande im fünften Jahrhundert fielen nur zwei Perioikengemeinden ab,[8]) als aber der Einfall des Epameinondas in Lakonien bevorstand, verweigerten die Perioeken die Heeresfolge und viele schlossen sich dem Feinde an.[9]) Die Zuverlässigkeit der zahlreichen wehrhaften Perioiken war eine Hauptbedingung für die Machtstellung Spartas.

Müller, Dorier II² 16 ff., 28 ff.; Kopstadt, *De rerum Laconicarum etc. origine et indole* (Greifswald 1849) 31 ff., 44 ff.; Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles I 256 ff.; Schömann, Gr. Altert. I³ 205 ff., 212 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 32 ff., 37 ff.; M. Duncker, Die Hufen der Spartiaten, Ber. d. Berl. Akad. 1881 S. 138 ff. B. Niese, Hist. Zeitschr. 62 (1889) 76 ff.

e. Spartiaten.

89. Das Vollbürgerrecht war in Sparta nicht nur von der Geburt, sondern auch von der Teilnahme an der vorgeschriebenen Disziplin und Erziehung abhängig.[10]) Vollbürger blieb nur derjenige, welcher die regelmässigen Beiträge zu den gemeinsamen Männermahlen (ἀνδρεῖα, φιδίτια) leistete und an denselben teilnahm.[11]) Wer diesen Verpflichtungen nicht

Aristoteles); Ps. Herakleides Pontikos II 4 bei Müller, Fr. H. Gr. II 210; Plat. Nom. I 633; vgl. Thuk. IV 80.

[1]) Isokr. Panath. 178, 180; Müller, Dorier II 27. Niese, Hist. Zeitschr. 62 (1889) 76 ff. macht es unter Hinweis namentlich auf Isokr. a. a. O. nicht unwahrscheinlich, dass die Perioeken desselben Stammes waren, wie die Spartiaten und erst durch innere Kämpfe zu Unterthanen wurden.

[2]) Isokr. Panath. 179; Hdt. VII 234 (*πόλιες πολλαί*); Strab. VIII 362 (hundert Städte).

[3]) Ail. P. H. VI 6; vgl. Xen. Oik. IV 3; Plut. Ages. 26; Polyaen. Strat. II 1, 7.

[4]) H. Blümner, Gewerbl. Thätigkeit d. Völker d. kl. Alterth. (Leipz. 1869) 79 ff.; Büchsenschütz, die Hauptstätten des Gewerbefleisses im Alterth. (Leipzig 1869) 19, 39, 57, 73, 86, 91, 93.

[5]) Schol. Pind. Ol. VI 154. *Μένανδρος ἁρμοστήρ* auf Kythera: Mitth. d. arch. Inst. V (1880) 231.

[6]) Isokr. Panath. 181.

[7]) Hdt. IX 28; vgl. Thuk. IV 38.

[8]) Thuk. I 101.

[9]) Xen. Hell. VI 5, 25, 32; VII 2, 2; vgl. III 3, 6; Plut. Ages. 32.

[10]) Xen. St. d. Laked. X 7; vgl. Anab. IV 6, 14; Plut. Inst. Lacon. 21 (Eth. 238).

[11]) Aristot. Pol. II 6 (9) 21.

nachkam, verlor die politischen Rechte des Vollbürgers, behielt aber wahrscheinlich die privatrechtlichen. Diese minderberechtigten Spartiaten werden wohl mit den von Xenophon[1]) einmal erwähnten Hypomeiones identisch sein, denn die Vollbürger hiessen Homoioi oder Pairs[2]) und bildeten die herrschende Gemeinde. Sie waren in gleicher Weise der staatlichen Lebensordnung unterworfen. Unterschiedslos mussten alle an den Phiditien teilnehmen, wo sie dieselbe Kost erhielten. Wohlhabende Bürger gingen ebenso einfach gekleidet, wie die Ärmeren.[3]) Alle hatten auch, abgesehen von dem Vorrecht der ratsverwandten Geschlechter in Bezug auf den Sitz in der Gerusia, dieselben politischen Rechte. Trotz dieses demokratischen Zuges innerhalb des herrschenden Standes[4]) machten sich frühzeitig die Einflüsse der vornehmeren Familien geltend[5]) und namentlich traten Vermögensunterschiede hervor. Hervorragende Edele mochten von vorneherein ausser ihrem Kleros noch besondere Ländereien erhalten haben.[6]) Dann musste Verschiedenheit der Ökonomie und der Kinderzahl weitere Vermögensunterschiede herbeiführen. Auch muss man wohl annehmen, dass der Kleros bei Erbfällen mit Ausnahme des eigenen Besitzes der Heloten zwischen den Söhnen des Erblassers teilbar war.[7]) Da den Spartiaten der Betrieb von Handel und Gewerbe verboten war,[8]) so erwarben vermögendere Leute Grundbesitz im Perioekengebiet[9]) oder vermehrten ihren Bestand an Vieh, das sie wohl, wie in Kreta, auf die Gemeindeweide treiben durften.[10]) Schon im fünften Jahrhundert waren manche Spartiaten reich genug, um Rosse zu züchten und sich eifrig an den olympischen Wettrennen zu beteiligen.[11]) Der Privatbesitz von Gold und Silber war freilich nicht gestattet, und offizieller Wertmesser im Lande war das in den Gruben des Taygeton gewonnene Eisen, das in teils stabähnlichen (ὀβελός), teils runden Barren (πέλανος) im Umlauf war. Die Ganzstücke hatten das Gewicht einer aeginaeischen Mine (605 gr.) und stellten ursprünglich wohl das Äquivalent eines aeginaeischen Silber-Obolos ($^1/_{600}$ Mine = 0,18 Mark) dar. Später galten sie infolge des gesunkenen Eisenwertes nur vier Chalkoi oder einen halben Obolos. Teilstücke sind unzweifelhaft auch im Umlauf gewesen. An dieser Eisenwährung hielt Sparta noch im vierten Jahrhundert fest und begann erst in der Zeit nach Alexander d. Gr. silberne Münzen zu prägen.[12]) Früh-

[1]) Hell. III 3, 6.

[2]) Xen. Anab. IV 6, 14; Hell. III 3, 5; St. d. Laked. X 7; Aristot. Pol. VIII (V) 6 (7) I; vgl. Hdt. VII 234; Thuk. IV 40; V 15.

[3]) Thuk. I 6, 4; Arist. Pol. VI (IV) 7 (96) 5 p. 1297b.

[4]) Isokr. Panath. 178; Aristot. a. a. O.

[5]) Thuk. V 15.

[6]) Verleihung eines *τέμενος* an Vornehme für besondere Verdienste: Il. IX 578 ff.; XX 184.

[7]) Claudio Jannet, *Les institutions sociales et le droit civil à Sparte* Cap. IV § 1.

[8]) Vgl. S. 77 Anm. 4.

[9]) Grundbesitz ausser dem „alten Teile" bei Ps. Herakleid. Pontikos, Müller, Fr. H. Gr. II 211. Grösserer Grundbesitz der Reicheren nach Thuk. I 6, 4 mit der Note Classens.

[10]) In Messenien scheinen die Spartaner ausgedehnte Landstriche zur Gemeindeweide gemacht zu haben. Rosse und Viehherden der Spartaner in Messenien bei Plat. Alkib. I 122.

[11]) Hdt. VI 103 (*ἱπποτροφία* als Zeichen bedeutenden Reichtums: Hdt. VI 125); Thuk. V 50; Xen. Denkw. d. Sokr. I 2, 61; Plut. Kim. 10; Paus. III 2, 1; vgl. Alkaeos Frgm. 49 Bergk III[4] 168; Orakel bei Diod. VII 14, 5; Aristot. Frgm. 496 Rose S. 494.

[12]) Xen. St. d. Laked. VII 5; Plut. Lyk. 9; Lys. 19; Pollux VII 105; IX 79; Ps. Plat. Eryx. 400b; vgl. Hultsch, Griech. und röm. Metrol.[2] S. 534 ff.; U. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. VII (1882) 1 ff., 377 ff.

zeitig kamen jedoch durch Beute und Kriegsbeisteuern Verbündeter, durch Handel und Verkehr viele auswärtige Münzen nach Lakonien. Reiche Spartiaten pflegten ihre Gelder zur freien Verfügung und mit testamentarischen Bestimmungen ausser Landes im Tempel der Athena Alea in Tegea zu deponieren.[1]) Bei den Perioeken werden des Exporthandels wegen edele Metalle stets im Umlaufe gewesen sein.[2]) Wir hören ferner von Verurteilungen einzelner Könige zu sehr hohen Summen,[3]) an deren Bezahlung durch Eisengeld nicht gedacht werden konnte. Das gesetzliche Verbot trat thatsächlich ausser Kraft.[4])

Die spartanische Bürgerschaft gliederte sich einerseits in die drei dorischen Stammphylen[5]) und 27 Phratrien,[6]) andererseits in fünf topische Phylen oder lokale Distrikte. Letztere hiessen: Pitane, Mesoa, Limnai, Konoura, Dyme[7]) und waren identisch mit den fünf Komen, aus denen Sparta, das noch zur Zeit des Thukydides keine eigentliche Stadt, sondern einen Komplex von einzelnen Dorfgemeinden darstellte, zusammengebaut war.[8]) Unterabteilungen dieser Phylen waren die Oben.[9])

Über die Homoien vgl. Hermann, *Antiquitatum lacon. lib. IV* (Marburg 1841) 111 ff. (im wesentlichen das Richtige begründet); Rieger, *De ordinum homoeorum et hypomeionum origine*, Giessen 1853; Schömann, *Recognitio quaestionis de spartanis homoeis*, Ind. schol. Gryphiswald. 1855 (Op. acad. I 108 ff.); Busolt, Die Lakedaimonier I 18 ff. — Über die Phylen vgl. Müller, Dorier II 49 ff., 70 ff.; Kopstadt, *De rerum Laconicarum etc. origine et indole* (Greifswald 1849) p. 65 ff.); Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 43; Schenkl, *Antiquitatum laconicarum libelli II*, Rivista di Filologia II (1874) 353 ff. gehört zu denjenigen, welche den reinen dorischen Charakter der Stammphylen bestreiten. Nur die Dymanen sollen Dorier sein, die Hylleer Achaeer, die Pamphylen allerlei Volk. Dagegen Burckhardt, *De Graecorum civitatum divisionibus* (Basel 1873) 15 ff.; Busolt, Gr. Gesch. I 108. — Vgl. noch Fleischanderl, Die spart. Verfassung, Leipzig 1888 S. 19 ff. und Hermanns, Gr. Staatsaltert.⁶ bearb. v. V. Thumser § 25 ff.

f. Die Könige.

90. An der Spitze der spartanischen Gemeinde stand ursprünglich, wie im homerischen Staate, ein erbliches Königtum, dem der Rat der Geronten zur Seite stand.[10]) Die königliche Gewalt lag in den Händen zweier Könige aus zwei verschiedenen Familien des Geschlechts der Herakleiden.[11]) Den Ursprung dieses Doppelkönigtums erklärten die Spartaner durch die

[1]) IGA. Nr. 68; Poseidonios bei Athen. VI 233 F.

[2]) Müller, Dorier II² 21 ff.

[3]) Thuk. V 63; Ephoros Fragm. 118; Plut. Perikl. 22.

[4]) Vgl. Müller, Dorier II² 202 ff.; Böckh, Staatsaltert. I² 44 ff., 712 ff.; H. Stein, Jahrb. f. kl. Philol. 89 (1864) 332 ff.

[5]) Hylloer in der lakonischen Kolonie Thera (Mitt. d. arch. Inst. II 37), wohin der mythische Eponymos Theras von Sparta gezogen war, λεὼν ἔχων ἀπὸ τῶν φυλέων. Hdt. IV 146; vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 108.

[6]) Demetrios von Skepsis bei Athen. IV 141.

[7]) Pitane: CIGr. Nr. 1425, 1426; Hesych. s. v. Hdt. III 55. Mesoa: CIGr. 1338; Steph. Byz. s. v. Λιμναέων φυλή: CIGr. 1377; vgl. 1241, 1243. Limnai nach Strab. VIII 363: τὸ προάστειον. φυλὴ Κονοουρέων: CIGr. 1272, 1347, 1386. Hesych. s. v. Κονόουρα; Schol. Kallim. Hymn. Dian. 94. Δύμη nach Hesych. ἐν Σπάρτῃ φυλὴ καὶ τόπος.

[8]) Thuk. I 10.

[9]) Angebliche Rhetra bei Plut. Lyk. 6; Hesych. ὠβαί. Nach G. Curtius, Gr. Etym.⁵ S. 517 wäre ὠβά von der in ἰαύω steckenden Wurzel Οϝ Αϝ abzuleiten und gleichbedeutend mit κώμη (κεῖσθαι). Oben als Abteilungen der Phylen Konoura und Limnai: CIGr. Nr. 1272—1274. Nach der Zeit der Tyrannen, welche die Altbürgerschaft ausrotteten, erstreckte sich die Obeneinteilung auch über die Perioikengemeinden. Eine ὠβὰ τῶν Ἀμυκλαιέων in einer Inschrift aus dem 2. oder 1. Jahrh. Mitt. d. arch. Inst. III (1878) 165.

[10]) Vgl. Plut. Lyk. 6. — Tyrtaios Frgm. 4 Bergk II 4 S. 10.

[11]) Ausser den beiden οἰκίαι βασιλικαί gehörten zu dem γένος der Herakleiden noch andere Familien. Plut. Lys. 2, 24; Diod. XI 50. Herakles Genarch.: CIGr. 1446.

Legende von den Zwillingssöhnen des Aristodemos, Eurysthenes und Prokles.[1]) Die königlichen Familien nannten sich aber selbst nicht Eurystheniden und Prokleiden, sondern Agiden und Eurypontiden.[2]) Agis und Eurypon waren offenbar die wirklichen Ahnherren, welche eben des Doppelkönigtums wegen zu Söhnen von Zwillingsbrüdern gemacht wurden. Etwas Sicheres lässt sich über den Ursprung des Doppelkönigtums nicht ausmachen. Vielleicht ist es nach Analogie des Konsulats oder durch die Rivalität mächtiger Familien zu erklären. Zweifellos irrtümlich ist aber die Ansicht, dass die Agiden ein nicht dorisches, achaeisches Geschlecht gewesen wären.[3]) Denn wenn Herodotos den König Kleomenes der Priesterin der Athena Polias, die ihm als Dorier den Eintritt in das Heiligtum verwehrt, sagen lässt, er sei nicht Dorier, sondern Achaeer,[4]) so findet dieser Ausspruch seine Erklärung darin, dass sich die spartanischen Könige von Herakles ableiteten und die von Zeus diesem zugedachte Herrschaft als ihre Erbschaft in Anspruch nahmen. Sie waren also nach dieser Genealogie nicht Dorier, sondern Nachkommen des alten, nach epischer Bezeichnung achaeischen Herrscherhauses von Argos.[5])

Zur Thronfolge war der erstgeborene Sohn des regierenden Herrschers berechtigt, falls ihm jedoch nach der Thronbesteigung noch Söhne geboren wurden, der erste im Purpur Geborene.[6]) Waren keine Söhne vorhanden, oder etwa wegen schwerer körperlicher Gebrechen regierungsunfähig, so folgte der nächste männliche Agnat des Königs, welcher auch während der Minderjährigkeit des Thronfolgers die Vormundschaft und Regentschaft führte.[7])

Bei ihrer Amtsthätigkeit wären die Könige in gewissem Umfange an gemeinsames Handeln gebunden. Jedenfalls konnte ein König nicht gegen den Widerspruch des anderen rechtskräftige Anordnungen treffen und als Vertreter des Staates handeln.[8])

91. Die Funktionen und Ehrenrechte der Könige entsprachen im allgemeinen denen der homerischen. Zunächst vertraten sie die Gemeinde gegenüber den Göttern. Sie brachten dem Apollon die regelmässigen Staatsopfer dar, opferten vor dem Heeresauszuge dem Zeus Agetor, an der Landesgrenze dem Zeus und der Athena und vor der Schlacht der Artemis Agrotera. Der Staat lieferte die Opfertiere. Ausserdem bekleideten die Könige noch die Priestertümer des Zeus Lakedaimon und des Zeus Uranios.[9]) Jeder von ihnen wählte zur Vermittelung des Verkehrs mit Delphi zwei Pythier.[10])

Die richterliche Thätigkeit der Könige beschränkte sich schon zur

---

1) Hdt. VI 52 ff.

2) Ephoros bei Strab. VIII 366.

3) C. Wachsmuth, Jahrb. f. kl. Philol. 97/8 (1868) 1 ff.; G. Gilbert, Stud. zur altspart. Gesch. 57 ff.; E. Curtius, Griech. Gesch. 1^5 166 ff.

4) Hdt. V 72.

5) Busolt, Lakedaimonier I 52; Niese, Hom. Poesie 255 Anm. 1. Über die Achaier vgl. S. 70.

6) Hdt. VII 3; IV 42; VI 52.

7) Xen. Hell. III 3, 2; Nep. Ages. 1. Vormundschaftliche Regierungen: Hdt. IX 10; Thuk. I 107, 132; III 26; Xen. Hell. IV 2, 9 u. s. w.

8) Hdt. VI 50, 73, 86. — Dum, Entstehung und Entwickelung des spart. Ephorats (Innsbruck 1878) S. 65 ff.

9) Hdt. VI 56, 57; Xen. St. d. Laked. XV 1: *θύειν μὲν βασιλέα πρὸ τῆς πόλεως τὰ δημόσια ἅπαντα*, XIII 2; Xen. Hell. III 4, 23; IV 2, 20; Aristot. Pol. III 9 (14) 2.

10) Hdt. VI 57; Suid. s. v. *Πύθιοι*.

Zeit Herodots auf die Sachen der Erbtöchter, Adoptionen und Angelegenheiten der öffentlichen Wege.[1]) Die Civilgerichtsbarkeit, die sie in älterer Zeit ausgeübt haben müssen, war an die Ephoren übergegangen.[2])

Als Kriegsherren hatten die Könige ursprünglich das Recht, nach eigenem Ermessen den Heerbann aufzubieten und jedes beliebige Land mit Krieg zu überziehen.[3]) Kleomenes I. hat gegen Ende des sechsten Jahrhunderts dieses Recht noch ausgeübt.[4]) In der folgenden Zeit fungierten die Könige thatsächlich nur als Feldherren, welche auf Beschluss des Ephorats und der Volksversammlung mit dem Heere ins Feld rückten.[5]) Aristoteles vergleicht daher das Königtum mit einer selbstherrlichen und lebenslänglichen Feldherrnwürde.[6]) Im Felde hatte jedermann den Geboten des Königs unbedingt Folge zu leisten.[7]) Aber auch auf Kriegszügen standen die Könige unter Aufsicht. Schon zur Zeit der Perserkriege begleiteten sie einem Gesetze gemäss zwei Ephoren, welche zwar in die Thätigkeit des Königs nicht eingreifen durften, aber auf alles Acht gaben[8]) und belastendes Material sammeln konnten. Nicht selten wurden Könige nach Beendigung eines Feldzuges vor Gericht gestellt und verurteilt.[9])

In früheren Zeiten rückten beide Könige gemeinsam an der Spitze des Heeres aus. Als jedoch um 506 der Feldzug gegen Athen infolge eines Zwistes der Könige resultatlos verlief, wurde ein Gesetz erlassen, welches gebot, dass fernerhin nicht mehr beide Könige mit dem Heere ins Feld ziehen sollten.[10])

Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, auf die noch Kleomenes I. einen entscheidenden Einfluss ausübte,[11]) ging seit dem Tode dieses Königs in die Hände des Ephorats über, wurde aber doch von hervorragenden Königen wesentlich mitbestimmt.

Endlich hatten die Könige mancherlei Ehrenrechte. Bei den öffentlichen Spielen kamen ihnen bevorzugte Plätze zu. Jedermann ausser den Ephoren, hatte vor ihnen aufzustehen. Es galt als Frevel, Hand an sie zu legen. Beim Tode eines Königs fand eine grossartige Leichenfeier statt, und nach der Bestattung ruhten während einer zehntägigen Landestrauer die öffentlichen Geschäfte.[12])

Die Einkünfte der Könige waren verschiedener Art. Ihre Haupteinnahme bildete wohl der „Königsschoss“, den die Perioeken von den königlichen Grundstücken in ihrem Gebiet zu entrichten hatten.[13]) Ferner

[1]) Hdt. VI 57.

[2]) Plut. Kleom. 10; vgl. Plut. Apophth. Lac. Anaxilas. Eth. 217D.

[3]) Hdt. VI 56: *πόλεμον ἐκφέρειν ἐπ' ἣν ἂν βούλωνται χώρην, τούτου δὲ μηδένα εἶναι Σπαρτιητέων διακωλυτήν, εἰ δὲ μή, αὐτὸν ἐν τῷ ἄγεϊ ἐνέχεσθαι.*

[4]) Hdt. V 73.

[5]) Xen. St. d. Laked. XV 2: *στρατιὰν ὅποι ἂν ἡ πόλις ἐκπέμπῃ ἡγεῖσθαι*; vgl. Hdt. IX 10. Thuk. I 87; Xen. Hell. III 2, 23; IV 6, 3; V 2, 11.

[6]) Aristot. Pol. III 9 (14) 2 p. 1285a: *οἷον στρατηγία τις αὐτοκράτωρ καὶ ἀΐδιός ἐστιν.*

[7]) Thuk. V 66; Xen. St. d. Laked. XIII 10; Aristot. a. a. O.

[8]) Xen. St. d. Laked. XIII 5; Hell. II 4, 36; Hdt. IX 76.

[9]) Thuk. V 63; Xen. Hell. III 5, 25; Plut. Lys. 30 u. s. w.

[10]) Hdt. V 75: *μὴ ἐξεῖναι ἕπεσθαι ἀμφοτέρους τοὺς βασιλέας ἐξιούσης στρατιῆς.* Vgl. Xen. Hell. V 3, 10.

[11]) Hdt. III 148; V 97; vgl. Dum, Entstehung und Entwickelung des spart. Ephorats (Innsbruck 1878) 56 ff.

[12]) Hdt. VI 56—58; Xen. St. d. Laked. XV 3—9; Plut. Ages. 19.

[13]) Xen. St. d. Laked. XV 3; Plut. Alkib. 123: *βασιλικὸς φόρος.*

erhielten die Könige die Häute und im Felde auch die Rückenstücke von den Opfertieren, dann von jedem Sauwurfe ein Ferkel und einen beträchtlichen Anteil an der Kriegsbeute.[1]) Nahmen sie an den Phiditien teil, so wurden ihnen von allem doppelte Portionen gereicht, blieben sie zu Hause, so wurden ihnen zwei Choinikes Gerstenmehl und eine Kotyle Wein zugeschickt.[2])

Müller, Dorier II 93 ff.; Gabriel, *De magistratibus Lacedaemoniorum* (Berlin 1845) 1 ff.; Kopstadt, *De rerum Laconicarum etc. origine et indole* (Greifswald 1849) 94 ff.; Auerbach, *De Lacedaemoniorum regibus,* Berlin 1863 Diss.; C. Wachsmuth, Über den Ursprung des Doppelkönigtums in Sparta, Jahrb. f. kl. Philol. 97/8 (1868) 1 ff.; Schömann, Gr. Altert. I³ 237 ff.; Schenkl, *Antiquitatum Laconicarum libelli II,* Rivist. de filol. II (1874) 353 ff.; Gilbert, Gr. Altert. I 44 ff.; Fleischanderl a. a. O. 48 ff. — Niese, Hist. Zeitsch. 62 (1889) 60 ff.

g. Die Gerusia.

92. Die Könige waren in älterer Zeit bei der Leitung der Staatsgeschäfte in allen wichtigen Fällen an den Beirat der Geronten gebunden, auf deren Zustimmung auch der homerische König Rücksicht zu nehmen hatte. Die Gerusia bestand aus 28 Ältesten. Ausserdem hatten noch die beiden Könige im Rate Sitz und Stimme. Blieben sie von der Sitzung fort, so konnten sie ihre Stimmen durch einen der ihnen nächstverwandten Geronten abgeben lassen.[3])

Die Geronten wurden von der Bürgerschaft aus den Angehörigen einer Anzahl vornehmer Geschlechter gewählt.[4]) Das Wahlverfahren, bei dem die Stärke des Geschreis für einen Kandidaten den Ausschlag gab, bot dem Zufalle und Intriguen einen weiten Spielraum. Aristoteles nennt es kindisch.[5]) Wählbar waren nur Männer, die das sechzigste Lebensjahr vollendet und somit das felddienstfähige Alter überschritten hatten. Das Amt war ein lebenslängliches und unverantwortliches.[6])

Die Gerusia beriet über alle wichtigen Staatsangelegenheiten und fasste Vorbeschlüsse über diejenigen, welche die Könige der Gemeindeversammlung zu unterbreiten hatten.[7]) Sie scheint das Recht beansprucht zu haben, im Verein mit den Königen von einem „schiefen“ Beschlusse der Gemeinde abzugehen.[8])

Mit dieser wichtigen Stellung eines beratenden und beschliessenden Staatsrates, welche die Gerusia bis in das dritte Jahrhundert hinein behauptete,[9]) verband sie die Funktionen eines Kriminalgerichtshofes, von

[1]) Hdt. VI 56; Xen. a. a. O.; vgl. Hdt. IX 81; Phylarch. b. Polyb. II 62.

[2]) Hdt. VI 57; Xen. St. d. Laked. XV 4. Eine Choinix (nach dem in Sparta gebräuchlichen aeginaeischen Masse gleich 1½, nach attischem gleich 1¹/₁₀ Liter) enthielt nach griechischer Anschauung das Mass, welches ein Mann zur täglichen Ernährung mindestens brauchte. Hdt. VII 187. Die in Sphakteria eingeschlossenen Spartiaten erhielten täglich zwei attische Choinikes Mehl und zwei Kotylen (attisch: 0,27 Liter; aeginaeisch: 0,38 Liter) Wein, die Diener die Hälfte davon. Thuk. IV 16.

[3]) Hdt. VI 57; Thuk. I 20; Plut. Lyk. 5 Plat. Nom. III 691.

[4]) Aristot. Pol. VIII (V) 5 (6) 8; vgl. II 7 (10) 3; 6 (9) 15; Polyb. VI 10.

[5]) Aristot. II 6 (9) 18; Plut. Lyk. 26.

[6]) Aristot. u. Plut. a. a. O.; Polyb. VI 45, 2.

[7]) Angebliche Rhetra bei Plut. Lyk. 6; vgl. Tyrtaios Frgm. 4 Bergk, P. L. Gr. II⁴ S. 10.

[8]) Angebliche Rhetra bei Plut. Lyk. 6. Vgl. Tyrtaios Frgm. 4.

[9]) Plut. Agis. 11: *τοὺς γέροντας οἷς τὸ κράτος ἦν ἐν τῷ προβουλεύειν.* Isokr. Panath. 154: *τὴν τῶν γερόντων αἵρεσιν τῶν ἐπιστατούντων ἅπασι τοῖς πράγμασι;* Demosth. g. Lept. 107; Polyb. VI 45, 5; vgl. Aesch. g. Timarch. 180; Plut. Ages. 4; Dion. Hal. II 14.

dem auch die Staatsprozesse, namentlich Prozesse gegen Könige, entschieden wurden.[1]

Müller, Dorier II[2] 87 ff.; Kopstadt, *De rerum Laconicarum etc. origine et indole* p. 107 ff.; Gabriel, *De magistratibus Lacedaemoniorum* 31 ff.; Schömann, Gr. Altert. I[3] 242 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 51 ff. Hermann, Staatsaltert.[6] bearb. v. V. Thumser § 24.

h. Die Gemeindeversammlung.

93. Die Könige waren verpflichtet, jeden Monat um die Zeit des Vollmondes die Bürger zur Gemeindeversammlung (Apella) zu berufen, welche zwischen Babyka und Knakion d. h. innerhalb des Weichbildes der Stadt abgehalten werden sollte.[2] Jeder Vollbürger, der das dreissigste Lebensjahr vollendet hatte, war zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt.[3] Nach altgriechischer Sitte sassen die Versammelten.[4] Den Vorsitz führten ursprünglich die Könige, im fünften Jahrhundert aber bereits die Ephoren.[5] Sie legten der Gemeinde Anträge vor und diese entschied darüber durch Geschrei oder, falls dasselbe dem Vorsitzenden zweifelhaft erschien, durch Auseinandertreten nach verschiedenen Richtungen.[6] Eine freie Beratung über die Vorbeschlüsse der Gerusia oder die Anträge des Ephorats fand nicht statt. Reden scheinen, wenn überhaupt, so gewiss nur in seltenen Fällen von anderen als den Königen, Geronten und Ephoren gehalten worden zu sein.[7]

Die Bürgerschaft beschloss im fünften und vierten Jahrhundert über Krieg, Frieden, Bündnisse und sonstige auswärtige Angelegenheiten.[8] Ferner wählte sie die Geronten, Ephoren und andere Beamte, bestimmte, welcher von beiden Königen ins Feld ziehen sollte,[9] und entschied über etwaige Thronstreitigkeiten.[10]

In welchem Verhältnisse „die sogenannte kleine Ekklesia“, zur allgemeinen Bürgerversammlung stand, lässt sich nicht feststellen. Sie wird nur einmal bei der Anzeige der Verschwörung des Kinadon erwähnt, welche die Ephoren so erschreckte, dass sie nicht einmal diese Ekklesia beriefen, sondern, der eine hier, der andere dort, einzelne Geronten, um sich versammelten.[11]

---

1) Xen. St. d. Laked. X 2; Aristot. Pol. III 1, 7; II 6 (9) 17 — Paus. III 5, 2; Plut. Agis. 19.

2) Sog. Rhotra bei Plut. Lyk. 6: *ὥρας ἐξ ὥρας ἀπελλάζειν μεταξὺ Βαβύκας τε καὶ Κνακιῶνος οὕτως εἰσφέρειν τε καὶ ἀφίστασθαι.* (Subjekt ist der König; vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. VII 281.) Vgl. Plut. Pelop. 17; Hesych. s. v. *ἀπελλάζειν* u. *Βαβύκας*. In zwei Beschlüssen der Gytheaten aus römischer Zeit heisst es: *ἔδοξε τῷ δάμῳ ἐν ταῖς μεγάλαις ἀπέλλαις.* Dittenberger, Syll. Inscr. Gr. Nr. 255, 41. Herodots Bezeichnung *ἀλίη* (VII 134) ist ebensowenig die technische wie Xenophons *ἐκκλησία*.

3) Plut. Lyk. 25.

4) Thuk. I 87; W. Vischer, Kl. Schrift. I 405 ff.

5) Thuk. I 87; Xen. Hell. III 2, 23; IV 6, 3; Plut. Agis. 9.

6) Thuk. I 87.

7) Aristot. Pol. II 8 (11) 3; Plut. Lyk. 6. — Bei den Verhandlungen über die Kriegsfrage im Jahr 432 und 371 scheinen nach Thuk. I 79 und Xen. Hell. VI 4, 2 nicht bloss die Beamten gesprochen zu haben. Eine freiere Debatte setzt die Anekdote bei Aesch. g. Timarch. 180 und Plut. Praecep. reip. b. ger. IV 17 (Eth. 801 D) voraus. Auch in der homerischen Agora sprachen zwar wesentlich die Vornehmen, aber der gemeine Mann war vom Reden nicht geradezu ausgeschlossen.

8) Krieg: Thuk. I 67 ff.; Xen. Hell. III 2, 23; IV 6, 3; V 2, 11; VI 9, 3. Friede: Xen. Hell. II 2, 20; VI 3, 3 und 18. Bündnisse: Thuk. V 77; vgl. noch Xen. Hell. II 4, 38; V 2, 33.

9) Xen. Hell. IV 2, 9; V 2, 3; VI 5, 10.

10) Hdt. VI 65 ff.; Xen. Hell. III 3, 1—4.

11) Xen. Hell. III 3, 8. Nach Lachmann, Spart. Staatsverf. 216; Gilbert, Gr. Staats-

SCHÖMANN, *De ecclesiis Lacedaemoniorum*, Greifswald 1836 (Op. acad. I 87 ff.); MÜLLER, Dorier II 82 ff.; SCHÖMANN, Gr. Altert. I³ 246 ff.; GILBERT, Stud. z. altspart. Gesch. 133 ff.; Gr. Staatsaltert. I 53 ff. HERMANN, Staatsaltert.⁶ bearb. v. V. Thumser § 25.

i. Die Ephoren.

94. Die Lakedaemonier betrachteten zur Zeit Herodots das Ephorat als eine lykurgische Einrichtung,[1] nach Aristoteles wurde es dagegen erst von König Theopompos eingesetzt.[2] Diese Ansicht kam dann bei der von König Kleomenes III. geleiteten Bewegung gegen das Ephorat in Sparta selbst zur Geltung.[3] Die alexandrinischen Chronographen datierten die Einsetzung des Ephorats vom Jahre 757/6,[4] augenscheinlich deshalb, weil mit diesem Jahre, das nach der vulgären Chronologie in die Regierung des Königs Theopompos fiel, die fortlaufende Ephorenliste begann, welche bereits von Timaeos zu chronologischen Zwecken mit den Listen der Könige, der attischen Archonten und der Olympioniken verglichen wurde.[5] Nach andern Angaben soll erst viele Menschenalter nach Theopompos der Ephor Asteropos das Amt in die Höhe gebracht[6] oder zuerst Cheilon (Ephor um 555)[7] die Ephoren den Königen an die Seite gespannt haben.[8] Die älteren Autoren kennen eine solche Entwickelung nicht, das Ephorat erscheint bei ihnen von vorne herein als oberstes Gemeindeamt. Sicherlich waren die Ephoren seit ihrer Einsetzung die Vertreter der Volksgemeinde oder der Adelsdemokratie gegenüber dem Königtum.

Über die ursprünglichen Befugnisse des Ephorats ist eine Reihe von Hypothesen aufgestellt worden. In Sparta gab es in späterer Zeit eine Überlieferung, dass die Könige, als sich der erste messenische Krieg in die Länge zog, die Ephoren zu ihren Stellvertretern in der Civilgerichtsbarkeit eingesetzt hätten.[9] Doch ist es an sich recht unwahrscheinlich, dass die Civilgerichtsbarkeit die Grundlage war, von der aus sich die Allgewalt des Ephorats entwickelte. Und der Name Ephoroi weist vielmehr darauf hin, dass sie von Anfang an eine Aufsichtsbehörde waren. Aus sehr alter Zeit stammt gewiss der Brauch, dass sie bei ihrem Amtsantritte an die Bürger die Proklamation richteten, sich den Schnurrbart zu scheren und den Gesetzen zu gehorchen.[10] Die Aufsicht über die bürgerliche Disziplin und die Beobachtung der Gesetze war ein Grundzug ihrer amtlichen Wirksamkeit.[11] Sie waren die eigentlichen Vertreter des staatlichen Kosmos, in den sich auch die Könige zu fügen hatten.[12] Das Anwachsen der Macht des Ephorats bedeutete darum

altert. I 54 u. a. eine gemeinsame Versammlung der Könige, Ephoren u. Geronten (vgl. Thuk. VI 88). Dagegen SCHÖMANN, Op. acad. I 92 und Gr. Altert. I³ 247. Die μεγάλαι ἀπέλλαι in Gytheion (S. 83 Anm. 5) setzen kleine voraus. In einer Inschrift aus Rhegion bei DITTENBERGER, SlGr. I 251 erscheint zwischen der ἁλία und βουλή eine ἔσκλητος genannte Körperschaft, aber die ἔκκλητοι bei Xen. Hell. II 4, 38; VI 3, 3 sind nur die in der Ekklesia versammelten Bürger; vgl. V 2 11 mit VI 3, 3; III 2, 23.

1) Hdt. I 65; vgl. Xen. *Λακεδ. πολ.* VIII 3.

2) Aristot. Pol. VIII (V) 9 (11) 1 p. 313a; vgl. Plat. Nom. III 692 A.

3) Plut. Kleom. 10.

4) Euseb. Vers. Arm. Abr. 1259; Hieron. Abr. 1260 vgl. Plut. Lyk. 7 und dazu BUSOLT, Gr. Gesch. I 146 Anm. 6.

5) Polyb. XII 10.

6) Plut. Kleom.

7) Sosikrates b. Laert. Diog. I 68; Euseb. V. Arm. Ol. 56, 4.

8) Laert. Diog. I 68.

9) Plut. Kleom. 10; vgl. dazu DUM a. a. O. S. 39.

10) Aristot. Frgm. 491 ROSE (Plut. Kleom. 9; *De sera num. vind.* 4).

11) Xen. St. d. Laked. IV 6; VIII 3, 4; XV 7. Weiteres bei DUM a. a. O. 115 ff.

12) Allmonatlich mussten die Könige vor

zugleich eine weitere Beschränkung des Königtums durch den herrschenden Bürgerstand, der aufs schärfste darüber wachte, dass in Sparta kein Tyrann aufkäme[1]) oder, mit andern Worten, dass nicht ein König die Fesseln des Kosmos sprengte. Eine Behörde, der die Beaufsichtigung der Disziplin und gesetzlichen Ordnung oblag, musste in Sparta eine Universalkompetenz erlangen und die Sorge für die Sicherheit, das Wohl und die Interessen des Staats überhaupt zum Bereiche ihrer amtlichen Wirksamkeit machen.[2])

Das Königtum trug selbst viel dazu bei, dass die Aufseher schliesslich die Regierung in ihre eigene Hände nahmen. Von Geschlecht zu Geschlecht pflanzte sich fast unausgesetzt die Feindschaft der beiden Könige fort.[3]) Da nun die rechtliche Gültigkeit der Amtshandlungen der Könige mindestens in gewissem Umfange an gemeinsames Handeln gebunden war und ein König jedenfalls nicht gegen den Widerspruch des anderen rechtskräftige Anordnungen treffen oder als Vertreter des Staates fungieren konnte, so wurde durch Uneinigkeit die Wirksamkeit des Königtums lahm gelegt und das Interesse des Staates geschädigt. In diesem Falle hatten die Ephoren das Recht, sich als Vertreter der Gemeinde ins Mittel zu legen. Sie gaben die Entscheidung, indem sie auf die Seite desjenigen traten, der ihnen die bessere Meinung zu haben und das Staatsinteresse zu vertreten schien.[4]) Das Ephorat trat daher in den Hintergrund, wenn einmal die Könige vorübergehend einig waren, was während der Regierung des Königs Kleomenes I. eine Zeitlang der Fall war.[5]) Nach dem Ende dieses Herrschers lebten aber die beiden Könige in fortwährender Feindschaft, so dass die Regierung im fünften Jahrhundert förmlich auf das Ephorat überging, während häufige Verurteilungen einzelner Könige und vormundschaftliche Regierungen die Autorität des Königtums noch weiter schwächten.[6])

95. Das Kollegium der Ephoren bestand aus fünf Mitgliedern,[7]) die jährlich aus allen Spartiaten erwählt wurden. Über das Wahlverfahren ist nichts Näheres bekannt. Aristoteles bezeichnet es als ein recht kindisches und sagt, dass die ersten besten Leute Ephoren würden.[8]) Ihr Amt traten die Ephoren am Anfange des lakonischen Jahres an, das mit

---

den Ephoren schwören: *κατὰ τοὺς τῆς πόλεως κειμένους νόμους βασιλεύσειν*, worauf die Ephoren ihrerseits im Namen der Gemeinde schworen: *ἐμπεδορκοῦντος ἐκείνου ἀστυφέλικτον τὴν βασιλείαν παρέξειν.* Xen. St. d. Laked. XV 7.

[1]) Hdt. V 92; Aristot. Pol. II 6 (9) 20 p. 1271 a.

[2]) Vgl. Plut. Agis. 12; Hdt. V 39.

[3]) Hdt. VI 52; Plut. Kleom. 12; Aristot. Pol. II 6 (9) 20 p. 1271 a. Vgl. Weiteres bei Dum a. a. O. 74 ff.

[4]) Plut. Kleom. 12: *τοῦτο γὰρ τὸ ἀρχεῖον ἰσχύειν ἐκ διαφορᾶς τῶν βασιλέων τῷ τὰ βελτίονα λέγοντι προστιθέμενον τὴν ψῆφον, ὅταν ἅτερος ἐρίζῃ πρὸς τὸ συμφέρον.* Vgl. Aristot. Pol. II 6 (9) 20 p. 1271 a.

[5]) Hdt. V 75; vgl. Dum a. a. O. 57 ff.

[6]) Dum a. a. O. 81 ff. Da die königlichen Parteien in der Gerusia sich so ziemlich die Wage hielten, so lag bei Prozessen die Entscheidung gewöhnlich in den Händen des Ephorats; vgl. Paus. III 5, 2; Xen. Hell. V 4, 25.

[7]) Xen. Ages. I 36; Aristot. Pol. II 7 (10) 3; Dittenberger, Syll. Inscr. Gr. 1 Nr. 50.

[8]) Aristot. Pol. II 6 (9) 15, 7 (10) 5; Plat. Nom. III 692: *τὴν τῶν ἐφόρων δύναμιν ἐγγὺς τῆς κληρωτῆς δυνάμεως.* Aristot. Pol. VI (IV) 7 (9b) 5 p. 1297b: Der demokratische Zug in der spartanischen Verfassung zeigt sich *ἔτι τῷ δύο τὰς μεγίστας ἀρχὰς τὴν μὲν αἱρεῖσθαι τὸν δῆμον, τῆς δὲ μετέχειν (τοὺς μὲν γὰρ γέροντας αἱροῦνται, τῆς δ' ἐφορείας μετέχουσιν).*

dem Neumende nach der Herbstnachtgleiche begann.[1]) Der erste Ephor gab dem Jahre den Namen und führte den Vorsitz im Kollegium.[2]) Den Beschlüssen der Mehrheit hatte sich die Minderheit ohne Widerspruch zu fügen.[3])

Im fünften und vierten Jahrhundert bildete das Epherat die Staatsregierung. Ihm zur Seite stand die Gerusia als Staatsrat.[4]) Die Ephoren beriefen und leiteten sowohl den Rat, wie die Bürgerversammlung.[5]) Legislative Anträge unterbreiteten sie zunächst den Geronten zur Vorbeschlussfassung.[6]) Überhaupt werden sie wohl bei allen wichtigeren Fragen der inneren Politik sich mit den Geronten beraten haben. Bei der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten ist dagegen von der Gerusia fast nie die Rede.[7]) Das erklärt sich wohl dadurch, dass die Könige ursprünglich ganz unabhängig von der Gerusia gegen jedermann Krieg beginnen konnten, ein Recht, das ihnen die entscheidende Stimme in auswärtigen Fragen sicherte. Die Ephoren verhandelten mit den Gesandten fremder Staaten und führten sie nach ihrem Ermessen in die Bürgergemeinde ein, welche auf ihre Fragestellung oder nach ihrem Antrage über Krieg, Frieden und Bündnisse Beschluss fasste.[8]) Wurde ein Kriegszug beschlossen, so ordneten die Ephoren unter Bekanntmachung der Jahrgänge, welche ins Feld ziehen sollten,[9]) die Mobilmachung an[10]) und erteilten dem von der Bürgerschaft bestimmten Heerführer den Befehl zum Ausmarsch.[11]) Zwei Ephoren folgten dem Könige ins Feld und gaben auf alle seine Handlungen Acht.[12]) Während des Krieges standen die Ephoren mittelst geheimer Depeschen (*σκυτάλαι*) in unmittelbarem Verkehr mit den Feldherrn, erteilten ihnen Verhaltungsmassregeln und beriefen sie unter Umständen ab.[13]) Bisweilen sandten sie besondere Kommissionen zum Heere, welche sich von dem Stande der Dinge unterrichten sollten.[14])

---

[1]) Thuk. V 19, 36; vgl. Unger, Philol. 40 S. 91; Bischoff, Leipz. Stud. VII 366 ff.

[2]) Plut. Lys. 30. Datierungen nach den ersten Ephoren: IGA. 83, 84, 86, 88, 91. Thuk. II 2; V 19.

[3]) Xen. Hell. II 3, 34; vgl. II 4, 29.

[4]) Plut. Ages. 4. Über die Stellung der Gerusia vgl. § 92. Gemeinsame Sitzungen der Ephoren und Geronten: Hdt. V 39—41 (vgl. VI 63); Paus. III 5, 2; Xen. Hell. III 3, 8. Bei Thuk., Xen. und auch sonst begegnen häufig die Ausdrücke *τὰ τέλη* oder *οἱ ἐν τέλει* als Bezeichnung der spartanischen Regierungsbehörden. In einzelnen Fällen handelt es sich um die Ephoren, meist sind es in allgemeinerem Sinne nur die obersten Behörden oder staatlichen Organe oder die gerade höchstgestellten und kompetenten Beamten, sogar, wie bei Thuk. VI 88 mit Ausschluss der Ephoren. Vgl. Näheres bei Trieber, Verhdl. d. 28. Philol. Versammlung (Leipzig 1872) S. 39, dessen Unterscheidung von *τὰ τέλη* und *οἱ ἐν τέλει ὄντες* sich jedoch nicht durchführen lässt. C. Koenig, *Τὰ τέλη et οἱ ἐν τέλει ὄντες quinam intelligendi sint.* Jena 1886 Diss. Thumser bei Hermann, Staatsaltert.[6] § 25.

[5]) Thuk. I 87; Xen. Hell. II 2, 19; Plut. Agis. 19. Berufung der Gerusia anzunehmen nach Xen. Hell. III 3, 8 und Hdt. VI 57; vgl. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I S. 58 Anm. 2.

[6]) Plut. Agis. 8; 5.

[7]) Von einer Kriegsberatung in der Gerusia erzählt Diod. XI 50 (Ephoros).

[8]) Hdt. IX 7—9; Thuk. I 87, 90 (vgl. Plut. Them. 19); Xen. Hell. II 2, 13; 2, 19; III 1, 1; V 2, 11; Polyb. IV 34; vgl. Weiteres § 95.

[9]) Xen. St. d. Laked. XI 2; Xen. Hell. VI 4, 17.

[10]) *φρουρὰν φαίνειν*: Xen. Hell. III 2, 23; 2, 25; 5, 6; IV 2, 9 u. s. w. Der König *ἐξάγει φρουράν*; Xen. Hell. II 4, 29.

[11]) Hdt. IX 10; Thuk. VIII 12; Xen. Hell. II 4, 29; V 1, 33; 4, 14; Anab. II 6, 2.

[12]) Vgl. S. 81 Anm. 10.

[13]) Thuk. VIII 11; Xen. Hell. III 1, 1; 1, 7; 2, 6; 2, 12; Plut. Ages. 17. Abberufung: Thuk. I 131; Xen. Anab. II 6, 2; Plut. Lys. 19; Ages. 15. Skytale: Plut. Lys. 19; Aristoteles Frgm. 461 Rose; Schol. Aristoph. Frösche 1283.

[14]) Xen. Hell. III 2, 6.

Wie die Ephoren die Befugnisse des auswärtigen und Kriegsamtes ausübten, so standen sie auch an der Spitze der gesamten inneren Staatsverwaltung und vor allem des Polizeiwesens. Von besonderer Wichtigkeit war der Sicherheitsdienst gegenüber den Untertbanen. Verdächtige oder gefährliche Heloten wurden mittelst der von ihnen geleiteten Krypteia aufgespürt und beiseite geschafft.[1] Bei ihrem Amtsantritte kündigten sie den Heloten förmlich den Krieg an.[2] Perioeken konnten sie nach Sparta bringen und ohne Rittcrspruch töten lassen.[3] Nicht minder unterstanden die Spartiaten selbst und im besonderen die königlichen Familien der strengen Aufsicht der Ephoren. Sie bestraften jeden Verstoss gegen die bürgerliche Zucht und Sitte.[4] Um schädliche auswärtige Einflüsse fern zu halten, wurden Fremde, deren Aufenthalt eine ungünstige Wirkung auf die Bürger auszuüben schien, von den Ephoren ausgewiesen.[5] Andererseits war es den Spartanern nicht gestattet, sich ohne Erlaubnis der Behörden im Auslande aufzuhalten.[6]

Verhältnismässig wenig wird das Finanz- und Steuerwesen die Thätigkeit der Ephoren in Anspruch genommen haben. Denn der Staatsschatz war gewöhnlich leer und Steuern wurden anscheinend nur bei grösseren Kriegen den Spartiaten auferlegt, gingen aber schlecht ein.[7] Wie es, abgesehen von dem Königsschoss[8]) mit der Besteuerung der Perioeken stand, wissen wir nicht. Die Haupteingänge waren im fünften und vierten Jahrhundert Kriegsbeisteuern der Bündner und persische Subsidien.[9]

Alle Beamte waren nach Ablauf ihres Amtsjahres den Ephoren rechenschaftspflichtig.[10] Sie konnten von ihnen vom Amte suspendiert, in Haft genommen und auf Leib und Leben angeklagt werden.[11] Als Vorsitzende der Gerusia, des höchsten Kriminalgerichtshofes, leiteten die Ephoren die Staatsprozesse, namentlich auch gegen Könige, ein, sie fällten mit den Geronten zusammen das Urteil und sorgten für dessen Vollstreckung.[12] Endlich hatten sie die Civilgerichtsbarkeit und zwar fungierten sie in Civilprozessen als Einzelrichter.[13]

Der nahezu tyrannischen Gewalt der Ephoren war jedoch durch das Wahlverfahren, die nur einjährige Amtsdauer und die Verpflichtung vor ihren Nachfolgern Rechenschaft abzulegen, Schranken gezogen.

Müller, Dorier II 107 ff.; A. Schaefer, *De ephoris Lacedaemoniorum*, Leipzig 1863;

[1]) Vgl. § 84.

[2]) Aristot. b. Plut. Lyk. 28.

[3]) Isokr. Panath. 181; Xen. Hell. III 3, 8.

[4]) Xen. St. d. Laked. VII 4: *ἔφοροι οὖν ἱκανοὶ μέν εἰσι ζημιοῦν ὃν ἂν βούλωνται, κύριοι δ' ἐκπράττειν παραχρῆμα κτλ.* Einzelne Fälle bei Dum a. a. O. 118 ff. Die Ephoren wachten über die Fortpflanzung und Reinerhaltung des königlichen Geschlechte: Hdt. V 39—41; Plut. Agis. 11; Plat. Alkib. I 121.

[5]) Hdt. III 148; Thuk. I 144; II 39; Plat. Protag. 342; Hipp. 284c; Plut. Agis. 10. — Über den lebhaften Fremdenverkehr, besonders am Feste der Gymnopaedien, vgl. Plut. Ages. 29; Kimon. 10.

[6]) Aristoteles Frgm. 495 Rose Aristot. Pseudepigr.; Plut. Agis. 11; vgl. Thuk. I 95: *φοβούμενοι μὴ σφίσιν οἱ ἐξιόντες χείρους γίγνωνται.*

[7]) Thuk. I 80, 141; Aristot. Pol. II 6 (9) 23b; vgl. Plut. Lys. 16; Agis. 16.

[8]) Vgl. § 82 Anm. 2.

[9]) Vgl. 7a.

[10]) Aristot. Pol. II 6 (9) 18 p. 1271a.

[11]) Xen. St. d. Laked. VIII 4.

[12]) Hdt. VI 82; Xen. Hell. V 2, 24: Paus. III 5, 2; Plut. Agis. 19; Thuk. I 131 (Verhängung von Untersuchungshaft gegen Pausanias: *ἔξεστι δὲ τοῖς ἐφόροις τὸν βασιλέα δρᾶσαι τοῦτο*).

[13]) Plut. Kleom. 10; Aristot. Pol. III 1, 7 p. 1275b.

H. Stein, Das spartanische Ephorat bis auf Cheilon, Konitz 1870 Prog.; W. Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles I S. 276 ff.; C. Frick, *De ephoris Spartanis*, Göttingen 1872 Diss.; G. Gilbert, Stud. zur altspart. Gesch. (Göttingen 1872) S. 180 ff.; G. Dum, Die Entstehung und Entwickelung des spartanischen Ephorats, Innsbruck 1878; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 56 ff. Fleischanderl, Die spart. Verfassung (Leipzig 1888) 34 ff.; Hermanns Staatsaltert. 6. Aufl. bearb. v. Thumser § 43 und 44; Ed. Meyer, Rhein. Mus. XLI, 582 ff.; Niese, Hist. Zeitschr. 62 (1889) 68 ff.

k. Die Erziehung und Lebensordnung.

96. Die Spartaner standen im eigenen Lande einer ihnen an Zahl weit überlegenen, zum grossen Teil fortwährend auf die Abschüttelung ihres Joches bedachten Bevölkerung gegenüber und mussten daher stets auf der Wache sein.[1] Sparta wurde so förmlich zu einem stehenden Kriegslager und die ganze bürgerliche Zucht war einseitig auf militärische Zwecke gerichtet, um die höchste Schlagfertigkeit und Leistungsfähigkeit des Heeres zu erzielen.[2]

Bei der Geburt eines Knaben entschieden zunächst die Ältesten der Phylen darüber, ob das Kind hinreichend kräftig und wohlgebildet wäre, um auferzogen zu werden. Fiel die Besichtigung ungünstig aus, so wurde das Kind in einer Schlucht des Taygeton ausgesetzt.[3] Vom siebenten Lebensjahre an begann die vom Paidonomos geleitete staatliche Erziehung der Knaben. Sie wurden in Rotten (*ἶλαι*) eingereiht, deren mehrere zu einer Schar (*βοῦα*) verbunden waren. Jeder Ile und Bua stand als Oberer ein Ilarchos und Buagor vor, der aus den tüchtigsten, über zwanzig Jahre alten Jünglingen (*ἴρανες*) gewählt wurde.[4] Zur Förderung der Ausbildung begünstigte das Gesetz nahe Beziehungen zwischen einem gereifteren Jünglinge und einem Knaben, die zwar als Liebesverhältnis aufgefasst wurden, aber nicht sinnlich ausarten durften.[5] Bei dem einseitigen Ziele, das die staatliche Erziehung verfolgte, beschränkte sie sich im wesentlichen auf gymnastische Durchbildung und Abhärtung des Körpers, Waffenübungen, Gewöhnung an strenge Disziplin und Entwickelung anderer Eigenschaften, wie List und Verschlagenheit, die ein Krieger brauchen konnte. Daneben wurden die Musik und chorische Tanzkunst gepflegt. Im übrigen lernten die Knaben höchstens die Elemente des Lesens und Schreibens.[6]

97. Mit dem zwanzigsten Lebensjahre wurden die jungen Zpartaner felddienstpflichtig als Hopliten[7] und begannen wahrscheinlich an den ge-

[1]) Isokr. Archid. 133: *τὴν πολιτείαν ὁμοίαν καταστησάμεθα στρατοπέδῳ καλῶς διοικουμένῳ κτλ.*

[2]) Aristot. Pol. II 6 (9) 22b p. 1271b: *πρὸς γὰρ μέρος ἀρετῆς ἡ πᾶσα σύνταξις τῶν νόμων ἐστὶ τὴν πολεμικήν*; vgl. Xen. St. d. Laked. XIII 5; Isokr. Bus. 18; Plat. Nom. I 630 ff.

[3]) Plut. Lyk. 16.

[4]) Plut. Lyk. 16—17; Xen. St. d. Laked. II 11; Hesych. s. v. *βοῦα. παῖδες* waren die Jungen bis zum achtzehnten Jahre, doch wurden die *μελλίρανες*, die Übergangsklassen zu den *ἴρανες*, auch noch als die ältesten Jahrgänge der *παῖδες* betrachtet.

[5]) Über das Verhältnis des *εἰσπνήλας* (Liebhaber) zum *ἀΐτας* (Geliebte) vgl. Xen. St. d. Laked. II 13; Plut. Lyk. 17; Ael. P. H. III 10, 12; Et. Magn. s. v. *ἀΐτας* und *εἰσπνήλης*. Das Verhältnis spiegelt sich wieder in dem Diskos-Spiel Apollons mit Hyakinthos; vgl. Unger, Philol. 37 (1877) 27 ff.

[6]) Plut. Lyk. 16—18 (vgl. Inst. Lacon. 4 ff.); Xen. St. d. Laked. II 1 ff.; Isokr. Panath. 209 ff.; Plut. Ages. 1; Plut. Lyk. 16: *γράμματα μὲν οὖν ἕνεκα τῆς χρείας ἐμάνθανον* (vgl. Isokr. Panath. 209: *οὐδὲ γράμματα μανθάνουσιν*). *ἡ δ' ἄλλη πᾶσα παιδεία πρὸς τὸ ἄρχεσθαι καλῶς ἐγίνετο καὶ καρτερεῖν πονοῦντα καὶ νικᾶν μαχόμενον.* Aristot. Pol. IV (VII) 2, 5 p. 1324b: Plat. Nom. I 633 A.

[7]) Xen. Hell. V 4, 13; VI 4, 17; vgl. II 4, 32; III 4, 23.

meinsamen Männermahlen, den Andreia oder Phiditien (Syssitien), teilzunehmen.[1]) Von der regelmässigen Teilnahme an den Phiditien und der Entrichtung der Beiträge zu denselben hing der Besitz der Rechte des Vollbürgers ab.[2]) Nur bestimmte Abhaltungsgründe, wie die Darbringung eines häuslichen Opfers oder die Abwesenheit auf der Jagd, entschuldigten das Fortbleiben.[3]) Die Könige durften zu Hause speisen, wurden aber allmählich auch strenger zum Erscheinen angehalten.[4])

Der monatliche Beitrag stellte sich auf einen aeginaeischen Medimnos Gerstenmehl (72,7 Liter), 8 Choen (36,5 Liter) Wein, 5 Minen (3 Kilogr.) Käse, 2½ Minen Feigen und 10 aeginaeischen Obolen (etwa 1,75 Mark) an Geld. Ausserdem wurden Opferstücke und Teile von der Jagdbeute zu den Phiditien geschickt.[5]) Von dem Geldbeitrag wurden die Schweine zu dem täglichen Hauptgericht, der sogenannten schwarzen Suppe, einer Art Schweineschwarzsauer, gekauft.[6]) Man speiste wahrscheinlich in Lagerzelten an der hyakinthischen Strasse. Die Zahl der Genossen eines Phiditions belief sich auf ungefähr fünfzehn. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes war einstimmige Wahl erforderlich.[7]) Diese gemeinsamen Mahle sollten auch die Bürger daran gewöhnen helfen, sich stets nur als Glieder der Gesamtheit zu fühlen und nur für diese zu leben.[8]) Sie übertrugen etwas vom Feldlager auf das bürgerliche Leben.

Die Polemarchen führten bei den Phiditien die Oberaufsicht.[9]) Und wenngleich die Tischgenossen keine eigenen Heeresabteilungen bildeten,[10]) so speisten und lagerten sie doch auch im Felde zusammen.[11])

Manso, Sparta I[2] S. 156 ff.; Müller, Dorier II 184 ff. 299 ff.; Grasberger, Erziehung und Unterricht im kl. Altertum (Würzburg 1864 ff.) II 57 ff.; Bielschowsky, *De Spartanorum syssitiis*, Breslau 1869 Diss.; Schömann, Gr. Altert. I[4] 269 ff.; Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles I 243 ff.; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 65 ff. Hermanns Staatsaltert.[6] bearb. v. V. Thumser § 26—28.

l. Die Wehrverfassung.

98. Alle Spartiaten waren vom zwanzigsten bis zum sechzigsten Lebensjahre felddienstpflichtig als Hopliten.[12]) Das reguläre Feldheer der Spartaner bestand eben in älterer Zeit nur aus schwerbewaffneten Fusstruppen, denen leichtbewaffnete Heloten als Waffenknechte beigegeben waren. Die Heeresorganisation wird uns erst im fünften Jahrhundert bekannt. Damals gliederte sich der Heerbann in zwölf Lochen, die von

[1]) Vgl. Plut. Lyk. 15; *ἀνδρεῖα* ältere Bezeichnung wie bei den Kretern; Alkman b. Strab. X 482; Aristot. Pol. II 7 (10) 3. Die später übliche lakonische Bezeichnung war *φιδίτια*. Antiphanes bei Athen. IV 143 A; Plut. Lyk. 12.

[2]) Vgl. § 86.

[3]) Plut. Lyk. 12.

[4]) Hdt. VI 57; Plut. Lyk. 12.

[5]) Plut. Lyk. 12 (aeginaeische Masse); Dikaiarch bei Athen. IV 141 c (Umrechnung in attisches Mass). Hultsch, Gr. und röm. Metrol. 2 S. 500, 534.

[6]) Dikaiarch a. a. O. Über die schwarze Suppe (*ὁ μέλας ζωμός, ἡ καλουμένη αἱματία, βαφά*) vgl. Plut. *de sanit. praecept.* 12; Plut. Lyk. 12; Pollux VI 57; Ail. P. H. III 34; Hesych. *βαφὰ ζωμός*. Zur Zeit Solons war in Attika für 1 Drachme ein Schaf, für 5 Drachmen ein Rind zu haben. Der Geldbeitrag war also zum Ankauf von Schweinen gewiss sehr ausreichend.

[7]) Plut. Lyk. 12.

[8]) Plut. Lyk. 25.

[9]) Plut. Lyk. 12. Die Syssitien *πρὸς τὸν πόλεμον* bei Plat. Nom. I 633; Hdt. I 65; Xen. Hell. V 3, 17.

[10]) Vgl. Stehfen, *De Spartanorum re militari* (Greifswald 1881 Diss.) p. 14 ff.

[11]) Polyaen II 3, 11; Xen. Kyrop. II 1, 25.

[12]) Vgl. § 97.

Lochagen, den Bataillons-Kommandeuren, befehligt wurden.[1]) Die Polemarchen bildeten den Stab des Königs.[2])

Zur Zeit des peloponneischen Krieges und wahrscheinlich auch bereits zur Zeit der Perserkriege hatte der Lochos eine normale Stärke von 500 Mann[3]) und zerfiel in vier Pentekostyen und sechzehn Enomotieen. Der gesamte spartanische Heerbann erreichte demnach eine Sollstärke von 6000 Hopliten, von denen jedoch 1000, die beiden aus den ältesten und jüngsten Jahrgängen gebildeten Lochen, als Reserve oder zur Deckung der Stadt gewöhnlich zurückgelassen wurden.[4])

Die Heeresorganisation hing sicherlich mit den fünf Bezirken (Komen) Spartas zusammen, doch fehlt es an genügenden Nachrichten darüber. Wahrscheinlich stellte jede Kome je eine Tausendschaft oder einen Lochos juniorum und seniorum, während die Ältesten und Jüngsten aller Komen in besonderen Lochen vereinigt waren.

Neben den Spartiaten fochten in besonderen Cadres schon bei Plataeae ebensoviele Perioeken. Und das scheint das reguläre Verhältnis gewesen zu sein.[5])

Infolge des beständigen rapiden Sinkens der Kopfzahl der Spartiaten wurde gegen Ende des peloponnesischen Krieges die Heeresorganisation umgestaltet. An die Stelle der zwölf Lochen traten sechs Moren, die aus Spartiaten und Perioeken gebildet wurden.[6]) Ganz Lakonien muss damals in sechs Distrikte eingeteilt gewesen sein,[7]) aber es ist nicht ersichtlich, inwieweit sie mit der Organisation des Heeres zusammenhingen. Nur so viel ist bekannt, dass die Amyklaeer über das ganze Heer verteilt waren, und dass Väter, Söhne und Brüder nicht zusammen in derselben More dienten.[8]) Die Feldstärke der More hing von den aufgebotenen Altersklassen der Spartiaten und der Zahl der eingereihten Perioiken ab. Daher schwanken die bezüglichen Angaben zwischen 400 und 1000 Mann. Zu den vier Moren, welche bei Leuktra fochten, waren die Altersklassen bis zum fünfundfünfzigsten Jahre aufgeboten worden. Es befanden sich in jeder More etwa 175 Spartiaten und 400 Perioeken.[9]) Die More wurde

---

[1]) Lochen: Hdt. IX 53, 55; Thuk. IV 8. Bei Mantineia im Jahre 418 fochten fünf Sechstel des gesamten Heerbannes und zwar 10 Lochen. Thuk. V 68 denkt nur an die 7 Lochen des Centrums und übersieht die auf dem rechten Flügel stehenden (V 71, 2). Vgl. STEHFEN p. 30 ff.; Xen. Hell. VII 9, 20; V 10. Bei Xen. St. d. Laked. XI 4 ist die Zahl infolge von Verwechselung von δύο mit dem Zahlzeichen δ' verdorben. Moren kommen weder bei Hdt. noch bei Thuk. vor und existierten im Jahre 418 noch nicht.

[2]) Thuk. V 66, 3; Xen. St. d. Laked. XIII 1; STEHFEN S. 19.

[3]) Thuk. V 68. Die 5000 Spartiaten bei Plataeae waren augenscheinlich 10 Lochen. Hdt. IX 10, 28.

[4]) Thuk. V 64; Ephoros bei Strab. VI 279; vgl. Xen. Hell. VI 4, 17; vgl. STEHFEN p. 23.

[5]) Hdt. IX 10; 28; vgl. Thuk. IV 8. Bei Mantineia kämpften nur Spartiaten, aus denen allein die Lochen bestanden. Vgl. STEHFEN, *De Spart. re milit.* p. 20.

[6]) Die neue Organisation zuerst nachweisbar im Jahre 403. Xen. Hell. II 4, 31. Vgl. Xen. St. d. Laked. XI 4; Aristot. Frgm. 492 ROSE; Hesych. s. v. *μόρα*; Phot. s. v. Perioiken in den Moren nach Aristot. a. a. O.; Xen. Hell. IV 5, 11; VI 1, 1 und 4, 15.

[7]) Ephoros bei Strab. VIII 364.

[8]) Xen. Hell. IV 5, 10—11.

[9]) Leuktrisches Heer: Xen. Hell. VI 4, 12; 15; 17. Moren zu 1000 Mann am Nemeabache: Xen. Hell. IV 2, 16. Die More 500 Mann stark nach Ephoros, 700 nach Kallisthenes, 900 nach anderen Autoren. Plut. Pelop. 17; vgl. Diod. XV 32. Die Zahl 25 für die Enomotie bei Suid.; Etym. M. ergibt 400 Mann für die More.

von einem Polemarchen befehligt und zerfiel in je 8 Pentekostyen und 16 Enomotien.[1])

Nach der Schlacht bei Leuktra sah man sich infolge der Unzuverlässigkeit und des Abfalles der meisten Perioeken genötigt, zur früheren Heeresorganisation zurückzukehren.[2])

Eine Eliteschar unter den Hopliten waren die sogenannten „dreihundert Ritter", welche im Kriege die Leibwache des Königs bildeten und im Frieden zu Sicherheits- und Ehrendiensten verwandt wurden.[3])

Reiterei scheinen die Lakedaimonier vor dem Jahre 424 nicht gehabt zu haben. Damals errichteten sie zum Schutze der Küsten gegen Landungen der attischen Flotte ein Korps von 400 Reitern,[4]) das im Jahre 394 auf 600 verstärkt war und in sechs Moren zu je zwei *οὐλαμοί* zerfiel.[5]) Befehligt wurde die More von einem *ἱππαρμοστής*.[6]) Zum Unterhalt der Pferde waren die Reichsten verpflichtet. Die Reiterei war zur Zeit Xenophons recht schlecht, denn zum Reiterdienst wurden untaugliche und ungeübte Leute herangezogen.[7])

Rüstow und Köchly, Gesch. d. griech. Kriegswesens S. 90 ff. (teilweise veraltet); Metropulos, Geschichtliche Untersuchungen über die Schlacht bei Mantinea, Göttingen 1858 Diss.; Stein, Das Kriegswesen der Spartaner, Konitz 1863 Progr.; H. Stehfen, *De Spartanorum re militari*, Greifswald 1881 Diss.; H. Droysen, Kriegsaltert. 37 ff., und 105 ff. Hermann, Staatsaltert.[6] v. V. Thumser § 29.

m. Das Seewesen.

99. Die eigene Marine der Lakedaemonier war stets unbedeutend, obwohl sie mit Hilfe ihrer Bundesgenossen und persischer Subsidien im Kampfe gegen Athen grosse Flotten aufstellten. Die Expedition gegen den samischen Tyrannen Polykrates kam nur infolge der eifrigen Mitwirkung der Korintier zu stande.[8]) Bei Artemision kämpften 10, bei Salamis 16 lakonische Schiffe mit. Im Jahre 413 übernahmen die Lakedaemonier die Ausrüstung von 25 Schiffen,[9]) aber eine grössere Flotte haben sie mit eigenen Mitteln nie in See gebracht. In Gytheion befand sich der Kriegshafen mit den Schiffswerften.[10]) Über die Ausrüstung der Schiffe ist jedoch nichts näheres bekannt. Die Trierarchen waren zum Teil wenigstens Spartiaten, die Seesoldaten in der Regel wohl Perioeken, das übrige Schiffsvolk bestand im vierten Jahrhundert aus Heloten und Söldnern.[11])

Mit dem Oberbefehl der Flotte wurde schon im Jahre 480 ein besonderer Nauarch betraut, der ein vom Könige unabhängiges Kommando führte.[12]) Im folgenden Jahre ging indessen die Nauarchie auf den König Leotychidas über.[13]) Das selbständige Amt der Nauarchie bildete sich erst

[1]) Xen. St. d. Laked. XI 4; Hell. IV 5, 7; 11; III 5, 22.

[2]) Xen. Hell. 4, 20; 5, 10 vgl. Stehfen a. a. O. p. 13.

[3]) Thuk. V 72: *οἱ τριακόσιοι ἱππῆς καλούμενοι*. Hdt. I 67; VI 56; VII 205; VIII 124; Xen. Hell. III 3, 9; St. d. Laked. IV 1–4; Ephoros bei Strab. X 481/2; Plut. Lyk. 25; Dion. Hal. II 13.

[4]) Thuk. IV 55; vgl. V 67.

[5]) Xen. St. d. Laked. XI 4; Xen. Hell. IV 2, 16; Plut. Lyk. 23.

[6]) Xen. Hell. IV 4, 10. Er stand unter dem Polemarchen. IV 5, 11–12.

[7]) Xen. Hell. VI 4, 10.

[8]) Hdt. III 148.

[9]) Hdt. VIII 1; 43; Thuk. VIII 3.

[10]) Thuk. I 108; vgl. Paus. I 27, 5; Diod. XI 84.

[11]) Xen. Hell. VII 1, 12. 8 Spartiaten auf 12 Schiffen: Xen. Hell. V 1, 11. Brasidas Trierarch: Thuk. IV 11.

[12]) Hdt. VIII 42.

[13]) Hdt. VIII 131.

während des peloponnesischen Krieges aus. Bei der Wichtigkeit der Seeoperationen gewann es eine solche Bedeutung, dass es fast zu einem zweiten Königtum wurde.[1]) Das Misstrauen des spartanischen Adels gegen die Nauarchie zeigt sich darin, dass er sich nicht mit der einjährigen Amtsdauer des Nauarchen[2]) begnügte, sondern es noch zum Gesetze machte, dass niemand zweimal Nauarch werden dürfe. Dieses Gesetz wurde indessen zu Gunsten Lysanders umgangen.[3])

Die Nauarchen empfingen ihre Instruktionen unmittelbar von den Ephoren, deren Befehle selbst in den Gang der Operationen eingriffen.[4]) Ausserdem wurde ihnen öfter ein Beirat (*σύμβουλος*) oder ein ganzes Kollegium von Beiräten mit mehr oder weniger ausgedehnten Vollmachten an die Seite gestellt, welche die Selbständigkeit des Kommandos bisweilen nicht wenig beschränkten.[5])

Weber, *De Gytheo et Lacedaemoniorum rebus navalibus*, Heidelberg 1833; Beloch, Die Nauarchie in Sparta, Rhein. Mus. 34, 117 ff.

n. Der Verfall Spartas.

100. Die strengen Bande der lykurgischen Disziplin begannen sich während des Krieges mit dem attischen Reiche und der darauffolgenden Herrschaft Spartas über Hellas immer mehr zu lockern. In früheren Zeiten hatten die Lakedaemonier nur kurze Feldzüge mit ihren Hoplitenheeren unternommen und die Fortsetzung des Krieges gegen Persien hatten sie bald den Athenern überlassen, wobei nach der übeln Erfahrung mit Pausanias die Befürchtung mitwirkte, dass ihre Bürger durch den Aufenthalt im Auslande verdorben werden möchten.[6]) Im Kampfe mit Athen waren sie aber gegen alle Gewohnheit eine Reihe von Jahren hindurch mit überseeischen Operationen beschäftigt. Viele Spartiaten hielten sich lange Zeit im Auslande auf und gewöhnten sich namentlich in der Stellung als Harmosten an ein freieres oder gar zügelloses Leben, aus dem sie nicht in die beengenden Schranken der altspartanischen Staatsordnung zurückkehren mochten.[7]) Man leitete daher nicht mit Unrecht den Verfall Spartas von der Übernahme der Seeherrschaft her, welche die Grundlagen des bisherigen Staatswesens zersetzen und erschüttern musste.[8]) Der Krieg veränderte auch die alten Institute der Verfassung. Nicht der vom Könige befehligte Hoplitenheerbann, sondern die Flotte unter dem Nauarchen musste die Entscheidung herbeiführen. Demgemäss erfolgte eine weitere Schwächung des Königtums. Im Jahre 418 wurde nach dem unbefriedigenden Ausgange des Zuges gegen Argos auf Grund eines Gesetzes dem König

[1]) Aristot. Pol. II 6 (9) 22: *ἡ ναυαρχία σχεδὸν ἑτέρα βασιλεία καθέστηκεν.* König Agesilaos erhielt einmal auch das Kommando der Flotte und die Befugnis, einen ihm beliebigen Nauarchen einzusetzen. Xen. Hell. III 4, 27; Plut. Ages. 10.

[2]) Xen. Hell. I 5, 1; 6, 1. Weiteres bei Beloch, Rhein. Mus. 34, 119 ff.

[3]) Xen. Hell. II 1, 7; Diod. XIII 100; Plut. Lys. 7.

[4]) Thuk. II 85; VIII 12; Xen. Hell. I 6, 5; V 1, 1; 2, 12.

[5]) Thuk. III 69; 79 (1 *σύμβουλος* und nicht *ἰσόψηφος* dem Nauarchen); II 85 (3 *σύμβουλοι*); VIII 39 (11 mit der Vollmacht den Nauarchen nach ihrem Gutdünken abzusetzen).

[6]) Thuk. I 95: *φοβούμενοι μὴ σφίσιν οἱ ἐξιόντες χείρους γίγνωνται κτλ.*

[7]) Xen. St. d. Laked. XIV 2; Derkylidas *φιλαπόδημος*: Xen. Hell. IV 3, 2.

[8]) Isokr. Phil. 61; v. Frdn. 101; Polyb. VI 49.

Agis ein Beirat von zehn σύμβουλοι bestellt, ohne deren Begleitung er nicht wieder mit einem Heere aus der Stadt ausrücken durfte.[1]) Lysandros ging sogar damit um, das erbliche Königtum der Herakleiden durch ein aristokratisches Wahlkönigtum zu ersetzen.[2]) Die Regierung der Ephoren, die selbst ein sehr ungebundenes Leben zu führen begannen, artete fast zu einer Tyrannis aus.[3]) Sie waren ausserdem bestechlich.[4]) Das Verbot des Privatbesitzes von Gold und Silber hatte bei vielen Spartiaten nur die Geldgier gesteigert.[5]) Sogar Könige, Leotychidas und Pleistoanax, wurden bereits vor dem peloponnesischen Kriege wegen Bestechung verurteilt.[6]) Das Übel verschlimmerte sich, als die zur Unterhaltung der Flotte erforderlichen grossen Summen, teils Beisteuern der Verbündeten und persische Subsidien, teils Kontributionen, jahrelang durch die Hände der spartanischen Beamten und Offiziere gingen. Am Ende des Krieges brachte dann Lysandros reiche Beute und 470 Talente Silber nach Sparta.[7]) Die altspartanische Partei suchte die Aufnahme des Geldes zu verhindern, musste sich aber damit begnügen, dass das Verbot des Privatbesitzes von edeln Metallen erneuert wurde, ohne freilich gehalten zu werden.[8]) Eine Menge Gold und Silber befand sich im Besitze der spartanischen Aristokraten. Man zählte sie zu den reichsten Männern von Hellas.[9]) Luxus und Üppigkeit rissen ein. Bei den Phiditien wurden die Extragerichte die Hauptsache, und die Reichen begannen gegen Ende des vierten Jahrhunderts die gemeinsamen Mahlzeiten nur zum Scheine zu besuchen, und darauf zu Hause mit orientalischem Luxus zu schmausen.[10])

101. Zu den bedenklichsten Erscheinungen gehörte das rapide Sinken der Kopfzahl der Bürgerschaft, welches teils durch die Verluste in den andauernden Kriegen, teils durch das gestörte Familienleben und die Üppigkeit veranlasst wurde. Der Staat suchte durch ein Gesetz, das Väter von drei Söhnen vom Kriegsdienste, von vier Söhnen von allen bürgerlichen Lasten befreite, vergeblich die Erzeugung von Kindern zu befördern.[11]) Gegen Ende des peloponnesischen Krieges sahen sich die Lakedaemonier genötigt, ihre Heeresorganisation zu verändern und die Lücken ihrer Heerkörper durch Aufnahme von Perioeken auszufüllen.[12]) Xenophon bezeichnet schon vor der Schlacht bei Leuktra Sparta als die menschenärmste Stadt.[13]) Zur Zeit dieser Schlacht belief sich die Zahl der Spartiaten, die ein Jahrhundert vorher mindestens 6000 betragen hatte, auf nicht mehr als 1500.[14]) Aristoteles zählt noch nicht 1000 Spartiaten und sagt, dass Sparta aus

[1]) Thuk. V 63, 4. Agesilaos hatte in Asien ein jährlich wechselndes Kollegium von 30 Spartiaten um sich. Xen. Hell. III 4, 2; 4, 20; Diod. XIV 79; Plut. Lys. 23; Ages. 6.

[2]) Ephoros bei Plut. Lys. 30. Vgl. Diod. XIV 13; Aristot. Pol. VIII (V) 1, 5.

[3]) Aristot. Pol. II 6 (9) 14—16.

[4]) Aristot. a. a. O.

[5]) Aristoteles Frgm. 496 Rose; vgl. Diod. VII 14, 5; Plut. Lyk. 30; Lys. 17; Paus. IX 32, 10.

[6]) Hdt. VI 72; Thuk. II 21, 2; V 16 1; Plut. Perikl. 22; vgl. Lys. 16.

[7]) Xen. Hell. II 3, 8; Plut. Lys. 16—17; Lyk. 30; Agis 5. Übertriebene Summe bei Diod. XIII 160. Vgl. noch die nicht unbedenklichen Angaben bei Diod. XIV 10.

[8]) Plut. Lys. 17; Xen. St. d. Laked. VII 6; vgl. Müller, Dorier I 207.

[9]) Plat. Alkib. I 122E; Hipp. mai. 283D.

[10]) Antiphanes bei Athen. XV 681c; Phylarchos Frgm. 43 (Athen. IV 141); Plut. Lyk. 30. Weiteres bei Bielschofsky, *De Spart. syssitiis* p. 27 ff.

[11]) Aristot. Pol. II 6 (9) 13 p. 1270b.

[12]) Vgl. § 98.

[13]) Xen. Staat. d. Laked. I 1.

[14]) Xen. Hell. VI 4, 15 u. 17.

Mangel an Männern zu Grunde gegangen sei.[1] Um die Mitte des dritten Jahrhunderts waren nur 700 vorhanden.[2]

102. Zugleich wuchs die Ungleichheit der Besitzverhältnisse. Während des langen attischen Krieges und der Herrschaft über Hellas hatten die einen, wie das in Kriegszeiten einzutreten pflegt,[3] grosse Reichtümer erwerben, andere waren ärmer geworden. Der Verlust Messeniens traf dann diejenigen hart, welche dort ihre Kleroi oder privaten Begüterungen hatten. Ein von Spätern dem Ephoren Epitadeus zugeschriebenes Gesetz gestattete jedem Spartiaten, sein Haus und seinen Kleros bei Lebzeiten beliebig zu verschenken oder darüber auf den Todesfall frei zu verfügen.[4] Das Verbot der Veräusserung liess sich nun durch Scheinschenkung oder Scheinvererbung leicht umgehen. Nach und nach kam der Grundbesitz in die Hände weniger Personen. Schon zur Zeit des Aristoteles waren zwei Fünftel des Grund und Bodens im Besitze von Frauen, da infolge des Aussterbens vieler Familien die Zahl der Erbtöchter gross war und ausserdem grosse Aussteuern gegeben wurden.[5] Immer zahlreicher wurden die Spartiaten, die nicht mehr im stande waren, die Beiträge zu den Syssitien zu entrichten und damit das Vollbürgerrecht verloren. Diese Minderberechtigten vermehrten die Zahl der Unzufriedenen im Lande. Wie gross die Gefahr ihrer Verbindung mit der unterthänigen Bevölkerung war, zeigte die Verschwörung des Kinadon am Anfange der Regierung des Agesilaos.[6] Die Verminderung der Spartiaten und Spartas Grossmachtspolitik machten höhere militärische Anforderungen an die Perioeken notwendig, wodurch sich deren Unzufriedenheit steigerte. Beim Einfalle des Epameinondas in Lakonien verweigerten sie die Heeresfolge und schlossen sich dem Feinde an. Nur mit Hilfe von Soldtruppen der syrakusanischen Tyrannen wurden die Spartaner wieder Herren in ihrem eigenen Lande.[7]

Gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts waren die politischen und sozialen Zustände trostlos geworden. Von den 700 Spartiaten waren nur etwa 100 im alleinigen Besitze von Grund und Boden, während der übrige Haufe sich mittellos in der Stadt herumtrieb und nur auf eine Umwälzung wartete.[8]

103. König Agis III. machte den Versuch, durch umfassende Landaufteilung, Ergänzung der Bürgerschaft aus Perioeken und Fremden (Söldnern) und durch Wiederherstellung der alten Lebensordnung den Staat zu regenerieren. Er büsste schliesslich sein Beginnen mit dem Tode.[9] Kleomenes III. nahm den Plan wieder auf. An der Spitze von Söldnern, die im spartanischen Staatsleben eine immer grössere Rolle zu spielen begannen, beseitigte er das Ephorat, verbannte darauf die Grossgrundbesitzer, teilte

[1]) Aristot. Pol. II 6 (9) 12 p. 1270a; vgl. Isokr. Panath. 179.

[2]) Plut. Agis 5.

[3]) Aristot. Pol. VIII (V) 6 (7) 2 p. 1306b.

[4]) Plut. Agis 5; aus Aristot. Pol. II 6 (9) 10 p. 1270a folgt, dass das Recht zur Verschenkung oder testamentarischen Verfügung schon vor Aristoteles bestand. Die Erzählung Plutarchs trägt den Charakter einer aetiologischen Anekdote. Ad. Meyer, Rhein. Mus. XLI, 591. Pöhlmann, Handb. d. kl. Altertumsw. III, 454.

[5]) Aristot. a. a. O.; vgl. Plut. Agis 7.

[6]) Xen. Hell. III 3, 4 ff.; Aristot. Pol. VIII (V) 6 (7) 2 p. 1306b.

[7]) Xen. Hell. VII 1, 28; 4, 12.

[8]) Plut. Agis 5.

[9]) Plut. Agis.

das Land auf und brachte die Bürgerschaft durch Aufnahme von Perioeken und wahrscheinlich auch von Söldnern auf 4000 wehrfähige Männer. Auch die lykurgische Disziplin wurde wieder eingeführt. Kleomenes gebot wie ein Tyrann. Zu seinem Mitkönige machte er seinen eigenen Bruder Eukleidas.[1]) Als er dann im Jahre 221 bei Sellasia dem makedonischen König Antigonos Doson unterlegen war, stellte der Sieger die früheren Zustände wieder her.[2]) Neben den Ephoren und Geronten [3]) finden wir jedoch noch in späterer Zeit die von Kleomenes eingesetzte Behörde der sechs Patronomoi mit ebensovielen Beisitzern (*συνάρχοντες*), deren Erster (*πρέσβυς*) der eponyme Beamte des Staates war. Über den Geschäftskreis der Patronomoi sind wir nicht unterrichtet.[4])

104. Drei Jahre lang, bis zum Tode des Kleomenes im Jahre 219, blieb Sparta ohne König. Dann erhoben die Ephoren den minderjährigen Agesipolis aus dem Hause der Agiden und, infolge von Bestechungen mit Umgehung der noch vorhandenen Mitglieder des Eurypontidenhauses, einen Spartaner Namens Lykurgos, der gar nicht Herakleide war, zu Königen. Letzterer vertrieb bald seinen Mitkönig, womit das Doppelkönigtum aufhörte.[5]) Lykurgos war ein schwaches Werkzeug in den Händen der Ephoren.[6]) Von 211 bis 192 folgte auf Lykurgos das auf fremde Söldner gestützte, wüste Regiment der Tyrannen Machanidas und Nabis, unter dem die Überreste der altspartanischen Bürgerschaft vernichtet oder aus Sparta vertrieben wurden. Die Bürgerschaft bestand aus Perioeken, freigelassenen Heloten und Söldnern.[7]) Das Land hatte ausserdem unter den unglücklichen Kriegen gegen die Römer und Achaeer zu leiden.

Nach der Besiegung des Nabis im Jahre 195 wurden die lakonischen Küstenstädte von Sparta losgetrennt und unter den Schutz der Achaeer gestellt.[8]) Die Städte bildeten auch nach der Einführung der römischen Provinzialverwaltung im Jahre 146 einen selbständigen Verband und gehörten zu den *civitates foederatae*, die nur zu den Leistungen, welche ihnen das Bündnis auferlegte, verpflichtet, und von der Regierung des Statthalters oximiert waren. An der Spitze dieses Verbandes, des *κοινὸν τῶν Λακεδαιμονίων*, stand ein *στραταγὸς τοῦ κοινοῦ*, der zugleich der eponyme Beamte war. Daneben erscheint ein *ταμίας*. In den einzelnen Städten begegnen uns Ephoren, Agoranomoi und andere Behörden nach spartanischem Muster. Augustus reorganisierte den Verband und bestimmte die Zahl der Bundesstädte auf 24. Er heisst seitdem in Urkunden *τὸ κοινὸν τῶν Ἐλευθερολακώνων*.[9])

[1]) Plut. Kleom. 10 ff.; Polyb. II 46 ff.; Paus. II 9.

[2]) Plut. Kleom. 30; Paus. II 9, 2; Polyb. II 70; V 9, 8.

[3]) Polyb. IV 34, 3 ff.; 35, 5 ff.; vgl. Martha, *Bull. d. corr. hell.* I 379.

[4]) Paus. II 9, 1; CIGr. I 1251; 1341; 1256. Lebas, *Voyage arch. Explic. des inscr.* II Nr. 168; vgl. Böckh, CIGr. I p. 604 ff.

[5]) Polyb. IV 35; 82; Liv. 34, 26; Paus. II 9, 3; 6, 7.

[6]) Polyb. V 29; 91.

[7]) Polyb. XI 11 ff.; XIII 6–8; Liv. 34, 27 ff.; vgl. Diod. 27, 1; Plut. Philop. 10 ff.; Paus. VII 9, 2 ff.; VIII 50–51.

[8]) Liv. 34, 35; 35, 12–13; 38, 30; 31; Strab. VIII 366; Paus. III 21, 6.

[9]) Abgesehen von der Aufzählung der Bundesstädte bei Paus. III 21, 6 ff. liegt das Material wesentlich vor in den Inschriften bei Lebas-Foucart, *Voyage arch. Megar. et Pélop.* Nr. 228a; 241a ff.; vgl. Foucart zu Lebas, *Explic. des inscr.* II p. 111 ff.; vgl. noch Böckh, CIGr. I p. 608 ff. und Weil, Mitt. d. arch. Inst. I 151 ff.

Sparta selbst wurde nach dem Tede des Nabis im Jahre 192 zum Anschlusse an den achaeischen Bund gezwungen,[1]) dem es widerstrebend mit Unterbrechungen bis zur Einrichtung der römischen Previnz angehörte. Beim ersten Abfalle Spartas vem Bunde führte Philopeemen die von den Tyrannen vertriebenen Spartaner zurück, entfernte eder verkaufte mehrere Tausende der von ihnen zu Bürgern gemachten Söldner und Heloten und ersetzte die lykurgische Agoge durch achaeische Gesetze und Einrichtungen.[2]) Unter römischer Herrschaft erhielt Sparta die begünstigte Stellung einer *civitas foederata.*[3]) Die lykurgischen Einrichtungen traten wieder ins Leben und erhielten sich bis zum Ausgange des Altertums.[4]) Auch die Einteilung in die lekalen Phylen und Oben dauerte fort. Die Verfassungsferm war jedoch wesentlich verändert. Ein Königtum gab es nicht. Der *πρέσβυς* der Patronomoi war der eponyme Beamte des Staates. Neben den Patronomoi gab es fünf Ephoren, ehne dass sich über deren Amtsbefugnisse etwas Näheres feststellen liesse.[5]) Ferner kennen wir aus Inschriften sechs *ἐπιμεληταί*, die auch unter dem besenderen Titel *ἐπιμελητὴς πόλεως, Ἀμυκλῶν, Κορωνείας* erwähnt werden,[6]) dann fünf *νομοφύλακες*, acht *ἀγορανόμοι* und verschiedene andere Beamten.[7]) Die Gerusia bestand aus jährlich gewählten Mitgliedern.[8]) Eine vellständige Liste aus der Zeit Hadrians führt auf: einen *πρέσβυς* der Gerusia, 22 *γέροντες*, einen *γραμματεύς* und einen *μάγειρος.*[9]) Ob die *βουλή* mit der Gerusia ganz oder nur teilweise identisch war, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden.[10]) Die Velksgemeinde war bei den Beamtenwahlen beteiligt und hielt ihre Sitzungen in der Skias.[11])

Manso, Sparta III 1, 214 ff., 2, 125 ff.; Schorn, Gesch. Griechenlands von der Entstehung des aetol. und achaeischen Bundes bis zur Zerstörung Korinths (Bonn 1833) S. 103 ff.; Finlay, *Hist. of Greece under the Romains*, London 1843, 2 ed. 1857, deutsch (Leipzig 1861); Droysen, Gesch. d. Hellenismus II 74 ff., III 1, 420 ff.; Hertzberg, Gesch. Griechenlands unter den Römern (Halle 1866—74) 1 49 ff., 146, 161 ff. u. s. w. — G. F. Merleker, *De bello Cleomenico*, Königsberg 1832; van Cappelle, *De Cleomene III Laced. rege*, Haag 1844; Fesenmair, Sparta von der Schlacht bei Leuktra bis zum Verschwinden seines Namens, München 1865; Schneidewind, König Nabis und seine Bedeutung für Sparta, Nordhausen 1869. Neumeyer, Agis und Kleomenes, Amberg 1881 Progr. Aratus v. Sikyon, Neustadt a. H. 1886 Progr.; Gehlert, *De Cleomene III Lacedaemoniorum rege*, Leipzig 1883 Progr.; Unger, Philol. XLVI, 776 ff.; H. Klatt, Forschungen zur Gesch. d. achaeischen Bundes I, Quellen und Chronologie des kleomenischen Krieges, Berlin 1877 und die Regierungszeit des Königs Kleomenes III Rhein. Mus. XLV (1890) 1 ff. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I, 24 ff. Hermanns, Gr. Staatsaltert. 6. Aufl., hearbeitet von Thumser § 49—50.

---

[1]) Plut. Philop. 15; Liv. 35, 37; Paus. VIII 51, 1; VII 9, 2.

[2]) Liv. 38, 30; Plut. Philop. 16; Paus. VIII 51, 3.

[3]) Strab. VIII 366; 376; IX 414. Marquardt, Röm. Staatsverwalt. I² 327.

[4]) Plut. Philop. 16; Cic. pr. Flacco 26, 63; Strab. IX 414; Cass. Dio 63, 14; Dio Chrysost. 25, 3 p. 281. *ἐξηγητὴς τῶν Λυκουργείων*: CIGr. Nr. 1364b; Nr. 1350. — *βουαγοί*: CIGr. Nr. 1240; Lebas, *Meg. et Pélop.* Nr. 162c; 168g; vgl. Martha, *Bull. de corr. hell.* I 379.

[5]) CIGr. Nr. 1237 ff.

[6]) Lebas a. a. O. 168F; Martha, *Bull. de corr. hell.* I 380 Nr. 4; CIGr. Nr. 1241; 1243; 1255; 1258; 1338.

[7]) Zusammenstellung bei Gilbert, Gr. Staatsaltert. I S. 27.

[8]) Vgl. Lebas a. a. O. 173a; CIGr. 1261; 1320.

[9]) Lebas a. a. O. 173a; vgl. CIGr. 1260—1262.

[10]) *βουλὴ βουλευτής, γραμματεὺς βουλᾶς*: CIGr. 1241; 1246; 1259; 1345; 1375. Foucart zu Lebas a. a. O. 173a gegen Böckh, CIGr. I p. 610 für die Identität.

[11]) Od. 19, 174. — Il. II 649 Kreta *ἑκατόμπολις*; vgl. dazu Rohde, Rhein. Mus. 36, 431. Durch Inschriften und Münzen sind bereits 45 selbständige griechische Städte auf der Insel nachzuweisen. Vgl. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 216 Anm. 3 und dazu Hermanns Gr. Staatsaltert.⁶, bearb. v. V. Thumser S. 136 Anm. 2.

5. Kretische Staaten.

a. Die dorische Kolonisation.

105. Homer preist die schöne und fruchtbare Insel Kreta mit ihrem unzählbaren Volk und ihren neunzig Städten.[1]) In der That war damals Kreta nicht nur die Heimat kühner Seefahrer und Freibeuter, sondern auch eine Stätte hoch entwickelter Industrie und ein Mittelpunkt hellenischer Kultur. Die Insel bildete für die alte Seefahrt das natürliche Mittelglied zwischen dem Orient und den Küsten der Peloponnesos. Von Kretas Seemacht redet die Sage von dem grossen Kreterfürsten Minos, den sein Vater Zeus selbst zum König und Hort der Insel bestellt hatte.[2]) Thukydides bezeichnet Minos als denjenigen, der, soviel man von Hörensagen wisse, am frühesten eine Seemacht erworben habe. Er hätte die Karer vertrieben, die Kykladen kolonisiert und ein Seereich begründet.[3]) Herodotos erzählt, dass die damals Leleger genannten Karer Unterthanen des Minos gewesen wären und ihm die Mannschaften zu seinen Kriegsflotten gestellt hätten.[4]) Die Anschauung, die Herodotos und Thukydides von der Seeherrschaft des Minos haben, trägt freilich den Stempel ihrer eigenen Zeit und des attischen Reiches, aber etwas Wahres steckt gewiss hinter den Sagen von der Seeherrschaft Kretas.[5])

Sehr frühe sind Dorier vom argolischen und lakonischen Golfe herübergekommen und haben namentlich den mittleren Teil der Insel besetzt, wo sich an der Nordküste die Küstenebene verbreitert und im Süden das fruchtbare Längsthal des Lethaeos hinzieht. In einem der ältesten Stücke der Odyssee kommen bereits Dorier auf Kreta vor[6]) und der homerische Kreterfürst Idomeneus, der über viele Männer gebietet, herrscht nach dem Schiffskataloge namentlich über die Städte im mittleren Teile der Insel.[7]) Die bedeutendsten Städte waren Knosos, nach der Sage die Residenz des Minos,[8]) Gortyn am Lethaeos, vermutlich eine lakonische Kolonie,[9]) und Kydonia, wo sich zur Zeit des Polykrates Samier und dann Aegineten niederliessen, welche erstere unterwarfen.[10]) Von lakonischen Doriern wurde Lyttos,[11]) von argolischen vermutlich Phaestos kolonisiert.[12]) Die Grenzen der argolischen und lakonischen Ansiedelungen lassen sich sonst nicht näher

---

[1]) Siehe Anm. 9 auf voriger Seite.

[2]) Il. XIV 322; XIII 449; Od. XIX 178. Minos βασιλεύτατος θνητῶν βασιλήων: Hesiod. bei Ps. Plat. Minos p. 320. Nach homerischer Vorstellung ist Minos unzweifelhaft ein hellenischer Heros, wenngleich die Sage vom Minosstier semitische Einflüsse zeigt, die von den auf der Insel viel verkehrenden Phoenikiern herrühren. K. Höck, Kreta II 56 ff.; Grote, Gesch. Griechenl. I² 152.

[3]) Thuk. I 4.

[4]) Hdt. I 171.

[5]) Über die zur Seeherrschaft berufene Lage der Insel vgl. [Aristot.] Pol. II 9 (10) 1 b; Ephoros bei Strab. X 481.

[6]) Od. XIX 177.

[7]) Il. II 645 ff.

[8]) Il. XVIII 590; Od. XIX 178. Über die Kolonisation liegt kein direktes Zeugnis vor.

[9]) Nach Conon Narr. 36 Gortyn eine lakonische Kolonie, allein die Gründungsgeschichte gehört nach Lyttos. Heiligtum des amyklaeischen Apollon in Gortyn. Recht von Gortyn III 6. Dialektische Eigentümlichkeiten weisen nach Argos hin. Vgl. Dittenberger, Hermes VII 62 ff.

[10]) Hdt. III 59; Strab. VIII 376; Plat. Nom. IV 707; Hesych. s. v. Ὑλλέες.

[11]) Ephoros b. Strab. X 480; vgl. Aristot. Pol. II 7 (10) 1; Polyb. IV 54.

[12]) Paus. I 6, 7; Steph. Byz. s. v. Φαιστός.

feststellen, doch weist eine Anzahl von Ortsnamen, wie Mykenae, Amyklae, Therapnae, Pharae, Boeae, auf ihre beträchtliche Ausdehnung hin.[1])

Die Kolonisation erklärt hinreichend das Gleichartige in den politischen und sozialen Einrichtungen Spartas und kretischer Gemeinwesen, zumal in Kreta, wie in Lakonien, dorische Eroberer über unterworfene Volksmassen herrschten. Im Altertum war freilich die auch von den Spartanern geteilte Ansicht verbreitet, dass Lykurgos seine staatlichen Einrichtungen aus Kreta entlehnt hätte.[2]) Die Kreter selbst führten nämlich ihre Gesetze auf Minos und Rhadamanthys zurück, die sie von Zeus selbst empfangen hätten, und nahmen also für sie das höchste Alter in Anspruch.[3])

Neumann, *Rer. Creticarum specimen*, Göttingen 1820; K. Höck, Kreta, 3 Bde., Göttingen 1823—1829; R. Paschley, *Travels in Crete*, London 1837; Spratt, *Travels and researches in Crete*, London 1876; Milchhöfer, Die Anfänge der Kunst in Griechenland (Leipzig 1883) 122 ff.; Busolt, Gr. Geschichte I 183 ff.

b. Herren und Unterthanen.

106. Wie in den peloponnesisch-dorischen Staaten, hatten sich die Eroberer auch in Kreta wesentlich in den Städten konzentriert, während die umwohnende bäuerliche Landbevölkerung aus Unterthanen bestand.[4]) Das von ihnen eingezogene Land war teils zum Gemeindeland gemacht, teils in Lose (*κλᾶροι*) unter die einzelnen Bürger aufgeteilt.

Die Unterthanen zerfielen in freie und unfreie. Erstere hiessen im engeren Sinne Unterthanen schlechtweg (*ἐπήκοοι*).[5]) Sie waren ohne politische Rechte, hatten eine Abgabe an den Staat zu zahlen[6]) und lebten wohl, wie die lakonischen Perioeken, zum grossen Teil von Handel und Gewerbe. Unter den Unfreien sind die Mnoiten (*μνοῖται, μνῷται*) von den Aphamioten (*ἀφαμιῶται*) oder Klaroten zu unterscheiden. Erstere waren Leibeigene der Gemeinde und bewirtschafteten das Gemeindeland, soweit es nicht als Gemeindeweide für die Heerden der Bürger benutzt wurde. Letztere waren gleichfalls Leibeigene, nicht Sklaven, über die der Herr nach Belieben verfügen konnte. Sie bewirtschafteten die Landlose ihrer Herren und hiessen darum auch insgesamt, wie die Scholle, auf der sie sassen, *ὁ κλᾶρος*.[7]) Das Recht von Gortyn nennt sie *ϝοικέες* („Häusler“),

---

[1]) Höck, Kreta II 435; vgl. im allgemeinen Diod. V 80.

[2]) Hdt. I 65; Ephoros h. Strab. X 480; Aristot. Pol. II 7 (10) 1; Polyb. IV 54.

[3]) Ephoros h. Strab. X 481; Plat. Nom. I 624; Ps. Plat. Minos p. 319; Aristot. Pol. II 7 (10) 1b; IV (VII) 9 (10) 2 p. 1329b.

[4]) Aristoteles nnterscheidet daher im allgemeinen zwei Stände: *τὸ μάχιμον* und *τὸ γεωργοῦν* und fasst die Unterthanen, die er mit den spartanischen Heloten vergleicht, nnter *περίοικοι* oder *δοῦλοι* zusammen. Pol. IV (VII) 9, 2; II 6 (9) 2; 7 (10) 3; 4b; 8. Das Stadthaus nebst dem, was darin ist, fällt nach dem Gortyner Erbrecht IV 36 als Sitz des Geschlechts als Praecipuum den Söhnen zu.

[5]) Sokrates und Dosiades bei Athen. VI 264a.

[6]) Aristot. Pol. II 7 (10) 4h p. 1272a. Der Begriff *ἀφέταιροι* im Gortyner Recht II 5; 25; 41 umfasst wahrscheinlich freie Unterthanen, und Metoeken. C. Wachsmuth, Nachr. d. Gött. Gesellsch. d. Wiss. 1885 S. 202. Hermann-Thumser, Staatsaltert. § 22 S. 142.

[7]) Sosikrates b. Athen. VI 264a; Kallistratos bei Athen. VI 263e (Müller, Fr. Hist. Gr. IV 355). Der Vollbürger kraft seines Speeres *δεσπότης μνωίας*: Skolion des Kreters Hybrias b. Athen. XV 695 E (Bergk, P. L. Gr. III[4] 651); vgl. noch Strab. XII 542; Pollux III 83; Hesych. s. v. *μνῴα* und Steph. Byz. s. v. *Χίος*). — Gemeindeland: Aristot. Pol. II 7 (10) 4b p. 1272a. Triftvieh (*πρόβατα*) und Starkfüssiges (*καρταίποδα*) ein wesentlicher Bestandteil des Vermögens, der nach dem Gortyner Recht IV 35 den Söhnen vorbehalten ist.

denn sie gehörten zum Hause ihres Herrn (*πάστας*), der bei ihnen die Gewalt des Hausvorstandes ausübte und sie vor Gericht vertrat.[1]) Sie bildeten aber rechtlich anerkannte Familien nach gleichem Recht, wie die Freien, und hatten vollgültige Ehen.[2]) Auch mit freigeborenen Frauen konnten die Häusler Ehen schliessen. Kinder aus solchen Ehen folgten wahrscheinlich dem Stande des Vaters, wenn die Freie als Ehefrau in das Haus desselben eingetreten war, dem der Mutter dagegen, wenn diese den Leibeigenen zu sich ins Haus aufgenommen hatte.[3]) Ebenso günstig war die vermögensrechtliche Stellung der „Häusler“. Sie hatten ihr eigenes Vermögen. Ihre Hofstelle und ihr Vieh wird ausdrücklich von den Erbteilungen beim Tode des Herrn ausgeschlossen.[4]) Die gesamte Häuslerschaft eines Herrn hatte sogar Erbrecht am Nachlasse desselben, falls keine erbberechtigte Anverwandte vorhanden waren.[5]) Aristoteles sagt, die Kreter gestatteten im übrigen ihren Leibeigenen das nämliche, wie sich selber, und entzogen ihnen nur die Teilnahme an den Gymnasien und den Besitz von Waffen.[6])

107. Ausser diesen leibeigenen Bauern, die wiederholt mit den spartanischen Heloten und den thessalischen Penesten verglichen werden,[7]) gab es auch Sklaven, die ihr Herr durch Kauf erworben hatte und darum auch freihändig wieder verkaufen konnte. Diese Kaufsklaven (*χρυσώνητοι*) verrichteten Dienste in den Stadthäusern der Herren und hatten natürlich eine schlechtere Rechtstellung als die Leibeigenen.[8])

108. Die unterthänige Bevölkerung war an Zahl den dorischen Eroberern weit überlegen, so dass diese, ähnlich wie in Lakenien, nur durch militärische Geschlossenheit und beständige Kriegsübung ihre Herrschaft behaupten konnten. Demgemäss war auch die staatliche Ordnung der kretischen Dorier wesentlich auf kriegerische Zwecke gerichtet.[9]) Die Knaben wurden schon zu den Männermahlen mitgenommen und standen unter der Aufsicht des Paidonomos. Sie lernten lesen und erhielten einige musikalische Bildung, im übrigen war aber ihre Erziehung auf körperliche und kriegerische Übungen beschränkt.[10]) Mit dem vollendeten 17. Lebensjahre vereinigten sich die Jünglinge zum Zwecke weiterer Ausbildung zu freien Genossenschaften, den sogenannten *ἀγέλαι*, welche durch die Söhne der mächtigsten und angesehensten Häuser zusammengebracht wurden. Die Leitung einer Agela hatte meist der Vater desjenigen, der sie vereinigt hatte. Die Mitglieder der Agelen hiessen *ἀγελάται* oder *δρομεῖς*, da die

---

[1]) Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn S. 108; 114. Der im Recht von Gortyn vorkommende Ausdruck *δῶλοι* ist dagegen ein weiterer Begriff, der allerdings die *ϝοικέες* mit umfasst. Thumser in Hermanns Gr. Staatsaltert. S. 144 Anm. 1.

[2]) Recht von Gortyn II 27; III 41; 52; IV 4.

[3]) Gortyn. Recht VII I vgl. Bücheler S. 65 ff.

[4]) Gortyn. Recht IV 35 ff.; vgl. Bücheler S. 137.

[5]) Gortyn. Recht V 27.

[6]) Aristot. Pol. II 2 (5) 12.

[7]) Aristot. Pol. II 6 (9) 2; Strab. XII 542.

[8]) Kallistratos bei Athen. VI 263 e; (Müller IV 355); Gortyn. Recht v. Bücheler S. 64.

[9]) Plat. Nom. I 626: *καὶ σχεδὸν ἀνευρήσεις οὕτω σκοπῶν τὸν Κρητῶν νομοθέτην, ὡς εἰς τὸν πόλεμον ἅπαντα δημοσίᾳ καὶ ἰδίᾳ καὶ νόμιμα ἡμῖν ἀποβλέπων συνετάξατο.* II 66: *στρατοπέδου γὰρ πολιτείαν ἔχετε κτλ.*

[10]) Ephoros b. Strab. X 480; 482; Dosiades b. Athen. IV 143; vgl. Grasberger. Erziehung und Unterricht im Altert. III 60 ff.

Kreter die Gymnasien *δρόμοι* nannten.[1]) Mit dem Eintritte in den *δρόμος* wurde der Jüngling in privatrechtlicher Hinsicht volljährig. Er konnte fortan Solennitätszeuge sein, erhielt das Recht der Zustimmung zu Verfügungen des Vaters über das Muttererbgut und musste sich entscheiden, ob er die Erbtochter heiraten wollte oder nicht.[2]) Die Agelaten waren zum Heiraten verpflichtet, doch blieben ihre Frauen im Hause ihrer Väter oder Brüder, bis sie nach dem Austritte aus den Agelen ihren eigenen Hausstand zu führen begannen.[3]) Die politische und militärische Bedeutung der Agelen tritt darin hervor, dass sie zuweilen Verträge mit einer andern Stadt beschworen und in Dreros zur Feindschaft gegen Lyttos vereidigt wurden.[4]) Es scheint, dass die Jünglinge zehn Jahre hindurch in den Agelen blieben, worauf sie mit der Begründung eines selbständigen Hauses auch die politischen Rechte des Vollbürgers erhielten.

109. Die Bürgerschaft gliederte sich in die drei dorischen Stammphylen, die aus einer Anzahl Phratrien und Geschlechtern bestanden.[5]) Alle Bürger waren, wenigstens in Lyttos, in Hetairien eingeteilt, welche zugleich Tischgenossenschaften bei den gemeinsamen Männermahlen waren.[6]) In Gortyn hatte der Adoptivvater bei der Adoption seiner Hetairie ein Opfertier und eine Kanne Wein zu geben. In die Hetairien waren auch civilrechtlich Minderjährige aufgenommen, da die natürliche Mündigkeit (Geschlechtsreife) zur Adoption berechtigte.[7]) Die Hetairie lässt sich also in Bezug auf ihre bürgerrechtliche Bedeutung mit der attischen Phratrie vergleichen.[8]) In Dreros waren die Hetairien zugleich militärische Abteilungen.[9])

Die Einrichtung der Männermahle erklärt Aristoteles für eine bessere als in Sparta, da die Beköstigung auf Staatskosten erfolgte, so dass arme Bürger nicht Gefahr liefen, ihre bürgerlichen Rechte zu verlieren, weil sie den Beitrag zu den Syssitien nicht aufbringen konnten.[10]) In Lyttos bestritt jede Hetairie die Kosten ihres Syssition aus dem Zehnten der Bodenerträge, welchen ihre Mitglieder von ihren Grundstücken zu entrichten hatten. Dazu kam ein Staatszuschuss und eine Kopfsteuer der Leibeigenen

---

[1]) Ephoros b. Strab. X 483; Ps. Herakleides Pontikos III 3 (nach Ephoros); Nikol. Dam. Frgm. 115 Müller III 459 (nach Ephoros). Die jungen Leute, welche noch nicht in den Agelen waren, hiessen *ἀπάγελοι*. Hesych. s. v. *ἀπάγελος*. Im Stadtrecht von Gortyn wird der Geschlechtsreife und Erwachsene (*ἡβίων*, *ὥριμος*) aber noch Minderjährige und an den Übungen in den *δρόμοι* noch nicht Beteiligte *ἀπόδρομος ἡβίων* genannt. VII 35—37. *δρομεύς*: I 40 ff.; III 22; V 53; VI 36; VII 41; vgl. Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn S. 60 ff. Dagegen C. Wachsmuth, Nachr. der Gött. Gesellsch. d. W. 1885 S. 200.

[2]) Bücheler, Recht v. Gortyn S. 61.

[3]) Ephoros b. Strab. X 482; Recht von Gortyn II 20 ff.; VIII 20 ff.; vgl. dazu C. Wachsmuth a. a. O. S. 204/5 und Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 224, 1.

[4]) Beschwörung des Vertrages zwischen Latos und Olus: CIGr. 2554, 30 ff. Eid der Agelen von Dreros: Cauer, *Del. inscr. gr.*[2] Nr. 121 A.

[5]) Bezeugt sind die Dymanen in Hierapytna (Mitt. d. arch. Inst. XI 1886, S. 182) und die Hylleer in Kydonia; vgl. Hesych. s. v. *Ὑλλέες · φυλαί*, aber ohne Namen, erwähnt im Stadtrecht von Gortyn: VII 51; VIII 6; 11; 26; 32.

[6]) Dosiades bei Athen. IV 143 A: *διῄρηνται δ' οἱ πολῖται πάντες καθ' ἑταιρίας, καλοῦσι δὲ ταύτας ἀνδρεῖα*. Vgl. die Dreros-Inschrift bei Cauer a. a. O. v. 37 ff.

[7]) Recht von Gortyn: X 38; XI 18; vergl. Zitelmann zu Büchelers Ausgabe S. 160 ff.

[8]) Bücheler, Recht von Gortyn S. 55. Der *Ζεὺς ἑταιρεῖος* in Kreta (Hesych. s. v. *Ἑταιρεῖος*) erinnert an den *Ζεὺς φράτριος* in Athen. Vgl. Thumser in Hermanns Staatsaltert.[6] § 22 S. 142.

[9]) Cauer, Del. Inscr. gr. 121 C, 37 ff.

[10]) Aristot. Pol. II 7 (10) 4 b; Ephoros bei Strab. X 480.

im Betrage von einem aeginaeischen Stater.[1]) In allen kretischen Städten gab es zwei grosse Speisehäuser. Eines, das Andreion, für die Bürger und ein anderes, das Koimeterion, für die Bewirtung Fremder.[2])

Über die neuere Litteratur vgl. den folgenden Paragraphen.

c. Verfassung und Recht.

110. Das Königtum wurde in den kretischen Städten nicht nur, wie in Sparta, vom Adel beschränkt, sondern gänzlich beseitigt.[3]) In historischer Zeit war die Verfassung eine streng aristokratische. An der Spitze des Staates standen die zehn Kosmen, welche nicht aus allen Bürgern, sondern nur aus den Angehörigen einiger Geschlechter gewählt wurden. Das Wahlverfahren war ein derartiges, dass der erste beste Mitglied der höchsten Behörde werden konnte.[4]) In Gortyn und Dreros wechselte das Amt nach gewissen Adels- und Heeresabteilungen ab.[5]) Die Amtsdauer war eine jährliche und der erste Kosmos der eponyme Beamte des Staates.[6]) Nach Ephoros und Aristoteles hatten die Kosmen dieselben Befugnisse wie die Ephoren.[7]) Ihre Kompetenz erstreckte sich also auf die Leitung aller Zweige der Staatsverwaltung. Ausserdem hatten sie noch die Heerführung,[8]) welche in Sparta den Königen verblieben war. Erst nach der Niederlegung ihres Amtes konnten sie belangt werden.[9])

Trotz dieser grossen Amtsgewalt waren die Kosmen zur Zeit des Aristoteles ein Spielball mächtiger Familien, die nach eigener Willkür den Staat beherrschten. Das Kollegium bestand häufig aus unbedeutenden Persönlichkeiten. Oft wurden einzelne oder alle Kosmen verjagt oder zur Niederlegung ihres Amtes gezwungen.[10])

111. Bei der Erledigung der wichtigsten Angelegenheiten stand den Kosmen der Rat der Alten zur Seite, welchen Ephoros und Aristoteles der spartanischen Gerusia gleichstellen.[11]) Die kretischen Ratsherrn bekleideten ihr Amt gleichfalls lebenslänglich und waren unverantwortlich, sie wurden jedoch nur aus den gewesenen Kosmen erwählt.[12]) Aristoteles erklärt es für gefährlich, dass sie nicht nach geschriebenen Gesetzen, sondern nach eigenem Ermessen ihres Amtes walteten, was man wohl namentlich auf ihre richterliche Thätigkeit beziehen darf.[13])

112. Die Gemeindeversammlung, zu der alle Bürger Zutritt hatten, war ähnlichen Beschränkungen unterworfen, wie die spartanische. Sie hatte

[1]) Dosiades bei Athen. IV 143 A.

[2]) Dosiades a. a. O. In Verträgen zwischen kretischen Städten wird ausdrücklich ausbedungen, dass Beamte oder Bürger der einen Stadt bei Besuchen in der anderen, wie die Bürger im *ἀνδρήϊον* gespeist werden sollen. CIGr. Nr. 2554, 49 ff.; 2556, 37 ff.

[3]) Aristot. Pol. II 7 (10) 3. In Axos noch zur Zeit der Begründung Kyrenes ein König. Hdt. IV 154.

[4]) Aristot. Pol. II 7 (10) 3; 5b; vgl. Ephoros bei Strab. X 484.

[5]) Recht von Gortyn V 5: *ὄκ' ὁ Αἰθ(α)λεὺς τρατὸς ἐκόσμιον οἱ σὺν Κύ(λ)λοι*. Dreros-Inschrift bei Cauer, Del Inscr. gr.[2] Nr. 121: *ἐπὶ τῶν Αἰθαλέων κοσμιόντων τῶν σὺγ Κυίαι*. Vgl. Hesych. s. v. *στάρτοι*. Zu bemerken ist, dass es bei den Kretern eine wirkliche Ritterschaft gab. Strab. X 482.

[6]) Polyb. VI 46; Cauer, Del. inscr. gr.[2] Nr. 119; 123; 125 u. s. w.

[7]) Ephoros bei Strab. X 482; Aristot. Pol. II 7 (10) 3.

[8]) Aristot. a. a. O.; Hesych. s. v. *κόσμος*.

[9]) Recht von Gortyn I 52.

[10]) Aristot. Pol. II 7 (10) 7.

[11]) Ephoros bei Strab. X 481 und 484; Aristot. Pol. II 7 (10) 3.

[12]) Ephoros und Aristot. a. a. O.

[13]) Vgl. Höckh, Kreta III 56.

nur über die ihr vorgelegten Beschlüsse der Kosmen und Geronten abzustimmen. Es fehlte ihr das Recht der Initiative, und selbst eine Debatte und Prüfung der Vorlagen war ausgeschlossen.[1]) In Gortyn wurden vor der auf der Agora versammelten Bürgerschaft die Adoptionen vollzogen und zwar von dem Steine aus, auf dem der zu stehen hatte, welcher zur Gemeinde sprach.[2])

113. Recht sprach in Gortyn im Privatprozess ein Einzelrichter, der zugleich den Prozess instruierte. Das Gortyner Recht unterscheidet zwei Arten des Rechtsprechens, das *δικάζειν* und *κρίνειν*. Beim *κρίνειν* ist der Richter ganz frei, er hat, ohne an formale Beweisregeln gebunden zu sein, aus eigenem Wissen und Gewissen heraus die Wahrheit zu finden und darnach unter Anrufung der Götter schwörend das Urteil zu fällen. Beim *δικάζειν* ist der Richter strenge an formale Beweisregeln gebunden. Er hat nach dem Inhalte der Zeugenaussagen oder des Parteieides zu urteilen. Ein scharfes Prinzip, wo das *δικάζειν* und wo das *κρίνειν* einzutreten hat, lässt sich nicht finden.[3]) Das Beweisrecht erscheint als ein sehr primitives. Die Zeugen sagen nicht bloss über Thatsachen aus, sondern über das Recht selbst, z. B. ob eine Obligation besteht oder nicht. Stehen sich Zeugenaussagen gegenüber, so ist beim Freiheitsprozesse zu Gunsten der Freiheit zu entscheiden, sonst heben sie sich auf.

In diesem Falle oder in Ermangelung von Zeugenaussagen kommt es entweder zum Parteieide, an dessen Inhalt der Richter gebunden ist, oder der Richter kann nach seinem Gutdünken schwörend entscheiden. Von den wissenden Beweiszeugen sind nicht ganz scharf die Eidhelfer unterschieden, welche nur die Glaubwürdigkeit des Haupteides der Partei erhöhen, wenngleich ihr Eid formell auf die Thatsache selbst und nicht, wie in germanischen Rechten, darauf gerichtet ist, dass der Parteieid „rein und unmein“ sei.[4])

Die Schrift spielt im ganzen Verfahren gar keine Rolle. Die Ladung geschieht mündlich vor Zeugen, mündlich wird auch die Klage eingebracht und das Urteil gesprochen.[5])

In den litterarischen Quellen ist fast nur von den kretischen Institutionen überhaupt die Rede, obwohl die einzelnen Städte natürlich ihre besonderen Eigentümlichkeiten hatten. Indessen Männermahle gab es überall[6]) und Kosmen lassen sich inschriftlich in zahlreichen Städten nachweisen, so dass die Grundzüge des staatlichen Lebens in der That im grossen und ganzen überall dieselben gewesen sein müssen.

114. Die alten, mit der lykurgischen Verfassung verwandten Staatseinrichtungen waren im vierten Jahrhundert bereits in manchen Städten im Verfall begriffen, doch hielten die Gortynier, Lyttier und einige kleinere Städte noch ziemlich treu an dem Hergebrachten fest und die Kreter erfreuten sich im allgemeinen des Ruhmes der Wohlgesetzlichkeit.[7]) Eine

[1]) Aristot. Pol. II 7 (10) 4; vgl. 8 (11) 3.
[2]) Recht von Gortyn X 34; vgl. XI 12.
[3]) Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyn, S. 67 ff.
[4]) Bücheler und Zitelmann, Recht von Gortyn, S. 67 ff.
[5]) Bücheler a. a. O. S. 50 ff.
[6]) Dosiades bei Athen. IV 143.
[7]) Ephoros bei Strab. X 481; vgl. Plat. Kriton 52; Nom. III 683 A; 693 E; IV 712 E u. s. w.; Aristot. Eth. Nik. I 13, 3.

unheilvolle Wirkung übten namentlich die fortwährenden Kriege zwischen den einzelnen Städten aus. Oft schlossen zwar einzelne Städte Bündnisverträge miteinander ab, aber nur vorübergehend vereinigten sich alle Kreter zur Abwehr eines äusseren Feindes.[1]) Um 220 wurde Lyttos von Knosos und Gortyn zerstört, um 170 Apollonia von Kydonia.[2]) Im Laufe des dritten Jahrhunderts gingen die oligarchischen Verfassungen in demokratische über, so dass Polybios die Gleichartigkeit der spartanischen und kretischen Staatseinrichtungen ganz in Abrede stellen konnte.[3]) Die Kosmen blieben als oberste Exekutivbehörde bestehen, doch die entscheidende Instanz war nun die Bürgerversammlung (*ἐκκλησία, κοινόν*) geworden, welcher die Kosmen ihre Anträge zur Beschlussfassung unterbreiteten.[4]) An die Stelle der lebenslänglichen Geronten war ein jährlich wechselnder Rat getreten.[5])

K. Höckh, Kreta III 1—129 (grundlegend, aber infolge der späteren inschriftlichen Funde teilweise veraltet); Otfr. Müller, Dorier II² 52 ff. 134 ff. 201 ff. u. s. w.; Oncken, Die Staatslehre des Aristoteles II 377 ff.; Gilbert, Griech. Staatsaltert. II 215 ff. Die im Jahre 1884 aufgedeckte etwa aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts stammende Novelle zum Privatrecht (Sklaven, Familien und Erbrecht) von Gortyn eröffnet die nähere Kenntnis der Rechtsverhältnisse und gibt auch wichtige Aufschlüsse über die sozialen Grundlagen des Staates vgl. darüber E. Fabricius, Mitt d. arch. Inst. IX (1884) 363 ff.; Comparetti (nach Federico Halbherr), *Museo italiano di antichità class.* I (1885) 233 ff. vgl. II (1887) 181 ff. 561 ff.; Dareste, *Bull. d. corresp. hell.* IX (1885) 301 ff.; Bücheler und Zitelmann, Das Recht von Gortyn, Supplbd. z. Rhein. Mus., Frankfurt a./M. 1885; Bruchstücke eines zweiten Gesetzes: Rhein. Mus. 41 (1886) 118 ff.; Wachsmuth, Nachr. der Gött. Gesellsch. der Wissensch. 1885 Nr. 5 S. 199 ff.; Joh. und Theod. Baunack, Die Inschrift von Gortyn, Leipzig 1885; H. Lewy, Altes Stadtrecht von Gortyn. Text, Uebersetzung, Anmerkungen, Berlin 1885; Bernhöft, Die Inschrift von Gortyn, Stuttgart 1886; J. Simon, Zur Inschrift von Gortyn, Wien 1886. K. G. Hermann, Gr. Staatsaltert. 6. Aufl. bearbeitet v. Thumser § 21 S. 132 ff.

6. Der Staat der Athener.

A. Abriss der Verfassungsgeschichte.

a. Die altattische Stammverfassung.

115. Die geschichtlichen Bewohner Attikas gehörten zum ionischen Stamme und nahmen den Ruhm der Autochthonie in Anspruch. Es hatte sich keine Kunde von ihrer Einwanderung erhalten. Mancherlei weist jedoch darauf hin, dass die Ionier sich etwa von der Tetrapolis her über die Landschaft verbreiteten und eine ältere Bevölkerung unterwarfen, mit der sie allmählich verschmolzen.[6])

Die Attiker gliederten sich in die vier Stämme der Geleontes,

[1]) *Συγκρητισμός*: *Plut. d. fratern. am*: 19; Etym. M. 732, 55 *συγκρητίσαι*. Über die Verträge zwischen einzelnen Städten vgl. Voretzsch, Posener Progr. 1870 und Hermanns Staatsaltert.⁶ bearb. von Thumser § 21 S. 136.

[2]) Polyb. IV 53; XXVII 16; Diod. XXX 13. Näheres bei Höckh, Kreta III 442 ff.

[3]) Polyb. VI 45 ff. Zu Hierapytna um 220 eine Demokratie nach Cauer, Del. Inscr. gr.² 181, 66 ff. Vgl. Höckh, Kreta II 64 ff.

[4]) Die *ἐκκλησία* repräsentiert den Demos oder die *πόλις*. Volksbeschlüsse: CIGr. Nr. 3047 ff. (Auswahl bei Cauer, Del. Inscr. gr.² 119 ff.). Die Kosmen führen das Staatssiegel (Cauer² Nr. 129) und waren in einzelnen Städten auch Gerichtsvorsteher. Cauer² Nr. 119.

[5]) Polyb. VI 46, 4. *βωλά* in Dreros: Cauer, Del. Inscr. gr.² Nr. 121 C 10 ff.; 22 ff.; in Aptera Cauer² Nr. 130; 131 u. s. w.

[6]) Vgl. Töpffer, Attische Genealogie p. 12; Aus der Anomia, Arch. Unters. C. Robert gewidmet (Berlin 1890) p. 30 ff.

Argadeis, Aigikoreis und Hopletes.[1]) Gewöhnlich bringt man diese Stämme mit einer ursprünglichen Vierteilung Attikas in Zusammenhang und leitet ihre Namen von der Stellung und Hauptbeschäftigung der Bewohner der einzelnen Landesteile ab. Die Geleontes „die Glänzenden" sollen ein kriegerischer oder priesterlicher Adel gewesen sein und im Pedion gewohnt haben. Unter den Argadeis versteht man „die Ackerer" und versetzt sie vielfach nach der thriasischen Ebene. Den Aigikoreis, „den Ziegenhirten", wird gewöhnlich die Diakria zugewiesen. Über die Wohnsitze der Hopletes „der Gewaffneten" ist man nicht recht einig geworden. Allein die Deutungen der Namen sind keinesfalls sicher.[2]) Da die ältere Überlieferung sie von den Söhnen des Ion ableitet[3]) und somit als etwas den Ionern überhaupt Eigentümliches bezeichnet, so dürften sie nicht erst auf attischem Boden erwachsen sein. Die Verknüpfung ihrer Namen mit attischen Landesteilen unterliegt daher grossen Bedenken. Andererseits ist es jedoch wahrscheinlich, dass bei der Ansiedelung in Attika die Stämme im ganzen geschlossen blieben und die Wohnsitze eines jeden Stammes örtlich zusammenhingen. Kleisthenes benannte etwa 29 der von ihm gebildeten hundert Gemeindebezirke oder Demen nach Geschlechtern, welche die Hauptorte derselben begründet haben sollten,[4]) also in denselben ihren Stammsitz hatten oder gehabt hatten, denn damals waren die einzelnen Zweige der Geschlechter mindestens teilweise bereits über ganz Attika verbreitet.[5]) Auch die alten 48 Marinebezirke (Naukrarien), die der Zahl nach doch in irgend einer Beziehung zu den vier Stammphylen standen, waren lokale Distrikte.[6])

116. Die schon im Altertum auftretende Ansicht, dass die vier Phylen Stände oder Berufskasten gewesen wären,[7]) hat sich als unhaltbar erwiesen.[8]) Nur so viel ist richtig, dass die Geleontes, deren Stammgott der Zeus Geleon war,[9]) einen gewissen Vorrang hatten, da sie in der offiziellen Reihenfolge der Phylen in Kyzikos und auch in anderen Aufzählungen an erster, die Hopletes an letzter Stelle erscheinen.[10]) Anderweitige Rangunterschiede sind nicht erkennbar. Vielmehr waren alle vier Phylenvorsteher (*φυλοβασιλεῖς*) Eupatriden[11]) und wie im solonischen Rate, so waren die Phylen auch bereits im Epheten-Kollegium gleichmässig vertreten. Es waren offenbar der Hauptsache nach gleichberechtigte Stämme, deren Kern der ionische Geschlechtsadel bildete. Wie die bürgerlichen

---

[1]) Hdt. V 66; 69; Eurip. Ion. 1575; Plut. Solon 23; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 41; Pollux VIII 109; Steph. Byz. s. v. *Αἰγικορέως*.

[2]) Wilamowitz, Philol. Unters. I 122, Anm. 39.

[3]) Hdt., Eurip. und Aristot. a. a. O.; vgl. § 21.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 21: *προσηγόρευσε δὲ τῶν δήμων τοὺς μὲν ἀπὸ τῶν τόπων, τοὺς δὲ ἀπὸ τῶν κτισάντων.* Zusammenstellnng der patronymen Demennamen (Aithalidai, Auridai, Daidalidai u. s. w.) bei Töpffer, Att. Genealog. 315.

[5]) Der Philaide Kimon war z. B. *Λακιάδης* (Plut. Kim. 4; CIA. I 179), ein anderer Philaido *Γαργήττιος* (Laert. Diog. X 1). Weiteres bei Töpffer a. a. O. p. 19.

[6]) Vgl. § 120.

[7]) Strab. VIII 383; Plnt. Sol. 23; vgl. Plat. Tim. 24.

[8]) Philippi, Beitr. z. Gesch. d. attisch. Bürgerrechts 248 ff.

[9]) CIA. III 2.

[10]) CIGr. Nr. 3657 ff.; Hdt. V 66; Euripid. Ion. 1575; Pollux VIII 109.

[11]) Pollux VIII 111; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 8; 57.

Familien innerhalb der Stammverbände dem Adel angegliedert waren, muss dahingestellt bleiben.[1])

Jeder gentilicische Stamm zerfiel in drei Phratrien, die darum auch Trittyen oder Tribus genannt wurden.[2]) Die Phratrien waren bis auf Kleisthenes sakrale und familienrechtliche Verbände der Adelsgeschlechter oder *γένη*, deren Mitglieder *γεννῆται* oder nach altertümlicher Bezeichnung *ὁμογάλακτες* (Milchbrüder) hiessen.[3]) Die Einteilung der Phratrie in dreissig *γένη* beruht freilich nur auf einer naiven Übertragung der Jahreseinteilung auf die gentilicische Gliederung,[4]) und die Zahl von 360 *γένη* übersteigt sehr weit die wirkliche Anzahl. Bekannt sind die Namen von etwa sechzig Geschlechtern.[5]) Jedes *γένος* bildete eine Korporation, die man sich normal aus dreissig Hausständen zusammengesetzt dachte, wie der zweifellos alte Name *τριακάς* für das Geschlecht zeigt.[6]) Zusammengehalten wurde der Geschlechtsverband durch den gemeinsamen Ahnherrn und den gemeinsamen Geschlechtskultus. Vom nichtadeligen Bürger unterschieden sich die Geschlechtsgenossen durch den von allen Geschlechtern gepflegten Kultus der altionischen Haus- und Heerdgötter des Zeus Herkeios und Apollon Patroos. Das grosse Familienfest der in den Phratrien vereinigten Geschlechter waren die Apaturien, ein uraltes Nationalfest des ionischen Stammes, das von den Phratrie-Genossen namentlich zu Ehren des Zeus und der Athena als Schutzgöttern der Phratrien gefeiert wurde.[7]) Mit dem Kultus dieser beiden Gottheiten ist anscheinend erst auf attischem Boden zur Feier der Apaturien der des Dionysos verbunden worden. dem als *πατὴρ Θεοίνος* die Genneten am Feste der Theoinia Opfer darbrachten.[8])

Die gemeinbürgerlichen Familien hatten ihre eigenen, den Geschlechtsgenossenschaften des Adels nachgebildeten Opfervereine, deren Mitglieder

---

[1]) Zur Zeit Solons waren jedenfalls auch die Gemeinbürger in den Phylen, denn Solon machte die bürgerliche Berechtigung nicht von der adeligen Geburt, sondern vom Grundbesitz abhängig und verlieh selbst den Zeugiten die Befähigung zur Bekleidung von Aemtern. Die 100 Mitglieder, die jede Phyle in den Rat sandte, waren ebensowenig bloss Adelige, wie ihre Phylen-Genossen. die sie durch Vorwahl für den Rat designierten. Solon verlieh ja seiner Meinung nach dem Demos den ihm gebührenden Anteil an der Staatsverwaltung und dazu gehörte auch die Vorwahl der Beamten. Näheres weiter unten. Da Aristot. *Ἀθην. πολ.* 8 sagt: *φυλαὶ δ' ἦσαν καθάπερ πρότερον καὶ φυλοβασιλεῖς τέτταρες*, so waren die Gemeinbürger auch bereits vorher in den Phylen.

[2]) Aristoteles im Schol. Plat. Axioch. p. 465: *τῶν δὲ φυλῶν ἑκάστης μοίρας εἶναι τρεῖς, ἃς τριττύας τε καλοῦσι καὶ φρατρίας, ἑκάστης δὲ τούτων τριάκοντα εἶναι γένη κτλ.* Ebenso Aristoteles im Lex. Demosth. Patm. p. 152 ed. Sakkelion. vgl. Harpokr. s. v. *τριττύς* und Aristot. *Ἀθην. πολ.* 21: (Kleisthenes) *διὰ τοῦτο δὲ οὐκ εἰς δώδεκα φυλὰς συνέταξεν, ὅπως αὐτῷ μὴ συμβαίνῃ μερίζειν κατὰ τὰς προϋπαρχούσας τριττῦς. ἦσαν γὰρ ἐκ δ' φυλῶν δώδεκα τριττύες κτλ.*

[3]) Aristot. im Lex. Demosth. a. a. O. (Rose, Aristot. Pseud.[3] Frgm. 347): *τούτων* (Phratrie und Trittys) *δ' ἑκάστη συνειστήκει ἐκ τριάκοντα γενῶν καὶ γένος ἕκαστον ἄνδρας εἶχε τριάκοντα τοὺς εἰς τὰ γένη τεταγμένους, οἵτινες γεννῆται ἐκαλοῦντο.* Vgl. weiteres im Abschnitt l. Pollux VIII 111. Wenn nach dem Gesetze Drakons CIA. I 61 die zehn Phrateres, welche in Ermangelung von Verwandten die Blutsühne zu vollziehen hatten, *ἀριστίνδην* gewählt werden sollen, so folgt daraus nicht, dass damals auch Gemeinbürgerliche bereits in den Phratrien waren. Die Phratrien umfassten ausser dem Vollblutadel oder den Eupatriden auch die übrigen Genneten.

[4]) Aristot. a. a. O.

[5]) Joh. Töpffer, Attische Genealogie p. VI.

[6]) Pollux VIII 111; Hesych. s. v. *ἀτριάκαστοι* und *ἔξω τριακάδος*.

[7]) Vgl. Abschnitt l.

[8]) Ps. Demosth. g. Neaera 78; Harpokr. *Θεοίνια*. Vgl. Töpffer a. a. O. S. 12.

ὀργεῶνες hiessen. Bis zur Reform des Kleisthenes hatten sie an dem Geschlechterkultus keinen Anteil.[1])

117. In älterer Zeit tritt eine Gliederung der Bürgerschaft in die drei Stände (ἔθνη) der Eupatriden, Geomoren (Agroiken) und Demiurgen hervor, die sich auch im politischen Leben geltend macht.[2]) Unter dem Namen Eupatriden oder Söhnen edler Väter fasste man gegenüber den gemeinen Leuten die Adeligen überhaupt zusammen,[3]) insbesondere nannte sich aber so der städtische Vollblutadel, der seinen Stammbaum auf einen attischen Landesfürsten oder einen einheimischen Heros zurückführte.[4]) Da die Adeligen, wenn sie auch ihre Stammgüter draussen auf dem Lande hatten, gewöhnlich in der Stadt, dem Mittelpunkte des Staates, wohnten und den Kern der in älterer Zeit wenig zahlreichen städtischen Bevölkerung bildeten, so galten die Städter im allgemeinen für vornehmer als die Landleute.[5]) Wenngleich die Eupatriden eine Gruppe von Adelsgeschlechtern bildeten und als ein in allen Phylen vertretener Adelsstand erscheinen,[6]) so gab es doch daneben noch ein einzelnes Geschlecht, dem Alkibiades angehörte, das sich, freilich wahrscheinlich in anderm Sinne als der Stand *Εὐπατρίδαι* nannte, indem es seinen Stammbaum auf einen Ahnen, vermutlich Orestes, zurückführte, der gegen seinen Vater edel gehandelt hatte. Dieses Geschlecht war vom Kulte der Semnai ausgeschlossen und übte das erbliche Amt der Exegese über die Reinigung der zur Versöhnung angenommenen Mörder.[7])

Was die *γεωμόροι* (*γεωργοί*, *ἄγροικοι*)[8]) betrifft, so wird man dieselben ebensowenig als gewöhnliche Bauern auffassen dürfen, wie die Demiurgen als einfache Gewerbetreibende. In Samos und Syrakus hiess der grundbesitzende Adel *γεωμόροι*. Bei den Parteikämpfen nach der solonischen Gesetzgebung schlossen die Agroiken und Demiurgen mit den Eupatriden eine Vereinbarung, der zufolge fünf Archonten aus den Eupatriden, drei aus den Agroiken und zwei aus den Demiurgen gewählt werden sollten, und doch gelangte erst im Jahr 457/6 ein Zeugit oder Kleinbauer zum Archontat, vorher hatten dem Gesetze gemäss nur Pentakosiomedimnen

---

[1]) Vgl. Abschnitt I.

[2]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 13; Aristoteles b. Schol. Plat. Axioch. 371 D und Harpokr. s. v. *τριττύς*; Plut. Thes. 25; Pollux VIII 111.

[3]) Dionys. Halik. II 8: *εὐπατρίδας ἐκάλουν τοὺς ἐκ τῶν ἐπιφανῶν οἴκων καὶ χρήμασι δυνατούς κτλ.* Suid. s. v. *εὐπατρίδαι*; Plut. Thes. 25.

[4]) Hesych. s. v. *εὐπατρίδαι· αὐτόχθονες οὐχὶ ἐπήλυδες.* Vgl. Schol. Sophokl. Elektr. 25. Et. Magn. s. v. *Εὐπατρίδαι· ἐκαλοῦντο εὐπατρίδαι οἱ αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντες καὶ μετέχοντες βασιλικοῦ γένους κτλ.* Die Stammmutter der Kerykes, welche zu den Eupatriden gehörten (Xen. Symp. VIII 40), war eine Tochter des Kekrops. Vgl. Töpffer, Att. Genealogie p. 83. Die gleichfalls eupatridischen Alkmaeoniden (W. Vischer, Kl. Schriften I 383) zählt Hdt. V 62; VI 125 zu den echten Attikern.

[5]) *ἀστοί* im Sinne von Adeligen bei Solon, Bergk, P. L. Gr. II[3] Frgm. 4, v. 6; vgl. Aristoph. Wolk. 47; Dionys. Hal. II 8; Plut. Thes. 32; Et. Magn. s. v. *Εὐπατρίδαι*, Hesych. s. v. *ἀγροιῶται* u. *ἄγροικοι*.

[6]) Eupatriden in allen Phylen: Aristotel. b. Schol. Plat. Axioch. p. 371 D und Harpokr. s. v. *τριττύς*; Pollux VIII 111.

[7]) Ueber das *γένος* der Eupatridai vgl. Isokr. X 25; Polemon Frgm. 49 Müller III 131 = Schol. Sophokl. Oed. Kol. 489; CIA. III 267; 1335. Näheres bei Töpffer, Att. Genealogie 175 ff.

[8]) *γεωμόροι*: Plut. Thes. 25; Pollux VIII 111. *γεωργοί*: Aristot. bei Schol. Plat. Axioch. p. 371 D; Diod. I 28; *ἄγροικοι*: Aristot. *Ἀθην. πολ.* 13, wo die Lesart durch Hesych. s. v. *ἀγροιῶται* bestätigt wird, während im Berliner Papyrus-Fragment *ἄποικοι* steht.

und Ritter dieses Amt bekleidet.[1]) Die Geomoren und Demiurgen waren daher wohl der ländliche und kaufmännische Adel gegenüber dem eupatridischen Stadtadel. Unzweifelhaft hängt diese ständische Gliederung mit dem regionalen Gegensatze der *πεδιακοί* oder *περὶ τὸ ἄστυ*, der Diakrier oder Mesogeier und der Paralier aufs engste zusammen.[2])

C. Wachsmuth, *De tribuum quatuor atticarum triplici partitione*, Kiel 1825; Schömann, *De comitiis Atheniensium libri tres* (Greifswald 1819) 4 ff.; *De phratriis atticis* (Greifswald 1835) *Opusc. acad.* I 170 ff.; *Antiqu. iur. publ. gr.* 165 ff.; Verfassungsgesch. Athens 10 ff.; Koutorga, *De antiquissimis tribubus Atticis earumque cum regni partibus nexu*, Dorpat 1832; *Essai sur l'organisation de la tribu dans l'antiquité, traduit du Russe par* M. Chopin (Paris 1839) 71 ff.; M. H. E. Meier, *De gentilitate attica*, Halle 1834; F. H. O. Müller, *De priscarum quatuor pop. Athen. tribuum quae vulgo ionicae dicuntur origine*, Marburg 1849. Besse, *Eupatriden*, Konitz 1857/8 Progr.; Haase, Die athen. Stammverfassung, Abhdl. d. phil.-hist. Gesellsch. zu Breslau I (1858) 76 ff.; Philippi, Beitr. zur Gesch. d. attischen Bürgerrechts (Berlin 1870) 271 ff.; Hammarstrand, Attikas Verfassung zur Zeit des Königtums, deutsch von G. F. Schömann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. VI (1872/3) 787 ff.; G. Gilbert, Die altattische Komenverfassung, ebend. Supplbd. VII (1873/5) 237 ff.; Luber, Die ion. Phyle der *Γελέοντες*, Görz 1876 Progr.; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 109 ff.; Duncker, Gesch. d. Altert. V⁵ 84 ff.; H. Landwehr, Philol. Supplbd. V (Göttingen 1884) 146 ff. Vgl. ferner die zu Abschnitt I angeführte Litteratur, insbesondere H. Sauppe, *De phratriis atticis commentatio* I und II Göttinger ind. schol. 1886 und 1890. Joh. Toepffer, Attische Genealogie, Berlin 1889 und Schoell, Die Kleisthenischen Phratrien, Ber. d. bayer. Akad. 1889 II 1 ff. (München 1890).

b. Die Bildung des attischen Gesamtstaates.

118. Attika zerfiel ursprünglich, soweit wir in das Dunkel der ältesten Zeit eindringen können, in eine Anzahl politisch selbständiger Gemeinwesen, an deren Spitze wahrscheinlich Gaufürsten standen.[3]) Namentlich bildete Eleusis einen für sich bestehenden Priesterstaat, der seine politische Sonderexistenz vermutlich bis zum Beginne des siebenten Jahrhunderts behauptete.[4]) Zahlreiche, zum Teil bedeutende Überreste von Befestigungswerken, welche sich auf dem Rücken des Aegaleos bis zum Parnes hinziehen und besonders die Durchgänge zur attischen Ebene decken,[5]) bezeichnen die altattische Grenze, an der manche Kämpfe ausgefochten wurden, die sich in den Sagen von den Kriegen zwischen Erechtheus und den Eleusiniern wiederspiegeln. Auch sonst hat es gewiss nicht an Fehden zwischen den einzelnen Gemeinden gefehlt.[6]) Pallene und Hagnus hatten noch in historischer Zeit keine Epigamie untereinander.[7]) Andererseits vereinigten sich benachbarte Gemeinden hier und da um einen sakralen Mittelpunkt zu Verbänden, die als religiöse Genossenschaften noch in historischer Zeit fortbestanden. Solche Verbände waren die aus den Gemeinden Marathon, Oenoe, Trikorythos und Probalinthos gebildete Tetrapolis,[8]) dann der

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 26.

[2]) Vgl. Aristot. a. a. O. 13; 21.

[3]) Thuk. II 15: *ἐπὶ γὰρ Κέκροπος καὶ τῶν πρώτων βασιλέων ἡ Ἀττικὴ ἐς Θησέα ἀεὶ κατὰ πόλεις ᾠκεῖτο πρυτανεῖά τε ἐχούσας καὶ ἄρχοντας, κτλ.* Plut. Thes. 24 (wohl nach Philochoros, der den Thukydides benutzt); Isokr. X 35; vgl. Hdt. IX 73. Thorikos selbständige *πόλις*: Hekataeos Fragm. 94 (Steph. Byz. s. v.). Ueber Namen mythischer Gaufürsten, vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. I 124.

[4]) Vgl. Wilamowitz a. a. O.

[5]) Milchhöfer, Erlänt. Text zu den Karten v. Attika Heft II (1883) S. 41 ff.; 48. Die „Salzbäche" (*Ῥειτοί*), bei denen der Aegaleos das Meer erreicht, die alte Grenze nach Paus. I 38, 1.

[6]) Thuk. II 15; vgl. Hdt. IX 73; Isokr. Paneg. 68; Panath. 193; Philochoros Frgm. 36.

[7]) Plut. Thes. 13.

[8]) Strab. VIII 373; Philochoros *περὶ τετραπόλεως* Frgm. 58 Müller; Steph. Byz. s. v. Gemeinsames Heiligtum des Dionysos

Semachidai, Plotheia und eine dritte Gemeinde umfassende Verein der Epakrier,[1]) ferner die Genossenschaft der Mesogeioi.[2]) Um ein Hoiligtum des Herakles hatten sich die Gemeindon Poiraieus, Phaleron, Xypete und Thymoitadai, die sogenannten *τετράκωμοι*, vereinigt.[3]) Eine *τριχωμία* bildeten die wahrscheinlich im mittleren Kephisosthale belegenen Handwerkerdemen Pelekes, Kropidai und Eupyridai.[4])

Nach attischer Überlieferung soll der mythische König Kekrops das attische Volk in zwölf *πόλεις* zusammengezogen haben: Kekropia, Tetrapolis, Epakria, Dekeleia, Eleusis, Aphidna, Thorikos, Brauron, Kytheros, Sphettos, Kephisia, (Pallene?).[5]) Unter den *πόλεις* befinden sich mindestens zwei Gauverbände: Tetrapolis und Epakria, während Kekropia, Eleusis, Thorikos, Aphidna und Dekeleia sicherlich Hauptorte selbständiger Gemeinwesen waren. Vermutlich ist diese Überlieferung dadurch entstanden, dass man in Erinnerung an die ehemalige politische Zersplitterung des Landes nach Analogie der ionischen Zwölfstadt ein Wohnen der Attiker in zwölf selbständigen Gemeinden annahm. Diese Zwölfzahl entsprach zugleich der Phratrieneinteilung. Boi der Zusammenstellung der Namen der *πόλεις* wählte man augenscheinlich solche Gemeinden aus, deren Ortsheroen im attischen Sagenkreise eine hervorragende Rolle spielten.

116. Die politische Einigung Attikas ging von der *πεδίον* schlechtwog genannten Kephisos-Ebene aus, welche den Kern der Landschaft bildet. Im unteron Teile der Ebene, eine geographische Meile vom Meere entfernt, lag auf dem Plateau einer leicht zu verteidigenden und die Umgegend weithin beherrschenden Felshöhe die uralte Burg Kekropia, die Residenz des Kokrops und Erechthous, der erdgeborenen Stammvätor der Athener. Am Fusse der Burg, zunächst im südlichen Umkreise derselben, erwuchs allmählich eine Unterstadt zu immer grösserer Bedeutung. Dieses Altathen war ursprünglich nur der Mittelpunkt eines auf die untere Ebene beschränkten, von feindlichen Nachbarn umgebenen Gaufürstentums. Gewiss erst nach harten Kämpfen, dio in manchen Sagen wiedorklingen, golang es den Fürsten der Kekropia, die übrigen Teile Attikas, zuletzt Eleusis, mit ihrem Gebiete zu vereinigon.[6]) Die attische Überlieferung, deren Ausbildung erst in der Zeit der Demokratie erfolgte, fasste jedoch die Einigung des Landes zu einer einzigen grossen Massregel des Theseus zusammen, der, wie Thukydides sagt, die Räte und Behörden der Einzelgemeinden aufhob und alle Attiker zu einem Gomeinwesen mit einem einzigen Buleuterion und Prytanoion vereinigte, ohne sonst ihren Besitz und ihro Lobensweise zu verändern.[7]) Spätere Autoron dachten sich den Synoikismus zu-

zu Marathon: Mitteil. d. arch. Inst. II 259 ff.; CIA. II 601. — Vgl. Dettmer, *De Hercule attico* (Bonn 1869 Diss.) 32 ff.; Gurlitt, *De tetrapoli attica*, Göttingen 1867.

[1]) CIA. II 570; Philochoros Frgm. 78 (Steph. Byz. s. v. *Σημαχίδαι*). Suid. s. v. *ἐπακρία χώρα*.

[2]) CIA. II 602; 603.

[3]) Pollux IV 105; Hesych. s. v. *τετράκωμος;* Steph. Byz. s. v. *Ἐχελίδαι*. — Vgl. Dettmer a. a. O. 35 ff.; Milchhöfer a. a. O. I 25; 39; II 4; 10.

[4]) Steph. Byz. s. v. *Εὐπυρίδαι;* Milchhöfer a. a. O. II 39.

[5]) Philochoros bei Strab. IX 397, wo der zwölfte Namen ausgefallen ist, aber Pallene darf kaum fehlen. Vgl. Marm. Par. 34; Steph. Byz. s. v. *Ἀθῆναι*.

[6]) Hammarstrand, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. VI 809 ff.; Wilamowitz, Philol. Unters. I 120 ff.

[7]) Thuk. II 15: *καταλύσας τῶν ἄλλων*

gleich als eine städtische Zusammensiedolung dor früher zerstreut lebenden Attiker. Namentlich sollte Theseus die Eupatriden der einzelnen Gemeinwesen zur Übersiedelung nach Athen gezwungen haben.[1]) Indessen handolte es sich bei der Bildung des attischen Gesamtstaates wesentlich um die Vereinigung aller solbständigen Gemoinden zu einer *πόλις* im staatlichen Sinne.[2]) Allerdings hat sich Athen nach dor Erhebung zum staatlichen Mittelpunkte Attikas zu einor grösseren Stadt entwickelt, in der die Adeligen aus dem ganzen Lande gewöhnlich ihren Wohnsitz nahmen und auch viole Demiurgen sich niederliessen. Die grosse Mehrzahl der attischen Bürger lobte aber noch zur Zeit des Thukydides auf dem Lando.[3])

Seit der staatlichen Einigung feierten die Athener nach Thukydides „der Göttin" (Athena) das Fest der Synoikia. Wir wissen von diesem Feste nur noch, dass es am 16. Hekatombaion stattfand und mit einem Opfer für die Eireno verbunden war.[4]) Wonn ferner Theseus die nach der Legende von Erechtheus gestifteten Panathenaeen zu einem gemeinsamen Feste aller Attiker erhoben haben soll,[5]) so liogt darin gewiss so viel Wahres, dass das der Athena als Schützorin des Landbaues gefoierte Erntedankfest infolge dor Bildung des Gesamtstaates aus einem Feste der altathenischen Gemeinde zu oinem allgomeinen Landesfeste wurde.

Curt. Wachsmuth, Rhein. Mus. XXIII 170 ff.; Stadt Athen I 455 ff.; A. Philippi, Die Bildung des attischen Gesamtstaates in den Beitr. zur Gesch. d. athen. Bürgerrechts (Berlin 1870) 233 ff.; G. Gilbert, Die altattische Komenverfassung Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. VII 191 ff.; W. Vischer, Kl. Schr. I 313 ff.; E. Kuhn, Die Entstehung der Städte der Alten (Leipzig 1878) 160 ff.; Th. Kausel, *De Thesei synoecismo*, Dillenburg 1882 Progr.

c. Königtum und Adelsstaat.

117. Nach der gowöhnlichon Überlieferung ging das Königtum der Theseiden auf den Neleiden Melanthos,[6]) nach andern[7]) auf dessen Sohn Kodros über. Letzterer soll beim Einfalle der Dorier in Attika infolge eines delphischen Spruches sein Leben für die Freiheit des Landes geopfert haben. Es steht jetzt fest, dass Kodros ein alter attischer Landesheros war, der mit Neleus und der Basile zusammen ein Heiligtum südlich von der Burg hatte.[8]) Die Sage von seinem Opfertodo hat sich wahrscheinlich erst nach den Perserkriegon ausgebildet.[9]) Es knüpfte sich daran später die abgeschmackte Erfindung, dass dio Athener das Königtum abgeschafft hätten, weil niemand würdig wäre, nach Kodros König zu sein. Spätero Autoren lassen durchweg mit Medon, dem Sohne des Kodros, die Liste der lebenslänglichen Archonten beginnen.[10]) Allein Platon und Aristoteles

---

πόλεων τά τε βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχάς, ἐς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν, ἓν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον, ξυνῴκισε πάντας, κτλ.; vgl. Isokr. X 35; Marm. Par. 34; Ps. Demosth. g. Neaera 75; Plut. Thes. 24; 25; 32; Diod. IV 52; Strab. IX 397; Charax b. Steph. Byz. s. v. *Ἀθῆναι*.

[1]) Plut. Thes. 32.

[2]) Vgl. § 24.

[3]) Thuk. II 14; 16; vgl. I 126; Hdt. I 62.

[4]) Thuk. II 15; Thes. 24; Charax bei Steph. Byz. s. v. *Ἀθῆναι*; Schol. Aristoph. Frdn. 1019.

[5]) Plut. Thes. 24.

[6]) Hdt. V 65; Ephoros Frgm. 25; Strab. VIII 359; IX 393; XIV 633; Paus. II 18, 9; Kastor bei Euseb. I 182; II 56 ed. Schöne.

[7]) Aristot. Pol. VIII (V) 8 (10) 5 p. 1310b.

[8]) Volksbeschluss über das Heiligtum vom Jahre 418: E. Curtius, Berichte der Berl. Akad. 1885, 437 ff.

[9]) Frick, Rhein. Mus. XXX (1875) 278; Wilamowitz, Philol. Unters. I 99; Rühl, Jahrb. f. kl. Philol. 127/8 (1883) 740.

[10]) Justin II 7; Kastor bei Euseb. ed. Schoene I 183; II 60; Excerpt. lat. barb. 41a

haben von der Abschaffung der königlichen Gewalt mit dem Ende des Kodros noch nichts gewusst.[1]) Letzterer sagt,[2]) dass nach den meisten Autoren das Amt des Archon neben dem Königtume unter Medon eingesetzt wäre, nach einigen jedoch erst unter (dessen Nachfolger) Akastos, und diese beriefen sich dafür auf eine Stelle in dem Eide der neun Archonten, dass sie wie unter Akastos ihres Amtes walten würden. Auf eine Erörterung dieser Frage verzichtet Aristoteles, weil es im Grunde darauf wenig ankäme. Auch die parische Marmorchronik nennt die Nachfolger Medens, die sonst lebenslängliche Archonten heissen, Könige.[3]) Überhaupt ist der Königstitel nie abgeschafft werden, einen *βασιλεύς* hat es stets in Athen gegeben. Die überlieferten Regierungszeiten der Könige und lebenslänglichen Archenten beruhen auf blosser chronologischer Spekulation, auch die Namen der Könige sind mindestens vor Medon mythisch. Letzterer war vermutlich der in der Erinnerung gebliebene Stammvater des Geschlechts und bildet den Übergang zu den historischen Persönlichkeiten.[4])

118. Nach Aristoteles vollzog sich die Beschränkung der königlichen Gewalt und die Herstellung der Adelsherrschaft in der Weise, dass der Adel aus seiner Mitte dem Könige Beamte an die Seite stellte, auf welche königliche Rechte übergingen.[5]) Die Einsetzung dieser Beamten ging wahrscheinlich von dem aus den Vornehmen gebildeten Rat aus, der in homerischer Zeit überall dem Könige zur Seite stand und dessen Stelle offenbar in Athen der Rat einnahm, aus dem der areopagitische Adelsrat erwuchs. Zuerst wäre nach Aristoteles neben dem König ein *πολέμαρχος* eder Kriegsoberster eingesetzt werden, erst später der *ἄρχων*. Als Beweis führt er den Umstand an, dass der Archon mit den Opfern der Altvordern, wie sie dem Könige und dem Polemarchos oblägen, nichts zu schaffen hätte. Erst neuerdings hätte das Amt des Archon durch Erweiterung seiner Obliegenheiten grosse Bedeutung erlangt.[6]) Diese Beamten, sagt Aristoteles, fungierten zuerst auf Lebenszeit, dann auf eine Dauer ven zehn Jahren. Nach den auf die Beamten-Verzeichnisse (*ἀναγραφαί*) sich stützenden

bei Euseb. ed. Schoene I 217 (Julius Africanus); Paus. IV 5, 10.

1) Plat. Symp. 208D; Aristot. Pol. VIII (IV) 8 (10) 5 p. 1310b.

2) *Ἀθην. πολ.* 3.

3) Marm. Par. Ep. 28—31. Ueber die lebenslänglichen Archonten vgl. S. 130 Anm. 10 und Philochoros Frgm. 52 Müller. Nach Paus. I 3, 3 (vgl. VII 2, 1) wäre der Medontide Kleidikos der letzte König gewesen, nach Andern dessen Nachfolger Hippomenes. Phot. n. Suid. s. v. *παρ' ἵππον καὶ κόρην.* Kleidikos und Hippomenes stehen in der Liste der Chronologen bereits unter den zehnjährigen Archonten. Auch bei Diod. VIII 22 und Nikol. Damasc. 51 b. Müller III 386 heisst Hippomones *ὁ τῶν Ἀθηναίων ἄρχων.* Nach Ps. Herakleid. Pont. b. Müller II 208 hätten die Athener zur Zeit des Hippomenes aufgehört Könige aus dem verweichlichten Geschlechte der Kodriden zu erwählen.

4) Vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 401 ff.

5) In ähnlicher Weise wurde bei den Molossern das Königtnm durch die Einsetzung des Prostates und in Sparta durch das Ephorat beschränkt.

6) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 3: *ὅτι δὲ τελευταία τούτων ἐγένετο τῶν ἀρχῶν, σημεῖον καὶ (τὸ μ)ηδὲν τῶν πατρίων τὸν ἄρχοντα διοικεῖν* (vgl. Kap. 57) *ὥσπερ ὁ βασιλεὺς καὶ ὁ πολέμαρχος ἀλλ' (ὅλως μηδὲν μ)έγα· διὸ καὶ νεωστὶ γέγονεν ἡ ἀρχὴ μεγάλη, τοῖς ἐπιθέτοις αὐξηθ(εῖσα).* — Was Aristoteles über die Beschränkung des Königtumes und die älteste Entwickelung des Archontats sagt, beruht nur auf Rückschlüssen und den damals herrschenden Vorstellungen über die älteste Geschichte Athens. Man mag darin einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit finden, aber es sind nicht sicher bezeugte historische Thatsachen. Die gleichzeitigen Aufzeichnungen beginnen jedenfalls erst mit den Beamtenlisten, frühestens 752/1.

Berechnungen der Chronographen erfolgte diese zeitliche Beschränkung um 752/1.[1])

Siebenzig Jahre darauf, um 682/1, wurde die einjährige Amtsdauer eingeführt. Daran schloss sich wohl die Anlegung fortlaufender Beamtenlisten, doch geht dieselbe möglicherweise bis zum Beginne des zehnjährigen Beamtenwechsels zurück.[2]) Eponymer Beamter scheint zunächst als dem Range nach höchststehender der *βασιλεύς* gewesen zu sein.[3]) Etwas später wurde eine neue Behörde, das Kollegium der sechs, von vorneherein auf ein Jahr bestellten *θεσμοθέται* eingesetzt. Es lag derselben ob, die Rechtssatzungen aufzuzeichnen und zum Gebrauch vor Gericht aufzubewahren.[4])

Diese neun Beamten standen nicht nur an der Spitze der vollziehenden Gewalt, sondern fällten auch selbständig bei den in ihren Amtskreis fallenden Prozessen die richterliche Entscheidung.[5]) Sie hatten kein gemeinsames Amtsgebäude. Vielmehr befand sich das Amtslokal des *βασιλεύς* in dem späterhin Bukoleion genannten Gebäude in der Nähe des Prytaneions am Markt,[6]) das des *πολέμαρχος* ausserhalb der Stadt beim Lykeion am Ilissos,[7]) das des Archon im Prytaneion.[8]) Wenn der Archon seinen Sitz in dem alten Gemeindeheerdhaus[9]) erhielt, so hängt das offenbar mit der familienrechtlichen Bedeutung seines Amtes zusammen. Das

---

[1]) Quellen und Litteratur bei Busolt, Gr. Gesch. I 406.

[2]) Ueber die Einsetzung des einjährigen Archontats Marm. Par. Ep. 32; Dion. Halik. I 71; 75; Euseb. Vers. Arm. Abr. 1334; Hieron. Abr. 1333; Synkell. p. 399, 21. Vgl. Jul. Africanus b. Synkell. p. 400 und Euseb. Chron. I 190 Schoene. — Weiteres b. Busolt, Gr. Gesch. I 407.

[3]) Ueber die Ursache weshalb der *ἄρχων* später Eponymos hiess, vgl. den Abschnitt über die athenischen Beamten. Sehr beachtenswert ist in dieser Hinsicht ein Bruchstück aus der sizilischen Chronik des Hippys von Rhegion, der um die Zeit der Perserkriege lebte. Dort heisst es: *ἐν Ἀθήναις ἐπὶ βασιλέως Ἐπαινέτου (Ὀλυμπιάδος ἕκτης καὶ τριακοστῆς ἐν ᾗ Ἀρυτάμας Λάκων νικᾷ στάδιον) τῆς Σικελίας ἐν Παλίκοις οἰκοδομηθῆναι τόπον κτλ.* Müller, Frgm. H. Gr. II 14. Über die Ächtheit der Hippys-Fragmente vgl. H. Lipsius, *Quaestiones Logographicae* (Ind. schol. Lips. 1885/6) p. 13 und Zacher, Hermes XXI 468.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 3: *θεσμοθέται δὲ πολλοῖς ὕστερον ἔτεσιν ᾑρέθησαν, ἤδη κατ' ἐνιαυτὸν αἱρ(ουμένων) τὰς ἀρχάς ὅπως, ἀναγράψαντες τὰ θέσμια φυλάττωσι πρὸς τὴν τῶν (παρανομού)ντων κρίσιν· διὸ καὶ μόνη τῶν ἀρχῶν οὐκ ἐγένετο πλεῖον ἢ ἐνιαύσιος.* Neun Archonten schon zur Zeit des kylonischen Aufstandes um 630 nach Thuk. I 126.

[5]) Thuk. I 126: *τότε δὲ τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν οἱ ἐννέα ἄρχοντες ἔπρασσον.* Aristot. *Ἀθην. πολ.* 3: *Κύριοι δ' ἦσαν καὶ τὰς δίκας αὐτοτελεῖς κρίνειν.*

[6]) Aristot. a. a. O.: *ὁ μὲν βασιλεὺς εἶχε τὸ νῦν καλούμενον Βουκολεῖον πλησίον τοῦ Πρυτανείου.* Vgl. noch über das Bukoleion oder Buzygien: Pollux VIII 111; Bekker, Anecd. gr. I 449; Plut. Praecept. conj. 42. C. Wachsmuth, St. Athen I 468; 491.

[7]) Aristoteles nennt das Amtshaus *Ἐπιλύκειον* und sagt, früher wäre es *πολεμαρχεῖον* genannt worden. Ein Polemarch Epilykos hätte es neu erbaut und davon hätte er seinen spätern Namen erhalten. Das ist eine sehr zweifelhafte Geschichte. Späterhin befand sich das Amtslokal des Polemarchos beim Lykeion (Hesych. s. v. *Ἐπὶ Λυκείου;* Suid. s. v. *ἄρχων*), wo auch vor dem Kriege die *ἐξοπλίσεις* stattfanden (Schol. Aristoph. Frdn. 353). Hier ist offenbar das Amtslokal des Polemarchos seit ältester Zeit gewesen, in der Nähe lag das Heiligtum der Artemis Agrotera, der der Polemarchos alljährlich das feierliche Opfer darbrachte. Vgl. Lolling Bd. III 324.

[8]) Aristot. a. a. O. *ὁ δὲ ἄρχων τὸ πρυτανεῖον.* Ueber die Streitfrage, ob das Prytaneion am nördlichen Abhange der Burg in der Nähe des Aglaurion oder am Markte lag, vgl. Lolling, Bd. III S. 320 Anm. 3. Dass der Archon am Markte amtierte, ergibt sich aus Ps. Andok. g. Alkib. 14. Nicht weit vom Prytaneion befanden sich die Statuen der Eponymen, der zehn kleisthenischen Phylen. Schol. Aristoph. Frdn. 1183. Daher wird bei Suid. s. v. *ἄρχων* = Bekker, Anecd. gr. 449, 22 sein Amtslokal als *παρὰ τοὺς ἐπωνύμους* befindlich angegeben, was schon C. Wachsmuth, St. Athen II 353 als ungenau bezeichnet hat.

[9]) Vgl. Hagemann, *De Prytaneo* (Breslau 1880) 24 ff.

Prytaneion war natürlich ursprünglich der Amtssitz des Prytanis d. h. des obersten Beamten oder des Königs, der vielfach Prytanis genannt wurde.[1]) So erklärt sich auch der Name der Gerichtsgebühren, *πρυτανεῖα*; es waren Gebühren, die dem Prytanis erlegt wurden.[2]) Noch zur Zeit des kylonischen Aufstandes[3]) hatte der *βασιλεύς* wahrscheinlich seinen Amtssitz im Prytaneion, was mit der oben auf Grund anderweitiger Erwägungen ausgesprochenen Vermutung im Einklange stehen würde, dass er damals auch noch eponymer Beamter war. In dem solonischen Amnestiegesetze hiess es nämlich: „Die Ehrlosen, soviel ihrer ehrlos waren, bevor Solon Archon ward, sollen in ihre bürgerliche Ehre wieder eingesetzt werden, diejenigen ausgenommen, welche vom Areopag aus oder von den Epheten oder vom Prytaneion aus unter dem Vorsitze der Könige verurteilt, wegen Mord oder Blutvergiessen oder wegen Tyrannis landflüchtig waren zur Zeit der Bekanntmachung dieses Gesetzes“.[4]) Die wegen Tyrannis unter dem Vorsitze des *βασιλεύς* Verurteilten sind zweifellos die Anhänger Kylons.[5]) Vermutlich musste in der unruhigen Zeit nach dem kylonischen Aufstande und im Zusammenhange mit der Reaktion gegen die Alkmaioniden, denen doch gewiss der damalige *βασιλεύς* angehört haben wird,[6]) dieser Beamte dem Archon im Prytaneion Platz machen und ihm auch die Ehre des Eponymos überlassen.

Die Thesmotheten erhielten ihren Amtssitz im Thesmotheion, das sich gleichfalls am Markte befand.[7])

Neben den Archonten stand der alte Adelsrat der Areopagiten, welcher den grössten und wichtigsten Teil der Staatsverwaltung in Händen hatte. Er wachte über die Beobachtung der Gesetze und verhängte nach eigenem Ermessen Leibes- und Vermögensstrafen über alle diejenigen, die gegen die bürgerliche Ordnung und Zucht verstossen hatten. Der Areopag war eine streng oligarchische Körperschaft, denn nur die Archonten traten als

---

[1]) Blass, Hermes XIII 386. Dass nach altattischer Anschauung das Prytaneion das Amtshaus war, ergibt sich auch aus dem Berichte des Thukydides II 15 über den Synoikismos des Theseus, wo er gegenüberstellt *τά τε βουλευτήρια καὶ τὰς ἀρχάς* und *ἓν βουλευτήριον καὶ πρυτανεῖον.*

[2]) Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. H. Lipsius 12; 25.

[3]) Vgl. über denselben § 120.

[4]) Plut. Solon 19: *Ὁ δὲ τρισκαιδέκατος ἄξων τοῦ Σόλωνος τὸν ὄγδοον ἔχει τῶν νόμων οὕτως αὐτοῖς ὀνόμασι γεγραμμένον· Ἀτίμων ὅσοι ἄτιμοι ἦσαν, πρὶν ἢ Σόλωνα ἄρξαι, ἐπιτίμους εἶναι πλὴν ὅσοι ἐξ Ἀρείου πάγου ἢ ὅσοι ἐκ τῶν ἐφετῶν ἢ ἐκ πρυτανείου καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων ἐπὶ φόνῳ ἢ σφαγαῖσιν ἢ ἐπὶ τυραννίδι ὅτε ὁ θεσμὸς ἐφάνη ὅδε.* Dass hier unter den Richtern *ἐκ πρυτανείου* nicht etwa die Epheten verstanden werden können, ergibt das trennende *ἤ*. Auch ist das Dikasterion *ἐπὶ πρυτανείῳ* ausgeschlossen, denn es befand sich nicht im, sondern nur neben dem Prytaneion und urteilte auch nur über leblose Dinge, durch die oder mit denen, sei es zufällig, sei es absichtlich jemand ums Leben gebracht worden war. Vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess herausgeg. v. Lipsius 24 ff.

[5]) Vgl. Lange, Die Epheten und der Areopag, Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1874 S. 45 ff.; Busolt, Gr. Gesch. I 408. In Bezug auf die Kylonier hatten nach Thuk. I 126 die Athener übertragen *τοῖς ἐννέα ἄρχουσι τὴν φυλακὴν καὶ τὸ πᾶν αὐτοκράτορσι διαθεῖναι ᾗ ἂν ἄριστα διαγιγνώσκωσι.* Die Verurteilungen fanden also unter der Leitung der Archonten statt, natürlich unter dem Vorsitze des *βασιλεύς* und vielleicht unter Zuziehung von Vertretern des Adels vgl. Plut. Solon 12.

[6]) Dass sich unter den Archonten Alkmaeoniden befanden, geht aus Thuk. I 126 klar hervor. Plut. Solon 12: *ὁ Μεγακλῆς καὶ οἱ συνάρχοντες.*

[7]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 3. Ueber die Lage des Thesmotheteion vgl. C. Wachsmuth, Stadt Athen I 164; II, 354.

solche in diesen Rat ein und behielten ihren Sitz auf Lebenszeit.[1]) Für die Wahl der Archonten war aber adelige Abkunft und Reichtum massgebend und zwar vollzog dieselbe der Areopag. Nach eigenem Ermessen, sagt Aristoteles, berief der Rat vom Areopag diejenigen, die ihm zu den einzelnen Ämtern die geeignetsten erschienen, und bestellte sie auf ein Jahr. Der Areopag ergänzte sich also selbst und auch die Besetzung der Exekutivgewalt lag in seiner Hand.[2])

119. Im siebenten Jahrhundert begannen sich auch in Attika die Folgen des mit der grossartigen Kolonisation verknüpften Aufschwunges von Schiffahrt und Handel, Gewerbe und Industrie geltend zu machen und auf die staatlichen Verhältnisse einzuwirken. Die Ausfuhr von Thonwaren und Öl steigorte sich fortwährend, und das attische Silber aus den laurischen Gruben wurde überall gern in Zahlung genommen. Athen trat in den Seehandel ein, fasste bereits am Ende des siebenten Jahrhunderts am Hellespontos festen Fuss und behauptete sich dort im Kampf mit Mytilene. Zugleich stritt es mit Megara um den Besitz von Salamis. Diese Kriege erforderten eine Flotte. Die Grundzüge der auf den Naukrarien beruhenden Organisation des altattischen Seewesens gehören darum unzweifelhaft schon dem siebenten Jahrhundert an. Die Prytanen der Naukraren spielten nach Herodotos bereits beim kylonischen Aufstande eine wichtige Rolle.[3])

Unsere Kenntniss der Naukrarien ist höchst mangelhaft[4]) und die uns vorliegenden dürftigen Nachrichten beziehen sich gewiss ausnahmslos auf die durch Solon reorganisierte Naukrarien-Verfassung. Es gab im ganzen 48 Naukrarien, 12 in jeder Phyle.[5]) Der Name weist darauf hin, dass sie zunächst nur zu Flottenzwecken eingerichtet wurden.[6]) Die Nachricht, dass jede Naukrarie ein Schiff zu stellen hatte, ist zweifellos richtig, denn die attische Flotte bestand vor den Perserkriegen aus fünfzig Schiffen.[7]) Ausserdem soll jede Naukrarie zwei Reiter gestellt haben. Hat es auch damit seine Richtigkeit, so war die letztere Verpflichtung sicherlich eine später hinzugekommene. Diese Leistungen gestatten den Schluss, dass die Naukrarien Verbände vermögender Bürger waren. Sie werden dem entsprechend mit den Symmorien verglichen.[8]) Andererseits müssen die Mitglieder einer Naukrarie einem örtlich geschlossenen Bezirke angehört haben, da Aristoteles sagt, dass Kleisthenes die Demen an die Stelle der Naukrarien gesetzt und den Demarchen dieselben Amtsbefugnisse, wie den frühern Naukraren verliehen hätte.[9]) Auch ist der einzige uns erhaltene Name einer Naukrarie,

---

[1]) Aristot. a. a. O. Vgl. noch über das Aufsichtsrecht des Areopags S. 141 und über den Eintritt der Archonten den Abschnitt über die athenischen Beamten.

[2]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 3: *ἡ γὰρ αἵρεσις τῶν ἀρχόντων ἀριστίνδην καὶ πλουτίνδην ἦν,* *κτλ.* Kap. 8: *τὸ γὰρ ἀρχαῖον ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλ)ὴ ἀνακαλεσαμένη καὶ κρίνασα καθ' αὑτὴν τὸν ἐπιτήδειον ἐφ' ἑκάστῃ τῶν ἀρχῶν ἐπ' (ἐν)ιαυτὸν (καθιστᾶ)σα ἀπέστελλεν.*

[3]) Hdt. V 71.

[4]) Gilbert, Die attische Naukrarienverfassung, Jahrb. f. klass. Philol. 111 (1875) 9 ff. und dagegen mit Recht Schömann ebend. S. 451 ff.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 8.

[6]) Wahrscheinlich von *ναῦς* und der Wurzel *καρ* = *κρα* (*κραίνω*, vollende); vgl. G. Meyer, Curtius Stud. VII 175 ff.

[7]) Pollux VIII 108. Vgl. Hdt. VI 89.

[8]) Phot. s. v. *ναυκραρία.*

[9]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 21: *κατέστησε δὲ καὶ δημάρχους τὴν αὐτὴν ἔχοντας ἐπιμέλειαν τοῖς πρότερον ναυκράροις· καὶ γὰρ τοὺς δήμους ἀντὶ τῶν ναυκραριῶν ἐποίησεν.*

Kolias, ein lokaler.[1]) Offenbar hatte der Bezirk einer Naukrarie die Mannschaft für das Schiff zu stellen, wie späterhin die mehrere Demen umfassenden Trittyen eine Flottendivision zu bemannen hatten. Die Naukraren waren dem Polemarchos untergeben[2]) und befehligten vermutlich das von ihrer Naukrarie ausgerüstete Schiff. Sie verwalteten ferner die Kasse der Naukrarie, hatten für dieselbe Steuern einzutreiben und daraus Zahlungen zu leisten.[3]) Herodotos spricht von Prytanen der Naukraren. Es geht daraus hervor, dass sie eine Körperschaft mit eigenen Vorstehern bildeten. Nach der Art und dem Umfange ihrer Geschäfte muss diese Körperschaft einen grossen politischen Einfluss besessen haben, aber Herodots Angabe, dass ihre Prytanen zur Zeit des kylonischen Aufstandes Athen regiert hätten, wird schon von Thukydides richtig gestellt.

Obwohl die neuere Litteratur mehr oder weniger veraltet ist, so muss doch in mancherlei Hinsicht noch auf folgende Schriften verwiesen werden: Lugebil, Zur Geschichte der Staatsverfassung von Athen, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. V (1871) 539 ff.; Swen Hammarstrand, Attikas Verfassung zur Zeit des Königtums, deutsch von G. F. Schömann, Jahrb. f. kl. Phil. Supplbd. VI (1872/3) 787 ff.; N. Wecklein, Der Areopag, die Epheten und die Naukraren, Ber. d. bayer. Akad. Phil. Hist. Kl. 1873 S. 1 ff.; Philippi, Der Areopag und die Epheten, Berlin 1874; Lange, Die Epheten und der Areopag vor Solon, aus den Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1874 S. 187 ff.; Schömann, Die Epheten und der Areopag, Jahrb. f. kl. Philol. 111 (1875) 153 ff.; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 115 ff.; Busolt, Gr. Gesch. I 399 ff.

d. Die Gesetzgebung Drakons.[4])

120. Die Rivalitäten der alten Geschlechter, unter denen die Philaiden und Alkmaeoniden hervortreten, trugen nicht wenig zur Schwächung der Adelsherrschaft bei. Auf der andern Seite verstärkte die maritime und industrielle Entwickelung Athens den Stand der Demiurgen. Auch die Bauernschaft kam zum Bewusstsein ihrer Stärke, als der Aufstand des jungen Adeligen Kylon, der sich zwischen 636 und 624[5]) zum Alleinherrscher aufzuwerfen versuchte, nur durch ein allgemeines Aufgebot des Landvolkes niedergeworfen werden konnte. Bei der Übergabe der Kyloneier machten sich die Alkmaeoniden durch die unter Bruch der Kapitulation und unter Verletzung des heiligen Asylrechtes erfolgende Hinrichtung derselben eines schweren Frevels schuldig. Sie wurden vor einen Gerichtshof gestellt, der aus dreihundert, feierlich vereidigten Vertretern der Geschlechter gebildet war, und von Myron aus Phlya, dem Stammsitze der Lykomiden, angeklagt. Das ganze Geschlecht der Alkmaeoniden wurde zu

[1]) Phot. s. v. *Κωλιάς*; Bekker Anecd. gr. 275, 20.

[2]) Bekker, Anecd. gr. 283, 20.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 8.

[4]) Es erschien mir geboten, hier eine Darstellung der von Aristoteles überlieferten Verfassung Drakons zu geben, da die Untersuchungen eben erst begonnen haben und ihre Ergebnisse sich noch nicht absehen lassen. Es scheinen sich in dieser Verfassung Staatseinrichtungen und politische Ideale der Oligarchen zur Zeit des peloponnesischen Krieges, insbesondere des Theramenes, wiederzuspiegeln. Aber andrerseits war eben die *πάτριος πολιτεία*, wie sie vor Solon bestand, gerade im Sinne der Oligarchen gehalten, und diese betonten geflissentlich, dass es sich nur um die Wiederherstellung der *πάτριος πολιτεία* und der *πάτριοι νόμοι* handelte. Ein Ausschuss erhielt den Auftrag zur Durchforschung der *πάτριοι νόμοι, οὓς Κλεισθένης ἔθηκε*. Die Möglichkeit, dass damals noch Aufzeichnungen der Gesetze Drakons vorlagen, ist nicht zu bestreiten. Gegen die Ausführungen Fr. Cauers, Hat Aristoteles u. s. w., Stuttgart 1891 vgl. Busolt, Philol. 1891 S. 394 ff.

[5]) Vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 505. Diese der gewöhnlichen Annahme wiedersprechende Datierung ist durch Aristot. *Ἀθην. πολ.* 1 bestätigt worden.

immerwährender Verbannung verurteilt. Sogar die Leichen derer, die von ihnen im Kampfe gefallen waren, wurden aus den Gräbern gerissen und über die Grenze geschafft. Der Kreter Epimenides reinigte darauf die Stadt durch Sühnopfer.[1])

Es begann alsbald ein langwieriger Kampf zwischen der Masse des Volkes und dem Adel, dessen Stellung durch diese Vorgänge erheblich erschüttert war. Den allgemeinen Anlass dazu gab die streng oligarchische Verfassung, welche den nichtadeligen Bürger von allen Ämtern ausschloss und dem Volke im Grunde gar keine Rechte gewährte.[2]) Dazu kam die parteiische Rechtsprechung der Archonten[3]) und vor allem die überaus drückende Lage der Bauernschaft. Der grössere Teil des Grund und Bodens war in den Händen einer kleinen Anzahl reicher Männer.[4]) Ihre Begüterungen wurden von armen Landleuten bewirtschaftet, die mit Weib und Kind den Grundherren dienstbar waren und *πελάται* oder *ἑκτήμοροι* („Sechstler") hiessen, weil sie für die Feldbestellung ein Sechstel des Ertrages erhielten und fünf Sechstel an die Grundeigentümer abliefern mussten.[5]) Aristoteles sagt, wenn sie den Pachtzins nicht ablieferten, so verfielen sie selbst und ihre Söhne mit ihrer Person dem Grundeigentümer und leibeigen waren sie denjenigen, die auf den Leib geborgt hatten, bis auf Solon. Das Nichtabliefern der dem Grundeigentümer zukommenden fünf Sechstel der Ernte muss wohl so erklärt werden, dass bei schlechtern Ernten der den Hektomoroi verbleibende Teil zu ihrem Unterhalte nicht ausreichte und dass sie dann den dem Grundherrn gebührenden nicht voll abführen konnten, weil sie davon für sich verbraucht hatten. Da sie keine eigenen Liegenschaften hatten, so hielt sich der Grundherr für den schuldigen, zunächst wohl meist als Darlehen bewilligten Rückstand an ihren Leib und ihre Familie, sie wurden ihm leibeigen.

Bei dem Berichte über die bäuerlichen Verhältnisse hat aber Aristoteles an dieser Stelle noch einen wesentlichen Punkt übergangen. Solon rühmt sich, dass er die in Knechtschaft liegende Mutter Erde durch die

[1]) Aristot. a. a. O.; Plut. Solon 12, Thuk. I 126. Über Epimenides vgl. H. Diels, Ber. d. Berl. Akad. 1891.

[2]) Aristot. a. a. O. 2: *οὐδενὸς γάρ, ὡς εἰπεῖν, ἐτύγχανον μετέχοντες.*

[3]) Solon Fragm. 4 Bergk II³ und 36 v. 8 (= Aristot. *Ἀθην. πολ.* 12).

[4]) Aristot. a. a. O. 2: *ἡ δὲ πᾶσα γῆ δι' ὀλίγων ἦν.* Vgl. Cap. 4: *ἡ χώρα δι' ὀλίγων ἦν.* Dieser Ausdruck ist zu stark, denn es gab zur Zeit Drakons neben den Grossgrundbesitzern ganze Klassen von Rittern und selbständigen Zeugiten oder Bauern. Auch die Hypothekensteine, die Solon aufhob, lasteten wesentlich auf dem bäuerlichen Grundeigentum.

[5]) Aristot. a. a. O.: *καὶ δὴ καὶ ἐδούλευον οἱ πένητες τοῖς πλουσίοις καὶ αὐτοὶ καὶ τὰ τέκνα καὶ αἱ γυναῖκες, καὶ ἐκαλοῦντο πελάται καὶ ἑκτήμοροι· κατὰ ταύτην γὰρ τὴν μίσθωσιν εἰργάζοντο τῶν πλουσίων τοὺς ἀγρούς.* Pollux III, 82: *πελάται καὶ θῆτες ἐλευθέρων ἐστὶ ὀνόματα διὰ πενίαν ἐπ' ἀργυρίῳ δουλευόντων.* VII 151: *ἐπίμορτος δὲ γῆ παρὰ Σόλωνι ἡ ἐπὶ μέρει γεωργουμένη καὶ μορτὴ τὸ μέρος τὸ ἀπὸ τῶν γεωργῶν.* Vgl. Isokr. Areop. 32. Ein *πελάτης* als ländlicher Arbeiter bei Plat. Euthyphr. 4 (vgl. dazu Meier und Schömann, Att. Prozess, bearb. v. H. Lipsius 199 Anm.) — In Bezug auf die *ἑκτήμοροι* haben Plut. Solon 13 und Hesych. s. v. *ἐπίμορτος* die falsche Angabe, dass sie ein Sechstel an die Grundherren abgaben. Das Richtige steht bei Hesych. s. v. *ἑκτημόριοι* und Phot. s. v. *πελάται* und ist als solches bereits von Schömann, *De comitiis Athen.* p. 362 erkannt worden. Vgl. auch Böckh, Sth. Athen. I³ 578.

[6]) Aristot. a. a. O.: *καὶ εἰ μὴ τὰς μισθώσεις ἀποδιδοῖεν ἀγώγιμοι καὶ αὐτοὶ καὶ οἱ παῖδες ἐγίνοντο· καὶ δεδεμένοι τοῖς (δανεί)σασιν ἐπὶ τοῖς σώμασιν ἦσαν μέχρι Σόλωνος.* Pachtzins wurde noch im 4. Jahrhundert

Beseitigung der violfach festgefügten Hypothekensteine befreit habe.[1]) Hier handelt es sich um bäuerliche Grundeigentümer, die von Reichen Geld geliehen hatten und durch Hypotheken schwer belastet waren. Die Schuld ruhte in diesem Falle auf dem Grundeigentum, nicht auf der Person. Doch muss es häufig vorgekommen sein, dass, wenn bereits das ganze Grundstück verpfändet war und der Bauer, namentlich infolge der hohen Zinsen, noch tiefer in Schuldon geriet, er schliesslich, um seinen Vorpflichtungen nachzukommen, auf den Leib borgte und dann im Falle der Zahlungsunfähigkeit gleichfalls in Schuldknechtschaft geriet.

Die traurige Lage des die *ἐπίμορτος γῆ* der grossen Grundherren bewirtschaftenden Landleute ergab sich aus den ungünstigen Bedingungen, unter denen sie arbeiteten, aber die Notlage dor solbständigen Bauernschaft stand unzweifelhaft zum grossen Teil in engem Zusammenhang mit der grossen wirtschaftlichen Umwälzung, die sich im Laufe des siebenten Jahrhunderts in Griechenland überall vollzog. Der durch den Beginn der Münzprägung bedingte Übergang von der einfachen Naturalwirtschaft zur Goldwirtschaft, die wachsende Zufuhr billigen Getreides aus den neuen Kolonialgebieten, namentlich aus den Pontosländern, der grosse Aufschwung von Schiffahrt, Handel und Industrie, die Bildung von grossen Kapitalien, das und anderes musste während der Zeit des Überganges vielfach wirtschaftliche Krisen hervorrufen, von denen namentlich der kapitalarme Bauer betroffen wurde.[2]) Ausserdem machte ihm in Attika die Grossgrundwirtschaft eine schwere Konkurrenz, die durch Ankäufe von Grundstücken verarmter Bauern sich immer weiter ausdehnte.[3])

Die Unzufriedenheit und die Erbitterung des Volkes gegen die Reichen und Vornehmen steigerte sich. Vielo trugen grollend die Fesseln der Leibeigenschaft, „in Furcht sich beugend vor dem harten Sinn des Herrn", andere hatten sich diesem Geschick durch die Flucht ins Ausland entzogen, noch andere waren dahin als Sklaven verkauft.[4]) Auch der besitzende bürgerliche Mittelstand muss in Gegensatz gegen die herrschende Oligarchie getreten sein und nachdrücklich Anteil an der Staatsregierung verlangt haben.[5]) Am Ende sah sich der wachsenden Opposition gegenüber der Adel zu wesentlichen Zugeständnissen in politischer Hinsicht genötigt.

121. Im Archontenjahre des Aristaichmos, um 621,[6]) wurde Drakon mit der Herstellung einer neuen Verfassung und der Ausarbeitung eines

bisweilen in Produkten gezahlt. Vgl. *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1883 p. 123 n. 40.

[1]) Solon Frgm. 36 Bergk (= Aristot. *Ἀθην. πολ.* 12).

[2]) Vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 523.

[3]) Ein solonisches Gesetz zog daher den Landaufkäufen Schranken. Aristot. Pol. II 4. 4 p. 1266 B.

[4]) Solon Frgm. 36 Bergk II³ 435 = Aristot. *Ἀθην. πολ.* 12.

[5]) Unter dieser Voraussetzung wird die Gesetzgebung Drakons verständlich.

[6]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 4: *ἐπ' Ἀρισταίχμου ἄρχοντος Δράκων τοὺς θεσμοὺς ἔθηκε.* Nach Paus. IX 36. 8 (*Δράκοντος Ἀθηναίοις θεσμοθετήσαντος*) nahm man bisher fälschlich an, dass Drakon Archon war. Der Ausdruck bezieht sich nur auf die gesetzgeberische Thätigkeit Drakons, obwohl Drakon immerhin Thesmothetes gewesen sein könnte. Da das Archontenjahr, in dem Drakon wirkte, bekannt war, so konnten die Chronographen die Zeit einer Gesetzgebung ungefähr richtig bestimmen. Sie setzten Drakon in Ol. 39 (Tat. or. ad Graec. 63; Clem. Alex. Strom. I 309 B; Suid. s. v. *Δράκων*) und zwar genauer auf Ol. 39, 4 (Euseb. Vers. Arm. Abr. 1395; Diod. IX 17) vgl. Clinton, Fasti Hell. I 213.

Stadtrechtes beauftragt.[1]) Drakon beseitigte die politische Alleinberechtigung des Adels, indem er allen denjenigen Bürgern Teilnahme an der Staatsgewalt gewährte, die aus eigenen Mitteln eine volle Waffenrüstung stellten, d. h. in der Bürgerwehr als Schwerbewaffnete dienten.[2]) Damit erhielten alle grundbesitzenden Bürger,[3]) die mindestens Eigentümer eines Zeugiten-Grundstückes, mit anderen Worten selbständige Kleinbauern waren, politische Rechte.[4]) Sämtliche Vollbürger hatten Anteil an den niedern Ämtern, an dem neuen Rat und an der Volksversammlung, die Befähigung zu den obern Staatsämtern war dagegen an einen höhern Census (*τίμημα* nach aristotelischem Sprachgebrauch) geknüpft.[5]) Aus Aristoteles ist ersichtlich, dass damals die Bürger in vier Schätzungsklassen eingeteilt waren, in die Pentakosiomedimnoi, Hippeis, Zeugitai und Thetes, doch gibt er nicht an, ob dieselben bereits vor Drakon bestanden oder von ihm eingeführt wurden.[6]) Ebensowenig berichtet Aristoteles etwas über das Wesen und den staatlichen Zweck dieser Klassen. Nur so viel darf als sicher gelten, dass die ersten drei Klassen die Grundbesitzer bis zu den selbständigen Kleinbauern

---

[1]) Bisher nahm man an, dass Drakon nur das Stadtrecht aufgezeichnet hätte und zwar hauptsächlich auf Grund von Aristot. Pol. II 9 (12) 9 p. 1274a: *Δράκοντος δὲ νόμοι μὲν εἰσί, πολιτείᾳ δ' ὑπαρχούσῃ τοὺς νόμους ἔθηκε κτλ.*, obwohl dieser Abschnitt schon längst als eine Interpolation erkannt worden ist. Da die Satzungen Drakons mit Ausnahme des Blutrechts abgeschafft wurden, letzteres aber in Kraft blieb, so konnte man leicht zu der Annahme kommen, dass Drakon eben nur jenes geschaffen hätte. Der Verfasser des pseudoplatonischen Dialogs Axioch. 365e: *ὡς οὖν ἐπὶ τῆς Δράκοντος ἢ Κλεισθένους πολιτείας οὐδὲν περὶ σὲ κακὸν ἦν· κτλ.* schöpfte aus Aristoteles.

[2]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 4: *ἀπέδοτο μὲν ἡ πολιτεία τοῖς ὅπλα παρεχομένοις.* An dieselbe Bedingung war das Vollbürgerrecht in der gemässigt oligarchischen Verfassung des Jahres 411 geknüpft. Thuk. VIII 97, vgl. Vischer, Kl. Schrift. I 722.

[3]) Vgl. Aristot. Pol. V 3. 17: *καὶ γὰρ ὁπλιτεύειν καὶ γεωργεῖν συμβαίνει τοῖς αὐτοῖς πολλάκις.* Vgl. S. 139 Anm. 4.

[4]) Bis zu den Zeugiten einschliesslich waren nicht nur nachweislich seit Solon die Bürger zum Hoplitendienst verpflichtet, sondern es ergiebt sich auch dieser Umfang der politischen Berechtigung aus der weitern Angabe des Aristoteles, dass der Rat aus allen politisch Berechtigten erlost wurde und dass ein Ratsmitglied, das eine Sitzung versäumte, je nachdem es Pentakosiomedimnos, Hippeus oder Zeugites war, drei, zwei oder eine Drachme Strafe zu zahlen hatte. Damit sind die drei Klassen gegeben, die ratsberechtigt waren, d. h. überhaupt politische Rechte hatten. Das *ὀλιγαρχικὸν σόφισμα* bei Aristot. Pol. VI (IV) 13 (10) 6: *περὶ ἐκκλησίαν μέν, τὸ ἐξεῖναι ἐκκλησιάζειν πᾶσιν, ζημίαν δὲ ἐπικεῖσθαι τοῖς εὐπόροις, ἐὰν μὴ ἐκκλησιάζωσιν, ἢ μόνοις ἢ μείζω πολλῷ* kommt hier nicht in Betracht, denn in der Verfassung Drakons hatten nicht alle Bürger, sondern nur die *ὅπλα παρεχόμενοι* Anteil an der *πολιτεία*, auch hatten die *εὔποροι* nur ihrem grössern Vermögen nach eine etwas höhere Strafe zu zahlen, nicht eine „um Vieles höhere“, endlich traf die Strafe nicht sowohl die *εὔποροι*, als die Ratsmitglieder insgesamt.

[5]) Die Verfassung Drakons entsprach daher einer Oligarchie, die Aristoteles als *ἡ σύνεγγυς τῇ καλουμένῃ πολιτείᾳ* bezeichnet. *ἢ δεῖ τὰ τιμήματα διαιρεῖν, τὰ μὲν ἐλάττω τὰ δὲ μείζω ποιοῦντας· ἐλάττω μέν, ἀφ' ὧν τῶν ἀναγκαίων μεθέξουσιν ἀρχῶν· μείζω δ', ἀφ' ὧν τῶν κυριωτέρων· τῶν τε κτωμένων τὸ τίμημα μετέχειν ἐξεῖναι τῆς πολιτείας τοσοῦτον εἰσαγομένου τοῦ δήμου πλῆθος διὰ τοῦ τιμήματος, μεθ' οὗ κρείττονες ἔσονται τῶν μὴ μετεχόντων.* Pol. VI, 4, 1. Erst die solonische Verfassung wurde die *ἀρχὴ δημοκρατίας· Ἀθην. πολ.* 41.

[6]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 7: Solon *τὰ τιμήματα διεῖλε εἰς τέτταρα τέλη* (Harpokr. s. v. *ἱππάς: εἰς τέτταρα διεῖλε τέλη τὸ πᾶν πλῆθος Ἀθηναίων*), *καθάπερ διῄρητο καὶ πρότερον, εἰς πεντακοσιομέδιμνον (καὶ ἱππέα) καὶ ζευγίτην καὶ θῆτα.* Nach einer Bestimmung Drakons sollten die Ratsmitglieder, wenn sie eine Ratssitzung oder die Volksversammlung versäumten, Strafe zahlen und zwar *ἀπέτινον ὁ μὲν πεντακοσιομέδιμνος τρεῖς δραχμάς, ὁ δὲ ἱππεὺς δύο, ζευγίτης δὲ μίαν.* Cap. 4. — Aristoteles sagt nur, dass unter Solon die Athener, wie früher in die vier Klassen der Pentakosiomedimnoi u. s. w. eingeteilt waren, er sagt aber nicht, dass die Höhe und die Art des Census für die einzelnen Klassen dieselbe blieb.

(einschliesslich) umfassten. Aus dieser Benennung der ersten Klasse könnte man schliessen, dass für die Schätzung, wie in der solonischen Verfassung, der durchschnittliche Jahresertrag, nicht der noch von andern Umständen, z. B. von dem Preise des Ertrages, abhängige Kapitalwert eines Grundstückes massgebend war. Indessen aller Wahrscheinlichkeit nach lag den Schätzungsklassen Drakons der Kapitalwert der Begüterungen zu Grunde. Denn der Census für die höhern Ämter ist nach diesem, nicht nach dem Jahresertrage bemessen.[1] Es ist zu beachten, dass die Pentakosiomedimnen der solonischen Schätzungsklassen etwas anderes waren, als ihr Name besagt. Im Schatzungssystem Solons bestimmten nicht die Medimnoi oder die Einheitsmasse des Trockenen (Getreide) allein die Klassen, sondern mit ihnen zusammen die Einheitsmasse des Flüssigen (Öl, Wein) oder die Metretai. Nicht wer 500 Medimnoi erntete, gehörte zur ersten Klasse, sondern derjenige, der vom eigenen Grund und Boden mindestens 500 *μέτρα* an Trockenem und Flüssigen Ertrag hatte.[2] Solon hat daher einen alten Namen für die Grossgrundbesitzer in sein System aufgenommen, obwohl er keine genaue Bezeichnung der Mitglieder seiner ersten Klasse war. Dasselbe könnte bei Drakon der Fall sein. Der Name Pentakosiomedimnoi ist in einer Zeit aufgekommen, wo in der Bodenwirtschaft noch der Getreidebau durchaus vorherrschte und der Öl- und Weinbau noch nicht, wie zur Zeit Solons, neben demselben eine gleichberechtigte Stellung einnahm.[3] Ausserdem bedeutete ein vorsolonischer Pentakosiomedimnos weit mehr als ein solonischer, denn damals galt noch das aeginaeische Mass. 500 aeginaeische Medimnoi waren etwa gleich 700 attischen. Ein Bürger, der von einem Gute 500 aeginaeische Medimnoi Getreide erntete und darum Pentasiomedimnos hiess, würde eine Besitzung von über 1000 attischen Metra jährlicher Produktion gehabt haben, wenn er selbst nur halb so viel Metretai an Flüssigem, als Medimnoi erntete. Ein solches Gut könnte leicht einen Kapitalwert von 100 aeginaeischen Minen gehabt haben.

122. Zur Bekleidung des Amtes der Archonten und der Schatzmeister (*ταμίαι*) waren nur diejenigen Vollbürger berechtigt, die ein hypothekenfreies Grundeigentum im Werte von nicht weniger als 10 (aeginaeischen) Minen oder 500 Didrachmen (etwa 1380 Drachmen attisch-euboeischer Währung) besassen.[4] Bei der vielfachen Belastung des Grundeigentums mit

[1]) Vgl. Anm. 4.

[2]) Vgl. Abschnitt e.

[3]) Ueber die Kontroverse betreffend die Verbreitung des Oelbau's vgl. I. v. Müller in diesem Bande.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 4: *ᾑροῦντο* (*αἱρεῖσθαι*, wie öfter bei Aristot. — vgl. namentlich Pol. VI 1, 87 — im weiteren Sinne) *δὲ τοὺς μὲν ἐννέα ἄρχοντας καὶ τοὺς ταμίας οὐσίαν κεκτημένους οὐκ ἔλαττον δέκα μνῶν ἐλευθέραν, τὰς δ' ἄλλας ἀρχὰς* (*τὰς*) *ἐλάττους ἐκ τῶν ὅπλα παρεχομένων κτλ.* — *οὐσία ἐλευθέρα* ist von Hypothekenschuld freies Eigentum. vgl. z. B. Dittenberger, *Syll. inscr. gr.* Nr. 344 v. 38; 294 v. 10; 126 v. 20 und 28; Demosth. g. Lakr. 21; 22. Was die Bedeutung von *οὐσία* betrifft, so handelt es sich hier zweifellos nicht um Eigentum überhaupt, sondern um Grundeigentum, denn abgesehen davon, dass in Drakons Verfassung nur die grundbesitzenden Klassen vollberechtigt waren, gilt der Ausspruch Blümners (Griech. Privataltert. S. 98), dass „dem Griechen der Kern und das Wesen des sachlichen Eigentumes das liegende Gut war“, vor allem von der ältern Zeit und der Unterschied von *οὐσία ἀφανής* und *φανερά* war damals gewiss noch nicht klar ausgebildet. Bei Homer „besteht die Hauptmasse der berechtigten Volksgenossen aus grössern oder kleinern Grundbesitzern“ und der Reichtum wird nach der Grösse der Aecker und Her-

Hypotheken ist es erklärlich, dass Draken für die Fähigkeit zur Erlangung eines höhern Amtes nicht ein gewisses Mass von Grundeigentum überhaupt, sondern ein hypothekenfreies Grundeigentum forderte, das die persönliche Unabhängigkeit von den Kapitalisten gewährleistete. Was die Höhe dieses Census betrifft, so geht aus Aristoteles soviel mit Sicherheit hervor, dass er den der politisch überhaupt Berechtigten, d. h. den der Zeugiten, überstieg. Vermutlich entsprach er dem Kapitalwerte des Grundeigentums eines Ritters.[1])

Die Befähigung zum Amte eines Strategen und Hipparchen war an ein hypothekenfreies Grundeigentum im Werte von mindestens 100 (aeginaeischen) Minen und ausserdem an die Bedingung geknüpft, dass der Bewerber Söhne hatte, die in rechtmässiger Ehe mit einer Athenerin erzeugt und über zehn Jahre alt waren. Die Höhe dieses Census legt die Annahme nahe, dass diese Ämter die wichtigsten waren.[2]) Allerdings hätte nach Aristoteles auch noch bei der um 501 erfolgenden Neuordnung der Strategie der Polemarchos den Oberbefehl über das ganze Heer behalten, aber aus der Darstellung Herodots,[3]) der insoweit ohne Frage gut unterrichtet war, geht klar hervor, dass zur Zeit der Schlacht bei Marathon der Oberbefehl zwischen den einzelnen Strategen abwechselte, und dass der Polemarchos ausser gewissen ihm noch zustehenden Ehrenrechten eines Kriegsherrn nur den mit Stimmrecht verbundenen Vorsitz im Kriegsrate der Strategen führte. Thatsächlich lag aber das Kommando in den

---

den bemessen". (Schömann, Gr. Altert. I[3] 72; Fanta, Der Staat in der Ilias, S. 44). Ausserdem ist es sehr zweifelhaft, ob es damals schon Mobiliarhypotheken gab, die eine grössere Entwickelung des Geschäftsverkehrs und des Obligationswesens voraussetzten. Solon redet nur von Hypotheken, die auf dem Grundeigentum lasteten.

[1]) Bei der Schätzung der Summe von 10 aeginetischen Minen (etwa 1100 Reichsmark) ist zu beachten, dass damals erst die Münzprägung in Griechenland allgemeiner wurde und auch in Attika, jedenfalls nur in beschränktem Masse stattfand. (Vgl. Imhoof-Blumer, Ber. d. Berl. Akad. 1881, 656 ff.; Hultsch, Griech. u. röm. Metrol.[2] 202 ff.). Das Geld war also damals sehr knapp und hatte einen ungleich höhern Wert als ein Menschenalter später, zur Zeit Solons, geschweige denn im 5. und 4. Jahrhundert. Was nun die Rente eines attischen Grundstückes betrifft, so sind nur zwei Fälle aus dem vierten Jahrhundert bekannt. In einem dieser Fälle betrug die Pacht 8%, in dem andern 12% des Kapitalwertes des Grundstückes (vgl. Böckh, Sth. Athen. I[3] 178; II[3] Anhang p. 37 Anm. 229). Da aber der Pächter doch aus der Bewirtschaftung für sich selbst einen Gewinn ziehen musste, so wird bei eigener Bewirtschaftung die Grundrente auf 12% im Durchschnitt zu veranschlagen sein, womit sie noch hinter dem durchschnittlichen Zinsfuss erheblich zurückblieb. Nun sank aber die Grundrente allmählig infolge des Rückganges der Intensität des Ackerbaus und der wachsenden Zufuhr billigen überseeischen Getreides (vgl. *Bull. de corr. hell.* VI 65 ff.; XIV 369 ff.), so dass wir für die Zeit Drakons, wo das Getreide, wie Solons Ausfuhrverbot zeigt (Plut. Solon. 24) knapp, also verhältnismässig teuer war, die Grundrente reichlich 12% betragen haben wird. Demnach würde der Ertrag eines Grundstücks von 1000 aeginaeischen Drachmen an Wert sich auf 120 aeginaeisch. oder 166 attisch. Drachmen belaufen haben. Solon setzte den Preis eines Medimnos zu einer attischen Drachme an (Plut. Solon. 23). Zur Zeit Drakons war der Preis bei der grössern Knappheit der Gelder natürlich erheblich niedriger. Galt der Medimnos 3 aeginaeische (4 attische) Obolen, so ergäbe das eine Produktion von 240 Medimnen, wenn 2 Obolen, von 360 Medimnen. Wir kommen also annähernd auf den Rittercensus nach solonischer Schatzung.

[2]) Die Hipparchie war auch später neben der Strategie das ehrenvollste Amt. Vgl. Lyc. XXVI 20: *τοιγάρτοι ἀντὶ τούτων αὐτοὺς ὁ δῆμος ταῖς μεγίσταις τιμαῖς τετίμηκεν ἱππαρχεῖν καὶ στρατηγεῖν καὶ πρεσβεύειν ὑπὲρ αὐτῶν αἱρούμενοι.* Vgl. XVI 8; Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 3.

[3]) Hdt. VI 103; 109; 110, 2; 111; vgl. dazu Busolt, Gr. Gesch. II 72.

Händen der Strategen. Nichts steht der Annahme entgegen, dass dieses Verhältniss zwischen den Strategen und dem Polemarchos schon zur Zeit Drakons bestand. Vielmehr ist es sehr begreiflich, dass die durch den Staatsstreichsversuch Kylons und das Aufkommen der Tyrannis in den Isthmos-Staaten mit Misstrauen erfüllte Aristokratie Bedenken trug, einem Einzelnen den Oberbefehl über das Heer zu lassen und daher dem Polemarchos die Strategen an die Seite stellte. Aller Wahrscheinlichkeit nach gab es damals vier Strategen, welche zunächst Oberste der Phylen-Regimenter waren.

Die minder wichtigen Beamten und die Mitglieder des Rates der 401 wurden erlost und zwar aus den politisch berechtigten Bürgern, die über dreissig Jahre alt waren. An der Losung der Ämter, deren Bekleidung an einen höheren Census geknüpft war, durften natürlich nur diejenigen teilnehmen, die diesen Census hatten. Niemand durfte zum zweitenmale ein Amt bekleiden, bevor nicht alle dazu berechtigten Bürger im Amte gewesen waren. Bei der jährlichen Ämterlosung schieden also immer diejenigen aus, die bereits ein Amt bekleidet hatten. Waren sämtliche Vollbürger im Amte gewesen, so begann der Turnus des Losens aufs neue.[1]) Die wichtigen Ämter, wie die der Archonten und Strategen wurden durch Wahl besetzt. Wer die Wahl vollzog, wird von Aristoteles nicht angegeben, es kann sich aber doch nur um den Rat oder den Areopag handeln.[2])

Durch die Einsetzung des Rates der Vierhundert als Vertretung der ganzen politisch berechtigten Bürgerschaft wurde die Macht des Areopags und damit des Adels erheblich beschränkt. Aristoteles sagt in Bezug auf die Stellung der Areopags in der Verfassung Drakons: er war Wächter über die Gesetze und hatte darauf zu achten, dass die Beamten nach den Gesetzen ihres Amtes walteten. Wer von einem Beamten Unrecht erlitten zu haben glaubte, der durfte beim Areopag mit Angabe des Gesetzes, unter dessen Verletzung er beeinträchtigt zu sein glaubte, Anklage erheben. Der Areopag sprach dann das Urteil und war berechtigt, nach eigenem Ermessen Leibes- und Vermögensstrafen zu verhängen.[3]) Es blieb also dem Areopag ein weitgehendes, mit Jurisdiktion verbundenes Aufsichtsrecht über die Staatsverwaltung und über die bürgerliche Zucht,[4]) aber Aristoteles sagt nicht, dass er, wie früher, den grössten und wichtigsten Teil der Verwaltung selbst in Händen hatte. Folglich wurde der Rat der Vierhundert, das Organ der ganzen Vollbürgerschaft, damals bereits zum regierenden Staatsrat. Über die Befugnisse der Bürgerversammlung (*ἐκκλησία*) berichtet Aristoteles nichts, er erwähnt sie nur gelegentlich bei der Angabe, dass ein Ratsmitglied, das eine Sitzung des Rates oder der Bürgergemeinde versäumte, Strafe zu zahlen hatte und

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 4: *βουλεύειν δὲ τετρακοσίους καὶ ἕνα τοὺς λαχόντας ἐκ τῆς πολιτείας· κληροῦσθαι δὲ καὶ ταύτην καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς τοὺς ὑπὲρ τριάκοντα ἔτη γεγονότας, καὶ δὶς τὸν αὐτὸν μὴ ἄρχειν πρὸ τοῦ πάντας (ἐ)ξελθεῖν· τότε δὲ πάλιν ἐξ ὑπαρχῆς κληροῦν.*

[2]) Vgl. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 8, wo allerdings der Ausdruck *τὸ ἀρχαῖον* auf die *ἀρχαία πολιτεία* vor Drakon (Kap. 3) hinweist. Wenn Aristoteles Kap. 22 von den Archonten sagt: *οἱ δὲ πρότεροι πάντες ἦσαν αἱρετοί*, so bezieht sich das nur auf die Zeit nach dem Sturze der Peisistratiden, wie der englische Herausgeber bereits richtig bemerkt hat.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 4. Vgl. Kap. 8.

[4]) Vgl. Aristot. a. a. O. 8.

zwar drei Drachmen, wenn es Pentakosiomedimnos war, zwei, wenn es zu den Hippeis, eine, wenn es zu den Zeugiten gehörte.

123. Von dem Recht Drakons ist näheres nur über die *δίκαι περὶ τοῦ φόνου* bekannt. Seine Rechtssatzungen (*θεσμοί*), welche das gerichtliche Verfahren bei Mord, Totschlag und verwandten Fällen regelten, galten als vortrefflich. Sie wurden nicht nur zum grössten Teil von Solon aufrecht erhalten,[1] sondern noch im Jahre 409/8 auf Volksbeschluss zum praktischen Gebrauch aufs neue in Stein gehauen und waren in etwas veränderter Redaktion noch im vierten Jahrhundert in Kraft.[2]

Gerichtsvorstand in allen *δίκαι περὶ τοῦ φόνου* war der Basileus,[3] das sacrale Oberhaupt Athens, weil Mord und Totschlag einer religiösen Reinigung und Sühne unterlag. Zur Erhebung der Anklage war nur der Verwundete selbst berechtigt oder ein Verwandter des Getöteten (*ἐντὸς* — einschliesslich — *ἀνεψιότητος*) oder endlich der Herr eines getöten Sklaven.[4] Der Angeklagte hatte sich nach der Annahme der Klage auf Grund einer feierlichen Ankündigung aller öffentlichen und heiligen Handlungen zu enthalten und war vom Markte und den Heiligtümern ausgeschlossen, aber niemand durfte Hand an ihn legen.[5] Die Gerichtsverhandlung fand dann unter freiem Himmel statt und zwar je nach der Art des Falles in den Bezirken verschiedener Heiligtümer,[6] an die sie offenbar durch altes, heiliges Herkommen gebunden war. Der Gerichtshof, der das Urteil fand,[7] war je nach den verschiedenen Fällen von den Areopagiten oder den Epheten gebildet.

Die Areopagiten richteten über vorsätzlichen Mord, Körperverletzung mit tötlicher Absicht und über Brandstiftung. Den Verurteilten traf die Todesstrafe mit Einziehung des Vermögens.[8]

Die andern *δικαὶ φονικαί* kamen vor die 51 Epheten, die aus der Mitte der über fünfzig Jahre alten Bürger genommen und zwar aller Wahrscheinlichkeit nach erlost waren.[9] Eine Angabe, dass Drakon die

---

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 7.

[2]) CIA. I 61. Vgl. Antiphon. Mord d. Herod. 14; Andok. Myst. 81; Demosth. g. Aristokr. 29 ff., 49—51; g. Lept. 158.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 57.

[4]) CIA. I 61; Demosth. g. Makart. 57; g. Euerg. und Mnes. 72. Vgl. Philippi, Areopag und Epheten 70 ff.; H. Lipsius, Bursians Jahresber. XV 291.

[5]) Von Demosth. g. Lept. 158 ausdrücklich als Bestimmung Drakons bezeichnet; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 57. Weiteres im Abschnitt über den Areopag.

[6]) Im heiligen Bezirk selbst nach Aristot. a. a. O.

[7]) Unterscheidung des *δικάζειν* des Gerichtsvorstehers und des *διαγνῶναι* der Richter im CIA. I 61.

[8]) Dass der Areopag nach der Väter Brauch über Mord richtete und er die ihm zugewiesenen *δικαὶ φονικαί* bei allen Staatsveränderungen behalten hätte, versichern Lysias, Eratosth. Ermord. 30 und Demosth. g. Aristokr. 66. Vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. H. Lipsius 174. Näheres im Abschnitt über den Areopag.

[9]) Die Zahl 51 ist urkundlich gesichert durch CIA. I 61. Ueber 50 Jahre alt: Phot. u. Suid. s. v. *ἐφέται*. Wenn es bei Pollux VIII 125 heisst: *Δράκων δ' αὐτούς κατέστησεν ἀριστίνδην αἱρεθέντας*, so beruhen im Hinblick auf (Demosth.) g. Makart. 57 die beiden letzten Worte sicherlich nur auf dem Missverständnis einer falsch gelesenen Stelle des drakontischen Gesetzes (CIA. I 61). Vgl. Philippi, Areopag und Epheten 203; Meier und Schömann a. a. O. 17. Da Drakon die Losung für den Rat der Vierhundert und alle Aemter mit Ausnahme der höchsten einführte, so wurden die Epheten sicherlich erlost. Das entsprach allein dem Grundsatz Drakons, die Vollbürger sämtlich an der *πολιτεία* praktisch teilnehmen zu lassen. — Die vielen Hypothesen über das Verhältnis der Epheten zu den Areopagiten sind jetzt durch die in der aristotelischen *Ἀθηναίων πολιτεία* übermittelten Nachrichten über das Alter, die Kompetenz und Zusammensetzung

Epheten eingesetzt hätte, ist zwar an und für sich nicht einwandsfrei, dennoch wird sie richtig sein, denn dieses Richter-Kollegium hängt aufs engste mit den Rechtssatzungen Drakons zusammen, welche mindestens zum grossen Teil das gerichtliche Verfahren bei unvorsätzlichem und gesetzlich straflosem Totschlag erst neu geschaffen haben. Die früher wegen ihrer Unvereinbarkeit mit der Vierteilung in die Phylen vielfach erörterte und in Unkenntnis der Entwickelung des Archontats auch mit der Neunzahl der Archonten kombinierte Zahl der Epheten[1]) bietet jetzt im Hinblick auf Drakons Rat von 401 erlosten Mitgliedern keine Schwierigkeit mehr. Da wir ferner aus Aristoteles erfahren, dass die Epheten nur an drei Gerichtsstätten richteten,[2]) so ergibt sich leicht die Gliederung der Zahl 51 in 3 mal 17 oder 3 mal $4 \times 4 + 1$. Mit andern Worten die Ephetenzahl beruhte auf einer Kombinierung der Zahl der Gerichtsstätten mit derjenigen der Phylen mit Hinzufügung der überschüssigen Eins.

Wenn Plutarchos sagt,[3]) dass die meisten sich zum Beweise dafür, dass erst Solon den Areopag eingesetzt hätte, sich darauf beriefen, dass Drakon in seinem Blutrecht nur von den Epheten, aber nie von den Areopagiten rede, so steht es andrerseits durch das Amnestiegesetz Solons fest, dass bereits vor Solon die Gerichtshöfe der Areopagiten und Epheten selbständig nebeneinander bestanden.[4]) Die von Plutarchos mitgeteilte Ansicht ist daher sicherlich irrtümlich und offenbar dadurch entstanden, dass ihre Vertreter nur die Gesetze Drakons lasen, die auf der allen sichtbaren Steinsäule standen.[5]) Auf derselben war aber nur der Teil des Blutrechts eingegraben, welcher vom unvorsätzlichen und nicht strafbaren Totschlag handelte, also gerade der Teil, welcher ausschliesslich zur Gerichtsbarkeit der Epheten gehörte. Da aber das Volk im Jahre 409/8 anordnete „das Gesetz Drakons *περὶ τοῦ φόνου*" in Stein zu hauen, so muss Solon den über vorsätzlichen Mord handelnden Teil durch eine Neubearbeitung ersetzt haben, so dass von Drakons Gesetz nur ein grosses Bruchstück übrig blieb.[6])

Die Epheten richteten am Palladion über unvorsätzlichen Totschlag

des Areopags hinfällig geworden. Doch behalten die zu § 119 angeführten Schriften durch ihre Untersuchungen über die Gerichtsbarkeit des Areopags und der Epheten auch fernerhin Wert.

[1]) Lange, Die Epheten und der Areopag. Abhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1874 S. 187 ff.; Philippi, Der Areopag und die Epheten S. 240 ff.

[2]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 57. Wenn nach Pollux VIII 125, Harpokr., Phot. und Suid. s. v. *ἐφέται* die Epheten auch am Prytaneion richteten, so war doch die gemeinsame Quelle nur Demosth. g. Aristokr. 70. D. sagt aber keineswegs, dass die Epheten am Prytaneion richteten, wenn er auch diese Gerichtsstätte in der Aufzählung der Blutgerichtshöfe anführt. Das Richtige steht bei Pollux VIII 120.

[3]) Solon 19 vgl. Pollux VIII 125.

[4]) Vgl. über dieses Gesetz S. 133 Anm. 4 und dazu in den Bezug auf das Nebeneinander-Bestehen von Areopagiten und Epheten Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. H. Lipsius S. 17.

[5]) CIA. I 61; vgl. (Demosth.) g. Euerg. u. Mnesib. 71.

[6]) Der in Stein gehauene *νόμος* Drakons *περὶ τοῦ φόνου* gibt sich gleich am Eingange als Bruchstück. Es steht nämlich auf dem Steine: *πρῶτος ἄξων* und dann nach einer freigelassenen Zeile: *καὶ ἐὰμ μὴ 'κ προνοίας κτείνῃ τίς τινα.* Vgl. dazu Dittenberger, *Sylloge inscr. gr.* Nr. 45 Anm. 8 und Wecklein, Ber. d. bayer. Akad. 1873 S. 17. C. Wachsmuth, Stadt Athen I 476. Der *πρῶτος ἄξων* gehörte zu den Axones Drakons, nicht zu denen Solons, denn auf dem ersten Axon des Letzteren standen Ausfuhrverbote, also Gesetze, die sich auf die wirtschaftliche Notlage bezogen, die ja Solon in erster Linie ins Auge fasste. Plut. Solon 24.

und über Anstiftung oder Beihilfe zu einer Handlung, die den Tod eines Bürgers zur Folge gehabt hatte, ferner über die Fälle, in denen jemand einen Sklaven, Metoiken oder Fremden getötet hatte. Am Delphinion richteten sie, wenn der Angeklagte einen gesetzlich straflosen Totschlag begangen zu haben behauptete, in Phreatto, wenn jemand, der wegen eines unvorsätzlichen Totschlages noch in der Verbannung lebte, eines vorsätzlichen Mordes angeklagt war. Endlich hielt der Basileus mit den Phylenkönigen am Prytaneion ein ceremonielles Gericht über leblose Gegenstände und Tiere, durch die ein Mensch ums Leben gekommen war.[1]

Draken liess sich in seinem Blutrecht angelegen sein, die Versöhnung (αἴδεσις) und Blutsühne mit den Verwandten des Erschlagenen gesetzlich zu regeln und die Fälle des straflosen Totschlages festzustellen. Der in der Blutrache wurzelnden Selbsthilfe wurden rechtliche Schranken gezogen.[2] Spätere haben freilich meist nur die ausserordentliche Härte von Drakons „mit Blut geschriebenen" Gesetzen hervergehoben.[3] Auf die meisten Vergehen hätte er Todesstrafe gesetzt und namentlich Felddiebstahl wie Mord und Tempelraub bestraft.[4] Allerdings musste das Strafrecht Drakons den gemilderten Anschauungen einer späteren Zeit übermässig hart erscheinen, aber es ist, ebenso wie das des Zaleukos, nach seiner eigenen Zeit zu beurteilen. Die harte Bestrafung des Felddiebstahls hängt zweifellos mit der durch den damaligen agrarischen Notstand hervorgerufenen Unsicherheit zusammen.

Die Gesetzgebung Drakons, die den bürgerlichen Mittelklassen neben dem Adel staatliche Recht verschaffte, bezeichnete in der Entwickelung des athenischen Staates einen grossen Fortschritt, sowohl in politischer, als in rechtlicher Hinsicht. Es waren die ersten Gesetze (νόμοι), die in Athen schriftlich aufzeichnet wurden.[5] Aber so wohlthätig auch Drakons Wirksamkeit gewesen sein muss,[6] die socialen und wirtschaftlichen Übel liess er unberührt.[7]

e. Die solonische Verfassung.

124. Die Fortdauer des agrarischen Notstandes, der Schuldknechtschaft und der politischen Rechtlosigkeit der Theten liess den Staat nicht zur Ruhe kommen. Die ausschliessliche Berechtigung der Grundeigentümer wurde auf die Dauer um so unhaltbarer, als sich ein zahlreicher Stand von Handel- und Gewerbetreibenden (δημιουργοί) entwickelte. Namentlich begann die attische Thonwaren-Industrie und Ausfuhr eine grosse Bedeutung zu gewinnen.[8] Während auf der einen Seite die reichen Grundherren nach wie vor das Volk bedrückten und habsüchtig ausbeuteten,[9]

[1]) Näheres in dem Abschnitt über den Areopag.

[2]) Fr. Cauer, Ueber die Gesetzgebung Drakons Verhandl. d. 40. Philologen-Versammlung zu Görlitz (1890) 137 ff.

[3]) Demades bei Plut. Solon 17. [Aristot.] Pol. II 9 (12) 9 p. 1274 a; Rhet. II 23; Lykurg. g. Leokr. 65.

[4]) Plut. Solon 17. Eine Strafe von 20 Rindern erwähnt Pollux IX 61.

[5]) Aristot. Ἀθην πολ. 41; vgl. Joseph. g. Apion. I 4.

[6]) Vgl. das Lob der Gesetze Drakons bei Demosth. g. Timokr. 211.

[7]) Aristot. Ἀθην. πολ. 4.

[8]) Vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 501 ff.; 513 ff.; und dazu P. Hermann, Das Gräberfeld von Marion im 48. Winkelmann-Progr. der archäol. Gesellschaft, Berlin 1888.

[9]) Solon bei Aristoteles Ἀθην. πολ. 5.

wurde auf der andern die Masse durch ehrgeizige und eigennütze Führer zu masslosen Forderungen aufgestacbelt. Man forderte eine gänzliche Aufteilung des Grundbesitzes und eine völlige Umgestaltung der Verfassung.[1])

Lange Zeit standen sich die Parteien wie zwei feindliche Lager gegenüber und der zerrüttete Staat gewährte einen traurigen Anblick.[2]) Schliesslich kam, vermutlich zum Teil unter dem Eindrucke des unglücklichen Krieges gegen Megara, ein Vergleich zwischen den Parteien zu stande. Sie einigten sich, Solon für das Jahr 594/3 zum Archon zu wählen und ihm Vollmacht zu erteilen, die zur Versöhnung und zur Neuordnung des Staates erforderlichen Anordnungen zu treffen.[3]) Solon hatte die allgemeine Aufmerksamkeit durch eine Elegie auf sich gezogen, in der er eindringlicb beide Parteien zum Ablassen von ihrem Zwiste ermahnte. Er stellte sich dabei auf einen unparteiischen Standpunkt, indem er die beiderseitigen Ansprüche prüfte und ihnen gerecht zu werden suchte, ohne freilich seine Überzeugung zu unterdrücken, dass Habgier und Übermut die Quelle des Haders wären.[4]) Auch deswegen schien Solon sicb zum Schiedsrichter zu eignen, weil er, obschon zu den angesehensten Männern zählend, doch nach Vermögen und Lebensstellung dem Mittelstande angehörte.[5]) Zögernd nahm er den schwierigen Auftrag an, der den Staat in seine Hand gab und es ihm ermöglicht hätte, sich als Volksführer zum Tyrannen aufzuwerfen. Aber er behielt nur das Wohl des Gemeinwesens im Auge und zeigte sich in allen Stücken als einen besonnenen und uneigennützigen Mann.[6])

125. Solon begann seine Wirksamkeit[7]) mit zwei radikalen Massregeln zur Hebung des wirtschaftlichen und sozialen Notstandes. Er verbot es auf den Leib zu borgen und hob die Schuldknechtschaft auf.[8]) Ferner verfügte er einen allgemeinen Scbuldenerlass, eine Entlastung (*σεισάχθεια*) wie man ihn euphemistisch nannte. Sowohl die Schulden an Private, wie die an öffentlicbe Kassen wurden aufgehoben und im besondern auch die Hypothekensteine beseitigt.[9])

---

[1]) Solon Frgm. 4; 5 (Bergk) und bei Aristot. a. a. O. 12; vgl. Aristot. a. a. O. 11.

[2]) Solon hei Aristot. a. a. O. 5.

[3]) Ueher die Chronologie vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 542 Anm. 2. — Aristot. *Ἀθην. πολ.* 5: *ἰσχυρᾶς δὲ τῆς στάσεως οὔσης καὶ πολὺν χρόνον ἀντικαθημένων ἀλλήλοις εἵλοντο κοινῇ διαλλακτὴν καὶ ἄρχοντα Σόλωνα καὶ τὴν πολιτείαν ἐπέτρεψαν αὐτῷ κτλ.*

[4]) Solon bei Aristot. *Ἀθην. πολ.* 5; Bergk, Solon Frgm. 4.

[5]) Aristot. a. a. O.; vgl. Plnt. Solon 16.

[6]) Bergk, Solon Frgm. 32. 33; Solon hei Aristot. *Ἀθην. πολ.* 12; vgl. Plut. Solon 14.

[7]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 10.

[8]) Aristot. a. a. O. 6. 9; Solon Frgm. 36, Bergk = Aristot. a. a. O. 12.

[9]) Aristot. a. a. O. 6. 13; Solon a. a. O. Dass Solon alle Schulden aufhob, wie Aristoteles angiht, war die Ansicht der Meisten. (Plut. Solon. 15). Androtion (bei Plut. a. a. O.) hetrachtete dagegen die Seisachtheia nur als eine durch Ermässigung der Zinsen und Horabsetzung des Münzfusses erzielte Erleichterung. Erstere hätte aber doch nur die Verzinsung erleichtert nnd letztere eine Verringerung der Schnlden um 27% hewirkt, dadurch wären abor die von Solon selbst gerühmten Wirkungen: nämlich die Beseitigung der Hypothekensteine und die Befreiung der in Schuldknechtschaft geratenen, nicht erzielt worden. Auch die in demokratischen Kreisen entstandene, an die Fahel über den Reichtum des Kallias Lakkoplutos erinnernde Geschichte, geht von der Voraussetzung aus, dass Solon alle Schulden tilgte. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 6.

Alle wegen ihrer persönlichen Haftbarkeit landflüchtig gewordenen Bürger konnten nun in die Heimat zurückkehren, und Solon sorgte auch dafür, dass die in die Sklaverei Verkauften ihre Freiheit erhielten. Er erliess ferner ein Amnestiegesetz, das allen denjenigen, die vor seinem Archontenjahre in Atimie verfallen waren — wozu ausser den Schuldknechten namentlich die Gemeindeschuldner gehörten — die bürgerlichen Rechte wiedergab und nur diejenigen ausnahm, welche in der Verbannung lebten, weil sie vom Areopag oder von den Epheten oder vom Prytaneion aus wegen Mord, Totschlag oder Tyrannis verurteilt worden waren.[1]

Dazu kamen eine Reihe von Verordnungen, welche auf die Besserung der wirtschaftlichen Zustände und die Hebung des Volkswohlstandes hinzielten. Er verbot (im Interesse der Gewerbetreibenden) die Ausfuhr der Bodenerzeugnisse mit Ausnahme des Öls.[2] Ein anderes Gesetz zog zur Aufrechterhaltung des bäuerlichen Mittelstandes den Landaufkäufen bestimmte Schranken.[3] Dann führte Solon ein neues Mass-, Münz- und Gewichtssystem ein.[4] Von grosser Bedeutung für den attischen Handel war es, dass er an Stelle der bisherigen aeginaeischen (pheidonischen) Münzwährung zur euboeischen überging, die sich von der korinthischen nur durch die Einteilung des Staters unterschied. Eine Drachme des neuen Münzfusses verhielt sich zur aeginaeischen wie 6 : 8,3 oder 100 euboeisch-attische Drachmen hatten den Wert von 73 aeginaeischen. Diese Veränderung der Münzwährung bahnte die merkantile Emanzipation Athens von den eifersüchtigen und feindseligen Nachbarstädten Aegina und Megara an und erleichterte es dem attischen Handel, in dem wichtigen chalkidischen und korinthischen Münz- und Kolonialgebiete festen Fuss zu fassen. Die Handelsbeziehungen Athens in Italien und Sicilien erlangten bald grosse Bedeutung.[5]

126. Bei der Neuordnung der Verfassung hob Solon zunächst sämtliche Gesetze Drakons mit Ausnahme des grössten Teiles des Blutrechtes auf.[6] An dem Gerippe der bestehenden Verfassungsformen hielt er fest, stellte aber den Staat durch Erteilung politischer Rechte an die Theten auf eine breitere, demokratische Basis.[7] In Anlehnung an die bereits vorhandenen vier Schatzungsklassen (*τιμήματα*) teilte er die Bürger in vier Steuerklassen (*τέλη*) ein.[8] Während jedoch die alten Schatzungsklassen aller Wahrscheinlichkeit nach auf einer Schätzung des Kapitalwertes des Grundbesitzes beruhten,[9] stufte Solon seine Censusklassen nach dem durchschnittlichen Ernteertrage der Grundstücke ab.[10] Die erste

---

[1] Plut. Solon 19. Vgl. dazu S. 133 Anm. 4.

[2] Das Gesetz stand auf dem ersten Axon. Plut. Solon 24.

[3] Vgl. S. 137 Anm. 3.

[4] Psephisma des Teisamenos bei Andok. Myst. 83. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 10. Näheres bei Hultsch, Gr. und röm. Metrologie, 2. Aufl., S. 199 ff.; 504 ff.

[5] Vgl. Busolt, Gr. Gesch. II 246 ff. und H. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. X (1885) 151 ff.

[6] Aristot. *Ἀθην. πολ.* 7. Vgl. S. 143 Anm. 6.

[7] Aristot. a. a. O. 41: *ἀφ' ἧς ἀρχὴ δημοκρατίας ἐγένετο.*

[8] Aristot. a. a. O. 7: *τιμήματα διεῖλεν εἰς τέτταρα τέλη, καθάπερ διῄρητο καὶ πρότερον, εἰς πεντακοσιομέδ(ιμ)νον (καὶ ἱππέα) καὶ ζευγίτην καὶ θῆτα κτλ.* Vgl. Pollux VIII 129; Plut. Solon. 18. — Böckh, Sth. d. Ath. I[6] 579 ff.

[9] Vgl. S. 139.

[10] Der grössern Schwankungen unter-

Klasse bildeten diejenigen, welche vom eigenen Lande jährlich an Flüssigem (Wein, Öl) und Trockenem (Getreide) zusammen mindestens 500 Masz ernteten.[1]) Es wurden also die geernteten Masse an Trockcnem (*μέδιμνοι*, zu je ctwa 52 1/2 Liter) und Flüssigem (*μετρῆται*, zu je etwa 39 2/5 Liter) unterschiedlos zusammengezählt. Das Mass Öl galt allerdings gewiss schon damals mehr als das Mass Getreide, obschon der Preisunterschied bei der erheblich geringen Ausfuhr kleiner gewesen sein dürfte, als späterbin. Dagegen wird das Mass Wein etwa ebensoviel gegolten haben, wie das Mass Getreide.[2])

Die zweite Klasse umfasste die Ritter (*ἱππεῖς*), die vom eigenen Grund und Boden mindestens 300 Mass jährlich ernteten. Zur dritten Klasse gehörten die Zeugiten oder Kleinbauern, die ein Grundstück mit einer Ernte von mindestens 200 Mass besassen.[3])

Die Namen der bisherigen Klassen behielt Solon bei, obwohl der Name der ersten Klasse nicht mehr seinem Census derselben entsprach.[4]) Abgesehen von der wahrscheinlich veränderten Grundlage der ganzen Schatzung waren auch die Ansätze für die einzelnen Klassen im solonischen System andere als früher wo aeginaeisches Mass galt. Den höchsten Census, der bei Drakon ein schuldenfreies Grundeigentum im Werte von 10,000 aeginaeischen Drachmen verlangte, hat Solon erheblich berabgesetzt und damit die obersten Staatsämter einer grössern Anzahl von Bürgern zugänglich gemacht. Die frühern Fünfhundertscheffelmänner ernteten 500 aeginaeische Medimnoi, was einer Ernte von etwa 700 attischen entsprach. Die Abstufungen wurden durch die Herabsetzung des Census der ersten Klasse mehr an einander angenähert. Das Censusverhältnis der dritten und ersten Klasse stellt sich bei Solon wie 2 : 5, bei Drakon finden wir eine Abstufung im Verhältnis von 1 : 10. Leider sind wir im einzelnen nicht weiter unterrichtet.[5])

---

worfene Viehbestand wurde nicht in Anrechnnng gebracbt. Grundstücke, auf denen mehr Weidewirtschaft betriebon wurde, kamen also in eine Stufe, die tiefer war, als ihr wirklicher Wert.

[1]) Aristot. a. a. O: *ἔδει δὲ τελεῖν πεντακοσιομέδιμνον μὲν ὃς ἂν ἐκ τῆς οἰκείας ποιῇ πεντακόσια μέτρα τὰ συνάμφω ξηρὰ καὶ ὑγρά, κτλ.* Vgl. Plnt. Solon. 18; Pollux VIII 129.

[2]) Vgl. Böckh, Staatsh. d. Ath. I[3] 123 ff.

[3]) Böckh, a. a. O. S. 581 schloss aus Demosth. g. Makart. 54, dass der Zeugiten-Census 150 Mass betrug. Allerdings geben Plnt. Solon 18; Arist. Cato I und Pollnx VIII 129, den Census bereits anf 200 Mass an, aber man wusste nicht, dass diese Angaben auf Aristoteles zurückgehen. Die Abstufungen zwiscben den einzelnen Klassen sind auch in nnsern Einkommenstenerklassen bei den untern erheblich kleiner als bei den höhern.

[4]) Vgl. S. 139.

[5]) Zur Benrteilung dieser Ansätze ist auf die grosse Genügsamkeit des attischen Volkes und folgendo Thatsachen binzuweisen. Man betrachtete eine Choinix (1/48 Medimnos) als das Quantum Getreide, das ein Mensch zur täglicben Ernährung branchte (Hdt. VII 187; *Bullet d. cor. hell.* XIV 480; vgl. Thuk. IV 16, wo 2 Choinikes ein sehr reichliches Mass sind). Eine Familie von 5 Köpfen brauchte im Jahr also höchstens 60 Medimnen. Man darf annehmen, dass im Durchschnitt etwa die Hälfte der Masze aus trockenem, die andere aus flüssigem bobestand (vgl. Demosth. g. Phainipp. 5; 20; 31). Der Zeugit behielt also von 100 Medimnen Getreide etwa 40 zum Verkauf, wofür er zu Solons Zeit etwa 40 Drachmen löste (vgl. Plnt. Solon 23). Etwa das Doppelte dürfte er aus dem Erlöse des Flüssigen gewonnen haben. Dazu kam noch der Verkauf von Vieh, Geflügel, Wolle, Gemüse u. s. w. Der Zeugit konnte also bequem leben, betrugen doch die jährlichen Kosten für die Kleidung noch in viel späterer Zeit nur 15—20 Drachmen jährlicb. Zweihundert Masz hatten nach den Preisen der perikleischen Zeit etwa einen Wert von 600 Drachmen, im vierten Jahrhundert von 800 bis

Diejenigen, welche einen Grundbesitz von weniger als 200 Masz Ernte hatten oder nur bewegliches Vermögen besassen, wurden zur Klasse der Theten vereinigt. Die Umsetzung der Beträge des Naturaleinkommens in Geld und die pregressive Steigerung des Steuerkapitals gehört einer spätern Zeit an, da noch die Peisistratiden, welche an den bestehenden Gesetzen nichts änderten und keinesfalls die kleinen Bauern im Verhältnisse zu den Gressgrundbesitzern stärker belasteten, ein Zwanzigstel von den Bodenerträgen, also eine gleichmässige Naturalsteuer erhoben.[1]) Die Theten waren dabei steuerfrei.

127. An die Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen knüpften sich verschiedene Rechte und Pflichten. Die Mitglieder der drei ersten Klassen waren zum regelmässigen Kriegsdienst in der Bürgerwehr als Hopliten verpflichtet, die Theten wurden dagegen unter gewöhnlichen Verhältnissen nur als Leichtbewaffnete und Rudermannschaften für die Flotte herangezogen.[2]) Nach der neuen Schatzung wurden auch die naukrarischen Leistungen reguliert.[3]) Sie entsprachen den spätern Leiturgien der Trierarchie und Hippotrophie. Überhaupt dürften die Anfänge der Leiturgien d. h. der persönlichen Leistungen, welche die vermögenden Bürger in einem gewissen Turnus, namentlich noch bei Staatsfesten, zu übernehmen hatten, bis auf Solon zurückgehen.[4])

Den Verpflichtungen der Angehörigen der ersten drei Klassen entsprachen politische Vorrechte. Nur sie durften Staatsämter bekleiden und zwar je nach ihrer Klasse höhere oder niedere Ämter.[5]) Die Ämter der Schatzmeister und Archonten waren beispielsweise den Pentakosiomedimnoi vorbehalten.[6]) Über die Strategen sagt leider Aristoteles nichts. Die Theten hatten bloss das Recht, an der Volksversammlung und dem Volksgericht teilzunehmen.[7]) Sie erhielten aber damit politische Rechte und als die zahlreichste Klasse einen bedeutenden Einfluss auf die Ab-

---

1200 Drachmen. Ein Bau-Arbeiter erhielt im 4. Jahrhundert bei eigener Beköstigung täglich etwa 2 Drachmen. In demosthenischer Zeit konnte man mit 540 Drachmen im Jahr nicht leicht mit seiner Familie leben, mit 1000 Drachmen dagegen hinlänglich auskommen. Vgl. Böckh a. a. O. 144 ff.

[1]) Vgl. S. 137 Anm. 2 vgl. Beloch, Hermes XX (1885) S. 245.

[2]) Aristophanes b. Harpokr. s. v. *θῆτες*. Während des peloponnes. Krieges wurden die Theten anch bereits als Seesoldaten verwandt (Thuk. VI 43) in den Phylenregimentern dienten sie jedoch nur in ausserordentlichen Fällen nach der sicilischen Katastrophe: vgl. Usener, Jahrb. f. kl. Philol. 107 (1873) 162; Böckh, Sth. Ath. I² 371 ff.

[3]) Fragment eines solonischen Gesetzes b. Phot. s. v. *ναυκραρία*.

[4]) Aristot. Oik. II 2, 4 p. 1347 a; vgl. Thumser, *De civ. Athen. muneribus* (Wien 1880) p. 52; 58.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 7: *τὰς μὲν οὖν ἀρχὰς ἀπένειμεν ἄρχειν ἐκ πεντακοσιομεδίμνων καὶ ἱππέων καὶ ζευγιτῶν, τοὺς ἐννέα ἄρχοντας καὶ τοὺς ταμίας καὶ τοὺς πωλητὰς καὶ τοὺς ἕνδεκα καὶ τοὺς κωλακρέτας, ἑκάστοις ἀνάλογον τῷ μεγέθει τοῦ τιμήματος ἀποδιδοὺς τὴν ἀρχήν.*

[6]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 8 (Schatzmeister). Nach Aristot. a. a. O. 26 waren alle vor dem Jahre 457/6 gesetzmässig erwählten Archonten Pentakosiomedimnoi und Ritter, von da an erhielten auch Zeugiten Zutritt zum Archontat. Es ist nicht wahrscheinlich, dass Solon, der die Befähigung zu den Aemtern durchweg nach dem Census abstufte, das höchste Staatsamt bereits den Rittern zugänglich machte. Ausserdem giht der in der attischen Verfassungsgeschichte gut bewanderte Demetrios von Phaleron an, dass noch zur Zeit der Perserkriege nur die Pentakosiomedimnen zum Archontat berechtigt waren. Plut. Aristot. 1.

[7]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 7: *τοῖς δὲ τὸ θητικὸν τελοῦσιν ἐκκλησίας καὶ δικαστηρίων μετέδωκε μόνον.* Vgl. Pol. II 9 (12) 4 p. 1274 a; Pollux VIII 390.

stimmungen der in den wichtigsten Staatsangelegenheiten entscheidenden Faktoren.

128. Für die Besetzung der Ämter führte Selen ein eigentümliches, die Losung mit der Wahl kombinierendes Verfahren ein. Die vier Phylen, die nach wie vor Korporationen nnter der Leitung von jo einem Phylobasileus blieben,[1] wählten für jedes Amt aus den nach ihrer Klasse dazu Berechtigten eine bestimmte Anzahl von Kandidaten und diese losten dann um das betreffende Amt. Für das Archontat wählte z. B. jede Phyle je zehn Kandidaten, se dass an der Erlesung der neun Archonten vierzig Bürger teilnahmen.[2] Auch der von Drakon cingesetzte Rat der 401 wurde nach Solons Anordnung nicht mehr aus allen politisch berechtigten Bürgern — zu denen jetzt ja auch die Theten gehörten — erlost, sondern ging aus den Phylen hervor, indem jede derselben, wehl ebenfalls auf Grund einer *πρόκρισις* und darauffolgender Losung, 100 Mitglieder in den Rat sandte.[3] Derselbe zählte nunmehr gerade 400 Mitglieder. Ob Solon die Kompetenz des Rates wesentlich veränderte, wissen wir nicht. Doch hatte er schwerlich bereits alle an die Velksversammlung kommenden Anträge verzuberaten.[4]

129. Der Areopag behielt, ausser den Mordprozessen die mit einer umfassenden Jurisdiktion und willkürlichen Strafgewalt verbundene Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze und über die bürgerliche Zucht. Es kamen vor sein Ferum nicht nur alle Klagen wegen Gesetzesverletzungen, namentlich seitens der Beamten, sondern er hatte auch das Recht, jeden der sich gegen die Ordnung und Zucht verging nach eigenem Ermessen zu bestrafen und die Bussgelder, ehne Angabe des Grundes der Bestrafung, an die Burgkasse abzuführen.[5] Ausserdem erhielt er durch Solon die Befugnis, gerichtlich gegen diejenigen einzuschreiten, die sich

---

[1]) Aristot. a. a. O. 8.

[2]) Aristot. a. a. O.: *τὰς δ' ἀρχὰς ἐποίησε κληρωτὰς ἐκ προκρίτων, οὓς ἑκάστη προκρίνειε τῶν φυλῶν· προὔκρινεν δ' εἰς τοὺς ἐννέα ἄρχοντας ἑκάστη δέκα, καὶ (ἐκ) τούτων (ἐκλ)ήρουν.* Da die Losung durch die Wahl heschränkt war, so kann Aristot. Pol. II 9 (12) 4 p. 1274a immerhin von der Wahl der Beamten durch das Volk reden. Vgl. III 6 (11) 6 p. 1281h. Das Richtige über das solonische Wahlverfahren steht anch in einer bisher nicht genügend beachteten Stelle hei Isokr. Areopag. 22: *οὐκ ἐξ ἁπάντων τὰς ἀρχὰς κληροῦντες ἀλλὰ τοὺς βελτίστους καὶ τοὺς ἱκανωτάτους ἐφ' ἕκαστον τῶν ἔργων προκρίνοντες.* Vgl. § 23 und Demosth. g. Neaira 75 (p. 1370).

[3]) Aristot. a. a. O: *βουλὴν δ' ἐποίησε τετρακοσίους, ἑκατὸν ἐξ ἑκάστης φυλῆς.* Die bisherige Annahme, dass Solon die Bule neu eingesetzt hätte, stützte sich auf Plnt. Solon 19, wo Aristoteles in einer Ueherarbeitung zu Grunde liegt. Dass die solonischo Bulo nur eino organische Weiterhildung einer ältern Bule war, hat bereits richtig vermntet Lange, Die Epheten und der Areopag, Verhdl. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1874 S. 26. Vgl. Philippi, Der Areopag S. 245.

[4]) Das schliesst H. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IX (1884) 118 ans der Fassung des Volksbeschlussses über Salamis.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 8: *τὴν δὲ τῶν Ἀρεοπαγιτῶν (βουλὴν) ἔταξεν ἐ(πὶ) τὸ νομοφυλακεῖν, ὥσπερ ὑπῆρχεν καὶ πρότερον ἐπίσκοπος οὖσα τῆς πολιτείας· καὶ τά τε ἄλλα, τὰ πλεῖστα καὶ τὰ μέγιστα τῶν πολιτ(ικ)ῶν διετήρει καὶ τοὺς ἁμαρτάνοντας ηὔθυνεν κυρία οὖσα ζ(ημ)ιοῦν καὶ κολάζειν, καὶ τὰς ἐκτίσεις ἀνέφερεν εἰς πόλιν οὐκ ἐπιγράφουσα τὴν πρόφασι(ν τοῦ εὐθύν)εσθαι, κτλ.* Vgl. Isokr. Areop. 37: *τὴν ἐξ Ἀρείου πάγου βουλὴν ἐπέστησαν ἐπιμελεῖσθαι τῆς εὐκοσμίας.* Vgl. § 39; 46: *τοὺς ἀκοσμοῦντας ἀνῆγον εἰς τὴν βουλήν. ἡ δὲ τοὺς μὲν ἐνουθέτει, τοῖς δ' ἠπείλει, τοὺς δ' ὡς προσῆκεν, ἐκόλαζεν.* Vgl. auch Philochoros Frgm. 57 nnd Androdition h. Müller, Fr. H. G. I, 387: *ἐδίκαζον οὖν Ἀρεοπαγῖται περὶ πάντων σχεδὸν τῶν σφαλμάτων καὶ παρανομιῶν.* Bestrafnng des Müssigganges durch den Areopag: Plut. Solon 22. — Vgl. Philippi, Der Areopag 162 ff.

etwa zur Beseitigung der Gemeinderechte und zum Umsturze der neuen Verfassung verbinden sollten.[1]) Für den Fall, dass trotzdem ein Aufruhr ausbrechen sollte, bestimmte ein anderes solonisches Gesetz, dass derjenige, der während einer Bürgerfehde nicht gewaffnet auf die eine oder andere Seite trete, bürgerlich ehrlos sein und aus der Gemeinde ausscheiden sollte. Dieses Gesetz war gegen diejenigen gerichtet, die nach Solons Erfahrung während der häufigen Parteikämpfe aus Gleichgiltigkeit die Dinge gehen liessen, wie sie wollten.[2]) Solon erwartete offenbar, dass die Menge der dem Parteitreiben abholden, ruheliebenden Bürger, wenn sie einmal gesetzlich gezwungen war, die Waffen zu ergreifen, sich gegen die Störenfriede wenden und deren Niederwerfung erleichtern würde.

130. Diese drei Dinge, sagt Aristoteles,[3]) sind an der solonischen Verfassung die am meisten volksfreundlichen, erstens das Verbot, auf den Leib zu borgen, zweitens die Bestimmung, welche es jedem Bürger gestattete, auch wegen einer an einem andern begangenen Rechtsverletzung klagbar zu werden,[4]) drittens die Berufung (*ἔφεσις*) an das Gericht, wodurch, wie man meint, am meisten die Macht der Menge erstarkt sei. Denn wenn das Volk Herr der gerichtlichen Urteile ist, so wird es zum Herrn über den Staat, ganz abgesehen davon, dass, da die Gesetze nicht immer klar und unzweideutig gefasst waren, und darum notwendigerweise verschiedene Auslegungen erfuhren, die Volksgerichte in allen öffentlichen und privaten Rechtshändeln wie als Kampfrichter zu entscheiden hatten.[5]) Wenn also Solon jedem Bürger das Recht gab, gegen Erkenntnisse von Beamten Berufung bei dem Volksgericht einzulegen, so ergibt sich daraus, dass er die Jurisdiktion der Beamten noch nicht auf die blosse Hegemonie der Gerichtshöfe beschränkte.[6]) Das Volksgericht hatte nicht nur das Recht, das Erkenntnis der Beamten einfach zu bestätigen oder umzustossen, sondern es konnte auch auf Zusatzstrafen erkennen.[7])

Ob die Volksgerichte auch von den Beamten bei der Niederlegung ihres Amtes Rechenschaft abzunehmen hatten, muss doch noch dahingestellt bleiben, denn in den Politika redet Aristoteles ausdrücklich von diesem Recht,[8]) in der Schrift vom Staat der Athener übergeht er es aber,

---

[1]) Aristot. a. a. O.: *καὶ τοὺς ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνισταμένους ἔκρινεν, Σόλωνος θέντ(ος) νόμον . . . κτλ.*

[2]) Aristot. a. a. O. vgl. Plut. Solon 20; Gellius N. A. II 12.

[3]) Aristot. a. a O. 9.

[4]) Vgl. Plut. Solon 18. H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1891 p. 42.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 9: *πάντα βραβεύειν καὶ τὰ κοινὰ καὶ τὰ ἴδια τὸ δικαστήριον.* Vgl. Pol. II 9 (12) 4 p. 1274 a: *τὸν δὲ δῆμον καταστῆσαι τὰ δικαστήρια ποιήσας ἐκ πάντων.* Vgl. Plut. Solon 18: *ὅσα ταῖς ἀρχαῖς ἔταξε κρίνειν, ὁμοίως καὶ περὶ ἐκείνων εἰς τὸ δικαστήριον ἐφέσεις ἔδωκε τοῖς βουλομένοις.*

[6]) Über die Fälle der Berufung im spätern attischen Recht, die sich aber nicht ganz mit dem Begriffe der Appellation decken, vgl. Meier und Schömann a. a. O. 985 ff. Berufung von einem niedern an einen höheren Gerichtshof war dem attischen Recht fremd, es handelt sich nur um die Anrufung einer förmlichen richterlichen Entscheidung durch geschworene Richter, deren Urteil dann unwiderruflich feststand. — Über die Hegemonie der Gerichte vgl. den Abschnitt über das Gerichtswesen.

[7]) Lys. X 16: *δεδέσθαι δ' ἐν τῇ ποδοκάκκῃ ἡμέρας πέντε τὸν πόδα ἐὰν προστιμήσῃ ἡ ἡλιαία.* Vgl. dazu Wilamowitz, Philol. Unters. I 89. Über das *προστίμημα* vgl. Meier und Schömann a. a. O. 219, 947. Strafverschärfungen bei einer Berufung an das Volksgericht kommen auch später vor, vgl. Meier und Schömann a. a. O. 990.

[8]) Aristot. Pol. III 6, 6 p. 1281 b: *λείπεται δὴ τοῦ βουλεύεσθαι καὶ κρίνειν μετέχειν αὐτούς· διόπερ καὶ Σόλων καὶ τῶν ἄλλων τινὲς νομοθετῶν τάττουσιν ἐπί τε ἀρ-*

vielleicht auf Grund besserer Kenntnis, mit Stillschweigen. Es dürfte auch für die Rechenschaftsablage der Beamten vor einem Volksgericht in der solonischen Verfassung koin Raum gewesen sein, da ja dem Areopag die Aufsicht über die Amtsführung der Behörden zustand und er auch Klagen wegen Gesetzverletzungen derselben entgegennahm. Es liegt auf der Hand, dass wenn gegen die Erkenntnisse der Beamten Berufung an das Volksgericht eingelegt werden konnte und dieses die endgültige richterliche Entscheidung fällte, die Jurisdiktion der Beamten mit der wachsenden Zahl der Fälle, die an das Goricht kamen, immor mehr an Bedeutung verlor und dass die weitere demokratische Entwickelung leicht dahin führen musste, das selbständige richterliche Erkennen der Beamten überhaupt aufzuheben und ihre richterliche Thätigkeit auf dio Leitung dor Gerichtshöfe zu beschränken.[1]) Wann das geschah, ist unbekannt.

Über die Organisation der Volksgerichte, die sich mit ihrer wachsenden Bedeutung[2]) allmählig entwickelte, lassen sich aus Mangel an Quellen-Angaben für die damalige Zeit nur Vermutungen aussprechon. Es liegt der Gedanke nahe, dass damals die Richter noch nicht aus allen über dreissig Jahre alten Bürgern, die sich zum Richteramte meldeten, er-

---

χαιρεσίας καὶ τὰς εὐθύνας τῶν ἀρχόντων. Aristoteles dachte sich also hier das *κρίνειν* wesentlich als gerichtliche Rechenschaftsabnahme, vgl. Pol. II 9 (12) 4 p. 1274 a: *Σόλων γε ἔοικε τὴν ἀναγκαιοτάτην ἀποδιδόναι τῷ δήμῳ δύναμιν, τὸ τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι καὶ εὐθύνειν κτλ.* Dass Aristoteles unter *εὐθύνειν* die förmliche Rechenschaftsabnahme versteht, die in Athen nie vor der Volksversammlnng, sondern stets vor Gericht stattfand (R. Schoell, De synegoris atticis, Jena 1876), unterliegt keinem Zweifel, vgl. Pol. VI 1, 8; 2, 3; 5, 12. Es ist übrigons bemerkenswert, dass Selon selbst den Ausdruck *εὐθύνειν* im Sinne der Zurechtsetzung schiefer Urteilssprüche (*εὐθύνειν δίκας σκολιάς*) braucht, vgl. Berok, Frgm. 4 v. 35.

[1]) Durch die neuern Untersuchnngen war es hereits erwiesen werden, dass die Volksgerichte bis auf Solon zurückgingen, zweifelhaft war nnd ist zum Teil noch ihre Kompetenz. Die richtige Ansicht, dass Solon die Volksgerichte ale Appellhöfe einsetzte, ist bereits anf Grund von Plut. Selon 18 von C. F. Hermann ansgesprochen worden, vgl. *De iure et auctoritate magistr. apud Ath.* (Heidelberg 1824) p. 63; Gr. Staatsaltert. § 107. Dagegen legto G. Grote, Gesch. Griech. II[2] 98 ff.; III 272 ff., die Angabe Plutarchs mit Geringschätzung heiseite und suchte nachzuweisen, dass die Einsetzung der Volksgerichte erst ven Periklee herrührte. Solon hätte dem Volke nur das Recht gegeben, die Beamten wegen ihrer richterlichen Entscheidungen zur Rechenechaft zu ziehen und zwar in einer Heliaia genannten Versammlung, die eich von der Ekklesia nur durch ihre hesondere Aufgabe unterschieden hätte. E. Müller, Jahrh. f. kl. Philel. 75 (1857) 746 ff. und W. Oncken, Athen und Hellas 1 (1865) 149 ff.; Staatslehre des Arietot. II 439 ff.; 492 ff. hahen dann die Aneicht Grotes weiter dahin ausgeführt, dass dae Volk bei der Rechenschaftsabnahme auch die Urteilssprüche der Beamten einer Revision unterziehen konnte. Auch M. Fränkel, Die attischen Geschworenengerichte (Berlin 1878) iet der Ansicht, dass bis suf Perikles die Rechtsprechung im wesentlichen in den Händen der Beamten geblieben wäre. Solon hätte der Volksgemeinde nur in hestimmten Fällen das Recht eingeräumt, den von ihren Beamten gefällten Spruch zu verwerfon, ühcr Rechenschaftsklagen hätte der Areopag entschieden. Eine selbständige Gerichtsbarkeit hei schweren Staatsverhrechen hätte die Volksgemeinde durch Kleisthenes erhalten. Gegen Grote und seine Nachfolger trat für den solonischen Ursprung der Volksgerichte Schömann ein, vgl. Verfassungsgeschichte Athens (1854) 37 ff.; Jahrb. f. kl. Philol. 113, S. 585 ff.; Gr. Altert. I[3] 351 ff. Nach Schömann hätten die Volksgerichte seit Solon in Civilsachen als Berufungeinstanz, in Kriminalsachen in erster und einziger Instanz entschieden. Vollende erschüttert wurde aher Grotes Ansicht durch Philippi, Areopag nnd Epheten (1874) 272 ff.; R. Schoell, *De synegoris atticis*, Jena 1876 und Wilamowitz, Philol. Unters. I 89 ff. Freilich geht letzterer zu weit, wenn er annimmt, dass die Heliasten bereits damals zu den Thesmotheten in ein ähnliches Verhältnie getreten wären, wie die Ephoten zum Basileus.

[2]) Vgl. Aristot. Pol. II 9 (12) 4 p. 1274 A, vgl. Plut. Solon 18; Kimon 15.

lost wurden, sondern dass auch die Richter durch ein die Losung mit der Wahl kombinierendes Verfahren bestellt wurden. Nur so viel ist ziemlich gewiss, dass es zunächst nur einen Volksgerichtshof gab und sicher, dass das Volksgericht schon damals Heliaia hiess. Dieser Name bezeichnete ursprünglich wohl nur die Versammlung der Richter, ging aber mit der Zeit, wie der Ausdruck Dikasterion, auch auf den Ort über, wo die Richter zu Gericht sassen.[1]) Das Volksgericht tagte unter freiem Himmel auf einem durch Schranken eingefriedigten Platze an der Agora.[2])

Die Volksversammlung kann durch Solon nur einen geringen Umfang an Rechten erhalten haben. Die Legislative kam zunächst nach Solons Absicht der Hauptsache nach in Fortfall, und die Kandidaten für die Beamten wurden von Phylen erwählt. Es wird demnach die Volksversammlung wahrscheinlich das Recht gehabt haben, über Krieg und Frieden zu entscheiden, das Bürgerrecht zu verleihen und über neue, den solonischen nicht widersprechende Gesetze zu beschliessen.[3]) Dabei konnte es sich wesentlich nur um Lücken der Gesetzgebung und um neue, von Solon noch nicht vorgesehene Institutionen handeln, denn seine gesetzgeberische Thätigkeit hatte sich nicht nur über die Verfassung und Gerichtsordnung erstreckt, sondern er hatte auch das gesamte materielle Recht einer umfassenden Revision unterzogen.[4]) Die Gesetze, wie z. B. das Gesetz über das Erbrecht und die Erbtöchter, waren nicht durchweg klar und unzweideutig gefasst, so dass sie verschiedene Auslegungen zuliessen, und das Volksgericht vielfach erst die entscheidende Deutung geben musste.[5])

131. Die Gesetze, sagt Aristoteles, liess die Gemeinde auf den Kyrbeis aufzeichnen und dieselben in der Königshalle aufstellen.[6]) Vor oder in der Königshalle wurden auch in der folgenden Zeit Gesetze aufgestellt, so am Ende des sechsten Jahrhunderts die Pachtbedingungen für das den Chalkidiern abgenommene Gebiet,[7]) dann die Säule mit dem im Jahre 409/8 neu aufgezeichneten Blutrecht Drakons,[8]) endlich die Gesetze der revidierten Verfassung nach dem Sturze der Dreissig.[9]) Die Königshalle muss da-

[1]) Vgl. Lys. X 16 (S. 150 Anm. 7) und dazu Wilamowitz, Philol. Unters. I 89; Meier und Schömann a. a. O. 176; Curt Wachsmuth, Stadt Athen II 360. — Gegen die Erklärung der *ἡλιαία* als „sonnige Halle oder sonniger Platz“ (Wilamowitz a. a. O.) mit Recht C. Wachsmuth, Stadt Athen II 363. Im CIA. IV 1 Nr. 27a v. 74 und bei Antiphon Choreut. 21 steht: *ἡ ἡλιαία τῶν θεσμοθετῶν*, weil die unter dem Vorsitze der Thesmotheten tagende Heliaia gemeint ist. Andok. Myst. 28: *τὸ τῶν θεσμοθετῶν δικαστήριον*.

[2]) Näheres bei C. Wachsmuth, Stadt Athen II 358 ff.; 363; 368.

[3]) Ein solches Gesetz war z. B. das über die Kleruchie Salamis (vgl. S. 87 Anm. 10). Die Kompetenz über Krieg und Frieden zu entscheiden, darf nach CIA I 57 angenommen werden.

[4]) Plut. Solon 17; 20 ff. Zusammenstellung solonischer Gesetze bei Duncker, Gesch. d. Altert. VI[5] 198 ff.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 9.

[6]) Aristot. a. a. O. 7: *ἀναγράψαντες δὲ τοὺς νόμους εἰς τοὺς κύρβεις ἔστησαν ἐν τῇ στοᾷ τῇ βασιλείῳ*. Die Angabe des Anaximenes bei Harpokr. s. v. *ὁ κάτωθεν νόμος*, dass die *κύρβεις* und *ἄξονες* ursprünglich auf der Burg standen und erst von Ephialtes nach dem Markte und dem Buleuterion (Pollux VIII 128: Prytaneion) gebracht wurden, ist also falsch. Im Prytaneion, wo sie später als Rarität aufbewahrt wurden, sah sie bereits Polemon, vgl. Fragm. 48 Müller III 130 (Harpokr. s. v. *ἄξονι*): Paus I 18, 3. Zur Zeit Plutarchs waren daselbst noch kleine Überreste vorhanden. Plut. Solon 25.

[7]) Ailian. P. H. VI 1 (vor der Halle).

[8]) CIA. I 61: *κ)αταθέντ(ων πρόσθεν τ)ῆ(ς) στοᾶς τῆς βασιλείας*.

[9]) Andok. Myst. 82: *εἶτ᾽ ἀναγράψαι ἐν τῇ στοᾷ τούτους τῶν νόμων, οἳ ἂν δοκιμασθῶσιν*. § 85; *τοὺς δὲ κυρωθέντας ἀνέγραφον*

mals bereits das Amtsgebäude des Basileus[1]) gewesen sein, der die in und vor derselben aufgestellten Gesetze unter seiner Obhut hatte.[2]) Offenbar brachte man die solonischen Gesetze deshalb in der Königshalle unter, weil der Basileus der Vorsitzende des die Beobachtung der Gesetze überwachenden Areopags war.[3]) Auch scheint sich der Areopag in Fällen, wo es sich um Gesetzwidrigkeiten handelte, in der Königshalle versammelt zu haben.[4])

Was nun die Kyrbeis[5]) und die Art der Aufzeichnung der Gesetze betrifft, so waren sie in Bustrophedon-Schrift geschrieben,[6]) und erstere bestanden aus Holz.[7]) Man hat dann aber sicherlich Kopien auf Stein eingraben lassen, da die Originale allmählig stark verwittern mussten.[8]) Mit Kyrbeis bezeichnete man in alter Zeit einen Pfeiler, auf dem Gesetze aufgezeichnet waren, der Ausdruck wurde daher späterhin, als er in Vergessenheit zu geraten begann, durch Stele erläutert.[9]) Für die Pfeiler, auf denen die solonischen Gesetze standen, wurde die allgemein verständliche und ausserdem urkundliche Bezeichnung Axones üblich. Es liegt das ausdrückliche Zeugnis des Eratosthenes vor, dass Kyrbeis nur eine andere Benennung der Axones war.[10]) Das ist unzweifelhaft richtig. Einen Unterschied in Bezug auf den Inhalt beider machen die älteren Quellen nicht,[11]) und auch die orginalen Axones bestanden aus Holz.[12]) Die Kyrbeis, auf denen die solonischen Gesetze standen, hiessen deswegen Axones, weil sie die besondere Eigenschaft hatten, um eine Axe drehbar zu sein.[13]) Nach den Angaben Polemons, der sich die Axones genau ansah, und dem Bruchstücke eines aus den ersten Jahrzehnten des fünften Jahrhundert stammenden Inschriften-Steines[14]) muss man annehmen, dass ein Axon ein dreiseitiges Prisma war, dessen Durchschnitt ein gleichschenkeliges Dreieck bildete und bei dem die am spitzen Winkel desselben befindliche Kante

εἰς τὴν στοάν. Nach dem § 84 eingelegten Psephisma: *τοὺς δὲ κυρουμένους τῶν νόμων ἀναγράφειν εἰς τὸν τοῖχον ἵνα περ πρότερον ἀνεγράφησαν.* Vgl. dazu C. Wachsmuth, Stadt Athen II 349. — Beachtenswert ist die Äusserung des Isokrates Areop. 41: *δεῖν τοὺς ὀρθῶς πολιτευομένους οὐ τὰς στοὰς ἐμπιμπλάναι γραμμάτων, ἀλλ' ἐν ταῖς ψυχαῖς ἔχειν τὸ δίκαιον.*

1) Platon Euthyphr. Anfang und Theaetet. Ende.

2) Das Blutrecht Drakons befand sich im Jahre 409/8 im Gewahrsam des Basileus, vgl. Dittenberger, *Syll. inscr. gr.* Nr. 45.

3) Das ist die Ansicht Lange's Haus und Halle S. 91.

4) Demosth. g. Aristog. I 23, vgl. allerdings dagegen Curt Wachsmuth a. a. O. 346.

5) Das Wort bezeichnet wohl etwas spitz Zulaufendes. G. Curtius, Gr. Etymologie² S. 462.

6) Euphorion (vgl. Bd. VII 389) bei Apollodoros nach Harpokr. s. v. *ὁ κάτωθεν νόμος.*

7) Kratinos bei Plut. Solon. 25.

8) Vgl. Kumanudis, *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1885 S. 217 (CIA. IV 2 Nr. 559).

9) Lys. g. Nikom. 17: *ὡς χρὴ θύειν τὰς θυσίας τὰς ἐκ τῶν κύρβεων καὶ τῶν στηλῶν.* Plat. Polit. 298 D.: *γράψαντες ἐν κύρβεσί τισι καὶ στήλαις.* Apollodoros Frgm. 25 Müller I 432 (Schol. Aristoph. Wolk. 447): *Ἀπολλόδωρος δέ φησι πᾶσαν δημοσίαν γραφὴν καὶ νόμους κύρβιν καλεῖσθαι, ὅτι οἱ ἀρχαῖοι λίθους ἱστάντες τὸ δόξαν ἀνέγραφον, οὓς ἀπὸ τῆς στάσεως στήλας ἐκάλουν, κύρβεις δὲ ἀπὸ τῆς εἰς ὕψος ἀνατάσεως,* vgl. Apollodoros Frgm. 24 (Harpokr s. v. *κύρβεις*) und 26 (Suid. s. v.) vgl. Rose, Aristot. Pseud. p. 414.

10) Eratosthenes b. Schol. Apoll. 4, 280: *Κύρβεις λέγουσι, ὡς Ἐρατοσθένης φησί, καὶ τοὺς ἄξονας καλουμένους Ἀθήνησι, ἐν οἷς οἱ νόμοι περιέχονται,* vgl. Plut. Solon 25.

11) Erst Apollodoros und Didymos reden davon, dass die *κύρβεις* das Sakralrecht, die *ἄξονες* die übrigen Gesetze enthalten hätten, vgl. Rose, Aristot. Pseudepigr. 414; Philippi, Areopag. 356 ff.; Wilamowitz, Philol. Unters. I 208.

12) Plut. Solon 25 (nach Autopsie); Harpokr. s. v. *ἄξονι* Gellius N. A. II 12. Nur Pollux VIII 128 sagt, dass sie von Erz waren.

13) Vgl. Rose, Aristot. Pseudepigr. p. 414.

14) CIA. IV 2 Nr. 559. Die von Kumanudis versuchte Rekonstruktion eines Axon steht mit den Angaben Polemons nicht im Einklange.

abgestumpft war. Daher konnte, wie Polemon angibt, in gewisser Stellung die schmale Fläche der abgestumpften Kante bei flüchtigerm Anblick leicht übersehen werden. Die Axe, um die sich die Axones drehten, lief wagrecht und die Schrift parallel zu derselben. Mit Rücksicht auf die Umdrehung war die eine Fläche von oben nach unten, die nächste aber umgekehrt von unten nach oben beschrieben.[1])

Alle Bürger wurden auf die Gesetze vereidigt.[2]) Ausserdem leisteten die Archonten an dem bei der Königshalle befindlichen Schwursteine, einem Altare, auf dem während der Vereidigung die Opferstücke lagen,[3]) einen feierlichen Eid, den sie fernerhin bei ihrem Amtsantritte abzulegen hatten. Sie schwuren, dass sie die Gesetze beobachten und keinerlei Bestechung annehmen, andernfalls eine goldene, gleich schwere Bildsäule nach Delphi weihen würden, d. h. eine solche, deren Gewicht dem des zur Bestechung gegebenen Silbers gleichkam, also den zehnfachen Wert desselben hatte.[4])

Die Gesetze sollten einhundert Jahre lang unverändert in Kraft bleiben.[5])

Grote, Gesch. Griechenl. II² 69 ff.; Schömann, Verfassungsgesch. Athens (Leipzig 1854) 19 ff.; Gr. Altert. I³ 346 ff.; Hermann, Griech. Staatsaltert.⁵ § 106—109; Gilbert, Griech. Staatsaltert. I 129 ff.; Perrot, *Droit public d'Athènes* (Paris 1869) 92 ff., 124 ff., 212 ff.; Schwarcz, Die Demokratie (Leipzig 1879) I 4 ff.; H. Dondorff, Aphorismen zur Beurteil. d. solon. Verfassung, Berlin 1880; H. Landwehr, Philol. Supplbd. V (1884) 130 ff.; Duncker, Gesch. d. Altert. VI⁵ 151 ff.; Busolt, Griech. Gesch. I 522 ff.; vgl. ferner über den Areopag die Litteratur zu Abschnitt c und über die Schatzungsklassen vgl. noch Abschnitt s.

f. Die Peisistratiden und die Verfassung des Kleisthenes.

132. Nach der Vollendung des Verfassungswerkes wurde Solon seiner Gesetze wegen von allen Seiten bestürmt. Die einen kamen mit Vorwürfen, die andern mit Fragen. Er mochte aber weder etwas an den Gesetzen ändern, noch sich weitere Feindschaft zuziehen, auch meinte er, es wäre nicht in der Ordnung, wenn er zugegen bliebe und seine Gesetze auslegte, es hätte eben jeder zu thun, wie es geschrieben stände. Daher trat er eine zehnjährige Reise an, vornehmlich nach Ägypten, teils zu Handelszwecken, teils um sich die Welt anzusehen.[6])

Als Solon die Stadt verliess, befanden sich die Gemüter der Bürgerschaft in tiefer Erregung. Beide Parteien waren durch die Anordnungen Solon enttäuscht und unbefriedigt. Die Vornehmen hatten eine Wiederherstellung ihrer alten Rechte erwartet und grollten wegen der Seisach-

---

[1]) Polemon Fragm. 48 (Müller III 130) = Harpokr. s. v. *ἄξονι· — — ἦσαν δὲ ὥς φησι Πολέμων ἐν τοῖς Πρὸς Ἐρατοσθένην, τετράγωνοι τὸ σχῆμα, διασώζονται δὲ ἐν τῷ πρυτανείῳ, γεγραμμένοι κατὰ πάντα τὰ μέρη, ποιοῦσι δ' ἐνίοτε φαντασίαν τρίγωνον, ὅταν ἐπὶ τὸ στενὸν κλιθῶσι τῆς γωνίας.* Spätere geben an, dass die Axones *τετράγωνοι*, die Kyrbeis *τρίγωνοι* waren. Pollux VIII 128; Schol. Apoll. Rhod. IV 280.

[2]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 7. Nach Plut. Solon 20 nur der Rath und die Archonten, vgl. Hdt. I 29.

[3]) Vgl. C. Wachsmuth, Stadt Athen II 352.

[4]) Aristot. a. a. O. Zur Ergänzung vgl. Platon, Phaedr. 235 D; Pollux VIII 86. Plut. Solon 25; Ps. Herakleides Pontikos I II bei Müller Fr. H. Gr. II 209. Zur Erklärung dient Deinarch I 60; II 17. Näheres bei W. Hofmann, *De jurandi apud Athenienses formulis* (Strassburg 1886 Diss.) p. 41.

[5]) Aristot. a. a. O. und Plut. Solon 25. Nach Hdt. I 29: 10 Jahre, vgl. dazu B. Niese, Hist. Unters. f. Arn. Schäfer S. 9.

[6]) Aristot. a. a. O. Hdt. I 29 sagt nur: *κατὰ θεωρίης πρόφασιν*, Plut. Solon 25 gibt nur Handelszwecke an.

theia, durch die sie viele starke Verluste erlitten hatten. Das Volk hatte auf weitergehende Zugeständnisse, namentlich eine Aufteilung des ganzen Landes, gehofft.[1]) Indessen vier Jahre blieb es in der Stadt ruhig, im fünften nach Solons Archontat (590/89) war jedoch dor Parteikampf wieder so heftig entbrannt, dass die Archontonwahl nicht zu Stande kam und Anarchie herrschte.[2]) Dasselbe wiederholte sich fünf Jahre darauf, (586/5), und abermals nach fünf Jahren wurde Damasias zum Archon erwählt (582/1), der sein Amt nach Ablauf des Amtsjahres nicht niederlegte und als ein Vorläufer des Peisistratos sich zwei Jahre und zwei Monate hindurch behauptete, bis er mit Gewalt vertrieben wurde.[3]) Es kam nun zwischen den Parteien zu einer Verabredung, der gemäss für das Jahr 580/79 zehn Archonten gewählt wurden, fünf aus den Eupatriden, drei aus den Bauern, zwei aus den Gewerbetreibonden oder Demiurgen. Das war eine entschiedene Reaktion gegen die solonische Verfassung. Nicht nach dem Census des Grundbesitzes und von den Phylen wurden die Archonten erwählt, sondern nach und von den alten Ständen. Die Eupatriden als solche erlangten wieder, wie vor Drakon, politische Vorrechte. Die neue

---

[1]) Aristot. a. a. O. 11 nnd 13. Solon bei Aristot. a. a. O. 12 (vgl. Bergk, Solon Frgm. 5; 6; 7; 34; 36; 37); Plut. Solon 25.

[2]) Aristot. a. a. O. 13. Es ist in Bezug auf die Chronologie zu bemerken, dass A. inklusive Zählung bofolgt.

[3]) Aristot. a. a. O.: *μετὰ δὲ ταῦτα διὰ τῶν αὐτῶν χρόνων* (was nnr „nach Verlauf derselben Zeit" bedeuten kann). *Δαμασίας αἱρεθεὶς ἄρχων κτλ.* Im Berlinor Papyrus-Fragment batte man falsch ergänzt: *μετὰ δὲ ταῦτα διὰ τῶν (εὐπατριδῶν) Δαμασίας κτλ.*

Was die Zeit des Damasias betrifft, so hatte man sein Archontat bisher 586/5 angesetzt. Vgl. Busolt, Gr. Gosch. I 493. Indessen die Datierung des Aristoteles ist anscheinond richtig. Paus. X 7, 4 setzt (wohl nach einem pythischon Katalog) das erste regelmässige und gezählte pythische Fest Ol. 48, 3 (= 586/5) an. Bei dem zweiten pythischen Feste, also Ol. 49, 3 (582/1) erfolgte nach ihm die Einführung des *ἀγὼν στεφανίτης*, d. h. es wurde fortan den Siegern ein Kranz statt eines Wertgegenstandes verliehen. — Das Marm. Par. 37 bestimmt die Einnahme Krisas und die pythische Siegerfeier *ἀπὸ λαφύρων* anf 327 Jahre vor dem Archontat des Diognetos, *ἄρχοντος Ἀθήνησι Σίμωνος*. Setzt man mit Dopp (*Quaest. de marmore Pario*, Rostock 1883 (Diss.), Wilamowitz (Philol. Unters. IV 235 ff. und Göttinger, *Ind. schol.* 1885 p. 6) und Unger, Philol. Suppbd. V 629 ff. das Archontat des Diognetos anf 263/2, so erhält man bei exklusiver Zählnng für das Archontat Simons das Jahr 590/89, wo aber nach Aristoteles Anarchie war, bei inklusiver das Jahr 589/8. Den *ἀγὼν στεφανίτης* setzt das Marm. Par. in das Archontat des Damasias und 318 oder 323 Jahre (die Zahl ist unvollständig erhalten) vor Diognetos. 318 Jahre ergäbe von 263/2 an gerechnet bei inklusiver Zählung 580, bei exklusivor 581. Beide Jahre sind keine pythischen. 323 Jahre ergäben je nach der Zählung 585/4 (Ol. 48, 4) oder 586/5, ersteres war ebenfalls kein pythisches Jahr, im letztern war in Athen nach Aristoteles Anarchie. Zu einom brauchbaren Ergebnis gelangt man, wenn man mit A. Mommsen, Chronologio S. 187 ff. und Gutschmid (hoi Flach, Marmor Parium, 1884) an Böckhs Ansatz des Diognetos aaf 264/3 festhält. Bei 318 Jahren nnd exklusiver Zählung (A. Mommsen a. a. O.) erhält man dann für den *ἀγὼν στεφανίτης* und das Archontat des Damasias das Jahr 582/1, was mit Aristotelos und Pausanias übereinstimmt. Das ersto Fest nach der Einnahme Krisas fiele dann allerdings in Ol. 47, 2 (591/0), also nicht in ein pythisches Jahr, aber os war noch keine regelmässige Feier. Wenn die Hypoth. Pind. Pyth. den *ἀγὼν χρηματίτης* in das Jahr 586/5 und in das Archontat des Damasias setzt, so ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Ferner hat man das Archontat des Damasias deswegen in die Jahre 586/5 und 585/4 verlegt, weil die alexandrinischen Chronographen die Zeit des Thales und der sieben Weisen nach der angeblich von jenem berechneten Sonnenfinsternis am 28. Mai 585 (von den Alexandrinern 585/4 angesetzt) bestimmten (vgl. Diels, Rhein. Mus. XXXI 15) und Demetrios von Phaleron bei Laert. Diog. I 1, 22 die Epoche der Weisen in das Archontat des Damasias setzt. Allein Euseb. Chron. setzt die Sonnenfinsternis in Ol. 49, 3 = 582/1 (Eudamus b. Clem. Strom. I 302 A um Ol. 50), also gerade in das Jahr, in das nach Aristoteles das Archontat des Damasias fiel.

Ordnung der höchsten Amtsgewalt hielt sich nur ein Jahr und der Parteihader dauerte fort.[1])

133. Mit dem Gegensatze zwischen den untern Ständen und dem Adel verknüpften sich regionale Parteigruppierungen und Spaltungen unter den Geschlechtern selbst. Den Kern der Adelspartei bildeten „die Männer von der Ebene", wo der Grundbesitz vorwiegend in den Händen alter, reicher Geschlechter war. Die Häupter der Adelspartei waren Lykurgos — wahrscheinlich ein Eteobutade — und der Philaide Miltiades. An der Spitze einer gemässigten Bürgerpartei, zu der namentlich die Küstenbewohner, die Paraler, und wohl auch die Kaufleute und Gewerbetreibenden in der Stadt, also wesentlich die Demiurgen gehörten, stand der Alkmaeonide Megakles, dessen Geschlecht nicht in der Ebene begütert war. Während diese Parteien einander bekämpften, bildete Peisistratos, der im megarischen Kriege Ruhm und Popularität gewonnen hatte, aus den Hyperakriern oder Diakriern, den Bauern und Hirten Nordattikas, eine dritte, demokratische Partei, der sich zahlreiche Leute anschlossen, die von der Hand in den Mund lebten oder von zweifelhafter bürgerlicher Herkunft waren.[2]) Es gelang ihm das Vertrauen des Volkes zu täuschen und mit Hilfe einer ihm bewilligten Leibwache sich im Jahre 561/0 der Alleinherrschaft zu bemächtigen.[3])

Trotz zweimaliger Vertreibung behauptete er sich doch schliesslich, bis er im hohen Alter starb (528/7). Ein grosser Teil des Adels, zu dem namentlich die Alkmaeoniden gehörten, lebte in der Verbannung.

134. Peisistratos regierte den Staat in massvoller Weise und mehr wie ein verfassungsmässiger Herrscher als nach der Willkür eines Tyrannen. Zwar unterhielt er zu seiner Sicherheit eine zahlreiche Leibwache und liess sich auch von den im Lande gebliebenen Adel Geiseln stellen, aber das Stadtrecht und die bisherigen Organe der Staatsverwaltung blieben bestehen, nur trugen Peisistratos und sein Nachfolger dafür Sorge, dass immer einer der Ihrigen im Archontat war.[4]) Doch konnte es bei der langen Dauer der Alleinherrschaft nicht ausbleiben, dass die solonischen Staatsgesetze mit der Zeit mehr und mehr ausser Übung kamen und mindestens teil-

Dieselbe Berechnung könnte bei Demetrios zu Grunde liegen. Es ist sehr möglich, dass erst die Alexandriner das richtigere Jahr der Sonnenfinsternis gefunden und darnach die Epoche der Weisen auf 585/4 bestimmt haben.

[1]) Aristot. a. a. O.

[2]) Über die Parteiungen vgl. Hdt. I 59; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 13. Plut. Solon 13; 29; Erot. XVIII 14 (Eth. 763 D); Dion. Hal. I 13; Laert. Diog. I 58; Phot. Suid. Steph. Byz. s. v. *πάραλοι*. — Vgl. Haenisch, *De Pediensibus Paralis Diacriis*, Wetzlar 1865 Progr.; Landwehr, Philol. Supplbd. V (1884) 154 ff.; Duncker, Gesch. d. Altert. VI[5] 447 ff.

[3]) Nach Aristot. *Ἀθην. πολ.* 14 wäre es das 32. Jahr nach Solons Gesetzgebung, also 563/2 geschehen, indessen das Datum steht anderweitig fest, vgl. Busolt, Gr. Gesch. I 551, wo nur fälschlich die Schlacht bei Marathon in das Jahr 491/0 statt 490/89 gesetzt ist. Auch nach den bei Aristot. a. a. O. Cap. 17: 19; 21 vorliegenden Angaben kommt man auf 561/0. Offenbar ist im Cap. 14 wie auch Wilamowitz annimmt, das *δευτέρῳ καὶ τριακοστῷ* nur durch falsche Lesung von *δ' καὶ κτλ.* entstanden.

[4]) Hdt. I 59: *ἔνθα δὴ ὁ Πεισίστρατος ἦρχε Ἀθηναίων, οὔτε τιμὰς τὰς ἐούσας συνταράξας, οὔτε θέσμια μεταλλάξας, ἐπί τε τοῖσι κατεστεῶσι ἔνεμε τὴν πόλιν κοσμέων καλῶς τε καὶ εὖ.* Thuk. VI 54: *καὶ ἐπετήδευσαν ἐπὶ πλεῖστον δὴ τύραννοι οὗτοι ἀρετὴν καὶ ξύνεσιν, καὶ Ἀθηναίων εἰκοστὴν μόνον πρασσόμενοι τῶν γιγνομένων τήν τε πόλιν αὐτῶν καλῶς διεκόσμησαν καὶ τοὺς πολέμους διέφερον καὶ ἐς τὰ ἱερὰ ἔθυον· τὰ δὲ ἄλλα αὐτὴ ἡ πόλις τοῖς πρὶν κειμένοις νόμοις ἐχρῆτο, κτλ.* Aristot. *Ἀθην. πολ.* 16: *ἔν τε γὰρ τοῖς ἄλλοι(ς προῃρεῖτο) πάντα διοικεῖν κατὰ τοὺς νόμους κτλ.*

weise durch die Nichtanwendung in Vergessenheit gerieten,[1]) zumal die Tyrannis zuletzt in eine Despotie ausartete. Bei seiner Regierung verstand es Peisistratos meisterhaft mit der Sorge für die Wohlfahrt, den Glanz und die Macht der Stadt die Förderung der eigenen Interessen zu verbinden. Er verschönerte die Stadt durch Bauten, wobei die unbemittelten Bürger lohnenden Verdienst hatten. Durch die Pflege des Kultus und der grossen öffentlichen Feste befriedigte er die Religiosität und sorgte für die Zerstreuung des Volkes. Namentlich liess er sich die Hebung der Landwirtschaft angelegen sein. Auch dazu bewogen ihn politische Gründe. Die Bauern sollten sich nicht viel in der Stadt aufhalten, sondern auf ihren Grundstücken bleiben, wo sie in ihrer Vereinzelung ungefährlich waren. Bei auskömmlichen Mitteln, den Sinn auf ihre Wirtschaft gerichtet, sollten sie weder Zeit noch Lust haben, sich mit Staatsangelegenheiten zu beschäftigen. Damit sie möglichst wenig Anlass hätten, nach der Stadt zu kommen, setzte er Dorfrichter (*κατὰ δήμους δικασταί*) ein und begab sich auch häufig in eigener Person auf das Land hinaus, um nach dem Rechten zu sehen und Streitigkeiten zu schlichten. Aus der sorgsamen Bebauung des Landes erwuchs ihm ferner der Vorteil, dass seine Einkünfte stiegen, denn er zog vom Ertrage der Ernte den Zwanzigsten als Steuer ein.[2])

In seiner auswärtigen Politik war Peisistratos mit den thessalischen Dynasten-Geschlechtern, mit der Oligarchie von Theben und Eretria, sowie namentlich mit Argos befreundet. Aber auch mit Sparta war sein Haus durch Gastfreundschaft verbunden, so dass er gegenüber den Agitationen des verbannten Adels nach allen Seiten hin seine auswärtigen Beziehungen gesichert hatte. Kriege führte er mit Beharrlichkeit zu einem erfolgreichen Ausgange durch. Für seinen Freund Lygdamis eroberte er Naxos, den Mytilenaeern entriss er Sigeion und setzte daselbst seinen Sohn Hegesistratos zum Herrscher ein. Auch am Strymon, in der Gegend des goldreichen Pangaeon-Gebirges, erwarb er einen einträglichen Besitz. Endlich trat er in Verbindung mit dem delischen Apollon-Heiligtume, dem alten Mittelpunkte der ionischen Amphiktyonie, und suchte die Gunst des Gottes durch die Reinigung der Insel zu erwerben.[3])

Als der namentlich auch durch sein volkstümliches und menschenfreundliches Benehmen höchst populär gewordene Herrscher starb, folgte ihm ohne weiteres sein ältester Sohn Hippias, der in der Weise seines Vaters staatsmännisch und besonnen regierte. Erst nach der im J. 514 erfolgten Ermordung seines Bruders Hipparchos trat ein Wandel ein. Aus Rache und Misstrauen wurden von dem Tyrannen viele Bürger getötet

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 22: *καὶ γὰρ συνέβη τοὺς μὲν Σόλωνος νόμους ἀφανίσαι τὴν τυραννίδα διὰ τὸ μὴ χρῆσθαι, κτλ.*

[2]) Aristot. a. a. O. 16 gibt eine *δεκάτη* als Steuer an, aber die Angabe des gerade in Bezug auf die Pisistratiden wohl unterrichteten Thukydides (VI 54) verdient zweifellos den Vorzug. Der Verfasser der erfundenen Briefe bei Laert. Diog. I 53 oder dessen Quelle hat wohl nur beide Angaben zu vereinigen gesucht, wenn er sagt, Hippias hätte den Zehnten auf ein Zwanzigsteil ermässigt.

[3]) Hdt. I 64; V 94; Thuk. VI 54. Wenn Aristot. *Ἀθην. πολ.* 16 sagt: *οὐδὲν δὲ τὸ πλῆθος οὐδ' ἐν τοῖς ἄλλοις παρ(ην)ώχλει κατὰ τὴν ἀρχήν, ἀλλ' αἰεὶ παρεσκεύαζεν εἰρήνην καὶ ἐτήρει τὴν ἡσυχίαν*, so bezieht sich das offenbar auf den innern Frieden und die Fernhaltung von Gewaltthätigkeit.

oder verbannt. Er fühlte sich in der Stadt nicht mehr sicher und begann Munychia zu befestigen, in der Absicht dorthin seinen Sitz zu verlegen.[1] Es kam aber nicht dazu, denn inzwischen hatten die Alkmaeoniden, nachdem die im Verein mit dem verbannten Adel unternommenen Angriffe gescheitert waren, durch den Einfluss Delphis den Beistand der Lakedaemonier erlangt, die auch wegen der Verbindung der Peisistratiden mit Argos auf den Sturz des Tyrannen bedacht waren. Von den Lakedaemoniern und denjenigen Athenern, „die frei sein wollten" in der Akropolis belagert, musste Hippias kapitulieren und mit den Seinigen binnen fünf Tagen Attika verlassen (511/10).[2]

Die von den Tyrannen befreite Stadt war aber sogleich von neuem Parteihader erfüllt. Es rivalisierten mit einander der Alkmaeonide Kleisthenes und Isagoras, ein Freund der Peisistratiden. Als letzterer die Oberhand gewann und zum Archon erwählt wurde, zog ersterer das Volk durch demokratische Reformen auf seine Seite und übernahm auf dasselbe gestützt die Leitung des Staates. Die von Isagoras angerufene Intervention des spartanischen Königs Kleomenes scheiterte zunächst an dem energischen Widerstande der Athener, dann an dem Zwiste mit seinem Mitkönige und dem Widerwillen der peloponnesischen Bündner, insbesondere der Korinthier.[3]

Die von Kleisthenes, der jedenfalls wie Solon ausserordentliche Vollmacht erhalten hatte, durchgeführte demokratische Verfassungsreform fiel im wesentlichen in das Archontenjahr des Isagoras (508/7).[4] Sie wurde erleichtert durch die Gunst Delphis und den nivellierenden Druck der Alleinherrschaft, der den Boden für eine Demokratisierung des Staates vorbereitet hatte.

135. Die Grundlage der Reform bildete eine neue Gemeindeordnung. Ganz Attika mit Ausnahme der den Boeotern abgenommenen Bezirke Eleutherae und Oropos wurde in einhundert Gemeindoverbände (*δῆμοι*) eingeteilt,[5] wobei man kleinere Orte mit andern vereinigte und die Hauptstadt in mehrere Komunen zerlegte.[6] Es gab also keine Stadtgemeinde und keine hauptstädtische Vertretung, welche die Staatsgewalt hätte an sich reissen können. Alle Bürger, die gerade zur Zeit dieser Organisation in dem Bezirke, aus dem ein Demos gebildet wurde, ansässig waren, wurden als Bürger dieses Demos eingeschrieben, gleichviel zu welchem Geschlechte oder zu welcher Phratrie und Stammphyle sie auch gehören mochten. Die Gemeindeangehörigkeit vererbte sich auf die Nachkommen des ersten in das Gemeindebuch eingeschriebenen Demoten, so dass eine

[1]) Aristot. a. a. O. 19.

[2]) Hdt. V 65 stark benutzt von Aristot. *Ἀθην. πολ.* 19; Thuk. VI 59. Vertreibung im 4. Jahre nach der Ermordung des Hipparchos an den Panathenaeen 514/3, also 511/10. Hdt., Thuk. und Aristot. a. a. O.

[3]) Hdt. V 66; 69; 72 ff. An der von Hdt. gegebenen Reihenfolge der Ereignisse ist festzuhalten, wo Aristot. *Ἀθην. πολ.* 20 abweicht. A. hat als Hauptquelle die Erzählung Herodots benutzt.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 21.

[5]) Hdt. V 69; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 21. Herodian *π. μ. λέξ.* p. 17, 8: *Ἀραφὴν εἷς τῶν ἑκατὸν ἡρώων.* Schol. Euripid. Hipp. 455: *Κέφαλος εἷς ἐστι τῶν ἑκατόν, Δηιονέως ἔγγονος*; Hesych. s. v. *Πολύξενος. εἷς τῶν (ρ')ἡρώων.* Über die Vermehrung der Demen vgl. den Abschnitt über dieselben.

[6]) Sauppe, *De demis urb. Athen.* (Weimar 1845) 4 ff.; C. Wachsmuth, Stadt Athen II 231 ff.

Veränderung des Wohnsitzes nicht auch eine Veränderung der Demenangehörigkeit nach sich zog.[1]) Alle Demoten waren als solche gleichgestellt; ein Unterschied zwischen adeligen und gemeinen wurde nicht gemacht. Jeder Demos erhielt seinen Ortsheiligen, dessen Kultus alle Demoten gemeinsam pflegten.[2]) Durch diese Massregeln wurde der Zusammenhang der gentilizischen Organisation der Bürgerschaft durchbrochen und ihre politische Bedeutung aufgehoben. Die Demen bildeten selbständige Komunen mit eigener Gemeindeverwaltung, hatten aber nicht nur kommunale, sondern auch wichtige staatliche Funktionen. Die Obliegenheiten der Naukrarien gingen auf die neuen Gemeindeverbände über.[3])

136. Mehrere Demen vereinigte Kleisthenes zu einer örtlichen Tribus oder Trittys. Ganz Attika wurde so in dreissig Trittyen eingeteilt, von denen zehn in der Umgegend der Stadt lagen, zehn im Küstengebiete und zehn im Binnenlande.[4]) Diese Bezirke hatten, wenigstens späterhin, die Mannschaften für eine bestimmte Anzahl von Schiffen zu stellen und bildeten wohl auch Divisionen des Heeres.

Je drei Trittyen legte Kleisthenes zu einer Phyle zusammen, indem er aus jeder der drei örtlich zusammenhängenden Trittyen-Gruppen immer je eine Trittys einer Phyle zuloste. Eine jede Phyle war infolge dessen aus drei Bezirken zusammengesetzt, die zu verschiedenen Landesteilen Attikas gehörten. Damit zeriss Kleisthenes die in den früheren Parteikämpfen eine hervorragende Rolle spielenden regionalen Gruppen.

Diese zehn Phylen oder Kreise sollten fernerhin im Staatsleben an die Stelle der vier gentilizischen Phylen treten. Kleisthenes benannte sie nach einheimischen Heroen und Ahnherren des attischen Volkes und zwar unter der Mitwirkung der Pythia, welche aus einhundert ihr vorgeschlagenen Namen zehn auswählte und dadurch der neuen Einrichtung ihre Sanktion erteilte.[5]) Die Phylen bildeten Korporationen, an deren Spitze *ἐπιμεληταὶ τῆς φυλῆς* standen. Sie wählten eine bestimmte Klasse von Staatsbeamten, und namentlich ging aus ihnen der neue Rat der Fünfhundert hervor. Jede Phyle entsandte in denselben fünfzig, jährlich wechselnde Mitglieder, wobei auf eine angemessene Vertretung der einzelnen Demen Rücksicht genommen wurde.[6]) Auf den Phylen beruhte fernerhin auch die Heereseinteilung. Jede Phyle stellte ein Hopliten-Regiment

[1]) Schömann, *De comitiis Atheniensium* (Greifswald 1819) p. 366 ff.; Szanto, Unters. über d. att. Bürgerrecht (Wien 1881) 48 ff.

[2]) Das waren die sogenannten „einhundert Heroen“ vgl. S. 158 Anm. 5. Näheres bei C. Wachsmuth a. a. O. II 248 ff., vgl. ferner Kirchner, *Attica et Peloponnesiaca*, Greifswald 1890.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 21. Nach Kleidemos Frgm. 8 Müller I 360 (Phot. s. r. *ναυκραρία*) soll Kleisthenes die Zahl der Naukrarien gemäss der neuen Phylen-Einteilung auf 50 erhöht haben. Es wäre möglich, dass sie noch zu Marine-Zwecken fortbestanden.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 21: *διένειμε δὲ καὶ τὴν χώραν κατὰ δήμους τριάκοντα μέρη, δέκα μὲν τῶν περὶ τὸ ἄστυ, δέκα δὲ τῆς παραλίας, δέκα δὲ τῆς μεσογείου καὶ ταύτας ἐπονομάσας τριττῦς ἐκλήρωσεν τρεῖς εἰς τὴν φυλὴν ἑκάστην, ὅπως ἑκάστη μετέχῃ πάντων τῶν τόπων.* Weiteres über die Trittyen vgl. den Abschnitt über die Demen.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 21: *ἐποίησεν ἐπωνύμους ἐκ τῶν προκριθέντων ἑκατὸν ἀρχηγετῶν, οὓς ἀνεῖλεν ἡ Πυθία δέκα.* Hdt. V 66 (*ἥρωες ἐπιχώριοι*) 69; 131.

[6]) Aristot. a. a. O.: *ἔπειτα τὴν βουλὴν πεντακοσίους ἀντὶ τετρακοσίων κατέστησεν, πεντήκοντα ἐξ ἑκάστης φυλῆς.* Über die Be-

und eine Reiterschwadron.[1]) Seit dem Jahre 501 wurden auch die Strategen[2]) nach Phylen gewählt und zwar je einer aus jeder Phyle.[3]) Wahrscheinlich erfolgte damals die Wahl im Frühjahre.[4]) Der Polemarchos behielt als Kriegsherr gewisse Ehrenrechte, war aber im Felde an den Kriegsrat der zehn Strategen gebunden, in dem er allerdings Stimmrecht hatte und den Vorsitz führte. Der Oberbefehl wechselte alltäglich unter den Strategen in einer bestimmten Reihenfolge.[5])

Die vier alten gentilizischen Phylen verloren alle politische Bedeutung und blieben nur als sakrale Verbände bestehen.[6]) Wenn Aristoteles sagt: die Geschlechter (*γένη*) und die Phratrien und die Priestertümer beliess er einem jeden nach der Weise der Väter,[7]) so ist das insofern richtig, als weder die Geschlechtsverbände mit ihren sakralen und familienrechtlichen Institutionen aufgelöst, noch den einzelnen Familien ihre erblichen Priestertümer genommen wurden. Auch blieben die Geschlechter in den Phratrien, aber diese erfuhren doch eine wichtige Umgestaltung. In den Politika bemerkt Aristoteles: Sodann sind für eine solche (entschiedene) Demokratie derartige Veranstaltungen nützlich, wie sie zur Verstärkung der Demokratie in Athen Kleisthenes anwandte und auch die Begründer der Demokratie in Kyrene trafen. Es gilt nämlich andere Phylen und Phratrien und zwar in grösserer Anzahl einzurichten und ferner die privaten Kulte in wenige, gemeinsame zusammenzuziehen und überhaupt alles zu ersinnen, damit so viel als möglich alle mit einander vermischt und die alten Verbände aufgelöst werden.[8])

Bisher hatten die Phratrien nur die Genossen der Geschlechter, die *γεννῆται* oder nach ihrer ältern Benennung die *ὁμογάλακτες*, umfasst. Kleisthenes hat ohne Zweifel die Phratrien dadurch erweitert und vermehrt, dass er die Opfervereine gemeinbürgerlicher Familien, die sich nach Art der gentilizischen Verbände gebildet hatten und deren Mitglieder *ὀργεῶνες* hiessen, mit den *γένη* in seinen neuen Phratrien vereinigte. Aller Wahrscheinlichkeit nach rührt von Kleisthenes das Gesetz her, welches

rücksichtigung der Demen vgl. den Abschnitt über dieselben. Ob Kleisthenes das solonische Wahlverfahren, was nach Isokrates Areopag. wahrscheinlich ist, beibehielt oder änderte, gibt Aristoteles nicht an.

[1]) Vgl. den Abschnitt über die Heeresverfassung.

[2]) Näheres weiter unten.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 22: *ἔπειτα τοὺς στρατηγοὺς ᾑροῦντο κατὰ φυλάς, ἐξ ἑκάστης φυλῆς ἕνα, τῆς δὲ ἁπάσης στρατιᾶς ἡγεμὼν ἦν ὁ πολέμαρχος.* Über diese letztere Angabe vgl. S. 140. Plut. Aristeid. 5: *ἐν δὲ Μαραθῶνι μετὰ τῆς ἑαυτοῦ φυλῆς Ἀριστείδης κτλ.* Plut. Kim. 8: *δέκα ὄντας* (die Strategen) *ἀπὸ φυλῆς μιᾶς ἕκαστον.* (Quelle wahrscheinlich Jon). Vgl. Aristot. a. a. O. Kap. 61.

[4]) Hdt. VIII 131. Plut. Them. 6, vgl. dazu Wilamowitz, Philol. Unters. I 57. Müller-Strübing, Jahrb. f. kl. Philol. 119 (1879) 434 ff.

[5]) Hdt. VI 109—111, vgl. Müller-Strübing a. a. O. 441 ff.; Stein, Bursians Jahresber. 1879 I 96.

[6]) Die Vorsteher derselben, die Phylobasileis, hielten noch später mit dem Basileus am Prytaneion ein zeremonielles Gericht. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 57; vgl. Pollux VIII 111; 120. Aus ihrer Kasse wurden im vierten Jahrhundert die Kosten für gewisse Opfer bestritten, vgl. *Bull. d. corr. hell.* III 69; vgl. Hermes XIV 587.

[7]) *Ἀθην. πολ.* 21: *τὰ δὲ γένη καὶ τὰς φρατρίας καὶ τὰς ἱερωσύνας εἴασεν ἔχειν ἑκάστους κατὰ τὰ πάτρια.*

[8]) Aristot. Pol. VII (VI) 2 (4) 11 p. 1319b: *φυλαί τε γὰρ ἕτεραι ποιητέαι πλείους καὶ φρατρίαι, καὶ τὰ τῶν ἰδίων ἱερῶν συνακτέον εἰς ὀλίγα καὶ κοινά, καὶ πάντα σοφιστέον, ὅπως ἂν ὅτι μάλιστα ἀναμιχθῶσι πάντες ἀλλήλοις, αἱ δὲ συνήθειαι διαζευχθῶσιν αἱ πρότερον.*

die Phratrie-Mitglieder anwies, ebensowohl die Orgeonen, wie die Homogalaktes in die Phratrie aufzunehmen.[1] Die beiden Klassen der Phrateres entsprechen den spätern Gennetai und Thiasotai. Den Mittelpunkt und Kern der neuen Phratrien bildeten nicht die Geschlechter, — die zwar als geschlossene Verbände in dieselben eintraten, deren Mitglieder aber über ganz Attika zerstreut waren — sondern ansehnliche Demen und die ortsangesessenen Demoten mit ihren verschiedenen Opfergenossenschaften. Die Phratrien stellten also eine Vermischung des gentilicischen und lokalen Prinzips dar. Alle Phratrie-Genossen erhielten Anteil an den sämtlichen Geschlechtern eigenen Hauskulten des Zeus Herkeios und Apollon Patroos, so dass diese Gottheiten Stammgötter aller athenischen Bürger wurden.[2] Ferner hob Kleisthenes aus den privaten Geschlechterkulten zwei Gottheiten heraus und machte ihren Kultus zum Hauptkultus sämtlicher Phratrien als solcher. Diese Phratrie-Götter waren der Zeus Phratrios und die Athena Phratria.[3]

Durch diese Reorganisation verloren die Phratrien ihren privaten gentilicischen Charakter und erhielten staatsrechtliche Bedeutung. Fortan wurden von den Phratrien die Civilstandsregister geführt. Wie durch die Eintragung in das Gemeindebürgerbuch der mündig gewordene Athener in die politische Gemeinschaft des Volkes aufgenommen wurde, so wurde er durch die Einschreibung in die Phratrie Mitglied der religiösen und familienrechtlichen Gemeinschaft derselben.

Zugleich wurde eine Revision der Bürgerliste vorgenommen, um diejenigen Personen auszustossen, deren bürgerliche Abkunft zweifelhaft war, und die eben darum sich an Peisistratos angeschlossen hatten.[4] Andererseits liess Kleisthenes zahlreiche Metoeken und Freigelassene in die Bürgerschaft und damit auch in die Phratrien aufnehmen.[5]

Der Rat der Fünfhundert fungierte fortan als höchste Regierungs- und Verwaltungsbehörde. Seine Kompetenz erstreckte sich über alle Zweige der Staatsverwaltung.[6] Die Ratsherren einer jeden Phyle bildeten abwechselnd als Prytanen einen Ratsausschuss, der den zehnten Teil des Jahres die laufenden Geschäfte erledigte. Ein besonderes Gesetz begrenzte die Befugnisse des Rates gegenüber der Volksversammlung. Letztere behielt sich unter anderm Todesurteile und die Entscheidung über Krieg und Frieden vor.[7]

137. Zur Sicherung der demokratischen Verfassung führte Kleisthenes den Ostrakismos ein, welcher der Volksversammlung einmal im Jahre die Möglichkeit gab, durch einen Mehrheitsbeschluss von mindestens sechstausend überhaupt Abstimmenden einen Bürger auf zehn Jahre aus dem Staate zu entfernen. Zunächst richtete sich die Institution gegen das Aufkommen von Männern, die der demokratischen Verfassung gefährlich werden

[1] Philochoros Frgm. 94 (Phot. Suid. s. v. *ὀργεῶνες*): *τοὺς δὲ φράτορας ἐπάναγκες δέχεσθαι καὶ τοὺς ὀργεῶνας καὶ τοὺς ὁμογάλακτας, οὓς γεννήτας καλοῦμεν.* Vgl. R. Schoell, *Satura philol. H. Sauppio oblata* p. 172; Ber. d. bayer. Akad. 1889 II S. 18. Weiteres im Abschnitt über die Phratrieen.

[2] Joh. Toepffer, Attische Genealogie p. 7.

[3] Vgl. § 20.

[4] Aristot. *Ἀθην. πολ.* 13.

[5] Aristot. Pol. III 2; vgl. *Ἀθην. πολ.* 21 (*νεοπολῖται*).

[6] Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* III 2.

[7] CIA. I 57.

konnten, und im besondern gegen die Anhänger der Peisistratiden, die noch lange einen bedeutenden Einfluss hatten.[1]) Die Anschauung des Ephoros, Theopompos und Aristoteles, dass vom Ostrakismos diejenigen Bürger betroffen wurden, deren persönlicher, allzugrosser Einfluss dem Volke Besorgnis einflösste und deren Ruhm von der Menge beneidet wurde, ist, abgesehen von den Phrasen über den Neid, in Bezug auf die ursprüngliche Bedeutung des Ostrakismos gewiss nicht unzutreffend.[2]) Die Institution entwickelt sich aber bald zu einem Regulator des politischen Lebens. Im fünften Jahrhundert wurden heftige Parteikämpfe, welche eine positiv wirkende und folgerichtige Politik unmöglich machten, öfter dadurch entschieden, dass die Mehrheit der Bürgerschaft den Führer der Gegenpartei verbannte und damit die Durchführung des von ihr gebilligten Programms sicher stellte.[3])

A. Dietrich, *Commentatio de Clisthene Athen. deque iis quae ille in republica instituit*, Halle 1840 Diss.; Grote, Gesch. Griechenl. II² 409 und dagegen Schömann, Verfassungsgesch. Athens 61 ff.; Griech. Altert. I 355 ff.; Hermann, Griech. Staatsaltert.⁵ § 111; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 141 ff.; A. Hug, Studien aus dem klass. Altert. 1, Bezirke, Gemeinden und Bürgerrecht in Attika, Freiburg 1881; Duncker, Gesch. d. Altert. VI 585 ff.; Busolt, Griech. Gesch. I 610 ff.; R. Schoell, Ueber die Kleisthenischen Phratrien, Ber. d. bayer. Akad. d. Wiss. 1889 II 1 ff. (München 1890).

f. Der Ausbau der Demokratie im perikleischen Zeitalter.

138. Die von Kleisthenes begründete Demokratie[4]) hatte längere Zeit mit innern und äussern Feinden ernste Kämpfe zu bestehen, in denen sie Wiederstandskraft und Leistungsfähigkeit bewährte.[5]) Nachdem die spartanische Intervention gescheitert war,[6]) und auch die mit den Spartanern verbündeten Chalkidier und Thebaner geschlagen waren, wurde Athen in eine langwierige Seefehde mit Aegina verwickelt und bald darauf von Persien bedroht. Der nach Sigeion übergesiedelte Tyrann Hippias gewann die Gunst des persischen Satrapen von Sardes und dieser forderte von Athen dessen Wiederaufnahme. Die Unterstützung der aufständischen Jonier durch Athen vollendete den Bruch mit Persien. Unter dem Eindrucke der Niederlage der Jonier bei Lade wurde in Athen Hipparchos, des Charmos Sohn, aus Kollytos, ein Verwandter der Peisistratiden und der Führer ihres zahlreichen Anhanges für das Jahr 496/5 zum Archon erwählt.[7])

Allein die Hoffnungen, welche die Parteigänger der Peisistratiden auf deren Wiederherstellung mit persischer Hilfe setzten, wurden durch die Schlacht bei Marathon (490/89) vereitelt. Der infolge des Sieges mit

---

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 22. Philochoros Frgm. 79b bei Müller, Fr. H. Gr. I 396; Androtion Frgm. 5 (Harpokr. s. v. *Ἵππαρχος*). Müller I 371; vgl. Valeton, *Quaestiones graecae* II *De Ostracismo*, *Mnemosyne* XIV (1887) 129 ff.; XV (1888) 1 ff.

[2]) Diod. XI 55 (Ephoros); Nep. Them. 8; Cimon 3 und Plut. Arist. 7 (nach Theopompos); Aristot. Pol. III 8 (13) 6 p. 1248b; *Ἀθην. πολ.* 22.

[3]) Vgl. Lugebil, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IV 119 ff.; 154.

[4]) Hdt. VI 131: *Κλεισθένης ὁ -- τὴν δημοκρητίην Ἀθηναίοισι καταστήσας κτλ.* Aristot. *Ἀθην. πολ.* 22; 29; 42.

[5]) Hdt. V 78.

[6]) Vgl. S. 158.

[7]) Über Hipparchos vgl. Androtion Frgm. 5 Müller I 371 (= Harpokr. s. v. *Ἵππαρχος*); Aristot. *Ἀθην. πολ.* 22; Plut. Nik. 11. Archon: Dionys. Hal. V 77; VI 11. Vgl. Busolt, Gr. Gesch. II 52.

höherm Selbstgefühl erfüllte Demos wandte sich nun gegen die Häupter der Peisistratiden-Partei, die während des Krieges mit dem Landesfeinde unter einer Decke gestanden hatte. Im Jahre 488/7 kam er zum erstenmale zum Ostrakismos, und Hipparchos wurde verbannt.[1]) In den beiden nächsten Jahren traf dasselbe Schicksal zwei andere Freunde der Tyrannen. Einer derselben war Megakles, des Hippokrates Sohn, aus Alopeke, ein Neffe des Kleisthenes (487/6).[2]) Erst im Jahre 485/4 wurde ein Mann ostrakisiert, welcher der Tyrannis fern gestanden hatte. Es war der Buzyge Xanthippos, des Ariphron Sohn, der Schwager des Megakles und Gegner des Miltiades. Die häufige Anwendung des Ostrakismos weist auf heftige Parteikämpfe hin, bei denen die Alkmaeoniden zurückgedrängt wurden.

Zugleich machte die Ausbildung der Demokratie allmählig kleine Fortschritte.[3]) Unter der Herrschaft der Peisistratiden war das von Solon für die Besetzung des Archontats eingeführte mit der Losung kombinierte Wahlverfahren ausser Übung gekommen. Die Tyrannen hatten dafür Sorge getragen, dass immer einer der Ihrigen unter den Archonten war.[4]) Nach dem Sturze der Tyrannen wurden die Archonten erwählt und Kleisthenes hatte die Wahl beibehalten. Im Jahre 487/6 kehrte man zu einem Wahlverfahren zurück, das dem solonischen ähnlich war. Von den einzelnen Demen, deren es damals noch 100 gab, wurden 500 Kandidaten, also 50 von jeder Phyle aus den ersten beiden Schatzungsklassen[5]) erwählt und aus den Kandidaten einer jeden Phyle dann die Archonten erlost.[6])

Der weitere Ausbau der demokratischen Verfassung war bedingt durch die Entwickelung der attischen Marine. Im Jahre 483/2 wurde auf Antrag des Themistokles mit Rücksicht auf den Seekrieg gegen Aegina

[1]) Aristot. a. a. O.; Androtion a. a. O.; Plut. Nik. 11.

[2]) Aristot. a. a. O.; Ps. Lys. g. Alkib. I 39. Über Megakles vgl. Töpffer, Att. Genealogie p. 243. Da dieser Alkmaeonide zu den Tyrannenfreunden gehörte, so erklärt es sich, warum man die Alkmaeoniden des Einverständnisses mit den Persern beschuldigte. Hdt. VI 131.

[3]) Aristot. Ἀθην. πολ. 23: *Τότε μὲν οὖν μέχρι τούτου προῆλθεν ἡ πόλις ἅμα τῇ δημοκρατίᾳ κατὰ μικρὸν αὐξανομένη.*

[4]) Vgl. S. 156 Anm. 4.

[5]) Aristot. a. a. O. 26.

[6]) Aristot. a. a. O. 22: *ἐπὶ Τελεσίνου ἄρχοντος ἐκυάμευσαν τοὺς ἐννέα ἄρχοντας κατὰ φυλὰς ἐκ τῶν προκριθέντων ὑπὸ τῶν δημοτῶν πεντακοσίων τότε μετὰ τὴν τυραννίδα πρῶτον· οἱ δὲ πρότεροι πάντες ἦσαν αἱρετοί* (vgl. S. 127 Anm. 2). Kenyon hält die Zahl *πεντακοσίων* (φ') für verschrieben aus *ἑκατόν* (ρ') da Aristot. Kap. 8 sagt: *προύκρινεν* (nach Solons Anordnung) *δ' εἰς τοὺς ἐννέα ἄρχοντας ἑκάστη* (*τῶν φυλῶν*) *δέκα, καὶ* (*ἐκ*) *τού*(*των ἐκλ*)*ήρουν· ὅθεν ἔτι διαμένει ταῖς φυλαῖς τὸ δέκα κληροῦν ἑκάστην, εἶτ' ἐκ τούτων κυαμεύειν.* Eine Verminderung der Zahl der Kandidaten, meint Kenyon, wäre unwahrscheinlich. Allein bei dem Verfahren zur Zeit des Aristoteles handelt es sich nicht um Erwählung, sondern um Erlosung der Kandidaten, und bei der Einführung der Erlosung könnte eine Verminderung sehr wohl eingetreten sein. Auch hatte sich insofern das Wahlverfahren geändert, als die Kandidaten nicht von den Demen gestellt, sondern aus der Gesamtheit der Phyleten erlost wurden. Die Zahl 500 hat im Hinblick auf die Besetzung des Rates und den im J. 403/2 von den Demen gewählten Bürger-Ausschuss von 500 Mitgliedern die grosse Wahrscheinlichkeit für sich. Dass die Archonten von 510 bis 486 gewählt wurden, ist zweifellos richtig, denn unter den Archonten dieser Jahre befinden sich Parteihäupter wie: Isagoras, Hipparchos, und Aristeides. Die Angabe Herodots VI, 109, dass Kallimachos i. J. 490/89 erloster Polemarchos gewesen wäre, ist schon längst als ein Irrtum des Halikarnassiers erkannt worden, der aber jetzt noch entschuldbarer als früher erscheint.

die Summe von hundert Talenten, die sich aus den Gefällen der eben entdeckten Silberminen von Maroneia beim Laureion angesammelt hatte, zum Bau von hundert neuen Trieren verwandt. Der Staat gab den hundert reichsten Bürgern je ein Talent zur Erbauung einer Triere. Genügte das Schiff bei der Prüfung den Anforderungen, so wurde es abgenommen, im andern Falle war das Talent zurückzuzahlen.[1]) Die Erbauung dieser Flotte ging rasch von statten. Im Jahre 481 waren die hundert Trieren vollendet, aber die Athener fuhren im Hinblick auf den drohenden persischen Angriff eifrig mit dem Schiffsbau fort und stellten bis zum nächsten Sommer noch eine weitere Anzahl von Trieren fertig. Binnen kurzer Zeit wurde so Athen zu einer hellenischen Seemacht ersten Ranges, denn damals hatten nur die sicilischen Tyrannen und die Korkyraeer eine Menge Trieren, während die Flotten der Aegineten und Korinthier noch zum grössern Teile aus Fünfzigruderern bestanden.[2])

139. Beim Anzuge des Xerxes nahmen die Athener im Jahre 481/0 (Archontat des Hypsichides) alle durch den Ostrakismos Verbannten wieder auf und bestimmten für die Zukunft, dass ein Ostrakisierter sich nur innerhalb (diesseits) des skyllaeischen Vorgebirges von Argolis und Geraestos auf Euboea aufhalten dürfe.[3]) Offenbar wollte man es möglichst verhindern, dass die Verbannten in Beziehungen zu Persien träten.[4])

Während des Krieges that sich der Areopag durch Festigkeit und Thatkraft hervor. Er sorgte dafür, dass bei der Räumung Attikas alle Bürger je acht Drachmen, vermutlich aus Tempelgeldern, Zehrgeld erhielten und an Bord gingen. So erwarb er sich ein wesentliches Verdienst um die vollständige Bemannung der Flotte und trug dadurch nicht wenig zum Siege bei Salamis bei.[5]) Infolge dessen stieg sein Ansehen

[1]) Hdt. VII 144: *τότε Θεμιστοκλέης ἀνέγνωσε Ἀθηναίους τῆς διαιρέσιος ταύτης* (der beabsichtigten Verteilung des Geldes unter die Bürgerschaft) *παυσαμένους νέας τούτων τῶν χρημάτων ποιήσασθαι διηκοσίας ἐς τὸν πόλεμον τὸν πρὸς Αἰγινήτας λέγων.* Thuk. I 14: *ὀψέ τε ἀφ' οὗ Ἀθηναίους Θεμιστοκλῆς ἔπεισεν Αἰγινήταις πολεμοῦντας, καὶ ἅμα τοῦ βαρβάρου προσδοκίμου ὄντος, τὰς ναῦς ποιήσασθαι, κτλ.* Gegenüber den Angaben dieser ältern, wohl unterrichteten Quellen kann die auch an sich höchst unwahrscheinliche, etwas abenteuerliche Darstellung des Aristot. *Ἀθην. πολ.* 22 nicht in Betracht kommen, wonach Themistokles, ohne anzugehen, wozu er das Geld verwenden wollte, beantragt hätte, es den 100 reichsten Bürgern, jedem je ein Talent, zu leihen. Gefiele dann die Verwendung des Geldes, so sollte die Ausgabe auf Rechnung der Gemeinde gesetzt, andernfalls der Betrag von jenen Bürgern wieder eingezogen werden. Themistokles hätte unter dieser Bedingung die Verfügung über das Geld erhalten und von einem jeden der hundert Bürger je eine Triere erbauen lassen. Richtig wird dabei die Art der Erbauung sein, wie sie im Text angedeutet ist (vgl. Polyaen, Strateg. I 30), aber dass die 100 Bürger ein solches Risiko ohne Volksbeschluss über den Bau von Trieren ausnahmslos übernommen haben sollten, ist schwer glaublich. Die Geschichte erinnert an die Mache des Ephoros und eine anderwärts überlieferte Geschichte, wo Themistokles ebenso geheimnisvoll vorgeht. Plut. Them. 20; Aristid. 22; Diod. XI 42; vgl. *Cic. de offic.* III 11, 49. — Vgl. dazu Busolt, Gr. Gesch. II 355.

[2]) Hdt. VII 144; Thuk. I 14.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 22. Themistokles hielt sich als Ostrakisierter in Argos, also innerhalb der Linie auf. Thuk. I 135. Kimon scheint in Euböa gewesen zu sein. Vgl. Plut. Kim. 17. Später wurde die Bestimmung nicht mehr beachtet. Hyperbolos befand sich zur Zeit der oligarchischen Staatsumwälzung i. J. 411 in Samos. Thuk. VIII 23.

[4]) Vgl. CIA. I 9.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 23; vgl. Pol. VIII (V) 3, 5; Kleidemos b. Plut. Them. 10. Es ist eine Übertreibung, wenn Aristoteles dem Areopag das Hauptverdienst am Siege bei Salamis zuschreibt und die Strategen, unter denen sich doch Themistokles befand, bei der Räumung des Landes als ratlos schildert.

und sein Einfluss in dem Grade, dass er ehne förmliche Ermächtigung siebenzehn Jahre hindurch die Leitung des Staates thatsächlich in Händen hatte.[1]) Während dieser Zeit wurde nach Aristoteles der Staat in trefflicher Weise verwaltet.

Indessen die von Thomistokles vorgezeichnete[2]) maritime Entwickelung Athens und die durch Aristeides bewirkte Begründung des Seereiches bereiteten doch eine entschieden demokratische Umgestaltung des Staates vor. In den Schlachten bei Artemision, Salamis und Mykale hatte die junge athenische Flotte glänzend ihre Leistungsfähigkeit bewährt und die Grossmachtsstellung Athens begründet. Je mehr aber die Flotte zur Hauptwaffe des Staates wurde, desto grössere Wichtigkoit erlangte für ihn die zahlreiche Klasse der Theten, welche unter gewöhnlichen Umständen den Kern der Schiffsbemannungen bildete. Da aber dieses selbstbewusst gewordene Seevolk eine entschieden demokratische Masse war, so brachte seine gesteigerte Bedeutung eine wesentliche Verstärkung der Demokratie mit sich, die nicht ohne Folgen bleiben konnte.[3])

Andererseits stellte die Leitung des Seebundes, der sich bald in ein Reich verwandelte, und die Fortsetzung des Seekrieges gegen Persien an die athenische Bürgerschaft eine Reihe von neuen und grossen, politischen und militärischen Anforderungen. Aristeides riet seinen Mitbürgern, die Hegemonie thatkräftig in die Hand zu nehmen und sich zu diesem Zwecke in der Stadt zu konzentrieren, wo schon alle im Staatsdienste ihren Lebensunterhalt finden würden.[4]) Die grosse Mehrzahl der Bürgerschaft hatte freilich noch zu Beginn des peloponnesischen Krieges ihren eigentlichen Wohnsitz auf dem Lande,[5]) aber zweifellos hat damals die städtische Entwickelung Athens einen grossen Aufschwung genommen. Tausende von Bürgern erhielten schliesslich Beschäftigung und Unterkommen teils auf der Flotte oder als Wachtmannschaften, teils als Beamte und Richter. Ausser dem Rat der Fünfhundert gab es zur Zeit der ausgebildeten Demokratie und des Seereiches Hunderte von Beamten, die in Attika selbst oder in don Bundesstädten fungierten.[6]) Dazu kamen 500 Wächter für

Ungenau ist auch die öffentliche Aufforderung an die Athener, ihre Familien zu retten, wiedergegeben. Vgl. Hdt. VIII 41. Auch waren bei Artemision bereits zwei Drittel der athenischen Flotte bemannt. Hdt. VIII 1. 47. An dem Verdienst des Themistoklee darf nicht gerüttelt werden. Thuk. I 74; Hdt. VIII 124. Endlich war auch der Rat der 500 keine blosse Null. Vgl. Hdt. IX 4.

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 23; 25; 41.

[2]) Hdt. VII 144; Thuk. I 93.

[3]) Über die Bedeutung der Theten für die Flotte und den Staat, sowie über ihre demokratische Gesinnung vgl. Aristot. Pol. VIII (V) 3, 5; VI 4, 3; VIII (V) 2, 12; Ps. Xenoph. *Ἀθην. πολ.* I 2; Thuk. VIII 73; Isokr. Panath. 116.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ* 24; *συνεβούλευεν ἀντιλαμβάνεσθαι τῆς ἡγεμονίας καὶ καταβάντες ἐκ τῶν ἀγρῶν οἰκεῖν ἐν τῷ ἄστει κτλ.* Die bisher für wertvoll gehaltene Angabe Plutarchs Aristeid. 22 über ein von Aristeides beantragtes Psephisma: *κοινὴν εἶναι τὴν πολιτείαν καὶ τοὺς ἄρχοντας ἐξ Ἀθηναίων πάντων αἱρεῖσθαι*, ist, was die Beamten betrifft, unrichtig. Ob der erste Teil, wie man angenommen hat, die Vorrechte der grundbesitzenden Klassen aufheb, muss dahingestellt bleiben. Vgl. W. Oncken, Athen und Hellas I 46 ff.; Lugebil, Jahrb. f. kl. Philol. V (1871) 564 ff.; 666 ff.

[5]) Thuk. II 14; 16.

[6]) Nach Aristot. a. a. O. hätte es, ausser dem Rat, 700 *ἀρχαὶ ἔνδημοι* und ebensoviele *ὑπερόριοι* (über den Ausdruck, der offiziell ist, vgl. *Bull. de corr. hell.* XII 131) gegeben. Wenn Aristoteles nicht etwa die Demarchen und andere mittelbare Staatsbeamte mitgezählt hat, so ist die Zahl jedenfalls viel zu hoch gegriffen.

die Werften, 50 für die Burg, 2000 Besatzungstruppen in den Bundesstädten, 1600 auch im Frioden besoldete bürgerliche Schützen, 1200 Ritter und berittene Schützen. Der den Bündnern auferlegte Gerichtszwang brachte eine Unzahl von Prozessen vor die attisehen Volksgerichtshöfe, so dass bis zu 6000 Bürger (namentlich ältere) das ganze Jahr hindurch in den Gerichten besehäftigt waren und die Prozesse nicht bewältigen konnten.[1]) Zur Besoldung dieser vom Staatsdienste lebenden Menge dienten zwar auch die Gefälle des athenischen Staates, weit mehr aber die Phoroi und sonstigen Leistungon der Bündner.[2]) Das ganze demokratisehe Staatsleben war so aufs engste mit dem Bestande des Reiches verknüpft.

Zu den Behörden, welche neu erriehtet wurden, gehörten namentlich die zehn Hellenotamien für die Verwaltung der Bundeskasse.[3]) Die Strategie erfuhr eine wesentliche Umgestaltung und wurde zum wiehtigsten Staatsamt. Die Strategen hörten auf, Oberste der Phylenregimenter zu sein und gaben die Geschäfte der Regimentsführer an die Taxiarchen ab.[4]) Sie waren fortan die Vorsteher des Kriegs- und Marineamtes. Als solche führten sie den Oberbefehl über die gesamten Streitkräfte und leiteten die mit ihrem Amtskreise zusammenhängenden Verwaltungsgesehäfte. Schon während des Perserkrieges war die Strategie aus ihrem bisherigen Rahmen herausgetreten. Als die Athener sieh der hellenisehen Eidgenossenschaft anschlossen, mussten sie einen Strategen erwählen, der in dem aus den Strategen der eidgenössischen Städte unter dem Vorsitze des spartanischen Oberfeldherrn gebildeten Kriegs- und Bundesrate, die strategisehen und politischon Interessen seiner Stadt zu vertreten hatte. Die Bürgerschaft erteilte daher einem Strategen besondere Vollmachten und ordnete ihm seine Amtsgenossen unter.[5]) Aueh späterhin hat das Volk wiederholt für einzelne Kriegszüge oder die gesamte Führung eines Krieges einem Strategen den Oberbefehl übertragen.[6]) Der Polemarchos verlor seine Stellung als Kriegsherr vollends und behielt ausser einigen kultlichen Obliegenheiten und Ehrenrechten nur die Leitung der Fremdengerichtsbarkeit.

140. Gegenüber der Erstarkung der demokratischen Masse konnte der Areopag seine leitende Stellung auf die Dauer nicht behaupten. Es fehlte auch den Konservativen und Gemässigten an einem hervorragenden Führer, da Kimon, des Miltiades Sohn, damals meist auf Feldzügen sich auswärts befand.[7]) An dio Spitze der Demokratie trat dagegen ein be-

---

[1]) Aristot. a. a. O. vgl. Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 16; III 2; 6: *οὐδὲ νῦν δι᾽ ἐνιαυτοῦ δικάζοντες ἐπαρκοῦσιν κτλ.*

[2]) Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 14; Isokr. Panath. 116; Aristot. a. a. O.

[3]) Vgl. den Abschnitt über die Beamten.

[4]) Zuerst werden die Taxiarchen erwähnt von Aeschyles im Palamedes. Frgm. 167b. Nauck, Trag. Gr. Frgm.; Thuk. IV 7. Wilamowitz, Philol. Unters. I 17 setzt die Umgestaltung in die Zeit zwischen 460 und 445 (CIA. IV 276). R. Fischer, *De praetor. atticis* 22 ff. bringt sie mit der Bildung der hellenischen Eidgenossenschaft in Zusammenhang. Über die Wahl der Strategen vgl. den Abschnitt über die Beamten.

[5]) *ὁ Ἀθηναίων στρατηγός, Ἀθηναίων ἐστρατήγεε* sagt Herodotos von Themistokles, Aristeides und Xanthippos: VII 173; 204: VIII 4; 61 (Vertreter der *πόλις*); 131; IX 28; 114. Wahl durch das Volk: Plut. Them. 6. Es gab aber mehrere Strategen im Heere und auf der Flotte: Hdt. IX 46; 117.

[6]) Vgl. den Abschnitt über die Beamten.

[7]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 26; Plut. Perikl. 7. Die Angabe des Aristoteles, dass Kimon ausserdem um 464 noch zu jung (*νεώτερος*) gewesen wäre, ist kaum zutreffend. Er war

deutender Staatsmann, Ephialtes, des Sophonides Sohn, der sich namentlich auch wegen seiner Rechtlichkeit eines hohen Ansehens erfreute und in vollem Masse das Vertrauen des Volkes erwarb.[1]) Ephialtes war entschlossen, die Macht des Areopag zu beseitigen, um für die Entwickelung der entschiedenen Demokratie freie Bahn zu schaffen. Boi seiner Zusammensetzung aus Angehörigen der beiden ersten Schatzungsklassen, der Lebenslänglichkeit seiner Mitglieder und bei seiner mit weitgehenden strafrechtlichen Befugnissen verbundenen Aufsicht über die Beobachtung der Gesetze und der bürgorlichen Zucht, trug der Areopag einen oligarchischen Charakter und war das Hauptbollwerk der konservativen Partei. Seinen Angriff gegen den Areopag eröffnete Ephialtes damit, dass er gegen zahlreiche Areopagiten Prozesse wegen ihrer amtlichen Thätigkeit anstrengte und ihre Ausstossung aus dem Areopag bewirkte.[2]) Bei dem Ansturme gegen den Areopag mag zunächst auch Themistokles mit Ephialtes zusammengewirkt haben, als aber im Jahre 464 3 der Hauptschlag erfolgte,[3]) war er längst durch Ostrakismos verbannt und befand sich, auf Betrieb der Lakedaemonier wegen Medismos belangt, boreits auf der Flucht nach Persien.[4])

---

im Jahre 476 bereits Strategos. Hdt. VII 107; Thuk. I 98; vgl. Plut. Kimon 7, Diod. XI 60 nnd dazu Busolt, Gr. Gesch. II 363.

[1]) Aristot. a. a. O. 25; vgl. Plut. Perikl. 10.

[2]) Aristot. a. s. O. Es handolt eich wohl um Unterschleife. Vgl. Plut. Perikl. 10.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 25 setzt den Sturz des Areopage in das Archontenjahr Konons = 462/1, andrerseits sagt er, dass die Machtstellung des Areopage nngefähr 17 Jahre *μετὰ τὰ Μηδικά* (480/79) dauerte, also bie 464/3. Fernor gibt er an, dass Ephialtes nach dem Sturze des Areopage *μετ᾽ οὐ πολὺν χρόνον* ermordet wurde und dass *ἔκτῳ ἔτει μετὰ τὸν Ἐφιάλτου θάνατον* die Athener beschlossen, anch Zeugiten zum Archontat zuzulassen, *καὶ πρῶτος ἦρξεν ἐξ αὐτῶν Μνησιθείδης* = 457/6. Der Beschluss fällt aleo nicht später als 458/7. Auch darnach kann der Sturz des Areopags nicht nach 463/2 erfolgt sein. Ee iet unzweifelhaft die Angabe bei Plut. Kim. 15 richtig, dass der Schlag gegen den Areopag während der Abwesenheit Kimone auf dem Feldzuge nach Messenien, d. h. in der ersten Hälfte des Sommers 463 geführt wurde. Vgl. Busolt, Gr. Gesch. II 454.

[4]) Dio Geschichte, welcho Aristot. a. s. O. über die Mitwirkung des Themistoklee erzählt, ist an eich recht verdächtig, vor allem aber steht die Chronologie einer Mitwirkung des Themistokles boim Sturze des Areopags durchaus entgogen. Nach Thuk. I 137, der besonders gnt über Themietokles unterrichtet war, kam dieser zu Artaxerxoe *νεωστὶ βασιλεύοντα*, d. h. bald nach Hochsommer 465 (vgl. Busolt, Gr. Gesch. II 391). Er hielt sich vor seiner Reise nach dem Königshofo noch längere Zeit an der Küste auf. Auf der Überfahrt nach Asien wurde er unter die athenische Flotte verschlagen, die gerade Naxos bolagerte. Das geschah spätestens 465 (Thuk. I 137). Eben dahin führt folgende Reihe von Eroignissen. Nach der Einnahme von Naxos (*μετὰ ταῦτα*) wurde die Schlacht am Eurymedon goschlagen. *Χρόνῳ δὲ ὕστερον* fielen dann die Thasier ab. Die Athener sandten eine Flotte gegen Thasos und zugleich Ansiedler nach Ennea-Hodoi. Letztere wurden von don Thrakern vernichtet. Dio Thasier geschlagen und bolagert, ersuchten die Spartaner in Attika einzufallen. Diese waren bereits im Begriffo auszurücken, ale der Holoten-Aufstand anebrach. Im 29. Jahre nach der Vernichtung der attischen Ansiedler begründeten die Athener Amphipolis (Thuk. IV 102). Als Datum dor Begründung von Amphipolis steht das Jahr 437/6 vollkommon fest. Diod. XII 32; *Schol. Aesch. d. f. leg.* 34 (nach einer guten Atthis). Folglich fielen die Thasier 466/5, spätestens 465/4 ab. Später kann der Abfall von Thasos wegen des ganzen chronologischen Zusammenhanges nicht angesetzt werden nnd ist auch von Niemandem angesetzt worden, wohl aber früher (Gr. Gesch. II 414). Der Abfall von Naxos ist daher spätestens, worüber auch kein Zweifel besteht, 466/5 erfolgt. (Gr. Gesch. II 401.) Also Themistoklee bofand sich spätestens 466/5 bereits auf der Flucht nach Porsien. Er floh aber von Argos aus, wo er als Verbannter lebte (Thuk. I 135), und zwar wurde die Anklage wegen Medismos gegen ihn auf Betrieb der Lakedaemonier anhängig gemacht,

Gestützt auf den Rat der Fünfhundert und die Volksversammlung brachte Ephialtes Gesetze durch, welche dem Areopag die meisten politisch wichtigen Befugnisse entzogen und sie teils dem Rate, teils der Volksversammlung, teils den Volksgerichten übertrugen. Einige weitere Rechte wurden ihm dann noch von Perikles genommen, so dass er fernerhin im wesentlichen nur noch Gerichtshof für Mordklagen war. Alle öffentlichen Klagen, die bisher vor das Forum des Areopags gehört hatten, kamen vor die Geschworenengerichte.[1]) Die Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Gesetze ging ebenfalls durch die Einführung der Klage wegen Gesetzwidrigkeit (*γραφὴ παρανόμων*) in veränderter Form auf die Volksgerichte über.[2])

Als Ephialtes nicht lange darauf ermordet wurde, trat Perikles an die Spitze der Demokratie. Dieser hatte sich als ganz junger Mann zuerst in dem Rechenschaftsprozesse, den Kimon (etwa im Herbste 464) nach dem thasischen Feldzuge zu bestehen hatte, als Ankläger einen Namen gemacht.[3]) Kimon wurde freigesprochen und behauptete durch seinen Kriegsruhm und namentlich die ausserordentliche Freigebigkeit, die ihm sein fürstliches Vermögen gestattete, eine grosse Popularität. Nach Aristoteles hätte Perikles, um über seinen Rivalen, mit dem er sich an Reichtum nicht messen konnte, die Oberhand zu gewinnen, die Besoldung der Volksrichter eingeführt.[4]) Indessen die Einführung des Richtersoldes war doch nur eine Konsequenz der demokratischen Reform des Ephialtes, welche die Kompetenzen und Arbeiten der Geschworenen so sehr erweiterte und vermehrte, dass ohne Diäten nur vermögende Bürger die richterliche Thätigkeit hätten ausüben können. Der Richtersold sollte für die in den Sitzungen verbrachte Zeit entschädigen und damit allen zum Richteramt befähigten Bürgern die Möglichkeit gewähren, an den Volksgerichten teilzunehmen. Richtig ist es allerdings, dass sich fortan die Masse des Stadtvolkes zum Richteramte drängte und dass die Besoldung sowohl auf die Zusammensetzung der Gerichtshöfe, wie überhaupt auf das Volk einen ungünstigen Einfluss ausübte.[5]) Da Kimon im Jahre 462 durch Ostrakismos verbannt wurde,[6]) so erfolgte die Einführung des Richtersoldes entweder kurz vorher oder in der Zeit, als Kimons Einfluss nach seiner Rückberufung im Jahre 458 wieder erstarkt war. Nach und nach wurden dann noch andere Besoldungen eingeführt, namentlich die Besoldung der Rats-

---

als er bereits in der Verbannung lebte, während ihn Aristoteles sich noch in Athen aufhalten lässt. Nach allen Grundsätzen der Quellenkritik ist in diesem Falle die Angabe des Aristoteles zu verwerfen.

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 25: *ἅπαντα περιείλετο τὰ ἐπίθετα, δι' ὧν ἦν ἡ τῆς πολιτείας φυλακή, καὶ τὰ μὲν τοῖς πεντακοσίοις τὰ δὲ τῷ δήμῳ καὶ τοῖς δικαστηρίοις ἀπέδωκεν.* Kap. 27: (Perikles) *τῶν Ἀρεοπαγιτῶν ἔνια περιείλετο.* Pol. II 12 (9) 3 p. 1274a: *τὴν μὲν ἐν Ἀρείῳ πάγῳ βουλὴν Ἐφιάλτης ἐκόλουσε καὶ Περικλῆς.* Philochoros Frgm. 141b Müller Fr. H. Gr. I, 407: *Ἐφιάλτης μόνα κατέλιπε τῇ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῇ τὰ ὑπὲρ τοῦ σώματος.* Vgl. Demosth. g. Aristokr. 22; 66; Plut. Perikl. 15; Kimon 9.

[2]) Grote, Gesch. Griech. III[2] 288; Oncken, Athen und Hellas I 210 ff.; Fränkel, Att. Geschworenengerichte 66 ff. Vgl. jedoch dagegen auch Wilamowitz, Philol. Unters. I 50. Im J. 411 die *γραφὴ παρανόμων* Hauptstütze der demokratischen Verfassung: Thuk. VIII 57.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 27. Stesimbrotos b. Plut. Kimon 14; vgl. Perikl. 10.

[4]) Aristot. a. a. O.: vgl. Plut. Perikl. 9. — Über die Einführung des Richtersoldes durch Perikles vgl. noch Aristot. Pol. II 12(9)3 p. 1274a, Plat. Gorgias 515.

[5]) Vgl. S. 171.

[6]) Vgl. Busolt, Gr. Gesch. II 453.

mitglieder[1]) und der zum Dienst auf der Flotte und im Heere eingezogenen Bürger, die zunächst nur ein Verpflegungsgeld (*σῖτος, σιτηρέσιον*) erhalten hatten.[2])

141. In Bezug auf die Befähigung zur Bekleidung von Ämtern hatte man bisher im wesentlichen an den Grundsätzen der solenischen Verfassung festgehalten. Unter der Herrschaft der entschiedenen Demekratie wurde der Zutritt zu den Ämtern weitern Kreisen eröffnet. Im Jahre 458/7 eröffnete ein Gesotz den Zeugiten, die bisher nur die niedern Ämter bekleidet hatten, das Archentat. Der erste Archon aus der Klasse der Zeugiten war Mnesitheides (457/6).[3]) Auch die Theten erhielten das Recht zur Erlangung von Ämtern, indessen sagt Aristoteles, noch heute wird nicht leicht jemand, der ein Amt erlosen will, auf Befragen eingestehen, dass er zu den Theten gehöre.[4]) Doch wurden noch bis zur Zeit des peloponnesischen Krieges zu Strategen nur Männer aus altangesehenen Familien erwählt, und überhaupt zog sich der gemeine Bürger von den verantwortungsvollen Ehrenämtern im allgemeinen zurück und suchte nur die mit einer Besoldung verbundenen Ämter zu erlangen.[5])

Je grössere Rechte und Emolumente sich an den Besitz des athenischen Bürgerrechts knüpften, desto grösser wurde einerseits die Verlockung zur Erlangung derselben, andererseits die Exklusivität der Bürgerschaft. Bisher hatte man Kinder einer nichtbürgerlichen Mutter in die Bürgerschaft aufgenommen und sogar zu den höchsten Ämtern gelangen lassen, im Jahre 451/0 brachte jedoch Perikles das jedenfalls populäre Gesetz durch, welches bestimmte, dass nur diejenigen am Bürgerrecht Anteil haben sellten, die von einem bürgerlichen Vater und einer bürgerlichen Mutter herstammten.[6]) Veranlasst wurde dieses Gesetz aber schwerlich, wie Aristoteles angibt, durch die starke Vermehrung der Bürgerschaft, denn er selbst sagt, dass die Athener damals im Kriege schwere Verluste hatten und dass allemal zwei- oder dreitausend von denen, die ins Feld rückten, nicht wieder zurückkehrten,[7]) so dass gerade die tüchtigeren Bestandteile der Bürgerschaft stark zusammenschmolzen. Vielmehr wird infolge der Reichsgründung, die den Fremdenverkehr in Athen steigerte

[1]) Buleutensold im Jahre 411: Thuk. VIII 69.

[2]) *σῖτος* schon früher gezahlt: Ion bei Plut. Kimon. 9. Besoldung der Mannschaften auf den jährlichen Übungsgeschwadern in perikleischer Zeit: Plut. Perikles 11. Vgl. noch Thuk. VI 8; 31; VIII 29; 45; Aristoph. Acharn. 161; Wesp. 684. Busolt, Gr. Gesch. II 458.

[3]) Aristot. a. a. O. 26.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 7. Vgl. Ps. Xen. *Ἀθην πολ.* I 2: (da die Masse des Volkes die Flottenmannschaften bildet und mehr als die Hopliten und Edeln zur Machtstellung des Staates beiträgt) *δοκεῖ δίκαιον εἶναι πᾶσι, τῶν ἀρχῶν μετεῖναι ἔν τε τῷ κλήρῳ καὶ ἐν τῇ χειροτονίᾳ.*

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 26; Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 4.

[6]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 26: *ἐπὶ Ἀντιδότου διὰ τὸ πλῆθος τῶν πολιτῶν Περικλέους εἴποντος, ἔγνωσαν μὴ μετέχειν τῆς πόλεως ὃς ἂν μὴ ἀμφοῖν ἀστοῖν ᾖ γεγονώς.* Der Sohn, den Perikles später mit der Milesierin Aspasia erzeugte, war daher *νόθος* und konnte nur auf Grund eines besondern Volksbeschlusses in die Phratrie und die Bürgerschaft aufgenommen werden. Eupolis bei Plut. Perikl. 24; Plut. Perikl. 37. Die von M. Duncker, Ber. d. Berl. Akad. 1883, 935 ff.; R. Zimmermann, *De nothorum Athenis condicione*, Berlin 1886 u. A. angefochtene Angabe Plutarchs (Perikl. 31) über den Erlass dieses Gesetzes erweist sich somit als richtig.

[7]) Die Richtigkeit dieser Angabe beweist die Verlustliste der Erechtheis CIA. I 433.

und viele Bürger in den Bundesstädten beschäftigte, die Zahl der Mischehen ausserordentlich vermehrt und das attische Bürgertum in einer von manchen für bedrohlich gehaltenen Weise mit fremden Elementen durchsetzt haben. Auch mag man es, wie später während des peloponnesischen Krieges, in der schweren Kriegszeit mit der Aufnahme in die Phratrien und Demen nicht so genau genommen haben. Trotz des perikleischen Gesetzes gelang es in der nächsten Zeit wieder vielen Personen widerrechtlich das Bürgerrecht zu erlangen. Im Jahre 445/4 wurde gelegentlich eines Getreidegeschenkes des Libyerfürsten Psammetichos eine Revision der Bürgerliste vorgenommen und dabei eine grosse Anzahl zu Unrecht Eingeschriebener ausgestossen.[1])

Wie sich die Legislative infolge der demokratischen Reform gestaltete, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. Die Nomotheten und die aus dem vierten Jahrhundert bekannten Formen der Nomothesie darf man nicht ohne weiteres in das perikleische Zeitalter setzen. Organische Bestimmungen für das Reich und die Finanzverwaltung wurden durch Volksbeschlüsse getroffen.[2]) Häufig beauftragte die Volksversammlung einen sachverständigen Bürger oder einen Ausschuss mit der Ausarbeitung einer Vorlage. Die Mitglieder dieses Ausschusses hiessen *συγγραφεῖς*. Sie legten ihren Entwurf (*συγγραφαί*) zunächst dem Rate vor und dieser brachte ihn dann mit seiner Begutachtung vor die Volksversammlung.[3])

Höchst wahrscheinlich fällt in diese Zeit der Umgestaltung der Verfassung in entschieden demokratischem Sinne auch die Einführung der durch keine Vorwahl beschränkten Erlosung aller Beamten, deren Amtsthätigkeit nicht politische oder militärische Erfahrung oder irgend eine technische Sachkunde durchaus erforderte.[4]) Diese Beamten wurden stets gewählt.[5]) Die Losung bezweckte allen Bürgern ohne Unterschied der Abkunft und des Vermögens, soweit als irgend angänglich, den Zutritt zu den Ämtern zu eröffnen.[6]) Gegen die schlimmsten Zufälle des Loses schützte man sich durch die Dokimasie, welcher sich der erloste Kandidat zu unterziehen hatte.

Die neuere Litteratur ist infolge der Auffindung der *Ἀθηναίων πολιτεία* des Aristoteles mehr oder weniger veraltet. Doch sind immerhin folgende Schriften erwähnenswert: Forchhammer, *De Areopago non privato per Ephialtem homicidii iudiciis*, Kiel 1828; Grote, Gesch. Griechenl. III² 272 ff.; Schömann, Verfassungsgesch. Athens (Leipzig 1854) 33 ff.; die solonische Heliaea und der Staatsstreich des Ephialtes, Jahrb. f. kl. Philol. 93 (1866) 585 ff.; Oncken, Athen und Hellas I (Leipzig 1865) 149 ff.; die Staatslehre des Aristoteles II (1875) 439 ff. Über die Einführung des Loses: Lugebil, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. V 564, 585 ff.; Müller-Strübing, Aristophanes und die historische Kritik (Leipzig

---

1) Philochoros Frgm. 90 (Schol. Aristoph. Hesp. 718); Plut. Perikl. 37. Vgl. Näheres im Abschnitt über das Bürgerrecht.

2) Wilamowitz a. a. O. I 51.

3) Dittenberger, Syll. Inscr. gr. I 13; CIA. IV 22a (vom Jahre 450/49) I 31; I 58; Harpokr. s. v. *συγγραφεῖς*; vgl. Sauppe, Götting. ind. schol. 1880/1 S. 10 ff.; Foucart, *Bull. d. corresp. hell.* IV (1880) 250 ff.

4) Gegen Müller-Strübings (Aristoph. und d. hist. Kritik 249 ff.) Verknüpfung der Einführung des Loses mit der Reform des Aristeides spricht die Thatsache, dass die Archonten bis 487/6 erwählt und seitdem aus erwählten Kandidaten erlost wurden. Losung der Ratsherren sicher bereits zur Zeit des Beschlusses über Erythrae. CIA. I 9.

5) Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 3; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 43; Pol. VII (VI) 1 (2) 8.

6) Losung demokratische Massregel: Hdt. III 80; Plat. Nom. VI p. 757; Aristot. Rhet. I 8; Pol. VII (VI) 1 (2) 8. Müller-Strübing a. a. O. 206 ff. fasst die Losung als aristokratische Massregel zum Schutze der Minorität gegen ausschliesslich demokratische Wahlen auf.

1873) 206 ff., 249 ff. und über die Besoldungen: C. Pflug, die Einführung des Soldes — speziell für Richter, Rat und Volksversammlung — in Athen und ihre politischen Folgen, Waldenburg 1876 Progr.

g. Auflösung und Wiederherstellung, Vollendung und Entartung der Demokratie.

142. Das von Ephialtes und Perikles begründete System der entschiedenen Demokratie wurde im einzelnen weiter durchgeführt durch die Radikalen, welche um den Anfang des peloponnesischen Krieges aufkamen und nach dem Tode des Perikles das Heft in die Hand zu nehmen begannen. Während die leitenden Männer der alten Demokratie, ebenso wie die der Oligarchen, zum Adel gehört hatten, traten nun Gewerbe treibende Bürgerliche mit bäuerischem Wesen, wie der Lederfabrikant Kleon, der Lampenmacher Hyperbolos und der Leiermacher Kleophon, an die Spitze der Volkspartei. Ihre auswärtige Politik war auf eine energische Durchführung des Krieges gegen Sparta gerichtet, ihre innere wesentlich durch Rücksichten auf die Volksgunst mitbestimmt. Kleon erhöhte im Jahre 425/4 den Richtersold auf drei Obolen,[1] wozu die Erhöhung der Pherei der Bündner die Mittel liefern musste. Allerdings ist bei der Beurteilung dieser Massregel die durch den Krieg veranlasste Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse in Betracht zu ziehen. Von folgenschwerer Bedeutung war aber das gegen das Frühjahr 410, bei der Wiederherstellung der Demokratie, durch Kleophon eingeführte Schaugeld oder Theoriken, das an allen grössern Festen im Betrage von zwei Obolen (*διωβελία*) für den Festtag gezahlt wurde, um den ärmern Bürgern den Besuch des Theaters zu ermöglichen und sie in den Stand zu setzen, an den Festen, wo es immer etwas zu schauen gab, sich einen freien Tag zu machen und eine bessere Mahlzeit zu halten.[2] Mit der Einführung der Theorika wurde der Grund zu einem schweren Übel gelegt, an dem der Staat namentlich im vierten Jahrhundert krankte, denn sie verschlangen schliesslich alle Überschüsse der Verwaltung. Während des peloponnesischen Krieges zersetzte sich die alte demokratische Partei. Die gemässigtern Elemente näherten sich den Oligarchen. Das Kriegssystem des Perikles, das Attika dem Feinde preisgab, ruinierte die Bauernschaft, während die Theten ihren gewöhnlichen Unterhalt durch den Dienst auf der Flotte fanden und den Krieg schon ertragen konnten. Auch Handel, Industrie und Handwerk vermochten sich im ganzen zu halten, da die Athener die See beherrschten und die grossen Kriegsrüstungen den Gewerbetreibenden sogar manchen

[1]) Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 3; Eupolis, Demoi Frgm. 117 Kock; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 28.

[2]) Einführung der Diobelie durch Kleophon nach Aristot. *Ἀθην. πολ.* 29. Vgl. *Aesch. d. f. leg.* 76: *Κλεοφῶν - - διεφθαρκὼς νομῇ χρημάτων τὸν δῆμον.* Die Angabe Plutarchs (Perikl. 9), dass Perikles das Theorikon eingeführt hätte, ist also falsch. Kleophon tritt erst nach dem Sturze der Vierhundert als Gegner des Theramenes hervor. Vgl. G. Gilbert, Beitr. z. innern Gesch. Athens 336 ff. Andrerseits wurde i. J. 410/9 Theorikon bereits an allen grössern Staatsfesten gezahlt. CIA. I 188. Wie schwer bei der finanziellen Erschöpfung Athens die Zahlung des Theorikon 407/6 wurde, ersieht man aus den kleinen Raten CIA. I 189a und b. Vgl. Xen. Hell. I, 7, 2: *Ἀρχέδημος ὁ τοῦ δήμου τότε* (Herbst 406) *προεστηκὼς καὶ τῆς διωβελίας ἐπιμελόμενος.* Vgl. auch Aristoph. Frösche 141 und über die unheilvolle Wirkung Aristot. Pol. II 7, 11 p. 1267a.

guten Verdienst verschaffen mussten. Aber die ländliche Bevölkerung bildete noch immer den Kern und die grosse Mehrheit der Bürgerschaft und verstärkte die Opposition gegen die von der demokratischen Partei getragene Kriegspolitik. Zugleich wurden die Vermögenden, die immer grössere Lasten zur Fortsetzung des Seekrieges und bei der Übernahme der Leiturgien zu tragen hatten, ohne den entsprechenden Einfluss im Staate zu besitzen, mehr und mehr dem Gemeinwesen entfremdet und gegen die Demokratie erbittert. Auf der andern Seite setzten die Diätenzahlungen jedermann in den Stand, sich an den Staatsgeschäften zu beteiligen. Auch nur halbbefähigte Leute wurden leicht verleckt, ihren Lebensberuf in den Staatsgeschäften zu suchen, und eine Menge Bürger aus den untern Ständen fand es bequem, mittelst Ausübung der Hoheitsrechte im Richterdienst das tägliche Brot zu verdienen. Infolge der Gerichtshoheit über die Bündner und der sich steigernden Prozesssucht wuchsen die Geschäfte der Dikasterion in schwer zu überwältigendem Masse an. Die ständige Gewohnheit des Entscheidens und die Schmeicheleien der Redner steigerten den Dünkel der souveränen Menge und übten eine demoralisierende Wirkung. Eine Reihe gebildeter und geistig hervorragender Männer der jüngern Generation wandte sich mit Verachtung von dem demokratischen Treiben ab und die höhere Intelligenz war schliesslich bei der Opposition vertreten. Als dann vor Syrakus der beste Teil des Seevolkes, welches den Hauptträger der entschiedenen Demokratie bildete, zu Grunde gegangen und der Staat durch die ungeheuern Verluste an Menschen, Geld und Schiffen aufs tiefste erschüttert war, da schritten die Oligarchen, welche schon längst den Boden zu unterwühlen begonnen hatten, zum unmittelbaren Angriff gegen die demokratische Verfassung.

143. Die Überwindung der ernsten Krisis erforderte ausserordentliche Massregeln und das Volk war bereit, sich einer festern, besonnenen Staatsleitung unterzuordnen. Es wurde aus den ältern Bürgern eine Behörde von zehn Probuloi gewählt, welche über die der Lage nach erforderlichen Massregeln vorberaten sollten. Sie übten im wesentlichen die Funktionen der Prytanen aus und beschränkten somit den erlosten demokratischen Rat. Es war eine oligarchische Institution und auch die Gewählten gehörten der gemässigten Oligarchie an.[1]) Im Staatshaushalte führte man grössere Sparsamkeit ein und übertrug die Leitung des Finanzwesens wahrscheinlich einem Kollegium von Poristen, welche namentlich auf die Erschliessung neuer Einnahmequellen bedacht sein sollten.[2])

Die Aktion zum Umsturze der demokratischen Verfassung ging im Winter 412/11 von einer Verschwörung der Oligarchen auf der vor Samos liegenden Flotte aus. Im Zusammenhange mit Verhandlungen, in die sie sich mit dem zum Satrapen Tissaphernes geflüchteten Alkibiades eingelassen hatten, suchten sie zunächst die Mannschaften durch Aussicht auf

[1]) Thuk. VIII 1; Aristot. *Ἀϑην. πολ.* 28. Aristoph. Lysistr. 420 ff.; 433; 441 ff.; 599 ff.; 980; 1009; Lys. g. Eratosth. 65; Aristot. Rhet. III 18, 6. — Vgl. Schoell, *Commentat. in hon.* Theod. Mommseni (Berlin 1877) 452; Gilbert, Beitr. zur inneren Gesch. Athens (Leipzig 1877) 289 ff.

[2]) Antiph. Chor. 49; Aristoph. Frösch. 1504 ff., vgl. dazu Beloch, Rhein. Mus. 39 (1884) 249 ff.

persische Soldzahlungen nach Beseitigung der Demokratie für ihr Vorhaben günstig zu stimmen und sandten dann Peisandros und andere nach Athen, um dort die Bewegung in Fluss zu bringen. Peisandros stiess zwar auf lebhaften Widerstand, betrieb aber eine kräftige Agitation und bestimmte die verschiedenen oligarchischen Genossenschaften (*ἑταιρίαι*) zu vereinigter Wirksamkeit. Durch öffentliche Reden und Bearbeitung einzelner, durch falsche Vorspiegelungen,[1] Meuchelmord und Umtriebe aller Art gelang es schliesslich den Oligarchen, deren Hauptführer neben Peisandros namentlich Antiphon, Theramenes und Phrynichos waren, das Volk völlig einzuschüchtern und unter den Demokraten, von denen viele zu den Gegnern übertraten, ein so starkes gegenseitiges Misstrauen zu erregen, dass diese sich nicht zu gemeinsamer Abwehr zu verständigen vermochten.[2] Infolge dessen konnten sie im Frühjahr 411 einen entscheidenden Schlag führen. Sie setzten die Annahme eines von Melobios[3] befürworteten und von Pythodoros gestellten Antrages durch, dem gemäss das Volk zu dem bereits bestehenden Zehnerausschuss (*πρόβουλοι*) noch weitere zwanzig Männer aus den über vierzig Jahre alten Bürgern wählen sollte.[4] Diese dreissig Männer sollten als *συγγραφεῖς* Gesetzesvorschläge zum Heile des Staates einbringen, nachdem sie zuvor geschworen hätten, dass sie es nach bestem Wissen und Gewissen thun wollten. Es sollte aber auch jedem andern Bürger freistehen, darauf bezügliche Anträge zu stellen, damit sie aus allen Vorschlägen das Beste auswählen könnten. Nach einem Zusatzantrage sollten die Dreissig, um das Beste ausfindig zu machen, auch die Gesetze des Kleisthenes durchforschen, da dessen Verfassung nicht demokratisch, sondern der solonischen ähnlich wäre.[5]

In einer Volksversammlung, die nach dem eine Viertelmeile vor dem Dipylon belegenen Bezirke des Poseidon auf Kolonos berufen wurde,[6] beantragten dann die Dreissig, dass die Prytanen verpflichtet sein sollten, alle zum Heile des Staates gemachten Vorschläge dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Weder Klagen wegen Gesetzwidrigkeit, noch Eisangelien, noch Vorladungen vor die Behörden (*προσκλήσεις*)[7] sollten gegen einen Antragsteller zulässig sein, damit alle Athener, die da wollten, unbehindert ihre Vorschläge machen könnten. Wenn dennoch eine Behörde auf solchen Anlass hin jemanden etwa in Busse nähme oder vorlüde oder vor Gericht stellte, so sollte gegen sie das Verfahren der *ἔνδειξις* und *ἀπαγωγὴ πρὸς τοὺς στρατηγούς* eingeschlagen d. h. der Betreffende sollte als offenkundiger Übelthäter ergriffen und vor die Strategen geführt wer-

[1]) Besonders wirksam war die Vorspiegelung, dass der Perserkönig, ohne dessen Hilfe keine Rettung möglich wäre, kein Vertrauen zur Demokratie hätte und dass man durch Einführung einer gemässigtern Verfassung seinen Beistand erlangen könnte. Thuk. VIII 53—54; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 28.

[2]) Thuk. VIII 47 ff.

[3]) Vgl. Lys. g. Eratosth. 12; 19; Xen. Hell. II 3, 2.

[4]) Nach dem Psephisma b. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 29. Thuk. VIII 67 sagt dagegen: *δέκα ἄνδρας ἑλέσθαι ξυγγραφέας αὐτοκράτορας.* Es liegt also bei ihm ein Irrtum vor. Das Richtige haben nach Aristoteles Suid. s. v. *πρόβουλοι* und Harpokr. s. v. *ξυγγραφεῖς.*

[5]) Aristot. a. a. O.: *προσαναζητῆσαι δὲ τοὺς αἱρεθέντας καὶ τοὺς πατρίους νόμους οὓς Κλεισθένης ἔθηκε ὅτε καθίστη τὴν δημοκρατίαν, ὅπως ἀκούσαντες καὶ τούτων βουλεύσωνται τὸ ἄριστον, ὡς οὐ δημοτικὴν ἀλλὰ παραπλησίαν οὖσαν τὴν Κλεισθένους πολιτείαν τῇ Σόλωνος.*

[6]) Thuk. VIII 67.

[7]) Vgl. Meier und Schömann, Attischer Prozess bearbeitet v. H. Lipsius S. 770.

den.[1]) Die Strategen sollten ihn aber den Elfmännern zur Hinrichtung überliefern.[2])

Nach der Annahme dieses Antrages kennte ungehindert der Abbruch der demokratischen Verfassung vor sich gehen. Die Dreissig legten sogleich die Grundzüge der neuen Staatsordnung vor. Für die Dauer des Krieges sollten nur diejenigen Bürger, die mit ihrer Persen und ihrem Vermögen am leistungsfähigsten wären, im ganzen nicht unter fünftausend, zur Teilnahme an der Staatsverwaltung berechtigt sein.[3]) Dieselben sollten Vollmacht haben, auch Verträge abzuschliessen mit wem sie wollten. Jede Phyle sollte zehn, über vierzig Jahre alte Männer wählen (*καταλογεῖς*), welche die Fünftausend auswählen sollten, nachdem sie zuvor feierlich vereidigt wären.[4]) Alle Staatseinkünfte sollten zum Kriege verwandt werden und alle Beamte mit Ausnahme der neun Archonten und der jeweiligen Prytanen während der Dauer des Krieges unbesoldet sein.[5])

Als das Volk dieser Vorlage zugestimmt hatte, wurden sofort von den Phylen die *καταλογεῖς* erwählt, welche ohne Verzug die Liste der Fünftausend aufsetzten. Die Fünftausend wählten darauf aus ihrer Mitte einen Ausschuss von 100 Männern zum Entwurfe der Verfassung.[6])

Dieser Ausschuss arbeitete den Entwurf für eine Verfassung und für eine provisorische Regierung aus.

144. Als previserisehe Regierung sollte ein Rat fungieren, der wie

[1]) Vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. H. Lipsius 271.

[2]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 29. Die Hauptsache kurz bei Thuk. VIII 67.

[3]) Aristot. a. a. O.: *τὴν δ' ἄλλην πολιτείαν ἐπιτρέψαι πᾶσαν Ἀθηναίων τοῖς δυνατωτάτοις καὶ τοῖς σώμασιν καὶ τοῖς χρήμασιν λῃτουργεῖν μὴ ἔλαττον πεντακισχιλίων ἕως ἂν ὁ πόλεμος ᾖ.* Nach Thuk. VIII 65 reden die Oligarchen vor der Wahl der Dreissig öffentlich davon, *ὡς οὔτε μισθοφορητέον εἴη ἄλλους ἢ τοὺς στρατευομένους, οὔτε μεθεκτέον τῶν πραγμάτων πλείοσιν ἢ πεντακισχιλίοις, καὶ τούτοις οἳ ἂν μάλιστα τοῖς τε χρήμασι καὶ τοῖς σώμασιν ὠφελεῖν οἷοί τε ὦσιν.*

[4]) Aristot. a. a. O. Zu den Katalogeis gehörte der von Lys. Or. 20 verteidigte Polystratos. Vgl. § 13: *ὅστις ὑμῶν ψηφισαμένων, πεντακισχιλίοις παραδοῦναι τά πράγματα καταλογεύς ὢν ἐνναχισχιλίους κατέλεξεν. - - Οὗτος δ' οὔτ' ὀμόσαι ἤθελεν οὔτε καταλέγειν, ἀλλ' αὐτὸν ἠνάγκαζον ἐπιβολὰς ἐπιβάλλοντες κτλ.*

[5]) Vgl. ausser Aristot. a. a. O. auch Thuk. VIII 65; 67.

[6]) Aristoteles a. a. O. 30 sagt mit aller Bestimmtheit, dass 5000 wirklich ausgewählt wurden und ihrerseits die Wahl des Verfassungsausschusses vollzogen: *κυρωθέντων δὲ τούτων εἵλοντο σφῶν αὐτῶν οἱ πεντακισχίλιοι τοὺς ἀναγράψοντας τὴν πολιτείαν ἑκατὸν ἄνδρας.* Vgl. Kap. 32: *οἱ μὲν οὖν ἑκατὸν οἱ ὑπὸ τῶν πεντακισχιλίων αἱρεθέντες ταύτην ἀνέγραψαν τὴν πολιτείαν.* Nach Thuk. VIII 92 (vgl. 93, 2) wären dagegen die 5000 gar nicht gewählt worden und ein leerer Name gewesen. *ἐπεκρύπτοντο γὰρ ὅμως ἔτι τῷ τῶν πεντακισχιλίων ὀνόματι, μὴ ἀντικρὺς δῆμον ὅστις βούλεται ἄρχειν ὀνομάζειν, φοβούμενοι μὴ τῷ ὄντι ὦσι καὶ πρός τινα εἰπών τίς τι ἀγνοίᾳ σφαλῇ. καὶ οἱ τετρακόσιοι διὰ τοῦτο οὐκ ἤθελον τοὺς πεντακισχιλίους οὔτε εἶναι οὔτε μὴ ὄντας δήλους εἶναι κτλ.* Nach Thuk. VIII 86, 3 würde man jedoch ihre Existenz annehmen dürfen. Die Abgesandten der Vierhundert versichern dem Heere, *τῶν πεντακισχιλίων ὅτι πάντες ἐν τῷ μέρει μεθέξουσιν* (nämlich am Rate der Vierhundert). So weit war man doch bei ihrer Ankunft im Heere bereits über die Vorgänge in Athen unterrichtet, dass die Abgesandten schwerlich wagen durften, die Existenz der Fünftausend einfach vorzuschwindeln. Vgl. auch VIII 72, wo es heisst, die Abgesandten sollen dem Heere versichern: *πεντακισχίλιοί τε ὅτι εἶεν καὶ οὐ τετρακόσιοι μόνον οἱ πράσσοντες.* Dass die Liste der Fünftausend wirklich aufgesetzt worden ist, ergibt sich aus Lysias g. Polystrat. 13. Thukydides war also in diesem, wie in manchem andern Punkt über die Ereignisse in Athen nicht genügend unterrichtet, als er die Darstellung dieser Zeit entwarf, zu deren abschliessender Redaktion er ja nicht gekommen ist.

zu der Väter Zeit aus vierhundert Mitgliedern, vierzig aus jeder Phyle, zusammengesetzt und aus den seitens der Phylen vorgewählten Bürgern bestellt werden sollte. Aristoteles gibt nicht an, wie dann die Ernennung der Ratsmitglieder aus den *πρόκριτοι* erfolgen sollte. Wahrscheinlich tritt hier ergänzend die Angabe des Thukydides ein, dass damit ein vom Volke erwählter Ausschuss von fünf Proedroi beauftragt werden sollte, der hundert Buleuten zu wählen hätte, worauf dann diese hundert je drei andere wählen sollten.[1]) Bedingung der Ratsfähigkeit war ein Alter von über dreissig Jahren. Das aktive und passive Wahlrecht zum Rate stand natürlich nur den Fünftausend zu, auf die ja nach dem vorausgegangenen Volksbeschlusse die Ausübung der politischen Rechte beschränkt war.[1]) Diesem Rate der Vierhundert gab die Vorlage das Recht, die Beamten zu ernennen, die Schwurformel für die Vereidigung derselben festzusetzen und es mit den Gesetzen und allem übrigen so zu halten, wie sie es für nützlich erachteten. Doch sollten sie sich nach den Gesetzen richten, die in Bezug auf die Staatsangelegenheiten neu erlassen würden und nichts an ihnen ändern dürfen. Ausserhalb des Bereichs der neuen Staatsgesetze erhielten also die Vierhundert unumschränkte Machtvollkommenheit.[2]) Die Fünftausend brauchten sie nur nach ihrem Gutdünken zu berufen, doch sollten dieselben nach dem frühern Volksbeschluss das Recht haben, über Verträge mit auswärtigen Mächten zu beschliessen.

Die Strategen sollte der Rat vorerst aus der Gesamtheit der Fünftausend wählen.[3]) Über dieselben sollte, wie Aristoteles sagt, der Rat nach seiner Konstituierung eine Waffenschau (*ἐξέτασις ἐν ὅπλοις*) halten und für sie zehn Männer nebst einem Schreiber erwählen. Die Gewählten sollten mit unumschränkter Vollmacht im nächsten Jahre ihr Amt antreten, und wenn sie etwas bedürften, sich mit dem Rate beraten. Derselbe sollte aber auch einen Hipparchos und zehn Phylarchoi (als Befehlshaber der Reiterei) wählen. Später gibt Aristoteles an, dass die zehn mit unumschränkter Vollmacht bekleideten Männer zusammen mit den Vierhundert den Staat regierten.[4]) Diese Zehn waren aller Wahrscheinlichkeit nach die 10 Taxiarchen oder Oberste der Phylenregimenter der

---

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 31: *βουλεύειν μὲν τετρακοσίους κατὰ τὰ πάτρια, τετταράκοντα ἐξ ἑκάστης φυλῆς, ἐκ προκρίτων, οὓς ἂν ἕλωνται οἱ φυλέται τῶν ὑπὲρ τριάκοντα ἔτη γεγονότων.* Die Wahl durch die Phyleten wird bestätigt durch Lys. XX 2; 7; 14, 16. Die Oligarchen durften kaum die Zusammensetzung der provisorischen Regierung in gewissem Umfange dem Zufall des Loses überlassen. Auch der Rat unter den Dreissig wurde von diesen ernannt *ἐκ προκρίτων*. Es ist kaum abzusehen, wie Thuk. VIII 67 zu seiner Angabe kommen sollte, reine Erfindung ist sie doch schwerlich. G. Gilbert, Beitr. zur innern Gesch. Athens 307 bemerkt richtig, dass der Name der *πρόεδροι* darauf hinwiese, dass dieselben nicht bloss die Wahl der Hundert zu vollziehen gehabt hätten. Vermutlich waren sie die Vorsitzenden des Verfassungsausschusses der Hundert.

[2]) Aristot. a. a. O.: *καὶ περὶ τῶν νόμων καὶ τῶν εὐθυνῶν καὶ τῶν ἄλλων πράττειν ᾗ ἂν ἡγῶνται συμφέρειν· τοῖς δὲ νόμοις οἳ ἂν τεθῶσιν περὶ τῶν πολιτικῶν χρῆσθαι, καὶ μὴ ἐξεῖναι μετακινεῖν μηδ᾽ ἑτέρους θέσθαι.* Thuk. VIII 67: *ἐλθόντας δὲ αὐτοὺς τετρακοσίους ὄντας ἐς τὸ βουλευτήριον ἄρχειν ὅπῃ ἂν ἄριστα γιγνώσκωσιν αὐτοκράτορας καὶ τοὺς πεντακισχιλίους δὲ ξυλλέγειν ὁπόταν αὐτοῖς δοκῇ.*

[3]) Aristot. a. a. O. Zu den Strategen gehörte der von den Vierhundert erwählte Theramenes: Lys. XII 52. Andere Strategen (Aristoteles, Aristarchos, Diitrephes, Melanthios Thymochares) erwähnt bei Thuk. VIII 92; 95; 98 und Xen. Hell. II 3, 46.

[4]) Aristot. a. a. O. 32.

Hopliten, die wir bei Aristoteles sonst vermissen würden, die es aber nach Thukydides gab, und zwar befanden sich unter ihnen Häupter der Oligarchie.[1]) Führer für die Hopliten, aus denen sich im wesentlichen die Fünftausend schon damals zusammensetzten, mussten doch ebensogut ernannt werden, wie für die Reiterei, und erstere waren für die Vierhundert von besonderer Wichtigkeit, weil die Hopliten den Kern der ihnen zur Verfügung stehenden Streitkräfte bildeten und von ihrer Folgsamkeit, wie sich zeigte, geradezu die Existenz der oligarchischen Regierung abhing.[2])

145. Der Entwurf für die zukünftige, definitive Verfassung verlieh dem Rat eine ähnliche Stellung, wie sie der Areopag zu und vor der Zeit Drakons besessen hatte. Die Ratsherren sollten über dreissig Jahre alt sein, keine Besoldung erhalten, ein Jahr im Amte bleiben und sich in vier Abteilungen gliedern, von den immer eine durch das Los zu bestimmende den jeweilig regierenden Rat zu bilden hätte.[3]) Zu je einer dieser Abteilungen sollten auch die übrigen politisch berechtigten Bürger zugeteilt und zu diesem Zwecke die Hundertmänner (des Verfassungsausschusses) beauftragt werden, sich selbst und die andern Bürger in vier möglichst gleiche Teile zu verteilen. Aus jedem Teile sollten dann alljährlich die Mitglieder der Ratsabteilung erlost werden, der sie zugeteilt waren. Offenbar war beabsichtigt, den zehn Phylen der demokratischen Verfassung soweit als möglich Abbruch zu thun. Wie aus diesen Phylen die zehn Abteilungen des Rates der Fünfhundert hervorgingen und die fünfzig Ratsherren jeder Abteilung durch Losung aus den zu derselben als Phyleten gehörenden Bürger alljährlich durch andere ersetzt wurden, so sollten in dem neuen Rate der Vierhundert die Mitglieder einer jeden der vier Abteilungen aus der Mitte der entsprechenden neuen Bürgerabteilung jedes Jahr erlost werden.[4]) Den ersten jährlichen Rat der neuen Verfassung sollte vermutlich die provisorische Regierung der Vierhundert bilden, die beim Inkrafttreten der Verfassung die Hundertmänner in die vier Los-Abteilungen (*λήξεις*) einteilen sollten.[5])

---

[1]) Thuk. VIII 92, 4.

[2]) Es ist auch nicht abzusehen, in welcher Eigenschaft die zehn Männer sonst amtiert haben sollten. Die Worte „*καὶ ἄν τι δέωνται συμβουλεύεσθαι μετὰ τῆς βουλῆς*“ erinnern an die Formel: *ἄλλο δὲ προχρηματίσαι τούτων μηδέν, ἐὰν μή τι οἱ στρατηγοὶ δέωνται.* Taxiarchen vertraten ja in manchen Dingen die Strategen. Die Autokratie bezog sich natürlich, wie bei der den Strategen unter Umständen verliehenen ausserordentlichen Vollmacht, auf Massregeln und Anordnungen, die sie sonst nur unter Genehmigung seitens des Rates oder der Volksversammlung treffen konnten.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 30: *βουλεύειν μὲν κατ' ἐνιαυτὸν τοὺς ὑπὲρ τριάκοντα ἔτη γεγονότας ἄνευ μισθοφορᾶς. – – βουλὰς δὲ ποιῆσαι τέτταρας ἐκ τῆς ἡλικίας τῆς εἰρημένης εἰς τὸν λοιπὸν χρόνον, καὶ τούτων τὸ λαχὸν μέρος βουλεύειν κτλ.*

[4]) Aristot. a. a. O.: *νεῖμαι δὲ καὶ τοὺς ἄλλους πρὸς τὴν λῆξιν ἑκάστην. τοὺς δ' ἑκατὸν ἄνδρας διανεῖμαι σφᾶς τε αὐτοὺς καὶ τοὺς ἄλλους τέτταρα μέρη ὡς ἰσαίτατα καὶ διακληρῶσαι, καὶ εἰς ἐνιαυτὸν βουλεύειν* (*τοὺς λαχόντας*). Auch Thukydides VIII 86 lässt die Abgesandten der Oligarchie sagen: *τῶν τε πεντακισχιλίων ὅτι πάντες ἐν τῷ μέρει μεθέξουσιν* (am Rate). Die Vierhundert sahen sich, als ihre Herrschaft wankte, zu dem Anerbieten genötigt: *τούς τε πεντακισχιλίους ἀποφανεῖν καὶ ἐκ τούτων ἐν μέρει ᾗ ἂν τοῖς πεντακισχιλίοις δοκῇ τοὺς τετρακοσίους ἔσεσθαι.* VIII 93, 2.

[5]) Aristot. a. a. O. 31 p. 88: *εἰς δὲ τὸν ἄλλον χρόνον, ἵνα νεμηθῶσιν οἱ τετρακόσιοι εἰς τὰς τέτταρας λήξεις, ὅταν τοῖς ἀστοῖς* (*αὐτοῖς*? vgl. Tyrrell, *Academy* 1891, 28. Febr.) *γίγνηται μετὰ τῶν ἄλλων βουλεύειν, διανειμάντων αὐτοὺς οἱ ἑκατὸν ἄνδρες.* Der Passus steht am Schlusse der Darstellung der provisorischen Regierung. Es war eine Be-

Ihre Ratspflicht sollten die Ratsherren nach bestem Wissen und Vermögen erfüllen und namentlich darauf achten, dass die Staatsgelder gesichert und nur für das Notwendige verausgabt würden. Jedes Ratsmitglied hätte sich zur festgesetzten Stunde zur Sitzung einzufinden. Wer ausblieb, zahlte eine Drachme für jeden Tag Strafe, es sei denn, dass er vom Rate Urlaub erbeten und erhalten hatte.

Der Verfassungsentwurf übertrug dem Rate nicht nur die Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigern Gemeinde-Angelegenheiten, sondern legte auch Exekutive in die Hände von Ratsmitgliedern. Denn vom und aus dem Rate sollten alle höheren Beamten gewählt werden, ebenso die Strategen, Taxiarchen und Befehlshaber der Reiterei, wie die Hellenotamien, die Schatzmeister und die Hieropoioi. Auch die Archonten sollten vom und aus dem Rate erlost werden.[1] Nur die Hellenotamien sollten während ihrer Amtszeit an den Ratssitzungen nicht teilnehmen. Alle übrigen Beamten sollten erlost werden und zwar nicht aus dem Rate, d. h. also aus der Mitte der Fünftausend. Kein Amt, ausser dem der Strategen und Ratsherren, dürfte zweimal bekleidet werden.

In Bezug auf die Geschäftsführung des Rates bestimmte der Entwurf, dass der regierende Rat, falls nicht nach Umständen öftere Sitzungen erforderlich wären, alle fünf Tage sich versammeln sollte. Hielte es der Rat für erwünscht, sich in einer Angelegenheit mit mehreren zu beraten, so sollte jedes Mitglied berechtigt sein, einen ratsberechtigten Bürger nach eigener Wahl in den Rat einzuführen. Ein Ausschuss von fünf aus dem Rate erlosten Mitgliedern sollte über die Ergebnisse der Handabstimmungen entscheiden und einer von diesen fünf, der für jeden Tag erlost werden würde, die Abstimmungen vornehmen und leiten. Der Ausschuss sollte ferner die Reihenfolge derjenigen, die etwas vor den Rat zu bringen wünschten, durch das Los feststellen.[2] Den ersten Gegenstand der Beratungen sollten Kultus-Angelegenheiten bilden, alsdann Herolde und Gesandtschaften an die Reihe kommen und schliesslich alle sonstigen Angelegenheiten. Doch sollte bei Bedürfnissen der Kriegsführung darüber, ohne Losung, an erster Stelle unter Zuziehung der Strategen beraten werden.[3]

Das Volk genehmigte sämtliche Vorschläge der Hundertmänner. Darauf wurden die Wahlen für die provisorische Regierung der Vierhundert vollzogen, wobei auch trotz des Druckes der Oligarchen manche demokratisch gesinnte Bürger gewählt wurden, obwohl dieselben zunächst keine Opposition wagen durften.[4] Am 14. Thargelion (Anfang Juni) 411 wurde der Rat der Fünfhundert aufgelöst, am 22. Thargelion traten die Vierhundert ihr Amt an und erlosten aus ihrer Mitte Prytanen als geschäftsführenden Ausschuss.[5]

146. Im Verein mit den zehn Vorstehern der Fünftausend d. h.

stimmung darüber erforderlich, was mit derselben beim Inkrafttreten der Verfassung geschehen sollte.

[1]) Aristot. a. a. O. Kap. 30 p. 83 und 85; Kap. 31 p. 87.

[2]) Aristot. a. a. O. Kap. 30 p. 85.

[3]) Vgl. die ähnlichen Bestimmungen für die Geschäftsordnung der Volksversammlung: Pollux VIII 96; CIA. I 40 v. 55.

[4]) Aristot. a. a. O. 32; vgl. Thuk. VIII 69; Lys. f. Polystr. 1 ff.

[5]) Aristot. a. a. O. 32; Thuk. VIII 69; 70.

wahrscheinlich den Taxiarchen [1]) begannen nun die Vierhundert, den Staat nach ihrer Willkür zu regieren. Einige Bürger liessen sie töten, andere warfen sie ins Gefängnis, noch andere schickten sie in die Verbannung. Die Fünftausend wurden nie berufen, auch nicht befragt, als mit den Lakedaemoniern Friedensverhandlungen angeknüpft wurden. Es ergab sich, dass die Fünftausend nur zum Scheine gewählt waren. Auch von Anstalten zum Inkrafttreten des Verfassungsentwurfes war keine Rede.

Diese Gewaltherrschaft konnte sich kaum vier Monate behaupten. Die Mannschaften der vor Samos liegenden Hauptflotte schwuren unter Führung des Thrasybulos und Thrasyllos, dass sie die Demokratie aufrecht erhalten und die Vierhundert als Feinde behandeln wollten.[2]) In Athen begannen sich infolge davon viele von den Vierhundert abzuwenden. Unter den Oligarchen selbst trat eine Spaltung ein. Die Gemässigten unter Führung des Theramenes und Aristokrates traten in Opposition gegen Phryniches, Peisandros, Antiphon und die übrigen Führer der entschiedenen Richtung, welche die Mehrheit im Rate beherrschten. Sie forderten, dass die Fünftausend Anteil an der Regierung erhalten sollten und wurden dabei von der grossen Masse der Hopliten unterstützt. Da die Regierung der Vierhundert auch keinen glimpflichen Frieden von Sparta zu erlangen vermochte und in den nicht unbegründeten Verdacht landesverräterischer Absichten kam, so wurde ihre Stellung so erschüttert, dass auf die Kunde von der Niederlage eines athenischen Geschwaders bei Eretria und von dem Verluste der für Athen so wichtigen Insel Euboea eine Volksversammlung auf der Pnyx zusammentrat und die Vierhundert ohne Weiteres absetzte (gegen Ende September 411).[3]) Diejenigen, die sich an der Regierung der Vierhundert am meisten beteiligt und kompromittiert hatten, verliessen zum grössten Teil Athen und suchten im Lager des Feindes, in Dekeleia, Zuflucht.

Es trat nun unter Leitung des Theramenes und Aristokrates eine gemässigt oligarchische Verfassung ins Leben, über die nichts näheres bekannt ist, was umsomehr zu bedauern ist, als Thukydides sagt, dass die Athener zum erstenmal während seines Lebens ihren Staat besonders gut eingerichtet und ihn dadurch aus seiner traurigen Lage zuerst wieder emporgebracht hätten.[4]) Die Verfassung beruhte auf einer weisen Mischung demokratischer und oligarchischer Grundsätze.[5]) An der Staatsgewalt sollten unter dem Namen der Fünftausend nur diejenigen Bürger teilnehmen, welche sich selbst mit voller Waffenrüstung versehen konnten, d. h. Hoplitendienste leisteten. Soldzahlungen wurden für jedes Amt strenge untersagt. Mit der Ausarbeitung der in ihren Grundzügen durch Volksbeschluss festgestellten Verfassung wurde ein Kollegium von Nomotheten beauftragt.[6]) Indessen diese Verfassung erwies sich bald als unhaltbar, da sie die Theten, welche die Hauptmasse der Flottenmannschaften bildeten, von der Teilnahme an der Staatsgewalt ausschloss.

[1]) Vgl. S. 175 Anm. 1.

[2]) Thuk. VIII 73.

[3]) Thuk. VIII 97; Aristot. a. a. O. 33.

[4]) Mit diesem günstigen Urteil des Thukydides a. a. O. stimmt Aristoteles überein.

[5]) Thuk. VIII 97: *μετρία ἥ τε ἐς τοὺς ὀλίγους καὶ ἐς τοὺς πολλοὺς ξύγκρασις ἐγένετο.*

[6]) Thuk. VIII 97; vgl. W. Vischer, Kl. Schrift I 231 ff.; Gilbert, Beitr. zur innern Gesch. Athens 329.

147. Nach don grossen maritimen Erfolgen und dem Seesiege boi Kyzikos erfolgte im Frühjahre 410 dio Wiederherstellung der alten demokratischen Verfassung. Auf Antrag des Demophantos wurde im Archontenjahre 410/9 das ganze Volk auf dieselbe vereidigt.[1]) Man beschloss zur Wiederherstellung der durch dio politischen Umwälzungen gestörten Ordnung eine Redaktion der Gesetze vorzunehmen und beauftragte damit ein Kollegium von *συγγραφεῖς*, denen zur Aufzeichnung und Veröffentlichung der Gesetze auf Steinsäulen das subalterne Kollegium der *ἀναγραφεῖς τῶν νόμων* beigegeben wurde.[2])

Die Demokratie hatte nur kurze Dauer. Die völligo Niederlage Athens in dem von ihr bis aufs äusserste geführten Kriege führte notwendig zu einer oligarchischen Reaktion.

Der im April 404 abgeschlossene Frieden löste das Seeroich auf, das ein wichtiges Lebenselement der entschiedenen Demokratie gebildet hatte, und beschränkte die Athoner auf Attika. Sie mussten sich ferner verpflichten, die Peiraieus-Befestigung und die langen Mauern niederzureissen, die Kriegsschiffe auszuliefern, den Lakedaemoniern Heeresfolge zu leisten und die verbannten Oligarchen wieder aufzunehmen.[3]) Ein Artikel des Friedons bestimmte endlich, dass sie fortan nach der Verfassung ihrer Väter leben sollten.[4]) Der unbestimmte Ausdruck der im Sinne des Unterhändlers Theramenes und nach dem üblichen Sprachgebrauch ungefähr die solonische und kleisthenische Verfassung[5]) bezeichnete, erfuhr bei den Parteien eine verschiedone Auslegung. Die Demokraten suchten die demokratische Verfassung zu erhalten, während die oligarchischen Klubs und die zurückgekehrten Verbannten im Gegensatze zu den gemässigten Oligarchen unter Theramenes die Herstellung einer entschiedenen Oligarchie verlangten. Gegenüber don Demokraten, welche die Mehrheit der Bürgerschaft hinter sich hatten, hielten indessen die Oligarchon zusammen und wählton einen leitenden Ausschuss, desson 5 Mitglieder sio Ephoren nannten. In diesem Ausschusse befanden sich namentlich Eratosthenes und der aus der Verbannung zurückgekehrte Kritias, der Führer der Radikalen.[6]) Ein von demokratischen Strategen und Taxiarchen geplanter Schlag gegen die Oligarchen wurde dem in seiner Mehrheit den Oligarchen günstigen Rate angezeigt. Die dabei Beteiligten wurden in das Gefängnis geworfen.[7])

Der Widerstand der Demokratie veranlasste die Oligarchen den da-

---

[1]) Das Psephisma bei Andok. Myst. 96. Weiteres bei Droysen, *De Demophanti Patroclidis, Tisameni populiscitis* Berlin 1873 Diss.; Gilbert, Beitr. zur innern Gesch. Athens 340 ff. Zur Zeit des Psephisma bestand wieder ein erloster Rat der Fünfhundert. Einführung des Theorikon im Frühjahre 410: S. 171 Anm. 2. Soldzahlungen: Aristoph. Frösch. 141; 1466. Weiteres bei W. Vischer, Kl. Schrft. 1 205—238.

[2]) *συγγραφεῖς* CIA. I 58; Psephisma des Demophantos bei Andok. Myst. 96. *ἀναγραφεῖς*: CIA. I 61; Lys. g. Nikom. 2. Über das Verhältnis beider Behörden vgl. Schoell, *Commentat. in hon.* Theod. Mommseni 461 ff. Neu aufgezeichnet wurden damals das Gesetz über die Kompetenz des Rates und der Volksgemeinde, dann das Blutrecht Drakons: CIA. I 57; 61.

[3]) Xen. Hell. II, 2, 20; Plut. Lys. 14; Lys. g. Eratosth. 40; 77; g. Agorat. 14 ff.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 34: *ἐφ᾽ ᾧ τε πολιτεύσονται τὴν πάτριον πολιτείαν.* Diod. XIV 3: *τῇ πατρίῳ πολιτείᾳ χρῆσθαι.*

[5]) Vgl. Aristot. a. a. O. 29.

[6]) Lys. g. Eratosth. 43: 46.

[7]) Lys. g. Agorat. 13 ff. 34 ff.; XVIII 4—5; XXX 14; vgl. Beloch, Attische Politik seit Perikles 94.

mals Samos belagernden Lysandros herbeizurufen. Als derselbe im August 404 mit einer Flotte im Peiraieus erschienen war, wurde nach Kolonos eine Volksversammlung berufen, in der Drakontides beantragte, zur Ausarbeitung der Gesetze einen mit unumschränkter, legislativer Vollmacht bekleideten Ausschuss von dreissig *συγγραφεῖς* zu wählen, der zugleich die provisorische Regierung führen und die neuen Behörden ernennen sollte. Das bedeutete den Sturz der Demokratie und die Einsetzung einer streng oligarchischen Regierung.[1]) Wohl erhob sich Widerspruch, aber der in der Versammlung anwesende Lysandros erklärte, er könnte die Athener, falls sie sich nicht fügten, als Vertragsbrüchige behandeln, da sie die Schleifung der Mauern nicht in der festgesetzten Frist vollendet hätten. Das Volk sah sich genötigt, den Antrag des Drakontides anzunehmen, nachdem ein Teil der Versammelten sich entfernt hatte. Zehn Mitglieder der Dreissig wurden nach dem Vorschlage des Theramenes, zehn nach dem der Ephoren, zehn nach dem eigenen Ermessen des Volkes aus der Mitte der Anwesenden gewählt.[2])

148. Nach ihrer Einsetzung kümmerten sich die Dreissig, deren Häupter Theramenes, Kritias, Aristoteles, Eratosthenes, Charikles, Drakontides und Aeschines waren,[3]) nicht weiter um das ihnen vom Volke aufgetragene Verfassungswerk, sondern begnügten sich damit, eintausend Bürger auszuwählen, aus deren Zahl sie dann fünfhundert Ratsmitglieder und die andern Beamten ernannten.[4]) Für die Verwaltung des Peiraieus bestellten sie eine eigene Behörde von zehn Männern. Die Volksgerichte schafften sie ab und übertrugen die Gerichtsbarkeit dem Rate. Ausserdem nahmen sie 300 Büttel (*μαστιγοφόροι*) in Dienst und regierten, auf diese Organe gestützt, die Stadt nach ihrem Belieben.[5]) Anfänglich zeigten sie sich ziemlich gemässigt und führten schöne Worte im Munde, obschon sie eine Anzahl Demokraten, namentlich die verhafteten Strategen und Taxiarchen, vom Rate verurteilen und hinrichten liessen.[6]) Als sie aber den Staat fester in ihren Händen hatten, warfen sie ihre Maske ab und liessen ihrer Willkür freien Lauf. Es begann eine Schreckensherrschaft, unter der kein unabhängiger Mann von Ansehen und Vermögen vor dem Miss-

[1]) Xen. Hell. II 3, 2: *ἔδοξε τῷ δήμῳ τριάκοντα ἄνδρας ἑλέσθαι, οἳ τοὺς <πατρίους> νόμους συγγράψουσι, καθ' οὓς πολιτεύσουσι.* II 3, 11. Lys. g. Eratosth. 73: *Ἀναστὰς δὲ Θηραμένης ἐκέλευσεν ὑμᾶς τριάκοντα ἀνδράσιν ἐπιτρέψαι τὴν πόλιν καὶ τῇ πολιτείᾳ χρῆσθαι ἣν Δρακοντίδης ἀπέφαινεν.* Aristot. *Ἀθην. πολ.* 34 und 35: *ὁ δῆμος ἠναγκάσθη χειροτονεῖν τὴν ὀλιγαρχίαν. ἔγραψε δὲ τὸ ψήφισμα Δρακοντίδης Ἀφιδναῖος. -- γενόμενοι δὲ (οἱ τριάκοντα) κύριοι τῆς πόλεως τὰ μὲν ἄλλα τὰ δόξαντα περὶ τῆς πολιτείας παρεώρων, πεντακοσίους δὲ βουλευτὰς καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς καταστήσαντες ἐκ προκρίτων ἐκ τῶν χιλίων κτλ.* Diod. XIV 3 und 4: *ἔδει δὲ τοὺς ᾑρημένους βουλήν τε καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς καταστῆσαι, καὶ νόμους συγγράψαι, καθ' οὓς ἤμελλον πολιτεύεσθαι.*

[2]) Lys. g. Eratosth. 76.

[3]) Katalog der Dreissig bei Xen. Hell. II 3, 2.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 35 sagt zwar nur: *πεντακοσίους δὲ βουλευτὰς καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς καταστήσαντες ἐκ προκρίτων ἐκ τῶν χιλίων*, aber sie waren zweifellos selbst die *προκρίνοντες*, da sie die Vollmacht zur Einsetzung des Rates und der Behörden erhalten hatten und gewiss nicht einen Teil dieses Rechts etwa an die Phylen durch Einräumung der Vorwahl abtraten. Auch späterhin setzten sie selbst die Liste von weitern 2000 Bürgern auf, die ausser den 1000 politische Rechte erhalten sollten.

[5]) Aristot. a. a. O. Vgl. Xen. Hell. II 3, 11; 23 ff.; Lysias g. Agorat. 36 ff.; 74; Diod. XIV 4.

[6]) Lys. g. Eratosth. 5; g. Agorat. 36; Xen. Hell. II 3, 12; Aristot. a. a. O.; Diod. XIV 4.

trauen und der Habgier der Machthaber seines Eigentums und seines Lebens sicher war. Bei dem völligen Darniederliegen von Handel und Verkehr und dem Versiegen der regelmässigen Finanzquellen mussten Konfiskationen die Bedürfnisse der Staatsverwaltung bestreiten helfen. Nicht weniger als 1500 Personen sollen unter ihrem Regiment hingerichtet worden sein.[1]) Viele Bürger, selbst gemässigte Oligarchen, verliessen Athen und suchten in den benachbarten Städten, namentlich in Theben, Zuflucht, wo sie trotz des auf Veranlassung der Dreissig von den Spartanern erlassenen Verbots Aufnahme und Schutz fanden.[2])

Theramenes warnte vergeblich gegen dieses masslose Treiben, das täglich die Zahl der Feinde vermehrte und immer weitere Kreise mit Erbitterung erfüllte. Er drang auf Förderung des Verfassungswerkes und wünschte, dass alle diejenigen, die als Ritter und Hopliten dienten, politische Rechte erhalten sollten.[3]) Dadurch wuchs sein Ansehen bei der Bürgerschaft, er zerfiel aber zugleich mit den Dreissig, die von den Extremen unter Kritias beherrscht wurden. Aus Besorgnis, dass Theramenes, wie zur Zeit der Vierhundert, an der Spitze der Bürgerschaft die Regierung stürzen möchte, liessen sich die Dreissig zu dem Zugeständnisse herbei, noch weitere zweitausend Bürger auf die Liste der politisch Berechtigten zu setzen, so dass sich deren Gesamtzahl auf dreitausend belief.[4]) Aber Theramenes sprach sich entschieden gegen diese enge Beschränkung der Bürgerschaft aus, und selbst dieses ungenügende Zugeständnis verlor dadurch allen Wert, dass die Dreissig lange die Veröffentlichung der Liste aufschoben und dann allerlei willkürliche Veränderungen daran vornahmen. Das tyrannische Regiment dauerte in ungeschwächter Weise fort. Nicht nur Bürger wurden von dem willfährigen Rate wegen angeblich staatsfeindlicher Gesinnung verurteilt, sondern es kamen nun auch Metoeken an die Reihe.[5])

Bei dieser Lage der Dinge, die den Ausbruch einer Krisis unvermeidlich machte, brach Trasybulos mit einer Schar von Verbannten nach Eintritt des Winters 404/3 von Theben auf und besetzte die attische Grenzfestung Phyle. Ein von den Dreissig gegen sie unternommener Angriff scheiterte unter der Ungunst der Witterung.[6]) Von aussen durch die Verbannten bedroht, beschlossen nun die Dreissig, mit allen Gegnern und unsichern Elementen im innern rücksichtslos aufzuräumen. Namentlich musste Theramenes, der ihnen schon längst Argwohn und Besorgnis einflösste, beseitigt werden. Sie liessen zu diesem Zwecke vom Rate zwei Gesetze annehmen. Das eine verlieh den Dreissig unumschränkte Vollmacht, über Leben und Tod aller derjenigen Bürger zu richten, welche nicht zu den Dreitausend gehörten, das andere schloss von der politisch

[1]) Isokr. Areopag 67; g. Lochit. 11; Aesch. d. f. leg. 255; g. Ktes. 235; Aristot. a. a. O.

[2]) Lys. g. Eratosth. 95; g. Philon 9; *ὑπὲρ τοῦ ἀδυν.* (XXIV) 25; Demosth. XV 22; Diod. XIV 6.

[3]) Xen. Hell. II 3, 17; 48.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 36; Xen. Hell. II 3, 18 ff.

[5]) Xen. Hell. II 3, 21; 3, 40; Lys. g. Eratosth. 6; Diod. XIV 5.

[6]) Die Besetzung Phyles geschah *ἤδη τοῦ χειμῶνος ἐνεστῶτος*. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 37. Vgl. Xen. Hell. II 4, 2: Lys. g. Eratosth. 52; Demosth. XXIV 135; Diod. XIV 32; Nep. Thras. 2.

berechtigten Bürgerschaft, also von den Dreitausend, alle diejenigen aus, die irgendwie der ehemaligen Regierung der Vierhundert entgegengearbeitet hätten. Das traf den Theramenes, der auf Grund dieses Gesetzes in der Ratssitzung auf Befehl der Dreissig ergriffen und hingerichtet wurde.[1]) Die Schreckensherrschaft erreichte nun ihren Höhepunkt. Allen Bürgern mit Ausnahme der Dreitausend wurden bei einer Waffenmusterung die Waffen abgenommen.[2]) Aber auch das schien den Machthabern nicht zu genügen, sie wiesen schliesslich alle Bürger, ausser den Dreitausend aus der Stadt aus. Es sellen fünftausend Bürger daven betreffen werden sein, die teils im Peiraieus, in den Resten der langen Mauern und in den Demen Zuflucht suchten, teils Attika verliessen eder zu Thrasybulos gingen.[3]) Zugleich hatten die Dreissig Abgesandte nach Sparta geschickt, um sich wegen der Hinrichtung des Theramenes zu rechtfertigen und eine Besatzung für die Akrepolis zu erbitten, die sie selbst unterhalten wellten. Durch den Einfluss Lysanders liessen sich die Spartaner bestimmen, siebenhundert Mann und Kallibies als Harmesten nach Athen zu schicken. Letztern zegen die Dreissig durch allerlei Mittel völlig auf ihre Seite, so dass er alle ihre Handlungen gut hiess.[4])

Inzwischen hatte sich die Schar des Thrasybules durch starken Zuzug auf siebenhundert Mann verstärkt. Das Gres der spartanischen Besatzung, welche mit zwei attischen Reiterphylen gegen sie auszog, wurde aber im effenen Felde bei Acharnae geschlagen.[5]) Nun sahen sich die Dreissig bereits nach einem Rückzugserte um, sie fassten Eleusis und Salamis ins Auge und liessen beide Plätze gründlich von denjenigen säubern,

[1]) Aristot. Ἀθην. πολ. 37. Das Gesetz, welches den Dreissig das Recht gab, über Tod und Leben aller nicht zu den Dreitausend Gehörenden zu richten, wird auch von Xen. Hell. II 3, 51 erwähnt, ebenso die Streichung des Theramenes aus der Liste der Dreitausend. Aber bei Xenophon fehlt das zweite Gesetz und die Streichung erscheint als blosser Willkürakt der Dreissig. Die ganze Schilderung der Verurteilung des Theramenes ist offenbar von Xenophon ziemlich frei komponiert, insbesondere gilt das von der Verteidigungsrede des Theramenes, wie die Angaben über den Inhalt der Rede bei Lys. g. Eratosth. 77 zeigen. Aristoteles hat dagegen zweifellos urkundliches Material benutzt. Xenophon erzählt die Hinrichtung des Theramenes vor der Besetzung Phyles, allein auch das gleich zu erwähnende Ausweisungsdekret der Dreissig wird von ihm vorher erzählt, obwohl es erst nachher erfolgte. Irrtümer in der Reihenfolge der Ereignisse, die er überhaupt zusammenschiebt, sind daher bei Xenophon nicht ausgeschlossen, während die aristotelische Darstellung auch innerlich mehr begründet erscheint. Wenn auch nach Diod. XIV 4 Theramenes vorher hingerichtet wird (ebenso Justin. V 9, 12), so ist das kein ganz selbständiges Zeugnis, da Ephoros für diesen Abschnitt Xenophon mitbenutzt hat.

[2]) Aristot. a. a. O. Justin. V 9, 11. Nach Xen. Hell. II 3, so erfolgte die Entwaffnung schon vor der Hinrichtung des Theramenes.

[3]) Lys. XII 95; XXV 22: Isokr. Areop. 67; Xen. Hell. II 4, 4; Diod. XIV 32, 2; Justin. V 9, 2.

[4]) Aristot. a. a. O. 37. Xen. Hell. II 13, 14; 20; 42; Diod. XIV 4; Lys. g. Eratosth. 94. Nach Xenophon und Diodor hätten die Dreissig gleich zu Beginn ihrer Regierung von Sparta eine Besatzung erboten und sie auch erhalten. Vermutlich wurden später die 300 Büttel, welche die Dreissig in Dienst nahmen, mit den fremden Besatzungstruppen verwechselt. Die Dreissig werden natürlich so lange als möglich ohne fremde Besatzung, die ihnen unbequem werden konnte, auszukommen versucht haben. So lange der Einfluss des Theramenes mächtig war, den auch Xenophon in der Verteidigungsrede dagegen Widerspruch erheben lässt, werden die Dreissig schwerlich in Sparta um eine Besatzung nachgesucht haben.

[5]) Xen. Hell. II 4, 5 gibt deutlich (ἤδη) zu verstehen, dass zwischen dem Auszuge der Dreissig gegen Phyle und diesem Treffen einige Zeit verstrichen war. Diod. XIV 32, 6 und 33, 1.

die ihnen wegen ihrer Gesinnung verdächtig waren. An dreihundert Bürger aus Eleusis und Salamis wurden festgenommen und zum Tode verurteilt.[1]) Das war die letzte grosse Blutthat der Dreissig. Fünf Tage nach dem Treffen bei Acharnae überrumpelte Thrasybulos, der bereits tausend Mann um sich gesammelt hatte, den Peiraieus und setzte sich in Munychia fest. Unterstützt von vielen gleichgesinnten, freilich nur leicht bewaffneten Bürgern schlug Thrasybulos den Angriff der Dreissig zurück. Kritias selbst wurde im Kampfe getötet.[2]) (April 403.)

Mit dem Falle des Führers brach die Herrschaft der Dreissig zusammen. Am nächsten Tage versammelten sich die Dreitausend in der Stadt auf der Agora, setzten trotz des Widerspruchs derer, die sich stark kompromittiert hatten, die Dreissig ab und wählten zehn Männer, einen aus jeder Phyle, als provisorische Regierung, welche unumschränkte Vollmacht zur Beilegung des Bürgerkrieges erhielt. Von den Dreissig wurde einer, Pheidon, in die Regierung gewählt, ein anderer, Eratosthenes, blieb in der Stadt, die übrigen, noch 25 an der Zahl, begaben sich nach Eleusis und suchten sich dort zu halten.[3]) Obwohl zu Mitgliedern der Zehn Gegner des Kritias gewählt waren, so schlugen sie doch ähnliche Bahnen ein, wie ihre Vorgänger. Statt mit „denen im Peiraieus" (*οἱ ἐν Πειραιεῖ*) über den Frieden zu verhandeln, waren sie bestrebt, ihre Herrschaft zu behaupten. Da aber die Streitkräfte „derer im Peiraieus" täglich anwuchsen, so schickten die Zehn, ebenso wie die Dreissig, Gesandte nach Sparta, um Hilfe zu verlangen, weil der Demos von den Lakedaemoniern abgefallen wäre und die Stadt in die Hände der Boeoter zu fallen drohe.[4]) Der Unwille, der bei den Dreitausend über das Verhalten der Zehn laut wurde, machte diese um den Bestand ihrer Herrschaft besorgt. Sie beschlossen ein abschreckendes Beispiel zu geben und liessen einen der angesehensten Bürger hinrichten. Das übte zunächst die beabsichtigte Wirkung aus. Gestützt auf die lakonische Besatzung, deren Befehlshaber Kallibios ihnen zur Hand war, und eine Anzahl Ritter gelang es ihnen, sich eine zeitlang zu behaupten.[5]) Als aber die gesamte Demokratie sich an „die im Peiraieus" anschloss, und diese bereits die Stadt zu belagern begannen,[6]) da setzten die Dreitausend „die Zehn" ab und wählten zehn andere, die sie für die Tüchtigsten hielten. Diese bemühten sich denn auch mit redlichem Eifer die Parteien zu versöhnen und dem Volke die Rückkehr in die Stadt zu ermöglichen. Am meisten thaten sich unter ihnen Rhinon aus Paiania und Phayllos aus Acherdus hervor, die sofort mit den Peiraieus-Männern Verhandlungen anknüpften und sich um die Beilegung des Bürgerzwistes grosse Verdienste erwarben.[7])

---

[1]) Xen. Hell. II 4, 9; Lys. g. Eratosth. 52; g. Agorat. 44; Diod. XIV 32.

[2]) Xen. Hell. II 4, 10—19; Diod. XIV 33; Nep. Thras. 2. — Unter den Führern des demokratischen Heeres machten sich neben Thrasybulos namentlich Anytos und Archinos verdient. Lys. g. Agorat. 78; Demosth. g. Timokr. 135; *Aesch. d. f. leg.* 176; g. Ktes. 187; 195.

[3]) Xen. Hell. II 4, 23—24; Lys. g. Eratosth. 54—55; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 38; Diod. XIV 33.

[4]) Aristot. a. a. O.; Lys. g. Eratosth. 56—58; Xen. Hell. II 4, 27—28; Diod. XIV 33; Justin. V 10, 4; Nep. Thras. 3.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 38.

[6]) Xen. Hell. II 4, 27; Mem. II 7, 1—2; Isokr. XVI 13; Diod. XIV 33, 5.

[7]) Aristot. a. a. O. Über Rhinon vgl. noch Isokr. g. Kallim. (Or. XVIII) 6; 8.

Bevor die Verhandlungen zwischen den Parteien zum Abschlusse gelangten, intervenierten die Lakedaemonier. Die Gesandtschaft der ersten Zehnmänner hatte in Sparta unter dem Beistande Lysanders Erfolg gehabt. Dieser bewirkte, dass die spartanische Regierung ihn selbst mit Geldmitteln zur Anwerbung eines Söldnerheeres als Harmosten nach Attika sandte und zugleich seinen Bruder Libys mit einer Flotte nach dem Peiraieus auslaufen liess.[1]) Die lakonische Flotte schnitt alle Zufuhren nach dem Peiraieus ab, so dass die Demokraten bald in grosse Not gerieten. Ihr Schicksal wäre besiegelt gewesen, wenn nicht der spartanische König Pausanias in Besorgnis, dass sich der mächtige Einfluss Lysanders noch erheblich steigern würde, sobald Athen abermals in seine Gewalt käme, es bei den Ephoren durchgesetzt hätte, dass er selbst mit einem peloponnesischen Bundesheere nach Attika geschickt würde. Pausanias hatte im Gegensatze zu Lysander Sympathien für die Demokraten.[2]) Zunächst kam es jedoch zum Kampfe, da die Demokraten dem Befehle des Pausanias, ohne weiteres sich aufzulösen und nach Hause zu gehen, nicht Folge leisteten. Thrasybulos erlitt eine Niederlage, doch auch Pausanias hatte empfindliche Verluste. Das erleichterte den Abschluss des Friedens, denn Pausanias hatte die Genugthuung gesiegt zu haben, während er zugleich die Erfahrung gemacht hatte, dass die Einnahme des Peiraieus keine leichte Sache wäre. Auf seine Veranlassung machten sowohl „die im Peiraieus“, wie „die in der Stadt“ Friedensvorschläge und schickten Abgesandte nach Sparta. Die spartanische Regierung beauftragte den König mit dem Abschlusse des Friedens und schickte auf seinen Betrieb zehn Friedensvermittler (*διαλλακταί*) nach Athen, mit denen er gemeinsam den Frieden zu stande bringen sollte.[3])

149. Gegen Herbst 403, im Archontenjahre des Eukleides, wurde der Friede und die Versöhnung auf folgende Bedingungen hin abgeschlossen.[4]) Jeder Athener, der zu „denen in der Stadt“ gehalten hat und seinen Wohnsitz zu verlegen wünscht, darf sich in Eleusis ansiedeln und zwar im Besitze seiner bürgerlichen Rechte und als unbeschränkter Herr seines Eigentums. Das eleusinische Heiligtum soll gemeinsamer Besitz der Eleusinier und der Städter sein und die Verwaltung desselben in hergebrachter Weise den Keryken und Eumolpiden verbleiben. Ausser bei der Mysterienfeier sollen weder die Eleusinier nach der Stadt kommen, noch die Städter nach Eleusis. Zu dem (peloponnesischen) Bunde, (dem sich Athen im

[1]) Lys. g. Eratosth. 59—60; Xen. Hell. II 4 28—29; Aristot. a. a. O.; Diod. XIV 33; Plut. Lys. 21.

[2]) Xen. Hell. II 4, 31; V 2, 3.

[3]) Aristot. a. a. O. Xen. Xen. Hell. II 4, 38 redet von 15 Friedensgesandten der Lakedaemonier. Doch hat die Zehnzahl im Hinblick auf die 10 *σύμβουλοι* des Königs grössere Wahrscheinlichkeit.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 39; *Ἐγένοντο δ' αἱ διαλύσεις ἐπ' Εὐκλείδου ἄρχοντος κατὰ τὰς συνθήκας τάσδε.* Kap. 28: *ἐπὶ πέρας γὰρ ἤγαγε τὴν εἰρήνην καὶ τὰς διαλύσεις Παυσανίας κτλ.* Die Angabe Kap. 41: *κύριος ὁ δῆμος γενόμενος τῶν πραγμάτων ἐνεστήσατο τὴν νῦν οὖσαν πολιτείαν, ἐπὶ Πυθοδώρου ἄρχοντος* = 404/3 steht damit im Widerspruch und beruht auf irgend einem Irrtum. Das Jahr des Eukleides galt stets und auch offiziell als das Jahr der Wiederherstellung der Verfassung. Vgl. z. B. Andok. Myst. I 87; 88 ff.; 93; 99; Demosth. g. Timokr. 133; 134; g. Makart. 51; Isaios VIII 43. — Nach Plut. d. glor. Athen. 7 zogen die Demokraten am 12 Boëdromion in die Stadt ein. *ξυνθῆκαι*: Lys. XIII 88; XXV 34. *διαλλαγαί*: Andok. Myst. 90; 103; Isokr. g. Kallim. 25.

Frieden hatte anschliessen müssen), sollen die Eleusinier ebenso beisteuern, wie die übrigen Athener.[1])

Wer von denen, die nach Eleusis übersiedeln, dort ein Haus erstehen will, soll den Eigentümer gütlich zum Verkauf zu überreden suchen. Können sich der Käufer und Verkäufer über den Preis nicht einigen, so soll jeder von ihnen drei Abschätzer (*τιμηταί*) wählen, den von diesen bestimmten Preis soll der Verkäufer annehmen. Zur Miete bei dem Käufer dürfen nur solche Eleusinier wohnen, die ihm als Mietsleute genehm sind.

Diejenigen, die nach Eleusis ausziehen wollen, haben, sofern sie sich im Lande aufhalten, binnen sieben Tagen nach der Beschwörung des Vertrages eine förmliche Erklärung (*ἀπογραφή*)[2]) darüber abzugeben und binnen zwanzig Tagen den Auszug zu bewerkstelligen. Für diejenigen, die sich nicht im Lande aufhalten, sollen vom Tage ihrer Heimkehr an dieselben Termine gelten. Diejenigen, die sich in Eleusis ansiedeln, dürfen kein städtisches Amt bekleiden, bevor sie nicht die förmliche Erklärung abgegeben haben, dass sie wieder in der Stadt ihren Wohnsitz nehmen würden.

Das gerichtliche Verfahren bei Mord und Totschlag soll nach der Satzung der Väter bestehen bleiben. Wegen des Vergangenen darf jedoch niemand, des Erlittenen eingedenk, einen andern gerichtlich verfolgen, ausgenommen die Dreissig, die (ersten) Zehn, die Elfmänner (welche die Bluturteile vollstreckt hatten) und (die von den Dreissig eingesetzten) zehn Verwalter des Peiraieus. Auch diese sollen gegen Klagen geschützt sein, sofern sie sich einer Rechenschaftsablegung unterziehen würden.[3]) Diejenigen, die im Peiraieus und in der Stadt regiert haben, sollen Rechenschaft ablegen, und zwar die erstern „denen im Peiraieus".[4]) Wer nach der Rechenschaftsablegung nach Eleusis überzusiedeln wünscht, dem soll es freistehen.

Die Gelder, die beide Parteien zu Kriegszwecken geliehen haben, soll eine jede von beiden für sich gesondert abzahlen.

Auf diesen Vertrag wurden beide Parteien feierlich vereidigt, dann kehrten die vom Peiraieus nach der Stadt zurück und brachten der Stadtgöttin auf der Burg ein Opfer dar. Pausanias entliess seine Truppen in

---

[1]) Nach der Urkunde bei Aristot. a. a. O.

[2]) Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. H. Lipsius. 304.

[3]) Aristot. a. a. O.: *τῶν δὲ παρεληλυθότων μηδενὶ πρὸς μηδένα μνησικακεῖν ἐξεῖναι, πλὴν πρὸς τοὺς τριάκοντα καὶ τοὺς δέκα, καὶ τοὺς ἕνδεκα καὶ τοὺς τοῦ Πειραιέως ἄρξαντας, μηδὲ πρὸς τούτους ἐὰν διδῶσιν εὐθύνας.* Bei Xen. Hell. II 4, 38 fehlen „die Zehn". Andok. Myst. 81: *ἐπειδὴ δ' ἐπανήλθετε ἐκ Πειραιέως - - - ἔγνωτε ἐᾶν τὰ γεγενημένα - -, καὶ ἔδοξε μὴ μνησικακεῖν ἀλλήλοις τῶν γεγενημένων.* § 90: alle schwören *μετὰ τὰς διαλλαγάς*: „*καὶ οὐ μνησικακήσω τῶν πολιτῶν οὐδενὶ πλὴν τῶν τριάκοντα καὶ τῶν ἕνδεκα· οὐδὲ τούτων ὃς ἂν ἐθέλῃ εὐθύνας διδόναι τῆς ἀρχῆς ἧς ἦρξεν.*

[4]) Aristot. a. a. O.: *εὐθύνας δὲ δοῦναι τοὺς μὲν ἐν Πειραιεῖ ἄρξαντας ἐν τοῖς ἐν Πειραιεῖ, τοὺς δ' ἐν τῷ ἄστει ἐν τοῖς τὰ τιμήματα παρεχομένοις.* Der Sinn der letzten Worte ist nicht ganz klar. An der Rechenschaftsablegung der Zehn scheinen auch Peiraieus-Leute teilgenommen zu haben. Vgl. Aristot. a. a. O. 38: *καὶ λαβόντες* (die Zehn) *τὴν ἐπιμέλειαν ἐν ὀλιγαρχίᾳ τὰς εὐθύνας ἔδοσαν ἐν δημοκρατίᾳ καὶ οὐδεὶς ἐνεκάλεσεν αὐτοῖς οὔτε τῶν ἐν ἄστει μεινάντων οὔτε τῶν ἐκ Πειραιέως κατελθόντων.* Der Ausdruck *τὰ τιμήματα παρεχόμενοι* erinnert an die *τὰ ὅπλα παρεχόμενοι*, welche politische Berechtigung besassen.

die Heimat.[1]) Athen war von der Schreckensherrschaft, vom Bürgerkriege und der fremden Intervention befreit, aber der Staat in zwei Teile gespalten, aufs tiefste erschüttert, und auch die Erregung der Gemüter konnte sich erst mit der Zeit wieder legen. Viele, die es mit den Oligarchen gehalten hatten, fühlten sich trotz des Vertrages nicht sicher und gedachten nach Eleusis umzusiedeln. Da kürzte Archinos[2]) plötzlich die Frist zur Abmeldung um die noch ausstehenden Tage ab und nötigte dadurch zahlreiche Bürger widerwillig in der Stadt zu bleiben, so dass der Auszug nicht die befürchteten Dimensionen annahm. Wesentlich zur Beruhigung derer, die Anklagen wegen ihres Verhaltens in der Zeit der Oligarchie fürchteten, trug die rücksichtslose Entschiedenheit bei, mit der Archinos für das Festhalten an der Amnestie eintrat und sogar die Hinrichtung eines Bürgers veranlasste, der eine derartige Anklage einbringen wollte.[3]) Archinos brachte ein Gesetz durch, welches in Fällen, wo ein Angeklagter der Meinung war, dass er gegen die Amnestie angeklagt worden wäre, die Zulässigkeit der Klage durch eine Einrede (*παραγραφή*) zu bestreiten ermöglichte. Über diese Einrede sollte zuerst gerichtlich entschieden werden. Erst wenn der Verklagte bei der Vorverhandlung darüber unterlag, durfte über die Klage selbst verhandelt werden.[4]) Ein erfreuliches Zeichen der versöhnlichen Gesinnung der Demokraten und der Überzeugung von der Notwendigkeit der Eintracht war es, dass, als die Lakedaemonier die den Dreissig zur Bekriegung „derer im Peiraieus" geliehenen 100 Talente zurückforderten, das Volk beschloss, die Summe sollte von der Gesamtheit bezahlt werden, obwohl nach dem Vertrage „die Städter" und „die vom Peiraieus" ihre zu Kriegszwecken gemachten Anleihen gesondert für sich abtragen sollten.[5]) Freilich trugen sich die Oligarchen in Eleusis noch eine zeitlang mit Plänen zu einer neuen Umwälzung. Als sie aber Söldner zu mieten begannen, rückte die Bürgerschaft im Jahre 401/0 gegen Eleusis aus und brachte auch die Aussöhnung mit den Eleusiniern zu stande, nachdem die Strategen der Oligarchen in eine Falle gelockt und getötet waren.[6]) Attika bildete wieder einen einzigen Staat, indessen noch eine Reihe von Jahren hindurch machte sich der Gegensatz zwischen den Städtern und Peiraieus-Leuten fühlbar.[7])

150. Nach dem Abschlusse des Friedens zwischen „denen aus dem Peiraieus" und den Städtern wurde eine aus 20 Mitgliedern, — offenbar aus zehn von jeder Seite — gebildete provisorische Regierung eingesetzt und eine Revision der Gesetze beschlossen. Zunächst sollten die Gesetze Solons und das Blutrecht Drakons gelten.[8]) Dann erloste man den Rat und be-

[1]) Xen. Hell. II 4, 38—39. Vgl. Lys. XIII 89: *Ἔπειτα τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας οὐδὲν ἡγοῦμαι προσήκειν ἡμῖν πρὸς τοῦτον· οἱ γὰρ ὅρκοι τοῖς ἐν ἄστει πρὸς τοὺς ἐν Πειραιεῖ γεγένηνται.* Andok. Myst. 90; 103; Isokr. g. Kallim. 2; Aesch. d. f. leg. 176.

[2]) Vgl. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 34; 40. Aesch. d. f. leg. 176: *Ἀρχίνου καὶ Θρασυβούλου προστάντων τοῦ δήμου κτλ.*

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 40; Isokr. g. Kallim. 2; 25; Lys. XXV 28.

[4]) Isokr. g. Kallim. 2; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. H. Lipsius 851 ff.

[5]) Isokr. Areop. 68; Demosth. g. Sept. II; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 40. Vgl. Lys. g. Nikom. 22.

[6]) Aristot. a. a. O.; Xen. Hell. II 4, 43; vgl. Lys. XXV 9; 23—24; Justin. V 10, 8.

[7]) Näheres bei Lübbert, *De amnestia etc.* Kiel 1881 Diss.

[8]) Andok. Myst. 81; vgl. Pollux VIII 112 — Schoell a. a. O. 465.

stellte die regelmässigen Beamten.[1]) Mit der Revision und Redaktion der Gesetze wurde eine vom Rate erwählte Kommission von Nomotheten beauftragt, die ihrer Arbeit die solonischen Gesetze zu Grunde legen sollte. Die erforderlichen Abänderungsvorschläge hatte die Kommission dem Rate und einem von den Demen erwählten Bürgerausschusse von 500 vereidigten Nomotheten zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten. Ἀναγραφεῖς besorgten die Aufzeichnung der Gesetze.[2])

Ein Antrag des Phormisios, die Teilnahme an der Staatsgewalt auf die Grundbesitzenden zu beschränken, wodurch 5000 Bürger ihrer politischen Rechte beraubt worden wären, wurde abgelehnt.[3]) Der Hauptsache nach erfolgte eine Wiederherstellung der alten demokratischen Verfassung. Sobald es die Finanzen erlaubten, nahm man die Sold- und Theorikonzahlungen wieder auf. Bereits im Jahre 395 wurde Theorikon gezahlt und in den nächsten Jahren fanden sogar Erhöhungen des Ekklesiasten- und Richtersoldes statt.[4]) An die Stelle der Kolakreten traten die Apodekten, bis dahin untergeordnete Finanzbeamte, als Verwalter der Stadthauptkasse.[5]) Den Ostrakismos scheint man aufgehoben zu haben.[6]) Ein Gesetz stellte ausdrücklich den Grundsatz fest, dass kein einfacher Rats- oder Volksbeschluss über das Gesetz gehen solle.[7]) Der Weg, auf dem Gesetze verändert oder aufgehoben werden konnten, wurde in den Formen der Nomothesie genau bestimmt. Die Organisation der Gerichte und das Prozessverfahren erhielt eine feinere Durchbildung; die Kompetenz der Ekklesia und der Heliaia wurde schärfer abgegrenzt.[8])

151. Von der Wiederherstellung der Demokratie bis zur makedonischen Zeit blieb die Verfassung in ihren Grundzügen unverändert, im inneren Leben des Staates vollzogen sich jedoch wesentliche Veränderungen. Die Gegensätze der Oligarchen und Demokraten verschwanden und machten andern, hauptsächlich von den auswärtigen Beziehungen bedingten Parteigruppierungen Platz. Infolge der vielen, in immer grösserem Umfange mit Söldnern geführten Kriege, der Erhöhung der Besoldungen und der noch weitern Ausdehnung der Theorika gewann die Finanzverwaltung eine ganz besondere Bedeutung. Es traten auf diesem Gebiete eine Reihe neuer Einrichtungen ins Leben. Im Jahre 378/7 erfolgte eine Neuordnung der Schatzung und die Einführung der Symmorien für die direkte Vermögenssteuer, im Jahre 357/6 übertrug man die Symmorienverfassung auf die Trierarchie. Für die Theorika wurde eine besondere Kasse gebildet, in die unter der Finanzleitung des Eubulos (seit 354) alle Überschüsse flossen und deren Vorsteher zeitweise die ganze Finanzverwaltung beherrschten.

[1]) Andok. Myst. 82; Xen. Hell. II 4, 43.

[2]) Volksbeschluss des Teisamenos bei Andok. Myst. 83—85; vgl. Lys. g. Nikom. 28, SCHOELL a. a. O. 466 ff.; DROYSEN, *De Demophanti etc. populiscitis* 27 ff.

[3]) Dionys. Hal. Lys. 32; Argum. Lys. 34.

[4]) Vgl. § 166.

[5]) Vgl. § 185.

[6]) LUGEBIL, Jahrb. f. kl. Philol. Suppbd. IV 174; SEELIGER, Jahrb. f. kl. Philol. 115 (1877) 752 und ZURBORG ebenda, S. 836.

[7]) Andok. Myst. 87: *ψήφισμα δὲ μηδὲν μήτε βουλῆς μήτε δήμου νόμου κυριώτερον εἶναι.* Vgl. Demosth. g. Aristokr. 87. Vgl. dagegen Xen. Hell. I 7, 12 (Arginusen-Prozess): *τὸ δὲ πλῆθος ἐβόα δεινὸν εἶναι, εἰ μή τις ἐάσει τὸν δῆμον πράττειν ὃ ἂν βούληται.* Ps. Demosth. g. Neaera 88.

[8]) FRÄNKEL, Att. Geschworenengerichte 75 ff.; 106 ff.; BAMBERG, Hermes XIII 508 ff.; BOHM, *De εἰσαγγελίαις* etc. (Halle 1874) 32 ff.

Als dann im Jahre 339/8 durch Demosthenes die Überschüsse dieser Kasse wieder entzogen wurden, verlor sie an Bedeutung und der Vorsteher der neugebildeten Kriegskasse (*ταμίας τῶν στρατιωτικῶν*) wurde vorübergehend zum wichtigsten Finanzbeamten. Späterhin trat ein *ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει* genannter Beamter mit vierjähriger Amtsdauer an die Spitze der Finanzverwaltung.[1])

Alle Schäden der vollendeten Demokratie traten seit der Zeit des Eukleides allmählich in immer stärkerem Masse hervor. Die Vermögenden waren unverhältnismässig belastet und hatten nicht den entsprechenden Einfluss. Der Ackerbau ging seit dem peloponnesischen Kriege zurück und es nahm die städtische Menge zu, welche durch Teilnahme an den Gerichtssitzungen und Volksversammlungen auf bequeme Art aus der Staatskasse den täglichen Unterhalt verdiente und an den zahlreichen Festen sich auf öffentliche Kosten zu vergnügen beanspruchte. Der Ekklesiastensold setzte dem in der Stadt wohnenden Kleinbürger eine leicht zu verdienende Prämie auf den Besuch der Volksversammlung, war aber nicht hoch genug, um die Bauern im weitern Umkreise der Stadt zu einer Reise zu veranlassen. Der grössere Teil der attischen Bürgerschaft bestand noch immer aus Bauern, aber in der Volksversammlung, welche die Souveränität des Demos vertrat, bildeten sie nur einen kleinen Bruchteil. Sokrates sagt schon bei Xenophon, dass die Volksversammlung aus Walkern, Schustern, Zimmerleuten, Schmieden, Bauern, Kaufleuten und Marktkrämern bestehe.[2]) Vor diesen Leuten hatten die höhern und gebildetern Stände geringe Achtung und ein besonderes Gesetz musste denjenigen mit einer Klage bedrohen, welcher einen Bürger wegen seines Erwerbes auf dem Markte schalt.[3]) Es begann zum guten Tone zu werden, über die Demokratie zu spotten und sich von der praktischen Politik fern zu halten. Redner, die dem Volke schmeichelten, hatten desto freieres Feld für ihre demagogischen Künste. Die Unkenntnis der Gesetze bei den Heliasten, die nicht selten auch bei der Urteilsfindung nur ihrer subjektiven Stimmung folgten, verführte die Sachwalter, die Gesetze in ihrem Interesse unrichtig zu deuten und zu fälschen.[4]) Bestechlichkeit, Ausbeutung des Staates,[5]) Arbeitsscheu und Sykophantentum nahmen nach und nach in gefährlichem Umfange zu. Die Kriege führte man fast nur mit Söldnern, und der Bürger entwöhnte sich des Waffendienstes.[6]) Freilich haben Isokrates und andere Rhetoren, wenn es gerade der Zweck einer Rede erforderte, die Übelstände übertrieben und Gegner Athens, wie Theopompos, sind zu weit gegangen, wenn sie das athenische Volk als reines Gesindel charakterisierten, aber die Thatkraft der Bürgerschaft war allmählich erschlafft und es fehlte vielfach an aufopferungsfähigem Gemeinsinn.

---

[1]) Vgl. §. 185.

[2]) Xen. Mem. III 7, 6.

[3]) Demosth. g. Eubulid. 30; vgl. Aesch. g. Timarch. 37; Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altert. 270.

[4]) Demosth. g. Lept. 166; Aisch. g. Tim. 178. Buermann, Rhein. Mus. 32, 833. Fränkel, Att. Geschworeng. 110; Gilbert, Gr. Staatsaltert. 388.

[5]) Xen. Anab. IV 6 16; Isokr. v. Frdn. 50; Plat. Gorg. 515; Demosth. g. Phil. III 39; 46.

[6]) Über die Söldnerei als den Krebsschaden des Staates, vgl. Busolt. Jahrb. f. kl. Philol. Suppbd. VII 731 ff.; 835 ff.

Man redete und prozessierte viel und handelte wenig. Der Ausgang des Kampfes mit dem aufstrebenden makedonischen Reiche konnte darum nicht zweifelhaft sein.

H. Sauppe, *De causis magnitud. iisdem et labis Athen.* Zürich 1836 Progr.; Büttner, Gesch. d. politischen Hetärien in Athen, Leipzig 1840; Scheibe, Die oligarchische Umwälzung in Athen am Ende des pelep. Krieges, Leipzig 1841; C. Wattenbach, *De Quadringenterum Athenis factione*, Berlin 1842; W. Vischer, Die oligarchische Partei und die Hetairien in Athen, Kl. Schrft. herausg. v. Gelzer I 153 ff.; Unters. über die Verfassung von Athen in den letzten Jahren des pelop. Krieges, ebenda I 204; Hermann, Gr. Staatsaltert.[5] § 165 ff.; C. Pflug, Die Einführung des Soldes in Athen und ihre politischen Folgen (Waldenburg 1876 Prgm.) p. 19 ff.; R. Schöll, *De extraordinariis magistratibus quibusdam Atheniensium, Commentat. in hon.* Theod. Mommseni (Berlin 1877) 451 ff.; G. Gilbert, Beiträge zur inneren Gesch. Athens im Zeitalter des peleponnes. Krieges, Leipzig 1877; Arn. Schaefer, Demestbenes und seine Zeit, Leipzig 1856/8, 2. Aufl. I 1885; Beloch, Die attische Pelitik seit Perikles, Leipzig 1884.

h. Der athenische Staat in makedonischer und römischer Zeit.

152. Die im Gegensatze zu den Vermögenden von den Radikalen veranlasste Toilnahme Athens an der Erhebung gegen Makedonien im lamischen Kriege führte zum Verluste der Autonomie und zur Beseitigung der demokratischen Verfassung. Antipatros beschränkte die Teilnahme an der Staatsgewalt auf diejenigen Bürger, welche über 2000 Drachmen Vermögen besassen, so dass von 21,000 Bürgern an 12,000 ihre politischen Rechte verloren.[1] Nach dem Tode dos Antipatros gelangten im Jahre 319 die Demokraten, von Polysperchon unterstützt, in der Stadt wioder zur Herrschaft, die Oligarchen fanden Zuflucht im Peiraieus, der von Nikanor für Kassandros behauptet wurde. Am Anfange des Jahres 318 mussten die Athener mit Kassandros Frieden und Bündnis schliessen. Eine makedonische Besatzung blieb in Munychia. Die Ausübung der politischen Rechte sollte an einen Census von 1000 Drachmen geknüpft und eine dem Kassandros genehme Persönlichkeit zum Stadthaupt (*ἐπιστάτης τῆς πόλεως*) gewählt werden. Die Bürgerschaft wählte Demetrios von Phaleron, den Vermittler des Friedens. Im übrigen behielt Athen eine autonome Verwaltung.[2] Demetrios übernahm das Amt eines *νομοθέτης*.[3] Die Institute der Demokratie blieben äusserlich bestehen,[4] aber es waren tote Formen, denn jede freiere und irgendwie unboqueme Bowegung konnte durch dio neu errichtete Behörde der *νομοφύλακες* sofort niedergehalten werden.[5])

[1]) Died. XVIII 18. Plut. Phok. 28.

[2]) Diod. XVIII 74: *ἐπιμελητὴς τῆς πόλεως*. Ehrendekret CIA. II 584: (*ἐπιστάτης αἱ*)*ρεθεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου*. vgl. Strab. IX 398; Diod. XX 45; — Polyb. XII 13 (*προστάτης*).

[3]) Demetries Frgm. 15 b. Müller Fr. H. Gr. 366. (Plut. Arist. 27); vgl. Schoell, *Comm. in hon. Theod. Mommseni* 467.

[4]) Strab. IX 398 schliesst aus den Hypomnemata des Demetries, dass er *οὐ μόνον κατέλυσε τὴν δημοκρατίαν, ἀλλὰ καὶ ἐπηνώρθωσε*. Plut. Demetr. 10: *λόγῳ μὲν ὀλιγαρχική, ἔργῳ δὲ μοναρχικὴ κατάστασις*. Demetrios selbst im Jahre 309/8 Archon. Diod. XX 27; Athen. XII 542 E. Mindestens viermal Stratege: Dittenberger, *Syllog. Inscr. gr.* I 121.

[5]) Dic *νομοφύλακες* gohören ihrem ganzen Charakter nach der Verfassung des Demetrios an. Im Lex. Cantabr. s. v. *νομοφύλακες* Philochoros Frgm. 141 b) wird offenbar irrtümlich dem Philocheros die Angabe zugeschrieben, dass sie Ephialtes eingesetzt hätte. Der Irrtum rührt wahrscheinlich daher, dass Philechores bei dieser Gelegenheit vem Areopag als Gesetzeswächter und ven der Referm des Ephialtes gesprechen hatte, der dic Prozesso wegen Gesetzverletzungen der Heliaia der Thesmotheten überwies. Vgl. Harpekr. s. v. *νομοφύλακες* = Philochores Frg. 141 a. Vgl. Böckh, Kl. Schriften V 421; Strenge, Quaest. Philech. (Göttingen 1868 Diss.) 5 ff.

Diese „Gesetzeswächter“ achteten nicht nur darauf, dass die Beamten nach den Gesetzen verfuhren, sondern hatten auch die Befugnis, im Rat und in der Volksversammlung die Abstimmung über irgend einen Antrag zu verhindern, der ihnen gesetzwidrig oder der Stadt unzuträglich zu sein schien.[1]) Eine andere neue Behörde, die *γυναικονόμοι*, übte eine Sittenpolizei aus und griff bei der Aufsicht über die Beobachtung der von Demetrios erlassenen Luxusgesetze oft höchst lästig in das Privatleben ein.[2]) Über die Reform der Gerichtsordnung fehlt es an genügenden Nachrichten. In Eisangelie-Prozessen sollten 1500 Richter urteilen.[3]) Die grossen Volksgerichtshöfe wurden also beibehalten. Demetrios soll über Staatseinkünfte von jährlich 1200 Talenten verfügt haben und er pries seine Verwaltungsperiode als eine Zeit der materiellen Blüte Athens.[4]) Über die verdienstliche, von ihm veranstaltete Volkszählung sind wir leider auch nur dürftig unterrichtet.[5])

153. Im Sommer 307 wurde das Regiment des Demetrios durch den Sohn des Antigonos, Demetrios Poliorketes, gestürzt, und den Athenern ihre Freiheit und Demokratie wiedergegeben.[6])

Aber der Versuch Athens, eine selbständige politische Stellung zu gewinnen, führte unter innern Umwälzungen (Tyrannis des makedonischen Parteigängers Lachares) zu einem vierjährigen Kriege gegen Demetrios. Athen musste sich um 295 ergeben, es behielt zwar seine Demokratie, aber Demetrios sicherte sich die Botmässigkeit der Stadt, indem er Munychia und den Peiraieus mit Besatzungen belegte und nach einem missglückten Befreiungsversuche der Athener auch den die Stadt beherrschenden Museion-Hügel besetzte. Als er jedoch im Jahre 287 den makedonischen Thron an Pyrrhos verlor, erhoben sich die Athener und vertrieben unter der Führung des Olympiodoros die makedonische Besatzung vom Museion, während Munychia und der Peiraieus von den Makedoniern behauptet wurden.[7]) Ein neuer Versuch, die alte Freiheit wiederzugewinnen, verstärkte nur den Druck der makedonischen Herrschaft. Obwohl sich die Athener im sogenannten chremonideischen Kriege (um 266 bis 262) gegen Antigonos Gonatas, den Sohn des Demetrios, mit grosser Opferwilligkeit und Tapferkeit verteidigten, mussten sie sich schliesslich ergeben, und die Häfen, das Museion, Sunion und Salamis wurden mit makedonischen Garnisonen belegt. Der makedonische Kommandant (*φρούραρχος*) beherrschte die Stadt. Zwar gab Antigonos um 255 den Athenern dem Namen nach ihre Freiheit zurück und räumte das Museion, aber die übrigen Besatzungen

[1]) Lex. Cantabr. Harpokr. Suid. Phot. s. v. *νομοφύλακες* (Philochoros). Pollux VIII 94. — Starker, *De nomophylacibus Atheniensium* Breslau 1880 Diss. (bedeutende Irrtümer); Spangenberg, *De Athen. publ. institut. aet. Maced.* (Halle 1884) 14 ff.

[2]) Philochoros und Komiker-Fragmente b. Ath. VI 245; Duris (Frgm. 27 Müller II 475) bei Athen. XII 542 c; Pollux VIII 112; Cic. d. leg. II 26; 66.

[3]) Demetrios Frgm. 9 Müller, Fr. Hist. Gr. II 364; Pollux VIII 53.

[4]) Duris b. Athen. XII 542 c; Polyb. XII 13; Laert. Diog. V 75. Vgl. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. V (1885) 280.

[5]) Ktesikles b. Athen. VI 272 B.

[6]) Plut. Demetr. 10; Diod. XX 45.

[7]) Vgl. den Volksbeschluss zu Ehren des Philippides aus Kephale aus dem Archontenjahr des Euthias (284/3) in der *Ἐφ. ἀρχαιολ.* 1890 p. 74: *ὅπως ἂν διαμένει ὁ δῆμος ἐλεύθερος ὢν καὶ τὸν Πειραιᾶ κομίσηται καὶ τὰ φρούρια τὴν ταχίστην κτλ.*

blieben im Lande. Erst als infolge der Erstarkung des achaeischen Bundes die makedonische Machtstellung in Griechenland starke Einbusse erlitt, wurde nach dem Tode des Demetrios, des Nachfolgers des Antigonos, (im Jahre 229) Athen mit Hilfe Arats, der die Stadt für den achaeischen Bund zu gewinnen hoffte, durch Bestechung des makedonischen Kommandanten von den fremden Besatzungen befreit. Athen hielt sich nun von den hellenischen Verwickelungen möglichst fern und suchte einen Rückhalt durch Anschluss an auswärtige Mächte, an die Ptolemaeer, die Pergamener und Römer, zu gewinnen.[1])

Die Grunzüge der demokratischen Verfassung im dritten Jahrhundert blieben im wesentlichen dieselben wie im vierten. Zu Ehren des Befreiers Demetrios Poliorketes und seines Vaters Antigonos wurde im Jahre 307 die Errichtung zweier neuer Phylen, der Antigonis und Demetrias, beschlossen. Sie nahmen in der offiziellen Reihenfolge der Phylen die ersten Stellen ein und erscheinen unter ihnen in den Inschriften zuerst im Jahre 306/5, da ihre Einrichtung einige Zeit in Anspruch nahm.[2]) Die Zahl der Ratsmitglieder vermehrte man entsprechend der Zwölfzahl der Phylen auf sechshundert.[3]) Bald nach der Befreiung Athens durch Aratos im Jahre 229 wurde zu Ehren des Königs Ptolemaeos Euergetes (246 bis 221) eine dreizehnte Phyle, die Ptolemais, eingerichtet und infolgedessen der Rat noch um weitere fünfzig Mitglieder vermehrt, so dass es nun einen Rat der Sechshundert und Fünfzig gab. Die noch recht gefährliche Macht Makedoniens gebot es, den König Antigonos Doson nicht zu verletzen und die Antigonis und Demetrias bestehen zu lassen.[4])

---

[1]) Vgl. ausser Bd. III 443 ff. namentlich W. SCHORN, Gesch. Griechenlands von der Entstehung des achaeischen und aetolischen Bundes bis zur Zerstörung Korinths, Bonn 1833; DROYSEN, Gesch. des Hellenismus, 2. Aufl. II und III (Berlin 1877 und 1878); C. WACHSMUTH, Stadt Athen im Altertum I 610 ff.; WILAMOWITZ, Philol. Untersuchungen IV 178 ff.

[2]) Plut. Demetr. 10; CIA. II 246 (vom Jahre 306/5) II 335. Weiteres bei KÖHLER, Hermes V 349; Mitteil. d. arch. Instit. III 238; Bull. d. corr. hell. VIII (1884) 327; SPANGENBERG, a. a. O. 23 ff.

[3]) *ἡ βουλὴ οἱ ἑξακόσιοι*: CIA. II 476. *Ἐφ. ἀρχαιολ.* 1885 p. 151 Nr. 27. Sonst regelmässig kurzweg *ἡ βουλή*.

[4]) *Ἐπὶ Διοκλέους ἄρχοντος* (zwischen 214 und 209 v. Chr.), *ἐπὶ τῆς Ἱπποθωντίδος τρίτης καὶ δεκάτης πρυτανείας κτλ.* und *τῇ βουλῇ τοῖς ἑξακοσίοις καὶ πεντήκοντα κτλ.* in der Inschrift *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1887 p. 177. Auf Grund dieser Inschrift hat Philios in der Erläuterung derselben die viel erörterte Frage über die Veränderung der Phylen im dritten Jahrhundert glücklich gelöst. Man hatte bisher vielfach angenommen, dass bereits nach dem Tode des Demetrios (284/3) oder während des chremonideischen Krieges die Antigonis und Demetrias (inschriftlich noch CIA. II 316 [283/0]; 322; 324 [277/6?] 324; 335; 338) aufgehoben und zunächst durch eine Erechtheis *νεωτέρα* und Antiochis oder Aegeis *νεωτέρα* ersetzt wurde. Vgl. BÖCKH, Epigr. chronol. Stud. 57 (Kl. Schrift. VI 435); WACHSMUTH, Stadt Athen I 621; G. GILBERT, Philol. 39 (1880) 373 ff. Allein diese Erechtheis *νεωτέρα* und Antiochis *νεωτέρα* haben nie bestanden und ihre Annahme beruht nur auf irriger Ergänzung und Deutung einiger Inschriften. Vgl. PHILIOS, *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1887 p. 183. Dagegen hatte schon BELOCH, Jahrb. f. kl. Philol. 129 (1884) 481 ff., gestützt namentlich auf CIA. II 859, nachzuweisen gesucht, dass die Demetrias erst nach der Befreiung Athens im Jahre 229 abgeschafft wurde, während die Antigonis mit Rücksicht auf Antigonos Doson noch bestehen blieb. Zugleich that Beloch dar, dass damals erst die Ptolemais eingerichtet wurde und zwar nicht zu Ehren des Ptolemaeos Philadelphos (285—246) — wie Paus. I 5, 5; 6, 8; 8, 6 angibt —, sondern, wie man aus der Benennung des Demos Berenikidai (vgl. Steph. Byz. s. v.) schliessen muss, zu Ehren seines Nachfolgers Ptolemaeos Euergetes (246—221). Die Inschrift in der *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1887 p. 177 beweist jetzt, dass auch die Demetrias bestehen blieb, so dass es zwischen 229 und 200 in Athen 13 Phylen gab.

Als dann aber im Jahre 200 der durch ein athenisches Hilfegesuch in Rom formell mitveranlasste Krieg der Römer gegen Philipp V von Makedonien ausgebrochen war, und die Athener, durch die Weltmacht gedeckt, Makedonien nicht mehr zu fürchten hatten, da machte sich ihr lange verhaltener Groll gegen die makedonischen Herrscher in leidenschaftlichen Beschlüssen Luft, zumal Attika bei Beginn des Krieges unter makedonischen Einfällen schwer zu leiden gehabt hatte. Alle Feste, Altäre und Priestertümer zu Ehren Philipps und seiner Vorgänger wurden aufgehoben, ihre Bildsäulen zerstört und ihre Namen in den Inschriften getilgt.[1]) Auch die Antigonis und Demetrias durften unter diesen Umständen nicht länger bestehen, sie wurden abgeschafft, und die Athener errichteten dafür zu Ehren des mit einer Flotte zu Hilfe erschienenen Königs Attalos I von Pergamon die Phyle Attalis.[2]) Seitdem bestanden wieder zwölf Phylen und demgemäss war auch der Rat aus sechshundert Mitgliedern zusammengesetzt.[3])

154. Nach der Zerstörung Korinths wurde Athen bei der Neuordnung der griechischen Verhältnisse durch die Römer unter die *civitates foederatae* aufgenommen. Es war von der Regierung des Statthalters eximiert und hatte seine autonome Verwaltung.[4]) Die Römer schränkten jedoch mehr und mehr die Demokratie ein,[5]) indem sie namentlich die Rechte der Volksversammlung verminderten und die Bedeutung des Areopags und die Beamtengewalt erhöhten. Eine wesentliche Einschränkung ihrer Demokratie mussten sich die Athener zur Strafe für ihren Anschluss an Pompejus durch Caesar gefallen lassen.[6]) Allmählich gewann die Verfassung einen aristokratischen Charakter.

Das wichtigste Amt blieb die Strategie, doch musste sie natürlich in einer römischen Provinzialstadt ihren Charakter wesentlich verändern. Seitdem jeder Stratege seine Spezialkompetenz hatte, war der *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα* oder *ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας* der Obmann des Kollegiums. Auf diesen Strategen wurden etwa seit der Zeit Caesars die Geschäfte der andern übertragen und schliesslich gingen die Ämter derselben ganz ein. Der „Strategos für die Hopliten" wird in der Kaiserzeit auch „Strategos" schlechthin genannt und kommt öfter neben dem Archon als eponymer Beamter vor.[7]) Da Wiederwahl gestattet war, so bekleidete vielfach ein Bürger das Amt mehrere Jahre.[8]) Der Geschäftskreis des Strategos ent-

[1]) Liv. XXXI 44. Vgl. CIA. II 331.

[2]) Polyb. XVI 25; Liv. XXXI 15; vgl. CIA. II 465; 471. — Dittenberger, Hermes IX (1875) 398 ff. G. Gilbert, Philol. XXXIX (1880) 374; Philios, *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1887 p. 184.

[3]) CIA. II 444; 465; 467; 469; 470; 471 u. s. w.; III 465; 578; u. s. w. *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1885 p. 151 Nr. 27.

[4]) CIA. II 809.

[5]) Strab. IX 398: *Ῥωμαῖοι παραλαβόντες αὐτοὺς δημοκρατουμένους ἐφύλαξαν τὴν αὐτονομίαν αὐτοῖς καὶ τὴν ἐλευθερίαν.* Vgl. Tacit. Ann. II 53; Plin. H. N. IV 7. 24 *(libera civitas)*; Aristid. Panath. 319.

[6]) Das war auch schon zur Zeit Sullas geschehen: Poseidonios b. Athen. V 213 D; Appian, Mithrad. 39.

[7]) Köhler, zu CIA. II 481; Neubauer, *Atheniensium rei publicae quaenam Romanorum temporibus fuerit condicio* (Halle 1882 Diss.) 8 ff.

[8]) CIA. II 481; III 63; 65; 68 u. s. w. Neben dem *στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα* ganz vereinzelt noch ein *στρατηγὸς* in einer Prytanenliste aus dem Ende des ersten Jahrh. nach Chr. CIA. III 1020. Gilbert, Gr. St. I 156; Neubauer, a. a. O. 44.

[9]) CIA. III 1; 645; 651; 653; 658; 1085.

sprach der bescheidenen Existenz des Staates. Er sorgte für das Getreidewesen und die Verpflegung, beaufsichtigte die Studien der Ephehen und hatte das Recht, den Rat und die Volksversammlung zu berufen.[1])

Den obersten Rang unter den Beamten behielten die neun Archonten,[2]) welche aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr erlost, sondern ohne strenge Rücksicht auf die Phylen gowählt wurden.[3]) Der erste Archon wird seit der Zeit des Augustus häufig offiziell *ἄρχων ἐπώνυμος* genannt.[4]) Es war im wesentlichen ein mit Leiturgien verbundenes[5]) Ehrenamt und wurde nicht nur von vornehmen Athenern, sondorn auch von Domitian und Hadrian hekleidet. Die Leitung der Dikasterien, über deren Organisation wir nichts wissen, hatten wahrscheinlich die vier jährlich gewählten *ἐπιμεληταὶ τῶν δικαστηρίων*.[6]) An der Spitze des Finanzwosens scheint bis zur Zeit Hadrians der *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* gostanden zu habon.[7]) Wie andere freie Städte, deren Munizipalverwaltung, inshesondere hinsichtlich des Finanzwesens, in Unordnung geraten war, mussten sich auch die Athener seit dieser Zoit ab und zu die Einsotzung eines kaiserlichen Kurators (*λογιστής*) gofallen lassen.[8])

155. Der Rat wurde durch Losung aus den Phylen zusammengesetzt. Die Mitglieder einer Phyle fungierten unter dem Vorsitze eines *ἐπιστάτης* abwechselnd einen Monat als Prytanen. Man kehrte zur Zeit Hadrians etwa im Jahre 126, zu der alten Zahl von 500 Buleuten zurück, so dass wahrscheinlich aus acht Phylen 42 und aus vier 41 Mitglieder erlost wurden.[9]) Als man dann vermutlich im Jahre 130 zu Ehren Hadrians eine dreizehnte Phyle, die Hadrianis, errichtete,[10]) scheint man die Zahl der Ratsmitglieder auf 540 erhöht zu haben.[11]) In späterer Zeit wechselte die Zahl der Buleuten. In einer Inschrift vom Jahre 267 n. Ch. erscheint ein Rat von 750 Mitgliedern, im vierten Jahrhundert ein solcher von 300.[12]) Üher die Kompetenz des Rats sind wir nur ungenügend unterrichtet. Nach einem Dekrete Hadrians über die Ölausfuhr soll der Rat in Prozessen entscheiden, bei denen es sich um Übertretungen his zu fünfzig Amphoron handelt.[13])

Die alte demokratische Bule trat allmählich hinter den Areopag zurück, der wahrscheinlich, wie seit Alters, aus den Archonten und gewesenen Archonten zusammengesetzt war, so dass er, da man die Archonten wählte, einen ganz aristokratischen Charakter hatte. Schon zur Zeit Ciceros leitete

---

[1]) Plut. Quaest. conv. IX 1 (Eth. 736 D.); Philostr. Vit. soph. I 23, 1. vgl. CIA. III 10; 38.

[2]) Vgl. CIA. III 1005 ff. Sie hiessen insgesamt auch Thesmotheten: CIA. III 44; 76; 716.

[3]) Neubauer, a. a. O. 37 ff.

[4]) CIA. III 130; 623; 655 u. s. w.

[5]) Philostr. Vit. soph. II 1, 5; 20, 1.

[6]) CIA. III 1017; 1018.

[7]) CIA. III 654.

[8]) Ein solcher *λογιστής* Namens G. Licinius Telemachus, der ausserdem den Titel *πρεσβευτής (legatus)* und *ἀντιστράτηγος (praetor)* führte, erscheint um 210 n. Chr. vgl. *Bull. d. corr. hell.* XIV (1890) 650.

[9]) Rat der Fünfhundert zuerst CIA. III 622 (aus dem J. 126 oder von Anfang 127 n. Chr.). 41 Prytanen: CIA. III 1029—1031; 1035. — 42 Prytanen. CIA. 1040; 1062.

[10]) Paus. I 5, 5. Dittenberger, Hermes IX (1875) 386 ff.

[11]) Paus. I 3, 4: *βουλευτήριον τῶν πεντακοσίων καλουμένων*. Vgl. Neubauer a. a. O. S. 28.

[12]) CIA III 635; 716; 719.

[13]) CIA. III 38.

er den Staat.[1]) Er repräsentierte ihn zusammen mit dem Rat und der Volksgemeinde. Diese drei Körperschaften fassen zusammen Beschlüsse und an ihre Adresse sind die Schreiben fremder Mächte gerichtet.[2]) Ihre offizielle Reihenfolge war von der Zeit des Augustus an: *ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου καὶ ἡ βουλὴ τῶν ἑξακοσίων καὶ ὁ δῆμος.*[3]) In der Kaiserzeit hatte der Areopag, ebenso wie die Bule, das Recht, zusammen mit dem Volke oder allein für sich, ohne Befragung des Demos, Ehrendekrete zu erlassen und Statuen zu weihen oder Privatleuten die Genehmigung zur Aufstellung von Weihgeschenken zu erteilen.[4]) Er sorgte für das Studienwesen,[5]) übte baupolizeiliche Funktionen[6]) und hatte vor allem die Gerichtsbarkeit in Kriminalsachen.[7]) In der Stellung eines Obmanns des Areopags erscheint der *κῆρυξ τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς.*[8])

F. H. L. Ahrens, *De statu Athenarum politico et literario inde ab Achaici foederis interitu usque ad Antoninorum tempora*, Göttingen 1829; A. F. Theobald, *Hist. Athenarum inde ab interitu foederis Achaici*, Marburg 1829; Droysen, Gesch. d. Hellenismus II[2] 1, 44 ff., 173 ff., 234 ff., 2, 106 ff. 246 ff. III 1, 228 ff. u. s. w.; Hertzberg, Gesch. Griechenl. unter den Römern I 434 ff., 516 ff., II 138 ff. u. s. w.; Curt. Wachsmuth, Stadt Athen im Altertum I 640 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 152 ff.; Neubauer, *Atheniensium rei publicae quaenam Romanorum temporibus fuerit condicio*, Halle 1882 Diss.; Spangenberg, *De Atheniensium publicis institutis aetate Macedonum commutatis*, Halle 1884.

B. Systematische Darstellung des demokratischen Staates.

i. Die Bestandteile der Bevölkerung.

156. Die Bevölkerung Attikas zerfiel in drei Hauptbestandteile: Bürger, Metoeken und Sklaven. In älterer Zeit muss die Zahl der Sklaven verhältnismässig gering gewesen sein,[9]) sie steigerte sich, wie allerwärts, infolge des Aufschwunges von Handel und Industrie und der zunehmenden Missachtung handwerksmässiger Thätigkeit.[10]) Im fünften Jahrhundert waren Hunderte von Sklaven im Besitze einzelner besonders reicher Bürger[11]) und während des dekeleischen Krieges entflohen 20,000, meist in Werkstätten beschäftigte Sklaven.[12]) Andererseits hält Platon 50 Sklaven im Besitze einzelner Bürger schon für eine sehr beträchtliche Zahl. Soviele arbeiteten in zwei Werkstätten des Vaters des Demosthenes, eines Grossindustriellen. Um die Mitte des vierten Jahrhunderts war die Zahl der Sklaven kleiner als vor dem dekeleischen Kriege. Im Durchschnitt mochte sich die Gesamtzahl der Sklaven im vierten und fünften Jahrhundert auf 100,000 bis

[1]) *Cic. de deor. nat.* II 29; 74; pr. Balbo 12.

[2]) CIA. III 31; 40; 41.

[3]) CIA. III 444; 457; 461 u. s. w. Vgl. Neubauer a. a. O. S. 15.

[4]) Weihungen des Areopag: CIA. III 546; 567. Genehmigung: III 703; 704; 710; 714; 735a; 746; 751 u. s. w. Rat: CIA. III 584; 594; 599; 605; 697; 780h; 809.

[5]) Plut. Cic. 24.

[6]) Cic. ad fam. XIII 1; ad Att. V 11. Vgl. Philippi, Der Areopag 308 ff.

[7]) Tacit. Ann. II 55; Paus. I 28, 5. Vgl. CIA. II 476 v. 59. Mehr bei Philippi, Der Areopag 150 ff.; 314 ff.

[8]) CIA. II 481; 482; III 10; 680; 721; 1005; 1007; 1008; 1013.

[9]) Vgl. Hekataios bei Hdt. VI 137. Die Möglichkeit der Getreideausfuhr in solonischer Zeit (Plut. Solon. 24) erklärt sich nicht bloss aus grösserer Intensität des Ackerbaues. Die Sklaven- und Metoekenbevölkerung war damals gewiss nicht einmal halb so gross, wie im vierten Jahrh.

[10]) Vgl. § 10.

[11]) Nikias besass 1000 Sklaven, Hipponikos 600 u. s. w. Xen. de vect. IV 14.

[12]) Thuk. VII 27.

150,000 belaufen haben, werunter sich etwa 40,000 bis 60,000 erwachsene männliche Sklaven befanden.[1])

Die meisten Sklaven waren durch Kauf erworben und nicht hellenischer Abkunft. Sie stammten namentlich aus Lydien, Phrygien, Syrien, den pontischen Küstenländern und aus Thrakien.[2]) Die in Attika, im Hause ihres Herren geborenen Sklaven (*οἰκότριβες, οἰκογενεῖς*) waren teils uneheliche, mit einer Sklavin erzeugte Kinder desselben, teils Abkömmlinge einer Art von ehelichem Zusammenleben, wie es in Attika nicht selten Sklaven gestattet wurde.[3])

Man verwandte Sklaven nicht nur als Hausgesinde, sondern auch zum Betriebe von Werkstätten,[4]) zur Bearbeitung der laurischen Bergwerke,[5]) dann als Feldarbeiter, Lastträger, Ruderer, Aufseher, Geschäftsführer[6]) und Gehilfen aller Art. Reiche Leute legten oft einen Teil ihres Vermögens in Sklaven an und vermieteten sie dann an andere zu bestimmten Dienstleistungen.[7]) Manche Sklaven arbeiteten wiederum gegen eine feste Abgabe für ihren Herrn (*ἀποφορά*) auf eigene Rechnung. Diese waren im stande, sich ein eigenes Vermögen zu erwerben und ein üppiges Leben zu führen.[8])

Es gab auch eine Anzahl von Staatsklaven (*δημόσιοι*). Namentlich bestand die Polizeimannschaft aus Sklaven, welche nach ihrer Heimat Skythen, nach ihrer Bewaffnung Toxotai hiessen.[9]) Man verwandte sie zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf Strassen und Plätzen, vor den Gerichtshöfen, bei den Volksversammlungen und öffentlichen Arbeiten.[10]) Ferner beschäftigte der Staat Sklaven als Rechnungsführer und Schreiber in der Finanzverwaltung, da man von ihnen durch die Felter bei etwaigen Unter-

[1]) *Xen. de vect.* IV 25; Platon. Polit. X 578 D.; Demosth. XXVII (g. Aphob. I) 9. Wenn nach Ktesikles bei Athen. VI 272 B. es i. J. 309 in Attika 400,000 Sklaven gegeben haben soll, so ist diese Zahl, wie Beloch, Bevölkerung d. gr. röm. Welt (Leipzig 1886) S. 84 ff. zeigt, unmöglich. Sie muss verschrieben worden sein. Ähnliches gilt von den 150,000 männlichen Sklaven bei Hypereides Frgm. 33 Blass = Suid. s. v. *ἀπεψηφίσατο* (i. J. 338). Hypereides konnte die Zahl der Sklaven nur nach der Sklavensteuer schätzen, und diese wurde von allen Sklaven ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht erhoben. Ausserdem ist die Idee 150,000 Sklaven neben 20,000 Bürgern zu bewaffnen so ungeheuerlich, dass sie Hypereides kaum ausgesprochen haben kann. Beloch a. a. O. 98.

[2]) Strab. VII 304; Hermippos b. Athen. I 27 (Phrygien); Aristoph. Ritter (Paphlagonier); Demosth. g. Neaira 35; vgl. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im gr. Altert. 118.

[3]) Grössere Anhänglichkeit der *οἰκογενεῖς*: Aristot. Oik. I 5. Schol. Aristoph. Ritter 2; vgl. Xen. Oik. IX 5; Plat. Menon. 82 b; Pollux III 76. Et. Magn. s. v. *Μόθων*.

[4]) Lysias und Polemarchos besassen eine Schildfabrik mit 120 Sklaven (Lys. g. Eratosth. 19), der Vater des Demosthenes besass zwei Fabriken mit zusammen 50 Sklaven (Demosth. g. Aphob. I 9) u. s. w.

[5]) *Xen. de vect.* IV 14.

[6]) Aesch. g. Timarch. 97; Demosth. g. Phorm. 5; 10.

[7]) *Xen. de vect.* IV 14.

[8]) Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 17 (*ἀνδράποδον μισθοφοροῦν*); Isaios. Kir. Erbsch. 35 Aesch. g. Tim. 97; Teles in Stob. Floril. 95 21; 5, 67; Theophrast. Charakt. 30. Das sind offenbar die *χωρὶς οἰκοῦντες*, obwohl auch eine Klasse von Freigelassenen so genannt wurde. Bekker, Anecd. gr. 316, 11; Demosth. Phil. I 36; Harpokr. Phot. Suid. s. v. *τοὺς χωρὶς οἰκοῦντας*; vgl. Büchsenschütz Jahrb. f. kl. Philol. 95 S. 20 ff. Meier und Schömann, Att. Prozess, herausg. v. Lipsius S. 751. — Üppiges Leben: Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 11.

[9]) 300 *τοξόται* nach den Perserkriegen, (vgl. CIA. I 79) 1200 nach dem dreissigjährigen Frieden; Andok. v. Frdn. 5; 7; Aesch. d. f. leg. 173.

[10]) Pollux VIII 131. Schol. Aristoph. Acharn. 54 (Suid. s. v. *τοξόται*); Bekker, Anekd. gr. 234, 15. — Vgl. Aristoph. Acharn. 54. Thesmoph. 940; 1002 ff.; Lysistr. 441.

schleifen der Beamten Aussagen erpressen zu können glaubte.[1]) Auch in der Münze waren Sklaven thätig. Endlich hatten die *ὁδοποιοί* zur Ausbessorung der Wege eine Schar Sklaven zur Verfügung.[2]) In Notfällen, wie vor der Schlacht bei den Arginusen, zog der Staat Privatsklaven zum Dienste auf der Flotte heran.[3])

157. Die Herrschaft des Gesetzes und die demokratische Freiheit kamen in Attika auch den Sklaven zu gute. Sie durften freier ihre Meinung äussern als die Bürger in manchen Staaten und äusserlich waren sie von dem gewöhnlichen Bürger kaum zu unterscheiden.[4]) Es war ihnen der Zutritt zu den Heiligtümern und die Teilnahme an den gottesdienstlichen Festen — die Thesmophorien ausgenommen — gestattet.[5]) Gegen Misshandlungen durch Fremde schützte das Gesetz den Sklaven, ebenso wie den Freien, durch die *γραφὴ ὕβρεως*, eine öffentliche Schriftklage, die jeder Bürger bei den Thesmotheten anhängig machen konnte.[6]) Bei grausamer Behandlung durch den eigenen Herrn durfte der Sklave an einem mit Asylie verbundenen Orte, namentlich im Theseion und am Altar der Semnai am Areopag, Zuflucht suchen und seinen Verkauf an einen anderen Herrn fordern, den vielleicht der Priester oder ein gerichtliches Verfahren erzwingen konnte.[7]) Todesstrafe durfte gegen einen Sklaven nur durch gerichtliches Urteil verhängt werden.[8]) Da der Sklave keine gerichtliche Person, sondern Eigentum seines Herrn war, so vertrat ihn dieser in allen Rechtsfällen.[9]) Nur als Angeber (*μηνυταί*) gemeinschädlicher oder staatsgefährlicher Verbrechen konnten Sklaven sowohl gegen ihren Herrn, wie gegen andere Bürger auftreten. Erwies sich ihre Angabe als wahr, so pflegte man ihnen die Freiheit zu schenken.[10]) Bei Prozessverhandlungen durften sie bloss gegen den eines Mordes Angeklagten als Zeugen auftreten (*μαρτυρεῖν*), sonst mussten ihre Aussagen, um Glauben zu finden, ihnen auf der Folter abgenommen werden.[11])

Freilassungen erfolgten teils durch Volksbeschluss für geleistete Kriegsdienste[12]) oder Anzeigen, teils durch einen freien Willensakt des Herrn, der vermutlich auch dann erforderlich war, wenn sich dor Sklave durch Erlegung seines Preises loskaufte.[13]) Der Freigelassene (*ἀπελεύθερος, ἐξελεύ-*

[1]) Demosth. Cherson. 47; g. Androt. 70; Schol. Demosth. Olynth. II 19.

[2]) Schol. Aristoph. Wesp. 1007. Sklaven der *ὁδοποιοί*: Aristot. *Ἀθην. πολ.* 54. Als Henker und Folterknechte: Pollux VIII 71; Harpokr., Et. Magn. s. v. *δημόκοινος*.

[3]) Xen. Hell. I 6, 24. Hellanikos bei Schol. Aristoph. Frösch. 694. Es geschah das nach der sizilischen Katastrophe auch sonst, wenngleich in geringerem Umfange. Vgl. Thuk. VIII 73 und Böckh, Sth. Ath. I 365.

[4]) Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 10 ff.; Demosth. Phil. III 3. Verbot langes Haar zu tragen: Aristoph. Vög. 911.

[5]) Vgl. § 12.

[6]) Demosth. g. Meid. 47; Hypereides und Lykurgos b. Athen. VI 266 F; vgl. Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 10. — Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. Lipsius, S. 394.

[7]) Aristoph. Horai bei Pollux VII 13; Ritter 1312 mit Schol.; Thesmoph. 224 mit Schol.; Plut. Thes. 36; Hesych., Phot. Suid. Et. Magn. s. v. *Θησεῖον*; Bekker, Anecd. gr. 264, 21; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius S. 625 ff.

[8]) Antiph. Herod. 48; Lyk. g. Leokr. 65; Isokr. Panath. 181.

[9]) Vgl. § 12.

[10]) Antiph. Herod. 34: Tetral. I *γ*. 4; Lys. *π. τ. σηκ.* 16; f. Kallias 3; vgl. Thuk. VI 27; 28; CIA. II 546, 19.

[11]) Vgl. § 12.

[12]) Die Sklaven, welche bei den Arginusen mitgefochten hatten, erhielten ihre Freiheit und Landlose in der den Plataiern überwiesenen Kleruchie Skione, so dass sie in Sympolitie mit ihnen traten. Vgl. Aristoph. Frösch. 33; 192; 694. Hellanikos b. Schol. Aristoph. Frösch. 694; vgl. Kirchhoff, Abhdl. der Berl. Akad. 1873, S. 9 ff.

[13]) Vgl. § 13.

θερος) trat im allgemeinen in die Stellung eines Metoeken ein, blieb jedoch seinem Herrn zu gewissen, uns nicht näher bekannten Dienstleistungen verpflichtet, und hatte insbesondere nicht, wie die freigebornen Metoeken, die freie Wahl seines Prostates, sondern musste sich seinen Freilasser dazu wählen. Erfüllte er nicht seine Verpflichtungen, so konnte der Freilasser eine Privatklage beim Archon Polemarchos (*δίκη ἀποστασίου*) anstrengen. Wurde der Verklagte verurteilt, so verlor er wieder seine Freiheit, im Falle der Freisprechung wurde er von allen Pflichten gegen seinen ehemaligen Herrn entbunden und trat in die Rechte der freien Metoeken ein.[1])

158. Je mehr Athen sich zu einer bedeutenden Handels- und Industriestadt entwickelte, desto zahlreicher wurde die Klasse der Metoeken.[2]) Der Staat begünstigte ihre Ansiedelung, denn es war eine gewerbfleissige Bevölkerung, welche die Industrie hob, durch ihre Abgaben die Staatseinkünfte erhöhte und ausserdem ein beträchtliches Kontingent zur Bemannung der Flotte stellte.[3]) Im Jahre 309 gab es 10,000 Metoeken, die zusammen mit ihren Frauen und Kindern eine aus den verschiedensten Teilen Griechenlands zusammengewürfelte, mit Lydern, Phrygern und andern Barbaren durchsetzte Bevölkerung von etwa 45,000 Köpfen bildeten.[4]) Am Anfange des peloponnesischen Krieges wird die Zahl der Metoeken nicht geringer gewesen sein.[5]) Ihre Stellung in Athen war der Hauptsache nach eine ähnliche wie in anderen Staaten. Sie besassen nicht die bürgerlichen Rechte und konnten daher auch nicht ohne weiteres Grundbesitz erwerben. Für den freien Betrieb von Handel und Gewerbe zahlten sie, wie alle Fremde, eine bestimmte Abgabe. Ferner mussten sie gewisse Leiturgien und Dienstleistungen bei öffentlichen Festen übernehmen, sowie eine höhere Quote der Vermögenssteuer als die Bürger entrichten.[6])

Jeder Fremde war nach einer gewissen Dauer seines Aufenthalts in Athen verpflichtet, sich unter die Metoeken aufnehmen zu lassen. Er hatte sich einen attischen Bürger zu seinem Prostates zu wählen[7]) und ein

---

[1]) Harpokr.; Hesych. s. v. *ἀποστασίου*; Bekker, Anecd. gr. 201, 5; 434, 24; Pollux VIII 35. Auf Freisprechungen in Freiheitsprozessen beziehen sich die von Nichtbürgern geweihten Schalen mit Inschriften, in denen die Weihenden als Grund der Stiftung angeben *ἀποφυγών* oder *ἀποφυγοῦσα* mit einem Namen im Akkusativ. CIA. II 768—775; 776b; vgl. Schenkl, Zeitschrift f. östr. Gymn. 1881, 167 ff.; Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. Lipsius S. 621. Wilamowitz, Hermes XXII 109.

[2]) Vgl. § 15.

[3]) Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 12; Xen. de vect. II 1 ff.; vgl. Diod. XI 43, 3. Über die Gewerbsthätigkeit der Metoeken und ihre Verbreitung über die einzelnen Demen vgl. Wilamowitz, Hermes XXII (1887) 107 ff.

[4]) Ktesikles b. Athen. VI 272B; Xen. de vect. II 3; vgl. Böckh, Sth. Ath. I 54.

[5]) Thuk. II 31: 3000 Metoeken-Hopliten im Felde. Daraus und aus Thuk II 13 (vgl. S. 109 Anm. 1) ist zu schliessen, dass es etwa 10,000 Metoeken gab. Vgl. Beloch, Die Bevölkerung d. gr. röm. Welt (Leipzig 1886) S. 73.

[6]) Vgl. § 15. Sie erhielten aber bei den öffentlichen Festen Anteil an den Opfertieren. Hermes XXII S. 220.

[7]) *ἐπιγράφεσθαι τὸν δεῖνα προστάτην*: Aristoph. Frdn. 683; Suid. s. v. *νέμειν προστάτην*; Harpokr. s. v. *προστάτης*; Bekker, Anecd. gr. 298, 2; vgl. Isokr. v. Frdn. 53: *τοὺς μὲν μετοίκους τοιούτους εἶναι νομίζομεν, οἵουσπερ ἂν τοὺς προστάτας νέμωσι.* Über das Wesen des *προστάτης* überhaupt vgl. § 15. — Nach Wilamowitz, Hermes XXII (1887) 211 ff. hätten nur die Metoeken-Frauen der Vermittelung eines Prostates bedurft, bei den Männern wäre das allerdings in früherer Zeit auch der Fall gewesen, im vierten Jahrhundert hätte jedoch der Prostates nur die Aufnahme der Metoeken in den Demos vermittelt. Durch die Einschreibung in einen Demos wären die Metoeken auch Mitglieder der Phylen geworden und hätten eine Art Bürgerrecht erworben. Gegen die Einschrei-

Schutzgeld (*μετοίκιον*) zu zahlen,[1]) das sich für den Mann auf jährlich 12 Drachmen, für die verwitwete Frau, die keine mündigen Söhne hatte, auf 6 Drachmen belief.[2]) Gegen einen Metoeken, der keinen Prostates hatte oder seine öffentlichen und rechtlichen Angelegenheiten ohne Vermittelung eines solchen vornahm, konnte jeder Bürger eine Schriftklage (*γραφὴ ἀπροστασίου*) beim Polemarchen, dem Gerichtsstande aller Metoeken,[3]) einbringen.[4]) Eine Verurteilung zog wahrscheinlich den Verkauf in die Sklaverei nach sich.[5]) Dieselbe Strafe traf Metoeken, welche sich der Zahlung des Metoekions entzogen.[6])

Diejenigen Metoeken, die den entsprechenden Census hatten, waren zum Dienst als Hopliten verpflichtet und zwar in der Regel nur zum Besatzungsdienst im Lande und zu Feldzügen in den Grenzgebieten, aber nicht zu überseeischen Expeditionen.[7]) Die übrigen dienten als Flottenmannschaften.[8])

Verdiente Metoeken erhielten durch Volksbeschluss besondere Privilegien, namentlich das Recht, Grundbesitz zu erwerben, Isotelie, Befreiung vom Metoekion und den Leiturgien.[9])

159. Die Zahl der athenischen Bürger schwankte im fünften und vierten Jahrhundert zwischen 20,000 und 35,000. Im Jahre 445/4 gab es nach den verlustreichen Kämpfen mit den Persern und Peloponnesiern doch wohl noch gegen 30,000 Bürger,[10]) während der Friedenszeit bis zum

hung der Metoeken in die Demen spricht jedoch der Umstand, dass der Polemarchos die gegen Metoeken eingebrachten vermögensrechtlichen Privatklagen nicht der für die Phyle, zu welcher der betreffende Metoeke gehört haben müsste, kompetenten Abteilung der Vierzigmänner überwies, sondern dass diese Klagen unter die Abteilungen der Vierzigmänner verlost wurden. Dieses Verfahren findet nur darin seine Erklärung, dass die Metoeken ausserhalb der Demen und Phylen standen. Vgl. den Abschnitt über das Gerichtswesen und H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1891 S. 55.

[1]) Vgl. § 15.

[2]) Isaios bei Harpokr. s. v. *μετοίκιον* (= Phot. s. v.); Hesych. s. v. *μέτοικοι* und *μετοίκιον*; Schol. Plat. Nom. VIII 850 A; Pollux III 55; vgl. Böckh, Sth. Ath. 446 ff.; Thumser, De civ. Athen. munerib. 4; Wien. Stud. VII 54.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 58. Vgl. Pollux VIII 91.

[4]) Harpokr., Et. Magn., Suid. s. v. *ἀπροστασίου*; Bekker, Anecd. gr. 435, 4; Pollux III 56. — Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 388 ff.

[5]) Phot. s. v. *πωληταί* = Suid. s. v. *πωλητής*. — Meier und Schömann a. a. O. 391.

[6]) Ps. Demosth. XXV (g. Aristog. I) 57; Harpokr. s. v. *μετοίκιον*; Pollux VIII 99.

[7]) Thuk. II 13. Teilnahme d. Metoeken an Einfällen in Megara u. Boeotien: Thuk. II 31; IV 90. Für die spätere Zeit vgl. Xen. de vect. II 1; vgl. Schenkl, Wiener Stud. II 199 ff.: Thumser, ebenda VII 62 ff.

[8]) Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 12; Thuk. III 16; Demosth. g. Phil. I 36.

[9]) Vgl. § 15.

[10]) Die 14,240 Bürger, welche damals nach Philochoros Frgm. 90 = Schol. Aristoph. Wesp. 718 und Plut. Perikles 37 von der Kornspende des Psammetichos (Amyrtaeos) Getreide empfingen (203 Anm. 3), darf man nicht mit Fränkel, Attisch. Geschworenengerichte (Berlin 1877) 3 ff. u. a. der Zahl der attischen Bürger überhaupt gleichsetzen. Vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. I 24; Schenkl, Wiener Stud. II (1880) 160; V (1883) 52 ff. Fünfzehn Jahre später zählte die Bürgerschaft über 35,000 Köpfe (vgl. S. 109 Anm. 1) und eine Vermehrung um mehr als das Doppelte in diesem Zeitraume ist einfach unmöglich. M. Duncker, Ber. d. Berl. Akad. 1883 S. 939 ff. Ebenso ist es undenkbar, dass damals 4760 Bürger als *παρέγγραφοι* aus der Bürgerschaft ausgestossen worden wären. (Philochoros Frgm. 90 = Schol. Aristoph. Wesp. 718; Plut. Perikl. 37.) Da 14,240 und 4760 die runde Zahl 19,000 ergeben und sicherlich allein die Zahl der Empfänger feststand, so ist die Zahl 4760 nur durch willkürliche Subtraktion von der runden Zahl 19,000 entstanden, die etwa Philochoros als Empfangsberechtigte betrachtet haben wird. Aber viele Empfangsberechtigte, namentlich entfernter wohnende Bürger, die deshalb nicht nach der Stadt kommen mochten, werden sich gar nicht zum Empfang gemeldet haben. Vgl. Wilamowitz

Beginne des Krieges stieg ihre Zahl auf über 35,000,[1]) um nach der Pest auf etwa 26,000 zurückzugehen.[2]) Die Jahre nach dem Nikias-Frieden hoben etwas die Kopfzahl der Bürgerschaft, eine neue starke Verminderung verursachten dann aber die grossen Verluste im sicilischen Kriege und in der zweiten Periode des peloponnesischen Krieges, so dass es im Jahre 403 gewiss nicht mehr als 20,000 Bürger gab.[3]) Dieser Bestand erhielt sich der Hauptsache nach während des vierten Jahrhunderts. Im Jahre 309 wurden 21,000 Bürger gezählt, von denen 9000 über 2000 Drachmen besassen oder etwa Hoplitencensus hatten.[4]) Im Laufe der beiden folgenden Jahrhunderte sank die Zahl der letzteren auf etwa 5000 und die Bürgerzahl überhaupt auf etwa 14,000 bis 15,000.[5])

Der grösste Teil der Bürger lebte noch am Anfange des peloponnesischen Krieges auf dem Lande und war eine wesentlich bäuerliche Bevölkerung.[6]) Von den Drangsalen des Krieges wurde namentlich dio Bauernschaft betroffen und geradezu ruiniert, aber noch am Ende desselben

---

a. a. O. S. 23 Anm. 42. Empfangsherechtigt waren vermntlich nur die Theten (vgl. Beloch, Die Bevölkerung d. gr.-röm. Welt [Leipzig 1886] 76) und die Zeugiton. Vgl. CIA. I 31. Über die Zahl der Theten vgl. die folgende Anm. — Möglicherweise hat Philochoros einfach die Zahl der Bürger, wie sie zu seiner eigenen Zeit war, auf die perikleische übertragen. Vgl. Beloch, a. a. O. 79.

[1]) Hdt. V 97; VIII 65: 30,000 Bürger. Thuk. II 13 (vgl. II 31) zählt 13,000 felddienstpflichtige Bürgerhopliten und 16,000 zum Besatzungsdienst verpflichtete Hopliten, die sich aus den ältesten und jüngsten Bürgern des Hoplitenkatalogs und den zum Hoplitendienst verpflichteten Metoeken zusammensetzten. Die Verpflichtung zum Felddienst währte vom 20. bis 50. Lebensjahre, die ältesten und jüngsten waffenpflichtigen Bürger umfassten die Altersklassen vom 18. bis 20. und vom 50. bis 60. Lebensjahre. Lykurg g. Leokr. 39; Aristot. Ἀθην. πολ. 53. Das galt auch für das fünfte Jahrhundert. Vgl. Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt (Leipzig 1886) 62. Es gab damals 3000 felddienstpflichtige Metoeken vom Hoplitencensus. Thuk. II 31; vgl. Beloch a. a. O. Die Statistik beweist nun, dass, wenn es 13,000 Bürger der drei obern, zum Hoplitendienst verpflichtete Bürger gab, es nicht mehr als 3000 Bürger dieser Klassen von den ältesten und jüngsten Jahrgängen gegeben haben kann. Beloch a. a. O. 64. Folglich muss die Zahl 16,000 frühzeitig (bei Diod. XII 40: 17,000) verschrieben worden sein und im Text ursprünglich 6000 oder 7000 (zu den 3000 zum Hoplitendienst im Felde verpflichteten Metoeken kommen noch etwa 1000 der ältesten und jüngsten Jahrgänge) gestanden haben. Der Fehler rührt wahrscheinlich von einer irrtümlichen Wiederholung des μυρίων her. Dazu kommen noch die 1000 Ritter, so dass es etwa 18 bis 19,000 Bürger der obern drei Klassen gab. Die Zahl der Theten betrug darnach über 20,000. Im Jahre 322 gab es 9000 Bürger, die mehr als 2000 Drachmen Vermögen d. h. etwa Hoplitencensus besassen, 12,000 die ein geringeres Vermögen hatten (Plut. Phok. 28; Diod. XVIII 18), was ungefähr den normalen Besitzverhältnissen entsprach, vgl. Beloch a. a. O. 25; 70. Auch Aristoph. Wesp. 709 spricht von δύο μυριάδες τῶν δημοτικῶν, die in den Bundesstädten versorgt werden sollen (vgl. Aristot. Ἀθην. πολ. 24), wobei er die ärmern Bürgern, den eigentlichen Demos, im Auge hat. Vgl. Beloch a. a. O. 59 Anm. 3. Folglich gab es i. J. 431 etwa 35 bis 40,000 Bürger. Nach Ps. Plat. Axioch. 369 A. angeblich 30,000 Bürger nach der Arginusen-Schlacht. Man nahm für das 5. Jahrh. die Zahl 30,000 als normalen Durchschnitt an.

[2]) Nach Thuk. III 87 muss sich von 430 bis 426 die Zahl der Bürger um etwa 25% vermindert haben. Vgl. Beloch a. a. O. 66; 72; 74.

[3]) Im Jahre 411 gab es nach den Verlusten in Sizilien nur noch etwa 9000 Bürger vom Hoplitencensus. Vgl. Lys. f. Polystr. 13 und dazu Beloch a. a. O. 68; 107. Davon kamen also reichlich 6000 Bürger auf die Altersklassen vom 20. bis 50. Lebensjahre. Im Jahre 394 liessen die Athener 6000 Hopliten und 600 Reiter ausrücken. Vgl. Xen. Hell. IV 2, 17.

[4]) Ktesikles bei Athen. VI 272 B; Plut. Phok. 28; Diod. XVIII 8. — 20,000 Bürger: Ps. Demosth. XXV (g. Aristog. I) 51; Plat. Kritias 112 D; Philochoros Frgm. 12 (Schol. Pind. Ol. IX 68. Vgl. Beloch, a. a. O. 58); 30,000 bei Aristoph. Ekkles 1132 viel zu hoch.

[5]) Beloch a. a. O. 74.

[6]) Vgl. S. 165 Anm. 5.

hatten nur etwa 5000 Bürger keinen Grundbesitz.[1]) Der Kern der städtischen Bürgerschaft bestand, abgesehen von den Adeligen, die gewöhnlich in der Stadt wohnten und einem mehr oder weniger beschäftigungslosen Proletariat, aus Gewerbe- und Handeltreibenden, Handwerkern und Lohnarbeitern und der seemännischen Bevölkerung der Hafenstadt.[2])

Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener, Berlin 1817; 2. Ausg. Berlin 1851 3. Aufl. von M. Fränkel Berlin 1886; Clinton, *Fasti Hellenici* II 389 ff.; Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im Gr. Altert., Halle 1869; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 163 ff. Beloch, Die Bevölkerung der gr.-röm. Welt (Leipzig 1886) 54 ff. Wilamowitz-Möllendorf, Demotika der attischen Metoeken, Hermes XXII (1887) 107 ff., 211 ff. Über die Sklaven und Metoeken überhaupt vgl. die Litteratur zu § 15.

k. Das Bürgerrecht.

160. Unter den Bürgern sind zwei Klassen zu unterscheiden, die Bürger von Geburt und die durch Volksbeschluss Eingebürgerten.[3]) Nach einem solonischen Gesetze sollte nur solchen Personen das Bürgerrecht verliehen werden, welche aus ihrer Heimat verbannt waren oder sich zur Ausübung eines Gewerbes mit ihrem ganzen Hause dauernd in Athen niedergelassen hatten.[4]) Indessen dieses Gesetz kam schon im fünften Jahrhundert infolge eines andern ausser Übung, welches nur von Verdiensten um den attischen Demos die Erteilung des Bürgerrechts abhängig machte.[5]) Gegen die Aufnahme zweifelhafter Persönlichkeiten schützte man sich nach Möglichkeit dadurch, dass der das Bürgerrecht verleihende Volksbeschluss auf gerichtlichem Wege durch die Klage wegen Gesetzwidrigkeit (*γραφὴ παρανόμων*) aufgehoben werden konnte.[6]) Diese Klage konnte jeder Athener einbringen und durchführen, wenn ihm der Nachweis gelang, dass der Betreffende der Verleihung nicht würdig wäre.[7]) Im vierten Jahrhundert wurde man noch strenger. Das Volk fasste zunächst einen vorläufigen Beschluss und wies die Prytanen an, darüber in einer anderen Volksversammlung eine nochmalige geheime Abstimmung, an der sich mindestens 6000 Bürger beteiligen mussten, vornehmen zu lassen. Gegen diesen endgiltigen Beschluss war noch die *γραφὴ παρανόμων* zulässig.[8]) Seit dem Beginne des dritten Jahrhunderts trat infolge der freigebigeren Verleihung des Bürgerrechts, an Stelle der von Umständen abhängenden *γραφὴ παρα-*

---

[1]) S. 187 Anm. 3.

[2]) Vgl. S. 188 nnd Büchsenschütz, Besitz und Erwerb S. 325 ff.; 344 ff.

[3]) *γένει, φύσει πολῖται* und *δωρεᾷ, ποιήσει, ποιητοί, δημοποίητοι, κατὰ ψήφισμα πολῖται.* Vgl. Demosth. XLV (g. Stephan. I) 78; LIII (g. Nikostr.) 18; Harpokr. s. v. *δημοποίητος*; Pollux III 56.

[4]) Plut. Solon 24; vgl. Demosth. g. Aristokr. 127.

[5]) Ps. Demosth. g. Neaera 89: *ὃν ἂν μὴ δι' ἀνδραγαθίαν εἰς τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων ἄξιον ᾖ γενέσθαι πολίτην.* Vgl. Andok. de red. 23. Daher regelmässig in den Verleihungsdekreten eine Motivierung wie: *ὅτι ἀνὴρ ἀγαθός ἐστι περὶ τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων* Vgl. CIA. I 59; II 51; 108; 115b; 230 u. s. w. Man begnügte sich später auch mit der blossen *εὔνοια πρὸς τὸν δῆμον.* Vgl. Szanto, Unters. über d. att. Bürgerrecht (Wien 1881) 29 ff.

[6]) Vgl. CIA. I 59 mit Lys. g. Agorat. 72 nnd dazu Szanto a. a. O. 13 ff.

[7]) Ps. Demosth. g. Neaira 90.

[8]) Die Einführung der zweiten geheimen Abstimmung erfolgte vor dem Jahre 369 (CIA. II 51) und bald nach Eukleides. Vgl. Szanto, Rhein. Mns. 40 (1885) 507. — Das Verfahren bei Ps. Demosth. g. Neaera 89—91, womit die Verleihungsdekrete übereinstimmen. CIA. II 51; 54; 243 u. s. w. Zusammenstellung bei Hartel, Stud. über att. Staatsrecht und Urkundenwesen 272 nnd Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. X 347 ff.; Szanto, Unters. über d. att. Bürgerrecht 2.

νόμων ein regelmässiges, mit dem Volksbeschlusse verbundenes Gerichtsverfahren, indem der vom Volke mit dem Bürgerrecht Beschenkte sich stets noch einer von den Thesmotheten eingeleiteten Dokimasie vor einem Gerichtshofe von 501 Mitgliedern zu unterziehen hatte.[1])

Auf Grund des Volksbeschlusses wurde der Neubürger in eine Phyle, einen Demos und eine Phratrie aufgenommen, welche er sich, von gewissen Phratrien abgesehen, nach Belieben wählen konnte.[2]) Im ganzen trat er in die politischen Rechte der Altbürger ein, nur durfte er weder das Archontat noch ein Priestertum bekleiden, eine Beschränkung, dio für ihre ehelichen, von einer Bürgerin geborenen Söhne fortfiel.[3])

161. Bürger von Geburt waren die in der Ehe eines Bürgers mit einer Bürgerin erzeugten Kinder (*παῖδες γνήσιοι*).[4]) Eine vollgiltige Ehe beruhte auf der förmlichen Verlobung (*ἐγγύησις*) seitens des *κύριος* der Braut an den Bräutigam oder auf der gerichtlichen Zusprechung (*ἐπιδικασία*) einer Erbtochter an den nächstberechtigten männlichen Verwandten[5]) und erhielt durch die feierliche Einführung in die Phratrie des Mannes und ein darauffolgendes Opfermahl (*γαμηλία*) für die Phrateren ihre sakrale und familienrechtliche Weihe.[6]) Die Ehefrau brachte ihrem Manne regelmässig eine bei der Verlobung festgestellte Mitgift ein, von der er jedoch nur den Niesbrauch hatte. Nach Umständen musste er sie hypothekarisch sicher stellen.[7])

162. Ausser der Ehe gab es nun noch einen gesetzlich anerkannten Konkubinat. Jedem Bürger stand es frei, selbst neben seiner Ehefrau, aber nicht in der ehelichen Wohnung eine bürgerliche Konkubine (*παλλακή*) zu

---

[1]) Die Dokimasie noch nicht bei Ps. Demosth. g. Neaera 91, nachweisbar zuerst CIA. II 223 (gegen 300). 300 (vom Jahre 295). Szanto, Unters. 3 ff.; 19.

[2]) Die gewöhnliche Formel: *γράψασθαι φυλῆς καὶ δήμου καὶ φρατρίας ἧς ἂν βούληται.* In einzelnen Dekreten findet sich der Zusatz: *ὧν οἱ νόμοι λέγουσι* oder *πλὴν ὧν οἱ νόμοι ἀπαγορεύουσιν.* Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IX 643 ff.

[3]) Ps. Demosth. g. Neaera 92; 106; vgl. Pollux VIII 85.

[4]) Wohlgeborene Athener stammen *ἐκ γυναικὸς ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς κατὰ νόμον.* Ps. Demosth. a. a. O. Bei der Einführung in die Phratrien hatte der Vater des Kindes zu schwören: *ἦ μὴν ἐξ ἀστῆς καὶ ἐγγυητῆς γυναικὸς εἰσάγειν* oder *ἐξ ἀστῆς ἐγγυητῆς αὐτῷ γεγενημένον.* Isaeos VIII (Kirons Erb.) 19; VII (Apollod. Erb.) 16; Demosth. LVII (g. Eubul.) 54; Andok. Myst. 127. Nach dem Statut der Phratrie der Demotioniden mussten drei Zeugen des Einführenden unter Eid bezeugen: *ὃν εἰσάγει ἑαυτῷ ὑὸν εἶναι τοῦτον γνήσιον ἐγ γαμετῆς.* Ἐφημ. ἀρχ. 1888 p. 6. — Aristot. *Ἀθην. πολ.* 42: *μετέχουσιν μὲν τῆς πολιτείας οἱ ἐξ ἀμφοτέρων γεγονότες ἀστῶν.*

[5]) Isaeos VI (Philokt. Erb.) 14: *συνοικεῖν ἢ ἐγγυηθεῖσαν κατὰ νόμον ἢ ἐπιδικασθεῖσαν.* Ps. Demosth. XLVI (g. Steph. II) 18. Die *ἐγγύησις* war ein Privatvertrag, bei welchem der *κύριος* (vgl. § 17) der Braut, resp. bei der *ἐπίδικος ἐπίκληρος* (Isaeos III 64; Pollux III 33) der Archon, sie als rechtmässige Gattin dem Bräutigam „ausgab" und die regelmässig gegebene (Isaeos III 8; 51; VIII 9) Mitgift festgestellt wurde.

[6]) Isaeos VIII (Kirons Erb.) 18: — *τοῖς φράτερσι γαμηλίαν εἰσήνεγκε κατὰ τοὺς ἐκείνων νόμους.* Isaeos III (Nikostr. Erb.) 76; Demosth. LVII (g. Eubulid. 43; 69; vgl. Hesych. s. v. *γαμηλία;* Pollux III 42. Erst durch die Einführung in die Phratrie wird der *γάμος* vollzogen und die Frau zur *δάμαρ.* Vgl. Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XI 574.

[7]) Die Mitgift bestand meist in Geld und einer Ausstattung, seltener in Grundstücken. — Hypothekensteine auf Grundstücken zur Sicherstellung der Mitgift: CIA. II 1113 (*ὅρος χωρίου προικὸς Ἱπποκλείᾳ κτλ.*), 1124; 1128; 1122; 1137 u. s. w.; vgl. Van den Es, *De jure familiarum apud Athenienses* (Leyden 1864) 6 ff.; Caillemer, *La restitution de la dot à Athènes, études sur les antiqu. jurid. d' Athènes* V, Paris 1867; Meier und Schömann, Att. Prozess, bearb. v. Lipsius S. 513.

unterhalten.[1]) Die mit derselben erzeugten Kinder konnten nur durch einen Akt der Legitimierung (Adoption)[2]) in die Phratrie eingeführt und damit den ehelichen gleichgestellt werden.[3]) Jedenfalls waren Kinder, deren Mutter nicht förmlich dem Mann verlobt (*ἐγγυητή*) war, grundsätzlich Bastarde, *νόθοι*, die als solche zu allen Zeiten nicht zur erbberechtigten Verwandtschaft (*ἀγχιστεία*) gehörten.[4]) Sie erhielten vom väterlichen Vermögen nur die *νοθεῖα*, welche 1000 Drachmen nicht übersteigen durften.[5])

Zu den *νόθοι* gehörten auch die irgend einer Verbindung zwischen einem Bürger und einer Fremden oder einem Fremden und einer Bürgerin erzeugten Kinder,[6]) es sei denn dass der Fremde für seine Person oder die Stadt, dessen Bürger er war, das Recht der Epigamie erhalten hatte.[7]) In älterer Zeit übte man jedoch den einer ehelichen Verbindung mit einer Fremden oder einem Fremden entsprossenen *νόθοι* (*ἐκ τοῦ ἑτέρου μέρους ἀστοί*) gegenüber eine mildere Praxis. Sie erhielten in einem besonderen Gymnasion, dem Kynosarges,[8]) dieselbe gymnastische Ausbildung wie die vollbürtigen Söhne, und wurden wohl regelmässig, vielleicht auf Grund eines Legitimierungs-Aktes, in die Phratrien und in die Bürgerbücher der Demen eingetragen.[9]) Kleisthenes veranlasste sogar die Aufnahme zahlreicher Metoeken und Freigelassener. Doch fand andererseits gerade um jene Zeit eine ausserordentliche Revision der Bürgerliste statt, um diejenigen Personen auszustossen, die unbefugt bürgerliche Rechte ausübten

[1]) Über den gesetzlich anerkannten Konkubinat, dessen Existenz Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IX 574 ff. (vgl. dazu Philippi, Jahrb. f. kl. Philol. Bd. 119, 413 ff.) nachgewiesen hat, vgl. Demosth. g. Aristokr. 55 (Gesetz Drakons); Isaeos III (Pyrrh. Erb.) 28; 39; 79; VI (Philokt. Erb.) 22; Demosth. XXXIX (g. Boeot.) 26. Die Ansicht Buermanns, dass die anerkannte Konkubine, *ἐγγυητή* und das mit ihr erzeugte Kind *γνήσιος* gewesen wäre, ist jedoch irrtümlich. Vgl. Ps. Demosth. g. Neaera 118; 122 und weiteres bei Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. H. Lipsius 501; 530; 543; Hitzig, Studien zu Isaeus, Bern 1883 Progr.; Zimmermann, *De nothorum Athenis condicione* (Berlin 1886 Diss.) 11 ff.

[2]) Demosth. XXXIX (g. Boeot. I) 2 ff.; 13; 29—30; XL (g. Boeot. II) 8 ff.; Andok. Myst. 124 (*ποίησις, ποιεῖσθαι παῖδας*) vgl. Lipsius a. a. O. 531. Es genügte dann wohl bei der Einführung in die Phratrie der Eid des Vaters: *ἦ μὴν υἱὸν ὄντα ἑαυτοῦ*. Vgl. Andok. Myst. 127.

[3]) Verpflichtung zur Einführung bei Anerkennung der Vaterschaft: Demosth. XXXIX 3 ff.; XL 8 ff. Auch die Verwandten der Mutter scheinen die Möglichkeit gehabt zu haben, das Kind in ihre Phratrie einzuführen. Demosth. XXXIX 23; 25; 28.

[4]) *νόθῳ μηδὲ νόθῃ μὴ εἶναι ἀγχιστείαν μήθ' ἱερῶν μήθ' ὁσίων*, solonisches Gesetz nach Aristoph. Vögel 1660, erneuert bei der Gesetzesrevision im Archontenjahre des Eukleides. Isaeos VI 47; Demosth. g. Makart. 51. Die *ἀγχιστεία* (vgl. § 19) erstreckte sich *μέχρι ἀνεψιῶν παίδων* (Isaeos XI 1—3) d. h. bis auf die Vetterskinder eines Erblassers. Näheres bei Buermann, Rhein. Mus. XXXII 353 ff.; Grasshoff, *Symbolae ad doctrinam iuris attici de hereditatibus*, Berlin 1877; E. Caillemer, *Le droit de succession légitime à Athènes*, Paris 1879 (*Études sur les antiquites juridiques d' Athenes X*); Meier und Schömann, Att. Prozess von Lipsius S. 572 ff.

[5]) Harpokr. s. v. *νοθεῖα*; Schol. Aristoph. Vögel 1626.

[6]) Das waren die *μητρόξενοι*. Pollux III 21; vgl. den Einführungseid in die Phratrien.

[7]) Vgl. § 58 Epigamie mit den Plataeern und Euboeern; Isokr. Plat. 51; Lys. XXXIV 3.

[8]) Pluth. Them. 1; Demosth. g. Aristokr. 213; Bekker, Anecd. gr. 274, 21: *Κυνόσαργες γυμνάσιον τι Ἀθήνησι καλούμενον, εἰς ὃ ἐνεγράφοντο καὶ οἱ νόθοι ἐκ τοῦ ἑτέρου μέρους ἀστοί*. Statt *καί* dürfte *πάλαι* oder *ποτέ* zu schreiben sein. Vgl. Schenkl, Wien. Stud. V 67 Anm. 22.

[9]) Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IX 630. Kleisthenes, Kimon und Themistokles waren *μητρόξενοι* und trotzdem im vollen Besitze der bürgerlichen Rechte. Themistokles sogar Archon nach Thuk. I 93. Schenkl's Zweifel daran (Wiener Stud. V 73 ff.) kurz beseitigt durch C. Wachsmuth,

und sich in Besorgnis wegen ihrer nicht reinen Abkunft dem Peisistrates angeschlossen hatten.[1])

163. Je grössere politische Rechte und für arme Leute auch materielle Verteile sich bei der Weiterentwickelung der Demokratie an den Besitz des Bürgerrechts knüpften, desto strenger begann die Bürgerschaft auf ihre Reinhaltung und die Ausschliessung fremder Elemente zu achten. Im Jahre 451 brachte Perikles ein Gesetz durch, demgemäss nur diejenigen bürgerliche Rechte erhalten sollton, die ven einem bürgerlichen Vater und einer bürgerlichen Mutter herstammten.[2]) Bei dem sich steigornden Verkehr zwischen den Athenern und Bündnern und dem starken Zuflusse von Fremden nach Athen war aber dieses an sich harte Gesetz nur schwer durchzuführen. Auch war das Bürgorrecht so lockend, dass Halbbürtige und Metoeken durch allerlei Mittel und Umwege fortwährend und bei der Käuflichkeit der Demen nicht ehne Erfolg versuchton, ihre Einschreibung in die Bürgerbücher durchzusetzen. Gelegentlich der Kornspende eines ägyptischen Fürsten im Jahre 445/4 erfolgte wiederum eine ausserordentliche Revision der Bürgerlisten, wobei eine gresse Zahl zu Unrecht eingeschriebener Persenen ausgestossen und in dio Sklavorei verkauft wurdo.[3]) Es war bereits etwas nicht mehr ganz Gewöhnliches, dass der Sohn des Perikles und der Milesierin Aspasia durch Velksbeschluss das Bürgerrecht erhielt und in die Phratrie eingeschrieben wurde.[4]) Während des peloponnesischen Krieges, der grosse Lücken in die Reihen der Bürger riss und die ganze staatliche Ordnung stark erschütterte, trat eine laxere Praxis ein, und die Bürgerlisten füllten sich mit Halbbürtigen und Fremden.[5]) Bei der Wiederherstellung der alten Verfassung unter dem Archontate des Eukleides wurde das Gesetz in voller Schärfe erneuert, dass nur diejenigen Bürger sein sellten, welche väterlicher- und mütterlicherseits von Bürgern herstammten, dech sollten die vor dem Archontenjahre des Eukleides Geborenen des Nachweises eines bürgerlichen Vaters oder einer bürgerlichen Mutter überhoben sein.[6]) Wahrscheinlich wurde damals das noch zur Zeit des Alkibiades bestehende[7]) Gymnasien Kynosarges geschlossen,[8]) so dass die Halbbürtigen überhaupt keinen rechtlichen Vorzug mehr vor den Fremdenkindern besassen, und ihnen nur noch, wie Fremden,

Wiener Stud. VII (1885) 159. Weiteres bei Zimmermann a. a. O. 44 ff.

[1]) Aristot. Pol. III 1 (2) 10 p. 1275b. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 13.

[2]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 26: *μὴ μετέχειν τῆς πόλεως, ὃς ἂν μὴ ἐξ ἀμφοῖν ἀστοῖν ᾖ γεγονώς.* Vgl. Plut. Perikl. 37; Suid. s. v. *δημοποίητος*; Ail. P. H. VI 10; XIII 24. Damit ist die grosse Streitfrage entschieden, ob Perikles wirklich dieses Gesetz erlassen hätte. Die Untersuchungen dor letzten Zeit haben es mit Unrecht im allgemeinen verneint. Vgl. Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IX 625; Duncker, Ein angebliches Gesetz des Perikles, Ber. d. Berl. Akad. 1883 S. 935 ff.; Zimmermann a. a. O. p. 27 ff.

[3]) Vgl. S. 198 Anm. 10. Philochoros Frgm. 90 (Schol. Aristoph. Wesp. 718). Plut. Perikl. 37. Von der Ausstossung wurden nach Philochoros Metoeken in grösserem Umfange getroffen als *νόθοι*.

[4]) Plut. Perikl. 37; Suid. s. v. *δημοποίητος*.

[5]) Isokr. v. Frdn. 88.

[6]) Nach einem von Aristophon beantragten Gesetz mit einem Zusatzantrage des Nikomenes: Karystios von Pergamon bei Athen. XIII 577c (Müller, Fr. Hist. Gr. IV 358 Frgm. 11); Schol. Aesch. Timarch. 39. Vgl. Isaeos VIII (Kirons. Erb.) 43; Demostb. LVII (g. Eubulid.) 30.

[7]) Gesetz des Alkibiades bei Polemon Frgm. 78 Müller Athen. VI 234e).

[8]) Es bestand nicht mehr in demosthenischer Zeit. Vgl. Demostb. g. Aristokr. 213.

auf Grund besonderer Verdienste um den Staat das Bürgerrecht verliehen werden konnte.[1]) Geschah das früher durch einfachen Volksbeschluss, so führte man bald nach Eukleides noch eine zweite geheime Abstimmung ein.[2]) Im Jahre 396/5 veranstalteten die Phratrien eine ausserordentliche Prüfung ihrer Mitgliederliste, da eine Anzahl Personen nicht ordnungsmässig aufgenommen worden war.[3]) Wie die Phratrie der Demotioniden so haben damals sicherlich auch andere Phratrien das Aufnahme-Verfahren neu geregelt und Bestimmungen zu einer genauern Kontrole getroffen. Wem es dennoch gelang, gegen die gesetzlichen Bestimmungen seine Aufnahme in eine Phratrie und in ein Gemeindebürgerbuch durchzusetzen, der sah sich von einer öffentlichen Schriftklage bedroht. Denn es konnte jeder Athener eine Person, die der widerrechtlichen Aufnahme in die Bürgerliste verdächtig war, mittelst der *γραφὴ ξενίας* bei den Nautodiken, seit demosthenischer Zeit bei den Thesmotheten, belangen. Der Verurteilte verfiel mit Leib und Gut dem Staate.[4]) Man ging noch einen Schritt weiter, indem man Ehen zwischen einem Bürger und einer Fremden oder einer Bürgerin und einem Fremden ganz verbot und eine solche Verbindung mit einer Schriftklage bei den Thesmotheten bedrohte.[5]) Trotzdem stellte sich im Jahre 346/5 wieder das Bedürfnis einer allgemeinen Revision der Bürgerliste heraus, die auf dem Wege der Diapsephisis d. h. geheimer Abstimmung der Demoten über jeden Einzelnen erfolgte. Viele wurden aus der Bürgerschaft ausgestossen.[6])

164. In den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte trat der in die Phratrien aufgenommene junge Athener mit dem Termine seiner privatrechtlichen Mündigkeit, die durch Einschreibung in das Gemeindebuch zu Beginn des der Vollendung seines siebenzehnten Lebensjahres folgenden Jahres bekundet wurde.[7]) Den vollen Anteil an allen bürgerlichen Pflichten und Ehrenrechten bezeichnet der Begriff der *ἐπιτιμία*.[8]) Die Rechte konnten jedoch durch die Strafe der Atimie ganz oder teilweise wieder entzogen werden. Die volle Atimie schloss den *ἄτιμος* nicht bloss von allen politischen Rechten aus, sondern verbannte ihn auch vom Markte und aus den Heiligtümern und nahm ihm die Fähigkeit, Klagen zu führen und Prozesse anzustrengen.[9])

Mit voller Atimie wurden Bestechung, Unterschlagung, Feigheit,

[1]) Buermann, a. a. O. 634.

[2]) Vgl. § 160.

[3]) Vgl. § 165. Diese Prüfung erfolgte gewiss nicht bloss bei der Phratrie der Demotioniden. Vgl. Philochoros bei Harpokr. s. v. *γεννῆται* und dazu Busolt, Gr. Gesch. I 396 Anm. 2.

[4]) *ναυτοδίκαι*: CIA. I 29; Lys. XVII 5; 8; Krateros bei Harpokr. s. v. *ναυτοδίκαι*, Hesych. s. v. Pollux VIII 126. Weiteres bei Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius S. 95. Vgl. Lys. g. Agorat. 60; Isaeos III (Pyrrh. Erb.) 37; Demosth. XXXIX (g. Boiot.) 18; XL (g. Boiot. II) 41; g. Timoth. 66; Ps. Demosth. g. Neaera 52, Pollux VIII 40; Hesych. s. v. *ξενίας δίκη* und *ἐπὶ ξενίᾳ*. — Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 440.

[5]) Ps. Demosth. g. Neaera 17. Gestattet waren nur Mischehen mit Fremden, die Epigamie hatten. Vgl. S. 202 Anm. 7.

[6]) Philochoros Frgm. 133b. Harpokr. s. v. *διαψήφισις*, Schol. Aesch. g. Timarch. 77; 86; Schol. Demosth. LXII (g. Eubulid.) 2; Dion. Hal. Hypoth. Isaeos XII (f. Euphil.)

[7]) Vgl. § 162.

[8]) Vgl. Aristot. Pol. III 2 (5) 6; 6 (9) 3.

[9]) Hauptstelle: Andok. Myst. 73—76; vgl. Ps. Lys. g. Andok. 24; Isaeos X (Aristarch. Erb.) 20; Demosth. g. Meid. 87. Näheres bei Meier, *De bonis damnatorum* 101 ff.; P. van Lelyveld, *De infamia iure Attico*, Amsterdam 1835.

falsches Zougnis, Vernachlässigung der Kindespflicht und andero entehrendo oder das Gemeinwohl ernstlich schädigende Vergehen bestraft.[1]) Die teilweise Atimie (*ἀτιμία κατὰ προστάξεις*) bestand in Entziehung einzelner Rechte. Wer zum Beispiel als Kläger in öffentlichen Prozessen bei dor Abstimmung der Richter nicht den fünften Teil der Stimmen erhalten hatte oder dreimal wegen gesetzwidriger Anträgo an das Volk verurteilt worden war, verlor das Recht, diese oder jene Art von öffentlichen Klagen anzustellen oder Anträge einzubringen. In andern Fällen wurde das Recht entzogen, Mitglied des Rates zu werden oder ein Amt zu bekleiden.[2])

Die Atimie haftete auf Lebenszeit und erstreckte sich sogar auf die Kinder des Betroffenen.[3]) Eine zeitweise volle Atimie traf die öffentlichen Schuldner und deren Erben, die den Zahlungstermin nicht eingehalten hatten, bis zur Tilgung ihrer Schuld.[4])

Andrerseits wurden verdienten Bürgern besondere Ehrenrechte verliehen, als: Befreiung von den Leiturgien (*ἀτέλεια*),[5]) Ehronsitz bei den Festen (*προεδρία*), öffentliche Bekränzung, einmalige oder lebenslänglicho Speisung im Prytaneion.[6])

Hermann, Gr. Staatsaltert. I[5] § 117; Schömann, Gr. Altert. I[3] 375 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 174 ff.; Philippi, Beiträge z. Gesch. d. athen. Bürgerrechts, Berlin 1870; Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IX (1877/8) 570 ff., X 345 ff.; Szanto, Untersuchungen über das attische Bürgerrecht, Wien 1881; Schenkl, Zur Gesch. d. attischen Bürgerrechts, Wiener Stud. V (1883) 52 ff.: VII (1885) 337 ff. und dagegen C. Wachsmuth, ebenda VII 159 ff. R. Zimmermann, *De nothorum Athenis condicione*, Berlin 1886 Diss.; vgl. dazu C. Schaefer, Philol. Anzeig. 1888 S. 403—413.

1. Geschlechter und Phratrien.

165. Die vier attischen Stämme, welche die Grundlage des Adelsstaates bildeten, blieben nach der Reform des Kleisthenes nur noch als sakrale Verbände bestehen, an deren Spitze je ein Phylobasileus stand.[7]) Die Phratrien oder familienrechtlichen Kultusgenossenschaften der Geschlechter erhielten dagegen eine höhere staatsrechtliche Bedeutung, freilich erst nach einer durchgreifenden Umgestaltung.[8])

Obwohl die Phratrien auch in nachkleisthenischer Zeit mindostens zum grossen Teil nach Geschlechtern benannt waren,[9]) so bestanden sie doch nicht mehr bloss aus diesen, sondern auch aus den *θίασοι* oder den Opfervereinen gemeinbürgerlicher, nicht zu Geschlechtern gehörender Familien.

[1]) Andok. Myst. 73. Vgl. Xen. Mem. II 2, 13; Aesch. g. Timarch. 28. g. Ktes. 175; Demosth. g. Aristokr. 62; g. Meid. 113; Ps. Demosth. g. Neaera 52. Vgl. CIA. I 31; IV 27a; II 17.

[2]) Andok. Myst. 75; vgl. Demosth. XXVI (g. Aristog. II) 9; LI (v. Trier. Kr.) 12; Meier, *De bon. damn.* 130.

[3]) CIA. I 31; II 17 u. s. w. Demosth. g. Aristokr. 62; g. Meid. 113. Plut. Vita X orat. p. 834.

[4]) Demosth. XXII (g. Androt.) 34. Ps. Demosth. XXV (g. Aristog. I) 4; LVIII (g. Theokr.) 15; g. Neaera 6; vgl. Böckh, Sth. Ath. I 506 ff.

[5]) Thumser, *De civium Atheniens. muneribus* (Wien 1880) 108 ff. Atelie der Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton: Demosth. g. Lept. 127 ff.

[6]) Anfzählung von Personen, welche wie die Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton das Anrecht auf lebenslängliche Speisung batten: CIA. I 8. Weiteres bei R. Schoell, Hermes VI 14 ff. Westermann, *De publ. Atheniensium honoribus ac praemiis*, Leipzig 1830.

[7]) Vgl. S. 160 Anm. 6.

[8]) Vgl. S. 160.

[9]) So: Demotionidai (CIA. II 841b); Therrhikiadai (CIA. II 1652), Achniadai (CIA. II 1653).

Was zunächst die Geschlechter betrifft, so bildete jedes *γένος* eine Genossenschaft,[1]) deren Mitglieder *γεννῆται* hiessen, ein Ausdruck, der stets in streng staatsrechtlichem Sinne gebraucht wird.[2]) Da sich die Zugehörigkeit zu einem Geschlecht nur in männlicher Linie vererbte, und falls sich nicht etwa Geschlechtsgenossen aufs neue verschwägerten, der Verwandtschaftsgrad zwischen ihnen von Generation zu Generation geringer werden musste, so deckten sich keineswegs die Begriffe *γεννῆται* und *συγγενεῖς* oder Blutsverwandte.[3]) Das die Genossen eines *γένος* vereinigende Band war ihr gemeinsamer Ahnherr und ihr gemeinsamer Geschlechtskultus. Bei aller Vielgestaltigkeit der Ahnenkulte war doch allen Geschlechtern gemeinsam der Kultus des *Ζεὺς Ἑρκεῖος* und des *Ἀπόλλων Πατρῷος*, der Schutzgötter des Familienherdes und Hausaltars, auf dem den Ahnen geopfert wurde. Darum nannten sich auch die Geschlechtsgenossen *Ἀπόλλωνος Πατρῴου καὶ Διὸς Ἑρκείου γεννῆται.*[4]) Durch die Verehrung des Apollon Patroos als ihres gemeinsamen Stammvaters wurden die Geschlechtsgenossen zu *ὁμοπάτορες*, *φράτερες* und *ὁμογάλακτες* oder „Milchbrüdern“,[5]) wie der alte, auch offiziell gebrauchte Name der *γεννῆται* lautet.[6])

An der Spitze des Geschlechts stand, wenigstens in nachkleisthenischer Zeit, ein jährlich wechselnder *ἄρχων*, der wahrscheinlich aus allen Mitgliedern desselben erlost wurde.[7]) Zur Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten traten die Geschlechtsgenossen in einem

---

[1]) Beschlüsse von *γένη*: CIA. II 596; 597; 605. Vgl. *Ἀθήναιον* VI 274; *Ἐφ. ἀρχ.* 1883 p. 82.

[2]) Vgl. Dittenberger, Hermes XX 4 Anm. 1.

[3]) Demosth. g. Euhulid (LVII) 23: *οἱ μὲν τοίνυν ζῶντες οὗτοι τῶν συγγενῶν τοῦ πατρὸς καὶ πρὸς ἀνδρῶν καὶ πρὸς γυναικῶν μεμαρτυρήκασιν ὡς ἦν ἀμφοτέρωθεν Ἀθηναῖος κτλ. κάλει δή μοι καὶ τοὺς φράτερας ἔπειτα τοὺς γεννήτας.* Vgl. Ps. Demosth. g. Neaera 59 ff. — Aristot. Frgm. 347 Rose[3] 1886 = Schol. Plat. Axioch. p. 465: *τούτους δὲ τοὺς εἰς τὰ γένη τεταγμένους γεννήτας καλοῦσι.* Hesych. s. v. *γεννῆται· οἱ τοῦ αὐτοῦ γένους μετέχοντες καὶ ἄνωθεν ἀπ' ἀρχῆς ἔχοντες κοινὰ ἱερά.* Harpokr. s. v. *γεννῆται — οὐχ οἱ συγγενεῖς μέντοι ἁπλῶς καὶ οἱ ἐξ αἵματος γεννῆταί τε καὶ ἐκ τοῦ αὐτοῦ γένους ἐκαλοῦντο, ἀλλ' οἱ ἐξ ἀρχῆς εἰς τὰ καλούμενα γένη κατανεμηθέντες.* Vgl. Suid. Et. M. s. v.

[4]) Demosth. g. Euhulid. 67. Über die Bedeutung des Familienherdes, der das heilige Opferfeuer in seiner ursprünglichen Reinheit erhielt, und das Herdfeuer als Symbol unverfälschter Abstammung vgl. Töpffer, Attische Genealogie S. 5.

[5]) Töpffer, a. a. O. p. 14.

[6]) Philochoros Frgm. 91 = Harpokr. s. v. *γεννῆται· — Φιλόχορος δ' ἐν τῇ τετάρτῃ φησὶ πρότερον ὁμογάλακτας ὀνομάζεσθαι οὓς νῦν γεννήτας καλοῦσιν.* Frgm. 94 = Suid. s. v. *Ὀργεῶνες· Περὶ δὲ τῶν ὀργεώνων γέγραφε καὶ Φιλόχορος. „Τοὺς δὲ φράτορας ἐπάναγκες δέχεσθαι καὶ τοὺς ὀργεῶνας καὶ τοὺς ὁμογάλακτας, οὓς γεννήτας καλοῦμεν.* Frgm. 92 = Suidas: *Καὶ γεννῆται, οἱ ἐκ τοῦ αὐτοῦ καὶ πρώτου τῶν τριάκοντα γενῶν, οὓς καὶ πρότερόν φησι Φιλόχορος ὁμογάλακτας καλεῖσθαι.* Die Worte: *οἱ ἐκ τοῦ αὐτοῦ* bis *γενῶν* rühren nach Frgm. 91 und 94 nicht von Philochoros her, folglich auch nicht die entsprechenden im Frgm. 93 = Suid s. v. *Ὁμογάλακτες· Φιλόχορος καλεῖ τοὺς γεννήτας τοὺς ἐκ τοῦ αὐτοῦ πρώτου γένους τῶν λ' γενῶν.* Die Angabe, dass *γεννῆται* nur die Mitglieder des ersten der dreissig Geschlechter der Phratrie hiessen, steht auch im Widerspruch mit Aristoteles Frgm. 347 Rose[3] 1886 vgl. Anm. 3), der die Genossen eines jeden Geschlechts *γεννῆται* nennt, (vgl. auch Pollux III 52; VI 156) und beruht offenbar auf einem Missverständnis. Die Erörterungen, die daran geknüpft worden sind, haben daher keinen Boden. Vgl. Philippi, Attisches Bürgerrecht 204; Buermann, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IX 619.

[7]) CIA. II 605; III 680; 702; 1276; *Ἐφ. ἀρχαιολ.* 1883 p. 82; *Ἀθήναιον* VI 274 = Mitt. d. arch. Inst. IV 265. Vgl. Töpffer a. a. O. 21. — Ein *ταμίας* eines Geschlechts: CIA. III 5; 1276. Zu einem besondern Zweck erwählte *ἐπιμεληταί*: CIA. II 785.

dem Geschlechte gehörenden Hause zusammen.[1]) In diesen Versammlungen erfolgte auch die Aufnahme der Söhne der Genneten in den Geschlechtsverband und zwar auf Grund einer Abstimmung der Genneten, nachdem der das Kind Einführende geschworen hatte, dass es von ihm in einer rechtmässigen Ehe mit einer Athenerin erzeugt wäre.[2])

Die neben den Genneten seit Kleisthenes in die Phratrien aufgenommenen gemeinbürgerlichen Familien waren in Kultusgenossenschaften (*θίασοι*) vereinigt, die sich nach Art der gentilicischen Verbände gebildet hatten und im allgemeinen zunächst wohl auf Blutverwandtschaft beruhten. Diese Kultgenossenschaften, deren Mitglieder *θιασῶται* oder nach älterem Sprachgebrauche *ὀργεῶνες* hiessen,[3]) bestanden bereits vor Kleisthenes, aber dieser hat sie zuerst mit den *γένη* in seinen Phratrien vereinigt und miteinander verschmolzen, so dass es fernerhin zwischen Geschlechtsgenossen und blossen Kultbrüdern keinen bürgerrechtlichen Unterschied mehr gab. Bei der Bildung der neuen Phratrien konnte Kleisthenes die Zahl der Phratrien überhaupt vergrössern,[4]) da sich von den beiden Elementen derselben, den Geschlechtern und Kultgenossenschaften, die letztern beliebig vermehren liessen.

Die Orgeonen erhielten als Phratores folgerichtig auch Anteil an dem den Genneten eigenen Kultus des Zeus Herkeios und Apollon Patroos,[5]) so dass derselbe fortan bei jedem Bürger der Prüfstein echt bürger-

[1]) CIA. II 834 a: *Κηρύκων οἶκος.*

[2]) Andok. Myst. 127; Ps. Demosth. g. Neaera 59.

[3]) Das aus der Zeit der Revision und Erneuerung der Standesregister i. J. 403 erhaltene, aber offenbar aus kleisthenischer Zeit stammende Gesetz bei Philochoros Frgm. 94 (vgl. S. 206 Anm. 6) sagt deutlich, dass die Orgeonen im staatsrechtlichen Sprachgebrauche nicht zu den *γεννῆται* oder *ὁμογάλακτες* gehörten. (Das betont gegen C. Schaefer, Altes und Neues von den attischen Phratrien p. 36 und Joh. Töpffer, Att. Genealogie p. 10 mit Recht F. Schoell, Ber. d. bayer. Akad. 1889 II 16). Allerdings hätten nach der allgemeinen Bedeutung des Begriffes auch die Genneten *ὀργεῶνες* genannt werden können. Vgl. Seleukos von Alexandrien über Solons Axones bei Müller III 500 (Phot. Suid. s. v. *ὀργεῶνες*): *ὀργεῶνας καλεῖσθαι τοὺς συνόδους ἔχοντας περί τινας ἥρωας ἢ θεούς.* Harpokr. s. v. *ὀργεῶνες· οἱ ἐπὶ τιμῇ θεῶν ἢ ἡρώων συνιόντες.* Vgl. Harpokr. s. v. *δημοτελῆ*, wo den *ἱερὰ δημοτελῆ* die *ὀργεωνικὰ καὶ γενικά* gegenübergestellt werden. Gegen den klaren Wortlaut jenes Gesetzes kann es nicht ins Gewicht fallen, wenn Pollux III 52 sagt: *ἐκαλοῦντο δὲ οὗτοι (οἱ ἐν ἑκάστῳ γένει ἄνδρες) καὶ ὁμογάλακτες καὶ ὀργεῶνες*, und es bei Bekker, Anecd. I 227 (ebenso Et. Magn. 225, 13) heisst: *ὥσπερ οἱ δημόται καὶ φράτερες ἐκαλοῦντο νόμων κοινωνίαν τινὰ ἔχοντες, οὕτω καὶ οἱ γεννῆται συγγενικῶν ὀργίων ἢ θεῶν (κοινωνίαν τινὰ ἔχοντες) ἀφ᾽ ὧν ὀργεῶνες ὠνομάσθησαν.* Den Orgeonen fehlt der für das Geschlecht charakteristische Name des Ahnherrn. Die von Töpffer, Att. Genealogie 13 bestrittene Identität der Orgeonen und Thiasoten, welche wir aus dem Steine der Demotioniden (*Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1888 p. 6) als Bestandteile der Phratrien kennen lernen, ist nach den Ausführungen F. Schoells a. a. O. doch nicht mehr zu bezweifeln. Abgesehen davon, dass späterhin zwischen den Ausdrücken *ὀργεῶνες* und *θιασῶται* kein Unterschied gemacht wird, (CIA. II 1336; Mitt. d. arch. Inst. IX 288 ff.) steht bei Isaeos II 14; 16 die Aufnahme eines Adoptivsohnes in das Verzeichnis der Phrateres und Orgeones parallel der VII 13; 15 erwähnten Aufnahme eines von einem Genneten Adoptierten in das Verzeichnis der Genneten und Phrateres.

[4]) Vgl. S. 160.

[5]) Bei Aesch. d. f. leg. 147 heisst es vom Vater des Redners: *εἶναι δ᾽ ἐκ φρατρίας τὸ γένος, ἢ τῶν αὐτῶν βωμῶν Ἐτεοβουτάδαις μετέχει, κτλ.* Hier ist doch wohl eher der Kultus des Apollon Patroos und Zeus Herkeios gemeint, als derjenige der allgemeinen Phratrie-Gottheiten. Vgl. Schoell, a. a. O. p. 15 und dagegen Töpffer, Att. Genealogie p. 16. — Über die Beziehung des Apollon Patroos zu den Phratrien vgl. CIA. II 1652; 1653; 1657; 1664: Dittenberger, *Sylloge inscr. gr.* Nr. 360, 7.

licher Herkunft war,[1]) obwohl ja die Genneten in einem nähern, legitimern Verhältnisse zu diesen Gottheiten blieben.[2]) Die einzelnen Phratrien pflegten zwar ihre Spezialkulte, so die Achniadai den des Apollon Hebdomeios, die Eikadeis den des Apollon Parnessios,[3]) aber allen gemeinsam war der Kultus der beiden eigentlichen Schutzgötter der Phratrien, der des *Ζεὺς Φράτριος* und der *Ἀθηνᾶ Φρατρία*.[4])

166. Die nachkleisthenischen Phratrien standen in einem gewissen Zusammenhange mit den Demen,[5]) wenngleich nicht sämtliche Demoten eines Demos Mitglieder derselben Phratrie waren,[6]) so bestand doch die Phratrie mindestens zum grössten Teil aus Angehörigen desselben Demos. Dieser Zusammenhang mit den Demen ist kaum anders zu erklären, als dass jede Phratrie ihren Sitz in einem ansehnlichern Demos erhielt, wo sie, wie die Phratrie der Demotioniden in Dekeleia, ihr Phratrie-Gebäude (*φράτριον*), ihre Heiligtümer und Altäre hatte, an die ihre Feste und familienrechtlichen Handlungen, insbesondere auch die Einführungs-Opfer, gebunden waren.[7]) In der Phratrie der Demotioniden spielte „das Haus der Dekeleier“ (*ὁ Δεκελειῶν οἶκος*) eine hervorragende Rolle. Bei Berufungen an die Gesamtheit der Demotioniden hatte „das Haus“ fünf Anwälte für die Phratrie zu wählen und der Priester dieses Hauses (*ὁ ἱερεὺς τοῦ Δεκελειῶν οἴκου*) zog Strafgelder für den Zeus Phratrios ein. Man hat vielfach angenommen, dass „das Haus der Dekeleier“ ein Geschlecht war, das als solches die Leitung der Phratrie hatte.[8]) Indessen *οἶκος* bedeutet nicht das Geschlecht, sondern die Hausgenossenschaft oder einzelne Familie, und es ist nicht abzusehen, warum sich nicht ein Geschlecht der Dekeleier in einer Urkunde mit dem rechtlich allein zutreffenden Ausdrucke *γένος* bezeichnet haben sollte. Da aber andrerseits eine einzelne Familie hier nicht in Betracht kommen kann, so muss wohl *οἶκος* das Versammlungshaus einer Genossenschaft und, ähnlich wie Curia, Heliaia, in übertragener Bedeutung auch diese Genossenschaft selbst bezeichnen.[9]) Dann waren also die Dekeleier eine aus einer Gruppe von Thiasoi bestehende Genossenschaft, die den Kern der Phratrie bildete und die leitende Stellung in ihr einnahm, weil sie wesentlich aus Ortsangesessenen des Demos bestand, in dem die Phratrie ihren Sitz hatte. Dass die Phratrie der Demotioniden in der That der Hauptsache nach aus Dekeleiern bestand, ergibt sich daraus, dass nach den Beschlüssen der Phratrie Bekanntmachungen

[1]) Plat. Euthyd. 203; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 55.

[2]) Demosth. g. Eubulid. 67; 54.

[3]) CIA. II 609; 1653; vgl. Töpffer a. a. O. 15.

[4]) *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1888 p. 6 (CIA. II 841b); Schol. Aristoph. Acharn. 146; Suid. s. v. *Ἀπατούρια*: vgl. Demosth. g. Makart. 14.

[5]) Die Phratrie der Demotioniden hatte ihr Heiligtum in Dekeleia, ihr Phratriarch stammte i. J. 396/5 aus dem unmittelbar an Dekeleia grenzenden Oion, das wahrscheinlich erst nach Kleisthenes von Dekeleia getrennt und zu einem eigenen Demos erhoben wurde. Vgl. Lolling, Deltion 1888 p. 159. Die in der Pachturkunde der Dyaleis genannten zwei Phratriarchen stammen beide aus Myrrhinus, ebenso der Pächter des der Phratrie gehörenden, gleichfalls in Myrrhinus belegenen Grundstückes CIA. II 600.

[6]) Isaios VI 10. Szanto vertritt die Ansicht, dass die Phratrien innerhalb der Demen lagen. Vgl. Unters. über d. attische Bürgerrecht 41 ff.; Rhein. Mus. XL 510 ff.

[7]) *Ἐφημ. ἀρχ.* 1888 p. 5.

[8]) Szanto a. a. O.; Töpffer, Att. Genealog. 15.

[9]) F. Schoell a. a. O. p. 20.

an die Phratrie-Mitglieder an dem Orte angeschlagen werden sollten, wo die Dekeleier in der Stadt einzukehren pflegten.[1])

Mithin war bei der Bildung der Phratrien neben dem gentilizischen Prinzip das an die Demen geknüpfte örtliche massgebend gewesen, das jedoch mit der Zeit sich jenem dadurch näherte, dass die Demenangehörigkeit wie die Gentilität erblich war. Hauptsächlich vereinigte aber die Phratrie-Mitglieder weder die örtliche Nachbarschaft, noch die Verwandtschaft, sondern die Gemeinschaft des Kultus und der Korporation.

An der Spitze der Phratrie stand ein jährlich wechselnder, von den Phrateres erwählter *φρατρίαρχος*.[2]) Er leitete das Verfahren bei der Aufnahme in die Phratrie, nahm in der Versammlung (*ἀγορά*) der Phrateres die Abstimmung vor und verkündete deren Ergebnis. Alsdann besorgte er die Eintragungen und Löschungen in dem Standesregister (*γραμματεῖον*) der Phratrie.[3]) Ein Duplikat des Registers (*ἀντίγραφον*) wurde von dem Phratrie-Priester, dem *ἱερεὺς τοῦ Διὸς φρατρίου*, geführt.[4]) Gemeinsam mit dem Priester zog der Phratriarchos Strafgelder für den Zeus Phratrios ein. Ausserdem lagen ihm auch anderweitige Verwaltungsgeschäfte ob, wie die Verpachtung von Grundstücken, die Aufzeichnung und Aufstellung von Phratrie-Beschlüssen.[5])

167. Das Hauptfest der Phratrien waren die Apaturien, das grosse Familienfest des ionischen Stammes, das drei Tage hindurch im Monat Pyanepsion (Okt./Nov.) gefeiert wurde.[6]) Am zweiten Tage wurde dem Zeus Phratrios und der Athene Phratria das feierliche Opfer dargebracht, am dritten Tage, der *κουρεῶτις* hiess, erfolgte die Vorstellung und Einführung der Söhne der Phrateres. Die seit dem letzten Feste geborenen Söhne wurden von den Vätern zunächst den versammelten Phrateres unter Darbringung des *μεῖον* genannten Opfers vorgestellt.[7]) An demselben Tage wurde auch die förmliche Einführung und Einschreibung der herangewachsenen Söhne in die Phratrie vollzogen. Der Akt der Aufnahme schloss sich an das vom Einführenden dargebrachte Opfer an, welches *κούρειον* hiess.[8]) Wie beim *μεῖον*, so erhielt auch beim *κούρειον* der Priester der

[1]) Ἐφημ. ἀρχ. 1888 p. 4 v. 63 und 120: *ὅπου ἂν Δεκελειεῖς προσφοιτῶσιν ἐν ἄστει.* Vgl. Lys. XXIII (g. Pankleon) 3: *ἐλθὼν ἐπὶ κουρεῖον τὸ παρὰ τοὺς Ἑρμᾶς, ἵνα οἱ Δεκελεῖς προσφοιτῶσιν κτλ.* Der Anschlag erfolgte in der Stadt, weil offenbar damals die Phratrie viele Demoten aus Dekeleia umfasste, die von dort nach der Stadt und anderswohin verzogen waren.

[2]) Ἐφ. ἀρχ. 1888 p. 3 ff.; CIA. II 599; 600 (bei den Dyaleis zwei Phratriarchen) Demosth. 57 (g. Eubulid.) 23.

[3]) Ἐφ. ἀρχ. a. a. O. Isaeos VII 16: *τὸ κοινὸν γραμματεῖον*; Harpokr. Phot. Suid. s. v. Demosth. 44 (g. Leochar.) 41: *τὸ φρατερικὸν γραμματεῖον.*

[4]) Ἐφ. ἀρχ. a. a. O.; vgl. dazu F. Schoell a. a. O. p. 8.

[5]) CIA. II 599; 600.

[6]) Hdt. I 147; Xen. Hell. I 7, 8. Weiteres bei Stengel, Bd. V 159 ff.

[7]) Über das *μεῖον* vgl. Ἐφ. ἀρχ. 1888 p. 3. Diese Inschrift lehrt v. 117, dass das *κούρειον* genannte Opfer nicht am ersten Feste nach der Geburt dargebracht wurde. Das erste kleinere Opfer war das *μεῖον*. Vgl. Schol. Aristoph. Frösche 798: *μεῖον λέγουσι τοὺς ὑπὲρ τῶν υἱῶν εἰς τὰ Ἀπατούρια ὄις ὑπὸ τῶν πατέρων εἰσφερομένους.*

[8]) Ἐφημ. ἀρχαιολ. a. a. O. — Pollux VIII 107: *καὶ εἰς ἡλικίαν προελθόντων* (die Kinder) *ἐν τῇ καλουμένῃ κουρεώτιδι ἡμέρᾳ ὑπὲρ μὲν τῶν ἀρρένων τὸ κούρειον ἔθυον, ὑπὲρ δὲ τῶν θηλειῶν τὴν γαμηλίαν*, Schol. Plat. Tim. 21: *ἐν ταύτῃ (τῇ κουρεώτιδι) γὰρ τοὺς κόρους ἐνέγραφον εἰς τὰς φράτερας, τριετεῖς ἢ τετραετεῖς ὄντας.* Vgl. Isaeos VI 21; VII 15 ff.; Demosth. g. Makart. 13; 82; — Die Phratrie der Demotioniden trennte in ihrem i. J. 346/5 revidierten Statut das Opfer vom Akte der Aufnahme. Letztere sollte erst am 3. Tage der Apaturien des auf

Phratrie vom Opfertier bestimmte Stücke, das Übrige wurde unter die Phrateres zur Bewirtung verteilt. Ausserdem erhielt der Priester beim *μεῖον* 3 Obolen, beim *κούρειον* noch einen Opferkuchen, ½ Chus Wein (etwa 1⅔ Liter) und 1 Drachme.[1]) Der Einführende, d. h. der Vater oder, sofern derselbe tot war, der Vormund des Knaben leistete am Opferaltar des Zeus Phratrios den feierlichen Eid, dass das Kind von ihm (beziehungsweise von dem betreffenden Bürger) in einer ehelichen Verbindung mit einer bürgerlichen Frau erzeugt wäre.[2])

Das Aufnahme-Verfahren, das sich in der gerichtlichen Form der *διαδικασία* vollzog, war durch den *νόμος* oder das Statut der Phratrie bestimmt.[3]) Nach dem zu Beginn des vierten Jahrhunderts revidierten Statut der Domotioniden[4]) fand zunächst eino Vorprüfung oder *ἀνάκρισις* statt. Zu derselben hatte der Einführende drei Mitglieder seines Thiasos oder falls so viele nicht vorhanden waren, andere Phrateres als Zeugen zu stellen, welche die Wahrheit seinor Aussagen zu bezougen und zu beschwören hatten. Insbesondere mussten sie beschwören, dass das einzuschreibende Kind der wohlgeborene, von einer Ehefrau erzeugte Sohn des einführenden Vaters wäre. Nach der Anakrisis nahmen die Thiasoten eine Vorabstimmung über die Aufnahme vor. Dieselbe war geheim, und die Stimmsteine wurden, wie bei allen derartigen Abstimmungen der Phrateres, vom Altar genommen. Das Ergebnis der Vorabstimmung der Thiasoten wurde vom Phratriarchos in der Phratrie-Versammlung festgestellt und verkündigt. Nur in dem Fallo war mit der Vorabstimmung die Sache erledigt, dass sich der Einführende mit einer Ablehnung des Knaben seitens der Thiasoten zufrieden gab und keine Berufung bei der Gesamtheit der Phrateres einlegte. Wenn die Thiasoten für die Aufnahme gestimmt hatten oder wenn der Einführonde appellierte, so folgte auf die Vorabstimmung der Thiasoten die endgültig entscheidendo der Gesamtheit der Phrateres. Auch diese war geheim und fand am Altare statt. Die Thiasoten durften sich an dieser Abstimmung nicht beteiligen. Stimmten die Phrateres für die Aufnahme des Knaben, so wurde er in das Standesregister eingetragen, stimmten sie dagegen, so verfielen die Thiasoten, welche dafür gestimmt hatten, in eine Busse von 100 Drachmen an don Zeus Phratrios. Von der Busse waren nur die offenkundigen Gegner der Aufnahme befreit. Im Falle einer Berufung gegen das ablehnende Votum der Thiasoten verfiel

die Darbringung des *κούρειον* folgenden Jahres stattfinden.

[1]) *Ἐφημ. ἀρχ.* a. a. O. Über die *μερίδες* der Phrateres vgl. Demosth. g. Makart. 82; Harpokr. s. v. *μεῖον*; vgl. Pollux III 52.

[2]) *Ἐφημ. ἀρχ.* 1888 p. 6 v. 107; Andok. Myst. 127. Isaeos VII 16; VIII 19; Demosth. g. Eubulid 54.

[3]) *Ἐφημ. ἀρχ.* a. a. O. Vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. H. Lipsius S. 476. — Über den *νόμος* vgl. noch Andok. Myst. 127; Isaeos VII 16.

[4]) Der erste der drei Beschlüsse der Demotioniden ordnet am Eingange ein ausserordentliches, sofort (*αὐτίκα μάλα*) zu vollziehendes Verfahren über eine grössere Anzahl von Personen an, bei denen die Diadikasie (infolge der durch den Krieg veranlassten Unordnungen) nicht *κατὰ τὸν νόμον* erfolgt war. Derjenige, der bei der sofortigen Abstimmung ausgestossen wnrde, erhielt das Recht, bei den Demotioniden Berufung einzulegen. Zur Verhandlung sollte das Haus der Dekeloier fünf Anwälte für die Phratrie wählen. Da nun die Demotioniden, an die appelliert werden konnte, doch nur dio Phratrie-Mitglieder waren, welche als solche bereits abgestimmt hatten, so unterschied sich die zweite Verhandlnng von der ersten nur durch die sorgfältigore Form.

dagegen der Einführende in diese Busse, sofern die Phrateres die Abstimmung der Thiasoten bestätigten; entschieden sie zu Gunsten des Berufenden, so erfolgte die Eintragung des Knaben in das Standesregister.[1])

Gehörte der aufzunehmende Knabe einem *γένος* an, so wurde in ähnlicher Weise, wie sonst von den Thiasoten, die Vorabstimmung von den Genneten vorgenommen.[2]) Bei einem adoptierten Kinde war die Form der Einführung dieselbe, wie bei einem natürlichen.[3]) Auch die Kinder weiblichen Geschlechts wurden in die Phratrie eingeführt,[4]) doch die Diadikasie fand nur bei Knaben statt.[5]) Wer nicht in eine Phratrie aufgenommen war, galt als *νόθος* und gehörte nicht zu der Verwandtschaft im familienrechtlichen Sinne, insbesondere entbehrte er des Erbrechts.[6])

Auch für das Eherecht waren die Phratrien von Bedeutung. Die Eheschliessung erhielt erst durch die feierliche, mit einem Opfer (*γαμηλία*) verbundene Einführung der Gattin in die Phratrie des Mannes ihren rechtsgültigen Abschluss.[7])

Die Phratrien bewahrten das Bürgerrecht des jungen Atheners bis zu seiner familienrechtlichen und politischen Mündigkeit, welche durch die Aufnahme in einen Demos bekundet wurde.[8])

Vgl. ausser der zu § 114 angeführten Litteratur: Gilbert, Die philochoreïschen *ὁμογάλακτες*, Jahrb. f. kl. Philol. 117 (1873) 44 ff.; Buermann, Drei Studien auf dem Gebiet des attischen Rechts, Jahrh. f. kl. Philol. Supplbd. IX (1877/8) 608 ff.; Szanto, Untersnchungen über d. attische Bürgerrecht, Wien 1881; Zur attischen Phratrien- und Geschlechterverfassung, Rhein. Mus. XL (1885) 506 ff. H. Sauppe, *De phratriis atticis commentatio* 1 (Göttinger ind. schol. 1886) II (1890); C. Schaefer, Nones nnd Altes über dio attischen Phratrien Naumburg 1888; Joh. Toepffer, Attische Genealogie, Berlin 1889 (vgl. dazn Maass, Göttinger Gel. Anz. 1889 Nr. 20 S. 801—832 und Toepffer, Rhein. Mus. XLV 371 ff.), Schoell, Über die kleisthenischen Phratrien, Ber. d. hayer. Akad. 1889 II S. 1 ff. (München 1890).

m. Demen und Phylen.

168. Die Grundlage der politischen Organisation des attischen Staates bildeten seit der Reform des Kleisthenes die Demen und Phylen oder die Gemeinden und Landesbezirke. Die Demen waren kommunale Verbände. Kleinere Ortschaften hatte Kleisthenes mit andern zu einem Demos vereinigt, die Stadt und ihre Vorstädte dagegen in mehrere Kommunen zerlegt.[9]) Ursprünglich belief sich die Zahl der Demen auf 100,[10]) sie vermehrte sich jedoch allmählich durch Teilungen, Abzweigungen und Verleihungen des Demenrechtes an Flecken bis auf etwa 190.[11])

[1]) Über das ganze Verfahren vgl. *Ἐφ. ἀρχαιολ.* 1888 p. 3 ff. — Über die Abstimmung vgl. noch Demosth. g. Makart. 14; 82; Ps. Demosth. g. Neaera 59.

[2]) Andok. Myst. 126—127; Isaeos VII 15; Ps. Demosth. g. Neaera 59—60.

[3]) Isaeos VII 16.

[4]) Isaeos III 73—76.

[5]) *Ἐφημ. ἀρχ.* a. a. O.

[6]) Isaios III 75; vgl. Meier nnd Schömann, Att. Prozess, bearh. v. H. Lipsius 532 ff.

[7]) *γαμηλίαν εἰσφέρειν, γαμήλια θύειν, γαμοτελεῖν*: vgl. § 156.

[8]) Vgl. § 162.

[9]) Die sogenannten städtischen Demen gehörten verschiedenen Phylen an. Sicher nachweisbar sind innerhalh der Stadt fünf Demen. Vgl. C. Wachsmuth, Stadt Athen S. 238.

[10]) Vgl. § 134.

[11]) Strah. IX 396: 174 Demen. Zusammenstellung der bekannten Demen von Gelzor in Hermann's Gr. Staatsaltert. I[5] 790 ff. Vgl. dazu Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IV (1879) 102 ff.; X (1885) 105; Bildung der Demen Ober-Potamos, Unter-Potamos und Potamos Deiradiotai aus Potamos und einem Teile von Deirades.

Bei der Einrichtung der Domen wurden alle in dem Bezirke eines Demos gerade ansässigen Bürger zu Gemeindemitgliedern desselben gemacht. Die Gemeindeangehörigkeit vererbte sich auf die Nachkommen der ersten Demoten, so dass eino Veränderung des Wohnsitzes nicht auch eine Veränderung der Gemeindeangehörigkeit und des Heimatsrechtes nach sich zog.[1]) Es gliederten sich daher infolge der Wohnungswechsel die Bewohner eines Domos bald in Demoten oder Gemeindeangehörige und *ἐγκεκτημένοι* odor solche Einwohnor, die ihr Domizil in einem andern hatten und für das Wohnrecht eino bestimmte Abgabo (*ἐγκτητικόν*) zahlten.[2]) Dio Grösse der einzelnen Demen und ihre Bedeutung im Staatsleben war im Laufe der Zeit naturgemäss mancherlei Schwankungen unterworfen. Zu don volkreichsten gehörten wohl seit der grossstädtischen Entwickelung Athens im fünften Jahrhundert[3]) die städtischen Domen: Kydathenaeon, Kerameis, Melite, Kollytos und Skambonidai.[4]) Aber es waren namentlich in diesen Demen lange nicht alle Einwohner Gemeinde-Angehörige oder Demoten.[5]) An Zahl dor Demoten überragte zu Beginn des peloponnesischen Krieges und im vierten Jahrhundert Acharnae, die grösste Ortschaft Attikas, bei weitem alle übrigen Demen, denn es gab etwa 900 bis 1500 acharnische Demoten.[6]) Zu den grossen Demen[7]) gehörten ferner Paiania und Kydathenaion mit etwa 500 bis 800 Demoten,[8]) Alopeke und Anaphlystos mit 400 bis 700 Demoten.[9]) Auf der andern Seite waron in mehr als der Hälfte aller Demen nicht mehr als 50 bis 100 Demoten eingeschrieben.[10]) Bei einer Revision der Bürgerlisto um dio Mitte des vierten Jahrhunderts

---

[1]) Vgl. § 134.

[2]) CIA. II 589; 582; I 2; Demosth. g. Polykl. 8.

[3]) Vgl. § 139.

[4]) Vgl. Wilamowitz, Hermes XXII 120 ff. Lolling, Bd. III 308; C. Wachsmuth, Stadt Athen II 233 ff.

[5]) Vgl. Demosth. g. Eubulid. 10.

[6]) Thuk. II 19: *ἐς Ἀχαρνάς, χῶρον μέγιστον τῆς Ἀττικῆς τῶν δήμων καλουμένων.* II 20: *οἱ Ἀχαρνῆς μέγα μέρος ὄντες τῆς πόλεως (τρισχίλιοι γὰρ ὁπλῖται ἐγένοντο) κτλ.* II 21: *οἵ τε Ἀχαρνῆς οἰόμενοι παρὰ σφίσιν αὐτοῖς οὐκ ἐλαχίστην μοῖραν εἶναι Ἀθηναίων, κτλ.* Die Zahl *τρισχίλιοι* ist viel zu gross und offenbar verschrieben, wie Müller-Strübing, Aristophanes 639 ff. dargethan hat, obwohl Szanto, Untersuchungen über das attische Bürgerrecht, Wien 1881 S. 34 (der unter den 3000 nicht die Demoten, sondern die in der Gemarkung der Acharner wohnenden Bürger versteht) und L. Herbst, Philol. 46, 573 an derselben festhalten. Freilich ist Müller-Strübings Veränderung der Zahl in 300 ebenso unzutreffend, wie Polle's Vorschlag *πολῖται* statt *ὁπλῖται* zu lesen. Vgl. Jahrb. f. kl. Philol. 135 (1887) 109 und dagegen R. Steig, Zeitschrift f. Gymnasialw. 42 (1888) 48. Da es nun feststeht, dass die 500 Ratsherrenstellen unter die Demen mit Berücksichtigung ihrer Bürgerzahl verteilt waren, so lassen sich aus den Prytanen-Katalogen sichere Schlüsse auf die Grösse der Demen ziehen. Zu Beginn des peloponnesischen Krieges kam bei etwa 35,000 Bürgern ein Ratsmitglied auf etwa 70 Bürger, im vierten Jahrhundert bei 20,000 Bürgern ein Ratsmitglied auf 40 Bürger. Nach einem Prytanenkatalog der Oineis stellte im Jahre 360/59 (CIA. II 868) Acharnai 22 Buleuten d. h. nahezu die Hälfte der ganzen Phyle, darnach zählte Acharnai damals etwa 900 Demoten und zu Beginn des peloponnesischen Krieges unter Voraussetzung einer gleichen Buleutenzahl etwa 1500. Vergl. J. Beloch, Die Bevölkerung der gr. römischen Welt (Leipzig 1886) 103 ff.

[7]) Vgl. Demosth. g. Eubulid. 57: *ὅσοι τῶν μεγάλων δήμων ἐστέ κτλ.*

[8]) Diese Demen stellten 11 bis 12 Buleuten: CIA. II 865; 873; *Bull. d. corr. hell.* XIII (1889) 349.

[9]) 10 Buleuten: CIA. II 869.

[10]) Von den 20 Demen der Aigeis stellten i. J. 341/0 sieben Demen nur je einen Buleuten, 5 je zwei. CIA. II 872. Von den 20 Demen der Leontis hatten 8 je zwei, 5 je einen Buleuten. CIA. II 864. Ähnliches ergibt sich für andere Phylen: CIA. II 868; 869; *Bull. d. corr. hell.* XIII (1889) 349.

waren in Halimus 73 Demeten anwesend; der Demos, der nicht zu den grossen gehörte, zählte etwa 80 bis 90 Bürger.[1])

169. In jedem Demos wurde eine Liste der Gemeindebürger geführt, welche nicht bloss kommunale, sondern allgemein bürgerliche Geltung hatte. Mit der Eintragung in das Gemeindebuch wurde der junge Athener selbstständiger Mann und Staatsbürger. Sie erfolgte auf Grund einer Abstimmung der Demoten[2]) zwei Jahre nach der Mannbarkeit[3]) und nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres zu Beginn des attischen Amtsjahres.[4]) Das Gemeindebuch hiess *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*, weil es das Verzeichnis derjenigen enthielt, welche die Fähigkeit hatten, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Die Waisen und Söhne einer Erbtechter erhielten nach der Einschreibung freie Verfügung über ihr Erbteil.[5]) Der unter die Demoten Aufgenommene stand fertan nicht mehr unter der Gewalt des Vaters oder Vormundes, sondern unmittelbar unter dem Gesetz.[6]) Er trat sofort in alle staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ein, soweit sie nicht ausdrücklich höheren Altersklassen vorbehalten waren. Er wurde wehrpflichtig,[7]) hatte Leiturgien zu übernehmen[8]) und konnte selbständig Prozesse führen.[9]) Dem Besuche der Volksversammlung stand freilich zunächst die Sitte entgegen und auch die thatsächliche Behinderung durch den Wachtdienst im Lande, durch den die jungen Männer als Epheben bis zum zwanzigsten Lebensjahre von der Stadt forn gehalten wurden.[10]) Der *πίναξ ἐκκλησιαστικός* war nur eine nach den Gemeindebüchern zusammengestollte Liste zur Kontrolle der Besucher der Volksversammlungen.[11])

170. Die Demen hatten ihre eigene Kommunalverwaltung, ihr Gemeindeland, ihre eigenen Einnahmen und Ausgaben, über die sie selbständig

---

[1]) Demosth. VII (g. Eubulid) 10; 15; 57. Im Rate war Halimus nach dem Katalog CIA. II 864 mit 3 Buleuten vertreten, was die obige Berechnung bestätigt. Vgl. Beloch a. a. O. S. 106. — Myrrhinus gehörte zu den mittleru Demen (CIA. II 873; *Bull. d. corr. hell.* XIII 348: 5—6 Buleuten). Wenn die Myrrhinusier nur die geringe Zahl von 30 Demoten als Minimalzahl für eine beschlussfähige Demenversammlung festsetzten (CIA. II 578), so erklärt das die Entfernung des Demos von der Stadt, wo der grössere Teil der Demoten gewohnt haben wird. Vgl. Demosth. g. Eubulid. 10.

[2]) Vgl. § 166.

[3]) *ὁπότε παῖδες ἐπὶ διετὲς* (das 16. und 17. Jahr) *ἥβησαν*. Vgl. Isaeos VIII (Kirons Erb.) 31; X (Aristarch Erb.) 12; Isaeos bei Suid. s. v. *τέως*; Ps. Demosth. XLVI (g. Steph. II) 20; 24; Harpokr. s. v. *ἐπιδιετὲς ἡβῆσαι*.

[4]) Grundlegend für die Berechnung ist die Mündigkeit des Demosthenes; vgl. g. Aphob. I 3 und 6. Vgl. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 42: *ἐγγράφονται δ' εἰς τοὺς δημότας ὀκτωκαίδεκα ἔτη γεγονότες*. Näheres b. A. Schaefer, Demosthenes u. s. Z. III 2, 19 ff. Beginn des attischen Jahres: Lys. XXI 1; Demosth. g. Onetor I 15; vgl. dazu Lipsius, Jahrb. f. kl. Philol. 117 (1878) 299 ff. Einschreibung der Adoptierten zur Zeit der Wahlen, wahrscheinlich der Gemeindewahlen, die vermutlich zu Anfang des attischen Amtsjahres stattfanden: Isaeos VII 27; Demosth. XLIV 39. Vgl. Philippi, Rhein. Mus. XXXIV 610 und A. Schaefer a. a. O. 29.

[5]) Harpokr. s. v. *ληξ. γραμμ.* — *διὰ τὸ τῶν λήξεων ἄρχειν*. Vgl. Aesch. g. Timarch. 103; Hypereides b. Harpokr. s. v. *ἐπιδιετὲς ἡβῆσαι*; Isaeos X 12; XXXII 9; b. Suid. s. v. *τέως*.

[6]) Aisch. g. Timarch. 18: — *οὐκέτι ἑτέρῳ διαλέγεται (ὁ νομοθέτης) ἀλλ' ἤδη αὐτῷ.*

[7]) Waffeneid: Lyk. g. Leokr. 76. Pollux VIII 105; Schol. Demosth. d. f. leg. p. 438; vgl. Aesch. d. f. leg. 167.

[8]) Demosth. g. Oneter I 6; 15; 17; vgl. Lys. X 31.

[9]) A. Schaefer, Demosthenes III 2, 36.

[10]) Demosth. g. Leoch. 35; vgl. A. Schaefer a. a. O. 31. Über die Ephebie vgl. den Abschnitt über die Wehrvorfassung.

[11]) Demosth. g. Polykl. 6; Isaios II 42; vgl. Lys. XXXI 15; XVI 14 und dazu die Ausführungen O. Müllers, *De demis atticis* S. 28.

Beschlüsse fassten. Sie erfüllten aber nicht bloss rein kommunale Angelegenheiten, sondern dienten auch als „Kreise", aus denen die Landesbezirke (Phylen) zusammengesetzt waren, staatlichen Zwecken. Demenweise wurden die Hopliten und Flettenmannschaften ausgehoben.[1]) Auch die fünfzig Ratsherrenstellen einer jeden Phyle wurden unter die Demen nach Massgabe ihrer Grösse verteilt und die jedem Demos zukommende Anzahl von Ratsmitgliedern von und aus den Demoten erlost.[2]) Nach Demen wurde das Theorikon verteilt.[3]) Um 362 hatten ferner die Demen die vom Staate auferlegte direkte Vermögenssteuer aufzubringen. Die Buleuten bestimmten damals diejenigen Demoten und *ἐγκεκτημένοι*, welche die *προεισφορά* zu leisten hatten.[4])

171. An der Spitze der Gemeinden stand ein jährlich wechselnder[5]) Demarchos, der sicherlich von den Demoten gewählt wurde.[6]) Er führte das Gemeindebürgerbuch und den Grundkataster des Demos,[7]) verwaltete im Verein mit Schatzmeistern (*ταμίαι*)[8]) die Gemeindekasse, erhob die Gelder für den verpachteten Gemeindebesitz, sowie sonstige Gefälle und Abgaben.[9]) Bei Prozessen, welche der Demos als solcher zu führen hatte, war er, meist wohl unterstützt von *σύνδικοι*, der Vertreter desselben, es sei denn, dass die Demoten besondere Ankläger gewählt hatten.[10]) Im Namen der Gemeinde brachte er auch bei Gemeindefesten das Opfer für dieselbe dar.[11]) Es lag ihm ferner die Sorge für die im Demos belegenen Heiligtümer und deren Güter ob und er hatte darüber zu wachen, dass die heiligen Bezirke nicht verletzt wurden.[12]) Überhaupt übte er die Ortspolizei und konnte Ordnungsstrafen verhängen (*ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν*).[13]) Endlich berief und leitete er die Versammlung der Demoten[14]) und sorgte für die Ausführung der Gemeindebeschlüsse.[15]) Entsprechend der Stellung der Demen zum Staate hatte der Demarches auch staatliche Anordnungen auszuführen. Mit den Buleuten zusammen stellte er die Aushebungsliste

---

[1]) Vgl. den Abschnitt über die Wehrverfassung.

[2]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 62. Die Erlosung der Buleuten aus und von den Demoten und die Verteilung der Ratsherrenstellen unter die Demen nach Massgabe ihrer Grösse war bereits auf Grund der Prytanen-Kataloge erkannt worden von Hauvette-Besnault, *Bull d. corr. hell.* V (1881) 361 ff. Das Ergebnis wurde durch Auffindung eines Katalogs der Pandionis (aus der Mitte des 4. Jahrhunderts) bestätigt. Foucart, *Bull. d. corr. hell.* XIII (1889) 348 ff.; vgl. noch Beloch a. a. O. 104 ff. Vgl. auch die Wahl der fünfhundert Nomotheten durch die Demen im Archontenjahre des Eukleides § 150 Anm. 2.

[3]) Demosth. XLIV (g. Leochar.) 37.

[4]) Demosth g. Polykl. 8; vgl. Müller a. a. O. 25.

[5]) CIA. II 578 v. 18; 24; 581 v. 16.

[6]) Die Gründe, welche Müller a. a. O. 50 für die Erlosung vorbringt, sind nicht zwingend. Richtiger Haussoullier, *La vie municipale en Attique* (Paris 1883 Diss.) 58.

[7]) Demosth. g. Eubulid. 60; Harpokr. s. v. *δήμαρχος*; Hesych. Etym. Magn. s. v.; Bekker, Anecd. gr. 242, 16.

[8]) CIA. II 570; 573; 579; 585. Ein *ταμίας* in Eleusis: II 574.

[9]) CIA. II 574; 579; 585; 589; vgl. Demosth. g. Eubulid. 63.

[10]) Isaeos XII 11 mit der Hypothesis. *σύνδικοι*: Mitt. d. arch. Inst. IV 196 ff.; 202 ff. *οἱ αἱρεθέντες ὑπὸ τῶν δημοτῶν κατήγοροι*: *Ἀθήναιον* VIII p. 234. Aristot *Ἀθην. πολ.* 42. Vgl. Haussoullier a. a. O. 97 ff.

[11]) CIA. II 570. *Ἐφ. ἀρχαιολ.* 1887 p. 193. Weiteres bei Haussoullier a. a. O. 102.

[12]) CIA. II 841; 573b; Haussoullier a. a. O. 109 ff.; Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 434; 444.

[13]) CIA. II 573b; Demosth. g. Makart. 57. Vgl. Haussoullier a. a. O. 104 ff.

[14]) CIA. II 578; Demosth. g. Eubulid 8 ff.; Harpokr. s. v. *δήμαρχος*.

[15]) CIA. II 573; 575; 579; 581; 585.

der Demoten fest.[1]) Er nahm den Vermögensstand der Staatsschuldner auf und wirkte bei der Eintreibung der Schuld und der dabei etwa eintretenden Pfändung mit.[2]) Bei anerkannten Schuldforderungen, welche Privatleute an einen Demoten hatten, führte er zur Pfändung den Gläubiger in das Haus und Besitztum des Schuldners ein.[3]) Endlich sammelte er von den Demoten die den eleusinischen Göttinnen schuldigen Erstlingsgaben von den Feldfrüchten und führte sie nach Eleusis ab.[4])

172. Ausser dem Demarchen und den Schatzmeistern gab es noch verschiedene andere Gemeindebeamten, namentlich für den Kultus. Jeder Demos hatte nicht nur seinen eponymen Heros oder Ortsheiligen,[5]) sondern pflegte auch eine ganze Anzahl örtlicher Kulte.[6]) Die Priester und sonstigen Kultusbeamten wurden erlost und zwar teilweise aus den edelgeborenen Demoten.[7]) Alle Gemeindebeamten mussten vor ihrem Amtsantritte eine Dokimasie bestehen und einen Amtseid leisten.[8]) Bei der Niederlegung ihres Amtes hatten sie Rechenschaft abzulegen. Im Demos Myrrhinus prüfte ein *λογιστής* die Rechnungen, auf Grund dieser Prüfung untersuchte ein *εὔθυνος*, ob etwa ein Vergehen vorlag, und schätzte eventuell die Strafe ab. Alsdann entschieden zehn *συνήγοροι* unter dem Vorsitze des Demarchen in geheimer Abstimmung über die Decharge. Dem Verurteilten stand die Berufung an die Demenversammlung zu. Verurteilte auch diese ihn, so wurde die vorher erkannte Strafe um die Hälfte erhöht.[9])

173. In allen Gemeindeangelegenheiten hatte die auf Berufung und unter dem Vorsitz des Demarchen zusammentretende Versammlung der Demoten, welche *ἀγορά* hiess,[10]) die letzte Entscheidung. Sie beschloss zunächst in geheimer Abstimmung über die Einschreibung der jungen Athener in das Gemeindebürgerbuch (*ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*),[11]) nachdem den Demoten ein Eid abgenommen war, ohne Gunst noch Feindschaft abstimmen zu wollen.[12]) Die Abstimmung betraf erstens die Frage, ob der Einzuschreibende das erforderliche Alter hätte, zweitens ob er frei geboren und seine Abstammung den gesetzlichen Bestimmungen entspräche.[13]) Wurden beide Fragen bejaht, so erfolgte die Aufnahme unter die Demoten. Im Falle der Verneinung der ersten trat der Betreffende unter die Unmündigen zurück. Entschieden die Demoten, dass er kein freier Mann wäre, so konnte er dagegen Berufung an das Volksgericht einlegen. Zur gericht-

---

[1]) Demosth. g. Polykl. 6.

[2]) Bekker, Anecd. gr. I 199: *ἀπογράφειν*, vgl. Haussoullier a. a. O. 107. Vgl. noch CIA. I 79.

[3]) Harpokr. s. v. *δήμαρχος;* Suid. s. v.; Bekker, Anecd. gr. 1 242, 16; vgl. Aristoph. Wolk. 37 und Schol. Haussoullier a. a. O. 104.

[4]) Dittenberger, *Syll. Inscr. gr.* Nr. 13.

[5]) Philochoros Frgm. 72—78; Polemon. b. Schol. Aristoph. Vögel 645; Herodian, *π. μ. λέξ* p. 17, 8.

[6]) Haussoullier, a. a. O. 151 ff.

[7]) CIA. II 581. Demosth. g. Eubulid. 46; 62. Über die Demenpriester, Priesterinnen und sonstige Kultusbeamte vgl. Haussoullier, a. a. O. 137 ff.

[8]) CIA. I 2; II 578; Demosth. g. Eubul. 25; 26; 46; 67.

[9]) CIA. II 578. Ein *εὔθυνος* in Skambonidai: CIA. I 2.

[10]) *ἀγορά* der Gemeindemarkt (CIA. II 573) und die Versammlung: CIA. II 585 vgl. 1 2; Demosth. g. Leochar. 36.

[11]) Vgl. § 162.

[12]) Isaeos VII 28; Demosth. g. Eubulid. 61; 63. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 42. Weiteres bei A. Schaefer, Demosth. und s. Zeit III 2, 27.

[13]) Das Folgende nach Aristot. *Ἀθην. πολ.* 42. Über die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Abstammung vgl. § 161.

lichen Verhandlung wählten die Demoten fünf Ankläger.[1]) Fiel die Entscheidung des Gerichtshofes zu Gunsten des Berufenden aus, so waren die Demoten zu seiner Eintragung verpflichtet, im andern Falle wurde er vom Staate in die Sklaverei verkauft. Die von den Demoten Eingeschriebenen wurden darauf noch vom Rate einer Dokimasie unterzogen. Ergab sich dabei, dass ein Eingeschriebener doch nicht das erforderliche Alter hatte, so legte der Rat den Demoten, die ihn eingeschrieben hatten, eine Geldstrafe auf. Nachdem das Aufnahme-Verfahren erledigt war, traten die jungen Demoten zunächst zum Zwecke ihrer militärischen Ausbildung in die Reihe der Epheben ein.[2])

Ähnlich wie bei der Aufnahme wurde bei einer ausserordentlichen Revision der Bürgerliste verfahren, die entweder auf Anordnung des Staates in allen Demen stattfand[3]) oder infolge besonderer Umstände in einzelnen erfolgte.[4]) Die eingeschworenen Demoten stimmten unter dem Vorsitze des Demarchen in geheimer Abstimmung über das Bürgerrecht eines jeden einzelnen der Reihe nach ab (*διαψήφισις*). Derjenige, dem das Bürgerrecht aberkannt war (*ὁ ἀποψηφισθείς, καταψηφισθείς*), wurde aus dem Gemeindebuche gestrichen und trat in die Reihe der Metoeken, doch konnte er Berufung bei den Thesmotheten einlegen und eine gerichtliche Entscheidung durch die Heliasten herbeiführen. Fiel diese günstig aus, so wurde er wieder in seine bürgerlichen Rechte eingesetzt, andernfalls verfiel er mit Leib und Gut dem Staate und wurde in die Sklaverei verkauft.[5])

In der Versammlung der Demoten fand sodann die Wahl oder Erlosung der Gemeindebeamten und ihre Dokimasie statt.[6]) Sie entschied über Berufungen gegen Ordnungsstrafen des Demarchen und gegen Entscheidungen der Rechenschaftsbehörde.[7]) Ferner bestimmte sie den Gemeindehaushalt.[8]) Die Einnahmen bestanden hauptsächlich aus dem *ἐγκτητικόν*,[9]) aus den Pachtgeldern für Gemeindegrundstücke[10]) und aus den Leiturgien (*τέλη*) der dazu nach ihrem Vermögen verpflichteten Demoten.[11]) Die Hauptausgaben verursachten nicht, wie in moderner Zeit, Strassen, Schulen und Armenpflege, sondern Opfer und Feste.[12]) Für Verdienste um die Gemeinde dekretierte die Gemeindeversammlung Bekränzung, Ehrensitze bei den Festen, Befreiung von den Leiturgien (Atelie) und dem *ἐγκτητικόν*.[13])

[1]) Dass der Demos als Kläger fungierte, ergibt sich auch aus Demosth. g. Eubul. 1; 4. Vgl. Isaeos XII 11.

[2]) Vgl. § 169.

[3]) Vgl. § 163.

[4]) Z. B. infolge des Verlustes des Gemeindebuches: Demosth. g. Eubulid. 26; 60.

[5]) Isaeos f. Euphil. Frgm. 11 mit der Hypothesis Dion. Hal.; Demosth. g. Eubul. 9—15; 60; Aesch. g. Timarch. 77; 78. Androtion und Philochoros b. Harpokr. s. v. *διαψήφισις*; Hesych. Suid. s. v.; Pollux VIII 18; Hypereides b. Suid. s. v. *ἀπεψηφίσατο*; Bekker, Anecd. gr. I 439, 32; 440, 3.

[6]) Vgl. § 165.

[7]) CIA. II 578; 573b.

[8]) CIA. II 570.

[9]) Vgl. § 161.

[10]) CIA. II 570, 10; Haussoullier, a. a. O. Append. Nr. 7—9. Verpachtung eines Theaters: CIA. II 573.

[11]) Choregie Gymnasiarchie, Hestiasis als *τέλη* der Demoten: CIA. II 579; 589; Isaeos II 42; III 80; vgl. Haussoullier a. a. O. 67 ff.; Thumser, *De civ. Atheniensium muneribus* (Wien 1880) 102 ff.

[12]) CIA. II 570; 577; 578; 586; 590; vgl. Haussoullier a. a. O. 162 ff.

[13]) CIA. II 573; 575; 579—582; 584; 585; 589.

Bei allen Beschlüssen, welche Ausgaben verursachten, wurden der Demarchos und die Tamiai angewiesen, die erforderlichen Summen zu zahlen.

174. Mehrere Gemeinden waren von Kleisthenes zu einer Trittys oder einem Kreise zusammengelegt worden. Zehn Trittyen entfielen auf die Gegend um die Stadt, zehn auf die Paralia, zehn auf die Mesogaia und Diakria. Aus je drei Trittyen bildete er eine örtliche Phyle oder Landbezirk, indem er absichtlich in jeder Phyle Trittyen aus allen drei Landesteilen vereinigte. Die Phylen bildeten daher keine zusammenhängenden Territorien.[1]) Ursprünglich gehörten zu jeder Phyle durchschnittlich zehn Demen, aber infolge der Vermehrung der selbständigen Gemeinden umfassten späterhin die Phylen eine grössere und sehr verschiedene Anzahl von Demen.[2]) Bis zum Jahre 306[3]) gab es zehn Phylen, deren Namen von einheimischen Heroen, ihren Eponymoi, abgeleitet waren.[4]) Ihre offizielle, durch Beziehungen zu dem Festjahre wesentlich mitbestimmte[5]) Reihenfolge war folgende: Erechtheis, Aigeis, Pandionis, Leontis, Akamantis, Oineis, Kekropis, Hippothontis, Aiantis, Antiochis.[6]) Die Eponymoi hatten ihre eigenen Priester[7]) und ihre Heiligtümer, die zugleich den einzelnen Phylen als Archive, Schatzhäuser und Festlokale dienten.[8]) Sie hatten ihre Kasse, in die unter anderm ein Fünfzigstel von der Kriegsbeute und dem Erlöse der vom Staate eingezogenen Güter floss.[9]) Ausserdem besassen sie Grundstücke, welche regelmässig verpachtet wurden.[10]) Ihre Standbilder waren in der Nähe der Tholos, des Amthauses der Prytanen, an dem Nordabhange des Areopags aufgestellt.[11])

175. Die Phylen bildeten Korporationen mit eigenem Vermögen und eigener Verwaltung. An ihrer Spitze standen mehrere *ἐπιμεληταὶ τῆς*

---

[1]) § 135.

[2]) Zur Phyle Aigeis gehörten bereits im Jahre 341/0 nicht weniger als 20 Demen. CIA. II 872. Zwanzig Demen umfasste damals auch die Leontis. CIA. II 864. Die Oineis hatte i. J. 360/59 zwölf im Rate vertretene Demen (darunter das grosse Acharnai), die Pandionis um 350 zehn (darunter Paiania und Kydathen), die Antiochis dreizehn. CIA. II 868; 869; *Bull. d. corr. hell.* XIII (1889) 348. Die kleinsten Demen waren wohl nur abwechselnd im Rate vertreten.

[3]) Vgl. § 153.

[4]) Hdt. V 66. Über den benachbarten und stammverwandten Heros Aias vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. VII 245 ff. Weiteres bei A. Mommsen a. a. O.

[5]) A. Mommsen, Die zehn Eponymen und die Reihenfolge der nach ihnen benannten Phylen, Philol. N. F. I 450 ff.

[6]) CIA. II 172; 943; vgl. I 443; 446; 447; Ps. Demosth. LX Epitaphios) 27—31; Paus. I 5, 2 ff. Weiteres bei A. Mommsen a. a. O.

[7]) *ἱερεὺς τοῦ ἐπωνύμου* der Aiantis: CIA. II 431 v. 43; 393 v. 4; *ἱερεὺς τοῦ Πανδίονος*: CIA. II 554b; 1179.

[8]) *ἱερὸν τοῦ Πανδίονος* auf der Burg: CIA. II 553; 556; 559; 554b. Die Lage dieses Phylenheiligtums auf der Burg erklärt sich wahrscheinlich dadurch, dass die Burg zu Kydathenaien, dem bedeutensten Demos dieser Phyle, gehörte. C. Wachsmuth, Stadt Athen II 232. — Hippothention auf dem Wege nach Eleusis: CIA. II 567b; Paus. I 38, 4. Hippothon war ein eleusinischer Heros. A. Mommsen, a. a. O. 479. — *Κέκροπος ἱερόν* als Phylenheiligtum: *Bull. d. corr. hell.* XIII (1889) 257, 259. Vgl. dazu C. Wachsmuth a. a. O. S. 242. — Aufstellung der Phylenbeschlüsse und Siegerverzeichnisse in dem Bezirke ihres Eponymos: CIA. II 553; 556; 558; 559; 554b. (Beschlüsse der Pandionis im Heiligtume des Pandion) — CIA. II 567b v. 26 (Beschluss der Hippothontis im Hippothention); *Bull. d. corr. hell.* XIII 257. (Beschluss der Kekropis im Heiligtume des Kekrops). — Aufstellung *παρὰ τὸν ἐπώνυμον*: CIA. II 569.

[9]) Demosth. g. Timokr. 8 mit Schol.

[10]) Demosth. XLIII (g. Makart.) 58; XXIV (g. Timokr.) 8; Ps. Demosth. LVIII (g. Theokr.) 14; CIA. II 564c.; 565; 1209. Grundbesitz der Eponymoi in der Kleruchie Samos: C. Curtius, Lübecker Progr. 1877 S. 9.

[11]) Paus. I 5, 1; Schol. Aristoph. Frdn. 1183; Suid. s. v. *ἐπώνυμοι*.

φυλῆς, die von den Phyleten alljährlich gewählt wurden.[1]) Sie erledigten die Verwaltungsgeschäfte, führten die Aufsicht über den Grundbesitz der Phyle[2]) und hatten, zusammen mit einem *ταμίας*,[3]) die Kasse unter sich, für die sie die Pachtgelder einzogen und nötigenfalls Pfändungen vornahmen.[4]) Ferner hielten sie die Versammlungen der Phyleten ab, welche *ἀγοραί* genannt wurden und in der Stadt, in gewissen Fällen auf der Akropolis, stattfanden.[5]) Eigene Bezirksvororte gab es nicht. Die Agorai fassten Beschlüsse über die Verwaltung des Korporationsbesitzes[6]) und wählten ausser den gewöhnlichen Phylenbeamten je ein Mitglied in die Kommissionen, welche, wie die *τειχοποιοί* und *ταφροποιοί*, für die Ausführung des den einzelnen Phylen zufallenden zehnten Teiles einer öffentlichen Arbeit zu sorgen hatten.[7])

Bei den mit lyrischen Agonen ausgestatteten Staatsfesten traten die Phylen miteinander in einen Wettkampf. Aus den ihrer Schatzung nach zu Leiturgien verpflichteten Phyleten bestellten die Phylen-Versammlungen zehn Choregen, je einen von jeder Phyle, denen die Stellung und Ausstattung der dithyrambischen Männer- und Knabenchöre, in späterer Zeit auch der Chöre der Komödien, für die Dionysien oblag. Für die Männer- und Knabenchöre an den Thargelien stellten je zwei Phylen, die dabei abwechselten, einen Choregen.[8]) Auch die Gymnasiarchen, die für den an einigen Festen stattfindenden Fackelwettlauf zu sorgen hatten, und die Hestiatoren, die auf ihre Kosten an den Dionysien und Panathenaien die Speisung (*ἑστίασις*) ihrer Stammesgenossen übernahmen, wurden von den Phylen bestellt.[9]) Für Phyleten, die sich bei der Erfüllung ihrer Leiturgien ausgezeichnet oder in irgend einer anderen Art um die Phyle verdient gemacht hatten, dekretierte die Phylenversammlung Ehrenerweisungen, meist Bekränzungen oder Befreiungen von Leiturgien.[10])

176. Auf den Phylen beruhte die Heereseinteilung. Jede Phyle stellte ein Hopliten- und ein Reiterregiment, deren Befehlshaber, die Taxiarchen und Phylarchen, vom Volke aus den einzelnen Phylen, deren Mannschaften sie befehligen sollten, gewählt wurden.[11]) Die drei Trittyen einer jeden Phyle bildeten die Divisionen der demenweise ausgehobenen Flottenmannschaften.[12])

[1]) CIA. II 564 v. 6 und v. 20; 554; 557; 558; 565.

[2]) CIA. II 564.

[3]) CIA. II 565. *Bull. d. corr. hell.* V (1881) 363.

[4]) CIA. II 565. Zahlungen der *ἐπιμεληταί*: II 558; 559.

[5]) CIA. II 555 (Agora der Kekopris auf der Burg); 564; 554b; Aesch. g. Ktes. 27. Beschlüsse der Pandionis auf der Burg aufgestellt: CIA. II 558; 559. *ἀγοραί* bei den Eponymen: Aristot. *Ἀθην. πολ.* 48.

[6]) CIA. II 564; 565.

[7]) Aisch. g. Ktes 27—30; CIA. II 830: *Αἰγηίδος τειχοπ(οιοὶ ἐπ' Εὐβουλίδου* (394/3) *αἱρ(εθέντες)*; *τειχοποιοί* der Pandionis: CIA. II 833. *Bull. d. corr. hell.* XII (1888) 349; 355.

[8]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 56; Antiph. Chor. 11, *οἱ φυλέται φέρουσίν τινα χορηγὸν κτλ.* Demosth. g. Lept. 130; g. Meid. 13 mit der Hypoth. II; g. Boiot. I 7. Isaios VII 36; Schol. Aristoph. Vögel 1404. Mehr bei Thumser, *De civium Athen. muneribus* 83 ff.; Böckh Sth. 1[3] 539 ff.; H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1885 S. 411 ff.; vgl. auch Bd. V 195 ff.

[9]) Vgl. § 220.

[10]) CIA. II 553—555; 558; 559; 562; 587. Befreiung von Leiturgien (Atelie): CIA. II 557; 554b.

[11]) Vgl. § 136.

[12]) Vgl. Demosth. v. d. Symmor. 23 (30 Trieren auf jede Phyle, 10 auf die Trittys): Grenzsteine des den Trittyen in den Werften angewiesenen Raumes im Peiraieus gefunden: Dittenberger, *Sylloge inscr. Gr.* Nr. 299—301. *τριττύαρχοι*: CIA. II 297; 298; 300; vgl. Plat. Pol. V 475. Näheres bei C. Schae-

Die uns bekannten Namen der Trittyen: *Παιανιεῖς, Μυῤῥινούσιοι, Κ(υδα-θηναιεῖς)* von der Pandionis,[1]) *Ἐλευσίνιοι, Πειραιεῖς* von der Hippothontis,[2]) *Θριάσιοι, Λακιάδαι* von der Oineis,[3]) *Κεραμῆς* von der Akamantis[4]) und *Ἐπακρεῖς*,[5]) sind mit Ausnahme des nicht völlig sichern letzgenannten von Demen abgeleitet. Die Trittys erhielt also ihren Namen in der Regel von dem hervorragendsten unter den Demen, aus denen sie gebildet war.

Endlich ging aus den Phylen der Rat hervor, indem von und aus den Demen einer jeden Phyle je nach der Grösse der Domen zusammen fünfzig Ratsmitglieder erlost wurden.[6]) Nach den Phylen gliederte sich der Rat in zehn Abteilungen, die abwechselnd nach einer erlosten Reihenfolge je für den zehnten Teil des Jahres den regierenden Ausschuss bildeten.[7])

W. Leake, *On the Demi of Attica*, in den *Transact. of the royal society of Literat.* Vol. 1 P. 11 (London 1829) p. 114 ff., 2. Ausg. 1839; deutsche Bearbeitung von Westermann, Braunschweig 1840; L. Ross, Die Demen in Attika und ihre Verteilung unter die Phylen, herausgegeben v. M. H. E. Meier, Halle 1846; H. Sauppe, *De demis urbanis Athenarum*, Weimar 1846; Nik. Saal, *De demorum Atticae per tribus distributione*, I und II, Köln 1860 und 1861 Progr.; Otto Müller, *De demis atticis*, Göttingen 1880 Diss.; Szanto, Untersuchungen über das attische Bürgerrecht (Wien 1881) 32 ff.; Hug, Stud. aus dem kl. Altertum 1, Bezirke, Gemeinden und Bürgerrecht in Attika, Freiburg 1881; Haussoullier, *La vie municipale en Attique*, Paris 1883. (Erschöpfende und treffliche Behandlung des bis dahin vorliegenden Materials.) A. Milchhöfer, Über Standpunkt und Methode der Demenforschung, Ber. d. Berl. Akad. 1887, S. 41 ff.; v. Wilamowitz-Möllendorff, Demotika der attischen Metoeken, Hermes XXII (1887) 107 ff.; C. Wachsmuth, Stadt Athen II (1890) 231 ff. Vgl. noch im allgemeinen: Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 189 ff.

n. Die Beamten.

177. Die Staatsbeamten (*ἄρχοντες*) zerfielen im allgemeinen in die alljährlich für einen bestimmten Geschäftskreis erwählten oder erlosten ordentlichen Beamten und in die ausserordentlichen, welche je nach Bedürfnis vom Volke auf länger als dreissig Tage mit der Vollziehung irgend eines Staatsgeschäftes beauftragt waren und für Angelegenheiten, die in ihren Geschäftskreis fielen, als Gerichtsvorsteher fungierten. Dazu gehörten auch die auf Volksbeschluss von den Phylen, Trittyen oder Demen zu Staatszwecken erwählten Beamten, die wie die *τειχοποιοί* und andere Vorsteher öffentlicher Arbeiten, Staatsgelder in Händen hatten.[8])

Alle ordentlichen und ausserordentlichen Beamten waren berechtigt und verpflichtet, Ungehorsam gegen ihre Anordnungen oder Vergehen gegen die Gesetze innerhalb ihres Amtskreises durch eine Geldbusse bis zu einer gesetzlich bestimmten Höhe (*τέλος*) zu ahnden (*ἐπιβολὴν ἐπιβάλλειν*) oder, falls das Vergehen ihnen eine strengere Bestrafung zu erfordern schien, den Schuldigen vor ein Volksgericht zu ziehen. Der Prozess fand

fer, Mitt. d. arch Inst. V (1880) 85 ff.; Köhler, VII (1882) 108 ff.

[1]) Dittenberger a. a. O. Nr. 301; Köhler a. a. O. 109.

[2]) Dittenberger Nr. 299.

[3]) CIA. I 502; Dittenberger Nr. 300.

[4]) CIA. I 500.

[5]) Dittenberger Nr. 300.

[6]) Vgl. § 170.

[7]) Vgl. den Abschnitt über den Rat.

[8]) Aesch. g. Ktes. 13--15; 27—30; vgl. Philippi, Rhein. Mus. XXXIV 611. Die gewöhnlichen Beamten der Demen und Phylen hatten keine Gerichtsvorstandschaft. Vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess bearb. v. Lipsius 128.

unter ihrem Vorsitz statt.[1]) Der von einer Epibole Betroffene konnte dagegen Berufung beim Gericht einlegen.[2])

Kein Bürger durfte in demselben Jahre gleichzeitig zwei oder mehr ordentliche Jahresämter bekleiden.[3]) Ebensowenig war es gestattet, dasselbe Civilamt mehr als einmal zu bekleiden, nur Ratsherr konnte ein Bürger zweimal werden. Dagegen war Wiederwahl zu einem militärischen Amte nicht nur gesetzlich erlaubt, sondern auch thatsächlich nicht ungewöhnlich.[4])

178. Diejenigen Ämter, welche nicht durchaus politische und militärische Erfahrung oder irgend eine technische Sachkunde erforderten, wurden durch Losung besetzt. Gewählt wurden vom Volke vor allem sämtliche höhere militärische Beamte: die zehn Strategen, die beiden Hipparchen, die zehn Taxiarchen und die zehn Phylarchen, sodann die zehn *καταλογεῖς*, welche die Aushebungsliste der Ritter feststellten.[5]) Ferner wählte das Volk den mit der Oberleitung der militärischen Ausbildung der Epheben beauftragten Epimeletes und die zehn Sophronisten, letztere jedoch nicht direkt, sondern aus den von den phylenweise zusammengetretenen Vätern der Epheben vorgewählten dreissig Männern.[6]) Durch Wahl wurden auch die wichtigsten Finanzämter besetzt. Im fünften Jahrhundert wurden die Reichsschatzmeister (Hellenotamien) gewählt, im vierten die Vorsteher der Theorikenkasse (*οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικόν*) und der Kriegszahlmeister (*ταμίας τῶν στρατιωτικῶν*), dann die *ταμίαι* für die beiden Staats-Avisos, die Paralos und Salaminia (Ammonias), und der Vorsteher des Staatshaushaltes (*ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει*).[7]) Zu den erwählten Beamten gehörten ferner der Brunnenmeister (*ὁ τῶν κρηνῶν ἐπιμελητής, ὁ ἐπὶ τὰς κρήνας*) und die Schiffsbaumeister (*ἀρχιτέκτονες ἐπὶ τὰς ναῦς*).[8]) Endlich

---

[1]) Das Recht der Verhängung einer *ἐπιβολή* und die Prozessleitung wesentliches Kennzeichen eines Beamten nach Aesch. g. Ktes. 13; vgl. Xen. Hell. I 7, 2; Demosth. g. Makart. 75; g. Meid. 79; Lys. XXX 3; XX 14. *Τέλος* des Rates: 500 Drachmen (Ps. Demosth. g. Euerg. u. Mnesib. 43); der Proedroi: 50 Drachmen (Aesch. g. Timarch. 35); der Hieropoioi: ebenfalls 50: CIA. IV 2, 35 b v. 17 ff. — Siegfried, *De multa quae ἐπιβολή dicitur*, Berlin 1876 Diss.; vgl. dazu Lipsius, Burs. Jahresb. 1878 III 320.

[2]) CIA. IV 2 Nr. 35 b v. 17 ff. Lys. IX 11; Ps. Lys. VI 21; vgl. Aristoph. Wesp. 770.

[3]) Vgl. den Richtereid bei Demosth. g. Timokr. 150 und über die Echtheit desselben W. Hofmann, *De jurandi apud Athenienses formulis* (Strassburg 1886 Diss.) 3 ff. — Es kam dagegen vor, dass Befugnisse eines Amts mit denen eines andern vereinigt wurden, so wurden die Schatzämter der *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* und der *ταμίαι τῆς θεοῦ* wiederholt vereinigt und getrennt, dann die Geschäfte der *ἀστυνόμοι* auf die *ἀγορανόμοι* übertragen. Auch war es gestattet, dass ein ordentlicher Beamter Mitglied einer ausserordentlichen Baukommission wurde. Was Aesch. g. Ktes. 25 über die Vereinigung der verschiedensten Ämter mit den Vorstehern der Theoriken-Kasse sagt, bezieht sich, von der Übertreibung abgesehen, nur auf den thatsächlichen Einfluss dieser Behörde. Vgl. M. Fränkel zu Böckh, Sth. d. Ath. II³ Anhang Anm. 248.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 62: *ἄρχειν δὲ τὰς μὲν κατὰ πόλεμον ἀρχὰς ἔξεστι πλεονάκις, τῶν δ' ἄλλων οὐδεμίαν, πλὴν βουλεῦσαι δίς.* Vgl. Kap. 44 p. 113 und 116. Richtereid bei Demosth. g. Timokr. 149—150; g. Lept. 152; Lys. XXX 29.

[5]) Aristot. a. a. O. 43: *χειροτονοῦσι δὲ καὶ τὰς πρὸς τὸν πόλεμον (ἀρχὰς) ἁπάσας.* Vgl. Kap. 61.

[6]) Vgl. den Abschnitt über die Wehrverfassung.

[7]) Aristot. a. a. O. 43. 61. Über den *ταμίας* der Paralos vgl. noch Demosth. g. Meid. 173. Über den *ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει*, der bei Aristoteles nicht vorkommt, vgl. § 185.

[8]) Aristot. a. a. O. 43. 46. Ehrendekret für Pytheas aus dem Jahre 333/2, der *αἱρεθεὶς ἐπὶ τὰς κρήνας* sein Amt gut verwaltet

gingen gewisse Beamte mit kultlichen Obliegenheiten, denen zugleich die schwierige Anordnung grosser Festaufzüge oblag, aus Wahl hervor, nämlich die vier *ἐπιμεληταὶ μυστηρίων* und die zehn *ἐπιμεληταὶ τῆς πομπῆς τῷ Διονύσῳ.*[1])

Die Wahlen wurden in der Volksversammlung durch Handmehr (*χειροτονία*) vollzogen und zwar die der militärischen Beamten gemäss den Bestimmungen des jedesmal vorausgegangenen Volksbeschlusses. In Ausführung desselben hatten diejenigen Prytanen nach der sechsten Prytanie, unter welchen sich die Himmelszeichen als günstig erwiesen, die Wahlversammlung zu veranstalten. Doch hatte darüber zuvor der Rat ein Gutachten abzugeben.[2]) Frühestens fanden also diese Wahlen im Anthesterion (Februar/März) statt, sie konnten aber auch erheblich später vollzogen werden.[3]) Die zehn Strategen wurden seit etwa 501 vom Volke aus den einzelnen Phylen, einer aus jeder Phyle, erwählt, späterhin aus der gesamten Bürgerschaft, doch mit gewisser thatsächlicher Berücksichtigung der Phylen.[4]) Aus der gesamten Bürgerschaft wählte das Volk auch die beiden Hipparchen,[5]) aus den einzelnen Phylen dagegen die zehn

damit auch *οἱ ἄλλοι οἱ ἀεὶ χειροτονούμενοι ἐπὶ τὰς κρήνας φιλοτιμοῦνται κτλ. Ἐφ. ἀρχαιολ.* 1889 p. 16.

[1]) Vgl. § 188.

[2]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 44: *ποιοῦσι δὲ καὶ ἀρχαιρεσίας στρατηγῶν καὶ ἱππάρχων καὶ τῶν ἄλλων τῶν πρὸς τὸν πόλεμον ἀρχῶν ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ, καθ' ὅ τι ἂν τῷ δήμῳ δοκῇ· ποιοῦσι δ' οἱ μετὰ τὴν ϛ πρυτανεύοντες ἐφ' ὧν ἂν εὐσημία γένηται. δεῖ δὲ προβούλευμα γίνεσθαι καὶ περὶ τούτων.* Vgl. Aisch. g. Ktes. 13. — Die Wahlversammlungen auf der Pnyx: Pollux VIII 87; 132; 133; vgl. Hesych. s. v. *πνύξ.*

[3]) Vgl. CIA. II 416: *(Μου)νιχι(ῶνο)ς δευτέρᾳ μετ' (εἰκάδας . . .) καὶ εἰκοστῇ τῆς πρυτανε(ίας . . .). ἀρχαιρεσίαι κατὰ τὴν μαντ(είαν . . κτλ.* Die Identität des Amtsjahres der Strategen mit dem Archontenjahre, die für das dritte Jahrhundert auch durch CIA. II 331 feststeht, sowie die Wahl der Strategen im Frühjahre war für das fünfte und vierte Jahrhundert bereits in einer Reihe von Fällen durch Einzeluntersuchungen gegen Müller-Strübing, Aristophanes 499 ff. (Wahlen im Gamelion, Amtsantritt im Frühjahre) erwiesen worden. J. G. Droysen, Hermes IX (1874) 1 ff.; B. Arnold, *De Atheniensium praetoribus* (Leipzig 1873 Diss.) 30 ff. und *De praetoribus atticis dissertatio altera* (Bautzen 1876 Progr.) 3 ff.; Löschke, *Quaest. de titulis aliquot atticis historicae* (Bonn 1876 Diss.) 25 ff.; G. Gilbert, Beitrag zur innern Gesch. Athens (Leipzig 1877) 2 ff.; Paulus, Die Wahl der attischen Strategen in der Zeit des pel. Krieges (Maulbronn 1883 Progr.); Beloch, Die attische Politik seit Perikles (Leipzig 1884) 264 ff.; Belser, Korrespondenzbl. f. d. Gel. und Realschulen Württembergs 1886 S. 44 ff.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 22; 61: *χειροτονοῦσι . . . στρατηγοὺς δέκα πρότερον μὲν ἀφ' (ἑκάστης) φυλῆς ἕνα, νῦν δ' ἐξ ἁπάντων.* Vollständige Strategenliste vom Jahre 441/0 in offizieller Reihenfolge der Phylen nach Androtion bei Wilamowitz, *De Rhesi scholiis*, Greifswald 1877 Progr. Aber die Akamantis ist in dieser Liste bereits doppelt vertreten. Zusammenstellung von elf Fällen, in denen eine Phyle doppelt vertreten ist, bei Beloch a. a. O. 276. Wahl durch den gesamten Demos auch nach Aesch. g. Ktes. 13; Xen. Mem. III 4, 1; Platon Fragm. 158 h. Kock. – Bewerbung für einzelne Phylen: Xen. a. a. O. und über die Bewerbung überhaupt: Gilbert, Beitr. zur innern Gesch. Athens 14 ff. 21. Über Zeugnisse, welche die Wahl aus den Phylen in älterer Zeit bestätigen vgl. S. 160 Anm. 3. Das Richtige, dass in der ältern Zeit die Strategen nach Phylen, späterhin *ἐξ ἁπάντων* gewählt wurden, haben u. a. erkannt: Bergk, *De rel. com. att. ant.* 57; Lugebil, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. V 627; Müller-Strübing, Aristophanes 526 und Arnold a. a. O. p. 8. Dass aber auch bei der Wahl *ἐξ ἁπάντων* die Phylen berücksichtigt wurden, dass das Volk also thatsächlich in gewissem Umfange für die Phylen wählte, betonen J. G. Droysen, Hermes IX 8 ff.; G. Gilbert a. a. O. 16 ff.; Hauvette-Besnault, *Les stratèges athéniens* (Paris 1884 Diss.) 19 ff. Die bereits von Belser a. a. O. mit Recht bekämpfte Hypothese Belochs a. a. O. von der Wahl eines Oberstrategen *ἐξ ἁπάντων* und der Erwählung der übrigen neun Strategen durch die Phylen hat sich als irrig erwiesen.

[5]) Aristot. a. a. O. 61.

Taxiarchen und die zehn Phylarchen.[1]) Die Erwählung der Hellenotamien erfolgte wiederum aus der Gesamtheit, obschon die Phylen einigermassen berücksichtigt wurden.[2])

Um die Zeit der Wahlen fand auch die Losung der Ämter statt, denn die erlosten Beamten traten mit Ausnahme der Ratsherren und der Burgschatzmeister des fünften Jahrhunderts am ersten Hekatombaion ihr Amt an und zwischen dem Amtsantritt und der Erlosung musste der Dokimasie wegen eine Zwischenzeit liegen.[3]) In Bezug auf die Art der Erlosung zerfielen die Losämter in zwei Klassen. Die einen, wie die Archonten, wurden aus den einzelnen Phylen und zwar aus der Gesamtheit der Phyleten erlost, die andern von und aus den Angehörigen der Demen einer jeden Phyle. Als aber die Demen mit den Ämtern Handel zu treiben begannen, wurden alle Ämter mit Ausnahme der 500 Ratsherren und der 500 Wächter der Schiffswerften aus der Gesamtheit der Phyleten erlost. Die Demoten nahmen die Losung im Theseion vor, späterhin erfolgte daselbst die Erlosung aller Ämter unter der Leitung der neun Archonten.[4]) Fest-Komissionen (*ἱεροποιοί*) und einzelne andere Ämter, wie die Euthynoi, wurden vom Rate aus den Phylen erlost.

An der Losung nahmen alle diejenigen Bürger teil, die ihre Namen als Bewerber für ein Amt angegeben hatten.[5]) Der Zudrang zu den unbesoldeten Ämtern war nicht gross,[6]) und es meldeten sich im ganzen wohl nur solche Personen, welche einige Vorkenntnisse besassen, obschon es auch vorkam, dass ganz unkundige Leute ein Amt erlangten.[7]) Zu den zehngliederigen Beamtenkollegien wurde je ein Mitglied aus jeder Phyle erlost. Ausserdem erloste man Ersatzmänner (*ἐπιλαχεῖν*), welche im Falle des Todes oder der Abweisung Erloster bei der Dokimasie an deren Stelle traten.[8])

179. Gegen die schlimmsten Zufälle des Loses schützte man sich durch die Dokimasie, der sich alle erloste und erwählte Bewerber vor dem Amtsantritt zu unterziehen hatten. Die für das nächste Jahr erlosten Buleuten wurden vom Rate geprüft. In früherer Zeit war die Entscheidung des Rates eine endgültige, späterhin konnten die Abgewiesenen an das

---

[1]) Taxiarchen: Aristot. a. a. O. 61; CIA. II 562 (Taxiarchos der Kekropis); II 444. 446. Vgl. Thuk. VIII 92; Demosth. XXXIX 17; Aesch. d. f. leg. 169 (*τῆς Πανδιονίδος ταξίαρχος*) Pollux VIII 87. — Phylarchen: Aristot. a. a. O. 61. CIA. II 444; 445; Demosth. IV 25; Pollux VIII 94; Harpokr. s. v. *φύλαρχος*.

[2]) Rücksichtnahme auf die Phylen: CIA. I 259; 260. CIA. I 188 sind drei Phylen nicht vertreten, aus der Akamantis stammen drei, aus der Aiantis zwei Hellenotamien.

[3]) CIA. I 32: *ταμίας δὲ ἀποκυαμεύειν τούτων τῶν χρημάτων ὅταμπερ τὰς ἄλλας ἀρχάς κτλ.* Vgl. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 43. Losung durch schwarze und weisse Bohnen: Lex. Cantabr. s. v. *κυαμεύονται*; Hesych. s. v. *κυαμοτρώξ*; Phot. s. v. *κυαμίτης*.

[4]) In dieser Weise lassen sich die Angaben des Aristoteles und Aeschines vereinigen. Aristot. a. a. O. 62: *Αἱ δὲ κληρωταὶ ἀρχαὶ πρότερον μὲν ἦσαν αἱ μὲν μετ' ἐννέα ἀρχόντων ἐκ τῆς φυλῆς ὅλης κληρούμεναι, αἱ δ' ἐν Θησείῳ κληρούμεναι διῃροῦντο εἰς τοὺς δήμους· ἐπειδὴ δ' ἐπώλουν οἱ δῆμοι, καὶ ταύτας ἐκ τῆς φυλῆς ὅλης κληροῦσι πλὴν βουλευτῶν καὶ φρουρῶν.* Aesch. g. Ktes. 13: *ἀρχὰς δὲ φήσουσιν ἐκείνας εἶναι, ἃς οἱ θεσμοθέται* (offenbar, wie öfter, die neun Archonten, vgl. Aristot. a. a. O. 63) *ἀποκληροῦσιν ἐν τῷ Θησείῳ, κἀκείνας, ἃς ὁ δῆμος εἴωθε χειροτονεῖν ἐν ἀρχαιρεσίαις κτλ.*

[5]) Isokr. Antid. 150; Lys. VI 4; XXXI 33; Harpokr. s. v. *ἐπιλαχών*.

[6]) Ps. Xen. St. d. Ath. I 3.

[7]) Demosth. g. Timokr. 112.

[8]) Aesch. g. Ktes. 62; Ps. Demosth. LVIII (g. Theokr.) 29; Harpokr. s. v. *ἐπιλαχών*.

Gericht appellieren.[1]) Einer besonders strengen Dokimasie mussten sich die zum Archontat erlosten Bürger unterziehen, denn obwohl das Archontat ein Losamt war, so hatten doch die Archonten höchst wichtige und verantwortungsvolle Obliegenheiten, namentlich als Gerichtsvorsteher, zu erfüllen. Die drei obern Archonten waren ausserdem nicht Mitglieder einer kollegialischen Behörde, sondern auf sich allein gestellt.[2]) Im vierten Jahrhundert hatten sich daher die zum Archontat Erlosten einer doppelten Dokimasie vor dem Rate und vor dem Gerichtshofe zu unterziehen. Falls der Rat einen abwies, so war damit in älterer Zeit die Abweisung entschieden, späterhin war dem Betroffenen Berufung an den Gerichtshof gestattet, so dass die Abweisung durch den Rat nur dann eine definitive war, wenn von dem Recht der Berufung kein Gebrauch gemacht wurde. Diejenigen, welche die Prüfung vor dem Rate bestanden hatten, mussten sich aber in jedem Falle einer nochmaligen Dokimasie vor Gericht unterziehen.[3])

Alle übrigen, sei es durch Wahl, sei es durch Losung zu einem Amte designierten Bürger wurden nur vor dem Gerichtshofe dokimasiert.[4]) Bei der Dokimasie wurden dem Designierten im Rat von dem Vorsitzenden, vor Gericht von den Thesmotheten[5]) bestimmte Fragen vorgelegt (*ἀνακρίνειν*), welche sich nicht auf den Nachweis einer speziellen Befähigung oder Kenntnis bezogen, sondern die zur Bekleidung des betreffenden Amtes überhaupt erforderlichen Bedingungen betrafen. Dahin gehörte im allgemeinen der Vollbesitz des Bürgerrechts, ein gewisses Lebensalter, Erfüllung der militärischen und finanziellen Verpflichtungen gegen den Staat und der Kindespflichten gegen die Eltern.[6]) Zur Bekleidung einzelner Ämter waren noch besondere Eigenschaften erforderlich. Der Basileus

---

[1]) Aristot. Ἀθην. πολ. 45: *δοκιμάζει δὲ (ἡ βουλή) καὶ τοὺς βουλευτὰς τοὺς τὸν ὕστερον ἐνιαυτὸν βουλεύσοντας καὶ τοὺς ἐννέα ἄρχοντας· καὶ πρότερον μὲν ἦν ἀποδοκιμάσαι κυρία, νῦν δὲ τούτοις ἔφεσίς ἐστιν εἰς τὸ δικαστήριον.* Vgl. Lys. XVI 1 ff.; XXXI 1 ff. (eidliche Verpflichtung der Buleuten *ἀποφανεῖν εἴ τίς τινα οἶδε τῶν λαχόντων ἀνεπιτήδειον ὄντα βουλεύειν*); Demosth. g. Meid. III; Ps. Demosth. g. Neaera 113.

[2]) Lys. XXVI 12.

[3]) Aristot. Ἀθην. πολ. 55: *δοκιμάζονται δ' οὗτοι πρῶτον μὲν ἐν τῇ βουλῇ τοῖς πεντακοσίοις πλὴν τοῦ γραμματέως, οὗτος δ' ἐν δικαστηρίῳ μόνον ὥσπερ οἱ ἄλλοι ἄρχοντες (πάντες γὰρ καὶ οἱ κληρωτοὶ καὶ οἱ χειροτονητοὶ δοκιμασθέντες ἄρχουσιν), οἱ δ' ἐννέ' ἄρχοντες ἔν τε τῇ βουλῇ καὶ πάλιν ἐν δικαστηρίῳ. καὶ πρότερον μὲν οὐκ ἦρχεν ὅντιν' ἀποδοκιμάσειεν ἡ βουλή, νῦν δ' ἔφεσίς ἐστιν εἰς τὸ δικαστήριον καὶ τοῦτο κύριόν ἐστι τῆς δοκιμασίας.* Demosth. g. Lept. 90: *τοὺς μὲν θεσμοθέτας τοὺς ἐπὶ τοὺς νόμους κληρουμένους δὶς δοκιμασθέντας ἄρχειν, ἔν τε τῇ βουλῇ καὶ παρ' ὑμῖν ἐν τῷ δικαστηρίῳ κτλ.*; Lys. XXVI (g. Euandr.) 6. Vgl. Pollux VIII 92. Das Verfahren bei der Dokimasie der Archonten war also ähnlich demjenigen, das von der Phratrie der Demotioniden bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes geübt wurde (vgl. S. 210). Nur in dem Falle war mit der Abstimmung der Thiasoten die Sache entschieden, dass sich ein von ihnen Abgewiesener dabei beruhigte, sonst fand in jedem Falle eine zweite Abstimmung sämtlicher Phratrie-Mitglieder statt. Ein Bürger, der das Archontat antrat, hatte stets zwei Dokimasien bestanden. H. Lipsius, Bericht d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1891, S. 62, irrt, wenn er meint, dass sich die von ihm Att. Proc. 244 angenommene stets doppelte Dokimasie nicht bestätige.

[4]) Aristot. a. a. O. 55. Vgl. Aisch. g. Ktes. 14. Demosth. XL (g. Boiot. II) 34. [Dokimasie eines Taxiarchen vor Gericht.] Verschiedene Art der Dokimasie der Archonten und Strategen nach Lykurgos b. Harpokr. s. v. *δοκιμασθείς*. Vgl. Deinarch. g. Aristogeit. 10; Ps. Xen. Ἀθην. πολ. III 4; Pollux VIII 92.

[5]) Lys. XV 2; Pollux VIII 88.

[6]) Deinarch. g. Aristog. 17; Xen. Mem. II 2, 13; Pollux VIII 87; vgl. Demosth. g. Eubulid. 67—70.

musste eine in erster Ehe verheiratete Gattin besitzen,[1]) von den Strategen wurde das Leben in rechtmässiger Ehe und Grundbesitz in Attika gefordert,[2]) von den Schatzmeistern der Göttin die Zugehörigkeit zur ersten Schatzungsklasse. Eine genauere Beschreibung gibt Aristoteles von der Dokimasie der Archonten.[3]) Die zum Archontat Erlosten wurden nicht nur nach dem Bürgertume des Vaters, sondern auch nach dem des Grossvaters von väterlicher und mütterlicher Seite befragt, so dass die bürgerliche Abkunft *ἐκ τριγονίας* als Bedingung der Zulassung galt. Weitere Fragen bezogen sich darauf, ob der Betreffende an dem Kultus des Apollon Patroos und des Zeus Herkeios Anteil hätte und wo die Heiligtümer seiner Kultgenossenschaft lägen, ferner ob er ein Erbbegräbnis seiner Familie hätte und wo sich dasselbe befände, ob er seinen Eltern Gutes erwiese, seine Abgaben bezahlte und die Feldzüge mitgemacht hätte. Für seine Angaben musste der Befragte Zeugen stellen. Erhob niemand Einspruch, so wurde sofort zur Abstimmung geschritten. In früherer Zeit gab in diesem Falle im Gericht nur ein Richter seine Stimme ab, späterhin jedoch der ganze Gerichtshof. Trat ein Ankläger auf, so erteilte der Vorsitzende das Wort zur Anklage und Verteidigung und nahm darauf die Abstimmung vor, im Rate durch Handaufheben, im Gericht durch Stimmsteine. Man beschränkte sich aber bei der Anakrisis nicht bloss auf die gesetzlich festgestellten Fragen, sondern untersuchte auch das gesamte Vorleben des Betreffenden.[4]) Fiel sie günstig aus, so wurde er vom Rat oder Gericht bestätigt (*ἐδοκιμάσθη*), im andern Falle verworfen (*ἀπεδοκιμάσθη*).[5])

M. Fränkel, Att. Geschworenengerichte (Berlin 1878) 28 ff. und Hermes XIII (1878) 561 ff. [Alle Dokimasien vor dem Rat, Gericht Berufungsinstanz]; Thalheim, Hermes XIII 366 ff. und Jahrb. f. kl. Philol. 118 (1879) 601 ff. [Dokimasie der Erlosten vor dem Rat mit dem Recht gerichtlicher Berufung, der Erwählten nur vor Gericht]; C. Schaefer, Jahrb. f. kl. Philol. 117 (1878) 821 ff. [Dokimasie nur vor Gericht mit Ausnahme der Archonten]; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 208 (die erlosten Beamten vor dem Rate und vor Gericht dokimasiert, die erwählten nur vor Gericht). Die Streitfrage ist nun durch Aristoteles entschieden und zwar zu Gunsten der von K. Fr. Hermann, Gr. Staatsaltert. § 149; Schömann, *Antiquit. jur. publ. Gr.*, p. 239; Griech. Altert. I³ 431; C. Schaefer a. a. O. und Meier und Schömann, Att. Prozess, herausg. v. H. Lipsius S. 242 ff. vertretenen Ansicht.

180. Die Beamten traten nach Ablegung eines Amtseides[6]) zu Beginn des bürgerlichen Jahres, am ersten Hekatombaion, ihr Amt an.[7]) Nur das Amtsjahr „der Schatzmeister der Göttin“ und „der Schatzmeister der andern Götter“ begann im fünften Jahrhundert an den Panathenaien mit dem 28. Hekatombaion,[8]) desgleichen im vierten Jahrhundert das der Vorsteher der Theorikenkasse, des Kriegszahlmeisters und des Brunnenmeisters.[9])

Das Amtsabzeichen der Beamten war ein Myrthenkranz.[10]) Sie hatten

[1]) Ps. Demosth. g. Neaira 72; 75.

[2]) Deinarch. g. Demosth. 71.

[3]) Aristot. a. a. O. 55. Vgl. Fragm. 307 Rose; Pollux VIII 85.

[4]) Lys. XVI 9: *ἐν δὲ ταῖς δοκιμασίαις δίκαιον εἶναι παντὸς τοῦ βίου λόγον διδόναι.* Vgl. Lys. XIII 10; XXVI 9; 10.

[5]) Lys. g. Agorat. 10; Deinarch. g. Aristog. 10; Ps. Demosth. g. Aristog. I 30, 67.

[6]) Lykurg. g. Leokr. 79. Über den Eid der Archonten vgl. § 183. Strategeneid: Lys. IX 15; Deinarch. g. Philokl. 2; Plut. Perikl. 30. Weiteres bei W. Hofmann, *De jurandi apud Athenienses formulis*, Darmstadt 1886. (Strassburg, Diss.)

[7]) Über die Strategen vgl. § 186. Amtsjahr der Taxiarchen identisch mit dem bürgerlichen: CIA. II 562.

[8]) CIA. I 179; 189ab. Viertes Jahrhundert: CIA II 652; 667; Aristot. *Ἀθηv. πολ.* 43.

[9]) Aristot. *Ἀθηv. πολ.* 43.

[10]) Lys. XXVI 8; Demosth. XXVI (g. Aristog. B.) 5; Ps. Demosth. LVIII (g. Theokr.)

ihre besondern Amtslokale, in denen sie ihre Sitzungen abhielten und meist auch zusammen speisten.[1] Ausserdem kamen einzelnen Beamten besondere Ehrenrechte zu, z. B. Ehrenstücke beim Opferschmause[2] und Ehrensitze im Theater.[3] Eine Besoldung empfing nur ein Teil der Beamten. Unbesoldet waren, wenigstens im Frieden, die Strategen und Hipparchen,[4] besoldet, ausser den Richtern, die Ratsherren[5] und die delischen Amphiktyonen (eine Drachme täglich aus der delischen Kasse). Ein Kostgeld (*εἰς σίτησιν*) im Betrage von vier Obolen täglich erhielten die Archonten. Kostgeld wurde ferner den Prytanen gezahlt, dann den Athlotheten für die Panathenaien, den Sophronisten (eine Drachme) und allen nach den Kleruchien abgeordneten Beamten.[6]

Jeder Beamte konnte während seines Amtsjahres angeklagt und abgesetzt werden. In der ersten ordentlichen Volksversammlung jeder Prytanie fand, vermutlich unter der Leitung der Thesmotheten,[7] eine Epicheirotonie der Beamten, insbesondere der Strategen und Hipparchen, statt, bei welcher darüber abgestimmt wurde, ob sie ihr Amt gut zu verwalten schienen. Fiel die Abstimmung ungünstig aus (*ἀποχειροτονία*), so wurde der betreffende Beamte vom Amt suspendiert und vor Gericht gestellt. Wenn ihn das Gericht verurteilte, so wurde er entsetzt und mit einer vom Gericht bestimmten Busse bestraft, im Falle der Freisprechung führte er sein Amt weiter.[8]

181. Bei der Niederlegung ihres Amtes hatten alle Beamten Rechenschaft abzulegen[9] und durften vor der Rechenschaftsablage weder über ihr Vermögen frei verfügen, noch das Land verlassen.[10] Die Rechenschaft bezog sich auf die gesamte Amtsführung, namentlich auf die verwalteten Gelder.[11] Im vierten Jahrhundert fungierten als Rechenschaftsbehörden ausser dem Ratsausschuss von zehn Logisten, der in jeder Prytanie die Rechnungen der Beamten prüfte,[12] die Logisten, die Euthynoi mit je zwei Beisitzern (*πάρεδροι*) und die Synegoroi. Alle drei Kollegien zählten zehn Mitglieder und wurden aus den Phylen erlost.[13] Die Euthynoi mit ihren

27; Phot. *μύῤῥινος, μυῤῥινῶν*; Hesych s. v. *μυῤῥινῶν*. Über die Chlamys als besonderes Amtsabzeichen der Strategen und Taxiarchen, sowie über den Strategenhelm vgl. G. Gilbert, Beitr. zur innern Gesch. Athens, S. 30.

[1]) Demosth. d. f. leg. 190.

[2]) CIA. II 163.

[3]) *Βουλευτικὸς τόπος* im Theater: Aristoph. Vögel 794 mit Schol.; Pollux IV 122. Hesych. s. v. *βουλευτικόν* und Suid. s. v. *βουλευτικός*.

[4]) Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* I 3. Vgl. Gilbert a. a. O. 31.

[5]) Vgl. S. 169 Anm. 1.

[6]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 62; 42.

[7]) Vgl. H. Lipsius, Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1891 S. 49.

[8]) Aristoteles Frgm. 61 (vgl. Frgm. 388; 389 Rose). Vgl. Ps. Demosth. XXVI (g. Aristog. B.) 5; Deinarch g. Philokl. 15; Demosth. g. Aristokr. 149 (Apocheirotonie eines Strategen); g. Timoth. 9 (desgl.); Ps. Demosth. g. Theokr. 27 (im Jahre 344/3 die Thesmotheten *ἀποχειροτονηθέντες ἐν τῷ δήμῳ* erhalten vom Gerichtshof die Kränze zurück). Dass bei der Apocheirotonie das Gericht definitiv entschied, haben richtig bemerkt Schömann, Op. I 293 und Fränkel, Att. Geschworeneng. 33.

[9]) Aesch. g. Ktes. 17—22. Vgl. Aristoph. Wesp. 578.

[10]) Aesch. g. Ktes. 21.

[11]) Lys. X 16; XX 10; Aesch. g. Ktes. 22; Pollux VIII 45; Bekker, Anecd. gr. 245 *εὐθύνας*. Gesandte: Demosth. d. f. leg. 82; 211. Strategen: Plut. Perikl. 93; Nik. 25; Lys. IX 11; vgl. R. Fischer, *Quaest. de praet. atticis* (Königsberg 1881 Diss.) 25 ff.; Hauvette-Besnault, *Les stratèges athéniens* 56 ff.

[12]) Vgl. den Abschnitt über den Rat.

[13]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 48 und 54. — Fragm. 399 und 400 (*Lex. cantabr.* p. 672, 20: *λογισταὶ καὶ συνήγοροι* und Harpokr. s. v.) finden sich nicht in der *Ἀθην. πολιτεία*,

Beisitzern sind schon im fünften Jahrhundert nachweisbar.[1]) Damals gab es auch Logisten. Sie bildeten, dreissig an der Zahl, eine Rechnungskammer, welche u. a. die von den Hellenotamien angegebenen Beträge des an den Schatz der Göttin fallenden Sechzigstels der Tribute nachzurechnen hatten.[2]) In welchem Verhältnis diese Logisten zu den spätern standen, ist ungewiss.

Jeder abgetretene Beamte musste innerhalb einer bestimmten Frist[3]) bei den Logisten und den ihnen beigeordneten Staatsanwälten (*συνήγοροι*) eine Abrechnung über die von ihm verwalteten Gelder oder die schriftliche Erklärung einreichen, dass er keine öffentlichen Gelder in Händen gehabt hätte.[4]) Die Logisten hatten die Abrechnung binnen dreissig Tagen zu prüfen und konnten von den Rechenschaftspflichtigen (*ὑπεύθυνοι*) jede erforderliche Auskunft über ihre Amtsführung verlangen, wobei ihnen die Synegoroi zur Seite standen.[5]) Es war aber auch jedem Bürger wohl schon bei dieser Anakrisis gestattet, gegen einen abgetretenen Beamten wegen eines amtlichen Vergehens eine Schriftklage (*γραφὴ περὶ τῶν εὐθυνῶν*) einzubringen.[6])

Mochte die Prüfung der Rechenschaftsbehörde ein Bedenken ergeben haben oder nicht, mochte eine Klage eingebracht sein oder nicht, in jedem Falle mussten die Logisten die Rechenschaftspflichtigen vor einen mit 501 Richtern besetzten Gerichtshof stellen, der endgültig Decharge erteilte oder verurteilte.[7]) Strafanträge der Rechenschaftsbehörde vertraten wahrscheinlich die Synegorei. Den Vorsitz führten bei den Euthynai der Strategen die Thesmotheten,[8]) sonst die Logisten. Vergehen, welche zu Verurteilungen führten, waren erstens Unterschlagung öffentlicher Gelder (*κλοπὴ δημοσίων χρημάτων*) und Bestechlichkeit (*δώρων*). In beiden Fällen war die Strafe schätzbar. Der Gerichtshof konnte auf Geldstrafe und Atimie, in besonders schweren Fällen auch auf Todesstrafe erkennen.[9]) Der zu einer Geldstrafe Verurteilte musste den zehnfachen Betrag der durch gerichtliches Erkenntnis festgestellten Höhe der Unterschlagung oder Bestechung als Busse erlegen.[10]) Wurde bei der Rechenschaftsablegung ein Beamter nur des Amtsmissbrauches (*ἀδικίου*) überführt, so hatte er den einfachen Betrag der ordnungswidrig ausgegebenen Summe an die

---

[1]) CIA. I 34; Andok. Myst. 78.

[2]) *οἱ λογισταὶ οἱ τριάκοντα* sollen die Schuld des Staates an die Tempelschätze berechnen: CIA. I 32. Auch bloss *οἱ τριάκοντα*: CIA. I 226; 228; 273.

[3]) Pollux VIII 45.

[4]) Aesch. g. Ktes. 22. Wer keine Rechenschaft ablegte, setzte sich der *γραφὴ ἀλογίου* aus. Pollux VIII 54. Hesych.; Suid.; Et. Magn. s. v.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 54. Vgl. Harpokr. s. v. *λογισταί* und *Lex. Cantabr.*, p. 672, 20: *καὶ ἄλλους δέκα συνηγόρους οἵτινες συνανακρίνουσι τούτοις*. Vgl. Schol. Aristoph. Wesp. 689. Offizielle Formel für die Rechenschaftsablegung: *λόγον διδόναι πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ εὐθύνας διδόναι*. CIA. I 32; II 444; 446; Aesch. g. Ktes. 11; 15; 20; Demosth. d. f. leg. 2; 211. *εὔθυνα* ist sowohl das rechtliche Verfahren, wie die in demselben erkannte Busse. Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 259.

[6]) Aesch. g. Ktes. 23; Demosth. d. f. leg. 2.

[7]) Aristot. a. a. O. 54. Demosth. v. Kr. 117; de f. leg. 211; Aesch. g. Ktes. 15; 19 ff. vgl. CIA. II 469; 470 v. 42; Andok. Myst. 78; Aristoteles Frgm. 400 Rose.

[8]) Aristot. a. a. O. 59. Pollux VIII 88.

[9]) Deinarch. g. Demosth. 60; g. Philokl. 5; Atimie: Andok. Myst. 74; Aesch. g. Ktes. 232. — Todesstrafe: Isokr. v. Frdn. 50; Aesch. g. Tim. 87; Deinarch. g. Aristog. 20.

[10]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 54; vgl. Deinarch. g. Aristog. 17; vgl. S. 229 Anm. 3.

Staatskasse zu zahlen. Zahlte er diese Summe nicht vor der neunten Prytanie, so zog er sich eine Verdoppelung derselben zu. Die zehnfachen Strafbeträge unterlagen jedoch nicht der Verdoppelung.[1]) Ferner gaben Anlass zur Verurteilung bei der Rechenschaftsablegung lügenhafte Gesandtschaftsberichte, verräterische Preisgebung der Staatsinteressen und sonstige Pflichtwidrigkeiten.[2])

Auch nach der Rechenschaftsabnahme durch den Gerichtshof konnten die gewesenen Beamten innerhalb einer bestimmten Frist wegen ihrer Amtsthätigkeit angeklagt werden. Das geschah durch Vermittelung der zehn vom Rate aus den Phylen erlosten *εὔθυνοι* und der ihnen zugelosten Beisitzer. Jeder Euthynos hatte mit seinen beiden Beisitzern der Phylenversammlung seiner Phyle beizuwohnen und seinen Sitz bei der Bildsäule des Eponymos derselben zu nehmen. Bei ihm konnte jeder Angehörige der betreffenden Phyle, der gegen einen vom Gericht bereits dechargierten Beamten noch eine persönliche Beschwerde vorbringen wollte, innerhalb einer Frist von dreissig Tagen[3]) nach der Rechenschaftsablegung eine von ihm unterzeichnete Klageschrift mit dem Namen des beschuldigten Beamten einreichen. In dieser Schrift musste er die Rechtsverletzung, die der betreffende Beamte nach seiner Meinung verschuldet hatte, angeben und zugleich einen Strafantrag stellen. Fand der Euthynos die Klage begründet, so übergab er sie, falls das zur Last gelegte Vergehen lediglich Private betraf, der Abteilung der Vierzigmänner, welche für seine Phyle richtete,[4]) falls es aber den Staat anging, machte er den Thesmotheten schriftliche Anzeige, und diese brachten dann die Klage vor den Gerichtshof, welcher endgültig entschied.[5]) Ferner lag es den Euthynen ob, diejenigen, welche eine vom Volke angeordnete Leistung nicht erfüllten oder einer ihnen besonders auferlegten Verpflichtung nicht nachkamen, in die darauf gesetzte Strafe zu nehmen.[6])

Böckh, Staatsh. Ath. I 264 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert. § 154; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 213 ff.; R. Schöll, *De synegoris atticis*, Jena 1876; Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 112 ff.; 257 ff.; 459 ff.

182. Einzelne Beamte, nämlich der Archon, der Basileus, der Polemarchos, die Hellenotamien und Euthynen, hatten Beisitzer (*πάρεδροι*), welche sie in ihrer amtlichen Thätigkeit unterstützten. Die drei Archonten wählten sich ihre Beisitzer selbst, doch unterlagen dieselben der Dokimasie und waren rechenschaftspflichtig. Von den Beisitzern der Euthynoi ist im vorhergehenden Paragraphen die Rede gewesen.[7])

---

[1]) Aristot. a. a. O. 54. Vgl. Harpokr. s. v. *ἀδίκιον*; Plut. Perikl. 32.

[2]) Näheres bei Meier und Schömann, Att. Proc., herausg. v. H. Lipsius 267 ff.

[3]) In der Schilderung dieses Verfahrens bei Aristot. *Ἀθην. πολ.* 48 ist unzweifelhaft $\overline{\lambda}$ statt $\overline{\gamma}$ zu lesen. Vgl. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1891 p. 66.

[4]) Vgl. den Abschnitt über das Gerichtswesen.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 48; vgl. Andok. Myst. 78 und Lipsius a. a. O. 67.

[6]) CIA. IV 2 p. 63 Nr. 34 und dazu R. Schöll, Ber. d. bayer. Akad. 1887 S. 17. CIA. II 809 B. v. 7 ff.; vgl. Pollux VIII 100.

[7]) Je zwei *πάρεδροι* der ersten drei Archonten: Aristot. *Ἀθην. πολ.* 56 (vgl. Fragm. 382 Rose: Harpokr. s. v. *πάρεδρος*: Pollux VIII 82); vgl. Isaeos VI 32; Ps. Demosth. g. Neaera 72; 81 ff. Über die beiden *πάρεδροι* eines jeden *εὔθυνος* vgl. noch CIA. II 571; 809 Col. B. 1; Andok. Myst. 78. Je ein *πάρεδρος* der Hellenotamien: CIA. I 180—183; 188.

Fast jede Behörde hatte ihren Amtsschreiber (*γραμματεύς*), dessen Name allein oder zusammen mit dem des Obmannes zur Bezeichnung eines Kollegiums im Unterschiede von den Vorgängern und Nachfolgern diente. Mit Ausnahme der Ratsschreiber waren die Schreiber, obschon Bürger, untergeordnete Leute, welche nicht Beamtenqualität besassen, sondern als *ὑπηρέται* oder Amtsdiener besoldet wurden. Mehreren Behörden waren auch eigene Kassenbeamte beigegeben.[1]) Ausserdem hatten die Behörden noch ihre Herolde (*κήρυκες*) und andere besoldete Amtsdiener, die teils Freie, teils Sklaven waren.

Böckh, Sth. Ath. I 252 ff.; Hille, *De scribis Atheniensium publicis*, Leipzig. Stud. I (1878) 203 ff.; A. Kornitzer, *De scribis publ. Atheniensium*, Wien-Hernals 1883 Progr.

183. In älterer Zeit standen an der Spitze der gesamten Staatsverwaltung die neun Archonten.[2]) Allmählich wurde ihre Amtsgewalt zersplittert und so weit vermindert, dass sie nach der Einführung des Loses aus allen Athenern erlost werden konnten.[3]) Ihre Kompetenz war schliesslich, abgesehen von einigen Ehrenrechten, im wesentlichen auf die mit dem Gerichtspräsidium verbundenen Befugnisse und kultliche Obliegenheiten beschränkt. Sie waren ferner Mitglieder des Areopags. Gemeinsam fungierten sie nur in wenigen Fällen, so bei der Auslosung der Beamten und Richter und bei der Veräusserung der Güter der vom Areopag Verurteilten, sonst waren die Geschäfte unter den Archon, den Basileus, den Polemarchos und die Thesmotheten verteilt.[4])

Die Archonten wurden ursprünglich vom Areopag gewählt, Solon verordnete, dass die vier Phylen je zehn Männer durch Vorwahl für das Archontat designieren und dass dann aus diesen vierzig Männern die Archonten erlost werden sollten.[5]) Befähigt zum Archontat waren zunächst nur Pentakosiomedimnoi, dann auch Hippeis. Unter der Herrschaft der Peisistratiden trat wieder die Wahl an Stelle der Losung und Kleisthenes behielt erstere bei. Im Jahre 487/6 wurde bestimmt, dass die Archonten aus fünfhundert durch die Demen designierten Bürgern nach Phylen erlost werden sollten. Im Jahre 457/6 erhielten auch die Zeugiten die Fähigkeit, das Archontat zu bekleiden.[6]) Im vierten Jahrhundert war die Vorwahl abgeschafft. Die Angehörigen einer jeden Phyle erlosten zunächst zehn Kandidaten für das Archontat und aus diesen wurden dann wiederum phylenweise der Archon, der Basileus, der Polemarchos, die sechs Thesmotheten und der Sekretär der Thesmotheten erlost.[7]) Die erlosten Ar-

---

[1]) Über die *ταμίαι* des Rates vgl. den Abschnitt über den Rat. Ferner ein *ταμίας* der *τριηροποιοί* und *ταμίαι* der *τειχοποιοί*: Aesch. g. Ktes. 27.

[2]) *οἱ ἐννέα ἄρχοντες*: CIA. II 163; Thuk. I 126; Lys. VII 22; Plat. Phaidr. 235 D. u. s. w. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche kommt auch *θεσμοθέται* gleichbedeutend mit den neun Archonten vor. Demosth. g. Eubul. 66 u. 70; Plut. Solon 25 und Plat. Phaidr. 235 D.

[3]) Vgl. § 118; 126; 131; 136; 139.

[4]) Aristot. 47 p. 120; 63. Wenn Pollux VIII 86 dem ganzen Kollegium die Leitung der Wahlen der militärischen Beamten zuschreibt, so beruht das nur auf einer falschen Beziehung von *κληροῦσι* und *χειροτονοῦσι* bei Aristot. a. a. O. Kap. 60 und 61. Ebensowenig kam den neuen Archonten die Befugnis zu, widerrechtlich aus der Verbannung zurückgekehrte Bürger töten zu lassen. Es war das vielmehr ein Recht der Thesmotheten. Vgl. H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1891 S. 49.

[5]) Vgl. § 128 Anm. 2.

[6]) Vgl. S. 163.

[7]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 8; 55. Berücksichtigung der Phylen bei der Losung der Archonten hatte bereits H. Sauppe, *De*

chonten hatten sich einer doppelten Dokimasie vor dem Rate und dem Gerichtshofe zu unterziehen, der Sekretär der Thesmotheten wurde dagegen nur vor letzterem dokimasiert.[1])

Unmittelbar vor ihrem Amtsantritt begaben sich die Archonten zum Schwurstein bei der Königshalle[2]) und legten den Amtseid ab. Sie schwuren, dass sie ihres Amtes wie unter Akastos gerecht und nach den Gesetzen walten, keinerlei Geschenke mit Bezug auf ihre amtliche Thätigkeit annehmen, andernfalls eine goldene Bildsäule von gleichem Gewicht (wie das Silbergewicht des Bestechungsgeschenkes) nach Delphi weihen würden. Nachdem sie auf der Burg den Eid wiederholt hatten, traten sie ihr Amt an.[3])

Seit der Zeit Solons diente ihnen das Thesmotheteion, wo sie auf Staatskosten zusammen speisten, als gemeinsames Amtshaus.[4]) Doch hatten sie daneben ihre besonderen Tribunale.

Der erste Archon führte den Titel Archon schlechthin. Eponymos hiess er nicht, weil das Jahr, in dem er im Amte war, nach ihm benannt wurde, sondern weil sein Name in den Stammrollen an der Spitze eines jeden der zweiundvierzig Jahrgänge der wehrpflichtigen Bürger stand. Der Archon eines Jahrganges war dessen Eponymos.[5]) Sein Amtslokal befand sich am Markte, ob aber, wie in ältester Zeit im Prytaneion muss dahingestellt bleiben.[6])

Zu seiner Kompetenz gehörten namentlich familienrechtliche Sachen. Bei seinem Amtsantritte erliess er sofort eine öffentliche Bekanntmachung, in der er für die Dauer eines Amtes jedem Bürger den Besitz und die Verfügung über sein Vermögen, wie er es bei seinem Amtsantritte besessen hätte, förmlich bestätigte.[7]) Während seiner Amtsführung hatte er sich der Erbtöchter, Waisen und Witwen anzunehmen und Personen, die sich gegen dieselben vergingen, mit Geldbussen zu bestrafen und vor Gericht zu ziehen. Er bestellte die Vormünder und schützte die Eltern gegen ungebührliche Behandlung durch die Kinder.[8])

Ferner lag ihm die Veranstaltung und Leitung der grossen Dionysien und Thargelien ob. Er sorgte für die Aufstellung der Chöre zu diesen Festen, ernannte die Choregen für die tragischen Chöre und in früherer Zeit auch für die Komödie, übernahm die von den Phylen gestellten Choregen für die lyrischen Chöre und leitete die Prozesse, zu denen die Bestellung der Choregen Anlass gab. Denn, abgesehen von sonstigen Streitigkeiten, kam es oft vor, dass jemand behauptete, dass ein anderer

creatione archont. att., Göttingen 1864 angenommen.

[1]) Vgl. S. 223.

[2]) Vgl. S. 154 Anm. 3.

[3]) Aristot. a. a. O. 55 Kap. 3 p. 6. Vgl. Pollux VIII 86 und S. 154 Anm. 4.

[4]) Aristot. a. a. O. 3 p. 7; vgl. Schol. Plat. Phaidr. p. 235c. Das ist das *ἀρχόντων οἴκημα* bei Demosth. XXI (g. Meid.) 85. Vgl. Hypereides b. Pollux IV 122. Weiteres bei C. Wachsmuth, Stadt Athen, I 482; II 354 ff.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 53: *εἰσὶ γὰρ ἐπώνυμοι δέκα μὲν οἱ τῶν φυλῶν, δύο δὲ καὶ τετταράκοντα οἱ τῶν ἡλικιῶν.* Vgl L. Lange, Leipzig. Stud. I 157 ff.

[6]) Dass er ein eigenes Amtslokal am Markte hatte, ergibt sich aus Ps. Andok. g. Alk. 14; vgl. S. 133 Anm. 4 und C. Wachsmuth, Stadt Athen II 353.

[7]) Aristot. a. a. O. 56.

[8]) Aristot. a. a. O. 56; Demosth. XXXV (g. Lakrit) 49; XLIII (g. Makart.) 75; vgl. Pollux VIII 89.

zur Choregie eher verpflichtet (*διαδικασία χορηγῶν*) oder dass er selbst nach gesetzlichen Bestimmungen von der Leistung befreit wäre. An den Festen selbst leiteto er die Agone und ordnete die Aufzüge (*πομπαί*). Bei der Anordnung des Festzuges an den Dionysien standen ibm zehn *ἐπιμεληταὶ τῆς πομπῆς τῷ Διονύσῳ* zur Seite.[1])

Der sonstige Umfang der Jurisdiktion des Arcbon ergab sich, wie bei jedem Beamten, aus seinem Amtskreise. Er hatte also die Gerichtsleitung bei Prozessen wegen übeler Behandelung[2]) der Eltern (Adoptiveltern, Grosseltern), Waisen und Erbtöcbter (*γραφαὶ γονέων, ὀρφανῶν, ἐπικλήρου κακώσεως*) und wegen Beeinträchtigung des Waisenvermögens (*οἴκου ὀρφανικοῦ κακώσεως*) namentlich durch Vormünder und Ehemänner von Erbtöchtern.[3]) Ferner gehörten vor sein Forum Klagen auf Bestellung von Liquidatoren, wenn jemand einen gemeinsam ererbten Besitz zu teilen wünscbte (*εἰς δατητῶν αἵρεσιν*)[4]) und Fälle, wo die Bestellung von Vormündern Gegenstand eines Rechtsstreites wurde (*εἰς ἐπιτροπῆς κατάστασιν, διαδικασίαν*)[5]) Alsdann kamen vor ihn Anträge auf gerichtliche Zuweisung von Erbschaften oder Erbtöchtern (*κλήρων καὶ ἐπικλήρων ἐπιδικασίαι*) und die *δίκαι παρανοίας*, d. h. Klagen, die von den nächst interessierten Anverwandten gegen jemanden auf Entziehung der Vermögensverwaltung wegen Geistesstörung angestrengt wurden.[6])

„Der König“ (*ὁ βασιλεύς*) hatte sein Amtslokal in der Königshalle am Markte[7]) und führte die Oberaufsicht über den gesamten Staatskultus. Er leitete die Mysterienfeste und zwar in Gemeinschaft mit den vier *ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων*. Im Namen der Stadt brachte er die Opfer in Eleusis und im Eleusinion zu Athen dar. Nach dem Feste erstattete er über dasselbe dem Rate einen Bericht.[8]) Es lag ihm ferner die Leitung der Lenaien ob und namentlicb die Fürsorge für den an diesem Feste stattfindenden dramatischen Agon. Alsdann veranstaltete er alle Fackelwettläufe,[9]) wachte über das Pelargikon[10]) und erteilte den Zuschlag bei der Verpachtung von Tempelgrundstücken.[11])

Den Umfang seiner Gerichtsbarkeit bildeten entsprechend seiner amt-

[1]) Aristot. a. a. O. 56 (vgl. Frgm. 374); vgl. Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* III 4; Demosth. g. Meid. 9 ff. — Über dio Bestellung der Choregen vgl. S. 218 und über die *ἐπιμεληταὶ τῆς πομπῆς* § 187.

[2]) Misshandlung durch Schläge, Versagung ausreichender Subsistenzmittel oder der letzten Ehren nach dom Todo u. s. w.

[3]) Aristot. a. a. O. 56. Weiteres bei Meier und Schömann, Att. Prozess, herausg. von H. Lipsius 353 ff.

[4]) Aristot. a. a. O. Vgl. Frgm. 376 Rose. Meier und Schömann a. a. O. 483.

[5]) Aristot. a. a. O. 56; Meier und Schömann a. a. O. 552; H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1891 S. 50.

[6]) Aristot. a. a. O. 56; Meier und Schömann a. a. O. 566; 606.

[7]) Platon, Theait. 210 D; Eutyphr. 2 A; Paus I 3, 1; Harpokr. s. v. *βασίλειος στοά*; Suid. s. v. *ἄρχων*. Vgl. CIA. I 61. — K. Lange, Die Königshalle in Athen, Leipzig 1884; Löschke, Dorpater Progr. 1884 S. 16 ff.; C. Wachsmuth, Stadt Athen II 345 ff.

[8]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 57 (vgl. Frgm. 378 und 379 Rose); CIA. II 597; Ps. Lys. g. Andok. 4. Über die *ἐπιμεληταί* vgl. § 187. — Dittenberger, Hermes XX 30 ff.

[9]) Aristot. a. a. O. 57. Vgl. Fragm. 378 Rose.

[10]) CIA. IV p. 59 = Dittenberger, *Syll. inscr. gr.* Nr. 13.

[11]) Aristot. a. a. O. 47. Verpachtung des Bezirkes des Neleus, Kodros und der Basile: CIA. IV p. 66 — der *ἱερὰ ὀργάς* von Eleusis: *Bull. de corr. hell.* XIII (1889) 424, — der dem eleusinischen Heiligtume gehörenden Ebone von Raria: *Ἐφημ. ἀρχ.* 1883 p. 122; *Bull. de corr. hell.* VIII 199.

lichen Kompetenz wesentlich sakrale Angelegenheiten, also Klagen wegen Gottlosigkeit (*γραφαὶ ἀσεβείας*), Streitigkeiten zwischen Geschlechtsgenossen über die Bekleidung eines Priestertums (*διαδικασίαι ἱερωσύνης*) oder zwischen Priestern über die ihnen zukommenden Sporteln (*διαδικασίαι γερῶν*).[1] Dann gehörten vor sein Forum wegen des sakralen Charakters der Blutsühne die Klagen über Mord, Totschlag, Körperverletzung mit tödlicher Absicht und überhaupt alle unter den Blutbann fallenden Sachen. (*αἱ τοῦ φόνου δίκαι*).[2]

Der Polemarchos, der seinen Amtssitz beim Lykeion ausserhalb der Stadt hatte,[3] bewahrte von seiner ehemaligen Stellung als Kriegsherr nur noch einige sakrale Obliegenheiten und Ehrenrechte. Er opferte der Artemis Agrotera und dem Enyalios, sowie das Totenopfer für Harmodios und Aristogeiton und leitete die Leichenfeier für die im Kriege Gefallenen.[4] Im übrigen umfasste seine Kompetenz die Rechtsverhältnisse der nichtbürgerlichen Bevölkerung. Es hing das mit seiner ursprünglichen Leitung des Kriegswesens zusammen, da man in alter Zeit Fremde als Feinde anzusehen gewohnt war. Der Polemarchos war für die Metoeken dasselbe, was der Archon für die Bürger bedeutete.[5] Seinem Schutze unterstanden die familienrechtlichen Verhältnisse der Metoeken, Isotelen und Proxenoi, und er hatte die Gerichtsbarkeit in allen Fällen, wo sie von einem Bürger oder Nichtbürger verletzt wurden.[6] Bei ihm mussten alle vermögensrechtlichen Privatklagen gegen Angehörige jener nichtbürgerlichen Klassen anhängig gemacht werden. Diese Klagen überwies der Polemarchos zur richterlichen Entscheidung den Vierzigmännern,[7] andere Schutzbürger-Prozesse leitete er dagegen selbst, so die Prozesse, welche Erbschafts- und Erbtöchter-Angelegenheiten der Metoeken betrafen. Namentlich war er Gerichtsvorstand bei den Klagen gegen Freigelassene, die den Pflichten gegenüber dem Freilasser nicht nachkamen (*δίκαι ἀποστασίου*) und gegen Metoeken, die sich bei ihren rechtlichen und öffentlichen Angelegenheiten nicht der Vermittlung eines Prostates bedienten (*δίκαι ἀπροστασίου*).[8]

Die sechs Thesmotheten („Rechtsetzer") fungierten stets als Kollegium.[9] Ihr Amtslokal war das Thesmothetoion.[10] Von Anfang an war die Rechtspflege ihr eigentlicher Beruf. Sie hatten die Rechtssatzungen aufzuzeichnen und zur Rechtsprechung gegen diejenigen, die sich wider das Gesetz vergingen, aufzubewahren.[11] Alljährlich prüften sie die Gesetze, um die Beseitigung etwaiger Widersprüche oder Mängel durch das

[1]) Aristot. a. a. O. 57 (vgl. Frgm. 375 Rose). Vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess herausg. v. Lipsius 63; 618.

[2]) Vgl. S. 142.

[3]) Vgl. S. 132.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 58 (vg. Frgm. 380; 381 Rose).

[5]) Aristot. a. a. O. 58: *καὶ τἆλλ' ὅσα τοῖς πολίταις ὁ ἄρχων, ταῦτα τοῖς μετοίκοις ὁ πολέμαρχος.*

[6]) Aristot. a. a. O. Vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess, herausg. von H. Lipsius 68 ff. In Proxenie-Dekreten wird daher zugesprochen *πρόσοδος πρὸς τὸν πολέμαρχον καθάπερ τοῖς ἄλλοις προξένοις.* CIA. II 42; 131.

[7]) Vgl. den Abschnitt über das Gerichtswesen.

[8]) Aristot. a. a. O. 58; vgl. S. 197 und 198.

[9]) Hypereides f. Euxen. 21; Aristot. a. a. O. 3 p. 6.

[10]) Vgl. S. 132.

[11]) Vgl. S. 132.

Volk zu veranlassen.[1]) Als Rechtskundige übten sie bei der Rechtspflege unter allen Beamten die umfassendste Thätigkeit aus. Sie schrieben die Tage aus, an denen Gerichtssitzungen stattfinden sollten, konstituierten die Gerichtshöfe und losten sie den Behörden zu, unter deren Vorsitz eine Gerichtsverhandlung stattfinden sollte.[2]) Bei den wichtigsten öffentlichen Prozessen stand ihnen selbst das Gerichtspräsidium zu, namentlich bei der Klage wegen Gesetzwidrigkeit, bei der Eisangelie und Probole, dann bei der Dokimasie der Beamten und der Rechenschaftsablegung der Strategen.[3]) Ferner bildeten sie den Gerichtsvorstand bei Klagen gegen die Vorsitzenden des Rates und der Volksversammlung (*γραφαὶ προεδρικαὶ καὶ ἐπιστατικαί*) und bei Berufungen an das Volksgericht gegen Straferkenntnisse des Rates und gegen Demoten, welche die Eintragung in das Bürgerbuch verweigert hatten. Alsdann instruierten sie die Prozesse, bei denen Parastasis erlegt wurde.[4]) Dahin gehörten die Klagen gegen diejenigen, deren Bürgerrecht angefochten wurde (*γραφαὶ ξενίας*), sowie gegen diejenigen, die durch Bestechung der Richter die Zuerkennung des bestrittenen Bürgerrechts erlangt hatten (*γραφαὶ δωροξενίας*), weiter die Prozesse wegen Bestechlichkeit (*γραφαὶ δώρων*), die Klagen gegen Beamte, welche trotz geleisteter Zahlung den Namen eines Staatsschuldners in böser Absicht nicht gelöscht (*γραφαὶ βουλεύσεως*) oder jemanden mit Unrecht in die Liste der Staatsschuldner eingetragen (*γραφαὶ ψευδεγγραφῆς*) oder wissentlich den Namen eines Staatsschuldners sei es nicht eingetragen, sei es vor der Zahlung der Schuld getilgt hatten (*γραφαὶ ἀγραφίου*). Mit derselben Klage waren auch diejenigen bedroht, denen diese Vergünstigung widerrechtlich zu Teil geworden war.[5]) Ebenfalls in diese Kategorie fallen die *γραφαὶ συκοφαντίας*, welche gegen diejenigen erhoben wurden, die in der Absicht, Geld zu erpressen oder zur Erreichung anderer selbstsüchtiger Zwecke ohne wirklichen Rechtsgrund einen Prozess gegen jemanden anstrengen zu wollen gedroht oder ihn bereits angestrengt hatten.[6]) Dann sind zu nennen die *γραφαὶ ψευδοκλητείας*, Prozesse gegen diejenigen, welche in einer Klageschrift Personen als Zeugen der gerichtlichen Vorladung fälschlich genannt hatten oder sich mit ihrem Vorwissen fälschlich als Zeugen hatten anführen lassen.[7]) Endlich gehören hierher die Klagen wegen Verführung von Ehefrauen, Witwen und Jungfern zu Ehebruch und Unzucht (*γραφαὶ μοιχείας*).[8])

Von öffentlichen Prozessen, bei denen nicht Parastasis erlegt wurde, kamen ausserdem vor die Thesmotheten die *γραφαὶ ὕβρεως*, welche denjenigen drohten, die an jemandem eine beschimpfende und herabwürdigende oder gesetzwidrige Handlung (Schändung, Prügel, Begiessen mit Unrat

[1]) Aisch. g. Ktes. 28 (*διόρθωσις τῶν νόμων*); vgl. Demosth. g. Lept. 90; Harpokr. s. v. *θεσμοθέται*.

[2]) Vgl. den Abschnitt über das Gerichtswesen.

[3]) Vgl. § 179 und § 181.

[4]) Aristot. a. a. O. 59; vgl. den Abschnitt über das Gerichtswesen.

[5]) Ps. Demosth. g. Theokr. 52. Vgl. Pollux VIII 54; 88; Lex. Seguer. 184, 24; 331, 21; 199, 28 = Et. Magn. 13, 15; Lex Cantabr. 666, 3; Harpokr. Suid.; Hesych. s. v. *ἀγραφίου*. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 447 ff.

[6]) Aristot. a. a. O. 59; Isokr. v. Umt. 314; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess, herausg. v. H. Lipsius 413.

[7]) Vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess 414 ff.

[8]) Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 404 ff.

u. s. w) verübt hatten.[1]) Auch Klagen wegen falscher Zeugnisablegung in den vor dem Areopag verhandelten Prozessen (*ψευδομαρτυριῶν ἐξ Ἀρείου πάγου*) wurden von den Thesmotheten instruiert, während Klagen wegen falscher Zeugenaussagen in andern Prozessen bei den Beamten anhängig zu machen waren, welche dieselben geleitet hatten.[2]) Die Jurisdiktion der Thesmotheten umfasste aber nicht nur öffentliche Klagen, sondern auch mancherlei Privatklagen. Namentlich instruierten sie die binnen Monatsfrist zu erledigenden Privatprozesse in Bergwerks-Angelegenheiten (*δίκαι μεταλλικαί*) und die aus kaufmännischen Kontrakten erwachsenden Rechtsstreitigkeiten (*δίκαι ἐμπορικαί*), letztere jedoch erst in demosthenischer Zeit.[3]) Endlich hatten sie das Gerichtspräsidium bei den *δίκαι ἀπὸ συμβόλων*. Auch die Rechtsverträge mit andern Staaten, auf Grund deren bei den *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* zu verfahren war, wurden von ihnen abgeschlossen.[4])

184. Als richterliche Behörde und gerichtliche Vollziehungsbeamte fungierten die im gewöhnlichen Sprachgebrauche auch *ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων* genannten Elfmänner (*οἱ ἕνδεκα*).[5]) Sie führten die Aufsicht über das Gefängnis, nahmen im Auftrage anderer Behörden oder nach gerichtlichem Urteil Verhaftungen vor, entliessen aus der Haft und vollzogen durch ihre Amtsdiener, die *παραστάται*, die Todesstrafen.[6]) Ausserdem hatten sie aber auch eine eigene Jurisdiktion, die namentlich die *κακοῦργοι* im engern Sinne (Diebe, Einbrecher, Räuber, Beutelschneider, Zauberer u. s. w.) betraf und sich in den Prozessformen der Apagoge und Ephegesis vollzog.[7]) Das Eigentümliche dieser Formen bestand darin, dass das Verfahren mit der Verhaftung des Schuldigen begann. Von den verschiedenen Fällen, in denen Apagoge zulässig war, gehörte zu der Jurisdiktion der Elfmänner ausser der *ἀπαγωγή* der *κακοῦργοι* die der *ἄτιμοι*, welche sich Rechte der epitimen Bürger angemasst hatten. War der verhaftete *κακοῦργος* geständig, so wurde an ihm von den Elfmännern ohne weiteres die Hinrichtung vollzogen, bestritt er seine Schuld, so stellten sie ihn vor einen Gerichtshof, der ihn freisprechen oder zum Tode verurteilen konnte.[1])

Richterliche Behörden waren ferner die fünf für je zwei Phylen erlosten *εἰσαγωγεῖς*, unter deren Vorsitz die meisten binnen Monatsfrist

[1]) *ὑβρίζειν ἢ ποιεῖν τι παράνομον*: Demosth. g. Meid. 47; Aesch. g. Timarch. 15 ff.; Demosth. g. Pantainet. 33. g. Stephan I 4; Isokr. g. Lochit. 2. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 394 ff.; 813 ff.

[2]) Aristot. a. a. O. 59; vgl. dazu Meier und Schömann a. a. O. 486.

[3]) Aristot. a. a. O. 59; vgl. Meier und Schömann a. a. O. 97.

[4]) Aristot. a. a. O. 59; vgl. über die *δίκαι ἀπὸ συμβόλων* S. 57.

[5]) Erlost aus jeder Phyle einer und dazu ihr *γραμματεύς*. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 52; Pollux VIII 102. Vgl. Bekker, Anecd. gr. 250, 4. Der *γραμματεύς* scheint eine ziemlich selbständige Amtsthätigkeit gehabt zu haben. Vgl. CIA. II 811 Col. C. v. 132 ff. und dazu Meier und Schömann a. a. O. 83; 284 ff. — *ἐπιμεληταὶ τῶν κακούργων*: Antiph. Herod. Ermord. 17; vgl. auch H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1891 S. 53.

[6]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 52; vgl. Pollux VIII 102; Phot. s. v. *παραστάται*; Bekker, Anecd. gr. 296, 32. — Vgl. Xen. Hell. II 3, 54; Plat. Phaid. 116 B; Lys. XXII 2; Demosth. g. Androt. 49; 52; g. Timokr. 146.

[7]) Aristot. a. a. O. Antiphon, Mord. d. Herod. 9; Lys. g. Theomn. I 10; Ps. Demosth. g. Lakrit. 47; vgl. Isokr. v. Umt. 90; Xen. Mem. I 2, 62; CIA. II 476. — Meier und Schömann a. a. O. 86; 275.

[1]) Aristot. a. a. O.; Demosth. g. Timokr. 65; 105; 113; Aesch. g. Timarch. 113; Lykurg bei Harpokr. s. v. *ἀνδραποδιστής* und mehr bei Meier und Schömann a. a. O.

zu entscheidenden Prozesse (*δίκαι ἔμμηνοι*) verhandelt wurden,[1]) und die zu je vier aus jeder Phyle erlosten Vierzigmänner (*οἱ τετταράκοντα*), deren Jurisdiktion die Hauptmasse der vermögensrechtlichen Privatprozesse umfasste.[2])

Die vom Gericht verhängten Geldbussen und die von Behörden auferlegten Ordnungsstrafen zogen die Praktores ein.[3]) Vollziehungsbeamte waren auch die zehn, je einer aus jeder Phyle erlosten Poletai, doch gehört ihre Thätigkeit wesentlich dem Gebiete des Finanzwesens an. Ihnen wurden die durch gerichtliches Urteil für den Staat eingezogenen Grundstücke und Häuser von verurteilten Verbrechern, sowie die dem Staate verfallenen Güter zahlungsunfähiger Staatsschuldner und Steuerzahler überwiesen. Sie führten darüber Inventare und besorgten den Verkauf dieser Güter und zwar der vom Areopag Verurteilten in Gegenwart des Rates, der von den Heliasten Verurteilten im Dikasterion.[4]) Ebenso wurden von ihnen Metoeken und andere Personen, die durch gerichtliches Urteil in Sklaverei verfallen waren, von ihnen verkauft. Ferner verpachteten sie die im Staatsbesitz befindlichen Bergwerke, die Zölle und sonstigen Gefälle. Es geschah das zur Zeit des Aristoteles unter Zuziehung des Kriegszahlmeisters und der Vorsteher der Theorikenkasse. Die Verpachtungstermine wurden in Gegenwart des Rates abgehalten, die Poleten erteilten demjenigen den Zuschlag, für den sich der Rat durch Handmehr entschied. Über die verpachteten Gefälle, die Pachtsummen, die Pächter und Zahlungstermine führten sie auf geweissten Holztafeln genaue Verzeichnisse und übergaben sie dem Rate.[5]) Endlich verdangen sie unter Mitwirkung des Rates öffentliche Arbeiten, insbesondere auch die Herstellung von Inschriften.[6])

185. Die wichtigsten Kassenbeamten waren im fünften Jahrhundert die bereits zur Zeit Solons nachweisbaren Kolakreten als Vorsteher der Stadthauptkasse[7]) und während des attischen Reiches die zehn er-

---

[1]) Vgl. den Abschnitt über das Gerichtswesen.

[2]) Vgl. den Abschnitt über das Gerichtswesen.

[3]) Demosth. g. Makart. 71; Ps. Demosth. g. Theokr. 20; 48; Bekker, Anecd. gr. 190, 26. Vgl. CIA. I 47 Frgm. l. — Christ. *De publ. pop. Athen. rationibus* (Greifswald 1879). G. Panske, *De magistratibus atticis* (Leipzig 1890 Diss. S. 12).

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 47 (Frgm. 394 Rose). Aristot. a. a. O. 52 heisst es von den Elfmännern: *καὶ τὰ ἀπογραφόμενα χωρία καὶ οἰκίας* (das über die Grundstücke und Häuser der verurteilten Verbrecher aufgenommene Inventar) *εἰσάξοντας εἰς τὸ δικαστήριον, καὶ τὰ δόξαντα δημόσια εἶναι παραδώσοντας τοῖς πωληταῖς, κτλ.* Kap. 47 sagt dann Aristoteles von den Poleten: *ἀναγράφουσι δὲ καὶ τὰ χωρία καὶ τὰς οἰκίας (τὰ μισθωθ)έντα καὶ πραθέντα ἐν τῷ δικαστηρίῳ· καὶ γὰρ ταῦθ' οὗτοι πωλ(οῦσιν). ἔστι δὲ τῶν μὲν οἰκιῶν ἐν ε̄ ἔτεσιν ἀνάγκη την τιμὴν ἀποδοῦναι τῶν δὲ χωρίων ἐν δέκα.* Der letzte Satz zeigt deutlich, dass es sich nur um Verkauf, nicht auch um Vermietung handelt. Statt *(μισθωθ)έντα* ist daher *(ἀπογραφ)έντα* zu lesen. So jetzt auch Wilamowitz in seiner Ausgabe. Vgl. die *Tabulae Poletarum* im CIA. I 279—281; II 777—783; 782 b.

[5]) Aristot. a. a. O.

[6]) CIA. I 20; 61; IV 27; II 1; 2; 811. Col. C. 194; Dittenberger, *Syll. inscr. gr.* Nr. 13 v. 51. Ein Volksbeschluss aus der Mitte des fünften Jahrhunderts trägt den Poleten auf, die Erbauung eines Wachtgebäudes nach einem bestimmten Plane zu verdingen. Bull. d. corr. hell. XIV (1890) 177. Ein Volksbeschluss vom Jahre 352/1 bestimmt, dass die Poleten *μετὰ τῆς βουλῆς* die Grenzsteine für die *ἱερὰ ὀργάς* von Eleusis verdingen sollen. Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 435; 458. Mehr bei Böckh, Sth. Ath. I[3] 188 ff. und bei Christ a. a. O. p. 6.

[7]) CIA. I 20; 27; 45; 77; 93; 285; Dit-

wählten[1]) **Hellenotamien** mit ihren Beisitzern als Vorsteher der Reichskasse, aus der jedoch auch viele Bedürfnisse des attischen Staates für sich bestritten wurden.[2]) Neben den Kolakreten gewannen die von Kleisthenes eingesetzten, aus den Phylen alljährlich erlosten zehn **Apodekten** als Einnehmer von Staatsgeldern mehr und mehr an Bedeutung.[3]) Seit der Reorganisation der Verfassung im Archontenjahre des Eukleides verschwinden die Kolakreten ganz. Die Apodekten nahmen in Gegenwart des Rates alle Zahlungen an die Staatskasse in Empfang, führten darüber Buch und verteilten die eingegangenen Summen an die Kassen der einzelnen Behörden. Ihre Jurisdiktion umfasste namentlich die binnen Monatsfrist zu entscheidenden Prozesse in Angelegenheiten, welche Zollpächter betrafen. Bei Streitobjekten bis zu zehn Drachmen entschieden sie selbständig, Prozesse, bei denen es sich um eine höhere Summe handelte, brachten sie vor das Volksgericht.[4])

Der Staatsschatz[5]) wurde im Opisthodomos des Parthenon aufbewahrt und stand unter der Obhut der zehn alljährlich aus der Klasse der Pentakosiomedimnen erlosten[6]) „**Schatzmeister der Göttin**", welche die Tempelschätze der Athena Polias und Nike[7]) in Gewahrsam hatten.[8]) Am Schluss eines jeden Amtsjahres übergaben sie ein Inventar der Bestände ihren Nachfolgern. Ihre Rechenschaft wurde im fünften Jahrhundert nach einer vierjährigen, von den grossen Panathenaien zu ebendenselben laufenden Periode zusammengestellt.[9])

Die einzelnen Tempelschatzmeister der andern Götter, deren Heiligtümer auch ihre eigenen Einkünfte und Verwaltungsbeamte hatten,[10]) wurden im Jahre 435/4 zu einer einzigen Behörde, den zehn[11]) *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν*, vereinigt, welche in derselben Weise, wie die Schatzmeister der Athena, durch das Los bestellt wurden. Sie verwalteten die Schätze der

---

Tenberger, Syll. inscr. gr. 13 v. 51; Schol. Arist. Vog. 1541; Wesp. 695; 724; Hesych, Suid. s. v. vgl. Christ a. a. O. S. 15. Ableitung des Namens von *κῶλα* und *κείρειν* nach Lange, die Epheten und der Areopag. 65 Anm. 115. Zur Zeit Solons: Aristot. *Ἀθην. πολ.* 7.

1) Vgl. § 171.

2) Vgl. Abschn. 7b.

3) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 48 (Frgm. 393 Rose). Einsetzung durch Kleisthenes nach Androtion bei Harpokr. s. v. *ἀποδέκται*. Nach CIA. IV 2 Nr. 53a (vom Jahre 418/7) soll die Pacht für den Bezirk des Kodros alljährlich bei den Apodekten gezahlt werden. Vgl. Wilamowitz, *Lect. epigr. Ind. schol.*, Gött. 1885/6 p. 5; Böckh, Sth. Ath. 1³ 193 ff.; Fellner, Ber. d. Wien. Akad. 115 (1879) 398 ff.; Panske, *De magistratibus atticis etc.* (Leipzig 1890 Diss.) 46 ff.

4) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 48; 52 a. E.; vgl. Pollux VIII 97. Über das *μερίζειν* der Apodekten und die bezüglichen Inschriften vgl. Panske, *De magistratibus atticis etc.* (Leipzig 1890 Diss.) 46 ff.; 55 und dazu Aristot a. a. O.: *τῇ μὲν οὖν προτεραίᾳ δέχονται τὰ χρήματα καὶ μερίζουσι ταῖς ἀρχαῖς.*

5) Vgl. Abschn. 8.

6) CIA. I 32; 299; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 8 p. 22; 47. Vgl. Fragm. 395 Rose.

7) In gesonderter Verwaltung CIA. I 273.

8) Voller Titel: *οἱ ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηναίας οἷς ὁ δεῖνα ἐγραμμάτευε ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες.* CIA. I 117 ff.; 188, 273; 32. Abkürzung in *ταμίαι τῶν τῆς θεοῦ* oder *ταμίαι τῆς θεοῦ*: CIA. I 125; 180; 301; 310; 324 ff. Die Schatzmeister der Athena, deren Erlosung aus den Pentakosiomedimnoi nach Aristot. a. a. O. 8 Solon bestimmte, sind auch inschriftlich bereits seit der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts nachweisbar. Vgl. Lolling, Hekatompedon (Athen 1890) p. 22 ff. Vgl. noch Hdt. VIII 51.

9) CIA. I 32; 117 ff.; 273.

10) *ἐπιστάται, ταμίαι* und *ἱεροποιοί* ausser den Priestern: CIA. I 32. Einzelne Heiligtümer, namentlich das eleusinische, behielten ihre eigene Verwaltung; Swoboda, Wien. Stud. X 279.

11) Köhler, *Annali dell' instituto* 1865 p. 319.

andern Götter auf der linken Seite des Opisthodomos des Parthenon, während die rechte den Schätzen der Athena vorbehalten blieb.[1])

Infolge der Erschöpfung der Schätze am Ende des peloponnesischen Krieges und der Verminderung der Geschäfte beim Eingehen der Reichsfinanzen wurden im Jahre 406/5 (Ol. 93, 3) die beiden Schatzmeister-Kollegien zu einer einzigen Behörde unter dem Titel *ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηνᾶς καὶ τῶν ἄλλων θεῶν* zusammengezogen.[2]) Da aber die Zahl der heiligen Geräte in der Zeit nach Eukleides rasch anwuchs, so wurden zwischen 390/89 und 385/4, und zwar wahrscheinlich im letztern Jahre, die Kollegien wieder getrennt.[3]) Die Verwaltung geriet aber in Verwirrung und wiederholt wurden Kommissare zur Ordnung der Schatzverhältnisse bestellt.[4]) Eine gründliche Neuordnung erfolgte durch Lykurgos, der Mitglied oder Vorstand einer besondern dazu bestellten Kommission war.[5]) Infolge dieser Neuordnung, wahrscheinlich bereits seit dem Jahre 338, wurden die *ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν* mit den *ταμίαι τῆς Ἀθηνᾶς* in der Weise miteinander verschmolzen, dass die Ersteren zu existieren aufhörten und in letztere aufgingen. Es gab fernerhin nur e i n Schatzmeister-Kollegium, das den Titel *ταμίαι τῆς θεοῦ* oder *ταμίαι* schlechthin führte und bis zum Anfange des dritten Jahrhunderts nachweisbar ist.[6])

Als im vierten Jahrhundert die Verteilung der Festgelder (*θεωρικά*) immer grössere Ausdehnung gewann, wurde für dieselbe eine eigene Kasse gebildet, in die alle früher zu Kriegszwecken verwandten Überschüsse der Verwaltung flossen.[7]) Die Verwaltung dieser Kasse unterstand einer kollegialischen Behörde, welche den Titel *οἱ ἐπὶ τῷ θεωρικῷ* führte, alljährlich vom Volke gewählt wurde und an den Panathenaien, am 28. Hekatombaion, ihr Amt antrat.[8]) Unter der Staatsleitung des Eubulos (354—339) beherrschte dieselbe beinahe den ganzen Staatshaushalt,[9]) da auf ihre Kasse auch wichtige ausserordentliche Ausgaben, wie für den Neubau der

[1]) CIA. I 32; vgl. 194—225; 273.

[2]) *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1885 p. 129. CIA. II 642 ff. Vgl. Lehner, Die athenischen Schatzverzeichnisse u. s. w. (Strassburg 1890 Diss.) S. 12 ff.; H. Lolling, Hekatompedon (Athen 1890) 24 ff. Über die veränderte Verwaltung im vierten Jahrhundert vgl. Lehner a. a. O. 17 ff. und Lolling a. a. O. 29 ff.

[3]) Die erste Urkunde der getrennten Schatzmeisterämter ist CIA. II 667 vom Jahre 385/4. Vgl. Lehner a. a. O. 42 ff.

[4]) Ein solcher Kommissar (*ἐπιμελητής*) war der von Demosthenes angegriffene Androtion. Lehner a. a. O. 92 ff.

[5]) CIA. II 739 und 740: *ᾑρημένοι ἐπὶ τὰς Νίκας καὶ τὰ πομπεῖα* oder *οἱ ἐπὶ τὰ πομπεῖα καὶ τὰς Νίκας αἱρεθέντες.* Lykurgos stellte den Antrag, auf Grund dessen die Kommission gewählt wurde: CIA. II 162 und Add. p. 411 Frgm. a und b. v. 15. Vgl. Ps. Plut. vitae X orat. 852 B. und Lehner a. a. O. 117.

[6]) CIA. II 719—738. Der letzte Stein der getrennten Kollegien CIA. II 702 stammt frühestens aus dem Jahre 343/2. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 47 kennt nur *ταμίαι τῆς Ἀθηνᾶς.* Über die Reorganisation vgl. Lehner a. a. O. 119; Lolling, Hekatompedon 26.

[7]) Demosth. Ol. I 19; III 10—13; d. f. leg. 291; Ps. Demosth. g. Neaera 2—8; Schol. Demosth. Ol. I 9; Liban. Einl. z. d. Ol. Red. p. 8, 24; Ulpian p. 4, 20 Df. vgl. Schäfer, Demosthenes I[2] 208.

[8]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 43; 47; Aesch. g. Ktes. 25: *οἱ ἐπὶ τὸ θεωρικὸν κεχειροτονημένοι κτλ.* Demosth. XVIII (v. Kranz) 113: *ἐπὶ τῷ θεωρικῷ τότε ὢν κτλ.* Vgl. Pollux VIII 99. Der *ἐπὶ τὸ θεωρικὸν* im CIA. II 114 v. 37 war Ratsmitglied und Ratsdelegierter für das Theorikon, nicht Mitglied der Behörde. Vgl. H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1891 S. 66.

[9]) Aesch. g. Ktes. 24—25. Die Apodekten bestanden aber fort (Rhein. Mus. XXXIII 431), Aesch. übertreibt.

Werft, des Zeughauses und für Schiffsbauten angewiesen waren.[1]) Ein Gesetz des Demosthenes vom Jahre 339 entzog der Kasse die Überschüsse und wandte sie den Kriegsbedürfnissen zu.[2]) Damit verlor sie viel von ihrer Bedeutung an die neu gebildete Kriegskasse, aus welcher der alljährlich für das mit den Panathenaien beginnende Finanzjahr vom Volke erwählte *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* auf Anweisung des Rates und Volkes zunächst die für die Kriegszwecke erforderlichen Zahlungen leistete, aber auch, soweit die Bestände dazu ausreichten, andere ausserordentliche Ausgaben bestritt. Im dritten und zweiten Jahrhundert entwickelte sich das Amt des Kriegsschatzmeisters zum Hauptschatzamt und dauerte bis in die römische Zeit fort.[3]) Die Apodekten kommen seit 323 in den Inschriften nicht mehr vor und scheinen von Demetrios von Phaleron aufgehoben worden zu sein.[4])

Die Funktionen der Apodekten, namentlich die Auszahlungen aus der Hauptkasse in die Kassen und für die Bedürfnisse der einzelnen Behörden (*μερίζειν*), gingen mindestens teilweise auf den Vorsteher des Staatshaushaltes (*ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει*) über. Da er, wie die Apodekten, die Auszahlungen besorgte, so fungierte er auch zweifellos, wie jene als Generaleinnehmer.[5]) Zur Zeit der Abfassung der aristotelischen Schrift vom Staat der Athener, also zwischen 329 und 324 hat das Amt des *ἐπὶ τῇ διοικήσει* nicht bestanden, denn weder wird es von Aristoteles erwähnt, noch hat es überhaupt in der von ihm geschilderten Verfassung irgend einen erkennbaren Platz. In den Inschriften erscheint dieser Beamte erst in den letzten Jahren des vierten Jahrhunderts.[6]) Nun ist aber mehrfach von einem Vorsteher der Finanzverwaltung in der Zeit vor der Abfassung

---

[1]) Aesch. g. Ktes. 25 Deinarch. g. Demosth. 96; Philochoros Frgm. 135. Vgl. Schaefer, Demosth. II² 203.

[2]) Philochoros a. a. O.

[3]) Aristot. a. a. O. 43; 47. Erste Erwähnung des *ταμίας κτλ.* im Jahre 338/7: Ps. Plut. Vit. Lykurg. 27. Inschriftlich zuerst CIA. II 739 (334/3). Vgl. CIA. II 737; 834 b. Col. I v. 39; 835 u. s. w. Vgl. A. Schaefer, Rhein. Mus. XXXIII 431; Fellner, Ber. d. Wien. Akademie 115 (1879) 421 ff.; Köhler, Mitt. d. Inst. V 275 ff.; Fränkel, Hist. und phil. Aufsätze f. E. Curtius (Berlin 1884) 41 ff. [Einsetzung des Amtes: 347]; Spangenberg, *De Athen. publ. inst. aetat. Macedonum* (Halle 1884) 46 ff.

[4]) CIA. II 811; vgl. Spangenberg a. a. O. 43.

[5]) Pollux VIII 113: *ὁ δὲ ἐπὶ τῆς διοικήσεως αἱρετὸς ἦν ἐπὶ τῶν προσιόντων καὶ ἀναλισκομένων.* Wie die Apodekten wird der *ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει* (beziehungsweise das Kollegium der *ἐπὶ τῇ διοικήσει*) inschriftlich nachweisbar seit dem Jahre 295/4 angewiesen *τὸ δὲ ἀνάλωμα τὸ γενόμενον μερίσαι τὸν ἐπὶ τῇ διοικήσει* oder *εἰς δὲ τὴν ἀναγραφὴν τῆς στήλης μερίσαι τὸν ἐπὶ τῇ διοικήσει.* Vgl. CIA. II 300; 311; 316; 325; 328; 334; 367; 369; 390—394; 417; 431. Vgl. Droege, *De Lycurgo Atheniensi* (Bonn 1880) 34 ff.; Spangenberg a. a. O. 47 ff.

[6]) CIA. II 251 (zwischen 307 und 300). Dann wird in dem die Wiederherstellung der Befestigungen Athens betreffenden Volksbeschlusse CIA. II 167 Habron, Lykurgs Sohn, als *ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει* zusammen mit den Poleten erwähnt. C. Wachsmuth, Stadt Athen I 616; II p. VI hat mit Zustimmung Köhlers (Mitt. d. Arch. Inst. V 276) diesen Volksbeschluss zweifellos mit Recht in die Zeit des „vierjährigen Krieges" gesetzt. Der Krieg kann noch nicht genau datiert werden, Wachsmuth verlegt ihn in die Jahre 306 bis 303. Schubert (Hermes X 111 ff.; 447 ff.) in die Jahre 305 bis 302. Dittenberger (Hermes II 291) im ganzen mit Droysen übereinstimmend in die Jahre 298 bis 295. In der Penteteris 306/5 bis 303/2 kann aber Habron nicht *ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει* gewesen sein, denn im Jahre 306/5 war er Kriegszahlmeister. CIA. II Add. 737 B v. 31 ff. (vgl. Panske, *De magistratibus atticis* p. 10 Anm. 2). Wohl aber könnte er von 302/1 ab das Amt bekleidet haben. Über den CIA. I 114 B erwähnten Ratsbeamten für die *διοίκησις* vgl. den Abschnitt über den Rat.

der aristotelischen Schrift die Rede.[1]) Lykurgos, welcher zwölf Jahre hindurch (338 bis 326) den athenischen Staat und insbesondere auch direkt oder indirekt das Finanzwesen leitete, war *ταχθεὶς ἐπὶ τῇ διοικήσει*.[2]) Auch Aeschines sagt von seinem Bruder Aphobetos, dass er vom Volke *ἐπὶ τὴν κοινὴν διοίκησιν* gewählt worden sei (vor 343).[3]) Daher hat man angenommen, dass das Amt des *ἐπὶ τῇ διοικήσει* im Jahre 338 oder 354 geschaffen worden sei.[4]) Mithin müsste es nach kurzem Bestande unmittelbar vor der Abfassung der aristotelischen Schrift beseitigt und nach dem Sturze des Demetrios von Phaleron erneuert worden sein.[5]) Allein es ist kaum denkbar, dass Aristoteles ein so wichtiges, ordentliches Amt mit keinem Worte erwähnt haben sollte, wenn es eben erst abgeschafft worden wäre. Es bleibt somit nur die Annahme übrig, dass das Amt überhaupt erst bei der Verfassungsänderung im Jahre 306 als ordentliches Amt eingeführt wurde, nachdem durch Demetrios die Apodekten beseitigt worden waren, und dass die *ἐπὶ τὴν διοίκησιν* vom Volke gewählten Beamten vor Aristoteles nur ausserordentliche Aufträge zur Ordnung des Staatshaushaltes erhalten hatten. Es entspricht das durchaus den damaligen Gepflogenheiten. Wie Lykurgos den besonderen Auftrag erhielt, die Kriegsrüstung der Stadt in gehörigen Stand zu setzen (*χειροτονηθεὶς ἐπὶ τὴν τοῦ πολέμου παρασκευήν*), eine Anzahl von Bauten zu vollenden, als Mitglied oder Vorsteher einer eigenen Kommission die Schatzverwaltung auf der Burg zu ordnen, so könnte er auch in Bezug auf die *διοίκησις* einen ausserordentlichen Auftrag erhalten haben.[6]) Und wie vor Lykurgos bereits Androtion als Kommissar (*ἐπιμελητής*) mit der Ordnung der Schatzverwaltung betraut wurde,[7]) so dürfte auch Aphobetos zum Kommissar für das Finanzwesen gewählt worden sein. Das Verhältnis dieses kommissa-

---

[1]) Die Angaben, aus denen Müller-Strübing, Aristophanes 136 ff. die Existenz dieses Amtes für das fünfte Jahrhundert beweisen wollte, können hier beiseite gelassen werden, da sich die Ansicht Müller-Strübings als falsch erwiesen hat. Vgl. A. Lipsius, Burs. Jahresb. 1873 II 1360 ff.; Gelzer, ebenda 1010 ff.; Fellner, Ber. d. Wien. Akad. 115 (1879) 421 ff.; Christ, *De publ. pop. Athen. rationibus* (Greifswald 1879 Diss. p. 5 ff.).

[2]) Hypereides Frgm. 121 Blass: *ταχθεὶς δὲ ἐπὶ τῇ διοικήσει τῶν χρημάτων εὗρε πόρους.* In dem ungenau wiedergegebenen Volksbeschlusse zu Ehren Lykurgs aus dem J. 307/6 bei Plut. Vit. X or. p. 852B (vgl. CIA. II 240) heisst es: *καὶ γενόμενος τῆς κοινῆς προσόδου ταμίας τῇ πόλει ἐπὶ τρεῖς πεντετηρίδας κτλ.* Ein solcher *ταμίας τῆς κοινῆς προσόδου* kann aber zur Zeit des Aristoteles nicht existiert haben, auch steht diese Angabe im Widerspruche mit p. 841 c, wonach er selbst nur vier Jahre *ταμίας* gewesen wäre, die übrige Zeit aber das Amt durch Freunde hätte verwalten lassen. Vgl. Fränkel in Böckhs Sth. Ath. II Anhang S. 44 Anm. 270. Vgl. noch Diod. XVI 88.

[3]) Aesch. d. f. leg. 149: *καλῶς δὲ καὶ δικαίως τῶν ὑμετέρων προσόδων ἐπιμεληθείς, ὅτε αὐτὸν ἐπὶ τὴν κοινὴν διοίκησιν εἵλεσθε, κτλ.*

[4]) Gilbert, Gr. Staatsalterth. I 232 und Spangenberg a. a. O. 41 ff.: seit 338; — Dreege, *De Lycurgo Atheniensi* (Bonn 1880 Diss.) 29 ff.: Eubulos erster *ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει.* — Fellner a. a. O. 431 ff.: seit Nausinikos.

[5]) Demetrios hatte als *ἐπιστάτης* oder *προστάτης τῆς πόλεως* (vgl. S. 189) die Finanzverwaltung unmittelbar in Händen. Vgl. Duris, Frgm. 27 bei Athen. XII 542; Laert. Diog. V 75. Daher verschwinden auch die Apodekten.

[6]) Dass Lykurgos eine Reihe von kommissarischen Ämtern während seiner Staatsleitung bekleidete, haben mit Recht U. Köhler, Hermes I 321 und Fellner a. a. O. 439 hervorgehoben. — Dass in dem Volksbeschlusse zu Ehren Lykurgs nicht gestanden haben kann, er wäre drei Penteriden hindurch *ταμίας τῆς κοινῆς προσόδου* gewesen, ist bereits bemerkt worden. Vgl. Anm. 2.

[7]) Vgl. S. 236 Anm. 4.

rischen *ἐπὶ τῇ διοικήσει* zu den Apodekten war dann ein ähnliches, wie das der *οἱ ἐπὶ τὰ πομπεῖα καὶ τὰς Νίκας* und ihres Vorsitzenden zu den Schatzmeistern. Zur Ordnung des Staatshaushaltes nahm Lykurgos zunächst Anleihen bei Privatleuten auf, verrechnete (mit den Apodekten) die in die Staatskasse eingezahlten Gelder und gab Anweisungen über deren Verwendung und Verteilung an die einzelnen Behörden. Endlich erschloss er neue Finanzquellen.[1])

Das ordentliche Amt des *ἐπὶ τῇ διοικήσει*, der zweifellos wie die andern hohen Finanzbeamten jener Zeit mit den Panathenaien sein Amt antrat, umfasste eine mit dem dritten Olympiadenjahr beginnende Finanzperiode. Wiederwahl war nicht gestattet.[2]) Der *ἐπὶ τῇ διοικήσει* vereinigte mit den Befugnissen der Apodekten in Bezug auf die Einzahlungen und Auszahlungen in und aus der Stadthauptkasse Kompetenzen anderer hoher Finanzbeamten. So hatte er, wie früher der Kriegszahlmeister und der Vorsteher der Theorikonkasse den Poleten bei der Verdingung öffentlicher Arbeiten zu assistieren.[3]) Er gab nicht nur Geld für die Aufstellung von Inschriften her, sondern es wurde ihm auch aufgetragen, für die Anfertigung von Ehrenkränzen und Standbildern zu sorgen.[4])

An die Stelle des *ἐπὶ τῇ διοικήσει* trat wahrscheinlich im Jahre 290 ein Kollegium von *οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει*, das aber schon im Jahre 278 oder 274 wieder durch einen *ἐπὶ τῇ διοικήσει* ersetzt wurde.[5]) Derselbe teilte sich mit dem *ταμίας τῶν στρατιωτικῶν* in die oberste Verwaltung der Finanzen. Um die Mitte des zweiten Jahrhunderts ging das Amt ein, und die Geschäfte desselben wurden dem *ταμίας* übertragen.[6])

In Verbindung mit dem Amte des *ἐπὶ τῇ διοικήσει* stand offenbar das des *ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως*. Er wird von Aristoteles ebensowenig erwähnt, wie das des *ἐπὶ τῇ διοικήσει* und kann zu seiner Zeit nicht bestanden haben.[7]) Dagegen fungierte ein *ἀντιγραφεὺς τῆς διοικήσεως* zur Zeit des Philochoros, also zur Zeit, wo die *ἐπὶ τῇ διοικήσει* amtierten.[8]) Andrerseits spricht Aeschines von einem erwählten *ἀντιγραφεύς*, der dem Volke in jeder Prytanie eine Abrechnung über die Einkünfte vorlegte, also auch bei den Einzahlungen zugegen sein und darüber Protokoll führen musste.[9]) Wenn dann Aeschines sagt, dass zur Zeit des Eubulos wegen

---

[1]) Plut. Vit. X orat. p. 852B; 841C; Hypereides Frgm. 121 Blass.

[2]) Plut. a. a. O. *τετραετία*: CIA. II 162 Frgm. c. v. 17; vgl. II 27^{b}. Dass das Gesetz, welches die Wiederwahl verbot, nicht von Lykurgos veranlasst worden sein kann, ist schon öfter bemerkt worden. Der Verfasser der Vitae X orat. hatte offenbar die Verhältnisse nach 306 im Auge und hat davon manches auf Lykurgos übertragen. Vgl. Fellner a. a. O. 53 ff.; Böckh, Sth. d. Ath. I^{3} 201 ff.

[3]) CIA. II 167.

[4]) CIA. II 251; 275; 311; 312; 331.

[5]) *ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει* noch im Jahre 295/4 (Ol. 121, 2): CIA. II 300. *οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει* zuerst 286/5 (Ol. 123, 3): CIA. II 311; vgl. 309; 307. Dann wieder *ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει*: CIA. II 330; 331; 338. Vgl. weiteres bei Spangenberg a. a. O. 45 ff.

[6]) Spangenberg a. a. O. 48.

[7]) Es müsste von Aristoteles namentlich cap. 54 und 48 erwähnt worden sein. Dass das Amt in der *Ἀθηναίων πολιτεία* nicht vorkam und im Jahre 330 nicht bestand, hat höchst scharfsinnig bereits Wilamowitz, Hermes XIV (1879) 150 nur aus den verschiedenen Grammatikerstellen (namentlich Harpokr. s. v. *ἀντιγραφεύς*; *γραμματεύς* und Pollux 98) geschlossen.

[8]) Harpokr. s. v. *ἀντιγραφεύς*.

[9]) Aesch. g. Ktes. 25: *ἀντιγραφεὺς ἦν χειροτονητὸς τῇ πόλει, ὃς καθ' ἑκάστην πρυτανείαν ἀπελογίζετο τὰς προσόδους τῷ δήμῳ*

des ihnen vom Volke geschenkten Vertrauens, die Vorsteher der Theorikenkasse auch das Amt des *ἀντιγραφεύς* und das der Apodekten inne gehabt hätten, so ist das nicht wörtlich zu nehmen, denn Apodekten haben damals nachweislich als eigene Behörde fungiert. Wie das Volk in den Finanznöten nach dem Ende des Bundesgenossenkrieges ausserordentliche Behörden zur Ordnung und Aufbesserung des Staatshaushaltes einsetzte, so wird damals auch ein besonderer Rechnungsführer für die *διοίκησις* bestellt worden sein, um das Volk regelmässig über den Stand der Staatskasse zu unterrichten. Vermutlich ist dieser *ἀντιγραφεύς* identisch mit dem *ἀντιγραφεύς*, der nach Demosthenes im Jahre 356/5 im Rate eine leitende Rolle spielte,[1] aber nicht identisch mit dem im Jahre 343/2 vom Rate belobten Ratsherrn, der vom Rate auf ein Jahr für die *διοίκησις* erwählt war.[2]

Böckh, Staatsh. Ath. I³ 181 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert. § 151; Schömann, Gr. Altert. I⁴ 242 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 226 ff. — Christ, *De publicis populi Atheniensis rationibus*, Greifswald 1879 Diss.; Th. Fellner, Zur Gesch. d. athen. Finanzverwaltung, Ber. d. Wiener Akad. 115 (1879) 383 ff.; Droege, *De Lycurgo Atheniensi*, Bonn 1880 Diss.; M. Fränkel, Zur Gesch. d. attischen Finanzverwaltung in den E. Curtius gewidm. hist. u. phil. Aufsätzen (Berlin 1884) 41 ff.; Spangenberg, *De Atheniensium publ. institutis aetate Macedonum commutatis*, Halle 1884 Diss. H. Lehner, Über die athenischen Schatzverzeichnisse des vierten Jahrhunderts, Strassburger Diss. Bonn 1890; P. Panske, *De magistratibus atticis, qui saeculo quarto pecunias publicas curabant*, Leipzig 1890 Diss.

186. An der Spitze des Kriegswesens standen die 10 **Strategen**, welche alljährlich vom Volke seit 501 aus den einzelnen Phylen, späterhin aus der gesamten Bürgerschaft, doch mit gewisser Berücksichtigung der Phylen gewählt wurden und am ersten Hekatombaion ihr Amt antraten.[3] Die einzelnen Mitglieder des Kollegiums hatten unter gewöhnlichen Umständen die gleiche Kompetenz, obwohl sie die Geschäfte der Strategie wohl unter sich verteilten oder vom Volke nach Bedürfnis be-

κτλ. Böckh, Sth. Ath. I³ 236 bemorkt richtig, dass an dieser Stelle *ἦν τῇ πόλει*, nicht *χειροτονητός τῇ πόλει* zu verbinden ist.

[1]) Demosth. g. Androt. 38: *συνεροῖ τῇ βουλῇ Φίλιππος καὶ Ἀντιγένης καὶ ὁ ἀντιγραφεὺς καὶ τινες ἄλλοι, οἵπερ ἐκεῖ δι' ἑαυτῶν εἶχον μετὰ τούτου τὸ βουλευτήριον κτλ.* Vgl. § 40; 70. Was Pollux VIII 98 und Harpokr. s. v. *ἀντιγραφεύς* über die Funktionen des *ἀντιγραφεύς* des Rates sagen, beruht, wie schon Wilamowitz a. a. O. erkannt hat, auf irrtümlicher Heranziehung dessen, was Aristot. *Ἀθην. πολ.* 54 von dem *γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν* und dessen *ἀντιγράφεσθαι* sagt.

[2]) CIA. II 114B v. 10: *ἐπειδὴ Εὔδοξος - - - καλῶς καὶ δικαίως ἐπεμελήθη τῆς διοικήσεως ὑπὸ τῆς βουλῆς ἐφ' ἣν ἐιρέθη καὶ τῆς ἄλλη(ς εὐκοσμί)ας τῆς βουλῆς μετὰ τῶν πρυτανέων τῶν ἀεὶ πρυτανευόντων κτλ.* Vgl. c. v. 9: *ἐπειδὴ Εὔδοξος καλῶς καὶ δικαίως ἐπεμελήθη ὧν αὐτῷ ἡ βουλὴ προσ(έταξεν) τῆς τε διοικήσεως τῇ βουλῇ καὶ τῆς εὐκοσμίας μετὰ τῶν πρυτανέων τῶν ἀεὶ πρυτανευόντων καὶ διετ(έλεσεν τὰ) βέλτιστα συμβουλεύων κτλ.* Diesen Ratsdelegierten, mit dem der vom Rate *ἐπὶ τὸ θεωρικόν* delegierte Ratsherr zu vergleichen ist, hat Riedenauer, Verhandl. der philol. Gesellsch. in Würzburg S. 77 mit dem *ἀντιγραφεύς* identifiziert. Gegen C. Schaefer, *De scribis senatus populique Athen.* (Greifswald 1878 Diss.) p. 38, der den vom Rate für die *διοίκησις* Gewählten für kein Ratsmitglied hält, vgl. Stojentin, Jahrb. f. kl. Philol. 1880 S. 195 f. Droege a. a. O. 34 meint, es handele sich hier nur um die Verwaltung des Ratshaushaltes. Wenn Böckh, Sth. Ath. I³ 236 und Hille, Leipzig. Stud. I 232 den *ἀντιγραφεύς* des Rates und den *ἀντιγραφεύς τῆς διοικήσεως* für verschieden halten, so könnte das insofern richtig sein, als der *ἀντιγραφεύς* zur Zeit des Philochoros möglicherweise sich mit dem frühern ebensowenig deckte, wie der spätere *ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει* mit dem in der Zeit vor Aristoteles vorkommenden. — Über einen in späterer Zeit unter dem Titel *ἀντιγραφεύς* vorkommenden Ratsschreiber vgl. CIA. II 408 und Stojentin a. a. O.

[3]) Vgl. § 160.

sondere Aufträge erhielten.[1]) Die Annahme eines ständigen Oberstrategen oder Präsidenten des Kollegiums[2]) unterliegt ernsten Bedenken.[3]) Wenn ein Kriegszug unternommen werden sollte, so bestimmte das Volk, wie viele und welche Strategen das Unternehmen leiten sollten,[4]) und übertrug dabei häufig einem unter ihnen den Oberbefehl.[5]) Geschah das nicht, so waren die beteiligten Strategen gleichberechtigt und führten, wenigstens im fünften Jahrhundert, im täglichen Wechsel den Oberbefehl.[6]) Wie nun einem Strategen für einen einzelnen Kriegszug vom Volke die erste Stelle unter seinen Mitfeldherrn zugewiesen wurde, so konnte es auch in schweren Kriegszeiten einen Strategen an die Spitze des ganzen Kollegiums stellen und ihm die Oberleitung der gesamten Kriegsführung übertragen.[7]) Endlich wurden unter besondern Umständen einem oder mehreren Strategen für eine einzelne Expedition oder für den Krieg überhaupt ausserordentliche Vollmachten verliehen, indem man sie ermächtigte, innerhalb mehr oder weniger weit gezogener Grenzen unabhängig vom Rat und Volk, sowie von ihren Kollegen nach eigenem Ermessen (*αὐτοκράτορες*) zu handeln.[8])

Seit der Mitte des vierten Jahrhunderts begann man aus den Geschäften der Strategen bestimmte Verwaltungskreise auszusondern und einzelne Strategen gleich für eine Spezialkompetenz zu wählen. Nach und nach erhielt jeder Strategos einen besondern Amtskreis. Zuerst begegnet uns im Jahre 352 ein Strategos, der *ἐπὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας* gewählt war.[9]) Zur Zeit der Abfassung der aristotelischen Schrift vom Staat der Athener, also zwischen 329 und 325, hatten sich bereits für fünf Strategen Spezialkompetenzen herausgebildet. Der *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας* oder *ἐπὶ τὰ ὅπλα*, welcher seitdem die erste Stelle unter den Strategen einnahm, führte bei Kriegszügen den Oberbefehl über das Heer.[10]) Für den Schutz des Landes, insbesondere für die Festungen und die Besatzungstruppen, hatte der *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν φυλακὴν τῆς χώρας* oder *ἐπὶ τὴν χώραν* zu sorgen. An der Kriegsführung nahm er nur Teil, wenn der Feind im Lande selbst stand.[11]) Zwei Strategen wurden für den Peiraieus

---

[1]) CIA. II 62; 804 Col. B. v. 32.

[2]) Vgl. S. 221 Anm. 3.

[3]) Hauvette-Besnault, *Les stratèges ath.* (Paris 1884 Diss.) 50 ff.; 76 ff.; Belser, Korrespondenzbl. f. d. Gelehrt. u. Realsch. Württembergs 1886, 65 ff.

[4]) CIA. I 55; Thuk. VI 8; VII 16; Xen. Hell. VI 5, 49. Mehr bei Hauvette a. a. O. 82 ff.

[5]) Darauf beziehen sich die Formeln: *ὁ δεῖνα τρίτος, πέμπτος αὐτὸς στρατηγός, ἐστρατήγει* (Thuk. I 61; II 79; III 3; 19; IV 42 u. s. w.) oder *ὁ δεῖνα καὶ συνάρχοντες*. CIA. I 273; vgl. Gilbert, Beitr. zur inneren Gesch. Ath. 41 ff.; Hauvette a. a. O. 52 ff.

[6]) Vgl. S. 160 Anm. 5 und Diod. XIII 97; 106.

[7]) Darauf bezieht sich das *στρατηγὸς δέκατος αὐτός*. Thuk. I 116; II 13; vgl. dazu Hauvette a. a. O. 76.

[8]) Thuk. II 65 (vgl. 22): Perikles; Xen. Hell. I 4, 20: Alkibiades; Thuk. VI 8, 26: Alkibiades, Lamachos, Nikias für die sicilische Expedition.

[9]) Ein Volksbeschluss vom Jahre 352 bestimmt, dass für die *ἱερὰ ὀργάς* von Eleusis sorgen soll der Areopag, die Peripolarchen, die Demarchen, der Rat und *τὸν στρατηγὸν τὸν ἐπὶ τὴ(ν φυλ)ακὴ(ν τῆς χ)ώρας κεχειροτονημένον*. Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 434 = *Ἐφ. ἀρχαιολ.* 1888 p. 31. Dass es damals auch bereits einen *στρατηγὸς ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας* gab, folgt aus Demosth. IV 26.

[10]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 61: *καὶ τούτους (στρατηγούς) διατάττουσι τῇ χειροτονίᾳ, ἕνα μὲν ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας, ὃς ἡγεῖται τῶν πολιτῶν ἂν ἐξίωσι κτλ.* Vgl. CIA. II 302; 331; 593 u. s. w. Mehr bei Spangenberg, *De Athen. publ. inst. aetate Maced. commutatis* (Halle 1884 Diss.) 50 ff.; Hauvette a. a. O. 160 ff.

[11]) Aristot. a. a. O. 61 (vgl. Frgm. 388; 389 Rose). Vgl. ausser Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 434; CIA. II 331; 334; 811 Col.

gewählt, der eine für Munychia, der andere für die Akte (die blattartig ausgezackte Peiraieus-Halbinsel). Ihnen lag die Fürsorge für die Kriegshäfen und Werften ob.[1]) Der *στρατηγὸς ἐπὶ τὰς συμμορίας* bestellte die Trierarchen und leitete die aus der Übernahme der Trierarchie erwachsenden Prozesse.[2]) Die übrigen fünf Strategen hatten noch keinen bestimmten Wirkungskreis, sondern wurden nach Bedürfnis verwandt.[3]) Späterhin erhielten auch diese ihre besondern Kompetenzen. Es begegnen uns ein *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν παρασκευήν*, der namentlich für den nötigen Vorrat an Waffen, Geschossen und Kriegswerkzeugen, sowie für die Erhaltung und Stiftung von Weihgeschenken zu sorgen hatte.[4]) Das Söldnerwesen unterstand dem *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τοὺς ξένους*,[5]) die Marine dem *στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὸ ναυτικόν*.[6]) Mit dem Küstenschutz war der *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν παραλίαν* beauftragt,[7]) während der *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν ἐπ' Ἐλευσῖνος* oder *στρατηγὸς ἐπ' Ἐλευσῖνος* für die Sicherheit der Gegend von Eleusis, insbesondere zur Zeit des Festes, sorgte und das Kommando über die Festungen Eleusis, Panakton und Phyle führte.[8])

Die Strategen führten nicht nur den Oberbefehl über alle Streitkräfte des Staates, sondern standen auch an der Spitze der Kriegs- und Marineverwaltung. Sie sorgten für die Sicherheit des Landes, für den Schutz der Grenzen und Küsten, für den Seefrieden[9]) und die Verproviantierung der Stadt.[10]) Ferner leiteten sie die Aushebung,[11]) ernannten alljährlich die Trierarchen[12]) und ordneten zum Behufe der ausserordentlichen Vermögens- oder Kriegssteuern (*εἰσφοραί*) die Einschreibung in die Symmorien an.[13]) Daher hatten sie auch die Gerichtshegemonie in allen Streitigkeiten, welche sich auf die Übernahme der Trierarchie und die Vermögenssteuer bezogen.[14]) Ebenso gehörten zu ihrer Jurisdiktion die Klagen *δειλίας, λιποταξίου, ἀστρατείας, ἀναυμαχίου* und überhaupt alle Militärvergehen. Im

C v. 156; Plut. Phok. 32. — Spangenberg a. a. O. 52 ff.; Hauvette a. a. O. 144 ff. — *φυλακὴ Εὐβοίας*: CIA. IV 27a.

[1]) Aristot. a. a. O. 61. Deinarch. g. Philokl. I: *ὁ στρατηγὸς ὁ ἐπὶ τὴν Μουνυχίαν καὶ τὰ νεώρια κεχειροτονημένος* (325/4). Ein *στρατηγήσας ἐπι τὸν Πειραιᾶ*: CIA. II 1206 (um 95 v. Chr.). Damals gab es drei Strategen *ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ*: CIA. II 1207.

[2]) Aristot. a. a. O.: *ἕνα δ' ἐπὶ τὰς συμμορίας ὃς τούς τε τριηράρχους καταλέγει καὶ τὰς ἀντιδόσεις αὐτοῖς ποιεῖ καὶ τὰς διαδικασίας (αὐτοῖς) εἰσάγει.* Vgl. CIA. II 809 Col. A v. 210. Ein Stratege speziell für die trierarchischen Symmorien wurde erst nach 334 gewählt, denn in diesem Jahre treffen noch *οἱ στρατηγοί* Anordnungen für die Symmorien. CIA. II 804 Col. A v. 63.

[3]) Aristot. a. a. O. Im Jahre 315/4 ein *στρατηγὸς χειροτονηθεὶς ὑπὸ τοῦ δήμου εἰς τὸ ναυτικὸν* mit der Leitung des kyprischen Seekrieges beauftragt. CIA. II 331 v. 4 ff.

[4]) CIA. II 331 (i. J. 296/5); 403; 404; 405; 405B; 733B; 836; 839; 985. Vgl. Plut. Vit. X orat. p. 852c.

[5]) CIA. II 331.

[6]) CIA. II 985; vgl. II 331 v. 4 ff.

[7]) Vgl. Spangenberg a. a. O. 52.

[8]) In einem Volksbeschlusse aus der Zeit zwischen 221 bis 216 wird der *στρατηγὸς ἐπὶ τὴν χώραν τὴν ἐπ' Ἐλευσῖνος* belobt, weil er *τῆς τε φυλακῆς ἐφρόντισεν τῆς χώρας καὶ τῶν φρουρίων* und dafür gesorgt *τοῦ μηθὲν μηθαμοῦ ἀδίκημα μήτε τῇ χώρᾳ μήτε τοῖς φρουρίοις γενέσθαι.* Diese Kompetenz speziell für die Gegend von Eleusis war abgezweigt von der des *στρατηγός ἐπὶ τὴν χώραν*. Bull. d. corr. hell. XII (1888) 70 ff. Vgl. CIA. II 1216; 1217 (*Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1884 p. 136); Bull. d. corr. hell. II 511.

[9]) Ps. Demosth. Halon. 14; CIA. II 804 Col. B. 32.

[10]) Demosth. g. Polykl. 17; 20; 58; CIA. II 331; 808 Col. A. v. 37.

[11]) Lys. IX 4; 15; XIV 6; XXXII 5.

[12]) Demosth. 35 (g. Lakrit.) 48; Ps. Demosth. 39 (g. Boeot.) 8; Aristoph. Ritt. 912 und Schol. vgl. Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* III 4.

[13]) Ps. Demosth. 39 (g. Boeot.) 8.

[14]) Ps. Demosth. 42 (g. Phainipp.) 5; 14; Suid. s. v. *ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου*.

Felde hatten sie das Recht, jeden, der sich gegen die Disziplin verging, zu verhaften, aus dem Dienst zu stossen und mit einer Ordnungsstrafe in Geld (ἐπιβολή) zu belegen. Doch pflegten sie Geldbussen nicht zu verhängen.[1])

Unter den Strategen fungierten als Befehlshaber der Phylen-Regimenter des schwerbewaffneten Fussvolkes die zehn, je einer aus jeder Phyle, erwählten Taxiarchen. Oberbefehlshaber der Reiterei waren die beiden aus der gesamten Bürgerschaft erwählten Hipparchen, die je fünf Phylen-Schwadronen unter ihrem Kommando hatten. Als Rittmeister der Phylen-Schwadronen wählte das Volk aus den Phylen zehn Phylarchen.[2])

Als Heer- und Flottenführer hatten die Strategen auch viel mit auswärtigen Angelegenheiten zu thun. Sie schlossen Kapitulationen und Waffenstillstände ab[3]) oder befürworteten den Abschluss von Verträgen beim Rat und Volk.[4]) Daher beschworen sie häufig Verträge mit andern Staaten im Verein mit den Taxiarchen oder mit diesen, den Hipparchen und Phylarchen oder mit dem Rat und den Rittern. In andern Fällen sorgten sie für die Eidesleistung.[5]) Ferner wurde ihnen die Fürsorge für die in den athenischen Schutz aufgenommenen Staaten und Personen, insbesondere für die Proxenoi und Euergetai aufgetragen.[6])

Bei der Verwaltung ihrer wichtigen Geschäfte standen die Strategen mit dem Rate in regelmässigem Verkehr. Sie hatten wie alle Beamte das Recht und unter Umständen die Pflicht, dem Rate amtliche Mitteilungen zu machen und durch ihre Berichte Rats- und Volksbeschlüsse zu veranlassen.[7]) Während aber die übrigen Beamten in jedem besondern Falle sich erst Zutritt zum Rate erwirken mussten und nur durch ihren Vortrag ein Ratsmitglied zur Stellung eines Antrages bestimmen konnten, waren die Strategen ohne weiteres befugt, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen[8]) und daselbst in ihrer Gesamtheit oder jeder für sich Anträge zu stellen. Nahm der Rat einen solchen Antrag an, so vertraten sie ihn beim Volke in eigenem Namen und in dem des Rates.[9]) Bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit der militärischen und politischen Geschäfte der Strategen waren die Prytanen verpflichtet, ihre Wünsche bei der Festsetzung der Tagesordnung der Volksversammlung vor allen andern Punkten zu berücksichtigen.[10]) Ebenso mussten die Prytanen, wenn es die Stra-

---

[1]) Aristot. Ἀθην. πολ. 61; Lys. III (g. Sim.) 45; Lys. g. Alkib. II 1 ff.; Andok. Myst. 74; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 462 ff.

[2]) Vgl. S. 166 und § 240.

[3]) Thuk. II 70; III 4; 28; CIA. IV 61a.

[4]) CIA. IV 61a; II 55; 109; 121; Mitt. d. arch. Inst. II 142.

[5]) CIA. IV 27a; 61a; II 12; 64; 71; 90; 112; Mitt. d. arch. Inst. II 139; 144; 211; 212. Bull. d. corr. hell. XII (1888) 139.

[6]) CIA. I 64; IV 51; 94; II 55; 115. — II 40; 44; 55; 69; 119; 121 u. s. w.

[7]) CIA. II 53 (vgl. Wilhelm, Hermes XXIV 117); 55; 109; II 180 Add. v. 2 ff.; 389; 409. — Thuk. VII 10; Xen. Hell. I 7, 3; Isokr. Areop. 81. Vgl. Swoboda, Rhein. Mus. 45, 292 ff.

[8]) Plut. Nik. 5; rei publ. ger. pr. 4 (Eth. 800C); Diod. XIII 2, 8; Demosth. v. Kranz 169; 170.

[9]) Ber. d. Berl. Akad. 1888 S. 244 Nr. 20 = Bull. d. corr. hell. XII 142 Nr. 8; vgl. CIA. V I, Nr. 61a v. 26; Swoboda a. a. O. 300 ff.

[10]) Die Anträge der Strategen gehen unter allen Umständen vor: CIA. I 40 v. 54 ff.

tegen verlangten, eine Volksversammlung oder ausserordentliche Ratssitzung einberufen.[1])

K. Kubicki, *De magistratu decem strategorum a Clisthene instituto et de archaeresiarum tempore*, Berlin 1865; B. Arnold, *De Atheniensium saeculi a. Chr. n. quinti praetoribus*, Leipzig 1873 Diss. und *De Atheniensium praetoribus dissertatio altera*, Bautzen 1876 Progr.; J. G. Droysen, Hermes IX (1875) 1 ff.; Gilbert, Beitr. zur inneren Gesch. Athens im Zeitalter d. pelop. Krieges (Leipzig 1877) 1 ff.; R. Fischer, *Quaest. de praetoribus atticis saeculi quinti et quarti specimen*, Königsberg 1881 Diss.; Beloch, Die attische Politik seit Perikles (Leipzig 1884) 265 ff.; Hauvette-Besnault, *Les stratèges athéniens*, Paris 1884 Diss. (gediegene, verständige Arbeit); Belser, Korrespondenzbl. f. d. Gelehrt. u. Realschulen Württembergs 1886, S. 44 ff. Swoboda, Die politische Stellung der att. Strategen, Rhein. Mus. 45 (1890) 288 ff.

187. Eine allgemeine Sicherheitsbehörde mit den Befugnissen der modernen Polizei gab es in Athen nicht, namentlich existierte keine politische oder geheime Polizei. Das Recht eines jeden Bürgers in allen das gemeine Wohl beeinträchtigenden Dingen als Kläger aufzutreten, führte jedoch zu einer scharfen Beaufsichtigung der Bürger untereinander. In besonderen Fällen wurden Belohnungen für Anzeigen ausgesetzt. Eine Art Fremdenpolizei scheint der Polemarch ausgeübt zu haben. Als Werkzeuge zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienten den Beamten die Skythen.[2])

Die Strassen-, Markt- und Handelspolizei wurde von mehreren zehngliedrigen Beamten-Kollegien ausgeübt, die erlost waren und deren Mitglieder zu je fünf in der Stadt und im Peiraieus fungierten. Die *ἀστυνόμοι* sorgten dafür, dass die Strassen in gutem Stande waren und nicht durch Schutt oder Unrat verunreinigt wurden. Sie beaufsichtigten das Abfuhrwesen, hielten auf die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften und überwachten auch die Vermietung der Flöten- und Harfenspielerinnen. Kleinere Vergehen innerhalb ihres Amtsbereiches konnten sie mit einer Geldbusse (*ἐπιβολή*) ahnden, grössere vor einen von ihnen geleiteten Gerichtshof bringen.[3]) Dieselben strafrechtlichen Befugnisse hatten die *ἀγορανόμοι*, welche über die Beobachtung der Marktordnung wachten. Sie sahen darauf, dass die Händler unverfälschte Ware feilboten, beim Zumessen oder Abwiegen nicht übervorteilten, und dass Fremde und Metoeken nicht ohne Erlegung der Marktsteuer, deren Erhebung ihnen oblag, Handel trieben.[4]) Die *μετρονόμοι* führten die Aufsicht darüber, dass die Masse und Gewichte, deren sich die Händler bedienten, die gesetz-

[1]) Thuk. IV 118, 4 (vgl. II 59); Plut. Phok. 15; CIA. II 439; Ἐφ. ἀρχαιολ. 1886 p. 112 Nr 23. Ohne Vermittelung der Prytanen konnten aber die Strategen keine Volksversammlung einberufen. Vgl. Swoboda a. a. O. 306.

[2]) Böckh, Sth. Ath. I[3] 262 ff. Über die Skythen vgl. § 156.

[3]) Aristot. Ἀθην. πολ. 50 (vgl. Frgm. 401 Rose); CIA. II 546 v. 16; Ps. Xen. Ἀθην. πολ. III 4. Mehr bei Böckh, Sth. Ath. I[3] 257 ff.; Meier und Schömann, Att. Prozess, herausg. v. Lipsius 105 ff.; Haederli, Die hellenischen Astynomen und Agoranomen, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. XV (1886) 48 ff. — Im Jahre 320/19 wurden die Obliegenheiten der Astynomoi den Agoranomoi übertragen, aber bereits vor 284 erfolgte ihre Wiedereinsetzung. Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 163; Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 337.

[4]) Aristot. Ἀθην. πολ. 51 (vgl. Frgm. 402 Rose) — vgl. Aristoph. Acharn. 723; 824; 968; Wesp. 1406; Xen. Symp. II 20; Lys. XXII 16. Agoranomen im Peiraieus: Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 337. Mehr bei Böckh, Sth. Ath. I[3] 62; 404; Meier und Schömann a. a. O. 101 ff.; Haederli a. a. O. 69 ff.

liche Grösse und Schwere hatten.[1]) Der bei der Abhängigkeit Attikas von auswärtigen Zufuhren höchst wichtige Getreidehandel war der Aufsicht einer besondern Behörde, nämlich den *σιτοφύλακες*, unterstellt. Auch diese Behörde zählte ursprünglich zehn Mitglieder, von denen fünf in der Stadt und fünf im Peiraieus amtierten, zur Zeit des Aristoteles wurden aber zwanzig Sitophylakes für die Stadt und fünfzehn für den Peiraieus erlost. Die beträchtliche Erhöhung der Mitgliederzahl hat wohl darin ihren Grund, dass man durch eine Vermehrung dieser Beamten den starken Kornwucher leichter zu unterdrücken oder wenigstens mehr zu beschränken hoffte. Die Sitophylakes hatten darauf zu achten, dass die Getreidehändler nicht Wucherpreise machten, dass die Müller das Mehl und die Bäcker das Brot dem Marktpreise entsprechend und nach dem vorgeschriebenen Gewicht verkauften.[2]) Die zehn erlosten *ἐμπορίου ἐπιμεληταὶ* beaufsichtigten den Handelshafen und hielten namentlich auch darauf, dass die Grosshändler von dem in den Hafen einlaufenden Getreide zwei Drittel nach der Stadt auf den städtischen Markt brachten.[3]) Den Werften und Zeughäusern der Marine standen die zehn *ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων* vor, die im fünften Jahrhundert den Amtstitel *νεωροί* führten.[4])

188. Von Beamten für öffentliche Arbeiten, die im allgemeinen der Oberaufsicht des Rates unterstanden, sind hervorzuheben die fünf erlosten *ὁδοποιοί*, die mit einer Anzahl ihnen zur Verfügung stehender Staatssklaven die öffentlichen Wege in Stand zu halten hatten,[5]) dann die zehn erlosten *ἱερῶν ἐπισκευασταί*, die zur Zeit des Aristoteles von den Apodekten für ihr Amtsjahr dreissig Minen erhielten, um damit die nötigsten Reparaturen an den Heiligtümern vorzunehmen.[6]) Die wichtige Fürsorge für die Brunnen und unterirdischen Wasserleitungen, welche die Stadt mit Wasser versorgten, war dem *κρηνῶν ἐπιμελητής* anvertraut, der vom Volke gewählt wurde und dessen Amtsjahr mit den Panathenaien begann.[7]) Für die Erbauung neuer Kriegsschiffe, deren Vollendung und ordentliche Ausrüstung der besondern Fürsorge des Rates oblag, wählte das Volk *ἀρχιτέκτονες ἐπὶ τὰς ναῦς* zur Anfertigung der Baupläne, während der Rat zur Ausführung der Bauten zehn *τριηροποιοί* aus der gesamten Bürgerschaft erwählte.[8]) Zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der Stadtmauern wählten die Phylen, unter denen die Arbeiten verteilt wurden, auf Volksbeschluss je eine Kommission von *τειχοποιοί*, welche den auf

[1]) Arietot. a. a. O. (vgl. Frgm. 405 Rose). Böckh, Sth. Ath. I³ 62.

[2]) Aristot a. a. O. (vgl. Frgm. 404 Rose); Lys. XXII 8; vgl. dazu Böckh, Sth. Ath. II³ Anhang S. 23 Anm. 145. Kornwucher: Lys. XXII 16; 22. Vom Volke erwählte ausserordentliche Beamte waren die 10 *σιτῶναι* (je einer von jeder Phyle), die im Auftrage des Staates für die öffentlichen Speicher Getreide einkauften. Demosth. v. Kranz 248; CIA. II 335; 353; 808 C v. 9. Vgl. Böckh, Sth. Ath. I³ 111.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ* 51 (vgl. Frgm. 403 Rose); Ps. Demosth. XXXV 51; LVIII 8; 9; Deinarch. II 10. Vgl. Böckh, Sth. I³ 62; Meier und Schömann a. a. O. 98 ff.

[4]) Böckh, Urkunden über das Seewesen des attischen Staates, Berlin 1840; CIA. II 789–811. *νεωροί*: Lipsius, Leipzig. Stud. 1891 S. 413 v. 30.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 54. Vgl. Aesch. g. Ktes. 25; Böckh, Sth. Ath. I³ 257.

[6]) Aristot. a. a. O. 50. Vgl. Athen. VI 235 D.

[7]) Aristot. a. a. O. 43; *Ἐφ. ἀρχαιολ.* 1889 p. 16.

[8]) Aristot. a. a. O. 46. Ein *τριηροποιῶν ταμίας*: Demosth. g. Androt. 17. Erste Erwähnung der *τριηροποιοί*: CIA. I 77; 78.

ihre Phyle entfallenden Teil der Arbeiten an Unternehmer (*μισθωταί*) verdang, die Ausführung derselben beaufsichtigte und aus der ihr von der Staatskasse angewiesenen Summe die Unternehmer bezahlte. Jede Kommission hatte ihren *ταμίας*.[1]) Bei der Ausführung anderer öffentlicher Bauten beauftragte das Volk einen Architekten mit der Anfertigung eines Modells (*παράδειγμα*) nebst ausführlichen Erläuterungen (*συγγραφή, συγγραφαί*). Nach Genehmigung derselben wählte es eine Kommission von Bauvorstehern (*ἐπιστάται*), der ein besoldeter Architekt beigegeben war. Die Kommission hatte im allgemeinen den Bau zu überwachen und namentlich die vom Staate für den Bau ausgeworfenen Summen zu verwalten. Sie besorgte den Ankauf des grössten Teiles des Baumaterials und verdang die Bauarbeiten an die einzelnen Unternehmer (*μισθωταί, μισθωσάμενοι*), welche gewöhnlich Handwerkermeister waren. Der Architekt der Kommission prüfte die Arbeiten an der Hand des Bauplanes und überzeugte sich von der kontraktmässigen Ausführung derselben. Nur auf seine Anweisung zahlte die Kommission an die Unternehmer für die ausgeführten Arbeiten die ausbedungenen Summen aus. Ebenso zahlte die Kommission die Löhne für die von ihr für den Bau in Dienst genommenen Arbeiter. Sie hatte einen *γραμματεύς* und datierte ihre Rechnungen, sofern der Bau sich mehrere Jahre hinzog, nach Ratsjahren seit Beginn des Baus.[2])

189. Die Kultusbeamten zerfielen in zwei Klassen, in solche, die ordentliche Jahresbeamte waren, und in solche, die für jedes Fest als Mitglieder einer Festkommission bestellt wurden. Zur ersten Klasse gehörten die zehn erlosten *ἱεροποιοὶ κατ' ἐνιαυτόν*, die gewisse, regelmässig im Jahr wiederkehrende Opfer zu besorgen hatten, und ausserdem als Opfer- und Festvorsteher an den penteterischen Festen (Brauronien, Delien, Herakleen, eleusinische Panathenaien) mit Ausnahme der grossen Panathenaien fungierten.[3])

Die zehn ebenfalls erlosten *ἱεροποιοὶ οἱ ἐπὶ τὰ ἐκθύματα* besorgten die etwa von den Wahrsagern verlangten ausserordentlichen Opfer und nahmen mit ihnen zusammen die Eingeweideschau vor.[4]) Für die grossen Panathenaien wurden zehn *ἀθλοθέται*, einer aus jeder Phyle, erlost, und zwar auf vier Jahre. Sie ordneten den Festzug an den Panathenaien, leiteten den musischen und gymnischen Agon, sowie auch das

[1]) Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IV 50 ff. Vgl. S. 218 Anm. 7 und S. 228 Anm. 1.

[2]) Über die *ἐπιστάται τῶν δημοσίων ἔργων* vgl. im allgemeinen Aesch. g. Ktes. 14, 29. Drei *ἐπιστάται*, ein *ἀρχιτέκτων* und ein *γραμματεύς* beim Bau des Erechtheion: CIA. I 322. Epistatai in verschiedener Zahl mit einem *γραμματεύς* für verschiedene Bauten: CIA. I 289; 296; 298; 299 und dazu Köhler, Ber. d. Berl. Akad. 1889, 223 (Epistatai für das Goldelfenbeinbild der Parthenos); I 300—311; Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 175; CIA. I 318; II 834. Ausführliches Bauprogramm für das Arsenal Philons: CIA. II 1054. Die vom Volke erwählten Architekten sind zu unterscheiden von den Bauunternehmern. Vgl. CIA. I 60; II 167; II 1054 a. E. und dazu Böckh, Sth. Ath. I³ 259. Der Architekt Kallistrates vom Volke mit dem Entwurfe eines Bauplanes für ein Wachtgebäude beauftragt: Bull. d. corr. hell. XIV (1890) 177. Gegen Ende des dritten Jahrhunderts gab es besondere Staatsarchitekten zur baulichen Beaufsichtigung der Tempel: CIA. II 403-405. Vgl. noch Fabricius, Hermes XVII 3 ff.; Wernicke, Hermes XXVI (1891) 51 ff.

[3]) Aristot. a. a. O. 54 (vgl. Frgm. 397 Rose); Ps. Demosth. LVIII (g. Theokr.) 29; CIA. I 188; IV 2, Nr. 356; vgl. R. Schoell, Ber. d. bayer. Akad. 1887 S. 11.

[4]) Aristot. a. a. O.

Pferderennen und liessen in Gemeinschaft mit dem Rate den Peplos für die Göttin und die Thonkrüge anfertigen, in denen sie den Siegern das Öl von den heiligen Ölbäumen verabfolgten.[1])

Ursprünglich hatte jedes Heiligtum seine *ἱεροποιοί*, die mit den Priestern die Feste des betreffenden Heiligtums veranstalteten und zugleich das Tempelgut verwalteten. Sie führten auch wohl den Titel *ἐπιστάται*. Daneben gab es noch besondere Kassen- und Schatzbeamte. Seitdem aber im Jahre 434 die Tempelgüter der meisten Heiligtümer der einheitlichen Verwaltung der Schatzmeister „der andern Götter“ unterstellt wurden, verloren die Verwalter der einzelnen Heiligtümer ihre Bedeutung, so dass sie in der Folge ganz eingingen.[2]) Zu den Heiligtümern, welche eine gesonderte Verwaltung behielten, gehörte namentlich das eleusinische. Die vom Volke auf ein Jahr bestellten *ἱεροποιοὶ Ἐλευσινόθεν* sorgten für die Staatsopfer im eleusinischen Kultus, nahmen die für die eleusinischen Göttinnen gespendeten Erstlingsgaben von den Feldfrüchten in Empfang, verkauften das nicht verbrauchte Getreide und führten den Erlös an die sieben *ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν* ab.[3]) Den Epistatai lag gemeinsam mit zwei *ταμίαι* die Verwaltung des Tempelvermögens, der heiligen Geräte und der Kasse ob. Sie veröffentlichten die Abrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Heiligtums. Sowohl die Epistatai, wie die Tamiai wurden auf vier Jahre bestellt und zwar nicht etwa bloss aus Eleusiniern, sondern aus der gesamten Bürgerschaft ohne Rücksicht auf die Phylen.[4]) Für den eleusinischen Mysterien-Kultus wurden ferner vom Volke vier *ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων* erwählt und zwar zwei aus der gesamten Bürgerschaft und je einer aus den Geschlechtern der Eumolpiden und Kerykes. Dieselben standen dem Basileus bei der Leitung der Mysterienfeier, namentlich bei der Anordnung des Festzuges zur Seite, verpachteten mit ihm die eleusinischen Tempeldomänen und brachten bei der kleinen Mysterienfeier zu Agrai, sowie an den grossen Eleusinien die Opfer für das Heil von Rat und Volk dar.[5])

Für jedes grössere Fest wurden vom Rate aus seiner Mitte durch Losung oder Wahl, in einzelnen Fällen auch aus den Richtern und vom Volke, Festausschüsse bestellt.[6]) So wählte der Rat für die grossen Dionysien aus seinen Mitgliedern nach Phylen zehn *ἱεροποιοί*,[7]) für die Eleusinien bestellte er zehn *ἱεροποιοί* aus den Prytanen,[8]) für die Hephaistien und Promethien erloste er aus seiner Mitte nach Phylen zehn *ἱεροποιοί* und ausserdem zusammen mit den Demarchen aus den Richtern zehn andere

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 60 (vgl. Pollux VIII 93; Schol. Sophokl. Oed. Kol. 701); CIA. I 183; 188.

[2]) CIA. I 32; vgl. R. Schoell a. a. O. 16.

[3]) Dittenberger, Sylloge inscr. gr. Nr. 13 = CIA. IV 2, Nr. 27b, CIA. I 1; 5; Bull. d. corr. hell. IV (1880) p. 226; 233 *Ἐφ. ἀρχαιολ.* 1888 p. 55.

[4]) CIA. II 2, 834b; Bull. d. corr. hell. VIII (1884) 203; *Ἐφ. ἀρχαιολ.* 1886 p. 207; 1888 p. 55.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 57 (vgl. Frgm. 379 Rose); Demosth. g. Meid. 171; CIA. II 315; 376; 741 v. 10 und 38; *Ἐφ. ἀρχαιολ.* 1883 p. 122; 1887 p. 172 und 177. Mehr bei Joh. Töpffer, Att. Genealogie S. 78 ff.

[6]) R. Schoell, Athenische Festkommissionen, Ber. d. bayer. Akad. d. Wiss. 1887 S. 1 ff.

[7]) *Ἀθην.* VI 482.

[8]) Das sind die *ἱεροποιοὶ ἐκ βουλῆς* im Unterschiede von den *ἱεροποιοὶ Ἐλευσινόθεν*. Dittenberger, Sylloge inscr. gr. Nr. 334. *Ἐφ. ἀρχαιολ.* 1883 p. 123 ff.

ἱεροποιοί gleichfalls einen aus jeder Phyle.[1]) Die ἱεροποιοί waren befugt, absichtliche Störungen der Festordnung mit einer Geldbusse (ἐπιβολή) bis zu 50 Drachmen zu ahnden, bei gröbern Ausschreitungen den Schuldigen unter Beantragung einer ihnen angemessen erscheinenden höhern Strafe vor den vom Archon geleiteten Gerichtshof zu ziehen.[2])

Unter den Festkommissionen nahmen einen hervorragenden Platz die zehn ἐπιμεληταὶ τῆς πομπῆς τῷ Διονύσῳ ein, welche bei der Leitung des Festzuges an den grossen Dionysien dem Archon zur Seite standen. Bis zur Mitte des vierten Jahrhunderts wurden sie vom Volke gewählt und mussten den Aufwand für den Festzug aus eigener Tasche bestreiten, später wurden sie, je einer aus jeder Phyle, erlost und erhielten zur Ausstattung des Zuges aus der Staatskasse 100 Minen.[3])

Für die Auslegung des Sakralrechtes, der alten, geheiligten Satzungen und Gebräuche des Gottesdienstes, sowie der pythischen Orakelsprüche waren drei Kollegien von ἐξηγηταί bestellt. Die ἐξηγηταί πυθόχρηστοι wurden auf Weisung des delphischen Gottes aus einer Anzahl vom Volke aus der Bürgerschaft erlesener Männer auf Lebenszeit ernannt, die ἐξηγηταὶ ἐξ Εὐπατριδῶν und ἐξ Εὐμολπιδῶν den Geschlechtern der Eupatriden und Eumolpiden entnommen.[4])

Die hohen Staatspriestertümer waren im erblichen Besitze vornehmer Geschlechter und wurden von ihren Inhabern auf Lebenszeit bekleidet. So stellten die Eumolpiden und Kerykes die hohen Priester für den eleusinischen Kultus, die Eteobutaden die Priesterin der Athena Polias und den Priester des Poseidon Erechtheus.[5])

Über die athenischen Beamten überhaupt vgl. K. F. Hermann, *De jure et auctoritate magistratuum Atheniensium*, Heidelberg 1829; Gr. Staatsaltert. v. Bähr und Stark besorgte 5. Aufl. § 149 ff.; Schömann, Gr. Altert. I 425; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 204 ff.

c. Der Rat der Fünfhundert und der Rat vom Areopag.

190. Die fünfhundert Ratsherren wurden aus der Zahl aller derjenigen epitimen Bürger, welche über dreissig Jahre alt waren[6]) und sich zu dem Amte gemeldet hatten,[7]) durch das Bohnenlos erlost[8]) und zwar fünfzig aus jeder Phyle von und aus den zu derselben gehörenden Demoten, so dass jeder Demos mit einer seiner Grösse entsprechenden Anzahl von Buleuten im Rate vertreten war.[9]) Für den Fall des Todes oder der Apodokimasie wurde jedem Erlosten ein Ersatzmann zugelost.[10]) Nach bestandener Dokimasie vor dem alten Rat[11]) und der Ablegung eines der Hauptsache nach im Jahre 501 formulierten Amtseides[12]) erfolgte am

[1]) CIA. IV 2 p. 64 Nr. 356.

[2]) CIA. IV 2 Nr. 356 v. 17; vgl. R. Schoell a. a. O. 18.

[3]) Aristot. a. a. O. 56; Wahl: Demosth. XXI (g. Meid.) 15. Losung und Staatskosten: Demosth. IV (g. Philipp I) 35.

[4]) CIA. III 241; 684; Ἐφ. ἀρχαιολ. 1883 p. 144. Vgl. Plat. Nom. 759D. Mehr bei R. Schoell, Hermes XXII 563 und Töpffer, Attische Genealogie 61 ff.

[5]) Näheres bei Töpffer a. a. O. 44 ff.; 122 ff. Vgl. Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 441.

[6]) Xen. Mem. I 2, 35.

[7]) Lys. XXXI 33.

[8]) Thuk. VIII 69; Demosth. g. Meid. 111; Ps. Demosth. g. Neaera 3.

[9]) Vgl. S. 214 Anm. 2.

[10]) Aesch. g. Ktes. 62; Harpokr. s. v. ἐπιλαχών.

[11]) Vgl. § 179.

[12]) Xen. Mem. I 1, 18: κατὰ τοὺς νόμους βουλεύσειν. Lys. XXXI 1: τὰ βέλτιστα βου-

vierzehnten Skirophorion der Amtsantritt unter Darbringung von Eingangsopfern (*εἰσιτήρια*).[1]) Die Buleuten erhielten täglich fünf Obolen Diäten, die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses ausserdem einen Obolos Speisegeld.[2]) Sie waren vom Kriegsdienst befreit und hatten Ehrenplätze im Theater.[3]) Bei der Niederlegung des Amtes musste sich jedes einzelne Ratsmitglied einer Rechenschaft unterziehen.[4])

191. Da eine so zahlreiche Körperschaft zur Erledigung aller laufenden Geschäfte ungeeignet war, so bildeten die Ratsherren einer Phyle abwechselnd, nach einer beim Beginne des Amtsjahres durch das Los bestimmten Reihenfolge, je für den zehnten Teil des Jahres unter dem Titel Prytaneis einen geschäftsführenden Ausschuss.[5]) Dieser zehnte Teil des Jahres hiess Prytaneia. In Gemeinjahren umfassten vier Prytanien und zwar zur Zeit des Aristoteles die vier ersten, im fünften Jahrhundert die vier letzten, je 36 Tage, sechs 35, in Schaltjahren je 39, beziehungsweise 38 Tage.[6])

Die Prytanen verweilten den grössten Teil des Tages in ihrem Amtslokale, der Skias, einem Rundgebäude mit Kuppeldach (Tholos), das sich am Markte neben dem Rathause befand.[7]) Daselbst speisten sie gemeinsam und brachten auch die Opfer für das Staatswohl dar.[8]) Sie erledigten die laufenden Geschäfte, nahmen Anzeigen und Meldungen von Beamten, sowie auch Botschaften und Schreiben von Herolden und Gesandten entgegen, übten durch die Toxotai polizeiliche Befugnisse, bereiteten die Vorlagen für den Rat vor und beriefen und leiteten auf Grund der von ihnen schriftlich aufgesetzten Tagesordnung (*πρόγραμμα*) die Ratssitzungen und Volksversammlungen.[9]) Für ihre Amtsführung pflegten die Prytanen nach Ablauf des Amtsjahres seit dem Ende des fünften Jahrhunderts vom Rat und Volk ein Ehrendekret zu erhalten. In der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts wurden nur die Prytanen einer Phyle, die sich nach dem

---

λεύσειν τῇ πόλει. Vgl. XXX 10. Ps. Demosth. g. Neaira 4: *τὰ βέλτιστα βουλεύσειν τῷ δήμῳ τῷ Ἀθηναίων.* Weitere Einzelheiten aus dem Ratseide bei Aristot. *Ἀθην. πολ.* 3; Andokid. Myst. 91; Demosth. g. Timokr. 144; Lys. XXVI 8; XXXI 2 und mehr bei W. Hoffmann, *De jurandi apud Athenienses formulis* (Strassburg 1886 Diss.) 38 ff.

[1]) Thuk. VIII 70; Demosth. d. f. leg. 190; g. Meid. 114. Das Datum b. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 32.

[2]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 62: *τοῖς δὲ πρυτανεύουσιν εἰς σίτησιν (ὀβολὸς π)ροστίθεται.* Vgl. Hesych. s. v. *βουλῆς λαχεῖν* (1 Drachme); Thuk. VIII 69.

[3]) Lyk. g. Leokr. 37. — Aristoph. Vög. 794 und Schol.; Hesych. s. v. *βουλευτικόν*; Pollux IV 122.

[4]) Aesch. g. Ktes. 20; Demosth. g. Androt. 38; CIA. II 114.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 43 (vgl. Frgm. 386 Rose).

[6]) Aristot. a. a. O. Im Jahre 410/9, einem Gemeinjahre, zählte die 8. 9. und 10. Prytanie je 36 Tage. CIA. I 188. Vgl. Böckh, Mondcyklen 34 ff.; Abhdl. d. Berl. Akad. 1846, S. 382 ff. — Sammlung des Materials bei A. Mommsen, Chronologie (Leipzig 1883) 156 ff.; vgl. noch Wilhelm, Hermes XXIV (1889) 158.

[7]) Aristot. a. a. O. vgl. Harpokr. Hesych. s. v. *Θόλος*; Phot. Suid. s. v. *σκιάς*. Pollux VIII 155; Bekker, Anecd. gr. I 264, 26; Paus. I 5, 1. — R. Schoell, Hermes VI 1 ff.; Köhler, ebenda 98 ff.; C. Wachsmuth, Stadt Athen II 315 ff.

[8]) Gemeinsames Speisen: Demosth. d. f. leg. 190; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 43. — Opfer: Demosth. a. a. O.; CIA. II 417.

[9]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 43 (vgl. Frgm. 387 Rose). Anzeigen und Meldungen: Aristoph. Ritt. 300; Thesmoph. 654; 764. Polizei: Aristoph. Thesmoph. 923; 929 ff. Berufung und Leitung der Sitzungen und Versammlungen: CIA. II 417; 459 u. s. w. Aristoph. Ritter 674; Demosth. d. f. leg. 170; Aesch. d. f. leg. 53; g. Ktes. 39. *πρόγραμμα* der Prytanen: CIA. II 61.

Urteile des Volkes am besten bewährt hatten, geehrt, dann hörte der Wettbewerb auf und die Prytanen jeder Phyle erhielten ihr Ehrendekret.[1])

Den Vorsitz unter den Prytanen führte im fünften Jahrhundert ein aus ihrer Mitte für eine Nacht und einen Lichttag erloster Epistates, der dieses Amt nur einmal bekleiden durfte. Er war der Vorsitzende des Rates und der Volksversammlung, bewahrte das Staatssiegel und die Schlüssel der Heiligtümer, in denen öffentliche Gelder oder Urkunden lagen. Mit einer von ihm nach Gutdünken bestimmten Trittys der Prytanen hatte er sich beständig in der Tholos aufzuhalten, so dass ununterbrochen ein Teil des Ratsausschusses in Funktion war.[2])

Im vierten Jahrhundert ging der Vorsitz im Rate und in der Volksversammlung an die Proedroi über, den Prytanen vorblieb nur das Recht der Einberufung. Sobald die Prytanen den Rat zu einer Sitzung oder das Volk zu einer Versammlung einberiefen, erloste ihr Epistates aus den Buleuten, die zu den neun nicht die Prytanie führenden Phylen gehörten, neun Proedroi und zwar je einen aus jeder Phyle. Aus den Proedroi erloste er dann den *ἐπιστάτης τῶ προέδρων*. Letzterer durfte nicht öfter als einmal im Jahre dieses Amt bekleiden, Proedros niemand öfter als einmal in der Prytanie sein.

Nach der Erlosung der Proedroi und ihres Epistates händigte ihnen der Epistates der Prytanen die Tagesordnung ein. Als Vorsitzende achteten sie auf die Ordnung in der Sitzung, legten die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung zur Beratung und Beschlussfassung vor, stellten die Ergebnisse der Abstimmungen fest und schlossen die Versammlung. Sie leiteten auch die Wahlen der Strategen, Hipparchen und der übrigen militärischen Beamten. Allmählich erweiterte sich der Geschäftskreis des Epistates der Proedroi und am Ende des vierten Jahrhunderts waren auf ihn fast alle Funktionen des Epistates der Prytanen übergegangen, so dass diesem nur noch die Erlosung der Proedroi und des neuen Epistates vorblieb.[3])

Der Rat versammelte sich täglich ausser an den Fest- und Unglückstagen[4]) und zwar gewöhnlich im Buleuterion,[5]) doch auch, je nach Umständen auf der Akropolis, im Eleusinion, bei den Schiffswerften und anderwärts. Im Buleuterion befand sich ein don guten Rat gebenden Göttern,

[1]) U. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IV 97 ff. Die Geehrten stifteten ein Weihgeschenk, auf dessen Basis angegeben war, dass sie ein Ehrendekret erhalten hätten. Darauf folgen dann die Namen der Prytanen aus den einzelnen Demen. CIA. II 864 ff.

[2]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 43 und 44 (vgl. Frgm. 387 und 390 Rose). Aristoph. Ritt. 624 ff.; 665; 674; Acharn. 40 ff.; Xen. Mem. I 18; IV 4, 2. *ὁ δεῖνα ἐπεστάτει* in den Praescripten der Volksbeschlüsse: Hinrichs, Bd. I S. 453.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 44 (vgl. Frgm. 387; 390; 391 Rose). In den Praescripten der Volksbeschlüsse findet sich die neue Formel: *τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα* zuerst CIA. II 17b (378/7), doch kommt auch noch bis 347/6 (CIA. II 109), die alte: *ὁ δεῖνα ἐπεστάτει* (Epistates der *πρόεδροι*) vor. Seit 319/8 wird die Formel: *τῶν προέδρων ἐπεψήφιζεν ὁ δεῖνα καὶ συμπρόεδροι.* üblich. CIA. II 187; 193; 222; 230. Vgl. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. V (1880) 270 ff.; Hinrichs Bd. I 454. Im Jahre 352/1 führte der *ἐπιστάτης τῶν πρυτάνεων* noch die *δημοσία σφραγίς*. Vgl. Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 435.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 43 (vgl. Frgm. 388 Rose); Pollux VIII 95. *ἀποφράδες ἡμέραι*: Plut. Alkib. 34. — Festtage: Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* III 2; Demosth. g. Timokr. 26.

[5]) C. Wachsmuth, Stadt Athen I 103; II 320; Löschke Dorpater Prgr. 1884 S. 15 ff.

dem Zeus Bulaios und dor Athena Bulaia, geweihter Raum mit den Bildsäulen dieser Götter und einem Altar. Hier verrichteten die Ratsherren gleich bei ihrem Eintritte ein Gebet. Bei dem Altar wurden in und vor dem Rate feierliche Eide geschworen.[1]) Der eigentliche Sitzungsraum der Buleuten war gegen den Zuhörerplatz durch Schranken getrennt und mit einer Rednerbühne und Bänken ausgestattet.[2]) Seit dem Jahre 410/9 waren die Plätze der Ratsherren durch Verlosung bestimmt und durch Buchstaben bezeichnet.[3]) Die Sitzungen waren in der Regel öffentlich[4]) und nur unter besonderen Umständen geheim.[5])

Die Kompetenz des Rates erstreckte sich über alle Zweige der Staatsverwaltung und er führte, wie Aristoteles sagt, in den meisten Stücken die Verwaltung in Gemeinschaft (*συνδιοικεῖ*) mit den übrigen Regierungsbehörden.[6]) Er war die höchste Regierungs- und Verwaltungsbehörde. Über alle Angelegenheiten, welche an die Volksversammlung kommen sollten, hatte er verzuberaten und darüber ein Gutachten abzufassen, das den Beratungen des Volkes als Vorlage diente. Über eine Angelegenheit, über die kein Vorbeschluss (*προβούλευμα*) des Rates vorlag und welche von den Prytanen nicht auf die Tagesordnung gesetzt war, durfte in der Volksversammlung nicht abgestimmt werden.[7]) Der Rat vermittelte den Verkehr zwischen den Beamten und dem Volke. Die Beamten, insbesondere die Strategen, hatten das Recht und unter Umständen auch die Pflicht an den Rat Bericht zu erstatten und durch ihren Bericht oder Vortrag auf die Beschlüsse des Rates und der Volksversammlung einzuwirken.[8]) Doch hatten nur die Strategen, die ohne weiteres an den Ratssitzungen teilnehmen konnten, das Recht, im Rate Anträge zu stellen.[9]) Die übrigen Beamten mussten sich, wie Privatleute, besonders Zutritt zum Rate erwirken und konnten nur durch ihren Vortrag einen Ratsherrn zur Stellung eines Antrages veranlassen.[10]) Bei der Ausführung der Volksbeschlüsse musste er sich an die vom Volke getroffenen, meist ins Einzelne gehenden Bestimmungen halten. Doch wurde ihm öfter innerhalb gewisser Grenzen ausdrücklich freier Spielraum gegeben oder für einzelne Angelegenheiten unumschränkte Vollmacht verliehen.[11])

Wie der Rat von den Beamten Berichte empfing oder ihnen Weisungen

---

[1]) Antiphon VI 45; Andok. II 13; Xen. Hell. II 3, 52; Diod. XIV 4; Aesch. d. f. leg. 45; Paus. I 3, 5. C. Wachsmuth a. a. O. II 321.

[2]) Antiphon VI 40; Aristoph. Ritt. 640; 675; Lys. XIII 36; Xen. Hell. II 3, 55; Ps. Demosth. XXV 22.

[3]) Philochoros Frgm. 119 Müller I 403 = Schol. Aristoph. Plut. 972. C. Wachsmuth a. a. O. II 323.

[4]) Aristoph. Ritt. 624 ff.; 641; 675; Xen. Hell. II 3, 51; Plat. Menex. 234 A; Demosth. d. f. leg. 17.

[5]) Aesch. g. Ktes. 125; Demosth. g. Aristog. I 23.

[6]) Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* III 2; Aristot. a. a. O. 47; 49 a. E.

[7]) Aristot. *Ἀθην. πολ* 45 (vgl. Harpokr. Phot. s. v. *προβούλευμα*). Plut. Solon 19. Zusammenstellung der bezüglichen Inschriften bei Hartel, Stud. über att. Staatsrecht 166 ff.; 226 ff.

[8]) Vgl. die Zusammenstellung bei Swoboda, Rhein. Mus. XLV 292 ff.

[9]) Vgl. S. 243 Anm. 8.

[10]) CIA. II 8; 126; 407; 475; *Ἀθην.* V 522 Nr. 6; vgl. CIA. I 31 B; *Δελτίον ἀρχ.* 1888 p. 111 und mehr bei Swoboda a. a. O. 296.

[11]) CIA. I 32 v. 7 ff.; Dittenberger, Syll. Inscr. gr. 13 v. 30 ff.; CIA. IV 22a; II 17 v. 34 ff.; 66 b Frgm. c. v. 10 ff.; 809 Col. B. v. 31 ff.; Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 436. — Andok. Myst. 15; Demosth. d. f. leg. 154; vgl. Heydemann, *De senatu Athen.* 8 ff.

erteilte,[1]) so vermittelte er auch als Vertreter des Volks den Verkehr mit den auswärtigen Staaten, empfing fremde Gesandte, verhandelte mit ihnen, vereinbarte Verträge, machte darüber dem Volke Vorlagen und führte auf dessen Geheiss die Gesandten in die Volksversammlung ein.[2]) Häufig wurde dem Rate auch zusammen mit den Strategen, Taxiarchen, Hipparchen, Phylarchen oder den Rittern[3]) die Beschwörung von Verträgen aufgetragen.[4]) Mit den Strategen teilte er ferner die Fürsorge für die Proxenoi und Euergetai.[5])

192. Die Angelegenheiten, bei denen der Rat nicht ohne Zustimmung des Volkes handeln durfte, waren gesetzmässig festgestellt.[6]) Innerhalb seiner Kompetenz konnte der Rat selbständig vorgehen und Beschlüsse fassen.[7]) Der einzelne Buleut durfte aber nie die der ganzen Körperschaft bestehenden Rechte ausüben, was bei den ein Kollegium bildenden Behörden meist der Fall war.[8])

Zu den Gegenständen der selbständigen Verwaltung des Rates gehörte namentlich die Leitung des Finanzwesens und die bis ins einzelne gehende Oberaufsicht über die Finanzverwaltung. Er hatte nicht nur über die Beschaffung von Geldmitteln zu beraten[9]) und die Tribute der Bündner festzustellen,[10]) sondern es erfolgte auch unter seiner Aufsicht jede Einzahlung in die Staatskasse, die Tilgung der Namen der Staatsschuldner in den Schuldlisten,[11]) die Abzahlung der Staatsschulden,[12]) und der Verkauf der eingezogenen Güter.[13]) In seiner Gegenwart wurden von den Poleten die Termine für die Verpachtung der Bergwerke, der Zölle und sonstigen Gefälle abgehalten, und derjenige Unternehmer erhielt den Zuschlag, für den sich der Rat durch Handabstimmung entschieden hatte. In früherer Zeit hatte der Rat auch über die Baupläne (*παραδείγματα*) für öffentliche Arbeiten die Entscheidung zu treffen, späterhin ging diese Funktion auf die Dikasterien über, da er vielfach nach persönlicher Gunst Beschlüsse fasste.[14]) Vor ihm übergaben und übernahmen „die Schatzmeister der Göttin" und „der andern Götter" die Schatzbestände, die Tempelgeräte und das Bild der Göttin und unter seiner Kontrolle erfolgte die Inventarisierung.[15]) Ferner sorgte er für die Eintreibung der dem Staate geschuldeten Gelder und war berechtigt, die Pächter oder deren

[1]) Andok. Myst. 45; Demosth. d. f. leg. 169; CIA. II 61; vgl. Xen. Hell. I 7, 3 ff.

[2]) Aesch. d. f. leg. 58; Pollux VIII 96. Einzelne Fälle: Thuk. V 45; Plut. Nik. 10; Aristoph. Ritt. 667 ff.; CIA. II 49; 51; 54; 66; 17b; 52c; 57b; 66b u. s. w. Vgl. Dittenberger, Syll. Inscr. gr. Nr. 13 v. 30 ff. Hartel, Att. Staatsrecht 102 ff.

[3]) Vgl. S. 243 Anm. 5.

[4]) Thuk. V 47; CIA. I 52; IV 27a; II 49; 52; 64. Mitt. d. arch. Inst. II 138; 201; 211; 212. — Heydemann a. a. O. 182 ff.

[5]) CIA. I 59; 64; IV 94; II 40; 44; 54; 59; 121 u. s. w.

[6]) CIA. I 57.

[7]) Ratsbeschlüsse bei Hartel, Att. Staatsrecht S. 60.

[8]) Das war ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Rat und den einzelnen Behörden: Aristot. Pol. III 6 (11) 12 p. 1282a.

[9]) Ps. Xen. Ἀθην. πολ. III 2; Lys. g. Nikom. 22.

[10]) Vgl. Abschn. VIIb.

[11]) Ps. Xen. Ἀθην. πολ. III 2 (vgl. dazu Thuk. I 96); Arist. a. a. O. 47; 48 (vgl. Frgm. 393 Rose).

[12]) CIA. I 32.

[13]) CIA. I 59; Dittenberger, Syll. inscr. gr. 13 v. 41 ff.; Andok. Myst. 134; Aesch. g. Timarch. 119.

[14]) Aristot. Ἀθην. πολ. 47; 49.

[15]) CIA. I 32; Aristot. a. a. O. 47; (Frgm. 395 Rose).

Bürgen und die Einnehmer öffentlicher Gelder, welche nicht zur bestimmten Zeit zahlten, in Haft zu nehmen.[1]) Aus seiner Mitte erloste der Rat eine Kommission von zehn Logisten, welche die Rechnungen der Beamten in jeder Prytanie nachzuprüfen hatte.[2])

Unter seiner Aufsicht standen die öffentlichen Bauten und Heiligtümer,[3]) sodann das Ritterkorps[4]) und das ganze Marinewesen. Er hatte dafür zu sorgen, dass die vom Volke beschlossenen Neubauten von Kriegsschiffen ausgeführt, die Schiffe mit den erforderlichen Ausrüstungsstücken gehörig versehen und in Schiffshäusern gut untergebracht wurden. Für die Erbauung der Schiffe wählte er zehn Schiffsbaumeister (*τριηροποιοί*), die sich nach den Plänen des vom Volke erwählten Architekten zu richten hatten.[5]) Wenn der Rat die ihm aufgetragenen Schiffsbauten nicht in vollkommen fertigem Zustande seinem Nachfolger übergab, so verlor er den Anspruch auf den Ehrenkranz für seine Amtsführung.[6]) Er traf allerlei Anordnungen für die Werftverwaltung[7]) und wirkte auch bei der Indienststellung von Geschwadern mit.[8])

193. In früherer Zeit besass der Rat in Fällen, wo Beamte Ordnungswidrigkeiten oder Gesetzesverletzungen sich zu Schulden kommen liessen oder Privatleute das Gemeinwesen schädigten eine umfassende Strafgerichtsbarkeit. Er hatte nicht nur das Recht, Geldstrafen zu verhängen und in Haft zu nehmen, sondern war auch befugt, Todesurteile zu fällen. Dann aber wurde nach Aristoteles aus Anlass eines Falles, bei dem das Gericht einen vom Rat verurteilten Bürger Namens Lysimachos freisprach, ein Gesetz erlassen, welches das selbständige Strafrecht des Rates erheblich einschränkte und die von ihm gefällten weitergehenden Straferkenntnisse der Entscheidung eines von den Thesmotheten geleiteten Gerichtshofs unterwarf. Diese Straferkenntnisse (*καταγνώσεις*) hatten demnach nur den Charakter von Strafanträgen.[9]) Doch behielt der Rat, abgesehen von der Befugnis zur Verhaftung von Staatsschuldnern, das Recht, Beamte, insbesondere Finanzbeamte, die sich irgendwie vergangen und ihre Pflicht verletzt hatten, mit einer Geldbusse (*ἐπιβολή*) bis zu 500 Drachmen zu be-

[1]) Demosth. g. Timokr. 96 ff.; 144 Andokid. Myst. 93. Aristot. a. a. O. 48.

[2]) Aristot. a. a. O.; vgl. Lys. XXX 5. — H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1891 S. 65.

[3]) CIA. I 301. Bauten: Aristot. a. a. O. 46. Vgl. Heydemann a. a. O. 28 ff.

[4]) Vgl. Abschn. t.

[5]) Aristot. a. a. O. 46. Vgl. S. 245 Anm. 8.

[6]) Aristot. a. a. O. Demosth. XXII (g. Androt.) 16 ff.

[7]) Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* III 2: *νεωρίων ἐπιμεληθῆναι.* Aristot. a. a. O. 46. Böckh, Urkunden über d. Seewesen des attischen Staates, Berlin 1840; CIA. II 789—811.

[8]) CIA. II 809 Col. B. v. 10 ff.; Demosth. g. Polykl. 6.

[9]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 45: *ὁ δὲ δῆμος ἀφείλετο τῆς βουλῆς τὸ θανατοῦν καὶ δεῖν καὶ χρήμασι ζημιοῦν καὶ νόμον ἔθετο, ἄν τινος ἀδικεῖν ἡ βουλὴ καταγνῷ ἢ ζημιώσῃ, τὰς καταγνώσεις καὶ τὰς ἐπιζημιώσεις εἰσάγειν τοὺς θεσμοθέτας εἰς τὸ δικαστήριον, καὶ ὅ τι ἂν οἱ δικασταὶ ψηφίσωνται, τοῦτο κύριον εἶναι.* Vgl. Cap. 41. In dem die Kompetenz des Rates regelnden, nach dem Sturze der Vierhundert aufgezeichneten Gesetz, das jedoch zweifellos nur ein älteres erneuerte (CIA. I 57) heisst es Frgm. a v. 37: *(ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων πλη)θύοντος μὴ εἶναι θαν(α)το(ῦν)* und Frgm. h v. 4: *(ἄνευ κτλ. πληθύον)τος μὴ εἶναι θωὰν ἐπιβάλλειν (Ἀθη)ναίων μηδὲ (ἑνί).* Vgl. H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1891 S. 61. Demgemäss sagt auch Aristot. *Ἀθην. πολ.* 46 in Bezug auf die Aufsicht des Rates über öffentliche Bauten: *κἄν τις ἀδικεῖν αὐτῇ δόξῃ, τῷ τε δήμῳ τοῦτον ἀποφαίνει καὶ καταγνόντος παραδίδωσι δικαστηρίῳ.*

strafen. Den davon Betroffenen stand es frei, dagegen Berufung bei dem Gerichtshofe einzulegen, machte er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so wurde das Urteil des Rates rechtskräftig.[1]) Besondere Vollmacht muss wohl der Rat für die Fälle erhalten haben, in denen er nach den See-Urkunden Triarchen den doppelten Ersatz für eine unbrauchbare Triere auferlegte.[2])

Der Rat schritt entweder aus eigenem Antriebe ein oder er wurde dazu durch schriftliche Anzeige (*εἰσαγγελία*) eines Beamten- oder Privatmannes veranlasst. Zunächst entschied er dann in geheimer Abstimmung über die Schuldfrage, im Falle ihrer Bejahung machte er sich an einem zweiten Tage darüber schlüssig, ob der Schuldige nur mit der ihm zustehenden Strafe zu belegen oder ob die Sache vor einen Gerichtshof oder in besonders schweren Fällen an die Volksversammlung zu verweisen wäre.[3]) Für die Einbringung der Eisangelie und die verwandte Klageform der Menysis bildete der Rat das regelmässige Forum,[4]) doch war er auch zur Annahme der Apagoge, der Endeixis und verschiedener Fälle der Phasis kompetent.[5]) Ferner prüfte der Rat die zum Ritterdienst Ausgehobenen und unterzog die in die Demen neu eingeschriebenen Bürger einer Dokimasie. Vom Rate wurden auch die für das nächste Jahr erlosten Buleuten dokimasiert, desgleichen in erster Instanz Archonten. Zur Zeit des Aristoteles durfte ein Bürger, der das Archontenamt erlost hatte und vom Rate abgewiesen war, beim Gerichtshofe Berufung einlegen, in früherer Zeit war jedoch die Apodokimasie durch den Rat eine definitive.[6])

Endlich unterstand dem Rat auch die Armenpflege. Nach dem Gesetze sollte ein Bürger, der weniger als drei Minen Vermögen besass und körperlich so gebrechlich war, dass er gar kein Gewerbe betreiben konnte, nach einer diese Thatsachen bestätigenden Untersuchung durch den Rat, täglich zwei Obolen aus der Staatskasse erhalten und zwar durch einen für die Unterstützungskasse erlosten Tamias.[7])

194. Unter den Beamten des Rates nahm der Ratsschreiber (*γραμματεὺς τῆς βουλῆς*, auch *γραμματεὺς* schlechtweg) die erste Stelle ein. Im fünften Jahrhundert und im ersten Drittel des vierten gab es einen Ratsschreiber, der mit jeder Prytanie wechselte und aus den nicht zu den Pry-

---

[1]) Aristot. a. a. O. 45: *κρίνει δὲ τὰς ἀρχὰς ἡ βουλὴ τὰς πλείστας, μάλισθ' ὅσαι χρήματα διαχειρίζουσιν· οὐ κυρία δ' ἡ κρίσις, ἀλλ' ἐφέσιμος εἰς τὸ δικαστήριον.* Fälle von Epibolai des Rates: CIA. II 167 [Architekten]; II 809 Col. B v. 10. Ps. Demosth. XLVII (g. Energ.) 43 [Trierarchen]; Aesch. g. Timarch. 35 (Redner). Berufung gegen die Epibole: Lys. IX (f. d. Sold.) 6 ff.; 11; Ps. Lys. g. Andok. 21. Weiteres bei Meier und Schömann, Att. Proc. bearb. v. H. Lipsius 49 ff.; 988 ff.

[2]) Heydemann a. a. O. 26 ff.; Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IV 83 ff.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 45. Ps. Demosth. 47 (g. Euerg.) 41 ff; Lys. g. Nikom. 22. Eisangelien wegen Vergehen bei den Schiffswerften (CIA. II 811 Col. c. 151), wegen Übertretung der Vorschriften über das Pelargikon (Dittenberger, Syll. Inscr. gr. 13 v. 35) u. s. w. Verweisung an die Volksversammlung: Xen. Hell. I 7, 3; Isokr. *π. τ. ζεύγ.* 6.

[4]) Isokr. v. Umt. 314.

[5]) Meier u. Schömann, Att. Prozess v. Lipsius S. 138.

[6]) Vgl. § 179 und § 240.

[7]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 49 a. E. (vgl. Frgm. 424 Rose). Früher wurde nur ein Obolos gezahlt. Vgl. Lys. XXIV (*ὑπὲρ τοῦ ἀδυνάτου*) 13; 26; vgl. Aesch. g. Timarch. 104; Philochoros Frgm. 67 und 68 b. Müller I 395. Näheres bei Böckh, Sth. d. Ath. I³ 308 ff.

tanen gehörenden Ratsmitgliedern entnommen war.[1]) Ihm lag es ob, für die richtige, durch Hinzufügung seines Namens beglaubigte Aufzeichnung der Volksbeschlüsse und ihre Aufstellung zu sorgen und die Ratsprotokolle und Inventarisationslisten zu führen.[2]) Ausserdem wurde vom Volke ein *γραμματεὺς τῆς πόλεως* erwählt, der lediglich die Aufgabe hatte, dem Volke und dem Rate Schriftstücke vorzulesen.[3])

Zwischen 368/7 und 363/2 wurde das Amt des Ratsschreibers ein jährliches.[4]) Zu gleicher Zeit beginnt in den Inschriften ein zweiter zu den Prytanen gehörender Schreiber vorzukommen, der unter dem Titel *ὁ γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν* abwechselnd mit dem Ratsschreiber, die Aufzeichnung von Rats- und Volksbeschlüssen besorgt und Inventare anfertigt. Er wurde zur Zeit des Aristoteles aus den Prytanen erlost, früher jedoch erwählt und zwar übertrug man dieses Amt nur den angesehensten und vertrauenswürdigsten Bürgern.[5]) Seit dem Jahre 322/1 verschwindet der *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* in den Inschriften und macht einem jährigen Schreiber unter dem Titel *ἀναγραφεύς* Platz,[6]) der seine Geschäfte übernommen hat und nach dem Jahre 319/8 seinen Titel in *γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου* oder *γραμματεὺς τοῦ δήμου* verändert.[7]) Der Ratsschreiber hatte nicht nur in den Sitzungen des Rates die Protokolle zu führen und die Ausfertigung der Rats- und Volksbeschlüsse zu überwachen, sondern es stand auch das Staatsarchiv, das Metroon (dessen Schlüssel der Epistates der Prytanen bewahrte)[8]) unter seiner Obhut. Zur Zeit des Aristoteles war der *γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν* der Archivvorsteber.[9]) Im Metroon befanden sich alle das öffentliche Recht begründenden Urkunden, und zwar Abschriften der Gesetze, die Originale der Volks- und Ratsbeschlüsse, die vom Staat abgeschlossenen Kontrakte und Verträge, Schreiben von fremden Fürsten und Staaten, Inventare verschiedener Art, die amtlicben Excmplare der Tragödien der grossen Tragiker und sonstigo für den Staat wichtige Aktenstücke.[10]) Die eigentlichen

[1]) Die bezüglichen Inschriften bei Kornitzer, *De scribis publ.* Ath. 8 ff.

[2]) Gilbert, Philol. XXXIX 131 ff.; C. Schaefer, *De scribis senat. populique* Ath. 20 ff.; Kornitzer a. a. O. 3; 11 ff.

[3]) Aristot. a. a. O. 54. Damit ist die mehrfach angezweifelte Existenz eines besonderen *γραμματεύς τῆς πόλεως*, der bei Thuk. VII 10 den Brief des Nikias vor dem Volke verliest, jetzt erwiesen. Das Richtige sah Wilamowitz, Hermes XIV 149 ff., der die bezüglichen Grammatikerstellen gesammelt hat.

[4]) Köhler zu CIA. II 52 c.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 54 (vgl. Frgm. 392 Rose). Zuerst dieser *γραμματεύς ὁ κατὰ πρυτανείαν* in den Inschriften und zwar zusammen mit dem *γραμματεὺς τῆς βουλῆς*: CIA. II 61 (etwa v. Jahre 357 oder 352) 124 (338/7); 115b; Bull. d. corr. hell. XII (1888) 144. Den Volksbeschluss über die *ἱερὰ ὀργὰς* von Eleusis aus dem Jahre 352/1 soll der *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* aufzeichnen. Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 435. Aristot. a. a. O. kennt nur zwei Ratsschreiber, den *γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν* und den *ἐπὶ τοὺς νόμους*. Ebenso wird in einer Inschrift vom Jahre 343/2 unter den Ratsbeamten nur ein *γραμματεύς κατὰ πρυτανείαν* und einer *ἐπὶ τὰ ψηφίσματα* erwähnt, aber kein *γραμματεὺς τῆς βουλῆς*. CIA. II 114; vgl. Wilamowitz, Hermes XIV (1879) 150. Da aber nachweislich in dieser Zeit ein *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* fungierte und insbesondere auch die Aufzeichnung von Volksbeschlüssen besorgte (CIA. II 154; 171; 176; 181; 186), so muss der Ratsschreiber *ἐπὶ τὰ ψηφίσματα* oder *ἐπὶ τοὺς νόμους* mit dem *γραμματεὺς τῆς βουλῆς* identisch gewesen sein.

[6]) CIA. II 190—192; 226—229; 299b.

[7]) Kornitzer a. a. O. 28 ff.

[8]) Vgl. S. 250 Anm. 2.

[9]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 54.

[10]) CIA. II 404 v. 23; 444 v. 20; 446 v. 17; 551 v. 1 und 40; 836 v. 15; III 1085. Demosth. XIX (d. f. leg.) 129; Deinarch I 86;

archivalischen Dienstgeschäfte lagen einem vertrauenswürdigen Gemeindesklaven (*δημόσιος*) ob.[1])

Vorübergehend gab es um die Mitte des vierten Jahrhunderts einen *ἀντιγραφεύς*, der dem Volke in jeder Prytanie eine Abrechnung über die Einkünfte vorlegte. Zu Anfang des zweiten Jahrhunderts begegnet uns dann ein Ratsschreiber mit diesem Titel.[2])

Unterstützt wurde der Ratsschreiber durch einen *ὑπογραμματεύς* oder Unterschreiber. Die Ratskasse verwalteten aus der Mitte des Rates gewählte *ταμίαι*.[3]) Ausserdem scheint der Rat ein Mitglied an die Spitze seines Haushaltes (*διοίκησις*) gestellt zu haben.[4])

Hille, *De scribis Atheniensium publicis*, Leipzig. Stud. I (1878) 205 ff.; Hartel, Stud. über att. Staatsrecht und Urkandenwesen, Wien 1878 (Aus den Bericht. d. Akad.); C. Schaefer, *De scribis senatus populique Atheniensium*, Greifswald 1878 Diss.; G. Gilbert, Der athen. Ratsschreiber. Philol. XXXIX 131 ff; A. Kornitzer, *De scribis publicis Atheniensium*, Wien-Hernals 1883 Progr.

Über den Rat überhaupt vgl. noch Ochsenbruggen, *De senatu Atheniensium*, Haag 1834 (veraltet); Schömann, Gr. Altert. I³ 394 ff.; Hermann, Gr. Staatsaltert.⁵ § 125—127; Heydemann, *De senatu Atheniensium quaest., epigr.*, Strassburg 1880 Diss. (Dissert. philol. Argent. sel. IV 151 ff.); Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 251 ff.

195. Neben dem Rat der Fünfhundert trat seit der Reform des Ephialtes der Rat vom Areopag im politischen Leben nur selten hervor.[5]) Er bestand aus den Archonten und gewesenen Archonten, welche über ihr Amtsjahr genügende Rechenschaft abgelegt[6]) und wohl noch eine Dokimasie vor dem Areopag bestanden hatten.[7]) Die Areopagiten bekleideten ihr Amt lebenslänglich, waren jedoch, vielleicht alljährlich, rechenschaftspflichtig.[8]) Die Sitzungen fanden auf dem Areopag, in älterer Zeit wohl auch bisweilen in der Königshalle[9]) statt und scheinen geheim gewesen zu sein.[10])

Die wichtigste Funktion des Areopags war die Blutgerichtsbarkeit. Vor sein Forum gehörten die Klagen wegen vorsätzlichen Mordes (*φόνος ἐκ προνοίας*, *φόνος ἑκούσιος*), Körperverletzung mit tödtlicher Absicht (*τραῦμα ἐκ προνοίας*), vorsätzlicher Vergiftung mit tödlichem Ausgange und wegen Brandstiftung.[11]) Vorsitzender des areopagitischen Gerichts war der Archon-König, der nach Niederlegung seines Kranzes auch als Urteilsfinder seine Stimme abgab.[12])

Sonst hatte der Areopag nur ein Aufsichtsrecht in Kultusangelegen-

---

Poseidonios Frgm. 41 bei Müller III p. 269 (= Athen. V 214 c) Harpokr.; Suid.; Phot. s. v. *Μητρῷον*. Weiteres bei C. Curtius, Das Metroon als Staatsarchiv in Athen, Gotha 1868 Progr. und C. Wachsmuth, Stadt Athen II 332 ff.

[1]) Demosth. XIX (d. f. leg.) 129; CIA. II 167 v. 28; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 47 und 48.

[2]) Vgl. S. 240.

[3]) CIA. II 114; 329; 375.

[4]) Vgl. S. 240 Anm. 2.

[5]) Vgl. § 140. *ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου* oder *ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου βουλή*: CIA. II 252; III 5. Auch *ἡ βουλὴ ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ*: Aesch. g. Tim. 81; Lyk. g. Leokr. 52; Ps. Demosth. g. Neaera 81.

[6]) Plut. Solon 19; Pollux VIII 118; Ps. Demosth. XXVI 5. Die Archonten als solche Mitglieder: Lys. VII 22; XXVI 12; Ps. Demosth. g. Neaera 80 ff. Vgl. dazu Lipsius, Leipzig. Stud. IV (1881) 151 ff.

[7]) Hypereides b. Athen. XIII 566 F.

[8]) Aesch. g. Ktes. 20.

[9]) Vgl. S. 153 Anm. 2—4.

[10]) Ps. Demosth. XXV 23; g. Neaera 79 ff.

[11]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 57. Demosth. g. Aristokr. 24; vgl. Plut. Solon 19. Philippi, Der Areopag 23 ff.; Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 376 ff.; vgl. § 123 und 208.

[12]) Aristot. a. a. O.; vgl. Pollux VIII 90. Näheres bei A. Kirchhoff, Ber. d. Berl. Akad. 1874, 105 ff.

heiten und im besondern die Aufsicht über die heiligen Ölbäume.[1]) Seine Sittenpolizei war jedenfalls eine beschränkte.[2])

Trotz der geschmälerten Befugnisse behauptete der Areopag ein hohes Ansehen. Bisweilen wurde er vom Volke mit der Untersuchung namentlich staatsgefährlicher Verbrechen beauftragt und legte dann seine Ermittelungen der Volksversammlung vor, welche die Sache an das Heliastengericht verwies.[3]) Nach der Schlacht bei Chaironeia hatte er in besonderer Vollmacht diejenigen, die ihr Vaterland im Stiche gelassen hatten, abzuurteilen.[4]) Seit dieser Zeit erweiterten sich wieder seine Kompetenzen,[5]) bis er in römischer Zeit zur wichtigsten Behörde wurde.[6])

Meursius, *Areopagus*, Leidon 1624; Forchhammer, *De Areopago non privato per Ephialtem homicidiis judiciis*, Kiel 1828; Otfr. Müller, Zu Aeschylos Eumeniden (Göttingen 1833) 152 ff.; Schömann, Opusc. acad. I 190 ff.; Säve *De Areopago et judiciis heliasticis apud Athenienses*, Upsala 1862; Duoit, *Étude sur l'Aréopag athénien*, Paris 1867; Ad. Philippi, Der Areop. u. d. Ephet., Berlin 1874. Vgl. ferner die zu § 119 angef. Schr.

p. Die Volksversammlung.

196. In der Volksversammlung (*ἐκκλησία*) übte die Bürgerschaft unmittelbar ihre Souveränität[7]) aus. Zur Teilnahme an derselben waren alle mündigen, im Besitze der bürgerlichen Rechte befindlichen Athener berechtigt.[8]) Thatsächlich fand sich gewöhnlich kaum der fünfte Teil der Bürger ein. Es war schon eine voll besuchte Versammlung, wenn 6000 Bürger an der Abstimmung teilnahmen, was zur Gültigkeit gewisser Beschlüsse erforderlich war.[9]) Den Hauptbestandteil der Versammelten bildeten naturgemäss die in der Stadt und in den benachbarten Demen wohnenden Bürger, meist Handwerker und Gewerbetreibende,[10]) ausserdem das Seevolk vom Peiraieus und die kleine Minderheit vornehmer Männer, die ein Haus in der Stadt hatten. Die Landbevölkerung, welche an Zahl die städtische Bürgerschaft bei weitem übertraf,[11]) war verhältnismässig ungenügend vertreten, da der Bauer nicht oft nach der Stadt reisen konnte. Die Zusammendrängung des Bauernvolkes in der Stadt während des peloponnesischen Krieges war ein ganz anormaler Zustand und trug viel zur Zerrüttung des gesunden Kernes der Bürgerschaft bei.

197. Ursprünglich fand wohl nur eine ordentliche Volksversammlung in jeder Prytanie statt, im vierten Jahrhundert wurden deren vier abgehalten. Eine derselben hiess *κυρία ἐκκλησία* und hatte eine feststehende Tagesordnung.[12]) Es fand in derselben zunächst die Epicheirotonie der

[1]) Lysias *περὶ τοῦ σηκοῦ*. Vgl. Ps. Demosth. g. Neaera 79. Die *γραφὴ ἀσεβείας* gehörte seit der Reform des Ephialtes vor die Heliasten, scheint aber durch Demetrios von Phaleron an den Areopag zurückgekommen zu sein. Meier und Schömann a. a. O. 367.

[2]) Bestrafung des Müssigganges: Plut. Solon 22. Der Solonische *νόμος περὶ τῆς ἀργίας* nach Demosth. g. Eubulid. 32, aber die bezüglichen Klagen gehörten vor die Heliasten. Meier und Schömann a. a. O. 364.

[3]) Deinarch g. Demosth. 3 ff.; 50; 58; 62; 82 ff. Vgl. Demosth. v. Kr. 134; Aesch. g. Tim. 80 ff. — Vgl. Philippi, Der Areopag 170 ff.; 174.

[4]) Lyk. g. Leokr. 52; Aesch. g. Ktes. 252.

[5]) Anteil an der Finanzverwaltung bei ausserordentlichen Massnahmen in finanzieller Notlage: CIA. II 252; 737. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. V 282 ff.

[6]) Vgl. § 155.

[7]) Vgl. § 38.

[8]) Vgl. § 160 ff. und 169.

[9]) Thuk. VIII 72; vgl. M. Fränkel, Attische Geschworenengerichte 7 ff.

[10]) Vgl. § 159.

[11]) Vgl. § 159.

[12]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 43 (vgl. Frgm. 387—389 Rose). Ad. Reusch, *De diebus contionum etc. Diss. phil. Argent. sel.* III

Beamten statt, daran schloss sich eine Verhandlung über den Stand des Getreidewesens (*περὶ τοῦ σίτου*) und sodann über die Sicherheit des Landes (*περὶ φυλακῆς τῆς χώρας*). Ferner mussten in dieser Versammlung die Eisangelieen eingebracht, Anträge und Aufnahmen über einzuziehende Güter (namentlich wegen fällig gewordener Staatsschulden) verlesen[1]) und die beim Archon eingelaufenen Anträge betreffend die Zusprechung von Erbschaften und Erbtöchtern bekannt gemacht werden.[2]) In der *κυρία ἐκκλησία* der sechsten Prytanie wurde ferner eine Vorabstimmung darüber vorgenommen, ob ein Ostrakismos stattfinden sollte. Ausserdem wurde in derselben über Probolai wegen Sykophantie und wegen Nichteinlösung einer dem Volke gemachten, es täuschenden Zusage gegen Bürger und Metoeken abgestimmt. Doch durften nicht mehr als je drei Probolai gegen Bürger und Metoeken zur Abstimmung vorgelegt werden.[3])

In der zweiten Versammlung durfte jeder Bürger Gesuche privater oder öffentlicher Angelegenheiten wegen an das Volk bringen und dieselben begründen. Die dritte und vierte Versammlung war für die sonstigen Gemeinde-Angelegenheiten bestimmt. Drei Gegenstände der Tagesordnung sollten sich nach dem Gesetze auf den Kultus beziehen, drei auf Botschaften von Herolden und Gesandtschaftsberichte, schliesslich drei auf andere staatliche Angelegenheiten.[4]) Traten unvorhergesehene Ereignisse ein oder machten es sonst die Umstände erforderlich, so wurde das Volk zu einer ausserordentlichen Versammlung entboten (*σύγκλητος, κατάκλητος ἐκκλησία*).[5])

Im fünften und vierten Jahrhundert versammelte sich das Volk gewöhnlich auf der Pnyx,[6]) zum Ostrakismos und wahrscheinlich in allen Fällen, in denen es sich um einen *νόμος ἐπ' ἀνδρί* handelte, auf der Agora.[7]) In demosthenischer Zeit fand die erste Versammlung nach den Dionysien

62 ff. *κυρία ἐκκλ.* zuerst CIA. I 25. Die ordentlichen *ἐκκλησίαι* waren *αἱ τεταγμέναι ἐκ τῶν νόμων*. Aesch. d. f. leg. 72.

[1]) Aristot. a. a. O.: *τὰς ἀπογραφὰς τῶν δημευομένων ἀναγιγνώσκειν*. Vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess, herausg. v. Lipsius S. 306.

[2]) Aristot. a. a. O.: *τὰς λήξεις τῶν κλήρων καὶ τῶν ἐπικλήρων ἀναγιγνώσκειν*. Kein Erbe mit Ausnahme der Descendenten und der noch vom Erblasser selbst in die Phratrie und den Demos eingeführten Adoptivsöhne, durfte eigenmächtig eine Erbschaft antreten, er musste vielmehr einen Antrag beim Archon einbringen, der ihm die Erbschaft zuwies oder bei einem etwaigen Einspruche seitens eines Dritten die Sache vor das Gericht brachte. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 605; 611; 791.

[3]) Aristot. a. a. O.; Demosth. g. Lept. 100; 135; g. Timoth. 67. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 425; H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1891 p. 68.

[4]) Aristot. a. a. O. 43; vgl. Pollux VIII 96. Öfter wird in Volksbeschlüssen bestimmt, dass jemand Zutritt erhalten oder über etwas verhandelt werden soll, *ἐν ἱεροῖς* oder *πρώτοις μετὰ τὰ ἱερά*. Vgl. CIA. II 325; 373 b; 605; 52c; 164 u. s. w. Dass diese Ausdrücke die Folge der Verhandlungsgegenstände betreffen, hat richtig erkannt W. Hartel, Studien über att. Staatsrecht und Urkundenwesen 173 ff. — Vgl. auch den die Kompetenz des Rates und der Volksversammlung ordnenden Volksbeschluss CIA. I 57 Frgm. B: *δεύτερον πρεσβείαν, τρίτον δημο - - - κτλ.*

[5]) Harpokr. s. v.; Pollux VIII 116; Demosth. d. f. leg. 122; Aesch. d. f. leg. 61; 72; g. Ktes. 67; vgl. CIA. II 381; 389; 434.

[6]) Thuk. VIII 97; Aristoph. Ritt. 749; Acharn. 20; Wesp. 31; Ekkles. 283; Demosth. v. Kr. 169. — Vgl. Hesych. s. v. *Πνύξ*; Pollux VIII 132; Schol. Plat. Kritias 112A. — CIA. I 501; II 173. Über die Lage der Pnyx vgl. H. Lolling, Bd. III des Handbuches S. 332 und C. Wachsmuth, Stadt Athen. I 538; Wilamowitz, Philol. Unters. I 167 ff.; A. Milchhöfer, Athen (aus Baumeisters Denkmälern) S. 16.

[7]) Philochoros Frgm. 76b Müller; Plut. Arist. 7.

bereits im Theater statt,[1]) wo sich späterhin das Volk in der Regel versammelte, so dass man die Pnyx nur noch zu Wahlversammlungen benutzte. Versammlungen im Peiraieus betrafen in älterer Zeit nur Schiffsangelegenheiten, in späterer tagte daselbst die Volksgemeinde häufiger.[2])

Die Berufung der Versammlung lag den Prytanen ob, welche die ordentlichen Ekklesien fünf Tage vorher durch ein *πρόγραμμα* mit der Tagesordnung ausschriebon.[3]) Für das ordnungsmässige Zusammentreten der Volksgemeinde sorgten mit Hilfe der Toxoten „die dreissig Volksversammler“ (*οἱ τριάκοντα οἱ συλλογῆς τοῦ δήμου*). Sie bildeten ein Kollegium, das bei einzelnen Festen auch für das Volk Opfer darbrachte und wahrscheinlich aus je drei Mitgliedern der zehn Rats-Sektionen bestand, unter denen die jeweiligen drei Prytanon den Vorsitz führten. Mit den sechs *ληξίαρχοι*, welche die Bürgerliste für die Volksversammlung zusammenstellten, übten sie die Kontrolle des Besuches.[4]) Beim Betreten des Versammlungsplatzes wurde seit der Einführung des Ekklesiasten-Soldes den Besuchern nach erfolgter Legitimation von den Prytanen eine Marke (*σύμβολον*) eingehändigt, gegen welche sie die Diäten erhielten,[5]) die zuerst einen Obolos betrugen, aber kurz vor 391/0 auf drei Obolen erhöht wurden und zur Zeit des Aristoteles auf neun Obolen für den Besuch der *κυρία ἐκκλησία*, auf sechs für den der andern Volksversammlungen gestiegen waren.[6]) Die Versammelten sassen[7]) ohne Rücksicht auf die Phylen, nur bei den Versammlungen, in denen über einen *νόμος ἐπ' ἀνδρί* beschlossen wurde, fand eine Sondorung nach den Phylen statt.[8])

---

[1]) Demosth. g. Meid. 9; Aesch. d. f. leg. 61. Früher daselbst eine ausserordentliche Versammlnng: Thuk. VIII 93.

[2]) Die Angabe des Versammlungsortes (*ἐκκλησία ἐν τῷ θεάτρῳ; ἐν Διονύσου; ἐμ Πειραιεῖ*) zuerst 332/1 (CIA. II 173), regelmässig erst seit dem Anfange des dritten Jahrhunderts. Zusammenstellung bei Reusch a. a. O. 1 ff. Versammlnng im Peiraieus *περὶ τῶν ἐν τοῖς νεωρίοις*: Demosth. d. f. leg. 60; — vgl. noch Hesych. s. v. *Πνύξ*; Pollux VIII 132; Schol. Plat. Krit. 112a.

[3]) Aesch. d. f. leg. 60; Ps. Demosth. g. Aristog. I 9; Pollux VIII 95; Harpokr. s. v. *κυρία ἐκκλ.*; Phot. s. v. *πρόπεμπτα*; vgl. Reusch a. a. O. 58 ff.; 79 ff.

[4]) *συλλογεῖς τοῦ δήμου*: CIA. II 607; 741. Ehrendekret für drei Prytanon der Aegeis, *ἐπειδὴ ἐπεμελήθησαν τῆς συλλογῆς τοῦ δήμου*: Wien. Stud. 1881 S. 209. — Pollux VIII 104 (Lexiarchen und 30 Gehilfen). Bei Hesych. und Phot. s. v. *οἱ τριάκοντα* die Angaben verwirrt. U. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. VII (1882) 104 ff.

[5]) Wien. Stud. a. a. O.; Aristoph. Ekkl. 94 ff.; 388; vgl. Fränkel, Berl. Zeitschr. f. Num. III (1876) 383 ff.; Wuerz, *De Mercede eccl. Atheniensium* (Berlin 1878 Diss.) 34 ff.

[6]) Wann die Einführung des *μισθὸς ἐκκλησιαστικός* erfolgte, ist nnbekannt. Nach Aristot. *Ἀθην. πολ.* 41 (*μισθοφόρον δὲ τὴν ἐκκλησίαν τὸ μὲν πρῶτον ἀπέγνωσαν ποιεῖν, οὐ συλλεγομένων δ' εἰς τὴν ἐκκλησίαν, ἀλλὰ σοφιζομένων τῶν πρυτάνεων, ὅπως προσίστηται τὸ πλῆθος πρὸς τὴν ἐπικύρωσιν τῆς χειροτονίας, πρῶτον μὲν Ἀγύρριος ὀβολὸν ἐπόρισεν κτλ.*) muss schon vor dem Archontenjahre des Eukleides dieser Sold gezahlt worden sein. Die Bürger kamen nicht zur Ekklesie, weil sie nicht den gewohnten Sold empfingen. Doch kann man mit der Zahlung desselben erst nach der Aufführung der Acharner begonnen haben. Vgl. Böckh, Sth. Ath. II³ Anhang S. 65 Anm. 427; vgl. auch Wuerz a. a. O. 21 ff. Die Wiedereinführung durch Agyrrhios wahrscheinlich um 395; vgl. Harpokr. s. v. *θεωρικά*. Zenob. III 27. Nach Aristot. erhöhte zunächst den Sold auf zwei Obolen Herakleides *ὁ Κλαζομένιος ὁ βασιλεὺς ἐπικαλούμενος*. Derselbe erlangte in Athen Bürgerrecht und grossen Einfluss. Platon, Ion 541 D; Hesych. s. v. *Κλαζομένιος*. Vgl. Immisch, Berl. philol. Wochenschr. 1891 Nr. 23 p. 707 und Houtsma ebenda Nr. 26 p. 801. — Erhöhung auf drei Obolen kurz vor Aufführung der Ekklesiazusen des Aristophanes: Ekkl. v. 300 ff.; vgl. 183 ff.; 292; 380; 392; Plut. v. 329. — Vgl. Böckh, Sth. Ath. I³ 291.

[7]) W. Vischer, Kl. Schrft. I 402 ff.

[8]) Fränkel, Berl. Zeitschr. für Numismatik III (1876) 383 ff. Sonderung nach der Partei: Plut. Perikl. 11. Abstimmung

198. Die Eröffnung der Versammlung erfolgte zeitig am Vormittage[1]) mit einem Reinigungsopfer,[2]) Gebeten und Flüchen gegen diejenigen, die absichtlich durch ihre Reden das Volk täuschen würden.[3]) Sodann brachten die Vorsitzenden, im fünften Jahrhundert die Prytanen, im vierten die Proedren mit ihrem Epistates[4]) die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände zur Verhandlung.[5]) Über einen Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung stand und über den kein Probuleuma des Rates vorlag, durfte vom Volke kein Beschluss gefasst werden. Wer ohne Rücksicht darauf einen Volksbeschluss durchsetzte, verfiel der Klage wegen Gesetzwidrigkeit.[6]) Die Verhandlung über einen Gegenstand wurde mit der Verlesung des Probuleuma eröffnet. Meist enthielt es einen bestimmten Antrag des Rates, bisweilen zweierlei Vorschläge, manchmal stellte es auch, ohne eigenen Antrag, den Gegenstand bloss förmlich zur Verhandlung.[7]) Im ersten Falle nahmen die Vorsitzenden zuerst eine Vorabstimmung (*προχειροτονία*) darüber vor, ob das Volk den Ratsbeschluss ohne weiteres annehmen oder in eine Beratung darüber eintreten wollte.[8]) Hatte das Volk, wie es bei wichtigern Gegenständen wohl regelmässig geschah, eine Beratung beschlossen, so richtete der Vorsitzende durch den Herold an die Versammelten die Frage, wer zu reden wünsche.[9]) Jeder epitime Athener war berechtigt, das Wort zu ergreifen[10]) und zu dem durch das Probuleuma vorgelegten Gegenstande Anträge zu stellen, denen

nach Phylen: Xen. Hell. I 7, 9; Philochoros Frgm. 79 b.

[1]) Aristoph. Acharn. 19; Thesmoph. 375; Ekkles. 282 ff.

[2]) Istros b. Suid. s. v. *περιστίαρχος* (*περίστια = καθάρσια*); Harpokr. Phot. Suid. s. v. *καθάρσιον*; Aristoph. Acharn. 43; Ekkles. 128; Aesch. g. Tim. 23. — Vgl. CIA. II 417; 425; 431 u. s. w.

[3]) Demosth. d. f. leg. 70; v. Kr. 282; g. Aristokr. 97; Aesch. g. Tim. 23; Dein. g. Aristog. 14; 16. — vgl. CIA. II 57 b.

[4]) Vgl. § 182.

[5]) *χρηματίζειν*: CIA. I 40; 79; II 50; 51; 54 u. s. w.; vgl. Demosth. g. Meid. 8; d. f. leg. 169; g. Timokr. 21; 55; Aesch. g. Tim. 23.

[6]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 45; vgl. Plut. Solon 19.

[7]) CIA. II 168. Weiteres bei Hartel, Stud. über att. Staatsrecht 226 ff.; O. Miller, *De decretis atticis quaestiones epigraphicae* (Breslau 1885 Diss.) 29 ff. Volksbeschlüsse, denen keine bestimmte Vorschläge des Rates vorausgegangen waren, wurden bloss durch *ἔδοξε τῷ δήμῳ* sanktioniert (CIA. II 28; 58; 65; 68 u. s. w.; Miller a. a. O. 35) während es sonst *ἔδοξε τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ* hiess. Über die Sanktionierungsformeln vgl. Hinrichs Bd. I S. 452. Hartel (Demosth. Stud. II 46 ff.; Stud. über att. Staatsrecht 179 ff.; Wiener Stud. I 269 ff.) hat die Hypothese einer doppelten Lesung aufgestellt, so dass jeder Gegenstand in zwei Versammlungen zur Verhandlung gekommen wäre. In der ersten hätte der Rat die Genehmigung erbeten und erhalten, den Gegenstand in der nächsten Ekklesie vorzulegen, in der zweiten wäre über die Sache endgültig entschieden worden. Diese Hypothese ist durch Gilbert, Jahrb. f. kl. Philol. 119 (1879) 225 ff.; 121 (1880) 529 ff. und Hug, Stud. aus d. klass. Altert. 1 (Leipzig 1881) S. 104 ff. erschüttert und durch O. Miller a. a. O. vollends beseitigt worden.

[8]) Aesch. g. Tim. 23; Demosth. g. Timokr. 11; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 43 p. 113; Harpokr. Phot.; Suid. s. v. *προχειροτονία*.

[9]) Der Gebrauch, dass erst die über fünfzig Jahre alten Bürger und dann der Reihe nach die Jüngern zum Reden aufgefordert wurden, kam frühe ab. Aesch. g. Ktes. 1; 4; 65; g. Tim. 23; 27; Demosth. v. Kr. 170; vgl. Aristoph. Acharn. 45; Thesmoph. 379; Ekkles. 130.

[10]) Hatte sich ein Redner einer von den Gesetzen mit Atimie belegten Handlung schuldig gemacht, war aber deswegen noch nicht gerichtlich verurteilt worden, so setzte er sich einer *ἐπαγγελία δοκιμασίας* aus, welche von jedem Bürger vorgebracht werden konnte und von den Heliasten unter Vorsitz der Thesmotheten entschieden wurde. Strafe war Atimie. Aesch. g. Tim. 27 ff.; 81; Pollux VIII 45. Über Deinarch. g. Demosth. 71; vgl. Meier und Schömann, Att. Prozess von Lipsius 248 ff.

gemäss das Volk das Probuleuma des Rates mit einzelnen Abänderungen oder Zusätzen annehmen edor auch ganz verwerfen und durch einen davon abweichenden Beschluss ersetzen konnte.[1]) Selbständige Initiativanträge aus der Mitte der Versammelten heraus wurden, falls sie die Zustimmung des Volkes fanden, an den Rat mit dem Auftrage verwiesen, darüber ein Probuleuma einzubringon.[2]) Anträge, welche den Vorsitzenden ungesetzlich erschienen, konnten von ihnen nicht zur Abstimmung gebracht werden, doch setzten sie sich dann einer Klage aus.[3]) Abgestimmt wurde gewöhnlich durch Erheben der Hände,[4]) geheime Abstimmung in Urnen fand nur bei den *νόμοι ἐπ' ἀνδρί* statt, d. h. bei denjenigen Volksbeschlüssen, welche nicht alle Bürger, sondern nur einzelne Personen betrafen und zu deren Gültigkeit die Beteiligung von mindestens 6000 Abstimmenden erforderlich war. Dahin gehörten: der Ostrakismos, die Verleihung des Bürgerrechts, die Erteilung der *ἄδεια* und die Abstimmung in Eisangelie-Prozessen.[5])

Der Vorsitzendo verkündigte das Ergebnis der Abstimmung und entliess die Versammlung (*λύειν, διαλύειν*) nach Erledigung der Tagesordnung.[6]) Nötigenfalls wurde die Beratung vertagt und am folgenden Tage fortgesetzt.[7]) Wenn während der Versammlung *διοσημίαι* (Himmelszeichen), als Gewitter, Erdbeben, Sonnenfinsternis oder nur Regen, eintraten, so hatte das die sofortige Aufhebung zur Folge.[8])

Über die Volksbeschlüsse wurden Urkunden zur Aufbewahrung im Staatsarchiv aufgesetzt. Häufig ordnete das Volk in einem Beschlusse selbst an, dass derselbe in Stein gehauen und auf der Akropolis oder, je nach dem Inhalte, auch anderwärts aufgestellt werden sollte.[9]) Für die richtige Aufzeichnung der Volksbeschlüsse hatte der Ratschreiber zu sorgen und zwar bis zum zweiten Drittel des vierten Jahrhunderts der *γραμματεὺς τῆς βουλῆς*, von da an teilweise auch der *γραμματεὺς ὁ κατὰ πρυτανείαν*, späterhin der *γραμματεὺς τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου*.[10]) Die Herstellung der Inschriften-Stelen verdangen die Poleten. Die Kosten wurden im fünften Jahrhundert aus der Kasse der Kolakreten oder Hellenotamien be-

[1]) Formel für Amendements zum Probuleuma: *ὁ δεῖνα εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ· (τὸ) δὲ(λοιπόν)* u. s. w. — II 20; 22; 36; 37; 38; 43 u. s. w. II 18; 41; 55; 85 u. s. w. — II 1b; 38; 52c; 54. — Amendements zu Anträgen: *τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ ὁ δεῖνα κτλ.* I 41; 27a; II 86; Miller a. a. O. 42 ff.; Verwerfung des Probuleuma: Mitt. d. arch. Inst. VIII 213; 216.

[2]) CIA. II 76; 98; 126; 82b; vgl. Leop. Schmidt, *Commentatio de auctoritate προβουλεύματος, Ind. lect.*, Marburg 1876/7 p. 5; Hartel a. a. O. 183 ff.

[3]) Xen. Hell. I 7, 14; Mem. I 1, 18; IV 4, 2; Plat. Apol. 32B. — Aesch. d. f. leg. 84.

[4]) Xen. Hell. I 7, 7; Demosth. g. Timokr. 20; Phot. Suid. s. v. *κατεχειροτόνησαν*.

[5]) Andok. Myst. 87; Demosth. g. Timokr. 45; Ps. Demosth. g. Neaera 89; Philochoros Frgm. 79b; Plut. Aristot. 7. — Xen. Hell. I 7, 9 (Feldherrnprozess); Lykurg. g. Leokr. 146; 149 (Eisangelie); vgl. Fränkel, Att. Geschworeneng. 14 ff.; 18 ff.; Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 141. J. Valeton, *De suffragio senum milium Atheniensium, Mnemosyne* XIV (1889) 1 ff. Über den Modus der Abstimmung vgl. Fränkel, Jahrb. f. kl. Philol. 113 (1876) 757 ff.

[6]) Aristoph. Acharn. 173; Ekkl. 377; Aesch. g. Ktes. 3; d. f. leg. 85.

[7]) Xen. Hell. I 7, 7; Aesch. g. Ktes. 71.

[8]) Aristoph. Acharn. 170; Wolk. 579 ff.; Thuk. V 45; Pollux VIII 124; Suid. s. v. *διοσημία*.

[9]) Über das Archiv vgl. S. 255 Anm. 10. Vgl. Hartel, Stud. über att. Staatsr. 52 ff. Die Volksbeschlüsse nur teilweise in Stein gehauen und aufgestellt: Hartel a. a. O. 129 ff.; 149 ff.; 156. Vgl. Hinrichs Bd. I des Handbuches S. 442 ff.

[10]) Vgl. § 194.

stritten.[1]) Bei Boschlüssen zu Gunsten einer Bundesstadt hatte diese die Kosten zu tragen.[2]) Im vierten Jahrhundert hatte die Volksversammlung einen eigenen Fonds, den der *ταμίας τοῦ δήμου* verwaltete, und aus dem auch Reisekosten für Gesandte und Ausgaben für Ehrenkränze bestritten wurden.[3])

199. In älterer Zeit war der Umfang der Geschäfte der Volksversammlung ein mässiger, da die Beamten grössere Kompetenz hatten, und das staatliche Leben sich in oinfachern Formen und bescheidenern Grenzen vollzog. Dio Volksgemeinde wählte die Beamten,[4]) beschloss über neue Gesetze und Staatseinrichtungen,[5]) entschied über Krieg und Frieden und urteilte, abgesehen von den vor das Forum des Areopag gehörenden Mordklagen, in Prozessen, wo es sich um Leib und Leben des Angeklagten handelte.[6]) Mit der Zeit wuchs die Zahl der Gegenstände, welche die Volksgemeinde zu erledigen hatte, namentlich seit der Begründung des Reiches, in sich steigerndem Masse. Sie beriet und beschloss über auswärtige Angelegenheiten, über Verträge und Gesandtschaften, über Kriegsrüstungen und Marine-Angelegenheiten, sie ernannte die Anführer für Kriegszüge und gab ihnen Anweisungen, sie nahm ferner Berichte über die Finanzen entgegen, überwies bestimmte Summen an die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung, entschied über die Abzahlung der Staatsschulden, über das Verfahren gegen rückständige Staatsschuldner und über die Ausschreibung ausserordentlicher Vermögenssteuern. Sodann verlieh sie das Bürgerrecht, die Proxenie und sonstige Ehren. Kurz ihre Kompetenz erstreckte sich über alle Zweige der Staatsverwaltung und sie beschloss über alle Angelegenheiten, welche der Rat und die Beamten nicht selbständig entscheiden konnten.[7])

200. Im fünften Jahrhundert, wo die Kompetenzen von Ekklesio und Gerichtshof nicht scharf abgegrenzt waren, übte erstere in Staatsprozessen auch noch weitergehende richterliche Befugnisse aus.[8]) Als sich dann aber nach Eukleides die genaue Auseinandersetzung zwischen den beiden Staatsgewalten vollzogen hatte, sprach die Volksgemeinde nur in besonders schweren Eisangelie-Prozessen selbst Recht[9]) und entschied gewöhnlich nur über die Annahme der Eisangelie und ihre Verweisung an den Gerichtshof. Ausser der Eisangelie kamen noch die in der Form der Probole eingebrachten

[1]) CIA. I 20; 44; 45; 59; 61; 75; 93; IV 27; 27b; 35b; 53a.

[2]) CIA. IV 27a; 51; 61a.

[3]) Der *ταμίας τοῦ δήμου* zahlt *ἐκ τῶν κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκομένων τῷ δήμῳ* oder *μεριζομένων τῷ δήμῳ*: CIA. II 47; 64; 89; 114; 115; 119 u. s. w. Vgl. Fellner, Ber. d. Wien. Akad. Bd. 115 (1879) 424 ff.; Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IV 325; Bull. d. corr. hell. XIII 435.

[4]) Aristot. Pol. II 9 (12) 4 p. 1274a; III 6 (11) 6 p. 1281b.

[5]) Beschluss über die Kleruchen in Salamis aus dem sechsten Jahrh. in d. Mitt. d. arch. Inst. IX (1884) 118.

[6]) Altes nach dem Sturze der Vierhundert neu aufgezeichnetes Gesetz CIA. I 57: (*ἄνευ τοῦ δήμου τοῦ Ἀθηναίων πληθύοντ)ος μὴ εἶναι πόλεμο(ν); ἄνευ κτλ. μὴ εἶναι θαν(α)το(ῦν) κτλ.* Psephisma des Kannonos: Xen. Hell. I 7, 20. Prozess des Miltiades: Hdt. VI 136; vgl. Aristoph. Wesp. 590.

[7]) Bei welchen Dingen die Mitwirkung der Volksgemeinde erforderlich war, stellte das leider bis auf dürftige Fragmente verlorene Gesetz CIA. I 57 fest. Über die Geschäfte der Ekklesie vgl. im allgemeinen Schömann, *De comitiis Athen.* p. 281 ff.

[8]) Fränkel, Att. Geschworenengerichte 75 ff.

[9]) Demosth. d. f. leg. 277; Lyk. g. Leokr. 117.

Klagen vor die Volksgemeinde, aber sie gab dabei nur ein Präjudiz ohne richterliche Kraft ab.[1] Beim Ostrakismos, der im vierten Jahrhundert fortfiel, handelte es sich nicht um einen Akt der strafenden Gerechtigkeit, sondern der politischen Zweckmässigkeit.[2]

In der *κυρία ἐκκλησία* der sechsten Prytanie eines jeden Jahres fand eine Abstimmung darüber statt, ob im laufenden Jahre ein Ostrakismos vorgenommen werden sollte. Fiel die Abstimmung bejahend aus, so wurde das Volk in der achten Prytanie zu einer ausserordentlichen Versammlung nach dem Markte entboten, wo unter der Leitung des Rates und der Archonten die Ostrakophorie in der Weise erfolgte, dass die Bürger nach Phylen gesondert je ein Tontäfelchen (*ὄστρακον*) mit dem Namen des zu Ostrakisierenden in eine Urne legten. Nach Beendigung der Abstimmung wurde zunächst festgestellt, ob die zu ihrer Gültigkeit erforderlichen sechstausend Stimmen[3] abgegeben waren, alsdann zählte man die auf die einzelnen Bürger gefallenen Stimmen. Wer die meisten Stimmen erhalten hatte, musste binnen zehn Tagen auf zehn Jahre das Land verlassen, behielt jedoch sein Vermögen, wodurch sich die Verbannung ebenso wie durch ihre Befristung als keine strafrechtliche charakterisierte.[4]

201. Die Volksgemeinde war zwar souverän, aber sie stand unter der Herrschaft des Gesetzes. Obwohl zuweilen die Ansicht laut wurde, dass sie thun könne, was ihr beliebe, so galt doch gesetzmässig der Grundsatz, dass kein Rats- und Volksbeschluss über das Gesetz gehen dürfe.[5] Eine Hauptschutzwehr der Gesetze und der Verfassung gegen das blosse Belieben der Volksgemeinde war die Klage wegen Gesetzwidrigkeit (*γραφὴ παρανόμων*),[6] welche jeder Athener gegen denjenigen bei den Thesmotheten einbringen konnte, der gesetzwidrige Volksbeschlüsse oder Gesetze beantragt, oder schon durchgesetzt hatte. Wer einen in der Volksversammlung gestellten oder bereits angenommenen Antrag als gesetzwidrig anfechten wollte, gab in derselben vor oder nach der Abstimmung die eidliche Erklärung (*ὑπωμοσία*) ab, dass er gegen den Antragsteller die Klage wegen Gesetzwidrigkeit anstrengen würde. Diese Erklärung verhinderte die Abstimmung über das vorgeschlagene Psephisma oder suspendierte, sofern die Abstimmung bereits erfolgt war, dessen Gültigkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung.[7] Der für den Erlass von Gesetzen angeordnete Geschäftsgang konnte dagegen durch eine Hypomosia nicht unterbrochen werden. Berufene Anwälte des bestehenden Gesetzes, das von dem beantragten aufgehoben und ersetzt werden sollte, waren die

---

[1]) Vgl. den Abschnitt über das Gerichtswesen.

[2]) Vgl. § 137.

[3]) Vgl. S. 261 Anm. 5.

[4]) Plut. Arist. 7; Philochoros Frgm. 79b; Pollux VIII 19; Frgm. eines Lexikons zu Demosth. g. Aristokr. b. Blass, Hermes XVII (1882) 152; vgl. Lugebil, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. IV 141 ff.; Fränkel. Att. Geschworenengerichte 14 ff.

[5]) § 156 Anm. 7; vgl. § 45 Anm. 5 u. 6 und § 47.

[6]) Thuk. VIII 67; Demosth. g. Timokr. 154; vgl. § 138. — Vgl. Schömann, *De comitiis Athen.* 159; 272 ff.; E. Neubauer, Über die Anwendung der *γραφὴ παρανόμων* bei den Athenern, Marburg i. Steierm. Progr. 1880; Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 428 ff.

[7]) Hypomosie vor der Abstimmung: Xen. Hell. I 7, 12; Demosth. g. Aristokr. 14, 18; 92; 186; v. Kr. 9; 118, nach denselben: Ps. Demosth. g. Neaera 4—5; g. Aristog. II 8; vgl. Demosth. g. Androt. 5; 9. — Pollux VIII 56.

vom Volke als Vertrauensmänner der Gemeinde erwählten *σύνδικοι*. Einem Gesetze gegenüber konnte daher die Klage wegen Gesetzwidrigkeit erst nach einer Genehmigung durch die Nomotheten angekündigt werden. Die Hypomosie hatte dann aber ebenfalls Suspensionskraft bis zur gerichtlichen Entscheidung.[1])

Bei Gesetzesanträgen konnte die Klage nicht nur auf den Widerspruch des Inhaltes mit gültigen Gesetzen oder auf Verletzung des für den Erlass von Gesetzen oder Volksbeschlüssen gesetzlich feststehenden Verfahrens begründet werden, sondern auch den Nachweis der Unzweckmässigkeit oder Schädlichkeit der Bill. Auch bei Volksbeschlüssen pflegten die Redner auf die Unzweckmässigkeit oder Schädlichkeit einzugehen, weil das bei der Entscheidung thatsächlich ins Gewicht fiel, formell konnte aber die Klage nur auf die erstgenannten Punkte gestützt werden.[2]) Die Klage war eine schätzbare. Je nach der Grösse oder Bedeutung der Gesetzwidrigkeit wurde über den Verurteilten eine höhere oder niedrigere Geldstrafe, in besonders schweren Fällen sogar die Todesstrafe, verhängt.[3]) Die Verantwortlichkeit des Antragstellers hörte jedoch auf, wenn ein Jahr seit der Einbringung oder Annahme des angefochtenen Volksbeschlusses oder Gesetzes verflossen war.[4])

202. Die Aufrechterhaltung wichtiger Beschlüsse, wie es z. B. die über die Verwaltung der Tempelschätze oder die Verwendung eines Reservefonds waren, wurde zuweilen dadurch gesichert, dass Anträge auf ihre Aufhebung mit schweren Strafen bedroht waren, es sei denn, dass das Volk zuvor dem Antragsteller durch ein *ψήφισμα ἐπ' ἀνδρί*, also durch Verleihung eines persönlichen Privilegiums, *ἄδεια* bewilligt hätte.[5]) Der *ἄδεια* bedurften namentlich Anträge auf Ausschreibung einer ausserordentlichen Vermögenssteuer,[6]) auf Erlass oder Fristzahlung einer dem Staate oder den Göttern geschuldeten Summe, auf Befreiung von der Trierarchie und auf die Restitution Verbannter oder mit Atimie Behafteter.[7])

203. Da das Gesetz über einfachen Volksbeschlüssen stand, so waren für die Gesetzgebung gewisse konstitutionelle Formen erforderlich. Im fünften Jahrhundert pflegte das Volk einen Ausschuss von sachverständigen Männern mit der Ausarbeitung einer Vorlage zu beauftragen, welche zu-

[1]) Demosth. g. Lept. 144; 146; g. Timokr. 33; 36; vgl. dazu Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 436; R. Schöll, Ber. d. bayer. Akad. 1886 S. 134 ff.

[2]) Das Richtige hat R. Schöll, Ber. d. bayer. Akad. 1886 S. 136 ff. erkannt. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 59: *καὶ γραφὰς παρανόμων καὶ νόμον μὴ ἐπιτήδειον θεῖναι.* Vgl. Aesch. g. Timarch. 34; Lyk. g. Leokr. 7; Gesetz bei Demosth. g. Timokr. 33 und dazu § 34; 43; 46; 59; 61; 68; 108. Vgl. ferner Demosth. g. Aristokr. 18; 100; g. Androt. 34; g. Lept. 92—94.

[3]) Aesch. g. Ktes. 210. — Demosth. g. Timokr. 138; g. Meid. 182; Ps. Demosth. g. Theokr. 31; 43; g. Neaera 8; Aesch. d. f. leg. 14. Verlust des Rechtes der Antragstellung nach dreimaliger Verurteilung: Diod. XVIII 18.

[4]) Demosth. g. Lept. 144 und die Hypoth. zur Rede p. 453.

[5]) CIA. I 32; 180; 181; 183; 188; Thuk. II 24; VIII 15; Demosth. g. Timokr. 45; vgl. CIA. I 31. Über die Bedingungen zur Gültigkeit eines Beschlusses, der *ἄδεια* verlieh, vgl. § 190.

[6]) CIA. I 32.

[7]) Demosth. g. Timokr. Näheres bei Goldstaub, *De ἀδείας notione et usu in jure publico attico*, Breslau 1889 (Breslauer philol. Abhdl. Bd. IV) und Über das Souveränitätsrecht der Privilegienerteilung in den Commentationes in hon. Guil. Studemund 259—288 Breslau 1889.

nächst an den Rat ging und von diesem in einem Probuleuma an das Volk gebracht wurde.[1]) Doch müssen bereits vor dem Archontenjahre des Eukleides die Grundzüge des im vierten Jahrhundert üblichen Verfahrens für den Erlass neuer Gesetze in Geltung gewesen sein, denn, wenn es sich auch bei der Gesetzesrevision im Jahre 403/2 um ausserordentliche Zustände handelte, so wird doch das damalige Zusammenwirken des Rates und der fünfhundert Nomotheten schwerlich etwas durchaus Neues gewesen sein, sondern sich vielmehr an die bereits übliche Praxis angeschlossen haben.[2]) Im vierten Jahrhundert war folgender Geschäftsgang für die Legislative vorgeschrieben.[3]) Gesetzesvorschläge oder Anträge auf Abänderung von Gesetzen durften nur im Anschlusse an den zu Anfang eines jeden Jahres stattfindenden Akt der Bestätigung der Gesetze (ἐπιχειροτονία νόμων) eingebracht worden. Diese Epicheirotonie erfolgte in der ersten Volksversammlung des neuen Jahres, am 11. Hekatombaion.[4]) Der Abstimmung ging eine Debatte voran, bei der jeder Bürger Gesetzesanträge stellen durfte. Es wurde sodann über die einzelnen Hauptteile des bestehenden Staatsrechtes im ganzen abgestimmt und zwar nach der solonischen Einteilung und Reihenfolge, bei der die νόμοι βουλευτικοί, d. h. die auf die amtliche Thätigkeit des Rates im weiten Umfange bezüglichen Gesetze, die erste Stelle einnahmen. Entschied sich das Volk bei der Abstimmung über die Frage, ob die Gesetze des betreffenden Teiles des Gesetzbuches zu genügen schienen, im bejahenden Sinne, so waren damit alle zur Sprache gebrachten Abänderungsvorschläge verworfen und es blieb beim alten. Fiel dagegen die Abstimmung verneinend aus, so bedeutete das nur, dass dem Volke das betreffende Kapitel in der That verbesserungsbedürftig erschiene und dass die gestellten Anträge zur legislativen Behandlung und Prüfung förmlich eingebracht (εἰσφέρειν) werden dürften. Die Abstimmung entschied aber keineswegs über die einzelnen von Rednern angegriffenen Gesetze und die von ihnen vorgebrachten Abänderungsvorschläge.[5])

War eine Revision beschlossen, so involvierte dieser Beschluss zugleich, dass zur Prüfung der Sache Nomotheten eingesetzt worden sollten, was aber erst in drittnächster Volksversammlung geschah. Inzwischen hatte der Antragsteller seinen Gesetzentwurf und daneben das alte Gesetz bei den Statuen der Eponymen öffentlich auszustellen und ihn dem mit der Vorlesung von Schriftstücken in der Volksversammlung beauftragten Schreiber[6]) zu übergeben, damit er ihn in den nächsten Versammlungen dem Volke vorlese.[7]) In der letzten Versammlung der Prytanie verhandelte dann das Volk, natürlich auf Grund eines Ratsgutachtens, über die Art

[1]) Vgl. § 141 S. 170.

[2]) Andok. Myst. 84. Vgl. R. Schöll, Ber. d. bayer. Akad. 1886 S. 127.

[3]) Die Hauptquelle sind die bei Demosth. XXIV (g. Timokr.) 20—23 und 33 eingelegten Gesetze und die sich daran anschliessenden Äusserungen des Redners. Die Echtheit der Gesetze hat Schöll a. a. O. nachgewiesen.

[4]) Diese Volksversammlung gehörte zu den wenigen, die gesetzlich an einen bestimmten Tag gebunden waren. Reusch, *De diebus contionum* p. 56 ff.; R. Schöll, a. a. O. 85 ff.

[5]) Demosth. g. Timokr. 20; 25. Vgl. R. Schöll a. a. O. 97.

[6]) Vgl. über denselben § 194.

[7]) Demosth. g. Timokr. 25; 36; g. Sept. 94; 89.

der Niedersetzung der Nomotheten, die aus den Heliasten genommen wurden. Es beschloss über die von dem Umfange und der Bedeutung der eingebrachten Anträge abhängige Zahl der Nomotheten und die Zeitdauer ihrer Funktion, sowie darüber, aus welcher Kasse sie die Diäten erhalten sollten.[1] Zugleich wählte es fünf *σύνδικοι* zur Verteidigung aller Gesetze, deren Revision beantragt worden war und über deren Aufrechterhaltung oder Abänderung die Nomotheten zu entscheiden hatten.

Die Verhandlungen der Nomotheten vollzogen sich nicht sowohl in den Formen einer Gerichtsverhandlung, als nach Analogie der Geschäftsordnung des Rates und der Volksversammlung. Die beschränkte Zahl der Nomotheten und ihre Zugehörigkeit zu den Richtern schien eine grössere Gewähr ruhiger und sachgemässer Behandlung zu bieten, als sie die oft stürmisch bewegte Volksversammlung bot. Die Konstituierung der Nomotheten lag den Prytanen ob, welche zu diesem Zwecke, je nach dem Volksbeschlusse, eine oder zwei Sektionen der Geschworenen als Nomotheten auslosten.[3] Den Vorsitz bei den Nomotheten führten Proedroi mit einem Epistates an ihrer Spitze, die wie bei der Volksversammlung für jede Nomotheten-Sitzung aus der Zahl der Ratsherren mit Ausnahme der Prytanen, je einer aus den neun nicht die Prytanie führenden Phylen, ausgelost wurden.[4] Der Rat wirkte bei der Nomothesie in der Weise mit, dass er über die Gesetzesvorschläge, bevor sie an die Nomotheten kamen, beriet und sein Gutachten denselben in ähnlicher Weise vorlegte, wie es bei Beratungen der Volksversammlung geschah.[5] Bei den Verhandlungen und Abstimmungen der Nomotheten standen immer zwei Gesetze zur Wahl, das alte und das neu beantragte, so dass die Abstimmung eine *διαχειροτονία* war, bei der es sich um die Alternative zwischen zwei Anträgen handelte.[6] Die Abstimmung der Nomotheten entschied entgültig über ihre

---

[1]) Demosth. g. Timokr. 21; 25; g. Sept. 94. Die Annahme Fränkels, Attische Geschworenengerichte 25 ff. und Gilberts, Gr. Staatsaltert. I 285, dass in dieser Volksversammlung eine nochmalige Abstimmung über die Vornahme der Revision selbst stattgefunden hätte, ist unvereinbar mit Demosth. g. Timokr. 25. Ebensowenig ist Fränkels Annahme eines ständigen Nomotheten-Parlaments genügend begründet. Namentlich beweist für dieselbe nichts CIA. II 115b, wo die Proedroi der Nomotheten angewiesen werden, eine vom Volke beschlossene regelmässige Jahresausgabe (eine Zahlung, welche alljährlich die Apodekten an den *ταμίας τοῦ δήμου* leisten sollen) den Nomotheten zur Bestätigung vorzulegen, weil es sich eben um einen Zusatz zu der gesetzlich feststehenden *διοίκησις* handelte. Vgl. H. Lipsius, Burs. Jahresb. 1878 III 312; Schöll a. a. O. 113 ff. Ebenso hinfällig ist der aus der Inschrift im *Ἀθήναιον* VI 157 = Dittenberger, Syll. 337 v. 31 gezogene Schluss, wo die Nomotheten anscheinend als Kassenverwalter erscheinen, denn auf dem Steine steht, wie eine Revision ergeben hat, nicht *νομοθέτας*, sondern *ἀθλοθέτας*. Vgl. Schöll a. a. O. 115 Anm. 1.

[2]) Demosth. g. Timokr. 23; g. Sept. 144; 146; 152. Vgl. R. Schöll a. a. O. 109.

[3]) 1001 Nomotheten: Demosth. g. Timokr. 27; Pollux VIII 101. — 501 Nomotheten: Andok. Myst. 84.

[4]) CIA. II 115b: *ἐν δὲ τοῖς νομοθέταις τ(οὺς προέδ)ρους οἳ ἂν προεδρεύωσιν (καὶ τὸν ἐ)π(ισ)τάτην προσνομοθετῆ(σαι τὸ ἀργ)ύριον τοῦτο μερίζειν τοὺς ἀποδέκτας τῷ ταμίᾳ τοῦ δήμου εἰς τὸν ἐνιαυτὸν ἕκαστον κτλ. ἐὰν δὲ μ(ὴ ἐπιψηφ)ίσωσιν οἱ (πρ)όεδροι καὶ (ὁ ἐπιστάτ)ης τῶν νομοθετῶν κτλ.* — *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1885 p. 131: *τοὺς προέδρους οἳ ἂν λάχωσι(ν προεδρεύειν πρῶτον εἰς τοὺ)ς νομοθέτας προσνομοθετῆ(σαι κτλ.* Vgl. Schöll a. a. O. 124.

[5]) Demosth. g. Timokr. 27: *συννομοθετεῖν δὲ καὶ τὴν βουλήν* vgl. § 26; 47 und dazu Schöll a. a. O. 125; 126; 129.

[6]) Demosth. g. Timokr. 33; g. Sept. 92. Über *διαχειροτονεῖν* vgl. CIA. I 40 v. 5 und 29; Xen. Hell. I 7, 34; Demosth. XXII 5; 9; LIX 4; 5; Aesch. g. Ktes. 29.

Ablehnung oder Annahme, doch konnte eine sofort eingelegte Hypomosie das Inkrafttreten des Gesetzes bis zur gerichtlichen Entscheidung verhindern.[1])

Ähnlich verfuhr man, wenn die Thesmotheten bei der jährlichen *διόρθωσις νόμων*[2]) einander widersprechende oder mehrere dieselbe Rechtsfrage in verschiedener Weise entscheidende Gesetze fanden. Auch in diesem Falle wurden die betreffenden Gesetze öffentlich ausgestellt, und die Prytanen beriefen das Volk zur Niedersetzung von Nomotheten, denen die Entscheidung über die Revision oblag.[3])

Schömann, *De comitiis Atheniensium*, Greifswald 1819 (grundlegend); Griech. Altert. I³ 403—425; K. F. Hermann, Gr. Staatsaltert.⁵ § 125—133; Hartel, Stud. über attisches Staatsrecht und Urkundenwesen, Wien 1878 (Aus den Bericht. d. Wien. Akad Bd. 90—92); M. Fränkel, Attische Geschworenengerichte, Berlin 1877; A. Reusch, *De diebus contionum ordin. apud Athenienses*, Strassburg 1879 (Der grössere Teil der Dissertation steht nur in den Diss. phil. Argent. III 1 ff. und ist daher leider schwer erreichbar, da viele Bibliotheken dies Verfahren als einen Unfug betrachtend, die Diss. phil. sel. nicht anschaffen); Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 268—295; A. Hug, Stud. aus d. kl. Altertum (Freiburg 1881) 104 ff.; Ganz wertlos und unwissenschaftlich ist W. Heine, Das Zustandekommen der Gesetze in Athen, Rawitsch 1883 Progr., eine treffliche Arbeit dagegen O. Miller, *De decretis Atticis quaestiones epigraphicae*, Breslau 1885 Diss. und R. Schöll, Über attische Gesetzgebung, Ber. d. bayer. Akad. d. Wiss. Jahrg. 1886 (München 1887) S. 83 ff.

r. Das Gerichtswesen.

204. Seit alter Zeit war in Athen bei den Prozessen, die unter den Blutbann fielen,[4]) das Richten (*δικάζειν*) von dem Urteilfinden (*διαγνῶναι*) streng geschieden. Der Archon-König leitete den Prozess, die Epheten (Areopagiten)[5]) fanden das Urteil.[6]) Die andern Rechtshändel wurden von den Beamten, d. h. den Archonten, endgültig entschieden.[7]) Daneben hatte der Areopag eine ausgedehnte Strafgerichtsbarkeit. Als Aufsichtsbehörde über die Befolgung der Gesetze und über die Verwaltung der Beamten konnte er alle Verstösse gegen die Gesetze und bürgerliche Zucht mit Leibes- und Vermögensstrafen ahnden. Ausserdem war jedermann, der von einem Beamten beeinträchtigt zu sein glaubte, berechtigt gegen denselben eine Klage beim Areopag anhängig zu machen, indem er das Gesetz nannte, das der Beamte verletzt hätte.[8])

Solon beliess dem Areopag die Aufsicht über die Staatsverwaltung, die Beobachtung der Gesetze und der bürgerlichen Zucht, er überwies ihm ferner die Klagen wegen Hochverrat. Von grundlegender Bedeutung für die Entwickelung der attischen Rechtspflege wurden die von Solon eingeführten, aus Bürgern aller Klassen zusammengesetzten Volksgerichte, bei denen gegen Richtersprüche der Beamten Berufung eingelegt werden konnte.[9]) Diese Beschränkung der selbständigen Gerichtsbarkeit der Beamten hatte bei der weitern Ausbildung der Demokratie notwendig zur

[1]) Vgl. § 201.
[2]) Vgl. S. 232 Anm. 1.
[3]) Aesch. g. Ktes. 38—40.
[4]) Vgl. § 123 und 195.
[5]) Vgl. S. 142 Anm. 7.
[6]) Gesetz Drakons CIA. I 61. Nur im Areopag beteiligte sich der Basileus, da er zugleich Mitglied des Areopags war, an der Abstimmung, legte aber zuvor seinen Kranz ab. Vgl. § 195 Anm. 12.
[7]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 3: *κύριοι δ' ἦσαν καὶ τὰς δίκας αὐτοτελεῖς κρίνειν, καὶ οὐχ ὥσπερ νῦν προανακρίνειν.*
[8]) Aristot. a. a. O. 3 und 4.
[9]) Vgl. § 130.

Folge, dass die Beamten, und zwar zweifellos noch vor Perikles,[1] abgesehen von ihrem Rechte zur Verhängung einer ebenfalls der Apellation unterliegenden Ordnungsstrafe (ἐπιβολή)[2] nur die mit der Gerichtsleitung (ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου) verbundenen Befugnisse behielten.

Der Gerichtsverstand[3]) nahm die schriftlich einzureichende Klage entgegen (δέχεσθαι, ἀποδέχεσθαι) und bestimmte den Termin zur Vorprüfung (ἀνάκρισις), bei welcher die von ihm vereidigten Parteien über ihre Behauptungen und Beweismittel befragt wurden. Die Erklärungen der Parteien wurden schriftlich aufgezeichnet und mit den Beweismitteln (Gesetze und Volksbeschlüsse, auf die sich die Parteien beriefen, schriftlich aufgesetzte Zeugenaussagen und Eide, Kontrakte, Schuldverschreibungen u. s. w.) in einem Behälter (ἐχῖνος) für die Gerichtsverhandlung verschlossen. Im Einvernehmen mit den Thesmotheten, die ihm den Gerichtshof zulosten,[4] setzte der Gerichtsvorstand den Tag der Gerichtsverhandlung fest, führte die Parteien in den Gerichtshof ein (εἰσάγειν), präsidierte den Verhandlungen, liess die Richter abstimmen, sprach das Ergebnis der Abstimmung aus, und leitete, soweit der Staat dabei interessiert war, die Vollstreckung des Urteils ein, indem er z. B. den Namen des Verurteilten nebst der Busse bei den Praktores einschrieb oder ihn den Elfmännern übergab.

205. In älterer Zeit lag die Jurisdiktion wesentlich in den Händen der Archonten, die Entwickelung der Demokratie hatte jedoch allmählig eine so weitgehende Zersplitterung derselben zur Folge, dass schliesslich jede Behörde die Gerichts-Hegemonie in allen den Fällen hatte, wo eine mit dem ihr zugewiesenen Verwaltungszweige zusammenhängende Rechtsverletzung vorlag.[5] Daher hatte der erste Archon die Leitung der Prozesse, welche das Familien- und Erbrecht, sowie die Choregie betrafen, vor das Forum des Archon-König gehörten die Prozesse wegen Verletzung der den Göttern schuldigen Ehrfurcht und alle unter den Blutbann fallenden Sachen.[6] Der Polemarchos übte die Jurisdiktion in Fällen, wo die Familienrechte von Nichtbürgern verletzt waren, ferner bei den Prozessen ἀποστασίου und ἀπροστασίου[7], und auch alle vermögensrechtlichen Privatklagen — mit Ausnahme der den Thesmotheten vorbehaltenen drei Gattungsklagen — die gegen einen Nichtbürger gerichtet waren, mussten zunächst bei ihm anhängig gemacht werden.[8] Die Thesmotheten hatten in weitem Umfange die Hegemonie bei den öffentlichen, das Staatsinteresse berührenden Klagen. Sie instruierten namentlich die γραφὴ παρανόμων, die Eisangelie, die Probole, die Dokimasie und die Euthynai der Strategen[9]), die γραφαὶ προεδρικαὶ

[1] H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1891 S. 43.
[2] Vgl. S. 220 Anm. 1 und 2.
[3] Näheres über die Thätigkeit derselben bei Meier und Schömann, Att. Prozess von Lipsius 42 ff.
[4] CIA. II 567b (Ehrendekret für einen Thesmotheten): ἐπιμελεῖται δὲ καὶ τῆς κληρώσεως τῶν δικαστηρίων. Aristot. Ἀθην. πολ. 59; vgl. Pollux VIII 87.
[5] Vgl. S. 220 Anm. 1.
[6] Vgl. § 183 S. 230.
[7] Vgl. § 183 S. 231.
[8] CIA. II 11. Der Andrier Epainetos verklagte dagegen einen Bürger bei den Thesmotheten. Ps. Demosth. g. Neaera 66. Weiteres bei Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius S. 68. Vgl. ausserdem S. 270.
[9] Vgl. S. 226 Anm. 8.

καὶ ἐπιστατικαί,[1]) sodann die öffentlichen Prozesse, bei denen Parastasis[2]) erlegt wurde: die *γραφαὶ ξενίας, δωροξενίας, συκοφαντίας, δώρων, ψευδεγγραφῆς, βουλεύσεως, ἀγραφίου, ψευδοκλητείας* und *μοιχείας* und von öffentlichen Prozessen ohne Parastasis die *γραφαὶ ὕβρεως* und *ψευδομαρτυριῶν ἐξ Ἀρείου πάγου*.[3]) Ferner unterstanden ihrer Jurisdiktion die *δίκαι ἀπὸ συμβόλων*[4]) und mehrere Gattungen von Privatklagen, nämlich die Gruben-Angelegenheiten betreffenden *δίκαι μεταλλικαί*,[5]) und in demosthenischer Zeit auch die *δίκαι ἐμποριχαί*. Die Elfmänner fungierten als Gerichtsvorsteher bei der Apagoge und Ephegesis *τῶν κακούργων*, ferner bei der Endeixis und Apographe, die Strategen bei Militärvergehen und bei den die Übernahme der Trierarchie und der Proeisphora betreffenden Klagen. Ebenso ergab sich aus ihrem Amtskreise die Jurisdiktion der Vorsteher der Emporien und der Werften, der Markt- und Polizeibehörden, der Logisten, Apodekten und ausserordentlichen Beamten.[6]) Aber trotz dieser grossen Zersplitterung der Rechtssprechung lag doch der bedeutendere Teil derselben in Händen rein richterlicher Behörden, nämlich der Thesmotheten in Bezug auf öffentliche Klagen, der Vierzigmänner und Eisagogeis in Bezug auf privatrechtliche Prozesse.

Als oberste Verwaltungsbehörde hatte auch der Rat strafrechtliche Befugnisse. Er konnte Ordnungswidrigkeiten und Vergehen innerhalb seines Amtskreises mit Geldbussen bis zu fünfhundert Drachmen ahnden und auch gegen Pächter von Gefällen und Einnehmer von öffentlichen Geldern, die den Zahlungstermin versäumt hatten oder das Geld der Staatskasse vorenthielten, auf Haft erkennen. Doch war gegen Strafurteile des Rates Berufung an den Gerichtshof gestattet. Hielt er eine strengere Bestrafung für erforderlich, so musste er die Sache vor einen von den Thesmotheten geleiteten Gerichtshof bringen, und seine Straferkenntnisse hatten in diesem Falle nur die Bedeutung von Strafanträgen. Der Rat nahm ferner durch Vermittelung seines geschäftsleitenden Ausschusses Klagen und Denunciationen wegen öffentlicher Vergehen entgegen. Insbesondere gilt das von den Eisangelieen und verschiedenen Fällen der Phasis. Hatte der Rat die Klage oder Anzeige angenommen und überstieg die zu verhängende Strafe das ihm zustehende Strafmass, so verwies er die Sache an den Gerichtshof oder in besonders schweren Fällen an die Volksgemeinde.[7]) Eisangelieen durften auch unmittelbar bei der Volksgemeinde angebracht werden, die darüber, falls sie sich für die Annahme entschieden hatte, entweder selbst richtete oder sie an den Gerichtshof verwies. Sonst befasste sich die Volksversammlung nur noch mit der Probole.[8])

206. Ausserdem bestanden in Athen noch einige besondere Gerichtsbehörden, unter denen die „Vierzigmänner“ (*οἱ τετταράκοντα*) die umfassendste Jurisdiktion hatten.[9]) Der Ursprung der „Vierzigmänner“ geht auf Peisistratos zurück, welcher Gaurichter (*δικασταὶ κατὰ δήμους*) bestellte,

[1]) Vgl. S. 232.
[2]) Vgl. S. 285.
[3]) Vgl. über alle diese Prozesse S. 232.
[4]) Vgl. § 58.
[5]) Meier und Schömann, Att. Proz. v. Lipsius 634.
[6]) Vgl. S. 226 ff.; 233 ff.
[7]) Vgl. § 193 S. 254.
[8]) Vgl. § 193 und 201.
[9]) Vgl. § 184.

die in den Demen Termine zur Entscheidung von Bagatellsachen abzuhalten hatten.[1]) Nach dem Sturze der Peisistratiden wurde die Behörde abgeschafft, aber im Jahre 453/2 wieder eingesetzt.[2]) Sie bestand damals aus dreissig, je drei aus jeder Phyle, erlosten Mitgliedern. Bei der Verfassungsrevision im Archontenjahre des Eukleides erhöhte man die Zahl dieser Richter auf vierzig, je vier aus jeder Phyle. Auch ihre Amtsthätigkeit erfuhr insofern eine Änderung als sie, obschon ihnen im gewöhnlichen Sprachgebrauche der Name Demenrichter verblieb, nicht mehr in den Demen selbst Termine abhielten, sondern nur noch in der Stadt amtierten.[3]) Wie sie früher in einzelnen Abteilungen in den Demen herumzogen, so richteten sie auch in der Stadt gesondert nach Phylen-Sektionen zu je vier Mitgliedern. Jede Sektion hatte die Gerichtsbarkeit in den Prozessen, bei denen der Verklagte zu ihrer Phyle gehörte.[4]) Die von dem Polemarchos den Vierzigmännern überwiesenen Klagen gegen Metoeken wurden unter die einzelnen Sektionen verlost, da die Metoeken als solche ausserhalb der Phylen standen.[5])

Die Jurisdiktion der Vierzigmänner umfasste alle privatrechtlichen, insbesondere vermögensrechtliche Klagen, soweit sie nicht das Familienrecht betrafen oder als binnen Monatsfrist zu entscheidende Prozesse (*δίκαι ἔμμηνοι*) vor das Gericht der Eisagogeis und Apodekten kamen oder endlich, was bei den Klagen wegen Übernahme der Trierarchie und Proeisphora der Fall war, den Strategen als zu ihrem Amtskreise gehörig vorbehalten waren. So fest stand die Kompetenz der Vierzigmänner für vermögensrechtliche Klagen, dass auch die gegen Metoeken gerichteten Klagen dieser Art vom Polemarchos, dem Gerichtsstande der Metoeken, an sie abgegeben wurden.[6])

In Bagatellsachen, bei denen es sich um einen Gegenstand bis zu zehn Drachmen handelte, entschieden die Vierzigmänner selbständig und endgültig, Prozesse um höhere Objekte (*ὑπὲρ τοῦτο τὸ τίμημα*) überwiesen sie zunächst den öffentlichen Schiedsrichtern (*διαιτηταί*).[7]) Diese bildeten, mindestens seit der Verfassungsrevision im Archontenjahre des Eukleides, für die grosse Masse der vermögensrechtlichen Privatprozesse die unerlässliche erste Instanz.[8]) Nur bei den eine rasche Entscheidung erheischenden *δίκαι ἔμμηνοι* wurden die Diaeteten umgangen.

Als Diaeteten fungierten alljährlich die Angehörigen des ältesten Jahrganges der zum Waffendienst verpflichteten Bürger, also Männer, die im

---

[1]) Vgl. S. 157.

[2]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 26.

[3]) Aristot. a. a. O. 53. Amtstitel: *οἱ τετταράκοντα*: CIA. II 439 (vgl. Frgm. 406 Rose); H. Lipsius, Ber. der sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1891 S. 54 ff.

[4]) Aristot. a. a. O.: *οἱ ἐπὶ τοῖς τῆς φυλῆς τοῦ φεύγοντος δικάζοντες*; vgl. cap. 48 p. 122; 58 p. 146 (*οἱ τὴν φυλὴν εἰσάγοντες, δικάζοντες*). Lys. XXIII (g. Pankl.) 2: *προσκαλεσάμενος αὐτὸν πρὸς τοὺς τῇ Ἱπποθοωντίδι δικάζοντες*. Vgl. Isaeos bei Harpokr. s. v. *ὅτι*.

[5]) Aristot. a. a. O. 58; vgl. Pollux VIII 91.

[6]) Vgl. H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1891 S. 55.

[7]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 53. Vgl. Frgm. 406 Rose.

[8]) Das hatte bereits H. Lipsius bei Meier und Schömann, Attischer Prozess 48 und 1109 ff. richtig erkannt und zwar auf Grund von Demetrios von Phaleron Frgm. 11 Müller Fr. H. Gr. II 364 (Sex. Cantabr. s. v. *μὴ οὖσα δίκη* p. 673); Pollux VIII 126; Lysias g. Archebiades Frgm. 10.

sechszigsten Lebensjahre standen.[1]) Die Vierzigmänner nahmen das an dem Namen des an der Spitze stehenden Archon leicht erkennbare Verzeichnis der Bürger des betreffenden Jahrganges und verlesten[2]) dann, gesondert nach ihren Phylen-Abteilungen, die bei ihnen anhängig gemachten Rechtshändel an je einen Diaeteten. Derselbe brauchte nicht der Phyle anzugehören, für die er als Schiedsrichter fungierte.[3]) Jeder zum Schiedsrichteramte seinem Alter nach verpflichtete Bürger musste bei Strafe der Atimie den ihm durch das Les zugefallenen Rechtshandel übernehmen und ihn zum Spruche bringen, es sei denn, dass er ein anderes Amt bekleidete oder sich ausser Landes befand. Dieselbe Strafe der Atimie traf einen Diaeteten, der von jemandem bei der Gesamtheit der Diaeteten wegen Amtsmissbrauches angeklagt und für schuldig befunden war, in seiner amtlichen Wirksamkeit dem Kläger Unrecht zugefügt zu haben. Doch war der Verurteilte berechtigt, gegen den Spruch der Diaeteten Berufung an das Velksgericht einzulegen.[4])

Nach der Übernahme des Prezesses hatte der Diaetet zunächst einen Sühneversuch zu machen, schlug derselbe fehl, se fällte er seinen Schiedsspruch und verkündigte ihn nach Ablegung eines Eides auf dem Schwursteine.[5]) Gaben sich beide Parteien mit dem Spruche zufrieden, so war der Prozess erledigt, appellierte jedoch eine Partei gegen den Spruch an das Volksgericht, so wurden die Zeugen-Aussagen, die Eidesanerbietungen, Eidesforderungen (*προκλήσεις*), die angezogenen Gesetzesbestimmungen und sonstigen Beweismittel in zwei Behälter gelegt, in den einen die Akten des Klägers, in den andern die des Verklagten. Nachdem sodann beide Behälter versiegelt und mit einem Täfelchen, auf dem der Schiedsspruch stand, versehen waren, übergab sie der Diaetet derjenigen Abteilung der Vierzigmänner, die ihm den Prezess zugelost hatte und die alse die Gerichtsbarkeit für die Phyle des Angeklagten ausübte. War der Angeklagte Meteikos, se ging der Prozess an die Abteilung der Vierzigmänner zurück, der er zugelest war.[6]) Die betreffende Abteilung der Vierzigmänner brachte nun die Sache vor einen von ihr geleiteten Gerichtshof. Derselbe bestand bei Prezessen über Objekte bis zum Werte ven 1000 Drachmen aus 201

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 53: *διαιτηταὶ δ' εἰσὶν οἷς ἂν ἑξηκοστὸν ἔτος ᾖ. τοῦτο δὲ δῆλον ἐκ τῶν ἀρχόντων καὶ τῶν ἐπωνύμων κτλ.* Vgl. Demosth. g. Meid. 95. Kataloge von Diaeteten: CIA. II 941—944. Im Jahre 325/4 gab es 103 Diaeteten. — M. H. E. Meier, Die Privatschiedsrichter und öffentlichen Diaeteten Athens. Halle 1846; Westermann, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. I (1847) 432 ff.; B. Hubert, *De arbitris Atticis et privatis et publicis*, Leipzig 1885 Diss.; Meier und Schömann, Att. Prozess herausg. v. H. Lipsius 1009 ff.

[2]) Daher hiess der öffentliche Schiedsrichter *διαιτητὴς κληρωτός* im Unterschiede von dem durch privaten Vergleich der Parteien bestellten Privatschiedsrichter.

[3]) Aristot. a. a. O. 53; vgl. Pollux VIII 126. — Ps. Demosth. XLVII (g. Euerg. und Mnesih.) 12: *οἱ τὴν Οἰνηΐδα καὶ τὴν Ἐρεχθηΐδα διαιτῶντες κτλ.* sind die Diaeteten, welche von den Vierzigmännern der Oineis und Erechtheis für die bei ihnen anhängig gemachten Prozesse gegen Mitglieder dieser Phylen ausgelost waren und also für die Oineis und Erechtheis als Schiedsrichter thätig waren. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 104; H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1891 S. 58.

[4]) Aristot. a. a. O. 53; vgl. Demosth. g. Meidias 86, wo der Vorsitzende, *πρυτανεύων*, der Diaeteten erwähnt ist. Harpokr. s. v. *εἰσαγγελία*.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 55. Über den Schwurstein vgl. S. 154 Anm. 3.

[6]) Aristot. a. a. O. 53; vgl. Frgm. 407 Rose. — Meier und Schömann a. a. O. 986 ff.

Richtern, handelte es sich um einen höheren Wert, so war er aus 401 Richtern zusammengesetzt.[1]) Der Gerichtshof durfte keine neue Beweisaufnahme vornehmen, sondern musste auf Grund der Beweismittel entscheiden, welche bei der Verhandlung von dem Diaeteten beigebracht und in den Behältern eingeschlossen waren.

Den Gerichtsstand für die binnen Monatsfrist zu entscheidenden (*δίκαι ἔμμηνοι*) vermögensrechtlichen Klagen bildeten die fünf, je einer für zwei Phylen, erlosten *εἰσαγωγεῖς*. Nur die Monatsklagen gegen Zollpächter und im Interesse von Zollpächtern fielen unter die Gerichtsbarkeit der Apodekten[2]) und die *δίκαι ἐμπορικαί* unter die der Thesmotheten.[3]) Die Eisagogeis instruierten die *δίκαι προικός*, d. h. die Prozesse gegen den Kyrios einer Frau, welcher ihr nach der Verheiratung die Mitgift vorenthielt,[4]) dann die Klagen gegen Schuldner, die den üblichen Monatszins von einem Prozent des geliehenen Kapitals nicht entrichteten oder Geld als Betriebskapital zum Beginne eines Marktgeschäftes aufgenommen hatten und den Vertrag nicht einhielten.[5]) Ferner gehörten zu den von den Eisagogeis geleiteten *δίκαι ἔμμηνοι* die Klagen wegen körperlicher Misshandlung (*δίκαι αἰκίας*), bei denen der Kläger nicht blossen Schadenersatz (*δίκαι βλάβης*), sondern Genugthuung anstrebte.[6]) Dazu kommen die Klagen wegen Ersatz des durch Sklaven oder Zugvieh angerichteten Schadens, die Rechtsstreitigkeiten der Trierarchen (mit Ausnahme der vor den Gerichtsstand der Strategen gehörenden Prozesse wegen Übernahme der Trierarchie),[7]) die Prozesse, die sich aus Geschäften mit Bankhaltern ergeben (*δίκαι τραπεζιτικαί*), endlich die *δίκαι κοινωνικαί* und *ἐρανικαί* d. h. die Klagen gegen Korporationen und Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten gewisser *ἔρανοι*.[8]) Zur Zeit des attischen Reiches im fünften Jahrhundert leiteten die Eisagogeis auch die Gerichtsverhandlungen über die Festsetzung der bundesgenössischen Tribute.[9])

Die *ναυτοδίκαι*, eine gleichfalls erloste Gerichtsbehörde,[10]) hatten die Hegemonie bei den *δίκαι ἐμπορικαί* d. h. den Prozessen, welche kaufmännische Verträge (*συμβόλαια*) über die Verladung und den Verkauf als

---

[1]) Aristot. n. a. O. Vgl. Meier und Schömann s. a. O. 170.

[2]) Aristot. a. a. O. 52; vgl. Pollux VIII 101 und S. 235.

[3]) Vgl. S. 233 Anm. 3.

[4]) Aristot. a. a. O.; Meier und Schömann, Att. Prozess, herausg. v. H. Lipsius 513 ff.

[5]) Aristot. a. a. O. 52. Von der Wohlthat des abgekürzten Verfahrens sollten Gläubiger ausgeschlossen werden, die zu einem höheren Zinsfusse als dem (nach den damaligen Verhältnissen) mässigen zu 12% Geld geliehen hatten. Vgl. H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1891 S. 51.

[6]) Diese Klagen wurden erst nach der i. J. 346/5 gehaltenen Rede des Demosthenes gegen Pantainetos (vgl. § 33) unter die *δίκαι ἔμμηνοι* aufgenommen, vorher kamen sie vor die Vierzigmänner. Vgl. H. Lipsius a. a. O. 57.

[7]) Aristot. a. a. O. 52; vgl. dazu Meier und Schömann a. a. O. S. 112; 122; 737.

[8]) *ἔρανος* war einerseits eine Speise-, Kult- und Bestattungsgenossenschaft, andererseits eine Sammlung zu Gunsten eines Bürgers etwa zur Erlegung einer Geldbusse oder zur Auslösung aus der Kriegsgefangenschaft. Prozesse entstanden, wenn z. B. ein Mitglied nicht seinen Monatsbeitrag zahlte oder der Vorstand des Vereins die Beiträge nicht den Bestimmungen gemäss verwandte oder wenn der Unterstützte, nachdem sich seine Umstände gebessert hatten, die Unterstützungssumme nicht zurückzahlte. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 637 ff.

[9]) CIA. I 37.

[10]) Vgl. S. 204 Anm. 4.

Hypothek angenommener Waren aus oder nach dem attischen Emporion betrafen.[1]) Ferner instruierten sie die *γραφαὶ ξενίας*[2]) oder die Klagen gegen diejenigen, die von nichtbürgerlichen Eltern stammend, sich in die Phratrien eingedrängt hatten. In demosthenischer Zeit wurden die Nautodiken aufgehoben und ihre Prozesse an die Thesmotheten verwiesen.[3])

207. Ständige Richterkollegien unter dem Vorsitze „des Königs" bildeten die Areopagiten und die Epheten. Letztere mussten jedoch im vierten Jahrhundert ihre Gerichtsstätten den Heliasten einräumen und wurden aufgehoben.[4])

Die Areopagiten richteten über vorsätzlichen Mord (*φόνος ἑκούσιος, φόνος ἐκ προνοίας*), Körperverletzung mit tödtlicher Absicht, absichtliche Vergiftung mit tödtlichem Ausgange und über Brandstiftung. Auf Mord stand Todesstrafe, auf Körperverletzung Verbannung und ausserdem in beiden Fällen Vermögenseinziehung.[5])

Die Epheten hatten bis zum vierten Jahrhundert drei Gerichtsstätten. Am Palladion, einem Heiligtume der Pallas, richteten sie über unbeabsichtigten Totschlag (*φόνος ἀκούσιος*) und über die intellektuelle Urheberschaft oder Beihilfe (*βούλευσις*) zu einer Handlung, die den beabsichtigten oder unbeabsichtigten Tod oder die mit tötlicher Absicht verbundene Körperverletzung eines Bürgers zur Folge gehabt hatte.[6]) Der Anstifter (*βουλεύσας*) wurde in Bezug auf die Strafe dem Thäter (*χειρὶ ἐργασάμενος*) gleichgestellt.[7]) Unbeabsichtigter Todtschlag wurde mit Verbannung auf bestimmte Zeit bestraft. Der Verurteilte durfte jedoch aus der Verbannung zurückkehren, sobald er sich mit den Verwandten des Erschlagenen, oder falls keine vorhanden waren, mit zehn von den Epheten erwählten Phratrie-Genossen desselben versöhnt hatte.[8]) Sein Vermögen blieb unangetastet.[9]) Vor den Gerichtshof am Palladion kamen ferner alle Fälle, wo jemand einen Sklaven, Fremden oder Metoeken getötet hatte. Den Verurteilten traf die Strafe der Verbannung.[10])

[1]) Demosth. XXXIV (g. Phorm.) 42; Ps. Demosth. XXXII (g. Apat.) 1; vgl. Meier und Schömann a. a. O. 636 ff.

[2]) Vgl. S. 142 Anm. 9.

[3]) Letzte Erwähnung der Nautodiken Lys. XVII 5; 8 (i. J. 397); vgl. Ps. Demosth. VII 12 und mehr bei Meier und Schömann 96 ff.

[4]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 57. Vgl. dazu H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1891 S. 51. Am Palladion 700 Richter, ein anderes Mal 500 Richter bei Prozessen wegen unbeabsichtigten Totschlages. Isokr. g. Kallim. 54; Ps. Demosth. LIX (g. Neaera) 10.

[5]) Vgl. Aristot. a. a. O. 57 nnd § 195. Das ganze übrige Material bei Philippi, Der Areopag und die Epheten S. 109 ff.

[6]) *βούλευσις* gehörte ohne Einschränkung nach Aristot. *Ἀθην. πολ.* 57 vor das Gericht am Palladion. Vgl. Andok. Myst. 94; von d. Rückkehr 20; Antiph. Chorent. 16; Aesch. d. f. leg. 117; Demosth. d. f. leg. 22; Lys. g. Sim. 42; Harpokr. s. v. *βουλεύσεως*. — Philippi a. a. O. 129 ff.; Meier und Schömann, Att. Prozess, herausg. v. H. Lipsius 384 ff.; Heikel, Über die *βούλευσις* in Mordprozessen, Act. Soc. Scient. Fennicae XVI (1886) 1 ff.; W. Passow, *De crimine βουλεύσεως*, Göttingen 1886 Diss.; Herrlich, Das Verbrechen gegen das Leben nach attischem Recht, Berlin 1883 Progr. und Berliner Philol. Wochenschrift 1887 Nr. 21 S. 651 ff.

[7]) Andokid. Myst. 94: *τὸν βουλεύσαντα ἐν τῷ αὐτῷ ἐνέχεσθαι καὶ τον τῇ χειρὶ ἐργασάμενον κτλ.* Antiph. Tetral. III *β*. 5. Vgl. Plat. Nom. IX p. 872 A.

[8]) CIA. I 61 = Demosth. g. Makart. 57; g. Aristokr. 72; g. Meid. 43. — Vgl. Philippi a. a. O. 29 ff. und dazu H. Lipsius, Burs. Jahresb. 1878 III 289.

[9]) Demosth. g. Aristokr. 45; Harpokr. s. v. *ὅτι οἱ ἁλόντες*.

[10]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 57; Ps. Demosth. g. Neaera 9; Demosth. g. Aristokr. 89; vgl. Sex. Seguer. 194, 11 und dazu Meier und Schömann a. a. O. 379.

Am Delphinion, dem Heiligtume des Apollon Delphinios, wurde über diejenigen Gericht gehalten, welche einen Todtschlag eingestanden, aber einen gesetzlich straflosen Todtschlag (*φόνος δίκαιος* bei Spätern) verübt zu haben behaupteten. Straflos war derjenige, der sich gegen einen ungerechten thätlichen Angriff aus Notwehr verteidigte oder einen Buhlen bei seiner Frau, Mutter, Schwester oder Tochter ertappte oder einen Tyrannen umbrachte oder endlich jemanden unabsichtlich, sei es bei Wettkämpfen, sei es im Kriege (weil er ihn für einen Feind hielt), tötete.[1])

In Phreatto, einer Spitze der Peiraieus-Halbinsel hart über dem Meere, sassen die Epheten (später die Heliasten) zu Gericht über denjenigen, der eines sühnungsfähigen Todtschlages wegen in der Verbannung lebte und draussen jemanden getötet oder mit tödtlicher Absicht verletzt zu haben, beschuldigt war. Erschien der Angeklagte, so legte er sich mit seinem Fahrzeuge an der Küste vor Anker und führte von demselben aus seine Verteidigung.[2])

Am Prytaneion endlich hielt „der König" mit den Phylobasileis[3]) ein zeremonielles Gericht über den unermittelten Mörder, sowie über Tiere und leblose Gegenstände (etwa herabgefallene Steine und Mordwerkzeuge) die den Tod eines Menschen herbeigeführt hatten. Die betreffenden Gegenstände wurden nach dem Gerichte von den Phylobasilois über die Landesgrenze geschafft.[4])

208. Das Verfahren bei den Blutprozessen knüpfte insofern an das in alter Zeit geübte Recht der Blutrache an, als die Klage nur von dem Verletzten oder den Anverwandten des Erschlagenen beim Basileus eingebracht werden konnte. Auch konnte die That durch Versöhnung mit den Anverwandten gesühnt werden.[5]) Beim Prozessverfahren beobachtete man eigene zeremonielle Formen. Dem Verklagten wurde nach Annahme der Klage seitens des Basileus von diesem das Betreten des Marktes und der Heiligtümer bis zum Urteilsspruche untersagt. Niemand durfte aber Hand an ihn legen.[6]) Nach drei vom Basileus in drei aufeinander folgenden Monaten angestellten Voruntersuchungen (*προδικασίαι*) fanden im vierten Monat die eigentlichen Gerichtsverhandlungen in dem Bezirke des betreffenden Heiligtums unter freiem Himmel statt und zwar an drei aufeinander folgenden Tagen.[7]) Spielte der Prozess vor dem Areopag, so begann die Verhandlung damit, dass der Kläger mit einem feierlichen Eide sein Anklagerecht und die Schuld des Angeklagten bekräftigte, worauf der An-

[1]) Aristot. a. a. O. 57 (vgl. Frgm. 412 Rose); Antiphon, Tetral. III; Demosth. g. Aristokr. 51 ff.; 74; g. Lept. 158; Andok. Myst. 96; vgl. Philippi a. a. O. 55.

[2]) Aristot. a. a. O. 57; Demosth. g. Aristokr. 77; vgl. Pollux VIII 120. Über die Lage der Gerichtsstätte *ἐν Φρεαττοῖ* vgl. Milchhöfer, Erl. Text zu den Karten von Attika I 56 und 60.

[3]) Vgl. S. 125 Anm. 11 und S. 160 Anm. 6.

[4]) Aristot. a. a. O. 57; vgl. Demosth. g. Aristokr. 76; Pollux VIII 90; 120; Philippi a. a. O. 17 ff.; A. Mommsen, Heortologie 450 ff.

[5]) CIA. I 61; Demosth. g. Makart. 57; vgl. Philippi 69 ff. und dazu Lipsius, Burs. Jahresb. 1878 III 291.

[6]) Antiph. Chor. 35; Ermord. Herod. 10; Demosth. g. Lept. 158; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 57: *καὶ ὁ προαγορεύων εἴργεσθαι τῶν νομίμων οὗτός (ὁ βασιλεύς) ἐστιν.*

[7]) Aristot. a. a. O. 57: *εἰσάγει δ' ὁ βασιλεὺς καὶ δικάζο(υσιν τριτ)αῖ(οι)καὶ ὑπαίθριοι.* Vgl. Pollux VIII 117: *καθ' ἕκαστον δὲ μῆνα τριῶν ἡμερῶν ἐδίκαζον ἐφεξῆς, τετάρτῃ φθίνοντος, τρίτῃ, δευτέρᾳ· – – ὑπαίθριοι δ' ἐδίκαζον.* Antiph. Chor. 42.

geklagte, falls er seine Schuld leugnete, einen Gegeneid leistete, dass er die That nicht vollbracht hätte.[1]) Nun begannen die Reden und Gegenreden. Jede Partei durfte zweimal reden, aber nur streng zur Sache.[2]) Vermutlich füllten den ersten Tag die erste Rede des Klägers, die sich daran anschliessenden Zeugen-Aussagen, die dieselben bekräftigenden Eide und die erste Verteidigungsrede. Am zweiten Tage folgen dann die zweiten Reden, der dritte Tag war der Abstimmung vorbehalten. Nach der ersten Rede (*λόγος πρότερος*) konnte sich der Angeklagte durch freiwillige Verbannung dem Spruche entziehen.[3]) Bei der Abstimmung entschied Stimmengleichheit für die Freisprechung.[4])

209. Die eingeschworenen Volksrichter (*δικασταί, ἡλιασταί*)[5]) wurden aus allen über dreissig Jahre alten[6]) Bürgern, die sich zum Richteramte gemeldet hatten, erlost, und zwar phylenweise durch die neun Archonten, denen als Vertreter der zehnten Phyle der Sekretär der Thesmotheten zur Seite trat. Jeder Archon erloste die Richter aus der Phyle, der er selbst angehörte.[7]) Ausgeschlossen vom Richteramte waren die in Atimie verfallenen Bürger und die Staatsschuldner.[8]) Aus jeder Phyle sollten der Norm nach sechshundert Richter, darunter hundert als Ersatzrichter, ausgelost werden, so dass sich die Gesamtzahl auf Sechstausend belief.[9]) Doch wurde die volle Zahl von Sechstausend nur zeitweise erreicht,[10]) denn wenn sich auch die grosse Masse der städtischen Bürgerschaft zum Richteramte drängte, so beteiligte sich doch das Landvolk, das

---

[1]) Antiph. Herod. Ermord. 11; Lys. X (g. Theomn.) 11; Demosth. g. Aristokr. 67; Ps. Demosth. g. Energ. n. Mnesib. 72; 87; vgl. Pollux VIII 117. Der Kläger und der Verklagte standen auf Steinen, dem *λίθος ἀναιδείας* (des Unversöhntseins) und dem *λίθος ὕβρεως*. Paus. I 28, 5.

[2]) Lys. III 46; Lyk. g. Leokr. 11; Pollux VIII 117. Dieselbe Bestimmung galt auch für das Gericht am Palladion. Antiph. Chor. 9; 14.

[3]) Demosth. g. Aristokr. 69; Pollux VIII 117.

[4]) Antiph. Herod. Ermord. 51. Über das Mitstimmen des Basileus vgl. S. 195 Anm 12.

[5]) Vgl. über *ἡλιαία* S. 152 Anm. 1.

[6]) Aristot. a. a. O. 63; vgl. Pollux VIII 122.

[7]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 59: *τοὺς δὲ δικαστὰς κληροῦσι πάντας οἱ ἐννέα ἄρχοντες, δέκατος δ' ὁ γραμματεὺς ὁ τῶν θεσμοθετῶν, τοὺς τῆς αὑτοῦ φυλῆς ἕκαστος.* Cap. 63 p. 157. Vgl. Pollux VIII 86; 122; Schol. Aristoph. Wesp. 775. Das Richtige in Bezug auf die Erlosung der Richter aus den Phylen hatte bereits R. Schöll, Ber. d. bayer. Akad. d. Wissensch. 1887 I 6 ff. erkannt und zwar hauptsächlich nach CIA. IV 2 Nr. 35h (Volksbeschluss zu Beginn des peloponnesischen Krieges): *δέκα ἄνδρας δια)κλη(ρῶσαι) ἐκ τῶν δ(ικα)στῶν ἕνα ἐκ τῆς φυλῆς.* Vgl. Schol. Aristoph. Wesp. 775.

[8]) Aristot. a. a. O. 63; vgl. Pollux VIII 122.

[9]) Durch die Angabe des Aristot. *Ἀθην. πολ.* 24 (*δικασταὶ μὲν γὰρ ἦσαν ἑξακισχίλιοι*) wird nun die alte Ansicht Schömanns, Opusc. acad. I 200 ff. (*Dissertatio de sortitione judicium apud Athenienses*, 1820) wieder zu Ehren gebracht, die in letzter Zeit der von M. Fränkel, Attische Geschworenengerichte S. 1 ff.; 92 ff. begründeten Auffassung hatte weichen müssen, dass seit Perikles alle epitimen Bürger, die sich überhaupt zum Richteramte gemeldet hatten, als Richter eingeschworen worden wären. Auch Andok. Myst. 17 redet von 6000 Richtern. Wenn Aristophanes Wesp. 661 seiner Berechnung des jährlichen Aufwandes für den Richtersold den Ansatz von 6000 Richtern mit dem Zusatze *κοὔπω πλείους ἐν τῇ χώρᾳ κατένασθεν* zu Grunde legt und 300 Gerichtstage im Jahre annimmt, so liegt, wie schon R. Schöll, Ber. d. bayer. Akad. 1887 S. 7 bemerkt hat, die Übertreibung nicht sowohl in der Zahl der Richter, als in der Voraussetzung, dass sämtliche Geschworene mit allen Ersatzmännern an jedem der angenommenen 300 Gerichtstage (eine Zahl, die auch zu hoch ist) zu Gericht sassen. Vgl. noch Meier und Schömann, Att. Prozess, herausg. von H. Lipsius 148 ff.

[10]) Aristoph. Wesp. 661.

seine Wirtschaft nicht im Stiche lassen konnte, in geringerem Masse.[1]) Namentlich liessen sich ältere Bürger, die körperlichon Anstrengungen nicht mehr gewachsen waren und an Söhnen oder Schwiegersöhnen Vertreter im Hauswesen und bei der Geschäftsführung hatten, als Richter auslosen, so dass von Aristophanes die Richter durchweg als alte Männer geschildert werden.[2])

Die Richter gliederten sich in zehn Abteilungen oder Dikasteria, welche durch die fortlaufenden Buchstaben A—K bezeichnet waren. In jede Sektion wurde bei der Auslosung der Richter annähernd die gleiche Anzahl aus einer jeden Phyle vorlost, so dass Angehörige aller zehn Phylen gleichmässig in jeder Sektion vertreten waren.[3]) Jedor Bürger blieb wohl, so lange er überhaupt als Richter fungierte, in der einmal erlosten Abteilung, so dass die jährliche Zulosung sich auf die neu Eintretenden beschränkte. Zu seiner Legitimierung erhielt jeder Richter ein Täfelchen aus Buchsbaumholz (*πινάκιον πύξινον*), auf dem sein vollor bürgerlicher Name und daneben links der Buchstabe seiner Abteilung verzeichnet war.[4])

Bevor die Richter in Thätigkeit traten, wurden sie alljährlich auf dem Ardettos, einem Platze vor der Stadt am Ilissos, feierlich vereidigt.[5]) Sie schwuren, dass sie ihre Stimme gemäss den Gesetzen und den Beschlüssen des Volkes und Rates abgeben, in Fällen aber, welche in den Gesetzen nicht vorgesehen wären, nach gerechtester Überzeugung, weder nach Gunst, noch nach Feindschaft abstimmen würden.[6]) Für ihre richterliche Thätigkeit würden sie koine Geschenke annehmen, weder in eigener Person, noch mit ihrem Wissen für sich durch Andere.[7]) Den Kläger und Beklagten würden sio in gleicher Weise anhören und ihr Urteil nur auf den Gegonstand der Klage selbst richten.[8]) Der Eid enthielt ausserdem eino Anzahl Bestimmungen zur Sicherung dor demokratischen Ver-

---

[1]) Aristoph. Vögel 111 und Schol. vgl. S. 166 und 172.

[2]) Aristoph. Wespen 236; 355; Ritter 255; Acharn. 375; vgl. Plut. Nik. 2; Demosth. III 35.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 63: *νενέμηνται γὰρ κατὰ φυλὰς δέκα μέρη οἱ δικασταί, παραπλησίως ἴσοι ἐν ἑκάστῳ τῷ γράμματι.* Vgl. über die Bedeutung dieser Worte H. Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. 1891 S. 60. Es konnte nur annähernd die gleiche Anzahl vertreten sein, denn die normale Vollzahl wurde im vierten Jahrhundert wohl nie erreicht, und die Zahl der Bürger, die sich in den einzelnen Phylen zur Verlosung stellten, wich mehr oder weniger von der Normalzahl ab. — Auch die bei Aristot. a. a. O. 63 erwähnten *κιβώτια ἑκατόν, δέκα τῇ φυλῇ ἑκάστῃ* weisen auf eine Kreuzung der Zehnzahl der Phylen und Dikasterien hin.

[4]) Aristot. a. a. O. 63 p. 159. In attischen Gräbern sind über sechzig bronzene Richtertäfelchen, sämtlich aus dem vierten Jahrhundert (vielleicht nur Kopieen der Originale), gefunden worden. CIA. II 875 bis 940. Vgl. *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1887 p. 54. Vgl. Fränkel, Att. Geschworenenger. 94 ff.; 106 ff. Auf diesen Täfelchen befinden sich ausser dem Namen des Richters und dem Buchstaben der Sektion meist noch ein bis drei verschiedene Stempel, am häufigsten eine Eule (gewöhnlich links) und ein Gorgohaupt (rechts).

[5]) Alljährlich: Isokr. v. Umtausch 21. Ardettos: Harpokr. s. v. *Ἀρδηττός*; Pollux VIII 122. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 161 Anm. 29.

[6]) Demosth. XX 118; XXIII 92; 96; XXXIX 40; Aesch. g. Ktes. 6; Pollux VIII 122. — Die bei Demosth. XXIV (g. Timokr.) 149—151 eingelegte Formel des Richtereides ist zwar nicht ganz korrekt, aber im wesentlichen echt. W. Hoffmann, *De jurandi apud Athenienses formulis* (Strassburg 1886 Diss.) p. 34 ff. Vgl. noch M. Fränkel, Hermes XIII 452 ff.

[7]) Demosth. g. Timokr. 151; vgl. CIA. II 578. — W. Hoffmann a. a. O. p. 20.

[8]) Isokr. v. Umtausch 21; Demosth. g. Timokr. 151; Aesch. g. Timarch. 154; 170; d. f. leg. 1; Demosth. XVIII 2; 6; XLV 50.

fassung und am Schlusse die Schwurformel bei Zeus, Poseidon (Apollon) mit Demeter.[1])

210. In normaler Stärke zählte ein Dikasterion 501 Richter und ausserdem eine Anzahl Ersatzmänner, da Todesfälle, Krankheiten und anderweitige Behinderungen jederzeit Lücken verursachten, in welche die Ersatzmänner eintraten.[2]) Als während des peloponnesischen Krieges der Bestand der Bürgerschaft um über ein Drittel gesunken war, und die Meldungen zum Richteramt zur Füllung der Dikasterien nicht mehr ausreichten, gestattete man jedem Richter, sich in beliebig viele Abteilungen als Ersatzmann einschreiben zu lassen,[3]) so dass jedenfalls immer einige Dikasterien in voller Zahl sitzen konnten, wie das u. A. bei Rechenschaftsprozessen und bei der Nomothesie erforderlich war.[4]) Zur Entscheidung wichtiger öffentlicher Prozesse, wie bei Eisangelien und Klagen wegen Gesetzwidrigkeit wurden zwei und mehr volle Dikasterien zu einem einzigen Gerichtshofe zusammengezogen.[5]) Es kam sogar vor, dass zu einem Prozesse die Gesamtzahl aller Richter vereinigt wurde.[6]) Nur ein Fall, nämlich bei einem Prozesse wegen unvorsätzlichen Totschlages am Palladion, ist bekannt, in dem zu einem vollen Dikasterion ein Bruchteil eines zweiten hinzugezogen wurde.[7]) Bruchteile einer einzigen Sektion, die aus derselben ausgelost wurden, richteteten bei den vermögensrechtlichen Privatklagen der Vierzigmänner. Bei einem Prozesse um weniger als eintausend Drachmen sassen 201 Richter — überhaupt die geringste Zahl — zu Gericht, bei höheren Objekten 401 Richter.[8]) Ebenfalls 201 Richtor entschieden über Reklamationen der zur Trierarchie Designierten.[9]) Runde Zahlen wurden bei der Mitgliederzahl dor Gerichtshöfe vermieden, damit nicht dio Zahl der verurteilenden und lossprechenden Stimmen gleich werden könnte, doch ist infolge Ausbleibens oder Verspätens einzelner Richter bisweilen Stimmengleichheit vorgekommen.[10])

[1]) Vgl. über die Schwurformel W. Hoffmann a. a. O. 26 ff.

[2]) Zwei Dikasterien zusammen 1001 Richter: Demesth. g. Timekr. 9; Harpekr. s. v. *Ἡλιαία;* Pellux VIII 123.

[3]) Aristoph. Plut. v. 1166 und dazn Fränkel, Attische Geschworenenger. 96 ff.

[4]) 501 Richter hei Rechenschaftsprozessen: Lex. rhet. cantabr. p. 672, 20 (Rose, Aristot. Frgm. 407) Nemethesie: S. 265. Ebenfalls 501 Richter hei der seit dem Ende des vierten Jahrhunderts üblichen Dokimasie von Bürgerrechtsdekreten: CIA. II 395; 396; 402; 427. Dieselhe Zahl wahrscheinlich anch in dem Asebie-Prezesse des Sokrates: Platon Apol. 36 A; Laert. Diog. II 41. — Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 169. — Endlich 501 Richter in einem Prozesse am Palladien: Ps. Demosth. LIX (g. Neaera) 10.

[5]) Bei Eisangelien nach einem soleniechen Gesetz 1001 Richter, nach einem Gesetze des Demetrios ven Phaleron 1500: Pellux VIII 53. Ein Eisangelie-Prozess gegen Pistias ven 2500 Richtern entschieden: Deinarch. g. Demosth. 52. In dem Prozesse gegen die ven Agoratos als Hochverräter angezeigten Strategen und Taxiarchen 2000 Richter (Lye. g. Agorat. 35), in der Klage gegen Demesthenes und die übrigen Redner wegen Bestechung durch Harpalos 1500 Richter: Deinarch. g. Demosth. 107. Ebensoviele in dem Prozesse gegen Perikles wegen Veruntrenung öffentlicher Gelder: Plut. Perikl. 32. 1001 Richter bei einer *γραφή παρανόμων*: Demesth. g. Timekr. 9. Vgl. dazu Lipsius bei Meier und Schömann a. a. O. 168 Anm. 48.

[6]) So hei einem Prozesse wegen eines gesetzwidrigen Velksbeschlusses nach Andek. Myst. 17. Sämtliche in die Mysterien eingeweihten Richter richteten in der Diadikasie zwischen denen, welche Anspruch auf die im Jahre 415 für die Anzeige der Religionsfrevler ausgesetzten Preise erhoben. Andok. Myst. 28.

[7]) Isekr. g. Kallim. 54: 700 (701) Richter.

[8]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 53; vgl. Pollux VIII 48 nnd S. 271. Die geringste Zahl 201: Demosth. g. Meid. 223.

[9]) CIA. II 809 Col. A v. 206.

[10]) Schel. Demosth. g. Timokr. 27. Die

War eine Richterabteilung am Gerichtstermine, wie es gewöhnlich der Fall war, nicht vollzählig zur Stelle, so wurden ihr zunächst von den Thesmotheten die fehlenden Richter aus den Ersatzmännern zugelost. Das Vollzähligmachen der Gerichtshöfe (*πληροῦν τὰ δικαστήρια*) erhielt daher geradezu die Bedeutung des Konstituierens eines Gerichtshofes.[1]) Eine weitere Losung am Morgen des Gerichtstages war erforderlich, wenn nur ein Teil einer Sektion bei einem Prozesse zu Gericht sitzen sollte, was ja namentlich bei den zahlreichen vermögensrechtlichen Privatprozessen der Fall war.[2])

Im fünften Jahrhundert waren den einzelnen Richterabteilungen die Gerichtshöfe für das ganze Jahr zugewiesen, so dass es den Richtern im voraus bekannt war, in welchem Prozesse sie entscheiden würden.[3]) Im vierten Jahrhundert wurden zur Vermeidung ungesetzlicher Einwirkungen auf die Richter am Morgen eines jeden Gerichtstages von den Thesmotheten die Richterabteilungen den zu besetzenden Gerichtshöfen zugelost. Der Buchstabe der Abteilung, welche einen Gerichtshof erlost hatte, wurde alsdann über dem Eingange desselben befestigt.[4])

211. Der grösste und ursprünglich wohl einzige Gerichtshof war die am Markte belegene Heliaia.[5]) Man betrat die Gerichtsstätte durch Gitterthüren (*κιγκλίδες*), die beim Beginne der Verhandlungen geschlossen wurden. Der Platz der Richter, die auf hölzernen Bänken sassen,[6]) war durch Schranken (*δρύφακτοι*) eingefriedigt und vom Publikum getrennt.[7]) Der Gerichtsvorstand sass auf einer erhöhten Estrade (*βῆμα*). Daselbst standen auch die beiden Gefässe (*κάδοι*) zur Aufnahme der Stimmsteine (*ψῆφοι*).[8]) Eine Steinplatte wurde zum Ausschütten und Zählen der Psephoi benutzt.[9])

Jede der beiden Parteien hatte einen besondern erhöhten (auch *βῆμα* genannten) Platz.[10]) In späterer Zeit gab es ausserdem eine Rednerbühne (ebenfalls *βῆμα*), die von den Rednern und Zeugen beider Parteien benutzt wurde.[11]) Eine Wasseruhr (Klepsydra) diente zur Zeitbestimmung für die Reden beider Parteien.[12])

---

genauern Angaben (Aristot. a. a. O. 53; Gesetz bei Demosth. g. Timokr. 27; CIA. II 809 Col. A v. 206 u. s. w.) bieten die überschüssige Eins, die in der gewöhnlichen Redeweise meist fortgelassen wird.

[1]) CIA. II 395; 396; 402; 427 u. s. w. 809 Col. A v. 206; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 63 und p. 74 Wilamowitz. Vgl. R. Förster, Rhein. Mus. XXX 284 ff.

[2]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* a. a. O.; vgl. Schol. Aristoph. Plut. 277; Ps. Demosth. g. Aristog. 27. Auf die tägliche Losung bezieht sich auch Isokr. Areop. 54.

[3]) Aristoph. Wespen 156 f.; 240; 286 ff.; 303 ff.; Antiph. Chor. 23. Vgl. dazu Bamberg, Hermes XIII 508.

[4]) Aristoph. Ekkles. 682 ff.; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 63. Weiteres bei R. Förster, Rhein. Mus. XXX 284; M. Fränkel, Berl. Zeitschrift für Numism. III 383 ff.; Meier und Schömann a. a. O. 156 ff.; C. Wachsmuth. Stadt Athen II 381.

[5]) Vgl. S. 152 Anm. 1.

[6]) Aristoph. Wesp. 89 ff.; Pollux IV 121; VIII 133.

[7]) Aristoph. Wesp. 124 mit Schol.; 552 mit Schol.; 775; 830; 891; Ps. Demosth. g. Aristog. I 23; Pollux VIII 17; 124; vgl. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 63.

[8]) Aristoph. Ekkles. 677; Wesp. 349; Demosth. d. f. leg. 311; vgl. Weiteres § 215.

[9]) Aristoph. Wesp. 333.

[10]) Aesch. g. Ktes. 207: *τὸ τοῦ κατηγόρου* und *τὸ τοῦ φεύγοντος βῆμα*. Vgl. Demosth. XLVIII (g. Olympiod.) 31.

[11]) Aesch. d. f. leg. 59; g. Ktes. 58; 156; 257; Hesych. s. v. *βῆμα*.

[12]) Zuerst erwähnt Aristoph. Acharn. 694. Weiteres bei Meier und Schömann, Att. Prozess herausg. v. Lipsius 713 ff. Daselbst

Ähnlich wie die Heliaia waren auch die andern Gerichtshöfe eingerichtet. Abgesehen von den Gerichtsstätten, an denen bis zum vierten Jahrhundert die Epheten richteten, ist zu erwähnen das wie die meisten Gerichtshöfe am Markte belegene Parabyston, wo die Elfmänner Gericht hielten.[1]) Andere Gerichtshöfe waren das Odeion (nicht das von Perikles erbaute), wo u. a. Klagen wegen Alimentation (*δίκαι σίτου*) entschieden wurden,[2]) dann das *Φοινικιοῦν* und *Βατραχιοῦν* (so benannt nach der Farbe des Anstriches), das *Τρίγωνον*, *Καινόν*, *πρὸς τοῖς τειχίοις*, *Μέσον*, *Μεῖζον*, *τὸ Μητίχου* und *Κάλλιον*.[3]) An der Eingangsthüre eines jeden Gerichtshofes war zu seiner Bezeichnung ein Buchstabe vom elften (dem Lambda) ab angemalt.[4])

212. Die Tage, an welchen Gerichtssitzungen stattfinden sollten, wurden einige Zeit vorher von den Thesmotheten durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, in dem wahrscheinlich auch die Sachen angegeben waren, über die an jedem Tage verhandelt werden sollte.[5]) Ausser an den zahlreichen Festtagen[6]) und den Tagen von übeler Vorbedeutung (*ἡμέραι ἀποφράδες*)[7]) konnten täglich Gerichtssitzungen abgehalten werden. Der viertletzte, drittletzte und vorletzte Tag des Monats war den *δίκαι φονικαί* vorbehalten.[8]) Im vierten Jahrhundert fielen ferner die Gerichtssitzungen an den Tagen aus, wo Volksversammlungen abgehalten wurden, also in jeder Prytanie an mindestens vier Tagen.[9]) Dagegen war im fünften Jahrhundert, wo die Bürgerschaft weit zahlreicher war, das gleichzeitige Tagen der Volksversammlung und der Gerichtshöfe gesetzlich nicht verboten, doch beschloss das Volk in einem solchen Falle öfter, dass die Gerichte, nachdem sie einen Prozess entschieden hätten, entlassen würden.[10])

Aristophanes rechnet hoch 300 Gerichtstage im Jahre,[11]) im vierten Jahrhundert werden reichlich 100 Tage im Jahre in Abzug zu bringen sein.

Die Richter erhielten als Abzeichen der ihnen für den Tag obliegenden richterlichen Thätigkeit einen Stab von der Farbe, mit der die Oberschwelle der Eingangsthüre des ihnen zugelosten Gerichtshofes angestrichen war, und ausserdem eine bei der Auslosung benutzte eichelähnliche Marke (*βάλανος*) mit einem Buchstaben vom elften, dem Lambda, an, der mit dem an der Eingangsthüre des zugelosten Gerichtshofes angemalten Buchstaben

S. 172 ff. überhaupt Näheres über die Gerichtshöfe. Vgl. dazu C. Wachsmuth, Stadt Athen II 359 ff.; 383 ff.

[1]) Harpokr. s. v. *Παράβυστον*; Antiph. Herod. Ermord. 10; 11. Weiteres bei C. Wachsmuth a. a. O. II 365.

[2]) Ps. Demosth. g. Neaera 52; Pollux VIII 53; Phot. und Suid. s. v.; vgl. Aristoph. Wesp. 1109.

[3]) Pollux VIII 121; Hesych. s. v. *Μητίχου τέμενος*; Phot. s. v. *Κάλλιον*. — *Πρὸς τοῖς τειχίοις*: Aristoph. Wesp. 1109; *Καινόν*: Aristoph. Wesp. 120; *τρίγωνον*: Pollux VIII 121; Harpokr. und Phot. s. v.; Schol. Aristoph. Wesp. 120. Über die verschiedenfarbigen Anstrichs der Oberschwelle oder des Thürsimses vgl. Aristot. *Ἀθην. πολ.* p. 163. Weiteres bei Meier und Schömann a. a. O. 179 ff. und C. Wachsmuth a. a. O. II 379 ff.

[4]) Vgl. S. 280. Anm. 1.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 59; vgl. Pollux VIII 87; Schol. Aristoph. Wesp. 349. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 189; 917.

[6]) Ps. Xenoph. Staat d. Athen. III 8; Aristoph. Wolk. 620; Lys. g. Euand. 6.

[7]) Lukian, Pseudol. 12 mit Schol.; Schol. Plat. Nom. 453; Suid. s. v.

[8]) Pollux VIII 117; Etym. Magn. 131, 13.

[9]) Demosth. g. Timokr. 80.

[10]) Aristoph. Wesp. 594. Vgl. dazu Bamberg, Hermes XIII 506 ff.

[11]) Aristoph. Wesp. 661.

identisch war.[1]) Der Stab war seit der homerischen Zeit das Zeichen der richterlichen Gewalt,[2]) in Athen diente er aber daneben auch zur Verschärfung der doppelt geübten Kontrolle darüber, dass nur solche Richter an der Gerichtsverhandlung teilnahmen, welche das Los dazu bestimmt hatte.

Beim Eintritt in den Gerichtshof empfing jeder Richter eine Marke (*σύμβολον*), für die ihm nach der Sitzung der Richtersold ausgezahlt wurde,[3]) der von Perikles eingeführt und von Kleon im Jahre 425/4 von zwei auf drei Obolen erhöht worden war. Auf drei Obolen belief sich der Richtersold auch im vierten Jahrhundert.[4])

Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Gerichtshofe und unter den Zuhörern befand sich eine Anzahl Skythen in der Nähe.[5])

213. Die durch die Anakrisis[6]) vorbereitete Verhandlung wurde nach einer religiösen Handlung mit der dem Schreiber obliegenden Vorlesung der Klage und der Gegenschrift eröffnet, alsdann erteilte der Vorsitzende den Parteien das Wort.[7])

Nach dem Gesetze sollte jeder, der nicht etwa durch Krankheit verhindert war, seine Sache vor Gericht selbst führen. Wer sich daher nicht die Fähigkeit zutraute, selbst eine Rede auszuarbeiten, liess sie sich von einem andern anfertigen und lernte sie auswendig.[8]) Es bürgerte sich aber die Gewohnheit ein, dass jemand, der mit seiner eigenen Rede allein nicht die erwünschte Wirkung erzielen zu können glaubte, am Schlusse derselben mit Bewilligung der Richter einen oder mehrere Freunde zur Unterstützung seiner Verteidigung (*συνηγορία*) aufrief.[9]) So kam es, dass in derselben Sache oft mehrere *συνήγοροι* oder *σύνδικοι* auftraten, doch durften dieselben sich nicht durch Geld dazu dingen lassen.[10]) Allmählich

---

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 63: *καὶ βακτηρίαι παρατίθενται κατὰ τὴν ε(ἴσοδον) ἑκάστην ὅσοιπερ οἱ δικασταί, καὶ βάλανοι εἰς τὴν ὑδρίαν ἐμβάλλονται ἴσαι ταῖς βακτηρίαις, γέγραπται δὲ ἐν ταῖς βαλάνοις τὰ στοιχεῖα ἀπὸ τοῦ ἑνδεκάτου, τοῦ λ, ὅσαπερ ἐὰν μέλλῃ τὰ δικαστήρια πληρωθήσεσθαι.* Vgl. p. 163: *(τοῖς γὰρ δικαστηρ)ίοις χρώματα ἐπιγέγραπτ(αι ἑκάστῳ) ἐπὶ τῷ σφη(κ)ίσκῳ τῆς εἰσ(όδου· ὁ δὲ λαβὼ)ν τὴν βακτηρ(ίαν) βαδίζει εἰς (τὸ) δικα(στήριον) τὸ ὁμόχρων μὲν τῇ βακτ(ηρί)ᾳ, ἔ(χον δὲ τὸ αὐ)τὸ γράμμα ὅπερ ἐν τῇ βαλάνῳ.* Vgl. Frgm. 413 Rose (Schol. Aristoph. Plut. 278). Über die mit roter Farbe angemalten Buchstaben vgl. noch Schol. Aristoph. Plut. 277 und 1166.

[2]) Il. I 237; XVIII 505. Weiteres bei Fanta, Der Staat in der Ilias und Odyssee (Innsbruck 1882) 46 ff.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* p. 75 Wilamowitz (vgl. Frgm. 413 Rose); Demosth. v. Kranz 210. Vgl. Benndorf, Zeitschrift f. österr. Gymnas. 1875 S. 610.

[4]) Aristot. a. a. O. 27; 62. Die Erhöhung des Soldes durch Kleon hatte bei der Aufführung der Ritter des Aristophanes (v. 51; 255) bereits stattgefunden (vgl. auch Wespen 605 ff.; 690; 791), in den Acharnern findet sich noch keine Anspielung darauf. Vgl. Müller-Strübing, Aristophanes 149 ff. Kleon: Schol. Aristoph. Wesp. 88; 300. — Vgl. noch Kock, Rhein. Mus. XXXV 488; M. Fränkel zu Böckh, Sth. Ath. II³ Anhang S. 67 Anm. 437; Meier und Schömann a. a. O. 163 ff.

[5]) Pollux VIII 131.

[6]) Vgl. S. 195.

[7]) Vorlesung: Aristoph. Wespen 894. Aesch. g. Timarch. 2. *λόγον διδόναι* und *ἀπολογίαν δοῦναι*: Demosth. g. Lept. 167; Lys. g. Nikom. 7. Vgl. g. Epikrat. 8. Die Eröffnung der Verhandlungen erfolgte am frühen Morgen: Aristoph. Wespen 689.

[8]) Mit der Anfertigung von Reden gaben sich die *λογογράφοι* ab: Isokr. v. Umtausch 41; Ps. Plut. Vit. X or. 11.

[9]) Hypereides f. Lykophr. Col. 15, 26; 16, 19; 25. F. Euxen. Col. 25 f.; Ps. Demosth. g. Phorm. 52; g. Neaera 14; Aesch. d. f. leg. 184; g. Ktes. 202. Weiteres bei Meier und Schömann a. a. O. 920.

[10]) Ps. Demosth. g. Steph. II 26.

wurde die *συνηγορία* zur Hauptrede. Zuerst redeten der Kläger und seine Rechtsbeistände, dann der Verklagte nnd seine Synegoroi. Bei gewissen Prozessen war nur einmaliges Reden beider Parteien gestattet,[1] in vielen Fällen, namentlich bei Privatsachen, jedoch zweimaliges.[2] Jeder Partei wurde boi bestimmten Gattungen von Prozessen — und zwar bei don wichtigern — eine bestimmte Zeit zum Reden nach der Wasseruhr (Klepsydra) zugemessen. Diese Prozesse hiessen *δίκαι πρὸς ὕδωρ* im Unterschiede von den *δίκαι ἄνευ* oder *χωρὶς ὕδατος*.[3]

214. Die häufigsten Beweismittel deren sich die Rednor bedienten, waren Zeugen-Aussagen, die in fast allen Prozessen eine hervorragendo Rolle spielten. Bei allen Handlungen von einiger Bedeutung, aus denen ein Rechtsstreit erwachsen konnte, namentlich bei jeder Art von Verträgen, bei Testamenten, Darlehen, Ablösungen von Verbindlichken, zog man daher Zeugen hinzu. In Begleitung von Zeugen, gewöhnlich von zwei, forderte auch derjenige, der eine Klage anhängig machte, sowohl bei privaten, wie bei öffentlichen Prozessen, seinen Gegner auf, vor Gericht zu erscheinen (*πρόσκλησις, προσκαλεῖσθαι, κλῆσις, καλεῖσθαι*).[4] Wer der Aufforderung als Zeuge zu dienen (*πρόκλησις*) Folge leistete, übernahm auch dadurch die Verpflichtung, vor Gericht sein Zeugnis abzulegen und konnte, falls er sich derselben entzog, von demjenigen, dem or als Zeuge gedient haben sollte, verklagt werden. Jeder, der von einer Partei zur Ablegung eines Zeugnisses aufgefordert wurde,[5] musste aber, es sei denn, dass er der Gegner selbst war, das Zeugnis ablegen oder vor Gericht erscheinen, um zu schwören, dass er nichts von der Sache wisse (*ἐξομόσασθαι*).[6] Wenn ein Zeuge diesen Eid nicht leistete oder überhaupt nicht vor Goricht erschien, so konnte er von der betreffenden Partei, sei es wegen Schadenersatz (*δίκη βλάβης*), sei es, falls er sein Zeugnis vorher versprochen hatte, mittels der *δίκη λιπομαρτυρίου* belangt werden[7] oder es erfolgte eine nochmalige feierliche Aufforderung (*κλήτευσις, ἐκκλήτευσις*). Blieb er trotzdem widerspenstig, so verfiel er in eine Strafe von eintausend Drachmen, die der Staatskasse zufiel, denn Zeugnis ablegen war eine allgemeine Bürgerpflicht.[8]

---

[1]) Demosth. d. f. leg. 213.

[2]) *λόγοι πρότεροι* nnd *λόγοι ὕστεροι*: Demosth. g. Makart. 8; g. Aphoh. II 1; g. Olympiod. 51.

[3]) Das Mass des zugemessenen Wassers war bei den einzelnon Prozessarten ein verschiedenes. In der *γραφὴ παραπρεσβείας* betrug es für beide Parteien je 11 Amphoreis oder Metretai (zn 39²/₅ Liter). Vgl. Aesch. d. f. leg. 126. Bei Erbschaftsstreitigkeiten wurde je 1 Amphoreus für die erste und je ¼ für die zweite Rede zugemessen. Demosth. g. Makart. 8. — Harpokr. s. v. *διαμεμετρημένη ἡμέρα*. Vgl. Demosth. d. f. leg. 120; g. Nikostr. 17; Aesch. d. f. leg. 126. — Vgl. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 84 W.

[4]) Zwei *κλητῆρες*: Ps. Demosth. g. Nikostr. 14; g. Boiot. v. d. Mitg. 28.

[5]) Das geschah in Fällen, wo man sich mit einer blossen Verabredung nicht begnügen zu können glaubte, durch eine förmliche Vorladung in Gegenwart von Zeugen (*πρόκλησις*). Ps. Demosth. g. Timoth. 14; g. Aphob. III 20.

[6]) Domosth. d. f. leg. 176: *εἶτα τῶν ἄλλων πρέσβεων ἕκαστον καλῶ, καὶ δυοῖν θάτερον, ἢ μαρτυρεῖν ἢ ἐξόμνυσθαι ἀναγκάσω*; g. Steph. I 58: *καὶ ὅτι ταῦτ' ἀληθῆ λέγω, πρῶτον μὲν ὑμῖν μαρτυρήσουσι τῶν τούτοις παρόντων οἱ ἰδόντες· οὐ γὰρ ἐξομνύναι ἐθελήσειν αὐτοὺς οἶμαι.* Ps. Demosth. g. Timoth. 20; Demosth. LVII (g. Eubulid.) 59; Lykurg. g. Leokr. 20.

[7]) Vgl. S. 232 und 272.

[8]) Aesch. g. Timarch. 46; d. f. leg. 68; Lyk. g. Leokr. 20; Demosth. XXXII (g. Zenoth.) 30. Ps. Demosth. g. Neaera 28; 53; 84; g. Theokr. 7; 42; Demosth. d. f. leg. 176; 193. Mehr bei Meier und Schömann, Att. Prozess, herausg. v. Lipsius 494 ff.; 875 ff.

Zur Ablegung eines Zeugnisses waren nur Männer, ebenso volljährige, epitime Bürger, wie Fremde berechtigt.[1] Sklaven wurden nur gegen einen wegen Mord Angeklagten als Zeugen vor Gericht zugelassen,[2] sonst wurden ihre Aussagen, die auf der Folter abgenommen werden mussten,[3] bei der Anakrisis schriftlich aufgesetzt, zu den Akten gelogt und den Richtern vorgelesen. Diejenigen, welche bei der Folterung zugegen gewesen waren, beglaubigten die vorgelesenen Aussagen durch ihr Zeugnis.[4] Niemand durfte in seiner eigenen Sache zougen,[5] wohl aber durften die Synegoroi Zeugenaussagen machen.[6]

Nach dem Gesetze sollto jeder nur das bezeugen, was er unmittelbar selbst geschen oder gehört hatte, aber nicht was er etwa von andern, die etwas gesehen oder gehört haben wollten, vernommen hatte. Nur in dem Falle war es gestattet, ein Zcugnis auf Hörensagen abzulegen (*ἀκοὴν μαρτυρεῖν*), wenn die Personen, von denen man etwas gehört zu haben behauptete, gestorben waren. Wenn diejenigen, auf deren Zeugnis sich eine Partoi berief, durch Krankheit oder Abwesenheit in der Fremde am Erscheinen verhindert, so musste denselben ihre Aussage (*ἐκμαρτυρία*) in Gegenwart von Zeugen schriftlich abgenommen werden und letztere hatten durch ihr Zeugnis zu bekräftigen, dass die Aussage wirklich so, wie sie aufgezeichnet worden war, in ihrer Gegenwart gemacht worden wäre.[7]

Meist schriob man die Zougenaussagen, deren man sich vor Gericht bedienen wollte, schon vorher zu Hause auf einor geweissten Tafel auf und brachte sie zur Anakrisis mit.[8] Nachdem sie daselbst von den persönlich erschienenen Zeugen bestätigt und nötigenfalls auf deren Verlangen abgeändert worden waren,[9] wurden sie mit den andern Beweismitteln in einen Behälter gelegt und verschlossen,[10] um bei der Hauptverhandlung den Richtern vorgelesen zu werden. Neue Zeugenaussagen durften bei derselben in der Regel nicht vorgebracbt werden, damit die Gegenpartei nicht unvorbereitet überrascht würde,[11] und jedo Zeugenaussage, die bei der Hauptverhandlung im Gericht vorgelesen wurde, musste vorher schriftlich abgefasst sein.[12] Bei der Verhandlung liess der Redner die Zeugen, auf deren Aussage er sich berufen wollte, vom Herold aufrufen.[13] Die

[1]) Ps. Demosth. g. Lakr. 13; 20; 23; 53; g. Timoth. 55.

[2]) Antiphon, Herod. Ermord. 48.

[3]) Vgl. S. 196.

[4]) Ps. Demosth. XLVI (g. Stephan. II) 4; Demosth. LIII (g. Nikostr.) 24. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 894.

[5]) Demosth. XLV (g. Stephan. I) 9; XIX (d. f. leg.) 176.

[6]) Isaeos f. Euphil. 1; 4. — Aesch. d. f. leg. 170.

[7]) Ps. Demosth. XLVI (g. Stephan. II) 6: *οἱ δέ γε νόμοι οὐ ταῦτα λέγουσιν, ἀλλ' ἃ ἂν εἰδῇ τις καὶ οἷς ἂν παραγένηται πραττομένοις ταῦτα μαρτυρεῖν κελεύουσιν ἐν γραμματείῳ γεγραμμένα, ἵνα μήτ' ἀφελεῖν ἐξῇ μηδὲν μήτε προσθεῖναι τοῖς γεγραμμένοις, ἀκοὴν δ' οὐκ ἐῶσι ζῶντος μαρτυρεῖν, ἀλλὰ τεθνεῶτος· τῶν δὲ ἀδυνάτων καὶ ὑπερορίων ἐκμαρτυρίαν γεγραμμένην ἐν τῷ γραμματείῳ.* Vgl. Demosth. LVII (g. Eubulid.) 4; XLIV (g. Leoch.) 55; Isaeos VI (Philokt. Erb.) 53.

[8]) Aesch. g. Timarch. 45; 47; 67; Demosth. LVII (g. Eubulid.) 14. Ein Fall, wo das nicht geschehen war, bei Demosth. XLIII (g. Makart.) 38.

[9]) Demosth. XLV (g. Stephan. I) 44.

[10]) Vgl. § 204.

[11]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 53 und mehr bei Meier und Schömann a. a. O. 494.

[12]) Demosth. XLV (g. Steph. I) 44: *διὰ ταῦτα ὁ νόμος μαρτυρεῖν ἐν γραμματείῳ κελεύει, ἵνα μήτ' ἀφελεῖν ἐξῇ μήτε προσθεῖναι τοῖς γεγραμμένοις μηδέν.* Vgl. XLVI (g. Steph. II) 6.

[13]) Die gewöhnlichen Formeln dafür sind: *κάλει μοι τούτων τοὺς μάρτυρας, κάλει μοι τὸν δεῖνα, τούτων ὑμῖν μάρτυρας παρέξομαι.*

Aufgerufenen bestiegen die Rednerbühne, um dadurch, dass sie den Schreiber, ohne ihn ins Wort zu fallen, ihre Zeugenaussage verlesen liessen, dieselbe als die ihrige förmlich anzuerkennen. Bisweilen lasen sie ihre Aussage auch in eigener Person vor.[1])

Die Zeugen bekräftigten ihre Aussagen durch einen Eid, jedoch war ein solcher keinesweg in allen Fällen erforderlich.[2]) Gewöhnlich wurde der Zeugeneid bereits bei der Anakrisis abgelegt, indem die eine Partei die Zeugen der andern zum Schwursteine führte und sie dort schwören liess.[3]) Es kam aber auch vor, dass die Zeugenaussage nach der Verlesung durch den Schreiber vor den Richtern beschworen wurde.[4])

Fehlte es einer Partei an Zeugen oder sonstigen Beweismitteln, so pflegte sie sich durch eine *πρόκλησις* zu einem Eide zu erbieten oder den Gegner zu einem Eide aufzufordern. Man verband auch bisweilen mit dem Anerbieten, einen Eid zu leisten, eine Aufforderung an den Gegner zur Eidesleistung (*ὅρκον δοῦναι*). Nicht bloss der Kläger und der Verklagte selbst, sondern auch andere bei dem Prozesse interessierte Personen konnten sich zum Eide erbieten oder dazu provoziert werden[5]) und zwar auch Frauen.[6]) Ein vor der Behörde auferlegter Eid kommt im attischen Rechte nicht vor.[7]) Während die Ablegung eines Zeugeneides von der Gegenpartei nicht verhindert werden durfte, konnte sie nach Belieben den angebotenen Eid zulassen (*ὅρκον δοῦναι*) oder abweisen.[8]) Der zugeschobene Eid musste wahrscheinlich entweder angenommen (*δέξασθαι*) oder zurückgeschoben (*ἀποδοῦναι*) werden, sonst galt die Ablehnung als Eingeständnis.[9])

215 Nach Beendigung der Reden liess der vorsitzende Beamte die Richter durch den Herold zur Abstimmung aufrufen.[10]) Eine Beratung der Richter vor derselben fand nicht statt.[11]) Die Abstimmung war eine geheime und wurde durch Stimmsteine (*ψῆφοι*) vollzogen.[12]) Im fünften Jahrhundert stimmten die Richter mit Muscheln (*χοίριναι*) ab.[13]) Zur Aufnahme derselben waren zwei Urnen (*κάδοι, καδίσκοι*), eine vordere und eine hintere aufgestellt. Der Standort der Urnen war für die Bedeutung

---

[1]) Andok. Myst. 28; 46; 112; 123; 127; Isaeos, Apollod. Erbsch. 25; 32; 36; Kirone Erb. 20; 24; 27; Astyphil. Erb. 30; Lys. f. Mantith. 8; 13; 14; 17; g. Diog. 18; Demosth. d. f. leg. 213; 146; 130; v. Kranz 135; 137 u. s. w. Mehr bei Meier und Schömann a. a. O. 494; 886.

[2]) Isaeos f. Euphil. 10 und 4; Demosth. XXIX (g. Aphob. III) 54. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 885. Über Klagen wegen falscher Zeugenaussage vgl. S. 233 Anm. 2.

[3]) Demosth. LIV (g. Konon) 26; XLV (g. Stephan. I) 58.

[4]) Demosth. XLII (g. Eubulid.) 22; 44; 56; Aesch. d. f. leg. 56.

[5]) Ps. Demosth. XXIX (g. Aphob. III) 26; 52; 54; XLIV (g. Timoth.) 63. Demosth. LIV (g. Konon) 40; LV (g. Kallikl.) 27; Isaeos f. Euphil. 9.

[6]) Demosth. LV (g. Kallikl.) 27; Ps. Demosth. XXIX (g. Aphob. III) 26.

[7]) Meier und Schömann a. a. O. 898.

[8]) Ps. Demosth. LII (g. Kallipp.) 27.

[9]) Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 902.

[10]) Aristoph. Wespen 752; Aesch. g. Timarch. 79: *ὁ δὲ κῆρυξ ὁ νυνὶ παρεστηκὼς ἐμοὶ ἐπηρώτα ὑμᾶς τὸ ἐκ τοῦ νόμου κήρυγμα· „τῶν ψήφων ἡ τετρυπημένη, ὅτῳ δοκεῖ πεπορνεῦσθαι Τίμαρχον, ἡ δὲ πλήρης, ὅτῳ μή" κτλ.*

[11]) Aristot. Pol. II 5, 8 p. 1268b; Plat. Nom. IX 876B.

[12]) Das *κρύβδην ψηφίζεσθαι* galt als Garantie der Freiheit der Abstimmung: Demosth. d. f. leg. 236; Lys. g. Eratosth. 91. Vgl. Xen. Symp. V 8. Plat. Nom. IX 876B; Demosth. g. Makart. 82.

[13]) Aristoph. Ritter 1332; Wespen 332; 349.

der hineingeworfenen Stimmsteine das Entscheidende. In die eine Urne wurden die verurteilenden, in die andere die freisprechenden Muscheln hineingelegt.[1]) Dieser Modus der Abstimmung erhielt sich bei gewissen Prozessen auch noch im vierten Jahrhundert.[2]) Gewöhnlich erhielt aber damals jeder Richter zwei gleiche bronzene, wirbelartige Psephoi, die eine mit voller Axe (*αὐλίσκος*), die andere mit durchbohrter. Die volle Psephos (*πλήρης*) diente zur Freisprechung, die hohle (*τετρυπημένη*) zur Verurteilung. Auf den Ruf des Heroldes begaben sich die Richter zu einer Bühne, auf der zwei Urnen aufgestellt waren, die eine von Erz, die andere von Holz. In die eherne warf der Richter denjenigen von seinen beiden Stimmsteinen, der gültig sein sollte und mit dem er sein Urteil aussprach, in die hölzerne den andern Stimmstein, der damit ungültig wurde. Daher hiess jene Urne *κύριος καδίσκος*, diese *ἄκυρος καδίσκος*. Wenn alle Stimmen abgegeben waren, schüttete der vorsitzende Beamte die in dem *κύριος καδίσκος* befindlichen Stimmsteine auf eine Steinplatte und nahm die Zählung vor. Die Mehrheit der verurteilenden oder freisprechenden Stimmsteine war entscheidend, bei Stimmengleichheit erfolgte Freisprechung.[3]) Das Urteil wurde von dem Vorsitzenden ausgesprochen.

Bei Prozessen, bei denen nach der Verurteilung noch eine Feststellung der Strafe durch die Richter erfolgen musste, schloss sich an die erste Abstimmung eine zweite Verhandlung an. Dem vom Kläger in der Klageschrift gleich beigefügten Antrage auf eine bestimmte Strafe setzte der verurteilte Angeklagte nun einen Gegenantrag entgegen.[4]) Jeder Partei wurde als Zeit zum Reden bei dieser Verhandlung nur ein halber Chus (1/24 Amphoreus) auf der Wasseruhr zugemessen.[5]) Zur Zeit des Aristophanes erfolgte die Abstimmung über die Höhe der Strafe mit Wachstäfelchen, auf der man einen langen oder kurzen Strich zog, je nachdem man für den Strafantrag des Klägers oder Angeklagten stimmte.[6]) Im vierten Jahrhundert bediente man sich auch bei dieser Abstimmung der üblichen Psephoi.[7]) Die Verhandlung über einen Prozess musste, abgesehen von den vor dem Areopag verhandelten *δίκαι φονικαί*, an einem Tage beendigt werden.[8])

---

[1]) Aristoph. Wesp. 987; Phrynichos bei Harpokr. s. v. *καδίσκος*; Xen. Hell. I 7, 9; Lys. g. Agorat 37. Wie die Geheimheit der Abstimmung dabei gewahrt wurde, ist fraglich. Lipsius bei Meier und Schömann, Att. Prozess[2] 939 vermutet, dass jeder Richter ausser der eigentlichen *ψῆφος* noch eine ihr ähnliche, ungültige Marke erhielt, die er in das andere Gefäss legte, so dass man nicht bemerken konnte, in welche Urne er den gültigen Stimmstein hineingewerfen hatte. Dagegen C. Wachsmuth, Stadt Athen II 371.

[2]) Lyk. g. Leokr. a. E.; Isaeos v. Dikaiog. Erbsch. 17. Vgl. dazu H. Lipsius bei Meier und Schömann a. a. O. 941 Anm. 449.

[3]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* p. 81—84 w. (vgl. Frgm. 417 und 418 Rose); vgl. Aesch. g. Timarch. 79; Demosth. d. f. leg. 311. — Stimmengleichheit: Aesch. g. Ktes. 252; Antiphon, Herod. Ermord. 51; Aristoph. Frösche 685 mit Schol. Näheres bei Meier und Schömann a. a. O. 935; C. Wachsmuth, Stadt Athen II 371. — Über die erhaltenen Psephoi vgl. W. Vischer, Kl. Schrift. II 288 ff.

[4]) Vgl. § 286.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* p. 84 w.; vgl. Aesch. g. Ktes. 197 und S. 281.

[6]) Aristoph. Wespen 106 mit Schol.; 167; Pollux VIII 16; Phot. Suid. s. v. *μακρὰ γραμμή*; Hesych. s. v. *μακρά*; Phot. s. v. *μακρὰν τίμησιν* (*τιμῆσαι*).

[7]) Demosth. g. Aristokr. 167; Ps. Demosth. g. Neaera 6. Vgl. *ἡ πρώτη ψῆφος* bei Ps. Demosth. XXV (g. Aristog. 1) 83; Aesch. g. Ktes. 197 u. s. w.

[8]) Plat. Apol. p.A 73.

216. Die Prozesse, bei welchen Geschworene das Urteil fanden, lassen sich nach attischer Anschauung nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppieren, nämlich erstens nach den Gerichtsvorständen,[1]) zweitens nach dem Gegenstande der Klage (*ἔγκλημα*), drittens nach der bestimmten Form der Handlung, durch welche die Klage eingebracht wurde.[2])

Gegenstand der Klage konnte die Verletzung eines bloss persönlichen oder eines öffentlichen Interesses sein. Im erstern Falle war der Prozess ein privater (*ἀγὼν ἴδιος, δίκη ἰδία, δίκη* schlechthin), im letztern ein öffentlicher (*ἀγὼν δημόσιος, δίκη δημοσία, γραφή*).[3]) Privatklagen konnten nur von dem unmittelbar Verletzten oder seinem *κύριος* angestrengt werden, öffentliche, abgesehen von den *δίκαι φονικαί*,[4]) von jedem epitimen attischen Bürger. Bei erstern wurde die Busse oder streitige Sache dem gewinnenden Kläger allein zuerkannt,[5]) bei letztern fiel die Busse oder Strafe ganz oder teilweise dem Staate anheim. Endlich verfiel bei öffentlichen Klagen (ausser bei den *εἰσαγγελίαι κακώσεως*)[6]) der Kläger, wenn er bei der Abstimmung nicht den fünften Teil der Stimmen erhielt oder die Klage vor der richterlichen Entscheidung zurückzog, in eine Strafe von 1000 Drachmen und in eine gewisse Atimie, bei Privatklagen war das nicht der Fall.[7])

Bei privaten Rechtshändeln (ausser den *δίκαι αἰκίας*)[8]) hatten die Parteien am Anfange des Prozesses *πρυτανεῖα* oder Gerichtsgebühren an die den Prozess leitende Behörde zu zahlen, welche in die Staatskasse flossen und sich nach der Höhe des Gegenstandes der Klage abstuften.[9]) Der Verurteilte musste dem Obsiegenden die von ihm eingezahlten Gebühren ersetzen. Bei öffentlichen Prozessen erlegte der Kläger nur in den Fällen Prytaneia, wo ihm gesetzmässig ein Teil der Busse des Verurteilten zufiel, da es im Interesse des Staates lag, die Anstrengung solcher Klagen nicht durch Gerichtsgebühren zu erschweren. Sonst erlegte er nur symbolisch eine kleine, *παράστασις* genannte Summe von vielleicht einer Drachme, wodurch die Sache anhängig gemacht wurde.[10]) Die bei der Einleitung des Prozesses zu entrichtende Geldsumme nannte man überhaupt auch *παρακαταβολή*, ein Ausdruck, der im engern Sinne das Succumbenzgeld bezeichnet, das bei Klagen wegen Herausgabe eines vom Staate eingezogenen Vermögens und wegen einer einem andern gerichtlich zugesprochenen Erbschaft vom Kläger deponiert werden musste und beim Verluste des Prozesses verloren ging.[11])

---

[1]) Vgl. § 205.

[2]) Meier und Schömann a. a. O. 195.

[3]) Lys. I 44; Isaeos XI 32; Isokr. g. Kall. 51; Demosth. v. Kr. 210; Plat. Eutyphr. i. A. vgl. Ps. Xen. St. d. Ath. III 2; Meier und Schömann a. a. O. 196.

[4]) § 208.

[5]) Nur bei den Klagen *βιαίων* (gewaltsame Entziehung eines beweglichen Besitzes und Notzucht), *ἐξούλης* (Entziehung durch symbolische oder fingierte Gewalt), *ἐξαιρέσεως* (Widersetzung gegen die Ergreifung eines als Eigentum in Anspruch genommenen Sklaven) fiel von dem doppelten Schadenersatz des verurteilten Angeklagten die Hälfte an den Staat. Meier und Schömann a. a. O. 200; 643 ff.

[6]) Vgl. § 220.

[7]) Meier und Schömann a. a. O. S. 201; vgl. S. 235, Anm. 2.

[8]) Isokr. g. Lochit. 2 vgl. S. 272 Anm. 6.

[9]) 3 Drachmen für jeden Teil bei Sachen von 100 bis 1000 Drachmen, 30 bei Sachen von höherem Wert. Pollux VIII 38; vgl. Isokr. g. Kall. 3; 12; Ps. Demosth. g. Euerg. 64.

[10]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 59. Harpokr. s. v. *παράστασις*; Pollux VIII 39; Phot. s. v. *παρακατάστασις*. Vgl. über Klagen, bei denen Parastasis erlegt wurde, S. 232 Anm. 4.

[11]) Harpokr. s. v. *παρακαταβολή* und

217. In Bezug auf den Gegenstand unterschieden ferner die Athener sowohl bei privaten als bei öffentlichen Klagen die *δίκαι πρός τινα* von den *δίκαι κατά τινος*.[1]) Erstere waren alle solche Prozesse, bei denen ein persönliches Delikt entweder nicht vorlag oder nicht mehr geahndet werden konnte. Das war z. B. bei der *γραφή παρανόμων* nach Ablauf des Jahres der Fall, auf das sich die Verantwortlichkeit des Antragstellers beschränkte.[2]) Bei den Privatklagen *πρός τινα* handelte es sich nur um die Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses. Die *δίκαι κατά τινος* waren gegen die Person des Verklagten wegen einer Rechtsverletzung gerichtet und enthielten einen Strafantrag. Es gehörten dazu die Klagen *ἀποστασίου*,[3]) *αἰκίας*,[4]) *βιαίων*, *ἐξούλης*,[5]) *κακηγορίας*, *κλοπῆς* u. s. w.

Jede Strafe oder Busse, durch welche ein Vergehen oder Verbrechen gebüsst wurde, hiess *τίμημα*. Das Timema wurde entweder durch ein besonderes Urteil des Gerichtes gefunden (*τίμησις*) oder war bereits vorher bestimmt, sei es allgemein für die betreffende Rechtsverletzung durch ein Gesetz, sei es für den einzelnen Fall durch einen besonderen Volksbeschluss, sei es endlich in Privatsachen durch eine Übereinkunft der Parteien. Darnach unterschied man schätzbare Prozesse (*ἀγῶνες τιμητοί*) von unschätzbaren (*ἀτίμητοι*).[6]) Bei den erstern setzte der Kläger gleich in der Klagschrift dem Beklagten ein Timema (*τιμᾶσθαι τῷ φεύγοντι*, *ἐπιγράφειν* oder *ἐπιγράφεσθαι τίμημα*) und zwar musste der Antrag entweder auf eine Leibesstrafe oder auf eine bestimmte Geldsumme gehen. War dann von den Geschworenen das Schuldig ausgesprochen, so kam es zu einer zweiten Verhandlung und Abstimmung über das Timema, wobei der Verklagte eine Gegenschätzung einbrachte (*ἀντιτιμᾶσθαι*, *τιμᾶσθαι*, *τιμᾶν ἑαυτῷ*). Das Gericht hatte nur die Wahl zwischen dem Antrage des Klägers und dem Gegenantrage.[7])

218. Abgesehen von den Blutprozessen war auf die übrigen öffentlichen Rechtshändel, soweit sie vor die Geschworenenrichter gehörten, im wesentlichen das Verfahren bei den Privatklagen übertragen worden. Eine Verschiedenheit in der Form der Klaghandlung kommt vorzugsweise bei den öffentlichen Prozessen vor, bei den Privatklagen können keine wesentlichen Verschiedenheiten bestanden haben. Die *διαδικασία*, welche unter letztern hervortritt, aber ihnen nicht ausschliesslich eigentümlich ist, bezeichnet einen solchen Rechtsstreit, bei welchem unter zweien oder mehreren jeder behauptete, dass ihm etwas eher zukomme (etwa eine Sache als Eigentum oder ein Amt)[8]) oder weniger zugemutet werden dürfe (eine Leiturgie) als dem andern.[9]) Dazu gehörten die vom Archon oder Basileus instruierten Prozesse in Bezug auf die Übernahme der Choregie (*διαδικασίαι χορηγῶν*), sowie der übrigen regelmässigen Leiturgien, sodann die beim

πρόπεμπτα; Pollux VIII 32; 39; Meier und Schömann a. a. O. 808 ff.

[1]) Meier und Schömann a. a. O. 198 ff.

[2]) Vgl. S. 264 Anm. 4.

[3]) Vgl. S. 197 Anm. 1.

[4]) Vgl. S. 272 Anm. 6.

[5]) Vgl. S. 285 Anm. 5.

[6]) Harpokr. s. v. *ἀτίμητος ἀγών*. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 208 ff.

[7]) Meier und Schömann a. a. O.

[8]) Ps. Xen. St. d. Ath. III 4; Lex. Cantabr. 667 a. E.; vgl. Kirchhoff, Abhdl. Berl. Akad. 1878 S. 21.

[9]) Meier und Schömann a. a. O. S. 471.

Archon anhängig zu machenden Prozesse in Bezug auf Ansprüche an Vormundschaften, Erbschaften und Erbtöchter, ferner die vom Basileus geleiteten *διαδικασίαι ἱερωσύνης* und *γερῶν* und die unter die Jurisdiktion der Strategen fallenden Diadikasien betreffend die Leistung der Proeisphora und die Übernahme der Trierarchie.[1]

Unter den Formen der öffentlichen Prozesse sind namentlich bemerkenswert: die *γραφή* im engern Sinne, die *δοκιμασία*, die *εὔθυνα*, die *ἀπαγωγή*, *ἔνδειξις*, *ἐφήγησις*, *φάσις*, *ἀπογραφή*, *εἰσαγγελία* und *προβολή*. Bei mehreren Gegenständen öffentlicher Klagen war es möglich, auf verschiedene Art die Klage anhängig zu machen.

219. Die *γραφή* im engern Sinne bestand bloss in dem, was allen Formen öffentlicher Klagen gemeinsam war, während bei den übrigen noch eine besondere, unterscheidende Handlung hinzutrat. Sie konnte überall da vorkommen, wo das Gesetz nicht eine andere Form vorschrieb. Von der Dokimasie, der Euthyna, der Apagoge und Ephegesis ist bereits die Rede gewesen.[2] Das Eigentümliche der den letztgenannten Formen verwandten Endeixis bestand darin, dass der Kläger durch seine Klagschrift den Gerichtsvorstand veranlasste, den Beklagten in Haft zu nehmen oder von ihm Bürgen zu fordern. Sie wurde gegen diejenigen angewandt, welche Orte besuchten, deren Besuch, oder Handlungen vollzogen, deren Vollziehung wegen der ihnen anhaftenden Eigenschaften (z. B. Atimie) von den Gesetzen ihnen verwehrt war.[3]

Die Phasis kam zunächst gegen diejenigen zur Anwendung, welche ein Staatsgut ohne rechtlichen Anspruch darauf besassen oder sich gegen die Zoll-, Handels- und Bergwerksgesetze vergangen hatten, dann aber auch gegen Vormünder, von denen das Vermögen ihrer Mündel gar nicht oder zu gering angelegt worden war. Dieser Klage scheint es eigen gewesen zu sein, dass, wenn es sich um Beeinträchtigung des Staates handelte, dem Kläger die Hälfte des abgenommenen Gutes oder der Geldbusse zufiel.[4]

Bei der Apographe im engern Sinne handelte es sich um die Aufzeichnung eines im Besitze eines Privatmannes befindlichen Vermögens oder Geldbestandes, die zum Zwecke einer Klage auf Einziehung desselben für den Staatsschatz gemacht und gerichtlich eingereicht wurde.[5]

220. Die Eisangelia war im allgemeinen jede Art von Anzeige oder blosser Denunziation (*μήνυσις*), im besondern jedoch eine eigentümliche Klageform. Es gab drei Arten von Eisangelien. Die dritte wurde beim Kollegium der Diaeteten wegen Amtsvergehen eines Diaeteten eingebracht, die zweite beim Archon wegen *κάκωσις*, d. h. übeler Behandlung der Eltern durch die Kinder, der Erbtöchter durch ihre Anverwandten oder den Ehemann, der Mündel durch die Vormünder.[6] Die erste Form der Eisangelie war ein ausserordentliches Verfahren, das gegen schwere, die

---

[1]) Vgl. S. 230; 231 und 242 Anm. 14.
[2]) § 179; 181; 184.
[3]) Harpokr. s. v. *ἔνδειξις*. Meier und Schömann a. a. O. 286 ff.
[4]) Meier und Schömann a. a. O. 296 ff.
[5]) Meier und Schömann a. a. O. 362 ff.
[6]) Harpokr. s. v. *εἰσαγγελία*; vgl. S. 230. Meier und Schömann a. a. O. 353 ff.

Sicherheit dos Staates selbst gefährdonde oder durch keinerlei Gesetz vorgesohene Verbrechen zur Anwendung kam.[1]) Erst seit Eukleides und der gonauen Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Ekklesie und Gerichtshof gab es ein Gesetz (*νόμος εἰσαγγελτικός*), welches ein genaues Verzeichnis der Verbrechen enthiolt, für die das Eisangelie-Verfahren angeordnet war. Sie lassen sich in drei Hauptkategorion: Versuch zum Umsturz der Staatsverfassung, Verrat an der Vaterstadt oder befreundeten Städten und Reden oder Anträge wider das Beste des Volkes infolge von Bestechungen zusammenfassen.[2]) In der Regel wurdo die Eisangelie beim Rat, seltener unmittelbar beim Volk eingebracht, und zwar mittelst einer schriftlichen Eingabe bei den Thesmotheten. Hatte der Rat die Annahme der Klage beschlossen, so wurde erforderlichen Falls der Beklagte auf Befehl des Prytanen verhaftet. An einem durch die Prytanen angesetzten Verhandlungstage entschied dann der Rat nach Anhörung der Parteien über die Schuldfrage. Erkannte er auf schuldig, so beschloss er an einem zweiten Tage, ob er den Beklagten nur innerhalb seiner eigenen Strafbefugnis bestrafen oder zur strengern Bestrafung vor das Heliastongericht unter dem Vorsitze der Thesmotheten oder gar bei besonders schweren Fällen vor die Volksversammlung stellen sollte. Für die direkte Einbringung von Eisangelien beim Volk war die *κυρία ἐκκλησία* bestimmt. Entschied sich das Volk nach Anhörung der Reden dafür und dagegen für die Annahme der Klage, so kam sie an den Rat, welcher ein Probuleuma darüber vorzulegen hatte, ob der Prozess von dem Volke selbst entschieden oder — was im vierten Jahrhundort die Regel war — an einen Gerichtshof verwiesen werden sollte, in den dann die Thesmotheten die Klago einführten.[3]) Richtete das Volk selbst, so kamon dabei die Bestimmungen für einen *νόμος ἐπ' ἀνδρὶ* zur Anwendung.[4])

Die Eisangelie war schätzbar, wenn der Rat oder das Volk darüber für sich allein entschied odor sie einem Gerichtshofe übergab, ohne in dem betreffenden Beschlusse, die Strafe für den Fall dor Verurteilung zu bestimmen, unschätzbar, wenn der Volksbeschluss eine solche Bestimmung enthielt. Seit der Mitte des vierten Jahrhunderts war für die im Eisangelie-Gesetz angeführten Verbrechen die Strafe der Hinrichtung und der Versagung der Bestattung auf vaterländischem Boden gesetzlich festgestellt.[5])

Hager, *Quaestionum Hyperidearum cap. duo* (Leipzig 1870) p. 47 ff.; Bohm, *De εἰσαγγελίαις ad comitia Athen. delatis*, Halle 1874; Fränkel, Attische Geschworenengerichte (Berlin 1877) 71 ff.; Meier und Schömann, Attischer Prozess neu bearb. v. H. Lipsius 312 ff.

221. Die Probole war die Klageform, bei welcher der Kläger ein Präjudiz der souveränen Volksgemeinde zu Gunsten der Klage zu gewinnen suchte. Sie gehörte zur Gorichts-Hegemonie der Thesmotheten, war anwendbar gegen Sykophanten und diejenigen, welche das Volk durch trü-

[1]) Harpokr. s. v. *εἰσαγγελία*; Pollux VIII 51; Caecilius b. Phot. Porson p. 667, 25.

[2]) Hypereid. g. Euxen. Col. XXII, XXIII; Theophrast. b. Pollux VIII 52; vgl. Ps. Demosth. g. Timoth. 67; M. Fränkel, Att. Geschworenengcr. 72 ff.

[3]) Xen. Hell. I 1, 7; CIA. II 65; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 59. Vgl. dazu Lipsius, Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 1891 S. 48.

[4]) S. 261 Anm. 5.

[5]) Demosth. g. Aristokr. 167 und andererseits g. Lept. 79; Aesch. g. Ktes. 252; Lykurg. g. Leokr. 149; Hypereid. f. Lykophr. C. XVI; f. Euxen. Col. XXVII; XXXI.

gerische Versprechungen getäuscht oder die Heiligkeit gewisser Feste verletzt hatten. Der Kläger reichte die Klage bei den Prytanen oder Proedren ein und diese brachten sie vor das Volk. Nach Anhörung der Parteien stimmte das Volk ab. Verwarf es die Probole, so war das Verfahren zu Ende, billigte es die Klage, so blieb es dem Kläger überlassen, gestützt auf das Präjudiz, die Sache vor das Heliastengericht zu bringen, welches selbständig ebensowohl freisprechen, wie verurteilen konnte.[1])

Die Thätigkeit der attischen Dikasterien war im vierten Jahrhundert nicht bloss auf die Gerichtsbarkeit beschränkt. Im Dikasterion wurden die durch gerichtliches Urteil eingezogenen Häuser und Grundstücke verkauft.[2]) Ein durch das Los bestimmter Gerichtshof hatte ferner, was früher dem Rate zustand, die Modelle (*παραδείγματα*) für öffentliche Bauten und die Muster für die Anfertigung des Festgewandes der Göttin zu den Panathenaien zu prüfen und darüber die Entscheidung zu treffen.[3])

A. U. Heffter, Die athenäische Gerichtsverfassung, Köln 1822; M. H. E. Meier und G. F. Schömann, Der attische Prozess, Berlin 1824, in neuer Bearbeitung v. H. Lipsius, Berlin 1882 ff. (durchweg grundlegend); E. Platner, Der Prozess und die Klagen bei den Attikern, Darmstadt 1824; Caillemer, *Etudes sur les antiquités juridiques d'Athènes*, Paris 1865 ff.; A. Perrot, *Essais sur le droit public et privé de la republique Athénienne*, Paris 1867; J. B. Telfy, *Corpus juris Attici*, Pesth 1868; Thonissen, *Le droit pénal de la république Athénienne*, Brüssel 1875; M. Fränkel, Die attischen Geschworenengerichte, Berlin 1877.

s. Das Finanzwesen.

222. Seit der Zeit Solons folgte Athen der euboeischen Währung, deren grosse Einheit, das Talent Silber im Gewichte von 26,196 Kilogr. sich nach dem heutigen Metallwerte auf etwa 4715 Rmk. stellte. Das Talent zerfiel in 60 Minen, die Mine in 100 Drachmen, die Drachme (zu 4,366 Gr. = 0,786 Rmk.), die kleine Einheit des Systems, in 6 Obolen (zu 0,73 Gr. = 13 Pf.). Silber bildete stets das eigentliche Kourant des Staates.[4]) Es wurde bis zum Tetartemorion oder vierten Teil des Obolos ausgeprägt. Unter den zahlreichen Nominalen tritt das Vierdrachmenstück als die Hauptmünze hervor. Die Währung stützte sich auf die Erträge der laurichen Silbergruben und zeichnete sich durch andauernde Feinheit des Gehaltes aus, so dass die attische Drachme überall gern in Zahlung genommen wurde. Goldmünzen wurden nur sehr selten geprägt,[5]) und zwar auf dasselbe Gewicht und dieselben Nominale wie Silber. Ein gesetzliches Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünze gab es nicht. Floss ausnahmsweise Gold in die öffentlichen Kassen, so wurde es entweder als besonderer Kassenbestand verrechnet und unter Umständen mit Angabe des Goldgewichts wieder ausgegeben oder man verkaufte es als Ware und übertrug den Erlös als Einnahme in die Silberrechnung.[6]) Kupferne Scheidemünzen, der Chalkus (1/8 Obolos) und Hälften desselben (Pfennige), wurden etwa seit der Mitte des fünften Jahrhunderts geprägt.[7])

[1]) Demosth. g. Meidias; Aristot. Ἀθην. πολ. 43. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 335 ff.

[2]) Vgl. S. 234 Anm. 4.

[3]) Aristot. Ἀθην. πολ. 49.

[4]) Hultsch, Griech. u. römische Metrologie 2. Aufl. (Berlin 1882) 199 ff.

[5]) Schlechte Goldprägung mit starker Kupferlegierung im Jahre 407/6 zur Zeit grosser Finanznot. Aristoph. Frösche 720 ff.

[6]) CIA. I 32, v. 24; 182; 301; Thuk. II 13. Hultsch a. a. O. 226 ff.

[7]) Hultsch a. a. O. 227.

223. Die Rentabilität des Kapitals war bedeutend. Der gewöhnliche Zinsfuss betrug 12 bis 18 Prozent. In Grundstücken oder Häusern angelegtes Geld brachte 8 bis 12 Prozent an Pacht oder Miete. Weit höher war der Gewinn bei der Vermietung von Sklaven oder andern mit einem Risiko verbundenen Geschäften. Die Lebensbedürfnisse waren wohlfeil, die Löhne bei der grossen Genügsamkeit der Athener angemessen, so dass in der Blütezeit des Staates, wo ausserdem ärmere Bürger in den Kleruchien Versorgung fanden, ein grösseres Proletariat nicht vorhanden war.[1])

Noch am Anfange des poleponnesischen Krieges lebte die grosse Mehrzahl der Bürgerschaft auf dem Lande.[2]) Handel und Industrie hatten freilich seit den Perserkriegen einen grossartigen Aufschwung genommen und der Peiraieus war zu einem Mittelpunkte des See- und Handelsverkehrs geworden,[3]) aber bei dieser Entwickelung waren die Metoeken sehr wesentlich mitbeteiligt.[4]) Je grösser die Zahl der Metoeken und namentlich der Sklaven wurde, desto mehr musste Getreide in Attika eingeführt werden. Zur Zeit Solons hatte die Produktion des Landes noch zur Ernährung der Bevölkerung ausgereicht,[5]) als aber der peloponnesische Krieg die attische Bauernschaft ruiniert hatte, produzierte das Land durchschnittlich kaum viel über 800,000 Medimnen, d. h. nicht viel mehr Getreide als eingeführt wurde.[6]) Die grosse Getreideeinfuhr hatte einen starken Abfluss des Geldes ins Ausland zur Folge, denn die attischen Ausfuhrartikel, namentlich Thonwaren und Öl, hatten keinen hohen Preis, und ihr Wert wird den der eingeführten Rohprodukte, Luxusgegenstände und Esswaren nicht erheblich überstiegen haben. Aber der Abfluss an Geld wurde einerseits durch die Erträge der laurischen Gruben, andrerseits zur Zeit des Reiches im fünften Jahrhundert durch die Tribute der Bündner und die pontischen Zolleinnahmen ersetzt. Mit dem Ende der Seeherrschaft hörten die Tribute und die Zolleinnahmen auf, der Handel ging zurück und die Verarmung nahm in immer grösserem Umfange zu,[7]) zumal der finanziell erschöpfte Staat wiederholt in schwere Kriege verwickelt wurde, deren Kosten hauptsächlich die ohnehin schon schwer belasteten vermögenden Bürger zu tragen hatten.

224. Die Leitung und Oberaufsicht der Finanzverwaltung hatte der Rat,[8]) dessen Befugnisse auch durch die Einrichtung grosser Finanzämter in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts nur wenig geschmälert wurden.[9]) Vorsteher der Stadthauptkasse waren im fünften Jahrhundert die Kolakreten, während die Hellenotamien zur Zeit des Reiches der Reichskasse vorstanden,[10]) aus der zunächst die das Reich betreffenden Ausgaben, namentlich die Kosten des Kriegswesens, bestritten, dann aber auch Zuschüsse für Bauten, Feste und andere Bedürfnisse des attischen Staates

---

[1]) Böckh, Staath. Ath. I² 77 ff.; 163 ff.

[2]) S. 163 Anm. 5.

[3]) Thuk. II 38; Ps. Xen. St. d. Ath. II 7; vgl. Isokr. IV 42; Xen. de vect. III 2.

[4]) Vgl. § 158.

[5]) S. 146 Anm. 2 und S. 140 Anm. I.

[6]) Demosth. g. Lept. 31. Bei sehr schlechter Ernte im Jahre 329/8 eine Produktion von 360,000 Scheffel Gerste, 40,000 Scheffel Weizen; Foucart, Bull. d. corresp. hell. VIII (1884) 211 ff.

[7]) Lys. XII 6; XIX 11; XXI 13; Isokr. Areop. 82—83; v. Frdn. 20 ff.; 46; 130.

[8]) § 192.

[9]) S. 237 ff.

[10]) § 185.

gezahlt wurden.[1]) Nach Eukleides gingen die Kolakreten ein, und die Apodekten wurden als Generaleinnehmer Vorsteher der Stadthauptkasse. Im Rathause und in Gegenwart des Rates nahmen sie alle Einzahlungen in die Staatskasse entgegen und zahlten an die einzelnen Kassen der verschiedenen Behörden die denselben durch Volksbeschluss angewiesenen Summen. Trat ein Zahlungstermin für die Pächter von Zöllen und Steuern oder von Staatsgütern ein, so nahmen die Apodekten die betreffenden, von den Poleten aufgesetzten Aktenstücke vom Archivdiener in Empfang und tilgten in denselben nach geleisteter Zahlung die Schuldtitel. Blieb jemand mit der Zahlung im Rückstande, so machten sie darüber einen Vermerk mit Angabe des Grundes, weshalb die Zahlung unterblieben war. An demselben Tage, an dem sie die Einzahlungen in Empfang nahmen, verteilten sie (*μερίζειν*) dieselben unter die Kassen der einzelnen Behörden. Am nächsten Tage legten sie die Aufzeichnungen über die Verteilung dem Rate vor. Erfolgte eine Beanstandung, so stimmte der Rat darüber ab. Dem Rate lag es ob, die rückständigen Summen einzutreiben und nötigenfalls über die säumigen Zahler Haft zu verhängen.[2]) Nach Ablauf ihres Amtsjahres hatten die Finanzbeamten, wie alle Beamten, Rechenschaft abzulegen. Die Logisten bildeten mit den Syncgoroi die Rechnungskammer, der Gerichtshof erteilte die Decharge.[3])

225. Ein förmliches, auf einem Voranschlage der jährlichen Einnahmen und Ausgaben beruhendes Budget gab es nicht, doch waren einzelne ordentliche Ausgaben dauernd auf bestimmte Einnahmen angewiesen.[4]) Ferner pflegte die Volksgemeinde für gewisse Zweige der Staatsverwaltung einen Fonds auszuwerfen.[5])

Abgesehen von den Tempelschätzen, auf die der Staat in Notfällen durch Aufnahme von Anleihen zurückgreifen konnte, und dem Bundesschatze zur Zeit des Reiches, hat es auch einen Staatsschatz nicht gegeben. Als im Jahre 483 aus den eben entdeckten Silbergruben zu Maroneia beim Laureion der Staatskasse eine ausserordentliche Einnahme von einhundert Talenten zufloss, setzte es Themistokles durch, dass von der vorgeschlagenen Verteilung dieser Summe unter die einzelnen Bürger Abstand genommen und davon eine Flotte von einhundert Trieren erbaut wurde.[6]) Auch in der folgenden Zeit wurden Überschüsse zunächst für die Marine, Befestigungen und sonstige Kriegsrüstungen verwandt.[7]) Doch machte sich

[1]) Plut. Perikl. 12; vgl. CIA. 183; 188; 189; 304; 309; 310; 312; 314; 315. Christ, *De publ. pop. Athen. rationibus* (Greifswald 1879 Dis.) 12.

[2]) Vgl. S. 253 Anm. 1 und CIA. II 38; 115b; 834B Col. I 40; vgl. Rhein. Mus. XXXIII 419; M. Fränkel, Hist. Phil. Aufs. f. E. Curtius S. 42.

[3]) Vgl. § 181.

[4]) Prytaneia und Strafgelder für den Richtersold: Ps. Xen. St. d. Athen. I 16; Aristoph. Ritt. 1358 ff.: Lys. XXVII 1; Pollux VIII 38; Phot. s. v. *πρυτανεῖα*. Die *τέλη* für die *διοίκησις*: Demosth. g. Timokr. 97 ff.

[5]) Solche Fonds: *τὰ κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα (μεριζόμενα) τῇ βουλῇ, τῷ δήμῳ* (woraus die Kosten für Aufstellung von Volksbeschlüssen, für Ehrenkränze u. s. w.): CIA. II 47; 50; 54; 61; 64; 69; 89; 114; 115. Den zehn *ἱερῶν ἐπισκευασταί* waren alljährlich 30 Minen angewiesen, um an den Heiligtümern die notwendigsten Reparaturen vornehmen zu lassen. Die Zahlung dieser Summe hatten die Apodekten zu leisten. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 50.

[6]) Vgl. § 138.

[7]) Beschluss des Volkes, dass nach Rückerstattung der den Göttern schuldigen Summen die Überschüsse für die Werft und den Mau-

schon im perikleischen Zeitalter der Grundsatz geltend, dass, wenn für die Kriegsbedürfnisse genügend gesorgt wäre, die Überschüsse der zum Bundeskriege gegen Persien gezahlten Tribute zu Bauten verwandt werden könnten, die der Stadt nicht nur ewigen Ruhm brächten, sondern auch das Volk beschäftigten und ernährten.[1]) Diesem Grundsatze entsprach durchaus die Verweisung der nach dem Sturze der Vierhundert eingeführten Schaugelder (Theorika) auf die Reichskriegskasse.[2]) Im vierten Jahrhundert, als die Reichsherrlichkeit zu Ende war und es keine Reichskasse gab, aber die Theorika noch grössere Ausdehnung gewannen, wurde für sie eine eigene Kasse gebildet, in die gesetzmässig bis zur Reform des Demosthenes alle Überschüsse der Verwaltung flossen.[3]) Damals konnte von der Bildung eines Staatsschatzes nicht die Rede sein. Die regelmässigen Einkünfte der Staatskasse wurden, wie oben bemerkt, an demselben Tage, an dem sie eingingen, von den Apodekten an die Kassen der einzelnen Behörden verteilt.

Der Bundesschatz wurde unter der Obhut der „Schatzmeister der Göttin", die wie jeder andere Gott ihre eigenen Tempeleinkünfte und Schätze hatte, im Opisthodomos des Parthenon aufbewahrt,[4]) ohne jedoch dem Tempelschatze einverleibt zu werden. Der Staat konnte jederzeit durch einfachen Volksbeschluss die Schatzmeister zu Zahlungen anweisen, denn der Reichsschatz war eben blosses Depositum bei der Göttin. Alljährlich sollten, wie das Volk im Jahre 435/4 bestimmte, die Hellenotamien die Überschüsse der Tribute bei den Schatzmeistern der Göttin deponieren.[5]) Doch ist es dazu höchstens im nächsten Jahre gekommen, da schon im Jahre 433/2 der Staat Anleihen brauchte.

Neben diesem Reichsschatze, der seit 454/3 jedenfalls selten oder nie eine erhebliche Summe enthielt,[6]) bestand unter selbständiger Verwaltung der eigentliche Tempelschatz der Athena Polias, in den alljährlich als Gabe für die Bundesgöttin ein Sechzigstel der Tribute floss. Im Jahre 435/4 wurde ausserdem noch durch Überführung der in den einzelnen Tempeln vorhandenen Bestände nach dem Opisthodomos des Parthenon der unter besonderer Verwaltung stehende Zentralschatz der andern Götter gebildet.[7]) Die Einkünfte der Tempel bestanden namentlich aus Pachtgeldern für Tempelgrundstücke[8]) und Weihgeschenken. Die Athena erhielt ausserdem

---

erbau verwandt werden sollen. CIA. I 32 (vom Jahre 435/4); vgl. Philochoros Frgm. 85 (Harpokr. s. v. *θεωρικά*) und S. 236 Anm. 7.

[1]) Plut. Perikl. 12.

[2]) CIA. I 188; vgl. S. 171 Anm. 2 und Böckh, Sth. Ath. I[3] 282.

[3]) Vgl. S. 237 Anm. 2.

[4]) Vgl. § 185.

[5]) CIA. I 32B v. 19: *(ἐκ δὲ τῶν φόρω)ν κατατιθέναι κ(ατὰ τὸ)ν ἐνιαυτὸν τὰ ἑκά(στοτε περιόντα παρὰ το)ῖν ταμίασι τῶν (τῆς Ἀθ)ηναίας τοὺς Ἑλληνο(ταμίας)*. Über den neben dem Tempelschatze bestehenden Reichsschatz vgl. Kirchhoff, Abhdl. Berl. Akad. 1876, 23 ff., dessen Auffassung in den Grundzügen durch Beloch, Rhein. Mus. XXXIX 34 ff.; 249 ff., der zur Ansicht Böckh's Sth. Ath. II[3] 575 ff. (neben dem Tempelschatz kein besonderer Staatsschatz, die Überschüsse der Göttin geweiht) zurückkehrt, nicht erschüttert worden ist. Allerdings können die Bestände des Reichsschatzes, wie ich demnächst an einem anderen Orte darlegen werde, nie erheblich gewesen sein.

[6]) Die Angaben über den Bestand des Schatzes im Jahre der Überführung (8000 Tal.: Diod. XII 38; XIII 21; Isokr. VIII 126) haben keinen Wert. Rhein. Mus. XXXVII 313.

[7]) Vgl. § 185.

[8]) Vgl. S. 88 Anm. 5; S. 235 Anm. 10 und S. 247.

das Sechzigstel der Tribute und den Zehnten von Gütereinziehungen. Aus diesen Einkünften bestritten die Tempelverwaltungen unter der Aufsicht und nach Anweisung des Staates die Ausgaben für den Kultus und etwaige Tempelbauten.[1]) Gewöhnlich ergaben sich nicht unerhebliche Überschüsse. Die Athena Polias, welche am reichsten dotiert war, mochte bis zu 50 Talenten jährliche Überschüsse haben, die andern Götter zusammen etwa 12 Talente.[2])

Aus den Tempelschätzen konnte das Volk für Staatszwecke Anleihen machen, die mit Zinsen zurückgezahlt werden mussten. Als im Jahre 435 die infolge des samischen Krieges und der Bauten (mittlere Mauer u. s. w.) entliehenen 3000 Talente der Athena abgegeben waren, beschloss das Volk 200 Talente aus den Tributen und dem pontischen Zoll zur Abzahlung der aus den Schätzen der andern Götter entliehenen Summen zu verwenden. Zugleich bestimmte es, dass ein gewisser Teil des Schatzes der Athena zur baulichen Ausschmückung der Akropolis und zur Ausbesserung der Pompgeräte verwandt werden sollte, der übrige Teil aber nebst den etwaigen spätern Zugängen nicht angegriffen werden dürfte, es sei denn, dass die für die Bauten angewiesenen Summen nicht ausreichten. In diesem Falle dürfe ein Zuschuss bis zu 10,000 Drachmen angewiesen werden. Anträge auf höhere Zuschüsse oder Verwendung der heiligen Gelder zu andern Zwecken sollten der *ἄδεια* bedürfen.[3])

226. In diesem Jahre 435/4 erreichten die Schätze auf der Burg mit 9700 Talenten ihren höchsten Bestand. Im Frühjahre 431 war derselbe infolge des Aufwandes für die Propylaeen und die übrigen Bauten, sowie der im Herbst 432 begonnenen Belagerung von Poteidaia und der übrigen See-Operationen auf 6000 Talente zurückgegangen.[4]) Davon wurden 1000 Talente als Reservefonds für den äussersten Notfall zurückgelegt,[5]) so dass noch 5000 Talente, ausschliesslich Tempelgelder, für Anleihen verfügbar blieben.[6]) Nach den Berechnungen der Logisten wurden für die Kriegsführung in den sieben Jahren von 433/2 bis 427/6 aus dem Schatze der Polias (4001 Tal.), aus dem der Nike (22 Tal.) und dem der andern Götter zusammen etwa 4750 Tal. entliehen. In den nächsten vier Jahren von 426/5 bis 423/2 folgten weitere Anleihen von insgesamt etwa 800 Talenten, so dass nicht nur die Schatzbestände, sondern auch die inzwischen eingelaufenen Jahreseinnahmen verbraucht waren. Infolge des Zusammenschmelzens der Schätze verstanden sich die Athener im Herbst 428 zur Erhebung einer ersten ausserordentlichen Vermögenssteuer (*εἰσφορά*) im Betrage von 200 Tal.[7]). Im Jahre 425/4 wurden zur Aufbringung der Kriegskosten die Tribute der Bündner mehr als verdoppelt.[8]) Die elf Kriegsjahre von 433/2 bis 422/1 hatten durchschnittlich etwa je 1300 Talente gekostet.[9]) Nach dem Frieden des Nikias liess der Staat durch die Logisten

[1]) CIA. I 301; 318—320; vgl. Kirchhoff a. a. O. 37 ff.
[2]) Gegen A. Kirchhoff's Berechnung (200 Tal.) vgl. Beloch a. a. O. 56 ff.
[3]) CIA. I 32; vgl. § 202.
[4]) Thuk. II 13; vgl. II 70.
[5]) Thuk. II 24; VIII 15.
[6]) Beloch a. a. O. 244 ff.
[7]) Thuk. III 19.
[8]) Abschn. 7b.
[9]) Gegen die zu hohe Berechnung Kirchhoffs vgl. Beloch a. a. O.

alle während des Krieges entliehenen Summen, sowie die aufgelaufenen Zinsen berechnen und darüber eine Schuldurkunde auf der Burg aufstellen.[1])

Aus den bedeutenden Pherei und den Tempeleinnahmen sammelten sich wieder Bestände auf der Burg an.[2]) Die erste Anleihe erfolgte im Jahre 418/7, da sich Athen am argeiischen Sonderbundskriege beteiligte. Die sizilische Expedition verschlang das Gesammelte vollständig.[3]) Im Sommer 413 waren die Kassen leer.[4]) Man führte damals in vielen Bundesstädten einen Wertzoll von 5% (*εἰκοστή*) auf die gesamte Ein- und Ausfuhr, soweit sie zur See erfolgte, an Stelle des Tributs ein, weil die Phoroi infolge der Erschütterung der attischen Herrschaft nicht mehr regelmässig eingingen und man durch den Zoll mehr Geld aufbringen zu können hoffte.[5]) Im Sommer 412 musste auch der sorgfältig gehütete Reservefonds flüssig gemacht werden.[6]) Die Tempelschätze gaben ihre jährlichen Einkünfte her.[7]) Im Jahre 406/5 wurden auch die Wertgegenstände des Pronaos eingeschmelzen.[8]) Am Ende des Krieges war Athen nicht nur politisch, sondern auch finanziell ruiniert. Das allgemeine Elend war gross. Allmählich erholte sich der Staat. Nach der Schlacht bei Knidos machte Athen den Versuch zur Erneuerung eines Seebundes und führte die *εἰκοστή* in den abhängigen Städten ein.[9]) Der Königsfriede machte diesen Bestrebungen ein Ende. Als dann nach der Befreiung Thebens der zweite Bund gebildet war, verfügte Athen wieder über Bundessteuern. Sie waren jedoch lange nicht so bedeutend, wie zur Zeit des Reiches. Ihre Gesamtsumme ist unbekannt. Die demagogische Finanzwirtschaft, welche die Überschüsse zu Festgeldern verwandte,[10]) und vor allem die unausgesetzten, in immer grösserm Umfange mit Söldnern geführten Kriege verursachten trotz öfterer Vermögenssteuern wiederholt die grösste Finanznot.[11]) Am Ende des Bundesgenossenkrieges (355) stand Athen wieder vor dem finanziellen Ruin.[12]) Erst unter dem Friedenssystem des Eubulos, dann unter der Verwaltung des Lykurgos und Demetrios von Phaleron kamen die Finanzen wieder in einen bessern Zustand.[13])

227. Die ordentlichen Einnahmen des Staates bestanden namentlich aus Zöllen und Steuern. Abgesehen von dem eben erwähnten Reichszoll, einem in den Bundstädten vorübergehend erhobenen Zwanzigstel von der Ein- und Ausfuhr, und dem ebenfalls nur zeitweise zu Chrysopelis erhobenen

---

[1]) CIA. I 273.

[2]) Andokid. v. Frdn. 9 redet mit starker Übertreibung von 7000 Talenten.

[3]) Anleihen aus den Schätzen von 418/7 bis 414/3; CIA. I 180—183. Da schon 418/7 eine Anleihe erfolgte, so müssen die Überschüsse von 421/0 an zur Abzahlung in die Tempelschätze geflossen sein.

[4]) Thuk. VIII 1; vgl. VII 28.

[5]) Thuk. VIII 28; Pollux IX 29. Über die Einsetzung der Poristen vgl. § 143. Das Zollsystem wurde nicht allgemein durchgeführt, eine Anzahl Städte zahlte nach wie vor Tribut. Xen, Hell. I 3, 9; CIA. I 258; vgl. Köhler, Mitt. d. Inst. VII (1882) 317; Fränkel bei Böckh, Sth. Ath. II³ Anhang S. 77 Anm. 537.

[6]) Thuk. VIII 15.

[7]) CIA. I 188.

[8]) CIA. I 140.

[9]) Köhler a. a. O. 174 ff.; 313.

[10]) Vgl. S. 236.

[11]) Busolt, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. VII 703 ff.

[12]) Demosth. Olynth. III 28; g. Lept. 24; g. Aristokr. 209; Aesch. d. f. leg. 71; Isokr. Areop. 9; v. Frdn.

[13]) Vgl. § 145, 178.

Sundzoll von einem Zehntel (*δεκάτη*) der pontischen Ausfuhr [1]) wurde regelmässig von allen in den athenischen Hafen ein- und ausgeführten Handelsartikeln beim Ein- und Ausladen ein Zoll von 2% des Wertes (*πεντηκοστή*) erhoben. Bald nach dem peloponnesischen Kriege hatte die Staatskasse davon eine Einnahme von einigen dreissig Talenten.[2]) Das *ἐλλιμένιον* hatten vermutlich die sich ein- und ausschiffenden Personen für ihr Gepäck zu entrichten.[3]) Eine Marktsteuer, deren Höhe je nach den Waren verschieden war, wurde an den Thoren und auf dem Markte erhoben.[4]) Diejenigen, die dem Staate etwas abkauften, erlegten ein skalenweise nach dem Werte berechnetes *ἐπώνιον*,[5]) während eine *ἑκατοστή* bei Verkäufen von Grundstücken seitens einer Tempelverwaltung oder einer Genossenschaft (jedoch wahrscheinlich für den Tempelschatz) erhoben wurde.[6]) Dazu kamen das Schutzgeld der Metoeken im Betrage von etwa 20 Talenten jährlich und die von den Nichtbürgern, Sklaven und öffentlichen Dirnen erhobenen Kopf- und Gewerbesteuern.[7])

228. Alle diese Zölle und Steuern wurden vom Staate jährlich nach Ratsbeschluss unter Vermittelung der Poleten gegen eine bestimmte Summe an Zollpächter (*τελῶναι, πριάμενοι* oder *ὠνούμενοι τὸ τέλος*) verpachtet. Grössere Pachtungen übernahmen Gesellschaften, an deren Spitze ein Hauptpächter (*ἀρχώνης, τελωνάρχης*) stand.[8]) Für die Erlegung der teils ratenweise in jeder Prytanie (*κατὰ πρυτανείαν*), teils in der neunten Prytanie, teils am Schlusse des Jahres fälligen[9]) Pachtsummen mussten zugleich mit der Annahme der Pacht Bürgen gestellt werden.[10]) Häufig erhoben die Pächter selbst den Zoll, sie mochten aber auch besonders angestellte Erheber dazu verwenden. Bei Zollvergehen erfolgte bisweilen Wegnahme

[1]) Die Errichtung des Zollgebäudes zu Chrysopolis im Gebiete von Chalkedon und die Einführung der *δεκάτη* auf die pontische Ausfuhr erfolgte nach Xen. Hell. I 1, 22 durch Alkibiades nach dem Siege bei Kyzikos im Jahre 410, der den Athenern wieder den Weg nach dem Pontos eröffnete. Die *δεκάτη* wurde nur auf die Ausfuhr erhoben. Xen. a. a. O.: *τὴν δεκάτην τῶν ἐκ τοῦ Πόντου πλοίων*; vgl. IV 8, 27 und 31: *τὴν δεκάτην τῶν ἐκ τοῦ Πόντου πλεόντων*; vgl. Demosth. g. Lept. 60. Diese Zollerhebung bestand sicherlich bis zur Schlacht bei Aigospotamoi. Im Jahre 390 wurde der Zoll von Thrasybulos wieder eingeführt und zwar in Byzantion verpachtet. Xen. Hell. IV 8; 27; 31; Demosth. g. Lept. 60. Der Königsfriede machte wahrscheinlich der Zollerhebung ein Ende. In späterer Zeit war der Sundzoll in den Händen der Byzantier. Vgl. Böckh, Sth. Ath. I³ 397. Wahrscheinlich erhoben die Athener die pontische *δεκάτη* schon vor der Errichtung des Zollhauses in Chrysopolis etwa seit der pontischen Expedition des Perikles. Denn die CIA. I 32 erwähnte *δεκάτη*, welche in die Kasse der Hellenotamien floss (vgl. Beloch, Rhein. Mus. XXXIX, 38 ff.), lässt sich mit keinem andern Zoll identifizieren; vgl. Duncker, Ber. d. Berl. Akad. 1885 S. 457 ff. Die CIA. I 40 genannten *Ἑλλησποντοφύλακες* hatten die Getreideausfuhr aus dem Pontos zu überwachen, dass sie aber irgend etwas mit der Erhebung einer *δεκάτη* zu thun hatten, sagt die Urkunde nicht, und ist auch höchst fraglich. Kirchhoff, Ber. d. Berl. Akad. 1888 S. 1179 ff.

[2]) Andok. Myst. 133; Demosth. g. Meid. 133; g. Phorm. 7; g. Lakr. 29; Ps. Demosth. g. Neaera 27; Bekker. Anecd. gr. 297, 21 ff.; vgl. Böckh, Sth. Ath. I³ 382 ff.

[3]) Eupolis b. Pollux IX 30; vgl. Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* 1. 17. Näheres bei Böckh, Sth. Ath. I³ 388 ff.

[4]) Aristoph. Acharn. 896 u. Schol. Hesych. s. v. *διαπύλιον*. Marken der Agoranomen erhalten. Böckh, Sth. Ath. I³ 394.

[5]) CIA. I 274; II 777—781; vgl. Köhler, Ber. d. Berl. Akad. 1865 p. 541 ff.

[6]) CIA. II 784—788.

[7]) Vgl. § 158. Mehr bei Böckh, Sth. Ath. I³ 400 ff.

[8]) Vgl. S. 334; Andok. Myst. 133; Lyk. g. Leokr. 19.

[9]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 47; Ps. Demosth. g. Neaera 27.

[10]) Demosth. g. Timokr. 39; 144.

der unvorzollten Waren eder eine gerichtliche Klage (Phasis).[1] Ebenso wie die Zölle und Steuern verpachtete der Staat seine Demänen, das Theater und die Tempelgrundstücke. Bei letztern erteilte der Basileus den Zuschlag.[2]

Einen wichtigen Teil des Staatseigentumes bildeten Silbergruben im laurischen Bergwerksdistrikt, jedoch ist die ven Böckh[3] vertretene Ansicht, dass die Bergwerke ausschliesslich Staatsdomäne gewesen wären, nicht richtig. Es gehörte vielmehr dem Staate nur ein bestimmter Bezirk und die Gruben aussorhalb desselben waren Privateigentum.[4] Über die staatlichen Gruben wurden, wie über alle Staatsgüter und Gefälle, von den Poleten Verzeichnisse geführt, in denen die Lage und Begrenzung einer jeden Grube (*μέταλλον*) genau beschrieben war (*διαγραφαί*).[5] Die abbaufähigen und im Betrieb befindlichen (*ἐργάσιμα*) Gruben wurden von den Poleten unter Mitwirkung des Rates auf drei Jahre verpachtet.[6] Günstigere Bedingungen erhielten wahrscheinlich diejenigen, welche alte, verstürzte eder verlassene Gruben[7] wieder in Betrieb nahmen eder, womit grosses Risiko verbunden war,[8] neue Stollen (*καινοτομίαι*) anbrachon. Namentlich dürfte die für das in gewissen Bergwerksunternehmungen angelegte Vermögen geltende Steuerfreiheit derartigen Betrieben zur Ermunterung zugestanden worden sein.[9] Wer eine neue Grube, sei es auf eigenem Lande, sei es im Staatsbezirk eröffnen wollte, hatte davon der Behörde Anzeige zu machen und eine Aufnahme und Vermessung derselben zu veranlassen (*ἀπογράφεσθαι*), andernfalls setzte er sich einer *γραφὴ ἀναπογράφου μετάλλου* aus. Von dem Gowinn der neuen Grube hatte er

[1]) Vgl. § 219 und S. 272 Anm. 2. Nach den verschiedenen Gefällen hiessen die Zollerheber *πεντηκοστολόγοι, ἐλλιμενισταί πορνοτελῶναι* u. s. w. Nähere bei Böckh, Sth. Ath. 1³ 407 ff.

[2]) Aristot. a. n. O. CIA. IV 53 a (vgl. S. 230 Anm. 11); Ail. P. H. VI 1; Xen. d. vect. IV 19.

[3]) Böckh, Abhdl. d. Berl. Akad. 1815 = kl. Schrft. V 1 ff.; 52 ff.; Sth. Ath. 1³ 377 ff. Böckhs Ansicht wurde allgemein angenommen; vgl. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im Gr. Altertum 98 ff.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 336 ff.; Hansen, *De metallis Atticis*, Strassburg 1885 Diss. u. s. w.

[4]) Das hat H. Lipsius bei Meier und Schömann, Attischer Prozess 1019 bewiesen, und die mit Böckhs ganzer Auffassung enge verknüpfte Annahme der (verkäuflichen und vererbungsfähigen) Erbpacht der Gruben ist durch eine Angabe in der *Ἀθην. πολ.* 47 hinfällig geworden. Lipsius stützt sich namentlich auf Hypereides f. Euxenipp. Col. 44 § 36: *φήναντος* (*φάσις* wegen unrechtmässigen Besitzes von Staatsgut) *γὰρ Λυσάνδρου τὸ Ἐπικράτους μέταλλον τοῦ Παλληνέως ὡς ἐντὸς τῶν μέτρων τετμημένον κτλ* entschieden die Richter *ἴδιον εἶναι τὸ μέταλλον*; vgl. dazu Demosth. g. Pantain. 36, wonach eine *δίκη μεταλλική* auch statthaft war, *ἂν ἐπικατατέμνῃ (τις) τῶν μέτρων ἐντός*. Einziehung eines Bergwerkes als Staatsgut. Ps. Demosth. g. Phainipp. 3. Privatbesitz waren die beiden Gruben, welche Timarchos zur Vermeidung von Leiturgien verkaufte. Aesch. g. Timarch 101. Grossen eigenen Grubenbesitz hatte Nikias. Plut. Nik. 4.

[5]) Harpokr. s. v. *διαγραφή*; Bekker, Anecd. gr. I p. 205; 286; CIA. II 780—783.

[6]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 47: *καὶ τὰ πραθέντα μέταλλα τά τ' ἐργάσιμα, τὰ εἰς τρία ἔτη πεπραμένα καὶ τὰ συγκεχωρημένα* (wohl: *συγκεχωσμένα*) *τὰ εἰς ἕ (τη) πεπραμένα κτλ*; vgl. Harpokr. s. v. *πωληταί*; vgl. Dionys. Halik. Deinarch. aus der Rede gegen Mekythos: *ἐπ' Εὐβούλου μὲν μισθώσασθαι τὸ μέταλλον, τρία δὲ ἔτη ἐργασάμενος, ἐκβαλλόμενος ὑπὸ τοῦ πλησίον ἔχοντος μέταλλα κτλ.* Listen von Pächtern (*ὠνηταί*): CIA. II 780 - 783. Kauf, d. h. Pacht des Ertrages eines Bergwerkes um 90 Minen. Demosth. g. Timokr. 22; vgl. § 37: *ὅστις ἂν μέταλλον παρὰ τῆς πόλεως πρίηται*; Demosth. d. f. leg. 297: *παρὰ τῶν τὰ μέταλλα ἐωνημένων.*

[7]) CIA. I 780: *παλαιὸν ἀνασά(ξιμον)*. Vgl. dazu Büchsenschütz, Wochenschr. f. kl. Philol. 1887 Nr. 25 S. 771.

[8]) Xen. Vect. IV 28: *κίνδυνος δὲ μέγας τῷ καινοτομοῦντι κτλ.* Vgl. Hypereid. f. Euxen. Col. XLV § 38.

[9]) Ps. Demosth. g. Phainipp. 18: *ἀποφανῶ τὴν οὐσίαν τὴν ἐμαυτοῦ ὀρθῶς καὶ*

ein Vierundzwanzigstel an die Staatskasse zu zahlen, das natürlich, wie alle Staatsgefälle, verpachtet wurde.[1])

Einen andern Bestandteil der ordentlichen Einkünfte bildeten die *ἐπιβολαί*[2]) und die Gerichtseinnahmen: als Prytaneia, Succumbenzgelder, *παραστάσεις*, Geldbussen und Gütereinziehungen. Die durch gerichtliches Urteil eingezogenen Güter wurden von den Poleten veräussert. Der Kaufpreis war für Häuser in fünf, für Ländereien in zehn Jahresraten zu bezahlen, die in der neunten Prytanie fällig waren. Da auch die Pacht für die Tempeldomänen und ein grosser Teil der Zollpacht in dieser Prytanie zu bezahlen war, so floss in derselben das meiste Geld in die öffentlichen Kassen.[3])

229. Wer die dem Staate schuldigen Gelder nicht an dem festgesetzten Termin zahlte, wurde öffentlicher Schuldner und verfiel bis zur Tilgung der Schuld in Atimie.[4]) Im Rückstande gebliebene Pächter und Bürgen konnten in Haft genommen werden.[5]) Blieb die Zahlung an einem äussersten Termine in der neunten Prytanie aus, so trat eine Verdoppelung der Schuld und demnächst Einziehung des Vermögens ein.[6]) Erlass oder Fristzahlung schuldiger Gelder konnte nur durch einen *νόμος ἐπ' ἀνδρί* erfolgen.[7])

230. Zu den Zeiten des Reiches machten die Tribute der Bündner, deren Gesamtsumme je nach der Zahl der tributpflichtigen Städte und der Höhe der Schatzung Schwankungen unterworfen war, den Hauptposten der ordentlichen Einnahmen aus. Am Anfange des peloponnesischen Krieges gingen effektiv etwa 400 Talente ein.[8]) Xenophon schätzt die gesamten Einnahmen Athens in dieser Zeit auf nicht weniger als 1000 Talente.[9]) Rechnet man reichlich 100 Talente auf die pontische *δεκάτη*,[10]) so würden damals die Einnahmen des attischen Staates für sich gegen 500 Talente betragen haben. Aristophanes gibt im Jahre 422, also nachdem die Tribute mehr als verdoppelt waren, mit einiger Übertreibung nahezu 2000 Talente

δικαίως πλὴν τῶν ἐν τοῖς ἔργοις τοῖς ἀργυρείοις, ὅσα (nicht *ἅ*) *οἱ νόμοι ἀτελῆ πεποιήκασιν.* Daraus ergiebt sich, dass nicht alles in Bergwerken angelegte Vermögen steuerfrei war. Vgl. Aesch. g. Timarch 101 und Lipsius a. a. O. 1022.

1) Hypereid. f. Euxenipp. Col. XLIII § 36: *ὡς ἐξ ἀναπογράφων μετάλλων πεπλουτήκασι.* Snid. s. v. *ἀγράφου μετάλλου δίκη. οἱ τὰ μέταλλα ἐργαζόμενοι, ὅπου βούλοιντο καινοῦ ἔργου ἄρξασθαι φανερὸν ἐποιοῦντο τοῖς ἐπ' ἐκείνοις τεταγμένοις ὑπὸ τοῦ δήμου καὶ ἀπεγράφοντο τοῦ τελεῖν ἕνεκα τῷ δήμῳ εἰκοστὴν τετάρτην τοῦ καινοῦ μετάλλου.* Vgl. Meier und Schömann a. a. O. 449. Auch von den privaten Gruben war das Vierundzwanzigstel zu entrichten. Vgl. Lipsius a. a. O. 1023 zu Hypereid. f. Euxen. Col. XLV § 38. Anf die Pacht dieser Abgabe beziehen sich wohl die in den *διαγραφαί* der Poleten (CIA. I 780—783) zweimal erwähnten geringen Summen von 150 Drachmen. In diesen *διαγραφαί* wird die einzelne Grube bald bezeichnet als *μέταλλον ὃ ἀπεγράψατο ὁ δεῖνα*, bald als *μέταλλον ὃ ἠργάζετο ὁ δεῖνα.* In Nr. 183 ist v. 8 mit Hansen a. a. O. p. 29 gewiss zu lesen: *ἀπεγράψατο (κα)ινοτομί)αν.* Wahrscheinlich wurden die neuen Gruben im staatlichen Bezirk nur auf eine bestimmte Zeit gegen das Vierundzwanzigstel den Unternehmern überlassen, um dann als *ἐργάσιμα* regelmässig verpachtet zu werden.

2) Vgl. § 177.

3) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 47; Vgl. S. 234.

4) Vgl. S. 205 Anm. 4.

5) Vgl. S. 253 Anm. 1.

6) Andok. Myst. 73; Ps. Demosth. g. Neaera 7; g. Theokr. 1. *Ἀθην. πολ.* 54.

7) Vgl. S. 261 Anm. 5 und 264 Anm. 7. Näheres über die Staatsschuldner bei Böckh, Sth. Ath. I[3] 456.

8) Vgl. Abschn. 7b.

9) Xen. Anab. VII 1, 27.

10) Beloch, Rhein. Mus. XXXIX 40.

als Gesamteinnahme an.[1]) Unter der Verwaltung des Lykurgos betrugen die Einkünfte bei stark gesunkenem Geldwert durchschnittlich im Jahre 1575 Talente.[2])

231. Neben den eigentlichen Einkünften (*πρόσοδοι*) kommen noch die *λῃτουργίαι* genannten öffentlichen Leistungen[3]) in Betracht, zu denen die Bürger, deren Vermögen mehr als zwei Talente betrug, persönlich in einem bestimmten Turnus verpflichtet waren.[4]) Regelmässig wiederkehrende (*ἐγκύκλιοι*) Leiturgien waren die Choregie, Gymnasiarchie und Hestiasis.[5]) Für die tragischen Chöre bestellte der Archon jährlich die drei reichsten Bürger zu Choregen. In früherer Zeit ernannte er auch die Choregen für die Komödie, späterhin wurden sie von den einzelnen Phylen gestellt, die auch die Choregen für die lyrischen Agone und die Träger der andern Leiturgien zu stellen hatten.[6]) Es waren dazu alljährlich etwa 60 Personen erforderlich.[7]) Am kostspieligsten war die Leistung der Choregen, denen es eblag, für die mit dramatischen und lyrischen Agonen verbundenen Feste die Chöre zusammen zu bringen, zu bezahlen,[8]) einzuüben, während der Einübung zu unterhalten und für die Aufführung auszustatten. Die Kosten des lyrischen Choregen waren weit grösser als die des tragischen. Ein Choreg berechnet seinen Aufwand für einen tragischen und einen lyrischen Chor zu den grossen Dionysien in den Jahren 410 und 409 auf je 3000 und 5000 Drachmen. Geringer waren die Kosten bei andern Gelegenheiten. Ein siegreicher lyrischer Männerchor an den Thargelien hatte im Jahre 410 zweitausend Drachmen gekostet, ein kyklischer Chor an den kleinen Panathenaien im nächsten Jahre nur 300 Drachmen.

Auch die Gymnasiarchie war eine kostspielige Leistung und verursachte in einem uns bekannten Falle einen Aufwand von 1200 Drachmen.[9]) Die Gymnasiarchen hatten die Personen, welche an den Fackelwettläufen bei den Panathenaien und einigen anderen Festen teilnehmen sollten, zu ernähren und zu besolden.[10]) Die Hestiatoren bewirteten ihre Phylengenossen an den grossen Staatsfesten der Dionysien und Panathe-

---

1) Aristoph. Wesp. 660.

2) Volksbeschluss b. Plut. Vit. X orat. p. 852 B; vgl. 841 B.

3) *λητουργία* die ältere Form nach den Inschriften (vgl. auch Bekker, Anecd. gr. 277, 19), *λειτουργία* nicht vor dem dritten Jahrh. Der Name bezeichnet einen Dienst für das gemeine Wesen (*λαός, λάϊτος, λήϊτος*). Vgl. G. Curtius, Gr. Etym. p. 362 Nr. 535.

4) Ein Vermögen von drei Talenten verpflichtet, ein solches von zwei noch frei: Isaeos III 80; XI 40; Demosth. g. Aphob. I 64.

5) Demosth. g. Lept. 21; Bekker, Anecd. gr. 250, 22; vgl. Thumser, *De civium Athen. munerib.* 53 ff. Auch die Metoeken dazu verpflichtet: vgl. § 14 und Thumser a. a. O. 57 ff. Über die besonderen Dienstleistungen der Metoeken: *σκαφηφορία, ὑδριαφορία, σκιαδηφορία* vgl. Thumser, Wiener Stud. VII (1885) 60 ff.

6) Vgl. S. 218 und 229.

7) Demosth. g. Lept. 21. Für die Dionysien wurden 10 Choregen, je einer aus jeder Phyle, bestellt, für die Thargelien 5 Choregen, je einer für zwei Phylen, die untereinander abwechselten. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 56 (vgl. S. 218). Antiph. Chor. II; Demosth. g. Lept. 28; Mitt. d. arch. Inst. II 189; VIII 34. Andrerseits kam unter besonderen Verhältnissen Synchoregie vor: Hermes II 23; Schol. Aristoph. Frösche 404. Sie war aber nicht gewöhnlich: Demosth. g. Lept. 23.

8) Ps. Xen. St. d. Ath. I 13.

9) Lys. XXI 1—4. Demosth. g. Meid. 156. Mehr bei Böckh, Sth. Ath. I[3] 539 ff.; Thumser, *De civ. Athen. munerib.* 83 ff. vgl. Bd. V. 197.

10) Ps. Xen. St. d. Ath. I 13; Xen. de vect. IV 52. Lys. XXI 3; Thumser a. a. O. 88 ff.; Böckh, Sth. Ath. I[3] 548 ff.

naien.[1]) Sie bestritten ferner, falls sie verheiratet waren, für ihre Frau den Aufwand für die Bewirtung der Frauen an den Thesmophorien.[2])

Zu den Leiturgien im weiteren Sinne ist auch die Hippotrophie zu rechnen, doch unterschied sie sich von den eigentlichen Leiturgien dadurch, dass alle Bürger von Rittercensus nicht in einem Turnus, sondern durchweg verpflichtet waren, für die kriegerischen und friedlichen Zwecke des Staates Pferde zu halten.[3])

Dazu kamen noch als ausserordentliche Leiturgien die **Trierarchie**, **Proeisphora**[4]) und die **Architheeria** oder Übernahme von Festgesandtschaften.[5])

232. Glaubte jemand, der für eine regelmässige oder ausserordentliche Leiturgie designiert war, sich über Pflicht und Vermögen belastet, so konnte er dagegen in der Weise reklamieren, dass er einen anderen bezeichnete, dem die Leistung mit grösserem Rechte zukäme.

Für diese recht häufigen Reklamationen wurde in Bezug auf die regelmässigen Leiturgien alljährlich von dem betreffenden Archon, in Bezug auf die Trierarchie und Proeisphora von den Strategen ein Termin angesetzt.[6]) Wenn der Provozierte die ihm zugeschobene Leiturgie nicht übernahm, so erfolgte, da die Herbeischaffung des Beweismaterials beim gerichtlichen Verfahren Sache der Parteien war, eine gegenseitige Besichtigung und Beschlagnahme der beiderseitigen Vermögen. Ausserdem hatte jeder Teil dem anderen ein wahrheitsgetreues, eidlich bestätigtes Inventar (*ἀπόφασις*) seines Vermögens einzureichen.[7]) Es konnte sich nun der Herausgeforderte entscheiden, ob er, ohne es auf den Prozess ankommen zu lassen, die Leiturgie übernehmen oder in einen Vermögenstausch willigen wollte. Der wirkliche Vermögenstausch, der dem Verfahren den Namen **Antidosis** gegeben hatte,[8]) kam bei fortgeschrittener wirtschaftlicher Entwickelung fast nie vor, obwohl die Möglichkeit eines solchen fortbestand.[9]) Kam kein Ausgleich irgend welcher Art[10]) zu Stande, so gieng die Sache in der Form einer Diadikasie vor das Heliastengericht, welches nie über einen etwaigen Umtausch, sondern lediglich darüber entschied, wer die Leiturgie zu übernehmen hatte.[11])

Böckh, Staatsh. Ath. I[3] 749 ff. (grundlegend). Dagegen Dittenberger, Über den Vermögenstausch, Rudolstadt 1872 Progr.; Blaschke, *De Antidosi apud Athenienses*, Berlin

[1]) Patm. Schol. zu Demosth. g. Lept. 21 im Bull. d. corresp. hell. I 147.

[2]) Lys. III 80. Mehr bei Thumser a. a. O. 90; Böckh, Sth. Ath. I[3] 554.

[3]) Vgl. § 242.

[4]) Vgl. S. 301.

[5]) Bekker, Anecd. gr. 199, 17. Der Staat leistete Zuschüsse. Näheres bei Thumser a. a. O. 95.

[6]) Ps. Xen. Sth. d. Abth. III 4; Ps. Demosth. g. Phain. 5.

[7]) Ps. Demosth. g. Phain. 11 und 18.

[8]) Das ist die ursprüngliche Bedeutung von *ἀντίδοσις*, doch bezeichnet bei den Rednern *ἀντιδιδόναι, ἀντίδοσις* ohne Objekt die Einleitung d. gerichtlichen Verfahrens (Illing, Berl. Stud. II 19), kommt ein Objekt hinzu, so ist es die Leiturgie z. B. *ἀντιδιδόναι τριηραρχίαν*. Demosth. g. Meid. 78; Meier und Schömann, Att. Prozess v. Lipsius 743 ff.

[9]) Lys. XXIV 9; Ps. Demoth. g. Phain. 27; g. Lept. 40; g. Aphob. II 17. Gegen Fränkel, Hermes XVIII 446 ff. vgl. Thalheim, Hermes XIX 85 ff.; Illing a. a. O. 10 ff.

[10]) Entschädigung des Provozierenden: Ps. Demosth. g. Phain. 19.

[11]) Isokr. v. Umt. 5; Ps. Demosth. g. Phain. 4. Listen von Personen aus dem vierten Jahrh., denen Leiturgien ursprünglich zugeschrieben waren, und derjenigen, die sie infolge richterlichen Spruches zu übernehmen hatten, Köhler, Mitt. d. arch. Inst. VII (1882) 97 ff.

1876 Diss.; Fränkel, Hermes XVIII (1883) 442 ff. Gegen Fränkel wiederum Thalheim, Jahrb. f. kl. Philol. 115 (1877) 613 ff.; Hermes XIX 80 ff.; Illino, Berl. Stud. f. kl. Philol. II (1885) 271 ff.; Lipsius bei Meier und Schömann, Att. Prozess 737 ff.

233. Unter den ausserordentlichen Einnahmen des Staates nahm die *εἰσφορά* oder die für Kriegszwecke bestimmte[1]) ausserordentliche Vermögenssteuer, welche nur nach Gewährung der *ἄδεια* beantragt werden kennte,[2]) die erste Stelle ein. Niemand durfte Atelie ven den *εἰσφοραί* erhalten. Auch das Vermögen der Waisen wurde herangezegen. Ebenso waren dazu die Metoeken verpflichtet.[3]) Die Erhebung der Eisphera erfelgte nach den selenischen Schatzungsklassen.[4]) Doch waren vielleicht seit einem Gesetze des Aristeides die Abstufungen des Vermögens nicht mehr nach den Naturalerträgen vem Grundbesitz, sondern ebensewehl nach dem beweglichen, wie dem unbeweglichen Besitz festgesetzt.[5]) Man schätzte sich selbst ein, noch unterlag die Selbsteinschätzung der Revisien einer Kemmissien von *ἐπιγραφεῖς*.[6]) Die Besteuerung war eine pregressiv steigende.[7])

Eine erganische Referm der Eisphera fand auf Grund einer allgemeinen Abschätzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens unter dem Archen Nausinikes (378/7) statt.[8]) Es wurde wahrscheinlich ein je nach den Schätzungsklassen verschiedener, pregressiv steigender Teil des Vermögens als Steuerkapital (*τίμημα*) angenommen. Die gesamte Summe desselben belief sich auf 5750 Talente. In der höchsten aus den 300 Reichsten bestehenden Klasse belief sich das Timema auf ein Fünftel des eingeschätzten Vermögens, und zwar auf 5 Minen ven je 25 Minen.[9])

---

[1]) Lys. XXV 12; Xen. Oik. II 6; Demosth. g. Lept. 18; 26; g. Androt. 63. Erste Erwähnungen der Eisphera: CIA. I 32; Thuk. III 19.

[2]) CIA. I 32; vgl. § 194.

[3]) Niemand *ἀτελής*: Demosth. g. Lept. 18; 28; g. Apheb. I 7; II 4; Xen. Oik. II 6. — Meteeken: Isekr. Trapez. 41; 49; Demosth. g. Andret. 60; CIA. II 413.

[4]) Erwähnung derselben: CIA. I 31; II 14 (387/6); Thuk. III 16; VI 43.

[5]) Vgl. S. 165 Anm. 4. Das in Sklaven angelegte Vermögen steuerpflichtig: Isokr. Trapez. 49.

[6]) Isokr. Trapez. 41; 49; Harpokr. s. v. *ἐπιγραφεῖς*; Poll. VIII 103. Selbsteinschätzung auch späterhin: Demosth. XXVII 7; XXIX 59.

[7]) Pellux VIII 129.

[8]) Philochoros b. Harpekr. s. v. *συμμορία*; Demosth. g. Andret. 44; Polyb. II 62.

[9]) Den Begriff des *τίμημα* als Steuerkapital hat Böckh, Sth. I² 636 ff.; 667 ff. festgestellt. Die Ansicht ven Rodbertus (Jahrb. f. Nationalöken. VII 453 ff.), dass es sich um das eingeschätzte jährliche Einkemmen handele, ist von Lipsius, Jabrb. f. kl. Philol. 1878 S. 289 ff.; Thumser, *De civ. Athen. munerib.* (Wien 1880) 32 und Fränkel, Hermes XVIII 314 (vgl. CIA. II 1058) widerlegt worden. Die Ausführungen Belochs, Hermes XX 237 (*τίμημα* eingeschätztes Vermögen), hat M. Fränkel bei Böckh, Sth. Ath. II³ Anhang S. 121 bekämpft, worauf Beloch, Hermes XXII 371 ff. erwidert hat. Trotz beachtenswerter Gründe Belochs wird man bei Böckhs Ansicht zunächst noch stehen bleiben müssen. Hoffentlich bringen Inschriften-Funde eine sichere Entscheidung. Beloch hat keinesfalls die Hauptstelle, nämlich Demosth. XXVII (g. Aphob. I) 9, genügend zu erklären vermocht. Dert heisst es: *Δῆλον μὲν τοίνυν καὶ ἐκ τούτων ἐστὶ τὸ πλῆθος τῆς οὐσίας· πεντεκαίδεκα ταλάντων γὰρ τρία τάλαντα τὸ τίμημα· ταύτην ἠξίουν εἰσφέρειν τὴν εἰσφοράν.* Vorber (§ 5) und nachher berechnet Demosthenes *τὸ πλῆθος τῆς οὐσίας* auf etwa 14 Talente, an einer andern Stelle (g. Aphob. III 59) wieder rund auf 15 Talente. Demnach war das *τίμημα* nur ein bestimmter Teil des abgeschätzten Vermögens; vgl. XXVII (g. Aphob. I) 7: *εἰς γὰρ τὴν συμμορίαν ὑπὲρ ἐμοῦ συνετάξαντο κατὰ τὰς πέντε καὶ εἴκοσι μνᾶς πεντακοσίας δραχμὰς εἰσφέρειν, ὅσονπερ Τιμόθεος ὁ Κόνωνος καὶ οἱ τὰ μέγιστα κεκτημένοι τιμήματα εἰσέφερον.* Ähnlich g. Aphob. II 4 und III 59: *πρὸς μὲν τὴν συμμορίαν ὑπὲρ παιδὸς ὄντος ἐμοῦ πέντε μνᾶς συντετάξατ' εἰσφέρειν κτλ.* Noch nicht genügend gehobene Schwierigkeiten bietet die Verpachtungsurkunde CIA II 1058 = Dittenberger, Sylleg. inscr. gr. Nr. 440, nach der die Kytherier einem gewissen Eukrates ein Grundstück mit Gebäuden *εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον* zu 54 Drachmen jährlich verpachten und zum Schluss bestimmen: *ἐὰν*

Bei den Metoeken scheint das Steuerkapital unterschiedslos ein Sechstel betragen zu haben.[1]) Alles Übrige bleibt leider der Kombination überlassen.[2]) Es steht auch nicht ganz fest, ob die Eisphora unter Nausinikos 300 Talente betrug.[3]) Bei den Eisphorai von 376 bis 366 zahlten die Vormünder des Demosthenes im ganzen 18 Minen, woraus auf eine Gesamtsumme von 600 Talenten zu schliessen ist,[4])

Bei der Neuordnung der Schatzung erfolgte zugleich die Einführung der Steuerverbände oder Symmorien.[5]) Nachdem jeder Steuerpflichtige in eine Symmorie eingeschrieben war,[6]) wurde die durch die Eisphora aufzubringende Summe auf die einzelnen Symmorien verteilt. Unter der Leitung ihres Vorstehers oder *ἡγεμών* verrechnete alsdann die Symmorie ihren Betrag auf ihre einzelnen Mitglieder je nach deren Steuerkapital.[7]) Die Erhebung der Steuer besorgte der Staat unmittelbar durch *ἐκλογεῖς*.[8]) Obwohl man gegen diejenigen, welche mit der Zahlung im Rückstande blieben, nötigenfalls sogar mit Versteigerung der Güter vorging,[9]) so kamen doch beträchtliche Ausfälle vor.[10]) Das veranlasste eine Veränderung der Steuererhebung. In jedem Demos bestimmte die Demenversammlung denjenigen unter den Ortsangesessenen, welcher für die Demoten und die in dem Demos begüterten Angehörigen anderer Demen vorschussweise die Steuer an die Staatskasse zu zahlen d. h. die *προεισφορά* zu leisten hatte.[11]) Es blieb demselben überlassen, die Steuern von den übrigen Steuerpflichtigen zu erheben.[12]) Im Jahre 362/1 machten zur Beschleunigung der Steuererhebung die Buleuten an Stelle der Demoten die zum Vorschuss Verpflichteten namhaft.[13]) Dann legte man die Verpflichtung ständig den dreihundert Reichsten

δέ τις εἰσφορὰ γίγνηται ἢ ἄλλο τι ἀπ(ότ)εισμα τρόπῳ ὁτῳοῦν εἰσφέρειν Εὐκράτην κατὰ τὸ τίμημα καθ' ἑπτὰ μνᾶς. Die sieben Minen sind zweifellos mit Beloch als eingeschätzter Kapitalwert des Grundstückes zu betrachten, denn eine Pacht von 7³/₇ p. c. war sicherlich bereits eine mässige. Diels bei Fränkel a. a. O. erklärt: Enkrates soll nach Massgabe eines Kapitalwertes von 7 Minen nach dem in Betracht kommenden Timema-Satze steuern. Beloch, Hermes XXII 376 meint, das Grundstück sei nur ein Teil eines grössern gewesen, das als ganzes zu einem gewissen *τίμημα* veranlagt gewesen sei. Eukrates sollte den Kytheriern für die *κατὰ τὸ τίμημα* erhobenen Steuern Ersatz leisten im Verhältnis des Wertes der von ihm gepachteten Parzelle zu dem *τίμημα* des Grundstückes.

Über die dreihundert Reichsten vgl. Isaeos VI (Philokt. Erb.) 60; Ps. Demosth. XLII (g. Phainipp.) 25 — Gesamtsumme des *τίμημα*: Demosth. XIV (v. d. Symmor.) 19; Philochoros Frgm. 151 (Harpokr. s. v. *ὅτι*); Polyb. II 62, der wie Beloch das *τίμημα* als eingeschätztes Vermögen auffasst und sagt, dass man abschätzte *τήν τε χώραν τὴν Ἀττικὴν ἅπασαν καὶ τὰς οἰκίας, ὁμοίως δὲ καὶ τὴν λοιπὴν οὐσίαν.*

[1]) Demosth. g. Androt. 60; vgl. Thumser a. a. O. 47; Böckh, Sth. Ath. II³ Anhang S. 125 Anm. 842.

[2]) Böckh, Sth. Ath. I³ 603.

[3]) Vgl. Demosth. g. Androt. 44 und dazu Fränkel b. Böckh, Sth. Ath. II³ Anh. S. 118.

[4]) Demosth. g. Aphob. I 37. Wahrscheinlich fielen in diese Zeit zwei *εἰσφοραί*; im Jahre 372 und 369. A. Schaefer, Demosthenes I² 64; 85; 273.

[5]) Philochoros b. Harpokr. s. v. *συμμορία*.

[6]) Vgl. S. 242 Anm. 13 und Lipsius, Jahrb. f. kl. Philol. 1878 S. 294 ff.

[7]) Demosth. g. Meid. 157; g. Aphob. II 4; Harpokr. s. v. *ἡγεμὼν συμμορίας*. Die von dem *διαγραφεύς* der Symmorie auf Grund der Schatzungsliste der Mitglieder zusammengestellte Liste des von jedem zu zahlenden Betrages hiess *διάγραμμα*. Harpokr. Suid. s. v. *διάγραμμα*; Bekker, Anecd. g. 241, 3; 236, 13.

[8]) Demosth. g. Androt. 54; 70; g. Timokr. 166; Lys. XXIX 9; Suid. s. v. *ἐκλογεῖς*.

[9]) Aristot. Frgm. 394 Rose.

[10]) Demosth. g. Androt. 44.

[11]) Demosth. g. Polykl. 8; vgl. M. Fränkel bei Böckh, Sth. Ath. II³ Anh. S. 123 Anm. 838.

[12]) Demosth. g. Polykl. 9; vgl. Lipsius, Jahrb. f. kl. Philol. 1878, S. 297 ff.

[13]) Demosth. g. Polykl. 8; vgl. Köhler, Mitth. d. arch. Inst. VII (1882) 102.

auf.[1]) Die *προεισφορά* war keine persönliche Leiturgie im eigentlichen Sinne; sie haftete vielmehr an dem Vermögen, so dass auch die Demenheiligtümer dazu verpflichtet waren.[2]) Doch war Antidosis zulässig.[3])

234. Eine ausserordentliche Leistung für den Staat war ferner die auf die Schiffsausrüstung bezügliche Trierarchie, zu der in einer zweijährigen Zwischenzeit[4]) nicht alle Leiturgiepflichtigen, sondern nur diejenigen unter ihnen, welche den höchsten Census hatten, verpflichtet waren.[5]) Befreit waren die neun Archonten, die Waisen bis zu einem Jahre nach ihrer Mündigkeit, die Erbtöchter, die Güter von Korporationen und die der Kleruchen.[6]) Der Staat lieferte dem Trierarchen stets den Schiffsrumpf[7]) und im fünften Jahrhundert einige Hauptgeräte, wie das Segel,[8]) im vierten Jahrhundert dagegen die Geräte überhaupt, obwohl einzelne Trierarchen sie freiwillig selbst besorgten.[9]) Dem Trierarchen lag es ob, das Schiff vollständig segelfertig zu machen, es während der Dauer seiner Trierarchie zu erhalten und nach Ablauf derselben an den Staat im guten Zustande wieder abzuliefern, es sei denn, dass es durch den Feind oder Sturm dienstunfähig geworden war. Die Entscheidung über etwaigen Schadenersatz an den Staat, erfolgte durch ein Geschworenengericht unter dem Vorsitze der Werftvorsteher.[10]) Im fünften Jahrhundert zahlte der Staat die Löhnung für die gesamte Schiffsmannschaft.[11]) Um 362 wurden aber von ihm nur noch die Ruderer (*ναῦται*)[12]) gestellt und besoldet, während die Trierarchen die Steuerleute und übrige Schiffsmannschaft (*ὑπηρέται*) mieten und besolden mussten.[13])

Ursprünglich hatte jeder Trierarch allein für sich die Leistung für ein ganzes Schiff zu übernehmen. Alljährlich ernannten die Strategen die Trierarchen und leiteten auch die aus der Übernahme der Leiturgie sich ergebenden Prozesse.[14]) Die Dauer der Leiturgie war auf ein Jahr bemessen.[15]) Nach der sizilischen Expedition, welche den vermögenden Bürgern grosse Opfer gekostet hatte, gestattete man bereits unter Umständen die Syntrierarchie zweier Bürger.[16]) Im Jahre 357/6 wurde die Symmorien-

---

1) Ps. Demosth. g. Phainipp 25.

2) Köhler a. a. O.

3) Ps. Demosth. g. Phainipp. 5; g. Polykl. 9.

4) Isaeos. VII 38.

5) Demosth. g. Lept. 19; vgl. Thumser, *De civ. Athen. munerib.* 54; 75.

6) Demosth. g. Lept. 18; 21; 27; 28; v. d. Symm. 16. Über die *κοινωνικά* vgl. Lipsius bei Meier und Schömann, Att. Proz. 602; Fränkel bei Böckh, Sth. Ath. II³ Anh. 126 N. 851.

7) Thuk. VI 31; Aristoph. Ritt. 911. Mehr bei Böckh, Seeurkund. 166 ff.; Sth. Ath. I³ 639 ff.

8) Aristoph. a. a. O.

9) Ps. Demosth. g. Euerg. 20 ff.; v. trier. Kr. 5; g. Polykl. 7; 28; 34; 42; vgl. Böckh, Sth. Ath. I³ 641; 652.

10) Vgl. S. 245 Anm. 4. — Näheres bei Böckh, Seeurkund. 55 ff.; 210 ff.; Köhler, Mitt. d. Inst. IV 79 ff.; V 43 ff.; VIII (1883) 165 ff.

11) Thuk. III 17; VI 31; Böckh, Sth. Ath. I³ 344; 640.

12) Über *ναῦται* als Ruderer vgl. Kirchhoff, Abhd. Berl. Akad. 1865, S. 81 ff.; Thumser, *De civ. Athen. mun.* 60.

13) Demosth. g. Polykl. 7; g. Meid. 155; Ps. Demosth. v. trier. Kr. 5. — Vgl. Thumser a. a. O. 62; Böckh, Sth. Ath. I³ 642.

14) Vgl. S. 242 Anm. 12 und 14. — 400 Trierarchen jährlich: Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* III 4; vgl. Thuk. II 24.

15) Demosth. g. Polykl. vgl. Böckh, Seeurkunden 168 ff. Um 351 bestellte man die Trierarchen erst, wenn eine Flotte ausgerüstet werden sollte. Demosth. g. Phil. I 36.

16) Syntrierarchie zuerst Lys. XXXII 24 (411/0); Isokr. g. Kallim. 23; g. Meid. 154 ff.; g. Polykl. 37; vgl. CIA. II 794 D. v. 40; 795 F v. 26; Böckh, Sth. Ath. I³ 638. Die

verfassung in der Weise auf die Trierarchie übertragen, dass man die 1200 reichsten Bürger aus den Symmorien für die Eisphora in 20 trierarchische Symmorien zu je 60 Mitgliedern vereinigte. Die Reichsten standen als *ἡγεμόνες* an der Spitze der Symmorien.[1]) Neben ihnen gab es noch *ἐπιμεληταί*, welche vielleicht mit „den Zwanzig" identisch sind, die zusammen mit den Strategen die Verteilung der trierarchischen Leistungen unter die Mitglieder der Symmorie vornahmen,[2]) indem sie dieselben zu Gruppen (*συντέλειαι*) zusammenlegten, die je nach dem Vermögen der einzelnen und der Zahl der von der Symmorie auszurüstenden Schiffe aus zwei, drei, vier, fünf und mehr Mitgliedern bestanden. Jede Syntelie rüstete ein Schiff aus. Ein Mitglied der Syntelie übernahm als eigentlicher Trierarch die Führung des Schiffes.[3]) Da die Reichen die Symmorien leiteten und die Lasten zu ihren Gunsten verteilten, so brachte Demosthenes wahrscheinlich im Jahre 340/39 ein Gesetz durch, welches die trierarchischen Leistungen durchweg nach dem Vermögen abstufte.[4])

235. Die **Ausgaben** des athenischen Staates waren teils ordentliche, teils ausserordentliche. Zu den ersteren gehörten die Ausgaben für die Staatsfeste,[5]) die sehr beträchtlich waren, da man in Athen weit mehr Feste hatte als in anderen griechischen Staaten und sie mit grossem Pompe feierte.[6]) Der Staat lieferte die Opfertiere und setzte Siegespreise aus. Die Kosten für die Aufzüge und Spiele wurden zum grossen Teil durch die Leiturgien bestritten, indessen es machte doch keinen wesentlichen Unterschied aus, ob der Staat das Geld erhob und dafür die Spiele gab, oder ob der Privatmann, statt Geld an den Staat zu zahlen, die Leiturgie leistete.[7]) Am meisten belastete die Staatskasse das gegen Frühjahr 410 eingeführte **Schaugeld** (*θεωρικόν*).[8]) Zunächst wurde es im Betrage von 2 Obolen (*διωβελία*) für den Theaterplatz an einem der drei Spieltage an den Theaterpächter bezahlt. Die Bürger erhielten Marken für den freien Eintritt.[9]) Allmählich wurden Theorika nicht nur an den Dionysien und

Kosten der Trierarchie betrugen 40—60 Minen. Lys. XXXII 24; Demosth. g. Meid. 8; 154; Böckh, Sth. Ath. I[3] 669 ff.

[1]) Demosth. g. Meid. 155; v. d. Symm. 16—17; Philochoros b. Harpokr. s. v. *χίλιοι διακόσιοι;* vgl. Lipsius, Jahrb. f. kl. Philol. 117 (1878) S. 294 ff. Von den 300 Reichsten 15 in jeder Symmorie: Deinarch. g. Demosth. 42; Hypereid. b. Harpokr. s. v. *συμμορία*. — *ἡγεμόνες*: Demosth. v. Kr. 103; 312. *ἐπιμελητής*: Ps. Demosth. g. Euerg. und Mnes. 21—24.

[2]) CIA. II 804 A. b. v. 72 ff.; vgl. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 352.

[3]) Böckh, Seeurkund. p. 185; 337 ff.; 343.

[4]) Demosth. v. Kr. 102 ff.; g. Meid. 155; vgl. Aesch. g. Ktes. 222. Näheres bei Böckh, Sth. Ath. I[3] 661 ff.: A. Schaefer, Demosth. II 490 ff.

[5]) Vgl. Demosth. g. Timokr. 97.

[6]) Ps. Xen. St. d. Ath. II 9; III 8; Demosth. g. Phil. I 35; Plut. de glor. Ath. 6.

[7]) Böckh, Sth. Ath. I[3] 270. 5114 Drachmen für eine Hekatombe an den Panathenaeen: CIA. I 188 (410/9). 9 Talente für die Athlotheten der Panathenaeen im Jahre 414: CIA. I 183. Siegespreise für die Kithar- und Flötensänger und Spieler an diesem Feste von 100 bis 1500 Drachmen (CIA. II 652 A. v. 36; II 965 Frgm. a) und für die gymnischen Sieger von einer Amphora Öl bis 140 Amphoren. CIA. II 965 Frgm. 6.

[8]) Vgl. § 142.

[9]) Philochoros Frgm. 85 (Harpokr. s. v. *θεωρικά*) Demosth. v. Kr. 28; Deinarch. g. Demosth. 56; Hypereid. g. Demosth. p. 13b Blass; vgl. Xen. Hell. I 7, 2; Ps. Demosth. *περὶ συντάξ.* 10; Hesych. s. v. *θεωρικὰ χρήματα, θεωρικὸν ἀργύριον, θεωροί*. Phot.; Suid. s. v. *θεωρικά;* Hesych. Suid. s. v. *δραχμὴ χαλαζῶσα*. Für alle drei Tage eine Drachme. Vgl. Benndorf, Zeitschr. f. östr. Gymn. XXVI (1875) 23 ff.; Fränkel, Berl. Zeitschr. f. Numism. III 338 ff. — Mehr bei Böckh, Sth. Ath. I[3] 274 ff. — Über die Zahlung des Theorikon durch die Hellenotamien,

für den Eintritt in das Theater, sondern an allen grösseren Festen gezahlt, damit die Bürger an Feiertagen sich der Musse hingeben und einen besseren Tag leben könnten.[1]) Das Theorikenwesen wurde so mit der Zeit zu einem Krebsschaden des Staates und verschlang schliesslich alle Überschüsse der Verwaltung.[2])

236. Den zweiten Hauptposten unter den ordentlichen Ausgaben machten die Besoldungen aus. Der Richtersold betrug seit dem Jahre 425/4 drei Obolen[3]) und mochte einen jährlichen Aufwand von mindestens 75 Talenten verursachen.[4]) Fünf Obolen erhielten täglich die Ratsherren und die Prytanen ausserdem ein Kostgeld,[5]) was zusammen im Jahr etwa 30 Talente ausmachte. Bedeutend war auch der Posten des Ekklesiastensoldes. Er betrug zu Anfang des vierten Jahrhundert nur einen Obolos für den Besuch einer jeden Volksversammlung, wurde aber schon vor 391 auf drei Obolen erhöht und stieg schliesslich auf neun Obolen für den Besuch der *κυρία ἐκκλησία*, auf sechs für den der andern Volksversammlungen.[6]) Dazu kamen die Kostgelder für die neun Archonten (je 4 Obolen täglich), die Epheben (ebenfalls 4 Obolen), die zehn Sophronisten (1 Drachme) und die nach den Kleruchien abgesandten Beamten, ferner die Besoldungen für die 500 Wächter der Werften, für Architekten, Schreiber und Amtsdiener, sowie für einzelne Beamte, z. B. den Archon für Salamis und die vom Volke gewählten Staatsanwälte (Synegoroi), endlich die Reisegelder für Gesandte und Zuschüsse für die Festgesandtschaften namentlich zu den Nationalspielen.[7]) Ziemlich hoch kam auch die Besoldung und Verpflegung der Skythen zu stehen.[8]) Das den Rittern täglich im Betrage von einer Drachme gezahlte Verpflegungsgeld (*σῖτος*) belief sich jährlich auf etwa 40 Talente.[9])

Dauernde Ausgaben verursachte ferner der jährliche Neubau von Kriegsschiffen, die Instandhaltung der Mauern, Werften, öffentlichen Bauwerke und Strassen.[10])

Nicht unbeträchtlich waren die für Unterstützungen gezahlten Summe. Der Staat unterhielt die zahlreichen unmündigen Kinder der im Kriege Gefallenen,[11]) die Invaliden[12]) und unterstützte diejenigen unvermögenden Bürger, welche wegen körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig waren (*ἀδύνατοι*).[13]) Allmählich wuchsen auch die Kosten für die in immer

dann durch die Theorikenkasse vgl. S. 292 Anm. 2 und 3. Verteilung nach Demen: S. 214 Anm. 3.

[1]) Harpokr. s. v. *θεωρικά*. In vier Prytanien *εἰς διωβελίαν* im Jahre 410/9 gegen 16 Talente gezahlt. CIA. I 188; vgl. 189 a b. — Böckh, Sth. Ath. I 276 ff.

[2]) Vgl. S. 292.

[3]) Vgl. S. 280 Anm. 4.

[4]) 150 Tal. nach Aristoph. Wesp. 661 viel zu hoch. Vgl. Fränkel, Att. Geschworeneng. S. 10, dessen Ausführungen jedoch jetzt zu berichtigen sind; vgl. S. 275 Anm. 9.

[5]) Vgl. S. 249 Anm. 2.

[6]) Vgl. S. 259 Anm. 6.

[7]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 62. Unterbeamte und Amtsdiener: § 182. *συνήγοροι*: Aristoph. Wesp. 482; 691 und Schol.; Ps. Xen. St. d. Ath. I 3. — *ἐφόδια*: CIA. II 64; 89; 251; 366. Mehr bei Böckh, Sth. Ath. I³ 302 ff.

[8]) Vgl. § 156. Böckh, Sth. Ath. I³ 264.

[9]) Xen. Hipparch. 19; Demosth. g. Timokr. 97. Im Jahre 410/9 in vier Prytanien über 16 Talente gezahlt. CIA. I 188.

[10]) Vgl. über das Bauwesen § 188 und mehr bei Böckh, Sth. Ath. I³ 258 ff.; 315 ff.

[11]) Aristot. Pol. II 5 (8) 5 p. 1268a; Plat. Menex. 249; Aesch. g. Ktes. 154. — Zahlreiche Waisen: Isokr. v. Frdn. 82.

[12]) Plut. Solon 31.

[13]) Vgl. S. 254 Anm. 7.

reicherem Masse gespendeten Ehrengeschenke und Ehrenerweisungen verschiedener Art zu ansehnlichen Summen an.[1])

237. Ausserordentliche Ausgaben veranlassten die zeitweise grossartigen und höchst kostspieligen Bauten[2]) und vor allem die Kriege, die zweimal den finanziellen Ruin herbeiführten und im vierten Jahrhundert fast beständige Finanzsorgen zur Folge hatten.[3]) Am meisten kostete die Besoldung (*μισθός*) und Verpflegung (*σῖτος, σιτηρέσιον*) der Mannschaften. Der Fusssoldat erhielt im fünften und vierten Jahrhundert für den Tag durchschnittlich 2—3 Obolen *σῖτος*, wozu noch ebensoviel *μισθός* kam. Der Reiter empfieng 1 Drachme an *σῖτος*.[4]) Die tägliche Löhnung der Ruderer (*ναῦται*) betrug in der ersten Zeit des peloponnesischen Krieges eine Drachme und ging dann auf 3 bis 4 Obolen zurück, so dass die Unterhaltung einer Triere der Staatskasse unmittelbar für den Monat 30 Minen bis zu einem Talent kostete.[5])

Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener, 1. Aufl., Berlin 1817, 2. Aufl. 1850, dritte von M. Fränkel besorgte Aufl., Berlin 1886 (grundlegend); A. Kirchhoff. Zur Geschichte des athenischen Staatsschatzes im fünften Jahrhundert, Abhdl. d. Berl. Akad. 1876 S. 21 ff.; Th. Fellner, Zur Gesch. d. ath. Finanzverwaltung in d. Ber. d. Wiener Akad. 115 (1879) 383 ff.; Christ, *De publicis populi Atheniensis rationibus*, Greifswald 1879 Diss.; Thumser, *De civium Atheniensium muneribus*, Wien 1880; Gilbert, Griech. Staatsaltert. I 312 ff.; M. Fränkel, Zur Gesch. d. attisch. Finanzverwaltung in d. E. Curtius gewidm. hist. nnd philol. Aufsätzen (Berlin 1884) 41 ff.; Beloch, Zur Finanzgeschichte Athens, Rhein. Mus. XXXIX 34 ff.; 239 ff.

t. Die Wehrverfassung.

238. Die Wehrpflicht eines jeden Atheners begann gleichzeitig mit der bürgerlichen Mündigkeit, die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres zu Beginn des attischen Jahres durch Eintragung in das Gemeindebürgerbuch bekundet wurde. Im Heiligtume der Aglauros am Fusse der Burg leisteten die jungen Athener ihren Waffen- und Bürgereid[6]) und traten damit zunächst in die Reihe der Epheben, um für den Dienst in der Bürgerwehr ausgebildet zu werden. Die Namen der Epheben eines jeden Jahrganges wurden in früherer Zeit auf einer geweissten Holztafel verzeichnet und zwar mit Hinzufügung des Namens desjenigen Archon, unter dem die Eintragung erfolgte, sowie desjenigen der höchsten Altersklasse, deren Angehörige im vorhergehenden Jahre Diaeteten gewesen waren. Zur Zeit des Aristoteles wurden die Namen der Epheben auf

[1]) Böckh a. a. O. 313 ff.

[2]) Z. B. 2012 Tal. für die Propylaeen: vgl. Heliodoros bei Harpokr. u. Suid. s. v. *προπύλαια*; vgl. Thuk. II 13; vgl. Böckh a. a. O. S. 255.

[3]) Vgl. § 226.

[4]) Dem Hopliten, Leichtbewaffneten und Toxoten 3 aegin. Obolen *σῖτος*, dem Reiter 1 aeg. Drachme in dem Vertrage bei Thuk. V 47. — Zwei Drachmen dem Hopliten für sich nnd seinen Waffenknecht: (Thuk.) III 17. Eine Drachme: Xen. Anab. I 3, 21; VII 3 10. Gedungene Thraker eine oder zwei Drachmen: Thuk. VII 27; Aristoph. Acharn. 159. Zwei Obolen *σῖτος* für den Fusssoldaten, 1 Drachme für den Reiter: Demosth. g. Philipp. I 28. 4 Obolen *σῖτος* und *μισθός* im vierten Jahrhundert gewöhnlich, so dass *τετρωβόλου βίος* geradezu das Soldaten-Leben hiess. Böckh, Sth. Ath. I[3] 340.

[5]) (Thuk.) III 17; Thuk. VI 8; 31; VIII 45; 29; 54; Xen. Hell. I 5, 4—6; Demosth. g. Phil. I 28. Näheres bei Böckh a. a. O.

[6]) Lyk. g. Leokr. 76; Demosth. d. f. leg. 303. Erhalten ist der Eid in etwas verschiedener Form bei Pollux VIII 105 und Stob. Anthol. 43, 48; vgl. Plut. Alkib. 15; *Cic. de repbl.* III 9.

einer Erztafel eingegraben, die vor dem Rathause bei den Bildern der Eponymoi aufgestellt wurde.[1])

Die Ausbildung der Epheben war staatlichen Beamten anvertraut, an deren Wahl die Väter der Epheben einen wesentlichen Anteil hatten. Dieselben traten nämlich phylenweise zusammen und wählten aus den über vierzig Jahre alten Phylengenossen drei aus, welche ihnen am geeignetesten zu sein schienen, die Fürsorge für ihre Söhne zu übernehmen. Aus den so Designierten wählte dann das Volk für jede Phyle einen Sophronistes, dem die Aufsicht über die Epheben seiner Phyle oblag.[2]) Die Gesamtleitung wurde vom Volke einem aus den übrigen Bürgern erwählten Kosmetes übertragen.[3])

Während die Sophronisten wesentlich für die Erziehung im allgemeinen, namentlich für die Gewöhnung der Epheben an Gehorsam und militärische Zucht zu sorgen hatten,[4]) waren speziell mit der gymnastischen Schulung und mit der technischen Ausbildung in den verschiedenen Waffen vom Volke erwählte Lehrer beauftragt und zwar zwei *παιδοτρίβαι* für die Gymnastik und vier Waffenlehrer.[5]) Nachdem die Sophronisten ihre Epheben übernommen hatten, marschierten sie mit ihnen nach einem Umgange um die Heiligtümer nach dem Peiraieus. Unter gymnastischen und Waffen-Übungen lernten dort die einen den Wachtdienst in Munychia, die andern auf der Akte, dem blattartig sich ausdehnenden Teile der Peiraieus-Halbinsel.[6]) Zum Lebensunterhalt gab der Staat jedem Ephebos täglich vier Obolen, jedem Sophronistes eine Drachme. Letzterer nahm die den Epheben seiner Phyle überwiesenen Gelder an sich und kaufte für gemeinsame Rechnung namentlich die Lebensmittel ein, denn die Epheben speisten zusammen phylenweise. Nach Ablauf eines Jahres hatten sie vor dem im Theater versammelten Volke eine Musterung zu bestehen und erhielten von Staatswegen Schild und Lanze. Darauf begann der zweite Teil ihrer Ausbildung. Sie wurden ein Jahr in den festen Plätzen Attikas stationiert, durchzogen das Land als Streifwachen und übten sich in allerlei Schanzarbeiten.[7])

---

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 53; vgl. Frgm. 422; 423 Rose.

[2]) Arist. *Ἀθην. πολ.* 42 übermittelt uns eine genauere Kenntnis des Wahlverfahrens. Als *ὑπὸ τοῦ δήμου χειροτονηθείς* wird der *σωφρονιστής* wiederholt in Inschriften bezeichnet. Bull. d. corr. hell. XII (1888) 149; XIII (1889) 257. Der Sophronist aus der Phyle, deren Epheben er erzieht: Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IV 327; Bull. a. a. O. Seit der Vermehrung der Phylen auf zwölf gab es dementsprechend auch zwölf Sophronisten; vgl. Köhler a. a. O. — Vgl. noch über den Sophronistes Ps. Plat. Axioch. 367.

[3]) Aristot. a. a. O. *κ(οσ)μητὴν ἐκ τῶν ἄλλων Ἀθηναίων ἐπὶ πάντας.*

[4]) In den Ehrendekreten werden die Epheben regelmässig wegen ihrer *κοσμιότης* und *εὐταξία* belobt. Der Sophronist der Epheben der Kekropis vom Jahre 334/3 erhält das Lob, dass er *ὑποφαίνει αὐτοὺς πειθαρχοῦντας καὶ τἄλλα πάντα ποιοῦντας φιλοτίμως.* Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 258.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 42; vgl. Köhler zu CIA. II 478; Dittenberger, *De ephebis att.* 34 ff.; 54 ff.; Dumont, *Essais sur l'ephébie* 177 ff.; Grasberger, Erziehung III 462.

[6]) Aristot. a. a. O.: *εἶτ' εἰς Πειραιέα πορεύονται καὶ φρουροῦσιν οἱ μὲν τὴν Μουνυχίαν οἱ δὲ τὴν Ἀκτήν.*

[7]) Aristot. a. a. O.: *καὶ τὸν μὲν πρῶτον ἐνιαυτὸν οὕτως διάγουσι· τὸν δὲ δεύτερον — — λαβόντες ἀσπίδα καὶ δόρυ παρὰ τῆς πόλεως περιπολοῦσι τὴν χώραν καὶ διατρίβουσιν ἐν τοῖς φυλακτηρίοις· φρουροῦσι δὲ τὰ δύο ἔτη, χλαμύδας ἔχοντες, καὶ ἀτελεῖς εἰσι πάντων. — — — διεξελθόντων δὲ τῶν δυοῖν ἐτῶν ἤδη μετὰ τῶν ἄλλων εἰσίν.* Die ganze Ephebenzeit dauerte also, wie auch sonst bekannt ist (vgl. Schol. Aesch. Tim. 18) zwei Jahre. In beiden Jahren übten sich die Epheben im *φρουρεῖν*, was ebenso, wie das *περιπολεῖν*

Nach Ablauf dieses Jahres traten sie in die Rechte und Pflichten der andern Bürger ein, dagegen waren sie während ihrer zweijährigen Übungszeit von allen Auflagen befreit und durften, um durch keinerlei Abhaltung abgezogen zu werden, vor Gericht weder klagen, noch verklagt werden, es sei denn, dass es sich um ein Erbgut oder eine Erbtochter handelte. Eine fernere Ausnahme bildete der Fall, dass jemand ein in seinem Geschlecht erbliches Priestertum zu übernehmen hatte.[1]) Hatten sich die Epheben als pflichteifrig und gehorsam erwiesen, so wurden sie und die Beamten, die ihre Erziehung geleitet hatten, vom Volke, vom Rat, von ihren Phylen, bisweilen auch von besonders interessierten Demen, öffentlich belobt und mit Kränzen geehrt.[2])

Gegen Ende des vierten Jahrhunderts begann sich eine durchgreifende Umwandlung des Instituts zu vollziehen. Auf den zuerst von Aristoteles erwähnten, inschriftlich seit dem Jahre 305/4 vorkommenden *κοσμητής* ging die alleinige Leitung des Instituts über. Ein Sophronistes kommt zum letzten Mal in einem Ehrendekret für die Epheben der Pandionis aus dem Jahre 303/2 vor.[3]) Erst in der Kaiserzeit tauchen die Sophronisten wieder auf, jedoch mit anderem Charakter und verminderter Bedeutung. Zugleich veränderte sich das ganze Wesen dieser militärischen Erziehungsanstalt. Die Ephebie wurde einjährig und der Eintritt unter die Epheben hörte auf, für alle jungen Athener obligatorisch und an ein gesetzlich bestimmtes Alter gebunden zu sein. Das bewirkte ein ungemein starkes Sinken der Zahl der Epheben, so dass ein einzelner Beamter zur Oberaufsicht genügte.[4]) Der militärische Charakter des Ephebentums trat immer weiter zurück. Obwohl auch fernerhin noch unter den vom Kosmetes ernannten Lehrern gymnastische und Waffen-Übungen gepflegt wurden, so verwandelte sich doch die Ephebie in eine Körperschaft vornehmer

---

oder Patrouillieren, zum Dienste der *περίπολοι* (vgl. S. 311 Anm. 5) gehörte. Aeschines d. f. leg. 167 kann darum mit Recht sagen: *ἐκ παίδων γὰρ ἀπαλλαγεὶς περίπολος τῆς χώρας ταύτης ἐγενόμην δύ' ἔτη καὶ τούτων ὑμῖν τοὺς συνεφήβους καὶ τοὺς ἄρχοντας ἡμῶν μάρτυρας παρέξομαι.* Harpokr. s. v. *περίπολος* hat die Aristoteles-Stelle so verstanden, dass die Epheben nur im zweiten Jahre Dienste als *περίπολοι* leisteten, was mit Aeschines im Widerspruche stände. — Über die Übungen der Epheben im zweiten Jahre vgl. Platon Nom. VI 778. — Wachtdienst der in Eleusis stationierten Epheben der Kekropis vom Jahre 334/3: Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 257.

[1]) Aristot. a. a. O.: *καὶ δίκην οὔτε διδόασιν οὔτε λαμβάνουσιν - - - πλὴν περὶ κλήρου καὶ ἐπικλήρου κτλ.*

[2]) Die älteste der zahlreichen Epheben-Inschriften umfasst vier Ehrendekrete für die Epheben der Kekropis vom Jahre 334/3. Die Epheben und ihr Sophronistes wurden geehrt vom Rate, von ihrer Phyle, vom Demos Eleusis, wo sie stationiert waren, und vom Demos Athmonon, aus dem der Sophronistes stammte. Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 257. Ehrendekret für die Epheben der Pandionis vom Jahre 303/2, erlassen von der Phyle auf Grund des Zeugnisses der Väter. Bull. d. corr. hell. XII (1888) 149. Wichtige Epheben-Inschrift aus dem Jahre 305/4 veröffentlicht von U. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IV 324 ff.; vgl. ferner CIA. II 316 ff.; 465 ff.

[3]) Vgl. die Inschriften in den Mitt. d. arch. Inst. IV 324 ff. und im Bull. d. corr. hell. XII 149.

[4]) Die Ephebie wahrscheinlich bereits 305/4 einjährig, sicher im Jahre 283/2; vgl. U. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. IV 326; CIA. II 316. Zwischen 305/4 und 283/2 hörte sie auf, für alle jungen Athener gesetzliche Pflicht zu sein; vgl. U. Köhler a. a. O. 329; 332. Über die Verminderung der Ephebenzahl vgl. noch Foucart, Bull. d. corr. hell. XIII 263. Im Jahre 334/3 gab es noch mindestens 44 Epheben allein von der Phyle Kekropis (Foucart a. a. O.), im Jahre 283/2 und in den nächsten Jahrzehnten belief sich die Gesamtzahl der Epheben auf einige Dreissig und noch weniger.

und wohlhabender junger Leute, die unter staatlicher Leitung und Aufsicht ihre Erziehung erhielten. Schliesslich wurden auch Metoeken und Fremde zugelassen, und es spielte sich in dieser Studentenschaft mit ihrem *ἄρχων ἐφήβων* oder „erstem Chargierten", ihren sonstigen Beamten, ihren Versammlungen, Beschlüssen und Festen während der römischen Kaiserzeit ein Scheinleben des alten Staates ab.[1])

W. Dittenberger, *De ephebis atticis*, Göttingen 1863; A. Dumont, *Essais sur l'ephébie attique*, Paris 1872; Grasberger, Erziehung u. Unterricht im kl. Altert. (Würzburg 1864–1881) Bd. II und III; Foucart, Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 253—269.

239. Auf den Jahreslisten der Epheben beruhte die Stammrolle (*κατάλογος*) der zum regulären Kriegsdienst verpflichteten Bürger. Da die Dienstpflicht vom achtzehnten bis zum sechszigsten Lebensjahre dauerte, so umfasste die Stammrolle insgesamt zweiundvierzig Jahrgänge. Die Archonten, deren Namen an der Spitze der einzelnen Jahrgänge standen, hiessen die Eponymoi derselben.[2]) Nach Absolvierung ihrer allgemeinen militärischen Ausbildung unter den Epheben wurden diejenigen jungen Bürger, welche den erforderlichen Census besassen und für tauglich befunden waren, in den von den Phylarchen geführten, nach Jahrgängen geordneten Ritter-Katalog eingeschrieben, um fortan als Reiter zu dienen. Die übrigen Bürger der drei ersten Schatzungsklassen wurden in den von den Taxiarchen geführten Hopliten-Katalog aufgenommen.[3])

Zum regelmässigen Felddienst waren die Klassen vom 20. bis zum 50. Lebensjahre verpflichtet, während die jüngsten und ältesten Wehrpflichtigen nur unter besondern Umständen anders als zum Besatzungsdienst im Lande verwandt wurden.[4]) Im Jahre 431 gab es 13,000 felddienstpflichtige Hopliten, so dass die Gesamtzahl der Bürgerhopliten sich damals auf höchstens 17,000 belaufen haben kann.[5]) Dazu kamen aber noch die ihrem Census nach zum Hoplitendienst verpflichteten Metoeken, die nur zur unmittelbaren Verteidigung des Landes aufgeboten zu werden pflegten.[6])

Zu einem Feldzuge erfolgte entweder ein allgemeines Aufgebot[7]) des gesamten felddienstpflichtigen Hoplitenheerbannes oder es wurde ein Teil desselben nach der Stammrolle (*ἐκ καταλόγου*) ausgehoben. Im letzteren Falle bestimmte das Volk entweder, dass einzelne ganze Jahrgänge aus-

---

[1]) Quelle sind die Epheben-Inschriften, namentlich Ehrendekrete und Kataloge, die sich in der Kaiserzeit zu förmlichen Rechenschaftsberichten über das verflossene Jahr erweiterten. CIA. II 316 ff.; 465 ff.; III 1076—1275; vgl. ausser den in der Litteratur-Übersicht erwähnten Abhandlungen: A. Neubauer, *Commentationes epigraphicae*, Berlin 1869; Hermes XI 140 ff.; Archaeol. Zeitung XXXIV 67 ff.

[2]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 53; vgl. Frgm. 422 und 423 Rose. Die über sechzig Jahre alten Bürger waren *ὑπὲρ τὸν κατάλογον*. Ps. Demosth. XIII (*περὶ συντάξ.*) 4; Pollux II 11.

[3]) Verschiedener Ritter- und Hoplitenkatalog: Lys. XV 5; XVI 6. 13; vgl. Aristoph. Ritter 1369; Phot. Suid. s. v. *κατάλογος*. Über den Ritterkatalog vgl. § 242. Die Theten nicht im Katalog: Thuk. VI 43. Sie dienten nur in ausserordentlichen Fällen nach der sicilischen Expedition als Hopliten vgl. S. 148 Anm. 3; vgl. Schwartz, *Ad. Athen. rem milit. stud. Thucydidea*, Kiel 1877 Diss. und die Stammrollen in boeotischen Städten Abschnitt 7 d.

[4]) Thuk. I 105; II 13; Lyk. g. Leokr. 39; Aesch. d. f. leg. 167.

[5]) Vgl. S. 199 Anm. 1.

[6]) Vgl. S. 198 Anm. 7.

[7]) *πανδημεί, πανστρατιᾷ*: Thuk. II 31; IV 90; 94.

ziehen (*στρατεῖαι ἐν τοῖς ἐπωνύμοις*)[1]) oder dass die Strategen eine Anzahl Hopliten aus gewissen Jahrgängen ausheben sollten (*στρατεῖαι ἐν τοῖς μέρεσι*).[2]) Die von den Taxiarchen geführte[3]) Liste der zum Feldzuge aufgebotenen Wehrmänner wurde zur allgemeinen Kenntnis bei den Eponymoi ausgestellt.[4]) Reklamationen gegen die Aushebung waren an die Strategen zu richten,[5]) welche die Jurisdiktion in allen Militärsachen hatten.[6]) Frei vom Kriegsdienst waren namentlich die Zollpächter, Ratsherren und Beamten.[7])

Demenweise sammelten sich die Ausgehobenen[8]) und zogen nach dem Sammelplatze ihrer Phyle nach der Stadt, wo ein Appell vor dem Feldoberst stattfand.[9]) Den Ausgehobenen zahlte der Staat während ihrer Dienstzeit Sold und ein Verpflegungsgold.[10])

240. Der Hoplitenheerbann gliederte sich nach den Landesbezirken in zehn Regimenter oder *τάξεις*, die auch, wie die Bezirke, einfach *φυλαί* hiessen.[11]) An der Spitze einer jeden Phyle stand ein aus ihr vom Volke gewählter Taxiarchos, seitdem die Strategen die Geschäfte des Feldobersten abgegeben hatten und Vorsteher des Kriegsamtes, sowie Oberbefehlshaber der gesamten Streitkräfte des Staates geworden waren.[12]) Die *τάξις* zerfiel in eine Anzahl von Lochen, die aus den Mannschaften eines Demos oder mehrerer Demen gebildet waren und deren Hauptleute, die *λοχαγοί*, von den Taxiarchen ernannt wurden.[13])

241. Die reguläre Bürgerwehr zu Fuss bestand zwar nur aus Schwerbewaffneten,[14]) doch gab es im fünften Jahrhundert eine aus Bürgern der Thetenklase gebildete und nach Phylen gegliederte Truppe von 1600 Bogenschützen zu Fuss (*τοξόται*), die, wie die Ritter, auch in Friedenszeiten besoldet und von *τόξαρχοι* befehligt wurden. Kleinere oder grössere Abteilungen dieser Bogenschützen pflegten zu See-Expeditionen an Bord genommen und zu den Besatzungen in den Bundesstädten herangezogen zu werden.[15]) Zu diesem Korps gehörten wohl auch die drei *τοξόται* aus

[1]) Aristoteles *Ἀθην. πολ.* 53; vgl. Frgm. 422 Rose; Lys. XIV 6; Aesch. d. f. leg. 168.

[2]) Aesch. d. f. leg. 168; Lys. XIV 6; vgl. Gilbert, Beitr. zur inneren Gesch. Athens 51 ff.

[3]) Lys. XV 5.

[4]) Aristoph. Frdn. 1181 und Schol. vgl. Gilbert a. a. O. 52.

[5]) Lys. IX 4. Amtseid der Strategen: *τοὺς ἀστρατεύτους καταλέξειν.* Lys. IX 15. Veränderungen und Umschreibungen bei der Aushebungsliste: Lys. XVI 13; XV 5; Aristoph. Frdn. 1181.

[6]) Vgl. S. 243 Anm. 1.

[7]) Ps. Demosth. g. Neaera 27; Demosth. g. Meid. 15; g. Boeot. v. Nam. 16; Lyk. g. Leokr. 37.

[8]) Lys. XVI 14; XXXI 15; Isaeos II 42; vgl. S. 214 Anm. 1.

[9]) Aristoph. Frdn. 354 u. Schol Andok. Myst. 45; Pollux VIII 115; Bekker, Anecd. gr. 277, 10.

[10]) Vgl. § 237.

[11]) Hdt. VI 111; Thuk. VI 98; 101; Xen. Hell. IV, 2, 19; Lys. XIII 79; 82; vgl. Isaeos II 42.

[12]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 61. Thuk. VIII 92; Demosth. g. Phil. I 26; g. Boeot. v. Nam. 17; Aesch. d. f. leg. 169; Pollux VIII 87; vgl. CIA. II 444; 446; vgl. S. 166 Anm. 4.

[13]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 61; Isaeos IX 14; Isokr. XV 117.

[14]) Thuk. IV 94: *ψιλοὶ δὲ ἐκ παρασκευῆς μὲν ὡπλισμένοι οὔτε τότε παρῆσαν, οὔτε ἐγένοντο τῇ πόλει.* vgl. II 13.

[15]) 1600 Toxotai nach Thuk. II 13 und Aristot. *Ἀθην. πολ.* 24. Dass sie besoldet und Bürger waren, sagt Aristoteles und ergibt sich auch aus Inschriften. *τοξόται* in der Totenliste der Erechtheis und zwar von den Hopliten getrennt in besonderer Rubrik (CIA. I 433), desgleichen 9 Toxotai (getrennt von 6 *ξένοι*) in einer Totenliste der Antiochis: CIA I 446. Zu einer See-Expedition: (*κατὰ*) *φυλὰς τοχ(σόται δέ)κα.* CIA. I 54; vgl. I 55. In der Inschrift CIA. I 79 ist leider

der die Prytanie führenden Phyle, welche nach einem Volksbeschlusse aus der Mitte des fünften Jahrhunderts am Eingange der Akropolis Wache halten sollten, um das Eindringen von flüchtigen Sklaven und Kleiderdieben zu verhüten.[1]) Zur Verstärkung der einheimischen Toxotai nahmen die Athener im Bedürfnisfalle namentlich Bogenschützen aus Kreta als Söldner in Dienst. Auch Schleuderer und andere Gattungen von Leichtbewaffneten wurden von ihnen in Rhodos und in Thrakien gemietet oder als Hilfsvölker aus den Bundesstädten herangezogen.[2])

Wahrscheinlich seit der Zeit der Peisistratiden gab es in Athen eine aus berittenen Schützen (*ἱπποτοξόται*) gebildete Polizeimannschaft, die durchweg aus gekauften Sklaven bestand. Diese Schützen wurden auch kurzweg *τοξόται* genannt oder nach ihrer Heimat Skythen oder endlich, angeblich nach einem gewissen Speusinos, der irgendwie bei ihrer Einführung oder Organisation thätig gewesen war, Speusinioi.[3])

Zu Beginn des peloponnesischen Krieges belief sich die Zahl der Hippotoxoten auf zweihundert.[4]) Sie waren nach Skythenart in Zelten zuerst auf dem Markte, dann auf dem Areopag untergebracht[5]) und dienten als Stadtwache. Eine Anzahl Skythen stand den Vorsitzenden der Gerichtshöfe und den Prytanen zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Gerichtssitzungen und Volksversammlungen zur Verfügung.[6]) Bei Aufzügen

nur zu lesen: *(τοὺ)ς ἱππέας δ(ὲ δρ)αχμὴν τοῦ ἐ(νιαυτοῦ ἀπὸ --- τοὺς τοξότας τούς τε ἀστ(οὺς καὶ τοὺς --- τρ)εῖς ὀβολοὺς τοῦ ἐνια(υ)τοῦ ἀπὸ το -- κτλ.* Den Gegensatz zu den *ἀστοί* bilden wahrscheinlich die aus den Metoeken ausgehobenen Toxotai; vgl. Wernicke, Hermes XXVI (1891) 74; vgl. CIA. II 959 (Anfang des vierten Jahrhunderts) wo nach Wernicke *(τοξοτα)ι ἀστοί* zu lesen sein wird. Zur Besatzung, welche die Athener nach Erythrai schickten, gehörten *τοξόται* mit ihren Toxarchen. Dittenberger, Sylloge inscr. gr. Nr. 2 (CIA. I 9). — Zur Zeit der Perserkriege Toxotai bei Plataiai (Hdt. IX 22; 60) und bei Salamis vier auf jedem Schiffe. Plut. Them. 14. Dreihundert bis sechshundert einheimische Bogenschützen bei verschiedenen überseeischen Unternehmungen: Thuk. IV 129, 2; V 84, 2; VI 25, 2; 43, 2. Über den Unterschied dieser *τοξόται* und der berittenen Bogenschützen, der Skythen, vgl. Wernicke a. a. O. 68 ff.

[1]) Bullet. d. corr. hell. XIV (1890) 177; Wernicke, Hermes XXVI (1891) 51: *φύλακας δὲ (εἶ)ναι τρεῖς μὲν τοξό(τ)ας ἐκ τῆς φυλῆς (π)ρυτανευούσης.* Wernicke a. a. O. S. 74 hält sie für *ἱπποτοξόται*, allein dann müsste doch in einer Urkunde diese genauere Bezeichnung gebraucht sein. Aristot. *Ἀθην. πολ.* 24 redet von 50 *ἐν τῇ πόλει φρουροί*, und zwar waren das Bürger. Sollten drei beständig Wache halten, so war ein grösseres Wachtkommando erforderlich.

[2]) Kreter: Thuk. VI 25, 2; 43, 2; VII 57, 9. Anderes leichtes Volk teils gemietet, teils aus Bundesstädten: Thuk. IV 28, 4; 129, 2; VI 25, 2; 43, 2; VII 27, 1; 57.

[3]) Berittene *τοξόται* in skythischer Nationaltracht erscheinen seit der Peisistratiden-Zeit auf attischen Vasen. Sie mögen zunächst den Tyrannen, wie dem Polykrates (vgl. Hdt. III 39; 45) als Leibwache gedient haben; vgl. Wernicke a. a. O. 64; 67. Speusinioi: Pollux VIII 131; Phot. s. v. *τοξόται*: Schol. Ven. Aristoph. Acharn. 54. Sie waren Kaufsklaven: Andok. v. Frdn. 5: *τοξότας τριακοσίους Σκύθας ἐπριάμεθα.* (Aesch. d. f. leg. 174.) Aus Ps. Lys. g. Alkib. 6 hat man irrtümlich geschlossen, dass auch Bürger — wenngleich es schimpflich war — unter den *ἱπποτοξόται* dienten; vgl. Wernicke a. a. O. S. 70.

[4]) Thuk. II 13: *ἱππέας δ' ἀπέφαινε διακοσίους καὶ χιλίους ξὺν ἱπποτοξόταις.* Es gab aber 1000 Ritter: Aristoph. Ritter 225; Philochoros Frgm. 100 = Hesych. s. v. *Ἱππῆς.* Dreihundert Skythen nach Andok. v. Frdn. 5 (Aesch. d. f. leg. 174). Wenn dann Andokides § 7 sagt: *χιλίους τε καὶ διακοσίους ἱππέας καὶ τοξότας τοσούτους ἑτέρους κατεστήσαμεν.* so muss er die andern, bürgerlichen Toxotai im Sinne haben. Ein so starkes Skythenkorps wäre nicht ohne Gefahr und auch überflüssig gewesen. Die *ἱπποτοξόται* erscheinen auch stets in weit geringerer Zahl als die *τοξόται.* Thuk. V 84, 2; VI 94.

[5]) Bekker, Anecd. gr. 234, 15 ff.

[6]) In den Thesmophoriazusen wird der *κηδεστής*, der sich unberechtigt in die *ἐκκλησία* der Weiber eingedrängt hat, von dem skythischen Bogenschützen verhaftet. Die Pferdepeitsche kennzeichnet ihn als *ἱπποτο-*

der Ritter ritten die Hippotoxoten vor den Hipparchen her.[1]) Gelegentlich wurden auch kleine Abteilungen bei See-Expeditionen mitgenommen.[2]) Um die Mitte des vierten Jahrhunderts wurden die Skython abgeschafft und ihre Dienste, wie die polizeilichen bei den Volksversammlungen, teilweise von den Epheben übernommen.[3])

Spätestens seit der Zeit des peloponnesischen Krieges gab es ferner eine stehende Truppe von Leichtbewaffneten, welche *περίπολοι* hiessen und von Peripolarchen befehligt wurden. Sie dienten zur beständigen Besetzung der festen Plätze[4]) und versahen den regelmässigen Sicherheitsdienst auf dem Lande, namentlich als Streifwachen an den Grenzen. Diese *περίπολοι* waren Söldner und sind von den Epheben zu unterscheiden, die nur im Dienste der *περίπολοι*, im *φρουρεῖν* und *περιπολεῖν*, im Wacht- und Patrouillendienst geübt wurden.[5]) In Kriegszeiten wurden Bürger zum Besatzungsdienste aufgeboten und die Strategen übernahmen an Stelle der Peripolarchen das Kommando, da die Peripoloi nicht zahlreich genug waren, um die Festungen gegen ernstere feindliche Angriffe zu schützen.[6])

242. Die attische Reiterei hat sich im Felde nur selten hervorgethan,

---

*ξόται*ς. v. 933; 1125; vgl. Wernicke a. a. O. 68; vgl. Aristoph. Acharn. 54 mit Schol. Lysistr. 441; Pollux VIII 131; Bekker, Anecd. gr. 234, 15 ff.

1) Xen. Mem. III 3, 1.

2) Bei der Expedition gegen Melos neben 300 *τοξόται* 20 *ἱπποτοξόται*: Thuk. V 84, 1. Nach Sicilien 30 *ἱπποτοξόται* neben 400 einheimischen *τοξόται* und 280 *ἱππεῖς*. Thuk. VI 94, 4; VI 43.

3) CIA. II 467 v. 35; 468 v. 21; 469 v. 20; 470 v. 22; 471 v. 20; vgl. Dumont, *Essai sur l'Ephebie attique* I 144 ff.; Wernicke a. a. O. 68.

4) Feste Plätze, welche die Strassen von Boeotien her deckten, waren Oinoe, Panakton, Phyle. Auch Eleusis war befestigt. Anaphlystos und Thorikos schützten den Bergwerksdistrikt. Weiteres bei Böckh, Sth. Ath. I³ 255.

5) Das hat Foucart, Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 265 ff. nachgewiesen. In einem Ehrendekret der Eleusinier wird der Peripolarchos Smikythion belobt, weil er *αὐτός τε αὐτὸν ἔταξε Ἐλευσῖνάδε καὶ τοὺς στρατιώτας τοὺς μεθ' ἑαυτοῦ καὶ ἔπραττεν πρός τε τοὺς στρατηγοὺς καὶ τὸν δῆμον, ὅπως φυλακὴ ἱκανὴ ἔλθοι Ἐλευσῖνάδε καὶ τῶν ἄλλων ὅσων ἐδεῖτο εἰς φυλακὴν Ἐλευσῖνος. κτλ.* *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1888 p. 21. Ebenso ehren CIA. II 1219: *(οἱ στρατι)ῶ(τ)αι τοὺς περιπολάρχους.* Foucart bemerkt mit Recht, dass die *στρατιῶται* unmöglich Epheben bezeichnen können. In eleusinischen Inschriften werden mit *στρατιῶται* fast durchweg fremde Söldner in attischen Diensten, die in den *φρούρια* Wachtdienste leisten, bezeichnet, während athenische Bürger, die zur Besatzung herangezogen werden *οἱ τεταγμένοι τῶν πολιτῶν ἐν Ἐλευσῖνι καὶ Πανάκτῳ καὶ Φυλῇ κτλ.* heissen; vgl. *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1884 p. 135; 1887 p. 1; Bull. d. corr. hell. XII (1888) 78 ff.; XIII (1889) 265 ff. Nur unter den *στρατιῶται*, die *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1890 p. 97 den Strategen Ekphantos ehren, befinden sich unter 75 Namen auch einige Thessaler. Inschriftlich werden Peripolarchen zuerst im Jahre 352 erwähnt, sie sollen mit dem *στρατηγός*, der für die *φυλακὴ τῆς χώρας* gewählt ist, für den Schutz der *ἱερὰ ὀργάς* von Eleusis sorgen, Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 434. Aber schon Thuk. VIII 92, 2 und 5 erwähnt einen Peripolarchos. Thuk. a. a. O. sagt: *Φρύνιχος . . πληγεὶς ὑπ' ἀνδρὸς τῶν περιπόλων τινός.* Das kann auch kein Ephebos gewesen sein. Die Mörder des Phrynichos waren Fremde: Lys. g. Agor. 71. CIA. I 59; vgl. A. Schöne, Burs. Jahresber. 1874/75 III 841. Aus Thuk. IV 67 ergiebt sich, dass die Peripoloi Leichtbewaffnete waren. Beim Überfalle von Megara wirken ausser 600 Hopliten mit *Πλαταιῆς τε ψιλοὶ καὶ ἕτεροι περίπολοι* und diese werden *τοῖς τῶν Ἀθηναίων ὁπλίταις* entgegengesetzt. Reguläre bürgerliche *ψιλοί* gab es überhaupt nicht. Thuk. IV 94. Besatzungsdienst der *περίπολοι*: Eupolis *Com. att. Frgm.* II p. 566 Meineke: *τοὺς περιπόλους (ταχ') ἀπιὲν εἰς τὰ φρούρια.* Zur Zeit des Sturzes der Vierhundert eine Abteilung von *περίπολοι* in Munychia: Thuk. VIII 92, 5. Wachtdienst der *περίπολοι* im Lande: Xen. *π. πόρων* IV 47; Aristoph. Vögel 1177.

6) Demosth. LIV (g. Konon) 3; *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1888 p. 21; vgl. 1887 p. 187; 1890 p. 86 und 90; CIA. II 1217. Mehr bei Foucart, Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 267.

und der Dienst als Reiter galt als ungefährlicher als der des Hopliten.[1]) Ursprünglich stellte jede der 48 Naukrarien zwei Reiter, am Anfange des pelopennesischen Krieges[2]) war die Zahl der Reiter auf 1000 gestiegen. Diese Stärke der Reiterei erhielt sich auch während des vierten Jahrhunderts.[3])

Alle Bürger vom Rittercensus waren zur Unterhaltung eines Dienstpferdes (*ἱπποτροφία*) und zum Reiterdienst verpflichtet, sofern sie körperlich tauglich waren.[4]) Alljährlich stellten zehn vom Volke gewählte *καταλογεῖς* eine Liste der in das Ritterkorps einzustellenden Bürger auf und übergaben dieselbe den Hipparchen und Phylarchen. Diese brachten die Liste in den Rat, öffneten dort die versiegelte Stammrolle (*πίναξ*) sämtlicher Ritter und strichen aus der Rolle die Namen aller derjenigen, welche eidlich erklärten, infolge körperlicher Gebrechen nicht mehr Reiterdienste leisten zu können. Darauf riefen sie die von den Katalogeis auf die Aushebungsliste gesetzten Bürger vor. Wer von denselben eidlich erklärte, sei es nicht die körperliche Fähigkeit, sei es nicht das erforderliche Vermögen zum Ritterdienste zu besitzen, den entliessen sie. Die übrigen wurden vom Rate in Bezug auf ihre Tauglichkeit geprüft und, falls sie für tauglich befunden wurden, in die Stammrolle eingetragen, andernfalls entlassen. Nur diejenigen, welche auf Grund dieser Dokimasie in die Rolle der Ritter eingeschrieben waren, durften bei Strafe der Atimie als Ritter dienen und nicht als Hopliten ausgehoben werden.[5]) Die Einübung der Ritter lag unter Mitwirkung der Phylarchen den Hipparchen ob. Nach ihren Instruktionen (*νόμοι*) war der Dienst geregelt.[6]) Wiederholt wurden die Ritter vom Rate einer Musterung (*δοκιμασία*) unterzogen. Er bestrafte Ritter, die ihre Pferde schlecht hielten, und musterte auch untaugliche Pferde aus.[7]) Der Staat gab den Rittern ein Ausrüstungsgeld (*κατάστασις*)[8]) und ausserdem ein Verpflegungsgeld (*σῖτος*) im Betrage von einer Drachme täglich.[9]) Dieses Geld wurde auch im Frieden gezahlt, da das Ritterkorps nicht nur militärischen Zwecken diente, sondern auch bei festlichen Aufzügen, insbesondere an den Panathenaien, als eine Hauptzierde derselben, mitwirkte.[10]) Nach den Phylen gliederte sich das eine förmliche Körperschaft bildende Korps in zehn Schwadronen (*φυλαί*) unter dem Befehle

[1]) Lys. XVI 13. Bei Marathon gar keine Reiter: Hdt. VI 112.

[2]) Vgl. S. 310 Anm. 4.

[3]) Aristoph. Ritt. 225; Philochoros b. Hesych. s. v. *ἱππῆς;* Xen. Hipp. IX 3; Demosth. v. d. Symm. 13. 1200 Reiter einschliesslich der berittenen Schützen: Thuk. II 13. 1200 *ἱππεῖς* auch bei Aristot. *Ἀθην. πολ.* 24. Allmähliche Steigerung der Zahl der Ritter: Andok. v. Frdn. 5; 7 (vgl. Aesch. d. f. leg. 173; 174); Philochoros a. a. O.

[4]) Xen. Hipp. I 9; Oik. II 6; Lyk. g. Leokr. 139; Hypereides f. Lykophr. XIII 16 ff.; Ps. Demosth. Epitaph. 13. — Stammrolle der Ritter: Aristot. *Ἀθην. πολ.* 49. Lys. XVI 6; XXVI 10. Verschiedene Jahrgänge: Xen. Hipp. I 2; 17; II 3. *νεανίσκοι*: Thuk. VIII 92; Aristoph. Ritt. 731. Über die Hippotrophie als Leiturgie vgl. THUMSER, *De civium Atheniens. muneribus* 80 ff.

[5]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 49; vgl. Lys. XIV 8; XV 11; XVI 13.

[6]) Xen. Hipp. I 8; II 1; Mem. III 3. 3 ff.; Demosth. g. Meid. 173; Athen. IX 402.

[7]) Aristot. a. a. O. 49; Xen. Hipp. I 8; 13; III 9; Oik. IX 15; Phot. s. v. *ἱπποτροφος*.

[8]) Lys. XVI 6; Harpokr. Suid. Phot. s. v. *κατάστασις;* BEKKER, Anecd. gr. 270, 30; vgl. BÖCKH, Sth Ath. I³ 319.

[9]) Vgl. § 237 und CIA. I 79; 188; II 612.

[10]) Xen. Hipp. II 1; III 1; Plut. Phok. 37; Schol. Aristoph. Ritt. 627; Frösche 652; vgl. Demosth. g. Phil. I 26; g. Meid. 171; 174; CIA. II 444; 446.

von je einem vom Volke aus der betreffenden Phyle erwählten Phylarchen.[1] Oberbefehlshaber der gesamten Reiterei waren zwei vom Volke aus der gesamten Bürgerschaft erwählte Hipparchen, die sich so im Kommando teilten, dass jeder von ihnen fünf Phylen befehligte.[2])

243. Seit der Ausführung des themistokleischen Flottengesetzes war die Flotte die Hauptwaffe des athenischen Staates.[3]) Schon zur Zeit der Perserkriege besass Athen 200 Trieren.[4]) Zu Beginn des peloponnesischen Krieges bestand die Flotte aus 300 seetüchtigen Trieren, doch gab es in den Werften Schiffsplätze für 400.[5]) Der Rat hatte alljährlich für den Bau einer Anzahl neuer Trieren zu sorgen.[6]) Tetreren und Penteren kommen erst im letzten Drittel des vierten Jahrhunderts vor.[7])

Sollte eine Flotte in See gehen, so erhielten die Trierarchen aus den Staatswerften die Schiffskörper und Hauptgeräte und hatten damit das Schiff vollständig auszurüsten. Nur die beiden Staats-Avisos, die Paralos und Salaminia (seit etwa 329 Ammonias genannt) wurden wahrscheinlich vom Staate ausgerüstet, wie denn auch das Volk für beide Schiffe je einen Tamias erwählte.[8]) Die Mannschaft wurde im fünften Jahrhundert vom Staate gestellt und besoldet.[9]) Sie zählte etwa 200 Köpfe[10]) und setzte sich zusammen aus Seesoldaten (*ἐπιβάται*), Ruderern (*ναῦται*) und den für die sonstige Bedienung des Schiffes beim Steuern, Segeln, Angeben des Taktes für die Ruderer u. s. w. erforderlichen Leuten (*ὑπηρέται*).[11]) Die Zahl der als Hopliten bewaffneten und in der Regel aus der Klasse der Theten genommenen Epibaten, die als Schiffsbesatzung dienten, belief sich nur auf etwa zehn,[12]) denn die Hopliten, welche zu Operationen am Lande je nach Bedürfnis bis zu fünfzig Mann eingeschifft wurden, gehörten nicht zur eigentlichen Bemannung der Triere.[13]) Die Hauptmasse des Schiffsvolkes bildeten die 170 Ruderer.[14]) Zur Zeit des Reiches und während des peloponnesischen Krieges bestand die Rudermannschaft nur zum kleinern Teile aus Bürgern der Thetenklasse, zum grössern aus gemieteten Fremden,

---

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 61 (Frgm. 385 Rose); Xen. Hipp. I 8; III 11; CIA. I 447; II 444; 445; Mitth. d. arch. Inst. V 319.

[2]) Aristot. a. a. O. (Frgm. 384 Rose); Xen. Hipp. I 2; II 1; III 1; Lys. XXVI 20; Aesch. g. Ktes. 13; Demosth. g. Phil. I 26; g. Meid. 174; CIA. II 445.

[3]) Vgl. § 138.

[4]) Hdt. VII 144; VIII 1; 42; 44; 61.

[5]) Thuk. II 13; Xen. Anab. VII 1, 27; Andok. v. Frdn. 9. — 400 Trierarchen: Ps. Xen. St. d. Ath. III 4. Vierhundert Schiffshäuser: Strab. IX 395. — Nach der Wiederherstellung der Schiffshäuser durch Lykurgos gab es 372: Böckh, Seeurkunden 67 ff.; 414.

[6]) Demosth. g. Androt. 12; 17; 36.

[7]) Böckh, See-Urkunden 75.

[8]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 61; Köhler, Mitteil. d. arch. Inst. VIII 165; Böckh, Sth. Ath. I[3] 213; 306.

[9]) Vgl. § 234.

[10]) Böckh, Sth. Ath. I[3] 345; vgl. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. VIII (1883) 177 ff. und A. Bauer, Kriegsaltertümer § 44.

[11]) Über die Bedeutung von *ναῦται* und *ὑπηρέται* vgl. S. 234 Anm. 13. Böckh, Sth. Ath. I[3] 349.

[12]) Theten: Thuk. VI 43. Ausnahmsweise Hopliten des Katalogs: Thuk. VIII 24; III 16. Vgl. Lys. VI 46. — Harpokr. s. v. *ἐπιβάτης*. 10 Hopliten als Epibaten: CIA. II 959 (vgl. Mitt. d. arch. Inst. VIII 177 ff.); Thuk. II 23, 2; II 69, 1 und 92, 7; 102 I; III 91, 1 und 95, 2; IV 76 und 101, 3.

[13]) Vgl. d. Zusammenstellung b. Schwarz, Ad. Athen. rem. milit. stud. Thuc. (Kiel 1877 Diss.) 33. Zum Transporte grösserer Truppenkörper benutzte man eigene Transportschiffe: *ὁπλιταγωγοί, στρατιωτίδες, ἱππαγωγοί*. Vgl. Thuk. II 56; IV 42; VI 25; 31; 43.

[14]) 62 *θρανῖται*, 54 *ζυγῖται*, 54 *θαλαμῖται*. Vgl. Böckh, See-Urkunden und dazu Köhler, Mitt. d. arch. Inst. VI 38.

Metoeken und Sklaven.[1]) Im vierten Jahrhundert, als lange nicht so viel Schiffe in Dienst gestellt wurden, machten die ärmern Bürger einen erheblichen Bestandteil des Rudervolkes aus.[2]) Jede Trittys hatte die Mannschaft für eine bestimmte Anzahl von Schiffen zu stellen. Die Aushebung erfolgte nach den zur Trittys gehörenden Demen.[3]) Die Steuermänner und andern *ὑπηρέται*, welche die Schiffsbewegungen zu leiten hatten, gehörten wohl in der Regel der athenischen Bürgerschaft an.[4]) Im vierten Jahrhundert wurden sie vom Trierarchen gemietet und besoldet.[5]) Für die Führung des Schiffes nach den Befehlen der Strategen war als Kapitän der Trierarch verantwortlich.[6])

Heinrichs, der Kriegsdienst bei den Athenern, Berlin 1864 Progr.; Demeier, *De re militari Atheniensium capita* III, Detmold 1865 Progr.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 296 ff.; Böckh, Staatshaushalt. der Athener I (3. v. M. Fränkel besorgte Aufl.) S. 340 ff.; 628 ff.; A. Bauer, Kriegsaltertümer A 2 dieses Bandes; K. F. Hermanns Lehrbuch der gr. Antiquitäten, Bd. II Abteil. 2 „Heerwesen und Kriegsführung der Griechen", bearbeitet von H. Droysen, Freiburg 1889. — Vgl. ferner die zu § 186 angeführte Litteratur. Über die Ritter vgl. Llejeune Dirichlet, *De equitibus atticis*, Königsberg 1882 Diss. Über die Marine vgl. Böckh, Urkunden über das Seewesen des attischen Staates, Berlin 1840 (CIA. II 789—811); A. Cartault, *La trière Athénienne*, Paris 1881.

7. Die wichtigsten Bünde.

a. Der lakedaemonische Bund.

244. Mit der Unterwerfung Messeniens legten die Spartaner den Grund zu ihrer Vorherrschaft in der Peloponnesos. Das spartanische Heer war an taktischer Durchbildung und Schlagfertigkeit den Bürgerwehren der andern hellenischen Städte weit überlegen. Nur in Sparta wurden damals systematisch gymnastische und kriegerische Übungen betrieben.[7]) Aber auch ein regeres geistiges Leben tritt im siebenten Jahrhundert in Lakonien deutlich hervor. Ein wichtiges Mittel zur Erhöhung des Ansehens Spartas in der Peloponnesos und in der ganzen griechischen Welt war sein Einfluss in Olympia, der bereits gegen Ende des achten Jahrhunderts erkennbar wird und seit der Niederwerfung der Pisaten durch die Eleier und die mit ihnen verbündeten Lakedaemonier um 572 unverrückbar feststand.[8]) Nach harten Kämpfen gewannen die Lakedaemonier unter den Königen Ariston und Anaxandridas (um 550) über die Tegeaten die Oberhand, worauf auch die übrigen arkadischen Staaten nach und nach die lakonische Hegemonie

[1]) Fremde ein Hauptbestandteil: Thuk. I 121; 143. Fremde und Sklaven: Isokr. v. Frdn. 48. Thuk. VIII 73 hebt besonders hervor, dass die Mannschaften der Paralos sämtlich Athener und freie Männer waren. Metoeken: Ps. Xen. St. d. Ath. I 12. Vgl. noch Thuk. III 16; VII 63; Xen. Hell. I 6, 24. — Die Zahl der Theten reichte lange nicht aus, um auch nur zur Hälfte die grossen Flotten zu bemannen.

[2]) *ναῦται ἀστοί* CIA. II 959 (Anfang d. 4. Jahrh.); Demosth. g. Polykl. 6—7; Isokr. v. Frdn. 48: Metoeken und *χωρὶς οἰκοῦντες* (vgl. S. 195 Anm. 8): Demosth. g. Phil. I 36.

[3]) Vgl. S. 214 Anm. 1 und S. 218 Anm. 12.

[4]) Thuk. I 143; vgl. Ps. Xen. St. d. Ath. I 2.

[5]) Vgl. § 234.

[6]) Demosth. g. Polykl. 50; vgl. 18; 19; v. trierarch. Kr. 5; 6; 11.

[7]) Aristot. Pol. V (VIII) 3 (4) 3 ff.

[8]) Gegen die Ansicht von E. Curtius, Griech. Gesch. I[5] 220 ff. und Hermes XIV 129 ff., dass die Lakedaemonier einen peloponnesischen Bund in der Form einer olympischen Amphiktyonie begründet hätten, vgl. Busolt, Forsch. z. gr. Gesch. I Breslau 1880.

anerkennen mussten.[1]) Am Alpheios stand eine Säule mit einem Vertrage zwischen den Tegeaten und Lakedaemoniern, in dem erstere sich u. a. verpflichteten, die Messenier aus ihrem Gebiete zu verweisen und keinen wegen Unterstützung der lakonisch Gesinnten zu töten.[2]) Im Jahre 525 gehörten auch bereits die Korinthier zu den Bündnern Spartas und stellten die Schiffe zur Expedition gegen Polykrates.[3])

An der Spitze eines zwar ungefügen, aber grössern militärischen Aufgaben gewachsenen und entwickelungsfähigen Bundes war Sparta der mächtigste Staat von ganz Hellas und wurde als solcher von Kroisos zum Anschlusse an die Koalition gegen die aufstrebende Persermacht bewogen. Bald darauf suchten nach dem Falle des lydischen Reiches die von den Persern bedrängten Ionier und Aeolier, freilich vergeblich, in Sparta um Hilfe nach.[4]) Dann griffen die Lakedaemonier aber in Athen ein und wirkten bei der Vertreibung der Peisistratiden mit, wofür die Athener wahrscheinlich ihrem Bunde beitreten mussten.[5]) Die attische Demokratie behauptete freilich am Ende ihre Unabhängigkeit, da die peloponnesischen Bündner, voran die Korinthier, gegen die Ausdehnung des spartanischen Machtgebietes über den Isthmos hinaus Opposition machten.[6])

245. Der peloponnesische Bund war die Hauptmacht in Hellas, als es die Abwehr des persischen Angriffes galt. Als sich daher Abgesandte (*πρόβουλοι*) der „gut gesinnten Staaten“ zur Vorberatung eines gemeinsamen Widerstandes gegen Persien auf dem Isthmos versammelten und zu einer Eidgenossenschaft verbanden, übertrugen sie den Lakedaemoniern die Führung der gemeinsamen Streitkräfte zu Lande und zur See.[7]) Während des Krieges bildeten die Synedrien der bevollmächtigten Strategen der einzelnen eidgenössischen Staaten das Organ und die Vertretung des Bundes. Den Vorsitz in dem Kriegsrate führte der von Sparta bestellte Oberanführer, welcher sich im allgemeinen nach dem Beschlusse des Synedrions richtete, jedoch das Recht hatte, von ihm abzugehen und nach eigenem Ermessen zu handeln. Seinem Befehle mussten die übrigen Strategen Folge leisten.[8]) Das Synedrion der Strategen beriet und beschloss nicht nur über die Kriegsoperationen und die Ehrenpreise nach gewonnener Schlacht, sondern auch über die Aufnahme neuer Bundesmitglieder und sonstige gemeinsame Angelegenheiten.[9]) Es war für die Entwickelung des Bundes von nicht geringer Bedeutung, dass nicht bloss die gemeinsame Versammlung aller Strategen die Eidgenossenschaft vertrat, sondern dass sowohl das Synedrion der Flottenführer, wie das der Strategen des Landheeres ein jedes für sich selbständig im Namen der Eidgenossenschaft beschloss und handelte. Das Synedrion der Flottenführer nahm die Samier,

[1]) Hdt. I 65; 67.

[2]) Aristoteles Frgm. 203 Rose. Die Säule könnte auch nach dem grossen Arkader-Aufstande im fünften Jahrh. errichtet sein.

[3]) Hdt. III 148.

[4]) Hdt. I 69; 77; 152—153.

[5]) Wilamowitz, Philol. Unters. I 116.

[6]) Hdt. V 75; 90 ff.

[7]) Hdt. VII 145; 148 ff; 372 VIII 2. — Thuk. I 18: *οἱ Λακεδαιμόνιοι τῶν ξυμπολεμησάντων Ἑλλήνων ἡγήσαντο δυνάμει προύχοντες.*

[8]) Hdt. VIII 49; 59; 61; 63. Weiteres bei Busolt, Lakedaemonier I 407 ff.

[9]) Hdt. VIII 123; IX 81; 90; 106; Thuk. II 71; III 68; Plut. Arist. 21; Busolt a. a. O. 413.

Chier und Lesbier in die Eidgenossenschaft auf,[1]) das Heer beschloss zu Plataeae, dass die Eidgenossenschaft fortdauern solle. Zur Fortsetzung des Krieges gegen Persien sollten 10,000 Hopliten, 1000 Reiter und 100 Kriegsschiffe aufgestellt werden. Alljährlich sollten die eidgenössischen Staaten Probulen und Theoren nach Plataeae senden, erstere wohl zur Beratung von Bundesangelegenheiten, letztere zur Gedächtnisfeier der Gefallenen. Endlich wurde das alle vier Jahre zu feiernde Fest der Eleutherien eingesetzt, und Plataeae unter der Garantie der Autonomie und Unverletzlichfür neutral erklärt.[2])

246. Die Selbständigkeit der Heer- und Flottensynedrien erleichterte die Bildung eines Sonderbundes der Seestaaten unter Athens Führung und ermöglichte andrerseits den Fortbestand der Eidgenossenschaft bis zum Jahre 460, wo die Athener förmlich das Waffenbündnis kündigten.[3]) Die Lakedaemonier waren nun wieder auf ihre peloponnesische Hegemonie beschränkt. Nach der Niederwerfung eines grossen arkadischen Aufstandes organisierten sie ihren Bund in etwas festern Formen. Während der Perserkriege hatten die Kontingente der Bündner nur ihre eigenen Befehlshaber, seit dem Anfange des peloponnesischen Krieges begegnen uns die *ξεναγοί*, spartanische Offiziere, welche beim Beginne eines Feldzuges in die Bundesstädte geschickt wurden, die Kontingente derselben nach dem Sammelplatze führten, ihnen die Gefechtsstellungen anwiesen und sie während des Feldzuges beaufsichtigten.[4]) Daneben behielten die Kontingente ihre eigenen Strategen und Lochagen.[5])

Zum Kampfe gegen das attische Reich traten die Boeoter, Phokier, Lokrer und andere Staaten der lakedaemonischen Symmachie bei.[6]) Im Laufe des Krieges wurden viele abtrünnige Städte des attischen Reiches in den Bund aufgenommen.[7]) Die Lakedaemonier traten als Vorkämpfer der Freiheit auf und sicherten den Städten in wiederholten Proklamationen Autonomie zu.[8]) Indessen schon im Jahre 429 setzten sie in einzelnen thrakischen Städten jüngere Spartaner als Harmosten oder Stadtvögte ein.[9]) Allmählich erhielten alle wichtigern Seestädte, die sich ihnen anschlossen, einen Harmosten, der eine Besatzung zur Verfügung hatte, mit der er die Stadt gegen Angriffe verteidigen und die Ordnung im Innern aufrecht erhalten, d. h. die lakonerfreundlichen Oligarchien gegen die Demokraten schützen sollte.[10]) Lysandros bildete dieses System weiter aus und führte es allgemein durch. Er organisierte in den Städten oligarchische Genossenschaften, stürzte überall die Demokratien und setzte Regierungen von zehn

[1]) Hdt. IX 90; 106.

[2]) Plut. Arist. 21. Die Angaben Plutarchs werden zum grossen Teil bestätigt durch Thuk. II 71; 72; 74; III 58; 68.

[3]) Thuk. I 102; vgl. I 18.

[4]) Thuk. II 75; Xen. Hell. III 5, 7; IV 2, 19; 5, 7; V 1, 33; 2, 7; VII 2, 3.

[5]) Thuk. II 10, 3; Xen. Hell. I 3, 15; III 1, 18.

[6]) Thuk. II 9; IV 118; V 17. Die Boioter und andere mittelgriechische Staaten wurden auch nach Beendigung des Krieges zu den lakedaemonischen Bündnern gezählt: Xen. Hell. II 4; 30; III 1, 4; 5, 6.

[7]) Thuk. III 15; IV 86 ff.; VIII 6, 4 u. s. w.

[8]) Thuk. II 8; IV 85 ff.; 108; 121; V 9.

[9]) Thuk. IV 132; VIII 5. Nach der allgemeinen Durchführung des Harmostenwesens fungierten auch freigelassene Heloten als Harmosten — Xen. Hell. III 5, 12.

[10]) Xen. Hell. I 1, 32; 2, 18; 3, 5; 3. 15 ff.; II 3, 13 ff.; Xen. St. d. Laked. XIV 2.

Männern (*δεκαρχίαι, δεκαδαρχίαι*) ein, welche durch die spartanischen Harmosten gestützt und beaufsichtigt wurden. Dekarchen und Harmosten gingen Hand in Hand und führten ein drückendes Willkürregiment.[1]) Insbesondere musste das zur unterthänigen Bundesstadt gewordene Athen unter der Regierung der Dreissig und des Harmosten Kallibios eine Zeit des Schreckens und allgemeiner Unsicherheit über sich ergehen lassen. Die Befreiung Athens und die Wiederherstellung der athenischen Demokratie, dann die wachsende Opposition der Mittelstaaten gegen die Übermacht Spartas und die Erbitterung der Bürgerschaften gegen die oligarchischen Ausschreitungen, endlich die Erschütterung der Stellung Lysanders in Sparta selbst und die Verfeindung mit Persien führten zum Zusammenbruche der oligarchisch-spartanischen Herrschaft. Schon vor dem Jahre 396 gestatteten die Ephoren den Seestädten die Wiederherstellung ihrer *πάτριοι πολιτεῖαι*, worauf die Dekarchien durch Volksaufstände gestürzt wurden.[2]) Nach der Schlacht bei Knidos vertrieb die siegreiche Flotte des Königs unter Konon und Pharnabazos die spartanischen Harmosten aus den meisten Seestädten. Ein Teil derselben wurde autonom, ein anderer geriet unter persische Oberhoheit.[3]) Noch einmal verschaffte der Königsfriede vom Jahre 387 den Spartanern für die förmliche Preisgebung der hellenischen Städte an der Festlandsküste Kleinasiens die Vorherrschaft in Hellas. Der Friede bestimmte, dass alle Städte autonom sein sollten, und löste damit den boeotischen Bund und den in der Bildung begriffenen neuen Seebund Athens auf. Den peloponnesischen Bund traf er nicht, da dessen Mitglieder formell autonom waren. Als Vorsteher und Vollstrecker des Friedens verfuhren die Lakedaemonier willkürlich und gewaltthätig.[4]) Die Auflösung der Stadt Mantineia in fünf Komen und die Besetzung der Burg Thebens waren offene Verletzungen des Friedens. Die Sprengung des chalkidischen Städtebundes bezeichnet den Höhepunkt der Macht Spartas nach dem Königsfrieden.

Bald erfolgte der Rückschlag mit der Befreiung Thebens. Die Begründung des zweiten athenischen Seebundes und die Siege der attischen Flotte verdrängten die Spartaner vom Meere und hatten den Verlust ihrer ausserpeloponnesischen, unterthänigen[5]) Bundesgenossenschaft zur Folge. Die Schlacht bei Leuktra erschütterte auch den peloponnesischen Bund. Die Arkader fielen ab und begründeten einen selbständigen arkadischen Gesamtstaat.[6]) Am schwersten wurde Sparta durch den Verlust Messeniens und den Abfall vieler Perioekenstädte getroffen. Treu blieben von den

[1]) Xen. Hell. III 5, 13; Plut. Lys. 5; 13. Vgl. Xen. Hell. II 2, 2; 2, 5; 3, 7; III 2, 20; 4, 2; 5, 13. Anab. VI 6, 12; Isokr. Phil. 35; Plat. 13; Demosth. v. Kr. 96; Diod. XIV 3; 10; 13.

[2]) Xen. Hell. III 4, 2; Plut. Ages. 6. Vgl. Plut. Lys. 19 ff.

[3]) Xen. Hell. IV 8, 1 ff.; Diod. XIV 84; vgl. Demosth. g. Lept. 80.

[4]) Xen. Hell. V 1, 31; XIV 110; Xen. Hell. V 1, 36: *προστάται τῆς ὑπὸ βασιλέως καταπεμφθείσης εἰρήνης.* Königsfriede officieller Name: CIA. II 51. Stern, Gesch. der spart. und theb. Hegemonie (Dorpat 1884), 1 ff.

[5]) Noch Olynthos musste sich verpflichten: *τὸν αὐτὸν ἐχθρὸν καὶ φίλον Λακεδαιμονίοις νομίζειν, ἀκολουθεῖν δὲ ὅποι ἄν ἡγῶνται καὶ σύμμαχον εἶναι.* Xen. Hell. V 3. 27. Diese Verpflichtung suchten die Lakedaimonier allgemein durchzuführen. Xen. Hell. VI 3, 7; vgl. II 2, 20; V 2, 34.

[6]) Vgl. § 76.

peloponnesischen Bündnern nur noch die Korinthier, Epidaurier, Troezenier, Hermioneer, Halieer, Sikyonier und Pelleneer.[1]) Im Jahre 366 mussten aber die Lakedaemonier auch diesen Städten den Abschluss eines Sonderfriedens mit Theben gestatten und damit ihre peloponnesische Hegemonie vollends aufgeben.[2]) Im Jahre 362 erlangten diejenigen Arkader, welche sich mit den Lakedaemoniern gegen Theben verbündeten, das förmliche Zugeständnis, dass jeder in seinem eigenen Lande die Führung haben sollte.[3])

247. Die Organisation des peloponnesischen Bundes war auch nach der festeren Begründung der spartanischen Hegemonie zwischen den Perserkriegen und dem peloponnesischen Kriege eine ziemlich lockere und ungefüge. Allen Bundesstädten war unterschiedslos Integrität des Gebiets und Autonomie zugesichert.[4]) Die Lakedaemonier liessen sich jedoch angelegen sein, in den Städten, bisweilen sogar mit Anwendung von Gewalt, ihnen ergebene und nur ihren Interessen dienende oligarchische Regierungen einzurichten.[5]) Die Autonomie der Städte zeigt sich namentlich darin, dass sie das Recht hatten, auf eigene Hand, sowohl gegen auswärtige Staaten, wie gegen Bundesmitglieder Krieg zu führen.[6]) Während eines Bundesfeldzuges durfte jedoch keine Bundesstadt gegen eine andere zu Felde ziehen.[7])

Nach dem Sonderbundskriege wurde im Jahre 418 bei dem Anschlusse der Argeier in dem Vertrage Spartas mit ihnen bestimmt, dass die Bundesstädte ihre Streitigkeiten untereinander auf friedlichem Wege durch den Schiedsspruch einer dritten, unparteiischen Stadt beilegen sollten.[8])

Die Bündner waren vor allem den Lakedaemoniern zur Heeresfolge verpflichtet,[9]) insbesondere zur Abwehr von Angriffen gegen die Peloponnesos.[10]) Feierte eine Stadt ein mit einer Waffenruhe verbundenes Fest, so konnte sie während der Dauer des Festfriedens ihr Kontingent zurückhalten.[11]) Die peloponnesischen Städte stellten zum Bundesheere ausschliesslich Fusstruppen und zwar der Regel nach Hopliten.[12]) Sparta sagte an, welchen Teil ihres Heerbannes sie zu einem Feldzuge stellen sollten. Zu den Einfällen in Attika während des archidamischen Krieges wurden zwei Drittel des Heerbannes einer jeden Stadt aufgeboten.[13]) Die Stadt, in deren Gebiet das Bundesheer operierte, war mit ihrer gesamten Mannschaft mobil.[14]) Im vierten Jahrhundert erfolgten die Aufgebote in der Weise, dass die Aufstellung eines Bundesheeres von etwa 6000 oder 10,000 Mann beschlossen wurde, worauf jede Stadt das ihrer Bürgerzahl entsprechende Kontingent zu stellen hatte.[15]) Im Jahre 382 wurde auf

[1]) Xen. Hell. VI 5, 29; VII 2, 2.

[2]) Xen. Hell. VII 4, 9.

[3]) Xen. Hell. VII 5, 3.

[4]) Thuk. V 77: *τὰς δὲ πόλιας τὰς ἐν Πελοποννάσῳ καὶ μικρὰς καὶ μεγάλας αὐτονόμως εἶμεν πάσας καττὰ πάτρια.* Vgl. V 79.

[5]) Thuk. I 18; 19; 76; 144; V 82; vgl. § 53.

[6]) Thuk. IV 134; I 27 ff.; 103; 105; V 115; VI 88.

[7]) Xen. Hell. V 4, 36.

[8]) Thuk. V 79.

[9]) Hdt. V 74; IX 19; Thuk. V 60; Xen. Hell. VI 3, 7.

[10]) Thuk. V 77.

[11]) Xen. Hell. IV 2, 16; V 2, 2; vgl Thuk. V 30.

[12]) Thuk. II 9; Xen. Hell. IV 2, 16. Die Xen. Hell. V 2, 21 in Betracht gezogene Reiterstellung einzelner Bündner bezieht sich offenbar auf ausserpeloponnesische Staaten.

[13]) Thuk. II 10; 47; III 15.

[14]) Thuk. V 57.

[15]) Xen. Hell. III 9, 2; V 2, 20; 37.

Grund eines Beschlusses des Bundestages den Städten freigestellt, ihre Kontingente für jeden Feldzug durch Zahlung von drei aeginaeischen Obolen pro Mann und Tag abzulösen, und zugleich den Lakedaemoniern die Befugnis erteilt, eine Stadt, die ihr Kontingent nicht stellte, mit einem Stater pro Mann und Tag in Strafe zu nehmen.[1]) Von der Erlaubnis, Geld zu zahlen, womit Sparta Söldner mietete, machten viele Städte bei überseeischen Expeditionen Gebrauch.[2]) Doch konnte sich die Institution, welche mit der Zeit eine tiefeingreifende Wirkung ausüben musste, infolge der baldigen Auflösung des Bundes nicht voll entwickeln.

Bei Seekriegen hatten die Küstenstädte Flottenkontingente zu stellen, die binnenländischen wurden mit entsprechenden Geldbeiträgen herangezogen.[3]) Die sonstigen Kriegskosten wurden unter die Bundesmitglieder nach Verhältnis ihres Vermögens verteilt. Regelmässige Bundessteuern brauchten die Städte nicht zu zahlen.[4])

248. Zur Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Angelegenheiten traten auf Berufung Spartas Bevollmächtigte der Bundesstädte gewöhnlich in Sparta zusammen.[5]) Bundestage fanden zu allen Jahreszeiten statt, am häufigsten im Frühjahre.[6]) Wenn die spartanische Bürgergemeinde in einer Angelegenheit noch nicht selbst festen Beschluss gefasst hatte, so traten die Bevollmächtigten der Bündner in die spartanische Bürgerversammlung ein und nahmen an den Verhandlungen derselben teil.[7]) Doch kam es auch vor, dass die Spartaner zuerst für sich beschlossen und dann die Bündner unter der Leitung der Ephoren allein tagten.[8]) Die vorsitzenden Ephoren eröffneten die Debatte, schlossen sie und nahmen die Abstimmung vor.[9]) Jede Stadt gab durch ihren Bevollmächtigten ohne Rücksicht auf ihre Grösse e i n e Stimme ab.[10]) Die Beschlüsse der Mehrheit waren für alle Bundesmitglieder bindend, es sei denn, dass sie ein Hindernis seitens der Götter oder Heroen geltend machen konnten.[11])

Der Bundestag hatte die Entscheidung über Krieg und Frieden,[12]) doch konnten die Lakedaemonier bei Angriffen auf Bundesgebiet und bei Abfällen von Bundesstädten ohne Befragung des Bundestages die Bündner zu einem Feldzuge aufbieten.[13]) Im vierten Jahrhundert, als ihre Herrschaft im Bundesgebiete befestigt war, scheinen sie auch sonst ohne Einberufung des Bundestages die bündnerischen Kontingente eigenmächtig aufgeboten zu haben.[14])

---

[1]) Xen. Hell. V 2, 21.

[2]) Xen. Hell. VI 2, 16.

[3]) Thuk. II 9; III 16; VIII 3; vgl. I 27.

[4]) Thuk. I 19; 80; VIII 58; Plut. Arist. 24; Diod. XIV 17. Von den Lakedaimoniern verwaltete Kriegskasse in Tegea: ICA. 69.

[5]) Hdt. V 91; Thuk. I 87; 119; 141; V 27 u. s. w. Unter besonderen Umständen eine Tagsatzung in Olympia (Thuk. III 8 ff.) und eine in Korinthos (Thuk. VIII 8).

[6]) Thuk. IV 117; 118; V 17; VIII 8; Xen. Hell. II 2, 19; III 9, 2; V 2, 11; V 4, 60. Versammlung im Sommer: Thuk. V 82; Xen. Hell. III 3, 3. Im Herbst oder Winter: Thuk. I 118–125; V 36.

[7]) Xen. Hell. II 2. 20; V 2, 11; VI 3, 3.

[8]) Thuk. I 118–125.

[9]) Thuk. I 125; Xen. Hell. V 2, 20.

[10]) Thuk. I 125; 141.

[11]) Thuk. V 30; vgl. I 125.

[12]) Krieg: Thuk. I 87; 119 ff.; 40; V 83; Xen. Hell. III 4, 2; V 2, 20; 4, 60. Frieden: Thuk. IV 118; V 17; 27; Xen. Hell. II 2, 20; VI 3, 19.

[13]) Hdt. V 74 (Athen damals wahrscheinlich Mitglied des Bundes); Thuk. V 54; vgl. Xen. Hell. II 4, 28 ff. und III 5, 8; III 2, 23 ff.; III 5, 4 und 6; IV 6, 3; V 3, 13 und 25; V 4, 13 ff.; VI 1, 1.

[14]) Xen. Hell. VI 3, 7.

Die Leitung der Bundesangelegenheiten lag wesentlich in den Händen der Ephoren, da sie die Regierungsbehörde des Vorortes Sparta bildeten und im besondern die auswärtigen Angelegenheiten leiteten.[1]) Die obersten Bundesfeldherren waren die spartanischen Könige. Nachdem die spartanische Regierung den Bundesstädten die erforderlichen Rüstungen anbefohlen[2]) und dann zur bestimmten Zeit den Ausmarsch des lakonischen Heerbannes angeordnet hatte,[3]) rückte der König an der Spitze desselben ins Feld und brachte das Grenzopfer dar. Fiel dieses günstig aus und konnten die Lakedaemonier die Grenze überschreiten, so liess der König den einzelnen Städten ansagen, wo, wann und in welcher Stärke ihre Kontingente zu erscheinen hätten.[4]) Ebenso wie die Lakedaemonier selbst, hatten die Bündner im Felde den Befehlen des Königs unbedingt Folge zu leisten.[5])

Broicher, *De sociis Lacedaemoniorum*, Bonn 1867 Diss.; Busolt, Die Lakedaemonier und ihre Bundesgenossen, Leipzig 1878; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. I 87 ff.; E. v. Stern, Geschichte der thebanischen und spartanischen Hegemonie vom Königsfrieden bis zur Schlacht bei Mantineia, Dorpat 1885.

b. Der delisch-attische Bund.

249. Der delisch-attische Bund ging als Sonderbund der Seestädte aus der hellenischen Eidgenossenschaft gegen die Perser hervor. Nach der Schlacht bei Mykale wurden zu Samos die Samier, Chier, Lesbier und die übrigen Nesioten, welche bereits auf Seiten der Hellenen gekämpft hatten, förmlich in die Eidgenossenschaft aufgenommen.[6]) Die festländischen Ionier sollten nach dem Vorschlage der peloponnesischen Strategen, die da meinten, man könne nicht fortwährend vor Ionien auf Wache liegen, nach Hellas verpflanzt und ihr Land den Barbaren überlassen werden. Der Vorschlag stiess auf den energischen Widerspruch der Athener, welche die Ionier als ihre Kolonisten betrachteten. Infolgedessen kam es zu keinem Beschlusse über die Ionier und man überliess sie dem Schutze der Athener.[7]) Damit erhielt Athen einen freien Raum zur Bildung eines Seebundes. Als die eidgenössische Flotte von Samos nach dem Hellespontos fuhr, um die persischen Brücken zu zerstören, aber sie bereits durch Sturm auseinandergerissen fand, segelte der spartanische König mit den Peloponnesiern nach Hause, während die Athener mit den Ioniern und Hellespontiern zurückblieben und nach harter Belagerung Sestos nahmen.[8]) Durch diese Waffenbrüderschaft wurde das Band zwischen den Seestädten und den Athenern noch fester geknüpft, und es zeigte sich mehr und mehr, dass nur sie gewillt und befähigt wären, mit ihrer starken Marine die Inseln und Küsten des aegaeischen Meeres gegen Persien zu schützen und das Befreiungswerk fortzusetzen. Freilich nahm Sparta noch im Jahre 478 die See-Operationen gegen Persien wieder auf und eine eidgenössische Flotte unter Führung des Pausanias entriss den Persern den grössten Teil von Kypros und eroberte

[1]) Vgl. S. 107.
[2]) Thuk. II 10; V 17; 54; Xen. Hell. V 2, 37.
[3]) Vgl. S. 107.
[4]) Xen. Hell. III 4, 3; 5, 7; V 1, 33.
[5]) Thuk. V 60. Heeresfolge, auch wenn den Bündnern das Ziel des Feldzuges unbekannt war: Hdt. V 74; Thuk. V 54.
[6]) Hdt. 9, 106.
[7]) Fr. Leo, Verhandl. d. 32. Philol. Vers. (Wiesbaden 1877) 62 ff.
[8]) Hdt. IX 114; Thuk. I 89, 2.

im Herbste Byzantion. Indessen Pausanias liess sich in seinem eiteln Streben nach der Herrschaft über Hellas in hochverräterische Verhandlungen mit dem Perserkönig ein und machte sich durch hochfahrendes Wesen und mancherlei Gewaltthaten so sehr verhasst, dass sich die Strategen der Samier, Chier, Lesbier und der übrigen von den Persern befreiten ionischen, aeolischen und hellespontischen Städte, welche an den Operationen teilnahmen, zu den athenischen Strategen Aristeides und Kimon begaben und sie ersuchten, die Führung zu übernehmen (Frühjahr 477). Die Athener hatten schon längst die Hegemonie zur See erstrebt und gingen eifrig auf die Sache ein, fest entschlossen, etwaigen Zwangsmassregeln des Pausanias entgegenzutreten und im übrigen alles nach ihrem eigenen Ermessen einzurichten.[1] Pausanias erhielt in diesem Momente seine Abberufung, und sein Nachfolger Dorkis konnte nichts ausrichten. Die Spartaner zogen sich darauf mit den Peloponnesiern von den See-Operationen ganz zurück und überliessen thatsächlich die See-Hegemonie den Athenern. Die Eidgenossenschaft konnte trotzdem formell fortbestehen, da von vorneherein Flotte und Heer durchaus selbständig und unabhängig von einander gehandelt hatten und Spartas Heerführung durch die Sezession der Flotte nicht berührt wurde.[2]

250. Der Bund der Seestädte wurde sofort in festern Formen organisiert. Aristeides leistete den Ioniern den Eid, dass Athen mit ihnen gegen jeden Feind und für jeden Freund zusammenstehen wolle, worauf jene zu dessen Bekräftigung für ewige Zeit nach altem Brauche Erzklumpen auf hoher See versenkten.[3] Als Aufgabe des Bundes wurde die Bekriegung der Meder hingestellt, um die ihnen noch unterthänigen Hellenen zu befreien und an dem Grosskönige Vergeltung dafür zu üben, was die Hellenen von ihm erlitten hatten.[4] Die Hegemonie erhielten die Athener, aber die Mitglieder des Bundes sollten, abgesehen von ihren Bundespflichten, ihre Autonomie behalten.[5] Regelmässige Tagsatzungen von Vertretern der Bundesstädte sollten den Athenern bei der Leitung der Bundesangelegenheiten beratend und beschliessend zur Seite stehen.[6] Alle Städte hatten auf der Bundessynode gleiches Stimmrecht. Dadurch konnten freilich die Athener mittelst der Stimmen der abhängigeren Kleinstädte die ansehnlicheren Städte leicht majorisieren, und die grosse Zahl der Vertreter erschwerte die Verständigung zwischen den Bündnern, so dass sie sich nie zu einem energischen Schritte gegen den Vorort einigen konnten.[7]

Die Bundesversammlungen fanden im Heiligtume des Apollon zu Delos, dem Mittelpunkte der alten delischen Amphiktyonie, statt.[8] Hier wurde auch die Bundeskriegskasse untergebracht, deren Verwaltung, gewiss unter der Kontrolle des Bundestages, den Athenern zustand.[9] Diese setzten dafür eine neue Behörde, die zehn vom Volke für die Phylen er-

[1] Thuk. I 95; 128; Hdt. VIII 3; Aristot. Ἀθην. πολ. 23; Plut. Arist. 23.
[2] Vgl. § 245.
[3] Aristot. Ἀθην. πολ. 53.
[4] Thuk. III 10; I 96.
[5] Thuk. I 97, 1; 98, 4; III 10, 4; III 11.
[6] Thuk. I 97, 1.
[7] Thuk. III 10, 5; 11, 3.
[8] Thuk. I 96, 2.
[9] Thuk. a. a. O.

wählten Hellenotamien, ein, welche die Bundesbeisteuern in Empfang nahmen und darüber Rechnung führten.[1])

Die Städte wurden in drei Distrikte eingeteilt. Der Inselbezirk umfasste im wesentlichen die Kykladen ionischer Zunge, Euboea, Lemnos und Imbros, der ionische die ionischen und aeolischen Städte vom Vorgebirge Lekton bis Teichiussa südlich von Miletos, der hellespontische die Städte am Hellespontos und an der Propontis, soweit sie bereits von den Persern befreit waren. Samos, Chios, Lesbos waren von der Kreiseinteilung eximiert. Zunächst diente dieselbe zur Erhebung der Bundessteuern und wohl auch zur Bildung von Flottendivisionen, später wurden daraus Verwaltungsbezirke. Bei der allmählichen Vergrösserung des Bundes wurden diese Bezirke erweitert und zwei neue angelegt. Infolge der Operationen Kimons an der thrakischen Küste kam der thrakische Bezirk hinzu und kurz vor der Schlacht am Eurymedon der karische. Nach dieser Schlacht erreichte der Bund seinen höchsten Bestand.[2]) Es gehörten ihm etwas über 200 Städte an, von denen etwa 35 auf den ionischen, 42 auf den hellespontischen, 43 auf den thrakischen, 65 auf den karischen und 27 auf den Insel-Bezirk entfielen.[3])

Der Bund war aus einer Sezession der Flotte von der spartanischen Hegemonie, die für das Landheer noch anerkannt wurde, hervorgegangen. Er hatte ferner zunächst See- und Küstenoperationen gegen Persien auszuführen. Daraus ergab sich, dass die Städte ursprünglich nur bemannte und ausgerüstete Schiffe, aber nicht auch Landheer-Kontingente stellten.[4]) Man erkannte es aber sofort als notwendig, dass die kleinern und kleinsten Städte ihre Flottenkontingente durch eine Geldbeisteuer (*φόρος*) ablösen müssten, weil eine so bunt zusammengesetzte Flotte operationsunfähig gewesen wäre. Die Athener bestimmten daher, welche Städte Geld zahlen und welche Schiffe stellen sollten.[5]) Zur gleichmässigen Verteilung der Kriegslasten wurde Aristeides mit der Abschätzung des Grund und Bodens und der Gefälle der einzelnen Städte beauftragt. Auf Grund dieser Schätzung erfolgte dann die Veranlagung zum Phoros.[6]) Die Gesamtsumme der in ältester Zeit gezahlten Phoroi ist unbekannt. Sie steigerte sich im Laufe der Zeit nicht nur durch die Aufnahme neuer Bundesmitglieder, sondern auch namentlich dadurch, dass mehr und mehr Städte ihre Flottenkontingente ablösten.[7])

---

[1]) Vgl. § 185.

[2]) Über die Einführung der Bezirkseinteilung und die allmähliche Entwickelung des Bundes, vgl. Kirchhoff, Hermes XI 1 ff.; Leo a. a. O. 60 ff. Hauptquelle sind die Quotenlisten der Phoroi: CIA. I 226 ff. (vgl. die Schatzungsliste CIA. I 37). Zusammenstellung der Bundesstädte: CIA. I p. 225 ff. und Karte; Böckh, II[3] 362 ff.

[3]) Busolt, Philol. XLI, 653. Der wirkliche Mitgliederbestand war fortwährenden Schwankungen unterworfen. Nicht mitgerechnet sind die bloss eingeschätzten, sowie diejenigen Gemeinden, die später von anderen Städten abgetrennt und zu bundesunmittelbaren Mitgliedern erhoben wurden.

[4]) Thuk. I 96, 1; 99, 3; vgl. Busolt, Rhein. Mus. 37, 637 ff.

[5]) Thuk. a. a. O.

[6]) Plut. Arist. 24; Diod. XI 47; Thuk. V 18, 5; Aristot. *Ἀθην. πολ.* 23; vgl. Demosth. g. Aristokr. 209; Aesch. g. Ktes. 258; Ps. Andok. g. Alkib. 11.

[7]) Der *πρῶτος φόρος ταχθείς*, von dem Thuk. I 96, seine Summe auf 460 Talente angebend, redet, war wohl derjenige, den die Athener nach der Unterwerfung fast aller Bündner zuerst durch einen legislativen Akt festsetzten. Vgl. Leo a. a. O. 69 ff. Dass die Gesamtsumme des ersten Phoros sehr

251. Als die Perser von den Küsten des aegaeischen Meeres verdrängt waren und von ihnen keine unmittelbare Gefahr mehr drohte, da waren die Bündner im allgemeinen nicht mehr geneigt, Kriegsdienste zu leisten. Sie zogen es vor, zu Hause ihren friedlichen Beschäftigungen und der Förderung ihrer materiellen Interessen zu leben. Eine Stadt nach der andern löste ihre Flottenkontingente durch Matrikularbeiträge ab. Für die Beiträge übernahmen die Athener die Ausrüstung von Kriegsschiffen. Infolgedessen wuchs ihr maritimes Übergewicht, ihre Übung und Erfahrung im Seekriege, während die Bündner ungeübter und unkundiger wurden. Bei dieser Entwickelung verschob sich naturgemäss das Gleichgewicht an Macht zu Ungunsten der Letztern. Beschleunigt wurde die Umwandelung der autonomen Städte in Unterthanen Athens durch die lässige Erfüllung der Bundespflichten seitens der Bündner. Wenn sie mit dem Phoros im Rückstande blieben oder ihre Kontingente nicht stellten, so gingen die Athener strenge mit Zwangsmassregeln vor. Wurde Widerstand geleistet, so fiel es diesen in der Regel nicht schwer, ihn zu brechen.[1]) Zuerst wurden die Naxier, welche sich vom Bunde lossagten, unterworfen und zu athenischen Unterthanen (*ὑπήκοοι*) gemacht.[2]) Nach und nach erging es so fast allen Städten. Dieser Prozess, aus dem das attische Reich (*ἀρχή*) hervorging,[3]) hatte sich im Jahre 454, als die Bundeskasse wegen des schlimmen Standes der ägyptischen Expedition und der Bedrohung des aegaeischen Meeres durch eine königliche Flotte nach Athen verlegt wurde,[4]) bereits der Hauptsache nach vollzogen. Alle Städte, ausser Samos, Chios, Lesbos, waren tributpflichtig und die meisten von diesen unterthänig geworden. Die Überführung der Bundeskasse machte Athen auch zum finanziellen und sakralen Mittelpunkt des Bundes. Ein Sechszigstel der jährlich einlaufenden Phoroi floss als Gabe in den Schatz der zur Reichsgöttin gewordenen Athena. Was aus dem Bundestage wurde, ist ungewiss. Vermutlich verloren die Städte mit ihrer Autonomie auch ihr Stimmrecht, so dass die Versammlung immer kleiner wurde und schliesslich ganz einging.[5])

Der seit etwa 460 gleichzeitig gegen die Perser und Peloponnesier geführte Krieg veranlasste eine erhebliche Steigerung der Phoroi, wodurch gewiss viele Unzufriedenheit hervorgerufen wurde. Mit der furchtbaren Katastrophe der ägyptischen Expedition und dem vergeblichen Versuche, Kypros zu behaupten, begann der Umfang des Bundes kleiner zu werden.[6])

---

viel geringer gewesen sein muss, zeigt Kirchhoff, Hermes XI 30.

[1]) Thuk. I 99; III 10, 5; Ps. Xen. St. d. Ath. II 2.

[2]) Thuk. I 98, 4.

[3]) Neben der früheren Bezeichnung des Bundes als *ἡ Ἀθηναίων συμμαχία* (CIA. I 9) kam im gewöhnlichen Sprachgebrauche und auch offiziell *ἡ ἀρχὴ ἡ Ἀθηναίων* auf. Thuk. V 18; 47. Die Bundesstädte hiessen kurzweg *πόλεις*.

[4]) Theophrast bei Plut. Aristeid. 25; Plut. Perikl. 12; Justin III 6. Mit der Verlegung beginnen die Quotenlisten der Phoroi, die nach Amtsjahren der Hellenotamien datiert sind. Vgl. Köhler, Abhdl. Berl. Akad. 1869, 102 ff. Die Vermutungen über eine andere Zeit der Verlegung sind beseitigt durch Christ, *De publ. populi Athen. rationibus* (Greifswald 1879 Diss.) 32 ff. Über den Bestand der Bundeskasse vgl. S. 292 Anm. 6.

[5]) Am Anfange des peloponnesischen Krieges kann es einen vielköpfigen Bundestag nicht mehr gegeben haben. Thuk. I 141. Die autonomen Mytilenaier hatten aber anscheinend noch Stimmrecht. Thuk. III 11, 1.

[6]) Busolt, Philol. XLI 700.

Der Zusammenbruch der athenischen Hegemonie in Mittelgriechenland und der euboeische Aufstand[1]) übten eine bedeutende Rückwirkung auf das Bundesgebiet aus. Von zwölf karischen Städten sind die letzten Tributzahlungen aus den Jahren 447/6 bis 445/4 erhalten. Es gelang zwar den Athenern in den nächsten Jahren ihre Autorität im Bunde voll zur Geltung zu bringen, aber der samische Aufstand im Jahre 440 zog einen grossen Teil des Bundes in Mitleidenschaft. Es gelang schliesslich den Athenern, den Aufstand zu dämpfen und Samos zu unterwerfen, aber etwa vierzehn karische Städte fielen ab und Athen musste auf sie mit Rücksicht auf Persien verzichten. Der auf etwa neunundzwanzig Städte reduzierte Bezirk wurde infolgedessen mit dem ionischen vereinigt.[2]) Auch im ionischen und hellespontischen Bezirk gingen einige entferntere oder von der Küste weiter abgelegene Städte verloren. Im thrakischen Bezirk regten sich namentlich chalkidische Städte. Hier wandten die Athener zuerst in grösserm Massstabe die *ἀπόταξις* an, die bei der Schatzung des Jahres 425/4 in umfassendster Weise durchgeführt wurde und darin bestand, dass Gemeinden, die von einer Stadt abhängig waren und bisher mit ihrem Vorort gesteuert hatten, zu bundesunmittelbaren *πόλεις* erhoben und selbständig zum Phoros veranlagt wurden.[3]) Nicht weniger als achtzehn thrakische Kleinstädte traten auf diesem Wege in die Zahl der Bundesmitglieder ein. Die durch den Verlust einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Städten verursachten Phoros-Ausfälle wurden bei der Schatzung des Jahres 439 durch Phoros-Erhöhungen gedeckt, welche namentlich die unbotmässigen oder unzuverlässigen Städte trafen. In der mit 439/8 beginnenden Schatzungsperiode belief sich der eingeschätzte Phoros auf etwa 454 Talente, von denen aber durchschnittlich nur 400 gezahlt wurden, denn im thrakischen Bezirk dauerten die Unbotmässigkeiten fort und die Athener konnten auch durch die Begründung der Kolonie Amphipolis die Ordnung nicht völlig herstellen.[4]) Als dann der Gegensatz zwischen Athen und den Peloponnesiern immer schärfer wurde und sich die Vorboten des grossen Krieges zeigten, sagten sich, vom makedonischen Könige unterstützt, im Jahre 432 Poteidaea und die chalkidischen Städte los. Die Behauptung des Bundesgebiets hing von der seebeherrschenden Stellung Athens und von einer kräftig durchgreifenden Bundespolitik ab, denn die Bündner folgten zum grossen Teil nur dem Zwange. Freilich die Demokraten waren durchschnittlich athenisch gesinnt und reichsfreundlich, da sich die Athener grundsätzlich auf die Demokraten stützten und ihnen einen Rückhalt gewährten. Dagegen sannen alle oligarchischen Elemente, verstärkt durch die autonomistischen Bestrebungen, auf Abfall und knüpften mit den Feinden an.[5]) Die Eingriffe in die innere städtische Verwaltung, die Beschränkung der Gerichtshoheit, die Verwendung der Bundesgelder

---

[1]) Thuk. I 114; Diod. XII 7; Plut. Perikl. 22, 23. Unterwerfung von Chalkis und Vertrag: CIA. IV 27a. Kleruchie in Hestiaia: Kirchhoff, Abhdl. Berl. Akad. 1873, S. 4.

[2]) Loeschke, *De titulis aliquot atticis quaest. hist.* (Bonn 1876 Diss.) 16 ff.; Busolt, Philol. 41, 685 ff.

[3]) Antiphon. Frgm. 55 und 56 Blass (Harpokr. s. v. *ἀπόταξις*); Busolt, Philol. 41. 659 ff.

[4]) Philol. 41, 674; 701.

[5]) Vgl. § 53.

zu attischen Staatszwecken,[1]) die Einrichtung der obensowohl zur Versorgung armer attischer Bürger, wie zur Befestigung der Stellung Athens im Bundesgebiet dienenden Kleruchien,[2]) dieses und anderes hatte den Athenern in den Städten viel Gegner gemacht. Sie hatten es nicht verstanden, die Städte durch Gewährung von Epigamie und *ἔγκτησις γῆς*[3]) fester an sich zu ketten und das Reich durch organische Institutionen zu konsolidieren. Daher folgten die Bündner leicht den Freiheit verheissenden Proklamationen Spartas und waren zum Abfalle bereit, wenn sich feindliche Streitkräfte zeigten. In der ersten Periode des Krieges gelang es den Athenern noch, den lesbischen Aufstand zu überwältigen und, abgesehen von den aufständischen Städten in Thrakien, das Bundesgebiet im grossen und ganzen zu behaupten, aber nach der sizilischen Katastrophe ging das Reich der Auflösung entgegen und nach der Schlacht bei Aegospotamoi brach es vollends zusammen.

252. Das Verhältnis Athens zu den einzelnen Städten beruhte auf Separatverträgen, die zwar in gewissen Grundzügen übereinstimmten, aber doch vielfach verschiedene Bestimmungen hatten und dem Vororte bald einen grössern, bald einen geringern Einfluss auf die Stadtverfassung und Verwaltung einräumten. Eine allgemeine Verfassungsurkunde hatte das attische Reich nicht.[4]) Die wenigen autonomen Städte hatten ein bestimmtes Kontingent von bemannten Kriegsschiffen zu stellen, waren aber sonst selbständige Stadtgemeinden.[5]) Die unterthänigen Städte waren fast alle[6]) tributpflichtig (*φόρον ὑποτελεῖς*)[7]) und in der Einrichtung und Verwaltung ihres Staates, sowie in der Gerichtsbarkeit beschränkt. Sie mussten endlich Fusstruppen stellen.[8])

253. In der Regel fand alle vier Jahre eine neue Tributschatzung statt.[9]) Nachdem zwei für jeden Bundesbezirk erwählte *τάκται* das Vermögen der einzelnen Städte festgestellt und darnach vielleicht Voranschläge gemacht hatten,[10]) setzte der Rat für jede Stadt den Tribut an.[11]) Die Ansätze unterlagen wahrscheinlich noch der Beschlussfassung des Volkes, das sicher allein kompetent war, Tribute zu erlassen.[12]) Die Bündner konnten bei den Verhandlungen über den Phoros ihre Wünsche geltend machen[13]) und nötigenfalls Berufung bei den Heliasten einlegen. Diese Prozesse wurden von den *εἰσαγωγεῖς* eingeführt und geleitet. Die Entscheidung der Heliasten war eine endgültige und die Bündner mussten sich mit ihr zufrieden geben.[14])

---

[1]) Plut. Perikl. 12; vgl. S. 292 Anm. 1.

[2]) Vgl. § 80.

[3]) Vgl. S. 57 Anm. 9.

[4]) Einzelne Verträge: CIA. I 9—13; IV 22a; 27a.

[5]) Bemannte Schiffe: Thuk. II 9; vgl. VI 85; VII 57. — Die Athener duldeten sogar oligarchische Regierungen in Samos (Thuk. I 115) und Mytilene. Thuk. III 27; 47.

[6]) Eine Ausnahme Methymna: Thuk. VII 57; vgl. auch III 50.

[7]) Thuk. I 19; 56; 66; 80; VI 85; VII 57 u. s. w.; kurzweg *ὑποτελεῖς*: II 9, 3; V 111, 4.

[8]) Thuk. II 9. Vgl. CIA. I 432; 434; Thuk. VII 57; IV 28; 42; 53; 54 u. s. w. Vgl. Rhein. Mus. XXXVII 637 ff.

[9]) Ps. Xen. St. d. Ath. III 5. Die Steine zeigen, dass Schatzungen in den Jahren 450, 446, 439, 429 (CIA. I 40), 425 stattfanden.

[10]) CIA. I 37 v. 4 ff. Vgl. Plut. Arist. 24; CIA. I 266. Selbsteinschätzung als Privilegium einzelner Städte: Philol. 41, 668.

[11]) CIA. I 37 v. 47.

[12]) CIA. I 40, v. 4; vgl. § 202.

[13]) CIA. IV 27a; v. 25.

[14]) Ps. Xen. St. d. Ath. III 5; CIA. I 37

Während die Feststellung der Tribute an den Panathenaien erfolgte,[1]) hatten an den grossen Dionysien im Elaphebolion die Bündner ihren Phoros nach Athen zu bringen,[2]) wo sie von den Hellenotamien im Beisein des Rates in Empfang genommen wurden.[3]) Steuerverbände (συντέλειαι) zu gemeinsamer Phoroszahlung bildeten zuweilen Städte, welche auf derselben Insel oder Halbinsel lagen oder sonst näher miteinander verbunden waren. Kolonien zahlten meist in Syntelie mit ihrer Mutterstadt.[4]) Wenn Städte mit ihrem Phoros ganz oder teilweise im Rückstande blieben, so schickten die Athener zur Beitreibung desselben ἐκλογεῖς ab, Beamte, die aus der ersten Schatzungsklasse erwählt wurden.[5]) Den ἐκλογεῖς standen Kriegsschiffe unter einem oder mehreren Strategen zur Seite, welche nötigenfalls die Exekution mit Gewalt vollstreckten.[6]) Indessen konnte doch nur selten von allen eingeschätzten Städten der Tribut beigetrieben werden, da die Athener häufig Städte zum Phoros veranlagten, die mehr oder weniger ausserhalb ihres wirklichen Machtbereiches lagen.

Die Gesamtsumme der geschätzten und wirklich gezahlten Phoroi ist bis zur Überführung der Bundeskasse nach Athen unbekannt.[7]) In den Jahren 454/3 bis 450/49 wurden über 520 Talente gezahlt und infolge des Krieges mit den Persern und Peloponnesiern von den Bündnern höhere finanzielle Leistungen als sonst gefordert.[8]) Bei den Schatzungen der Jahre 450 und 446 traten erhebliche Phorosnachlässe ein. Der geschätzte Phoros für die Periode 446 bis 439 belief sich nur auf etwa 434 Talente und stieg dann in der nächsten Periode durch Erhöhungen auf 454 Talente. Thatsächlich gingen kaum 400 Talente ein. Im Jahre 425/4 wurden die Phoroi mehr als verdoppelt.[9]) Die eingeschätzte Gesamtsumme betrug mehr als 1200 Talente, von denen jedoch höchstens 900 wirklich eingingen.[10]) Als der peloponnesische Krieg eine bedenkliche Wendung nahm und die Phoroi immer unregelmässiger einliefen, ersetzte man sie im Sommer 413 in den meisten Städten durch einen Wertzoll von 5% auf die Ein- und Ausfuhr der Bundesstädte, soweit sie zur See erfolgte.[11])

Ausser den Phoroi flossen in die Reichskasse noch die bedeutenden Erträge des pontischen Zolles.[12])

Aus den jährlichen Reichseinnahmen bestritten die Hellenotamien zunächst alle den Bund betreffenden Ausgaben, namentlich die Kosten des Kriegswesens, leisteten dann aber auch Zuschüsse zu Bauten, Festen und andern Bedürfnissen des athenischen Staates.[13]) Etwaige Überschüsse de-

v. 42. Antiphon Frgm. 49 und 13 Blass. Rubrik von Städten, die vor Gericht ohne Erfolg den Ansatz des Rates bestritten hatten: CIA. I 262; vgl. Busolt, Gr. Gesch. II 419.

[1]) CIA. I 40.

[2]) Aristoph. Acharn. 502 ff.; Eupolis πόλεις Frgm. 240 Kock; CIA. I 38 cd.

[3]) Ps. Xen. St. d. Ath. III 2; Thuk. I 96.

[4]) Antiphon. Frgm. 56 Blass. Näheres bei Busolt, Philol. 41 S. 660 ff.

[5]) CIA. I 38 f. g.; Harpokr. s. v. ἐκλογεῖς.

[6]) Die Schiffe hiessen ἀργυρολόγοι, ebenso die damit beauftragten Strategen: Thuk. II 69; III 19; IV 50; 75; Xen. Hell. I 1, 8; Aristoph. Ritt. 1070.

[7]) Vgl. S. 322 Anm. 7.

[8]) Vgl. Busolt, Philol. 41 S. 714 ff.

[9]) Fragmente der Schatzungsliste CIA. I 37. Vgl. Andok. v. Frdn. 9. Ps. Andok. Alkib. 11; Aesch. d. f. leg. 175; Plut. Arist. 24.

[10]) Vgl. Busolt, Philol. 41, S. 703.

[11]) Vgl. S. 294 Anm. 5.

[12]) Vgl. S. 295 Anm. 1.

[13]) Vgl. S. 292 Anm. 1.

ponierten sie im Schatz bei den „Schatzmeistern der Göttin" zur freien Verfügung des Staates, ein Sechzigstel der Phoroi floss dagegen alljährlich als *ἀπαρχή* in den Tempelschatz der Athena.[1]) Die Göttin Athens war auch zur Schutzgöttin der Bündner geworden. Wie die attischen Kleruchen hatten die Bündner zu den grossen Panathenaien Opfertiere und Festdeputationen zu schicken.[2]) Ausserdem mussten die Bündner etwa seit 439 mit den Athenern zusammen Erstlingsgaben von der Ernte an die eleusinischen Gottheiten entrichten und zwar von 100 Medimnen Gerste (5253 Liter) einen Hekteus ($8^3/_4$ Liter), von 100 Medimnen Weizen halb so viel.[3])

254. In verschiedenem Grade war die Autonomie der unterthänigen Städte bei ihren innern Gemeindeangelegenheiten beschränkt. Unter dem Einflusse oder der thätigen Mitwirkung Athens wurden jedoch in den Städten die Oligarchen von der Regierung verdrängt und durch Demokratien ersetzt oder bereits bestehende Demokratien befestigt. Nur selten haben wohl die Athener den Städten bei der Einrichtung ihrer Verfassung ganz freie Hand gelassen,[4]) in einigen uns bekannten Fällen ordneten sie die Verfassung bis ins einzelne an und schrieben genau den Wortlaut des Treueides vor, den die Ratsherren zu leisten hatten.[5]) In Erythrai sicherten sie sich einen dauernden, unmittelbaren Einfluss auf das Staatsleben, durch die Bestimmung, dass der jährlich wechselnde Rat dieser Stadt von dem abtretenden und dem athenischen *φρούραρχος*, d. h. dem Befehlshaber der Besatzung, ausgelost und eingesetzt werden sollte.[6]) Wie in Erythrai, so lagen auch in zahlreichen andern Städten athenische Besatzungen (*φρουροί*), die nicht bloss gegen auswärtige Angriffe schützen, sondern auch die feindlichen Elemente im innern, namentlich die Oligarchen, niederhalten und unzuverlässige oder widerwillige Städte zum Gehorsam zwingen sollten.[7]) Nach Aristoteles wurden während des Krieges 2000, aus den Demen dazu erloste Bürger als Wachtmannschaften nach den Bundesstädten geschickt.[8]) Die Besatzungen übten natürlich, auch ohne sich Gewaltthätigkeiten zu Schulden kommen zu lassen, auf die Bundesstädte einen mehr oder weniger schwer empfundenen Druck aus, und auch der Einfluss der Phrurarchen wird sich im Gemeindeleben oft in lästiger Weise fühlbar gemacht haben.[9]) Zur Überwachung der See wurden ferner von den Athenern an verschiedenen Orten Wachtschiffe (*φρουρίδες*) stationiert.[10])

---

[1]) CIA. I 226; 260 vgl. S. 189.

[2]) CIA. I 9, 37 v. 44. Vgl. WILAMOWITZ Philol. Unters. I 44.

[3]) DITTENBERGER, Syll. Inscr. gr. Nr. 13.

[4]) CIA. IV 61a v. 5—6.

[5]) CIA. I 9 v. 15 ff.; vgl. I 11, 4–6; I 13, v. 8 ff.; IV 27a.

[6]) CIA. I 9.

[7]) Isokr. Areop. 65: *καὶ τότε μὲν, ὅτε τὸ πλῆθος ἦν κύριον τῶν πραγμάτων, ἡμᾶς τὰς τῶν ἄλλων ἀκροπόλεις φρουροῦντας κτλ.* — Eine *φρουρά* in Miletos (CIA. IV 22a), in Byzantion (Aristot. Wesp. 237), in Kyzikos (Eupolis, *πόλεις* 233 Kock), in thrakischen Städten (Thuk. V 39; vgl. IV 7; 104). Vgl. CIA. I 10; Thuk. II 13, 6.

[8]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 24: *νῆες δὲ φρουρίδες εἴκοσι, ἄλλαι δὲ νῆες αἱ τοὺς φόρους* (offenbar verschrieben aus *φρουρούς*, BLASS) *ἄγουσαι τοὺς ἀπὸ τοῦ κυάμου δισχιλίους ἄνδρας*; vgl. Kap. 62: *ἐπειδὴ δ' ἐπώλουν οἱ δῆμοι, καὶ ταύτας ἐκ τῆς φυλῆς ὅλης κληροῦσι πλὴν βουλευτῶν καὶ φρουρῶν.*

[9]) Daher mussten auch die Athener bei der Begründung des zweiten Bundes das Zugeständnis machen, dass jedem gestattet sein solle beizutreten: *μήτε φρουρὰν εἰσδεχομένῳ μήτε ἄρχοντα ὑποδεχομένῳ.* CIA II 17.

[10]) *(δύο)φρουρίδε* in Milet: CIA. IV 22a. Nach Aristot. a. a. O. waren während des peloponnesischen Krieges im ganzen 20 *φρουρίδες* im Dienst.

Ausser dem Phrurarchen gab es in den Bundesstädten noch verschiedene andere ordentliche oder ausserordentliche athenische Beamte. Aristoteles spricht von 700 Bürgern, die ausserhalb Attikas ein Amt bekleideten.[1]) In verschiedenen Städten gab es einen ständigen Gouverneur (*ἄρχων*), dessen Befugnisse nicht näher bekannt sind.[2]) Ausserordentliche Beamte waren, abgesehen von den *ἐκλογεῖς* (vgl. S. 326 Anm. 5), namentlich die *ἐπίσκοποι*, die auf Grund eines besondern Volksbeschlusses erlost und zur Überwachung oder Neuordnung der politischen Verhältnisse in die Bundesstädte geschickt wurden.[3]) Ausserdem wurden in schwierigern und wichtigern Fällen Kommissionen gewählt, welche die erforderlichen gerichtlichen, konstitutionellen und militärischen Massregeln zu ergreifen hatten.[4])

255. Mehr als in der kommunalen Verwaltung, die trotz der athenischen Aufsicht wesentlich in den Händen ihrer eignen Behörden lag, waren die unterthänigen Städte in der Gerichtsbarkeit beschränkt. Zunächst nahm Athen im Interesse der festen Handhabung der Hegemonie die Gerichtsbarkeit in allen Prozessen in Anspruch, wo es sich um Vergehen gegen den Bund (Abfall, bundesfeindliche Umtriebe, Verletzung der Bundespflichten) und um Phoros-Angelegenheiten handelte.[5]) Ferner entzog Athen den Gerichten der Bündner die Strafgerechtigkeit in allen schweren Fällen. Sie durften weder auf Todesstrafe, noch auf Atimie und Verbannung erkennen. Alle diese Prozesse mussten an die athenischen Dikasterien verwiesen werden.[6]) Ob und inwieweit die Gerichtsbarkeit der Bündner in Privatprozessen beschränkt war, lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen.

Befestigt und gefördert wurden die Beziehungen Athens zu den Bundesstädten durch handelsrechtliche Verträge (*ξυμβολαί, ξύμβολα*), welche dem Handelsverkehr in hohem Grade zu gute kamen. Diese Verträge enthielten wahrscheinlich durchweg Bestimmungen über gemeinsame Rechtssätze, nach denen Streitigkeiten entschieden wurden, die aus Rechtsge-

---

[1]) Aristot. *Ἀθην. πολ.* 24: *ἀρχαὶ δ' ἔνδημοι μὲν εἰς ἑπτακοσίους ἄνδρας, ὑπερόριοι δ' εἰς ἑπτακοσίους* (beide Zahlen zu hoch); vgl. Bull. d. corr. hell. XII (1888) 131: *ἐν δὲ τῇσι ἄλλῃσι πόλεσι οἵτινες Ἀθηναίων ἄρχουσι ἐν τῇ ὑπερορίᾳ.*

[2]) In einem Proxenie-Dekret aus dem Jahre 408 für Oiniades aus Skiathos wird bestimmt, dass für seine persönliche Sicherheit sorgen soll *καὶ τὸν ἄρχοντα τὸν ἐν Σκιάθῳ ὃς ἂν ᾖ ἑκάστοτε*; Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 152. Hier handelt es sich also um einen ständigen *ἄρχων*, wie ihn die Athener in den Städten des zweiten Bundes einsetzten. Ebenso trägt ein um dieselbe Zeit gefasster Volksbeschluss für einen Halikarnassier die Sorge für dessen Sicherheit den *ἄρχοντες* der Athener *ἐν τῇ ὑπερορίᾳ* auf. Vgl. die vorhergehende Anmerkung. Thuk. I 115 erzählt, dass die Samier *καὶ τοὺς φρουροὺς τοὺς Ἀθηναίων καὶ τοὺς ἄρχοντας οἳ ἦσαν παρὰ σφίσιν* dem persischen Satrapen auslieferten. Auch in dem Volksbeschlusse über Miletos kommen wiederholt *οἱ ἄρχοντες οἱ Ἀθηναίων* vor. CIA. IV 22a. Bei der allgemeinen Fassung lässt es sich jedoch vielfach nicht entscheiden, ob es sich um Beamte mit dem speziellen Titel *ἄρχων* oder um *ἐπίσκοποι* oder andere Beamte handelt.

[3]) CIA. I 9, 10; Aristoph. Vögel 1026; Harpokr. s. v. *ἐπίσκοπος*; Pollux VIII 114; vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. I 54; Stahl. *De soc. Athen. jud.* (Münster 1881) 4.

[4]) CIA. IV 22a; vgl. Ps. Xen. St. d. Ath. I 18.

[5]) Ps. Xen. St. d. Ath. III 5; CIA. I 37 v. 42; I 38; IV 38a.

[6]) CIA. IV 27a v. 71 ff.; vgl. Antiph. Mord d. Herod. 47; Ps. Xen. St. d. Ath. I 16; Xen. Hell. I 5, 19; vgl. Wilamowitz, Philol. Unters. I 89.

schäften vermögensrechtlicher Natur (*ξυμβόλαια*) zwischen dem athenischen Staate oder einzelnen athenischen Bürgern und einer Bundesstadt oder einzelnen Bürgern derselben erwuchsen. Gewöhnlich wurden wohl die auf Grund der *ξύμβολα* zu entscheidenden Prozesse (*δίκαι ἀπὸ ξυμβόλων*) vertragsmässig in der Stadt des Verklagten anhängig gemacht und entschieden. Auf diesem Rechtsgebiete hatten also die Gerichte der Städte eine gleiche Kompetenz wie die athenischen und es konnte wohl vorkommen, dass dabei häufig athenische Bürger zu kurz kamen, seitdem in den Städten eine feindselige Stimmung gegen den Vorort Platz gegriffen hatte.[1])

U. Köhler, Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes, Abhdl. d. Berlin. Akad. 1869 (grundlegend); A. Kirchhoff, Der delische Bund im ersten Decennium seines Bestehens, Hermes XI (1876) 1 ff.; Fr. Leo, Die Entstehung des delisch-attischen Bundes, Verhdl. d. 32. Philol. Vers. (Wiesbaden 1877) 60 ff.; Christensen, *De jure et condicione sociorum Atheniensium* in den *Opusc. philol. ad Madvigium missa, Hauniae 1876*; A. Fränkel, *De condicione, jure, jurisdictione sociorum Atheniensium*, Leipzig Diss. 1878; Wilamowitz, Phil. Unters. I 5 ff.; J. M. Stahl, *De sociorum Atheniensium judiciis*, Münster 1881 Progr.; Gilbert, Gr. Staatsaltert. I. 389 ff.; Busolt, Der Phoros der athenischen Bündner, Philol. 41 (1882) 652 ff.; Böckh, Sth. d. Athener, 3. v. M. Fränkel besorgte Auflage (Berlin 1886) I 468; II 332 ff.; O. Gülde, Die Kriegsverfassung des ersten attischen Bundes, Neuhaldensleben 1888 Progr.; H. Nöthe, Der delische Bund, Magdeburg 1889 und 1890 Progr.

c. Der zweite athenische Seebund.

256. Die schwere Niederlage, welche die spartanische Flotte durch die königliche unter Pharnabazos und Konon im August 394 bei Knidos erlitt, stürzte die spartanische Gewaltherrschaft über die Inseln und Küstenstädte des aegaeischen Meeres. Nach dem Siege ging die königliche Flotte an der Westküste Kleinasiens bis zum Hellespontos vor. Bei ihrem Erscheinen wurden fast überall teils durch selbständige Erhebungen der Demokraten, teils durch das Eingreifen der königlichen Admirale, die den Städten Autonomie verhiessen, die spartanischen Harmosten vertrieben und die etwa noch bestehenden Oligarchien beseitigt. So geschah es in Kos, Teos, Chios, Mytilene, Ephesos, Erythrae und vielen andern Städten. Das wichtige Rhodos hatte sich schon vor der Schlacht von Sparta losgesagt.[2]) Im Frühjahre 393 durchfuhr die königliche Flotte das aegaeische Meer, gewann die Kykladen und verwüstete die lakonische Küste. Konon, dem nun Pharnabazos die Fortsetzung des Krieges allein überliess, war überall im athenischen Interesse thätig. Er fuhr nach Athen und wirkte nach Kräften an der bereits begonnenen Neubefestigung seiner Vaterstadt mit.[3]) Zugleich betrieben die Athener mit allem Eifer Flottenrüstungen. So wurde der Boden für die Begründung eines neuen Seebundes vorbereitet. Chios und Phaselis erneuerten bald nach der Schlacht ihre mit Athen eingegangenen Handelsrechtsverträge.[4]) Kos, Rhodos und

[1]) Thuk. I 77. Über *δίκαι ἀπὸ ξυμβόλων* vgl. auch S. 57 und 233 Anm. 4. *ξυμβόλαια* sind stets Rechtsgeschäfte vermögensrechtlicher Natur und auf solchen beruhende Ansprüche und Verpflichtungen. Vgl. CIA. II 11, v. 5—11; IV 61 B v. 17—21 und dazu Dittenberger, Hermes XVI 188. *ξυμβολαί*, *ξύμβολα* Staatsverträge: CIA. II 11, 11 ff.; IV 96. Ps. Andok. g. Alkib. 18: Ps. Demosth. Halon. 13; Harpokr. s. v. *σύμβολα*. Vgl. Stahl, a. a. O. 7.

[2]) Xen. Hell. IV 8, 1—3; Diod. XIV 79, 84.

[3]) Curt Wachsmuth, Stadt Athen II 13.

[4]) CIV II 11. Köhler, Hermes VII 159 ff. Mitt. d. arch. Inst. II 140.

andere Städte schlossen mit den Athenern Bündnisse ab.[1]) Im Jahre 390 lief Thrasybulos mit einer Flotte aus, um die rhodischen Demokraten gegen ein spartanisches Geschwader zu schützen und die athenische See-Hegemonie wiederherzustellen.[2]) Er richtete in Byzantion eine demokratische Regierung ein, knüpfte mit Kalchedon Beziehungen an und versicherte sich des Sundzolles, der pontischen *δεκάτη*, wodurch die attischen Einkünfte erheblich gesteigert wurden.[3]) Mytilene hatte sich bereits den Athenern angeschlossen,[4]) Thrasybulos gewann auch Eresos und Antissa.[5]) Auch andere kleinasiatische Städte wurden zum Abschlusse eines Bündnisses bewogen. Wir hören, dass Mytilene und Chios dem Thrasybulos Schiffskontingente stellten.[6]) Namentlich führte Thrasybulos in den sich ihm anschliessenden Städten die *εἰκοστή* wieder ein und behielt sich das Recht vor, sie nach seinem Ermessen mit einer Besatzung zu versehen.[7]) Iphikrates und Diotimos stellten in einem der nächsten Jahre den attischen Einfluss an der thrakischen Küste wieder her und gewannen namentlich Thasos, das sich zur *εἰκοστή* verpflichten musste.[8]) Im Jahre 387 schloss sich auch Klazomenai an und verstand sich zur Zahlung der *εἰκοστή*, wahrte sich aber die Befreiung von athenischer Besatzung.[9]) Der bald darauf abgeschlossene Königsfriede, welcher die Autonomie aller Städte gebot, machte diesen Anfängen eines neuen Seebundes ein rasches Ende. Die Chier, Mytilenaeer und Byzantier hielten jedoch zu Athen.[10]) Gleich nach dem Königsfrieden schloss Athen mit Chios unter ausdrücklicher Anerkennung der durch denselben gewährleisteten Freiheit und Autonomie ein Bündnis ab, in dem sich beide Teile bei Angriffen auf ihr Gebiet kräftige Hilfe zusicherten.[11]) Gleiche Bündnisse wurden darauf mit Mytilene, Methymna, Rhodos und Byzantion abgeschlossen.[12]) Das waren die ersten Grundlagen eines neuen Seebundes.

257. Als nach der Befreiung Thebens von der spartanischen Herrschaft Sphodrias den Versuch machte, den Peiraieus zu überrumpeln und trotz des offenkundigen Friedensbruches in Sparta freigesprochen wurde (Sommer 378), schlossen die Athener nicht nur mit den Thebanern sofort

[1]) Vgl. den Volksbeschluss zu Gunsten der Eteokarpathier, die den Athenern zur Wiederherstellung ihres alten Athena-Tempels eine Cypresse geschenkt hatten, im Bull. d. corr. hell. XII (1888) 155 und in Bezug auf Rhodos dazu Xen. Hell. IV 8, 20.

[2]) Xen. Hell. IV 8, 26 ff.

[3]) Xen. Hell. IV 8, 27; 31; Demosth. g. Lept. 60. Vgl. Bull. d. corr. hell. XII (1888) 165 ff.

[4]) CIA. II 18; vgl. Diod. XIV 84.

[5]) Diod. XIV 94; Xen. Hell. IV 8, 29; CIA. II 92 mit der Ergänzung Foucarts, Rev. archéol. 1877 I 261.

[6]) Diod. XIV 94.

[7]) CIA. II 14 b und dazu ein neues Fragment bei Swoboda. Mitt. d. arch. Inst. VII 174 ff.; 189.

[8]) Vgl. die bezüglichen Inschriften-Fragmente bei U. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. VII 313 ff.

[9]) Swoboda, a. a. O.

[10]) Isokr. XIV 28.

[11]) Mitt. d. arch. Inst. II 138 ff.; vgl. CIA. II 13.

[12]) Mytilene: CIA. II 18; Byzantion: II 19 (Dittenberger, Syll. Inscr. Gr. I 62). Der Volksbeschluss über den Vertrag mit Byzantion bezieht sich auf das Bündnis mit den Chiern und bestimmt: *εἶναι Βυζα(ντίους Ἀθηναίων)συμμάχους κ(αὶ τῶν ἄλλων συμ)μάχων.* Dass die *ἄλλοι σύμμαχοι* Mytilene, Methymna und Rhodos (vgl. Diod. XIV 79) waren, ergiebt sich aus CIA. II 17 v. 80 bis 83 und Diod. XV 28. Vgl. Dittenberger a. a. O. I Nr. 63 Anm. 16. Beim Eintritt in den 378/77 gestifteten Bund waren die Methymnaer bereits *σύμμαχοι* der Athener. Vgl. die Inschrift im Bull. d. corr. hell. XII (1888) 139.

ein gleiches Bündnis, wie mit den Chiern,[1]) sondern schickten auch Gesandte an andere Städte ab, welche sie auffordern sollten, zu einem Bunde zusammenzutreten, um die durch den Königsfrieden zugesicherte Autonomie gegen lakonische Übergriffe zu schützen.[2]) Bevollmächtigte der bereits mit Athen verbündeten fünf Seestädte erschienen in Athen und vereinbarten die Grundlagen eines Bundes, der unverzüglich ins Leben trat. Es wurde in Athen ein ständiger, aus Vertretern aller Bündner bestehender Bundesrat eingesetzt, um gemeinsam mit den Athenern über Bundesangelegenheiten zu beraten und zu beschliessen.[3]) Auf Antrag des Aristoteles aus Marathon beschloss dann im Februar oder März 377 die athenische Volksgemeinde,[4]) dass es allen Hellenen und Barbaren, soweit sie nicht (wie namentlich die hellenischen Städte auf dem Festlande Kleinasiens) Unterthanen des Königs wären, freistehen sollte, dem Bunde unter denselben Bedingungen, wie die bisherigen Mitglieder, beizutreten. Alle Bundesgenossen sollten, wie der Volksbeschluss erklärte, frei und autonom sein, es mit ihren Staatseinrichtungen halten, wie sie wollten, und weder athenische Besatzungen und Beamte aufnehmen, noch Phoros zahlen. Im Falle eines Angriffes gegen Mitglieder des Bundes, sollten die Bundesgenossen verpflichtet sein, mit aller Kraft Beistand zu leisten. Um eine Garantie gegen die Begründung von Kleruchien zu bieten, verzichteten die Athener auf die im Gebiete der Bundesgenossen als öffentliches oder privates Eigentum ihnen angehörenden Besitztümer und erklärten jede Art der Erwerbung von Häusern oder Grundbesitz auf bundesgenössischem Gebiet durch den athenischen Staat oder einzelne athenische Bürger für unstatthaft. Zuwiderhandelnde darf jeder Bürger eines Bundesstaates beim Synedrion der Bundesgenossen anzeigen, welches die Hälfte des vertragswidrig erworbenen Besitzes dem Denunzianten zuweisen, die andere Hälfte für die Bundesgenossen einziehen soll. Wer eine Veränderung dieser Bestimmungen beantragen oder einen derartigen Antrag zur Abstimmung bringen sollte, der soll als einer, der den Bund auflöse, von den Athenern und Bundesgenossen gerichtet und mit Tod oder Verbannung, Atimie und Vermögenseinziehung bestraft werden. Der Volksbeschluss sollte auf einer steinernen Stele eingegraben und dieselbe neben der Bildsäule des Zeus Eleutherios aufgestellt werden. Auf dieser Stele sollten ferner die Namen der bereits vorhandenen Bundesmitglieder und der künftig beitretenden Städte verzeichnet werden.[5]) Endlich beschloss das Volk, sofort eine Gesandtschaft nach Theben zu schicken, um die mit

---

[1]) Xen. Hell. V 4, 34; Plut. Pelop. 15. CIA. II 17 v. 24.

[2]) Diod. XV 28; vgl. CIA. II 17 v. 9 ff.

[3]) Der Volksbeschluss vom Februar/März 377 (Anm. 4) setzt das Bestehen eines Bundesrates und einer Bundeskasse voraus. Die Namen der fünf Seestädte sind auf dem Steine von derselben Hand eingemeisselt, die den Volksbeschluss eingrub. Auch der Volksbeschluss über die Aufnahme der Methymnaeer, welche in der Liste der Bundesgenossen an dritter Stelle stehen, redet von den *σύνεδροι τῶν συμμάχων*, mit denen die Methymnaeer, wie die übrigen Bundesgenossen, Eide wechseln sollen. Bull. d. corr. hell. XII (1888) 139. Vgl. Diod. XV 28 und 29.

[4]) CIA. II 17 vgl. Dittenberger, Syll. Inscr. gr. I 63.

[5]) Das in chronologischer Reihenfolge je nach dem Beitritt der einzelnen Städte angeordnete Verzeichnis der Bundesgenossen ist nicht ganz vollständig erhalten.

Athen bereits verbündeten Thebaner zu bewegen, sich auch dem unter Athens Leitung organisierten Bunde anzuschliessen.

Die nach Theben abgeordnete Gesandtschaft hatte Erfolg, etwa im April 377 traten die Thebaner dem Bunde bei,[1]) der weder einen so ausgeprägt maritimen Charakter wie der delisch-attische Bund hatte, noch auch national-hellenische Zwecke verfolgte. Noch im Laufe des Sommers wurden die Chalkidier, Eretrier und andere euboeische Städte in den Bund aufgenommen. Hestiaea hielt jedoch noch zu Sparta.[2]) Dann folgten die mit Byzantion enge verbundenen Perinthier.

258. Im Sommer 377 veranlasste Chabrias auf einer See-Expedition Peparethos, Skiathos und Maroneia an der thrakischen Küste zum Beitritt.[3]) Infolge des Soesieges des Chabrias bei Naxos im September 376 wurden Paros, Naxos und andere Kykladen gewonnen.[4]) Im Frühjahre 375 erschien Chabrias mit einer Flotte an der tkrakischen Küste. Die Abderiten, Thasier, Aenier, Samothraker und einige kleinere Städte wurden dabei Mitglieder des Bundes.[5]) Um dieselbe Zeit bewirkten die Erfolge des Thimotheos im Westen den Anschluss der Demokraten von Korkyra, der Akarnanen, des Molosserfürsten Alketas und der Pronner auf Kephallenia.[6]) Von den mit diesen Staaten abgeschlossenen Verträgen ist das Bündnis mit den Korkyraeern mit sichern Ergänzungen vollständig erhalten. Darnach schlossen die Athener und Korkyraeer eine Symmachie auf ewige Zeiten (εἰς τὸν ἀεὶ χρόνον). Wenn jemand in feindlicher Absicht gegen das Land oder den Demos der Korkyraeer ziehen sollte, so werden die Athener gemäss der an sie ergangenen Aufforderung mit aller Kraft Beistand leisten. Der Bündnisfall trat also auch bei einem Angriff gegen die Demokratie seitens der Oligarchen ein. Dieselbe Zusicherung geben auch die Korkyraeer den Athenern. Krieg zu führen und Frieden zu schliessen, soll den Korkyraeern ohne die Athener und die Mehrheit der Bundesgenossen nicht gestattet sein (ἄνευ Ἀθηναίων καὶ τοῦ πλήθους τῶν συμμάχων). Vielmehr verpflichten sie sich, in Bezug auf Krieg und Frieden so zu handeln, wie es die Athener und die Mehrheit der Bundesgenossen beschliessen, und auch im übrigen gemäss den Beschlüssen der Athener und der Bundesgenossen zu verfahren. Auch die Athener verpflichten sich, in Bezug auf Krieg, Frieden und sonstige Angelegenheiten (καὶ τἆλλα) sich nach den Beschlüssen der Bundesgenossen zu richten.

Eine weitere Ausdehnung erhielt der Bund im Sommer 373. Damals wurden die Andrier, Tenier, Hestiaeer, Mykonier, Antissa und Eresos auf Lesbos, drei Städte auf Keos und einige andere Inselgemeinden, sowie

[1]) Diod. XV 29. Dittenberger, Syll. Inscr. Gr. I 63 Anm. 8.

[2]) Diod. XV 30. Dittenberger, a. a. O. I 63 Anm. 25. Vertrag mit Chalkis: CIA. II 17 b = Dittenberger, a. a. O. I 64.

[3]) Diod. XV 30. Dittenberger a. a. O. I 63 Anm. 28.

[4]) Demosth. g. Lept. 77; Plut. Phok. 7. Über Naxos, dessen Name ausgefallen ist, vgl. Ἀθήναιον VII p. 95.

[5]) Diod. XV 36. Ain. Takt. XV 5, Dittenberger a. a. O. Anm. 36.

[6]) Diod. XV 36; Xen. Hell. VI 2, 33. Volksbeschluss über den Abschluss des Bündnisses mit den Korkyraiern, Akarnanen und Kephallenen aus der 2. Prytanie des Jahres 375/4: CIA. II 49. Vgl. Dittenberger, Syll. I 63 Anm. 34. Urkunde des Bündnisses mit Korkyra nebst den Eidesformeln vollständiger als im CIA. II 49 bei Foucart, Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 354.

auch mehrere thrakische Städte von Timotheos gewonnen.[1]) Allmählich steigerte sich die Zahl der Bundesmitglieder auf einige siebenzig.[2]) Im Frieden vom Jahre 374 musste sich Sparta zur Anerkennung der athenischen See-Hegemonie bequemen, bald begann aber der Rückgang des Bundes. Es verschlechterte sich das Verhältnis zwischen Athen und Theben, das infolge des Friedens von 371 ausschied.[3]) Bald darauf schlossen sich die euboeischen Städte den Thebanern an und erst im Jahre 357 wurden sie wieder gewonnen.[4]) Im Jahre 365 eroberte freilich Timotheos Samos, gewann dann Sestos und im folgenden Jahre Methone, Pydna, Poteidaea und Torone,[5]) aber die Athener verloren immer mehr die Sympathie der Seestädte, die von den Lakedaemoniern nichts mehr zu befürchten hatten und in Verwickelungen hineingezogen wurden und zu Kriegen beisteuern mussten, für die sie kein eigenes Interesse hatten. Ausserdem verstiessen sie mehrfach gegen die Grundsätze der Bundeskonstitution. In Samos und Poteidaea wurden Kleruchien angelegt,[6]) und da die einzelnen Bundesmitglieder verpflichtet waren, den Beschlüssen der Mehrheit Folge zu leisten, so konnten die Athener den Bundesrat mittelst der Stimmen der gefügigen Kleinstaaten zur Ausdehnung ihrer Herrschaft benutzen.[7]) Sie liessen sich trotz der im Psephisma vom März 377 gegebenen und in den Verträgen wiederholten Zusicherungen bevollmächtigen, Kriegssteuern zu erheben[8]) und in Bundesstädten Gouverneure mit Besatzungen einzusetzen.[9]) Der Seezug des Epameinondas im Frühjahre 363 trug wesentlich zur Erschütterung des Bundes bei. Byzantion schied aus. Rhodos und Chios knüpften Beziehungen zu Theben an.[10]) Auf Keos musste eine Erhebung der antiathenischen Partei niedergeworfen werden.[11]) Im Jahre 357 bildeten, angeregt durch den Dynasten Maussollos von Karien, Chios, Rhodos, Kos, Byzantion einen Sonderbund. Im Frieden von 355 mussten die Athener die Trennung dieser Städte anerkennen. Auch die ansehnlichsten Inseln waren verloren gegangen.[12]) Weitere Verluste an der thrakisch-makedonischen Küste brachte der Krieg mit Philipp. Die Schlacht bei Chaironeia machte dem Bund vollends ein Ende.

259. Der Bund beruhte auf Separatverträgen der Athener mit den einzelnen Mitgliedern und wurde darum offiziell mit *οἱ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι* bezeichnet.[13]) Diese Benennung scheidet schon deutlich die beiden Faktoren, deren Trennung und Zusammenwirken für die Bundesverfassung

[1]) Vgl. Diod. XV 47 und Xen. Hell. VI 2, 12. SCHAEFER, Demosth. u. s. Z. I² 58.

[2]) Diod. XV 30; Aesch. d. f. leg. 70.

[3]) Xen. Hell. VI 3, 2 und 4, 20.

[4]) Xen. Hell. VI 5, 23; VII 5, 4 — vgl. SCHAEFER a. a. O. 163.

[5]) Isokr. v. Umt. 108. 113. Deinarch. I 14; Demosth. g. Phil. I 4. Weiteres bei A. SCHAEFER a. a. O. 98 ff.

[6]) Samos: CIA. II 699 v. 20, vgl. CARL CURTIUS, Lübecker Progr. 1877; SCHAEFER a. a. O. S. 99; 474. Poteidaea: DITTENBERGER Syll. I 82 = CIA. II 57.

[7]) Vgl. FOUCART, Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 362.

[8]) Vgl. § 260.

[9]) Ein *ἄρχων* und aus den Beisteuern der Bnndesstädte *κατὰ δόγματα τῶν συμμάχων* besoldete *φρουροί* in Andros: CIA. II 62; Androtion *ἄρχων* nebst *φρουροί* in Arkesine auf Amorgos: RADET, Bull. d. corr. hell. XII (1888) 225.

[10]) Diod. XV 79; Isokr. Phil. 53, Demosth. g. Aristokr. 149 ff., g. Phil. III 34.

[11]) KÖHLER, Mitt. d. Inst. I 142 ff.; vgl. DITTENBERGER, S. I. Gr. I Nr. 79.

[12]) Diod. XVI 22; Isokr. v. Frdn. 15; 22; Demosth. Kr. 292. BUSOLT, Jahrb. f. Kl. Philol. Suppbd. VII 858 ff.

[13]) CIA. II 17; 19.

massgebend war. Auf der einen Seite stehen die Athener als Träger der Hegemonie,[1] auf der andern die Bundesgenossen, deren gemeinsames Organ der Bundesrat, *τὸ συνέδριον τῶν συμμάχων*, war. Derselbe bestand nur aus Abgesandten der bundesgenössischen Städte, Athen selbst war nicht vertreten.[2] Jede Stadt führte unterschiedslos eine Stimme, obwohl es gestattet war, mehrere Bevollmächtigte nach Athen zu schicken und an den Beratungen des Synedrion teilnehmen zu lassen.[3] Dasselbe war eine permanent fungierende Behörde und hatte seinen ständigen Sitz in Athen.[4] In Bundesangelegenheiten hatte es eine der Hauptsache nach mit dem athenischen Rate konkurrierende und mit ihm gleichartige Kompetenz.

Nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange in Bundesangelegenheiten brachte das Synedrion seinen Beschluss bei dem athenischen Rate ein. Stimmte dieser mit dem Dogma der Bundesgenossen überein, so nahm er dasselbe in sein Probuleuma auf, im andern Falle brachte er neben dem Dogma noch sein abweichendes Gutachten vor die athenische Volksversammlung.[5] Bisweilen forderte auch der Rat das Synedrion auf, sein Dogma unmittelbar an die Volksversammlung zu bringen,[6] welche in jedem Falle die entscheidende Instanz war.[7] Der Bundesrat fasste Beschlüsse über Krieg, Frieden und Verträge, nahm an der Beschwörung von Verträgen, insbesondere auch mit neu eintretenden Bundesmitgliedern, Anteil und war auch zuweilen bei Gesandtschaften vertreten.[8] Er beschloss ferner über die Verwendung von Bundesbeiträgen[9] und fungierte als Gericht bei Verletzungen der Grundrechte der Bundesgenossen.[10]

260. Bundessteuern mochte es ursprünglich nicht gegeben haben, da sich die Bundesgenossen zu gegenseitigem Beistande mit aller Kraft bei Angriffen verpflichtet hatten. Aber als eine Reihe kleiner Städte dem Bunde beitrat, kehrte man doch zu der im delisch-attischen Bunde befolgten Praxis zurück. Es wurde die Ablösung der Kontingente durch Geldbeiträge gestattet, die man unter Vermeidung des verhassten Namens der Phoroi als *συντάξεις* bezeichnete.[11] Die *συντάξεις* wurden in Athen, wo es eine Bundeskasse gab, eingezahlt,[12] oft aber auch direkt auf Anweisung des Volkes von den Strategen erhoben.[13] Blieben Bündner im Rückstande, so erfolgte unter Umständen die zwangsweise Beitreibung.[14]

---

1) Diod. XV 28; Xen. d. vect. V 6.

2) Diod. XV 28. *οἱ σύνεδροι τῶν συμμάχων*: CIA. II 17 v. 44: Aesch. g. Ktes. 74: d. f. leg. 87. Auch kurzweg *οἱ σύμμαχοι*: CIA. II 51; 57 h.

3) Mytilene und die anderen lesbischen Städte sandten mehrere *σύνεδροι*. CIA. II Add. 52 C.; Bull. d. corr. hell. XII (1888) 139. Tenedos und Karystos hatten andrerseits nur einen Vertreter. CIA. II 64; 117; Wilhelm, Hermes XXIX (1889) 134.

4) CIA. II 51; 49 und dazu Lenz, Das Synedrion der Bundesgen. S. 6.

5) CIA. II 57 h. Vgl. Köhler, Mitt. d. arch. Inst. I 198.

6) CIA. II 51.

7) Aesch. g. Ktes. 69; 70; 73—74; de f. leg. 60 ff.

8) CIA. II 49 h; 51; 57 h; Mitt d. arch. Inst. II 44; Xen. Hell. VI 3. 19; Aesch. d. f. leg. 20; 85. G. Ktes. 74. Beschwörung von Verträgen mit neuen Bundesmitgliedern: Bull. d. corr. hell. XII (1888) 139; vgl. CIA. II 49.

9) CIA. II 62.

10) CIA. II 17, 41; 51 ff.

11) Harpokr. s. v. *σύνταξις*. Feststellung derselben durch Volksbeschluss gegen den die *γραφὴ παρανόμων* zulässig war. Ps. Demosth. g. Theokr. 37 — vgl. Isokr. Areop. 2.

12) Plut. Phok. 7.

13) CIA. II 108; Isokr. v. Umt. 113; Ps. Demosth. g. Timoth. 49. Bundeskasse: CIA II 17 v. 45; II 65.

14) Mitt. d. arch. Inst. II 142 v. 13. CIA.

Aus den Syntaxeis wurden die Mannschaften der Bundesflotte und des Heeres besoldet und sonstige Kosten der Kriegsführung bestritten.[1]) Die grössern Staaten zahlten keine Syntaxeis, sondern stellten Kontingente.[2]) Die Gesamtsumme der Bundessteuern vor dem Bundesgenossenkriege ist unbekannt. Nach demselben beliefen sie sich auf etwa 50 Talente.[3])

Die Bundesgenossen waren autonom, doch traten allmählich Beschränkungen der Autonomie namentlich bei solchen Städten ein, die abgefallen und wieder unterworfen oder mit Gewalt zum Eintritt in den Bund gezwungen waren. Die keischen Städte und die Naxier mussten sich Beschränkungen ihrer Gerichtshoheit gefallen lassen, indem sie Verträge abzuschliessen genötigt wurden, in welchen sie zugestanden, dass in gewissen Fällen von der Entscheidung ihrer Gerichte nach Athen appelliert werden konnte.[4]) In Dekreten zu Gunsten eines um Athen verdienten Mannes verboten die Athener vielfach den von ihnen beherrschten Städten, denselben festzunehmen oder zu töten. Wer es dennoch thäte, der sollte so bestraft werden, als ob er einem Athener das angethan hätte.[5])

Böckh, Sth. d. Athen. I² 546 ff. 1³ 491 ff.; A. Schaefer, *De sociis Ateniensium*, Leipzig 1856; Demosthenes und seine Zeit 1² 25 ff.; Busolt, Der zweite athenische Bund, Jahrb. f. kl. Philol. Supplbd. VII 663 ff.; Hahn, Jahrb. f. kl. Philol. Bd. 113, S. 453 ff.; Höck ebend. Bd. 117, 473 ff.; Lenz, Das Syndrion der Bundesgenossen, Königsberg 1880 Diss.; G. Gilbert, Griech. Staatsaltert. 1 408 ff.

d. Der boeotische Bund.

261. Die politischen Zustände Boeotiens wurzelten in der Eroberung und Besitzergreifung der Landschaft durch die zur Zeit der dorischen Wanderung von Thessalien her eingedrungenen Boeoter.[6]) Theben wurde der Vorort der boeotischen Städte und nahm frühzeitig die Hegemonie über sie in Anspruch.[7]) Gegen Ende des sechsten Jahrhunderts verweigerten nur noch die Plataeer die Anerkennung der thebanischen Hegemonie[8]) und suchten, von Theben bedrängt, ihre Autonomie durch Anschluss an Athen zu sichern. Die in dem darüber ausbrechenden Konflikt als Schiedsrichter anerkannten Korinther entschieden, dass die Thebaner von denjenigen Boeotern, die nicht zum boeotischen Bunde gehören wollten, ablassen sollten.[9]) Aber die Thebaner mochten sich diesem Spruche nicht

II 62. Vgl. Isokr. v. Frdn. 24; 36; Plut. Phok. 11.

[1]) Ps. Demosth. g. Timoth. 49: *ἐκ τῶν κοινῶν συντάξεων ἡ μισθοφορία ἦν τῷ στρατεύματι.* Isokr. v. Umt. 112: Timotheos *Ποτίδαιαν εἷλεν ἀπὸ τῶν χρημάτων, ὧν αὐτὸς ἐπόρισε καὶ τῶν συντάξεων τῶν ἀπὸ Θράκης.* CIA. II 62: *ὅπως - - - ἔ(χωσ)ιν οἱ φρουροὶ οἱ ἐν Ἄ(νδρω)ι μισ(θὸν) ἐκ τῶν συντάξεων κτλ.* CIA. II 108; vgl. Xen. Hell. VI 2, 16; Demosth. g. Polykl. 53; Aesch. g. Ktes. 93.

[2]) Isokr. Areop. 2. Theben zahlt keine *συντάξεις*: Xen. Hell. VI 2, 1.

[3]) Demosth. v. Kr. 234 (45 Tal. im Jahre 355) Aesch. d. f. leg. 71 (60 Tal., offenbar hoch gerechnet).

[4]) Mitt. d. arch. Inst. II 145 ff.; V 516. CIA. II 546 v. 20; *Ἀθήναιον* VII p. 95.

[5]) Bull. d. corr. hell. XII (1888) 170; vgl. CIA. II 115; 33; Demosth. g. Aristokr. 89.

[6]) Thuk. I 12; 61. — Moritz Müller, Gesch. Thebens von der Einwanderung der Boeoter bis zur Schlacht bei Tanagra, Leipzig 1879, Diss.; Busolt, Gr. Geschichte 1² 249 ff.

[7]) Hdt. VI 108; Thuk. III 55; 61. Vgl. Hdt. V 79.

[8]) Thuk. III 61 (Rede der Thebaner): *οὐκ ἠξίουν οὗτοι, ὥσπερ ἐτάχθη τὸ πρῶτον, ἡγεμονεύεσθαι ὑφ' ἡμῶν, ἔξω δὲ τῶν ἄλλων Βοιωτῶν παραβαίνοντες τὰ πάτρια, ἐπειδὴ προσηναγκάζοντο, προσεχώρησαν πρὸς Ἀθηναίους.*

[9]) Hdt. VI 108: *ἐὰν Θηβαίους Βοιωτῶν τοὺς μὴ βουλομένους ἐς Βοιωτοὺς τελέειν.*

unterwerfen, und so kam es zwischen ihnen und den Athenern zum Kriege, in dem letztere nach mehreren siegreichen Treffen ihre Gegner zwangen, den Asopos als Grenze anzuerkennen.[1])

Die ursprünglich sicherlich monarchische Verfassung Thebens hatte sich zur Zeit der Perserkriege zu einer strengen Oligarchie ausgebildet, so dass nur wenige Männer den Staat beherrschten.[2]) Diese Oligarchie schloss sich im Jahre 480 an die Perser an, um sich gegen die durch das Aufkommen der Demokratie im benachbarten Attika offenbar verstärkte Opposition im Innern unter persischer Oberhoheit besser behaupten zu können.[3]) Auch die andern Boeoter mit Ausnahme der Thespier und Plataeer unterwarfen sich dem Grosskönige.[4]) Infolge der Niederlage der Perser wurde die Oligarchie jedenfalls stark erschüttert. In der Schlacht bei Plataeae fielen 300 der vornehmsten Thebaner und die Häupter der medischen Partei mussten darauf an die Eidgenossen ausgeliefert werden.[5]) Zugleich verloren die Thebaner die Hegemonie über Boeotien. Erst kurz vor der Schlacht bei Tanagra im Jahre 458/7 stellten die Lakedaemonier den boeotischen Bund unter Thebens Leitung wieder her, um dadurch in Mittelhellas ein Gegengewicht gegen Athen zu schaffen.[6]) Da damals die Demokraten aus Boeotien verbannt wurden,[7]) so ist es nicht unwahrscheinlich, dass von 479 an in den boeotischen Städten mit Einschluss Thebens Demokratien bestanden, die nun beseitigt wurden.

Bereits zwei Monate nach der Schlacht bei Tanagra errangen die Athener über die Boeoter den entscheidenden Sieg bei Oinophyta und brachten ganz Boeotien unter ihre Herrschaft.[8]) Die verbannten Demokraten wurden von ihnen zurückgeführt und ans Ruder gebracht. Zahlreiche Oligarchen mussten in die Verbannung gehen. Die boeotischen Städte wurden genötigt mit den Athenern Bündnisse abzuschliessen, die sie zur Heeresfolge verpflichteten.[9])

Die demokratische Regierung in Theben erwies sich jedoch als unfähig und war bei den heftigen Parteiungen ausser stande die Ordnung

---

[1]) Hdt. V 74—78; VI 108; IX 15; CIA. I 334.

[2]) Thuk. III 62: *ἐγγυτάτω τυράννου δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν εἶχε τὰ πράγματα* vgl. Hdt. IX 86. Plut. Arist. 18. — Sagenhafte Könige Opheltas und Xanthos: Plut. Kim. 1. Ephoros Frgm. 25 MÜLLER, Frgm. hist. gr. I 239; Strab. IX 393. — Über den als Gesetzgeber in Theben wirkenden Bakchiaden Philolaos aus Korinth vgl. Aristot. Pol. II 9. Er fasste in seinem Familienrecht namentlich die Erhaltung der vorhandenen *κλῆροι* ins Auge. Die Gesetzgebung fällt in die zweite Hälfte des achten Jahrhunderts und befestigte wohl die zur Herrschaft gelangte Oligarchie; vgl. GILBERT, Gr. Staatsaltert. II 45,

[3]) Thuk. III 62, 4; vgl. Hdt. VII 205; 222.

[4]) Hdt. VII 202; 222; VIII 1; 34; IX 28; 30.

[5]) Hdt. IX 67: *τριηκόσιοι αὐτῶν οἱ πρῶτοι καὶ ἄριστοι ἐνθαῦτα ἔπεσον.* Auslieferung und Hinrichtung der Häupter der medischen Partei: Hdt. IX 86—88.

[6]) Diod. XI 81. Justin. III 6, 10. Vgl. E. FABRICIUS, Theben (Freiburg 1890) S. 12.

[7]) Platon, Menex. 242 b. Die Parteikämpfe zwischen Oligarchen und Demokraten erleichterten den Athenern nach der Schlacht bei Tanagra wesentlich die Besitzergreifung Boeotiens. Thuk. III 62; IV 92.

[8]) Thuk. I 108: *καὶ μάχῃ ἐν Οἰνοφύτοις τοὺς Βοιωτοὺς νικήσαντες τῆς τε χώρας ἐκράτησαν Βοιωτίας καὶ Φωκίδος κτλ.* III 62: *τὴν ἡμετέραν χώραν πειρωμένων ὑφ' αὑτοῖς ποιεῖσθαι καὶ κατὰ στάσιν ἤδη ἐχόντων αὐτῆς τὰ πολλά.* Theben ausgenommen nach Diod. XI 83.

[9]) Thuk. I 108. 111; 113; III 62, 5; Plat. Menex. 242b; Diod. XI 83.

aufrecht zu erhalten. Daher gelang es bald darauf den Oligarchen, die Demokratie zu stürzen, zumal die Athener entgegen der sonst von ihnen befolgten Politik sich der erstern annahmen. Es war das ein Fehler Athens, denn die Umwälzung in Theben gab den Anstoss zu einer allgemeinen Reaktion der Oligarchen gegen die Demokratie und die athenische Herrschaft.[1] Die verbannten Oligarchen setzten sich in den Besitz von Chaironeia, Orchomenos und andern Plätzen. Ein athenisches Heer wurde bei Koroneia im Jahre 446 gänzlich geschlagen. Athen musste ganz Boeotien mit Ausnahme von Plataeae räumen, in allen boeotischen Städten kam die Oligarchie zur Regierung und Theben trat aufs neue an die Spitze des boeotischen Bundes. Man betrachtete in Boeotien den Sieg bei Koroneia als die Befreiungsschlacht.[2]

Im peloponnesischen Kriege waren die Boeoter mit den Lakedaemoniern verbündet. Plataeae musste sich im Jahre 427 nach tapferem Widerstande an die Lakedaemonier ergeben. Die männliche Bevölkerung wurde, soweit sie nicht nach Athen geflüchtet war, hingerichtet, die Stadt zerstört, ihr Gebiet eingezogen und von den Thebanern in Pacht genommen.[3] Ein von den Athenern im Jahre 424 auf Veranlassung und im Einvernehmen mit boeotischen Demokraten unternommener Angriff auf Boeotien scheiterte völlig durch die Niederlage bei Delion.[4] Auch eine Erhebung der thespischen Demokraten wurde im Jahre 414 mit thebanischer Hilfe unterdrückt. Ein Teil derselben suchte in Athen Zuflucht.[5]

262. Nach dem Zusammenbruche der athenischen Macht bewirkte das die Autonomie der Mittelstaaten bedrohende Übergewicht der Lakedaemonier und im besondern ihr Streben, auch Mittelhellas zu beherrschen, eine Veränderung der thebanischen Politik. Theben näherte sich den Gegnern Spartas. Es leistete den verbannten athenischen Demokraten Vorschub und wurde der Ausgangspunkt des Unternehmens zur Befreiung Athens von der Herrschaft der Dreissig.[6] Mehrfach verweigerten die Thebaner den Lakedaemoniern die Heeresfelge und das Zerwürfnis zwischen beiden Staaten steigerte sich immer mehr, als bei dem Frontwechsel der thebanischen Politik die lakonerfreundlichen Oligarchen allmählich die leitende Stellung an die Demokraten verloren.[7] Während des persisch-spartanischen Krieges kam unter Einwirkung persischer Agenten und auf Anregung Thebens eine Koalition der Mittelstaaten gegen Sparta zu stande. Der boeotische Bund schloss im Jahre 395/4 mit den Athenern ein Bündnis, dem bald darauf Korinthos, Argos und andere Staaten beitraten.[8] Trotz der Siege der Lakedaemonier am Nemea-Bache und bei Koroneia behaupteten sich die Verbündeten, und die boeotischen Städte hielten zu Theben. Nur Orchomenos, nächst Theben die bedeutendste Stadt Boeotiens,

---

[1]) Aristot. Pol. V 3, 6 p. 1302b; Ps. Xen. *Ἀθην. πολ.* III 10. Vgl. dazu Rühl, Jahrb. f. kl. Philol. 127 (1883) 742.

[2]) Thuk. II 13; III 62; IV 92; vgl. Xen. Mem. III 5, 4; Plat. Alkib. I 112; Diod. XII 6—7; Plut. Perikl. 18; Agesil. 19.

[3]) Thuk. III 68.

[4]) Thuk. IV 76 ff.

[5]) Thuk. VI 95; vgl. IV 133.

[6]) Xen. Hell. II 2, 19; 4, 1 ff.; 4, 30. Vgl. Plut. Lys. 27; Diod XIV 6.

[7]) Xen. Hell. III 5, 8; Plut. Ages. 15.

[8]) Xen. Hell. III 5, 8; CIA II 6: (Συμ)*μαχία Βοιω(τῶν καὶ Ἀθηναίων ἐς τὸν ἀεὶ) χρόνον. κτλ.*

fiel zu den Spartanern bereits zu Beginn des Krieges ab und wurde von ihnen besetzt gehalten.[1] Erst als Persien infolge der beginnonden Neubildung eines attischen Seereiches sich wieder an Sparta anschloss, sahen sich die erschöpften Verbündeten durch die Übermacht der Gegner, denen sich auch der syrakusanische Herrscher Dionysios I zugesellt hatte, gezwungen, den zwischen Persien und Sparta vereinbarten „Königsfrieden" (387/6) anzunehmen.[2] Die Bestimmung dieses Friedens, dass alle hellenischen Städte autonom sein sollten, hatte die Auflösung des boeotischen Bundos zur Folge und untergrub die Wurzeln der thebanischen Macht.[3] Ausserdem wurde Theben noch durch die von Sparta bewirkte Wiederherstellung Plataeaes empfindlich getroffen.[4]

Als Theben, wo sich die Demokraten und Oligarchen die Wage hielten, in Verbindung mit Athen blieb und den Lakedaemoniern jede Unterstützung zu dem Kriegszuge gegen den chalkidischen Städtebund verweigerte, ging Sparta noch einen Schritt weiter, indem es im Jahre 383 durch Phoibidas die für die Sicherung der Heeresstrasse nach Norden überaus wichtigo Burg Thebens im Einverständnisse mit den thebanischen Oligarchen besetzen liess. Ismenias, der Führer der Demokratie wurde durch ein lakonisches Bundesgericht zum Tode verurteilt, viele seiner Partoigenossen fanden in Athen Zuflucht.[4] Auch die andern Städte Boeotiens gerieten unter die Herrschaft oligarchischer, von Sparta abhängiger Faktionen.[5]

Die durch das Verfahren gegen Theben in ganz Griechenland gesteigerte Erbitterung über die Gewaltherrschaft Spartas beförderte den Sturz derselben. Im Dezember 379 wurde Theben durch einen kühnen, von Attika aus unternommenen Handstreich der thebanischen Demokraten unter Führung des Pelopidas befreit[6] und eine demokratische Regierung eingesetzt. Mit Athen verbündet,[7] behaupteten die Thebaner in mehrjährigen Kämpfen nicht nur ihre Selbständigkeit, sondern vertrieben auch die Oligarchen aus den übrigen boeotischen Städten. Im Jahre 373/2 wurde von ihnen Plataeao zum zweiten Male zerstört, dann die Bevölkerung von Thespiae vertrieben, endlich im Jahre 370 auch Orchomenos, die letzte noch widerstrebende Stadt, unterworfen und infolge einer Verschwörung der oligarchischen Ritterschaft im Jahre 368 ebenfalls zerstört.[8] Theben begnügte sicht nicht mit der Wiederherstellung des boeotischen Bundes, sondern bildete einen boeotischen Einheitsstaat nach attischem Muster, in dem die einzelnen Städte nur eine kommunale Selbständigkeit behielten. Eine in Theben zusammentretende Volksversammlung aller

[1]) Xen. Hell. III 5, 7; 17; IV 2, 17; 3, 15; Plut. Lys. 28; Andok. v. Frdn. 20.

[2]) Vgl. Bd. III S. 421.

[3]) Xen. Hell. V 1, 33; IV 8, 15; VI 3, 9. Die boeotischen Bundesmünzen mit der Aufschrift ΘE reichen bis 387, von diesem Jahre bis etwa 374 prägten fast alle boeotischen Städte ihre eigenen Münzen. *Head coins of Boeotia. Numism-Chronicle*, London 1881.

[4]) Xen Hell. V 2, 25 ff.; Plut. Pelop. 5 ff.; Diod. XV 20.

[5]) Xen. Hell. V 4, 46: *ἐν πάσαις γὰρ ταῖς πόλεσι δυναστεῖαι καθεστήκεσαν ὥσπερ ἐν Θήβαις κτλ.* Vgl. V 4, 10; 4, 49; 4, 55.

[6]) Vgl. Bd. III S. 423.

[7]) Vgl. § 257.

[8]) Xen. Xell. V 4. 46; 4, 63; VI 1, 1; 3, 1; 4, 10. Isokrates Plataikos; Plut. Pelop. 12 ff.; Diod. XV 37; 46; 57; 79. Paus. IX 1, 4; 1, 8; 15, 3.

Boeoter hatte die letzte Entscheidung in allen staatlichen Angelegenheiten. Die vollziehende Gewalt lag in den Händen von sieben Boeotarchen.[1])

Der Versuch der Lakedaemonier den ihrer Macht so gefährlichen Einheitsstaat zu sprengen, führte zu ihrer Niederlage bei Leuktra (im Jahre 371). Diese Schlacht machte Theben zum führenden Staate in Griechenland. Aber die Grossmachtspolitik der Thebaner, die nicht bloss ganz Hellas bis Makedonien hin unter ihren Einfluss zu bringen trachteten, sondern schliesslich auch die maritime Stellung Athens zu erschüttern suchten, überspannte die Kräfte Boeotiens und erschöpfte sie in unaufhörlichen Kämpfen. Namentlich beruhte das Streben, eine grosse boeotische Marine zu schaffen und einen thebanischen Seebund zu bilden, auf einer völligen Verkennung der natürlichen Hilfsquellen und Bedürfnisse Boeotiens. Obwohl Epameinondas auf seiner See-Expedition nach Byzantion im Jahre 364 einige Erfolge errang, so hatten doch die Ansätze zu einem Seebunde nach attischem Vorbilde nur vorübergehende Bedeutung.[2]) Im Sommer 362 bildete sich eine grosse antithebanische Koalition.[3]) Epameinondas siegte und fiel im August bei Mantineia, aber die Schlacht brachte nicht die erwartete Entscheidung, sondern hatte nur allgemeine Zersplitterung und Ermattung zur Folge.[4]) Der von den Thebanern noch heraufbeschworene phokische oder dritte heilige Krieg (355—346) zehrte an den letzten Kräften Boeotiens und erleichterte die Aufrichtung der makedonischen Herrschaft.[5])

263. Nach der Niederlage der verbündeten Thebaner und Athener bei Chaeroneia (im Jahre 338) wurde der boeotische Einheitsstaat von König Philipp aufgelöst. Theben erhielt eine makedonische Besatzung und unter Verbannung der Demokraten eine oligarchische Regierung.[6]) Die nach dem Tode Philipps von zurückgekehrten Verbannten ins Werk gesetzte Erhebung der Thebaner endigte mit der Erstürmung und Zerstörung ihrer Stadt (im Jahre 335). Der grösste Teil der Bürgerschaft wurde in die Sklaverei verkauft und das thebanische Gebiet unter die Nachbarstädte

---

[1]) Dass die boeotischen Städte damals keinen Bundesstaat, sondern einen Einheitsstaat mit Theben als Hauptstadt bildeten, haben schon W. Vischer, Kl. Schrift I 345 und A. Schaefer, Demosthenes I 62 bemerkt. Isokr. Plat. 8 sagt: *οἵτινες τὰς μὲν ἰδίας ἡμῶν ἑκάστων πόλεις ἀφανίζουσι, τῆς δὲ σφετέρας αὐτῶν πολιτείας οὐδὲν δεομένους κοινωνεῖν ἀναγκάζουσι.* Epameinondas vergleicht das Verhältnis Thebens zu den boeotischen Städten mit dem Spartas zu den Perioeken-Gemeinden. Plut. Ages. 28; vgl. Xen. Hell. VI 3, 19; — Diod. XV 38, 3: *Θηβαίων - - - τὴν Βοιωτίαν ἅπασαν ὑπὸ τὴν τῶν Θηβαίων συντέλειαν ταττόντων.* Vgl. XV 50. 80. Aesch. g. Ktes. 142; Demosth. g. Phil. I 48. Die Auffassung Vischers wird durch zwei vom *δᾶμος* der Boeoter beschlossene Proxenie-Dekrete bestätigt, welche, wie H. Köhler, Hermes XXIV (1889) 636 ff. nachgewiesen hat, in diese Zeit fallen. In diesen Dekreten werden auch die sieben Boeotarchen genannt. Collitz, Samml. d. gr. Dialekt-Inschr. Nr. 719; 720.

[2]) Diod. XV 79; Isokr. Phil. 53; vgl. dazu über die Zeit H. Köhler, Hermes XXIV 638. — Bündnis der Keïer mit Theben: Köhler, Mitt. d. arch. Inst. II (1877) 142 ff.; Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 79. — Einrichtung eines in Theben tagenden *συνέδριον* der Bundesgenossen, an dem die Byzantier teilnahmen: Dittenberger, Syll. inscr. gr. I 95; Köhler, Hermes XXIV 643.

[3]) CIA. II 112; Xen. Hell. VII 5, 3 ff.

[4]) Xen. Hell. VII Schluss.

[5]) Vgl. Bd. III 429.

[6]) Diod. XVI 87; Justin. IX 4; Arrian I 7, 7. — Die seit der Befreiung Thebens daselbst für ganz Boeotien begonnene Münzprägung hört mit der Schlacht bei Chaironeia ganz auf. Head, Numism. Chronicle 1881 p. 61.

aufgeteilt. Zugleich erfolgte die Wiederherstellung von Orchomenos und Plataeae.[1])

Während der Kämpfe zwischen den Nachfolgern Alexanders stellte Kassandros im Jahre 316 Theben wieder her und führte die noch lebenden Thebaner in die Heimat zurück.[2]) Einige Jahre darauf trat Theben dem erneuerten boeotischen Bunde bei und nahm in demselben bald wieder die hervorragendste Stellung ein. Im Jahre 312 wurden Chalkis auf Euboea und Oropos Mitglieder des Bundes, erstere Stadt schied jedoch im Jahre 304 wieder aus.[3])

Gegenüber dem Umsichgreifen des aetolischen Bundes schlossen die Boeoter mit den Achaeern ein Bündnis, wurden aber dadurch mit den Aetolern in einen Krieg verwickelt und sahen sich nach einer Niederlage bei Chaeroneia im Jahre 245 genötigt, dem aetolischen Bunde beizutreten. Als jedoch im Jahre 234 ein Krieg zwischen diesem und dem makedonischen Könige Demetrios ausbrach, sagten sie sich von den Aetolern los und suchten sich gegen sie durch Unterordnung unter Makedonien zu decken.[4]) Infolge der Bedrängnis der Achaeer durch den spartanischen König Kleomenes III erweiterte sich der Bund im Jahre 223 durch den Beitritt der bis dahin zum achaeischen Bunde gehörenden Städte Aegosthena und Megara.[5]) Doch die bei dem zunehmenden Sittenverfalle ohnehin nicht erfreulichen Zustände Boeotiens begannen nun unter der Herrschaft makedonischer Parteigänger und dem Treiben von Demagogen in völlige Anarchie auszuarten. Eine Reihe von Jahren hindurch war die Rechtspflege unterbrochen.[6])

Im Kriege der Römer gegen Philipp V von Makedonien gehörten die Boeoter zu den wenigen Hellenen, die auf Seiten des Erstern standen. Im Jahre 197 besetzte T. Quinctius Flamininus Theben und zwang die boeotische Bundesversammlung mit den Römern ein Bündnis zu schliessen,[7]) doch gewann die makedonische Partei nochmals die Oberhand, und die Boeoter mussten für die Ermordung römischer Soldaten mit der Verwüstung des Landes am Kopais-See und einer Strafe von dreissig Talenten büssen.[8]) Die andauernde Unordnung in Boeotien veranlasste die Megarier kurz vor dem Jahre 192 sich vom Bunde loszusagen und sich wieder den Achaern anzuschliessen.[9])

Die Boeoter beharrten bei ihrer römerfeindlichen Haltung. Nachdem sie wegen ihrer Verbindung mit dem Könige Antiochos mit blossem Tadel

[1]) Arrian I 7—9; vgl. Diod. XVII 8—14; Justin. XI 4; Plut. Alex. 11. Paus. IV 27, 10; IX 1, 18 datiert die Wiederherstellung beider Städte bereits von der Schlacht bei Chaironeia, dagegen hätte nach Plut. Alex. 34 Alexandros erst nach der Schlacht bei Arbela den Wiederaufbau Plataeaes befohlen.

[2]) Diod. XIX 54; Paus. IX 7, 1.

[3]) Ein *κοινὸν τῶν Βοιωτῶν* zuerst wieder im Jahre 312 erwähnt von Diod. XIX 77, 4. Theben wurde zwischen 312 und 304 Mitglied desselben; vgl. Liman, *Foederis boeot. instituta* p. 9; Holleaux, Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 8 ff.

[4]) Polyb. XX 4; Plut. Arat. 16; vgl. Droysen, Hellenismus III 2, 35 ff.

[5]) Polyb. XX 6. — Vgl. dazu Droysen III 2, 110. Nach dem boeotischen Bundesarchon datierte Urkunden von Megara und Aegosthena aus dieser Zeit bei Collitz, Samml. d. gr. Dialekt-Inschr. III 3020; 3021; 3095—3104.

[6]) Polyb. XX 4—5.

[7]) Liv. XXXIII 1; 2; 14; Polyb. XVIII 26.

[8]) Liv. XXXIII 27—29; Polyb. XVIII 26.

[9]) Polyb. XX 6.

davongekommen waren, schlossen sie mit Perseus von Makedonien ein Bündnis.[1]) Aber beim Ausbruche des Krieges kam es in Boeotien zwischen der makedonischen und römischen Partei zu heftigen Kämpfen, die zu völliger Zerrüttung des Bundes führten, da Theben und Chaeroneia zu den Römern übergingen, während Koroneia und Haliartos an Perseus festhielten.[2]) Koroneia wurde dafür von den Römern hart bestraft, Haliartos im Jahre 168 völlig zerstört. Das Gebiet von Haliartos kam an Athen.[3]) Trotz aller schlimmen Erfahrungen beteiligten sich die Boeoter auch an dem Aufstande der Achaeer. Nach der Niederwerfung desselben wurde der boeotische Bund im Jahre 146 förmlich aufgelöst, Theben zerstört und ein grosser Teil Boeotiens zum *ager publicus* gemacht.[4]) Nicht lange darauf gestatteten die Römer die Wiederherstellung des politisch bedeutungslos gewordenen Bundes. Seine Existenz lässt sich bis zur Zeit Marc Aurels nachweisen.[5])

264. Die Zahl der boeotischen Bundesstädte war im Laufe der Zeit mancherlei Schwankungen unterworfen. Im fünften Jahrhundert gab es sieben bundesunmittelbare Städte, nämlich: Theben, Thespiae, Tanagra, Orchomenos, Haliartos, Koroneia und Kopai. Zu diesen Städten gehörte eine Anzahl kleinerer Städte und Orte, die nur kommunale Selbständigkeit besassen, aber keine eigene Staatswesen bildeten.[6]) Mehrere derselben, so nachweislich das im fünften Jahrhundert mit Orchomenos verbundene Chaeroneia, wurden im Laufe des vierten Jahrhunderts selbständige Bundesstädte. Wahrscheinlich geschah das infolge der Bildung des boeotischen Einheitsstaates, in welchem, abgesehen von der Hauptstadt Theben, alle übrigen boeotischen Städte in gleicher Weise die Stellung von Demen erhielten, was die Lösung bisher bestehender Verbindungen zwischen ihnen erleichterte. Auch in Attika wurden ja vielfach Ortschaften, die ursprünglich zusammen einen Demos bildeten, getrennt und zu selbständigen Demen

[1]) Liv. XLII 12; 40; 43; Polyb. XXVII 1; — Verbindung mit Antiochos: Liv. XXXVI 6; 22; Polyb. XXIII 2.

[2]) Liv. XLII 43; 44; 46; Polyb. XXVII 2: *τὸ δὲ Βοιωτῶν ἔθνος - - - τότε προπετῶς καὶ ἀλογίστως ἑλόμενον τὰ παρὰ Περσέως εἰκῇ καὶ παιδαριωδῶς πτοηθὲν κατελύθη καὶ διεσκορπίσθη κατὰ πόλεις.*

[3]) Liv. XLII 63; Strab. IX 411; vgl. Polyb. XXX, 18.

[4]) Liv. Per. 52; Polyb. XL, 3; Strab. IX 403; Paus. VII 16, 9; VIII 33, 2. — *Ager publicus: Cic. d. nat. deor.* III 19, 49.

[5]) Paus. VII 16, 10. C. J. Gr. Nr. 1625; vgl. Bull. d. corr. hell. XII (1888) 306.

[6]) Nach Thuk. IV 91 sammelten sich die Boeoter im Jahre 424 zur Abwehr der Athener *ἀπὸ πασῶν τῶν πόλεων*. Dann heisst es IV 93 in Bezug auf die Schlachtordnung der Boeoter: *εἶχον δὲ δεξιὸν κέρας Θηβαῖοι καὶ οἱ ξύμμοροι αὐτοῖς· μέσοι δὲ Ἁλιάρτιοι καὶ Κορωναῖοι καὶ Κωπαιῆς καὶ οἱ ἄλλοι οἱ περὶ τὴν λίμνην· τὸ δὲ εὐώνυμον εἶχον Θεσπιῆς καὶ Ταναγραῖοι καὶ Ὀρχομένιοι.* In dieser Aufzählung fehlt unter andern die spätere Bundesstadt Chaeroneia, aber Thuk. IV 76 sagt von derselben: *ἐς Ὀρχομενὸν - - ξυντελεῖ* (vgl. über dieses Verhältnis W. Vischer, kl. Schrift I 341). Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass auch andere boeotische Städte zu den sieben bundesunmittelbaren in einem gleichen Verhältnisse standen, und dass *Θηβαῖοι καὶ οἱ ξύμμοροι αὐτοῖς* nur ein anderer Ausdruck dafür ist, zumal die Boeoter unter den verschiedensten Verhältnissen an der Siebenzahl der Boeotarchen festgehalten haben. Was die *ἄλλοι οἱ περὶ τὴν λίμνην* betrifft, so können nur Aspledon, Tegyra, Hyettos und Akraephia in Betracht kommen. Aspledon und Tegyra sind nie selbständige Bundesstädte gewesen, Akraephia gehörte damals zu Theben (Strab. IX 413. Paus. IX 23, 5), Hyettos vermutlich zu Orchomenos (Paus. IX 24, 3). Über die ursprüngliche Siebenzahl der Bundesstädte vgl. Gilbert, Griech. Staatsaltert. II 53. E. v. Stern, Gesch. d. theb. und spart. Hegemonie S. 61. Früher nahm man vielfach mit Otfr. Müller, Orchomenos 271; 403 ein Vierzehnzahl an.

erheben. Nach der Auflösung des Einheitsstaates und der Wiederherstellung des Bundes werden in den Letztern alle diejenigen Gemeinden als bundesunmittelbare Städte eingetreten sein, welche in dem Erstern selbständige Kommunen gewesen oder geworden waren. Aus Inschriften ergibt sich, dass gegen Ende des vierten Jahrhunderts folgende boeotische Städte selbständige Bundesmitglieder waren: Akraephia, Anthedon, Kopai, Koroneia, Haliartos, Lebadeia, Orchomenes, Plataeae, Tanagra, Theben, Thespiae, Thisbe, Chaeroneia, Hyettos.[1]) Zu diesen vierzehn Städten ist dann als fünfzehnte noch Chersia hinzuzufügen.[2]) Ferner gehörte von 312 bis 171 die ursprünglich eretrische Stadt Orepos zum Bunde[3]) und von 312 bis 304 auch Chalkis auf Euboea.[4]) Von 223 bis etwa 193 waren endlich Aegosthena und Megara Bundesmitglieder.[5])

265. Bundesheiligtümer waren der Tempel der Athena Itonia bei Koreneia, wo die Pamboeotia gefeiert wurden,[6]) und der Tempel des Poseidon zu Onchestos in der Nähe der südöstlichen Ausbuchtung des Kopais-Sees.[7]) Unter dem Schutze des Bundes standen in späterer Zeit das Heiligtum des ptoischen Apellon zu Akraephia und das Amphiaraïon zu Oropos.[8]) Seit der gegen Ende des vierten Jahrhunderts erfolgten Wiederherstellung des Bundes war Onchestos der religiöse Mittelpunkt desselben.[9]) Dort hatte der auf ein Jahr bestellte gemeinsame *ἄρχων* der Boeoter seinen Sitz, nach dem die Bundesurkunden[10]) und die Urkunden der einzelnen Städte datiert wurden. Die in Urkunden von Aegesthena und Thespiae vorkommende Formel ***τοῦ δεῖνος ἄρχοντος ἐν Ὀγχηστῷ*** (***Ὀγχειστοῖ***), ***ἐπὶ δὲ πόλιος τοῦ δεῖνος*** ist gleichbedeutend mit der sonst üblichen Datierung ***τοῦ δεῖνος ἄρχοντος Βοιωτοῖς*** (***Βοιωτῦς***) oder ***ἐν κοινῷ Βοιωτῶν, ἐπὶ δὲ πόλιος*** oder mit namentlicher Anführung der Stadt, z. B. ***ἐν Λεβαδείῃ*** (***Λεβαδειήοις***), ***τοῖ δεῖνος.***[11]) Der Archen konnte aus jeder Bundesstadt gewählt werden,

---

[1]) Holleaux, Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 16 ff. und 225 ff.

[2]) Vgl. Collitz, Samml. d. gr. Dialekt-Inschr. Nr. 732—737; vgl. Paus. IX 24, 4.

[3]) Diod. XIX 78. Oropos kam beim Niedergange Eretrias etwa im siebenten Jahrhundert unter die Oberhoheit Thebens und wurde bald nach 510 attisch (vgl. Thuk. II 23; IV 91). Im Jahre 411 wurde die Stadt mit eretrischer Unterstützung von den Thebanern den Athenern entrissen (Thuk. VIII 60) und nach vorübergehender Selbständigkeit zu Boeotien geschlagen (Diod. XIV 17). Im vierten Jahrhundert gehörten die Oropier bald zu Boeotien, bald zu Attika, zeitweise waren sie auch selbständig. Wilamowitz, Oropos und die Graeer, Hermes XXI 97 ff. F. Dürrbach, *De Oropo et Amphiarao*, Paris 1890, Diss.

[4]) Diod. XIX 77. 78; XX 100, 6.

[5]) Vgl. S. 340 Anm. 5 und 9.

[6]) Strab. IX 411; Paus. 34, 1. Liste von Siegern in den Pamboeotien: Bull. d. corr. hell. IX (1885) 430 ff. — Die Pamboeotien als Zahlungstermin in einem Kontrakt zwischen Orchomenos und einer Thespierin: Collitz, Samml. d. gr. Dialekt-Inschr. Nr. 488. Vgl. Nr. 414.

[7]) Über die alte Amphiktyonie, die sich an diesen Tempel anschloss vgl. § 62.

[8]) Bull. d. corr. hell. XIV (1890) 21; vgl. Wilamowitz, Hermes XXI 91 ff.; Dittenberger, *De sacris Amphiarai Thebanis et Oropiis*, Halle 1888; Dürrbach a. a. O.; B. Keil, Hermes XXV (1890) 588 ff.

[9]) Lollino, Mitt. d. arch. Inst. III 22; Foucart, Bull. d. corr. hell. IV 84.

[10]) Die älteste, uns bekannte Datierung nach dem Bundesarchen fällt noch in die Zeit des Einheitsstaates und zwar in die Jahre zwischen 365 und 362. Vgl. Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 719 und 720. Über die Zeit dieser Urkunden vgl. Köhler, Hermes XXIV (1889) 636 ff. Andere Bundes-Urkunden: Collitz a. a. O. Nr. 494; 570; 571; 704; 719; 720; 807a; 865.

[11]) Eine Persönlichkeit, die in einer Urkunde als *ἄρχων ἐν Ὀγχηστῷ* bezeichnet wird, erscheint mehrfach in einer andern als *ἄρχων Βοιωτοῖς*; vgl. Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 485 und 3096; 547 und 3103; vgl. Bull. d. corr. hell. IV 83 ff.; IX 318;

doch die grosse Mehrzahl der Archonten, deren Vaterstadt bekannt ist, stammt aus Theben.[1]) Über die Obliegenheiten des Archon fehlt es sonst an Nachrichten, doch dürften sie wesentlich sakraler Natur gewesen sein.

Die wichtigste Bundesbehörde war das Kollegium der sieben **Βοιωτάρχαι**, das sich von den Perserkriegen bis zur Zeit Hadrians verfolgen lässt.[2]) Die Boeotarchen wurden auf ein Jahr gewählt und traten zu Beginn des boeotischen Jahres, am ersten Tage des regulär mit dem Neumonde nach der Wintersonnenwende beginnenden Monats Bukatios, ihr Amt an. Ein Boeotarch, der nicht beim Ablaufe seines Amtsjahres das Amt niederlegte, war mit Todesstrafe bedroht,[3]) doch war andrerseits Wiederwahl gestattet.[4]) Wählbar waren Bürger aus allen Bundesstädten. Kleinere Städte wurden abwechselnd berücksichtigt, Theben war stets in der Behörde vertreten, nicht selten durch zwei Mitglieder.[5])

Die Boeotarchen leiteten die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes[6]) und führten den Oberbefehl über das Bundesheer. Standen alle sieben an der Spitze eines Heeres, so wechselte unter ihnen der Oberbefehl ab, doch konnte auch jeder Boeotarch zu Gunsten eines Kollegen dem Kommando entsagen.[7]) Über den allgemeinen Gang der Operationen beschlossen die Boeotarchen in gemeinsamer Beratung.[8]) Waren gleichzeitig verschiedene Kriegszüge zu unternehmen oder handelte es sich um minder wichtige Unternehmungen, so führte ein Boeotarch, sei es allein, sei es im Verein mit einem oder mehreren Amtsgenossen, das Kommando.[9])

Unter den Boeotarchen wurde die Reiterei von einem gleichfalls auf ein Jahr gewählten *ἵππαρχος* befehligt.[10])

Als die Boeoter im Jahre 245 dem aetolischen Bunde beitreten mussten, machten sie im Anschlusse an die Einrichtungen desselben einen *στρατηγός* zum obersten Bundesbeamten, ohne indessen das Kollegium der Boeotarchen abzuschaffen.[11])

417; XIII 2 ff.; 18; 226. — Thespiae: Collitz, Nr. 798.

[1]) Holleaux, Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 18.

[2]) Erste und letzte Erwähnung: Hdt. IX 15 und C.J. Gr. Nr. 1738. — Seit dem Jahre 371 erscheinen stets sieben Boeotarchen: Diod. XV 52; Paus. IX 13, 6. Collitz, Griech. Dialekt-Inschr. Nr. 719; 720. Vgl. die Zusammenstellung der auf die Boeotarchen bezüglichen Inschriften bei Preuss, *Quaest. boeoticae* p. 5 ff. Nur bei Thuk. IV 91 ist von elf Boeotarchen die Rede, doch ist hier aller Wahrscheinlichkeit nach die Zahl aus 7 verschrieben; vgl. Wilamowitz, Hermes VIII 440. Lolling, Mitt. d. arch. Inst. III 89. E. v. Stern, Gesch. d. spart. und theb. Hegemonie S. 61.

[3]) Plut. Pelop. 24; 25; vgl. Paus. IX 14, 5; Nep. Epam. 7. — Bischoff, Leipzig. Stud. VII 343.

[4]) Pelopidas war dreizehnmal Boeotarch. Plut. Pelop. 34; vgl. Diod. XV 81.

[5]) Zwei thebanische Boeotarchen im Jahre 431 und 424: Thuk. II 2; IV 91. Drei thebanische Boeotarchen gewählt unter den anomalen Verhältnissen nach der Befreiung Thebens; vgl. Plut. Ages. 24; Pelop. 13.

[6]) Thuk. V 37; 38. Epameinondas, der Theben auf dem Kongresse zu Sparta im Juni 371 vertrat, war damals Boeotarch. Plut. Ages. 27; Nep. Epam. 6. — Vgl. Diod. XV 53; Plut. Pelop. 20; Paus. IX 13, 3.

[7]) Thuk. IV 91; Diod. XV 62.

[8]) Diod. XV 53; Paus. IX 13, 6.

[9]) Die zwei Befehlshaber des im Jahre 364 nach Thessalien geschickten Heeres (Plut. Pelop. 35) waren Boeotarchen; vgl. Köhler, Hermes XXIV 638. Ebenso im Jahre 368 ein Heer unter zwei Boeotarchen nach Thessalien. Paus. IX 15, 1. Vier Boeotarchen: Paus. X 20, 3. Epameinondas allein: Plut. Pelop. 29. Pammenes allein: Diod. XV 94, 2.

[10]) Ein *ἵππαρχος τῶν Βοιωτῶν* bei Thuk. IV 72. Rechenschaftsablage eines Hipparchos: Wilamowitz, Hermes VIII 431 ff. — Vgl. Polyb. XX 5; Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 424.

[11]) Wescher et Foucart, *Inscript. de*

Seit dem Ende des vierten Jahrhunderts erscheint in Bundesurkunden die Behörde der *ἀφεδριατεύοντες*, deren Mitglieder namentlich aufgeführt werden. Die Funktionen derselben sind unbekannt, scheinen aber kultlicher Art gewesen zu sein. In einer Inschrift aus der Zeit, wo Chalkis zum Bunde gehörte (312—304), kommen acht *ἀφεδριατεύοντες* vor, sonst finden sich immer sieben. Ohne Zweifel wurde für Chalkis ein achter *ἀφεδριατεύων* hinzugefügt. Niemals stammen zwei oder mehr *ἀφεδριατεύοντες* aus derselben Stadt. Fünf Städte: Theben, Thespiae, Plataeae, Tanagra und Orchomenos sind stets, wenigstens durch den *γραμματεύς* des Kollegiums, in demselben vertreten.[1]) Die übrigen Städte sandten entweder abwechselnd ein Mitglied oder sie hatten sich zu einer gemeinsamen Vertretung vereinigt.[2])

Von sonstigen Bundesbeamten ist noch der *μάντις* zu erwähnen, der im Namen des Bundes die Orakel befragte. Er stammte immer aus Thespiae und wurde wahrscheinlich aus einer priesterlichen Familie dieser Stadt auf Lebenszeit bestellt.[3])

Die letzte Entscheidung in allen wichtigern Bundesangelegenheiten hatte zur Zeit der Oligarchie im fünften Jahrhundert ein vierfach gegliederter Rat, über dessen Zusammensetzung nichts Näheres bekannt ist.[4]) Als dann im vierten Jahrhundert die Demokratie zur Herrschaft gelangte und den boeotischen Einheitsstaat bildete, trat an Stelle dieses Rates eine in Theben tagende Bürgerversammlung (*δᾶμος*) aller Boeoter, welche die Beamten wählte und im Namen des Bundes über Krieg, Frieden und Proxenie-Verleihungen Beschlüsse fasste.[5]) Auch nach der Wiederherstellung des Bundes übte eine in Theben zusammentretende, allgemeine Landgemeinde der Boeoter die oberste Bundesgewalt aus, doch scheinen in dieser Zeit die Abstimmungen nach Städten, nicht nach der Kopfzahl aller gerade anwesenden Boeoter erfolgt zu sein.[6])

Delphes Nr. 207: *στραταγέοντος τῶν Βοιωτῶν Εὐρέα*. Ein *στρατηγός* als höchster Jahresbeamter des Bunden gegen Ende des dritten und zu Anfang des zweiten Jahrhunderts bei Polyb. XXIII 2, 12—17. Der von Polyb. XX 4 vor dem Eintritte der Boeoter in den aetolischen Bund im Jahre 245 erwähnte *στρατηγός Ἀβαιόκριτος* heisst wohl bei Plut. Arat. 15 richtiger *βοιωτάρχης*. Boeotarchen neben dem praetor (*στρατηγός*) Boeotorum: Liv. XLII 43; XXXIII 1; 27.

[1]) Collitz, Griech. Dialekt. Inschr. Nr. 494; 570; 571; 865; 807a; Holleaux, Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 19; 227. Die Identifizierung der *ἀφεδριατεύοντες* (Böckh, C. J. Gr. I p. 729; Preuss, *Quaest. boeot.* p. 5 ff.; Liman, *Foederis. boeot. inst.* p. 38 ff.) ist, wie schon G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 56 bemerkt hat, unzulässig, da es während dieser Zeit nachweislich Boeotarchen mit unverändertem Staatstitel gab; vgl. Collitz Nr. 424; Paus. X 20, 3; Plut. Arat. 16. Auf den sakralen Charakter der *ἀφεδριατεύοντες* weist dor Umstand hin, dass sie ausschliesslich in Weihinschriften namentlich aufgeführt sind; vgl. S. (346) Anm. 4 und Lolling, Mitt. d. arch. Instit. III 91.

[2]) Collitz Nr. 494; 570; 571; 865. Holleaux a. a. O. p. 21.

[3]) Holleaux a. a. O. p. 22.

[4]) Thuk. V 38, 2: *οἱ βοιωτάρχαι ἐκοίνωσαν ταῖς τέσσαρσι βουλαῖς τῶν Βοιωτῶν ταῦτα, αἵπερ ἅπαν τὸ κῦρος ἔχουσι. - - οἱ δ' ἐν ταῖς βουλαῖς τῶν Βοιωτῶν ὄντες κτλ.* Gleich darauf bezeichnet Thukydides die *βουλαί* einfach als *βουλή*.

[5]) Vgl. § 262 S. 339 Anm. 1. — Diod. XV 72; 78; 79. Plut. Pelop. 12; 13; 25.

[6]) Die von Livius *concilium Boeotorum* genannte Bundesversammlung wählt dio Strategen und beschliesst über Bündnisse. Liv. XXXIII 2; XLII 13; 43—44; Polyb. XXVII 1. Abstimmung nach Städten wird von Liman, *Foederis boeot. inst.* p. 37 gefolgert aus Liv. XXXIII 2, wo das Bündnis mit Rom *omnium Boeotiae civitatum suffragiis accipitur jubeturque;* vergl. auch Polyb. XXVII 1.

266. Das Bundesheer bestand aus Fussvolk und Reiterei, und war aus den Aufgeboten der einzelnen Städte zusammengesetzt.[1]) Daneben gab es im fünften Jahrhundert ein *ἡνίοχοι καὶ παραβάται* genanntes, dreihundert Mann starkes Elitekorps, in der Zeit von 379 bis 338 einen ebenso starken *ἱερὸς λόχος* der Thebaner.[2])

In jeder Bundesstadt wurden Musterrollen der Dienstpflichtigen geführt, in welche die jungen Boeoter, nachdem sie als Epheben ihre militärische Ausbildung erhalten hatten, im Alter von zwanzig Jahren eingetragen wurden. Eine grössere Anzahl von Jahreslisten der in die Bürgerwehr eintretenden jungen Boeoter ist uns erhalten. An der Spitze steht der Archon der Stadt und das Kollegium der drei Polemarchen, öfter auch der Bundesarchon, dann folgen die Namen des betreffenden Jahrganges.[3]) In einigen Städten, so in Chaeroneia, Orchomenos, Lebadeia wurden die jungen Leute ohne Unterschied der Waffengattung, bei der sie fortan ihrer Wehrpflicht zu genügen hatten, eingeschrieben,[4]) in andern führte man dagegen zwei verschiedene Musterrollen, von denen die eine die Schwerbewaffneten (Hopliten, Thyreophoren) und Reiter, die andere die Peltasten (Peltophoren) enthielt.[5])

Das Gesamtaufgebot des Bundesheeres belief sich im Jahre 424 auf 1000 Reiter, 7000 Hopliten, 500 Peltasten 10,000 Leichtbewaffnete. Auch im vierten Jahrhundert erscheinen öfters Bundesheere in der Stärke von 5000 bis 7000 Hopliten.[6])

Das Aufgebot jeder Stadt wurde von den Polemarchen derselben befehligt. Das Fussvolk war in *λόχοι* eingeteilt, deren Hauptleute *λοχαγοί* hiessen.[7]) Die, wie überall, naturgemäss aus den Wohlhabendsten gebildete Reiterei der einzelnen Städte stand unter dem Befehle eines *ἵππαρχος* und gliederte sich in *ἴλαι* unter *ἴλαρχοι*.[8])

---

[1]) Thuk. IV 91; 93; Xen. Hell. IV 2, 17; Pelyaen. II 3; 11; 13.

[2]) Das bei Diod. XII 70 in der Schlacht bei Delien erwähnte Elitekorps der 300 *ἡνίοχοι καὶ παραβάται* scheint identisch zu sein mit den *τριηκόσιοι αὐτῶν* (Thebaner) *οἱ πρῶτοι καὶ ἄριστοι*, welche bei Plataeae fielen. Hdt. IX 67. — *ἱερὸς λόχος*: Plut. Pelop. 18; Athen. XIII 561 I; Polyaen. II 5, 1.

[3]) Listen erhalten aus Lebadeia (Collitz, Griech. Dialekt-Inschr. Nr. 417—427); Chaeroneia (Nr. 379); Orchomenos (Nr. 476—486); Hyettos (Nr. 528—551); Kopae (Nr. 558); Akraephia (Nr. 571a; 574); Chorsia (Nr. 735; 736); Thespiae (Nr. 798—814); Megara (Nr. 3020—3024); Aegosthena (Nr. 3095—3104). Die Listen stammen aus der zweiten Hälfte des dritten und der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts. Zwanzigjährig: *Χαροπίνω ἄρχοντος Βοιωτοῖς, Λεβαδειήοις δὲ Κα - - - όττιος ϝικατιϝέτιες ἀπεγράψαντο.* Es felgen 26 Namen. Nr. 418. Ebenso Nr. 417 und 551 (Hyettoe); vgl. über diese Listen Beloch, Die Bevölkerung der gr.-röm. Welt (Leipzig 1886) 167 ff.

[4]) In den Listen von Chaeroneia und Megara heisst es: *τοὶ ἐς ἐφείβων ἐν τὰ τάγματα, τοίδε ἀπῆλθον ἐξ ἐφήβων εἰς τὰ τάγματα κτλ.*; Thespiae: *ἀπεληλυθότες ἐκ τῶν ἐφήβων εἰς τάγματα*; Orchomenos: *τοὶ πρᾶτον ἐστροτευάθη.*

[5]) Vgl. z. B. die beiden Listen aus Akraiphia Nr. 574 und 571a: *τοὶ ἀπεγράψανθο ἐς ἐφείβων ἐμ πελτοφόρας* und *τοὶ ἀπεγράψανθο ἐσς ἐφείβων ἐν θυρεοφόρως.* Ähnlich Kopae (Nr. 553 und 554—558. In Thespiae gemeinsamer Hopliten- und Ritterkatalog, Nr. 798: *τοὶ ἐς νεωτέρων ἐν τὼς ὁπλίτας κὴ ἐν τὼς ἱππότας.*

[6]) Thuk. IV 93; vgl. die Zusammenstellung bei Beloch a. a. O. 164.

[7]) Die Polemarchen erscheinen fast immer an der Spitze der Jahreslisten der neu eingetretenen Wehrpflichtigen. Der thebanische Polemarch erteilt den Lochagen Befehle. Xen. Hell. V 2, 30. — *λόχοι*: Thuk. IV 91; Xen. Hell. VI 4, 13; VII 5, 22.

[8]) Ein thebanischer *ἵππαρχος* im Jahre 479: Hdt. IX 69; vgl. Hermes VIII 432 ff. In Lebadeia ein Hipparchos und zwei Ilarchen: Collitz, Gr. Dialekt. Inschr. 414; 420;

267. Ausserhalb der Kompetenz des Bundes, die sich namentlich auf Krieg, Frieden und überhaupt die auswärtigen Angelegenheiten, sodann auf das Heeresaufgebot, die Wahl der Bundesbeamten, das Münzwesen,[1]) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bundesstädten[2]) und die Bundesheiligtümer erstreckte, waren die einzelnen Städte autonome Gemeinwesen mit eigener Verfassung und Verwaltung. Doch hatten seit der Wiederherstellung des Bundes am Ende des vierten Jahrhunderts die einzelnen Staatsverfassungen gemeinsame Grundzüge und zwar anscheinend nach thebanischem Muster. Man wird kaum fehl gehen, wenn man diese Gleichmässigkeit wenigstens teilweise aus der Zeit des boeotischen Einheitsstaates herleitet.[3]) In allen Städten finden wir einen *ἄρχων*, der neben dem Bundesarchon an der Spitze der Urkunden steht.[4]) Ausser dem Archon werden dann in den Inschriften, je nach ihren besondern Beziehungen, vielfach noch andere Beamte namentlich aufgeführt, so die Polemarchen in den Listen der Wehrpflichtigen, Priester und Tempelverwalter (*ἱαρειάδδοντος, ἱαρατεύοντος τοῦ δεῖνος, ἱαραρχόντων τῶν δείνων*) in Stiftungen und anderen Heiligtümer betreffenden Urkunden.[5]) Die Oropier datierten häufig ihre Urkunden ausser nach dem Bundesarchon nach dem *ἱερεὺς τοῦ Ἀμφιαράου*, sei es allein, sei es zusammen mit dem Archon ihrer Stadt.[6])

Das wichtigste Amt lag in den Händen der drei auf ein Jahr gewählten *πολέμαρχοι*, denen ein *γραμματεύς* beigegeben war.[7]) Sie leiteten nicht nur das Kriegswesen, sondern hatten auch, wie die athenischen Strategen noch anderweitige administrative Funktionen. In Theben waren sie berechtigt, jeden zu verhaften, der eines todeswürdigen Verbrechens verdächtig war.[8]) Sie hatten die vollziehende Gewalt und führten die Gemeindebeschlüsse aus. In Orchomenos und gewiss auch anderwärts leiteten sie, wenigstens bei den unter ihre Kompetenz fallenden Beratungen, die Volksversammlung, vertraten ferner die Stadt bei Verträgen und

424. Vier Ilarchen in Theben: Nr. 716. Eine orchomenische Reiter-Abteilung (vgl. Diod. XV 79) unter einem Ilarchen mit Alexander nach Asien: Nr. 470. Ein Hipparch in Thespiae: Nr. 807 b.

[1]) Vgl. S. 338 Anm. 3 und S. 339 Anm. 6.

[2]) Ein Grenzstein aus dem Ende des vierten Jahrhunderts trägt die Aufschrift: *Ὅρια Κ(ω)πήω(ν) ποτ' Ἀκρηφιεία(ς) ὁρεττ(ό)ντων Βοιω(τῶν)*. Bull. d. corr. holl. XIII (1889) 407.

[3]) Gilbert, G. Staatsaltert. II 61; Holleaux, Bull. d. corr. hell. XIV (1890) 13 ff.

[4]) Vgl. ausser Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 382 ff.; noch Holleaux, Bull. d. corr. hell. XIV (1890) 13 ff. und *Ἐφ. ἀρχαιολ.* 1889 p. 22 ff.; p. 31; p. 42 ff. Der thebanische *ἄρχων* hatte sakrale Obliegenheiten: *Plut. d. gen. Socrat.* 31.

[5]) Vgl. Collitz Nr. 494 ff. Holleaux a. a. O. 14.

[6]) *Ἐφ. ἀρχαιολ.* a. a. O.

[7]) Drei Polemarchen mit einem *γραμματεύς* sind nachzuweisen in Orchomenos, Hyettos, Kopae, Akraephia und Thespiae: Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 476—501; 528—551; 552—558; 571 a; 574; 807 b; Bull. d. corr. hell. XIV (1890) 15 ff. Auch in Megara gab es während der Zugehörigkeit dieser Stadt zum boeotischen Bunde Polemarchen, jedoch fünf, entsprechend der früheren Fünfzahl der Strategen. Collitz, Nr. 3020; 3021. In Theben sind Polemarchen nur für die Zeit von 383 bis 379 nachweisbar. Xen. Holl. V 4, 2: *Φυλλίδας, ὃς ἐγραμμάτευε τοῖς περὶ Ἀρχίαν πολεμάρχοις* (vgl. V 4, 4), weist deutlich auf mehr als zwei Polemarchen hin (vgl. Breitenbach zur Stelle), während man aus V 2, 25: *στασιαζόντων δὲ τῶν Θηβαίων πολεμαρχοῦντες μὲν ἐτύγχανον Ἰσμηνίας τε καὶ Λεοντιάδης* auf eine Zweizahl schliessen könnte. Doch herrschten damals anomale Zustände; vgl. Stern, Gesch. der theb. und spart. Hegemonie, S. 34, Anm. 2.

[8]) Xen. Hell. V 2, 30.

zahlten auf Volksbeschluss gemeinsam mit dem *ταμίας* Staatsschulden ab. Sodann besorgten sie die Schreiben an fremde Städte und führten Staatsgastfreunde in das Prytaneion ein.[1])

Schatzmeister (*ταμίαι*) sind ausser in Orchomenos noch in Chaeroneia, Akraephia und Thisbe nachzuweisen.[2]) In Orchemenos und Akraephia gab es ein Kollegium von *κατόπται*, welchen die Beamten ihre Rechnungen zur Prüfung vorzulegen hatten. In Thisbe versah dieses Amt ein *ἐπιμελητής*.[3])

Die allgemeine Leitung der Gemeindeangelegenheiten und die Vorberatung der Gemeindebeschlüsse, an der zuweilen die höhern Beamten beteiligt waren, lag dem Rate ob. Derselbe hiess *βωλά* oder *σουνέδριον*. Über seine Zusammensetzung ist nichts Näheres bekannt. In allen wichtigern Gemeindeangelegenheiten hatte überall die Bürgerversammlung (*δᾶμος*) die letzte Entscheidung.[4])

W. Vischer, Kleine Schriften, herausg. v. Gelzer I 341 ff.; Wilamowitz, Hermes VIII 432 ff.; Preuss, *Quaestiones boeoticae*, Leipzig 1879 Progr.; Liman, *Foederis boeotici instituta*, Greifswald 1882 Diss.; E. v. Stern, Geschichte der spartanischen und thebanischen Hegemonie vom Königsfrieden bis zur Schlacht bei Mantineia, Dorpat 1884; G. Gilbert, Griech. Staatsaltert. II 45 ff.; Holleaux, Bull. d. corr. hell. XIII (1889) 1—23; XIV (1890) 13 ff. — Keil, *Sylloge inscriptionum Boeoticarum*, Leipzig 1847; Larfeld, *Sylloge inscr. Boeoticarum*, Berlin 1883; R. Meister, Die boeotischen Inschriften in Collitz, Sammlung der griech. Dialekt-Inschriften Bd. I Göttingen 1884.

e. Der achaeische Bund.

268. Die achaeischen Städte, deren es in älterer Zeit zwölf, späterhin zehn gab,[5]) bildeten einen landschaftlichen Stammbund, dessen religiöser Mittelpunkt das Amarion, ein Heiligtum des Zeus, der Athena und Aphrodite zu Aegion war.[6]) Vom peloponnesischen Bunde hielten sie sich fern und blieben auch mit Ausnahme von Pellene während der ersten Periode des peloponnesischen Krieges neutral. Erst im Jahre 417 ordneten sie sich nach einer oligarchischen Umgestaltung ihrer Stadtverfassungen der spartanischen Hegemonie unter.[7]) Nach der Schlacht bei Leuktra

[1]) Collitz Nr. 488; 489: Weiteres bei Holleaux, Bull. d. corr. bell. XIV (1890) 15 ff.

[2]) Collitz Nr. 305, 406i; Bull. d. corr. hell. XIV (1890) 52; 55; 58. In Orchomenos gab es drei *ταμίαι*, unter denen je einer vier Monate Obmann war. Nr. 488 E v. 15: *τὸν ταμίαν τὸν προάρχοντα τὰν τρίταν τετράμεινον*.

[3]) Collitz Nr. 482; 489; 488 E v. 140; Bullet a. a. O. p. 46; 58. — *ἐπιμελητής* in Thisbe: Bullet a. a. O. p. 52.

[4]) In Chaeroneia wird ein Gemeindebeschluss eingeleitet mit *δεδόχθη τῆ βωλῆ κὴ τῦ δάμυ* (Collitz 380), während anderwärts (382—404) der Rat *σουνέδριον* heisst. Eine vorberatende *βωλά* in Tanagra (Nr. 956), in Theben (Bull. d. corr. hell. XII 305) in Oropos (*Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1889 p. 229). Ein *σουνέδριον* in Orchomenos (Nr. 500; 501), in Akraephia (vgl. Nr. 576: *δεδόχθη τὺς σουνέδρυς κὴ τῦ δάμυ*.). in Thisbe (Bull. XIV 52); vgl. Bull. d. corr. bell. XIV (1890) 8 ff.; 55. — Liman, *Foed. boeot. inst.* p. 49 ff.

[5]) Hdt. I 145: Pellene, Aegeira, Aegae, Bura, Helike, Aegion, Rhypes, Patrae, Pharae, Olenos, Dyme, Tritaea; vgl. Strab. VIII 385. — Helike wurde im Jahre 373 durch ein Erdbeben und eine Überflutung zerstört. Diod. XV 48; Strab. VIII 384; Paus. VII 24, 6; 25, 4. Aegae, Rhypes und Olenos verfielen (Strab. VIII 386—388; Paus. VII 18, 1), während sich Leontion und Keryneia zu selbständigen Städten entwickelten; vgl. die Aufzählung der zehn Städte bei Polyb. II 41.

[6]) Amarion: Strab. VIII 385; 387; Paus. VII 7, 2; 24, 2; Polyb. II 39; V 93, 10; Dittenberger, Syll. inscr. gr. I Nr. 178. — *κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν*: Diod. XV 49. Die Achaeer verleiben im Jahre 391 das aetolische Kalydon ihrem Bunde ein: Xen. Hell. IV 6, 1.

[7]) Hdt. VIII 73; Thuk. II 9; V 82.

mussten sie sich im Jahre 367 den Thebanern zur Heeresfolge verpflichten, welche die Demokraten in den achaeischen Städten ans Ruder brachten. Diese wurden jedoch bald von den lakonerfreundlichen Oligarchen wieder verdrängt, und kurz vor der Schlacht bei Mantineia im Jahre 362 schlossen sie mit einem Teile der Arkader, den Eleiern, Phliasiern und Athenern eine Koalition, die ihre Spitze gegen die Thebaner richtete.[1]) Späterhin fand eine neue politische Umwälzung statt, und die Demokraten erlangten wiederum die Oberhand.[2]) Wahrscheinlich im Jahre 324 löste Alexander der Grosse den achaeischen Bund auf, und während der darauffolgenden Diadochen-Kämpfe mussten die einzelnen Städte teils makedonische Besatzungen, teils von den Makedoniern abhängige Tyrannen aufnehmen.[3])

Während der Kämpfe um den makedonischen Thron und der Wirren der Keltenjahre gewannen die Achaeer Gelegenheit, ihre Freiheit wiederzugewinnen. Um 280 vereinigten sich die vier westachaeischen Städte: Dyme, Patrae, Tritaea und Pharae zu einem Bunde. Im fünften Jahre darauf vertrieben die Bewohner von Aegion die makedonische Besatzung und schlossen sich diesem Bunde an. Auch die übrigen Städte: Bura, Keryneia, Leontion, Aegeira und Pellene traten nach Beseitigung der Tyrannen in den Bund ein.[4])

Eine grössere politische Bedeutung erhielt der Bund durch Aratos von Sikyon, der im Jahre 251 seine Vaterstadt vom Tyrannen befreite und ihren Anschluss an die Achaeer veranlasste.[5]) Der Bund überschritt damit die Grenzen der Landschaft und begann sich unter der Leitung des zuerst im Jahre 245 zum Bundesfeldherrn erwählten Aratos und unter Zurückdrängung des makedonischen Einflusses zur Hauptmacht in der Peloponnesos zu entwickeln. Im Jahre 243 befreite Aratos Korinthos von der makedonischen Besatzung und führte diese wichtige Stadt dem Bunde zu, dem nun auch Megara, Troezen und Epidaures beitraten.[6])

Von übeln Folgen für den Bund wurde die Verfeindung mit den Aetolern, welche die Hegemonie in Mittel-Hellas erlangt hatten und mit den Achaeern um die leitende Stellung in Griechenland zu rivalisieren begannen. Zuerst gerieten die Achaeer mit den Aetolern in Mittel-Hellas in Konflikt, dann griffen letztere nach der Peloponnesos über. Im Jahre 245 schlossen sie mit den Boeotern gegen die Aetoler ein Bündnis, das achaeische Heer kam jedoch zur Entscheidungsschlacht bei Chaeroneia zu spät, und die Boeoter mussten in den aetolischen Bund eintreten.[7]) Auch wiederholte Versuche Arats, Athen von den makedonischen Besatzungen zu befreien und für die Achaeer zu gewinnen, scheiterten, während zugleich

---

[1]) Xen. Hell. VII 1, 42 ff.; 5; 3. CIA. I 112 = Dittenberger, Syll. inscr. gr. I Nr. 83.

[2]) Ps. Demosth. XVII 10; vgl. Polyb II 41, 6.

[3]) Hypereides g. Demosth. Frgm. VIII Blass (vgl. dazu W. Vischer, Kl. Schrift. I 355 Anm. 3). Ps. Demosth. XVII 10; Polyb. II 40; 41; Strab. VIII 384; Diod. XIX 66; XX 103.

[4]) Polyb. II 41; Strab. VIII 384. Inschriftlich der Bund (Ἀχαιοί) zuerst erwähnt zwischen 271 und 265: CIA. II 332.

[5]) Plut. Arat. 3—9; Polyb. II 43; Paus. II 8, 3; VII 7, 2.

[6]) Polyb. II 43; XX 6; Plut. Arat. 2; 16–24; Strab. VIII 385; Paus. II 8, 4 ff.; VII 7, 2. Über die territoriale Entwickelung des Bundes vgl. die Übersichtskarte bei Dubois, *Les ligues étolienne et achéenne* p. 88.

[7]) Vgl. S. 340 Anm. 4.

die Aetoler Einfälle in die Peloponnesos machten. Die politische Lage gestaltete sich für die Achaeer günstiger, als die Aetoler infolge ihres Umsichgreifens in Konflikt mit dem makedonischen Könige Demetrios II (239—229) gerieten und sich mit den Achaeern zu einem Bündnisse gegen den gemeinsamen Gegner bestimmen liessen. Freilich erlitt Aratos in Thessalien eine Niederlage, aber die makedonische Machtstellung südlich vom Olympos ging trotzdem zurück, und in der Peloponnesos machte der achaeische Bund bedeutende Fortschritte. Im Jahre 234/3 legte Lydiades, der Tyrann von Megalopolis, freiwillig seine Herrschaft nieder, und Megalopolis wurde Bundesmitglied.[1])

Dem Beispiele von Megapolis folgten bald Orchomenos, Mantineia, Tegea und andere arkadische Staaten.[2]) Auch über Argolis dehnte sich der Bund aus, indem Argos, Hermione und Phlius beitraten, nachdem die Tyrannen dieser Städte ebenfalls zur freiwilligen Abdankung bewogen wurden.[3]) Als dann im Frühjahre 229 Demetrios II starb und sein Nachfolger Antigonos Doson zunächst völlig von der Abwehr barbarischer Nachbarvölker in Anspruch genommen wurde, befreite Aratos durch Bestechung des makedonischen Befehlshabers Attika von den makedonischen Besatzungen, ohne jedoch den Anschluss Athens an den Bund erwirken zu können.[4])

Aber dieser äussere Machtzuwachs der Achaeer erweckte aufs neue die Rivalität der Aetoler, die damals von Makedonien nichts zu fürchten brauchten und daher freie Hände gegen die Achaeer hatten. Im Jahre 230 oder 229 sagten sich die Mantineer, Orchomenier und Tegeaten von den Achaeern los und traten zu den Aetolern über.[5]) Ein Krieg zwischen beiden Bünden schien unvermeidlich, als der spartanische König Kleomenes III durch einen überraschenden Handstreich die drei Städte einnahm. Die Aetoler überliessen ihm dieselben, um die Achaeer in einen schweren Krieg zu verwickeln, aus dem sie Vorteile zu ziehen hofften. Zunächst beschränkten sich die Achaeer auf Rüstungen, als aber im Frühjahre 228 Kleomenes III in das Gebiet von Megalopolis einfiel, kündigten sie ihm den Krieg an.[6]) Der spartanischen Militärmonarchie war das Heer des achaeischen Bundes nicht gewachsen, ebensowenig Aratos der Strategie des Kleomenes III, mit dessen sozialrevolutionären Plänen ausserdem die Masse der Bevölkerung in den Bundesstädten sympathisierte. Aratos wurde wiederholt geschlagen und eine Anzahl wichtiger Städte, wie Argos, Phlius, Korinthos, ging an Kleomenes III verloren. Aufs äusserste bedrängt und von den Aetolern abgewiesen, rief Aratos den makedonischen König Antigonos Doson herbei, der im Jahre 221 Kleomenes III ent-

[1]) Polyp. II 44; Plut. Arat. 34; Strab. VIII 385. Über die Zeit vgl. Schömann, *Praefat. ad Plut. Ag. et Cleomen.* p. XXXVI.

[2]) Polyb. II 57, 1; IV 6, 5 (vgl. Liv. XXXII 5); Plut. Arat. 34; Paus. VIII 6, 3; vgl. Weil, Berl. Zeitschr. f. Numism. IX 212; Dittenberger, Hermes XVI 176 ff.; Klatt, Rhein. Mus. XLV (1889) 349 ff.

[3]) Polyb. II 44, 6; Plut. Arat. 33—35; Strab. VIII 385.

[4]) Plut. Arat. 34; Paus. II 8, 6.

[5]) Polyb. II 46; 57.

[6]) Polyb. II 46. Über den Beginn des Krieges vgl. Klatt, Forschungen zur Gesch. d. achaeischen Bundes I (Berlin 1877) 81; Rhein. Mus. 45 (1889) 335. Beginn des Krieges 227 nach Unger, Philol. 46 (1888) 766 ff.

scheidend schlug und das makedonische Übergewicht in Griechenland wiederherstellte. Der Plan Arats, alle peloponnesischen Städte zu einem von Makedonien unabhängigen Bunde zu vereinigen, war gescheitert.[1]) Antigonos gab den Achaeern die verlorenen Städte nebst Mantineia und Tegea zurück, belegte aber Orchomenos und (dem mit den Achaeern abgeschlossenen Bündnisvertrage gemäss) Korinthos mit makedonischen Besatzungen. Ausserdem mussten die Achaeer dem von ihm gestifteten hellenischen Bunde beitreten.[2]) Unmittelbar darauf brach ein neuer Konflikt aus. Die Aetoler verletzten achaeisches Gebiet und erlaubten sich namentlich in Messenien Übergriffe. Da die Achaeer sich der Messenier annahmen, so kam es zum Kriege, in dem Aratos im Sommer 220 bei Kaphyae geschlagen wurde. Wiederum sah er sich genötigt, sich an Makedonien zu wenden. König Philipp V zog mit einem Heere herbei und berief nach Korinthos eine Versammlung von Vertretern des hellenischen Bundes, dem ausser den Makedonen und Achaeern die Thessaler, Epeiroten, Akarnanen, Phokier und Boeoter angehörten und auch die Messenier beitraten.[3]) Die Versammlung beschloss auf Grund der Beschwerden verschiedener Bundesmitglieder gegen die Aetoler den Krieg, durch den man die Aetoler zwingen wollte, alle Staaten, die sie gewaltsam ihrem Bunde einverleibt hatten, freizugeben. Auch ihr Übergewicht über die delphische Amphiktyonie sollte beseitigt werden.[4]) Der infolgedessen ausbrechende Bundesgenossenkrieg (220—217) verheerte furchtbar Griechenland, schwächte nicht wenig die Kräfte des achaeischen Bundes und steigerte die Macht Makedoniens in Griechenland. Die allgemeine Erschöpfung und der Wunsch Philipps, gegenüber dem weltgeschichtlichen Kampfe in Italien freie Hände zu erhalten, führte zum Frieden von Naupaktos auf der Basis des beiderseitigen, thatsächlichen Besitzstandes. Philipp V verblieb im Besitze von Triphylien.[5])

269. Einen neuen Aufschwung nahm der Bund unter der Leitung Philopoemens (zuerst im Jahre 207 Strategos), der sich die Reorganisierung des Heerwesens angelegen sein liess. In dem ersten Kriege Philipps mit den Römern standen die Achaeer, die bei ihrem Bündnisse mit Makedonien auf eine selbständige Politik verzichtet hatten,[6]) auf makedonischer Seite, während die Aetoler, Eleier, Messenier, der Tyrann Machanidas von Sparta und die Athener mit den Römern verbündet waren.[7]) Wiederum wurde Griechenland von einem verheerenden Kriege heimgesucht. Philopoemen schlug mit dem reorganisierten Heere den Tyrannen Machanidas,[8]) die Aetoler wurden jedoch von Philippos V so schwer bedrängt, dass sie im Jahre 205 zu einem Separatfrieden genötigt waren, womit ihre Entfremdung von den Römern begann, die bald darauf gleichfalls Frieden schlossen.

---

[1]) Polyb. II 37, 9; IV 1, 7.
[2]) Polyb. II 45 ff.; 54; IV 6; 9; 25; 67; Plut. Arat. 44 ff.
[3]) Polyb. IV 3—11; Plut. Arat. 47.
[4]) Polyb. IV 25.
[5]) Polyb. V 103: *ἔχειν ἀμφοτέρους ἃ νῦν ἔχουσι.*
[6]) Plut. Arat. 45; vgl. Polyb. IV 67.
[7]) Liv. XXVI 24; Justin XXIX 4.
[8]) Polyb. XI 11—18; Plut. Philop. 10; Paus. VIII 50.

Beim Wiederausbruche des römisch-makedonischen Krieges im Jahre 200 standen die Aetoler und die damals vom Tyrannen Nabis beherrschten Spartaner wieder auf römischer Seite, die Achaeer blieben anfänglich neutral, erklärten sich aber im Jahre 198 nach längerm Schwanken auf einer Tagsatzung zu Sikyon für die Römer, Argos fiel infolgedessen vom Bunde ab, schloss sich an Philipp an, wurde aber von diesem dem Nabis überlassen, den er dadurch — freilich vergeblich — auf seine Seite zu ziehen hoffte.[1]) Nach der Niederlage Philipps bei Kynoskephalae und dem Abschlusse des Friedens erhielten die Achaeer bei der Neuordnung der griechischen Verhältnisse durch die Römer im Jahre 196 ausser dem lange ersehnten Korinthos noch Heraea und Triphylien.[2]) Infolge der Weigerung des Nabis, Argos herauszugeben, zogen die Achaeer mit einem römischen Heere im Jahre 195 gegen Sparta. Trotz der Erwartung der Achaeer, dass der Tyrann gänzlich beseitigt werden würde, begnügte sich Flamininus mit der Abtretung von Argos und der lakonischen Küstenstädte, wo die spartanischen Exulanten als „freie Lakonen“ angesiedelt wurden.[3]) Argos und die freien Lakonerstädte traten dem achaeischen Bunde bei.[4]) Als Nabis im Jahre 192 ermordet wurde, bewog Philopoemen auch Sparta zum Anschlusse an die Achaeer.[5]) Während des Krieges der Römer gegen Antiochos von Syrien durften die Achaeer ferner Elis und Messenien in ihren Bund aufnehmen, so dass dieser jetzt, wie es Aratos erstrebt hatte, die ganze Peloponnesos umfasste.[6]) Allein der Bund war thatsächlich von der römischen Weltmacht abhängig, welche es nicht in ihrem Interesse fand, ihn sich innerlich festigen und selbständiger werden zu lassen. Die Versuche der messenischen Oligarchie, sich vom Bunde loszureissen, und die andauernden Streitigkeiten mit Lakonien, wo der Bund in gewaltsamster Weise durchgriff,[7]) führten zu einer Reihe widerwärtiger Verwickelungen.

Mehr noch als diese kantonalen Zwistigkeiten übten die Verbitterung der politischen Parteien und der durch die traurigen wirtschaftlichen Verhältnisse verschärfte Gegensatz zwischen den Vermögenden und den nichtbesitzenden, revolutionären Massen eine zersetzende Wirkung aus und verhinderten ebenso eine ruhige, gedeihliche Entwickelung im innern, wie eine feste, besonnene Politik nach aussen hin. Die demokratisch-patriotische Partei suchte die Unabhängigkeit gegen Rom zu behaupten, während die Oligarchen und Aristokraten teils aus Ruheliebe und Furcht vor den sozialrevolutionären Tendenzen, teils aus Herrschsucht und Hass gegen die Demokratie für unbedingte Unterwerfung unter Rom gewonnen waren.[8]) Die Hoffnungen, welche die patriotische Partei auf Makedonien setzte, wurden durch die Vernichtung des makedonischen Staates nach der Schlacht bei Pydna (168) vereitelt. Obwohl die Achaeer während des Krieges

[1]) Liv. XXXII 19—25; Polyb. XVII 13; Plut. Flamin. 5; Appian, Maked. 6; Justin. XXIX 4; Paus. VII 8.
[2]) Liv. XXXIII, 34; XXXIV, 50.
[3]) Vgl. S. 104 Anm. 9.
[4]) Liv. XXXIV 25—41; Justin. XXXI, 1; Plut. Flamin. 12—13.
[5]) Vgl. S. 117 Anm. 1.
[6]) Polyb. II 62, 4; XXXVII 10; Liv. XXXVI 31; 35; Paus. VIII 30, 2; vgl. Liv. XXXIX 48—50.
[7]) Vgl. S. 117.
[8]) Pöhlmann, Bd. III 460.

Neutralität beobachtet und sogar den Römern die Stellung von Hilfstruppen angeboten hatten, wurden doch auf Anstiften des Kallikrates, des Führers der römischen Partei, über eintausend angesehene Achaeer wegen angeblich geheimer Verbindungen mit Makedonien nach Italien abgeführt, um sich dort zu gelegener Zeit zu verantworten.[1]) Dadurch steigerte sich der Hass gegen Rom und dessen Parteigänger. Als im Jahre 151 oder 150 die in Italien internierten Patrioten, von denen noch etwa 300 lebten, zurückkehren durften, gelangte die Demokratie unter Diaeos und Kritolaos zur Herrschaft, aber es fehlte ihren Führern an Integrität des Charakters und staatsmännischer Besonnenheit. Ein Streit über die staatsrechtliche Stellung Spartas innerhalb des Bundes veranlasste die unter den damaligen Umständen verhängnisvolle Erklärung des Bundeskrieges gegen Sparta, womit der Bund der angerufenen Entscheidung Roms willkürlich vorgriff. Infolgedessen erschien auf der Tagsatzung zu Korinth im Jahre 147 eine römische Kommission und erklärte, dass nicht nur Sparta, sondern auch Korinthos, Argos, Orchomenos und Herakleia am Oeta fernerhin nicht zum Bunde gehören sollten.[2]) Die infolge der sozialen und wirtschaftlichen Zerrüttung und der Agitation der Patrioten aufgewühlten Leidenschaften der Massen liessen sich zur Insultierung der römischen Abgesandten und zu Gewaltthätigkeiten gegen die anwesenden Spartaner hinreissen. Rom, dessen Heere damals in Afrika, Spanien und Makedonien beschäftigt waren, bot vergeblich die Hand zum Ausgleich.[3]) Der für das Jahr 146 zum Strategos gewählte Kritolaos trieb zum Kriege und riss die Massen mit sich fort. Auf der Bundesversammlung zu Korinthos im Frühjahre 146, wo wiederum römische Abgesandte insultiert wurden, beschloss der Bund den Krieg gegen Sparta, thatsächlich gegen Rom.[4])

Trotz der systematischen Aufregung des Volkes durch Suspension der Schuldgesetze bis zur Kriegsentscheidung und andere revolutionäre Massregeln, trotz des Massenaufgebotes und der Verfügung zur Einreihung der Sklaven in das Heer konnte der Ausgang des Kampfes gegen die in jeder Hinsicht überlegenen und auch besser geführten römischen Legionen nicht zweifelhaft sein. Die Achaeer wurden in zwei Schlachten geschlagen und unaufhaltsam drangen die Römer gegen Korinthos vor, das widerstandslos seine Thore öffnete. Korinthos wurde auf Befehl des Senats zerstört, das Stadtgebiet zum *ager publicus* gemacht, die Demokratie überall beseitigt und durch eine Timokratie ersetzt, der Bund selbst aufgelöst.[5]) Einige Zeit darauf gestatteten zwar die Römer die Erneuerung des Bundes, aber nur, weil er fernerhin keine politische Bedeutung mehr hatte.[6])

270. Der achaeische Bund (*τὸ κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν*) bildete keinen

---

[1]) Polyb. XXVIII 11; XXX 10; 20; Liv. XLV 31; Paus. VII 10.

[2]) Paus. VII 14; Justin XXXIV 1.

[3]) Polyb. XXXVIII 1.

[4]) Polyb. XXXVIII, 4; Diod. XXXII 26.

[5]) Paus. VII 16, 9; Diod. XXXII 26; Polyb. XL, 8; Liv. Per. LII; Justin. XXXIV 2.

[6]) Paus. VII 16, 10; 24, 3; X 8, 3. Aus der Kaiserzeit ist eine ganze Anzahl von Ehrendekreten und Stiftungen des *κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν* erhalten; vgl. Dittenberger, Syllog. inscr. gr. Nr. 272 (Augustus) CIA. III 18; Arch. Zeit. 37 S. 52 und S. 143; 38 S. 62; 39, S. 191 (Hadrian) vgl. Arch. Zeit. 36, S. 38; 88; 175; 177; 37, S. 136; 137; 138; 38, S. 56. — Vgl. CIGr. Nr. 1124; 1307; 1542; Bullet. d. corr. hell. XII (1888) 309.

blossen Staatenbund, sondern einen Bundesstaat mit einem gemeinsamen Bundesbürgerrecht.[1] Die Bürger einer jeden Bundesstadt hiessen Achaeer, also z. B. Achaeer aus Korinthos, aus Argos u. s. w.[2] Alle Bundesstädte waren denselben Bundesgesetzen unterworfen, obwohl sie daneben für ihre eigene Gemeindeverwaltung ihr besonderes Stadtrecht und ihre besondern Beamten hatten.[3] Ihre Urkunden datierten die Städte bisweilen nach dem eponymen Bundesbeamten und ihrem eigenen Eponymos.[4] Im ganzen Bereiche des Bundes galt das von ihm angenommene aeginaeische Münz-, Mass- und Gewichtssystem. Jede Stadt hatte das Prägerecht, musste jedoch als Bundesmitglied mit den Typen des Bundes und nach dem aeginaeischen Fusse schlagen. Daneben fügte sie ihren eigenen Stadtnamen hinzu, bisweilen auch lokale Symbole und den Namen eines eigenen Münzbeamten.[5] Die einzelnen Bundesstädte hatten ferner ihre eigene Gerichtsbarkeit und konnten zum Tode verurteilen,[6] sie durften sich ihre eigenen Soldtruppen halten[7] und auch mit auswärtigen Mächten unterhandeln, doch unterlagen sie in dieser Hinsicht der Kontrolle des Bundes, der über seine Interessen zu wachen hatte. So beschloss der Bund beim Beginne der letzten Verwickelungen mit den Römern, dass keine Bundesstadt ohne Ermächtigung durch den Bund auf eigene Hand eine Gesandtschaft zu den Römern schicken dürfe.[8] Andrerseits hatten die Städte ihre eigenen Proxenoi[9] und waren auch befugt, das Bürgerrecht zu verleihen.[10] Eingriffe der Bundesgewalt in die inneren Angelegenheiten kamen, abgesehen von der Zeit der tyrannischen Herrschaft der Radikalen gegen Ende des Bundes, nur bei heftigen Parteiungen in einer Stadt oder in sonstigen Fällen vor, wo es durchaus das Bundesinteresse erforderte.[11] Streitigkeiten zwischen zwei Bundesstaaten wurden durch den Schiedsspruch einer dritten

---

[1]) Der Bund eine *κοινὴ πολιτεία* oder *συμπολιτεία*: Polyb. II 44; III 5; IV 60; XXV 1, 1 und 1, 6; XXVI 1, 4 u. s. w.

[2]) Polyb. II 37 (vgl. Xen. Hell. IV 6, 1); Foucart, *Revue arch.* XXXII (1876) p. 96 = Nr. 11 der *Recueil des principaux textes épigraphiques* bei Dubois, *Les ligues étolienne et achéenne* p. 228: *Τῶν δὲ λαβόντων ἐν Ὀρ(χομενῷ γᾶν ἐπὶ)κλαρον ἢ οἰκίαν ἀφ' οὗ Ἀχαιοὶ ἐγένοντο κτλ.* (Dittenberger, Sylloge inscr. gr. I 178.) Die Münzen der einzelnen Bundesstädte haben auf der Rückseite gleichmässig die Aufschrift: *Ἀχαιῶν Αἰγιέων, Ἀχαιῶν Αἰγιρατῶν, Ἀχαιῶν Κορινθίων, Ἀχαιῶν Ἀργείων* oder in älterer Zeit die Initialen *ΑΧ* (in Form eines Monogramms) ϙ (Korinthos) *ΔΥ* (Dyme) *ΣΙ* (Sikyon) u. s. w. R. Weil, Berl. Zeitschrift f. Numism. IX (1882) 199 ff.; *Catal. of greek coins in the Brit. Mus. Peloponesus* (1887) p. 1 ff.

[3]) Polyb. II 27, 10: *καὶ νόμοις χρῆσθαι τοῖς αὐτοῖς καὶ σταθμοῖς καὶ μέτροις καὶ νομίσμασι, πρὸς δὲ τούτοις ἄρχουσι βουλευταῖς δικασταῖς τοῖς αὐτοῖς κτλ.* Jede Bundesstadt hat ihre eigene Gemeindeversammlung und ihre eigenen *ἄρχοντες*: Polyb. 38, 3. Zusammenstellung von verschiedenen Beamten in den einzelnen Städten bei Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 123 Anm. 2 und weiteres bei Dubois a. a. O. 179 ff. Eigene Gesetze z. B. in Argos und Megalopolis: Polyb. V 93, 8; Liv. XXXII 25.

[4]) *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1887 p. 17 (= Samml. d. gr. Dial.-Inschr. Nr. 3025): *Ἐπὶ στραταγ(οῦ τῶν Ἀχ)αιῶν Αἰγιαλεῦς ἐν δ' Ἐπιδαύρῳ ἐπ' ἱαρεῦς τοῦ Ἀσκλαπιοῦ Διονυσίου κτλ.* (zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts) vgl. Samml. d. Dial.-Inschr. Nr. 3094; Bullet. d. corr. hell. II p. 94.

[5]) Vgl. über das Münzwesen die Anm. 2 angeführten Schriften.

[6]) Bullet. d. corr. hell. II (1878) p. 98 (Dyme).

[7]) Polyb. IV 60; vgl. dazu Dubois a. a. O. 181.

[8]) Polyb. II 48; XXIII 11; vgl. Dubois a. a. O. 182.

[9]) Paus. VII 12, 5.

[10]) Bullet. d. corr. hell. IV 98.

[11]) Bullet. d. corr. hell. II p. 40 = Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 316; Bullet. a. a. O. II 94.

[12]) Polyb. V 13; Plut. Philop. 16; Polyb. XL, 2; vgl. Dubois a. a. O. 183.

Stadt geschlichtet. Das schiedsrichterliche Verfahren war durch Bundesbeschluss geregelt.[1])

271. Die Organisation des Bundes beruhte auf gemässigt demokratischen Grundsätzen und Gleichberechtigung aller Städte.[2]) Anfänglich leiteten die Bundesangelegenheiten zwei Strategen und ein Bundessekretär (*γραμματεύς*), denen ein im Amarion zu Aegion tagender Bundesrat zur Seite stand.[3]) Um 255 wurde die Kollegialität der Strategie aufgehoben und fernerhin nur ein Strategos als oberster Bundesbeamter erwählt, neben dem das Amt des *γραμματεύς* bestehen blieb.[4]) In Bezug auf das Amtsjahr des Strategos steht so viel fest, dass in den Jahren 219 bis 217 der Amtsantritt der Strategen um die Zeit des Frühaufganges der Plejaden, d. h. um den 10. Mai erfolgte, und dass sein Amtsjahr sich mit dem bürgerlichen Jahre deckte.[5]) Ebenso steht es durch Äusserungen des Polybios fest, dass es die Achaeer mit der Zeit der Wahlen und auch mit dem bürgerlichen Jahresanfange nur damals so hielten, d. h. also zu andern Zeiten anders. In der That ergibt sich aus einer Urkunde, dass die Achaeer im Jahre 170/69 ihr Jahr mit dem Neumonde nach der Herbstnachtgleiche begannen,[6]) und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass mit dem Beginne des bürgerlichen Jahres auch damals die Strategen ihr Amt antraten.[7]) Die Änderung hat sicherlich gleich nach der Beendigung des Bundesgenossenkrieges, im Herbste 217, stattgefunden, und bedeutete anscheinend nur die Rückkehr zu der vor dem Jahre 222 geübten Praxis.[8])

---

[1]) Schiedsspruch der Megarier in einem Grenzstreite der Epidaurier und Korinthier datiert nach dem achaeischen Strategen bei Collitz, Samml. d. gr. Dialekt-Inschr. Nr. 3025 (2. Hälfte d. 3. Jahrh.): *Κατὰ τάδε ἔκριναν τοὶ Μεγαρεῖς τοῖς Ἐπιδαυρίοις καὶ Κορινθίοις περὶ τᾶς χώρας ἃς ἀμφελλέγον καὶ περὶ τοῦ Σελλανύου καὶ τοῦ Σπιραίου, κατὰ τὸν αἶνον τὸν τῶν Ἀχαιῶν δικαστήριον ἀποστείλαντες ἄνδρας ἑκατὸν πεντήκοντα(ἕνα). κτλ.*

[2]) Polyb. II 38, 6: *ἰσηγορίας καὶ παρρησίας καὶ καθόλου δημοκρατίας ἀληθινῆς σύστημα καὶ προαίρεσιν εἰλικρινεστέραν οὐκ ἂν εὕροι τις τῆς παρὰ τοῖς Ἀχαιοῖς ὑπαρχούσης.*

[3]) Polyb. II 43; Strab. VIII 385. Nach dem *γραμματεύς* des Bundes wurden auch nach der Umgestaltung der Verfassung Urkunden der Einzelstädte datiert. (*Ἐπὶ γρα)μματέως τοῖς Ἀχαιοῖς Μεν(ανδρίδ)α κτλ. ἐν τῷ ἐνιαυτῷ τῷ ἐπὶ Μενανδρίδα κτλ.* Bullet. d. corr. hell. II (1878) 94; vgl. Samml. d. gr. Dialekt-Inschr. v. Collitz III Nr. 3094; Le Bas *Voy. archéol.* Nr. 17. Dagegen Datierung nach dem Strategos: Samml. d. gr. Dialekt-Inschr. III Nr. 3025. Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 454. In welchen Fällen man nach dem Strategos, und in welchen nach dem Grammateus datierte, ist unbekannt.

[4]) Polyb. II 43; Strab. VIII 385. Über den *γραμματεύς* vergl. die vorhergehende Anmerkung. Erwählung des Strategos durch Cheirotonie (Strab. a. a. O.; Plut. Arat. 35) und zwar bei den *ἀρχαιρεσίαι*: Polyb. IV 37.

[5]) Polyb. IV 37: *τὰς γὰρ ἀρχαιρεσίας -- ἐποίουν --- Ἀχαιοὶ δὲ τότε περὶ τὴν τῆς Πλειάδος ἐπιτολήν.* V 1: *Τὸ μὲν οὖν κατὰ τὴν Ἀράτου τοῦ νεωτέρου στρατηγίαν ἔτος ἐτύγχανε διεληλυθὸς περὶ τὴν τῆς Πλειάδος ἐπιτολήν. οὕτω γὰρ ἦγε τοὺς χρόνους τότε τὸ τῶν Ἀχαιῶν ἔθνος.* V 30, 7: *οἱ δ' Ἀχαιοὶ τῆς θερείας ἐναρχομένης στρατηγὸν αὐτῶν Ἄρατον κατέστησαν κτλ.*

[6]) Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 454; A. Mommsen, Philol. XXIV (1864) 18 ff.

[7]) Wahl des Strategos Archon im Jahre 170 bald nachdem der römische Feldherr die Winterquartiere bezogen hatte: Polyb. XXVIII 3, 1; 6, 8; 7, 1. Unger, Das Strategenjahr der Achaeer, Ber. d. bayer. Akad. d. Wiss. Phil.-Hist. Kl. 1879 II 117 ff. hat nachzuweisen versucht, dass das Strategenjahr der Achaeer von 216 bis 146 mit dem ersten Tage des achaeischen Monats Pemptos (zwischen 25. Januar und 22. Februar) begann, und dass es auch vor dem kleomenischen Kriege (vor 222) so gehalten worden wäre. Dagegen M. Klatt, Chronolog. Beitr. zur Gesch. d. achaeischen Bundes, Berlin 1883 Progr., während B. Baier, Stud. zur achaeischen Bundesverfassung, Würzburg 1886 Progr. für Unger eintritt.

[8]) Polyb. V 105, 3; 106, 1; vgl. Schorn,

Der Amtsantritt schloss sich nicht unmittelbar an die Wahlen an, sondern diese gingen ihm, je nach der Einberufung der Wahlversammlung, bald ganz kurze, bald etwas längere Zeit voraus.[1])

Eine wiederholte Bekleidung der Strategie war nur nach einjähriger Zwischenzeit gestattet, jedoch sind Fälle der Kontinuierung des Amtes vorgekommen.[2]) Wenn ein Strategos während seines Amtsjahres starb, so trat sein Amtsvorgänger bis zum Ablaufe des Jahres in das Amt ein.[3])

Als höchster Beamter des Bundes führte der Strategos das Siegel desselben.[4]) Er hatte das Recht, die Bundesversammlung einzuberufen, jedoch geschah das ordnungsmässig nur nach vorhergegangener Beratung und Verständigung mit den zehn Damiorgoi, die (ursprünglich als Vertreter der zehn Achaeer-Städte) dem Strategos bei der Leitung der Bundesangelegenheiten zur Seite standen.[5]) Sie beschlossen über die der Bundesversammlung vorzulegenden Gegenstände und über die darauf bezüglichen Anträge. Nur über solche Gegenstände durfte in der Bundesversammlung verhandelt werden, welche die Damiorgen mit einem bestimmten Antrage zur Beschlussfassung vorgelegt hatten. Ein Beschluss der Damiorgen musste mit Stimmenmehrheit gefasst werden.[6]) Mit dem Strategos leiteten sie die Bundesversammlung. Ebenso, wie jener, referierten sie in derselben über die Vorlagen und nahmen wohl auch die Abstimmung vor.[7]) Die Ausführung der Beschlüsse der Versammlung lag dem Strategos ob,[8]) wobei er gewiss ebenfalls im Einvernehmen mit den Damiorgen blieb. Ferner leitete er mit ihnen die auswärtigen Angelegenheiten, verhandelte mit fremden Mächten und deren Bevollmächtigten, schickte selbst Gesandtschaften ab, vollzog und beschwor Verträge und Bündnisse.[9]) Auch berief

Gesch. Griechenl. 210 ff.; Unger a. a. O. 145 ff.

[1]) Die Zwischenzeit zwischen den Wahlen und dem Amtsantritt ergibt sich aus Polyb. IV 6, 7; 7, 6; 7, 10 und IV 82, 8; V 1, 2. Polyb. IV 37, 2 ist nicht ganz genau; vgl. Unger a. a. O. 136.

[2]) Plut. Arat. 24. 30. 38; Kleom. 15. Fall der Kontinuierung: Liv. XXXVIII 33; 31. Plut. Philop. 17.

[3]) Polyb. XL, 2.

[4]) Polyb. IV 7; Plut. Arat. 38.

[5]) Liv. XXXVIII 30: *damiurgis civitatium, qui summus est magistratus, Aegium evocantibus Philopoemen — praetor tum erat — Argos conventum edixit.* Berufung der Bundesversammlung durch den Strategos ohne Erwähnung der *δαμιοργοί*: Polyb. XXV 1, 5; V 91, 5. Die *ἄρχοντες* berufen die Versammlung: Polyb. V 1; XXIII 12; XXIV, 5: Flaminin *ἔγραψε τῷ στρατηγῷ καὶ τοῖς δημιουργοῖς τῶν Ἀχαιῶν, κελεύων συνάγειν τοὺς Ἀχαιοὺς εἰς ἐκκλησίαν, ἀντέγραψαν αὐτῷ διότι ποιήσουσιν, ἂν γράψῃ περὶ τίνων βούλεται διαλεχθῆναι τοῖς Ἀχαιοῖς· τοὺς γὰρ νόμους ταῦτα τοῖς ἄρχουσιν ἐπιτάττειν.* — Über die Bestellung der Damiorgoi nach der Erweiterung des Bundes über die Grenzen der Landschaft hinaus lassen sich nur Vermutungen äussern.

[6]) Liv. XXXII 22 (Eingehender Bericht über die Verhandlung der Damiorgoi). Als Behörde, welche die Vorlagen für die Bundesversammlung vorberiet, konnten die Damiorgoi auch *πρόβουλοι* genannt werden. Plut. Philop. 21. Aufzählung der Damiorgoi am Schlusse eines wohl von ihnen beantragten Beschlusses des *Κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν* bei Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 182 v. 14: *ἐπὶ δαμιορ(γῶν . . . . ηγα Βουρίου, Νικανδρίδα - -*

[7]) Referat der Damiorgen: Liv. XXXII 20, 4; 22; XXXV 25, 6. Referat des Strategos: Polyb. XXIII 9; XXVIII 7, 6; Liv. XXXII 21, 3; 22, 3; XXXV 25, 6; XXXVII 31, 2; vgl. XXXII 20 ff.; Polyb. II 50. Abstimmung und Vertagung: Polyb. XXIII 9. Der Strategos *ἀνεδίδου* in der Bundesversammlung *διαβούλιον ὑπὲρ τοῦ προσλαβέσθαι τὴν Σπάρτην εἰς τὴν συμπολιτείαν*. Polyb. XXV 1, 10.

[8]) Liv. XXX 25, 8.

[9]) Verhandlungen des Strategos mit Vertretern anderer Städte, aber unter Zuziehung der *συνάρχοντες*: Polyb. XXIV 12, 6. Desgleichen geht Aratos mit den Damiorgen dem Antigonos entgegen. Plut. Arat. 43; vgl. Polyb. XXXIII 15. Brief Flaminins an den Strategos und die Damiorgen: Polyb.

der Strategos die Damiorgen und die übrigen Bundesbeamten zu einem Staatsrat, dessen Verhandlungen bisweilen geheim waren.[1])

Vor allem war der Strategos Oberbefehlshaber des Bundesheeres. Nachdem die Bundesversammlung einen Bundeskrieg beschlossen hatte, sandte er an die einzelnen Städte Befehle, ihre Kontingente gemäss der beschlossenen Stärke des Bundesheeres nach dem Sammelplatze ausrücken zu lassen und übernahm dann das Kommando. Unter besondern Verhältnissen erhielt der Strategos mehr oder weniger weitgehende, ausserordentliche Vollmachten.[2])

Unter dem Oberbefehl des Strategos führte der *ἵππαρχος*, der zweithöchste Offizier des Heeres, das Kommando über die Reiterei, um deren Reorganisierung und taktische Schulung sich Philopoemen als Hipparchos verdient machte. Das Amt galt als Vorstufe der Strategie.[3]) Den Befehl über die unbedeutende Flotte führte der *ναύαρχος*.[4])

272. Über alle wichtigern Bundesangelegenheiten beriet und beschloss die Bundesversammlung. Es sind zwei Formen derselben zu unterscheiden, eine grosse und eine kleine. An der ersten konnte jeder Achaeer, der das dreissigste Lebensjahr vollendet hatte, teilnehmen,[5]) da-

---

XXIV 5, 18. Absendung von Gesandten: Polyb. XXIII 1. Verträge: Polyb. XXIII 9, 11; Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 178.

[1]) Polyb. XXIII 10; XXXVIII 5, 4—5; Polyb. XXXVIII 5, 1 erwähnt Mitglieder der *γερουσία*, welche in einer Bundesversammlung den Redner in Schranken zu halten suchen. Eine *γερουσία* kommt sonst als Bundesbehörde nirgends vor. Wohl aber gab es *γερουσίαι* in einzelnen Städten z. B. in Dyme; vgl. Bull. d. corr. hell. II (1878) p. 42 und p. 96.

[2]) Nachdem die Bundesversammlung beschlossen hatte: *συνάγειν τὸν στρατηγὸν τοὺς Ἀχαιοὺς ἐν ὅπλοις* schrieb der Strategos *πρὸς τὰς πόλεις καὶ συνῆγε τοὺς ἐν ταῖς ἡλικίαις μετὰ τῶν ὅπλων εἰς τὴν Μεγάλην πόλιν.* Polyb. IV 7. Die Bundesversammlung beschliesst: *τὸν δὲ στρατηγὸν ἐπιλέξαι τῶν Ἀχαιῶν πεζοὺς μὲν πεντακισχιλίους, ἱππεῖς δὲ πεντακοσίους καὶ βοηθεῖν τοῖς Μεσσηνίοις κτλ.* XXVIII 10, 3. Bestimmung des Tages des Ausrückens, des Ortes der Vereinigung und der Stärke des Kontingentes jeder Stadt: Polyb. XVI 36; Liv. XXXIII 14. In den einzelnen Städten hatten die Befehle des Strategos in Bezug auf die Aushebung und den Ausmarsch der Kontingente die *ἀποτέλειοι* zu vollziehen. Briefe des Strategos an die *ἀποτέλειοι*: Polyb. XVI 36; vgl. X 23. — Ausserordentliche Vollmachten: Plut. Arat. 41; vgl. Liv. XXXV 25; Polyb. XXXVIII 5, 6.

[3]) Polyb. V 95; X 22—23; XXVIII 6, 8; Plut. Philop. 7. Der Hipparchos beschwor auch mit dem Strategos und Nauarchos Verträge, Dittenberger, Syll. inscr. gr. 178.

[4]) Polyb. V 94, 7; 95, 11. Dittenberger a. a. O.

[5]) Deutlich unterschieden werden beide Formen bei Polyb. XXIX 8—10, wo die Achaeer gegen Ende Winter 169/8 über das Hilfegesuch der Ptolemaeer beraten. Die Gesandten der Ptolemaeer erscheinen *τῆς συνόδου τῶν Ἀχαιῶν οὔσης ἐν Κορίνθῳ.* Es war diese *σύνοδος* eine zahlreiche Versammlung, wie die Ausdrücke *τὸ πλῆθος τῶν Ἀχαιῶν, οἱ πολλοί* (ähnlich bei andern Synoden: II 50, 10; 51, 1; XXIII 8, 13; XXVIII 7 u. s. w.) beweisen. Die Gegner des Gesuches *ἐξέβαλον τὸ διαβούλιον διασείσαντες τοὺς ἄρχοντας ὡς οὐκ οὔσης ἐξουσίας κατὰ τοὺς νόμους ἐν ἀγορᾷ βουλεύεσθαι περὶ βοηθείας· μετὰ δέ τινα χρόνον συγκλήτου συναχθείσης εἰς τὴν τῶν Σικυωνίων πόλιν, ἐν ᾗ συνέβαινε μὴ μόνον συμπορεύεσθαι τὴν βουλήν, ἀλλὰ πάντας τοὺς ἀπὸ τριάκοντα ἐτῶν κτλ.* Die *σύγκλητος*, an der alle Achaeer teilnahmen, war also verschieden von der auch zahlreichen *σύνοδος* oder *βουλή*. — Ähnlich Polyb. IV 7: *οἱ δ' Ἀχαιοί, καθηκούσης αὐτοῖς τῆς ἐκ τῶν νόμων συνόδου κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον* (gegen Frühjahr 220) *ἧκον εἰς Αἴγιον, συνελθόντες δ' εἰς τὴν ἐκκλησίαν* klagen die Patraeer und Pharaeer über Verletzung ihres Gebietes durch die Aetoler und zugleich bitten Abgesandte der Messenier um Hilfe. Die Synodos oder Ekklesia beschliesst: *βοηθεῖν τοῖς Μεσσηνίοις καὶ συνάγειν τὸν στρατηγὸν τοὺς Ἀχαιοὺς ἐν ὅπλοις· ὃ δ' ἂν τοῖς συνελθοῦσι βουλευομένοις δόξῃ, τοῦτ' εἶναι κύριον.* Denn über eine *βοήθεια* konnte, wie die oben citierte Polybios-Stelle beweist, nicht die gewöhnliche *σύνοδος*, sondern nur eine grosse Land-

gegen muss die Berechtigung zur Teilnahme an der letztern von einem gewissen Census abhängig gewesen sein.[1]) Diese kleinere Bundesversammlung[2]) hiess wahrscheinlich *συνέδριον*, wird aber von Polybios gewöhnlich *σύνοδος* oder *βουλή*, öfter auch *ἐκκλησία* genannt. Sie war nämlich einerseits keine Versammlung aller politisch berechtigten Bürger, sondern nur ein grosser Ausschuss derselben, andrerseits aber auch keine eigentliche demokratische *βουλή* mit probuleumatischen Funktionen, sondern eine das Koinon repräsentierende, beschliessende Versammlung.[3])

Die kleinere Versammlung, deren Besucher für die Tagsatzung keine Diäten empfingen,[4]) trat regelmässig im Jahre zu bestimmten Zeiten zusammen und ihre Versammlungen (*ἀγοραί*) wurden als *πρώτη*, *δευτέρα ἀγορά* gezählt.[5]) Sicher ist, dass von den gesetzlich im Laufe des Jahres zusammentretenden Synoden (*αἱ ἐκ τῶν νόμων, αἱ καθήκουσαι σύνοδοι*)[6])

---

gemeinde definitiv Beschluss fassen. Das geschieht auch in diesem Falle. IV 9: *Ἀθροισθέντων δὲ τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις* (vgl. XL, 3 und Plut. Philop. 21) *εἰς τὴν Μεγάλην πόλιν κατὰ δόγμα τῶν Ἀχαιῶν κτλ.*

[1]) So erklärt es sich, dass die Stimmen der *ἱππεῖς*, d. h. der jüngern wohlhabenden Bürger, die nicht mehr als den zwanzigsten Teil des schwerbewaffneten Fussvolkes ausmachten, bei der Strategenwahl stark ins Gewicht fielen. Polyb. X 22; vgl. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 116; vgl. Plut. Philop. 7: *διὰ τὸ πλεῖστον τοὺς ἱππεῖς ἐν τοῖς Ἀχαιοῖς δύνασθαι καὶ μάλιστα κυρίους εἶναι τιμῆς καὶ κολάσεως*, werden von ihnen die Hipparchen wenig beachtet. Sie hatten also in den regelmässigen Synoden einen entscheidenden Einfluss. Die Achaeer schickten Gesandte nach Megara (*αἱρε*)*τοὺς πλουτίνδα καὶ ἀριστίνδα*. Lebas, *Voy. arch.* II 17; vgl. Arch. Zeit. 1879 p. 127: (*Μεγαλοπο*)*λιτᾶν ἀριστίνδαν κ*(*αὶ πλουτίνδα*)*ν οἱ δικασταί*. Über das timokratische Element bei den Achaern vgl. Droysen, Gesch. d. Hell. III 2, 58.

[2]) Die Ansichten der Neuern über diese Versammlung gehen weit auseinander; vgl. Schorn, Gesch. Griechenl. 372 (die *βουλή* „ein weiterer Rat"); Hermann, Gr. Staatsaltert. § 186 (*βουλή* Bundesrat); W. Vischer, Kl. Schrift I 377 (Bundesrat, ähnlich den aetolischen Apokleten), Dubois a. a. O. 117 (*le sénat représentatif*) u. s. w. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 114 kommt unzweifelhaft der Wahrheit am nächsten, wenn er meint, dass eine eigentliche *βουλή* nicht existiert hätte. Zu den meisten Bundesversammlungen hätten sich nur die wohlhabenden Bürger eingefunden, während die ärmern der kostspieligen Reise wegen nur bei besondern Gelegenheiten die Versammlungen besucht hätten. So hätte sich ein thatsächlicher Unterschied zwischen den gewöhnlichen Versammlungen und den Vollversammlungen herausgebildet. — Dass es sich aber nicht, wie Gilbert meint, nur um thatsächliche, sondern um rechtliche Verhältnisse handelt, zeigt deutlich Polyb. XXXIX 8—10; vgl. S. 356 Anm. 5.

[3]) Die *βουλή* identisch mit der *καθήκουσα σύνοδος* zu Aegion und einer *σύνοδος* zu Korinthos (Polyb. IV 26, 7 und 8; XXIX 8, 8 und 9, 6). Auch bei Plut. Kleom. 25 die *βουλή* in Aegion dasselbe wie die *σύνοδος*; vgl. Polyb. XXIII 7, 2 und 3: *τὴν βουλὴν τῶν Ἀχαιῶν ἐπὶ ταῖς κοιναῖς συνόδοις*. Die *βουλή* andrerseits identisch mit der *τῶν Ἀχαιῶν ἐκκλησία*: Polyb. XXVIII 3, 7 und 10. Auch II 46 und XXIII 7 und 8 kann die *βουλή* nur die *σύνοδος* oder *ἐκκλησία* sein. Die *ἐκ τῶν νόμων καθήκουσα σύνοδος* identisch mit der *ἐκκλησία*: Polyb. IV 7, 1. Die *βουλή* ein ständiger Faktor neben den Beamten: Polyb. II 37: *καὶ νόμοις χρῆσθαι τοῖς αὐτοῖς - - - πρὸς δὲ τούτοις καὶ ἄρχουσι, βουλευταῖς, δικασταῖς τοῖς αὐτοῖς, κτλ.* — Bei Plut. Arat. 35 beschliessen die *σύνεδροι τῶν Ἀχαιῶν* über den Antrag des Aristomachos, Argos in den Bund aufzunehmen. (Paus. VII 14, 4 hat *κοινὸς σύλλογος*). In dem gleichen Falle in Bezug auf die Aufnahme von Orchomenos sollen den Vertrag beschwören nach der zweifellos richtigen Ergänzung der Inschrift bei Dittenberger, Syllog. inscr. gr. I 178: *ἐμ μ(ὲν Αἰγίῳ οἱ σύνεδροι τῶν Ἀχαιῶν καὶ ὁ στρατ)αγὸς καὶ ἵππαρχος κτλ.* Synedrion auch bei Paus. VII 9, 2 und 4. Livius hat stets *concilium*: XXVII 8; XXXII 19; XXXV 25; XXXVI 31 und 35; XXXVIII 30 u. s. w.; vgl. das *συνέδριον* im aetolischen Bunde.

[4]) Polyb. XXIII 7 ff.

[5]) *πρώτη ἀγορά* gegen Ende Winter 170/69: Polyb. XXVIII 7. *δευτέρα σύνοδος*: Polyb. XXIV 12, 12. Dass diese *ἀγοραί* Verhandlungen der *βουλή* waren, ergibt sich aus Polyb. XXIX 9, 6. Es handelt sich nicht etwa um erste oder zweite Sitzungstage einer Synodos; vgl. Baier a. a. O.

[6]) Vgl. Baier a. a. O. 28.

eine im Herbst und eine gegen Ende des Winters tagte.[1]) Dagegen muss es dahingestellt bleiben, ob es noch zwei regelmässige Sommersynoden gab, von denen die eine vor der Ernte und den Nemeen und die andere nach der Ernte und den Nemeen zusammentrat.[2])

Die ordentlichen Synoden wurden bis zum Jahr 189 gesetzmässig in Aegion, wo sich das Bundesheiligtum befand,[3]) abgehalten, darauf infolge eines Gesetzes Philopoemens abwechselnd in allen zum Bunde gehörenden Städten.[4]) Ausserordentliche Versammlungen fanden dagegen schon früher auch in andern Städten statt.[5]) Die Abstimmung erfolgte nach Städten, und jede Stadt führte, wie es in griechischen Bünden meist der Fall war, je eine Stimme.[6]) Durch Münzen sind die Namen von 43 Bundesstädten bekannt, doch war die Zahl derselben im Laufe der Zeit erheblichen Schwankungen unterworfen.[7]) In den ordentlichen Versammlungen wurde über die laufenden innern und auswärtigen Angelegenheiten des Bundes beraten und beschlossen. Man wählte die Bundesbeamten[8]) und zog sie zur Rechenschaft, wobei die Versammlung ebenso, wie bei sonstigen Prozessen wegen schwerer Vergehen gegen den Bund, als Bundesgericht fungierte.[9]) Die Synoden verhandelten ferner mit Vertretern fremder

---

[1]) Eine *καθήκουσα σύνοδος* oder *βουλή* beschliesst im Herbst 220 den Krieg gegen die Aetoler: Polyb. IV 26, 7—8; vgl. über die Zeit V 27, 1 und IV 37, 2. Auf einer *σύνοδος τῶν Ἀχαιῶν* in Aegion verhandelt *συνάπτοντος τοῦ χειμῶνος* Antigonos. Polyb. II 54, 13; vgl. Liv. XXXVI 35, 7; XXXVIII 30 und 32, 1. — Über die *πρώτη ἀγορά* gegen Ende Winter 170/69 vgl. S. 357 Anm. 5. Eine *σύνοδος ἔτι κατὰ χειμῶνα* im Jahre 168 in Korinthos: Polyb. XXIX 8. Eine Synodos vor Eintritt des Frühlings 222 in Aegion: Polyb. II 54, 3; vgl. Unger a. a. O. 163; Baier a. a. O. 28. Eine *καθήκουσα ἐκ τῶν νόμων σύνοδος* nicht lange vor dem Strategenwechsel im Mai 219: Polyb. IV 7, 1. Eine regelmässige Synodos gegen Frühjahr 146; vgl. Polyb. XXXVIII 3, 5, wo Kritolaos erklärt: *ἐπανοίσειν τοῖς Ἀχαιοῖς εἰς τὴν ἑξῆς σύνοδον, (ἣν ἔδει) γενέσθαι μετὰ μῆνας ἕξ.* Darauf bereist Kritolaos *κατὰ τὸν χειμῶνα τὰς πόλεις κτλ.* Seine Erklärung wurde kurz vor oder zu Beginn des Winters abgegeben. *μετὰ μῆνας ἕξ* las bei Polyb. bereits Dio Cass. Frgm. 72, 2. Paus. VII 14, 5 hat *ἐς μῆνα ἐσομένην ἕκτον.* Unger a. a. O. 143 und Baier a. a. O. 5 wollen darnach den Text des Polyb. verbessern und unter *μῆνα ἕκτον* den achaeischen Monat *ἕκτος* (März-April) verstehen. Allein die Quelle des Pausanias hat bereits Polybios benutzt und vielfach missverstanden; vgl. C. Wachsmuth, Leipz. Stud. X 269 ff. Ausserdem weist auf eine sechsmonatliche Frist bis zur ersten Synode gegen Ende Winter hin die Inschrift im Bull. d. corr. hell. II (1878) 94 v. 4: *(ἐπὶ γρα)μματέως τοῖς Ἀχαιοῖς Μεν(ανδρίδ)α (καὶ ἐν τ)ᾷ πρώτᾳ ἑξαμήνῳ κτλ.*

[2]) Die Annahme dieser Sommersynoden bei Unger a. a. O. 129 ff. und Baier a. a. O. 29. Ob die *δευτέρα σύνοδος* bei Polyb. XXIV 12, 12 im Sommer (Unger a. a. O. 138) oder Herbst (Schorn a. a. O. 320) stattfand, lässt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Gegen Unger vgl. Klatt, Chronol. Beitr. zur Gesch. d. ach. Bundes (Berlin 1883) 26 ff.

[3]) Vgl. S. 347 Anm. 6.

[4]) Liv. XXXVIII 30; Polyb. V 1, 7: *ἀθροισθέντος δὲ τοῦ πλήθους εἰς Αἴγιον κατὰ τοὺς νόμους κτλ.*

[5]) Liv. XXXI 25; Plut. Kleom. 15; 17; Plut. Arat. 41.

[6]) Liv. XXXII 22—23; XXXVIII 32.

[7]) Weil, Berl. Zeitschr. f. Numism. IX (1882) 199 ff. Von den 43 Städten waren 10 altachaeisch, 22 entfielen auf Arkadien, nachdem 10 Gemeinden von Megalopolis abgetrennt und zu bundesunmittelbaren Städten erhoben waren. Plut. Philop. 13; Weil a. a. O. 222.

[8]) Polyb. XL 2: *ἐπὰν συμβῇ τι περὶ τὸν ἐνεστῶτα στρατηγόν, τὸν προγεγονότα διαδέχεσθαι τὴν ἀρχήν, ἕως ἂν ἡ καθήκουσα σύνοδος γένηται τῶν Ἀχαιῶν;* vgl. Klatt a. a. O. S. 31. *ἀρχαιρεσίαι* gegen Ende Winter: Polyb. IV 82 und 87, also doch wohl in der regelmässigen Versammlung, die damals stattzufinden pflegte. Nach Verlegung des Strategenjahres erfolgten die Wahlen im Herbst oder zu Anfang Winter; vgl. S. 354.

[9]) Polyb. IV 14; Paus. VII 9, 2; 12, 2; 13, 5; vgl. Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 178; *(δίκαν θ)ανάτου εἰσάγειν εἰς τὸ κοινὸν τ(ῶν Ἀχαιῶν) κτλ.*

Staaten und beschlossen über die Absendung von Gesandtschaften,[1] über den Abschluss von Verträgen,[2] namentlich die Aufnahme von Bundesmitgliedern.[3] Sie waren auch befugt, in dem Falle, dass Bundesgebiet verletzt war und der Bund zur Abwehr eines Feindes genötigt war, den Bundeskrieg zu beschliessen,[4] sowie den Umfang der Aushebung festzustellen.[5] Endlich beschlossen sie über die Verleihung der Proxenie und anderweitige Ehrenerweisungen.[6]

Wenn es sich um die Unterstützung einer auswärtigen Macht, ohne dass Bundesgebiet unmittelbar verletzt war, handelte, so musste eine allgemeine Landgemeinde berufen werden.[7] Diese Versammlungen aller Achaeer waren stets ausserordentliche und durften, was die grosse Menge der Versammelten erforderlich machte, nicht länger als drei Tage dauern. Am ersten Tage wurden die Berichte der Beamten und Gesandten entgegengenommen, am zweiten Anträge gestellt und beraten, spätestens am dritten Tage hatten die Abstimmungen zu erfolgen.[8] Diese Bestimmung scheint für alle ausserordentlichen Versammlungen gegolten zu haben, denn während die regelmässigen Synoden meist eine grössere Tagesordnung zu erledigen hatten, durfte eine ausserordentliche Synodos nur zur Beschlussfassung über eine bestimmt angegebene Angelegenheit einberufen werden und nur über diese verhandeln und beschliessen.[9] Ferner schrieb das Gesetz vor, dass eine ausserordentliche Versammlung nur berufen werden sollte, wenn es sich um die Beschlussfassung über ein Bündnis oder über Krieg und Frieden oder endlich (in späterer Zeit) um den Eingang eines römischen Senatsschreibens handelte.[10]

---

[1]) Polyb. XXIII 7—8; XXVI I, 7; XXIX 10, 10; Paus. VII 9, 4; vgl. Polyb. II 50, 10; 54, 13; XXIII 9, 13; IV 26, 7—8; XXVIII 7; Plut. Arat. 35.

[2]) Polyb. II 50, 10; IV 26, 7—8; XXIII 7, 8; 9, 13; Plut. Kleom. 15; 17.

[3]) Plut. Arat. 35; Dittenberger, Syllog. inscr. gr. I 178; vgl. Polyb. XXV 1, 6.

[4]) In allen bekannten Fällen, wo eine gewöhnliche Synodos den Bundeskrieg beschliesst, ist eine Verletzung des Gebietes vorangegangen. die nach griechischem Völkerrecht den Kriegszustand herbeiführte. Polyb. II 46, 5 (Verletzung des Gebietes durch Kleomenes III); IV 26, 7 (desgleichen durch die Aetoler); Liv. XXXI 35; XXXV 25; XXXVIII 32 (desgleichen durch Nabis).

[5]) Polyb. IV 15; V 91; Liv. XXXI 25, 4.

[6]) Proxenie: Dittenberger, Syll. inscr. gr. Nr. 182; Polyb. V 95. Andere Ehren: Polyb. VIII 14; XXXVIII 7.

[7]) Polyb. XXIX 9, 6 (Hilfegesuch der Ptolemaeer); IV 7, 5 und 9, I (Hilfegesuch der noch nicht zum Bunde gehörenden Messenier und zugleich Verletzung von Bundesgebiet durch die Aetoler). Eine grosse Versammlung beschloss auch im Jahre 198 über das Bündnis mit Rom, wie die von Liv. XXXII 19—23 gebrauchten Ausdrücke zeigen.

[8]) Polyb. XXIX 9, 10: *τῇ δὲ δευτέρᾳ τῶν ἡμερῶν, ἐν ᾗ κατὰ τοὺς νόμους ἔδει τὰ ψηφίσματα προσφέρειν τοὺς βουλομένους.* Es war das eine allgemeine Versammlung, ebenso diejenige, von der es im Berichte des Livius XXXII 22 heisst: *supererat unus justi concilii dies, tertio enim lex jubebat decretum fieri.* Über den ersten Tag vgl. Liv. XXXII 19 bis 20. Bei den regelmässigen Synoden war eine solche Geschäftsordnung unmöglich, da sie oft über eine ganze Reihe von Gegenständen zu verhandeln und zu beschliessen hatten; vgl. z. B. Polyb. XXIII 7—9, wo die Synodos nach Erledigung eines Gegenstandes zum zweiten und dann zum dritten übergeht.

[9]) Polyb. XXIV 5, 16: Brief Flaminins an die Strategen und Demiurgen *κελεύων συνάγειν τοὺς Ἀχαιοὺς εἰς ἐκκλησίαν, ἀντέγραψαν αὐτῷ διότι ποιήσουσιν, ἂν γράψῃ περὶ τίνων βούλεται διαλεχθῆναι τοῖς Ἀχαιοῖς. τοὺς γὰρ νόμους ταῦτα τοῖς ἄρχουσι ἐπιτάττειν.* Liv. XXXI 25: *non licere legibus Achaeorum de aliis rebus referre, quam propter quas convocati essent;* vgl. Polyb. XXIII 10, 11.

[10]) Polyb. XXIII 12, 6: *νόμον γὰρ εἶναι παρὰ τοῖς Ἀχαιοῖς μὴ συγκαλεῖν τοὺς πολλούς, ἐὰν μὴ περὶ συμμαχίας ἢ πολέμου δέῃ γίγνεσθαι διαβούλιον ἢ παρὰ τῆς συγκλήτου τις ἐνέγκῃ γράμματα;* vgl. XXIII

273. Ebensowenig wie über die Zusammensetzung der kleinen Bundesversammlungen ist über die **Bundesgerichte** etwas Näheres bekannt. Schwere Vergehen gegen den Bund selbst wurden von der Bundesversammlung abgeurteilt, aber Polybios hat gewiss nicht diese Kompetenz der Bundesversammlung im Auge, wenn er sagt, dass die Achaeer gemeinsame Beamte, Buleuten und Ritter hätten.[1]

Die **Ausgaben** des Bundes namentlich für das Kriegswesen wurden durch Beisteuern (*εἰσφοραί*) der einzelnen Städte bestritten, welche von ihnen an die Bundesregierung abgeführt wurden.[2] Es kam vor, dass der Bund als besondere Vergünstigung einer Stadt zeitweise Atelie verlieh.[3] Von welchen Beamten die Bundeskasse verwaltet wurde, ist unbekannt, *ταμίαι* des Bundes werden nie erwähnt.[4]

Die **Bundestruppen** bestanden teils aus Bürgerwehren, teils aus Söldnern. Jeder Bürger einer Bundesstadt, der im dienstpflichtigen Alter stand, war zum Dienst in der Bürgerwehr zu Fuss oder sofern er einen bestimmten Census besass,[5] zu Ross verpflichtet und konnte zum Bundesheer ausgehoben werden.[6] Die Stärke des jedesmaligen Aufgebotes und

10, 11. Polybios hat leider keinen bestimmten Ausdruck für die allgemeinen Synoden, doch bezeichnet er mit *οἱ πολλοί* auch die kleinern Versammlungen. *οἱ πολλοί* und *τὸ πλῆθος* heissen die zu einer *σύνοδος* im Buleuterion versammelten Achaeer: XXIII 7, 5; 7, 8; 8, 13 und 9, 6. Es war das eine ordentliche Synodos. In andern Fällen lässt es sich nicht ganz bestimmt feststellen, ob es sich um eine allgemeine Landgemeinde oder die kleinere Versammlung handelt; vgl. Polyb. XXIII 10, 10: *ὁ δὲ Καικίλιος -- ἠξίου τοὺς πολλοὺς αὐτῷ συναγαγεῖν εἰς ἐκκλησίαν. οἱ δὲ τῶν Ἀχαιῶν ἄρχοντες ---- οὐκ ἔφασαν αὐτῷ συνάξειν τὴν ἐκκλησίαν.* Mit einer *σύνοδος*, die im *κοινὸν βουλευτήριον* tagt, *οἱ πολλοί* identisch: Polyb. II 50, 4—11. Zu einer ausserordentlichen *ἐκκλησία* berufen *τὸ πλῆθος τῶν Ἀχαιῶν* nach Aegion Polyb. V 1, 7. Der Strategos *συνῆγε τοὺς πολλοὺς εἰς τὴν τῶν Σικυωνίων πόλιν. ἀθροισθέντων δὲ τῶν Ἀχαιῶν ἀνεδίδου διαβούλιον ὑπὲρ τοῦ προσλαβέσθαι τὴν Σπάρτην εἰς τὴν συμπολιτείαν.* Die Achaeer beschliessen die Aufnahme Spartas. Polyb. XXV 1. Aufnahmen von neuen Bundesmitgliedern erfolgten sonst in den kleinern Synoden; vgl. S. 359 Anm. 3. Auf einer ausserordentlichen Versammlung zu Sikyon wählen *τῶν Ἀχαιῶν οἱ πολλοί* den Aratos zum Strategos *αὐτοκράτωρ*. Plut. Arat. 41. Auf der Versammlung zu Korinthos gegen Frühjahr 146 herrschten ungeordnete Zustände, so dass sie keinen sichern Schluss gestatten. Polyb. XXXVIII 4—5.

[1]) Polyb. II 37, 10: *χρῆσθαι -- πρὸς δὲ τούτοις ἄρχουσι, βουλευταῖς, δικασταῖς τοῖς αὐτοῖς, κτλ.*; vgl. über die richterliche Kompetenz der Bundesversammlung S. 358 Anm. 9. — *Τοὺς περὶ Σωσιγένη καὶ Διοπείθη Ῥοδίους, δικαστὰς ὑπάρχοντας κατ᾽ ἐκεῖνον τὸν καιρὸν* bei Polyb. XXVIII 7 hält Gilbert, Griech. Staatsaltert. II 122 Anm. 1 wohl mit Recht für internationale Schiedsrichter. — Nach Paus. VII 9, 5 erhalten die Spartaner von den Römern die Vergünstigung, *περὶ τῇ ἑκάστου ψυχῇ ξενικά σφισι εἶναι δικαστήρια, ὅσα δὲ ἄλλα ἐγκλήματα, λαμβάνειν τε αὐτοὺς καὶ ἐν τῷ Ἀχαϊκῷ ὑπέχειν τὰς κρίσεις.*

[2]) Dass nicht die einzelnen Bürger die *εἰσφοραί* an die Bundeskasse abführten, sondern die Gemeinden, ergibt sich aus Polyb. IV 60 und V 91, 4; vgl. V 30, 5; V 94, 9. In der letzten Zeit des Bundes suchte Diaeos die direkte Besteuerung der einzelnen Bürger durchzuführen. Polyb. XL, 2.

[3]) Polyb. XXV 3, 3.

[4]) Eine Zentralkasse des Bundes muss es für die Einzahlung der *εἰσφοραί* gegeben haben. Lykortas und seine Mitgesandten bringen vom König Ptolemaeos Epiphanes für den Bund ein Geschenk von 200 Talenten. Polyb. XXIII 9; XXV 7; vgl. Polyb. XL 2, 6; Diaeos (stellvertretender Strategos) *θεωρῶν τὴν ἀπορίαν τὴν ἐν τοῖς κοινοῖς ἰσχυρὰν οὖσαν διὰ τὸν πρὸς Λακεδαιμονίους γεγονότα πόλεμον* schreibt Steuern aus.

[5]) Vgl. S. 357 Anm. 1.

[6]) Die Bundesversammlung beschliesst bei Polyb. IV 7, 5: *συνάγειν τὸν στρατηγὸν τοὺς Ἀχαιοὺς ἐν ὅπλοις*, darauf *ἀθροισθέντων δὲ τῶν ἐν ταῖς ἡλικίαις μετὰ τῶν ὅπλων εἰς τὴν Μεγάλην πόλιν κατὰ τὸ δόγμα τῶν Ἀχαιῶν.* Polyb. IV 9, 1. Philopoemen ordnet nach Polyb. XVI 36, 3 die Aushebung in den einzelnen Städten an: *ὅταν κομίσησθε τὴν ἐπιστολὴν παραχρῆμα ποιήσασθε τοὺς ἐν ταῖς ἡλικίαις ἔχοντας τὰ ὅπλα καὶ πένθ᾽ ἡμερῶν ἐφόδια καὶ πέντ᾽ ἀργύριον, ἀθροίζεσθαι παρ-

der darnach sich richtenden Kontingente der einzelnen Städte setzte die Bundesversammlung fest. Die Aushebung und Vereinigung der Mannschaften vollzog dann der Strategos, der den militärischen Behörden in den einzelnen Städten die auf das Aufgebot und den Ausmarsch erforderlichen Befehle zugehen liess.[1]) Das Gesamtaufgebot des Bundesheeres, das jedoch nur selten ins Feld rückte,[2]) wird von Polybios auf dreissig- bis vierzigtausend Mann geschätzt. Die Reiterei scheint eintausend Mann stark gewesen zu sein.[3]) Eine besondere Elitetruppe bildeten die *ἐπίλεκτοι*, obwohl mit diesem Ausdrucke Polybios an einigen Stellen die zum Feldzuge überhaupt Ausgehobenen (*ἐπιλελεγμένοι*) bezeichnet. Diese aus erlesenen Jünglingen aller Städte zusammengesetzte Truppe diente in der Stärke von 500 Mann im Jahre 198 als Besatzung der Burg der makedonisch gesinnten und von den Makedonen bedrohten Bundesstadt Argos.[4]) Söldner wurden je nach Bedarf gemietet und bildeten zuweilen den grössten Teil des Heeres, während wiederum in andern Fällen nur Bürgerwehr ins Feld zog.[5])

Den Oberbefehl über das Bundesheer führte der Strategos, unter demselben befehligte der Hipparchos die Reiterei.[6]) Die Kontingente der einzelnen Städte standen unter dem Befehle einheimischer Obersten.[7]) Mehrere Kontingente wurden zu Divisionen unter dem Kommando eines Unterfeldherrn (*ὑποστράτηγος*) vereinigt.[8])

Merleker, *Achaicorum libri III*, Darmstadt 1837; Wahner, *De Achaeorum foederis origine atque institutis*, Berlin 1854 Diss.; A. Freeman, *History of federal government I* (London 1863) 218 ff.; K. F. Hermann, Gr. Staatsaltert., 5. Aufl. § 185–190; W. Vischer, Kleine Schriften, herausg. v. Gelzer I (Leipzig 1877) 375 ff.; M. Klatt, Forschungen zur Gesch. d. achaeischen Bundes, Berlin 1877 Progr.; Unger, Das Strategenjahr der Achaeer, Ber. d. bayer. Akad. 1879 II 117 ff.; M. Klatt, Chronologische Beiträge zur Geschichte des achaeischen Bundes, Berlin 1883 Progr. (gegen Unger); Baier, Studien zur achaeischen

αὐτίκα πάντας εἰς τὴν ἀγορὰν κτλ.; vgl. XL 2, 7; Plut. Philop. 21. Als Hipparchos zieht Philopoemen die Reiterei zu Übungen zusammen: *συνῆγε τοὺς ἱππεῖς ἐκ τῶν πόλεων εἰς ἕνα τόπον κτλ.* X 24.

[1]) Vgl. S. 356 Anm. 2 und S. 359 Anm. 5.

[2]) Gesamtaufgebote: Polyb. IV 7, 5; XVI 36, 9; XL 2, 7; vgl. XXVIII 10, 2.

[3]) Polyb. XXIX 9, 8: *καλῶς γὰρ ποιοῦντας αὐτοὺς καὶ τρεῖς ἄγειν καὶ τέτταρας μυριάδας ἀνδρῶν μαχίμων.* Gegen Kleomenes III *ἐξεστράτευσαν οἱ Ἀχαιοί* mit 20,000 Fusstruppen und 1000 Reitern. Plut. Kleom. 4. Dem Strategen aufgetragen *ἐπιλέξαι* 5000 Fusstruppen und 500 Reiter. Polyb. IV 15. Aratos zieht mit 10,000 Mann den Boeotern zu Hilfe. Plut. Arat. 16. Mehr bei Dubois a. a. O. 157 ff.

[4]) Liv. XXXII 25: *quingenti fere juvenes, delecti omnium civitatium; Aenesidemus Dymaeus praeerat. etc.* Die *ἐπίλεκτοι* erscheinen deutlich als besondere Truppe in dem allgemeinen Aufgebot der Bürgerwehr bei Polyb. XVI 36, 9 und 37, 2. Die *ἐπίλεκτοι τῶν Ἀχαιῶν* stiften eine Statue nach Olympia: Arch. Zeit. XXXVII (1879) 134 Nr. 262 (3. Jahrhundert noch). — *Ἀχαιῶν ἐπιλέκτους πεζοὺς μὲν τρισχιλίους, ἱππεῖς δὲ τριακοσίους* erwähnt Polyb. II 65, 3 im Heere des Antigonos beim Zuge gegen Kleomenes III. Die Achaeer beschliessen nach Polyb. V 91, 6 ein Heer aufzustellen, 8000 Söldner zu Fuss und 500 zu Ross, *τῶν δ' Ἀχαικῶν ἐπιλέκτους, πεζοὺς μὲν τρισχιλίους, ἱππεῖς δὲ τριακοσίους, εἶναι δὲ τούτων Μεγαλοπολίτας μὲν χαλκάσπιδας, πεζοὺς μὲν πεντακοσίους, ἱππεῖς δὲ πεντήκοντα, καὶ ἴσους Ἀργείων.* Hier handelt es sich doch um *ἐπίλεκτοι* im Sinne von Ausgehobenen.

[5]) Vgl. die Zusammenstellung bei Dubois a. a. O. 158.

[6]) Vgl. S. 356 Anm. 3.

[7]) *οἱ κατὰ πόλεις ἄρχοντες* der *ἱππεῖς* bei Polyb. X 23, 9; vgl. Plut. Philop. 6. – *λοχαγοί*: Plut. Arat. 29.

[8]) Polyb. IV 59, 2: *Μίκκος ὁ Δυμαῖος, ὅσπερ ἐτύγχανε κατ' ἐκείνους τοὺς καιροὺς ὑποστράτηγος ὢν τῶν Ἀχαιῶν κτλ.* befehligt die Aufgebote von Dyme, Pharae und Tritaea. Lykos von Pharae *ὑποστράτηγος τῆς συντελείας τῆς Φαραϊκῆς.* Polyb. V 94, 1. *ὑποστράτηγοι* im Heere: Plut. Arat. 29; vgl. noch Polyb. XL 5, 1.

Bundesverfassung, Würzburg 1886 Progr. (für Unger); Weinert, Die achaeische Bundesverfassung, Demmin 1881 Progr.; Hill, Der achaeische Bund seit 168 v. Chr., Elberfeld 1883 Progr.; M. Dubois, *Les ligues étolienne et achéenne*, Paris 1884 Diss.; G. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II (1885) 104 ff. — Über die Geschichte des Bundes im allgemeinen vgl. W. Schorn, Geschichte Griechenlands von der Entstehung des aetolischen und achaeischen Bundes bis auf die Zerstörung Korinths, Bonn 1833; G. F. Hertzberg, Geschichte Griechenlands unter der Herrschaft der Römer I, Halle 1866; Droysen, Gesch. des Hellenismus, Teil III 2. Aufl. 1877.

f. Der aetolische Bund.

274. Die Aetoler gehörten zur Zeit des Thukydides zu den in ihrer politischen und sozialen Entwickelung am meisten zurückgebliebenen Stämmen. Sie wohnten nach alter Art in unbefestigten Dörfern, neigten zum Räuberwesen und gingen bei der fortdauernden Unsicherheit im Lande stets in Waffen. Dabei waren sie ein zahlreiches, kriegerisches Volk, das, wenngleich leicht bewaffnet, schwer zu unterwerfen war.[1]) Die drei Hauptstämme der Aetoler: die Apodotoi, Ophieneis und Eurytanes standen schon damals in einer gewissen politischen Verbindung, während die Agraeer unter einem eigenen Fürsten eine gesonderte Stellung einnahmen.[2])

Eine bedeutendere politische Rolle begannen die Aetoler erst mit dem Beginne der makedonischen Herrschaft zu spielen, als die alten politischen Mächte Griechenlands geschwächt oder vernichtet waren. Sie fochten auf der Seite Philipps von Makedonien, der ihnen Naupaktos zusprach.[3]) Dann nahmen sie, als Alexander nach Asien gegangen war, Oeniadae ein und vertrieben die Bevölkerung, zogen sich aber infolgedessen den Zorn des Königs zu und schlossen sich den verbündeten Hellenen an, welche im lamischen Kriege die makedonische Herrschaft vergeblich abzuschütteln suchten.[4]) Sie verliessen aber vor der entscheidenden Wendung des Krieges das Heer der Verbündeten und wurden so in die Niederlage nicht verwickelt.[5]) Allein von allen Hellenen, die am lamischen Kriege teilgenommen hatten, blieben sie unbezwungen und bemächtigten sich sogar, als Antipatros nach Asien abgezogen war, unter Entfaltung bedeutender Streitkräfte vorübergehend Thessaliens (im Jahre 321).[6]) Damals hatten sich die Aetoler sicherlich bereits zu einem festen Stammbunde vereinigt, obschon ein *κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν* erst im Jahre 314 erwähnt wird.[7]) Dasselbe schloss mit Antigonos gegen Kassandros ein Bündnis. Die Aetoler wurden geschlagen und ihr Land von Kassandros verwüstet,[8]) indessen diese Niederlage that ihrer Machtentwickelung keinen dauernden Eintrag. Als Demetrios nach dem Tode des Kassandros sich Makedoniens bemächtigt hatte (im Jahre 294), leisteten sie ihm im Bunde mit dem Epeiroten-Könige Pyrrhos erfolgreichen Widerstand (im Jahre 289). Damals war bereits Delphi in ihrer Gewalt,[9]) woraus mit Sicherheit im Hinblick auf

[1]) Thuk. I 5; III 94; vgl. Strab. X 463.
[2]) Thuk. III 94; 96; 100. Agraeer: Thuk. II 102; III 106; 111; vgl. Strab. X 449.
[3]) Strab. IX 427.
[4]) Diod. XVIII 8; 11; Plut. Alex. 49.
[5]) Diod. XVIII 13.
[6]) Polyb. IX 29, 4; 30, 3; Diod. XVIII 38; vgl. Justin. 28, 2.
[7]) Diod. XIX 66; XX 20 u. s. w. Im Jahre 335 schickten die Aetoler, wie im Jahre 426, noch *κατὰ ἔθνη* Gesandte. Arrian I 10, 2; Thuk. III 100; vgl. M. Dubois, *Les ligues étolienne* etc. p. 23 und Schorn, Gesch. Griech. 25.
[8]) Diod. XIX 66; 67; 68; 74.
[9]) Plut. Demetr. 40; vgl. Polyb. IV 25, 8. Im Jahre 279/8 richteten die Aetoler

die geographische Lage zu schliessen ist, dass auch die **westlichen** (ozolischen) **Lokrer** ihrem Koinon einverleibt waren.[1])

Bei den wechselvollen, die Macht Makedoniens lahm legenden Kämpfen um den Besitz dieses Landes zwischen Demetrios, Pyrrhos, Lysimachos und Ptolemaeos Keraunos konnten die Aetoler ihre Machtstellung in Mittel-Hellas befestigen und weiter ausdehnen, zumal auch der den grössten Teil des übrigen Griechenlands beherrschende Antigonos Gonatas die Aetoler als Bundesgenossen zur Besitzergreifung Makedoniens brauchte. Eine von den Spartanern ins Werk gesetzte Erhebung gegen Antigonos hatte keinen Erfolg und ein von ihnen mit andern griechischen Staaten zur Vertreibung der Aetoler aus Delphi unternommener Kriegszug (im Jahre 281) endigte mit einer Niederlage.[2]) Im Jahre 280 verleibten die Aetoler Herakleia am Oeta ihrem Bunde ein,[3]) woraus folgt, dass damals auch die Dorier aus der Metropolis aetolisch gewesen sein müssen.[4]) Bedeutend steigerte sich das politische Ansehen der Aetoler durch den hervorragenden Anteil, den sie im Jahre 279/8 an der mannhaften und siegreichen Abwehr des Ansturmes der Kelten nahmen, dem Makedonien erlegen war. Bald darauf traten wahrscheinlich die Phokier und die östlichen Lokrer ihrem Bunde bei.[5]) Im Jahre 266 teilten sie auf Grund eines Vertrages mit dem Molosserkönige Alexandros Akarnanien auf, Stratos, Phoeteia und andere akarnanische Städte waren seitdem aetolisch.[6]) Dadurch wurde aber die alte Feindschaft zwischen den Aetolern und Akarnanen aufs äusserste gesteigert.

Die Boeoter suchten durch Anschluss an die Achaeer ihre Unabhängigkeit gegen die Aetoler zu behaupten, sie wurden aber im Jahre 245 bei Chaeroneia geschlagen und zum Eintritt in das aetolische Koinon genötigt. Als jedoch die Aetoler, die nach dem Tode Alexanders von Epirus (um 260) auch den epeirotischen Anteil von Akarnanien an sich zu reissen suchten, infolge ihres Umsichgreifens in einen Krieg mit dem makedonischen Könige Demetrios (239—229) verwickelt wurden, sagten sich die Boeoter wieder vom Bunde los und suchten Schutz durch Unterordnung unter Makedonien.[7]) Auch der Versuch der Aetoler, die akarnanische Stadt Medeon zu erobern, scheiterte im Jahre 231 an dem tapfern Widerstande der Akarnanen und der ihnen auf Betrieb des Demetrios zu Hilfe gekommenen Illyrier.[8])

275. Zugleich begannen die Aetoler in der Peloponnesos festen Fuss

bereits selbständig zur Erinnerung des Sieges über die Kelten das Fest der Soterien in Delphi ein und forderten andere Staaten zur Teilnahme auf: CIA. II 323; Bull. d. corr. hell. V (1881) 305 ff.

[1]) Im Jahre 321 belagerten die Aetoler noch vergeblich das lokrische Amphissa: Diod. XVIII 38. Lokris und Phokis im Jahre 196 von den Römern den Aetolern als alter Besitz belassen. Polyb. XVIII 47; Liv. XXXIII 34. Aus der Nichterwähnung der westlichen Lokrer und der Dorier aus der Metropolis unter den gegen die Kelten bei den Thermopylen vereinigten Hellenen bei Paus. X 20, 3—4 schliesst Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 23 mit Recht, dass beide Stämme damals bereits von den Aetolern einverleibt waren.

[2]) Justin. XXIV 1.

[3]) Paus X 21, 1: *ἔτει γὰρ πρότερον τούτων οἱ Αἰτωλοὶ συντελεῖν τοὺς Ἡρακλεώτας ἠνάγκασαν ἐς τὸ Αἰτωλικόν.*

[4]) Vgl. Anm. 1.

[5]) Vgl. Gilbert a. a. O. II 23.

[6]) Vgl. S. 82 Anm. 8.

[7]) Vgl. S. 340 Anm. 4.

[8]) Vgl. S. 82 Anm. 9.

zu fassen und damit in die Interessensphäre des achaeischen Bundes einzugreifen. Infolge der Unterstützung der Boeoter durch die Achaeer kam es zwischen ihnen und den Aetolern zum Kriege. Die Spartaner unter König Agis III verbanden sich mit den Achaeern. Allein die Aetoler drangen über den Isthmos in die Peloponnesos ein und nahmen Pellene. Wurden sie dann auch von Aratos bei Pellene geschlagen, so suchten sie doch auf weiten Plünderungszügen die Peloponnesos heim und verheerten namentlich schrecklich Lakonien.[1]) Mit den stammverwandten Eleiern schlossen sie ein Bündnis, und etwa zwischen 239 und 235 nahmen sie Phigaleia in ihr Koinon auf.[2]) Die strategisch wichtige Stadt erhielt eine aetolische Besatzung, die ebenso Messenien, wie Megalopolis bedrohte.[3])

Der Gegensatz, in dem sich damals die Entwickelung beider Bünde zu Makedonien bewegte, vereinigte sie gleich darauf vorübergehend zum Kriege gegen Demetrios II;[4]) allein ihr beiderseitiges rasches Anwachsen erweckte bald die gegenseitige Eifersucht und führte einen Bruch des Bündnisses herbei, zumal Antigonos Doson, der Nachfolger des Demetrios II (seit 229) zunächst von Kämpfen mit barbarischen Nachbarvölkern in Anspruch genommen war und man von Makedonien nichts befürchten zu dürfen glaubte. Während die Achaeer in der Peloponnesos eine Reihe von Städten mit ihrem Bunde vereinigten, wurden von den Aetolern die südthessalischen Städte einverleibt.[5]) Die Aetoler wirkten aber auch zugleich gegen die Achaeer in der Peloponnesos. Im Jahre 230 oder 229 trennten sich Orchomenos, Mantineia und Tegea vom achaeischen Bunde und traten zu den Aetolern über.[6]) Der infolgedessen anscheinend unvermeidliche Krieg zwischen beiden Bünden wurde dadurch abgewandt, dass König Kleomenes III von Sparta sich dieser Städte durch einen Handstreich bemächtigte. Die Aetoler überliessen ihm dieselben, um die Achaeer in einen schweren Krieg mit der spartanischen Militärmonarchie zu verwickeln und selbst als Zuschauer aus der Schwächung der Achaeer Vorteile zu ziehen.[7]) Während des kleomenischen Krieges (seit 228), in dem der achaeische Bund der Auflösung entgegenging, erreichte die Macht der Aetoler ihren Höhepunkt. Delphi und die delphische Amphiktyonie waren vollständig in den Händen der Aetoler. Im Jahre 229/8 befanden sich

[1]) An diese Verheerung Lakoniens erinnern im Jahre 220 bei Polyb. IV 34, 9 einige *πρεσβύτεροι* unter den Spartiaten. Nach Plut. Kleom. 10 und 18 geschah sie nicht lange vor dem Regierungsantritte des Kleomenes III (235), also etwa um 240; vgl. Plut. Agis 13 und 15; Arat. 31. Führer der Aetoler waren nach Polyb. Charixenos und Timaeos. Ein Charixenos war 277/6 Strategos (Dittenberger, Syll. Nr. 149), aber es kann noch einen zweiten Strategen dieses Namens gegeben haben. Timaeos bekleidete zwischen 250 und 221 die Strategie. Dittenberger, Sylloge inscr. gr. Nr. 181.

[2]) Polyb. IV 5, 4. Über die Zeit vergl. Droysen, Gesch. d. Hellen. III 1, 225.

[3]) Polyb. IV 3, 6: *κεῖται (ἡ Φιγαλέων πόλις) δὲ πρὸς τοῖς τῶν Μεσσηνίων ὅροις, ἐτύγχανε δὲ τότε* (im Jahre 221) *συμπολιτευομένη τοῖς Αἰτωλοῖς, λόγῳ μὲν παραφυλάξων τήν τε χώραν καὶ τὴν πόλιν τῶν Φιγαλέων, ἔργῳ δὲ κατασκόπου τάξιν ἔχων τῶν ἐν Πελοποννήσῳ πραγμάτων;* vgl. IV 79, 5–8. Über die Zeit des Beitritts vgl. Droysen a. a. O. III 2, 28 und Dubois, *Les ligues étolienne* etc. p. 32.

[4]) Vgl. S. 349.

[5]) Nachweislich aetolisch waren: das phthiotische Theben, Echinos, Larisa Kremaste, Pharsalos, Hypata und Lamia: Polyb. XVIII 47; Liv. XXXII 33, 16; XXXIII 13; 34; XXXVI 26. Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1439; 1440.

[6]) Polyb. II 46, 2 vgl. S. 349 Anm. 5.

[7]) Vgl. S. 349 Anm. 6.

unter den Hieromnemonen nicht weniger als sechszehn Vertreter der Aetoler.[1]) Den Kern des eigentlichen Bundesgebiets bildete ein zusammenhängendes Territorium in Mittel- und Nordgriechenland,[2]) ausserdem waren mit den Aetolern, ohne Mitglieder des Koinon zu sein, eine Anzahl Staaten und Städte durch Bündnis- und Freundschaftsverträge verbunden, so die Eleier[3]) und Messenier in der Peloponnesos,[4]) dann die Insel Kephallenia[5]) und die Städte Lysimacheia und Kalchedon an der Propontis. Die Stadt Kios an der Propontis war sogar, wie Phigaleia in der Peloponnesos, Bundesmitglied.[6])

276. Die Aetoler begingen einen schweren politischen Fehler, dass sie im entscheidenden Moment des kleomenischen Krieges neutral blieben. Von ihnen abgewiesen, riefen die aufs äusserste bedrängten Achaeer die Hilfe des makedonischen Königs Antigonos Doson an, der sich für den entscheidenden Streich sorgsam gerüstet hatte. Der entscheidende Sieg über Kleomenes III bei Sellasia (im Jahre 221) machte die Achaeer von Makedonien abhängig und stellte die makedonische Vorherrschaft über Griechenland wieder her.[7]) Die Aetoler konnten es nicht hindern, dass dem von Antigonos gestifteten und geleiteten hellenischen Bunde auch die zu ihrem Koinon gehörenden Thessaler, Phokier und Akarnanen beitraten.[8]) Aber sie suchten nun alle benachbarten Landschaften, die dem Bunde beigetreten waren, namentlich Phokis, Boeotien, Akarnanien und Epeiros mit Raubzügen heim, verletzten achaeisches Gebiet und fielen in Messenien ein.[9]) Die Achaeer zogen unter Führung Arats gegen die Aetoler aus, wurden aber im Sommer 220 bei Kaphyae geschlagen und riefen die Mitglieder des hellenischen Bundes, vor allem also König Philipp V von Makedonien, zu Hilfe. Eine von diesem zu Korinthos abgehaltene Tagsatzung der Bundesgenossen beschloss den Krieg gegen die Aetoler. Alle Mitglieder des aetolischen Bundes, die mit Gewalt und wider ihren Willen demselben einverleibt waren, sollten befreit werden. Die delphische Amphiktyonie sollte wieder ihre Rechte und Aufsicht über das delphische Heiligtum zurückerhalten. Mehrere Jahre (220—217) wurde Griechenland von dem Bundesgenossenkriege verheert, der das Übergewicht Makedoniens in Griechenland verstärkte und die Kräfte der Aetoler bedeutend schwächte.

---

[1]) Dittenberger, *Sylloge inscr. gr.* Nr. 184, Anm. 1; Polyb. IV 25, 8. — Vgl. S. 67 Anm. 7.

[2]) Vgl. die Karte bei Dubois a. a. O. p. 46.

[3]) Vgl. S. 364 Anm. 2.

[4]) Polyb. IV 6, 11; 3, 10.

[5]) Polyb. IV 6, 8.

[6]) Polyb. XV 23, 8; Polyb. XVIII 3, 12 (*Κιανοὺς μετ' Αἰτωλῶν συμπολιτευομένους*). Liv. XXXII 33. — Polyb. II 46 unterscheidet *συμμαχίδας* und *συμπολιτευομένας*.

[7]) Vgl. S. 350.

[8]) Polyb. IV 9, 5; IV 25; vgl. 54, II 4. Über die Akarnanen vgl. noch S. 82.

[9]) Polyb. IV 3 ff.; IV 25 ff. Über das systematische, von den Aetolern gewohnheitsmässig betriebene Räuberwesen vgl. Polyb. II 4; IV 3, 1 ff.; XVII 4. Dass Polybius den Aetolern kein Unrecht in Bezug auf den Vorwurf des Räubertums thut, zeigen die Verträge, in denen die Aetoler einigen ihnen befreundeten Städten zusichern, dass kein Aetoler weder zu Lande noch zur See ihre Bürger berauben solle. Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1410 (= CIGr. 2350; Dittenberger, Sylloge Nr. 183); Nr. 1411 (CIGr. 3046); Mitt. d. arch. Inst. XI (1886) 263; vgl. das Ehrendekret einer naxischen Gemeinde für mehrere an die Aetoler geschickte Abgesandte, die 280 von diesen geraubte Bürger wieder losgekauft hatten. Martha, Bull. d. corr. hell. IX (1885) 496 Nr. 3 (Ende des 3. oder Anfang des 2. Jahrhunderts).

Zweimal drang Philipp V unter grossen Verwüstungen in das Herz Aetoliens ein und plünderte auch ihre Hauptstadt Thermon aus. Oeniadae und die noch den Aetolern gehörenden Teile Akarnaniens wurden ihnen entrissen, in der Peloponnesos vermochten sie Elis gegen die Makedonier nicht zu schützen und auch Phigaleia ging an diese verloren.[1]) Die allgemeine Erschöpfung und der Wunsch Philipps V, die Niederlagen der Römer im hannibalischen Kriege in seinem Interesse, namentlich in Illyrien, auszunutzen, führten zum Frieden von Naupaktos auf der Basis des derzeitigen thatsächlichen Besitzstandes (im Jahre 217).[2])

277. Als der erste Krieg zwischen Philipp V und den Römern ausbrach, schlossen die Aetoler nebst den Eleiern, Messeniern und Spartanern mit den letztern ein Bündnis, während die Achaeer zu Makedonien hielten (im Jahre 211).[3]) In dem die Küstenlandschaften Griechenlands verheerenden Kriege gewannen zwar zunächst die Aetoler mit römischer Hilfe Oeniadae, Antikyra in Phokis und einige andere Städte,[4]) dann wurden sie von den Römern, die ihre Streitkräfte anderwärts brauchten, nicht mehr unterstützt und von Philipp V so ins Gedränge gebracht, dass sie im Jahre 205 einen Separatfrieden unter den vom Könige diktierten Bedingungen schliessen mussten.[5]) Aber trotz des Friedens entriss ihnen Philipp V im Jahre 204 Lysimacheia, Kalchedon und Kios.[6])

Im zweiten römisch-makedonischen Kriege waren die Aetoler wieder mit den Römern verbündet und trugen wesentlich zum Siege derselben bei Kynoskephalae bei. Bei der Neuordnung der griechischen Verhältnisse im Jahre 196 gaben die Römer den Aetolern Phokis und Lokris zurück, gestanden ihnen auch Oeniadae und Ambrakia zu, befriedigten aber nicht ihre weitergehenden Forderungen namentlich in Bezug auf die südthessalischen Städte und Akarnanien.[7]) Die dadurch hervorgerufene Missstimmung der Aetoler gegen die Römer steigerte sich allmählich zu unversöhnlicher Feindschaft. Sie riefen Antiochos von Syrien zur Befreiung Griechenlands herbei,[8]) und machten alle Anstrengungen sich für den bevorstehenden Kampf mit Rom Freunde und Bundesgenossen zu erwerben.[9]) Sie hatten aber die Macht des Antiochos und ihre eigene Kraft überschätzt. Im Jahre 189 wurden sie von M. Fulvius Nobilior zur Unterwerfung genötigt. Im Frieden mussten sie die Oberhoheit Roms anerkennen, sich verpflichten, mit Rom gleiche Feinde und Freunde zu haben und Heeresfolge zu leisten. Ihr Gebiet wurde im wesentlichen auf das eigentliche Aetolien und einige angrenzende Stücke von Lokris und Akarnanien beschränkt.[10])

Der aetolische Bund spielte seitdem keine erhebliche politische Rolle. An den letzten Kämpfen um die Unabhängigkeit Griechenlands von den

[1]) Polyb. IV 79, 5.
[2]) Vgl. S. 350 Anm. 5.
[3]) Liv. XXVI 24; Iustin. XXIX 4.
[4]) Polyb. IX 39; Liv. XXVI 24; 26.
[5]) Liv. XXIX 12; Appian, Maked. 3.
[6]) Polyb. XV 23, 8; XVIII 3, 12; Liv. XXXII 33.
[7]) Polyb. XVIII 47; XXII 13, 14; 9, 2; Liv. XXIII 34; 49.
[8]) Polyb. III 7, 3.
[9]) Liv. XXXV 12; Vgl. die in diese Zeit fallenden Verträge der Aetoler mit Keos (CI Gr. Nr. 2350 = Dittenberger, Nr. 183 = Collitz, Dialekt-Inschr. 1410) mit Teos (CI Gr. Nr. 3046 = Collitz Nr. 1411) und Mytilene: Mitt. d. arch. Inst. XI (1886) 263.
[10]) Polyb. XXII 13; Liv. XXXVIII 11; vgl. Dubois, *Les ligues étolienne* p. 42 ff. Von Lokris verblieb ihnen Naupaktos: Wescher et Foucart, *Inscr. recueil. à Delphes* Nr. 223.

Römern konnte er sich um so wenigor beteiligen, als das Land von heftigen innorn Parteiungen zerrissen war.[1])

Im Jahre 146 verfügten wohl die Römer die Auflösung des Bundes,[2]) gestatteten dann aber wegen seiner Ungefährlichkeit seine Wiederherstellung.[3])

278. Das *κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν*, wie sich der Bund offiziell nannte, bildete, ebenso wie der achaeische Bund, nicht bloss einen Staatenbund, sondern einen Bundesstaat.[4]) Allo Bürger der zum Koinon gehörenden Städte waren staatsrechtlich Aetoler[5]) und konnten Bundesbeamto werden.[6]) Ihre Urkunden datierten die einzelnen Städte nach dem aetolischen Strategos und ihren lokalon Beamten.[7]) Für alle Städte galten forner dieselbon Bundesgesetze.[8]) Aetolische Bundesmünzen scheinen nur im eigentlichen Aetolien geprägt worden zu sein. Die Münzon haben die Legendo *Αἰτωλῶν* und es fehlt die Beifügung eines einzelnen Stadtnamens, womit im achaeischen Bunde die Prägstätte bezeichnot wurde.[9]) Die bundesstaatlicho Organisation war überhaupt nicht so staatsrechtlich foin durchgeführt, wie im achaeischen Bunde, und dio einzelnen Mitglieder des Koinon weniger fest durch das gemeinsame Staatswesen miteinander verschmolzen. Donn die eigentlichen Aetoler gingen nicht in dem Masse wie die Achaeer in das Koinon auf, sondern suchten eine Suprematie über die übrigen Bundesmitglieder zu behaupten. Nicht selten griffen sie in die innere Verwaltung der Städte ein und namentlich belegten sie dieselben, vorgeblich nur zum Schutze, mit Besatzungen, deren Befehlshaber thatsächlich Herren in dem betreffenden Gemeinwesen waren und sich vielerlei Übergriffe zu Schulden kommen liessen, gelegentlich auch an den landesüblichen Räubereien teilnahmen.[10]) Rechtlich waren jedoch die einzelnon

---

[1]) Polyb. XXVIII 4, 13.

[2]) Vgl. Pans. VII 16, 9.

[3]) Ehrondekret des *κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν* für Ladas, dor dom Sulla gute Dienste geleistet hatte: Bull. d. corr. holl. X (1886) 183 = Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1418.

[4]) *Αἰτωλῶν συμπολιτεία*: Polyb. IV 25, 7. Die Aetoler suchen die Medeonier zu bewegen *μετέχειν σφίσι τῆς αὐτῆς πολιτείας*: Polyb. II 2, 6. Von den Städten, die Mitglieder dos Koinon waren (*συμπολιτευομέναι*: Polyb. IV 3, 6; XVIII 3, 12) sind zu unterscheiden die bloss durch Freundschafts- und Bündnisverträge mit dem Koinon verbundenen Städte. Polyb. II 46, 2.

[5]) In der Olympioniken-Liste des Africanus bei Euseb. ed. Schöne ist Ol. 132 (252) verzeichnet *Ξενοφάνης Αἰτωλὸς ἐξ Ἀμφίσσης στάδιον*. Vgl. Gilbert, Gr. Staatsaltert. II, 24, Anm. 3. Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. 1410: *μηθένα ἄγειν Αἰτωλῶν - - τοὺς Κείους - - ὡς Αἰτωλῶν ὄντων τῶν Κείων*.

[6]) Die meisten Strategen stammen zwar aus dem eigentlichen Aetolien, doch sind drei Strategen ans dem lokrischen Naupaktos bekannt: Polyb. V 107, 5; Wescher et Foucart, *Inscr. recueillies à Delphes* Nr. 223; Bull. d. corr. hell. V 410 Nr. 16. Ein Strategos aus dem akarnanischen Stratos (Wescher a. a. O. Nr. 386; Bull. a. a. O. p. 421 Nr. 34) und ein anderer aus dem ebenfalls akarnanischen Akrinion (Wescher a. a. O. Nr. 153). Aus dem phokischen Tithronion stammte der Strategos Polyxonos bei Wescher a. a. O. Nr. 312. Es ist jedoch zu beachten, dass dio uns bekannten Strategen zum grössten Teil dem zweiten Jahrhundert angehören.

[7]) Vgl. Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1428; 1439; 1440 nnd die delphischen Froilassungs-Urkundon bci Wescher et Foucart a. a. O. und im Bull. d. corr. hell. V 408 ff.

[8]) Dio gegen die Aetoler vereinigten Bundesgenossen beschliessen nach Polyb. IV 25, 7, dass die widerwillig in das aetolische Koinon Einverleibten losgetrennt worden sollen *πολιτείαις καὶ νόμοις χρωμένους τοῖς πατρίοις*. Vgl. weiter unten S. 372 Anm. 2.

[9]) *Catalogue of gr. coins in the Brit. Mus. Thessaly* (London 1883) p. 194 ff.; Dubois, *Les ligues étolienne* p. 209.

[10]) Vgl. den Anm. 8 erwähnten Beschluss der Bundesgenossen bei Polyb. IV 25, 7: *χώραν ἔχοντας καὶ πόλεις τὰς αὐτῶν, ἀφρουρήτους κτλ.* Über einzelne Fälle vgl. Polyb. IV 3, 5 ff.; 79, 4; XV 23, 8; XVIII 3, 11; Paus. VI 16, 2.

Städte in Bezug auf ihre Gemeindeverwaltung autonom und hatten ihre eigenen Behörden. Beschlüssen der Bundesgewalt mussten sie natürlich Folge leisten.[1]

279. Der oberste Beamte des Bundes war ein jährlich wechselnder *στρατηγός*, dessen Namen zur Datierung an die Spitze der Urkunden gestellt wurde.[2] Er wurde von der Bundesversammlung unmittelbar nach der herbstlichen Tag- und Nachtgleiche gewählt und trat an demselben Tage, an dem er gewählt worden war, sein Amt an.[3] Wiederwahl zum Amte war gestattet, doch nur nach mindestens einjähriger Zwischenzeit.[4]

Das Amt des Strategos hatte einen vorwiegend militärischen Charakter. Als Bundesfeldherr erliess er, sobald ein Krieg beschlossen war, das Aufgebot der Mannschaften, vereinigte sie und leitete die Operationen.[5] In seinen Händen lag aber auch gemeinsam mit dem Bundesrate die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten. Er verhandelte mit fremden Mächten, führte die Vertreter derselben in die Bundesversammlung ein und veranlasste die Absendung von Gesandtschaften.[6] Mit dem Bundesrate berief und leitete er die Bundesversammlung, erstattete in derselben Berichte und stellte Anträge. Nur wenn er die Bundesversammlung zur

---

[1]) Nach Collitz, Dialekt-Inschr. Nr. 1413 (Dittenberger, Sylloge inscr. gr. Nr. 215) ordnet die Bundesversammlung an: *τοῖς δὲ θεωροῖς τοῖς ἐπαγγελλόντοις τοὺς ἀγ(ῶνας τῶν Ν)ικαφορίων* (in Pergamon) *καταστᾶσαι τὰς πόλεις ἑκάστας θεωροδόκους τῶν ἰδίων πολιτᾶν, καὶ ἀνενε(γκεῖ)ν τοὺς ἄρχοντας τοὺς ἀπὸ τᾶν πολίων τῷ στραται(γῷ κτλ.* Beschluss der Aetoler über die Beschränkung der Steuerfreiheit der Synoeken in Delphi: Collitz a. a. O. Nr. 1409 = Dittenberger a. a. O. Nr. 325. *Ἄρχοντες* in einzelnen Städten, nach denen die Urkunden nächst Anführung des aetolischen Strategen datiert werden, sowie andere Behörden, Rat und Gemeindeversammlung z. B. Collitz a. a. O. Nr. 1439; 1440; 1428i.

[2]) Über die Datierung vgl. Anm. 1. Seit dem Jahre 277/6 gab es nachweislich stets einen Strategos. Dittenberger, *Sylloge inscr. gr.* Nr. 149, 150. Daher ist unzweifelhaft die Angabe bei Paus. VI 16, 1 richtig: *Πλείσταινον δὲ τὸν Εὐρυδάμου τοῦ ἐναντία Γαλατῶν στρατηγήσαντος Αἰτωλοῖς Θεσπιεῖς εἰσιν οἱ ἀναθέντες.* Dagegen sagt Paus. X 20, 4: *Αἰτωλοῖς δ' ἦγον Πολύαρχος καὶ Πολύφρων τε καὶ Λακράτης.* — Zusammenstellung der bekannten Strategen in chronologischer Folge bei Th. Bergk, Philol. 42 (1883) 237.

[3]) Polyb. IV 37, 2: *τὰς γὰρ ἀρχαιρεσίας Αἰτωλοὶ μὲν ἐποίουν μετὰ τὴν φθινοπωρινὴν ἰσημερίαν εὐθέως, Ἀχαιοὶ δὲ τότε περὶ τὴν τῆς Πλειάδος ἐπιτολήν.* Bei den Aetolern fanden also die Wahlen nicht bloss damals (vgl. S. 354 Anm. 5) sondern überhaupt im Herbst statt. Das bestätigt sich auch durch die delphischen Freilassungs-Urkunden. Vgl. A. Mommsen, Philol. XXIV 15 ff. *ἀρχαιρεσίαι* im Herbst 220: Polyb. IV 27, 1, ebenso im Jahre 219: Polyb. IV 67, 1: *παρὰ δὲ τοῖς Αἰτωλοῖς ἤδη τῶν ἀρχαιρεσιῶν καθηκόντων στρατηγὸς ᾑρέθη Δωρίμαχος ὃς παραυτίκα τὴν ἀρχὴν παραλαβὼν κτλ.* Vgl. Polyb. II 2, 8; 3, 1: *δέον τῇ κατὰ πόδας ἡμέρᾳ γενέσθαι τὴν αἵρεσιν καὶ τὴν παράληψιν τῆς ἀρχῆς, καθάπερ ἔθος ἐστὶν Αἰτωλοῖς κτλ.* — Das aetolische Jahr begann mit dem dritten delphischen Monat (der dem attischen Boedromion = September entsprach) d. h. mit dem Monate nach dem pythischen Feste, das in den zweiten delphischen Monat, den Bukatios fiel. E. Bischoff, *De fastis Graecorum antiquioribus*, Leipzig. Stud. VII 363 ff.

[4]) Dass unmittelbare Wiederwahl nicht gestattet war, ergiebt sich aus Polyb. II 8 bis 11. Wiederwahlen kommen oft vor, Thoas und Archedamos bekleideten viermal das Amt. Die geringste bekannte Zwischenzeit beträgt zwei Jahre. Vgl. die Liste bei Bergk a. a. O.

[5]) Polyb. IV 67, 1: Dorimachos zum Strategos erwählt *παραυτίκα τὴν ἀρχὴν παραλαβὼν καὶ τοὺς Αἰτωλοὺς ἀθροίσας μετὰ τῶν ὅπλων, ἐνέβαλε κτλ.* V 96, 1: *Ἀγήτας ὁ τῶν Αἰτωλῶν στρατηγὸς συναγαγὼν πανδημεὶ τοὺς Αἰτωλοὺς ἐλεηλάτησε κτλ.* Polyb. XXII 8, 4. Liv. XXVI 25, 9.

[6]) CIA II 323 (Dittenberger, *Sylloge inscr. gr.* Nr. 149): *περὶ τούτων τὸ κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν καὶ ὁ στρατηγὸς Χαρίξενος ἀπεστάλκασι πρὸς τὸν δῆμον πρεσβείαν κτλ.* Ebenso Bull. d. corr. hell. V (1881) 300 ff. = Dittenberger, Nr. 150. Vgl. Polyb. XVIII 3, 1; 4, 3; XX 9; 10; Liv. XXXV 12, 5; 33, 1; 44, 1.

Beratung und Beschlussfassung über eine Kriegserklärung berief,[1]) durfte nach dem Gesetz der Strategos seine Ansicht nicht aussprechen. Man hielt offenbar den Strategos nicht für unparteiisch, zumal ihm die Verwaltung der Beute zustand.[2]) Wie der Strategos Beschlüsse der Bundesversammlung veranlassen konnte, so lag ihm auch die Ausführung der Beschlüsse ob.[3])

Unter dem Strategos führte der *ἵππαρχος*, wie im achaeischen Bunde, den Oberbefehl über die Reiterei. Er war der zweithöchste Beamte des Bundes und wird daher bisweilen in Urkunden neben dem Strategos genannt.[4])

Mit der Abfassung von Urkunden und Staatsschriften war ein **Bundessekretär** (*γραμματεύς*) betraut.[5])

Die Verwaltung der **Bundeskasse**, in welche die den einzelnen Staaten nach ihrem Vermögen auferlegten Bundessteuern flossen, lag in den Händen eines *ταμίας*.[6])

280. Bei der Leitung der Bundes-Angelegenheiten stand dem **Strategos** ein **Bundesrat** zur Seite, dessen Mitglieder in den Urkunden gewöhnlich *σύνεδροι* (die ganze Körperschaft *συνέδριον*), bisweilen *βουλευταί*, von Polybios dagegen *ἀπόκλητοι* genannt werden.[7]) Die einzelnen Städte waren je nach ihrer Grösse durch eine verschiedene Anzahl von Mitgliedern im Bundesrate vertreten.[8]) Die Gesamtzahl der Synedroi ist un-

[1]) Liv. XXXI 29, 8: *per magistratus a vobis creatos concilium habetis* etc.; vgl. XXXV 12, 3. Dass der Strategos und der Bundesrat die Bundesversammlung beriefen, ergiebt sich aus Polyb. XX 10, 13–14 = Liv. XXXVI 28. Leitung der Versammlung nach Liv. XXXV 44, 1: *In concilium ut ventum est, aegre a Phanea praetore principibusque aliis* (jedenfalls Vorsitzende des Bundesrates der Apokletoi) *facto silentio* etc. Antrag des Strategos in der Bundesversammlung: *decernerent extemplo, ut praetor, sine fraude, cum de bello et pace agere velit, advocet concilium* etc. Liv. XXXI 32, 4. Es handelt sich um eine besondere, dem Strategos zu erteilende Vollmacht, vgl. noch über Berichte und Anträge des Strategos in der Bundesversammlung: Liv. XXVI 24, 7; XXXI 32, 1–4; 40, 9; XXXV 12, 4.

[2]) Liv. XXXV 25, 7: *ne praetor, cum de bello consuluisset, ipse sententiam diceret.* Über die *οἰκονομία λαφύρων*: Polyb. II 2.

[3]) Dem Strategos aufgetragen die Ausführung des Beschlusses über die Beschickung der von Eumenes II eingerichteten Festspiele und die Eintragung des Beschlusses in die Bundesgesetze. DITTENBERGER, Sylloge inscr. gr. Nr. 215 = COLLITZ, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1413.

[4]) Bull. d. corr. hell. VI p. 461: Ein Schreiben der kretischen Stadt Axos *Αἰτωλῶ(ν συνέδροις) καὶ τῶι στραταγῶι καὶ τῷ ἱππάρχαι.* Vgl. COLLITZ, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1415 v. 35; Polyb. XXII 13, 10 = Liv. XXXVIII 11, 7.

[5]) Der Bundessekretär heisst in den Urkunden kurzweg *ὁ γραμματεύς*; vgl. COLLITZ a. a. O. Nr. 1415 v. 35 (wo er deutlich von dem Sekretär des Synedrions unterschieden wird). Nr. 1413 v. 33 (= DITTENBERGER, Syll. inscr. gr. 215): *ἔγγυος τᾶν προξενιᾶ(ν ὁ γ)ρ(αμματ)εύς.* Beschluss der Aetoler datiert nach dem *γραμματεύς*: COLLITZ a. a. O. Nr. 1412. Bei Polyb. XXII 13, 10 heisst er *δημόσιος γραμματεύς.*

[6]) Die Bundesversammlung weist den *ταμίας* an, Geld für die Errichtung von Inschriftenstelen zu zahlen. COLLITZ a. a. O. Nr. 1413 v. 36 = DITTENBERGER, Sylloge inscr. gr. 215. — Bundessteuern: COLLITZ a. a. O. Nr. 1415 v. 20; Polyb. IV 25, 7 Suid. s. v. *ἀνήνασθαι.*

[7]) *σύνεδροι*: COLLITZ a. a. O. Nr. 1410, 1411, 1413 (DITTENBERGER, a. a. O. Nr. 183, 215); Mitt. d. arch. Inst. XI (1886) 263. *τὸ συνέδριον*: COLLITZ a. a. O. Nr. 1415. — *βουλαί*: COLLITZ Nr. 1412; *βουλευτάς*: COLLITZ Nr. 1415. — *ἀπόκλητοι*: Polyb. IV 5. 9; XX 1; 10, 11–13; XXI 3. Auch allgemein *ἄρχοντες τῶν Αἰτωλῶν*: Polyb. XXI 2, 7 und 3, 1. Livius nennt sie daher principes oder apocleti: XXXVI 28, 8 und 27, 4; XXVI 24; XXXV 33, 1; XXXV 34, 4; 44; 46; XXXVIII 8; 9. — Liv. XXXV 34: *apocletos — ita vocant sanctius consilium* (Kap. 35, 4: *consilium arcanum gentis); ex delectis constat viris.* XXXVI 28; 6: *in consilio delectorum, quos apocletos vocant.*

[8]) Das ist aus COLLITZ, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1415 v. 18 zu schliessen; vgl. W. VISCHER,

bekannt, doch war sie jedenfalls beträchtlich und muss sich auf mindestens sechshundert belaufen haben.[1]) Im Gegensatze zu der kleinern Bundesversammlung oder dem Synedrion der Achaeer war das aetolische Synedrion eine ständige Versammlung, doch lagen seine Funktionen dort teilweise den Damiorgoi ob. Den Vorsitz im Synedrion führten *προστάται*, die Sekretariatsgeschäfte versah ein *γραμματεύς*.[2])

Die Synedren oder Apokleten erledigten mit dem Strategen die laufenden Geschäfte des Bundes, berieten mit ihm, bisweilen in geheimer Sitzung,[3]) über die auswärtigen Angelegenheiten, verhandelten mit fremden Mächten, bereiteten Vorlagen für die Bundesversammlung vor, beriefen dieselbe und leiteten (natürlich nur die Vorsitzenden) die Verhandlungen.[4]) Ausserdem fungierten die Synedren unter Mitwirkung des Strategos als Bundesgericht nachweislich in den Fällen, wo Personen, denen der Bund Sicherheit gewährt hatte, beraubt wurden.[5])

281. Eine **allgemeine Landgemeinde** der Aetoler, an der alle wehrpflichtigen Bürger teilnehmen konnten, fand alljährlich nach der herbstlichen Tag- und Nachtgleiche in Thermon statt[6]) und war mit dem allgemeinen Landesfeste, den Panaetolia, verbunden. Es wurde darum auch diese Bundesversammlung selbst die panaetolische genannt.[7]) Auf dieser Versammlung

---

Kl. Schrift herausg. v. GELZER I 374; G. GILBERT, Gr. Staatsaltert. II 29.

[1]) Im Jahre 167 wurden nach Liv. XLV 28, 7 550 *principes* von den Häuptern der römischen Partei *circumsesso senatu per milites Romanos* getötet. Nach Polyb. XX 1 (vgl. Liv. XXX 45, 9) wird ein Ausschuss von 30 Apokleten zur Verhandlung mit König Antiochos gewählt, was auch auf eine zahlreiche Versammlung hinweist. — Inwieweit die Gesetzgebung des Dorimachos und Skopas im Jahre 205 auf die Verfassungsformen eingewirkt hat, ist unbekannt; sie scheint hauptsächlich das Schuldenwesen betroffen zu haben, Polyb. XIII 1—2.

[2]) COLLITZ, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1415 v. 33: *Μάρτυρες τὸ συνέδριον Αἰτωλῶν τὸ ἐπὶ γραμματέος Λύκου καὶ οἱ προστάται τοῦ συνεδρίου (Οἰνό)μαος Σπάττιος, Λύσωπος Ἀπολλωνιεύς, καὶ ὁ γραμματεύς (Ἔπο)χος Ἐρυθραῖος καὶ ὁ ἱππάρχας Ἀλέξων κτλ.* Hier werden also zwei *προστάται* aufgeführt und zugleich wird der *γραμματεύς* des Synedrions von dem Bundessekretär (vgl. S. 369 Anm. 5) unterschieden. In dem Beschlusse der Aetoler COLLITZ, Nr. 1413 (DITTENBERGER, Sylloge Nr. 215) heisst es v. 34: *ἔγγυος τᾶν προξενιᾶ(ν ὁ γ)ρ(αμματ)εύς.* Dann steht v. 38: *τὸν γραμματῆ τῶν* | .... Jedenfalls kam hier auch ein zweiter *γραμματεύς* vor und zwar eines Collegiums, sicherlich *τῶν (συνέδρων)*. Vgl. v. 22. Ein *γραμματεύς* des Bundesrates wahrscheinlich auch COLLITZ Nr. 1412. Die Mytilenaeer beloben *τὸ κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν καὶ τοὺς προέδρους καὶ Παντιλέοντα τὸν στραταγόν*: Mitt. d. arch. Inst. XI (1886) 263. Möglicherweise sind die *πρόεδροι* die *προστάται*, wenn nicht etwa, was wahrscheinlicher erscheint, die *σύνεδροι* gemeint sind. Vgl. COLLITZ Nr. 1411: *τὸν στραταγὸν καὶ τοὺς συνέδρους ἀεὶ τοὺς ἐνάρχους.* Es war also, wie auch der *γραμματεύς* zeigt, eine ständige Behörde, deren Mitglieder jährlich wechselten.

[3]) Der Strategos erstattet Bericht *in consilio arcano gentis.* Liv. XXXV 35, 4.

[4]) Vgl. die S. 369 Anm. 1.

[5]) COLLITZ a. a. O. Nr. 1410 (= DITTENBERGER Nr. 183); 1411; 1413 (DITTENBERGER Nr. 215); Mitt. d. arch. Inst. XI (1886) 263.

[6]) Polyb. V 8, 5: *καθ' ἕκαστον γὰρ ἔτος ἀγορὰς τε καὶ πανηγύρεις ἐπιφανεστάτας, ἔτι δὲ καὶ τὰς τῶν ἀρχαιρεσιῶν καταστάσεις ἐν τούτῳ τῷ τόπῳ* (Thermon) *συντελούντων.* Die Archaeresien *μετὰ τὴν φθινοπωρινὴν ἰσημερίαν εὐθέως*: Polyb. IV 37, 2; vgl. Strab. X 463. — Polyb. IV 15, 8: *Οἱ δ' Αἰτωλοί, παραγενομένης αὐτοῖς τῆς καθηκούσης ἐκκλησίας.* Auch bei Polyb. XXVIII 4, 1 heisst die Versammlung *ἐκκλησία*, IV 26, 6: *ἡ τῶν Αἰτωλῶν σύνοδος.* COLLITZ a. a. O. Nr. 1412: *τὰν δὲ ψάφιξιν τὰν περὶ τὰς ἀναγραφὰς ποιήσασθαι ἐν νο(μίμῳ ἐκκλησίᾳ).* — Polyb. V 103, 6: *οἱ δ' Αἰτωλοὶ χωρὶς τῶν ὅπλων ἧκον πανδημεί* zur Friedensverhandlung nach Naupaktos. Liv. XXXV 34, 1: *concilium universae gentis.*

[7]) Panaetolia als Fest: Pollux VI 163; vgl. Polyb. V 8, 5 (Anm. 6) Liv. XXXI 32, 3: *cum legibus cautum esset, ne de pace belloque nisi in Panaetolico et Pylaico concilio agerentur, decernerent extemplo, ut praetor sine fraude, cum de pace et bello agere velit, advocet concilium, et quod tum referatur decer-*

wurden die Beamten gewählt. Ferner galt, wenigstens seit etwa dem Jahre 205, das Gesetz, dass nur auf einer panaetolischen oder pylaeischen Versammlung über Krieg und Frieden beschlossen werden durfte.[1]) Unter der pylaeischen Versammlung wird man eine zu Delphi abgehaltene zu verstehen haben. Denn Delphi war zur Blütezeit des Bundes thatsächlich der sakrale Mittelpunkt des Bundes.[2]) In Thermon und in Delphi wurden die Bundesbeschlüsse aufgestellt.[3]) Der Name Pylaïcum concilium ist einfach dadurch zu erklären, dass die Versammlung mit der delphischen Pylaea der Amphiktyonie, die ja von den Aetolern beherrscht wurde, verbunden war.[4]) Ausserordentliche Versammlungen wurden, je nachdem es die Umstände erforderten, einberufen und waren an keinen bestimmten Ort gebunden.[5])

Die von dem Strategos und den Synedren berufene und geleitete[6]) Bundesversammlung beriet und beschloss über Krieg und Frieden,[7]) über Bündnisse und andere Verträge. Sie nahm zu diesem Zwecke nicht nur Berichte der Strategen[8]) und eignen Abgesandten entgegen, sie verhandelte auch mit Vertretern fremder Mächte und beschloss über die Absendung von Gesandtschaften.[9]) Sie fasste ferner Beschluss über die Verleihung der Proxenie und anderweitige Ehrenerweisungen.[10]) Endlich setzte sie die Stärke des

---

naturque, ut perinde ius ratumque sit, ac si in Panaetolico aut Pylaico concilio actum esset. Die Versammlung, auf welcher der Strategos Demokritos diesen Antrag stellte, fand in Naupaktos statt: vgl. Liv. XXXI 29, 8; 40, 9; vgl. Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1411. *Αἰτωλῶν.* | *Στραταγέοντος Ἀλεξάνδρου Καλυδωνίου, Παναιτωλικοῖς.* | Beginn des Dekrets mit *Ἐπεὶ Τήιοι κτλ.* Ebenso ein Dekret datiert Bull. d. corr. bell. X (1886) 187 Nr. 4. Die *Παναιτωλικά* bezieht Gilbert, Gr. Staatsaltert. II 30 auf die panaetolische Panegyris, allein die Datierung erinnert doch an die der Beschlüsse der Amphiktyonen aus dieser Zeit. *Ἐπὶ τοῦ δεῖνα ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς, πυλαίας ἠρινῆς* oder *ὀπωρινῆς* (Dittenberger Nr. 184 ff.); vgl. Liv. XXXI 29. 1: *Concilium Aetolorum stata die, quod Panaetolium vocant.* Freilich nennt diese Versammlung Liv. fälschlich *Panaetolium*, da sie in Naupaktos stattfand und kein *Panaetolicum concilium* war; vgl. XXXI 32, 3. — Liv. XXXV 32, 7: *ut legatos ad Panaetolicum concilium mitterent.*

1) Vgl. die vorhergehende Anm. Der den Bundesgenossenkrieg im Jahre 217 beendigende Friede wurde von einer allgemeinen Landgemeinde zu Naupaktos abgeschlossen: Polyb. V 103, 6. Wahrscheinlich zu Naupaktos schlossen auch im Jahre 211 die Aetoler das Bündnis mit den Römern. Liv. XXVI 24, 1 mit der Anmerkung Weissenborns. Die Versammlung zu Naupaktos im Jahre 193 bei Liv. XXXV 12 arbeitet auf den Krieg hin, sendet Gesandte ab, aber beschliesst keinen Krieg. Bei der Versammlung zu Lamia im Jahre 192 handelte es sich um ausserordentliche Umstände. Liv. XXXV 44 bis 45.

2) Vgl. S. 365 Anm. 1.

3) Collitz a. a. O. Nr. 1412; 1413; 1415.

4) Anderweitige Erklärungsversuche unter Annahme eines Missverständnisses des Livius bei Weissenborn zu Liv. XXXI 32, 3. An eine mit der Pylaea in den Thermopylen verknüpfte Bundesversammlung kann bei dieser Gelegenheit, wo man doch auf möglichst vollständiges Erscheinen rechnete, nicht gedacht werden, weil die Thermopylen von den Centren des Bundes und seines Gebietes zu weit entfernt waren. Natürlich waren Aetoler, auch abgesehen von ihrer offiziellen, Vertretung, bei der Pylaea in den Pylen stets in grösserer Zahl anwesend. Liv. XXXIII 35, 8.

5) Versammlungen in Naupaktos: Polyb. V 103, 6; XVI 27, 4, Liv. XXVI 24, 1; XXXI 29, 8; 32, 3; 40, 9; XXXV 12. Vgl. S. 370 Anm. 7; und in Herakleia am Oeta: Liv. XXVIII 5, 14; XXXIII 3, 7 — in Hypata: Liv. XXXVI 26, 1 — in Lamia: Liv. XXXV 43—45; 49, 9.

6) Vgl. S. 369 Anm. 1.

7) Vgl. S. 369 Anm. 1.

8) Vgl. S. 369 Anm. 1 und 2.

9) Vertreter fremder Mächte in der Versammlung und Beschlussfassung über auswärtige Angelegenheiten: Collitz, Gr. Dialekt-Inschr. Nr. 1410; 1411; 1413; Dittenberger, Sylloge inscr. gr. Nr. 149 (= CIA II 323); Nr. 150. — Diod. XIX 66; Polyb. XXVIII 4; Liv. XXVI 24; XXXI 29; XXXV 32, 7; 33, 1; 43, 8. Absendung von Gesandtschaften: Dittenberger a. a. O. Nr. 149; 150. Diod. XX 99; Liv. XXXV 12; XXXVI 26; XXXVIII 8.

10) Collitz a. a. O. Nr. 1412; 1413; 1416 bis 1418.

Heeresaufgebotes fest [1]) und beschloss über Bundesgesetze, die für alle Bundesstädte verbindlich waren. Die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze wurden von *νομογράφοι* zu bestimmten Zeiten in das Bundesgesetzbuch eingetragen. [2])

282. Die Kriegsmacht des Bundes bestand wesentlich aus dem Aufgebote der Bürgerwehr. Söldner wurden von den Aetolern nicht gemietet, wohl aber dienten sie selbst als Söldner. Oft erfolgte ein Aufgebot der gesamten wehrpflichtigen Mannschaft, das sich auf zehn- bis fünfzehntausend Mann belief. Als vortrefflich galt die aetolische Reiterei. [3])

W. Schorn, Geschichte Griechenlands von der Entstehung des aetolischen und achaeischen Bundes bis zur Zerstörung Korinths, Bonn 1833. Brandstätter, Die Geschichten des aetolischen Landes, Volkes und Bundes, Berlin 1844. Freeman, *History of federal government* I (1863) p. 323 ff.; 610 ff.; Droysen, Gesch. d. Hellenismus III² 97 ff.; 445 ff. C. Bücher, *Quaest. amphictyonicar. specimen: De gente aetolica amphictyoniae participe*, Berlin 1870 Diss.; H. Bürgel, Die pylaeisch-delphische Amphiktyonie, München 1877; K. F. Hermann, Gr. Staatsaltert. 5. Aufl. § 183—184; W. Vischer, Kl. Schriften, herausg. v. Gelzer I (Leipzig 1877) 374 ff.; E. Kuhn, Die Entstehung der Städte der Alten (Leipzig 1878) 87 ff.; G. Gilbert, Gr. Staatsaltertümer II 21 ff.; M. Dubois, *Les ligues étolienne et achéenne*, Paris 1884 Diss.

---

[1]) Liv. XXXIII 3, 7; XXXV 12, 16.

[2]) Über die Bundesgesetze vgl. S. 367 Anm. 8. Cellitz a. a. O. Nr. 1411: *ὅπως δὲ καὶ εἰς τοὺς νόμους καταχωρισθῇ ἀνιέρωσις καὶ ἀσυλία τοὺς κατασταθέντας νομογράφους καταχωρίξαι, ἐπεί κα αἱ νομογραφίαι γίνωνται ἐν τοὺς νόμους.* Die Aetoler *διά τε τὴν συνέχειαν τῶν πολέμων καὶ διὰ τὴν πολυτέλειαν τῶν βίων* geraten unvermerkt in Schulden. Deswegen *διακείμενοι πρὸς καινοτομίαν τῆς οἰκείας πολιτείας εἵλοντο νομογράφους Δωρίμαχον καὶ Σκόπαν κτλ. οἳ καὶ παραλαβόντες τὴν ἐξουσίαν ταύτην ἔγραψαν νόμους.* Polyb. XIII 1. Hier handelt es sich also um die Abfassung neuer Gesetze und um *νομογράφοι* mit ausserordentlichen Vollmachten. Polyb. XIII 1a: *Ὅτι Ἀλέξανδρος ὁ Αἰτωλὸς νομοθετοῦντος Δωριμάχου καὶ Σκόπα ἀντέλεγε τοῖς γραφομένοις κτλ.* Daraus folgt, dass über die neuen Gesetze noch eine Beratung und Beschlussfassung stattfand, natürlich in der Bundesversammlung.

[3]) Aufgebote *πανδημεί*; Polyb. II 2, 7; IV 6, 8; V 96, 1; XXII 8, 4; Liv. XXVI 25, 9; XXVIII 4, 7. Skopas mietet 6000 Mann Fusstruppen und 500 Reiter in Aetolien für den König von Ägypten: Liv. XXXI 43. Im Jahre 322 zehntausend waffenfähige Männer (Diod. XVIII 24) im eigentlichen Aetolien. Gegen die Kelten stellen die Aetoler im Jahre 280 allein 7000 Hopliten und sicherlich ebenso viele Leichtbewaffnete nebst Reitern. Paus. X 20, 4. Im Jahre 218 stehen über 12,000 Bundestruppen im Felde: Polyb. V 5, 1; 13, 3; 14, 1. Reiterei besser als bei den andern Hellenen, das Fussvolk an Bewaffnung und Taktik für grosse Entscheidungsschlachten mangelhaft: Polyb. XVIII 22, 5; Liv. XXXIII 7, 13.

Register.

(Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten, die kleiner gedruckten auf die Anmerkungen.)

Berichtigungen.

S. 8 Anm. 1 zu lesen Pseudepigraphus statt Pseudepigraphiis.
S. 77 v. 10 zu lesen *Μολοσσῶν* statt *Μολωσσῶν*.
S. 119 Anm. 5 statt Sokrates — Sosikrates.
S. 120 letzte Zeile zu setzen „die Mitglieder der Agelen hiessen *ἀγελάται* und traten in die Reihe der *δρομεῖς* oder der zum Besuche der Gymnasien (*δρόμοι*) berechtigten Volljährigen ein“ statt „die Mitglieder u. s. w. *ἀγελάται* oder *δρομεῖς*.
S. 121 Anm. 3 zu „Bezeugt sind die Dymanen in Hierapytna“ ist hinzuzufügen „ferner die Dymanen in Gortyn, die Pamphylen in Knosos und Oleros, die Hylleer in Lato. Monumenti antichi pubbl. d. R. Accad. dei Lincei 1 (1890) 47/8; 49/50; Museo Italiano III (1890) 641, 647.
S. 133 v. 8 von unten zu lesen Thesmotheteion statt Thesmotheion.
S. 133 Anm. 5 zu lesen Kyloneier statt Kylomier.
S. 145 v. 1 von unten zu lesen eigennützige statt eigennütze.
S. 146 Anm. 5 und S. 149 Anm. 4: U. Köhler statt H. Köhler.
S. 158 und 159 von unten zu lesen Kommunen statt Komunen.
S. 232 v. 10 von unten zu lesen *ψευδοκλητείας* statt *φευδοκλητείας*.
S. 242 v. 3 von unten zu lesen *συμμορίας* statt *συμμυρίας*.
